1242

~~O. fo.~~
o.

Bip.
Oec. p.o.
1

M. de Bethune,
Duc de Sulli.

vid: p: 654. 1ten B: d: Samlūg.

Leipziger Sammlungen

von

Wirthſchafftlichen, Policey-Cammer- und Finantz-Sachen,

Fünffter Band,

Nebſt

Einer Vorrede

Und nöthigem

Regiſter

vom neun und vierzigſten bis ſechzigſten Stück verſehen.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi
1749.

Der

Durchlauchtigſten Fürſtin und Frauen

FRAUEN

Eliſabeth Sophien Marie

verwittweten Hertzogin

zu Braunſchweig und Lüneburg 2c.

gebohrnen Hertzogin

zu Schleßwig, Hollſtein, Stormarn und der Dittmarſen,

Gräfin

zu Oldenburg und Dellmenhorſt 2c.

Meiner gnädigſten Hertzogin

und Frau.

Durchlauchtigſte Hertzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. werden zwar mein unterthänigſtes und Verehrungsvolles Unterfangen ohne Zweifel mit gnädigſten Augen anzuſehen geruhen, da Höchſtdenenſelben der Fünfte Band

 mei-

meiner Sam̃lungen von Wirtſchaffts-Policey-Cammer- und Finantz-Sachen in tiefſter Demuth durch gegenwärtige Zuſchrifft von mir zugeeignet wird: Allein es kan doch auch mit einiger Befremdung aufgenommen werden, wenn Dieſelben von Dero Chriſtfürſtlichen Eigenſchafften aus preiswürdigſter Beſcheidenheit wegſehen, und alſo nicht an diejenige Verehrung und Erkenntlichkeit zu gedencken belieben, welche in allen denenjenigen erreget werden, ſo die Gnade haben, ſolche zu erfahren, zu genieſſen und zu bewundern. Ich muß mich auch ſelbſt nach denen Geſetzen einer demüthigen Beſcheidenheit, ſo die Tugenden groſſer Fürſtinnen erſt zu wahren Tugenden macht, enthalten, davon an dieſem Orte viel zu ſagen, wenn ich ſie nicht beleidigen will; und deswegen iſt von mir weit entfernet,

zu

zu loben und zu rühmen, was alle, die Ew. Hochfürſtlichen Durchl. zu kennen die Gnade haben, mit innigſtem Vergnügen ohne Schmeicheley nach der Wahrheit und allertiefſter Ergebenheit rühmen. Ich könte ſonſt ebenfalls von vielen Gnaden-Bezeugungen reden, die ich und die Meinigen, ſeit dem ich das Glück und die unſchätzbare Gnade gehabt, bey dem Glorwürdigſten und Durchlauchtigſten Hertzog dieſer Lande allhier in Dienſten zu ſtehen, von dieſen Eigenſchafften erfahren haben. Und eben dieſes würde mir nach der gewöhnlichen Art ſolcher Zuſchrifften gnugſame Gründe an die Hand geben, dieſes kühne Unterfangen ein öffentliches Merckmahl meiner unterthänigſten Verehrung und Erkenntlichkeit zu nennen, ſolches aber damit zu ent-

ſchuldigen. Ja dieſem allen würde ich auch noch hinzuthun können, was ich von Ew. Hochfürſtlichen Durchl. Einſichten und Bemühungen in dieſen Sachen, wovon dieſe Schrifft handelt, und von Dero gnädigſtem Wohlgefallen daran weiß. Denn Höchſtdieſelben würdigen dieſe Blätter ſelbſt gnädigſt zu leſen, und haben mir vielmahl Dero gnädigſten Beyfall zu erkennen zu geben, geruhet. Eben daraus aber würde ich ein rares Beyſpiel einer Fürſtl. Dame vorſtellen können, die Ihren groſſen Geiſt unter andern auch mit dieſen höchſt nützlichen Einſichten preiswürdigſt vollkommener gemacht, und es würde dieſe unterthänigſte Zuſchrifft auch aus dieſem Grunde können gerechtfertiget werden. Ich muß aber, gnädigſte Hertzogin, von dieſen allen ſchweigen, ſonderlich

da

da ich befürchte, ſchon zu viel geſagt zu haben, und alſo, woferne ich einen Fehler durch mein Unterfangen begehe, lediglich zu Dero Gnade meine Zuflucht nehmen. Denn ich kan nicht leugnen, daß ich von derſelben ſo wol, als **Dero Fürſtl. Großmuth**, ein wohlgemeyntes Vergehen zu überſehen, vieles hoffe. Und in dieſem unterthänigſten Vertrauen bitte in tiefſter Demuth dieſes geringe Geſchencke einer gnädigſten Aufnahme zu würdigen. Der HErr des Lebens und Segens wolle **Ew. Hochfürſtlichen Durchlauchtigkeit** nur ſo wohl zur Erqvickung der Armen, und zum Troſt Ihrer treuen Diener und Dienerinnen, als zu ſeinem Lobe und Preis noch lange Zeit mit Leben und Wohlgefallen bekrönen! Er ſey endlich Dero Sonne und Schild im

Leben und Sterben, und gebe, daß ich bis in das ſpäteſte Alter die gnädigſte Erlaubniß habe mich zu nennen

Durchlauchtigſte Hertzogin,

Gnädigſte Fürſtin und Frau,

Ew. Hochfürſtlichen Durchl.

Braunſchweig,
den 14 Dec.
1748.

unterthänigſter Knecht
D. George Heinrich Zincke.

Vorre-

Vorrede

zum fünfften Bande der Sammlungen.

Von der guten Nahrung einer Stadt.

§ 1.

Wir ſchlüſſen unter göttlichem Beyſtand und Segen mit dem 60 Stück der Leipziger Sammlungen ihren fünfften Band. Es mögen uns nun die Leute ohne GOtt in der Welt oder die über alles ehrerbietige und andächtige Bezeigen ſpottenden Geiſter ſolches verdencken, oder nicht; ſo verehren und preiſen wir dennoch auch dieſes mal, wie allemal geſchehen, die gütige Vorſehung des hochgelobten Vaters im Himmel hiemit öffentlich, die uns Leben, Kräffte, Mittel, Gelegenheit und Umſtände verliehen, dieſen fünfften Band anzufangen, fortzuſetzen und zu endigen. Wir rühmen auch noch immer denjenigen Segen, den die Güte GOttes auf dieſe Schrifft leget, nachdem

wir

wir davon ſehr viele Nachrichten in Händen haben, die uns den Beyfall, den Nutzen und die Bemühung unſerer Mitbrüder, den darinne enthaltenen guten Rath, die nützlichen Vorſchläge und den Unterricht anzunehmen und zu vollſtrecken, zu erkennen geben, dazu dieſe Schrifft, in und auſſer Deutſchland bißher eintzelnen Perſonen, und gantzen Geſellſchafften genutzet hat.

Dieſes nun nicht allein, ſondern auch die Menge ſo vieler Beyträge, die von Zeit zu Zeit eingeſchicket worden, ermuntern uns auch, daß wir im Vertrauen zu GOtt uns entſchloſſen haben, wenn es ſein Wille iſt, auch den 6ten Band denen erſten fünff Bänden hinzuzuthun, alsdenn aber erſt zu ſehen, ob es ſchicklich ſey, dieſe Schrifft entweder noch mit einigen Bänden fortzuſetzen, oder denenjenigen zu Gefallen, welchen ein ſtarckes Buch, das in ſeinen Theilen gewiſſer maſſen zuſammen hänget, gantz anzuſchaffen, beſchwerlich fallen möchte, ein neues und von dieſem abgeſondertes Tagebuch, iedoch von gleichem Inhalt, unter etwa einem andern Titel und in einer etwas veränderten Geſtalt anzufangen. Voritzo können wir hierüber noch keinen Entſchluß faſſen, zumahl uns viele Gönner und Freunde dieſer Sammlungen beſtändig anliegen, ſolche fortzuſetzen. Wir wollen uns daher vielmehr das Urtheil und den Rath aller Gönner und Freunde derſelben erſt darüber ausbitten, ehe wir zu einer Veränderung ſchreiten. Denn da in dieſem Buche gleichſam eine beſtändige Correſpondentz unter vielen gelehrten und

erfahr-

erfahrnen Leuten in Wirtſchaffts - Policey - und Cammer - Sachen errichtet worden, und daher diejenigen, die ſich in dieſe Correſpondentz bishero einzulaſſen beliebet haben, einen nicht geringen Antheil an unſerm Bemühen haben; ſo iſt es billig, daß wir an der bisherigen Einrichtung, die gleichſam durch eine ſtillſchweigende Einwilligung aller erfolget iſt, und noch dauert, ohne ihren Beyrath und abermahligen Beyfall keine Veränderung nach unſern bloſſen und einſeitigen Einfällen machen. Es erfordert dieſes auch die Danckbarkeit für die bisherigen Beyträge, die wir zugleich hiermit abermahls öffentlich einem ieden mit verpflichteſtem Hertzen bezeugen. Gegenwärtig aber wird der geehrteſte und geneigteſte Leſer nach oben berührter und bisheriger Einrichtung nicht nur das Regiſter über dieſen fünfften Band, und den gewöhnlichen Kupfferſtich, ſondern auch wiederum die iedes mal verſprochene Vorrede in dem 60ten Stück finden. Und das iſt es alles, was wir überhaupt allhier zu ſagen hatten.

§ 2.

Wir nennen aber dieſe Vorrede eine verſprochene Vorrede. Denn das Verſprechen, ſo wir überhaupt gethan, veranlaſſet dieſelbe nicht nur, ſondern ſie giebt ſich auch dieſen Namen aus einem andern Grunde. In der Vorrede des vierten Bandes ſind wir aus den daſelbſt angeführten Urſachen von dem ſonſt gewöhnlichen Innhalt unſerer Vorreden, die bisher vom Stadt-Weſen gehandelt

delt haben, einmal abgegangen, ohnerachtet wir nach dem Verſprechen in der Vorrede des dritten Bandes p. LV die daſelbſt abgebrochene Abhandlung von Stadt- und Bürger-Rechten, wie auch von Stadt-Policey-Geſetzen und Anſtalten fortgeſetzt haben ſolten; Wir machten uns dannenhero im vierten Bande V. pag. XIII und XVII verbindlich, dieſe Fortſetzung bey einem andern Bande wieder vorzunehmen, und baten uns aus, dieſen Aufſchub gütigſt aufzunehmen. Eben dieſe Fortſetzung ſoll nun der Inhalt gegenwärtiger Vorrede ſeyn. Denn wir werden ſuchen, ſo weit es die Kürtze derſelben verſtattet, nunmehro unſer Verſprechen, ſo in der V. des dritten Bandes pag. LV zu finden iſt, zu erfüllen. Und alſo glauben wir, daß wir in beſonderm Verſtande itzt eine verſprochene Vorrede zu ſchreiben haben.

§ 3.

Wir gaben alſo pag. XXXVII-XLI der V. des dritten Bandes den Innhalt und die Abſicht derer Stadt-Policey-Geſetze und Anſtalten an. Es waren zwey Haupt-Puncte: Sie ſolten, ſagten wir, entweder I) auf die innerliche und äuſſerliche Verfaſſung einer Stadt an ſich, oder II) auf die ſorgfältige Einführung und beſtändige Vollſtreckung aller darauf zielenden Policey-Geſetze und Verfaſſungen gehen. Dieſer letzte Punct iſt noch gantz zurücke, bey dem erſten aber haben wir auch nur von der innerlichen Verfaſſung einer Stadt, und zwar

pag. XLI Von denen Geſetzen und Anſtalten ihrer proportionirlichen Stärcke, oder Menge Stadtgewerbe treibender Leute.

pag. XLIII Von der wahren Religion und dem thätigen Chriſtenthum.

pag. XLIV Von dem vernünfftigen äuſſerlichen und bürgerlichen Wandel.

pag. XLVII Wie die kluge Erziehung der Jugend und Verbeſſerung der Alten zu befördern, gehandelt; Als wir aber den fünfften und letzten Punct, nehmlich diejenigen Geſetze und Anſtalten der innerlichen Verfaſſung einer Stadt, welche die Beförderung eines vergnügten Zuſtandes des Lebens ihres Leibes p. LII zu betrachten anfiengen, und dazu vier Stücke angaben, nehmlich:

1) Eine robuſte Geſundheit,
2) des Leibes mäßige Ruhe und Erqvickung,
3) gute Stadt-Nahrung,
4) des Lebens und aller Lebens-Mittel Sicherheit;

ſo kunten wir nur von den beyden erſten Stücken das Vornehmſte insgemein anführen, die beyden letzten aber noch viel kürtzer berühren, ohnerachtet die gute Stadt-Nahrung, oder das dritte Stück, eines der Betrachtungs-würdigſten Stücke iſt, worauf faſt alles bey dem Aufnehmen der Städte zielet, und deswegen auch die Policey-Geſetze Nahrungs-Geſetze genennet werden. Wenn wir alſo dieſe Materie völlig erſchöpfen wolten, ſo müſten wir itzo

I) In Anſehung der innern Stadt-Verfaſſung die Geſetze und Anſtalten, ſo theils die gute Nahrung, theils

II) Die Sicherheit betreffen, erläutern und angeben; alsdenn aber würden wir erſt

III) Die äuſſerliche Verfaſſung und die auf das bel Exterieur einer Stadt abzielenden, pag. LV aber auch nur überhaupt berührten Stücke mit ihren Geſetzen und Anſtalten betrachten müſſen, ehe wir

IV) Zu dem andern wichtigen Haupt-Punct, pag. XXXVIII, nehmlich von den Geſetzen und Anſtalten, welche die Einführung und beſtändige Vollſtreckung aller dieſer Verfaſſungen betreffen, ſchreiten könten.

§ 4.

Wir wünſchten nun zwar, daß wir dieſe vier Stücke allerſeits in dieſer Vorrede zulänglich betrachten könten: allein es iſt nicht möglich, wenn wir unſern Raum, unſere Zeit und die Eigenſchafften einer Vorrede für Augen haben wollen. Denn es gehören zu dieſen vier Stücken, wo nicht mehr, wenigſtens vier ſolcher Vorreden, wenn wir ſie nur einigermaſſen erſchöpffen, und endlich nach dem Entwurff der gantzen Abhandlung vom Stadtweſen pag. IV und V der V. des zweyten Bandes die vorgenommene Einleitung dazu vollführen wollen. Es wird dannenhero mit des Leſers Genehmigung geſchehen, wenn wir itzt nur in Anſehung der innern Verfaſſung einer wohl eingerich-

richteten Stadt von denen Geſetzen, Rechten und Anſtalten, die ihre gute Nahrung betreffen, handeln, das übrige aber alles bis auf das künfftige verſparen. Dieſe kurtze Wiederholung aber wird übrigens unſere Gedancken unter ſich verknüpffen, und dem geneigten Leſer den Zuſammenhang unſers Lehrgebäudes vom Stadtweſen wieder ins Gedächtniß bringen, und alſo glauben wir, daß wir damit nichts Unnützes und Verdrießliches gethan haben.

§. 5.

Die Beförderung guter Nahrung einer Stadt iſt eines der nöthigſten und gewiſſeſten Mittel zu dem vergnügten Zuſtand des leiblichen Lebens, dieſer groſſen wirtſchafftlichen Geſellſchafft, die wir eine Stadt nennen. Dieſer Satz iſt unſers Erachtens keinem Zweifel unterworffen; nur muß man ihn recht verſtehen, wenn er auf keine Chimäre hinaus lauffen ſoll. Daher müſſen wir uns vor allen Dingen erſt darüber erklären. In der allgemeinen Lehre von der Wirtſchafft zeiget man demnach, was die gute Nahrung eines Menſchen ſey: Ein immer vollkommener vergnügender Zuſtand, der aus dem rechten Gebrauche aller Arten des zeitlichen Vermögens in Anſehung der natürlichen und Standes-Nothdurfft, ſo wohl als der natürlichen und Standes-Beqvemlichkeit, bey der Erhaltung des Leibes entſtehet, heiſt gute Nahrung überhaupt; wenn man aber von der guten Nahrung einer Stadt redet, ſo wird ein

ſolcher Zuſtand, ſo wohl in Anſehung des dem ge-
meinen Weſen gehörigen öffentlichen Vermögens, als auch ins beſondere der Armen, der Dürfftigen, der Mittel-Leute, und endlich auch reicher Leute insgemein verſtanden; und das iſt wohl zu mercken. Denn alle vier Sorten dieſer nach dem Vermögen unterſchiedener Leute ſind, und müſſen ordentlicher Weiſe in einer Stadt ſeyn. Und es würde der Abſicht, ja der Natur des zeitlichen Vermögens und derer Erwerbenden, widerſprechen, in der That aber eine politiſche Chimäre ſeyn, wenn man glaubete, die gute Nahrung einer Stadt müſſe darinne beſtehen, wenn kein anderer Menſch, der nicht entweder reich, oder wenigſtens mittelmäßig wohlhabend wäre, in derſelben anzutreffen. Ich verhoffe alſo, daß man ſchon wiſſe, es werde hier von der Nahrung aller zuſammen, und insgemein im Gantzen von der Nahrung vieler in dem guten Verhältniß zur Nahrung zu andern, nicht aber iedes eintzeln Gliedes an ſich, ſondern nur in ſo ferne geredet, daß ſolches in Anſehung auf das gantze Corpus ſein beſcheidenes Theil guter Nahrung haben könne, und nach dieſem Unterſchied wircklich habe. Solchergeſtalt iſt alſo der Zweck dieſer Beförderung dieſer: Man will in einer Stadt nicht viel Arme, d. i. die ihre Nothdurfft gar nicht verdienen können, haben, die wenigen aber im Stande ſeyn wohl zu verſorgen, und ſolches wirckl. zu wege bringen; denen ſchon in gröſſerer Anzahl gemeiniglich verhandenen Dürfftigen aber, d. i. welche ihre höchſte Nothdurfft, das Leben natür-

lich

lich oder Standes-mäßig ohne alle oder ſehr wenige Beqvemlichkeit zu erhalten, entweder nicht gantz oder doch mit vieler Schwierigkeit erlangen können und haben, immer beſſere Nahrung verſchaffen; denen Mittel-Leuten aber will man helfen, damit ſolche die meiſten werden und beſtehen, ja aus ihnen immer einige Reichthum erlangen, und den Abgang reicher Leute, der ob circulum in rebus & viciſſitudinem nicht ausbleibet, erſetzen, mithin das Erworbene erhalten und vermehren können. Und endlich will man auch eine proportionirliche Anzahl von Reichen oder ſolchen haben, die nach der Gelegenheit des Orts und der Art der Stadt einen Uiberfluß an zeitlichem Vermögen beſitzen, folglich das Branle der florirenden Nahrung und des Verkehrs, oder des rechten Gebrauchs vieles Vermögens machen, ſich und andern aber in Noth und andern Fällen unter die Arme greiffen, ja zur Verbeſſerung ihres und anderer ihres Zuſtandes ſich beſonders in Erwerbs- und Stadt-Nahrungs-Geſchäfften regen können. Durch dieſen unter einander in Zuſammenhang geſetzten Zuſtand der vier Sorten von eintzeln Perſonen einer Stadt erlanget ein iedes Glied in ſo weit einen beſcheidenen Theil des vergnügten Lebens, ſo weit es deſſen fähig iſt, und ihm ſein Schickſal in einer ungleichen Geſellſchafft beſtimmet hat. Ja die Abſicht iſt, daß ein ieder immermehr davon erlange, ſo viel nur möglich iſt. Endlich aber entſtehet daraus die gute Nahrung einer Stadt überhaupt. Alles dieſes gehet auch an,

wenn dieſe Sorten recht gemiſchet ſind. Und eben daher gehört es unter die Mängel einer Stadt, wenn eine Sorte allein vorhanden, die andern oder eine gantz und gar, oder doch in allzu unrichtigem Maaſſe mangelt. Eine ſolche Stadt aber, die auf erſtgedachte Art beſchaffen, kan man in ihrer Claſſe und Art von Städten überhaupt reich nennen, und ſie vermögend halten, nicht nur immer reicher zu werden, ſondern auch einen wirckſamen Theil des gantzen Staats abzugeben, zu deſſen Stärcke ein groſſes beyzutragen, des Landes Vermögen zu vergröſſern, und dem Aufnehmen der Dörfer, wie auch anderer Städte zu dienen, ihr öffentliches Weſen ſelbſt erſt zu beſorgen und alſo in immer floriſantern Zuſtand zu kommen.

§ 6.

Dieſes war nöthig im voraus von der guten Nahrung einer Stadt zu ſagen. Man muß aber geſtehen, daß dieſe Abſicht dem erſten Anſehen nach ſchwer zu erlangen ſcheine. Und wir laſſen zu, daß es auch bey aller Sorgfalt, bey allen Geſetzen und Anſtalten, die darauf noch ſo geſchickt und klug eingerichtet und vollſtrecket werden, nicht an Fehlern, Ausnahmen und Unvollkommenheiten mangelt. Denn man muß ſich bey ſolchen Dingen doch beſtändig vorſtellen, daß die Bemühung menſchlich ſey, und ſich auch die göttliche Weisheit und Vorſehung an keine menſchliche Weisheit und Arbeit ſo genau binden laſſe, ſondern noch immer ihre Ausnahmen mache. Inzwiſchen

muß man doch hiebey ſo viel thun als man kan. Zu dem Ende aber bey der Nahrung einer Stadt in allen Verordnungen und Anſtalten auf zwey Haupt-Puncte vornehmlich ſehen, nehmlich

I) Auf den Zuſammenhang der Nahrung, dieſer und jener Stadt, mit der Nahrung auſſer derſelben.

II) Auf die gute Stadt-Nahrung, in ihr, und an und vor ſich ſelbſt.

Und eben dieſe zwey Stücke wollen wir hier betrachten, weil wir vielleicht Gelegenheit haben werden, bey dieſen beyden Puncten alles dasjenige zu ſagen, was zur erklärten Abſicht dienet.

§ 7.

Was den erſten Punct betrifft, ſo haben wir ſchon in der V. des II B. pag. XII-XVI, p. XVIII u. ſ. w. die vornehmſten Grund-Sätze angeführet: daher wir gantz kurtz unſere Gedancken zuſammen ziehen können. Denn dieſer Zuſammenhang entdeckt, was vor Nahrung auſſer der Stadt, eben dieſer ſchade, oder nutze. Man muß aber auch dabey erſtlich den Unterſchied beobachten, daß die Nahrung auſſer der Stadt entweder an und für ſich, oder doch alsdenn ſchädlich werde, wenn ſich viele Leute in der Stadt ſelbſt ſolche zu treiben, ein Hauptwerck daraus machen wolten. Hiernächſt aber wird man zweytens zu erwegen haben, ob und wie weit eine Stadt von der Nahrung, an andern Oertern auſſer ihr, nehmlich von der Land-Nahrung um ſich herum, und denen

Dörfern, in eben dem Lande, wie auch bisweilen in andern Länder, ferner von andern Städten, in-und auſſer Landes profitiren, oder doch ihren Mitſchweſtern, nehmlich andern Städten im Lande, dienen könne; indem auch dieſes der Nahrung einer Stadt hinwieder Vortheil bringet. Und eben dieſe Betrachtung wird nach der Natur wirtſchafftlicher Stadt-Nahrungs-Geſchäffte, theils verbietende, theils gebietende Policey-Geſetze einer Stadt, theils ſtilleſchweigende Zulaſſungen, theils von weiten und indirecte veranlaßte Hinderniſſe, an Handen geben, überdem aber zeigen, was einer Art von Bürgern oder allen für beſondere Bürger-Rechte in Anſehung dieſer Nahrungen auſſer der Stadt zu geben, oder welche ihnen ausdrücklich gleichzu oder von weiten gantz oder zum Theil zu verſagen ſind.

§ 8.

Doch um die Sache noch deutlicher zu machen, ſo iſt bereits in dieſen Abhandlungen vom Stadt-Weſen erinnert worden, daß die Städte nicht leicht aus Land-Wirtſchafft mit dem gemeinen Ackerbau und der Viehzucht ihr Haupt-Werck machen müſſen. Das Recht, gewiſſe Landwirtſchafftliche Geſchäffte zu treiben, wird daher entweder ordentlicher Weiſe gantz zu verſagen, oder nur wenigen, oder nur in einigen beſondern Geſchäfften dieſer Art z. E. im Tabacks-Anis-Farb-Kräuter-Wein-Hopfen-Berg-Maulbeer-Baum-und Seiden-Bau, oder in der Fiſcherey ꝛc. und

zwar

zwar mit dem Unterſchied, wenn aus ſolchen eben deſſelben Herrns umliegende Land-Gegenden, ohne dem nicht ihr Hauptwerck machen, ſondern bey dem gemeinen Feldbau und der zahmen Vieh-Zucht allein ihre Rechnung finden, zu verſtatten ſeyn. Und wenn auch, nach der alten Einrichtung, eine Stadt ſchon ihr meiſtes Werck in der Land-Wirtſchafft geſuchet hat, ſo würde man doch nach dieſem Grund-Satz zu verhüten haben, daß ſolches nicht weiter ausgezogen, nicht vermehret, denen Handwerckern, Fabricanten und Kauffleuten aber verwehret, dahingegen eigentliche Stadt-Nahrungs-Geſchäffte dabey ſonderlich errichtet, geſtifftet, herein gebracht werden, und dieſen für jenen Vorſchub und Förderung geſchehe. Das allerkünſtlichſte aber hierbey iſt dieſes, daß, da die Dörfer denen Städten, damit den gröſten Schaden thun, wenn ſie ſich in eigentliche Stadt-Nahrungs-Geſchäffte miſchen, gleichwohl aber nicht wie die Stadt eben demſelbigen Herrn gehören, wie in ſolchem Fall denen Dörfern ſolches zu verwehren ſey. Als man daher ehemahls die Städte in Aufnehmen bringen wolte, und den viel beträchtlichern Nutzen des Bierbrauens auf dem Lande noch nicht einſahe, ja noch keinen Unterſchied unter dem Handel mit ausnehmend ſchöner Waare des Biers auſſer Landes und dem Handel mit gemeinen Bier im Lande kennete, und glaubte, daß das erſte zwar vor die Städte, nicht aber das letzte gehöre, vielleicht aber auch eben keine andere Stadt-Nahrungs-Geſchäffte wuſte und

hatte, dazu man die Städte für den Dörfern berechtigen kunte; ſo ertheilte man aus obigem Grunde vielen Städten das Bierbrau- und Schenck-Recht, in einer ziemlichen Stärcke, z. E. in Sachſen eine Meile um ſie herum, und zwar cum banno. Dörffer durfften alſo ihr eigen Bier nicht brauen und ſchencken, ſondern muſten ſolches aus der Stadt holen. Dieſes erläutert, was ich von dem einen und letzten Fall itzo geſaget habe.

§ 9.

Allein viel gröſſere Schwierigkeit ereignet ſich im andern Fall, wenn nehmlich einer Stadt das Land auſſer ihr, oder auch eine andere Stadt, die ihr ſo nahe lieget, in ihren beſondern Stadt-Nahrungen, oder aber überhaupt Schaden thut, gleichwohl nicht eben demſelbigen Herrn gehöret. Denn man weiß aus den Geſchichten, was in dieſen Fällen für Verdruß, Neid, Streit, Mißgunſt und zum Ruin der einen oder der andern Stadt abzielende Veranſtaltungen entſtanden. Die Stadt Leipzig, will z. E. das Stapel- und Meß-Recht auf 15 Meilen um ſich herum allein haben. Und wer die Sächſiſchen Geſchichte lieſet, wird erſehen, was deshalb unter ihr und unter der Stadt Naumburg, Magdeburg, ja ſo gar Erfurth vor Händel entſtanden. Nicht ſelten geſchieht es auch, daß diejenige Stadt, welche ſich ſchon empor geſchwungen, eine neuere und kleinere gar verſchlinge, oder eine neue, die einer andern für die Naſe eben zu dem Ende gebauet worden, damit

mit dieſe in ihrem Flor geſchwächet werde, einer Stadt den gröſten Schaden verurſachet, oder doch Gelegenheit gegeben hat, daß ihren Einwohnern beſondere Rechte zugeſtanden, oder beſondere Anſtalten gemacht werden müſſen, um dem Verfall vorzukommen, und das Aufnehmen der andern auf alle Weiſe zu verhindern, ja eben deswegen alle Ausflüſſe aus der Stadt ſelbſt in die andere, oder auch andere Zuflüſſe in dieſe, ſo viel möglich zu verhindern. Denn eben dieſes iſt das eintzige Mittel, wenn ſolche Städte, und Landgegenden verſchiedener Herrſchafft unterworffen. Leipzig hat auf ſolche Weiſe die ihr von den alten Biſchöffen zu Merſeburg zum Tort geſtifftete Stadt Tauche, endlich dergeſtalt verſchlungen, daß dieſe itzo die Stadt Leipzig für ihren Herrn erkennen, und ein mäßiger Flecken bleiben muß. Die Stadt Erlangen war eine eben ſo gefährliche Brille der Stadt Nürnberg, als Altonau der Stadt Hamburg. Und es iſt aus den Geſchichten zu lernen, was es beyden für Mühe und Anſtalten gekoſtet habe, um wo nicht das Aufnehmen ihrer Rivale gäntzlich zu verhindern, dennoch ſich in ihrem Flor, wo nicht weiter zu bringen, dennoch neben derſelben zu erhalten. Man kan alſo auf der andern Seite an dem Exempel ſolcher Städte, welche gegen den Danck und Willen einer andern, in Aufnehmen gebracht werden ſollen, die Wege, Mittel, Anſtalten, Geſetze und eigenen Stadt- und Bürger-Rechte lernen, welche dazu dienen. Am beſten aber iſt es unſers Erachtens, wenn eine Stadt

ihre

ihre Rivale in ihre Geſchäffte ziehet, und dahin trachtet, von ihrem Wachsthum zugleich auf kluge Weiſe zu profitiren, wenn ſie nun einmal da iſt.

§ 10.

Wir wollen aber obiges noch etwas beſſer erläutern. Die Stadt Erlangen z. E. war von ihrem Stiffter ſehr wohl angeleget, und der Plan auf ſchon gedachte Abſichten der ihr widrigen und zu mächtigen Stadt Nürnberg ſehr geſchickt eingerichtet. Man bauete ſelbige in einer angenehmen Gegend an: Die Bau-Art ſelbſt kam nach einer neuen beſſern und angenehmern Art als in Nürnberg ſelbſt heraus. Man verſtattete alle erwünſchte Freyheiten im Handel und Wandel, und ſuchte alles hervor, um die Lebens-Mittel wohlfeil zu machen: Man gab lange Freyjahre von allen Auflagen: Man reitzete alle Fremde, ja ſo gar viele über ihre Patricien, und den Magiſtrat, mißvergnügte Einwohner und Kauffleute aus Nürnberg ſelbſt, und lockete ſie, ſich nach Erlangen zu wenden, daſelbſt aber empfieng man ſie mit beyden Armen, wie die angenehmſten Kinder, ſonderlich wenn es Leute von Vermögen, oder doch künſtliche und geſchickte Leute waren, womit Nürnberg angefüllet iſt: Man gab allen Religionen und Meinungen in derſelben diejenige Freyheit, die ſie nur auf eine geordnete Weiſe bey der alten und herrſchenden Religion fodern kunten: Es wurden alle an andern Orten der Religion wegen, oder ſonſt gedrückte und mißvergnügte aufgenommen Franzo-

ſen

ſen und andere Nationes funden in gantzen Colonien ihre Freyſtadt allda für die Religion und ihre Nahrung: Eben dieſe aber brachten neue Nahrungs-Arten in die neue Stadt, die in Nürnberg fehleten. Die alten aber und bisher daſelbſt bekannten verbeſſerten ſich. Es entſtunden daher viele neue Manufacturen, Fabriqven, Negotien, und eine Menge von Künſtlern fand ſich in Erlangen ein. Das Reich der Wiſſenſchafften wurde auch zu Hülffe genommen: denn man ſtifftete mit vielen artigen Anſtalten, ſchönen Gebäuden und groſſen Koſten eine wohleingerichtete Ritter-Academie daſelbſt. Und dieſes ſo wohl als andere Mittel machten, daß man in kurtzer Zeit eine ſchöne, groſſe, wohl angebauete und Volckreiche Stadt, faſt für Nürnbergs Thoren, an ſtat eines kleinen alten und todten Orts, den der alte kleine Flecken auf dieſem Platze ehemahls vorſtellete, erblickte, die der Stadt Nürnberg gewiß bey aller ihrer Macht und ihrem Flor nicht viel Gutes zu weiſſagen ſchiene. Jedoch es erfolgten darauf in einiger Zeit beſondere Umſtände und Veränderungen. Man verließ die erwehlten Grund-Sätze, dieſe Stadt in Aufnahme zu bringen. Wir ſelbſt haben ſie vor einigen Jahren im Sincken ihres Flors angetroffen, und nur die Uiberbleibſel ſchöner Anſtalten und des eingeſchlagenen Plans gefunden, bis endlich die itzige kluge Regierung ihr Augenmerck wiederum darauf gerichtet, und durch verſchiedene Preiswürdigſte Vorſorge den Verfall gehemmet, ihrem Aufnehmen aber wiederum

gleich-

gleichſam einen neuen Anfang gegeben, daran gewiß die Stifftung einer ſchönen Univerſität, die für wenig Jahren in Erlangen geſchehen iſt, keinen nicht geringen Antheil hat.

§ 11.

Der geehrteſte Leſer wird uns dieſe kleine Ausſchweiffung vergönnen, um unſere Gedancken von der ſo nöthigen Betrachtung einer Stadt wegen der Nahrung auſſer ihr in Anſehung anderer Städte nur etwas zu erläutern. Jedoch dieſe Betrachtung iſt noch fruchtbarer an andern Stadt-Rechten, Geſetzen und Anſtalten, die daraus folgen. Viele Nahrungen auſſer einer Stadt werden auch offt zu ihrem Schaden in dieſelben aus allerhand Privat-Eigennutz und anderer Eitelkeit gezogen, aus Unwiſſenheit in Policey-Sachen aber darinne geheget. Wir gedencken hierbey nicht an die verbotenen Nahrungs-Arten überhaupt, die einer Stadt nicht viel oder gar nichts nützen, und deswegen insgemein aus ihren Mauern zu verweiſen, oder doch in ſehr geringer Maſſe, wenn ein gröſſer Uibel dadurch zu vermeiden, oder indirecte ein ſehr groſſes Gut zu erlangen wäre, zu dulten ſind. Wir dürffen ſie auch nicht nennen, weil ſie ſchon bekannt ſind. Sondern wir berühren nur ſolche, die zwar an ſich erlaubt, nur aber dieſer und jener Stadt höchſt ſchädliche Nahrungen ſind. Aus beyden Gründen nun entſtehen manche nöthige Verbote vieler Nahrungen. Denn hieraus folgen, z. E. die Policey-Verordnungen ge-

gegen die Höcken und Aufkäuffer, welche auf dem Lande, oder vor den Thoren herum lauffen, und die Victualien, durch Aufkauff theuer, die Zehrung aller aber in der Stadt bey einer Bereicherung weniger Leute, ſchwer und läſtig machen. Hieraus entſtehen die Verbote mit Glücks-Spielen, Comödien ꝛc. Nahrung zu treiben.

§ 12.

Viele hingegen werden gleichſam mit beyden Füſſen zu ihrem groſſen Verderben hinaus geſtoſſen. Viele die um ihr herum nach dem veränderten Geſchmack der Welt andere Städte und Länder mit groſſem Fleiß etabliren, werden bisweilen nicht geachtet, und ebenfalls herein zu ziehen vernachläßiget, weil man dieſe Betrachtung nicht achtet, und ſich darein finden kan. Denn man bleibt bey manchen Städten ſo genau nur bey den alten Nahrungen, die ihnen zwar ehemahls zu ihrem Flor gedienet haben, mit der Zeit aber wegen veränderter Umſtände dasjenige nicht mehr einbringen, was ſie ſonſt einbrachten, indem entweder der neue Geſchmack der Zeiten die alten und ehemahls angenehme Producta nicht mehr achtet, oder weil andere Länder und Städte ſich ebenfalls darauf geleget, dadurch aber eine viel gröſſere Menge der ſonſt angenehmen Waare verſchaffet, und alſo den Abgang derſelben bey dieſer Stadt verringert, folglich den Verfall ihrer Haupt-Nahrungen verurſachet haben, z. E. ehemahls hatte eine Stadt den Getreyde-Stapel, eine beträchtliche

Ne-

Negoce mit ihrem ſchönen Bier, einen groſſen Nutzen von dem Tabacksbau und Vertrieb, und endlich den Hopffenbau und Handel. Das war es aber alles, womit ſie ſich nebſt dem ehemahligen Fuß der Commercien der Hanſee-Städte bereichert, und viele wohlhabende Leute erlanget hatte. Denn ſie wurde dadurch nahrhafftig, indem ſie es weit und breit alleine war, die damit gewann. Sie dachte alſo, dieſes könte niemahls fehlen. Sie achtete daher alle andere viel gewinnende und an andern Orten und Städten vortrefflich nützende Gewerbe nicht. Ihre Einwohner legten ſich deswegen auf nichts anders, waren und blieben unwiſſend darinne, und bey ihrem gewöhnlichen Gewerbe ſtoltz und ſicher. Einen höchſt-ſchädlichen Gantz-Handel mit einem rohen Landes-Producte, welches man auswärtig verhandelte, anderswo verbeſſerte, und hernach eben dieſe Stadt mit ihrem eigenen Fette betriefſte, ehemahls aber vielleicht noch einigen Grund in ihrem Zuſammenhang mit dem nächſten Lande um ſich herum haben mochte, behielt ſie auch noch in ziemlicher Gröſſe bey, und meynete alſo durch dieſe fünff Haupt-Nahrungen nebſt ein paar ſolennen Märckten alles zu haben, worauf ihr Flor und Reichthum ſattſam gegründet wäre. Weil ſie ſich aber aus dieſem Grunde inzwiſchen und neben gedachten Nahrungen um keine neuen z. E. um Manufacturen, Fabriqven und anderen Negotia bekümmerte, die dem Geſchmack und der Einſicht der Zeiten gefielen, und ſie nach dem Exempel anderer zu etabliren ſuchete,

ſon-

ſondern nur immer auf ihren alten Krahm getro-
tzet hatte, dieſer aber nunmehro zum Ende oder doch ſehr ſchlecht gieng, ja da ſie wohl gar, als ihre Sache im Zuge war, mit Impoſten und anderer Härtigkeit, den Grund zum Abgang ihrer alten Nahrung zugleich mit legen halff, und ſolche andern Ländern und Städten damit in die Hände ſpielete, dahin aber den Zug befördert hatte; ſo muſte ſie nunmehro eine lange Zeit ihrer Nahrung nach nichts als Mangel und Verfall erfahren. Hätte ſie aber dieſe Umſtände der Zeiten auſſer ihr mit Aufmerckſamkeit längſt betrachtet, die Correſpondentz darüber an andere Oerter mit Klugheit und Nutzen veranlaſſet, und bey Zeiten aus dem Grunde der erhaltenen Nachrichten die Augen aufgethan, um nach der Mode auch andere Nahrungen einzuführen, und wären deshalb lebhafte Verordnungen und Anſtalten gemacht worden, ſo würde ſie nun in gantz anderm Zuſtande ſeyn. Es iſt nicht nöthig, eine Stadt von dieſem Schickſal beſonders zu nennen: Denn es ſind viel alte Städte, die dieſen Grund und Suite ihres Verfalls aus Eigenſinn nicht erkennet haben. Genung daß auch erdichtete Beyſpiele unſere Erinnerung, zum Behuff guter Nahrung einer Stadt, auch die Nahrungen auſſer ihr ſorgfältig zu betrachten, und daraus gute Stadt-Policey-Geſetze, Rechte und Anſtalten zu erfinden, erläutern können.

§ 13.

Es ſolte uns auch nicht ſchwer ſeyn, noch andere

Anmerckungen von dieſem Punct zu machen, wenn uns unſer Vorhaben nicht verhinderte. Eine Straſſe, die einer entfernten groſſen Stadt viel Nahrung bringet, vor einer andern Stadt aber vorbey oder durchgehet; Eine entfernete oder nahe liegende groſſe Stadt, daraus eine kleine Nahrung ziehen kan; Eine geſperrte und gedruckte Nahrung in einer benachbarten Stadt, um ſolche in unſerer Stadt deſto beſſer zu heben; Der Mangel vieler nöthigen gemeinen Handwercker für einen groſſen und mit Landwirtſchafften und Dörfern beſetzten Diſtrict um einer Stadt herum und ſo weiter, ſind lauter Sachen, die zu dieſer Betrachtung gehören, die ſchönſten und geſchicklichſten Stadt- und Bürger-Rechte, Policey - Geſetze und Anſtalten aber für eine Stadt an die Hand geben, um nach den Umſtänden der Nahrung auſſer ihr, derſelben zu guter Nahrung zu verhelffen, ihren Verfall zu verhindern, ihr Aufnehmen zu verbeſſern, ſchädliche Nahrungen abzuhalten, nützliche aber einzuführen, und zu befördern, und dadurch das Leben der Einwohner vergnügt, ja ſelbſt ihre Menge groß zu machen. Allein wir haben vielmehr noch von dem andern Haupt- Punct, nehmlich der guten Nahrung einer Stadt an ſich und in ihr ſelbſt, den wir §6 angegeben, zu ſagen. Weil wir nun auch verſichert ſind, daß dieſer den erſten zugleich noch in mehreres Licht ſetzen werde, ſo eilen wir billig zu demſelben.

§ 14.

§ 14.

Die Nahrung einer Stadt an und für ſich und in ihr ſelbſt, gründet ſich theils auf eine proportionirliche Menge geſchickter und arbeitſamer, folglich erwerbender, iedoch meiſtentheils Stadt-Nahrungs-Geſchäffte, mit allen unbeweglichen und beweglichen, belebten und unbelebten, rohen und verbeſſerten Gütern, treibender Leute, die ihr ihre phyſicaliſchen und moraliſchen Umſtände, ſonderlich aber in Anſehung einer oder mehrerer Haupt-Stadt-Nahrungs-Geſchäffte an Handen geben. Denn eben dadurch muß natürlich ein Uiberfluß an Geld, Geldswerth, Credit und Dienſten, oder nöthigen, nützlichen, beqvemen, in mannigfaltigen Grad verbeſſerten, unbelebten und belebten Gütern, darunter ich auch in Handwerken, Fabriqven, Künſten, Commercien und Wiſſenſchafften geſchickt gemachte Leute, die ebenfalls eine Waare ſchöner Städte ſind, zehle, in ihr, theils für ſie ſelbſt, theils für das Land, theils für die Städte, theils für andere Länder entſtehen. Wir ziehen dieſes hier nur kurtz und überhaupt zuſammen, was bereits bisher erkläret iſt, oder doch in folgendem noch erkläret werden wird, damit wir alles auf einmahl ſagen, und dabey nur noch eine höchſt-nöthige Grund-Anſtalt berühren können. Denn wer Geſetze, Rechte und Anſtalten, für dieſe Abſicht einer Stadt erfinden will, muß die Möglichkeit aller dieſer Dinge in einer Stadt oder immer genauer und mit Grunde

wiſſen, daß die Stadt nach allen dieſen Stücken betrachtet, zu einem ſolchen Uiberfluß oder zu dieſer Abundantz von Gütern gebracht werden könne, damit ihrer Armen wenig, die wenigen aber verſorget, denen Dürfftigen geholffen, und ſonderlich durch Arbeit Nahrung verſchaffet werde, daraus aber viel Mittel-Leute entſtehen, und dieſe immer mehr vermehret, die vorhandenen conſerviret, ja daraus immer einige zu reichen Leuten werden: Allein es iſt ohnmöglich dieſes allezeit zu wiſſen, wenn nicht unter anderen Anſtalten aller guten Stadt-Verfaſſungen, wovon in denen letzten Stücken derer Betrachtungen des Stadtweſens, weitere Nachricht erfolgen wird, auch dieſe iſt, welche nach der alten Weiſe bey ſehr vielen Städten gemeiniglich vernachläßiget zu werden pfleget. Nehmlich: „ Daß man die exacteſten Nachrichten, und daraus verfertigte umſtändliche und immer fortgeſetzten Beſchreibungen, des Orts, der Leute, ſeines Vermögens, des Gebrauchs deſſelben, und der Einrichtung damit, bey demjenigen Collegio, ſo dieſe groſſe Sorge, eine Stadt in Aufnehmen zu bringen und zu erhalten, auf ſich hat, beſtändig zur Hand habe. „ Uibrigens aber wird nöthig und nunmehro leichter ſeyn in Anſehung oben gemeldeter Abundantz oder wegen des Uiberfluſſes an Gütern ein wenig genauer zu zeigen:

I) Wie dieſelbe an ſich a) anzuſchaffen, zu erlangen, und wodurch ſolcher immer mehr zu be-

befördern und zu vermehren, endlich aber auch b) zu erhalten und wohl anzuwenden ſey?

II) Wie dieſe Abundantz auch unter die vier bereits gedachten Sorten von Leuten in einer Stadt, recht nach der Abſicht, die § 5 erkläret iſt, vertheilet werde?

Dieſe zwey Fragen werden wir noch in dieſer Vorrede zu erörtern ſuchen, ob ſie wohl ſehr vieles in ſich begreiffen, und wir daher bey unſerm Leſer um Gedult im voraus bitten, bey dem allen aber noch vieles übergehen müſſen.

§ 15.

Was die erſte Frage anbetrifft, ſo kan überhaupt derjenige die Antwort leicht ſelber finden, dem das innere Weſen der wirtſchafftlichen Geſchäffte aus dem Studio der Oeconomie und der Policey-Wiſſenſchafft insgemein und inſonderheit bekannt iſt. Wir verſtehen aber hierdurch eines Theils die Neben-Geſchäffte in einer Wirtſchafft, welche Stadt-Wirte bald beſonders zu thun, bald mit Land-Wirten gemein haben, als Bauen, Kochen, Waſchen, Nähen, Spinnen, Backen, Brauen, Mahlen, Schlachten und Einſchlachten ꝛc. wie auch, wo etwan bey einer Stadt noch Feld- oder Gartenbau, Weyde, Viehzucht ꝛc. iſt: Wir verſtehen andern Theils die Haupt-Geſchäffte und Erwerbe insgemein, die aus floriſanten Schulen und Univerſitäten, Berg- Sied- Schmeltz- Bruch- Grabe- und Brennwercken, Reſidentzien,

Hofhaltungen, Collegien, reichen und gangbaren Straſſen, guten Gaſthaltungen, Wirts-Coffee-Thee-Wein- und Bier-Häuſern, Meſſen- Jahr- und Wochen-Märckten, und guten Kunſt- und Werckſtäten, wie auch Handlungs-Comtoirs, entſtehen, darinne Unterricht und Uibung für Handwercker, Künſtler, Fabricanten und Kaufleute zu finden. Und hiervon muß man nun aus gedachter Wiſſenſchafft ihre Natur und Beſchaffenheit wiſſen und verſtehen, wie bald öffentlich, bald verborgen, bald gleichzu, bald durch Ummwege, alle dieſe Geſchäffte zu befördern, wie ſie zu beurtheilen, ihr Zuſtand zu erforſchen, ſie ſelbſt zu zergliedern, die Leute zu unterrichten, dazu anzureizen, ihre Ausſchweiffungen zu verhüten, und alles zu dirigiren ſey. Einem ſolchen wird es leicht ſeyn, ſagen wir, die beſondern Vortheile, den Nutzen und Schaden einzuſehen, und durch Verordnungen, Aufſicht und Direction ihren Flor zu befördern, ihren Abgang aber zu erſetzen, obwohl die Wircklichkeit ſelbſt Fleiß und Arbeit erfordert. Am allerbeſonderſten aber iſt es nöthig, alles dasjenige, aus gedachten Wiſſenſchafften zu verſtehen, was da dienet, recht gute, nöthige, geſchickte, und gemeine Handwercker für das Land, für die Stadt, und für andere Städte und Länder nicht nur herein zu ziehen, zu etabliren, ihren wahren Werth in Anſchläge, und die Arbeiter dahin durch Zucht- und Unterrichts-Anſtalten zu bringen, damit ſie nicht nur alte und gewöhnliche, ſondern auch immer neuere, ſchönere und verbeſſerte Arbeit nach

dem

dem Geſchmack der Zeiten verfertigen. Denn eben die nachläßige Unterlaſſung dieſer Sorgfalt iſt nebſt andern eine Urſache des Verfalls vieler Städte, die dem ungeachtet mit einer groſſen Menge von zahlreichen Gilden und Zünfften gemeiner Handwercks-Leute, oder mit viel freyen gemeinen Handarbeitern verſehen, oder vielmehr beſchweret ſind, welche ſich nicht immer in ihrer Arbeit verbeſſern. Maſſen dieſe alle in ſolchem Fall der Stadt nichts oder wenig einbringen, und ſie nur mit einer ungeheuren Menge elender Leute erfüllen, die entweder müßig ſind, und ſo lange ſie was haben, alles verzehren, oder endlich in Schulden, Dürfftigkeit, und zuletzt in Armut verfallen.

§ 16.

Es iſt aber nicht genung, ſeine Augen ſorgfältig in dieſem Stück auf das fehlende, das zu verbeſſernde oder überflüßige bey dieſen Haupt-Stadt-Nahrungs-Geſchäfften zu richten, wenn man eine Stadt mit Uiberfluß an ihren Gütern, die ſie lieffern, verſehen will, ſondern es iſt auch dahin zu trachten, um dasjenige zu bewircken, welches insgemein die alten Städte bisher ebenfalls nicht geachtet haben. Denn wir müſſen es noch einmal ſagen: wer bey denen gemeinen Handwercken und Künſten nicht auch darauf zugleich dencket, daß in einer Stadt allerhand, und zwar ſonderlich ſolche neue Fabriqven und Manufacturen eingeführet, und errichtet werden, welche die moraliſchen und phyſicaliſchen, immer mehr zu unterſu-

chenden und zu entdeckenden Umſtände des Orts und der Geſchmack der Zeiten an die Hand geben, ſich vor ſelbige ſchicken, im Lande fehlen, wofür viel Geld heraus gehet, oder viel Geld hinein zu ziehen iſt, und durch welchen verbeſſerte Landes-Producta, aus rohen oder noch nicht völlig verbeſſerten Gütern des Landes, oder auch allenfalls aus fremden Gütern, ſchön, wohlfeil und in einer dem Verſchließ gemäſſen Menge geliefert werden, der wird mit gemeinen Handwercken an ſich nicht viel ausrichten. Sonderlich aber werden hier beſondere Rechte, Privilegia und Freyheiten zur Hegung, Beförderung und Bewahrung ſolcher Fabriqven erfordert, welche eine Stadt nach ihren Umſtänden und Glücksfällen allein, und als eigen haben und treiben kan, als wodurch ſie einen höchſtgewiſſen Gewinn zu ziehen und zugleich ihren andern Fabriqven zu helffen, vornehmlich aber die in vielen ſo nöthige feſte Hand zu halten vermögend wird.

§ 17.

Jedoch auch dieſes iſt noch nicht genung, dieſe Abundantz zu erlangen, zu befördern und zu vermehren, obgleich dasjenige, was dazu weiter erfordert wird, gleichſam natürlich auf ein wohl eingerichtetes Schul- Kunſt- Handwercks- und Manufactur- oder Fabriqven- Weſen, wie auch andere bisher berührten Nahrungs- Arten zu folgen pfleget. Denn alle dieſe beſchäfftigte brauchen Victualien, rohe und anderswo verfertigte Waaren

und

und Werckzeuge im Vorrath. Sie wollen ihre Producta an den Mann bringen, und verführt wiſſen, Verlag und Verleger haben. Fremde und Einheimiſche ſuchen alsdenn Leute, Zeiten und Oerter, da ſie in dieſer Stadt ſolche Producta im Vorrath beqvem und leicht haben und finden können. Und eben dieſes iſt die wahre Geburt, ja das eintzige Weſentliche alles Kauffhandels und Wandels, aller Commercien und Kauffmannſchafft in gantzen und eintzeln, in rohen und verbeſſerten, aus- und innländiſchen, bleibenden und durchgehenden Waaren, mit Geld und Credit. Ja es iſt der wahre Grund von Meſſen und Märckten: dem allen aber ohnzeachtet erfordert das geſamte Handels-Weſen nach ſeinem Unterſchied eine gantz beſondere Aufmerckſamkeit, Wahl, Beförderung, Freyheit und Hemmung, da es eine groſſe Menge beſonderer Stadt-Nahrungs-Geſchäffte in ſich begreifft, welche ihren Stoff, aus der Land- und Stadt-Wirtſchafft, von auſſen und innen ziehen. Hierzu gehören nun ſonderlich reiche Leute, die Hegung und Achtung derſelben, eintzelne, groſſe und kleine Handelsleute, aus der erſten, andern, dritten und vierten Hand, gantze Compagnien und Geſellſchafften, Leute die in gantzen und eintzeln handeln. Und eben dieſe ſind es, die vollends die Vermehrung der Abundantz zur Vollkommenheit bringen müſſen. Man kan alſo aus dieſem allen ſehen, was vor Leute zur wohleingerichteten Policey einer Stadt erfordert werden, die mit ihren Einſichten vermögend ſind, das

Vortheilhaffte und Schädliche in allen dieſen Dingen einzuſehen und zu veranſtalten. Ihre Wiſſenſchafft, welche ihnen eben die Special-Verordnungen und Rechte der Bürger zu dieſem allen, und die geſchicklichſten Anſtalten lehret und zeiget, können wir aber hier nicht ausführen. Denn obengedachte öconomiſche Policey-Wiſſenſchafft, ſo wir anderswo entworffen, und hin und wieder erläutert haben, muß hier an unſere Stelle treten, da Zeit und Ort eine weitere Ausführung nicht verſtatten. Indeſſen wolle man doch dieſe Anmerckung auch deswegen beobachten, damit man die Beſchaffenheit dererjenigen Leute dazu halten könne, denen man insgemein in den Städten und Magiſtraten, dieſes groſſe Werck anvertrauet, und recht wohl mit ihnen eine Stadt verſorget zu haben glaubet. Gewiß man wird auch darinne eine wichtige Urſache des Verfalls des niemahls rechten Flors einer Stadt entdecken.

§ 18.

Es ſind auch einige vermiſchte Nahrungs-Geſchäffte der Städte, die nehmlich das platte Land zugleich treiben kan, übrig, und ebenfalls den verlangten Uiberfluß an Gütern in einer Stadt zu vermehren und zu befördern geſchickt, folglich nicht weniger zur Sorge eines darauf eingerichteten Policey-Weſens gehören, ihre Verordnungen, Geſetze, Rechte und Anſtalten aber erfordern. Eine floriſante Brau-Nahrung mit ſolchen Geträncken, die auswerts verführet werden, da ſie

ſich

ſich auſſerdem beſſer und nützlicher für das platte Land ſchicket; Die Nahrung mit Branntewein und diſtillirten Waſſern, (denn die rechte Gährungskunſt liefert hierinne vieles, man gedenke nur an den Dantziger Branntewein); ſehr mannigfaltige Mühlen-Wercke und Machinen-Geſchäffte; Ein ſonderlicher Anbau von ſolchen Früchten und Gewächſen, die der gemeine Feld- und Gartenbau insgemein vernachläßiget, die Schiffahrt und Canäle, und dergleichen verdienen allerſeits eine beſondere Aufmerckſamkeit, um ſie da einzuführen, zu erheben, und in Flor zu bringen, wo es geſchicklich iſt. Ja, wie die artigen Sitten der Einwohner, ein höfliches Tractament der Fremden, allerhand Freyheiten, Privilegia, mäßige und geringe Abgaben, kurtze und gute, iedoch nicht übereilte Juſtitz, u. ſ. f. mit dieſen allen zuſammen ſtimmen müſſen, darff man nicht noch einmal erinnern. Man beliebe nur überhaupt die Grund-Regel zu merken: In Policey- und Wirtſchaffts-Sachen muß alles zur möglichſten Zuſammenſtimmung gebracht, dadurch aber die Vollkommenheit, ob ſie wohl niemahls gantz erreichet wird, geſuchet; und alſo müſſen auch ſo wohl zufällige, als eigene, ſo wohl Geſetzliche, als die Policey-Anſtalten an ſich, ſo wohl removirende als promovirende, ein ander die Hand bieten, ſonſt reißt man mit der einen Hand wieder ein, was mit der andern gebauet werden.

§ 19.

§. 19.

Es iſt daher eine mehrentheils verlohrne Arbeit, was man im vorhergehenden thut, wenn nicht auch dasjenige damit zuſammen ſtimmet, was wir noch von denen beſondern Mitteln bisher erklärter Abſichten zu ſagen haben. Denn es iſt ohnſtreitig: Zu dieſem allen gehöret (1) Geld. Wir müſſen alſo vor allen Dingen davon noch verſchiedenes beybringen. Denn weil das Geld eine Sache iſt, wornach der Werth aller Dinge geſchätzet wird, und dafür man das meiſte von andern Gütern, wo nicht alle Zeit, und in allen Umſtänden, dennoch meiſtentheils erlangen kan, ſo iſt es nicht nur ſelbſt eine Haupt-Art der Güter, ſondern auch ein Mittel, Uiberfluß an andern Gütern zuwege zu bringen, wenn es in guter oder gültiger und beqvemer Müntze beſtehet, eine Abundantz davon vorhanden iſt, und in einer Stadt recht gebrauchet wird, d. i. rouliret. Nun würde zwar nicht undienlich ſeyn, aus der Natur des Geldes, und der Müntze weiter auszuführen, was hier in einen eintzigen Satz vom Gelde zuſammengezogen werden: Allein es müſſen hier dieſe Wahrheiten voraus geſetzet werden, und wer davon mehr leſen will, laſſe ſich gefallen, die Art. Geld und Ausgabe, in dem von uns herausgegebenen allgemeinen Oeconomiſchen Lexico nachzuſchlagen. Genung aus dem Grunde drr Natur des Geldes iſt es in der Wirtſchafft ſo wohl ein Haupt-Mittel, als beynahe das letzte und wich-

tigſte

tigſte von den Zwecken, die man ſuchet. Jedoch kan man ſagen: Wie die Landwirtſchafft mehr auf Naturalien, und dadurch erſt auf Geld, mit dieſen aber eben nicht wieder auf Geld, ſondern auf nutz- und brauchbare, unbewegliche und bewegliche Güter vornehmlich ſiehet; alſo hingegen in der Stadt-Wirtſchafft nebſt den verbeſſerten Waaren, wodurch der Werth der unverbeſſerten vergröſſert wird, am nächſten Geld geſuchet, ja mit Geld immer mehr Geld zu erlangen getrachtet werde. Es iſt daher ausgemacht, wenn in einer Stadt bisher erzehlte Nahrungs-Geſchäffte in Flor gebracht werden ſollen, ſo wird erfordert, daß darinne vor andern Geld in rechter Menge und Beſchaffenheit roulire. Die Stadt braucht es vornehmlich, und muß hiernächſt dem Landmann Geld verſchaffen. Wie nun aus dem dadurch beförderten Flor der Landwirtſchafft wiederum Geld und immer mehr Geld von ſelbſten erfolget, alſo wird dadurch das Mittel ſtärcker, gedachtes Aufnehmen noch mehr zu vergröſſern. Man erblicket daher allhier einen Circkel ohne Ende, nach welchem das gantze Geſchäffte, Abundantz von Gütern in einer Stadt durch Geld zu verſchaffen, zu befördern, ſolche zu vergröſſern und zu erhalten, fortgehen muß. Und deswegen nennt man eben dieſes alles billig den Umlauff des Geldes. Die Policey ſucht alſo bey dem Anfang und Fortgang, Geld nicht nur zu verſchaffen, ſondern auch in Umlauff zu bringen. Daß nun die Herbeyziehung und Erlangung reicher Leute und Verleger unter

andern

andern durch die Anwendung aller erſinnlichen Mittel hierzu erfordert werde, verſtehet ſich von ſelbſt: Allein es muß auch der Capitaliſten Geld an und in dieſe Sachen verwendet, und überhaupt Geld weder mittelbar noch unmittelbar, in ein vor die gemeine Wohlfahrt todtes und unbrauchbares Mittel entweder durch ſchlechten oder keinen Gebrauch verwendet werden. Ob es nun gleich, in gar wenig Fällen, und die man noch darzu ſehr gerne vermeidet, gar wohl angehet, daß man die Beſitzer derer Capitalien durch ſtrenge Befehle und Geſetze zwinge, ihr Geld aus dem Kaſten zu nehmen, es anzuwenden und rouliren zu laſſen, oder daſſelbe eben ſo und nicht nach ihrem Gefallen zu gebrauchen; So muß doch ein kluges Policey-Weſen hierbey mehr entweder gantz indirecte, und unter einen gantz andern Namen und Vorwand dieſen Zwang zu gebrauchen, oder vielmehr die Art und Weiſe, aus der moraliſchen Natur der Menſchen zu erfinden wiſſen, wie die Capitaliſten durch ihre eigenen Neigungen und ihr Wohlgefallen dazu zu bringen. Dieſe freywillige Entſchlieſſung nun bringt ſo gut die tugendhaffte Ehrliebe, als der laſterhaffte Stoltz, Hochmuth und Ehrgeitz, ſo wohl die ordentliche, als unordentliche Begierde nach ſinnlicher Luſt, u. nach der Gemüths-Vergnügung, ja ſo wohl die ordentliche Begierde, was zu haben, und zu gewinnen, als auch die unordentliche Habebegierde, Eigennützigkeit, und der eitle Geitz zu wege. Und wer das weiß, wie ſo wohl Vernunfft als Unvernunfft, Aber-

berglauben und rechter Glaube, ſolche Neigung, Geld auszugeben und anzuwenden, erregen, mithin die feſteſten Küſten und Kaſten eröffnen, um mit Luſt, Hoffnung und freyen Willen Geld heraus zu nehmen, und es lauffen zu laſſen, dem wird es nicht an Mitteln fehlen, ſich aller dieſer Dinge zu dieſem Zweck geſchicklich zu bedienen. Doch dieſe Kunſt, welche in der Policey, zum gemeinen Beſten, und da man die Menſchen ſo, wie ſie ſind, dazu geſchicklich braucht, ausgeübet wird, verſtehen freylich nicht viele, wenige aber, die davon auch Regeln geben können, wiſſen ſie doch wircklich zu brauchen. Indeſſen gehört es doch zu den Geheimniſſen kluger Regierung der Menſchen. Allein, ob gleich wenige, ſo die Policey verſtehen wollen, davon viel wiſſen, ſo ſind doch eben dieſe die erſten, welche ſich insgemein in viele Dinge bey dem Policey-Weſen nicht zu finden wiſſen, wenn daſſelbe verſchiedenes erlaubet und befördert, oder aber verbietet, was entweder ihrer ſtrengen Sitten-Lehre, oder wohl gar andern Sätzen der Policey, z. E. der Luxus in Kleidern, Gaſtieren ꝛc. iſt zu verbieten, zu widerſprechen ſcheinet. Das allerſchlimmſte aber iſt es, wenn dem ohngeachtet ſolche Leute, ſich ſelbſt eine groſſe Einſicht im Policey-Weſen zuſchreiben, ſo bald ſie nur glauben, ſie könten ſagen; Es ſey eine Kleider-Ordnung nöthig, oder wie ſelbige etwan nach dem Rang der Leute, die ſie neben ſich ſehen, nach ihrer Einbildung einzurichten ſey.

§. 20.

§ 20.

Es ſind aber auch noch andere Wege Geld zum Flor dieſer Nahrungen (§ 15, 16, 17) zu verſchaffen und in Lauff zu bringen. Wir übergehen die Mittel, welche die Geld-Auszahlung beqvem und leicht machen. Denn dieſe ſetzen ſchon, wie z. E. die Zahl-Bancken ſchon viel Geld und deſſen Verkehr voraus. Allein der Vorſchuß der Landes-Herrſchafft aus ihren Cammer- und Landes-Caſſen, und ein reicher Aufwand auf allerhand Ausgaben für Güter, die dieſe Geſchäffte liefern, ja ſo gar zur Einrichtung gantzer Waaren-Magazine, gehören noch eher hieher. Dieſe werden auch nur von denſenigen kleinen Köpffen denen Einnahmen der Printzen ſchädlich, und wenn ſie etwan bey den erſten Empfängern verlohren gehen, das iſt, von dieſen nicht wieder in die Caſſen bezahlet werden, für verlohren angeſehen. Denn dieſe kleinen Cameraliſten meſſen das Intereſſe eines Landes-Herrn nach den Begriffen eines Wechslers oder Privat-Wirts aus, und haben insgemein ſehr kurtze Einſichten von dem rechten und groſſen Finantzweſen, wiſſen daher auch nicht, daß, wenn ſonſt alles darauf abgepaſſet iſt, dieſer Caſſe-Verluſt nichts als eine Ausſaat auf ein wohlbeſtelltes Land ſey, welche nach einer kleinen Zeit für die Caſſen hundertfältige Früchte träget, und daß daher das Pecuniam in loco & tempore negligere, eine Haupt-Regel der Wirtſchafft wahrhafftig groſſer Fürſten ſey. Solche Vor-

ſchüſſe können nun auf vielerley Weiſe von einem Printzen und zwar am beſten geſchehen. Jedoch kan derſelbe auch durch allerhand Wege von Privat-Perſonen erlanget werden, wenn der Printz nur durch das Policey-Juſtitz-Weſen zu Hülfe kommt. Vor beyde ſchicket ſich daher auch unter andern die Einrichtung artiger Leihe- u. Credit-Banqven, davon **Schröder in ſeiner Fürſtl. Schatz- und Rent-Cammer** etwas geſaget hat. Verſchiedene Lotterien, ingleichen von gantzen Compagnien zuſammengeſchoſſene Caſſen, um ein Negotium zu etabliren, ferner, wenn man den Handel en Commandité vielen vornehmen und reichen angenehm machet, wovon unſere Sammlungen im XXV und XXVI Stück nachzuſehen, gehören allerſeits unter die Wege, zu verſchaffen, daß Geld in einer Stadt roulire. Und wie viel Gelder liegen endlich nicht in gemeinen Caſſen, unter dem Vorwand, daß ſie ad cauſſam piam gewidmet und erſparet würden? Sie werden aber weder dazu recht gebrauchet und genutzet, noch ſonſt eigentlich zum gemeinen Weſen angewendet. Beydes kan viel beſſer geſchehen, wenn die gantze Stadt dafür haftet, und dergleichen mehrentheils todten, oder ſchlecht genutzte Capitalien in dieſe Nahrungs-Geſchäffte, auf den öffentlichen Credit der gantzen Stadt gegründete Stadt-Caſſen verwendet und ausgethan werden. Denn es iſt überhaupt unter Capitalien, die recht, und die ſchlecht genutzet, oder wohl gar recht zum

Schaden dazu gemachet werden, ein groſſer Unterſchied nach der wahren Policey-Klugheit zu machen. Was nůtzet doch und ſchadet es nicht vielmehr, wenn man von denenjenigen geſammleten Geldern, die unter die Armen gleich wieder ausgetheilet, dieſe damit verſorget und alſo ſofort wieder unter die Leute gebracht werden ſollen, aus verkehrter Anwendung gewiſſer an ſich guter Regeln der Privat-Wirthſchafft Capitalien machet und ſie aufs gemeine Intereſſe austhut? Es wird endlich auch angerathen, daß man die hohen Geld-Intereſſen zum Nutzen derer mit geliehenen Capitalien Erwerbenden und Verkehrenden auf geſchickte Weiſe, erniedrigen ſolle, als welches eben dadurch, wenn öffentliche Caſſen wenig Intereſſe nehmen und geben, unter andern geſchehen kan. Nun iſt es zwar ein vortreflíches Mittel, denen zu helfen, die zu ihrem Gewinne Capitalia aufnehmen: Allein man wird auch leicht erkennen, daß die allzu geringen Intereſſen kein Mittel ſind Capitaliſten zu bewegen, ihre Gelder auszulehnen und zu dergleichen Geſchäfften andern in die Hände zu geben. Es ſcheinet daher, daß ſich dieſer politiſche Rathſchlag nicht gut zu unſerm Zweck ſchicke, ſondern dieſe Erniedrigung der Intereſſen im Anfang zu forciren, ſehr ſchädlich ſey. Es können daher unſers Erachtens die Intereſſen nicht eher und am allerwenigſten im Anfang, ehe noch viel Geld rouliret, erniedriget werden. Hingegen geſchicht dieſes alsdenn vielmehr und ſehr leicht,

ja von ſelbſt, weñ erſt eine groſſe Menge bereits roulirendes Geldes vorhanden iſt. Denn dieſes iſt alsdeñ das ſicherſte Mittel zur Vermehrung einer ſchon guten Nahrung einer Stadt, wie ſolches etwan in Holland glücklich von ſtatten gegangen, weil in ſolchem Fall die Verringerung der Intereſſe für ein Mittel von weiten dem Gewinn dadurch zu vergröſſern anzuſehen iſt, wenn nehmlich bewegliche Waaren wohlfeiler werden, und alſo häufig abgehen, unbewegliche Güter aber, indem von denen dazu geliehenen Capitalien wenig Intereſſe gegeben wird, in ihren Einkünften, und folglich in ihrem Werth, dadurch aber dieſe Art des Vermögens vergröſſert werden. Es wird aber auch hier eine genaue Einſicht voraus zu ſetzen ſeyn, worinnen eigentlich das Haupt-Vermögen, und die Einkünfte davon bey denen Einwohnern einer Stadt beſtehen. Denn es laſſen ſich dergleichen Maximen nicht ohne Unterſcheid anbringen. Daß übrigens viele Zufälle zum öftern einer Stadt eine Menge Geldes auf einmahl entziehen, und ihr nicht nur in dieſer Abſicht, ſondern auch überhaupt in ihrer Nahrung empfindlichen Schaden thun können, wenn ſie nicht zu der Zeit da gewiſſe Zuflüſſe waren, theils auf Vorrath bedacht, theils bemühet iſt, eine neue Art des Zufluſſes nach und nach und beyan zu erlangen, das iſt ſchon oben erinnert worden. Man gedencke nur um dieſes zu verſtehen, zu unſern Zeiten an Wien. Denn als der glorwürdigſte Kayſer Carl VI ſtarb, und die Kayſerliche Regierung etliche Jahre

aus dieſer Stadt mit ihren Collegien und über 20000 Menſchen ſich erſtreckenden Anhang entfernet wurde, was meynt man wohl, daß dieſer ſchönen Stadt ein ſolcher Zufall an Geld und Nahrungen entzogen? Und glaubt man wohl, daß alle kluge Sorgfalt der höchſten und weiſeſten Regierung, die ietzo das teutſche Reich beherrſchet und daſelbſt reſidiret, vermögend geweſen, dieſen Abgang ſchon wieder zu erſetzen, oder doch auf andere Weiſe die Suiten in der Nahrung und in dem ehemahligen Flor, dieſer Stadt zu verhüten? Gewiß es läßt ſich alsdenn ohnmöglich oder doch erſt in langer Zeit zwingen, wenn man nicht in Zeiten immer ſolche Fälle fürchtet, und auf Vorſicht dencket. Daß auch alles ſelbſt ſo beliebte, und doch unnütze, oder doch nur einem kleinen Theil des Privat-Nutzens nützende, das übermäßige, oder entbehrliche Ausgeben des Geldes zu verhindern, und endlich ſolche Gewerbe ſo viel möglich zu mäßigen ſind, wodurch todte Capitalia entſtehen, z. E. viele preticſa, übermäßige argenterien, oder viel Gold und Silber ohne ſonderlichen Nutzen verſchmieren, wie die unmäßige Anzahl der Gold- und Silber-Schläger, und heutigen Gold- und Silber-Fabriqven, it. vergüldeter Boiſerien &c. thut, das wird nicht nöthig ſeyn, bey dieſer Gelegenheit weitläuftiger anzuführen.

§ 21.

Weil aber nicht genung, daß das Geld in genugſamer Menge roulire, ſondern auch in guter

Qvalität vorhanden ſey, ſo werden wir auch davon nur 2 Worte ſagen müſſen. Wenn gutes, gültiges und brauchbares Geld in genugſamer Land-Scheide-Müntze, in fremder, ſicherer und nicht loſer Scheide-Müntze, endlich aber in guten groben ſowohl in- als ausländiſchen Müntz-Sorten, bey dem Verkehr rouliret, und wider alle Hinderniſſe, oder Verkürtzung dieſer Qvalität der Müntze Anſtalt gemacht und vollſtrecket wird; ſo hat man alles gethan, was in dieſer Abſicht bey dem groſſen Nahrungs-Mittel, dem Gelde, geſchehen ſoll und muß. Den Schaden des Gegentheils aber dürfen wir nicht erſt vorzuſtellen ſuchen. Hierzu gehöret nun zwar die gantze Beſchaffung eines wohleingerichteten Müntzweſens, an Seiten der höchſten Gewalt, als einer Sache von groſſer Wichtigkeit und vieler Einſicht: Allein das Müntzweſen iſt ein aus drey Stücken zuſammengeſetztes Regierungs-Geſchäfte. Erſtlich kommt dabey vor das τὸ Regale, welches der Staats-Rath und die Criminal-Juſtitz beſorget, mit dieſer Sorge aber nur denen beyden andern die Hand bietet. Daher wir davon hier nicht handeln können. Zum andern kommt dabey das τὸ œconomicum, und kunſtmäßige vor, welches eigentlich für das kleine Cameral-Weſen, ſo ſich nur mit der profitabeln Einnahme und Ausgabe der Fürſten an ſich, mehr nach den Regeln des Privat- als gemeinen Nutzens beſchäfftiget, ob es gleich, woferne das dritte bey ſeite geſetzet wird, gar leicht

gantz aus der Art ſchläget, und nach einem kurtzen gegenwärtigen Nutzen, worauf das kleine Cameral-Weſen insgemein leider nur ſiehet, den gröſten Verluſt und Schaden nach ſich ziehet. Und deswegen iſt das dritte Stück damit unzertrennlich zu verbinden, wenn der Müntz-Herr ein Fürſt und nicht ein bloſſer Privat-Wirt ſeyn will. Inzwiſchen kommt jenes Stück doch auf den profitablen Gold-Silber-und Kupferkauff, auf eine beqveme ſchöne und nützliche Ausmüntzung und auf den guten Vertrieb der erlangten Waare an. **Zum dritten** iſt endlich das wichtigſte Stück des Müntzweſens dasjenige, welches eigentlich zur Policey gehöret und wir im Eingang dieſes § ſchon berühret haben. Dieſes Stück muß dannenhero, dem andern Ziel und Maaß geben, ja eben dasjenige bey der Müntze thun, wodurch gute Müntze in genugſamer Menge bey dem Verkehr in einer Stadt verſchaffet, die ſchlimme aber verbannet wird. Weiter können wir uns in dieſe wichtige Sache hier nicht einlaſſen, denn die Müntz-Policey verdienet eine viel genauere Betrachtung. Ja dieſe muß inſonderheit, und nicht das Cameral-Intereſſe, entſcheiden: Ob Müntz-Sorten zu verbieten, abzuſetzen, oder einzulaſſen: dieſe hat eigentlich ſehr ſorgfältig zu betrachten, wie ſich eigene, beſſere, oder geringere Müntze, in dem Verkehr gegen benachbarte geringere und beſſere Müntze, verhalte, und wie weit das Zulaſſen, Abhalten, und Ausführen, zur guter Nahrung dienlich oder ſchädlich ſey. Wir

beſitzen 2 alte Schrifften, welche zeigen, daß unſere Voreltern in Teutſchland, über dieſe Puncte ſehr fleißig nachgedacht, weil das Müntzweſen unſers Vaterlandes immer gar verfallend in Anſehung des Polit-Mäßigen ausgeſehen. Und eben darinne findet man ziemlich wohl, obgleich nicht in feinem Teutſchen vorgeſtellet, was wir hier übergehen müſſen. Der erſte iſt *D. Chriſtian Hilberti* Theologiſche Müntz-Frage: Ob chriſtliche Obrigkeiten um ihres eigenen Nutzens willen die Müntze von Zeit zu Zeit ſchlechter können machen laſſen. Magdeburg bey Francken 1621 in 4to Hiernächſt iſt des Kayſerl. Geheimden Raths, Zacharias Geitzkofler zu Goglenbach, ausführliches in den Reichs-Conſtitutionen, und in der *Experienz* wohl-eingerichtetes Fundamental-Bedencken, über das eingeriſſene höchſt ſchädliche Müntzweſen, auf allergnädigſten Befehl zu Papier gebracht, und von neuen gedruckt im Jahre 1622 in 4to. Man wird in dem letzten ſonderlich von dem Nürnbergiſchen ehemahligen groſſen Müntz-Wechsler, Bartel Albrechten, viel Nachricht finden.

§ 22.

Denn unter die beſondern Mittel abundanz in einer Stadt zu verſchaffen, gehöret auch (II) der gute Credit. Wer die Natur des Geldes verſtehet, und weiß, was Credit für ein wichti-

ges Gut in der Nahrung ſey, der wird den Erfahrungsmäßigen Satz eingeſtehen: daß nicht allezeit Geld allein das Mittel ſey, Geldes-Werth, Geld, Credit und Dienſte zu erlangen, ſondern auch der Credit als das pretium eminens in proprietate, wie es billig Herr Lic. Hoffmann in ſeiner Klugheit hauszuhalten im 1ſten Buche nennet, eines der Betrachtungswürdigſten, und unentbehrlichſten für eintzelne Privat-Wirte, ſo wohl als die Fürſten, für gantze Länder, Städte und andere Geſellſchafften ſey. Solte man aber gar keinen Begriff vom Credit haben, ſo beliebe man den Articel: **Credit**, in unſerm Manufactur- und Handwercks-Lexico nachzuleſen, alsdenn wird man davon verhoffentlich überzeuget werden. Es iſt aber der Credit mit D. Behren nicht unrecht in den gemeinen und Handlungs-Credit, beyde aber theils in den öffentlichen theils in den Privat-Credit zu unterſcheiden. Der gemeine Credit nun, welcher nur auf ſichtbares Pfand und Hypothec gegründet iſt, wird zwar bey der Stadt-Policey nicht aus der Acht zu laſſen ſeyn, es mögen ſich deſſen Privat-Leute, oder das Stadt Publicum bedienen; Sonderlich wird das Policey-Weſen dabey auf öffentlichen und verſteckten Wucher aufzumercken Urſache haben: Sehr füglich könten auch die Leih- und Credit-Bancken, zum Troſt der armen Fabricanten, und Handwercker, die insgemein bey dieſem Credit der Schinderey der Reichen, der Verleger und mancher Kaufleute Preis gegeben werden, gebrauchet

chet werden: Indeſſen ſo dienet doch die Befördерung des Handlungs-Credits, der allein auf Wort, Treu, und Glauben ſtehet, vornehmlich zu unſerm Zweck. Denn es lehret die Erfahrung, daß erſtlich der öffentliche Credit einer Stadt, den derſelben Publicum, öffentliche Raths-Stadt- und Kirchen-Caſſen haben, indem er ſich auf ihre gute und ordentliche Wirtſchafft, ihrem bekannten Vorrath, und offenbares Vermögen, ſonderlich aber auf die Ehrlichkeit in Verträgen und unverbrüchliche Erfüllung des Verſprechens, wenn das Publicum darinne berühmt iſt, gründet, oft mehr Güter verſchaffe, und herbey ziehe, als der Credit eines Fürſten ſelbſt. Man weiß, daß eben darauf die nutzbaren Leihe-Caſſen und Lotterien am beſten gegründet und errichtet werden können. Sonderlich iſt es etwas vortrefliches, wenn alle publiqve Particulair-Caſſen ihre Capitalia in eine ſolche in Credit ſtehende allgemeine Stadt-Nahrungs-Caſſe, nebſt denen Kirchen-, unmündiger Kinder- und Depoſiten-Geldern auf dieſen Credit des Publici zuſammen gezogen werden können: dieſe machet alsdenn das branle des öffentlichen Credits aus, indem ſie ihre gewiſſe Fonds hat, und zur Entrichtung der Intereſſen und der Capitalien allezeit bereit iſt, denen aber, welche Hülfe brauchen, ohne Wucher dienet. Sie iſt auch im Stande, bey gemeiner Noth und öffentlichen Schulden, für den Riß zu ſtehen. Sie bringet die Capitalien beſſer in Verkehr, u. ſ. f. Jedoch zum Grunde des öffentlichen Credits einer Stadt

ſind auch die überwichtige Negotien an einem Ort in rechter Ordnung und Oeconomie von wohlhabenden und bekannten ehrlichen Leuten errichtete Compagnien und Geſellſchafften, wie z. E. die Oſt-Indianiſche Compagnie in Holland zu rechnen, welche groſſe Manufacturen, Magazine, Waaren-Lager, reiche und in Credit ſtehende Caſſen am beſten herſtellen, und auf einmahl mit geſamter Hand in Aufnahme bringen, und erhalten können. Daher denn die Stadt-Policey in Abſicht auf die gute Nahrung, ſolche Compagnien, ſorgfältig zu ſuchen, zu veranlaſſen, zu hegen, zu ſchützen, und zu dirigiren hat. Der Privat-Credit, den ieder einzelner Einwohner braucht, wird nun nicht allein durch dieſen öffentlichen Credit unterſtützet, ſondern iſt auch hinwiederum eine Stütze des öffentlichen. Dazu gehören aber wiederum einige reiche, und bemittelte Leute, Zeichen, daß Geld in den Händen der Particulairen ſey, die Verhütung der Banqverotts, oder doch der ſehr weiten Ausbreitung derſelben, daß Treu, und Glauben ſehr heilig, und endlich prompte Juſtitz, ſonderlich in Handlungs-Sachen zu erlangen ſey. Man ſiehet aber auch zugleich, daß dieſen eigentlichen Policey-Anſtalten viele andere Regierungs-Anſtalten die Hand bieten, und dadurch hier zufälliger Weiſe Policey-Anſtalten werden. So eine wichtige und nöthige Sache aber die Erhaltung des Privat-Credits, und die deshalb nöthige Sorgfalt an Seiten des Policey-Weſens einer Stadt, ſo ſchlechte Achtſamkeit dafür wird man dennoch in manchen

Städten

Städten gewahr, ſonderlich, wo man aus Paßion, Sportel-Sucht und Eigennutz ſich eben nichts ſonderliches daraus machet, wenn man oft diejenigen Bürger, die ſich noch wohl conſerviren könten, ohne Noth über dem hauffen wirft, oder ſich wohl gar recht erfreuet, viele und lange Concurs-Proceſſe zu bekommen und zu behalten.

§ 23.

Außer dem Gelde und dem Credit ſind noch mehrere beſondere Mittel, Uiberfluß in einer Stadt zu befördern, und zu vermehren. Es thut uns aber leid, daß wir nicht von allen ſo viel ſagen können, als von jenen, ſondern ſie beynahe nur nennen müſſen. Denn, wer wird nicht begreifen, daß (III) die Beförderung des wohlfeilen Einkaufs, der rohen Materialien, im Lande und außer Landes, welche die Handwercker, Fabriqven, Künſtler und Manufacturen brauchen, die Abundanz dieſes nöthigen Stofs zu beſſern Waaren befördern? Und wir dürfen nicht erinnern, daß die Einführungen, fremder und ſo nöthiger als nützlicher Waaren, durch die Gelindigkeit der Zölle, Acciſe, und anderer Impoſten, oder gar durch die Befreyung, durch wohlſtehende Gantz-Händler, aus der erſten Hand, und dergleichen erleichtert, dadurch aber ihr wohlfeiler Preis, theils an ſich, theils vermittelſt ihrer vorhandenen Menge, gar leicht verurſachet werde. Denn es iſt ſo bekannt, als in Anſehung des innländiſchen rohen Stofs, auch dieſes, daß die Land-Wirtſchafftlichen Geſchäfte ſolche liefern,

liefern, und immer beſſer, häufiger und mannigfaltiger liefern, ie mehr ſie floriren und im Flor zunehmen, oder dazu gebracht, ſonderlich aber vermittelſt beſtändiger Verſuche und neuer Entrepriſen verbeſſert werden: Allein es iſt auch dieſes dabey ausgemacht, daß man die Ausfuhr ſolcher innländiſcher roher Waaren entweder gar verwehren, oder ſehr ſchwer zu machen ſuchen müſſe, daraus viele und abgehende Producta verfertiget oder die in der Stadt verarbeitet werden können, und doch nicht ſo überflüßig ſind, daß man ſie nicht brauchen könte, wenn man nicht einen Theil roh hinaus ſchicken wolte.

§ 24.

Es iſt auch nicht allein IVtens der Uiberfluß ſolcher Victualien, die allen und ſonderlich auch Dürfftigen nöthig ſind, um ſein ſelbſt willen, durch allen angewendeten Fleiß; dadurch aber ihr wohlfeiler Preis, ſondern auch um des Uiberfluſſes, aller andern Güter willen zu befördern. Denn, wenn die meiſten Arbeiter in einer Stadt wohlfeil zehren können, ſo muß ihre Arbeit wohlfeil werden: Wohlfeile und ſchöne Arbeit aber bringt häufigen und reichen Debit ihrer Producte, dieſer aber Geld, Credit und andere Güter in die Stadt. Er vermehret die Arbeiter, und alſo dienen mehrere, und mehrerern wird gedienet, andere Fremde aber vermehren ſich wegen wohlfeiler Zehrung auch, mithin wird dennoch mehr verzehret, als ohne dieſes, und dafür mehr in der

Stadt von andern Gütern gebracht und angewendet, nehmlich Geld, Geldeswerth, und Dienſte. In dieſen Cirkel gehet alſo alles auch hier herum, und endlich laufft alles darauf hinaus, daß der Uiberfluß vermehret wird, bis endlich bey einem reichen und groſſen Uiberfluß der Güter einer Stadt, und derſelben Aus- und Einfluß an Nahrung derſelben, ſo gut und vortrefflich wird, daß man theure Zehrung vielmehr für ein Zeichen guter Nahrung, und glückſeliger Zeiten, als für ein widriges Merckmahl anſehen kan. Denn in dieſer Ordnung iſt es unſers wenigen Erachtens erſt ein richtiger Schluß von theurer Zehrung, auf gute Nahrung, wie in Holland zu ſchlüſſen. Alsdenn ſind Leute, die viel verzehren, reich und machen mehr reiche Leute, die Dürfftigen und Mittel-Leute aber finden ebenfalls, ohnerachtet theurer Zehrung ihre Nahrung und Verbeſſerung, ja die wenigen Armen ebenfalls ihre gute Verſorgung dabey. So denken wir von dieſer Sache, ob man gleich ſonſt dieſe Anmerckung, daß die theure Zehrung an einem Orte ein Zeichen guter Nahrung ſey, ohne Unterſcheid, iedoch ſehr unrecht anzubringen pfleget, oder eben ſo unrecht theure Zehrung allezeit für ein Merckmahl ſchlimmer Zeit hält; nicht weniger aber die itzt gedachte theure Zehrung, ſo ferne ſie eine Wirckung guter Nahrung iſt, mit der Theurung, die allezeit als ein Policey-Uibel, und wohl gar für eine Mutter des Hungers und anderer gemeinen Noth, z. E. von Seuchen, Peſt ꝛc. anzuſehen, verwirret. So viel iſt endlich auch gewiß:

wiß: Ehe es zu obigem floriſanten Zuſtande gekommen iſt, daß Vtens die Verwehrung und Hemmung der Ausgaben zum Luxu durch Vertheuerung der nur dazu dienlichen Sachen, ſonſt aber nicht, ein Mittel ſey den Uiberfluß zu vermehren. Iſt aber gedachter Zuſtand ſchon vorhanden, ſo nützet dieſe Vertheurung, nicht nur nicht viel: denn der Luxus wird alsdenn doch ſeinen Fortgang haben: ſondern wir halten auch dieſe Vermehrung mehr für ſchädlich als nützlich, ob wir gleich wiſſen, daß andere dieſer Meinung abermahls widerſprechen werden. Doch, wir bitten nur unſere Meinung und den Unterſcheid, womit wir ſie behaupten, wohl zu erwegen, ſo werden die gemeinen Einwürffe von ſelbſt hinweg fallen: zumahl, wenn man dabey gedencket, daß nicht alle Dinge, die zum Luxu verwendet werden, von einerley Beſchaffenheit ſind. Denn innländiſche Waaren, die zum Luxu gehören, wenn dieſe conſumiret werden, erſetzen damit denjenigen Schaden auf einer andern Seite, den der Luxus verurſachet: Dahingegen ausländiſche Dinge, die dazu dienen, ſchon anders anzuſehen ſind. Wenn jene in und auſſer der Stadt vertrieben werden, mit dieſen aber nur der auswärtige Vertrieb geſuchet wird, ſo muß dadurch ein einträchtiger Vertrieb vieler Waaren zur Nahrung der Stadt erfolgen. Uiberhaupt aber iſt der gute Debit aller Waaren ein Mittel den Uiberfluß nicht nur zu vermehren, ſondern auch zu erhalten, daher derſelbe auf alle Weiſe zu befördern. Man würde

hier noch verſchiedenes von denen Mitteln, die Theurung und unnütze Ausgaben zu vermehren, oder zu vermindern durchgehen können: Die Frage: ob eine allzu groſſe Menge müßiger Leute, die nichts zu leben haben und verdienen, ingleichen das liederliche Geſinde, das auf eigene Hand ſitzet, nicht dienen will, oder ſonſt in manchen Winckeln, durch allzu groſſe Conſumtion hier ſo wohl als in anderer Abſicht in Betrachtung kommt, von Zeit zu Zeit aufzuſuchen, zu zerſtäubern und fortzuſchaffen, oder zum redlichen Erwerb auſſer der Stadt anzuhalten und fortzuſchicken? Ingleichen, ob man dürfftige Leute, die nur arbeiten können und wollen, aufnehmen, oder fortweiſen, ja ob man das müßige Volck, ſonderlich viele erwachſene Kinder dürfftiger und geringer Leute, nicht mit beſonderm Kopff-oder Schutz-Geld, wenn ſie nicht dienen wollen, belegen ſolle? Dieſe Fragen ſage ich, werden eine beſondere Betrachtung verdienen. Denn ſie läſt ſich nicht ſo ſchlechthin bejahen, oder verneinen. Allein die Vorrede wird zu groß.

§ 25.

Wir gedencken dieſes VIten beſondern Mittels den Uiberfluß zu vermehren, nehmlich des Debits, um ſo viel mehr, am Ende des vorigen §, weil es zugleich, wie gedacht, zur glücklichen Erhaltung, und Anwendung des erlangten und vermehrten Uiberfluſſes gehöret, und deswegen in folgenden noch einmahl daran zu dencken iſt, wenn wir nunmehro

mehro von dieſer Erhaltung und Anwendung handeln werden, um die erſte Frage § 14 vollſtändig auszuführen. Wir müſſen aber die vielen Mittel dieſes Zwecks, nur zuſammen ziehen, und daher viel nöthige Anmerckungen auslaſſen, damit wir endlich zur II Frage ſchreiten können. Man wird uns alſo erlauben, daß wir unſere Gedancken nur in folgende kurtze Regeln faſſen:

1) Man muß alle, ſo wohl in Anſehung der Art und Weiſe, als des Orts ſchädliche Handlungs-Arten abſtellen.

2) Monopolia in Sachen, da ſie auch im Anfang, oder eine Zeitlang nützlich ſind, müſſen doch nicht auf immer verſtattet werden.

3) Monopolia in Sachen, wovon doch viele leben können, oder welche allen nöthig ſind, müſſen gar nicht verſtattet werden.

4) Bey denenjenigen Nahrungen, davon nicht alle oder ſehr viele, ſondern nur nach Proportion der Stadt, einige leben können, muß man keine Polypolia zulaſſen.

5) Um den profitablen Einkauff ſolcher Waaren aus der erſten Hand zu befördern, die zur Lebens-Nothdurfft oder zum Grunde nahrhafftiger Handthierungen gehören, muß man keine Propolia oder den Vor- und Aufkauff erlauben.

6) Allzu viele, und allzu ſehr ins kleine und eintzelne gehende Handlungs-Arten ſind ſchädlich, eine mäßige, und in die Gegenden der Stadt wohl ausgetheilte Anzahl derſelben,

derſelben, ſonderlich der Höckereyen aber bequem und nützlich zu veranſtalten.

7) Derjenige Einkauff, welcher aus einer von der erſten allzu entferneten, oder ſehr aufſchlagenden Hand geſchiehet, iſt ſo viel möglich zu ſtören.

8) Wucherhafftige Verleger und Contracte ſind daher ſo wohl um deshalb als aus andern begreifflichen Urſachen nicht zu dulten.

9) Die Zunfft- Schul- und Univerſitäts-Thorheiten müſſen ſorgfältig entdecket und abgeſchaffet werden.

10) Die Anwendung aller erlangten und vermehrten Abundantz muß dergeſtalt veranlaſſet werden, daß dieſelbe immer gröſſer, iedoch nach Proportion, alles erlangte aber zur höchſten Verbeſſerung gebracht werden. Denn in perfectione bonitatis muß man niemahls ſtille ſtehen, wohl aber in perfectione quantitatis.

11) Endlich gedencken wir noch einmahl, wie ſchon gedacht, an die Beförderung des Debits aller Waaren einer Stadt, die Mittel aber faſſen wir im folgenden § zuſammen.

§ 26.

Wir wollen zu dem Ende die vornehmſten Haupt-Producta einer Stadt nach denen Haupt-Stadt-Nahrungs-Geſchäfften durchgehen:

1) Die auf einer Schule oder Univerſität erfolgten Producta, ſind in der Stadt vor

andern zu befördern, wenn Fremde nicht ausnehmende Eigenſchafften vor dieſen haben, oder jene ſich zu verbeſſern erſt veranlaſſen und reitzen müſſen.

2) Die daſelbſt erzogenen und geſchickten Arbeiter und Künſtler in allen Hand-Künſten, müſſen für andern in der Stadt gefördert werden.

3) Fremde, die was ausnehmendes an Eigenſchafften haben, oder Reichthum in die Stadt wenden, ſind ſchlechten und mittelmäßigen Einheimiſchen, wo nicht gantz vorzuziehen, dennoch an die Seite zu ſetzen.

4) Die beſte Kleider- Meublen- und Tiſch-Ordnung, nur innländiſche Waaren dazu zu brauchen, iſt ſo viel möglich zur Vollſtreckung zu bringen.

5) Daher ſind dieſe mit leichten Auflagen, und ſo gar mit keinen Impoſten in gewiſſen Umſtänden, fremde aber, und doch unentbehrliche mit ſchweren zu belegen, ja andere ausländiſche Waaren, die hierher gehören, zum profitabeln weitern Debit auſſer der Stadt in andere Länder nur zu laſſen.

6) Man muß alle diejenigen, welche fremde Waaren in die Stadt bringen, entweder mit Luſt, oder kluger Nöthigung dahin zu bringen ſuchen, etwas vor das gelöſete Geld, aus der Stadt wieder mitzunehmen, oder doch ſonſt in der Stadt wieder auszugeben.

7) Vornehmlich muß man den Umſatz eigener Waaren mit fremden zu befördern ſuchen, welches ſonderlich geſchieht, wenn man viele und wohlfeile Waaren hat, und alſo denen Fremden für die ihrigen, die uns abgehen, und doch nöthig ſind, viel ohne Schaden zu geben, folglich ihren Nutzen zu befördern, dadurch aber ſie ſelbſt, zum Umſatz mit uns anzulocken, im Stande iſt.

8) Man muß die Ausfuhre der Producte einer Stadt, die man gerne in Menge vertreiben, und dafür Geld oder ſonſt was nöthiges in die Stadt bringen will, auf alle Weiſe befördern und erleichtern, theils indem man die Koſten klein zu machen, theils die Mittel des Transports beqvem einzurichten ſuchet, theils dieſelbe entweder frey oder doch gegen gar wenige Abgaben paßiren läſſet, ja wohl gar Premien giebt, wenn einer eine Waare, dadurch die Stadt viel gewinnen kan, in groſſer Menge auswerts vertreibet.

9) Sehr häufige innländiſche Producte, die man nicht genung, oder doch ohne ſonderlichen Gewinn, auswerts vertreiben kan, muß man wenigſtens in der Stadt dazu brauchen, daß ſie an ſtat vieler andern fremden, oder doch ſolcher Waaren conſumiret werden müſſen, welche man nicht in ſolcher Menge hat, oder mit mehreren Gewinn auswerts abſetzen kan. Denn dadurch bleibt nicht

nur das Geld im Lande, ſondern durch eine angenehmere Waare, die man brauchet und gut anbringet, wird Geld und anderes nöthiges Gut eingeführet. In Engelland muſten ehemahls nach dieſer Regel alle Todten in Flanell, nicht aber in Leinen, Seide ꝛc. eingeleget werden.

10) Der Hof, der Regent, oder die Regenten ſollen von recht ſchönen Productis, um ſie in Debit zu bringen, viel kauffen, wenn ſie ſolche gleich nicht brauchen, ſondern gar wieder verſchencken. Das war eine Maxime des letzt verſtorbenen glorwürdigſten Königs in Pohlen, und Churfürſtens zu Sachſen Friderich Auguſts.

11) Zu gleichem Verfahren müſſen ſehr vornehme und reiche Leute, iedoch auf kluge Art gereitzet werden.

12) Allenfalls legt man gar öffentliche Waaren-Magazins und Lager an, worinne denen Verfertigern ihre Producta, ſo ſie nicht gleich und gut vertreiben können, gegen billige Bezahlung mit Geld oder andern Gütern, die ſie brauchen, abgenommen, daſelbſt aber nach Gelegenheit, geſetzt auch, daß anfänglich das Publicum, bey dieſem Aufwand an ſich verlieret, nach und nach erſt wieder vertrieben werden. Der Verluſt wird auf andern Seiten reichlich erſetzet, und währt auch nur eine Weile, indem das Publicum offt viel eher vermögend iſt, den Debit von gewiſſen Waaren,

ren, die nun ihm gehören, zu erlangen, als ein Privatus, ſolchen aber ſehr profitabel mit der Zeit zu machen, ſonderlich aber die feſte Hand in einer nöthigen Waare zu halten.

13) Allein eigene und an andern Oertern angenehme Producte, wie z. E. das Dreßdener oder Meißniſche Porcellain, das Türckiſche Garn, der Moſcowitiſche Juchten ꝛc. ſind ſehr ſorgfältig in dieſer Beſchaffenheit zu erhalten, daß man damit allein handele, und alles dagegen bekommen könne.

§ 27.

Bey dieſen allen iſt aber noch eine Erinnerung nöthig. Denn man wird aus dieſen Regeln faſt allenthalben ſehen, daß ſie ein gutes Manufactur-Weſen voraus ſetzen, und ſchon im vorigen iſt die Wichtigkeit dieſes faſt allgemeinen Grundes des Uiberfluſſes in einer Stadt gezeiget worden. Man kan daher das Manufacturweſen überhaupt, als ein vortreffliches Mittel, ja als eine Policey-Anſtalt betrachten, alle dieſe Abſichten zu erreichen und zu erhalten, und die meiſten bisher gegebenen Regeln leichter auszuüben. Allein eben deswegen muß es mit gantz beſonderer Aufmerckſamkeit in einer Stadt angeſehen, nicht aber nur ſo ſchlechthin, bis es etwan von ſelbſt kommt, oder, wenn es da iſt, ohne Sorge es zu erhalten und zu vermehren, betrachtet werden. Dieſes ſetzen wir billig als eine Anmerckung allen bisher vorgetragenen Regeln hinzu, weil es bey der Deutſchen Träg-

heit in dieſem Stück faſt nicht genung geſaget werden kan. Eben dieſe Sorge erfodert aber von Seiten des Policey-Weſens in einer Stadt noch andere Einrichtungen. Denn von Rechts wegen muß daſſelbe a) alle in einer Stadt befindliche Manufacturen, Fabriqven, Handwercke und Künſte, nach allen Umſtänden beſchrieben, oder doch zulängliche Nachrichten und Anmerckungen davon beſtändig zur Hand haben, ſolche Beſchreibungen und Anmerckungen aber beſtändig fortſetzen. Ja die Nachrichten von fremden Manufacturen ſind gleichfalls beſtändig zu ſammlen. b) Aus jenen muß alle Jahr das Urtheil über ihren Zuſtand, Aufnehmen, Abfall ꝛc. ſehr ſorgfältig formiret, und c) in einer Tabelle ein allgemeines Verzeichniß aller in der Stadt verfertigter Producten, ingleichen welche fehlen und doch zu erlangen möglich ſind, gemacht werden. Gewiß, wer verſtehet ein Handwerck, eine Fabriqve ꝛc. zu analyſiren, zu zergliedern, und zu beſchreiben, der wird auch zugleich wiſſen, was dieſe Bereitſchafft zur klugen Direction des Manufactur- Kunſt- und Handwerck-Weſens helfe, und wie man ohne dieſelbe das weſentliche Wohl deſſelben, und das reelle nützliche vor das gemeine Weſen, weder einſehen noch beſorgen könne, ſondern mehrentheils in finſtern tappe, blinde Nachfolgen vornehme, oder kleine Nebendinge vor groſſe Thaten darinne anſehe. Es iſt zwar wahr, ſolche Anſtalten machen bey dem Policey-Weſen viel Arbeit und Mühe. Alleine weil dieſes doch Haupt-Sachen deſſelben ſind, und die Po-

licey

licey am wenigſten in den Geſchäfften des kleinen Seelen-Gerichts, in dem Krahm mit kleinen Injurien- und Privat-Klagen aber gar nicht, noch allein in Sportelmachen und Strafen beſtehet; So muß man eben Policey-verſtändige Bediente haben, dieſe aber nicht alle mit Kleinigkeiten, gleich als ob es das Haupt-Werck wäre, am wenigſten aber mit Allotrien, beſchäfftigen.

§ 28.

Doch es iſt Zeit, daß wir endlich auch zur andern Frage kommen, und damit zum Schluß eilen, die wir § 14 aufgeworfen. Sie ging dahin: „Wie dieſe Abundanz nun auch unter die „Sorten der Einwohner einer Stadt recht zu ver„theilen ſey? Niemand wird verhoffentlich daran zweifeln, daß dieſes wiederum an neue Stadt-Rechte, Geſetze und Anſtalten, gefunden werden müſſe, woferne dieſer Uiberfluß zur guten Nahrung einer Stadt, nach denjenigen Begriff, den wir davon § 5 erkläret haben, wircklich dienen ſoll. Ja die Unwiſſenheit, und Sorgloſigkeit, dererjenigen, die dieſes bey einer Stadt beſorgen ſollen, machet eben, daß zum öftern in Städten, wo der Uiberfluß aller Güter iſt, dennoch gute Nahrung fehlet, und eine unbeſchreibliche Menge von elenden, unverſorgten Armen, eine zunehmende noch gröſſere Anzahl elender und kümmerlicher, ja eben deswegen deſperater, ſehr gefährlicher, oder doch müßiger und ſchädlicher Dürftigen, ſehr wenig ſolche, die Mittel-Leute werden, u. ſ. f. anzutreffen, ſolcher

ſolchergeſtalt aber in allen Ecken der Stadt ein mißvergnügtes Leben, da doch gute Nahrung und folglich der Uiberfluß zum vergnügten Leben haupt-ſächlich mit dienen ſolte, zu finden iſt. Wenn hier übrigens von dem Vertheilen des Uiberfluſſes unter Leute, die ſich in einem gewiſſen Zuſtande des Vermögens befinden, geredet wird; ſo ſind nicht nur die eigentlichen Begriffe dieſes verſchiedenen Zuſtandes bereits oben überhaupt angegeben, ſondern es wird auch ein ieder leicht verſtehen, daß das Policey-Weſen die Güter nicht unmittelbar, oder gleich zu, wie etwan einer eine mit Geld gefüll-te Hand austheilet, zu vertheilen im Stande ſey: Denn es muß ſolches mehr von weiten, nach und nach durch allerhand dahin abzielende Anſtalten geſchehen, damit ſich dieſer Uiberfluß von einem Beſitzer zu einem andern von ſelbſt auf dieſe Weiſe vertheile.

§ 29.

Bey der erſten Sorte nun, nehmlich den Armen, ſcheinet dieſe Vertheilung am leichteſten, und ſo fort begreiflich zu ſeyn, wenn wir nur das Haupt-Mittel: kluge Armen-Anſtalten, nennen, und die Abſichten erwegen, welche dabey zu beobachten, daß man nehmlich durch ſelbige dahin „trachten müſſe, damit wenig Arme vorhanden, „die wenigen aber nach ihren Umſtänden, wohl ver„ſorget werden. Indeſſen müſſen wir doch ein wenig mehr davon ſagen. Wir können uns aber darüber nicht deutlich erklären, wenn wir nicht die Sa-

che

che nach einem gewiſſen Unterſchied der Armen vorſtellen. Denn es giebt wahre und würdige, ſo wohl einheimiſche als fremde, und auch falſche und unwürdige Arme, die ſich entweder in einer Stadt, herfür thun, oder dahin von andern Orten kommen: Ja die wahren und würdigen Armen ſind entweder von geringen, oder mittel- oder vornehmen Stande. Alle dieſe Arten müſſen wohl unterſchieden und bemercket, ſonderlich aber muß, damit man die Anzahl der wahrhafftig und würdigen armen Leute, die in der Stadt entſtehen, durch ſorgfältige Nachrichten und Verzeichniſſe von Zeit zu Zeit wiſſe und ſie kenne, die Anſtalt gemacht werden. Denn unter dieſe gehören

1) Ausländiſche unglückliche Leute, als vertriebene, abgebrannte, durch Krieg, Peſt, Betrug und Schuldenlaſt, verdorbene Leute, die in einer Stadt nicht ſo fort ihre Nothdurfft durch Arbeit verdienen können, und denen wir entweder, nach den Geſetzen der Liebe und Barmhertzigkeit, mit einer Beyſteuer helfen, und ſie weiter ſchaffen, oder dahin ſehen müſſen, wenn ſie ihren Leibes- und Seelen-Kräfften nach dazu geſchickt ſind, daß ſie Arbeit bekommen, und vermittelſt eines ordentlichen Wandels ihren dürftigen Unterhalt erlangen können. Wir halten auch dafür, daß ſonderlich bey denjenigen, welche mit einer Beyſteuer weiter zu entlaſſen ſind, theils vergeblich, theils ſehr ſchwer ſey, ohne vorhergehende ſtarcke Anzeigen, daß es böſe Leute, und unwürdige, oder wohl gar falſche Arme ſind, eine groſſe

Unterſuchung anzuſtellen. Genug daß die Stadt durch ein geringes Werck der Liebe dieſelben wieder los, und alſo der Zweck, die Vermehrung der Armen an dieſer Seite zu verhindern, erreichet wird. Die andern aber, welche arbeiten können, und wircklich in gehöriger Ordnung arbeiten wollen, treten ohnedem aus dieſer Sorte in die Claſſe der Dürfftigen, und ſind dem gemeinen Weſen eben darum keine Laſt, ſondern erwerben ihre Nothdurfft durch Dienſte, welche für den Mittelmann und die Reichen ein angenehmes Gut ſind, folglich ihren Zuſtand verbeſſern, wenn anders die Nahrungs-Geſchäffte dergeſtalt floriren, daß alle, die nur arbeiten wollen, und können, ſie mögen einheimiſche oder fremde ſeyn, ſolche entweder bey dem gemeinen Weſen oder eintzelnen Leuten finden und ihre Nothdurfft damit verdienen können. Denn auch dieſe erwerben und helfen andern in ihrem Erwerb. Daher es unſers Erachtens keine richtige Regel oder Policey iſt, diejenigen Leute ohne Unterſcheid nicht aufnehmen wollen, oder deshalb Schwierigkeiten zu machen, welche dürfftig ſind, und keine Mittel als ihre Kräffte zum dienen haben. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſten, daß, wenn man anders gegen fremde wahrhafftig arme Leute in einer Stadt verfahren wolte, die allgemeine Menſchen-Liebe gröblich verletzet, und die Rache des Vergeltungs-Rechts billig von der Vorſehung ſonderlich über die Eingebornen einer Stadt zu befürchten ſey, die ein gleiches Schickſal an andere Oertern als fremde führet. Es iſt dannenhero ein

ſchlech-

ſchlechter Satz, der von der wahren Klugheit (vom Chriſtenthum nichts zu gedencken, worauf doch alles Policey-Weſen bey uns ein gutes Verhältniß haben muß) billig verabſcheuet wird, welcher alle armen Leute, die fremd ſind, ohne Unterſcheid und ohne Beyſteuer oder Hülfe gleich für den Thoren abzuweiſen, und alſo dadurch die Menge der Armen in der Stadt zu verhüten, anrathen wolte. Weil aber dem ungeachtet fremde Arme nicht ohne Unterſcheid einzulaſſen oder in der Stadt zu dulten ſind, und weil man auch die Eingelaſſenen oder Aufgenommenen wiſſen muß, ſo läßt ſich leicht der Grund von allerhand Geſetzen und Anſtalten, davon ſonderlich verſchiedene durch gute Verwahrungs-Mittel einer Stadt, die auch ſonſt zu ihrer Sicherheit dienen, ausgeübet werden, begreifen, dadurch das Policey-Weſen in Stand geſetzet wird, dieſen Zweck zu erreichen, Ordnung zu erhalten, die Ankommenden zu erfahren und zu erkennen u. ſ. f. daß auch niemand eine fremde Perſon, ohne Erkundigung, wer ſie ſey und was ſie wolle, und ſonderlich ſolche, wovon wir hier reden, ohne ſolche anzuzeigen, beherbergen, oder ſie gar ohne Vergünſtigung zum Dableiben aufnehmen dürfe, iſt ebenfals eine Verordnung, die nebſt andern Dingen auch hierinne großen Nutzen hat. Und wo endlich beſondere öffentliche Armen-Herbergen und Gaſt-Häuſer, wie die Lazarethe und Spitäler, für fremde und arme Krancke veranſtaltet, wo öffentliche Werck- und Arbeits-Oerter, wo die Arbeit

beit von läſtiger oder gar ſchimpflicher Zucht-Arbeit, der Aufenthalt aber von ſolchen Gefängniſſen und von Zucht-Häuſern unterſchieden, ja wo dieſe letzten ſelbſt ſind, und wo endlich wohl verſehene Armen-Caſſen und richtig gehaltene Collecten und Armen-Stifftungen im Schwange gehen, wozu hier die Policey allenfalls Zwang zu brauchen hat, da die erkaltete Liebe dieſen Abgaben die Natur wahrer Allmoſen beraubet, wo das unvorſichtige Privat-Betteln und eigenwillige oder wohl gar unordentliche Privat-Almoſen-Geben, wie im Braunſchweigiſchen höchſtlöblich abgeſchaffet, hingegen aber gewiſſe Oerter und Leute nach verſchiedenen Gemeinen u. Theilen einer Stadt unter gewiſſer Aufſicht und Direction eines klugen und liebreichen Armen-Directorii beſtellet ſind, wo ſelbſt allein ſolche Arme ihre Beyſteuer erhalten, oder zur Arbeit aufgenommen werden, oder Anweiſung und Erlaubniß zu bleiben bekommen, da können dieſe Zwecke ſowohl, als alle übrige Abſichten mit andern Armen, leicht erreichet werden.

§. 30.

Unter die wahren und ſonderlich einheimiſchen Armen, gehören außer denen II) Haus-Armen insgemein, die wegen ihres Leibes nicht arbeiten können, auch arme Wittiben und Jungfern, ſonderlich hieher. Denn dieſe ſind wegen ihres Geſchlechts und Standes noch ärmer als andere Arme, und ſo gar auch diejenigen, welche zwar Leibes-Kräffte hätten, wegen ihrer Extraction und

anderer ſittlichen Umſtände, aber ohne Beleidigung des öffentlichen Wohlſtandes einer Stadt, und ohne übeln Ruf ihres Nahrungs-Zuſtandes, ja ohne ein ſehr abſchreckendes Exempel, wie ſchlecht nehmlich die Hinterlaſſenen angeſehener und oft wohlverdienter Mitglieder gehalten, und wie ſehr die Armen, weil ſie arm, recht unvernünftig verachtet werden, nicht ſo leicht anſtändige Arbeit finden, und folglich in dieſem Verſtande nicht arbeiten oder ſich wegen der Armut nicht verſorgen können. Arme Jungfern, die ihrer Armut wegen ſitzen bleiben, und doch von feinem Stande ſind, verarmte von Adel und Patricien, ſolche Gelehrte und ausgediente Bediente und dergleichen ſind allerſeits beſondere Arme, für die ſich die allgemeinen und erſtgedachten Armen-Anſtalten, entweder nicht ſchicken, oder doch nicht zulänglich ſind. Dahingegen aber ſind allerhand beſondere Wittwen-Caſſen, Fiſci und Häuſer, ſogenannte Beginen-Häuſer, Ausſtatungs-Stifftungen und Caſſen für arme Jungfern, die von uns in denen Sammlungen vorgeſchlagenen und entworfenen Jungfern-Schulen, und Collegia oder gynæcea, Officianten-fiſci und Häuſer, Verſorgungen und Penſions für ausgediente, für Gelehrte, und für arme von Adel oder Krieges-Bediente, oder doch ſolche Gelegenheiten, wo ſie ohne Schande eine anſtändige und mögliche Arbeit verrichten und dadurch verſorget werden können, Invaliden-Häuſer, Armen-Apotheqven Spitäler, und dergleichen, ſolche beſon-

beſondere Anſtalten, die vor dieſe beſondere Armen erfordert werden, und welche aus dem Vermögen des gemeinen Weſens, aus dem Beytrag anderer Leute, ſonderlich derer, die von gleichem Stande ſind, und in gleiche Umſtände kommen können, und endlich durch milde Stifftungen oder ſolche Stifftungen, offt gar leicht errichtet werden könten, die ſchlecht angewendet werden, oder wohl gar ſehr ſchlecht und unvernünfftig öffters für Müßiggänger oder falſche Armen gewidmet ſind, oder von unnützen Aufſehern und Vorſtehern mehr als denen Armen genoſſen, oder wo die Einkünffte, damit man die Armen verſorgen ſolte, thörichter Weiſe zu Capitalien gemacht werden, zu errichten. Und eben deswegen können und müſſen ſolche Stifftungen von dem Stadt-Policey-Weſen anders eingerichtet und beſſer verwendet, mit Geſetzen, Aufſicht, Controulles und guter Direction aber verſehen werden.

§ 31.

Es gehören III) zu wahrhafftig Armen, unbemittelte Leute, die ihres Verſtandes beraubet, und für dieſe beſonders wohl eingerichtete Tollhäuſer. Hiernechſt aber IV) unerzogene Wayſen, Findlinge und unächte Kinder, in ſo ferne dieſe zum öfftern einer guten Erziehung, weil ihre Erzeuger keine eheliche Geſellſchafft haben, entblöſſet, und deswegen in Gefahr ſind, einmahl entweder elende Arme, oder gar gefährliche und ſchädliche Glieder der Stadt, wie mehrentheils

ge-

geſchieht, zu werden, wenn das Policey-Weſen nicht in Zeiten für ihre Verſorgung ſo wohl als gute Erziehung ſorget, wofern ja das ordentliche Mittel, nehmlich die eheliche Geſellſchafft dazu nicht gebrauchet werden könte. Denn eben deswegen muß dieſe, wo möglich, in ſolchen Fällen nebſt andern Urſachen ſorgfältig befördert und erleichtert, der ſogenannte wilde Eheſtand, die uneheliche Beywohnung, die Kebs-Ehe, und die nachläßige Verlaſſung der daraus entſtehenden Kinder, auf alle Weiſe verhindert werden. Es wird auch nicht nöthig ſeyn, allhier an die dazu vortrefflich dienliche, doch aber für 50, 60 Jahren erſt in Deutſchland ein wenig mehr, als ſonſt beliebte Anſtalt der Wayſenhäuſer weitläufftig zu gedencken. Allein eins müſſen wir doch dabey erinnern. Unſere Wayſenhäuſer ſehen bey der Erziehung zwar gar recht auf den Unterricht und das Thätige im Chriſtenthum, nebſt Verſorgung und Wartung des Leibes, iedoch meiſtentheils nur bey ſchon erwachſenen Kindern, dahingegen die Anſtalt für die Verſorgung zarter Säuglinge, und kleinerer Wayſen-Kinder, in den meiſten fehlet. Sie ſorgen endlich auch bey jenen, daß ſie Leſen, Schreiben und Rechnen lernen, gehen auch wohl noch weiter, u. laſſen die Knaben zu den erſten Wiſſenſchafften für Gelehrte und Künſtler, die Mägdgens aber zu einigen gemeinen weiblichen Verrichtungen anführen: Allein es iſt faſt bey keinem Wayſenhauſe noch an Real-Mechanick-Kunſt- und Werck-Schulen, und an die Gelegenheit gedacht

dacht, daß die Jugend darinne zu nützlicher Arbeit in der Wirtſchafft, oder in theils erſt einzuführenden und zu verſuchenden, theils ſolchen Manufactur- und Fabriqven-Arbeiten, davon die Manufacturieurs, auſſer den Häuſern, oder auch gantze Manufactur-Häuſer und Magazins des Publici einer Stadt, profitiren können, wircklich gehalten, und gegen die Gewohnheit des Müſſigganges, einer recht ſchleichenden Seuche ſolcher armen Kinder, verwahret werden. Ja weil ſie auch meiſtens eingeſchloſſen ſind, und faſt gar nicht unter andere Menſchen kommen, mithin die Reitzungen zum Böſen nicht erfahren, und unter der Zucht verſtändiger Perſonen denenſelben widerſtehen lernen, ſondern nur ohne Uibung eine verplüffte Frömmigkeit oder mehr einen Schein der Tugend annehmen; ſo ſcheinet ſo wohl aus dieſer Einrichtung als aus dem erſtberührten Fehler unſerer Wayſenhäuſer herzukommen, daß das gemeine Weſen gar ſelten gute Leute, die ſich hernach, wenn ſie in die Welt kommen, wohl halten, aus ſolchen Häuſern erhält, wenn die darinne nöthige Strenge mit der Freyheit auſſer ihnen verwechſelt wird. Die für die Findel-Kinder errichteten Häuſer ſind ebenfalls bekannt, und eine hieher gehörige Anſtalt: Allein ſie ſind auch ziemlich rar, und ſtehen auch endlich ſehr ſelten überhaupt als Ziehhäuſer für andere zarte Kinder und Säuglinge, und ſonderlich für ſolche offen, welche noch unehliche und arme Mütter haben, und insgemein der elenden Zucht und Verſorgung ſol-

cher geſchwächter Weibs-Perſonen, ohne alles Augenmerck des Policey-Weſens, oder doch der Juſtitz-Obrigkeit, als ein onus Jurisdictionis über-laſſen werden, die es denn auch insgemein als eine rechte Laſt anſiehet, und indem ſie ſolche Kinder, unter ſehr ſchlechte Leute nur wohlfeil genung bis ins 14 oder 15 Jahr austhut, ſich erfreuet, wenn ſie ſolche nur los werden, und nun dem gemeinen Weſen die Laſt, ſich mit ſolchen ungezogenen Leuten beſchweret zu ſehen, überlaſſen kan. Ja in ſolchen Findel-Häuſern pflegt man auch in der Erziehung noch weiter zu gehen, als ſie eigentlich darinne, indem ſie meiſtentheils von und unter Weibes-Perſonen geſchieht, gehen ſolten. Denn man pflegt auch die Zucht dererjenigen, die den Händen der weiblichen Mutter-Zucht entwachſen ſind, darinne nicht ohne groſſen Anſtoß und Verhinderung fortzuſetzen, welche man doch beſſer in Wayſenhäuſern, die nicht zugleich Zieh- und Findel-Häuſer ſind, fortſetzen könte. Man weiß ja, wie viel die Zucht, die ſolche Kinder unter den Händen gemeiner Weiber bekommen können, nütze, wie viel Aergerniß daraus entſtehe, und wie ſehr nöthig es ſey, daß ſonderlich die Knaben derſelben entzogen werden. Daher ſolten ſolche Kinder nur gewiſſe Jahre ihres zarten Alters in ſolchen Häuſern ſeyn, und alsdenn ſolche entweder mit ordentlichen Wayſen-Häuſern, die ſonderlich den Fehler nicht hätten, den wir erſt berühret haben, verwechſeln, oder es ſolte doch die Anſtalt eines Fin-

 del-

delhauſes, für die etwas erwachſenen, von der Anſtalt für die kleinen und zarten, die meiſtentheils durch Weiber verwaltet wird, gantz abgeſondert, alsdenn aber ebenfalls mit Handwercks-Werck- und Kunſt-Schul-Anſtalten verknüpffet ſeyn.

§ 32.

Unter die wahren Armen kan man billig auch wegen ihrer moraliſchen Umſtände gewiſſer maſſen V) rechnen, arme Schüler und Studirende, verarmte Handwercks-Leute und Künſtler, wie auch bisweilen wandernde Geſellen. Allein, wir geſtehen, die Wircklichkeit, oder die beträchtliche Zahl dieſer Art der Armen kan am beſten durch Vorſicht und vorläufige gute Jugend-Zucht-Anſtalten, Aufſicht auf die Wirtſchafften und die Nahrung der Handwercks-Leute ſelbſt, ja durch Verbeſſerung der Zünffte und ihrer thörichten, und offt die Glieder armmachender Gebräuche, durch das Scrutinium und den Selectum ingeniorum, durch die Abhaltung armer Leute, die nicht was Vortreffliches von Gaben haben, von Studiren, durch die Anhaltung zu einer ihren Kräfften gemäſſen Lebens-Art, durch die Geſellen-Zucht, und Einſchränckung des offt unnützen Wanderns verſchiedener Handwercks-Geſellen, ſonderlich aber durch die Nöthigung, Arbeit zu nehmen und gut zu thun, oder wegzubleiben, verhütet werden. Sind ſie aber ja vorhanden, ſo gehören hieher bekann-

kannter maſſen, die ſo genannten öffentlichen und Familien-Stipendien und Beneficien, freye Wohnung, freye Tiſche, und allerhand andere bekannte Wege, armen Studirenden, die noch nicht arbeiten, und ihr Brot, ohne Verabſäumung ihres Wercks verdienen können, fortzuhelffen. Allein es wird nur auch dazu kluge Anſtalt, um ſolche Hülffe recht und wohl anzuwenden, erfordert, davon wir aber hier nicht weiter handeln können. In den erſten Bänden dieſer Sammlungen iſt ein Entwurff einer Kinder- und Jugend-Zucht, wie auch Schul-Ordnung eingerücket, dieſe beliebe der geehrteſte Leſer aufzuſuchen, ſo wird er mehr von unſern Gedancken, wie auch dem erſt berührten Scrutinio und Selectu ingeniorum finden. Zünffte, Gilden, und Collegia von Künſtlern und Handels-Leuten ſolten endlich ihre Armen von ihren Beyträgen, Gilden, Caſſen und Laden verſorgen: und daher bemühet ſich ein wohl eingerichtetes Stadt-Policey-Weſen dahin, damit die gantz unnütze oder gar ſchädliche und unrechte Anwendung dieſer Gelder, die der Mißbrauch gleichſam als unumſtößliche Rechte dieſer Leute eingeführet hat, abgeſchaffet, und daraus Armen-Anſtalten für die Armen ihrer Zunfft gemacht werden. Eben das aber iſt auch von den Geſellen zu ſagen, wie denn überhaupt alle beſondere Armen-Caſſen, denen allgemeinen die Hand bieten, und eben dadurch öffentliche Armen-Anſtalten werden, die unter der Aufſicht und Ober-Direction des Policey-Weſens,

ſens, um alles recht unter die Armen zu vertheilen, nicht aber diejenigen, die keine Armen ſind, ſich damit unrechtmäßig und zum Schaden guter Nahrung der Stadt bereichern zu laſſen, ſtehen. Denn wir hoffen, es werde der Zuſammenhang guter Armen-Anſtalten mit der guten Nahrung der Stadt, ſo fremd es auch anfänglich ſcheinen möchte, nunmehr aus der bisherigen Abhandlung gantz deutlich zu erkennen ſeyn.

§. 33.

Wenn wir auch von ſo vielen Gegenſtänden unſerer Abhandlung nur was weniges ſagen, ſo wächſt uns ſelbige doch unter den Händen. Wir müſſen alſo vieles, und daher auch dasjenige, was von den falſchen und unwürdigen Armen zu erinnern wäre, nur berühren. Die muthwillig zugezogene oder gar nur vorgewendete Armut muß gar offt bekannter maſſen bey vielen nur ein ſchnöder Vorwand eines unordentlichen und ungezogenen, ja ſogar freyen und Zuchtloſen Lebens, Herumlaufens, unverſchämten Bettelns, thörichten und unevangeliſchen Mißbrauchs des göttlichen Namens, wie gemeiniglich bey den Currenten- und Chor- wie auch Neujahr-Singen, Bettel-München ꝛc. geſchieht, einer ungerechten Geſchencks- und Bettel-Sucht, ſonderlich aber des ſchnöden Müßiggangs, aller Laſter Anfangs, und eben darum auch endlich mannigfaltiger

Bos-

Bosheit, Betrügerey, Dieberey und Spitzbübe
rey ſeyn, und bey ſolchen Leuten wird nicht nur di-
Schamhafftigkeit, und aller Privat-Wohlſtane
bey Seite geſetzet, ſondern auch der öffentliche
Wohlſtand einer Stadt und der Ruff ihrer gue
ten Nahrung mehr als man meynet verletzet,
wenn ihre Gaſſen voll Straſſen-Bettler, Fremde,
und Einwohner aber von ſolchen Müßiggängern
recht belagert, und allenthalben eſcortiret, oder
wenn gar die Straſſen auſſer ihr und andere Oer-
ter, ohne recht bekannte und dringende Noth, mit
ihren aus- und herum laufenden Bettlern ange-
füllet werden. Nun iſt zwar wahr, daß man die-
jenigen, die durch Bosheit, Verſchwendung, Uip-
pigkeit, Betrügerey, 2c. erſt dürfftig, hernach bey
ſchnödem Müßiggange, und dazu kommendem Ab-
gang der Kräffte zu arbeiten, arm werden, nicht
für falſche, ſondern allenfalls für der Allmoſen nur
unwürdige Arme halten kan: allein ſie verdienen
doch auch nicht den Namen wahrer Armen zur
Kränckung der ächten. Ob ſie daher nun gleich,
wenn ſie einmahl da ſind, wegen der Menſchen-Lie-
be nicht fortzujagen und gäntzlich zu verlaſſen ſind,
ſo müſſen dieſe doch am wenigſten das Recht ha-
ben, Straſſen- und Haus-Bettler abzugeben
nachdem eben wegen der ſchlimmen Dinge, ſo mit
aller Straſſen- und Haus-Betteley meiſtentheils
verknüpffet ſind, überhaupt daſſelbe weder Frem-
den noch Einheimiſchen zugelaſſen werden kan. Es
kan daher den gemeinen Weſen nicht verdacht

werden, wenn es den Urſprung ſolcher Armut und die darunter ſteckende Bosheit, oder auch die Wahrheit der Armut ſelbſt genau unterſuchet, und die Hülffe ſolcher Leute, mit einer beſtändigen Zucht-Straffe andern zum Beyſpiel verbindet, oder ihnen doch nicht ſo reichliche Hülffe als andern angedeyen läſſet. Solte aber gar die Armut nur ein Vorwand des Müßigganges oder einer noch gröſſern Bosheit ſeyn, ſo würde gegen die letztern die Criminal-Juſtitz zu erwecken, wegen der erſten aber dasjenige zu verhängen ſeyn, was zur Zucht-Straffe in Zucht- und Arbeits-Häuſern gehöret. Fremde dieſer Dinge wegen verdächtige Straſſen-Bettler, die man wenigſtens als rechte Handwercks-Leute im Betteln entdecket, wenn man auch eben nicht hinter das übrige ihrer Bosheit zu kommen ſuchen kan, würden endlich vor denen Gränzen und Thoren einer Stadt abzuweiſen ſeyn. Sonſten aber ſind dieſe Mißbräuche überhaupt und am beſten von weiten zu verhüten. Wenn das Policey-Weſen einer Stadt, das öffentliche Betteln verbietet, die Ubertreter aufhebt und ſtraffet, und die erkannten Armen durch Armen-Anſtalten an gewiſſen Orten verſorget, ſo muß alles übrige, welches ſich nicht als wahrhaftig arm legitimiren kan, etwas nützliches arbeiten und nicht müßig gehen, ſo bald es aber deſſen verdächtig wird, in Anſpruch genommen, zu einer Arbeit angehalten, ihm auch ſolche allenfalls angewieſen, alle freche Müßiggänger hingegen, und entdeckte falſche einheimiſche Bettler in die Zucht-

Häu-

Häuſer gebracht, oder der Allmoſen entſetzet, und übrigens auf die andern Urſachen der Armut in Zeiten und mit Hülffs-Mitteln gedacht werden. Das iſt die Haupt-Regel in dieſen Anſtalten: zu dieſen Urſachen aber gehören unordentliche Wirtſchafft, die Miſchung in andere Nahrungs-Arten, und die Vernachläßigung der eigenen und gelernten, die Verſchwendung, untreue Arbeit, wie auch die Faulheit, ſeine Arbeit, redlich, recht und verſprochener Maſſen zu machen, die Betrügerey der Arbeiter und Handelnden. Wenn man nun durch Zucht-Mittel die Verbeſſerung ſuchet, bey den Urſachen der Dürfftigkeit, die von Unglücks-Fällen kommen, allerhand Hülffs-Mittel anwendet, und den Leuten wieder aufzuhelffen trachtet, damit ſie nicht endlich gar arm werden, oder immer dürfftig bleiben, dahin der Erlaß ihrer Gaben, Vorſchüſſe, Dahrlehn 2c. zu rechnen ſind; So wird es leicht ſeyn, falſche und unwürdige Arme, von weiten abzuhalten, und ihre Anzahl zu verringern. Wir geſtehen aber, hier wäre vieles noch in ein mehreres Licht zu ſetzen: allein wir müſſen endlich noch mit einigen Anmerckungen in Anſehung dieſes Puncts, wovon wir hier reden, von denen Dürfftigen, Mittel-Leuten und Reichen ſchlüſſen.

§ 34.

Wenn der Dürftige arbeiten kan, und wircklich nach ſeiner Art, treu, fleißig und geſchickt

arbeitet, ſo dienet er dem eintzeln Mittelmann, und dem Reichen ſowohl, als auch nach Gelegenheit dem Publico, und hilft beyden zu ihrem Gewinn, bekommt aber hingegen von dieſen vor ſeine Dienſte, Arbeit und Hülfe ein beſcheidenes Theil der Mittel, um nach ſeinem Stande, Nothdurft, obwohl nicht mit beſonderer natürlichen Beqvemlichkeit, die man ohnedem aus Gewohnheit nur verlanget, noch weniger aber mit Uiberfluß zu erlangen und zu haben. Es kommt daher alle kluge Vertheilung darauf an:

I) Daß dürftige Leute vorhanden, daß ſie arbeiten wollen, und können, daß ſie mancherley Dienſte leiſten können, daß ſie Arbeit bekommen, und endlich fleißig, treu und geſchickt arbeiten.

II) Daß hingegen Mittel-Leute und Reiche verhanden und auch Arbeiter brauchen, allen dürftigen Arbeit, und nach Beſchaffenheit derſelben billige Vergeltung, und richtigen Lohn, ohne Verkürtzung, ohne Betrug, oder andere Drangſal und gewaltthätige Entziehung ihrer Rechte zu ihrer Erhaltung reichen. Denn der Dürftige theilet alsdenn von ſeinem Gute, ſo in dem Vermögen, Dienſte zu thun, und zu arbeiten beſtehet, der Mittelmann und Reiche aber jenem von ſeinem Gelde, Geldes werth und Credite, einen beſcheidenen Theil mit. Und ſolchergeſtalt geſchicht die rechte Vertheilung, unter die Dürf-

tigen

tigen auf der einen und den Mittel-Leuten und Reichen auf der andern Seite. Damit aber die Mittel-Leute und Reiche zu dieſen Abſichten vermögend ſeyn, iſt es nöthig

III) Daß die obenberührten Nahrungen nicht nur vermittelſt derer angegebenen Mittel floriren, ſondern auch vervielfältiget werden,

IV) Daß man auf die Nahrungen ſelbſt ein wachſames Auge habe, ihren Abfall, ihren Anwachs, und ihren Stilleſtand nach ihren Urſachen überſehe, unterſuche und entdecke, die Urſachen des Anwachſes befördere, eben dieſelben bey dem Abfall und Stilleſtande hebe, ihnen unter die Armen greiſe, ſie zum Verkehr und ſich zu regen, durch Vorzüge, Ehre, und andere Mittel, wie gedacht, ermuntere und reitze, ſonderlich aber

V) Die Reichen hege und bewege, ihren Uiberfluß unter jene in Verkehr zu bringen, um damit nicht nur für ſich mehr zu gewinnen, ſondern auch die andern damit was verdienen und gewinnen zu laſſen. Dabey muß man dem Geitz, dem Neid, dem Druck, der Schinderey und dem Wucher entgegen gehen, den Werth der Immobilien durch die Vergröſſerung und Verbeſſerung ihrer Einkünfte, ſo durch den Flor der Nahrungen und die Menge der Erwerbenden von ſelbſt

zwar

zwar erfolget, erheben, u. ſ. f. denn es laufen hier die ſchon angeführten Mittel, Vermögen zu erlangen, und zu vermehren und zu erhalten, bey deſſelben Vertheilung zuſammen, daher wir einerley nicht zweymahl ſagen wollen. Nur in Anſehung des angebrachten Satzes von den Dürftigen iſt noch zu erinnern, daß

VI) Dazu kluge und billige, von Zeit zu Zeit verbeſſerte und nach den Umſtänden eingerichtete Tage-Löhner-Arbeiter-Geſinde-Geſellen-Handwercks-Fabricanten-Handlungs-Marck-und Meß-Ordnungen, Taxen und dergleichen gemacht und ſtrenge beobachtet werden müſſen. Sonderlich aber iſt es

VII) Eine der wichtigſten Sorge des Policey-Weſens, für alle Arten der Dürftigen genugſame Arbeit zu ſchaffen. Und gewiß bey genauer Unterſuchung wird man finden, wie D. Döhler in ſeinem Tractat von den Urſachen des einreiſſenden Geld-Mangels ſehr fein ausgeführet hat, daß noch viele Arbeiten übrig ſind, die nicht geſchehen, die nützlich ſind, und von vielen Perſonen verrichtet werden können, welche ſonſt nichts thun können. Es giebt ſo gar bey einigem Nachſinnen Arbeiten, welche Blinde, Lahme, alte Leute, und Kinder mit der Wolle, der Seide, dem Hanff, oder Baumwolle, dem Leinen, dem Geſämig, dem

Holtze

Holtze, der Erde, den Steinen, den Liqueurs, den Kräutern ꝛc. verrichten können, wenn man nur aufmerckſam ſeyn will, nicht immer bey dem alten bleiben, nachdencken, neue Nahrungen erdencken, neue Manufacturen einführen und fleiſſig ſeyn, die Leute unterrichten, ihnen rathen, und durch das Intelligentz-Weſen Nachricht davon geben will. In Engelland ernährete ſich ehemals ein gantzes Armen-Haus von dem Hanfe, den man aus alten Schiffs-Seilen wieder herauswickelte, und daraus andere Producta z. E. kleinern Stricke u. ſ. f. machete.

Doch genung, die folgenden Abhandlungen von der Sicherheit einer Stadt und andern rückſtändigen Dingen, werden noch vieles enthalten, ſo dieſer Abſicht, in einer Stadt gute Nahrung herzuſtellen, eben ſo die Hand bieten, wenn ſie darauf abgerichtet werden, wie diejenigen Puncte, wovon wir ſchon in dem vorigen Vorreden gehandelt haben. Denn in dieſen Sachen hängt in der Praxi alles zuſammen, und wird nur des Unterrichts wegen abgeſondert vorgeſtellet. Sonſt aber muß alles nächſt ſeinem eigenen und erſten Zweck mit den Abſichten anderer Stücke, von ferne in der Nähe gleichſam conſpiriren. Und iemehr alles in dieſen Dingen zur möglichſten Zuſammenſtimmung gebracht wird, deſto vollkommener wird das Gantze einer Stadt. Der geneigte Leſer aber beliebe nunmehro ſelbſt weiter

nach-

nachzudencken, und uns künftig auch mit Beyträgen in der Stadt-Wirthſchafft und Policey zu beehren; So hoffen wir, daß dieſe Sammlungen, ohnerachtet unſerer Fehler, die wir begehen und einſchleichen laſſen, immer vollkommener zum Unterricht, und für das gemeine Beſte werden können. Und dieſes ſammt ſeiner beſtändigen Gewogenheit bittet ſich aus

Braunſchweig,
den 30 November,
1748.

Der Autor dieſer Samml.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Neun und Vierzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Avertiſſement pag. 3
II. Abhandlung von Handwercks-Geſchencken, und geſchenckten Handwerckern pag. 4
III. Sendſchreiben die im 44ſten Stück der Sammlungen pag. 76 geſchehene Anfrage, ein Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe unterzubringen, betreffende pag. 30
IV. Die Vorſchläge ſelbſt, davon im vorigen Schreiben gedacht worden pag. 31
V. Nachricht von dem Anbau der Brunnen-Kreſſe, und des Herrn Burgermeiſter Reichardts Tractat von dreyen Brunnen zu Erffurt pag. 47
VI. Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft pag. 58
VII. Nachrichten von andern Wirtſchaffts-Büchern, und der Vieh-Seuche pag. 66
VIII. Fortſetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit pag. 71

I.

Avertiſſement.

Wir fangen nunmehro mit göttlicher Hülffe den 5 Band der Sammlungen, und zwar durch das 49 Stück an, und ſind geſonnen, wenn GOtt Leben und Geſundheit verleihet, auch dieſen noch zum Ende zu bringen, zumal dazu noch vieler Vorrath vorhanden iſt. Eins aber müſſen wir bitten, daß doch der geneigte Leſer die mercklichen Druck-Fehler im 48 Stück gütigſt überſehen wolle. Es iſt ſchon mehrmal die Urſache, daß ſelbige ſo ſchwer zu verhüten ſtehen, angeführet. Ja wir müſſen eben dieſes in Anſehung des 47 Stücks, ſonderlich bey denen Sätzen aus der Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit bitten. Uibrigens aber iſt nicht nöthig den Leſer mit einem langen Eingang aufzuhalten. Alle Einrichtung bleibt, wie ſie bisher geweſen. Und alſo empfehlen wir nur dieſe Arbeit zu deſſen geneigter Aufnahme

Braunſchw. den 21 Dec.
1747.

Der Autor.

II.

Abhandlung von Handwercks-Geſchencken, und geſchenckten Handwerckern.

WEnn man aus Wohlthätigkeit ohne Gegenvergeltung einem etwas giebt, oder überläſt, ſo heiſt ſolches ein Geſchencke: Diejenige Tugend des Gemüths aber, aus welcher ſolches geſchieht, ſonderlich wenn es nichts geringes iſt, oder doch offt geſchieht, nennet man die Freygebigkeit. Man eignet auch iemanden ein edles, uneigennütziges, großmüthiges und freygebiges Hertz zu, der ſich darinne herfür thut. Das ſind bekannte Sachen.

Allein wir müſſen von dieſem allgemeinen Begriff eines Geſchenckes, des Schenckens und der Freygebigkeit auf den beſondern Begriff von den Handwercks-Geſchencken und Schencken kommen. Denn dieſes iſt die eigentliche Urſache, warum wir hier ans Schencken und Geſchencke dencken. Wie aber dieſe Sache in alten und neuen Zeiten der Urſprung vieler Rechte und Gebräuche, bey denen Handwerckern überhaupt, bey dieſen und jenen aber inſonderheit, bey denen Meiſtern und hernach auch bey denen Geſellen geweſen, ja einige Handwercker davon ſo gar geſchenckte Handwercker, andere aber ungeſchenckte genennet werden, alſo wollen wir hier I) deſſelben Urſprung, Anfang und Urſachen, wie auch deſ-

deſſelben Unterſcheid unterſuchen, und II) von denen Rechten und Gebräuchen des Geſchenckes bey denen Handwerckern noch einige Anmerckungen hinzu thun.

Was den erſten Punct betrifft, ſo iſt zwar wahr, daß die Deutſchen alter und mittler Zeiten ſich ſonderlich der Freygebigkeit, und vornehmlich der aus dieſer entſpringenden Wohlthätigkeit gegen die fremden Reiſenden, oder der Gaſtfreyheit befleiſſen, und denenſelben daher nicht nur keine Gewalt und Unrecht angethan, folglich das Gaſt-Recht zugeſtanden, ſondern auch denenſelben mit Herberge, Speiſe, Tranck und Hülffe, und zwar anfänglich, da kein Geld in Deutſchland war, folglich die Fremden dafür nichts geben kunten, umſonſt beygeſprungen. Julius Cæſar ſagt de bello Gallico Lib VI C. XXI: „Sie halten es vor Unrecht Fremden Gewalt zuzufügen. Und wer auch nur aus irgend einer Urſache zu ihnen kommt, demſelben darff kein Unrecht geſchehen. Sie halten ihn vor unverletzlich, eröffnen ihm ihre Häuſer, und theilen ihm Speiſe und Tranck mit.„ Ja Tacitus bezeuget de moribus Germanorum C. XXI: Es ſey kein Volck in der Gaſtfreyheit freygebiger und verſchwenderiſcher als die alten Deutſchen geweſen. Und eben dieſes läſt ſich auch von denen Deutſchen Völckern mittler Zeiten beweiſen. Ja auf gewiſſe Maſſe fand ſich zur freyen Herberge und Nahrung der fremden Reiſenden nächſt dem, daß das Geld noch nicht ſo gemein war, auch dieſer Grund in denen Landes-Ge-

bräuchen, daß nehmlich ſonſt keine öffentliche oder eigentliche Gaſt-Häuſer, Höfe und Herbergen vorhanden, und wenig oder gar keine Städte noch gebauet, in ſelbigen aber auch dieſe zum Handel und Wandel der Völcker, der Länder und der Gegenden ſo nöthige Policey-Anſtalt eine ziemliche Zeit von ihrem Urſprung an mangelte. Der Verkehr und das Handels-Weſen der alten Deutſchen war auch in denen mittlern Zeiten noch von geringer, oder nur an einigen Orten, ſonderlich in denen Hanſee-Städten, von einiger Betrachtung. Deutſchland war überdem noch ſo wüſte, und mit ſo wenig ſehens- und lernens-würdigen Dingen, in Vergleichung mit Italien, angefüllet, daß ſehr wenig Ausländer ſich die Mühe gaben, nach Deutſchland, ſonderlich aber tieff in das Land zu reiſen. Bey ſolcher Bewandniß nun muſten und konten die alten Deutſchen die wenig ankommenden Fremden und Reiſenden, wenn ſie anders die Menſchlichkeit nicht vergeſſen wolten, in ihren Häuſern aufnehmen, und ihnen Speiſe und Tranck umſonſt reichen. Da nun ſolches bey denen Römern nicht geſchahe, und daſelbſt alles bezahlet werden muſte, ſo leuchtete ihnen dieſes Bezeigen als eine beſondere und ausnehmende Freygebigkeit und Gaſtfreyheit in die Augen, die Deutſchen aber machten ſich daraus endlich einen eigenen Ruhm, bildeten ſich darauf was ein, und bemüheten ſich auch nachhero, als ſich der Zuſtand änderte, und nach und nach Herberge, Eſſen und Trincken vor Geld hin und wieder zu haben waren,

ren, daraus eine beſondere Ehre zu machen, daß ſie vornehmlich diejenigen, mit denen ſie etwan im Stande und in der Profeßion einige Gemeinſchafft hatten, freywillig aufnahmen, und ſie mit Herberge, Speiſe und Tranck, ja wohl gar mit etwas auf den Weg, ſonderlich als endlich das Geld gemeiner und gebräuchlicher worden war, verſahen. Bey dieſen allen ſagt man auch, der Deutſche habe immer ſehr gerne getruncken, und ſich dadurch in Geſellſchafft mit andern ſehr gerne was zu gute gethan. Ja in dieſen Umſtänden war er auch am treuherzigſten. Darum waren ſie am leichteſten und meiſten freygebig in Darreichung zu trincken; darinne beſchenckten ſie ſonderlich einander gerne. Es ſcheinet ſelbſt davon herzukommen, daß er das Ein- und Ausgieſſen des Getränckes, um einem zu trinken zu geben, eben ſo wohl, als einem etwas umſonſt geben, mit dem Worte Schencken giebt, weil dieſes das gemeinſte Geſchencke, und Schencken unter ihnen ihrer Neigung nach geweſen. Und es iſt noch bekannt, daß man einen Ort, wo man Geträncke kaufft und ausgiebt, eine Schencke nennet, das Eingieſſen einſchencken, einem umſonſt zu trincken geben, einem ſchencken, und ſelbſt der Geſellen ihr Trincken bey dem Geſchencke eine Schencke, it. die Schencke halten heiſſet.

Dieſes iſt nun auch eigentlich dasjenige Geſchencke, wozu ſich die Handwercks-Leute gegen ihre Profeßions-Verwandte nicht nur freywillig entſchloſſen, ſondern dabey ihnen auch durch Verträge und geſetzliche Beſtätigungen der hohen, ja

allgemeinen Reichs-Obrigkeit ein vollkommenes Recht zugeſtanden worden, ſolches allenthalben im Deutſchen Reiche, und nicht etwan nur in dem Lande ihrer nächſten Landes-Obrigkeit aus einer geſetzlichen Verbindlichkeit, aus einem vom Kayſer und Reich beſtätigten Rechte zu fodern, ſo bald in Deutſchland das Handwercks-Weſen mit mehrer Achtbarkeit angeſehen, und einige Handwercks-Arbeiter aus der Verächtlichkeit gezogen, in Städte verſetzet, in gewiſſe Zünffte und Ordnung, ſonderlich aber Zucht- Lehr- und Unterrichts-Anſtalten gebracht, und vornehmlich zur Beförderung der Geſchicklichkeit in der Arbeit, und um geſchickte Gehülffen und Geſellen in derſelben zu haben, vor nöthig gehalten wurde, und auch wircklich nach damaligen Umſtänden höchſtnöthig war, nicht nur in dem beſondern Lande ihrer Geburt oder ihrer Lehre, ſondern auch in gantz Deutſchland herum zu reiſen und zu wandern, um ſolchergeſtalt an vielerley Orten in der Arbeit ihres Handwercks bey vielerley Meiſtern etwas anders, verſchiedenes und neues zu lernen.

Eben dieſes iſt demnach der nähere Grund des erſten alten und allgemeinen Geſchenckes, wozu die erſten und alten von Kayſern beſtätigten Zünffte einiger Handwercker in denen Städten durchgängig gantz beſondere und mannigfaltige Anſtalten machten, um die wandernden Geſellen von ihrer Handthierung aufzunehmen, dieſelben mit Speis und Tranck umſonſt zu verſehen, das Geſchencke item die Schencke zu halten, und ſonſt, wenn ſie

ſolche nicht in Arbeit nahmen oder wieder erlieſſen, weiter zu fördern, mithin ihnen auch etwas auf den Weg zu ſchencken. Gleichwie ſie ſich nun aus dieſer Sache einen beſondern Ruhm der Freygebigkeit machten, und ohnedem, als nunmehro in den Stand der Ehrenwürdigkeit durch das Zunfft-Weſen erhabene Leute, einen ſonderlichen Vorzug vor andern unzünfftigen, oder auch nachmals nur im Lande von der Landes-Obrigkeit vor zünfftig erklärten, oder auſſer denen Städten lebenden Handwercks-Leuten behaupteten, welche dieſe edle Freygebigkeit nicht erwieſen, oder bey denen doch wenigſtens die Gehülffen und Geſellen kein von dem Oberhaupt des gantzen Reichs beſtätigtes vollkommenes Recht hatten, ſolches Geſchencke allenthalben unter denen Meiſtern zu fodern, wenn auch gleich von den anweſenden Geſellen etwas zum Geſchencke gegeben wurde, oder weil das Handwerck ſelbſt vor ſchlecht gehalten wurde, oder noch nicht an vielen Orten in Deutſchland anzutreffen war, und weil ſie eben deswegen nicht wanderten; alſo hat auch ſolches nach und nach Gelegenheit gegeben, daß jüngere und ehemals ungeſchenckte Handwercker ein Geſchencke eingeführet, und faſt iedes Handwerck ein geſchencktes Handwerck ſeyn wollen, weil ein ungeſchencktes Handwerck von jenen ſehr verächtlich bey aller Gelegenheit gehalten wurde. Indeſſen muß man dennoch dieſes von denen eigentlichen erſten und alten geſchenckten Handwerckern nur verſtehen, die ſich aus jenen eine Schande, und aus dieſem Namen eine ſonder-

liche Ehre machten, daß ſie ein geſchencktes Handwerck oder ſolche Zünffte hätten, die ihren Geſellen durchs gantze Deutſche Reich krafft Kayſerlicher beſtätigter Zunfft-Rechte das Geſchencke zu geben ſchuldig, ja liberaler, freygebiger und edelgeſinnter gegen ſie wären, wenn ſich ſelbige gebührend legitimirten, und bezeigeten. Ja ſie meineten eben deswegen vielmehr Ordnung, Zucht, und die erſten löblichen Gebräuche eingeführet und beybehalten zu haben, als die ungeſchenckten und ihrer Meinung nach ſchlechtern Handwercke. Sie verachteten daher dieſe, weil ſie Leute ſeyn wolten, welche denen edlen Tugenden der freyen und edlen Gemüther nachahmeten, und ſich alſo des erhaltenen Standes der Freyheit würdiger machten, nicht aber knechtiſch und niederträchtig lebten, ja auch geübtere, künſtlichere, geſchicktere und erfahrne Leute und Arbeiter als jene, zögen, indem ſich ihre Geſellen und Meiſter in der Fremde etwas verſuchet hätten.

Denn gereiſt zu ſeyn und ſich etwas in der Fremde verſucht zu haben, war ohnedem in Deutſchland ſonſt ſchon ein wichtiger Grund, einen Menſchen vor geſchickter und höher zu achten, als denjenigen, der immer zu Hauſe geblieben und nicht vors Thor gekommen war. Es kan auch ſeyn, daß dieſes alles bey gemeinen, und ſonderlich denen Handwercks-Leuten, die ehemals Knechte waren, um ſo viel höher geachtet wurde, weil es von ihrer Freyheit zeugete, und weil es die freyen und edlen Leute thaten. Allein der Grund der

Vermuthung, daß ein Gereiſter vor geſchickter, und alſo höher zu achten ſey, beſtund ſonderlich darinne, weil Deutſchland, oder doch verſchiedene Gegenden deſſelben bey dem Ubergang dieſer Völckerſchafften in einen polirtern und mit Geſchicklichkeiten ausgezierten Zuſtand aus dem alten rüden, ungeſchlachten und wüſten Zuſtande, noch gar ſehr arm an einheimiſchen Gelegenheiten und Anſtalten war, ſeine Kinder geſchickt zu machen, ihnen was mehr als gemeines zu lernen und artige Sitten beyzubringen. Daher kam es, daß die Italiäner und andere polirtere Völcker auſſer Deutſchland, oder doch einige hellere Gegenden in demſelben, vornehmlich aber an denen Grentzen die groſſen Städte, oder ſolche Städte, wohin ſchon viel Fremdes aus Italien ꝛc. eine Zeitlang gebracht worden, und wo alſo, in Vergleichung mit andern, mehr Wiſſenſchafft Kunſt, Geſchicklichkeit und Artiges war, anfänglich beſuchet werden muſten. Das iſt: der Deutſche hielt dafür, er lerne ſonſt nichts, er müſſe reiſen und wandern. Ja dieſe Sache iſt endlich in eine rechte Reiſeſucht ausgeſchlagen, und ſo nöthig und nützlich ſie war und iſt, nachmals auch vor Deutſchland ſehr ſchädlich geworden. War nun ſolches Reiſen und Wandern von einem geſchehen, ſo hatte er die gantz natürliche Vermuthung vor ſich, und das Anſehen, er ſey ein viel geſchickterer Mann als andere, die nicht hinter dem Ofen herfür gekommen Und dieſes iſt der Zuſammenhang aller erſten Gründe des verlangten und auch erlangten Vorzugs einer gröſſern Ehrenacht-

barkeit der alten und erſten ſogenannten geſchenckten Handwercke (Collegiorum opificum liberalium), welche man den entweder gar unzünfftigen, oder nach und nach zwar auch zünfftigen, iedoch nicht von Kayſer, ſonderlich wegen des Geſchenckes beſtätigten, mithin ein allgemeines Geſchenck und aus rechtlicher Verbindung zu fodern nicht befugten, ja meiſtentheils neuen Handwercken oder Colleg. opific. liberal. nicht zugeſtund. Daraus aber iſt endlich ein rechter Stoltz und Hochmuth bey jenen entſtanden, welcher immer mehr zu vielen Zänckereyen, Auftreibereyen, und andern ſchlimmen Dingen Anlaß gegeben.

Denn ob wohl auch andere Handwercker nach und nach von ihren Landes-Obrigkeiten Zunfft-Recht, und darunter auch die Geſellen das Geſchencks-Recht erhielten, weil aus einer æmulation alles nicht nur zünfftig, ſondern auch ein geſchencktes oder freygebiges Handwerck ſeyn wolte, und obſchon eben daher auch, wenn jenes nicht geſchahe, die meiſten Handwercke (es müſten denn gantz neue, wenig ausgebreitete und rare ſeyn) doch unter ſich etwas zum Geſchencke freywillig einführeten, welches entweder die Geſellen einander, oder die Meiſter denen wandernden Geſellen aus einem Herkommen gaben, folglich ſich auch eben darum zum öfftern des Namens: eines geſchenckten Handwercks angemaſſet haben, ja ſich ſolchen noch geben; So iſt doch zu wiſſen, daß die erſten Arten geſchenckter Handwercke mit denen alten eigentlichen geſchenckten Zünfften, die ein im gantzen Rei-

Reiche durch Kayſerliche Beſtätigung eingeführtes Geſchencke haben, nicht zu verwirren, weil ein einzelner Stand des Reichs zwar in ſeinem Lande dergleichen geltend machen, nicht aber andere auſſer ſeinem Lande dazu verbinden kunte, mithin, wenn es auch von dieſen gegeben wurde, ſolches nicht aus vollkommener Schuldigkeit und vollkommener Befugniß der Geſellen, ſondern nur aus bloſſem freyen Willen nach Gefallen geſchahe und noch geſchieht, folglich ungewiß iſt. Daher kommt es auch, daß wircklich bey einigen ſolcher neuen geſchenckten Handwercker alsdenn das Geſchencke an dieſem Orte gegeben, an einem andern aber nicht gehalten wird, z. E. können die Zinngieſſer und andere dienen.

Und eben dieſes iſt auch von denjenigen uneigentlichen geſchenckten Handwercken um ſo viel mehr zu ſagen, welche nur was freywilliges unter ſich von einem Geſchencke haben. Denn auch hier können es die Geſellen aus keinem vollkommenen Recht fordern, und das bloſſe Herkommen ſo wohl, als die Verträge ſind auch gar unterſchieden an dieſem und jenem Ort. Wenn ſie auch nicht obrigkeitlich beſtätiget ſind, ſo würden ſie keine rechtliche Forderung in Gerichten, nach dem allgemeinen Grund-Satz im Handwercks-Weſen: **Ein von der Obrigkeit und zwar der rechten nicht beſtätigter Artickel, iſt ſo weit nicht gültig, daß einer den andern dazu vor Gericht zwingen könne.** Welchen Satz der Herr Struv ſel. in ſeinem Jur. opific. hin und wieder umſtändlich ausführet. Ob nun gleich ſolchergeſtalt alles auf das freye Wohlgefal-

gefallen, die Complaiſance und Hofligkeit ankömmt, ſo müſſen wir doch geſtehen, daß, wenn man die Sache moraliſch betrachtet, eine Wohlthat, welche ohne geſetzlichen Zwang aus bloſſer Gefälligkeit geſchicht, den Nahmen eines Geſchenckes und einer Liberalität viel eher als diejenige, die aus geſetzlichem Recht und Schuldigkeit gegeben wird, verdiene, und man alſo in dieſem Betracht, dieſe ungeſchenckten Handwercke, welche den Ihrigen doch etwas freywillig ſchencken, mit viel beſſerm Recht geſchenckte Handwercker nennen könte.

Doch dem ſey wie ihm wolle, gnug das heiſt nicht nach der alten Handwercks-Sprache ein geſchencktes Handwerck, und das Geſchencke dieſer ungeſchenckten neuern Handwercks-Zünffte iſt von dem alten dieſemnach darinne unterſchieden, daß es a) nicht durchs gantze Deutſche Reich privilegirt, b) daß es aus keiner geſetzlichen Befugniß gefodert werde, c) daß es deswegen gar ſehr verſchieden an verſchiedenen Orten, ja eine bloſſe willkührliche Höfligkeit, folglich d) an vielen Orten bey ein und eben dem Handwerck, ſo es anderswo hat, gar nicht eingeführet, und endlich e) höchſtens nur in einem Lande, wo der Landes-Herr ſolches beſtätiget hat, eine geſetzte Schuldigkeit ſey. Hierzu kommt aber noch f) ein faſt durchgängiger Unterſcheid auch darinne, daß ſolches nicht an beſondere Anſtalten und ſolenne Gebräuche, ſonderlich bey denen Geſellen, wie bey denen alten und erſten Handwercks-Zünfften gbunden iſt, und

endlich

endlich daß es g) meiſtentheils nur in der bloſſen Herberge beſtehe.

Indem wir aber dieſes anführen, wird uns von iemanden der Einwurff gemacht, daß daſſelbe keinen Nutzen habe, weil der Unterſcheid unter geſchenckten und ungeſchenckten Handwercken durch das neuſte Reichs-Geſetz d. an. 1731 von Handwercks-Mißbräuchen aufgehoben, u. alſo auch kein ſolennes Geſchenck mehr gelte. Allein obgleich im VII Art. dieſes Geſetzes der Unterſcheid in Anſehung der Ehre und eingebildeten beſondern Redligkeit der alten geſchenckten Handwercks-Zünfte, von denen ungeſchenckten aufgehoben, ingleichen die Mißbräuche bey denen geſchenckten verboten ſind, welche 1) durch Ungnügſamkeit der Geſellen mit der freywilligen Gröſſe des Geſchenckes, 2) durch die Ubermaße mit Auflags-Geldern und Beſtrafungen begangen worden; ſo iſt doch das Geſchencke insgemein nicht gar abgeſchaffet, ſondern es ſind die geſchenckten Handwercke bey ihrem alten Rechte an ſich, iedoch ohne Mißbrauch geblieben. Denn obgleich in denen vorhergehenden Reichs-Geſetzen ſonderlich Rec. Auguſt. Imp. 1530 tit. 39 und folgenden bis 1594 anfänglich ſcheinen möchte, als ob in denen Worten des erſten: „Doch ſoll in und nachdem allen das ſämtliche Schencken“ und Zechen zum An- oder Abzug, oder ſonſt andere“ Wege, keinesweges hinfüro geſtattet werden,„ als ob alles abgeſchafft ſey; ſo hat doch das neuere Reichs-Geſetz ſolches nur in gewiſſe Schrancken geſetzt, das quantum ſo gar reguliret und die Mißbräuche

bräuche davon abgeſondert, folglich vielmehr die Regel durch die Ausnahme beſtätiget. Hiernächſt beziehen ſich die angeführten Worte der ältern Reichs-Geſetze auf beſondere Umſtände und Fälle, wovon ich zuletzt noch etwas gedencken werde: Da wir nun

Hier nur von dem, was wircklich rechtens iſt, nicht aber von der Frage: Ob es nach der Policey auch ietzo noch, und zwar ſonderlich bey den alten und erſten gemeinen geſchenckten Handwercken nöthig und nützlich ſey, das alte ſolenne rechtliche Geſchencke noch beyzubehalten, reden; ſo war es nöthig dieſes alles anzuführen. Was aber ietztgedachte Frage betrifft, ſo können wir hier davon noch nicht urtheilen, ſondern wir müſſen ſolches erſt noch beſſer kennen lernen. Sonderlich aber müſſen wir zu dem Ende bey dieſem erſten Puncte noch zeigen: **Was denn eigentlich vor Nutzen dadurch geſuchet, und wircklich erlanget worden?**

Wir haben bereits oben die Umſtände, die das Schencken und die Gaſt-Freyheit gegen die wandernden Geſellen überhaupt in alten Zeiten erforderten, angeführet. Auf dieſe Umſtände gründeten ſich aber damals allerhand Vortheile, ſo 1) die Geſellen 2) die Meiſter und 3) das gemeine Weſen davon gehabt, und haben können. Ja auf dieſe Vortheile bezogen ſich endlich 4) auch die beſondern Anſtalten und ſolennen Gebräuche

bey

bey dem Schencken oder Geſchenckhalten. Und das wird ſich deutlich in folgenden zeigen, daraus aber wird ein ieder von ſelbſt leicht urtheilen können: ob ſolches auch ietzo ſo nöthig und nützlich ſey? ja bey welchen Handwercken ſolches noch allenfalls behauptet werden könnte? Und es wird, wie wir hoffen, das meiſte von dem Nutzen und dem Löblichen dieſer Sache bey einem ieden Rechtdenckenden hinweg fallen.

Der Vortheil der Geſellen beſtund alſo darinne, daß dieſelbigen in ihrer Handwercks-Arbeit, welche damals hier und da ſehr ſchlecht geübet und unvollkommen war, ſonderlich da die Lehre auch ſchlecht war, anderswo etwas beſſers lernen muſten, und kunten, dieſes auch ſo gar zu ſelbiger Zeit in denen meiſten ietzo gantz gemeinen Handthierungen höchſt nöthig war, indem gewißlich auch ein Schneider, Schuſter, Böttger, Becker zu Hauſe nichts lernen kunte. Da nun keine Gaſt-Höfe und Herbergen, oder doch wenige waren, in welchen aber theuer zu zehren fiel; ſo würden die armen Leute, die nicht viel oder gar nichts hatten, und wenig oder nichts an Gelde, weil dieſes auch noch ſehr rar war, verdienen kunten, ohne dieſes Geſchencke nicht haben fortkommen können. Allein durch dieſe Freygebigkeit der Ihrigen wurden ſie gefördert, und ihnen überdem Hülffe, Rath und Anweiſung, bey ihrer Einfalt, bey ihren Zufällen, bey ihren Kranckheiten gegeben. Ja ſie waren auch dadurch gewiſſermaſſen beſſer gebun-

den,

den, ſich zu ihres gleichen zu halten, und würden verhindert, an andere Geſellſchafft zu gerathen, oder zu anderer Arbeit überzugeh[illegible] kunten auch bey ſolchen allen mancherley gute Zucht auf eine denen Sitten der Völckerſchafft gemäße Art genieſſen. Gewiß das alles zeigt die Nothwendigkeit und Nutzen dieſer Sache zur ſelbigen Zeit gnug in Anſehung derer Geſellen.

Der Vortheil der Meiſter beſtund darinne, daß ſie ſolchergeſtalt damals, als die Handwercke noch nicht ſonderlich beſetzt waren, immer Gehülfen und Geſellen haben kunten, ohne welche ſie nicht viel zu thun vermögend waren. Und hätten ſie auch die Lehrlinge behalten wollen, ſo würden dieſe dadurch abgehalten worden ſeyn, zu wandern und ſich vollkommener zu machen. Sie würden alſo geſchickterer Gehülffen allezeit beraubt geblieben ſeyn. Bey dieſer ihrer geringen Anzahl an einem Orte würde ihnen auch das Ausleſen gefehlet haben. Sie hätten daher immer einerley, d. i. ſchlechte Gehülffen behalten müſſen, die aufs höchſte nicht mehr kunten, als was an ihrem Lehr-Ort bekannt war, dahin aber auch bey ſolcher Bewandniß nicht viel mehr kommen kunte, wenn das Wandern nicht eingeführet, und durch das Geſchencke befördert worden wäre, als was die alten Meiſter ſelbſt nur wuſten, die doch gantz natürlich in ihrer Arbeit und Kunſt immer ſchlaffer werden muſten, folglich würden auch dieſe eine ſehr gute Gelegenheit haben entbehren müſſen, von neuer und fremder Arbeit,

oder doch allerhand Vortheilen in ihrer Profeſſion etwas zu hören, und darauf ihres Orts auch zu dencken, folglich ihre Arbeit zu verbeſſern, ſonderlich da in alten Zeiten die Druckerey mangelte, Bücher und ſchrifftliche Nachrichten fehleten, die Handwercks-Leute öffters nicht leſen und ſchreiben kunten, überdem aber die ſchrifftliche Correſpondenz, das heutige Poſt-Weſen und 100 andere Umſtände gar nicht zur ſelben Zeit vorhanden waren, und zur Erweiterung ihrer Erkänntniß, Nachrichten und Künſten gebrauchet werden kunten. Allein durch die fremden an- und abgehenden Geſellen hörten und ſahen ſie etwas neues, öffters etwas nicht nur fremdes, ſondern auch beſſeres und beqvemeres in ihrem Handwercke. Aller ietztgedachter Vortheil der Geſellen und Meiſter erſtreckte ſich aber auch endlich auf das gemeine Weſen. Denn dieſes hatte dieſen Vortheil davon, daß es nicht nur aus der Fremde geſchicktere Leute unter ſeinen ausgewanderten und ausgeſchickten Kindern wieder zu bekommen hoffen konte, ſondern auch andere Fremde durch ſolches Schencken angereitzt und angelocket worden, das Handwerck einer Stadt oder die Zünffte deſſelben in einem Lande zu beſuchen, dabey entweder zu arbeiten, und alſo ihren Meiſtern, Geſellen und Jungen mit ihren Vortheilen und Künſten zu helfen, die Arbeiter und Arbeit ſelbſt aber zu vermehren und zu verbeſſern, oder doch wenigſtens, wenn ſie nur durchwanderten, bey Gelegenheit dieſes Geſchenckes mit Meiſtern und Geſellen, freundlich,

vertraulich und offenhertzig, wie der Deutſche bey der Kanne Bier und bey Wohlleben gewohnet iſt, umzugehen, ihnen etwas bekannt zu machen, ja überhaupt eine gewiſſe Harmonie und Correſpondenz unter denen Zünfften und Handwercks-Leuten eines Handwercks im gantzen Reiche zu ſtifften und zu unterhalten, dadurch aber ihre beſondere Erfindungen, Anſtalten, Gebräuche, Tugenden und Laſter zu erfahren. Wie nun dieſes alles eine beſondere Einrichtung und beſondere Anſtalt erfoderte; Alſo hatte das gemeine Weſen auch davon zufälliger Weiſe noch andern Nutzen, dazu in denen alten Zeiten andere und beſſere Anſtalten fehleten. Denn es wurden überhaupt Leute herbey gezogen, die Städte bevölckert, Geld ins Land gebracht, darinne gezehret, das junge Volck in einiger Zucht gehalten, man kunte die liederlichen einiger maſſen dadurch, wenn ſie auch fortliefen, zwingen und verfolgen, ja Geſellen und Meiſter wurden dadurch gewiſſer maſſen angeſpannt, gemeinſchafftlich ihren Vortheil zu ſuchen.

Wegen dieſer Vortheile nun wurden viele beſondere Anſtalten, der Anſtalt des Geſchencks zum beſten, gar bald gemachet. Darum waren die Meiſter bedacht, a) die Geſellen ſelbſt zum Beytrag in dieſe Gaſtfreye Aufnahme und Beſchenkung der fremden Geſellen zu ziehen, weil ſie zugleich Vortheil davon hatten. Und daher iſt dasjenige, welches zu dieſen Geſchencken erfodert wurde, b) bey denen meiſten Handwercken unter die Meiſter und Geſellen folgendergeſtalt eingethei,

theilet. Nehmlich, wenn ein Geſelle kommt, nicht aber bleibt, oder wenigſtens 14 Tage oder 4 Wochen in Arbeit tritt, ſo bekommt er eigentlich nur das kleine und unfeyerliche Geſchencke, welches nur in der bloſſen Herberge entweder Reihe herum, oder bey einem Geſellen-Vater, oder in einem Gaſt-Hofe, als wofür die Meiſter ſorgen und in ein oder ein paar Kannen Bier, oder dem Willkommen, oder auch nur in etwas ſehr wenigem an Gelde beſtehet. Und dieſes pflegen meiſtentheils die Geſellen, wenn ihrer vorhanden ſind, zu tragen. Hiervon aber iſt das groſſe und ſolenne Geſchencke unterſchieden, welches auch von dem Ein- und Ausſchencken des Getränckes, ſo dabey vorgehet, das Ein- und Ausſchencken, it. das groſſe hochlöbliche Eingeſchenck der wandernden Geſellen, und das groſſe hochlöbliche Ausgeſchencke, ſonderlich bey denen Seilern, genennet wird.

Es iſt aber auch dieſes unter die Meiſter und Geſellen eingetheilet, indem die erſten die Herberge und das Mahl an oben gemeldetem Orte, nehmlich in der Geſellen-Herberge geben, wo ſich die Geſellen verſammlen, und ſonderlich die alten Geſellen durch den Alt- oder Oerten-Geſellen ihren fremden Mit-Geſellen empfangen, mit dem kleinen Eingeſchencke beehren, bey dem groſſen aber auch Geträncke und Geld geben. Hier iſt Bette, Speiſe und Tranck nach einer gewiſſen vorgeſchriebenen Maſſe auf eine kleine Zeit zu finden, ja es werden endlich auch die Geſellen auf dieſe

Herberge zur Arbeit umgeſchauet oder eingebracht, und von denen Meiſtern nach der Ordnung, wie ſie ſich auf der Geſellen-Tafel eingeſchrieben, verlanget und erhalten. Die Geſellen aber halten die bey dieſen groſſen Geſchencken hergebrachten Gebräuche und Solennitäten ſelbſt, welche dabey vor Alters wegen der Zucht, Kundſchafft, Luſt, alter deutſchen Ehrbarkeit und Höflichkeit, und damit man gutes Vernehmen und Offenhertzigkeit ſtifftete, eingeführet worden.

Damit aber c) dieſes alles auch denenjenigen angedeyhen möchte, denen es gehörete, und die man durch ſolche Freygebigkeit anlocken und fördern wolte, nicht aber Fremde und Unbefugte dazu gelangen möchten, ſo dachte man vor Alters auch ſogleich auf allerhand Mittel, um zu verhüten, daß es keine andere oder unwürdigen genöſſen. Es muſten daher wahre Geſellen, und zwar entweder Jünger, oder alte ehrlich losgeſprochene, und nur Geſellen von demjenigen Handwercke, nicht aber einem andern oder einer widrigen Secte von eben demſelben Handwercke, endlich aber von einer Zunfft ſeyn, die man vor ächt, ehrlich und rein achtete, mit der man alſo in Gemeinſchafft treten kunte, und nicht etwan anrüchtig erkläret war. Ja es muſte ein ſolcher Geſelle, der ein Schenck-Geſelle, d. i. fähig, und befugt zum Geſchencke ſeyn ſolte, auch ſelbſt ehrliches und guten Rufes, nicht aber anrüchtig ſeyn.

So gut aber dieſes alles auch anfangs gemeinet geweſen ſeyn mag, ſo ſind doch eben daraus

viele Mißbräuche und ſchlimme Dinge, ſonderlich nachhero, da man dieſe Ehrlichkeit u. Anrüchtigkeit eigenmächtig in vielen abgeſchmackten Dingen ſuchete, entſtanden. Man kan aber davon des Hof- und Cammer-Rath Zinckens Manufactur- und Handwercks-Lexicon unter denen Wörtern: **Ehrlichkeit**, it. **Auftreiberey, Anrüchtigkeit** nachſchlagen. Aus dieſer Urſache nun muſte ein ſolcher Geſelle auch entweder ſeinen bey iedem Handwercke hergebrachten und an gewiſſe Worte und Formeln gebundenen beſondern Gruß von denen Meiſtern, Geſellen und Jüngern des nächſten Handwercks bringen, und ohne Fehler herſagen können, welches man aber endlich mit Geld-Strafen gegen die erſte Abſicht abthun kunte. Denn dieſe war, wie gedacht, damit man ihn erkennen möchte, ob er vom Handwercke ſey, als deswegen auch dieſe Formeln ſonſt heimlich gehalten werden: Oder es wurden endlich die Geſellen einiger Handwercke und Zünffte gar angehalten, ſchrifftliche Zeugniſſe mitzubringen, welches Kundſchafften, it. Briefe, ſolche Zünffte aber Kundſchaffter, Formuliſten, und ſolche Geſellen Brief-Träger, gleichwie hingegen die erſten Gewohnheiten, it. **Moraliſten** genennet wurden. Allein eben dieſe höhniſche Beynahmen zeigen, daß der Wiederwillen über die neuerlich aufkommenden ſchrifftlichen Kundſchafften Urſache davon geweſen. Wie denn auch dieſelben erſtlich angefangen zu haben ſcheinen, nachdem unter denen alten Handwercks-Zünfften allerhand Schiſmata

und Secten entſtanden, davon eine die andere nicht vor ehrlich erkennen, und ihre Geſellen fördern wolte, oder ſie von ihrer Gemeinſchafft ausſchloß und gleichſam vor ketzerhafft erklärte, ſolche ausgeſchloſſene aber ſich gleichwohl mit dem gemeinſchafftlichen Gruß leicht einſchleichen, und die Wohlthat des Geſchenckes wegſchnappen kunten: Da denn die ein einander verwerffenden Secten deswegen von ihren Geſellen erſt ſchrifftliche Kundſchafft foderten, folglich etwas neues, der andern Secte ungelegenes und auch ſonſt in andern Handwercken nicht gebräuchliches anfiengen. Und eben daher ſind viele Streitigkeiten erfolget, ſolche Handwercks-Geſellen aber, welche ſchrifftliche Kundſchafft bringen muſten, ja überhaupt dergleichen Handwercker mehr Spottweiſe Brief-Träger genennet worden, wie inſonderheit unter denen Mäurern geſchehen, als derer ihre Spötterey und Zänckerey darüber das R. R. Geſetz ſonderlich anführet.

Eigentlich aber war dieſes abermals eine Nachahmung der in der Kirche von Alters her gebräuchlichen Literarum formatarum, welche die reiſenden Chriſten-Brüder und Geiſtliche, nachdem die Ketzermacherey in der Kirche anfieng, und wie noch in der römiſchen Kirche gebräuchlich, von ihren Biſchöffen, Geiſtlichen und Gemeinden bringen muſten, wenn ſie anders die Wirckungen und Zeichen kirchlicher und brüderlicher Gemeinſchafft genieſſen und aufgenommen werden wolten. Ja es ſcheinet überhaupt, daß die Mittel, die rechten Brü-

Brůder von denen falſchen zu unterſcheiden, nemlich die Gruß-Formeln, die ſchrifftliche Kundſchafften, wie auch andere Gewohnheiten, Gebräuche, Symbola und Ceremonien, von denen Clericis denen Handwercken an Handen gegeben, und recht dreßiret, wie auch dieſes Geſchenckweſen in vielen nach dieſen kirchlichen Gebräuchen eingerichtet, und ihnen dabey vorgebildet worden, als wären ſolches gleichſam die Siegel und Zeichen ihrer Gemeinſchafft, wie das Abendmahl und die Agapæ oder Liebes- und Gemeinſchaffts-Mahlzeiten in der Kirche, wozu niemand als ächte und unanſtößige Glieder gelaſſen wurden. Daher man auch das Geſchencke ein Symbolum und Teſſeram fraternæ communionis opificiariæ im Lateiniſchen offt genennet findet. Indeſſen ſo ſind doch nunmehr alle wandernde Handwercker Brief-Träger. Denn nach dem neueſten Reichs-Geſetz ſind die Gruß-Formeln und alle Zänckereyen darůber abgeſchafft, und dagegen die bekannten Geſellen-Atteſtata eingefůhret worden, die nebſt dem Zucht-Nutzen auch dieſen haben, daß ſich kein falſcher Bruder bey den Zůnfften und Geſchencken einſchleichen kan.

Doch ehe dieſes dahin kam, ſo fanden auch diejenigen ſchon, welche bey denen Grůſſen blieben, daß ſolches nicht zureichete, den zum Geſchenck wůrdigen Bruder zu erkennen. Es grůnden ſich daher d) noch mehr alte Anſtalten auf dieſe Abſicht. Denn eben dahin gehöret noch, daß ein neuer einwandernder Geſelle nur obgedachtes klei-

ne Geſchencke erſt bekam, und dabey die erſte Prüfung aushalten, wenn einer aber das groſſe Eingeſchenck erhalten wolte, wenigſtens erſt 14 Tage bey einem Meiſter arbeiten muſte. Und wenn er auch das groſſe Ausgeſchencke, ſo zum Abſchiede wie das Eingeſchenck zu ſolennem Willkommen gegeben wurde, haben wolte, ſo muſte er gar, ſonderlich bey denen Seilern, ein volles Viertel-Jahr gearbeitet haben.

Es gehöret hieher auch e) daß endlich das Bitten ums Geſchencke, das ſolenne Geſpräch der Geſellen unter einander ſelbſt dabey, und das Geſchenckhalten an ſo viel beſondern und bey iedem geſchenckten Handwercke unterſchiedene Worte, Formeln, Reden, Gebräuche, ja ſo gar an gewiſſe Zeiten gebunden worden, daß ſich einer ſchwerlich darein finden kunte, der nicht bey eben demſelben Handwercke, oder derſelben Secte hergekommen, ſondern ſich gar bald dabey verrathen müſſen. Und hierzu kam endlich auch noch f) das ſchwartze Buch oder die Tafel, darinne die ſolcher Wohlthaten und anderer Förderung unwürdig erklärten aufgezeichnet, andern auswandernden Geſellen aber mitgegeben oder eingeſchloſſen wurden, die denn die Namen dieſer Unwürdigen mit forttrugen, und andern Zünfften bekannt macheten, dadurch aber verurſachten, daß ſie das Geſchencke nicht bekommen kunten, bis ſie ihre Sache ausgemacht hatten. Ja damit nicht etwan gar anderer Handwercker ihre Geſellen dieſes beneficium erſchleichen möchten, wenn ſich zum Exempel

pel ein Schmied vor einen Böttger ausgäbe, ſo haben ſie ſonderlich auch nebſt der Umfrage und andern Zuſätzen, z. E. das **Umſchencken** eingeführet.

Dieſes letzte ſonderlich gehet vor, wenn einer von einer Secte, die das Geſchencke entweder gar nicht, oder nicht recht, oder nicht ſo, wie gegenwärtige Umfragende hat, und wie die andern dafür halten, daß es von Alters her der Gebrauch geweſen, zu einer ſolchen, die es hat, übertreten will, da er ſich denn muß umſchencken laſſen. Selbſt das Geſpräche und Trincken unter denen Geſellen iſt g) anfänglich in der Abſicht eingeführet worden, indem die erſten von nichts bey denen Ankommenden, als dem Zuſtand, Ort, Meiſter und der Zunfft ſeiner Lehre, ingleichen was ihm aufgetragen und mitgegeben worden, wie auch andern Gebräuchen desjenigen Handwercks, wovon er ſich ausgegeben hatte, handeln, das Trincken aber bey dem kleinen Geſchenck nicht uur aus Höflichkeit, ſondern ſonderlich auch darum, wie bey dem groſſen Geſchencke geſchahe, damit die Zunge dem Ankommenden ein wenig gelöſet werde, und er ſich alſo deſto eher verrathen möchte. Daher ſcheinet auch gekommen zu ſeyn, daß man eigene und groſſe Trinckgefäſſe eingeführet, die der Ankommende auf einmal zum Willkommen austrincken müſſen, dadurch aber leicht in den Zuſtand geſetzet wurde, darinne ſich diejenigen, die ein wenig in Kopff von übereiltem Trincken bekommen haben, bloß zu geben pflegen. Und eben darum iſt ein ſolch

Gefäſſe der Willkommen genennet worden, ihnen auch propter ſolennitatem eine beſondere herrliche und anſehnliche, ja wohl gar mit Schildern und Zierathen geſchmückte Geſtalt und Form gegeben worden. Auf dieſe Weiſe aber wurde endlich aus dieſem Trincken ein Saufen und Schwelgen, indem die Geſellen über das zum Geſchenck gewidmete, noch allerhand Gelder zuſammen legeten, oder Strafen ausbrachten, mit recht koſtbaren Schmäuſen und dergleichen ſich in Unkoſten und liederliches Leben-ſtürtzeten, die eigentlichen erſten Abſichten aber gantz vergaſſen. Und das iſt es eben, was alle dieſe Dinge endlich, nebſt der daraus entſtehenden Erleichterung ihrer Auftreiberey und ihres Unrüchtig-Erklärens bey verſtändigen und tugendhafftigen Leuten verhaſt gemacht hat, die ſich ſonſt einigermaſſen aus dem Grunde der alten Deutſchen Sitten und Klugheit hören lieſſen.

Dieſes ſolenne Schencken der geſchenckten Handwercker hat auch h) diejenige Anſtalt nebſt andern Urſachen befördert, daß ſo wohl Meiſter als Geſellen ihre Auflagen oder Collecten zu gewiſſen Zeiten haben erlegen müſſen, um ſolchergeſtalt auch dieſe Geſchencks-Koſten zu beſtreiten. Und damit ſolches i) nicht ſo offte von einem und eben demſelben Geſellen wiederholet würde, ſo iſt auch dieſerhalb die Verfügung gemacht worden, daß man einem ſolchen nur einen Ehren-Trunck oder das halbe Geſchencke, ſo auch einige die halbe Schencke nennen, nur gegeben, der 1) nicht länger als 14

Tage

Tage arbeiten will, oder 2) ſchon nach Ablauff 3 Monate wieder an eben den Ort kommt, oder endlich, welches aber nur bey einigen Handwercken geſchieht, 3) noch kein alter Geſell, ſondern nur ein Jünger iſt, welcher Unterſcheid künfftig erleutert werden ſoll. Weil es endlich auch nur eigentlich eine Sache iſt vor die Geſellen, und zwar ſolche, die da etliche Jahre, und nicht wie etwan die davon ausgenommenen Meiſters-Söhne, kurtze Zeit wandern müſſen, ſo war auch k) dieſes bey denen alten geſchenckten Handwercks-Zünfften ſonſt ausgemacht, daß kein Meiſters-Sohn das Geſchencke bekommen ſolte. Ja es iſt wahrſcheinlich, daß ehe die Meiſter die fremden Geſellen in dieſe Anſtalt des Geſchencks gezogen, dieſelben vielleicht ihre Söhne am erſten dazu gebraucht, die fremden Geſellen beſonders zu ſchencken, damit ich mit dem alten Handwercks-Deutſchen rede, damit junge Leute mit jungen Leuten umgehen, ihre Söhne aber deſto eher das lange Auswandern entbehren, und doch was lernen könten. Denn es iſt bey verſchiedenen alten Handwercken das Geſellen-Geſchenck eine Laſt der Meiſters-Söhne, andern Geſellen aber, die deswegen Oerten-oder Ordens-Geſellen heiſſen, ſind dazu nur in Ermangelung der Meiſters-Söhne, und wenn ſie erſt 14 Tage gearbeitet haben, verbunden.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

3. III.

III.

Sendſchreiben die im 44ſten Stück der Sammlungen pag. 762 geſchehene Anfrage, ein Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe unterzu- bringen, betreffende.

P. P.

Von denen ſchönen öconomiſchen Sammlungen, ſo Sie heraus gehen laſſen, bin ich ein Leſer, ſo daraus Vergnügen und Nutzen ſchöpffet. Da nun letzthin den Punct wegen der Anfrage, ein Capital wohl anzulegen, fande, ſo konte mich nicht enthalten, meine Gedancken, ſo ſchon öffters gehabt, zu Papiere zu bringen, da ich einer derjenigen bin, ſo andern (auch wohl meinen Feinden) alles Gutes wünſchet, aber ihnen ſolches Gute ſelbſt an- zuthun mich noch nicht reſolviren kan. Sie wer- den nun vielleicht über meine Thorheiten lachen, wie es dann Ihrem Urtheil überlaſſe, ob Sie ſol- che dem vielleicht fingirten Cavalliere zu commu- niciren für würdig ſchätzen, und ob Sie dazu oder davon thun wollen, weswegen Concept-weiſe ge- ſchrieben. Enfin, mir liegt nichts daran, Sie mö- gen damit machen was Sie wollen, denn als ein Ungelehrter habe mich ohnehin zu viel gewagt. Solten aber wider mein Vermuthen Sie, oder

der Herr Cavallier dennoch einige Erörterung von mir wiſſen wollen, ſo laſſen Sie mir auf der Summarien-Anzeige, ſo allezeit auf der andern Seite des Titel-Blatts von dieſen Sammlungen gedruckt iſt, unten ein NB. mit folgenden Worten beydrucken: Derjenige, ſo in puncto puncti geſchrieben, beliebe ſeine Addreſſe zu melden, ſo werde alsdenn damit aufwarten. Sie müſſen mir nicht übel nehmen, daß per Sie und Ihnen ſchreibe, ich thue es aber allen Leuten nicht anders, weil mich in die differente gebohrn nicht finden kan, und wünſchte, daß wir Deutſchen dieſen Misbrauch abſchaffeten mit allen übrigen Frantzöſiſchen Moden, ausgenommen dieſer kurtzen Schreib-Art, nach welcher dann auch verſichere daß bin

Dero

ergebenſter Diener.

IV.

Die Vorſchläge ſelbſt, davon im vorigen Schreiben gedacht worden.

Es iſt in Herrn Hofrath Zinckens 44 Stück Leipziger Sammlungen von allerhand Land- und Stadtweſen pag. 762 unter No. VIII eine Anfrage geſchehen, wie ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe auſſer denen gewöhnlichen anzuwenden. Da nun in der Er-

Explication gemeldet wird, daß ein Cavallier die Anfrage thue, ſo keine Succeßion habe, und ſolcher, wie dem Verfaſſer dieſes vorkommet, gerne etwas Neues haben möchte, bey der guten Stifftung ſo er zu errichten intentioniret iſt. Des Capitals Gröſſe iſt aber verſchwiegen worden, und da die Intention zum gemeinen Beſten, doch meiſtentheils nur wieder auf etliche Membra der Republic zurück fället, ſo will hier einige Einfälle meines Gehirns aufſetzen, es mögen nun ſolche Approbation finden, oder lächerlich vorkommen, denn ich die verſprochene 6 Ducaten nicht verlange, ſondern ehender noch 6 andere Ducaten von den meinigen zu ein dergleichen Stifftung jährlich widmen wolte. Da der Stiffter ohne Kinder iſt, ſo wird er doch nicht gantz der letzte von ſeiner Familie ſeyn, oder er wird doch von andern Familien nahe Anverwandte haben, denen er den Genuß derer Intereſſen dieſes Capitals, wo nicht gantz, doch etwas davon gönnen würde. Die Primogenitur iſt nun etwas Altes, auch hat man Majorate und Seniorate zum Beſten der Familien aufgerichtet, alſo dörffte man dencken, daß ich um ein Oppoſitum zu machen, ein Juniorat vorſchlagen würde, aber nein, ſondern es ſoll ein Dignißimat heiſſen. Das Wort iſt etwas neu, und wird mir alſo ergehen, wie es bey allen Vorſchlägen zu gehen pflegt, ſie ſeyn gut oder böſe, daß ein ieder, ſo ſolchen nur höret, ſchon während der Propoſition daran dencket, was er auszuſetzen finden will, und öffters den Proponenten nicht einmal ausreden läſſet,

ſet, anſtat daß man ſagen ſolte, der Vorſchlag iſt gut, nur meynte, daß ſolcher auf dieſe oder jene Art könne gebeſſert und zur Vollkommenheit gebracht werden. In Hoffnung, daß hiermit des Leſers Benevolentiam in etwas captivirt habe, ſo ſchmeichle mir auch, daß das Wort Dignißimat, ob es gleich neu, dennoch nicht die Ohren beleidigen ſoll. Daß man aber wiſſe, was eigentlich damit verſtanden haben will, ſo ware meine Intention nehmlich alſo, daß das Capital, ſo man zu employren willens iſt, als Eiſern an einen ſichern Ort müſte untergebracht ſeyn, und alsdenn die Intereſſen davon gegen Vorzeigung einer gewiſſen Aſſignation, dem Vorzeiger deren müſten ausgezahlet werden. Der Vorzeiger dieſer Aßignation müſte nun, von einer, zwey, oder drey Familien (ſo viel nemlich der Stiffter dazu ſetzen wolte), der Dignisſimus ſeyn. Hier wird ſo gleich auf obberührte Weiſe ein übereilter Gedancke und Frage entſtehen, ja, wer ſoll dieſes decidiren? Aber nur Gedult, will man auf Pietatem mit ſehen, als worauf ich hauptſächlich rathen wolte, daß das Dignisſimus ſich gründen ſolte, ſo wähle man Geiſtliche, ſonſt aber nehme man entweder Gelehrte oder Cavalliere zu Judices. Hier muß ich ſogleich etwas melden, daß aus Urſachen, ſo unten ſollen gezeiget werden, das Judicium, wer Dignisſimus ſeye, alle Jahre muß gefället werden. Auf daß nun auch das Anſehen der Perſon nicht ſchrecken oder ſonſt Cabalen gemacht werden können, ſo folge man der Art, ſo ich in Engelland geſehen,

wo

wo die Richter über Leben und Tod kurtz vor der Gericht-Zeit gewählet werden, da aus 50 Bürgern 12 zu Richtern durchs Loos ausgehoben werden. Man kan hier nur 20 nehmen, und 13 davon ausheben laſſen, oder gar nur 14 und 7 oder 5 davon ausheben. Ich ſetze mit Fleiß eine ungerade Zahl, um Majora formiren zu können. Dieſe ausgehobene Judices, es ſeyen nun Cavalliere, Gelehrte oder Geiſtliche, müſten alsdenn auf ihre Ehre und Gewiſſen, einen oder zweyen (wie nemlich der Stiffter will) ein Zeugniß und Aßignation zu Empfangung der Intereſſen von dem geſtiffteten Capital für dieſes Jahr geben, welche Aßignation nicht mit Unterzeichnung der ausgehobenen Judicum, ſondern nur mit einem a-parte hierzu geſtiffteten Siegel ausgefertigt wäre. Die Urſache, daß alle Jahre die Declarirung eines Dignisſimi vor ſich gehen ſolte, iſt dieſe, weil ſonſten, wenn es auf Lebens-Zeit, oder viele Jahre gelten thäte, mancher, um dieſen Zuwachs und jährliche Revenuen zu bekommen, ſich einige Zeit verſtellen möchte, und hernach deſto ärger ſeyn könte. Will man ſagen, einem Dignisſimo wird es ohnehin wohl gehen; ſo dienet hierauf zur Antwort, daß wenn ein ſolcher ja einen Uiberfluß hätte, er gleichwohl ſolchen Uiberfluß am beſten und wieder an die würdigſten auszutheilen wiſſen wird, es ſeye nun an Anverwandte, Fremde oder Arme, und wird alſo die Stifftung dennoch ihren Endzweck erhalten. Daß nun gleichfalls dieſe Stifftung bey der Education ſolcher jungen Cavalliere,

ſo

ſo einmahl Hoffnung haben dieſes Dignisſimat zu genieſſen, einen ungemein groſſen Einfluß zum Guten haben, und zu einem Encouragement dienen würde, daß ein ieder ſich befleiſſen würde, dereinſten die auf Tugend und Frömmigkeit geſetzte Belohnung zu genieſſen, ein ſolches wird hoffentlich niemand in Abrede ſeyn. Wäre aber einer darunter, ſo ſagen wolte, ich weiß, daß ich mein Lebtage nicht Dignisſimus werde, und wolte ſich nicht appliciren, ſo verdient ein ſolch niederträchtiges Gemüth nicht den Namen eines Edlen oder Edelmanns, und könte dennoch manchmal im Alter dieſes Inſtitutum Gelegenheit geben, von Böſen abzulaſſen. Will man einen Einwurff machen, und fragen, was zu thun, wenn nur einer oder zwey von dieſen Familien übrig, und unter dieſen iſt keine groſſe Wahl, ſondern ſind beyde nichts nutz, oder es wären auch mehrere da, aber ſie wären pro tempore alle nichts nutz, ſo ſubſtituire man andere Familien, oder wende es an, zu Education der Nichtsnützigen ihrer Kinder ꝛc. Eine andere Frage iſt, was zu thun, wenn lauter unmündige Kinder nur vorhanden wären, ſo wende man es auf deren Education, und zwar nach Chriſti Exempel, der ſich zu denen Sündern geſellet, alſo wende man an die übelgeſinnteſten und boshafftigſten die meiſte Mühe und Koſten, auf daß man ihre Seelen rette. Ereignet ſich der Caſus, daß Mündige und Unmündige zugleich da ſind, ſo präferire man die Mündigen, weil ſolche, wie man zu ſagen pflegt, in der groſſen Welt leben müſſen, das viele Geld

aber beym Lernen nicht ſo viel thut, als Fleiß und Application, wozu ſie die Anſpornung in Erlangung des Dignisſimats auf ſolche Art noch immerzu behalten. Daß Primogeniti öffters Peruqven-Stöcke ſind, und ſich bloß auf ihre Erſtgeburt was einbilden, oder gar offt nur alles auf ſie gewendet wird, und die jüngern Brüder vernachläßiget werden, als wenn ihnen Wiſſenſchafft etwas ſchaden könte, ein ſolches zeiget leider die tägliche Erfahrung, wie auch, was öffters vor Schaden daraus entſtanden. Ich will zwar nicht in Abrede ſeyn, daß bey dieſem meinem vorgeſchlagenen Dignisſimat, noch viele Objectiones zu machen ſind, die mir aber als dem Autori dieſes Projects ſo leicht als einem andern nicht beyfallen können. Wenn aber der Geiſt der Verbeſſerung, und nicht der Tadel-Geiſt alleine ſich bey meinem Leſer findet, ſo werden die übrigen Obſtacula wohl aus dem Wege können geräumet werden. Iſt aber das gantze Project nicht anſtändig, ſo folget hier ein anderes, ſo gleichfalls neu, und zum Beſten der Familien, hauptſächlich aber des Frauenzimmers abzielet. Ich habe nemlich obſerviret, auch von andern Leuten gehöret, ſo eigene Erfahrung gehabt, daß reiche Weiber für eine Adeliche Familie, und inſonderheit für einen reichen Cavallier, gar kein Nutzen ſeye. Dieſer, ſo mit mir aus eigener Erfahrung davon geredet, ſagte: Erſtlich muß man es ſich viel Geld koſten laſſen, hernach prätendiren ſolche Weiber, daß man viel an ſie wenden ſoll, und ſie ſind doch ordinair ſelbſt ſchlechte Wirtin-

nen,

nen, verlangen einen groſſen Wittumb, ihr Eingebrachts wird verzehret. Die Kinder, hauptſächlich die Töchter, wollen hernach ihr Mütterliches wieder haben, wovon doch kein Kreutzer mehr vorhanden, und wohl noch Schulden darzu gemacht worden, und ſoll eine Familie denen Töchtern groſſe Ausſtattungen mitgeben, ſo ruiniret ſolches auch; und deme allen ohngeachtet will ieder gerne eine reiche Frau haben, und arme Fräuleins, ſo öffters die gröſten Meriten und beſten Gemüther haben, bleiben ſitzen, weil ſie kein Geld haben, und diejenigen, ſo deſſen zu viel haben, können ſich nicht zum heyrathen reſolviren, theilen Körbe aus, und anſtat iemand glücklich zu machen, heyrathen ſie wieder nach Reichthum, da dann zwey harte Köpffe einander eher unglücklich machen, manche werden alt darüber, und müſſen zuletzt nach etwas greiffen, was ſie anfänglich verachtet. Eine Wittib ſo einen ſtarcken Wittumb bekommet, beſinnet ſich auch, ehe ſie wiederum heyrathet, und treibet lieber den wilden Eheſtand. Um nun ein Encouragement zum heyrathen bey beyderley Geſchlecht zu erwecken, ſo ſolte man die Fräuleins und Wittweiber kurtz halten, d. i. einen geringen jährlichen Gehalt geben, ſo bald ſie aber heyratheten, ſolchen Gehalt um das Triplum oder Quadruplum vermehren. Dieſes zu erläutern, wird nöthig ſeyn, die Summam des jährlichen Gehalts præter propter zu fixiren. Als eine Fräulein hätte als Fräulein jährlich 150 oder 200 fl. wovon ſie leben müſte, ſo bald ſie nun heyrathete,

bekäme ſie weiter keinen Dotem, ſondern jährlich 3, 4, 5 bis 600 fl. würde ſie Wittib, ſo bekäme ſie wieder nur 2 oder höchſtens 300 fl. oder nach Proportion, daß ſie viele Kinder gezeuget, könte man ihr ein mehrers genieſſen laſſen, um hierauf auch ein Encouragement zu ſetzen. So bald ſie aber wieder heyrathete, ſo bekäme ſie die 4, 5 bis 600 fl. wiederum alle Jahr. Dieſe Summen könten nun nach Proportion des Reichthums einer Familie, mehr oder weniger geſetzt werden, am beſten aber wäre es einen gleichen Schlag zu introduciren, zumal von den Fräulein- und Wittwen-Gehalt. Eine ſolche Einrichtung würde auch bey denen Manns-Perſonen zum Encouragement des Heyrathens dienen. Solte nun bey einer Familie der Anfang dazu gemacht werden, ſo müſten zum Exempel 20000 fl. Capital dazu ausgeſetzt ſeyn, wären nun 2, 3 oder mehr Töchter da, ſo bekämen ſie von denen jährlichen Intereſſen, ſo 1000 fl. wären, ihren geringen Gehalt, das übrige würde ſo gleich wieder zu dem Capital geſchlagen, heyrathete eine, ſo bekäme ſolche ihren groſſen Gehalt, und alſo auch die zweyte und dritte, würde eine davon Wittib, ſo bekäme ſie wieder nur den geringen Gehalt, oder ſo die andere Familie nicht auch dergleichen Einrichtung hätte, ſo überlieſſe man ſolcher die Verpflegung, und fiel ihr Gehalt zurück, bis ſie wieder heyrathete. Die richtige Beſorgung eines ſolchen Capitals würde nun freylich die gröſte Mühe machen. Wolte aber unſer Herr Stiffter die Intereſſen ſeines Capitals, auf oberwehnte

wehnte Art armen Fräuleins aus der Verwandſchafft angedeyhen laſſen, und zwar nach guten Zeugniſſen ihrer Aufführung auch im Eheſtand, und nach Art des Digniſſimats, ſo würde er nicht allein eine Gottes-Belohnung verdienen, ſondern kan auch verſichert ſeyn, daß, da denen Membris Reipublicæ gedienet wird, das gemeine Beſte gleichfalls damit befördert ſeye.

Dieſes Project wäre nun am applicabelſten, wo viele Familien meiſt Mann-Lehen beſitzen, da dieſes aber nicht durchgängig iſt, ſo will mich hier weiter nicht vertieffen, zumahl ich doch nur bey dem Beau Sexe Undanck verdienen dörffte, obgleich meine Intention hertzlich gut iſt. Ich will alſo meinen genereuſen Cavallier von der Bruder-oder Familien-Liebe, zu der gemeinen Liebe überführen durch nachfolgendes Project. Es kommet mir nehmlich für, daß wir Chriſten in Puncto des Heyrathens einer rechten Reformation bedürffen. Es iſt beſtändig ein Predigen u. Schmählen ſowol von Cantzeln als Richter-Stühlen gegen die Hurerey und Ehebruch, und meines Erachtens ſind ſolche indirecte ſelbſt mit Urſache daran; dann wenn ich Leute am heyrathen hindere, ſo gebe ich Gelegenheit zur Hurerey, wie zu Rom der Pabſt die Hurerey zu hindern abſtehen muſte, wegen daraus folgender Sodomiterey. Daß nun junge Leute von 16, 17, 18 und mehr Jahren, bey welchen die Heyraths-Kräffte am ſtärckſten, daran gehindert werden, mit der ſowohl von geiſtlich- als weltlicher Obrigkeit maintenirt werdender Welt-Opinion,

 wo

wo das hinaus wolte, wenn man ſolche Leute wolte heyrathen laſſen, ein ſolches iſt mir leider mehr als zu viel bekannt, welches mir dann vorkommt, als wenn man ſagte, wir Menſchen ſind im Stande mehr Menſchen in die Welt zu ſetzen, als GOtt zu ernähren im Stande iſt. Da doch Kinder, mit unter dem Segen des HErrn gehören, welchen Segen mancher groſſe Herr mit aller ſeiner Macht nicht erlangen können. Die Nächſten-Liebe iſt auch ſo gering, daß ſo gar kein Geiſtlicher einen verheyratheten Dienſtboten leiden will, weil das Kindbetthalten viel zu viel Ungelegenheit machet, und die ſtillende Mutter nicht ſo ſehr arbeiten kan. Aber du Schalcks-Knecht, was hat denn GOtt an dir für Gnade gethan? Wenn ſich nun ein junger Menſch in puncto Sexti vergehet, ſo gereicht ihm ſolches vielmehr als Lügen und Trügen zum Vorwurff, geſchiehet es einem jungen Theologo, ſo muß er umſatteln, vergehet ſich aber ein Weibsbild, ſo iſt es ihr ein Vorwurff auf ihre Lebtage, und könnte man wohl ſagen, daß dieſe Sünde ihr von denen Menſchen, auch auf ihre Lebtag nicht vergeben würde; da ich doch zweifle, daß man mir viele Sünden nahmhafft werde machen können, die, wenn der Pfarr ſeinen Segen darüber ſpricht, alsdenn aufhören Sünde ſeyn, wie bey dem Kinderhaben, mit oder ohne Copulation geſchiehet. Wäre es bey denen Juden nicht anders geweſen, wir würden eben ſoviel von Abortiren und dem ſchändlichen Kinderabtreiben in der heiligen Schrifft finden, als heut zu Tage, da

die

die Ehr- und Geldgeitzigen aus Furcht der Strafe ihren Fehltritt am wenigſten an Tag kommen laſſen, die wollüſtigen Huren und Hurer aber ſonſt meiſtentheils viele gute Gemüths-Eigenſchafften an ſich haben, und ihre Kinder leben laſſen, da die andern lieber eine Mordthat an ſolchen begehen, weil man nicht bloß ſaget, gehe hin und ſündige hinfort nicht mehr. Daß aber der Himmel auch Huren-Kindern offen ſtehe, wird wohl niemand leugnen. Herr Süßmilch in dem Buch von Göttlicher Ordnung in denen Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, obſerviret gar wohl, daß, nachdem man in Schweden das Heyrathen junger Leute verboten, man alsdenn erſt die Liſten der Huren-Kinder mit in die Kirchen-Bücher bekommen. Ich habe auch im Inner-Oeſterreichiſchen u. zwar in Crain, offt Großmütter von 20 bis 30 Jahren in Bauren-Hütten angetroffen, und muß leider als einen Jugend-Fehler, und weil nicht ſelbſt verheyrathet war, geſtehen, daß im Hertzen Ehebrechiſche Gedancken geführet. In unſrer Jugend ſehen wir uns nach anderer Leute Weibern um, weil wir ſelbſt nicht verheyrathet ſind, in unſerm Alter heyrathen wir junge Weiber, ſo ſehen ſich dieſe alsdenn wieder nach Männern um, die auch nicht verheyrathet ſind. Und wegen Fehltritte der Töchter, ſo iſt da keine Familie, es ſey hoch oder niedrig, weltlich oder geiſtlich, die einen Stein aufheben könnte, und auf andere werffen dörffte. Ja die beſten und wohlgezogenſten Töchter von denen

 ſich

ſich die Eltern und andere die gröſte Hoffnung gemacht haben, werden ihnen zum Gemüth und Leib abzehrenden Gram, weil ſie ſolche aus Sorge für den morgenden Tag vom heyrathen abgehalten, und hernach thörichter Weiſe fürgegeben, der Teuffel habe ihr Kind verführet, da doch von GOtt ſolcher Antrieb mit groſſer Weisheit in die Natur geleget worden, daß auch die ſo groſſen Geburts- und andere Schmertzen davon abzuhalten, nicht vermögend ſind, und wir gleichſam teuffeliſch GOtt reformiren wollen, daß wenn wir hierinnen in unſrer Jugend die gröſten Kräffte empfinden, wir wegen Sorge der Nahrung ꝛc. den ſonſt heiligen Eheſtand nicht antreten ſollen, wodurch doch, wann in ſeiner gehörigen Ordnung hülffliche Hand dazu geleiſtet würde, viele Millionen ſowohl öffentliche als heimliche, und ſtumme Sünden würden unterlaſſen und verhütet werden. Es grauet mich, wann ich an Jugend-Schulen- und Univerſitäts- Streiche, gedencke. Man verbiete Eſſen und Trincken, und ſehe zu, ob das Gebot werde gehalten werden, wenn auch gleich Galgen und Rad darauf geſetzt ſey. Will man mir ſagen, von Verbieten des Heyrathens ſterben die Leute nicht; ſo können aber die Pollutiones und Selbſtverunreinigung, ſo die Natur ſelbſt austreiben würde, nicht gehindert und verboten werden, da aber durch die Hinderung des Heyrathens die Hand vielmehr dazu geboten wird. Will man alſo ein Uibel ausrotten, ſo hebe man die Urſache davon, und laſſe in einer

Re-

Republic alle Leute, ſo im Stande ſind, den Jahren nach eine Frau zu nehmen, heyrathen, das andere Jahr, wann ein iedes Frauenzimmer ein Kind zu ſtillen hat, ſo wird kein, oder doch wenig careßiren mehr statt finden, da anietzo viele Stunden, Tage, Wochen, Monate und Jahre, mit verbotener Luſt zugebracht werden. Die Verſorgung der Kinder überlaſſe man Göttlicher Gnade und Segen, die aber dennoch ſündigende geilen Böcke, ſeiner gerechten Beſtraffung. Es iſt nun auch leider ſoweit gekommen, daß in gewiſſen Landen die gemeinen Leute nicht ehender heyrathen ſollen, ſie bringen denn zuvor bey denen Gerichten bey, daß ſie ſoviel im Vermögen hätten, als von der Obrigkeit geſetzt iſt. Ich höre aber nicht, daß in denen Apothecken Recepte und Artzeneyen gegen Dämpfung der natürlichen Kräffte, und eheſtandliche Niederſchlag-Pulver ausgetheilt würden, welches an ſolchen Orten denen Armen billig gratis geſchehen ſolte, da zumahl die Armen in hoc paſſu meiſtentheils ſtärcker ſind, als die Reichen, welchen öffters eine Arbeit, was jenen zum Ausruhen dienet. Dieſe Arme nun haben mich zu den Gedancken dieſes Projects gebracht, daß nemlich der Herr Cavalier ſein Capital, wenn ſolches par Exemple 20000 fl. wäre, nicht beſſer employren könnte, als die 1000 fl. jährliche Intereſſen davon, unter 20 Paar junge arme Eheleute alle Jahr diſtribuiren zu laſſen, da nehmlich iedem Paare mit 50 fl. jährlich beygeſprungen würde, und zwar ſolches auf

10 oder mehr Jahre, unter der Condition, daß wann ſie unſer HErr GOtt ſegnete, daß ſich ihre Umſtände beſſerten, indem durch eine ſolche Hülffe manche wohl Gelegenheit hätten, Reichthümer zu acqviriren, zur Danckbarkeit nach ihrem Tode, der 50 oder 100 Theil ihres Vermögens zu Vermehrung dieſer wohlthätigen Stiftung zurück fallen ſolte. Noch mehr dazu zu vermachen, ſtünde ohnehin einem ieden frey. Da ich in dem Intratu dieſes Projects extra vagirt, ſo will bey denen Dingen, ſo die Stabilirung und nöthige Einrichtung dabey anbetreffen, mich nicht aufhalten, und nur melden, daß dieſe Art, armen Leuten unter die Arme zu greiffen, zwar neu, aber nicht ohne Segen ſeyn würde, erwarte alſo in Gedult, ob dieſer Vorſchlag Approbation finden wird oder nicht. Die Armen, oder vielmehr der Reichen Beſchweren über die Armen, bringet mich nun auf noch ein anderes Project, wie das Capital zu Beförderung des gemeinen Beſten auf eine neue und gewiß gute Art könne angeleget werden, da endlich Fleiß, Mühe und Arbeit damit belohnet würden. Es iſt der Reichen Klage nicht allein über das Betteln, ſondern daß Bettler nicht arbeiten wollen. Doch aber wollen die Reichen denen Bettlern nichts zu arbeiten geben, und arbeitete mancher Arme wircklich gerne, er findet aber keine Arbeit. Mancher arme Bürger und Landmann aber hätte gerne Arbeiter, und ließe ſeine Weinberge, Aecker, Gärten ꝛc. herum hacken, oder wüſte ſonſt wohl müßige Leute in ſeinem

Dienſt

Dienſt zu employiren, allein er hat das Geld nicht dazu. Die Obrigkeit oder dieſe, ſo am Ruder ſitzen, werden von Bettel-Leuten nicht geplagt, wiſſen, verſtehen und können manchmahl nicht denen Armen Arbeit genug zu verſchaffen, und würde die Aufſicht mehr als der Nutzen austragen, ſolte man alſo Privatis manchmal hierinnen freye Gewalt geben, und ihnen die Direction überlaſſen. Daß nun aber keine Gewalt zu employiren nöthig ſey, ſo wolte meinem genereuſen und wohlmeynenden Herrn Cavaliere anrathen, ſeine Stifftung alſo einzurichten, daß er nehmlich, mit denen Intereſſen ſeines Capitals, an dem Orte, oder in der Nachbarſchafft wo er lebet, Armer und Bettel-Leute gethane Arbeit und Tag-Lohn bezahlen ließ, welche Arbeit ſolche an gleichfalls Arme, oder doch nur mittelmäßig begüterte Leute gethan, von welchen erſterer ihr Fleiß müſte atteſtirt werden. Es würde mancher ſolcher Arme, oder mittelmäßig begüterter Mann, wann ihme durch eine ſolche Hülffe mehr Segen zuwüchſe, ſeine Danckbarkeit, entweder mit Rückzahlung bezeugen, oder wohl gar dieſe Stifftung vermehren helffen, und mancher Armer würde Arbeit finden, bey einem gleichfalls Armen, ſo mit ihm zugleich arbeitete, wodurch der ſo ſehr impragnirende und fruchtbar machende Schweiß des menſchlichen Angeſichts, auf vielen Feldern hundertfältige Früchte hervor bringen würde. Ich glaube nicht, daß ein Ort ſey, wo die

Obrig-

Obrigkeit einer ſolchen Stifftung ſchon vorgekommen, und in der Hoffnung, daß der Herr Stiffter gnug von derjenigen Liebe habe, wodurch Güter, Wohnungen, Zimmer, Schätze, Capitalien mit Intereſſen, im Himmel wieder müſſen geſuchet werden, ſo zweifle, daß er ſich durch die bey dergleichen Dingen vorfallen könnende Abuſus, von dem guten Vorſatz gutes zu thun, werde abbringen laſſen. Nun wünſche ich nicht ſowohl die Befolgung eines meiner Projecten, ſondern bin zufrieden, wenn durch mein confuſes Geſchmiere, nur ein guter Gedancke zufälliger Weiſe erreget worden, der die Liebe GOttes und des Nächſten zum Grunde hat. Wann ich wüſte, ob der Herr Cavallier ein groſſer Liebhaber der Gelehrten, und Gelehrſamkeit wäre, daß er ſolchen zu gefallen, ſein Capital anwenden wolle, ſo hätte noch einen Gedancken, von wegen einer Communicativ-Bibliothec, daraus ſowohl Gelehrten als Ungelehrten, wie auch Frauenzimmer gegen Subſcription eines Bagatells an Geld, Bücher zum leſen communicirt werden, welches in Engelland nicht ohne Nutzen ſchon practicirt, und alſo auch ſchon bekannt ſeyn wird. Sonſt aber leſe man die 4 Evangeliſten mit der Intention Chriſtum zu imitiren, ſo wird man Projecte gnug finden, Capitalien gut zu employiren.

V.

Nachricht von dem Anbau der Brunnen-Kreſſe, und des Herrn Burgermeiſter Reichardts Tract. von dreyen Brunnen zu Erffurt.

§ 1.

DJe Kreſſe iſt ein bekanntes Sallat- und Küchen-Kraut, welches zugleich groſſen Nutzen in der Artzney hat. Sie iſt aber von verſchiedener Gattung. Denn man hat I) Garten-Kreſſe, die man wieder in gemeine Sommer- und endlich Winter-Kreſſe unterſcheidet; II) wilde oder Brunnen-Kreſſe, welche aber mit der Wieſen-Kreſſe nicht zu verwechſeln iſt; III) Jndianiſche Kreſſe; iedoch man kan hiervon unſer allgem. öconom. Lexicon unter dem Worte: Kreſſe, nachſchlagen. Von der mittelſten Art aber, nemlich der Brunnen- oder wie der Thüringer redet, Born-Kreſſe allhier etwas zu ſagen, giebt uns beſonders nicht nur Anlaß die von dem Herrn Burgermeiſter Reichardt, bey Nonnen in Erffurt A. 1745 denen Liebhabern der öconomiſchen Wiſſenſchafften zum Beſten herausgegebene kurtzgefaßte Nachricht von denen bey der Thüringiſchen Haupt-Stadt Erffurt gelegenen ſogenannten dreyen Brunnen, deren Beſchaffenheit, Cultur, Nutzen und dahin einſchlagenden beſondern Rechten, nebſt verſchiedenen zur Oeconomie

ge-

gehörigen Vortheilen, ſondern es erwecket auch der vortreffliche Nutzen dieſes ſchönen Krauts, welchen es ſo wohl zur Speiſe und Nahrung als ein ſehr geſundes und ſättigendes Zugemüſe, oder wie Sallat, als auch und zwar beſonders in der Artzney hat, in uns den Wunſch, daß man ſich gefallen lieſſe, dieſes Kraut an gelegenen Oertern mehr anzubauen, und alſo ſelbiges zu dem Ende bekannter wäre, nachdem wir ſelbſt bey unſerm vor 33 Jahren gehabten faſt 2 jährigen Auffenthalt in Erffurt die Proben ſo wohl von dem öconomiſchen Küchen- als Artzney-Nutzen gemacht haben.

§ 2.

Es iſt zwar wahr, daß die Erffurtiſche Brunnen-Kreſſe, wegen des gantz beſonders ſchönen leichten und reinen Qvell-Waſſers in denen dreyen Brunnen daſelbſt den Preis noch zur Zeit behält, und deshalb in dortiger Gegend weit herum, ſonderlich aber nach Gotha, Langenſaltze, Arnſtadt, Weimar, Ortruff, Jena ꝛc. wöchentlich, wie hier das Gartenwerck nach Goßlar und dem Hartz verführet wird. Denn eben in der Gegend dieſer dreyen Brunnen wird derſelbe vermittelſt gar beſonders dazu gemachten Klingen oder Waſſer-Graben, worein dieſes Waſſer tritt, gebauet, und das Waſſer ſelbſt iſt denen angeſtellten Verſuchen nach noch ein ziemlich leichter und weicher als das ſchönſte Regen-Waſſer. Daher es auch, wenn es gleich in einem Gefäſſe eine lange Zeit offen ſtehet, nicht riechend wird. Der Boden

aber

aber iſt auch einer der ſchönſten: Allein, es iſt nicht zu zweiffeln, daß man an gar vielen Orten eben dergleichen Umſtände der Natur entdecken würde, wenn man ſich auf dem Lande mehr um die Erforſchung derer vor denen Füſſen liegenden Gaben der Natur bekümmerte, wenn man nicht immer nur bey dem Bekannten und Hergebrachten bliebe, und wenn man endlich die vielen noch im wilden gelaſſenen ſchönen Kräuter, Pflantzen und Früchte bemerckte, durch Fleiß und Anbau aber, wie mit denen meiſten zahmen (ſo zu reden) Pflantzen, Kräutern und Früchten des Feldes, der Gärten und Wälder geſchehen iſt, verbeſſerte und vermehrete. Denn man kan als eine allgemeine Pflantz-Regel annehmen: Alle wilden Bäume, Kräuter, Früchte und Pflantzen werden durch die Fortpflantzung und Wartung ſchöner und mannigfaltiger.

§ 3.

Wie viel neuen Anbau würde manche Gegend mit ihren wilden und itzt verachteten, gleichwohl aber ſehr häufig und von Natur daſelbſt wachſenden Kräutern und Pflantzen geben, und wie viel ſchöne Waaren würde nicht dieſer Anbau zur Speiſe, zum Tranck, zur Färberey, und zu andern Manufacturen dem offt armen Landmann an ſolchen Orten zu ſeiner Bereicherung lieffern, der ſich indeſſen ohne Fortgang und Glück mit dieſem und jenem Anbau, die bekannt und an andern Orten ſchon lange verſucht, ja auch gut befunden worden iſt, oder mit längſt gewöhnlichen Früchten martert,

tert, und doch wenig oder gar nichts, weil ſein Land nur eine Stieffmutter dieſer Früchte, andere Umſtände aber denenſelben gar nicht günſtig ſind? Alles will an ſeinem Ort Rocken oder Weitzen, oder Gerſte bauen, und doch artet es nicht daſelbſt. Eine andere Frucht aber würde beſſer arten, die ihm vielleicht vor denen Füſſen ſtehet, die er nicht kennet und achtet, die er mit Füſſen tritt, und dadurch denjenigen Reichthum vernachläßiget, den ihm ſein Grund und Boden vor jenen geben will. Wie viel Farbe-Kräuter, Blumen und Wurzeln wachſen nicht auf unſern Wieſen und Rändern, die wir nicht achten, und hingegen viel 1000 Rthlr. jährlich in die Fremde ſchicken, um eine Materie zu derjenigen Farbe zu erhalten, die uns unſere wilde Frucht, wenn ſie nur bekannt wäre, wenn wir ſie nur achteten, baueten, warteten und vervielfältigten, viel beſſer liefert. Die ſogenannte Johannis-Blume mit ihrer Wurtzel, die Scharte ein Färber-Kraut, ſo auf unſern Wieſen wächſt, und andere Dinge könten Exempel abgeben, wenn wir uns aufhalten wolten. Der Landmann iſt offt gantz erpicht an ſeinem Orte Flachs zu bauen. Und es kommt nichts heraus. Hingegen wächſt wilder Hanff daſelbſt, und es lehrt ihn gleichſam die Natur damit ſtilleſchweigende, daß er dieſen an ſtat des Flachs bauen ſolte. Oder es wachſen groſſe Neſſeln in Menge an ſeinem Orte, woraus er den ſchönſten Neſſel-Flachs oder Hanff machen könte, wenn er ſie cultivirte. Auf eben dieſe Weiſe nun gehet es mit vie-

vielen andern wilden Kräutern und auch mit der wilden Kreſſe, die man die Brunnen-Kreſſe nennet.

§ 4.

Zum Exempel nicht weit von Braunſchweig vor dem Wenden-Thore nach dem Müntzenberge zu, gehet in dem Thale zur lincken Hand an dem daſelbſt befindlichen und auch unfruchtbar leider daliegenden Rande ein Spring hinunter, worinne verſchiedene Flecke angetroffen werden, worauf dieſe wilde Kreſſe von ſich ſelbſt wächſt. Die Gegend und alle Umſtände daſelbſt ſchicken ſich zur Anlage vieler Kreſſen-Klingen, wovon ich oben gedacht habe, wenn nur eine geſchickte Angabe und willige Folge mit wenigen Koſten dazu kämen. Erffurt ziehet alle Jahr von ſeiner Kreſſe viele 1000 Rthlr. ein. Anfänglich aber genoſſen die Anleger auch wenig oder nichts, und eine gute Zeit nur von dem Erffurtiſchen Marckte etwas. Allein mit der Zeit iſt es ein feiner Zugang vor dieſe Stadt worden. Denn viele Leute ernähren ſich itzt davon. Eine ſolche Klinge wurde für 60, 70, 80, 100, 150 und mehr Rthlr. zu der Zeit unſers Auffenthalts daſelbſt, wenn wir nicht aus Irrthum und Vergeſſenheit zu wenig ſagen, verkauffet. Wer ſolte ſich aber wohl bey dem Anfang dieſes Anbaues eines wilden Waſſer-Kräutgens in Erffurt ein ſolches austrägliches Geſchäffte eingebildet haben? Und wenn die erſten Anfänger eben ſo, wie viele ſchläfferige, faule, unwiſ-

ſende und recht niederträchtige und unvernünfftig-eigennützige Leute itzo dencken und ſprechen, gedacht und geſagt hätten:

> Wer will uns die Mühe verlohnen? Dieſes Kraut iſt hier nicht bekannt, nicht angenehm, wir haben andere beliebtere Garten-Waaren, nur preßhafftige Perſonen ſuchen es, ꝛc.

Wo wolte doch Erffurt ſeine drey Brunnen und ihren oder vielmehr nur eines eintzigen ſeinen Ausfluß und Spring ſo herrlich, ſo nützlich und ſo reichlich gebrauchet haben, wie es nunmehro viele Jahre wircklich thut?

§ 5.

Dieſe drey Brunnen ſind es nun, welche gedachter Verfaſſer, ein ſonſt in dortiger Gegend bekannter vortrefflicher Hauswirt, in dieſer Schrifft beſchreibet, dabey aber zugleich von verſchiedenen andern wirtſchafftlichen Dingen nützliche Nachrichten ertheilet, ja zugleich die Gegend dieſer dreyen Brunnen nebſt verſchiedenen andern Dingen, z. E. die Geſtalt ſo wohl der Brunnen-Kreſſe, als auch Gieß-Klingen oder Graben, darein der Brunnen-Fluß tritt, und die langen ſchmalen erhöheten Beete, welche mit andern Garten-Früchten beſtellet ſind, zu dem Ende umgeben, damit man daraus dieſe Beete mit leichter Mühe durch Gieß-Schüſſeln oder Schüppen bewäſſern könne, ingleichen die Abbildung eines der Kreſſe ſchädlichen Wurms oder Ungeziefers, welches eine

ne

ne Werre genennet wird, in Kupffer dazu ſtechen laſſen. Es iſt ſonſt in 8tav geſchrieben, und beſtehet kaum aus 10 Bogen mit ſamt der kleinen Vorrede und einer Zueignungs-Schrifft. Es enthält 15 Haupt-Stücke, darunter aber verſchiedene, z. E. das 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 faſt nichts als theils allgemeine hiſtoriſche Nachrichten von den dreyen Brunnen, theils beſondere Privat-Nachrichten von einigen daran liegenden Gärten verſchiedener Perſonen vortragen, und welche vermuthlich denen Erffurtiſchen Einwohnern angenehm und nützlich ſeyn werden, insgemein aber nicht vor ieden Leſer dienen möchten. Ja wir würden auch das 11 Cap. welches von denen unterſchiedenen und beſondern Rechten, die in den dreyen Brunnen üblich ſind, wie auch allerhand Rechts-Fällen und Entſcheidungen derſelben, handeln, eben dieſes urtheilen, wenn man nicht in Anſehung derer zum hauswirtlichen Nutzen auf dem Lande ſehr offte unter vielen gemeinſchafftlich oder getheilt, und ſo fort vorfallenden Ab- und Zuleitungen des Waſſers, der Bäche und Brunnen, wie nicht weniger denen daher entſtehenden Dienſtbarkeiten derer Güter und allerhand Special-Land-Policey-Ordnungen recht artige Erläuterungen, theils der Römiſchen, theils der Deutſchen Land-Wirtſchaffts-Geſetze von dieſen Geſchäfften darinne anträffe, die man an andern Orten analogicè oder ſonſt ſehr nützlich in der Wirtſchaffts-Rechts-Gelehrſamkeit brauchen kan, davon wir ebenfalls in dieſer Sammlung, eine Anleitung einrücken zu

laſſen angefangen haben. Sonſt aber bemercken wir dem geneigten Leſer insgemein zur nützlichen Nachricht, ſonderlich:

Das dritte Cap. ſo von der Krafft und Wirkung der Brunnen-Kreſſe, und wie ſolche nützlich in der Küche zu gebrauchen, handelt.

Das 10 Cap. von der Anlegung der Brunnen-Kreß-Klinger-Gärten.

Das 12 Cap. von denen Mitteln gegen die denen Klingen ſehr ſchädlichen Waſſer-Mäuſe und Feld-Ratten.

Das 13 Cap. von denen Mitteln gegen die der Kreſſe ſchädlichen Elſter und wie ſie zu vertreiben.

Das 14 Cap. von den oben ſchon gedachten Würmern, die Werren genannt.

Das 15 Cap. von denen daſelbſt befindlichen kleinen Forellen-Teichen, der Erziehung und Wartung der Forellen.

§ 6.

Das aller Betrachtungs-würdigſte Stück vor auswärtige Leſer aber iſt wohl das 10 Cap. Und hiervon wollen wir noch etwas ſagen, dabey aber noch einige andere Anmerckungen von dieſer öconomiſchen Schrifft einſtreuen. In dieſem 10 Cap. wird der Unterſchied unter Brunnen-Kreß- und Gieß-Klingen, wie auch unter Brunnen-Kreß- und Gießklinger-Gärten gezeiget. Wir

haben

haben oben ſchon einen kurtzen Begriff davon gegeben. Hier ſetzen wir noch hinzu, daß beyde Arten von Klingen ihren ordentlichen Raſen-Rand haben, womit die Graben ausgeſetzt, und der das erhöhete Land einſchlieſſet; daß die Brunnen-Kreß-Klingen oder Graben 5, 6 bis 8 Schuh breit, daß aber dieſes willkührlich, und nur nach dem Raum und der Menge des Waſſers darauf eingerichtet werden könne, damit die Brunnen-Kreſſe darinne und zwar in den Schlamm des Grabens oder der Klinge gepflantzet werde. Die Gieß-Klinger ſind nicht ſo breit, und dienen nur die Klinger-Garten und zwar in weniger Zeit, mit weniger Mühe und wenig Leuten zu befeuchten. Denn 2 Perſonen können durch dieſe Einrichtung in einem halben Tage etliche groſſe Acker, davon wenigſtens einer nach Braunſchweigiſcher Art 2 Morgen hält, begieſſen. Es müſſen ſo wohl dieſe als jene Ab- und Zufluß haben, beyderſeits Graben aber vor Uiberſchwemmung durch Dämme verwahret seyn. Der Herr Verfaſſer hält ſich übrigens in dieſem Cap. nicht ſo wohl bey denen Brunnen-Kreß- als Gieß-Klingen auf, und gedencket alſo von der Anpflantzung der Kreſſe ſelbſt ſehr wenig, dahingegen verfällt er auf einige Anmerckungen von dem nützlichen Gebrauch der Aſche in ſehr bindenden und ſtarcken Lande, ingleichen von der Falſchheit des Vorſchlags, daß man mit Aſche die Erd-Flöhe von denen jungen Pfläntzgen vertreiben könne. Er zeiget, daß dieſes eines theils leicht ſchaden, theils

aber zum Zweck ſelbſt nichts nützen werde. Er meynet übrigens, daß nichts beſſers ſey, als die jungen Pflantzen zu der Zeit, da ſie dieſem Ungezieffer unterworffen, nur offt nach Unterſchied der Zeit, und daß dieſes Geſchmeiſſe ſich einſtellet, entweder mit Waſſer zu beſprengen oder zu begieſſen. Wir wünſchten indeſſen, daß ihm gefallen hätte, mehr von der Anpflantzung der Brunnen-Kreſſe, und dem Anbau ihrer Klingen allhier einzurücken. Und wir bitten Jhn hiermit, ſolches noch, ja wenn es gefällig iſt, in dieſen Sammlungen zu thun; zumahl er uns ohnedem Hoffnung machen laſſen, verſchiedene wirtſchafftliche Anmerckungen zum Nutzen des gemeinen Beſten mitzutheilen. Er hat ſchon verſchiedene Stücke in die Erffurtiſchen Sammlungen der Wiſſenſchafften drucken laſſen. Und eben dieſe verſprechen uns etwas gründliches und ſchönes. Des Herrn Burgemeiſters Anmerckung pag. 12, daß, wenn ein Erffurtiſcher Acker mit 24 Fuder Kuh- oder Schaf-Miſt einmahl gedünget würde, derſelbe ohne Mühe und Brache 14 bis 15 Jahr nach einander auf gewiſſe Weiſe mit Nutzen beſtellet werden könne, iſt eine Sache, die er ſelbſt verſuchet und geleiſtet hat. Er hat uns auch beſonders verſprechen laſſen, dieſe Cultur eines ſolchen Landes eheſtens in einem beſondern öconomiſchen Tractat auszuführen. Dieſe und dergleichen Proben ſeiner wirtſchafftlichen Einſicht und Erfahrung verſichern uns nun, was gründliches und zuverläßiges zu leſen. Und eben deswegen

wegen wird er uns vergeben, wenn wir unſere Unzufriedenheit bekennen, daß er uns den Anbau der Brunnen-Kreſſe und ihrer Klingen an dieſem Orte nicht umſtändlich zu lehren beliebet hat.

§ 7.

So viel uns indeſſen von der Anpflantzung der Brunnen-Kreſſe in dergleichen Graben und Klingen bekannt iſt, ſo kommt ſolches darauf kürtzlich an: Die wilde oder die Brunnen-Kreſſe träget ihren Saamen in kleinen einen Zoll langen Schöttlein, welche ſich etwas krümmen, und an kleinen Stielgen hängen, bald aber, nachdem die vierblätterichten Creutz-förmigen Blüten abgefallen ſind, herfür kommen, nicht aber von ſelbſt, wie bey der Wieſen-Kreſſe geſchieht, aufſpringen. Die Blüten kommen theils zwiſchen denen Flügeln, theils an denen Spitzen des Stengels herfür, und werden zuletzt Aehrigen. Der Stengel iſt Aſchgrün, und liegt an der Erde auf dem Schlamm weg, trägt auch anfänglich dunckelgrüne, ſafftige und runde Blättergen, endlich aber werden ſie länglich rund, und formiren eine Spitze. Und dieſes iſt nebſt dem Stengel das eigentliche Nutzbare zur Speiſe. Der Saame ſelbſt in denen Schöttgen iſt goldgelb, und wird, wenn er dieſe Farbe bekommt, geſammlet, alsdenn aber eben ſo wie Garten- oder Indianiſche Kreſſe auf ein Beet im Garten, welches feuchtes Land iſt, geſäet. Er ſchlägt eine ſehr ſaubere Wurtzel, muß aber nicht ſo dicke wie die Garten-Kreſſe geſäet werden.

Dieſe Würtzelgen nimmt man hernach und drücket ſie in den ſchlammigten Boden der Klinge mit denen Händen, nachdem zuvor das Waſſer abgelaſſen worden, welches man alsdenn, wieder darüber leitet und ihn wachſen läſſet. Es dauert dieſes Kraut das gantze Jahr hindurch, und iſt eben deswegen deſto nützlicher. Wir werden uns erfreuen, wenn iemand unſere Fehler und übergangene Vortheile der Wirtſchafft bey dieſer Anpflanzung entdecket und ausbeſſert. Denn es iſt eine lange Zeit, daß wir nichts mehr von dieſem Geſchäffte geſehen haben.

VI.

Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft.

§ 1.

WAs die Erkenntniß der Wahrheit ſo wohl zur Gottſeligkeit als zum vernünfftigen Leben dieſer Zeit vor ein wichtiges Verhältniß zu einer guten Policey habe, und wie dieſe das Reich der Wahrheit, des Glaubens und der Vernunfft durch ihre Geſetze und Anſtalten ungemein befördere, oder wenn ſie ſchlecht iſt, oder dieſes Verhältniß nicht geachtet und erkennet wird, ſehr verhindere, dahingegen aber das Reich der Lügen, der Irrthümer und Unwiſſenheit, der Unvernunfft, des Unglaubens und Aberglaubens unterſtützen, und erheben

ben könne, das werden alle diejenigen einſehen, welche einen deutlichen Begriff von Policey-Sachen haben. In dieſer Abſicht nun giebt ſie ſonderlich auch auf die verſchiedenen Mittel Achtung, welche ſo wohl das Reich der Wahrheit als das Reich der Lügen brauchet, ſeine itztgedachte Abſichten zu erreichen, um die erſten zu erleichtern und anzuſchaffen, ihre Anwendung, ihren Gebrauch, ihre Bekanntſchafft zu befördern, die andern aber zu unterdrücken, oder ihnen doch ſo viel Hinderniſſe in den Weg zu legen, als nur immer möglich iſt. In dieſer Bemühung ſorget die Policey ſo wohl vor die Beförderung, Erweiterung und Ausbreitung der gelehrten als der ungelehrten und gemeinen Erkenntniß der Wahrheit. Sie läſſet weder die Lehr-Anſtalten der Kirche und ihrer hohen und niedern Schulen, noch auch des gemeinen Weſens überhaupt, niemahls aus ihren Augen. Sie mercket auf die lebendigen Lehrer und ihre verſchiedene Schemata, Geſtalten und Arten. Sie beobachtet inſonderheit die beſten Lehrer der Wahrheit und Tugend ſo wohl als die Lügen der Thorheit und Eitelkeit. Ich meyne die herauskommenden häuffigen Schrifften. Allein aus dieſem allen erhellet auch, wie viel daran gelegen ſey, daß zur Policey ſolche Leute beſtellet werden, welche ſelbſt Wahrheit und Lügen unterſcheiden, und ſonderlich den guten Geſchmack in guten Büchern finden, ſich aber vor dem verderbten Geſchmack, den die Thoren heut zu Tage an allerhand Arten ſolcher Schrifften haben, hüten können, welche zwar Wahrheiten zu

ſagen ſcheinen, gleichwohl aber unter einigen Wahrheiten tauſend ſchädliche Lügen und Irrthümer, und welches das allerbetrübteſte iſt, auf angenehme, ſchematiſche und emblematiſche Art vorſtellen, welche vornemlich bey ungelehrten und ſolchen Perſonen Eingang findet, denen die Gabe einer ſcharfſinnigen Prüfung fehlet, vortragen und unvermerckt ausbreiten, und die Hertzen der Menſchen, ſonderlich ungelehrter Leute erbärmlich mit Unglauben, Aberglauben, Naturaliſterey, Eitelkeit, Thorheit und Irrthümern vergifften.

§. 2.

Wir haben zu unſern Zeiten eine abſcheuliche Menge von ſolchen leichten und der Welt angenehmen Schrifften, die Auslagen der Buchläden praſſen gleichſam mit einer groſſen Anzahl von eitlen Memoires, Reiſe-Beſchreibungen, Romainen, Gedichten, Comödien und Tragödien, ſchlüpfrigen Gedancken von der Religion, erdichteten und wahren iedoch ſchädlichen Lebens-Beſchreibungen, wohllüſtigen und ſchädlichen Briefen, ſectiriſchen Piecen, und dergleichen Zeuge, welche die ungelehrten Wirte offt ſowohl Alte als Junge mit vieler Neugierigkeit, bald um Wahrheit und Tugend zu lernen, bald nur, wie ſie ſagen, einen unſchuldigen Zeitvertreib zu haben, leſen, ſich aber damit ſchändlich betriegen und verderben. Verſtändige Leute haben daher längſt gewünſchet, daß ſich doch muntere Freunde des Reichs der Wahrheit finden möchten, welche ſich des angenehmen

nehmen und ſchematiſchen Vortrags des Reichs der Lügen und Thorheit bedienen, und ſowohl die Wahrheiten zur Gottſeligkeit als auch zu einem vernünfftigen Leben dieſer Zeit ſonderlich vor die Ungelehrten mit einem durchgängigen herrſchenden guten Geſchmack vortrügen, ſolchergeſtalt aber der guten Policey zu oben gemeldeten Abſichten die Hände nützlich zu bieten, und denen Ungelehrten Anleitung zu geben beliebten, Licht und Finſterniß beſſer zu unterſcheiden. Denn man muß die Liſt und Klugheit der Kinder dieſer Welt, auch in dem Reiche der Wahrheit nachahmen, und ſich nach dem Geſchmack der Zeiten in ſoweit richten, ſo weit die Wahrheit ſelbſt davon keinen Schaden hat. Ohnlängſt erſchien ohne Zweifel aus dieſer Abſicht in dem Buchladen des Verlegers dieſer Sammlungen zu Leipzig eine Schrifft von dieſer Art unter der ſchematiſchen Aufſchrifft einer Geſchichte des H. Geiſtes, welche aber allein von denen Wahrheiten zur Gottſeligkeit handelt. Nur iſt es ſchade, daß das Buch mit ſo vielen Fehlern abgedrucket worden; vorietzo aber können wir dem geneigten Leſer, ſonderlich aber ungelehrten Wirten und ſolchen Perſonen, eine ſehr artige Schrifft vorſchlagen und bekannt machen, welche ſich zu Policey-Bedienungen zu bereiten u. einen guten Geſchmack ſowol von den Wahrheiten zur Gottſeligkeit und Religion, als denen Dingen dieſes Lebens, denen Sitten der Menſchen, den Mängeln u. Fehlern der verſchiedenen Nahrungs-

Zu-

Zuſtande gantzen Länder und Städte, und von denen Manufacturen und Fabriqven zu wege bringen wollen, und welches ieder Wirt wegen ſeines angenehmen und ſchematiſchen Vortrags ſowohl zur Erbauung als auch zum Nutzen in zeitlichen Dingen, und alſo zu einem ſo angenehmen als geſunden und nützlichen Zeitvertreib leſen und vortreflich brauchen kan. Es iſt ſolches zwar erſt in Däniſcher Sprache geſchrieben, von dem Herrn Carſten in Copenhagen aber überſetzet worden, und führet die Uiberſchrifft:

Menoza. **Ein Aſiatiſcher Prinz, welcher die Welt umher gezogen Chriſten zu ſuchen, beſonders in Indien, Hiſpanien, Italien, Franckreich, Engelland, Holland, Teutſchland und Dänemarck, aber der geſuchten wenig gefunden. Eine Schrifft, welche die untrüglichen Gründe der natürlichen ſowohl als der geoffenbarten Religion deutlich vorſtellet, und wider die Abwege derer meiſten Chriſten im Glauben und Leben treulich warnet, aus dem Däniſchen überſetzet,** Tom. I, II, III. Coppenhagen in der Buchdruckerey des Königl. Wayſen-Hauſes, gedruckt von Gottmann Friedrich Hinſel 1747.

§. 3.

Sie beſteht aus 944 Seiten in ziemlich groſſen Octav-Format, und hat eine leſerliche Schrifft, eine deutliche und flieſſende, iedoch nicht die Franzöſiſche Schreib-Art nachäffende unnatürliche, ſondern

dern reine und angenehme deutſche Schreib-Art, in 56 Briefen abgefaſſet, darinne dieſer wahre oder ertichtete Printz ſein Leben und ſeine Reiſen mit allerhand vortreflichen Anmerkungen und Geſprächen, ſo er mit vielen zum Theil berühmten Männern, z. E. dem ſel. Buddeo, Reinbecken und andern nach Gelegenheit der Oerter, Zeiten, Perſonen und Umſtände gehabt hat, und darinne angeführet werden, vorſtellet. Anfänglich dachten wir zwar in dieſer Schrifft nach dem Angeben des Titels nichts als eine bloſſe Theologiſche Schrifft zu finden. Ja wir befürchteten abermals entweder etwas übertriebenes, die geſunde Vernunfft untertretendes, einen neuen Meinungs-Krahm und auf Sectirerey oder ein fanatiſches Weſen abzielendes, oder aber ein freygeiſteriſches und naturaliſtiſches, Licht und Finſterniß unter einander werfendes, ſüſſe ſauer und ſauer ſüſſe vorſtellendes Werck anzutreffen. Denn die meiſten Schrifften dieſer Art ſchweifen heut zu Tage in dieſen beyden Stücken aus. Am allerwenigſten aber glaubten wir etwas nützliches vor unſern Zirckel in Policey- und Wirtſchaffts-Sachen darinne zu leſen, und Gelegenheit zu haben, derſelben in dieſen Sammlungen zu gedencken. Allein wir ſind bey deren Durchleſen eines andern zu unſerer gröſten Erbauung und Vergnügung überführet worden. Denn es iſt nicht allein wahr, was der gelehrte Uiberſetzer in ſeiner Vorrede davon ſaget, nemlich: Wer nur wenige Blätter darinne lieſet, wird bald inne werden, es ſey ein Buch, das vor

vie-

vielen der Uiberſetzung würdig, indem Glauben, Vernunfft, Einſicht in die verborgenen Wege des menſchlichen Hertzens und Erfahrung des ietzigen Welt-Laufs häufig darinne anzutreffen. Der gute Geſchmack herrſchet allenthalben, und das denen mehreſten Gemüthern angenehme Schema hiſtoricum nebſt den hin und wieder eingeſtreueten reitzenden Paſſagen, ſind geſchickt, die Aufmerckſamkeit des Leſers von neuen zu ſchärfen, wenn ja dieſelbe bey weichen Gemüthern anfangen wolte, in dieſer oder jener mühſamen Auswickelung dunckler Sätze ſich zu verlieren; ſondern wir können auch dieſen allen noch hinzuſetzen, daß man in dieſem Buche die aufrichtigſten und lebhafteſten Beſchreibungen derer meiſten Dinge im gemeinen Leben von verſchiedenen Ländern, Nationen, Oertern und Städten, ihren Sitten, ihren Nahrungs-Arten und Mitteln, dem heutigen Zuſtand derer Commercien, der ſchlechten und guten Policey, den Manufacturen und Fabriqven, ihren Hinderniſſen und Beförderungs- Mitteln, wie auch verſchiedenen Vorurtheilen gegen das neue mit denen richtigſten und nach groſſer iedoch recht geſunder Einſicht ſchmeckenden Urtheilen kurtz und artig vorgeſtellet finde. Der Unglaube, die Freygeiſterey, der Naturaliſmus, die Gleichgültigkeit der Religion, die Enthuſiaſterey, die Schwärmerey, die Sectirerey und Aberglaube, und alles übertriebene Weſen ſind bey dem allen auf die deutlichſte Weiſe aus einander geſetzet und abgemahlet, und ihre Thorheit gezeiget. Und

man

man darf ſich nicht fürchten, allhier einſchleichendes Gifft, eine bittere und hämiſche Beurtheilung oder offenbare Irrthümer anzutreffen. Jeder Brief iſt im Anfange mit einer kurtzen Anzeige ſeines Inhalts verſehen. Sonderlich aber ſind der 53, 54, 55 und 56 Brief werth, daß man ſie mit Bedacht leſe, indem ſie von dem Zuſtand der Religion und der Manufacturen in Dänemarck ſehr artige Nachrichten und Urtheile enthalten, die elenden Vorurtheile und hämiſchen Verhinderungen, ſonderlich aber derer Crämer und Kaufleute gegen die Einführung neuer Manufacturen auf eine ſehr gründliche Art widerlegen. Es iſt nur ſchade, daß es mit keinem Regiſter verſehen, und zu wünſchen, daß es fortgeſetzet werde, indem das Werck mit dem Aufenthalt des Printzen in Dänemarck abgebrochen worden, in dem Leſer aber den hertzlichen Wunſch erwecket, daß dem III Tomo noch ein 4ter hinzugefüget, und die Reiſe dieſer Perſon noch ferner mit ſolchen erbaulichen und nützlichen Anmerkungen vollends zum Ende gebracht werde. Wir hoffen alſo, daß der verſtändige Leſer an dieſer Schrifft einmal ein Exempel von chriſtlichen und recht erbaulichen Memoirs ſehen, u. ein Buch damit kaufen könne, welches vermögend iſt, Licht und Recht in vielen Dingen auch denen Ungelehrten beyzubringen, ja einen recht angenehmen und zugleich ſo erbaulichen als ſonſt nützlichen Zeitvertreib in der Wirtſchafft zu verſchaffen. Denn von erleuchteten vielen Wirten hänget die gute Policey

eines Landes gröſtentheils ab. Und wenn wir mehr chriſtliche und verſtändige, als unchriſtliche und unverſtändige Wirte hätten, ſo ſolte die Welt bald gebeſſert werden, die gute Policey aber nicht ſo mühſam ſeyn, wie ſie wircklich an denen meiſten alten und verderbten Oertern unſers Vaterlandes iſt.

VII.

Nachrichten von andern Wirtſchaffts-Büchern, und der Vieh-Seuchen.

I.

Der Herr D. Brückmann hat ohnlängſt, nemlich 1747, einen kurtzen Bericht von denen knollichten und eßbaren Erd-Aepfeln, welche ihm Herr Tobias Conrad Hoppe zu Gera überſendet, in 4, 32 Seiten ſtarck bey Herrn Meißnern in Wolfenbüttel auflegen laſſen. Es iſt darinne diejenige Frucht, davon unſere Sammlungen an verſchiedenen Orten handeln, und welche auch unter dem Nahmen der groſſen Jacobs-Erd-Aepfel bekannt iſt, ſehr umſtändlich, und ſowol ihrem Unterſchied von andern Erd-Aepfeln, ihrer Natur, ihrem Anbau und ungemeinem Nutzen vor den Landmann nach beſchrieben. Der Herr Hoppe hat dabey verſchiedene Anmerckungen gegen die Nachricht, welche im erſten Band der Sammlungen p. 53 ſqq. zu finden, einflieſſen laſſen, und den Verfaſſer zu widerlegen geſuchet, in

ſoweit

ſoweit dieſer ſeiner Meinung nach, ſolche nicht recht von andern Arten unterſchieden, oder dieſe nicht recht beſtimmet haben ſoll. Dieſes überlaſſen wir nun dem Leſer und dem Verfaſſer obengemeldeter Schrifft in den Sammlungen. Die Erinnerungen betreffen botaniſche Dinge, und nicht die Haupt-Sache, darinnen beyde Schrifftſteller einig ſind. Dieſe Schrifft aber an ſich, iſt gut und nützlich.

II. Es hat uns auch ein ſehr berühmter Medicus aus dem Reiche ein Verzeichniß von Schrifften, welche die Vieh-Seuche betreffen, eingeſendet, dabey aber in ſeiner Schreib-Art, eine gantz nützliche Anmerckung davon, mit einflieſſen laſſen. Wir wollen vorhero dieſe letzte Auszugs-Weiſe mittheilen, hernach aber das Verzeichniß der Schrifften herſetzen.

a) Auszug aus dem Schreiben vom 8 Oct. 1747.

Solte meine Wenigkeit im Stande ſeyn, etwas mehreres, in dergleichen dienliches beytragen zu können, ſo bin ſchuldig, als willig dazu, weßwegen auch eine kleine Conſignation derjenigen Schrifften von der Vieh-Seuche beylege, welche unter meinem kleinen Bücher-Vorrath befindlich, von denen meiſten zwar voraus weiß, daß ſie auch ſchon in Händen ſeyn werden. Ich glaube, es dörffte die Unterſuchung dieſer ſchweren Straffen uns nöthiger ſeyn, als wir ſeit 15 Jahren ſolche ſchon zum zweytenmal im Lande gehabt und nun heiſt es neuer Ding, daß in unſerer Nach-

barſchafft auf 3 Meilen in Schwäbiſchen Kreiſe ſich dieſe Plage wieder äuſſere. Die Wahrheit zu geſtehen, ſehe es als eine gedoppelte Straffe an, einmal, da GOtt der Lüſternheit in Speiſen, weil man beſonders in Wein-Ländern nicht genugſame Veränderung und Hautgout damit machen, auch die Zahl deſſelben nicht genung multipliciren kan, einen Riegel will vorſchieben, wie denn vor etwan 16 Jahren einer G. Heimführung leider beywohnen müſſen, bey welcher binnen 14 Tagen von einem ſehr berühmten expreß-beſchriebenen Koch, ſowohl an Fleiſch- als Faſten-Speiſen, weil es Cathol. Relig. 1200 Speiſen haben müſſen auf die Tafel geſetzet werden; andern theils iſt auch darinne eine Verſtockungs-Straffe bey dem Landmann, daß ſie lieber von iedem unvernünfftigen Vieh-Artzte allerley noch ſo widerſinniſches gebrauchen, als einem ehrlichen Mann und Medico rationali ſolten folgen, unter dem Prätext, es helffe doch alles nichts. Einsmahlen holte ein Bauer, aus einem Dorffe, wo noch kein Vieh kranck war, ein Stück Fleiſch von einem andern Ort, da die Seuche war, und wo man aus Furcht, das Vieh, vielleicht auch bereits umgeſtandenes, häufig ſchlachtete. Dieſes Fleiſch war nicht 24 Stunden an dem geſunden Ort, ſo fieng in ſelbigem Hauſe an, ein Stück Vieh zu erkrancken, und crepirte nach etlichen Tagen. Das andere ſtund auch ein. Es wurde beym Amte kund, und als ich gegenwärtig war, offerirte gratis ein Mittel, gabe bis 4 Pf. Romeiſens

etwas

etwas geänderten Tinctur, wie ſolche bey Textor pag. 124 ſtehet, nebſt gehöriger Anweiſung, ſonderlich vor das noch geſunde. Nun crepirte zwar auch das zweyte Stück, allein das dritte in demſelbigen Stalle wurde erhalten, auch ſtunde keines weiter in dem Orte um. Nun mag es ſeyn, daß auch ohne die Medicin keines weiter umgeſtanden wäre; Indeſſen bin doch verſichert worden, daß an. 1743 & 44 præſervative & obſervatis Cautelis ibidem notatis in der Marckgrafſchafft Durlach dieſes Mittel gute Dienſte gethan habe. Es hat auch rationem phyſicam & medicam, wer nur die Eſſent. Alexiph Clauderi de methodo balſamandi ſich bekannt gemacht, und zumahlen bey armen Leuten ſelbſt gebraucht. Uibrigens wurde doch keine dergleichen Tinctur mehr bey uns abgefodert, obſchon ſelbige in quantité gratis weiter angeboten ꝛc.

b) Tractate von Vieh-Seuchen.

In Quarto.

Anonym. Von der Vieh-Seuche in der Nieder-Lauſitz.

- - Mittel wider die Vieh-Seuch.

Breßlauiſche Sammlungen hin und her.

Camerarii R. I. Diſſertat. de lue Vaccar.

Hälliſche (Schwaben) Vieh-Seuch-Ordnung.

Hoffm. Bedencken von der Vieh-Seuch am Ende des 1 Theils der Med. Conſult.

Kanold von der Peſtilentz des Horn-Viehes.

Mauchart Diſſert. de lue Vaccar. Tubing. I & II.

Ramazzini Boum Epidemia Contagioſa.
Romeiſen von der Epidemiſchen Vieh-Seuche.
Scheuchzer vom Zungen-Krebs.
Textor von Vieh-Seuche.
Wagner von der Horn-Vieh-Seuche.
Würtenbergiſche Anſtalten wegen der Ubergalle.
Not. Bötticher de cauſis & remediis luis contagioſæ Boum, Hafn. habe noch nicht zur Hand bringen können.

In Octav.

Anonym. Anweiſung wegen der Vieh-Seuche.
- - ſicherer Pferdartzt.
- - Unterricht von Viehfall.
- - - - - - Vieh-Staupen.
Anſpachiſche Anweiſung wegen der Vieh-Seuche.
Hannäus von der Vieh-Seuche.
Holberg von dito.
Huckel vom Schaaf-Vieh.
Nürnbergiſche Anweiſung von der Vieh-Seuche.
Pott vom acido, nebſt Bedencken von der Vieh-Seuche.
Sperander von der Vieh-Seuche.
Wreden von dito.

In Duodecimo.

Reflexions ſur la Maladie de gros betail par la Societé des Medecins de Geneve, avec un Recueil de quelques autres pieces ſur ce Sujet. 1716.

VIII.

Fortſetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen kurzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechtsgelahrſamkeit.

Der andere Titel.

Vom Kauf und Verkauf der Güter.

§ 76.

Das Recht, eine Sache mit Ausſchlieſſung eines andern zu ſeiner zeitlichen Glückſeligkeit, ohne Nachtheil des gemeinen Beſtens im Staat zu gebrauchen, heiſt in der bürgerlichen Geſellſchafft eigentlich das Eigenthums-Recht. Es wird verſchiedentlich erlanget, oder verlohren, nachdem die Sache iſt. Uiberdem aber, da der Gebrauch einer Sache auch verſchieden ſeyn kan, indem er getheilet, vielen gemein, und mannigfaltig eingeſchräncket werden mag, ſo wird auch das Eigenthum aus dieſem Grunde mannigfaltig, ſonderlich aber in das Ober-Eigenthum und nützliche, und ſo ferner eingetheilet, ja es werden damit nicht nur gäntzliche, und auf einem Theil der Stücke des Eigenthums- Vom Eigenthums-Recht.

Rechts gehende Veräuſſerungen, ſondern auch andere Arten, den Gebrauch und die Nutzungen davon, einem andern, auf Zeit, und immer zu überlaſſen, im Handel und Wandel vorgenommen. So viel dient kurtz und überhaupt hiervon zu wiſſen.

§ 77.

Urſprung des Kaufs

Sonderlich aber haben wir in der Wirtſchafft, nach eingeführtem Gelde, und im bürgerlichen Stande, vornehmlich den Contract des Kaufs und Verkaufs, dadurch einer von dem andern, deſſen Gut eigenthümlich erhalten kan, erfunden und eingeführet, dabey denn nach denen Rechten vieles in Acht zu nehmen, wenn man ſicher und nutzbar dabey wirtſchafften will.

§ 78 a).

Was ein Kauf-Contract ſey.

Ein Kauf-Contract iſt alſo ein Contract zweyer oder mehrer Perſonen, vermittelſt deſſen ein Theil dem andern durch die Einwilligung ſein Gut vor eine beſtimmte Summe Geld eigenthümlich überläſſet.

§ 78 b).

Was dazu gehöret.

Eigentlich braucht man keine Schrifft dazu, wenn es nicht aus Bedingungen, oder beſonders in den Landes-Geſetzen, ſonderlich bey liegenden Gütern, und die wichtig ſind, befohlen wird, und wenn ſchon das Geld noch nicht bezahlet

let iſt, ſo iſt doch der Kauf richtig und bündig, wenn nur eine gewiſſe Kauf-Summe, für eine gewiſſe Sache, durch freye Einwilligung beſtimmet iſt.

§ 79.

Weil es ein Contract, ſo muß man überhaupt alles dabey beobachten, was im vorigen Titel erinnert worden. Allein überdem erfordert dieſe Art eines Contracts noch mehr, und beſondere rechtliche Behutſamkeit, in verſchiedenen Fällen, die im Verkehr der Wirtſchafft vorfallen, in Anſehung derer Perſonen, der Sache, des Kauf-Geldes, der Sicherheit, der Form des Contracts, der Verzichte und Wirckungen deſſelben. Denn es iſt eine totale Veräuſſerung des Eigenthums, folglich etwas wichtigers in der Wirtſchafft, als wenn dieſe in einem Geſchäffte nicht geſchieht.

Was überhaupt dabey zu beobachten.

§ 80.

Insbeſondere mercke man: wer von einem Minderjährigen liegende Güter kaufen will, muß ſich nicht mit der Einwilligung des Vormundes befriedigen, ſondern es muß auch ein obrigkeitliches Decret, ſo vor dem Kauf, nach vorhergehender Unterſuchung der Urſache von der Nothwendigkeit der Veräuſſerung, ſo darinnen auch angegeben ſeyn muß, ertheilet, die Güter aber müſſen auch öffentlich angeſchlagen werden. Ein Reſcript

Vertauſch der Güter minderjähriger Perſonen.

ſcript des Landes-Herrns kan zwar die Stelle des Decrets vertreten, in der Supplic aber, worauf das Reſcript ſich beziehen muß, müſſen die rechten Urſachen angeführet werden. Und es iſt behutſamer, wenn eine Unterſuchung derſelben vorher gegangen iſt.

§ 81.

Kauf über Cammer-Güter.

Wer Cammer- und Domainen-Güter kauffen will, muß dasjenige beobachten, was im vorigen Titel erinnert worden. Es dürffen zwar nicht alle, ſondern nur die meiſten Landes-Stände darein willigen, iedoch muß man im Contract die rechtmäßigen Urſachen der Veräuſſerung anführen.

§ 82.

Fortſetzung.

Man muß aber auch gewiß ſeyn, daß es ein Cammer- und nicht ein Patrimonial-Gut des Fürſtens ſey, und keine undenckliche Verjährung ſchon gewiß gemacht habe, daß es kein Cammer-Gut ſey. Die meiſten Deutſchen Fürſten beſitzen ihre Güter als eigenthümliche Patrimonial-Güter, gegen welche ſich die Einwendungen, wider die Veräuſſerungen der Cammer-Domainen- und Tafel-Güter nicht ſchicken.

§ 83.

Gemeiner Güter Kauf.

Oeffentliche Stadt- und Gemeine-Güter erfordern zu ihrem Verkauf eine rechtmäßige Urſache, ſo in groſſer Noth,

oder

oder groſſem Profit der Stadt, oder in der Anwendung zu milden Sachen beſtehen kan.

§ 84.

Uiberdem muß der Landes-Herr, ja die gantze Stadt, nemlich Rath und Bürgerſchafft conſentiren, und endlich die eidliche Beſtärckung dieſer beyden, daß ſie es nach genugſamer Uiberlegung vor gut befunden, dazu kommen. Auch müſſen die Güter öffentlich angeſchlagen, ein ſolenner Kauf-Brief gemacht, und nach einiger Meinung auch, ein richterliches Decret ertheilet werden. Jedoch auch überflüßige Behutſamkeit kan hierinne nicht ſchaden. Fortſetzung.

§ 85.

Ein Lehn-Gut, kan nicht ohne dem, vom Verkäufer ſelbſt ausgewirckten Conſens des Lehn-Herrns, ſo der Käufer ſich verſprechen laſſen kan, und nicht eher bezahlen muß, hiernächſt aber, wenn es ein alt-väterlich Lehn iſt, ohne Conſens der Lehns-Vettern, wie auch anderer der Mitbelehnten, wo die geſamte Hand gilt, verkaufet werden. Der Kauf der Lehn-Güter.

§ 86.

Es kan auch die Veräuſſerung durch ein Teſtament, oder einen Vergleich verboten ſeyn, deshalb muß man ſich erkundigen. Sonderlich kan kein Fidei-Commiſs-Gut verkaufet werden, wenn an- Von Fideicommiſs-Gütern.

ders der Teſtator die Urſache dieſes Verbotes angegeben, und ſolche darinne beſtehet, daß er ſeinen Nachkommen dadurch Gutes thun wollen, und das Verbot nicht auf die Perſon, ſondern auf die Sache geleget iſt.

§ 87.

Fortſetzung.

Der Käufer eines Fidei-Commiſſes muß dannenhero die Verzicht, aller Intereſſenten zu erlangen ſuchen. Und er wird doch in Anſehung ihrer Nachkommen nicht allzu ſicher ſeyn, wenn nicht der Landes-Herr zugleich das Fidei-Commiſs, vermöge ſeiner Macht, mit Bewilligung aller lebenden Intereſſenten, aufgehoben hätte.

§ 88.

Von verbotenem Verkauff durch Verträge.

Iſt aber eine Sache zu veräuſſern durch einen Vertrag unter Lebendigen verboten, ſo beſtehet zwar der Kauf, allein der Intereſſent kan den Verkäufer ad Intereſſe belangen.

§ 89.

Von Bedingungen nähern Rechts.

Man kan aber auch bey einem Gute, wenn es verkaufet, und zwar ehe es übergeben wird, durch einen Vertrag, deſſen Veräuſſerung überhaupt, oder doch an einen andern verbieten, (welches das nähere Recht heiſt), indem man ſich im erſten Fall ausdinget, es ſoll der Käufer keine Macht haben, ſolches zu thun. Allein wenn es ſchon übergeben, und man

wolte einen ſolchen Vertrag machen, ſo hilfft ſolches nicht viel, woferne man nicht ſein Intereſſe dabey erweiſen kan, warum man ein fremdes Gut nicht wolle verkauſen laſſen. Auch muß man ſich alsdenn ſo vergleichen, daß ein ſolcher Veräuſſerungs-Contract an ſich null und nichtig ſeyn ſolle, und man behält ſich und denen Seinigen die Hypothec, oder das Eigenthum cum Clauſula conſtituti poſſeſſorii vor. Maſſen man auch alsdenn von einem dritten Beſitzer das Gut wieder fodern kan.

§ 90.

Vom Conſtituto poſſeſſorio.

Das Conſtitutum poſſeſſorium iſt das Recht ein Gut zu beſitzen, oder es doch allezeit, auf ein oder andern Fall im Beſitz zu nehmen, und iſt in allerhand Dingen, wo man ſich wegen ſeiner Rechte, an einem Gute eines andern in Sicherheit ſetzen will, folglich nicht nur bey dem Verkauff ſehr nützlich zu gebrauchen.

§ 91.

Von Pertinentien eines Gutes.

Nebſt dem Haupt-Stück des verkaufften Gutes werden auch alle Pertinentien mit verkaufft. Da nun das Zubehör aus gar vielerley Grunde hergeleitet und beſtritten werden kan, ſo thut man am beſten, alle Pertinentien, nicht nur überhaupt mit einer General-Clauſel anzugeben, ſondern ſo viel möglich, zu benennen und zu ſpecificiren.

§ 92.

Von denen Gerechtigkeiten eines Gutes.

Sonderlich muß man die Rechte und Gerechtigkeiten, deren Benennung oft gar verſchiedenen Sinn haben, deutlich beſtimmen laſſen.

§ 93.

Von denen zum Gute gehörigen Urkunden.

Man muß ſich auch lieber die Ausantwortung, aller Brieflichen Urkunden im Original, ſo zu einem Gute gehören, ausbedingen, als hernach darüber ſtreiten; ob, und wenn Käufer darzu verbunden ſey?

§ 94.

Vom Dünger bey Land-Gütern.

Bey Land-Gütern pflegt über dem Dünger leicht ein Streit zu entſtehen, wenn man nicht ausdinget, daß ſelbiger bey dem Gute bleiben ſoll, ſonderlich wenn eben nicht ſo klar iſt, daß er, um die Aecker des Gutes zu düngen, oder nur zum Verkauff da liege. Darum iſt es beſſer, ſolches auszudingen.

§ 95.

Von der Gewähr der Pertinentien.

Niemand leiſtet die Gewähr eines Pertinentz-Stückes, welches nicht als ein ſolches angegeben worden, welches daher im Contract, oder in dem dabey zum Grunde geſetzten Anſchlag, eines Gutes ſorgfältig geſchehen, oder gefordert werden muß.

§ 96.

Vom Auskauff.

Es kan niemand gezwungen werden, das allein eigene, wider Willen zu verkauffen,

ſen, es ſey denn, daß die beſondern Geſetze eines Landes oder Ortes, ein Auskaufungs-Recht, gewiſſer maſſen, wie bey denen vom Adel, in der Neumarck und Pommern, auch gegen ihre, und zwar nicht leibeigene Bauern, verſtatten.

§ 97.

Von der Veräuſſerung unbeweglicher Güter.

Bey unbeweglichen Gütern iſt nicht der bloſſe Kauff, oder das Verſprechen der Bezahlung, ja auch nicht die Uibergabe, wenn der Verkäufer ſich doch dabey das Eigenthum oder conſtitutum poſſeſſorium bedinget, genung, ſondern die wirckliche unbedungene Uibergabe, ja in Chur-Sachſen, item nach Lübeckiſchem Rechte, noch über dieſes alles die gerichtliche Auflaſſung und Gebung in Lehn und Würden nöthig, um das Eigenthum zu erlangen. Man muß ſich daher genau erkundigen, was, und wie vielerley zur Erlangung des Eigenthums vollſtändig, an dieſem und jenem Ort, nebſt dem Kauff erfordert werde.

§ 98.

Von vorbehaltenem Eigenthum.

Wenn gleich der Verkäufer ſich wegen ſeiner Rechte das Eigenthum noch eine Zeitlang vorbehält, ſo iſt doch der Käufer, den inzwiſchen entſtehenden Schaden, über ſich alleine zu nehmen, verbunden. Denn dieſes vorbehaltene Eigenthum äuſſert ſich nur auf einen

gewiſſen

gewiſſen Fall, beſtimmter maſſen zum Vortheil des Verkäufers.

§ 99.

Cautel wegen des rückſtändigen Kauff-Geldes.

Es iſt noch ſicherer, wenn der Verkäufer bey dem Kauffe der rückſtändigen Zahlungen wegen, gar in Entſtehung derſelben, die Clauſulam Caſſatoriam des Contracts, daß er nemlich null und nichtig seyn ſolle, einrücket.

§ 100.

Von der Verletzung bey Kaufen.

Nur die Verletzung über die Helffte des rechten Werthes, zernichtet einen Contract. Allein man kan auch dieſem Rechte entſagen, und verſprechen laſſen, daß, wenn auch die Sache ſo weit nicht, ja über die Helffte weniger werth wäre, dennoch der Verkäufer dem Käufer dafür ſtehen ſolle. Und daß man hingegen der Wohlthaten, wegen Verletzung über die Helffte, den Contract aufheben zu dörffen, entſagen, auch wohl gar wiſſentlich eine Sache, aus Gewogenheit ſehr wohlfeil laſſen könne, iſt bekannt, nur aber gut, daß dieſes letzten ausdrücklich im Contract gedacht werde, die Verzicht der Verletzung aber eidlich geſchehe. Denn dieſes iſt eine gemeine Meinung, die zwar nicht viel Grund hat. Allein ein behutſamer Wirt muß, um allen Streit zu vermeiden, bey denen gemeinen Meinungen der Rechtsgelehrten

ſo lange bleiben, bis ein ausdrücklich Geſetz dieſelben aufhebet.

§ 101.

Man kan ſich auch, als Verkäuffer ausbedingen, wenn in gewiſſer Zeit mehr davor gegeben würde, der Käuffer vom Contract abſtehen ſolle, denn das heiſt eigentlich addictio in diem, im Röm. Rechte. Allein man muß dieſen Vertrag ſo faſſen, daß alsdenn der Contract ſofort aufgehoben ſeyn ſolle. Von der addictio in diem.

§ 102.

Es bringts ein Kauf mit ſich, daß der Verkäuffer dem Käuffer die Gewähr leiſten, d.i. wenn dieſem die Sache bey dem ordentlichen Richter in Anſpruch genommen, oder gar abgedrungen wird, jener ihn ſchadlos halten, dafür ſtehen, das Kauf-Geld zurück geben, und das Intereſſe erſetzen müſſe. Daher wäre zwar nicht nöthig, daß deſſen ausdrücklich gedacht würde: Allein damit man bey allen Sachen, darinne einem das Gut, mit oder ohne Recht entwehret werden kan, bedecket ſey, auch die Vetretung gleich geſchehen müſſe, wenn man es nur dem Verkäuffer auf einige Weiſe denunciret, oder bekannt machet; ſo iſt es eine Cautel, die Gewähr ſich beſonders, und beſtimmet, oder doch gantz general, verſprechen zu laſſen, damit er auf alle Fälle, da ſonſt die Gewährs-Leiſtung nicht ſtat findet. Von der Eviction oder Gewährs-Leiſtung.

findet, z. E. wenn die Sache ihrer Natur nach, eines nähern und Vorkauf-Rechts wegen evinciret, oder ſich nach dem Kauf eine Servitut, die Verkäuffer nicht gewuſt, findet ſolche, leiſten muß.

§ 103.

Leiſtung des Intereſſe.

Weil die Leiſtung des Intereſſe bey der Gewährs-Leiſtung ungewiß, ſo kan man ſich ſtat deſſelben, gedoppelte Kauf-Summen verſprechen laſſen, wenn es wircklich weggenommen würde. Erhält aber der Käuffer die Sache, ſo kan er ſolches nicht fodern, es ſey denn, daß er ſich verſprechen laſſen, Schaden und Proceß-Koſten ſolten ihm auch reſtituiret werden.

§ 104.

Wenn die Gewähr zu Leiſten.

Ordentlicher Weiſe iſt der Verkäufer auf geſchehene Litis denunt. des Käufers, daß die Sache in Anſpruch genommen ſey, verbunden, dieſem zu aſſiſtiren, doch aber nicht gäntzlich von der Rechtfertigung zu erledigen. Daher muß man ſich bey der Gewährs-Leiſtung auch dieſes, daß der Verkäuffer den Proceß über ſich nehmen und gantz alleine führen wolle, bey der Gewährs-Leiſtung verſprechen laſſen. Und ſolte auch der Kläger des Käuffers darinne widerſprechen, ſo iſt der Sache leicht geholffen, wenn der Verkäuffer den Proceß in und unter dem Nahmen des angeklagten Käuffers, ie-

doch

doch ohne daß dieſer Mühe und Koſten anwenden darf, führet.

§ 105.

Die Ankündigung des angegangenen Anſpruchs muß auch zu rechter Zeit an den Verkäuffer geſchehen, damit er ſeine Einwendungen noch anbringen könne, und wenn dieſes nicht, oder die Ankündigung gar nicht geſchiehet, ſo fällt die Verbindlichkeit zur Gewähr hinweg, wenn auch ſchon der Verkäuffer vom Anſpruch ſonſt Nachricht erhalten hätte, darum muß man ſich auch dieſes, daß auf nur einige erhaltene Nachricht, ſie geſchehe zu welcher Zeit es wolle, der Verkäuffer den Käuffer vertreten ſoll, ausdingen.

Von der Litis denunciation.

§ 106.

Will ein Verkäuffer von aller Gewähr, und auch Erſetzung des Kauf-Geldes befreyet ſeyn, ſo muß er ſolches durch einen deutlichen Vertrag im Contracte erlangen, zumahlen, wenn der Käuffer nicht gewuſt hätte, daß die Sache einem andern gehörete. Denn, wenn er es gewuſt, verliert er ohnedem Capital und Intereſſe: Auſſer dem aber iſt es nicht genung, daß der Verkäuffer ſich nur ſchlechtweg bedinget nicht vor die Gewähr zu ſtehen, denn

Befreyung von der Gewähr.

bey erfolgter eviction muß er doch das Kauf-Geld wieder geben.

§ 107.

Andere Cauteleſen bey der Gewähr.

Es iſt bey der Gewährs-Leiſtung viel in acht zu nehmen. Bisweilen iſt die Sache von dem erſten Käuffer an ſchon durch mehr Hände gegangen, da denn die Ankündigung zur Gewehr an den letzten Käuffer u. ſ. f. bis auf den erſten fortgehet. Um nun ſolches zu vermeiden, iſt es gut, wenn der erſte Käuffer alle ſein Recht, ſo er auf einige Zeit gehabt, dem andern abtritt. Denn alsdenn kan der andere oder letzte Käuffer ſich ſogleich an den erſten Verkäuffer halten.

§ 108.

Von der Befreyung von der Gewähr in Kauffen ſub haſta.

Die öffentliche Taxa und Subhaſtation, wenn ein Verkauf aus Noth geſchehen muß, befreyet auch von der Gewährs-Leiſtung. Darum muß dieſe in ſolchem Fall ausdrücklich verſprochen werden.

§ 109.

Kauf von Fiſco.

Wenn man von dem Fiſcal oder Fiſco etwas kaufft, ſo iſt der Käuffer alſofort vor allem Anſpruch ſicher. Allein der ſo es in Anſpruch nehmen will, kan ſich doch binnen 4 Jahren an dem Fiſcal oder Fiſcum, das iſt an der Cammer erholen.

§ 110.

§ 110.

Wenn gleich das Gut frey von allen Beſchwerden verkaufft iſt, ſo ſind doch die ordentlichen Landes-Abgaben, ſo wenig, als die nachhero darauf gelegten, darunter begriffen.

Was iſt nicht zu gewähren?

§ 111.

Niemand kan ordentlicher Weiſe die Erb-Zinſen und Steuren, wie auch die Dienſte und Fröhnen auf ein ander Gut legen, und das ſeinige davon frey verkauffen, ohne Conſens deſſen, dem daran gelegen. Ja in Sachſen iſt es ausdrücklich verboten.

Befreyung der Güter von Erb-Zinſen u. Steuren.

§ 112 a)

Güter die vereiniget und durch Rechts-verwährte Zeiten, oder durch die Veranſtaltungen des erſten Stiffters in ein Corpus, oder gantzes Gut gebracht ſind, können nicht, auſſer höchſtens zur Halbſcheid vertheilet, und vereintzelt verkaufft werden, es müſte denn der Landes-Herr und der, ſo dabey intreßiret, darein conſentiren. Ja in vielen Landes-Ordnungen iſt es gar verboten, weil es der Land-Wirtſchafft ſowohl als denen Landes-Abgaben, und denen Herrn der Zinſen, Dienſte und Lehnen ſchuldig iſt.

Vereinzelung zuſammengeſchlagener Grund-Stücken.

§ 112 b).

Wenn in denen Geſetzen ein näher

Näheres Recht.

Recht, nicht etwan aus dem Grunde der Bluts-Freundſchafft, ſondern in ſoferne Grund und Boden an einander ſtoſſet oder gräntzet, und einem Nachbar zu gute verordnet iſt, ſo hat ſolches meiſtentheils die in der Land-Wirtſchafft ſo nützliche Vereinigung der Güter zum Grunde. Dahin gehöret das in Thüringen und Schwaben verordnete Geſpilte oder Geſpälte, it. Theil-Loſungs-Recht. Man muß aber auch nicht andere Vereinigungs-Rechte, die in denen Geſetzen ungetrennete Güter wieder zuſammen zu bringen, und ebenfalls ad retractum befugt machen, damit verwirren, vielweniger, das bey einem Verkauffer ſich vorbehaltene, oder durch Verträge bedungene Vorkaufs- oder Näher-Recht, ingleichen das im Hamburgiſchen Land-Rechte verordnete Näher-Recht in Erb-Gütern, wie auch das nähere Vergeltungs-Recht unter Nachbarn daſelbſt, nicht unter einander werffen. Ein Wirt muß nur bey ſolchem Kauffen und Verkauffen, ſich auch um dieſe Dinge und Sitten der Länder bekümmern. Das Markloſungs-Recht im Würtembergiſchen gehöret auch gewiſſer maſſen hierher.

§ 113.

§ 113.

Wenn ein Gut oder Haus von Geſpenſtern beunruhiget würde, und der Verkäuffer hätte es gewuſt, ſo meinet man, der Contract müſſe aufgehoben werden, im widrigen Fall aber nicht. Da aber die Frage von Geſpenſtern heut zu Tage ſehr zweifelhaftig, und die Einbildung und der Betrug hierinne mehrentheils ihr Spiel haben, ſo läſt ſich dieſes nicht ſo ſchlechterdings mehr behaupten. Ob die Einwendung von Geſpenſtern den Kauff aufhebe.

§ 114 a).

Der Verkauf eines Gutes geſchiehet auf einen oder keinen Special-Anſchlag entweder in Pauſch u. Bogen oder ad menſuram, nemlich auf iedwedes angegebenes Stück in quali & quanto. Da nun dieſes Schwierigkeiten bey der Gewährs-Leiſtung machet, ſo muß man alles wohl ausdrucken. Von Kauf in Pauſch und Bogen und ad menſuram.

§ 114 b)

Der Kauf geſchiehet entweder mit Willen von dem Verkäuffer oder aus dringenden Schulden gerichtlich, und alſo ſub haſta; bey dieſer kan man verſchiedene Sicherheit mehr, ſonderlich wegen der heimlichen Schulden erhalten. Man muß aber auch behutſam verfahren, die Gewähr iſt etwas ſchwer vom zu Fiſco erhalten. Man muß die Taxen und Anſchläge wohl unterſuchen, die Gelder deponiren und ſofort. Von willkührlichen oder gezwungenem Verkauff.

§ 114 c).

Vom Wiedereinlöſungs-Recht.

Sonderlich iſt in Sachſen und der Lauſitz das Recht der Wiedereinlöſung derer ſub haſta verkaufften Güter, welches dem Schuldner und deſſen Erben, ſonderlich denen Kindern, daferne ſie dem Vater als Erben ſuccediret haben, binnen Jahres-Friſt, von Zeit der Adjudication an, in der Ober-Lauſitz und von der geendigten Subhaſtation an, im Chur-Sächſiſchen zuſtehet, eine Sache, worauf ein Käufer ſehr ſorgfältig acht zu haben hat.

§ 114 d).

Von der Gefährde

Es pflegen zwar diejenigen, welche Gefährde ſuchen, und gerne die Sachen nicht gantz ins reine gebracht wiſſen, ja alle Sicherheit geben wollen, ſondern von unrichtigen und zweiffelhafften Sachen zu profitiren ſuchen, ſolche Dinge gerne zu übergehen, oder als eine Behutſamkeit anzuſehen, wenn es der andere nicht ſo genau nimmt. Allein richtige und gerechte Wirte haben damit nichts zu thun.

§ 115 a).

Von der Beſtätigung und dem Con-

Der Conſens und die Beſtätigung eines andern, der bey einem Gute intreßiret, in dem Kauf, ſoll zwar dem Brocard co

juris

juris nach dem Kauff nichts hinzuſetzen. Allein man muß ſehen, ob der Conſens, und die Beſtätigung beſonders ſich qvaliſiciret, und auf eine gewiſſe Sache beziehet, daraus zu erkennen, ob ſich dadurch der Conſentirende ſeines Rechts begeben habe oder nicht. Da nun ſolches vielem Zweiffel unterworffen, wenn die Urſach und Abſicht des gebetenen und ertheilten Conſenſus, nicht ausgedrücket iſt, ſo muß man ſonderlich ſorgen, daß dieſes deutlich geſchehe. ſens im Verkauff.

§ 115 b).

Man hat allerhand Verträge, die den Kauff-Contracten öffters hinzu gethan, iedoch auch bey andern nützlich gebraucht werden können, wenn es nicht ausdrücklich in denen Landes-Geſetzen verboten, oder etwan nur eine Bemäntelung eines verbotenen Handels, z. E. eines wucherlichen Contractus uſurariæ pravitatis und dergleichen iſt. Hinzugethanene Verträge.

§ 115 c).

Dergleichen iſt Lex Commiſſoria, welcher Vertrag haben will, daß wenn die Zahlung nicht verſprochener maſſen erfolget, der Kauff wieder aufgehoben ſeyn ſolle. Welcher Vertrag eben an ſich Vom Lege Commiſſoria.

keine natürliche Unbilligkeit in ſich hält, ſondern zu mehrerer Sicherheit und Beqvemlichkeit des Verkäufers, ja dieſem ſonderlich zum Beſten gereichet. Er mag aber einem Theil zum Beſten gereichen, welchem er will, ſo muß nur die Erklärung deſſelben ſehr deutlich gefaſſet werden, wenn der Kauff ohne alle Klage null und nichtig ſeyn ſoll; überdem aber hat eben dieſer Theil die Wahl, und nicht der andere, ſich deſſen zu bedienen, oder nicht. Der Käufer hat keine Klage; er hat kein Recht, die Vernichtung zu urgiren. Er wird wircklicher Herr, und iſt zu allen befugt, was dieſen nicht zukommt. Allein wenn er nicht bezahlet, verliert er das Eigenthum, die Sache und auch das darauf gezahlte Geld.

§ 115 d).

Vom Neukauff. Ein anderer Vertrag iſt derjenige, dadurch ein gewiſſes Geld ausgemacht wird, welches derjenige Theil bezahlen muß, ſo vom Contract abgehet, und kan der verſprochene Reukauff oder arrha promiſſa genennet werden. Dieſes iſt nur Deutſchen Rechtens, und zwar nur hin und wieder, z. E. im Würtembergiſchen, in Hamburg, Worms, Chur-Pfaltz. Es iſt dieſes aber nicht mit dem auch alten

ten Deutſchen Gebrauch des Gottes-Pfennigs, Lehn-Kauffs, Weinkauffs, und Hafft-Schlüſſel- oder Herde-Geldes zu verwirren.

§ 116.

Der Wiederkauff iſt auch bisweilen ein dem Contract angehengter Vertrag, iedoch aber auch ein eigener und beſonderer Contract, krafft deſſen der Käufer und deſſen Erben, dem Verkäufer und ſeinen Erben, wenn das Kauff-Geld wieder gegeben wird, das Gut wieder überlaſſen muß. Von Wiederkauff.

§ 117.

Es iſt dieſer Contract entweder ein wahrer, oder nur ein verſteckter, und eigentlich ſonſt ein verbotener Contract oder Vertrag, z. E. ein pactum antichreticum, ein Dahr-Lehn auf unbillige Zinſen. Und dieſes muß vermieden werden, wenn man nicht Verdruß haben will, woferne man nicht mit Willen und ohne Gewiſſen, ſolche Vörtelgen und Auswege in ſeiner Wirtſchafft ſuchet. Von verſtelltem Wiederkauff.

§. 118.

Der wahre Wiederkauff begreifft nicht an ſich das Recht in ſich, daß derſelbe, ſo bald Wirckung des Wiederkauffs.

bald die Summe offeriret, ſo fort ohne Klage erloſchen ſeyn ſolle, woferne es nicht ausdrücklich ausgemacht, ſondern daß nur das Wiederkauffs-Recht auf gewiſſe Jahre vorbehalten worden. Denn daß es ein Vertrag nach dem Lege Commiſſoria ſeyn ſollen, kan als was auſſerordentliches nicht vermuthet werden.

§. 119.

Vom Wiederkauff auf gewiſſe oder keine Zeit.

Der Wiederkauff wird entweder, auf gewiſſe, oder keine Zeit gerichtet. In dem letzten Fall ſtreiten die Rechtsgelehrten, ob und wenn das Wiederkauffs-Recht verjähret werde? Damit man nun gewiß ſey, und das Beſte der Wirtſchafft durch die Ungewißheit des Eigenthums nicht gehindert werde, ſo iſt es am beſten, man ſetzet eine gewiſſe Zeit. Solte aber ſolches nicht geſchehen, ſo kommt es auf deutlichen Ausdruck an, ob und wenn die Verjährung ſtat habe.

§ 120.

Wiederkauff wider einen dritten.

Wenn aber die Sache ſchon an einen dritten erblich verkaufet, und dieſer des Wiederkauffs unwiſſende geweſen, die Verjährung aber erfolget wäre, ſo iſt wohl gegründet, daß der erſte Verkäufer

ſer mit ſeinem Wiederkauff nicht fortkomme, wider dieſen dritten oder vierten.

§ 121.

Wenn eine Zeit des Wiederkauffs geſetzet wird, ſo geſchieht ſolches entweder ſo, daß es von gewiſſen Jahren angehe, z. E. nach zehn Jahren, binnen Jahr und Tag, oder unbeſtimmt, daß ſelbiger gewiſſe Zeit währen ſoll, z. E. binnen zehn Jahren. Iſt dieſe Zeit verfloſſen, ſo iſt das Recht aus, es wäre denn, daß der Käufer das Geld nach ſolcher Zeit dennoch wiſſentlich annähme, oder der Verkäufer eine rechtmäßige Hinderniß anführen und erweiſen könte, warum er binnen ſolcher Zeit nicht ſein Recht brauchen können.

Wiederkauff nach verfloſſener Zeit.

§ 122.

Es iſt beſſer, daß, wenn nach Ablauff einer Zeit, das Wiederkauffs-Recht erſt angehen ſolle, zugleich eine Zeit beſtimmet werde, wie lange einer ſolches Recht haben ſolle. Denn ſonſt entſtehen zweiffelhafftige Weitläufftigkeiten, wovor ſich ein Wirt bey allen dieſen Geſchäfften hüten muß.

Cautel dabey.

§ 123.

Wenn die Wiederkauffs-Summe

Von der Wieder-

nicht

kauffs-Summa. nicht ausdrücklich benennet iſt, ſo muß der Wiederkäuſer ſo viel geben als andere, zur Zeit des Wiederkaufs geben wollen, oder der rechte Werth der Sache iſt. In Sachſen iſt dieſes gar ausdrücklich verordnet.

§ 124.

Fortſetzung. Man muß nicht leichtlich eine höhere oder geringere Summe im Wiederkauff verſprechen laſſen, als man ſelbſt gegeben, wenn man der erſte Käufer iſt. Denn die Rechtsgelehrten vermuthen daraus einen wucherlichen Contract. Ein dritter, wenn er gleich weniger gegeben, kan doch ſeines Verkäufers Summe von dem Wiederkäuffer fodern, wenn ihm dieſer ſein Recht abgetreten hätte.

§ 125.

Von Erſetzung der aufgewendeten Koſten. Es kan auch der Wiederkäuſer nebſt der Summe, wo nicht alle, und zwar am wenigſten die höchſt nöthigen Unkoſten, item die Abgaben, Proceß-Koſten, ingleichen die nützlichen Unkoſten, nicht aber die zum Plaiſir aufgewendeten wieder fodern, ob gleich hierinne die Rechts-Lehrer ſehr ſtreiten.

§ 126.

Von dem Recht der Erben bey Wiederkäufen. Ordentlicher Weiſe kommt ein Wiederkauffs-Contract auch denen Erben zu ſtatten, er wäre denn bloß auf des Ver-

Verkäufers Perſon ausdrücklich, und nicht zu zweiffelhafftig gerichtet. Denn in dieſem Fall wird jenes billig vermuthet.

§ 127.

Wenn man den Wiederkauff wircklich vollſtrecken will, muß man ſich genau, theils nach dem Vertrag und die Zeit deſſelben, in allen auch in Anſehung des Werthes, der Müntze, theils nach denen Geſetzen richten. Noch mehr Cautelen bey dem Wiederkauff.

§ 128.

Es iſt aber auch der Verkäufer nicht verbunden, wider ſeinen Willen ſein Wiederkauffs-Recht zu brauchen, es wäre ihm denn durch den Käufer das Recht dieſer Freyheit durch ausdrücklichen Vertrag genommen, in welchem Fall dieſer jenen zwingen kan, den Wiederkauff zu thun. Fortſetzung.

§ 129.

Im übrigen muß der Käufer durch den Wiederkauff ein wahres und völliges Eigenthum nur auf gewiſſe Zeit erhalten, woferne die in dem Eigenthum begriffenen beſondern Rechte und Wirkungen, durch Neben-Verträge und Verzichte nicht dergeſtalt wieder weggenommen ſind, daß nichts oder wenig davon übrig bleibet, wie offt geſchieht. Fortſetzung.

Al-

Allein eben dieſes iſt eine Anzeige, daß man einen andern Contract nur unter den Namen des Wiederkauffs verſtecken wolle. Und ein Wirt thut wohl, wenn er ſich dieſen Verdacht nicht zuziehet. Bey einem wahren Eigenthum aber ſind die Rechte und Wirckungen ſchon ſonſt aus der Rechts-Gelehrſamkeit bekannt, und wenn man obigen Grund-Satz feſte ſetzet, nicht aber Wiederkauffs-Recht mit einem Genuß-Brauchs- oder Ehemanns-Recht über der Frauen Gut und ſo fort mit einigen Dd. verwirret, ſo fallen alle Streitigkeiten weg.

Die Fortſetzung folget von dem Pacht und Verpacht der Güter mit dem dritten Titel.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Der dritte Vorſchlag auf die im 44ten Stück pag. 762 befindliche Anfrage: Wie ein anſehnliches Capital zum Beſten des gemeinen Weſens auf die beſte Weiſe anzuwenden, nebſt einem Entwurff von einem Gynäceo, oder Collegio zur Erziehung des jungen Frauenzimmers pag. 99

II. Beſchreibung wirtſchafftlicher Unterredungen, von Teich Schlamme, Forellen, Dünger des Landes, Schäfer-Betrug und Haltung, Pferde- und Vieh-Kranckheiten, Haus-Mitteln und einer Feuerfeſten wie auch Holtzſparenden Darre pag. 150

III. Ausführung einiger Gedancken über die vorgetragene Frage, im XLIV Stück: Wie ein groſſes Capital zum Beſten des gemeinen Weſen am beſten könne angeleget werden? als der vierte Vorſchlag pag. 164

IV. Beantwortung der im 44ten Stück Num. VIII aufgeworffenen Frage: Wie ein anſehnlich Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe, auſſer denen gewöhnlichen, anzuwenden pag. 190

I.

Der dritte Vorſchlag auf die im 44ten Stück pag. 762 befindliche Anfrage: Wie ein anſehnliches Capital zum Beſten des gemeinen Weſens auf die beſte Weiſe anzuwenden, nebſt einem Entwurff von einem Gynáceo, oder Collegio zur Erziehung des jungen Frauenzimmers.

Mein Herr!

Sie haben durch den Herrn Verfaſſer der Leipziger Sammlungen im 44ten Stück Num. VIII ein weiſes und löbliches Verlangen eines vornehmen Cavalliers in Sachſen, vermittelſt eines eingeſendeten Schreibens, bekannt zu machen beliebet, welches in folgende Anfrage gebracht worden:

Wie dieſer vornehme und vermögende, iedoch unbeerbte Cavallier, auf den Fall sei-

nes Ablebens, ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe anwenden könne?

Sie melden, daß man deshalb Vorſchläge erwarte, den beſten aber erbötig ſey, mit einer Premie zu vergelten. So angenehm aber dieſes Vorhaben an ſich, ſowohl allen rechtſchaffenen Coſmopoliten, als Sächſiſchen Patrioten, und zwar auch ohne das großmüthige Verſprechen ſeyn muß, und ſo viel edle Großmuth, Menſchen-Liebe und Klugheit, theils aus der Sache, theils aber daraus erhellen, daß man vorhero allerhand Vorſchläge zur wircklichen Vollſtreckung, und alſo zur Beförderung einer dazu nöthigen, ſehr reifen Uiberlegung allererſt verlanget; ſo ſchwer iſt es doch auch, nach dem buchſtäblichen Inhalt auf dieſe Anfrage eine zulängliche Antwort zu geben. Denn, wer dieſelbe nicht nur obenhin anſiehet, ſondern ein wenig nach denen in dieſen Worten enthaltenden Begriffen zergliedert, der wird finden, daß dieſelbe einen verſchiedenen Verſtand und Sinn haben können, daß ſie noch allerhand andere Fragen und Sätze in ſich halte, und daß endlich, wenn dieſe allerſeits entwickelt ſind, dennoch etwas mangele, welches verhindert, daß man in der Beantwortung, und in denen Vorſchlägen ſelbſt nicht alle Behutſamkeit anwenden oder zuverläßig ſeyn könne. Sie erlauben mir demnach, daß ich mich darüber vor allen Dingen erkläre. Und wenn dieſes geſchehen, ſo will ich verſuchen, ob ich einen Vorſchlag thun könne, welcher ſich wenigſtens nach

gewiſſen vorausgeſetzten Bedingungen, als der beſte, zum Beſten des gemeinen Weſens in Anſehung der Anwendung dieſes Capitals, nach meiner geringen Einſicht verhalten möchte. Es macht mir zwar keine Schwierigkeit, daß ich unter dem gemeinen Weſen allhier nicht vorzüglich das Vaterland des vornehmen Cavalliers, nicht aber das gemeine Beſte der gantzen menſchlichen Geſellſchafft insgemein verſtehen ſolte. Ein guter Patriot iſt ohnedem auch ein guter Coſmopolit; und niemand kan das Beſte eines gemeinen Weſens ſeines Vaterlandes wahrhafftig befördern, der nicht auch dadurch einen Theil des Beſtens der gantzen menſchlichen Geſellſchafft oder das Beſte des Gantzen, durch das Beſte dieſes Theils, nur aber nach denen beſondern Urſachen befördert, die ſeine allgemeine Pflicht der wohlthätigen Menſchen-Liebe erſt beſtimmen. Denn die Schrancken menſchlicher Kräffte vergönnen niemanden, allen Menſchen unmittelbar, ſondern nur vermöge des allgemeinen ſittlichen Zuſammenhangs aller Menſchen, unter ſich dadurch mittelbar Gutes zu thun, wenn einem groſſen oder kleinen Theil der menſchlichen Geſellſchafft Gutes geſchieht, mit welchem der Wohlthäter und der Menſchen-Freund am nächſten, obwohl wiederum in verſchiedenen Stuffen, und durch verſchiedene natürliche und ſittliche Bände zuſammenhänget. Und eben in ſolchen Umſtänden befindet ſich ein wohlthätiger Patriot, welcher die Wohlfarth ſeines Vaterlandes, oder eines ſehr wichtigen Theils deſſelben befördert, und derſel-

ben nach ſeinem Vermögen hilfft. Indeſſen iſt doch meines Erachtens ſo viel gewiß, daß die Wohlthat um ſo viel beſſer angewendet ſeyn müſſe, ie gröſſer der Theil des menſchlichen Geſchlechtes iſt, und ie mehr Verhältniſſe dieſe Wohlthat auf das Beſte aller Menſchen an ſich hat. Dieſes alles aber iſt leicht zu begreiffen. Allein, wenn die Frage iſt: wie ein Capital zum Beſten des Sächſiſchen gemeinen Weſens, oder eines beträchtlichen Theils deſſelben, als eines Theils der Deutſchen, ferner der Europäiſchen, ja endlich der gantzen Welt auf die beſte Weiſe anzuwenden? ſo kan man die beſte Weiſe a) entweder verſtehen von dem beſondern Zweck und eigentlichen Nutzen, den das angewendete Capital dem gemeinen Beſten in Sachſen bringen ſoll, oder aber b) von der beſten Art und Weiſe, das iſt von der ſicherſten, leichteſten, und beſtändigſten Art der Einrichtung, dieſer Anwendung um dieſen Zweck und Nutzen dadurch beſtändig, gewiß und ſicher zu befördern. Und eben ſo vielerley Verſtand kan auch die Frage überhaupt haben. Doch das iſt es noch nicht alles. Denn ſiehet man auf den Zweck und Nutzen an ſich, und alſo auch das erſte, ſo iſt zwar derſelbe insgemein unter denen Worten: zum gemeinen Beſten, angegeben. Es iſt auch bekannt, daß dieſes in einem ſichern und beqvemen Leben, ja in einem Leben, welches ein Verhältniß zur Beförderung der ewigen Glückſeligkeit durch ſeine Sicherheit und Beqvemlichkeit hat, beſtehe. Denn nach meiner Religion muß ſich alles Gute dieſes Lebens

gewiſ-

gewiſſer maſſen zur ewigen Seligkeit recht verhalten, wenn es wahrhafftig gut ſeyn ſoll. Jedoch, laſt uns nur das zeitliche, ſichere und beqveme Leben an ſich betrachten, ſo wird man finden, daß die Stücke und Erforderniſſe dieſes Zuſtandes ſehr mannigfaltig, und daß dieſelben ſelbſt unter ſich, theils überhaupt, theils nach denen beſondern Umſtänden eines Ortes, eines Landes u. ſ f. bald nothwendiger und unentbehrlicher, bald nur nützlich, oder doch nützlicher als andere ſind. Das Beſte eines gemeinen Weſens, einer Geſellſchafft, eines Orts, eines Landes, eines Geſchlechts, einer Art Leute ꝛc. wird auch durch allerhand wohlthätige Anſtalten, dahin die vorgeſchlagene gehöret, 1) dadurch befördert, wenn die aus mancherley Qvellen unſers Verderbens entſtehende Hinderniſſe nur dadurch gehoben werden können, oder doch die Anſtalt darauf hauptſächlich eingerichtet iſt. Z. E. Die Unwiſſenheit, die Ungeſchicklichkeit, den Aberglauben, die Gottloſigkeit, den laſterhafften Willen, die ſolche am meiſten verurſachende thörichte und nachläßige Erziehung der Jugend beyderley Geſchlechts, um ſolche Qvellen des Verderbens zu verſtopffen. Bald aber kan ſie 2) gleichzu das Beſte ſelbſt durch wircklichen Beytrag, z. E. die gute Nahrung befördern, wenn krafft einer Anſtalt oder Stifftung, dürfftige Perſonen mit zulänglichen Gütern verſehen werden. Doch dieſes letzte iſt überhaupt ſchwer, noch ſchwerer aber einer Privat-Perſon. Ja auch bey dieſer Art und Weiſe wird man dennoch allezeit finden, daß das

meiſte nur auf die Wegräumung der Hinderniſſe ankomme, wenn die Wircklichkeit der Abſicht einer wohlthätigen Anſtalt erfolgen ſoll. Doch ich will nicht allzu viel und bloſſe Betrachtungen machen, ſondern voritzo nur bey denen Hinderniſſen ſtehen bleiben. Wenn man aber dieſe erweget, ſo findet man, daß es auch hierbey auf den Unterſchied unter ſo vielen ankomme, wenn man endlich ausmachen ſoll: **Welches iſt die beſte Anwendung zum Beſten des gemeinen Weſens?** Denn dieſe Hinderniſſe ſind bald groß, bald klein, bald allgemeiner in Anſehung ihrer Wirkungen, bald aber erſtrecken ſie ſich nur auf gewiſſe Perſonen, Sachen, geringe Theile des gemeinen Beſtens, und ſind alſo nicht ſo allgemein und ſchädlich. Sie können nur als nie zu hebende Unvollkommenheiten des menſchlichen Lebens, oder aber als wircklich unumgänglich nöthige und zu heben, oder doch zu mindern mögliche Mängel angeſehen werden: Es haben auch viele ſchon bisher daran gedacht oder nicht: Es haben die Vorſteher des gemeinen Weſens ſelbſt, oder auch andere wohlthätige Privat-Perſonen ſchon längſt allerhand Anſtalten dagegen gemacht, dieſe ſelbſt aber ſind noch entweder häufig oder ſparſam in ihrer beſten Beſchaffenheit vorhanden, oder es fehlet dieſes alles, oder jene Anſtalten ſind verfallen, verunartet, aus der Art geſchlagen, und haben den abgezielten Nutzen nicht mehr. Mir deucht, dieſes alles ſind Gründe, deswegen eine Anſtalt beſſer als die andere, ja unter vielen die beſte oder

nicht ſeyn könne. Die gegründeten Gedancken des vornehmen Cavalliers ſelbſt, welche mein Herr uns ſagen, und die ihn abhalten, ſein Capital auf Spitäler, Allmoſen und Armenhäuſer, Wayſenhäuſer, oder auf Stipendia vor Studirende und dergleichen Stifftungen anzuwenden und zu widmen, ſind eben diejenigen, darauf ich hier ziele, und die allerdings in gewiſſer maſſen beweiſen, daß

> dieſe Anwendung ſo ſchlechterdinges nicht die beſte ſeyn würde, weil wir ſchon viel ſolche Stifftungen haben, weil eine ſolche Stifftung nicht ſo nothwendig, als diejenige, die uns gar fehlet, die bey uns rar, und doch ſehr gemein nützlich iſt, oder weil endlich dieſe Stifftungen ſehr aus der Art geſchlagen, dieſe Erfahrung aber die billige Furcht erwecket, es werde vielleicht auch mit einer neuen Stifftung und mit eben dieſem Capital des vornehmen Cavalliers nach deſſen Tode gar bald ſo hergehen, wenn es keine andere und wenn ſie nicht beſſer eingerichtet wäre.

Jedoch, mein Herr, ich muß hierbey noch etwas im vorbeygehen anmercken, weil es zugleich zur Erläuterung meines gantzen Vortrages und zu andern Einfällen vielleicht dienen wird. Es iſt zwar wahr: Wir haben viele ſogenannte Hoſpitäler; allein kein einiges iſt mir bekannt, das den Nahmen eigentlich verdienet. Gleichwohl ſolten doch meines Erachtens ächte Hoſpitäler groſſen Nutzen im

im gemeinen Weſen haben, ſonderlich wenn man die ſchlimmen Folgen der heimlichen Bettler-Herbergen, und den Ungemach der öffentlichen Gaſthöfe, den dieſe von reiſenden Armen und Dürfftigen haben, dabey aber auch die Menſchen-Liebe, und ihr Verhalten gegen arme Reiſende, ſie mögen kranck oder geſund ſeyn, erwegen will. Ich meyne demnach, wenn öffentliche Gaſthäuſer vor unterſchiedene Arme, Alte, Krancke und Geſunde, Reiſende, nicht aber vor allerhand einheimiſche Arme, alte krancke und geſunde Leute, womit endlich noch gewiſſe Häuſer, die man Hoſpitäler nennet, ob wohl öffters nur nach Gunſt, und nicht nach Billigkeit, ja auch öffters ſehr ſparſam verſehen werden, geſtifftet würden, worinne ein Dürfftiger und Reiſender entweder ſeine Mahlzeit gantz umſonſt, oder vor ein geringes, allein oder auch ſeine Herberge, entweder als ein Geſunder, oder auch als ein Krancker, und in dieſem Zuſtande ſeine Wartung gantz umſonſt, oder vor ein geringes in gewiſſer Ordnung, ja auch nach Unterſchied der Perſonen, gering und beſſer finden könte; ſolte nicht alsdenn die Menge der Bettler auch durch dieſes Mittel, wie durch gute Allmoſen-Caſſen, Arbeits-Anſtalten und Werckhäuſer, durch die Abhaltung derer, die nur Bettlens, u. nicht Durchreiſens wegen in ein Land kommen, auf eine der Menſchen-Liebe gemäſſe Weiſe, die Zucht der Armen und Dürfftigen, die in ein Land kommen, die nothdürfftige Hülffe aber dererjenigen, die auf der Reiſe erſt unglücklich worden, ja die beſſere Ein-

rich-

richtung der öffentlichen Gaſthöfe vor geringe und vornehmere Reiſende befördert, die ſchädliche Hegung aber derer heimlichen und unordentlichen Bettler-Herbergen, derer Spitzbuben- und Diebes-Löcher beſſer verhütet werden können? In Rom findet man etwas von ſolchen Häuſern. Verſchiedene Zünffte unſerer alten Handwercke haben bey ihren Geſellen-Herbergen etwas von dieſer Idee gehabt. Allein es iſt unvollſtändig, zum theil aus der Art geſchlagen, und mit Handwercks-Mißbräuchen verdorben. Noch eins: Wir haben viel Wayſenhäuſer. Allein es ſind mir wenige bekannt, da die Kinder zu guten Gliedern des gemeinen Weſens recht erzogen werden. Mein Herr erſchrecke nicht, wenn ich dieſes ſage. Ich weiß wohl, daß man ſolche Häuſer hat, wo die Kinder bis zu einem gewiſſen Alter, da ſie dienen, oder eine Profeßion ergreiffen können, mit Eſſen, Trincken, Kleidung, Wäſche, Reinigung, Wohnung, und endlich mit einem bald beſſern, bald ſchlechtern und kalten Unterricht, im Deutſchen Leſen, im Schreiben, im Rechnen, und im Chriſtenthum, oder endlich auch einem künfftigen Gelehrten nöthigen Schul-Wiſſenſchafften verſehen werden. Allein ich habe nicht nur nicht viel gute Leute, die alſo erzogen worden, dagegen aber eine ungemeine Menge der ungezogenſten, ſonderlich aber zum Müßiggang und heuchleriſchen Gottloſigkeit aufgelegter, und ſonſt zu allerhand Nahrungs-Arten gar nicht zubereiteter Leute gekennet. Es fehlet daher in denen meiſten Wayſenhäuſern an einer recht vernünff-

nünfftigen Erziehung: Es fehlet endlich ſonderlich faſt in allen Wayſenhäuſern, die dahin ſich vor andern ſchickende ſo nöthige und noch ſo rare Stifftung und Anſtalt einer Art von Schulen, daran man nur an wenig Orten zu unſern Zeiten endlich einen Geſchmack zu bekommen ſcheinet, und darinne auch das ſchöne Berlin faſt am erſten den Anfang gemacht hat. Dieſe Schulen heiſſen niedere Kunſt-Werck- und Oeconomiſche, oder auch Real-Schulen, darinne die Kinder zu Handwerckern, Profeßionen und zur Wirtſchafft zubereitet, ja zugleich zu wircklicher Arbeit, die ſie mit zubereiten hilfft, angehalten werden. Wer daher ein Wayſenhaus ſtifftete, darinne nur ſolche Wayſen und arme Kinder aufgenommen würden, welche ein gewiſſes Alter erreichet, welche ſchon leſen, ſchreiben, und die Lehren des Chriſtenthums etwas inne hätten, und vielleicht in den ſchon vorhandenen Wayſenhäuſern ſo weit gebracht wären, folglich in dieſen Dingen nur weiter geführet, hauptſächlich aber 2 bis 3 Jahre lang, in einer ſolchen niedern Kunſt- Werck- und Wirtſchaffts- oder Real-Schule durch Unterricht und Uibung zubereitet werden könten, der würde meines Erachtens etwas ſtifften, welches eine nöthige, nützliche und noch nicht vorhandene Anſtalt wäre, welches die Nachfolge an andern Orten erwecken und reitzen, und welches nach dem Innbegriff ſeiner Gröſſe viel nützliche Glieder der bürgerlichen Geſellſchafft, das iſt zu allerhand Arbeit, entweder ſchon geſchickte, oder um geſchickter zu werden zubereitete, und endlich

lich auch zur Arbeit gewöhnte Leute liefern würde. Ich muß endlich auch geſtehen, es ſind ungemeine viele Stifftungen vor Stipendien, die wenigſten aber werden recht nach der Abſicht der Sache angewendet. Ich will zwar nicht alles in der Würdigkeit und Unwürdigkeit der Stipendiaten ſuchen. Viele Stipendia erfordern zur Würdigkeit ihrer Stipendiaten, ſelbſt nur zum Studiren fähige, oder gar nur zu gewiſſen Landes-Leuten und Geſchlechtern gehörige Leute; hier fehlt es daher an der Einrichtung ſelbſt. Das erſte Stück aber wird freylich auch ſchlecht beobachtet. Denn wir wiſſen noch ſo wenig von dem Scrutinio und Selectu Ingeniorum, und es fehlen auch disfalls die öffentlichen Anſtalten im gemeinen Weſen, noch mehr aber mangeln diejenigen Leute, die man dazu brauchen könte. Es wird endlich dieſe Hülffe nicht eben denen Hülffsbedürfftigen, ſondern nur ſolchen gethan, die von der Familie oder ſolchen Umſtänden ſind, welche denen Aufſehern bey ſolchen Anſtalten gefallen, und ihre Gunſt erhalten. Es fehlen auch bisweilen rechte Landes-Ordnungen, um ſolche Stifftungen mit andern Anſtalten geſchickt zu verknüpffen, und ſie am erſten zum Beſten des Vaterlandes zu dirigiren: Allein es fehlet über dieſes alles gar noch eine Art der Stipendien, die doch ſehr nöthig und nützlich wäre, und die man noch eher und mit leichterm Erfolg vor ſolche anwenden könte, welche zum gemeinen Beſten erzogen werden ſolten, deren Fähigkeit viel gemeiner, und auch leichter zu erkennen iſt, die eben dadurch,

durch, wenn ſie dieſe hätten und arm wären, alle Würdigkeit hätten, ein ſolches Stipendium wenigſten nach einem Theil zu genieſſen, endlich aber, wenn ſie Proben ablegten, die ſinnlich ſind, und leicht von allen beurtheilet werden können, die völlige Wohlthat, zur Premie, zu fernerer Hülffe und ſo fort erlangen könten. Denn, wo iſt wohl eine eintzige Stipendien-Stifftung vor Leute die nicht ſtudiren, die aber auch nicht die geringſten und roheſten bleiben ſollen und wollen, arm und dürfftig ſind, und doch eine geringere oder gröſſere Fähigkeit zur Wirtſchafft, zu Handwerckern oder einem derſelben, zu einer Manufactur, zu einer Fabriqve, zu einer Art der Kauffmannſchafft, oder zu einer Kunſt beſitzen? Es iſt wohl nicht leicht ein junger Menſch zu finden, der nicht zu einem oder dem andern von dieſen Lebens-Arten, entweder ſolche dereinſt ſelbſt zu treiben, oder doch andern, oder gar der Policey, oder groſſen Herren darinne Dienſte zu thun, oder endlich wiederum nur andere darinne zu unterrichten, geſchickt und fähig ſeyn ſolte. Wer daher in gewiſſer Ordnung und mit Vorſichtigkeit Stipendien vor ſolche Leute ſtifftete, der würde eine nothwendige und nützliche Anſtalt der Menſchen- und Vaterlandes-Liebe in Anſehung des gröſten Theils ſeiner Landes-Leute und eines ſehr wichtigen Stücks des gemeinen Beſtens machen, die noch nicht vorhanden iſt. Er würde ſie auch vielleicht mit einer Wayſen- und Armen-Kunſt- und Werck-Schule, davon ich erſt gedacht habe, verknüpffen, oder mit einer oder etlicher Geſell-

ſellſchafften von ſolchen Leuten, die dieſe Profeßion treiben, dergeſtalt verbinden, und dadurch den wircklichen Erfolg ſeiner Abſicht, ſo viel in menſchlichen und der Veränderung unterworffenen Dingen möglich iſt, gewiſſer und beſtändiger machen, wenn er zugleich der Policey eine Auffſicht und Direction nebſt denen oder einigen Gliedern itztgedachter Geſellſchafften, die dabey intereßirt wären, auftrüge. Und vielleicht iſt dieſes letzte ein Vorſchlag, dabey man fragen könte, ob ſolcher nicht insbeſondere die beſte Art der Sicherheit, der Gewißheit und Beſtändigkeit, den ſchönen, wo nicht unter vielen andern, den beſten Zweck in Zukunfft beſtändig zu erlangen, angebe? Denn, mein Herr, auch darauf ſcheinet die geſchehene Anfrage zu gehen. Nehmlich nicht allein, welches das Beſte ſey, wozu das anſehnliche Capital, ſondern auch, wie es am beſten das iſt am ſicherſten, am gewiſſeſten und beſtändigſten zu einem der beſten Zwecke und Nutzen anzuwenden ſey? Auch dieſes ſcheinet der vornehme Cavallier nicht leichtſinnig anzuſehen. Die gegebenen Exempel geben ſeine Sorge zu verſtehen, daß das Capital nicht eben ſo leicht, ſicher, gewiß und beſtändig zu dem von ihm erwehlten Zweck und Nutzen des gemeinen Beſten, den ich bisher ſeiner Mannigfaltigkeit und ſchweren Beſtimmung nach in etwas erläutert habe, anzuwenden ſey. Die Erfahrung vieler ſchönen Stifftungen lehret es, und wo iſt wohl ein Land, ein Ort, eine Stadt ꝛc. zu finden, wo ſolche Stifftungen ſind, wo alte und groſſe Wohlthäter und recht-

ſchaffene

ſchaffene Menſchen-Freunde, verſchiedene Capitalia zu dieſem und jenem beſondern Theil des Beſtens im gemeinen Weſen, ausgeſetzet haben, da man nicht auch folgende Klagen höret Die Capitalia ſind gar fort und verlohren, oder ſehr gemindert, die dafür angeſchafften und zum Zweck dienlichen Häuſer, Güter und Qvellen aber ruinirt, verkürtzet, verändert oder verlohren: daß die Capitalia zwar vorhanden, aber unter die Vorſteher untergebrocket, und unter erſchrecklichen Verwirrungen mit Fleiß verſtecket wären, damit niemand leicht hinter den rechten Zuſtand und Rechnung kommen könne: Daß die Capitalia zwar ausgethan, Intreſſen gezogen, und jene durch dieſe immer mehr vergröſſert, gleichwohl aber endlich damit nichts Gutes, viel weniger der Zweck des Stiffters befördert werde: Daß man vielmehr meyne, darinne beſtehe es, ein unnützes Vermögen immer mehr in todten Händen zu vergröſſern: Daß man endlich den Zweck ſelbſt gar nicht mehr vor Augen habe, ſondern nach Affecten und Eigennutz die Zinſen anwende: Daß endlich die Zinſen ſelbſt ſehr unrichtig einkommen, und alſo das darauf gegründete Gute verfallen müſte, oder ſchon verfallen ſey: Daß Brand, Krieg, Peſt, unrechtmäßige Gewalt und dergleichen, ſolche Capitalia und Fonds, oder ihren Abwurff entzogen, oder die Sache ſelbſt in ſolchen Stand geſetzet haben, daß die Capitalia oder die Zinſen nicht mehr zureichen, ſolche zu unterhalten, oder wieder zu errichten: Daß man ſelbſt dergleichen Schickſal bey ſol-

chen Capitalien und Stifftungen erlebet habe, welche auf öffentliche Caſſen und gemeine Güter der Städte, auf Landſchafftliche Caſſen, oder auf Landesherrliche Cammer-Caſſen verſichert ſind, wo die theuerſten Beſtätigungen der höchſten Obrigkeiten, und die wichtigſten Guarantien und Bürgſchafften dazu gekommen, wo gantze und zwar groſſe und reiche Familien intreßiret und dafür zu ſtehen verbunden geweſen ſind. Iſts nicht wahr, alle dieſe Erfahrungen hat man mit ſolchen Capitalien und Stifftungen? Und es bleibt auch bey dieſer Sache in ihrem vollen Begriff, unerachtet aller möglichſten Vorſicht, ewig wahr: Alle menſchliche Dinge in der Welt ſind veränderlich, und alles Ding unter der Sonne hat ſeine Zeit, oder währet nur eine Weile. Ja es würde meines Erachtens eine Chimäre ſeyn, wenn man ſich eine Art und Weiſe, die Anwendung eines Capitals ſo beſtändig, ſo ſicher und gewiß einzurichten einbildete, daß man nichts von dieſen allen in künfftigen Zeiten befürchten und erwarten dürffte. Der auf ſeine Stifftungen, Legata und Vermächtniſſe ſehr aufmerckſame Stand der Cleriſey, und endlich die Kloſter-Stifftungen ſind faſt die eintzigen, die ſich noch am beſten unter aller Veränderung bey ſolchen Einkünfften erhalten haben: Allein, wie viel Anſtöſſe haben ſie dem allen ungeachtet nicht auch gelitten, und wie viel Verderben und Verluſt kan man nicht auch bey dieſen finden? Es würde daher ein nichtiges Vornehmen ſeyn, wenn man nur gedächte, eine ſolche Einrichtung zu machen. Und

alſo

alſo hat ſich ein großmüthiger Liebhaber des gemeinen Beſtens nur damit zu befriedigen,

wenn er ſeine Stifftung ſo viel möglich, mit aller Vorſicht insgemein, und nach ſeinen Umſtänden inſonderheit, eine ſolche lange Zeit mit dem abgezielten Erfolg durch die zu machende Einrichtung geltend machen kan, damit ſehr viele Menſchen den wircklichen Nutzen erlangen können.

Denn dieſe ſind hernach, welche wiederum ſolchen Nutzen ſchaffen können, dadurch dennoch der Nutzen ſeiner Stifftung verewiget wird, wenn gleich dieſe ſelbſt ſamt allen Fonds und Capitalien nicht mehr da iſt. Und eben dieſes iſt auch ohne Zweiffel der Verſtand der Frage, nach der beſten Art und Weiſe; ja dies iſt überhaupt der Begriff von der beſten Einrichtung. Allein die beſondere Beſtimmung bleibt dennoch ſo ſchwer als die wirckliche Vollſtreckung, denn die erſtgedachte Vorſicht gründet ſich auf die mögliche Vorſtellung aller widrigen Fälle, und auf die Veranſtaltung der Mittel dagegen. Jenes ſetzt voraus die Erkenntniß der gegenwärtigen Umſtände des Stiffters und eine ziemliche Einſicht in die künfftigen Umſtände eines Ortes, Landes 2c. Allein, wie weit gehet doch unſere Einſicht und unſer Uiberſehen dieſer Dinge? Gewiß, wir haben alle ein ſehr kurtzes Geſichte. Es wird auch die Erwegung aller Landes-Geſetze und Rechte, und wie weit dieſe die Mittel gegen alle beſorgliche Fälle anhanden geben, erfodert. Und geſetzt, es erfindet eine ſehr tiefe und weiſe Vor-

ſicht alle Mittel auf alle vermuthliche Fälle. Iſt denn dem ungeachtet ein Mann, er mag ſo vornehm, ſo mächtig, ſo reich und klug ſeyn als er will, auch im Stande, alles wircklich herzuſtellen? Man muß alſo nur ein gewiſſes, und ein zur Sache ſelbſt zulängliches Vermögen annehmen, wenn man die beſte Art und Weiſe beſonders beſtimmen will. Allein dazu gehöret doch die ermangelnde Erkenntniß der Umſtände des vornehmen Cavalliers. Und geſetzt, daß man dieſe auch übergehen will, weil alsdenn ein Vorſchlag nicht ſo ſchwer, und zwar auch in der Abſicht ſeyn würde, eine Sache vorzuſchlagen, die nach deſſelben Meinung, Geſchmack, Religion, Sentiments und Umſtänden wäre, ſo würde doch wenigſtens eine genauere Beſtimmung der Gröſſe des anſehnlichen Capitals erfordert,

um zu einem der beſten Zwecke im gemeinen Weſen, die beſte Art und Weiſe der Anwendung derſelben, vorzuſchlagen.

Denn aus der Wichtigkeit und Gröſſe des Capitals kan man

I) urtheilen: ob es zu einer recht guten, oder derjenigen Anſtalt des gemeinen Weſens gleich oder durch kluge und vermehrende Einrichtung zulänglich ſey, oder nach und nach werden könne, welche wegen ihrer Nothwendigkeit, wegen ihres Mangels, und wegen ihres ſehr weitläufftigen Nutzens in Vergleichung anderer die beſte iſt? Folglich läſt ſich alsdenn mit mehrer Zuverſicht dieſe Sache vorſchlagen und ihre Einrichtung entwerffen:

II) Von der Einrichtung der Sache ſelbſt aber hänget ein groſſer Theil der Gewißheit, Beſtändigkeit und Sicherheit ab, und wenn dieſe mit denen andern äuſſerlichen Mitteln menſchlicher Sicherheit, welche von denen Geſetzen, denen allgemeinen Landes-Verfaſſungen, und von der Macht und dem Willen der Regenten ſolchen Sachen gegeben werden kan, verbunden iſt, ſo muß daraus wiederum die beſte Weiſe der Anwendung in Abſicht auf die Dauer entſtehen. Mein Herr, ſiehet alſo, was und wie vielerley in dieſer Frage lieget, und zu bedencken ſey? Er ſiehet, was einem, der ſie recht zuverläßig beantworten will, abgehe und mangele, daß ein eintziger Vorſchlag

Weder in Anſehung des Zwecks

Noch der Mittel und ihrer Anwendung

dergeſtalt zuverläßig zu thun ſey, damit man mit Grund und ohne Verwegenheit, Chimeren und Windmacherey dem vornehmen Cavallier ſagen könne:

1) Das iſt das Beſte, wozu Dero Capital vor das gemeine Beſte,

2) Und dieſes iſt die beſte Weiſe ſolches dazu anzuwenden.

Denn in dieſer problematiſchen und auf die Vergleichung vieler Dinge abgefaſten Frage, läſt ſich ſolches nicht ſo ſchlechter Dinge, ſondern allemal nur in Abſicht auf viele gute Dinge, und viele Weiſen, ja auch auf den vornehmen Cavallier, deſſen Umſtände, die Gröſſe des Capitals und ſo fort

fort beantworten. Einer der davon demnach beſſere Nachricht hat, wird allezeit im Stande ſeyn
etwas Beſſeres, und vielleicht das Beſte in dieſem Fall, wie auch eine beſſere Weiſe, oder die beſte in dieſem Fall
anzugeben. Wenn mir dannenhero alles recht bekannt wäre, ſo getraute ich mich wohl, dem vornehmen Cavallier, den ich wircklich wegen ſeines großmüthigen Vornehmens ausnehmend verehre und liebe, einen gründlichen und recht beſtimmenden Vorſchlag von allen beyden Puncten zu thun: Allein da mir dieſes abgehet, ſo kan es nichts anders als etwas überhaupt, unbeſtimmtes und ſeichtes ſeyn. Ja ich vermercke, nachdem ich mich über dem wichtigen Verſtand der Frage erkläret habe, und nunmehro den Vorſchlag ſelbſt zu thun verſuchen will, daß ich nicht einmal alles überhaupt faſſen, und meinen Vortrag abſtract einrichten könne, ſo abſtract die Frage ſelbſt auch ſeyn mag; Sondern ich muß mich auf das Tichten legen; Ich muß in Concreto reden; Ich muß gewiſſe Umſtände wenigſtens in einigen Stücken annehmen und voraus ſetzen, wenn ich deutlich und ſo ſchreiben will, daß man das Geſchicklichſte davon nehmen und anwenden könne. Ich ſetze alſo: ich wäre ein vornehmer Cavallier, ich hätte keine Erben, ich könte und wolte ein Capital von 25 bis 30000 Rthlr. zu einer ſolchen Anſtalt anwenden, und ich ſuchte bey meinem Leben ſchon alles ſo weit einzurichten, daß mit meinem Abſterben die Sache ſelbſt ſofort ihren Anfang nehmen ſol-

te, weil ich vielleicht ſo viel von meinen Fonds der Einkünffte zu meiner Standes-mäßigen Erhaltung bey meinem Leben nicht entbehren könte, ſo würde ich

1) Unter unzehlichen Anſtalten, die zum gemeinen Beſten meiner Landes-Leute nach unſern heutigen Einſichten und Umſtänden gemacht werden könten, diejenige vor die beſte halten, die nicht allein nothwendig wäre, und ſich ihrem Nutzen nach auf ſehr viele Stücke des gemeinen Beſtens erſtreckte, ja immer gemeinnütziger mit der Zeit werden könte, ſondern auch gantz und gar mangelte, oder doch ſehr rar wäre. Zum

2) Würde ich die gantze Einrichtung darauf ſelbſt ausdencken und abpaſſen, ſowohl bey dieſer aber an ſich, als in Anſehung der Landes-Verfaſſung und Umſtände dahin ſehen, daß meine Stifftung durch die Verknüpffung des Intreſſes vieler Stände, und durch die Macht und Vollſtreckung des Landes-Herrns, ſo viel möglich, gewiß, ſicher und beſtändig, theils in Anſehung des dazu gewidmeten Vermögens, theils der Anwendung derer daraus flieſſenden Revenues, zu meinem Zweck ſeyn möchte.

Was den erſten Punct betrifft, ſo will ich zwar nicht leugnen, daß nicht auch andere Anſtalten angegeben werden können, welche die n. 1 entworfenen Eigenſchafften, dadurch etwan eine unter vielen ſonderlich nach gewiſſen Umſtänden eines

Orts

Orts, oder dem Sentiment eines andern, den Namen der beſten Anſtalt verdienen kŏnte. Ich will ihrer gleich ſelbſt noch verſchiedene nennen, die vielleicht ſo heiſſen kŏnten: z. E. das unwiſſende Land-Volck iſt bekannt, nicht weniger die groſſe Menge ungeſchickter Land-Schul-Meiſter, und ihr elender und verăchtlicher Gehalt. Eine Anſtalt, wodurch dieſes verbeſſert wůrde, und ein Seminarium zu guten Land-Schulmeiſtern wůrden daher nŏtig und nůtzlich ſeyn. Weiter: Eine ŏconomiſche Societăt und ein Seminarium, darinne rechtſchaffene Oeconomie- und Policey-Verſtăndige und Cameraliſten erzogen wůrden, erfordern einen groſſen Fond, wenn ſie recht eingerichtet werden ſollen, und ich wolte die Nothwendigkeit, den Nutzen, und wie rar dieſe Anſtalten ſind, leicht erweiſen. Allein nach meiner Art zu dencken, und nach meiner Einſicht wůrde ich bey dieſen allen dennoch viel Bedencklichkeiten ſonderlich in Anſehung einer Privat-Perſon finden, die dergleichen ſtifften wolte; Ja ich wůrde ůberhaupt meine Augen nicht ſo wohl auf eine Anſtalt richten, die dem mănnlichen Geſchlechte, oder dieſem und dem ſchŏnen Geſchlechte zugleich unmittelbar zum Beſten gereichete; ſondern ich wůrde dencken: das mănnliche Geſchlecht hat ohnedem vor ſich in der Welt am meiſten und am erſten geſorget. Es ſind viele nothwendige und nůtzliche Anſtalten vor ſie alleine, wie auch vor ſie und das weibliche Geſchlecht zuſammen ſchon vorhanden. Es kŏnnen auch wenige oder gar keine neuen angegeben werden, die nicht dem er-

erſten Geſchlecht allein zu ſeinem Beſten dienen, und daran man nicht wenigſtens etwas, obwohl unter allerhand Namen und Anſtalten, hier oder da ſchon antreffen ſolte. Und eben ſo würde ich auch von ſolchen Anſtalten gedencken, welche beyde Geſchlechter zuſammen unmittelbar genieſſen. Solchen allen würde ich mein Abſehen, ſonderlich auf das unmittelbare Beſte des weiblichen oder ſchönen Geſchlechtes richten, vor welches ohnedem ſo wenig auf eine recht vernünfftige Art geſorget wird, ob wir gleich immer vorgeben, daß wir ſelbiges beſonders liebten und achteten, da wirs doch ſelten oder gar nicht recht vernünfftig lieben, und wie es ſich wahrhafftig nach göttlicher Ordnung gebühret, dieſes vortrefflichen Geſchöpffes beſondere Gaben aber erfordern, achten. Ich würde daher nicht ohne Grund dencken, daß dadurch mittelbar auch das Beſte des männlichen ſo wohl, als derer⸗jenigen von dem ſchönen Geſchlechte befördert werden könne, welche meine Stifftung eben nicht unmittelbar genieſſen könten. Ich würde ſolchem⸗nach in Anſehung des ſchönen Geſchlechts mit oben gemeldeten Capital, nach allen Regeln der Klugheit und Vorſicht, eine ſolche Anſtalt zu ſtifften ſuchen, „die, wie hieraus zu ſehen, ſich ihrem Nutzen nach „ſehr weit, ja auf unſere Familien, auf glückliche „Ehen, auf gute und vernünfftige Mütter, auf „rechtſchaffene Wirtinnen, auf die beſſere Erzie„hung der Kinder, ſonderlich derer Töchter, die „ſonderlich auf die Mütter ankommt, auf die gute „Zucht und Ordnung der Bedienten und des Ge-

ſin-

ſindes, vornehmlich des weiblichen, auf geſchick-"
te Hausfrauen, oder doch wohlgeartete und ver-"
ſtändige Haushälterinnen, Gouvernantinnen,"
und andere weibliche Bedienten von verſchiedener"
Achtbarkeit, verſchiedenem Stande und Geſchäff-"
ten erſtreckte, die dieſem Geſchlechte unter gerin-"
gern und vornehmern, niedrigen und hohen,"
armen und reichen, durch die Gewohnheit,"
durch die Geſetze, durch den Wohlſtand und"
ſo fort, bey uns überlaſſen werden. Ich"
gedächte mir auch aus dieſen allen mit unum-
ſtößlichen Gründen vorzuſtellen, daß dergleichen
Anſtalt nicht nur darum höchſt nöthig, weil ſie die-
ſen groſſen und weiten Nutzen bringen, und weil
dadurch der Unwiſſenheit, der Dummheit, der
Ungeſchicklichkeit, der Einfalt, dem Aberglauben,
der heuchleriſchen Eingezogenheit, der mannigfal-
tigen Ungezogenheit, und der meiſtentheils auf
Verſtellung oder unrechte Begriffe von den Tu-
genden, die das Geſetz ſo wohl, als die Klugheit
erfordert, hinauslauffende Tugend und Aufffüh-
rung der meiſten Eheweiber, Mütter, Hauswir-
tinnen und Hausfrauen, Haushälterinnen, Hof-
meiſterinnen, ſogenannter Mademoiſelles, Jung-
fern, Köchinnen, Mägdgens und andern weibli-
chen Bedienten, nach eines ieden Standes Gele-
genheit, geſteuert werden könte, die doch ſo groſſen
Schaden im gemeinen Weſen, in der menſchlichen
Geſellſchafft, in den Ehen, in der Kinder- und Ge-
ſinde-Zucht, in der Nahrung und Wirtſchafft, ſon-
derlich aber dem männlichen Geſchlecht in allen

Ständen, bishero gebracht und verurſachet haben, ja bringen werden, wenn wir nicht auf ſolche Anſtalten dencken, dadurch dieſes Geſchlecht beſſer, als es in denen Familien, von ihren Vätern, Müttern, Vormündern und Verwandten, meiſtentheils geſchieht, erzogen und cultiviret werden könte. Ein gewiſſer vornehmer und gelehrter Mann pflegte daher zu ſagen; „ Er glaube, wenn „die meiſten Manns-Perſonen nicht Thoren, oder „auch die Weiſen nicht der Verführung ihrer Sinne, die nur auf äuſſerlichen Schein, auf Schönheit, Stand oder Geld ſehen, immer unterworfen wären, es würden wenige von ſchönem Geſchlechte, Ehemänner bekommen. Denn das „meiſte Gute komme bey ihnen, wenn man wenige ausnähme, nur auf den äuſſerlichen-Schein, „auf die Schönheit des Leibes, Verſtellung oder „äuſſerliche Schein-Güter an. Dieſe aber ſtürtzten die Manns-Perſonen in groſſes Verderben, „weil ſie auf keine gebeſſerte Seele ſehen, oder ſolche doch ſelten fänden. „ Ich laſſe zwar dieſe Gedancken dahin geſtellet ſeyn. Indeſſen wolle mir dieſes ehrwürdige und artige Geſchlecht dennoch nicht übel nehmen, wenn ich hier denen meiſten ohnmöglich ſchmeicheln kan. Ich bitte ſie zu erwägen; daß ich ſie wahrhafftig und vielleicht reeller, als alle ihre betrügeriſchen Schmeichler liebe, ja bey allen Vorwürffen, die ich denen meiſten machen muß, gar wohl erkenne, daß die wenigſten bey unſern ſchlechten Umſtänden und unſerer elenden Sorge vor ihre Cultur, Schuld an ihren ſchädlichen

chen Mängeln finde. Und eben darum ſchreibe ich hierzu ihrem Vortheil. Ich habe aber geſagt: Nicht nur dieſes würde mir dienen, mich von der Nothwendigkeit einer ſolchen Anſtalt zu überzeugen, ſondern ich würde mir auch als gantz gewiß vorſtellen, daß eine ſolche und auf dieſen wichtigen Zweck recht abgerichtete Anſtalt, bey uns noch gäntzlich mangele, daß man daran noch nie an keinem Orte bey uns mit Ernſt gedacht, oder Hand ans Werck von Seiten des gemeinen Weſens, ſo wohl als dererjenigen, die bemittelte und verſtändige Wohlthäter deſſelben ſeyn wollen, geleget habe. Ich weiß zwar wohl von Römiſch-Catholiſchen Frauenzimmer-Klöſtern und Stifftern, wie auch demjenigen geringen Gebrauch, den man in Anſehung dieſer Sache, davon an einigen Orten unter dieſer Art von Chriſten, (doch in Franckreich mehr als bey uns) machet. Allein, wem ſind nicht der Verfall dieſer Anſtalten, die ſchlechte Einrichtung dazu, die Schwierigkeit, der Mißbrauch, und endlich die Gefahr vor Proteſtantiſche Kinder vom ſchönen Geſchlechte bekannt, wenn man ſolche Anſtalten auch in Catholiſchen Nonnen-Klöſtern ſuchen wolte? Die Proteſtanten haben auch Frauenzimmer-Klöſter und Stiffter; Und es iſt wahr, dieſe könten am erſten zu ſolchen Anſtalten eingerichtet werden. Es wäre auch vortrefflich, wenn man es gleich gethan hätte. Allein man weiß auch, daß es nicht geſchieht und geſchehen iſt, ja man weiß, wie viel darinnen abermal fehle, was zu dieſer Abſicht gehöret, wie viel daran gebeſſert wer-

werden můſte, und daß in dem meiſten nichts als eine Geſellſchafft alter oder junger adelicher oder bürgerlicher Můßiggånger vom ſchönen Geſchlecht, die entweder nichts, oder nicht dasjenige, was ſie ſollen, thun, die Revenues dieſer Klöſter und Stiffter nach allerhand abergläubiſchen Regeln verzehren, die ſogenannten Koſtgångerinnen aber, wenn auch einige angenommen werden, diejenige Cultur ihres Verſtandes, ihres Hertzens, und ihres Leibes daſelbſt nicht finden, die uns an ſo vielen des ſchönen Geſchlechts abgehet, wenn wir ſie als gute Ehe-Frauen, als Můtter, als Wirtinnen ꝛc. betrachten. Wir haben endlich auch Mågdgen- Nåh-Knöppel- und andere kleine Schulen, wir haben Mademoiſelles und Hofmeiſterinnen in denen Familien vor die Töchter, wir haben Haus-Pråceptores, Sprach- und Tantz-Meiſters, wir ſchicken ſie bey Verwandte und Bekannte in die Stådte, oder in die Wirtſchafft auf das Land, oder wir getrauen uns wenigſtens alles auf die kluge Mutter ankommen zu laſſen. Und ich geſtehe es, dieſe Mittel können etwas bey vornehmen, verſtåndigen und bemittelten Leuten, oder auch in denen Kinder-Jahren dieſes Geſchlechts, bey armen und reichen, geringen und vornehmen thun. Wenn auch dieſes nicht wåre, ſo würden wir gar nichts von geſchickten und wohlgezogenen Leuten des ſchönen Geſchlechts haben, oder vollends gar keine Sorge vor dieſe nötigen und herrlichen Geſchöpffe tragen. Allein dieſes alles lieffert uns nur eine geringe Anzahl,

aus

aus vornehmen und bemittelten Häuſern, woferne nehmlich eine glückliche Vorſehung will, daß nicht etwan ein unverſtändiger Vater, oder eine ſchlechte oder übertünchte Mutter, oder andere ſchlimme Erzieher, leichtfertige Bediente, liederliches Geſinde, ja wohl noch dazu eitele und mit keiner andern Geſchicklichkeit, als der Frantzöſiſchen Sprache, mit Frantzöſiſchen Manieren und Reverentzen, oder einer Wiſſenſchafft der Moden verſehene Mademoiſelles und Hofmeiſterinnen, verführiſche, obwohl ſonſt geſchickte Nähterinnen, unverſtändige Mägdgen, Schulmeiſter und Schulmeiſterinnen ꝛc. alles verderben, und die Hoffnung derer betrügen, welche recht verſtändige, geſchickte und tugendhaffte Perſonen des ſchönen Geſchlechts ſuchen. Denn iſt es nicht wahr, daß dieſe Leute meiſtentheils die Töchter zu weiter nichts als zur Verſtellungs-Kunſt oder zu affectirten Dingen, oder zu bloſſen Galanterien erziehen? Das reelle aber haben und wiſſen ſelbſt wenige, und, an ſtat einer gezogenen und geſchickten Perſon, lieffern ſie uns eine falſche und laſterhaffte Delila, eine verſtellte und verkapte Saue, eine Verſchwenderin, eine Buhlerin, eine Hochmüthige, Stoltze, Eitele oder ſonſt Unwiſſende und Thörigte vor die Stände des ſchönen Geſchlechts. Stellt man ſich aber auch obengemeldetes Stückwerck noch auf der beſten Seite vor, ſo können doch nur Bemittelte und Vornehme ſich deſſen recht erfreuen: die Armen aber, darunter doch offt mit ſchönen Gaben des Geiſtes und Lei-

des verſehene, ingleichen von guten adelichen und bürgerlichen Stande entſproſſene Kinder ſind, müſſen ſich mit den elenden Mägdgens, wie auch offt ſehr gefährlichen Näh- und andern gemeinen Schulen befriedigen, worinne ſie kaum Deutſch leſen, etwas Geſchriebenes hinklecken, wenig oder nichts Rechnen, und nur die gemeine, ja ſehr ſeichte buchſtäbliche Erkenntniß des Chriſtenthums, das Nähen, Knöppeln, Stricken, Sticken, Spinnen und Waſchen ꝛc. aber nur ſo weit lernen, als es kaum zur höchſten Nothdurfft, und wenn ſie dereinſt Geld genug, und eine Nähterin oder Wäſcherin zur Seite haben, hinlänglich iſt, oder als es etwa zu ihrem Putz gebrauchet wird, oder endlich, als ob darinne alles, ja das wichtigſte beſtehe, was ein verſtändiges, geſchicktes und tugendſames Frauenzimmer, und welches nicht unter die gemeinſte Sorte des Pöbels gehören will, zu ihren weiblichen Pflichten, Aemtern, Ständen, Geſchäfften und Umſtänden, zur Glückſeligkeit der Welt, ihres Ehemanns, ihrer Kinder, ihres Hauſes, oder überhaupt zu ihrer eigenen Zufriedenheit und ſonſt nötig hat. Fehlt es aber auch einigen in dieſen Umſtänden nicht an der Geſchicklichkeit in allerhand andern Frauenzimmer-Künſten und Verrichtungen der Wirtſchafft, in den Städten oder auf dem Lande, ſo mangelt es ihnen doch an der nötigen und gründlichen Erkenntniß unzehliger, göttlicher und natürlicher, ſittlicher und hiſtoriſcher Wahrheiten, an denen Augen der Klugheit und der Weisheit, an

dem-

demjenigen, was zur Zierde und zum Angenehmen in dem Umgang und in ihren Geſchäfften erfordert wird, endlich aber an einer wahren Tugend und unabergläubiſchen, aufrichtigen Faſſung des Herzens, dadurch ſie ihre und anderer, ſonderlich ihres Mannes, ihrer Kinder, und ihres Geſindes innerliche und äuſſerliche Glückſeligkeit befördern helffen könten. Ja ſie ſind bey aller Geſchicklichkeit wohl gar verführiſche Köder, und deſto gefährlichere Werckzeuge des Verderbens der Welt, oder die beſte Wirtſchafft beſtehet endlich in einer niederträchtigen und filtzigten Haushaltung, oder ſonſt in allerhand Ausſchweiffungen dererjenigen Hertzen, die ſo wenig wahre Begriffe von Tugenden und Laſtern als einen durch Uibung, Zucht und Gnade in Ordnung gebrachten Willen haben. Endlich ſo können ſich auch die Töchter, der Mägdgen- und andern gemeinen Schulen, wegen des Wohlſtandes ihres Geſchlechts, und wegen der nöthigen Eingezogenheit und Gefahr nur in gar jungen Jahren, und als unmannbare Kinder bedienen, in welchen ſie noch wenig Fähigkeit haben etwas rechtes zu lernen. So bald aber dieſe wächſt, ſo erlaubt die Verfaſſung ſolcher Schulen ſehr ſelten, ſolche länger hinein zu ſchicken, und überdem können auch die Lehrer und Lehrerinnen in ſelbigen nichts mehr, als was vor zarte Kinder gehöret, ja dieſes nicht einmal recht. Ja eben dieſe Umſtände ſchlieſſen ſie auch von allen andern niedern und hohen Schulen des männlichen Geſchlechtes, wie nicht weniger von der meiſten unterrichtenden Geſellſchafft

der

der Manns-Perſonen aus, ſo bald ſie anfangen, mannbar zu werden. Und iſt man hierinne nicht vorſichtig geweſen, ſo hat man die betrübteſten Exempel der Verführung von Mägdgen-Schul-Meiſtern, Haus-Informatoribus, Tantz- und Sprach Meiſtern, u. ſ. f. Eben dieſes aber iſt einer der ſchlimmſten Umſtände des ſchönen Geſchlechts, deswegen auch die Alten, da ſie ſich nicht zu helffen wuſten, dafür gehalten haben, es ſey in Betracht eines groſſen Uibels am beſten, lieber die meiſten in der dummſten Einfalt und Unwiſſenheit aufwachſen zu laſſen, und eben darinne ihre Unſchuld und Tugend zu ſuchen, wenn ſie dumm, ſtille, und von nichts unterrichtet wären, als was ſie etwan von der Frau Mutter gelernet hätten, oder nur an ihren Sitten und Weſen abſehen können. Ja es giebt ſehr viele verſtändige Leute noch itzo, die eben ſo dencken, weil die Gelegenheit und die Anſtalten fehlen, etwas beſſeres bey den meiſten des ſchönen Geſchlechtes zu hoffen. Nachdem nun das Fürbild, nehmlich die Frau Mutter, im verborgenen und öffentlichen geweſen, nachdem erſchien und erſcheinet auch noch das Töchtergen. Ja die thörichten Männer, dachten auch ehemals, und manche dencken noch, wie die alten Moſcowitiſchen Czaars, oder die deſpotiſchen Regenten der ſclaviſchen Türcken von dem Nutzen der Dummheit ihrer Unterthanen Je unwiſſender, und einfältiger ihre Frauens wären, deſto beſſer würden ſie ſolche, ſonderlich wenn ſie ſelbſt auch nicht viel

Geiſt hatten, regieren, oder, Deutſch zu reden, ihr närriſches und deſpotiſches Männer-Regiment über ſie ausüben, und ihren eigenen Ungezogenheiten nachhängen können. Denn es fügt ſich doch ſehr offt, daß viele dieſes ſchönen Geſchlechts die ſchönſten natürlichen Verſtandes- und Gemüths-Gaben, ja nichts weniger als eine ſclaviſche und niederträchtige und unedle Seele haben, die aber, wenn ſie nicht cultiviret, und mit gründlicher Erkenntniß der ihnen nöthigen Wahrheiten, und mit wahrer Tugend ausgezieret werden, dieſe Gaben in dem bloſſen Witz führen und aufs Böſe wenden, argliſtig werden, und ſolchergeſtalt ihren deſpotiſchen Herren gnug zu thun machen. Dasjenige alſo, was die Argliſt und der Mangel einer gründlichen und lebendigen Erkenntniß bey ſolchen Perſonen des ſchönen Geſchlechts gar offte wircket, das ſchreiben dieſe unverſtändigen Beherrſcher einer wahrhafftig verbeſſernden Erkenntniß zu, und fürchten ſich alſo vor einer klugen Frau, ja ſie halten vielmehr das verplüßte und dumme Weſen vor die wahre weibliche Tugend und Unſchuld, an ſtat, daß ſie vielmehr wiſſen ſolten:

> Je mehr die Seele durch wahre Erkenntniß und Tugend gebeſſert worden, deſto mehr ſchicke ſich dieſelbige in eine vernünfftige Subordination ihres Standes, und daß endlich die wahre Tugend ohne Erkenntniß ein Unding ſey.

Doch!

Doch! wo gerathe ich hin? ich vergeſſe meinen Schluß-Satz aus dieſen allen. Denn ich wolte aus dieſem Grunde ſchlieſſen:

Es fehle uns an ſolchen Anſtalten, worinne (a) etwas erwachſene Perſonen vom ſchönen Geſchlechte, von einigem Stande und guten natürlichen Gaben des Geiſtes und Leibes, ſonderlich, wenn ſie dürfftig ſind, oder doch nicht viel Mittel haben, einige Jahre zu allen innerlichen und äuſſerlichen Geſchicklichkeiten des Verſtandes und Willens, der Seele und des Leibes, in einer dem ſchönen Geſchlechte anſtändigen und vernünfftigen Ordnung, ohne Gefahr, entweder gantz umſonſt, oder vor wenigen Zuſchuß, oder aber vor ein gewiſſes Geld, wenn ſie Mittel haben, nach dem Unterſchied ihrer Gaben zu verſchiedenen Ständen und Geſchäfften dieſes Geſchlechtes, ſorgfältig unterrichtet, geübet und erzogen, oder wenigſtens (b) in einer gantz einfachen Anſtalt einer höhern Schule vor ſolche Perſonen dieſes Geſchlechts, welche zur Mannbarkeit nahen, die ſie aus dem Hauſe ihrer Eltern zu beſuchen hätten, in allen ihnen dienlichen Wiſſenſchafften beſſer zubereitet werden können. Allein

Mein Herr! Sie vergeben mir, wenn ich zu weitläufftig werde. Hier haben ſie indeſſen zugleich

gleich meinen Vorſchlag und zwar ſowohl einfach als zuſammen geſetzter. Jene ſub b) iſt leicht zu überſehen, ſie iſt in dieſer ſub a) begriffen, und braucht keiner ſonderlichen Ausführung. Sie iſt auch nicht zu koſtbar, dabey aber erſtrecket ſich ihr Nutzen nicht ſo weit, und alſo ſehe ich die ſub a) vor beſſer an. Sie ſehen zugleich die Abſichten, worauf dieſe Anſtalt eingerichtet ſeyn muß, wenn ſie ſo nöthig, ſo nützlich und ſo rar, als ich vorgebe, ſeyn ſoll. Und dieſes iſt mir unter der Feder gewachſen. Denn ich hatte und habe gar zu viel zu ſagen. Ich faſſe iedoch in dieſen Schluß-Satz die Nothwendigkeit und den Nutzen einer ſolchen Anſtalt aus unſern Beklagungs-würdigen Mangel daran, zugleich eine ziemlich genaue Beſchreibung dieſer Anſtalt, zuſammen, die ich aus eben dieſen Gründen, weil es eine nothwendige, gemein-nützliche und endlich noch zur Zeit gar nicht vorhandene Anſtalt iſt, als die beſte anſehen würde und erwehlen wolte. Und darum ſchmeichele ich mir dennoch kurtz zu ſeyn. Denn nunmehro darf ich nicht mehr ſagen, daß dieſes eine hohe Schule vor Frauenzimmer von etwas erhabenem Stande, oder obwohl geringen, dennoch ſonderlich begabten Mägdens ſey, daß dazu ein eigenes Gebäude gehöre, daß es entweder eine bloſſe Schule, worinnen Aufſeherinnen und Lehrerinnen wohnen, und die dahin aus den Häuſern ihrer Eltern kommenden, nur unterrichten und üben, nachmals aber wieder nach Hauſe gehen laſſen, oder aber daß ſolche Fräuleins und Jung-

fern und Mädgens gar daſelbſt nebſt der Wohnung, und dem Aufenthalt, die volle Erziehung und Führung auf einige Jahre genieſſen und dieſes alſo mit jenen verknüpfet werden könne. Es wird auch in dieſer Anſtalt nicht ſchaden, wenn man ſolche junge Perſonen von geringem Stande, die zugleich zu ſolcher Arbeit und ſolchen Dingen, und nebſt der Aufwartung vor die andern angeführet werden, wozu ſie Natur und Stand widmet, aufnimmt. Ja es gehet meines Erachtens ſehr wohl an, daß nebſt einer gewiſſen Anzahl armer jungen Fräuleins und vornehmer Jungfern, welche alles frey, gegen ein kleines Antrits- und Abzugs-Geld haben, auch bemittelte vor einen gewiſſen völligen halben oder viertels Preis an Koſtgelde aufgenommen würden, damit dadurch die Anſtalt ſelbſt mehr Fonds, und nach und nach eine Vergröſſerung bekommen könne. Endlich aber will ich dieſe letzte Anſtalt, welche nicht nur aus der Schule, wie erſte und einfache, ſondern auch Erziehung und Wohnung beſtehet, mit dem Herrn Verfaſſer der verbeſſerten Stiſſerſchen **Einleitung zur Wirtſchafft der Deutſchen** Cap. XVI § 16, 17, 18, 19, ſo zu Jena bey der Frau Cröckerin 1746 herausgekommen, ein Gynæceum nennen. Und ich glaube, dieſes Wort, werde ſo leicht das Bürger-Recht, als das Wort Gymnaſium in unſerer Sprache erhalten, wenn die Sache ſelbſt erſt bekannter und angenehmer iſt. Will man es aber ein Collegium zur Erziehung des jungen Frauenzimmers nen-

nennen, ſo will ich mich darüber nicht bekümmern. Sonſt aber hat jenes Wort ſeinen Urſprung von den Griechen, welche, wenn ſie nur etwas von Mitteln und Stande waren, vor die Zucht, Cultur und Eingezogenheit des ſchönen Geſchlechts, ihrer Frauen, ihrer Töchter und weiblichen Bedienten, die nicht Sclaven waren, ſehr groſſe Sorge trugen, und zu dem Ende zu ihrem Aufenthalt den innerſten, abgeſonderteſten und verwahrteſten Theil ihrer weitläufftigen Wohnhäuſer wiedmeten. In dieſem Frauenzimmer lieſſen ſie dieſe Perſonen meiſtentheils und allein wohnen, in Wiſſenſchafften, wie auch allerhand weiblicher Arbeit, ſonderlich mit der Wolle unterrichten und üben. Und hierdurch wurden ſie ſo viel möglich von allem gefährlichen Umgang mit dem männlichen Geſchlecht ſowohl, als andern Perſonen ihres Geſchlechts, die nichts taugten, abgehalten. Hier wurden ſonderlich ihre Töchter unterrichtet und erzogen. Darum können uns die Griechiſchen Geſchichte ſo viel von verſchiedenen gelehrten, weiſen, klugen und tugendhafften Dames ſagen. Ja, weil man glaubte, daß die Heiligkeit und Unſchuld der Sitten in dieſen Oertern ſonderlich anzutreffen ſey, ſo gab man ihnen auch die kleinen Knaben bis zum Ausgang ihrer erſten Kinder-Jahre unter die Hände. Ich würde noch viel artiges von dieſer Griechiſchen Haus- und Privat-Anſtalt, ihrem Urſprung und ihrer Einrichtung, ihren Geſetzen, u. ſ. f. anführen können, wenn es mein Raum verſtattete.

Wer aber davon etwas in der gelehrten Sprache kurtz leſen kan und will, derſelbige wird ſich der Abhandlung des Hrn. M Junius bedienen können, die er zu Leipzig 1745 de Gynæceis Græcorum öffentlich vertheidiget und nur aus 5 Bogen beſtehet. Den Nahmen aber dieſer bloſſen Haus-Anſtalt eines Frauenzimmers will ich, wegen der Aehnlichkeit, der meinigen geben, die eine ſolche öffentliche Anſtalt vor das Frauenzimmer damit haben würde, welche nicht allein eine bloſſe obwohl hohe Schule zu ihren Unterricht, ſondern auch zugleich mit einem Collegio, mit der Zucht, der Wohnung, völligen Aufſicht und Erziehung der Töchter verknüpfet iſt. Eine bloſſe Schule würde einfacher, ein ſolches Gynæceum aber zuſammen geſetzter und beſſer ſeyn. Hier müſſen die bereits beſtimmten und jungen Perſonen, allein, unter der Aufſicht, Regierung, vernünfftiger Zucht, verſchiedenem Unterricht, Arbeit und Uibung einiger verſtändigen, tugendhafften und klugen Matronen und ſchon zu ihrem Alter und Jahren erwachſenen Hofmeiſterinnen und Lehrerinnen beſtändig ſtehen, des Umgangs mit dem männlichen Geſchlechte zwar nicht, wie in Klöſtern beraubt, iedoch auch nicht ohne Aufſicht und kluge Regierung genieſſen, weil ſie auch nicht die Geſellſchafft anderer weiblichen Perſonen ohne Unterſchied und Aufſicht haben dürffen, weil ſie daſelbſt ihre Zeit mit lernen, arbeiten und Uibungen, obwohl auf eine vernünfftige, nach Unterſchied, freyere und mit einem tugendhafftigen Vergnügen des Lebens ver-

knüpfte

knüpfte Art zubringen, weil die Ober-Aufſicht über ein ſolches Gynæceum nebſt der oberſten Vorſteherin, oder Matrone ein frommer, gelehrter und weiſer ältlicher und verehligter Mann als Vater, wie bey denen Griechen der Haus-Vater, haben könnte, und weil endlich dieſes ein darauf und dazu eingerichteter Ort wäre, da dergleichen Perſonen des ſchönen Geſchlechts zu ihren Ständen und Geſchäfften des Lebens nach Leib und Seele beſſer und ohne ſo groſſe Gefahr ihres Geſchlechts-Wohlſtandes zubereitet würden, eben deswegen aber ſolche Umſtände, eine geſchickliche Lage, die nöthigen Wohn-Eß-Lehr-Arbeits-Uibungs-Converſations-und Zuſammenkunffts-Zimmer haben müſte. Ich geſtehe, dieſe Beſchreibung ſtellet faſt ein Kloſter vor. Allein man laſſe ſich nicht durch einige Aehnlichkeit irre machen. Ich will eben keinen Kloſter-Zwang und ein affectirtes Gefängniß der Keuſchheit, der Heiligkeit oder vielmehr der Lüſte und Laſter daraus machen, ſondern die bloſſe mütterliche und väterliche Klugheit und Erfahrung, die ſich bey ſorgfältigen und verſtändigen Eltern in Anſehung ihrer Töchter, und in ihren Häuſern äuſſert, würde kurtz die Regel aller Verwahrung und aller Aufſicht nebſt ietztgedachten Umſtänden der Vorſicht vor dem Wohlſtand des ſchönen Geſchlechts ſeyn. Ja der nothdürfftige Umgang mit Manns-Perſonen, ſonderlich, wenn einige geſetzte und verehlichte, auch zum Unterricht in ſolchen Dingen, worinne man keine weiblichen Lehrer haben könnte, zugleich gebrau-

chet werden müſten, dürffte nur allein, wie der Umgang mit allen andern, auch weiblichen Perſonen, an die Gegenwart und Aufſicht, Anleitung und Führung einer ſo tugendhafftigen als klugen Hofmeiſterin oder Lehrerin allezeit gebunden werden. Die Geſellſchafft aber, die man auſſer dem Gynæceo ſuchete, würde ebenfalls keine andere Schrancken als dieſe, ſammt dem Unterricht zu einem wohlanſtändigen und tugendhafftigen Umgang haben dürffen. Soll ich auch noch etwas von denen Wiſſenſchafften, Geſchicklichkeiten, Arbeiten, Uibungen und Ergötzlichkeiten wiewohl nur verworren ſagen, um die Anſtalt etwas deutlicher zu beſtimmen und zu entwerffen, ſo rechne ich hieher a) den gründlichern und lebendigen Unterricht in der Religion, b) einen vernünfftige Sitten-Lehre insgemein, c) die bürgerlichen und kirchlichen Geſchichte, d) die Natur-Geſchichte auf eine nützliche und zur Wirtſchafft accommodirte Weiſe, e) die vornehmſten und in der Wirtſchafft nützlichſten Lehren aus der Natur-Wiſſenſchafft und Chymie, beſonders f) das practiſche rechnen, g) die Geographie und Zeit-Rechnung, h) das rechte, fertige und wohlanſtändige Reden und Schreiben in der deutſchen Sprache, ſowohl was die Reinligkeit der Schrifft, als den Styl, ſonderlich in Briefen, betrifft, i) die Frantzöſiſche Sprache, und wenn es verlanget wird, auch etwas in der lateiniſchen, k die vornehmſten Grund-Sätze der Oeconomie ſelbſt, l) die Lehre vom weiblichen Wohlſtande gantz beſonders, und m) von

der

der vernünftigen Kinder-Zucht. Man wird auch leicht erkennen, daß ich allhier einen practiſchen und lebhafftigen, nicht aber ſpeculativiſchen und tiefgelehrten Unterricht verſtehe, wenn ich dieſe Wiſſenſchafften und Geſchicklichkeiten vorſchlage. Die Uibungen und Arbeiten unter lebendiger Anweiſung, würden beſtehen müſſen 1) in Zeichnen und Mahlen, 2) in allen Arten von denen niedlichen Frauenzimmer-Künſten und Manufacturen, ſo in Nähen, Stücken, Stricken, Knöpeln, Putzen, Schneidern, Weben, Auslegen, Laqviren, Wachspoßiren, der Arbeit mit Seiden-Würmern, der Seide, dem Flachs, der Baum- und Schaf-Wolle ꝛc. für das Frauenzimmer gehöret, in ſchöner und gröberer Wäſche und Reinigung vieler Dinge, damit das Frauenzimmer zu thun bekommt, ꝛc. 3) in allerhand Arbeiten, die zu denen Neben-Geſchäfften im Hauſe insgemein, oder beſonders auf dem Lande und beſonders in Städten vorfallen, dahin das gemeine und künſtliche Kochen und Backen, das Brauen und Deſtilliren, Einmachen, Zuckerbacken, das Käſen und Buttern, die Aufſicht und Regierung des Geſindes, die Verwahrung und Ordnung der Sachen, zu rechnen. 4) Von der Landwirtſchafft, ſonderlich die zahme Vieh-Zucht, und das Garten-Werck, die andern Neben-Geſchäffte aber, ſo weit ſie damit in Verknüpffung ſtehen. Zur Ergötzlichkeit würden diejenigen, die da Luſt haben, ſich allhier in der Vocal- oder einer Inſtrumental-Muſiqve, in der Poeſie ꝛc. üben. Ihnen könnte auch

nach dem natürlichen Verlangen dieſes Geſchlechts die Luſt gewiſſer maſſen verſtattet werden, ihren Leib, daran dem menſchlichen Geſchlechte allerdings nach Göttlicher Ordnung ausnehmend gelegen iſt, zu warten, eine geſchickte Stellung des Leibes und ihrer Glieder zu erlangen, vor ihre Schönheit als eine beſondere Gabe GOttes dieſes Geſchlechts zu ſorgen, hiernächſt in dem Umgange mit geſchickten, fremden und bekannten Perſonen beyderley Geſchlechts, in der Bedienung einer Geſellſchafft, im leſen allerhand angenehmer, iedoch nützlicher Bücher, daraus ſie die Welt und ſich ſelbſt kennen, oder auch einen Vorſchmack von denen gemeinſten Rechts- und Welt-Händeln bekommen könten, in wircklicher Unterſuchung derer natürlichen Objecte der Wirtſchafft, bey eben zu dem Ende angeſtellten Spatzier-Gängen und ſofort, ihr Vergnügen unter kluger Aufſicht und Leitung zu ſuchen. Ich entwerffe dieſes alles nur kurtz und ziemlich unordentlich. Ich entwerffe das meiſte und nur mögliche in einer ſolchen Schule, um nur Gelegenheit zu geben, das geſchickliche und wirckliche nach Gelegenheit der Umſtände der lernenden und lehrenden Perſonen, der Zeit, des Alters, des Standes, der Abſichten, des Ortes, der Lage, der Koſten u. ſ. f. auszuwehlen. Man kan weglaſſen, man kan zuſetzen, oder es beſſer ausdencken. Denn bey allen dem ſiehet man gar leicht ein, daß eine der gröſten Schwierigkeit ſich in denen dazu nöthigen Perſonen ereignen werde. Sie ſind rar oder gar nicht zu haben,

ſon-

ſonderlich vom weiblichen Geſchlechte, die in dieſen allen, oder doch in einigen, recht unterrichten und anführen können, welche die benöthigte Wiſſenſchafft, Tugend, Klugheit und Treue haben. Man wird alſo wegen dieſes Mangels keinesweges mit allen dieſen Dingen ſogleich den Anfang machen können. Ein ſolches Werck kommt nach und nach erſt zu einiger Vollkommenheit. Hat endlich doch noch immer ſeine Fehler. Es wird darum nöthig ſeyn, daß man dieſe Sachen in niedrige und leichtere, ſchwerere und höhere Sachen und Claſſen, wie auch in die Zeit von 3, 4 bis 5 Jahren eintheile, welche eine Lernende und Untergebene, die alles umſonſt, oder nicht genieſſet, aushalten, und davon die erſte, ſich die zwey oder drey letzten Jahre, wieder zur Anweiſung in einem und dem andern nach ihren Kräfften brauchen zu laſſen verbinden müſte. Es müſten eben deswegen zur gantzen Wohlthat nur diejenigen Armen gelaſſen werden, die ſonderliche Gemüths-Gaben zeigeten, diejenigen aber die eine Hälffte, ein 4tel oder 3 4tel Zuſchuß von ihren Mitteln an dem ganzen geſetzten Preis einer Koſt-Gängerin von feinen und von geringen Stande, als nach welchem Unterſchied auch das Tractement in zweyerley Sorten zu unterſcheiden wäre, errichteten, würden nach Proportion weniger Zeit dem Hauſe vor ihren Abzug auf oben gemeldete Art dienen, und dafür nichts als Koſt, die andern aber, welche nach ihren 2 Jahren, wieder 3 Jahr lehren können und müſſen, wie auch alles frey genoſſen haben, nur

etwas zur Kleidung und was ſie bey der Anweiſung anderer, an allerhand Frauenzimmer-Arbeit, nach Abzug des Vorſchuſſes, den das Haus thäte, verdieneten, bekommen; die vollen Koſt-Gänger würden endlich von dieſen allen verſchonet ſeyn, wenn ſie ſich nicht ſelbſt zur Uibung und zur Luſt dazu verſtehen wolten. Alle Manufactur aber, welche Lehrlinge zu ihrem Unterricht und Uibungen, verfertigten, müſte allein dem Hauſe bezahlet, von dieſem aber auch verleget werden. Wer auch Nachricht von dem niedlichen Frauenzimmer-Manufacturen haben will, kan nur Marpergers Manufactur-Haus aufſchlagen. Mit obengedachter Mühe und Arbeit im Lehren und Unterrichten, derer darinne wohnenden und gezogenen Lehrerinnen, würde auch ſelbſt ein mehrers Anſehen für die Perſonen und alſo gleichſam eine höhere Würde verknüpfet, daraus aber ein Sporn der Ehr-Liebe gemacht werden können, zumahl, wenn man nach dem Unterſchied der edlern und nöthigern Wiſſenſchafften, Geſchicklichkeiten und Uibungen unter dieſen gezogenen Lehrerinnen eine ſubordination und einen beſondern Rang einführete. Man würde endlich eben zu dem Ende gewiſſe Tage bekannt machen können, darinne die geſchickteſten vorhero allerhand Proben und zwar in Beyſeyn derer dazu vorgeladenen Dames oder auch anderer Perſonen abgeleget, alsdenn aber beſchenket, und erſt zum Rang einer Lehrerin würdig erkannt werden müſten. Die Geſchencke ſelbſt aber könnten aus denen Einkünfften vor die arti-

gen

gen Manufacturen genommen werden Es würde endlich nicht undienlich ſeyn, wenn man auch zur Vermehrung des Fonds, auſſer iezt berührter Qvelle, von denen nicht gantz Armen, obwohl vollen Beneficiariis, wie auch allen übrigen, die Geld geben, etwas zum An- und Abtritt in die Caſſe entrichten, ja auch andere Wohlthäter mit ihren Geſchencken auf gewiſſe Weiſe zulieſſe. Endlich aber, wenn das Gynæceum in oder vor einer feinen Stadt läge, als von welchem Umſtand noch mehr Vortheil und Leichtigkeit entſtehen würde, auch andere Jungfern aus den Häuſern ihrer Eltern, dieſe oder jene Wiſſenſchafften und Uibungen vor Geld und in gewiſſer Ordnung daſelbſt zu lernen, und das Haus nur gewiſſe Stunden zu beſuchen, erlaubte. Und eben dadurch würde man im Stande ſeyn, nicht nur Prämien zu geben, ſondern auch die Anſtalt ſelbſt immer mehr zu verbeſſern und zu vergröſſern. Vorzüglich müſſen Sächſiſche Landes-Kinder zu denen freyen Stellen nur, und zwar nach Proportion ihrer Anzahl, ein Drittel von adlichen, ein Drittel von bürgerlichen feinem Stande, ein Drittel aber von geringem Stande, in Ermangelung aber daß eine Stelle in einem 4tel Jahre in einer Sorte nicht beſetzet würde, dieſelbe allemahl an eine andere Sorte nach Gutbefinden und nach denen Stimmen derer Dirigirenden und Vorgeſetzten im Collegio, nach vorhergehender Prüfung und denen vorgeſchriebenen Reqviſiten gegeben werden. Das Tractament in der Koſt, Wohnung und Bedienung würde nach

dieſen

dieſen zweyen Sorten, nehmlich denen vom adelichen und bürgerlichen Stande an einem, und denen geringern am andern Theile unterſchieden, folglich alſo auch geringer und koſtbarer eingerichtet werden können. Ja die geringe Sorte könte zugleich allemal zur Bedienung der andern mit gebrauchet, und dadurch in dieſen Geſchäfften geübet, gezogen, geſchickt gemacht und zubereitet, eben deswegen aber auf die Zimmer der andern vertheilet werden. Eine recht kluge, verſtändige, geſchickte, fromme und erfahrne, ältliche, iedoch noch muntere Frau, oder Jungfer, oder Wittib, müſte die Matrone, die Vorſteherin und Ober-Aufſeherin, ja die Mutter aller ſeyn. Drey oder vier geſetzte, kluge, in Frauenzimmer-Wiſſenſchafften geübte und tugendhafftige Hofmeiſterinnen würden erfordert werden, die da lehren, ziehen und üben, im Hauſe wohnen, und unter denen, bey ieder gewiſſe Anzahl Untergebener auf dem Zimmer ſind, und in ihrer Cammer ſchlaffen, die, wie die Matrone, mit denen Untergebenen an zweyen Tafeln, nehmlich der beſſern und der geringern eſſen, iedoch umwechſeln, und welche niemals ihre Untergebene aus den Augen laſſen, ja bey aller männlichen und ſolcher Information, die andere Weibes-Perſonen, ſo in und auſſer dem Hauſe ſind, verrichten, gegenwärtig ſind, von Zeit zu Zeit von der Ober-Aufſeherin in ihren Zimmern und Verrichtungen viſitiret werden, ſonſt über alles Aufſicht haben, die vornehmſten Lehrerinnen ſeyn, und die gantze Conduite der Untergebenen

überhaupt und ihrer beſonders regieren. Ja dieſe müſten nebſt der Matrone über alle andere Lehrer und Lehrerinnen, ſo wohl auswärtige, als im Hauſe erzogene, die Direction haben. Nur allein der Director iſt als ein Lehrer ausgenommen, deſſen Stunden doch die Ober-Aufſeherin, oder Ober-Hofmeiſterin (wie man ſie nennen will) ſo wohl als alle Hofmeiſterinnen und die im Hauſe gezogenen Lehrerinnen beſuchen müſten. Auſſer dieſen könte man weibliche und männliche Lehrerinnen und Lehrer oder Maitres auſſer dem Hauſe haben, denen man nur ihre Stunden bezahlen dörffte. Man würde auch einige erwachſene Mägde zur Wirtſchafft, ſonderlich eine Köchin, und eine zu grober Arbeit im Hauſe, und einige Handlanger eben dazu von ſolchen Leuten die verehlicht, verſtändig, und ordentlich ſind, nöthig haben. Endlich würde ein Vater, Director oder Probſt bey dem Hauſe, oder doch nicht weit davon wohnen müſſen, der in allen zur Aufſicht, Information, Zucht und dergleichen, der Ober-Aufſeherin beyſtehet, Rath giebet, ſonderlich das Chriſtenthum in ihrem Beyſeyn treibet, iedoch ohne ſie nichts thun darff, mit ihr aber alles was reguliret iſt, wie auch mit ihr und denen Hofmeiſterinnen zuſammen, wenn etwas neues zu veranſtalten iſt, vollſtrecken, beſchlieſſen, einrichten und veranſtalten, ſonſt aber diejenigen Eigenſchafften haben müſte, welche ich oben ſchon beſtimmet habe. Was die Caſſe und Oeconomie betrifft, ſo muß zwar die letzte, ſo viel die Anwendung und Ausgabe

be-

betrifft, von der Ober-Auffſeherin unter der Beyhülffe aller Hofmeiſterinnen, Fräuleins, Jungfern und Mägdgen, als deswegen ſie die Geſchäffte und Aufſicht unter ihnen Wechſelsweiſe austheilet, geführet, dieſe alle eben dadurch geübet und angeführet, über die Einnahme und Caſſe aber ein beſonderer Verwalter, welcher beweibet iſt, nicht im Frauenzimmer, ſondern dabey wohnet, wie auch Cautions-mäßig angeſeſſen iſt, geſetzet werden. Dieſer würde mit dem Director, der Ober-Auffſeherin und denen Hofmeiſterinnen, den öconomiſchen Convent ausmachen, worinne alles Oeconomiſche des Gynäcei berathſchlaget würde. Er müſte die Rechnung führen, dieſelbe alle Qvartal durch Extracte, alle Jahre aber völlig in dieſem Convent ablegen, dieſe abgelegte Rechnung aber von dem Director, der Matrone, denen Hofmeiſterinnen mit dem Verwalter ſelbſt juſtificiret, approbiret und unterſchrieben, an dasjenige Collegium oder diejenigen Perſonen von Collegiis, von Adel, von einer anſehnlichen Stadt ꝛc. welche die oberſte Direction, die Vollſtreckung der gantzen Anordnung und Stifftung, die Aufrechthaltung derſelben, das Patrocinium und den nächſten Schutz, unter dem höchſten Schutz und Schirm des Landes-Herrn, übernommen haben, eingeſendet, daſelbſt aber erſt revidiret, moniret, und völlig in Richtigkeit gebracht werden, wenn es nöthig wäre. Nachdem aber ſolches geſchehen, ſo würde dieſe Rechnung wieder zurück in das Gynäceum geſendet, und daſelbſt

in

in das Archiv nebſt allen Inventarien und Documenten beygeleget. Das gantze Gynäceum aber müſte alle 4 Jahr von dieſem Ober-Directorio nach allen Stücken der Fundation durch 1 oder 2 Commiſſarios, iedoch ohne Unkoſten zu machen, viſitiret werden. Denn es muß hier auch etwas dem ſchönen Geſchlecht zu gefallen und zur Höflichkeit geſchehen. Jedoch ich muß nicht gar zu weit in die Specialia der Einrichtung gehen, zumal dieſelben nur nach gewiſſen Umſtänden von mir ſo angegeben werden, oder auch durch Wegnehmen und Zuſetzen geändert werden würden. Denn ich beſinne mich, daß ich auch noch etwas von oben gedachtem andern Puncte ſagen muß. Es wird aber kurtz ſeyn. Ich wolte demnach (A) von meinem Capital 25000 Rthlr. nehmen, und davon 6 pro Cent nach Sächſiſcher Art, das iſt von dieſem Capital 1500 Rthlr. jährlich Revenues richtig, gewiß und beſtändig, entweder durch Anlage auf ein profitabel Land-Gut und deſſen Verpachtung, oder durch Niederlage in eine öffentliche Landes-Caſſe zu gründen ſuchen. Wenn nun (B) eine gantze Koſtgängerin jährlich nur 150 Rthlr. gäbe, und ich könte ſelbiger nur 5 verſorgen, folglich 750 Rthlr. einnehmen, ſo würde ſich dadurch die gantze Revenue im erſten Jahre ſchon auf 2250 Rthlr. erſtrecken. Ich will (C) noch ferner ſetzen, daß nur 15 Jungfern von Haus aus die Stunden ſo beſuchten, daß iede nur 4 Rthlr. Collegen-Geld, als das geringſte gäbe, und dafür 2 Stunden 4 Tage wöchentlich genöſſe, ſo flöſſen dadurch wie-

wieder 60 Rthlr. in die Caſſe. Geſetzt nun, ich hätte (D) 12 volle Beneficiarias, und iede müſte zum Antritt 5 Rthlr. die 5 Koſtgängerinnen aber iede nur 4 Rthlr. geben, ſo würde ich noch 80 Rthlr. in die Caſſe bekommen, und alſo durch dieſe beyden zufälligen Zugänge à 140 in Summa 2390 Rthlr. zur Caſſe erhalten. Die milden Geſchencke aber ſo wohl, als was durch Frauenzimmer-Arbeit verdienet würde, will ich nicht einmahl rechnen, daran es doch auch nicht fehlen würde, wenn GOtt das Werck ſegnete, und man nur eine mäßige Anlage zu dem letzten anfänglich widmete. Dieſes ſey demnach die Einnahme. Nun rechne man zur Ausgabe:

1) Vor die Erhaltung des Directors nebſt der freyen Wohnung	300 Rthl.
2) Der Matrone, nebſt der freyen Wohnung, auſſer ihrem Tiſch, dafür ſie 50 Rthlr. zur Tiſch-Caſſe bezahlete	200
3) Jeder von 4 Hofmeiſterinnen zur Beſoldung und den Tiſch 100 Rthl. und freye Wohnung	400
4) Auf die Lehrerinnen und Maiterinnen in Bauſch und Bogen, ſo von auſſen hinein kommen	400
Summa	1300

5) Vor

Tranſport	1300 Rthl.
5) Vor 13 Untergebene, iede Tiſch-Geld 50 Rthl. thut	650
6) Vor 4 geringere Tiſch-Geld à 30 Rthl. thut	120
7) Vor 2 Mägde Lohn und Koſt à 40 Rthl.	80
8) Vor 2 Handlanger Lohn und Koſt à 40 Rthl.	80
Summa	2230 Rthl.

ſo würde ich noch 160 Rthl. in der Caſſe zur Erhaltung der Meubles und ſonderlich dazu übrig haben, daß ich vor einige, die gar nichts, doch aber ſonderliche Gaben hätten, und ſich die Kleider nicht ſchaffen könten, etwa 100 Rthl. zur Kleidung, als ein auſſerordentliches Beneficium ausſetzen, oder aber alles, nebſt denen, was von der Arbeit verdienet würde, als Vorrath ſammlen könte. Die übrigen 5000 Rthl. des erſtgeſetzten Capitals à 30000 aber würde ich ferner, entweder zur Erkauf- und Ausbauung der Gebäude, ingleichen zur Anlage vor die Arbeit und Anſchaffung der Meubles an Betten und Geräthe, nehmlich a) des Schul-Hauſes und des Frauenzimmers, b) der Wohnung des Directors, c) der Wohnung des Verwalters, der Handlanger und Mägde anwenden, oder, woferne ich Gelegenheit hätte, in einer guten Land-Lage nahe, und vor einer Stadt,

wie Dreßden, Leipzig, Weiſſenfels, Naumburg, Merſeburg iſt, ein freyes adeliches Erb- und Land-Gut vor 28000 Rthl. anzukauffen, ſo würde ſolches noch gelegener, ſicherer und beſtändiger ſeyn, und die Anſtalt, ſonderlich in der Abſicht, daß die Untergebene Landwirtſchafftliche Geſchäffte ſehen und lernen könten, wie auch aus vielen andern Urſachen deſto geſchicklicher zu meinen Abſichten ſeyn. Ein ſolches Gut müſte auch etwas mehr als 1500 Rthl. abwerffen, und die übrig gebliebenen 2000 Rthlr. wolte ich vorerſt zu nöthigen Meublen, und zur höchſt-nöthigſten Einrichtung der Gebäude, das jährliche Surplus aber vom Pacht-Gelde, ſo über 1500 zu bekommen wäre, zum fernern Ausbau, wie auch zur Anlage der Arbeit, nach und nach anwenden, wiewohl auch zu dieſer letzten ſich vielleicht andere Verleger finden würden. Wenn endlich alles fertig wäre, ſo würde ich dieſen Uiberſchuß zur Haupt- und Anſtalts-Caſſe entweder zum Vorrath in der Noth oder zur Vergröſſerung der Anſtalt widmen. Alles müſte endlich unter hoher Beſtätigung und dem beſtändigen Schutz, des Landes-Herrns, wie auch der Ober-Aufſicht eines hohen Policey-Collegii oder Ober-Conſiſtorii mit Zutritt der Landſchafft und des Adels, wie auch der Stadt, dabey es läge, geſchehen, und die Anſtalt darauf nach denen beſtändigſten Rechten etwan eines unveräuſſerlichen und unzubeſchwerenden Fideicommiſſi, fundiret und möglichſt geſichert werden. So lange ich aber noch lebte, und ehe die Anſtalt anfienge, würde

ich dieſes Gut, gleich wie das dazu ausgeſetzte, und etwa bey der Landſchafft oder einen reichen, ſichern und öffentlichen Banco gegen 6 pro Cent niedergelegte Capital ſelbſt nutzen; Inzwiſchen aber wolte ich alles, was zur ſpeciellen Einrichtung, Sicherheit, Vermehrung, Wirtſchafft, Unterrichts- und Zucht-Ordnung, Methode, Inſtructionen und ſo fort nöthig wäre, mit Rath und Beyſtand in ſolchen Sachen verſtändiger Perſonen vollends ausarbeiten und zum Stande bringen. Ja ich würde endlich Vorſehung thun, ob und wie weit die vermehrten Einkünffte in künfftigen Zeiten zur Vergröſſerung des Wercks anzuwenden, oder nicht, ingleichen ob, wenn eine Jungfer aus dieſem Gynäceo unmittelbar heyrathete, ſo ferne es eine Koſtgängerin, dieſelbe etwas zur Danckbarkeit noch in die Caſſe geben, und was von dieſen Geldern hinwiederum denen Armen zur Ausſtattung gereichet werden ſolte. Dieſes iſt es, mein Herr, was ich vor die beſte Anwendung zum gemeinen Beſten, auf die möglich beſte Weiſe meines Capitals halten, alles mit GOTT anfangen, unter Gedult und kluger Arbeit fortſetzen und zu vollenden ſuchen würde. Ob aber ein anderer eben dieſen Geſchmack haben wird, das laſſe ich dahin geſtellet ſeyn. Genug, wenn mein Vorſchlag gefället, ſo bin ich erbötig, mit nähern Rath und Vorſchlägen quoad ſpecialia an Handen zu gehen. Man darff mich

nur durch den Herrn Verfaſſer dieſer Sammlungen dazu auffodern. Ich verharre

Dero

N. N.
den 1 Decemb.
1747.

ergebenſter Diener
Menſchen-Freund.

II.

Beſchreibung wirtſchafftlicher Unterredungen, von Teich-Schlamme, Forellen, Dünger des Landes, Schäfer-Betrug und Haltung, Pferde- und Vieh-Kranckheiten, Haus-Mitteln und einer Feuerfeſten wie auch Holtzſparenden Darre.

Ein alter Deutſcher und erfahrner adelicher Landwirt hat uns nachfolgende Erzehlung, wie er ſich mit andern ſeines gleichen von einigen wirtſchafftlichen Dingen unterhalten habe, eingeſendet, darinne verſchiedene nützliche Anmerkungen gemacht werden.

Die I öconomiſche Anmerckung.

Am Pfingſten 1747 hatte ich die Ehre, einen alten und guten Freund bey mir zu ſehen. Die

Feyer-

Feyertage über warteten wir den Gottesdienſt ab, und nach dieſen gingen wir ſpatziren. Wir kamen unter andern auch zu meinen abgelaſſenen und geſchlämmeten Teichen. Und daſelbſt fragte er mich; warum ich nicht den Schlamm auf groſſe Hauſen führen laſſen, damit er zum Dünger faulen könne, als welches auſſer dem nicht geſchehen könne? Ich antwortete ihm: dazu hätte ich meine beſondern Urſachen wider die gemeine Meinung. Auf dem Rückwege hielt mein Freund von neuen an, ihm dieſe Urſachen zu entdecken. Ich erwiederte: daß ich dadurch bald Erde vor das Land zu erlangen ſuche. Allein er meinete, auf ſolche Art würde ich meinen Zweck nicht erreichen, und wenn er 100 Jahr läge. Um ihn alſo zu überführen, tröſtete ihn bis morgen zu warten, da er es erfahren ſolte. Indeſſen befahl ich meinen Leuten des Morgens früh Letter- oder Löſch-Kalch (ungelöſchten Kalch) zu holen und anzufahren, hierauf aber eine Viertel-Elle Schlamm, und darauf eben ſo hoch Kalch und ſo fort Wechſelsweiſe zu bringen, bis der Haufen wie ein Meyler zugeſpitzt wäre, wie auch in der Mitten eine ſtarcke Stange zu ſtecken. Als wir ankamen, war alles fertig, und ich hieß in meines Freundes Beyſeyn die Stange herausziehen, hernach aber in das Loch Waſſer gieſſen. Und hierauf bat ich meinen Freund, als er darüber lachete, ſich bis nach Mittage zu gedulten, da wir ſehen wolten, was erfolgen würde. Nach Tiſche gingen wir auch wircklich hinaus, und der Haufen rauchte dergeſtalt, da wir noch

ferne von ihm waren, daß mein Freund mich fragte: ob etwan ein Köhler nicht weit von den Teichen einen Meyler habe, indem jene nicht weit vom Holtze lagen. Ich antwortete lachende: Es ſey mein Meyler, den ich heute machen laſſen. Es war ihm aber unglaublich, und ich berieff mich darauf, daß ers ſehen würde. Wir fandens alſo, daß aus dem Loche des Haufens ein ſehr groſſer Qvalm heraus ging, ich aber meldete ihm darauf, daß ich auf dieſe Weiſe die ſchönſte und fruchtbarſte Erde in kurtzer Zeit erhielte, führte ihn auch ſo gleich auf das Feld, und zeigte ihm dieſe Erde ſelbſt, wie nicht weniger, was ich vor ſchönes Getreyde darauf bauete.

Die II öconomiſche Anmerckung.

Als wir wieder vom Felde herein gingen, fragte mich mein Freund: was ich von der Düngung mit denen Nadeln und kleinen Zweigen der Tannen und Fichten halte? Ich antwortete: Nichts. Er wolte aber die Urſache wiſſen, und ich führete ihn ins Holtz, wo ich im Febr. vorher Holtz hauen laſſen, hob das Holtz von der Erde auf, da denn die Nadeln herab fielen, das Reis aber behielt ich in der Hand. Ich fragte ihn darauf: wie er wohl behaupten könne, daß mir die Nadeln düngeten? und was das Holtz beträffe, ſo faule ſolches auch unter drey Jahren nicht: Mir komme dieſe Düngung vor, wie man im Sprichwort zu ſagen pflege: Waſche mir den Beltz, und mache mir ſolchen nicht naß, lieber wolte ich Mooß rechen

laſſen,

laſſen, welches aber auch kein ſonderlicher Miſt wäre. Er wurde auch davon, wie von der ſchleunigen Zubereitung des Teich-Schlammes überzeugt, und verſicherte mich, wenn er nach Hauſe käme, wolte er nicht mehr auf das Faulen des Schlammes in Haufen warten. Er habe ſelbſt eine Kalch-Hütte, und werde ſich dieſer erlerneten Weiſe, dagegen aber der Nadel-Düngung, die ſeines Orts nehmlich im Vogt-Lande gebräuchlich wäre, wenig oder nicht bedienen. Ich erwiederte, daß ich zwar dergleichen Düngung an meinem Orte auch noch mit mache, weil es ſo gebräuchlich wäre, allein ich hätte erfahren, daß es nichts damit bedeute. Er meinete auch, künfftig wolte er mehr auf die Säge-Späne von ſeiner Schneide-Mühle halten, die er bisher weg, und ins Waſſer ſchmeiſſen laſſen, da ſie doch einen ſchönen Dünger gäben.

Die III oeconomiſche Anmerckung.

Der Regen trieb uns nach Hauſe, wir machten uns commode, gingen zu Tiſche, und legten uns zur Ruhe. Des Morgens wolte mein Gaſt fortreiſen: auf vieles Bitten aber ließ er ſich gefallen bey mir zu bleiben, und wir vergnügten uns mit dem Anfange des Tages im Garten, ſetzten aber dabey unſere wirtſchafftlichen Unterredungen fort. Weil ich nun wuſte, daß ſein ſeliger Herr Vater viele Forellen gehabt, ſo fragte ihn; ob er noch viele Forellen hätte? Er berichtete mich, daß er zwar etwas, iedoch aber nicht mehr ſo viel als

ſonſt in ſeinem Forellen-Bache habe. Denn nach ſeines Herrn Vaters Tode hätte er eine Säge-Mühle an den Bach gebauet, und da wären alle Jahr weniger Forellen darinne geworden. Das iſt, gab ich zur Antwort, auch die Urſache, daß ihre Forellen abnehmen. Denn wer einen guten Forellen-Bach haben wolte, der müſte keine Schneide-Mühle dabey haben, oder es müſſe ſelbige ſo gebauet ſeyn, daß keine Säge-Späne ins Waſſer kommen könten. Denn wenn ein ſolcher Säge-Span der Forelle unter den Kinnbacken kommt, ſo iſt ſie hin.

Die IV öconomiſche Anmerckung.

Wir blieben im Garten und ſpeiſeten darinne, wolten auch nachhero ausfahren, wurden aber durch das Anmelden eines andern guten Freundes und benachbarten Wirts daran verhindert. Nachdem ſelbiger angekommen, geriethen wir wieder in allerhand wirtſchafftliche Geſpräche. Unter andern fragte ich meine werthen Gäſte: Wiſſen ſie auch meine Herren, wie ein Schäfer ſeinem Herrn die beſten Hammel vor ſehenden Augen entwenden könne? Mein neuer Gaſt bekennete ſeine Unwiſſenheit, mein Alter aber meynete gar, daß es in dieſem Fall unmöglich ſey. Allein ich konte ihnen folgendes aus meiner eigenen Erfahrung erzehlen. Einsmals ging ich ſpatzieren, und weil ich meine Schafe daher treiben ſahe, ſo begab ich mich hinter einen Buſch, und nahm ein Buch zur Hand, um darinne zu leſen. Der Schäfer

konte mich nicht ſehen, und als er an den Buſch kam, ging er hin, und ſchnitt ein Stöckgen von fünff Viertel Ellen lang davon ab, trieb auf einmal die Schafe zuſammen auf einen Haufen, und fieng den beſten Hämmel heraus, nahm das Stöckgen, und ſtieß dem Hammel ſolches eine gute Viertel Elle lang in dem Hinterſten, darauf aber ließ er den Hammel lauffen. Als dieſes vorbey war, ging ich auf ihn zu und fragte, was die Schaafe machten. Der leichtfertige Schäfer fieng darauf an und ſagte: Ach Herr! Ihr beſter Hammel hat das Blut heute bekommen. Ich antwortete: trage mir ihn hinein, ich will ihn ſchlachten laſſen. Ach! ſagte er, Herr, wer wolte von dem Dinge freſſen? Allein ich gab hier zur Antwort: kanſt du es freſſen, ſo kan ichs auch. Du Vogel, haſt mit deinen Stöckgen, das du in deiner Hand haſt, gemacht, daß der Hammel das Blut bekommen, hätteſt du nicht den Hammel in dem Hinterſten geſtochen, ſo hätte er auch das Blut nicht. Er konte mir kein Wort antworten, und muſte ſo gleich den Hammel nach Hauſe tragen. Ich ging mit, und ſchickte meinen Knecht, den ich unter Weges bey dem Pflügen antraff, zu den Schafen, mein Kutſcher aber, der zugleich ein Fleiſcher und Soldat geweſen, muſte ausſpannen, und den Ham̃el ſchlachten. Derſelbe war friſch und geſund, nur den Maſtdarm hatte ihm der Schäfer in ſtücken geſtoſſen. Weil ich aber die Gerichte nicht ſelbſt, ſondern das Amt, hatte, ſo ließ ich mir vom Schäfer gute Worte geben, und den Hammel bezahlen, nach Andreä

aber muſte er fort. Doch es währete kein halbes Jahr, ſo wurde der Dieb an Galgen gehangen. Denen Schäfern ſcheinet das Stehlen u. Betrügen wie denen Katzen das Mauſen und Lauſchen angebohren zu ſeyn. Wenn ich eine Schäferey zu beſchlagen hätte, ſo hielte ich keine eigene Schafe, ſondern der Schäfer müſte die Schäferey ſelbſt beſchlagen. Die Stech-Hämmel vor mich in die Küche müſte er mir ſo geben. Auf dieſe Art könte er mich nicht betrügen, indem er mit den Seinigen machen könte, was er wolte. Seine Schafwieſen, wie auch Stroh zur Fütterung gäbe ich ihm, wie ſichs gehörete, wie auch Deputat-Getreidig. Allein keine Kühe lieſſe ich durchaus nicht paßiren, ſondern ich gäbe ihm 6 Mfl. zum Schmaltz. Denn eine Schäfers-Frau läßt im Sommer das Mauſen nicht. Und iſt er auch nicht aus dem Dorfe, ſo pachtet er Bauer-Felde, und dünget ſelbige, oder er kaufft noch etwas Stroh unter dem Vorwand, daß es nicht der Miſt vom Deputat-Stroh, ſondern von ſeinem erkaufften Strohe ſey. Ich würde ihm nicht mehr als ein paar Schweine im Sommer zu halten erlauben, und ihn darzu ein paar Stücke zu Kraut und Rüben geben. Davon hat ein Wirt auch dieſen Vortheil, daß ein Schäfer mit den Bauern nicht unter einer Decke liegen kan. Sehen nun die Bauern, daß ein Schäfer ſolches nicht thut, ſo kommen ſie und geben den Schäfer brav an, dieſer aber giebt auf die Bauern Achtung, daß ſie die Trifft nicht ſchmälern. Ich will dieſes einem ieden Hauswirt

wirt vorſchlagen, um es ſo, wenns die Umſtände zulaſſen, einzurichten.

Die. V öconomiſche Anmerckung.

Ich wurde von einem guten Freund erſuchet, mit ihm auf ein gewiſſes Gut, welches zu verkaufen war, um ſolches zu beſehen, zu fahren, und nahm dazu meine Chaiſe und Pferde. Unterweges hatte ich das Unglück, daß ſich meiner Pferde eins auf die Crone trat. Wir wurdens nicht gewahr, bis wir zu dem guten Freunde kamen, da das Pferd ſehr hinckte. Meinem Freunde war dieſer Zufall ſehr leid, weil kein Schmidt in der Nähe, der etwas verſtund, das Unglück aber ſeinethalben geſchehen wäre. Allein ich bat unbekümmert zu ſeyn, und ließ mir meinen Koch meine Reiſe-Apothecke bringen, die ich immer bey mir habe, nahm von meinem ſo genannten blauen Spiritus, ließ es dem Pferde da, wo es ſich getreten, oben eingieſſen und ſolches verbinden. Auf den Abend wurde ſolches und den andern Morgen, ehe wir ausreiſeten, wiederholet. Auch dieſesmahl ließ ich den Fuß verbinden, und wir fuhren fort, das Hincken aber war vorbey. Uiber dieſe geſchwinde Cur verwunderte ſich mein Freund, und bat mich um das Recept von dieſem Spiritus mit dem theuern Verſprechen, niemanden ſolches wieder zu entdecken. Allein ich kunte mich nicht, enthalten ihn hierbey einer allgemeinen ſonderlich aber Wirtſchafftlichen Pflicht zu erinnern: Nemlich wenn du etwas weiſt, das

dei-

deinem Nächſten nützlich iſt, und verſchweigſt es, iſt das recht? Auf den Einwurf aber; andere Leute thäten es auch nicht, antwortete ihm: daraus folge nicht, daß man eben ſo verfahren ſolle. Wenn andere Leute ihr Korn verbrenneten, wolten ſie es auch ſo machen? Kurtz, als wir in das Qvartier kamen, theilte ich ihm folgendes Recept zu dem unvergleichlichen blauen Spiritus mit, welcher bey Menſchen und Vieh zu allen Contuſionen und Wunden als ein recht probates und ſicheres Haus-Mittel gebrauchet werden kan:

℞.

Raute
Meyen-Blumen
Schafgarbe
Wermuth
Lavendel
Cardobenedicten-Kraut,
Scordien-oder Lachen-Knoblauch
Rosmarien
Römiſche Camillen
Beyfuß
Hollunder
Salbey
Himmelſchlüſſel
Iſopen
Majoran
Sadebaum
Johannis-Blumen
Königs-Kertzen
Qvendel

} iedes 3 Hände voll.

Ma-

Maſtix } zuſammen 3 Loth und werden dieſe
Weyrauch } Species in einen Lappen ge-
Agtſtein } bunden.
Wacholderbeere 12 Loth.
Salmiac 12 Loth.
Pott-Aſche 36 Loth.
Ungelöſchten Kalck 36 Loth.

Dieſes alles wird gröblich zerſchnitten und zerſtoſſen, in eine kupferne Blaſe gethan, und 2 Maß doppelter guter Brantewein darüber gegoſſen. Man läßt ſolches eine Nacht zuſammen ſtehen, den Morgen darauf aber auf einem gantz gelinden Kohl-Feuer abziehen. Wer nicht auf einmal ſoviel machen will, kan es halb machen.

Die VI öconomiſche Anmerckung.

Bey dieſer Gelegenheit will ich auch einige Haus-Mittel, die ich probiret habe, vor Zufälle der Pferde meinem Nächſten mittheilen.

a) Ein köſtlich Mittel vor das Verſchlagen.

℞. Ein Nöſel Eßig, drey gute Meſſerſpitzen wohlgeſtoſſene Lorbern, und ſolches eingegeben. Das Pferd muß warm geritten werden, darauf aber eine Stunde ſtehen.

b) Vor böſe Augen, es mag ſeyn ein Fell oder Haug.

℞. Einen Löffel voll Butter, zwey Löffel voll Rus aus dem Ofen. Mache es unter einander zu einer Salbe, thue, wann es am rechten Auge, einer Bohnen groß in das lincke Ohr, iſt aber am lincken Auge, in das rechte Ohr, allzeit über den

andern Tag, und binde das Ohr mit einem Bindfaden zu.

c) Vor den Wurm der Pferde.

℞. Vor 6 pf. Meiſter-Wurtzel.
— — Peſtilentz-Wurtzel.
— — Graue Wurtzel.
— — Arons-Wurtzel.
— — geſchnittene Chriſt-Wurtzel.

Holtz von einem Sarge, darinne ein Menſch verfaulet iſt; Mache es zu Pulver, thue einen Löffel voll zum Futter, wenn der Monden gantz zum Ende iſt, und laß es in 2 Tagen nicht sauffen.

d) Alle faule Schäden zu heilen, es ſey an welchem Ort es wolle.

℞. 1. Nöſel Wein-Eßig vor 6 pf. Schieß-Pulver geſtoſſen.
— — gelb Wachs.
— — Terpentin.
— — Baum-Oel.

3 Löffel voll Honig, 1 Hand voll Saltz. Laß es auf einem gelinden Kohl-Feuer, wenn es wohl gemiſchet, zergehen, ſo wird eine ſchwartze Salbe daraus. Damit ſchmiere den Schaden, waſche ihn aber erſtlich mit Salz-Waſſer aus. Es heilet den Schaden wunderbar.

e) Eine köſtliche Heil-Salbe vor Geſchwulſt und offne Schäden.

℞. Vor 1 gl. Baum-Oel, 3 Löffel voll Album Græcum, vor 6 pf. Lein-Oel. Bey offnem Schaden nimm ein wenig Kupffer-Waſſer dazu. Die Application verſtehet ſich von ſelbſt.

f) Vor

f) Vor innerliche und äuſſerliche Schäden, um ſolche zu heilen, ſie mögen ſeyn, wie ſie wollen, ohne den Schaden anzurühren.

℞. Vor 6 pf. Aſſa fœtida.
— — Album Græc.
— — rothen Bolus.
— — weiſſen Bolus Armen.
— — Sabina, alles geſtoſſen, und dem Pferde im Futter mit gegeben.

g) Wenn ein Pferd das Stallen übergangen hat.

℞. Ein wenig Pfeffer, giebs dem Pferde in Schlauch, laß ihm die Lung-Ader und den Kern ſtechen, wie auch daſſelbe eine Stunde lang reiten.

h) Vor das Kröpfen der Pferde.

℞. Vor 6 pf. grauen Schwefel.
— — gelben Schwefel,
— — fœnum græcum.
— 3 pf. geſtoſſenen Sadebaum, giebs ihm unter das Futter.

Dieſe Mittl ſind auch von meinem ſel. Groß-Vater, der Ober-Stallmeiſter an einem Fürſtl. Sächßl. Hofe war, probirt und ſicher befunden worden.

i) Noch ein ſehr herrliches Mittel vor das Vieh-Sterben.

℞. Schwämme von Linden-Bäumen, thue das in des Viehes Saufen, und laß es davon trincken; ſo wird kein Vieh ſterben. Iſt es ſchon kranck, ſo mache ein Pulver von ſolchen Schwämmen, und giebs ihm in Waſſer zu trincken.

Die VII öconomiſche Anmerckung.

Ich will auch allhier einen Riß zu einer Darr ſub A mittheilen, wodurch man einestheils

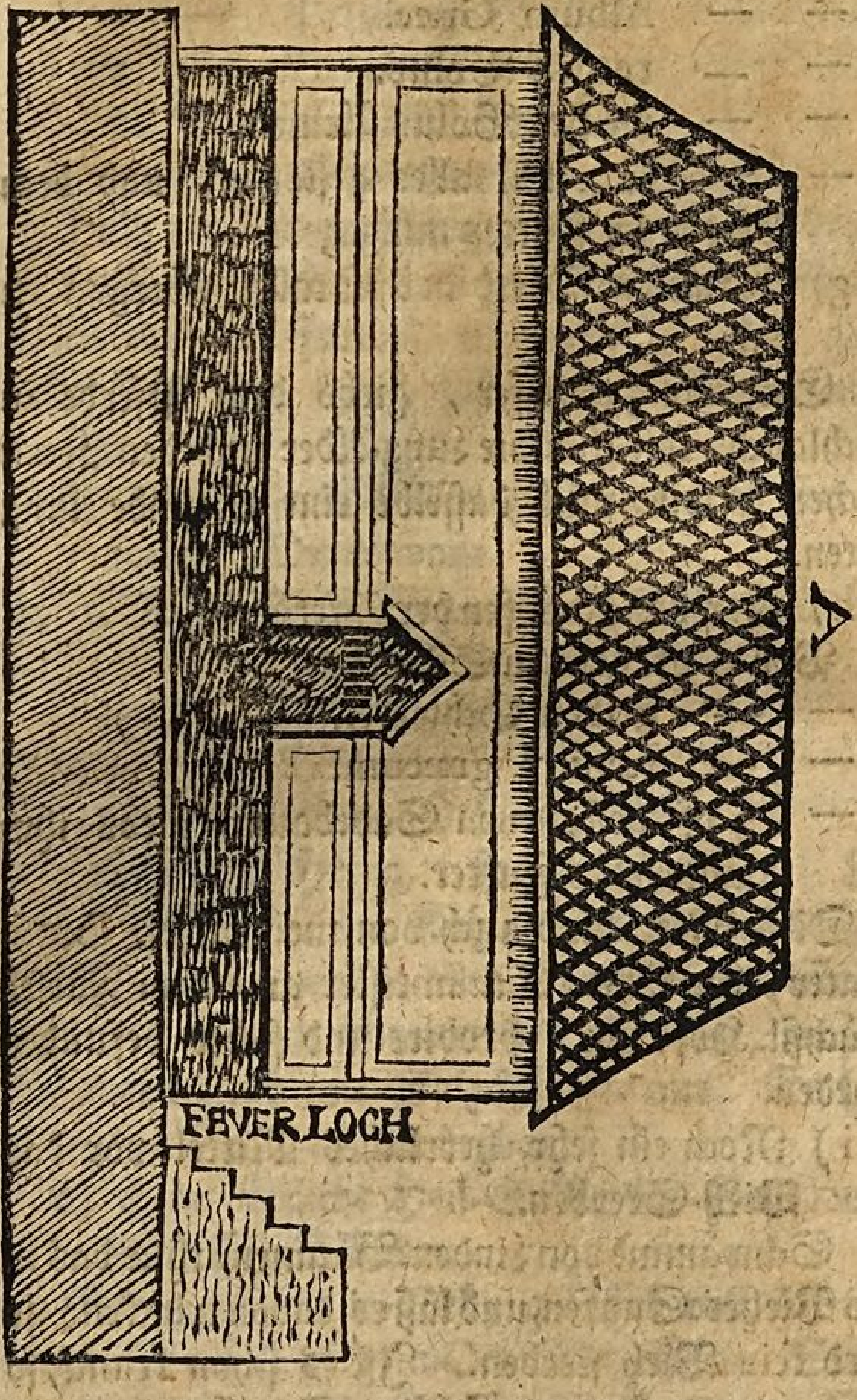

bey

bey unſerm einreiſſenden Holtz-Mangel, viel Holtz ſparen kan, anderntheils aber keine Feuers-Gefahr, wenn gleich die Darre bey einer Scheune anſtünde, ſo mit Stroh gedecket wäre, zu befürchten hat. Denn ſie iſt Feuerfeſte, und würde nicht nöthig ſeyn, die Darren auſſer den Dörfern, wie im Weimariſchen auf Fürſtl. Befehl geſchehen müſſen, anzulegen, wenn man ſich dieſer bedienete.

Die Darre iſt 16 Fuß lang,
8 breit,
4 hoch bis an die Horden.
2 in der Erden.
2 auſſer derſelben bis an die Horden.

Das Feuer-Loch oder der Schlauch iſt ein guter Schuh ins gevierte, darauf werden allemahl 8 Nordhäuſer Scheffel gedarret. Und wenn das Feuer erhalten wird, können in 24 Stunden zwey Darren oder 16 Scheffel fertig werden.

(Siehe vorherſtehende Figur.)

Nota: dieſe Darre iſt nicht deutlich genung beſchrieben, noch auch die Menage am Holtze recht angegeben und gezeigt. Man bittet ſich alſo beydes umſtändlicher aus.

N. N.
den 26 October
1747.

III.

Ausführung einiger Gedancken über die vorgetragene Frage, im XLIV Stück: Wie ein groſſes Capital zum Beſten des gemeinen Weſen am beſten könne angeleget werden? als der vierte Vorſchlag.

Religio & Charitas.

Es findet ſich in den Leipziger Sammlungen von allerhand zum . . . Wirtſchafftlichen . . . Weſen dienlichen Nachrichten . . . Stück XLIV Num. VIII eine Anfrage: Wie ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe auſſer der gewöhnlichen anzuwenden?

Der Vortrag iſt zwar kurtz, aber dabey ſo ungewöhnlich und zugleich artig gefaſſet, daß er ohnfehlbar iedem Leſer einen Eindruck zum Nachdencken hinterlaſſen muß.

Von dem Hoch-Adelichen Herrn Stiffter, (weil man noch nicht wiſſen ſoll, wer die vornehme Perſon dem Nahmen und Stande oder Bedienung nach ſey, hoffet man das rechte Wort getroffen zu haben, damit man ſelbige hier und in folgenden benennen darf) läſſet ſich nicht allein muthmaßlich ſchließen, ſondern man wird überzeuget, daß nebſt den chriſtlichen Neigungen demſelben eine groſſe Vernunfft und Einſicht beywohne. Deſtomehr aber wird man in Verwunderung geſetzt, daß demſelben beliebet in ſolchen Sachen, die ſchlechterdings von ſeinem eigenen

Gut-

Gutbefinden abhangen, doch ſolche Beſcheidenheit zu gebrauchen, anderer, auch gantz unbekannter Perſonen Gedancken darüber einzuholen, da die hier folgende und vielleicht andere darüber einlauffende wol nicht zu der Reiffe gekommen, als die ſeinigen ſchon ſeyn mögen.

Dem ohngeachtet, weil es einem ieden, der ſich getrauet, nichts unförmliches zu Marckte zu bringen, erlaubet ſeyn ſoll, ſeine Gedancken zu eröffnen, nimmt ein gleichfalls unbekannter Verfaſſer ſich die Freyheit, mit ſeinem wenigen aufzuwarten.

Zwey Dinge ſind von dem Herrn Stiffter mit gutem Fug aus dem Wege geräumt. Dem Verfaſſer ſind ſelbſt mehr als ein Exempel bekannt, ſo wohl von den Hoſpitälern als Stipendien, daß bey jenen offte die Vorſteher ſich nur in den Einkünfften die Hände waſchen: Bey dieſen aber die Vorgeſetzten und Austheiler aller deutlichen und nachdrücklichen Vorſchrifft der Stiffter ungeachtet, ſich dennoch unterfangen, ſowol in Anſehung der Jahre, die dem Stipendiaten ſollen gegeben werden, als auch der Ordnung, nach welcher es ihnen ſoll gereichet werden, unverantwortliche Aenderung machen; auch ſo gar die Gelder denen Stipendiaten nicht zu gehöriger Zeit richtig auszahlen, daß dieſe wol gar gezwungen werden, Klagen und Proceſſe darüber zu führen, welches in ſeiner eigenen Familie, daraus der Verfaſſer herſtammet, geſchehen, und ſelbſt an ſeiner Perſon einen

Theil ſolcher Unordnung empfunden, auch deswegen noch nicht befriediget iſt.

Es fielen alſo dem Verfaſſer zwey Gedancken bey, davon der letzte, weil er der kürtzeſte, zuerſt in der Ordnung ſtehen mag; wobey man ſich zum voraus ausbedinget, daß er möge als eine allgemeine Maxime angeſehen werden.

Das Vorhaben iſt eine Gutthätigkeit, wohin auch die Allmoſen, als eine der vornehmſten, von den ſo genannten Herren Geiſtlichen angeprieſen werden. Dabey erinnerte er ſich, wie ein groſſer Weltweiſer und Rechts-Lehrer, der zu unſern Zeiten geſtorben, zu ſagen pflegte: Die beſte Allmoſen wären, daß ein ieder ſein Geld roulliren lieſſe, und nach ſeinem Stand und Vermögen einen anſtändigen Staat führete. Wenn er alſo im Stande wäre, einen oder zwene Diener, einen Koch zu halten, und ihnen wüſte zu thun zu geben, daß ſie nicht Müßiggänger würden, er ſolches thäte, damit er nicht ſich die Kleider ſelbſt ausklopffen und kehren und ſeine Gänge zu Beſtellung ſeiner Geſchäffte ſelbſt thun dürffte. Könte er eine Caroſſe mit Pferden und Kutſcher halten, ſolte er es thun, lieber als allezeit zu Fuſſe zu gehn, auch wenn es ihm möglich, lieber 4 als 2 Pferde halten. Dadurch kriegten allerley Handwercker zu arbeiten und zu verdienen, würden mehr Menſchen von Müßiggang, Betteley auch wohl Diebſtal abgehalten. Man zweiffelt gar nicht, des Herrn Stiffters Hochwohlgebohrn thun dieſes ohnedem ſchon. Aber man hat ſeiner Seits auch dahin

gezogen, daß ein ſolcher begüterter vornehmer Herr ſich auſſer den Bedienten auch könne einen oder zweene Hausgelahrten halten, im Hauſe ſelbſt eine gute Bibliothek, ſowol zu ihren, als ſeinem eigenem, Gebrauch anſchaffen, die ihm aber eigen bliebe, ihnen aber auch ſelbſt einen guten Gehalt gebe, um für ſich das nöthigſte anzuſchaffen. Es iſt ja wohl freylich in Teutſchland gewöhnlich, in denen Häuſern, wo adeliche Jugend iſt, einen Lehrer dazu anzunehmen, der denn gemeiniglich bey völliger Arbeit und genugſamem Verdruß ſelten mit einem anſehnlichen, ſondern gemeiniglich mäſſigen, am meiſten, geringen Gehalt und übrigen geringſchätzigen Begegnung, die von der gegen die Diener gemeiniglich nicht viel unterſchieden, belohnet, und wenn die Jahre um, ſeinem fernern Glück allein überlaſſen wird. Aber einen ſolchen Hausgelahrten nur dazu alleine zu unterhalten, daß er nur für ſich ſtudiere, davon dem Herrn in Unterredungen vortrüge, deſſen Bibliothek in Ordnung und Stand hielte, iſt in Teutſchland noch ſelten zu finden, und würde mancher eine ſolche Perſon unter den überflüßigen Hausrath rechnen. Dahingegen in Engelland gar gewöhnlich, daß vornehme Herren ſolche Perſonen bey ihnen halten, die ſie Penſioners nennen, und ihnen offt einen ſehr austräglichen Gehalt geben. Es müſte aber eine ſolche Perſon kein ſchlechter Poſtillant oder Rabuliſt ſeyn, ſondern die ietzo beliebten fremden Sprachen verſtehen, von den Theilen der Welt-Weisheit, auch den mathematiſchen Wiſſen-

 ſchafften,

ſchafften, Alterthümern unterrichtet, auch die pragmatiſche Welt- Kirchen- und Gelehrten-Hiſtorie zu tractiren wiſſen, die vornehmſten monatlichen Schrifften mit Verſtand zu leſen und aus ſolchen allen geſchickt vorzutragen wiſſen. Durch Unterhaltung ſolcher Perſonen würde ebenfalls nach dem Satz vorerwehnten berühmten Rechts-Lehrers das Geld mehr rouliren, und ein ſolcher Herr hätte noch bey ſeinem Leben das Vergnügen, ſein Geld ſo angewandt zu ſehen, daß er Danck damit verdiene, und ſich ſolcher Perſonen Umgangs in Unterredung bey der Tafel, auf einem Spatzier-Gange, auf der Jagd, Reiſen, bedienen könne, und zu ſeinem Vergnügen und Erbauung durch angeſtellte Verſuche in der Natur-Lehre zur Betrachtung der Gröſſe und Weisheit GOttes in ſeinen Wercken zu unterrichten und zu ſtärcken. Weil aber nicht wohl einer allein in allen ſolchen Stücken gleich ſtarck ſeyn kan, könten ja auch wohl zwene unterhalten werden, die Wiſſenſchafften unter ſich zu theilen. Manchem ſolcher Perſonen aber würde damit viel geholffen werden, die eine Erkenntniß davon haben, denen es aber an Vermögen fehlet, oder ſolches auch wohl zu deren Erlernung zugeſetzet, daß ſie es nicht ſo leicht fortſetzen können, und würden ſie dabey in der gründlichen Gelahrheit auch zum gemeinen Beſten es weiter bringen, als wenn ſie, ehe ſie zu ihrer Beförderung gelangen, bey der Unterweiſung der Jugend mit grammaticaliſchen und anderen Kleinigkeiten lange ihre Zeit zubringen müſſen; auch wo ſie ein vernünftiges, weiſes

weiſes Gemüth haben, ſich durch ihr Bezeigen gegen einen ſolchen Herrn danckbarlich aufführen, und zu ſeinem Vergnügen ihre Geſchäffte bey ihm zu verrichten beflißen ſeyn.

Doch hat auch vielleicht der vornehme Herr Stiffter hiezu ſchon Anſtalt gemacht. Dieſe Sache beträffe dem Anſehen nach nur wenige Perſonen. Es würde nur auf Lebenslang ſeyn, und alſo trifft es die vorgetragene Sache nicht. Itzo iſt die Frage eine Anſtalt zu machen, die etwas fortdaurendes ſeyn ſoll, die das allgemeine Beſte betrifft.

Man nimmt ſich die Freyheit hier zwey Dinge, weil ſie in dem Vortrag nicht berühret, muthmaßlich als zugegeben vorauszuſetzen.

a) Daß das gemeine Weſen die gantze Welt ſey; doch daß dem Vaterlande der Vorzug eines beſondern Betrachts nicht abgeſprochen werde.

b) Daß das Capital nicht eben in einer Summe zuſammen bleibe, ſondern in gewiſſe kleine nach Beſchaffenheit deſſelben Gröſſe, könne und dürffe getheilet werden.

Man machet nun den Satz:

Daß das Capital zum gemeinen Beſten am beſten könne angewendet werden, wenn verſchiedenen Predigern ſo wol in den Städten, als ſonderlich in den Dörfern, die gemeiniglich mit ſchlechten Beſoldungen verſehen, ſolche ihre Beſoldungen dadurch vermehret, und alſo die von dem Capital zufallende Zinſen nach der Verhältniß eines

 ieden

jeden Bedürffniß unter ihnen vertheilet würde.

Ich unterſtehe mich als eine Wahrheit, dawider ich keinen Widerſpruch befürchte, zum voraus zu behaupten; daß das Lehr-Amt in der Kirchen, eines der nöthigſten im gemeinen Weſen ſey, ſo wohl zur Aufrechthaltung des bürgerlichen gemeinen Weſens, oder der bürgerlichen Geſellſchafft, als vornehmlich den Menſchen den Weg zum ewigen Wohlſeyn zu lehren.

Daß aber ſolches Amt ein höchſt-wichtiges und ſchweres Amt ſey, ſo wohl ſich dazu vorzubereiten, als es zu führen, wird leider noch nicht gnug erkannt.

Es ſoll ein ſolcher Lehrer die Wahrheiten von dem Daſeyn Gottes, von ſeinem Weſen, Wercken, ſo wohl im Reich der Natur durch die Schöpffung und Erhaltung, zur Verehrung ſeiner Allmacht und Weisheit, als im Reich der Gnaden durch die Erlöſung und Heiligung bewieſen, deutlich, ordentlich und überzeugend vortragen: wie auch von ſeinem Willen, und dabey ſoll er die Menſchen unterrichten, was ſie nach dem Willen Gottes zu beobachten und zu thun, ſo wohl gegen GOtt ſelbſt, als gegen den Nächſten und ſich: Und dieſes alles, ſo weit es auch von einer verbeſſerten Vernunfft aus der Natur zu erkennen: Daher er auch die Grund-Sätze des natürlichen Rechts muß inne haben.

Er ſoll aber ſonderlich das von GOtt ſelbſt gegebene Wort, die heilige Schrifft, dazu gebrauchen, und ſolche zu erklären wiſſen: Alſo muß er die Sprachen,

chen, in welchen ſolche zuerſt geſchrieben, wohl verſtehen. Er muß zu dem Ende auch in den Alterthümern bewandert ſeyn, weil ſonſt ſo gar viele Redens-Arten, ja Lehren des neuen Bundes nicht wohl können verſtanden und erkläret werden, die ſich auf die Gebräuche des Jüdiſchen Volcks gründen und daher genommen. Die Erklärung der hiſtoriſchen und prophetiſchen Bücher erfordert eine Erkenntniß der Hiſtorie nicht allein des Jüdiſchen Volcks, ſondern auch der benachbarten Völcker, wie auch Erkenntniß der Lage ihrer Länder und der Zeit-Rechnung, welches zwar häufiger in den Büchern des alten Bundes, aber doch ebenfalls in denen des neuen Bundes nöthig, wegen der Zeiten, der Geſchichte und Verknüpffung mit der Römiſchen Hiſtorie. Die in den göttlichen Schrifften enthaltene Lehren muß er in einer deutlichen und ordentlichen Verbindung inne haben, und ſolche nicht allein wiſſen zu beweiſen und deutlich zu lehren, ſondern auch die Irrenden zu recht zu weiſen, und die Widerſprecher zu widerlegen. Und weil der Irrenden und Widerſprecher ſich in allen Jahrhunderten gefunden, muß er die Kirchen-Hiſtorie des A. und N. Bundes, ſonderlich des neuen und in derſelben vornehmlich des blinden Pabſtthums durchgegangen ſeyn. Die Kirchen-Hiſtorie läſſet ſich ohne die bürgerliche nicht erlernen, ja auch die Hiſtorie von den Sätzen der alten heidniſchen Weltweiſen iſt dazu nöthig, weil die Ketzereyen faſt alle aus falſchen Sätzen der heidniſchen Weltweisheit entſtanden. Soll er

von den Wundern, Weisheit und Allmacht Gottes in der Natur lehren, die uns ja täglich vor Augen ſchweben, und davon auch die Schrifft voll iſt, muß er in der Natur-Lehre ſich umgeſehen haben, welche ſonderlich nöthig und dazu dienet, die Menſchen aus dem blinden Aberglauben, davon die Welt leider noch gar zu voll iſt, zu ziehen, und dawider zu bewahren. Die Natur-Lehre kan ohne die Mathematiſchen Wiſſenſchafften nicht wohl begriffen werden, und hierinne findet ſonderlich ſtat die vornehmſte Wiſſenſchafft von der Weisheit und Allmacht des Schöpffers in dem unermeßlichen Weltbau, daher dieſe als eine der nöthigſten Wiſſenſchafften fleißig zu üben; zumahl die Schrifft ſelbſt ſaget, daß GOtt alles gemacht nach Zahl, Maaß und Gewicht. Ja um nicht weitläufftig zu ſeyn, eine iede andere noch nicht angeführte Wiſſenſchafft trägt das ihrige bey: aber ohne den vorgenannten läſſet es ſich nicht wohl einen tüchtigen Schrifft-Ausleger und Lehrer der Gemeinden ſeyn. Hat nun einer die Erkenntniß und den Trieb, ſich darinne recht zu üben, trägt es ein ſehr vieles bey, die heutiges Tages ſo beliebten fremden Sprachen zu verſtehen, um ſo viele darinne geſchriebene ſchöne Bücher leſen zu können. Er muß vorhero gelernet haben, zuerſt ſich ſelbſt zu erkennen, und ſich ſelbſt gebeſſert haben, ehe er andere beſſern will; auch die nöthige Chriſtliche beydes allgemeine als beſondere Amts-Klugheit beſitzen, und geſchickt ſeyn, in Gewiſſens-Fällen ge-

ſchick-

ſchickten und gewiſſenhafften Unterricht und Rath zu ertheilen.

Daß nun hiezu viel Zeit, viel Fleiß, viel Geld, erfordert werde, kan ein ieder begreiffen, der etwas mehr als eine gemeine Einſicht hat, wenn er gleich nicht aus Erfahrung reden kan.

Giebet man nun aber acht, wie die Herren Prediger gewöhnlich beſoldet werden, ſo iſt es gemeiniglich damit ſchlecht beſchaffen. Es würde zwar überflüßig ſeyn, ſolches mit vielen Exempeln zu beweiſen, doch wird es auch nicht ſo gar Unrecht gethan ſeyn, ein paar der merckwürdigſten, ſo mir bekannt, anzuführen. Ich habe nehmlich einen Prediger auf dem Lande gekannt, der alle Sonn- und Feſt-Tage der unbeqvemlichſten kurtzen Winter-Tage und Wetters ungeachtet, muſte drey Dörfer auf einem elenden Gaul umreiten, um zu predigen. Er konte es aber mit aller ſeiner ſtehenden und zufälligen Einnahme das Jahr über nicht über 120 Thaler bringen. Wie davon mit einer Familie zu leben, iſt leicht zu erachten. Der gute Mann hatte zwar ohnedem nicht viel in denen Wiſſenſchafften vorher gethan, aber wie iſt es möglich, daß man von ſolchen wenigen noch was anwenden kan, ſich weiter zu helffen, wenn die Noth treibet, daß man faſt wie ein Handwercker oder Tagelöhner Sorgen der Nahrung übernehmen muß, mit den Seinigen kümmerlich zu leben? Daher auch dieſer gute Mann, wenn er zur Stadt kam, ein Geſpötte der gemeinſten Bürger und Mägde war, ja faſt ſeiner eigenen Gemeine.

Und

Und mit was Recht kan man auf einen ſolchen guten Mann die Beſchuldigung deuten? Die Prediger ſind geitzig. Ein anderer, der zwar auf einem Dorfe allein zu predigen hatte, hatte aber überhaupt nicht mehr Einkünffte, als jährlich ohngefehr 70 Rthlr. Daher er auch einſten, als er nach verfloſſenem Kirchen-Jahr das Verzeichniß von denen in ſeiner Gemeinde Verſtorbenen und Gebohrnen einſenden muſte, ſich folgender Worte bedienet: Copuliret, keines: Geſtorben, keines: Getaufft, eins, nehmlich des Predigers Söhnlein: ſchlechte Accidentien! Ja ſelbſt in einer anſehnlichen Stadt eben derſelben Provintz kan ein Archi-Diaconus an einer der darinne befindlichen vier Haupt-Kirchen es nicht höher als 150 Rthlr. bringen. Noch mehr, ein General-Superintendens an einem gewiſſen Ort darff ſich nicht höhere Rechnung als auf 400 Rthlr. machen. Daher gemeiniglich, wenn ein Prediger, ſonderlich auf einem Dorfe, 200 oder gar 300 Rthlr. einzunehmen hat, ſeine Pfarre ſchon als eine reiche Pfarre beruffen iſt.

Wenn nun aber ein Pfarr-Dienſt, ſonderlich auf dem Lande ſo ſchlecht beſoldet, wenn dabey eine ſchlechte Wohnung, ein ſchlechter Umgang mit den Eingepfarrten, wenn auch gleich ein Verwalter, oder wohl gar der Patron oder Edelmann ſelbſt da wohnet; dabey auch auf dem Lande die nöthigſten Dinge in der Haushaltung nicht möglich anzuſchaffen, ſondern erſt mit Koſten müſſen aus der Stadt geholet werden; ſonderlich wenn kein gutes Buch aus denen nahe gelegenen kleinen

Städ-

Städten zu bekommen, ſondern erſt aus entlegenen groſſen Städten müſſen angeſchaffet werden; wie iſt es einem, der ſich befleiſſet, nach vorbeſchriebener Art die Gottesgelahrheit zu ſtudiren, zu verargen, wenn er ſich nicht überwinden kan, einen ſolchen Pfarr-Dienſt zu ſuchen, oder anzunehmen? Gleichwohl finden ſich bey ſo groſſer Menge der Menſchen genug dazu, die ſolches gerne annehmen, ja ſich wohl dazu dringen. Wie ſind ſie aber beſchaffen? Gemeiniglich muß eines Predigers Sohn, oder wenn er mehrere hat, ſie alle auch wieder die Theologie ſtudiren. Gar offt eines mäßigen Handwercks-Mannes Sohn, wenn er ein von Natur ſtilles Weſen hat, eine Schürtze umhänget, auf den Stuhl ſteiget und einen auswendig gelerneten Spruch oder Vers aus einem Geſange herſaget, heiſſet es: der Knabe ſchicket ſich zum Prediger, er ſoll die Theologie ſtudiren. Hat er denn in einer mäßigen Stadt-Schule etwas Latein, und vielleicht auch etwas Griechiſch gefaſſet, gehet er mit ſo wenig Vermögen als Vorbereitungs-Wiſſenſchafften auf die hohen Schulen, höret in ein paar Jahren ein Collegium Dogmaticum, Homileticum, auch noch wohl, wenn es hoch kommt, ein Logicum und etwas Hebräiſches; aber gründliche Exegetica, die Moral-Theologie, und die andern vorgenannten Wiſſenſchafften währen ihm zu lange, und ſind zu koſtbar; fänget dabey zeitig an ſich im Predigen zu üben, und andere zu lehren, da er ſelbſt noch nichts gelernet, denn die Geſchicklichkeit zu predigen muß ihm künfftig

das Brot bringen; meynet aber dabey beſonders, wie wohl er ſeine Zeit angewendet, wenn er etliche Collegia ſeiner Lehrer mit eigener Hand abgeſchrieben, und ſie mit nach Hauſe bringt. Darauf kommt es zu einer Condition, die, wie ſie gemeiniglich beſchaffen, bekannt, und vorher auch ſchon erwehnet; und wenn er eine ziemliche Zeit darinne ausgehalten, endlich mit einem Cantor- oder dergleichen Pfarr-Dienſt belohnet wird, und dabey, wie ſich der ſehr gelehrte Verfaſſer der Vorrede zu des Locks gar ſchönem Buche von der Erziehung der Kinder gar artig ausdrücket, muß er denn der gnädigen Frauen Kammer-Mägdgen heyrathen, die offt dem gnädigen Herrn mehr Dienſte gethan als der gnädigen Frauen. Da gehen dann die Haushaltungs- und Nahrungs-Sorgen an, welche fähig ſind, den Trieb ſich weiter zu erbauen, und zu mehrerer Erkenntniß zu gelangen, zu unterdrücken. Die Woche wird damit zugebracht, kömmt der Tag zum predigen heran, wird an demſelbigen oder auch den Tag zuvor ein Buch, darein entweder ſchon eine gantze Predigt oder eine Betrachtung, die ſich etwan ſchicken ſoll, angeſehen; und daraus ein und andere Worte oder Gedancken gefaſſet, und hernach ohne Erkenntniß, ohne Ordnung, ohne Deutlichkeit, ohne Nachdruck, ohne Uiberzeugung geredet, daß es gemeiniglich Worte und Schalle ſind, die in der Lufft verſchwinden, und nicht das Hertze rühren, noch in den Gemüthern der Zuhörer einen Eindruck hinterlaſſen; nicht zu erwehnen, daß offte denen Leidenſchafften ſtat gegeben

wird

wird, ſeine Rache an ſeinen Feinden in dem Vortrag deutlich ſpüren zu laſſen, daß man es offt nicht ohne Jammer anhören kan: Nur daß in der Stunde was geredet ſey, und die Zeit äuſſerlich damit zugebracht. Und dennoch ſoll ſolches Reden in dem Namen Gottes ſein heiliges Wort gelehret zu haben, heiſſen. Von den Grund-Wahrheiten, dem wircklichen Daſeyn Gottes, von ſeiner Einheit, von der Göttlichkeit der heiligen Schrifft, von der Wahrheit der Chriſtlichen Religion, von der Unſterblichkeit der Seelen, von der Gewißheit eines künfftigen Lebens, u. d. g. ohne welche doch alles übrige eine ſeichte und ungewiſſe Erkenntniß iſt, wird wenig oder nichts gedacht, daß man nicht allein Bauren und gemeine Bürger, ſondern auch Vornehme und auch wohl Gelehrte darnach umſonſt fraget. Kömmt es denn dazu, von der Allmacht, Wercken und Weisheit des Schöpffers in der Schöpffung, Erhaltung und Regierung des gantzen Welt-Gebäudes und der eintzelen Creaturen zu reden, findet ſich die gröſte Unwiſſenheit und daher entſtehender höchſt-ſchädlicher Aberglaube, ſo wohl bey den Lehrenden als auch bey den Zuhörern. Die meiſten ſolcher Lehrer halten noch itzo für einen gefährlichen Irrthum, ja faſt Atheiſterey zu ſagen, daß die Sonne ſtille ſtehe, und die Erde ſich um ſie herum drehe, daß die Planeten vermuthlich bewohnte Erd-Cörper, daß die Cometen keine Vorboten eines bevorſtehenden allgemeinen groſſen Unglücks ſeyn; machen auch faſt aus den albernen Wehrwolff, Kobolt, Geſpen-

ſpenſter- und Hexen-Hiſtorien Glaubens-Artickel; und iſt ihnen anſtößig, wenn man ſolche verlachet, oder nur in Zweiffel ziehet, und die groſſe eingebildete Macht des Satans für ſehr eingeſchränckt hält. Manche ſtecken noch ſo tieff in der Blindheit, daß ſie noch feſte glauben, wie die Hexen in der Walpurgis-Nacht ſich auf dem Brocken verſammlen, und deswegen in ſolcher Nacht ein Creutz an den Vieh-Ställen machen; kein neu Brot zum erſten anſchneiden, da ſie nicht vorhero ein Creutz daran machten, damit die Hexen nichts davon kriegen u. d. g. Woher kömmt aber ſolches alles anders, als aus Mangel einer zureichenden Erkenntniß der natürlichen Dinge, in welchen ſie weder Zeit noch Vermögen haben ſich umzuſehen und zu unterrichten? wie auch aus dem unrechten Verſtand und Erklärung einiger Stellen der heiligen Schrifft, die dahin einſchlagen. Was kan aber daher bey den Zuhörern, die noch mehr mit der Hand-Arbeit ſich beſchäfftigen und ermüden müſſen, anders entſtehen, als Unwiſſenheit, Blindheit und Aberglauben? und was iſt die äuſſerliche Abwartung der Zuſammenkünffte in den Gemeinden anders bey den meiſten, als ein Werck aus Gewohnheit, Vorurtheil, oder Noth? weil ſie doch ohnedem an ſolchen Tagen ihre gewöhnliche Arbeit nicht verrichten dörffen, und nur dahin gehen, damit nur den Tag die Zeit zugebracht, und ſie auch für Chriſten gehalten werden. Und gleichwohl iſt der Aberglaube ein ſo gefährlich Ding, daß ein groſſer Gelehrter der neueſten Zeiten kein Bedencken getra-

tragen, die Frage zu unterſuchen; ob der Aberglaube, oder die Atheiſterey dem gemeinen Weſen ſchädlicher wäre?

Ich weiß wohl, was die Meinung der meiſten bey dergleichen Gedancken iſt. Eine ſolche Wiſſenſchafft und Gelahrheit, davon vorher geſaget, darff man von einem Prediger auf dem Dorfe, oder in einer kleinen Stadt nicht fordern, ſondern nur von Lehrern auf den hohen Schulen, Hofpredigern, Superintendenten, oder Predigern in den groſſen Städten. Den Bauern und andern gemeinen Mann wäre genug einfältig zu glauben, und alſo dürfften jene auch nur einfältig predigen, und hätten ſolche Gelahrheit nicht nöthig. Allein ich nehme mir die Freyheit mit günſtiger Erlaubniß aller derer, die ſo gedencken, zu ſagen, daß ich etwas anderer Meinung ſey. Ich meyne, daß beyde ſchon zum Sprichwort gewordene Reden ohne Grund ſind, wenn man ſaget: den Gelehrten iſt gut predigen; Und gegentheils: den Bauren iſts gut genug, oder den Bauren kan man wohl etwas vorſagen; oder, wenn von einem Candidaten, der ſich nicht weit verſtiegen, geſaget wird: zum Dorf-Prediger iſt er gut genug, aber in der Stadt ſchickt er ſich nicht; und meine hingegen, daß es beyden gleich ſchwer zu predigen. Den Gelehrten deswegen, weil ſie beſſer geübet ſind, nachzudencken und zu prüfen, offtermahls auch die Eitelkeit beſitzen, die Wahrheiten in Zweiffel zu ziehen: Damit man nicht durch einen ſeichten Vortrag ihnen verächtlich werde, noch durch ſeichte Beweis-Gründe Gelegenheit gebe,

wider die Wahrheiten Zweiffel zu erregen, und daraus ein Geſpötte zu machen. Dem gemeinen Mann deswegen, weil er von Jugend auf mehr mit Hand-Arbeit und Nahrungs-Geſchäfften umgehet, und wenn er davon ermüdet, ſich nicht die Zeit nimmt, auch faſt nicht nehmen kan, ein Lehrreiches erbauliches Buch zu leſen, oder über Sachen nachzudencken, und alſo ungeübte Sinnen hat, und die Andachts-Uibungen nur obenhin aus Gewohnheit thut: Daß es alſo ſchwer ihm die Sachen ja ordentlich, deutlich, gründlich und nachdrücklich vorzutragen, damit ſie ihm einen ſolchen Eindruck im Gemüth hinterlaſſen, daß er dadurch von den Wahrheiten überzeuget ſey, und gleichſam innerlich genöthiget werde, weiter nachzudencken, ſelbſt nach Vermögen Schlüſſe daraus zu machen, und nach mehreren Unterricht zu fragen. Daß aber zu ſolchen Predigen nicht genug ſey nur Worte zu reden, die nur Schalle ſind, ſondern daß nebſt dem Gebet dazu erfordert werde ein beſtändiger Fleiß, Forſchen, Meditation, und für ſich ſelbſt zuvor von den Wahrheiten überzeuget zu ſeyn, kan einem ieden, wenn er auch gleich niemahlen ſich mit Lehren und Unterweiſen abgegeben, begreifflich ſeyn, wenn er nur ſonſt erfahren, daß es ihm ſchwerer gefallen, einem ungeübten dummen Kopff etwas deutlich und begreifflich zu machen, als einem von Natur aufgeweckteren. Und wenn ich nicht ſehr irre, wird darzu in Wahrheit Gelahrheit erfordert, und heiſſet dieſes auch eben nur gelehrt predigen; nicht aber, auf der Cantzel dem

Volcke unbekannte Ketzereyen widerlegen, oder aus den Rabbinen, Kirchen-Vätern, oder gar heidniſchen Weltweiſen Stellen in unbekannter Sprache vorzutragen, ja nicht einmal die anzuführende Stellen der Schrifft aus den Grund-Sprachen anzuführen; noch auch nach der in andern Wiſſenſchafften ſehr nützlichen, hier aber unrecht angebrachten demonſtrativiſchen Lehr-Art ſich auszudrücken. Wenn man aber ſaget: den Bauren und gemeinem Mann ſey es genug, nur einfältig zu glauben, ſo iſt das, was man mit dem ſchönen bibliſchen Worte Einfalt beleget, nur Dummheit und Aberglauben. Die Schrifftmäßige Einfalt aber iſt, wenn man von den Grund-Wahrheiten, beſonders von dem göttlichen Eingeben und Anſehen der heiligen Schrifft überzeuget, die darinne vorgetragene göttliche Lehren, die der Vernunfft ſchwer ſcheinen, ohne Scrupel und Widerſpruch gläubet, und die erzehlten Geſchichte des Heilandes und der heiligen Männer für wahr annimmt. Es iſt ja auch hingegen die andere Sage bekannt genug, und der Wahrheit gemäſſer, womit ſich auch der gemeine Mann zu tröſten pfleget: GOtt habe für die Seele eines Bettlers eben ſo viel gethan, als für die eines vornehmen Herrn, und ſey ihm jenes Seele eben ſo lieb als dieſes ſeine. Wenn denn dem alſo iſt, ſo ſolten ja die Lehrer, die ſolches ebenfalls im Munde führen, eben ſo wol vermögend ſeyn, und nach allen Kräfften eben ſo viel darinne thun, eben ſo an der Seele eines gemeinen Man-

nes zu arbeiten, als ein Hofprediger oder Superintendens an der Seele eines Vornehmen.

Weil nun aber aus Mangel ſelbſt eigener genugſamen Erkenntniß ſelten, und an den meiſten Orten gar nicht das Lehr-Amt alſo geführet wird, iſt leicht zu begreiffen und zu glauben, daß blinde Sicherheit, Unwiſſenheit, Irrthum, Aberglauben, ja wohl Verzweiffelung bey den Zuhörern daher entſtehen kan, ja faſt unvermeidlich iſt. Mir iſt ein Exempel bekannt, daß in einer anſehnlichen groſſen Stadt eine vornehme Kauffmanns-Frau kranck geworden. Sie wird unter andern von ihrem Beicht-Vater beſucht; Einſten da dieſer bey ihr iſt, kommet ein zu unſern Zeiten berühmter nunmehr ſchon ſelig-verſtorbener Theologus darzu. Jener fähret fort durch die bey den Krancken gewöhnliche Troſt-Sprüche die Patientin zu tröſten und zu ſtärcken, und dieſer ſchweiget ſo lange ſtille. Weil aber jener als eher gekommen, auch eher weg gehet, giebet dieſer nachher der Patientin zu erkennen, wie er bemercke, daß ihre Kranckheit mehr in einer Gemüths- als Leibes-Kranckheit beſtehe. Sie geſtehets, und zwar, daß ſie zwar bisher dem äuſſerlichen Gottesdienſt ordentlich mit beygewohnet, ſich zur Beicht und Abendmahl gehalten, ſie würde aber ſeit einiger Zeit von dem Zweiffel angegriffen und geqvälet: Ob auch die Schrifft das Wort GOttes, und ob die Chriſtliche Religion die wahre ſey? Der Theologus wendet ſeinen Fleiß in dieſem und einigen folgenden Beſuchen an, ſie davon und von andern dahin gehörigen Wahrheiten

zu

zu überführen, und GOtt giebt Segen, daß ſie am Gemüthe und Leibe zugleich bald geneſet. Wie? kan dergleichen ſich nicht in einer kleinen Stadt, kan es ſich nicht auf einem Dorfe bey geringern Perſonen begeben? Und wie offte mag es nicht wircklich geſchehen? doch daß ſie es ſich nicht können, wollen oder dürffen mercken laſſen. Wo aber findet man viele Prediger, die von ſolchen Lehren ſelbſt genugſam überzeuget ſind, und ſich nur vielmehr mit den gewöhnlichen Beweis-Sprüchen behelffen, und die Gelahrheit nicht beſitzen, andere davon zu überzeugen, und dergleichen Bücher, z. E. den Grotius de veritate relig. Chriſti nicht kennen, wenigſtens nicht geleſen haben. Ich ſelbſt habe in meiner Jugend ein gemeines armes Weib gekannt, die geſagt, ſie könne nicht glauben, daß Chriſtus ein ewiger GOtt ſeyn könne, auch nicht, daß die Verſterbenen wieder auferſtehen würden, ſondern wer da einmal läge, der läge wohl. Ob die Herren Prediger der Gemeine, zu welcher ſie ſich bekannte, ſolches gewuſt, und ob und wie ſie ſelbige beſſer unterrichtet, iſt mir nicht bewuſt. Ja wie offte, wenn irgendwo einem oder mehreren ein unglücklicher Zufall begegnet, höret man, auch wohl von Predigern, nach der Meinung einer faſt Türckiſchen Prädeſtination ſagen; ja, das hat alles ſo geſchehen müſſen, das hat GOtt alles ſo haben wollen.

Aus ſolchen allen ſchlieſſe nun:

a) Daß es zum gemeinen Beſten höchſt nöthig, daß die Herren Prediger auf den Dörfern und in

 denen

denen Städten gelehrter ſeyn, als ſie gewöhnlich ſind.

b) Daß wegen der ſchlechten Beſoldungen ſolches nicht wohl möglich, und faſt nicht kan gefordert werden, daß ſie es wircklich ſind.

c) Daß eben wegen der ſchlechten Beſoldungen die meiſten, welche ſich der Theologie gewidmet, es mit keinen oder nur mäßigen Mitteln angetreten, und ſich gar wenige zu ſolchem wichtigen Amt im Nahmen des HErrn, ſo wichtige Wahrheiten zu lehren, haben vorbereiten können, und ſehr ſelten tüchtige Prediger abgeben.

d) Daß die, welche wegen des mehreren Vermögens geſchicktere Köpfe, beſſere Erziehung, ſich beſſer dazu vorbereitet, und den Trieb haben, ſich noch immer ferner zu beſſern, ſich ſehr ſchwer zu ſolchem Pfarr-Dienſt beqvemen, dabey ſie nichts zu ihrer ferneren Ausbeſſerung erübrigen können, auch ihnen mit gutem Grund nicht kan verübelt werden.

e) Daß alſo zuträglich und nöthig, die Beſoldungen der Pfarr-Aemter zu verbeſſern und zu vermehren.

f) Weil aber davor von den Obrigkeiten wenig Sorge getragen wird, daß alſo wenn iemand zum Beſten des gemeinen Weſens eine Stifftung machen will, ſolche wol nicht beſſer kan gemacht werden, als ſie zu beſſerer Beſoldung der nothdürfftigen Prediger auf immerwährend zu vermachen.

Wenn nun dieſe Gedancken das Glück haben ſolten, des Herrn Stiffters Hochwohlgebohrnen Bey-

Beyfall zu finden ; ſo kônte auch wohl deſſelben freyem Belieben überlaſſen werden, wie damit die Einrichtung am beſten zu machen. Weil aber in der Haupt-Sache von demſelben ſo auſſerordentliche Beſcheidenheit gebrauchet, anderer Gedancken darüber zu vernehmen, was lediglich in ſeiner Willkühr beſtehet; vermuthet man, daß dieſelbige nicht werde beleidiget werden, wenn man ſich die fernere Freyheit nimmt, auch darinne ſeine Gedancken vorzutragen.

Ich meine alſo, daß ſolches am leichteſten geſchehen kônte, wenn von dem hohen Conſiſtorio und denen Superintendenturen der Provintz, in welcher des vornehmen Herrn Stiffters Aufenthalt, ein Verzeichniß der nothdürfftigen Pfarr-Aemter geſuchet würde, alsdenn das Capital mit Zuziehung, Vorbewuſt und Confirmation des Conſiſtorii ſicher ausgethan, oder liegende Gründe angeſchaffet würden: Die Beſorgung und Austheilung der Einkünffte davon einem Gliede des Conſiſtorii gegen zugeſtandener Erkenntlichkeit überlaſſen würde: Alsdenn nach Verhältniß der Nothdurfft der Pfarr-Aemter in Stâdten und auf Dörffern, ohne auf die Würdigkeit oder Unwürdigkeit derer, die voritzo ſolche bekleiden, die Vertheilung gemacht, wie viel einem ieden nach Beſchaffenheit des Ortes und der ietzigen Beſoldung für dienlich erachtet würde, zur Verbeſſerung dazuzulegen. Weil das Capital in dem Antrag ein anſehnliches genannt wird, nimmt man an, es kônne ſich ſolches auf 10 bis 20000 Rthlr. belauffen. Solche

im letzten Fall mit 5 Procent verzinſet, machet 1000 Rthlr. geſetzt, es ſolten die ſchlechten Beſoldungen, ohne ein Verhältniß zu beobachten, iede mit 50 Rthlr vermehret werden, könten ſchon 20 Prediger damit getröſtet und zu mehrerem Fleiß angefriſchet werden. Solte aber beliebet werden, nach Befinden einigen nur 20, 30, höchſtens 50 zuzulegen, könte ſolcher Segen noch mehrere ergötzen. Da es aber ſeyn kan, daß in ſothaner Provinz ſolche Aemter ſchon ſo verſorget, daß ſie ſolcher Zulage nicht ſo hoch benöthiget, könnten dieſe heilſame Anſtalten in den benachbarten Provinzen, wo es am nöthigſten und dienlichſten befunden würde, auch wohl gar in andern Ländern angebracht werden, nach einem eben voraus angenommenen Satz, daß das gemeine Weſen ſich in der gantzen Welt befinde, und ein ieder Menſch unſer Nechſter.

Nach Beſchaffenheit der Gröſſe des Capitals und anderer dabey zu erwegender Umſtände möchte es auch eine geſegnete Einrichtung ſeyn, wenn nach dem Beyſpiel des Robert Boyle, der in Engelland eine Stifftung gemachet, daß alle Jahre gewiſſe Predigten wider die Atheiſten gehalten werden, bey der ietzigen vorhabenden Stifftung ein gewiſſer Theil des Capitals ausgeſetzet würde, an etlichen Orten gewiſſe Predigten jährlich wider den Aberglauben zu halten.

Es möchte hiermit von der wichtigen Sache genug geſaget ſeyn, wenn nicht zu beſorgen, daß einige Einwürffe dürften gemachet werden, wel-

chen

chen, ſo viel mir ſolche vorſtellen kan, noch vorzukommen nöthig befinde.

A) Der Verfaſſer iſt ohne Zweiffel ſelbſten ein Prediger, redet alſo beſorglich aus Vorurtheil und Eigennutz, in Hoffnung, vielleicht ſelbſt an dem Vermächtniß Theil nehmen zu können.

Antwort: Die Sache befindet ſich anders. Der Verfaſſer iſt zwar aus einer nahmhafften Stadt eines Predigers an einer Haupt-Kirche Sohn, hat ſich auch ſelbſt der Gottesgelahrheit befließen, iſt aber wegen verſchiedener Entſchlieſſungen der Menſchen und verſchiedener Zufälle des menſchlichen Lebens in gantz andere Umſtände verſetzet, die von einem ſolchem Lehr-Amte gantz unterſchieden. Hätte er in Abſicht auf ſeinen Nutzen etwas vortragen wollen, würden es andere, vielleicht auch nicht verwerfliche Gedancken geworden ſeyn, die aber nicht ſoviel zum gemeinen Beſten abzuzielen, möchten ſeyn befunden worden.

B) Es würde durch die vorgeſchlagene Anſtalten nur wenigen z. E. nur 20 Perſonen geholffen werden, auch wären ſolche Zulagen noch nicht zureichend, dergleichen Wirckungen hervor zu bringen, die ſich in dem Vortrag zeigen, die Abſicht geweſen zu ſeyn.

Antwort: Es iſt wahr, in Anſehung des Zeitlichen. Wenn ſie aber wircklich zum Stande gebracht würden, und hätten bey denen, an welche ſie gewandt, die Wirckung, ſie zu mehrerm Fleiß zu reizen, ſich ſelbſt an Erkenntniß und Willen mehr zu

beſſern,

beſſern, was für ein Segen könte nicht dadurch an viel tauſend Seelen entſtehen, mehr, als wenn es nach gewöhnlicher Weiſe an Hoſpitäler, Klöſter und Stipendien verwandt. Uiberdem iſt nicht unmöglich, daß künfftig noch andere ſolchem Beyſpiel folgeten, dergleichen Wohlthaten an eben dieſen oder an andern Orten zu thun, bis ſie genug verſorget wären. Zumal uns ein Exempel in gar friſchem Andencken, daß vor wenig Jahren in einer andern Provintz ebenfalls von einer adelichen Familie eine ſo reiche Stifftung gemachet worden, daß eine gantz neue Univerſität hat können aufgerichtet werden. Wie vielen nothdürfftigen Predigern hätte davon nicht können reichlich geholffen werden, zumal derer Univerſitäten in Teutſchland ſchon eine groſſe Menge, in dieſem Falle aber noch wenig Sorge getragen wird. Können aber dergleichen Fälle ſich nicht mehrere begeben, denen alsdenn der ietzige zur Nachahmung dienen könte.

C) Wäre zu beſorgen, daß die Herren Prediger durch ſolche Zulagen, wenn ſie zu reich würden, eher mehr nachläßig und üppig würden, als wenn man ſie in einiger Bekümmerniß ſtecken läſſet.

Antwort. Es iſt wahr, daß es möglich, nachdem die Gemüther ſind, nachdem die Erziehung und Anführung beſchaffen geweſen. Man giebet noch mehr zu, daß nemlich in einigen Provinzen Teutſchlandes, in welchen die Pfarr-Aemter faſt durchgängig reichlich beſoldet, viele Herren Prediger der Nachläßigkeit, dem Wohl-Leben, der

Uppig-

Uippigkeit ſo ergeben, daß ſie es offt ihren Herren Edelleuten darinne zuvor thun. Aber daß auch das Ge entheil möglich, kan doch nicht geleugnet werden 8 Ja, nachdem man ſeit ohngefehr 50 Jahren die Orientaliſchen Sprachen mehr zutreiben angefangen, und bey dem Examine der Candidaten mehr darauf ſiehet: Seit dem auf den hohen Schulen in den Vorleſungen mehr als vor dieſem eingeflöſſet wird, daß die Theologie zu ſtudiren mehr in einer Hertzens- als Hirn-Gelahrheit beſtehe; Seit dem die Lehren der Welt-Weisheit auf gewiſſere Sätze gebauet, auch die Mathematiſchen Wiſſenſchafften fleißiger als ſonſt mit getrieben werden: Siehet man heutiges Tages doch mit Vergnügen aus den Gelehrten Tage- und Monats-Schrifften, daß hin und wieder in ſolchen Provintzen auch ein gelehrter Dorf-Prieſter ein nützliches Buch oder Anmerckung in der Exegeſi, in der Moral, auch in der Natur-Lehre und Mathematick, oder auch eine nützliche neue Entdeckung aus der Kirchen-Hiſtorie, der Welt vor Augen leget, welches doch wohl nicht geſchehen würde, wenn er bey einer geringen Beſoldung den Haus-Sorgen obliegen müſte, und ſich ſelbſt nichts anſchaffen und nicht üben könte. Woraus ſich ja vernünfftig vermuthen läßt, daß ſie auch in ihren mündlichen Lehren die Wahrheiten ſorgfältiger vortragen werden, als in vorigen Zeiten geſchehen: Wie auch, daß auch wohl andere dergleichen thun würden, wenn ſie gleichmäßig beſſer verſorget wären, ihren Studien und Amts-Arbeit beqvemer obliegen zu können.

Es

Es werden dem Hochadelichen Herrn Stiffter ohne Zweiffel noch andere Vorſchläge geſchehen, und er wird nach ſeiner ihm beywohnenden Vernunfft ohne Zweifel das Beſte erwehlen.

GOtt ſegne das, was er erwehlen, und die Anſtalten, die er machen wird.

IV.

Beantwortung der im 44 Stück Num. VIII aufgeworfenen Frage: Wie ein anſehnliches Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe, auſſer denen gewöhnlichen, anzuwenden.

Dieſes iſt der andere Vorſchlag, welcher auf Verlangen einer vornehmen Perſon von der beſten Anwendung eines Capitals zum gemeinen Weſen, in unſere Sammlungen eingeſendet worden. Es ſind derſelben aber noch zwey zurücke, die ebenfalls noch vor Weihnachten eingeſchickt ſind. Da ſie aber nicht alle in ein Stück kommen können, ſo werden ſie im künfftigen folgen. Denjenigen nun, welchen das künfftige und beyfällige Urtheil trifft, u. alſo die verſprochene Premie zuerkant wird, werden wir zu ſeiner Zeit melden.

Es iſt ſchwerer, ein Capital wohl anzuwenden, als zu erwerben. Die Erfahrung beſtätiget dieſen Satz, ſowohl in der Privat-Anwendung eines geſammleten Vorraths des zeitlichen Vermögens, als in deſſen Beſtimmung zur Beförde-

förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Ja wer erkennet nicht, daß das letztere noch weit mehrern Schwierigkeiten unterworffen, als das erſtere. Denn der nützliche und tugendhaffte Gebrauch des zeitlichen Vermögens zu unſerer wahren privativen Glückſeligkeit, iſt wenigſtens in ſo ferne in unſerer Macht als wir durch den Göttlichen Beyſtand Meiſter über unſere Affecten ſind; Hingegen die recht nützliche Anwendung deſſelben zum allgemeinen Beſten iſt eine Sache, die ſo vielen Schwierigkeiten, theils in der Wahl und Beſtimmung derer zu dieſem letzten Endzweck dienlichſten Zwiſchen-Zwecke oder Mittel, theils in der Ausführung und Anwendung derſelben, unterworffen iſt, als es ſelten zu geſchehen pfleget, daß iemand zu dergleichen heilſamen Anwendung ſeines Vermögens, oder eines Theils davon, ſich entſchlieſſet. Es iſt überhaupt eine Sache, die die Macht eines Privati überſteiget, ob er gleich durch ſeine Mildthätigkeit die Mittel und die Gelegenheit zu Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt darreichen und vorſchlagen kan. Allein die hohe Landes-Obrigkeit, welcher die Aufſicht über die Verwaltung und Anwendung, ſowol des zum Beſten des Staats eigentlich gewidmeten Theils des Staats-Vermögens, als auch des Privat-Eigenthums eines ieden Gliedes des Staats übertragen worden, hat allein die Macht und den Nachdruck, mithin das nechſte Recht und die gröſte Verbindlichkeit, dafür zu ſorgen, daß ſolche ſchätzbare Pfänder der Liebe und Wohlthätig-

thätigkeit zu dem Zweck der Liebe wircklich angewendet werden. In wie ferne aber ſolches in Anſehung derer mehreſten ſogenannten milden Stifftungen und Vermächtniſſe ad pias cauſas beobachtet werde, will ich andern zu beurtheilen überlaſſen. Ich ziehe nur hieraus gegenwärtig dieſe Folge: So rühmlich das Vorhaben des ungenannten vornehmen Sächßl. Cavaliers und künfftigen Herrn Stiffters einer öffentlichen Wohlthätigkeit iſt, ſo ſchwer, ja unmöglich wird hingegen Dero löbliche Abſicht, ohne allerhöchſte Landesherrliche Beyhülffe vollkömmlich zu erreichen ſeyn. Ich nehme daher zuförderſt Gelegenheit, denenſelben überhaupt unmaßgeblich anzurathen, fürnemlich die allerhöchſte Protection, Beförderung und Manutenenz Dero etwanigen Stifftungen, wie auch die Ober-Aufſicht und Direction von Seiten des höchſtpreißlichen Cammer-Collegii, oder allenfalls von Seiten der hohen Landes-Stände, auszubitten und zu bewircken.

Oeffentliche Wohlthaten oder milde Stifftungen erhalten ihren eigentlichen Werth, nicht ſo wol von ihrer Gröſſe und Wichtigkeit, als vielmehr von ihrer Beſtimmung. Die allgemeinſte Beſtimmung iſt die beſte; mithin ſind unſtreitig diejenigen Stifftungen die allernützlichſten, welche zugleich a) zum Vortheil des Landes-Herrn, b) des gantzen Staats überhaupt, und c) ſeiner dürfftigen Glieder inſonderheit gereichen.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Ein und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortſetzung des p. 192 im 50 Stück abgebrochenen Vorſchlags, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden pag. 195
II. Vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorſchlags zur Verbeſſerung der Stuben-Oefen p. 219
III. Beſchluß der S. 29 im 49 Stücke abgebrochenen Abhandlung von Handwercks-Geſchencken und geſchenckten Handwerckern p. 243
IV. Der fünfte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden p. 252
V. Der ſechſte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden p. 261
VI. Nachrichten von allerhand hieher gehörigen Schrifften p. 265
VII. Fortſetzung derer im 47 Stück pag. 981 angefangenen und im 49 St. p. 96 abgebrochenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit p. 282
VIII. Oeffentliches Anerbieten, gantz beſondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal ſo hoch, als ordentlich und nach bisher eingeführter beſten Weiſe geſchiehet, zu nutzen p. 286

I.

Fortſetzung des pag. 192 im 50 Stück abgebrochenen Vorſchlags, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden.

Die Glückſeligkeit eines Staats beſtehet in der Ruhe oder Sicherheit und Beqvemlichkeit, und beydes wird durch den Reichthum deſſelben befördert (*). Der Reichthum eines Staats entſpringet nicht ſo wohl aus dem Reichthum des Landes an rohen Gütern, ſondern vielmehr aus der mannigfaltigen Verbeſſerung derer ſo wohl in- als ausländiſchen rohen Güter, aus de-

(*) Aus Verſehen iſt dieſer Vorſchlag im vorigen Stück erſt nach dem daſelbſt p. 99 befindlichen gedruckt worden, da er doch der andere und folglich vor dieſem ſtehen ſolte. Hiernechſt hat man die Worte im Anfange p. 190 a verb dieſes ‥ Zeit melden, welches eine Note ſeyn und unten ſtehen ſollen, in den Text eingerücket, welches hierdurch angemerckt wird.

denen vielfältigen Nahrungs-Arten derer damit beſchäfftigten Perſonen, aus dem häuffigen Verkehr der verbeſſerten Güter mit auswärtigen Nationen, oder kurtz: Aus dem floriſanten Zuſtande derer Manufacturen und recht nützlichen Commercien. Der Reichthum der an ſich armen Niederlande, und die Armuth verſchiedener an ſich reicher Staaten in Deutſchland, kan hierinne zum Beyſpiel dienen.

Ein Staat, der in dem itzt-angeführten Verſtande, und auf eine ſo gegründete Weiſe reich iſt, iſt ſonder Zweiffel auch eine reiche Qvelle aller Landesherrlichen Revenuen, und diejenigen Geſchäffte derer Cammer- und Finantz-Bediente, welche die Gründung und Vermehrung der Herrſchafftlichen Intraden zum Endzwecke haben, müſſen zu allererſt auf den floriſanten Nahrungs-Zuſtand des Staats abzielen, wenn ſie nicht entweder gar vergeblich und fruchtlos, oder doch ungerecht, mithin dem wahren Intereſſe des Landes-Herrn in der That ſchädlich ſeyn ſollen. So bekannt und unleugbar aber dieſe Wahrheit iſt, ſo wenig wird ſie doch von denen mehreſten ſogenannten Herren Cameraliſten ausgeübet. Es heiſſet insgemein: eine ſo gründliche Vermehrung der Cammer-Revenuen, ohne Beſchwerung der Unterthanen, erfordern auſſerordentliche Anſtalten, dieſe erfordern gleich Anfangs Geld, der Erfolg iſt ungewiß, vor etwas ungewiſſes aber muß man nichts gewiſſes hingeben, folglich iſt am ſicherſten, daß man ſich mit keinen Projectenmachereyen abgiebt.

Ich

Ich laſſe dieſes alles in ſeinem Werth oder Unwerth beruhen, und ſchätze das werthe Sachſenland um ſo glücklicher, daß ein großmüthiger Patriot daſelbſt ſich erbietet, durch ein anſehnliches Capital die Glückſeligkeit deſſelben zu befördern, dadurch aber zugleich die allerhöchſte Landesherrliche Revenuen zu gründen und zu vermehren.

Allein ich habe oben geſagt, daß eine recht nützliche milde Stifftung auch inſonderheit zum Vortheil und zur Verſorgung derer armen Glieder des Staats gereichen müſſe. Dieſes kan aber theils mittelbar, theils unmittelbar geſchehen. Mittelbar geſchiehet es, wenn ihnen Gelegenheit gegeben wird, mit einer nützlichen Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, unmittelbar aber, wenn ſie durch eine milde Anſtalt verſorget und unterhalten werden. Denn die Armen ſind entweder mit gnugſamen Kräfften und Geſchicklichkeiten verſehen, ihr Brot auf einige Weiſe zu verdienen, wenn ſie nur Gelegenheit dazu hätten, wohin z. E. die mehreſten Haus-Armen zu rechnen, und dieſe ſind arm im engern Verſtande, und können mittelbar geholfen werden; oder ſie ſind wegen ihrer Gebrechen des Leibes oder des Gemüths, oder wegen ihrer Jugend, nicht im Stande ſich zu ernähren, als welche eigentlich Dürfftige genennet werden; und dieſe ſind unmittelbar, zum theil aber auch gewiſſer maſſen mittelbar zu verſorgen, wie ich unten mit mehrerm zeigen werde. Die Armen ſind ferner, in Anſehung ihres Standes, entweder Unadeliche, welche fürnehmlich zu den itzt-erzehlten

Gattungen gehören, oder von Adel. Dieſe ſind um ſo viel unglückſeliger, da der vornehme Stand, den ihnen GOtt durch die Geburt geſchencket, ſie zurücke hält, ein demſelben nach unſern Sitten und Vorurtheilen unanſtändiges Gewerbe zu ergreiffen, und ſich auf eine verächtliche ob wohl ehrliche Weiſe zu ernähren. Ja ſie verdienen um ſo mehr von wohlthätigen Hertzen in Betrachtung gezogen zu werden, ie gröſſerer Nachtheil dem Staat aus der Armuth dieſer ſeiner edelſten Glieder und des Kerns einer Nation erwächſet, und ie weniger bisher mit allen milden Stifftungen für ſie geſorget worden.

Sie gehören alſo gleichfalls unter diejenigen, welche einer unmittelbaren Hülffe bedürffen. Es iſt auch wohl auſſer Zweiffel, daß wircklich ſehr viele arme von Adel in Sachſen anzutreffen; es iſt vielmehr nur zu bewundern, daß man nicht ſchon längſt die Mittel ausgefunden, denenſelben unter die Arme zu greiffen; da doch faſt keine Commun, keine Zunfft, keine Geſellſchafft iſt, die nicht auf gewiſſe maſſe für die Nothleidende ihres Mittels ſorget. Doch vielleicht kan die Mildthätigkeit des ungenannten vornehmen Wohlthäters auch zur Verſorgung Dero nothleidenden Sächſiſchen Mitbürger, ſo wohl vornehmen als geringen Standes, den erſten Grund legen, und gleich wie löbliche Exempel zur Nachfolge reitzen, ſo iſt zu hoffen, daß ſolches noch mehrere großmüthige Seelen zu einigem Beytrag erwecken werde.

Wie herrlich würde eine ſolche Stifftung ſeyn, wodurch die bisher erzehlte drey wichtige und zur allgemeinen Glückſeligkeit abzielende Zwecke zugleich erreichet werden könten. Ja wenn auch nicht alle dieſe Zwecke, oder doch nicht auf einmal vollkommen, vermittelſt des gegenwärtigen Capitals, erreichet werden können, ſo iſt auch ſchon ein eintziger derſelben von unbeſchreiblichem Nutzen für das gemeine Beſte. Ich bleibe alſo bey dem zuerſt angenommenen vollſtändigen Begriffe, wenn ich mich unterfange, ein ungefehrliches Project von einer milden Stifftung zu entwerffen; Eine ſpecielle und poſitive Ausführung aber kan man hier nicht erwarten, da weder die eigentliche Summe des ad pias cauſas zu widmenden Capitals, noch einige beſondere Umſtände des ungenannten Herrn Stiffters und deſſen Vermögens bekannt ſind.

Nachdem ich bereits oben dargethan, daß die Landesherrliche Einkünffte am ſicherſten durch die Wohlfart und den Reichthum des Staats gegründet und vermehret, dieſer letztere wichtige Zweck aber durch nichts anders, als 1) durch den rechten Flor der Manufacturen und Commercien, und 2) durch die Verſorgung der Armen im Lande erlanget werden könne; ſo werde ich meine wenigen Vorſchläge nur eigentlich und am nechſten auf dieſe beyden Zwecke richten dürffen. Und da die Armen bürgerlichen Standes am allerbeſten durch gnugſame Gelegenheit etwas zu verdienen, das iſt abermahls durch den Flor der Manufacturen und Commercien, die Armen vom Adel hingegen, wie

auch die eigentlich ſogenannte Dürfftige, durch nichts anders, als durch unmittelbare Anſtalten der Verſorgung, geholffen werden können: ſo werden nur eigentlich zwey Haupt-Anſtalten erfordert, mit welchen, zum Behuff der Verpflegung derer Dürfftigen, ingleichen des Unterrichts und der Erziehung der armen Jugend beyderley Standes, noch einige Nebenanſtalten verbunden werden können.

Zu den beyden erſtgedachten Abſichten, nemlich zu Etablirung nützlicher Manufacturen und Commercien, und zur Sublevation derjenigen bürgerlichen Armen, welchen es nur an Gelegenheit, nicht aber an Kräfften und Geſchicke fehlet, ſich um die Ihrigen ehrlich zu ernähren, könte meines Erachtens keine beqvemere Anſtalt erfunden werden, als ein Manufactur- und Werckhaus. Denn, woher kömmt es, daß in dem geſegneten Sachſen-Lande, welches doch von der gütigen Natur die erwünſchteſte Anlage zu Manufacturen und Fabriqven erhalten, dennoch nichts Vollkommenes, nichts Beträchtliches davon, die Meißniſche Porcellain-Fabriqve ausgenommen, anzutreffen; woher kömmt es, daß dieſes vortreffliche Land bey allem ſeinem Reichthum an rohen Gütern dennoch arm bleibet, oder wenigſtens nicht ſo reich wird, als es ſeyn könte, und als andere Länder ſind, die doch ſolcher wichtigen Vorzüge der Natur entbehren müſſen, deren Einwohner aber hierinne klüger ſind; woher kömmt es endlich, daß in dieſem geſegneten Lande noch ſo viele arme Einwohner anzutreffen? als daß man

noch bisher keine wohl-eingerichtete Manufactur-Häuſer darinne etabliret, wodurch ſo wohl denen Handwerckern und Künſtlern genugſame Gelegenheit gegeben würde, ihr ehrliches Auskommen zu verdienen, als auch die ſchädlichen Commercia, welche ſo unſägliche Summen für auswertige Manufactur-Waaren und Arbeit aus dem Lande führen, und indem ſie nur einige Kauffleute bereichern, das gantze Land arm machen, aufgehoben würden. Doch von dem Manufacturweſen überhaupt und der nützlichen Errichtung der Manufactur-Häuſer, iſt bereits in dieſen beliebten Sammlungen, wie auch in Marpergers neueröffnetem Manufactur-Hauſe viel nützlich und ſchönes beygebracht worden, welches ich alſo hier nicht wiederholen will. So viel aber eigentlich zu meiner gegenwärtigen Abſicht dienet, will ich noch folgende wenige Anmerckungen von einem zu errichtenden Manufactur-Hauſe hinzu thun.

1) Würde dieſe Anſtalt nicht gleich Anfangs gar zu weit zu extendiren, noch viele Manufacturen oder Fabriqven auf einmal darinne zu etabliren ſeyn, als wozu ſo gleich ein groſſer Verlag erfordert werden, mithin der Hazard dabey deſto gröſſer ſeyn würde.

2) Würde zwar zur erſten Anlage und anfänglichen Verlag des Manufactur-Hauſes ein guter Theil des Capitals erfordert werden; iedoch hätte man dagegen, nachdem die Manufacturen in Gang gebracht, den überſchieſſenden Profit als einen neuen Fond zu andern milden Stifftungen zu

gewärtigen. Wolte man ſich aber mit dem Verlag der Manufacturen nicht befaſſen, ſo könte man auch mittelſt einer anzulegenden Leihe-Banck die Manufacturiers und Fabricanten in den Stand ſetzen, vor ſich ſelbſt, und ohne der Gewinnſucht der Kauffleute ausgeſetzt zu ſeyn, Verleger abzugeben.

3) Müſte man zuerſt mit einigen Manufacturen, und zwar ſolchen, wovon der ſtärckſte Debit und der gröſte Vortheil zu hoffen iſt, den Anfang und gleichſam die Probe machen. Daher ich denn

4) Anrathen wolte, eine von denen profitableſten Manufacturen zum Hauptwerck darinne zu erwehlen; und das wäre meines Erachtens eine Seiden-Manufactur. Wenn aber dieſes Beyfall findet, ſo müſte man

5) Darauf bedacht ſeyn, nebſt dem Manufactur-Hauſe einen eigenen Seiden-Bau anzulegen, immittelſt aber könte man ſich ſo lange mit fremder Seide behelffen, bis man ſelbſt genugſame Seide erzielen könte. Zum Seidenbau aber würde

6) Eine wohl-angelegte Plantage von weiſſen Maulbeer-Bäumen, nebſt einem beſondern Gebäude für die Seiden-Würme erfordert werden.

Not. Ich nehme hier die Möglichkeit des Seidenbaues in Sachſen für bekannt an, nachdem ſolches bereits durch die ehemahlige Erfahrung bey Dresden (conf. das 14te Stück dieſer Sammlung pag. 169-172 in nota) dargethan worden, und über dieſes

Bran-

Brandenburg, Würtemberg, Churmayntz ꝛc. welche doch weder in Anſehung des Climatis, noch des Erdbodens vor Sachſen etwas voraus haben, von der Möglichkeit des Seidenbaues in Deutſchland überhaupt ein lebendiges Beyſpiel geben. Wovon gleichfalls in dieſen Samml. loc. cit. und im 24 Stück pag. 1032 etwas angemercket worden.

7) Zu einer Maulbeerbaum-Plantage würde ſehr vortheilig ſeyn, wenn der Hochadeliche Herr Stiffter ein wohlgelegenes Landgut beſäſſe, und ſelbiges zu dem Ende beybehalten wolte, woſelbſt ſo wohl ein vollkommen räumlicher Garten, als auch nach und nach gantze Felder und Alleen mit ſolchen Bäumen bepflantzet werden könten, und wodurch gewiß ein ſolches Gut mehr als durch alle gewöhnliche Nutzung eintragen würde. Daſelbſt könte auch das Manufactur-Haus errichtet, und allenfalls das Adeliche Wohnhaus dazu genommen, mithin gleich Anfangs viele Unkoſten erſparet werden, falls anders das Landgut nicht gar zu weit von einer volckreichen Stadt, z. E. Dresden oder Leipzig, entfernet iſt. Wenn aber kein dergleichen Landgut vorhanden, ſo müſte man hiezu ein beqvem gelegenes Stück Landes erkauffen.

Allein gleichwie ein wohl-eingerichtetes Manufactur- und Werckhaus nichts anders als eine Pflantz-Schule von geſchickten Manufacturiers und Handwerckern, zugleich aber auch eine erwünſchte Werckſtäte für arme Profeßions-Verwandte iſt; ſo würde der Nutzen deſſelben noch

weit gröſſer und allgemeiner ſeyn, wenn man folgende Nebenanſtalten, als 1) eine öconomiſche Kunſt- und Werck-Schule, und 2) ein Armen-Arbeits- und Werckhaus für eigentliche dürfftige und preßhaffte Leute damit verbinden wolte.

Von der Einrichtung einer öconomiſchen Kunſt- und Werckſchule ſind auch bereits in dieſen Sammlungen, theils verſchiedene nützliche und ſchöne Anmerckungen, im 3ten St. pag. 257, im 11ten St. p. 976-978, im 21ten St. p. 804, und im 43 und 44ten St. theils auch ein wirckliches Muſter im 4, 5, 6ten Stücke, wohin auch des Mag. Semlers neueröffnete mathematiſche und mechaniſche Real-Schule gehöret, anzutreffen, wovon man das geſchickteſte heraus nehmen, und dagegen etwas zu den gegenwärtigen Zwecken dienliches hinzu ſetzen könte. Inſonderheit aber müſte hiebey zugleich für arme Schüler, ſo wohl edle als unedle, geſorget werden. Was die unbemittelte junge von Adel, worunter ſo wohl der eigentliche Geſchlechts-Adel, als auch die von einiger Extraction zu rechnen ſind, anbetrifft, müſte man dieſelben, in Anſehung des Tractaments und des Unterrichts von denen unadelichen oder eigentlichen bürgerlichen Kindern diſtinguiren. In Anſehung des Tractaments wären ſie ſo wohl in der Suſtentation als der Beſchäfftigung und der Zucht, ſo viel möglich, nach ihrem Stande zu tractiren. Sie müſten alſo zu keiner Manufactur-Arbeit angehalten, ſondern nur, auſſer ihren beſondern Lectionen, zu einer ſinnlichen und deutlichen Erkenntniß von allerhand

Pro-

Productis der Manufacturen und Fabricken und ihren rohen Materialien angeführet werden. Dieſes gehöret auch zum Theil mit zu ihrem Unterricht, wovon im II Bande dieſer Sammlungen p. 80 ſqq. mit mehrern zu conferiren iſt, damit ſie dermahleinſt im Cammer- Finanz- Manufactur- Commercien- Bergwercks- Forſt- Weſen ꝛc. dem Staat nützliche Dienſte leiſten können. Doch zum Behuf des eigentlichen Cameral-Studii derer armen von Adel, werde ich unten noch einige Vorſchläge beybringen: Hier aber ſollen ſie nur auf eine leichte und practiſche Weiſe dazu zubereitet werden.

Die unadelichen Schüler müſten nun allerdings, nebſt denen zu ihrer Abſicht dienlichen Lectionen, auch zu der wircklichen Arbeit in dieſer oder jener Manufactur angeführet werden, woraus denn zugleich theils eine Beyhülffe für die Manufacturiers, theils auch eine kleine Revenuë für die Schule entſtehen würde, indem z. E. die Handwercker, Kaufleute ꝛc. für einen Lehr-Jungen, der ſolchergeſtalt aus dem gröbſten gezogen worden, gar gerne ein gewiſſes Entgeld in die Schul-Caſſe erlegen würden. Uiberhaupt aber müſte man unter den Schülern beyderley Standes ein genaues ſcrutinium ingeniorum beobachten, zu welcher Profeßion, Kunſt oder Wiſſenſchafft ein ieder am meiſten geſchickt und geneigt wäre.

Zur erſten Anlage und anfänglichen Unterhaltung dieſer Schule würde nun zwar ein mäßiger Vorſchuß erfodert werden, welchen man al-

lenfalls von dem Gewinſt des Manufactur-Hauſes nach und nach zurück legen und ſammlen könte, nachhero aber, wenn das Werck einmal im Stande, könnten die Unterhaltungs-Koſten, zum Theil von demjenigen, was von bemittelten ſo wohl vornehmen als geringen Eltern für ihre in der Schule zu unterrichtenden Kinder, ingleichen von Handwerckern, Kaufleuten ꝛc. für die aus derſelben anzunehmende Lehr-Jungens, ferner für die von denen bürgerlichen Schülern übernehmende Arbeit und Hülffs-Leiſtung im Manufactur-Hauſe und unter gewiſſer Vorſicht auch auſſer demſelben, in die Schul-Caſſe gezahlet wird, theils aber durch eine dazu beſonders eingerichtete Lotterie, beſtritten werden. Endlich ſtelle dem Gutfinden des Herrn Stiffters anheim, ob nicht auch das weibliche Geſchlecht in einem bey dieſer Schule anzulegenden Gynecäo oder Frauenzimmer-Claſſe, nach dem Vorſchlag im 11 Stück pag. 977 und im 15 Stück p. 251 dieſer Sammlungen, an dero milden Vorſorge Theil nehmen könnte.

Die andere Neben-Anſtalt bey dem Manufactur-Hauſe iſt obgedachtermaſſen ein Armen- und Werck-Haus. Es wäre zwar zu wünſchen, daß dergleichen Häuſer in genugſamer Anzahl hin und wieder im Lande angeleget, und deren Zweck, durch genaue und redliche Aufſicht, beſſer als bey denen gewöhnlichen Armen-Häuſern, Hoſpitälern ꝛc. befolget würde. Gleichwie aber ſolches eines einigen Mannes Werck nicht iſt, ſo würden doch der Herr Stiffter an Ihrem Theil, durch

ein

ein ſo chriſtliches Werck, den Willen des Heilandes in Anſehung einiger ſeiner armen Brüder erfüllen, als welcher die guten Wercke nicht nach ihrer Gröſſe, ſondern nach der Abſicht und dem guten Willen des Urhebers belohnen will.

Von der Einrichtung dieſer Anſtalt kan man an den Engliſchen Werck-Häuſern, welche in einem beſondern Tractätgen ſub titulo: Nachricht von den Armen- oder Arbeits- und Werck- Häuſern in Engelland, aus dem Engliſchen überſetzt, beſchrieben ſind, viele ſchöne Muſter finden, und ſolche mit einiger Veränderung nach der gegenwärtigen Abſicht anzubringen ſuchen. Es kömmt hier überhaupt darauf an, daß in einem ſolchen Hauſe diejenigen Armen, welche eigentlich dürfftige heiſſen können, und worunter keine andere als preßhaffte, wie auch alte abgelebte Arme und kleine unmündige Waiſen-Kinder zu rechnen ſind, nicht allein ihren nothdürfftigen Unterhalt finden, ſondern auch durch eine nach ihren Kräfften und Geſchicklichkeiten abgemeſſene Arbeit dem Müßiggange und allen daraus entſpringenden Laſtern entriſſen werden. Ein ſolches Armen-und Werck-Haus würde mehr Nutzen ſchaffen, als viele andere gewöhnliche Armen-Häuſer, Hoſpitäler ꝛc. und die vielen Allmoſen, welche jährlich in einer gantzen Gemeine gewiß eine ziemliche Summe betragen, und dennoch dieſen Elenden mehr zum Verderben ihrer Seelen, als zum wahren Nutzen gereichen. Es wäre daher auch billig, daß eine iede Gemeinde, deren Arme darinne aufgenom-

men werden ſolten, etwas dazu contribuirte. Doch dieſes würde von höherer Verfügung dependiren. Inſonderheit aber würde der Nutzen dieſer Anſtalt ſich noch viel weiter erſtrecken, wenn mit hoher Landesherrlicher Autorität und gehöriger Klugheit, nach dem ſchönen Entwurff im 33. 34 und 36 Stück dieſer Sammt. zugleich ein öffentliches Zucht-Haus damit combiniret würde, damit auch muthwillige, geſunde und ſtarcke Bettler, Landſtreicher, Vagabunden und Herrenloſes Geſindel, wie auch andere einer Policeymäßigen Zuchtbedürffende Perſonen, die aber noch keiner Schand-Thaten überführet worden, unter ſtrenger Zucht und Aufſicht, iedoch ohne einige Anrüchtigkeit, von ihrer müßigen und verderbten Lebens-Art ab- und zur Arbeit darinne angehalten würden. Anrüchtige und criminelle Perſonen aber gehören nicht hieher, ſondern in beſondere Gefängniſſe oder auf den Feſtungs-Bau. Es würde auch keine Mühe koſten, denen Armen ſo wohl als den Züchtlingen mannigfaltige, ſchlechte und künſtlichere, leichte und ſchwerere Arbeit, nach eines ieglichem Vermögen und Geſchicke zu geben, wodurch ſie ihren Unterhalt verdienen könten. Der vorgeſchlagene Seidenbau und die zu denen Seiden-Manufacturen und vielen andern Manufacturen, Fabricken und Handwercken, ſo wohl in- als auſſerhalb des Manufactur-Hauſes, erfoderliche Geſchäffte der Zubereitung, würden dazu vielfältige Gelegenheit geben, wenn man auch nicht gleich Anfangs eigene geringe Manufacturen

in

in einem ſolchen Zucht- und Werck-Hauſe etabliren wolte oder könte, welches doch z. E. durch die Aufnahme der bettlenden Handwercks-Burſche, gar leicht zu bewerckſtelligen wäre. Daß es aber möglich ſey, auch blinde, lahme und andere preßhaffte Perſonen, mit einer nützlichen Arbeit zu beſchäfftigen, ſolches hat bereits Herr Döhler, im Tr. von den Urſachen des heut zu Tage überhand nehmenden Geld-Mangels, gezeiget. Solchergeſtalt aber würden die Koſten der Unterhaltung dieſer Neben-Anſtalt, es möchte nun als eine bloſſe Armen- oder zugleich als eine Policey-Zucht-Anſtalt eingerichtet werden, wo nicht gar wegfallen, doch ſehr geringe ſeyn.

Ich wende mich nunmehro zu der andern Haupt-Anſtalt, wodurch nemlich die Verſorgung der verarmten adelichen Familien beſchaffet werden könne. Hierzu wüſte ich nun nichts anders, als ein beſonders zu errichtendes Ærarium vorzuſchlagen. Und wenn gleich das Capital nicht zureichend, daß eine ſolche Stifftung auf einmahl ſo groß werden könne, daß alle oder doch viele arme Sächſiſche von Adel dadurch verſorget wurden, ſo iſt auch ſchon gut, wenn nur anfänglich ein kleiner Fond zu einem Ærario geſtifftet wird, woraus auch nur etliche, und zwar die nothdürfftigſten eine Beyſteuer erhalten können. Die gröſten und reichſten Stifftungen ſind auch nicht gleich von ihren erſten Stifftern ſo groß angeleget worden. Concordia res parvæ creſcunt. Und wer weiß, ob nicht bald mehrere edle Gemüther ſich finden,

wel-

welche dieſen Fond eines ærarii, zur Unterhaltung ihrer nothleidenden edlen Mitbrüder, durch milde Beyſteuren vermehren. Es iſt wenigſtens eine Anſtalt, woran die geſammte hohe Ritterſchafft Theil nimmt, weil auch der reichſte in den Stand der Armuth gerathen, und einer milden Beyſteuer bedürfftig werden kan. Mithin wäre höchſt billig, wenn alle diejenigen Herren von Adel, welche GOtt entweder bereits mit Gütern geſegnet hat, oder noch ſegnen wird, nach ihrem Vermögen etwas dazu beytrügen. Es iſt alſo eine Sache, die da meritirte, auf einem öffentlichen Land-Tage proponiret zu werden, ob nicht die ſämmtliche hohe Ritterſchafft ſich dahin vereinigen wolte, entweder eine Collecte unter ſich, nach gewiſſen pro Centen ihres Vermögens, zu dieſer Caſſe zu bewilligen, oder die Verordnung unter ſich, mit allerhöchſter Landesherrlicher Beſtätigung zu machen, daß ein ieder von Adel, der ein gewiſſes zu determinirendes Capital, z. E. von 1000 R. und darüber, ererbte, oder durch auſſerordentliche Glücks-Fälle auf einmahl acqvirirte, oder auch zu ſeinem Genießbrauch, z. E. durch Heyrath, durch Vermächtniß ꝛc. überkäme, der ein Ritter-Gut kauffte u. ſ. f. ein gewiſſes in dieſelbe erlegen müſte; wie denn auch von den Beſoldungen nach hundert oder tauſenden eine gewiſſe rata bezahlet werden könte. Doch dieſes alles iſt vors erſte nur ein pium deſiderium. Immittelſt aber würde man, ſo viel möglich, auf eine kluge Wirtſchafft mit dem gegenwärtigen erſten Fond bedacht ſeyn müſſen.

Dazu

Dazu gehöret nun 1) wie das hierzu deſtinirte Capital auf die ſicherſte und vortheilhafftigſte Weiſe zu belegen, zu nützen und zu vermehren, und 2) auf das klügſte und gerechteſte zu dem beſtimmten Zweck anzuwenden ſey.

Was das erſte betrifft, würde das Capital anfänglich in der General-Steuer-Caſſe zu verzinſen, oder ſonſt bey einer Commun ſicher zu belegen, oder auch durch Ankauff- und Nutzung eines anſehnlichen und wohlbelegenen Ritter-Gutes, woſelbſt nach dem obigen Vorſchlag der Seidenbau nebſt dem Manufactur-Hauſe und deſſen Neben-Anſtalten anzulegen, zu nutzen ſeyn. Mit der Zeit aber, und nachdem die Manufacturen und Fabricken in dem Manufactur-Hauſe dergeſtalt in Gang gebracht, daß der Debit der verfertigten Waaren anſehnlich, einträglich und beſtändig iſt, ſo könte man nach und nach das gantze Capital durch ſtärckere Verlegung der Manufacturen, oder auch mittelſt einer bey dem Manufactur-Hauſe anzulegenden Leih-Banck, wie ich bereits oben gedacht, gewinnen laſſen. Wie denn überhaupt meine ohnmaßgebliche Meinung dahin gehet, daß aller überſchieſſender Profit von dem Manufactur-Hauſe, nach Abzug der Koſten, zu Errichtung und etwanigen Unterhaltung der Armen- Kunſt- und Werck-Schule und des Armen- und Werck-Hauſes, wiederum in dieſe adeliche Steuer-Caſſe flieſſen müſſe.

Zu der klugen Wirtſchafft mit dem adelichen Ærario gehöret zum andern die gerechte und kluge

Anwendung der Intereſſen. Die Gerechtigkeit erfodert hierinne, daß man wohl conſiderire, welche Perſonen eigentlich und vor andern würdig und bedürfftig ſind, beneficia aus dem Ærario zu genieſſen, damit es nicht hiermit gehe, wie mit andern milden Stifftungen, woran mehr reiche als arme, und fürnemlich nur diejenigen Theil nehmen, welche durch ihr Anſehen oder durch die Fürſprache ihrer vornehmen Freunde, oder vielleicht gar durch Geſchencke, ſich den Weg zu dem Genuß derſelben bahnen können. Alte und ſiechhaffte Perſonen, die ſich auf keine Weiſe etwas erwerben können, und gleichwohl nichts zu leben haben, verdienen vor allen andern den Vorzug. Hiernechſt würden zwar auch jüngere und geſunde Perſonen, nach der Caſſe Zuſtand, nicht davon auszuſchlieſſen ſeyn, ſie müſten aber erweislich darthun und allenfalls eidlich erhärten können, daß ſie nicht allein nicht ſo viel, als zu ihrem und ihrer Familie nothdürfftigſten Unterhalt erfodert wird, im Vermögen hätten, ſondern auch daß ſie, aller ihrer angewandten Bemühung ungeachtet, keine ihrem Stande anſtändige Mittel und Wege, z. E. Civil-Militair-oder Hof-Dienſte, zu erlangen wüſten, wodurch ſie ſich und die ihrigen ernehren könten. Diejenigen aber, welche ehemals eine wirckliche Bedienung gehabt, nachhero aber ohne ihr Verſchulden, dimittiret worden, müſſen wenigſtens anfangs und ſo lange das Ærarium noch nicht ſehr reich iſt, davon ausgeſchloſſen werden, als welche die gnädigſte Herr-

ſchafft

ſchafft mit einer Penſion zu verſorgen verbunden, und welches auch ebenmäßig in Anſehung ihrer hinterlaſſenen Witwen zu beobachten iſt, damit die Penſiones nicht vollends und ſo gleich aus der Mode kommen. Wobey iedoch die Ausnahmen ſich von ſelbſten ergeben werden. Mit der Zeit aber wäre zu hoffen, daß durch Hülffe des adelichen Ærarii der Penſioniſten-Staat in der Churfürſtl. Cammer um ein groſſes erleichtert werden könte. Die Gerechtigkeit erfodert ferner, daß man eine genaue Proportion beobachte, wie viel einer ieden adelichen Perſon nach ihren Umſtänden zuflieſſen müſſe. Geſtalt denn auch eine gewiſſe Summe zu beſtimmen wäre, wie viel eine adeliche Perſon, ſo wohl vor ſich, als auch nach Proportion ihrer Familie, zu Erhaltung ihres Lebens, an einem wohlfeilen Orte von nöthen hätte. Ihre Kinder aber, und zwar zuförderſt die Söhne, wenn ſie gewiſſe Jahre erreichet, wären nicht allein in das vorgeſchlagene adeliche Seminarium bey der Kunſt- und Werck-Schule frey aufzunehmen, ſondern auch, die in humanioribus etwas zu thun Gelegenheit gehabt und NB. eine beſondere Fähigkeit zum ſtudiren blicken lieſſen, in ſoferne das Vermögen des Ærarii es verſtatten wolte, und ſie ſonſten keine beneficia academica erhalten könten, mit ſtipendiis auf Univerſitäten zu verſehen. Die Fräulein hingegen, wenn ſie erwachſen und weder bey Durchl. Perſonen, noch in einem adelichen Stiffte ihre Verſorgung finden könten, wären gleichfalls, in ſoferne über die nothdürfftigſten beneficia etwas übrig wäre, aus dem Ærario zu dotiren.

Die Klugheit bey der Anwendung des adelichen Ærarii wird inſonderheit anrathen, daß man allezeit auf ein wachſendes Capital, das iſt, auf die Vermehrung des Fonds dieſer Caſſe bedacht ſeyn, mithin jährlich wenigſtens etwas von den Intereſſen zum Capital zurück legen müſſe. Dieſes wird aber zuförderſt eine gute Einrichtung der Direction und Aufſicht darüber, vorausſetzen. Nach meiner wenigen Einſicht, wäre zu dem Ende anzurathen, daß die hohe Ritterſchafft einige aus ihren Mitteln erwehlte, welche mit allerhöchſter Approbation ein beſonderes Collegium formiren, und die wirtſchafftliche, gerechte und kluge Verwaltung und Anwendung der geſammten milden Stifftung überhaupt und beſonders des adelichen Ærarii, nach den vorzuſchreibenden Geſetzen und ihrem Gewiſſen, beſorgen wolten. Sie müſten alſo auch zugleich die Ober-Aufſicht und Direction über das Manufactur-Haus und deſſen Neben-Anſtalten übernehmen, mithin denen Unter-Directeurs genau auf die Finger ſehen und ihnen die Rechnungen abnehmen; Geſtalt denn auch das Collegium ſelbſt jährliche Rechnung vor der gantzen Ritterſchafft oder gewiſſen Deputirten derſelben, abzulegen gehalten ſeyn müſte. Ein ſolches Collegium könte aus lauter ſolchen armen Sächſ. von Adel beſtehen, die wircklich Penſiones aus dem adlichen Ærario genieſſen, und vor andern von einiger Geſchicklichkeit und uneigennützigem Gemüthe ſind. Derjenige von Adel aber, der das Präſidium darinne führen ſolte, müſte billig

billig ein bemittelter und vornehmer Miniſter oder ſonſt ein hoher Bedienter bey Hofe ſeyn. Allerſeits Membra wären nun eidlich zu verpflichten, daß ſie dasjenige, was ihren Gewiſſen, den Statutis dieſes gantzen Wercks und der Intention des Herrn Stiffters gemäß wäre, beobachten wolten. Und da nach meinem unmaßgeblichen Vorſchlag, oberwehnte Haupt- und Neben-Stifftungen ſowohl unter ſich, als auch inſonderheit mit dem Ærario in genauer Verbindung ſtehen, indem aller überſchieſſende Gewinſt in das letztere flieſſet; ſo würde meines Erachtens das Intereſſe allhier das ſtärckſte Band, und bey denen Herren Directeurs der ſicherſte Bewegungs-Grund ſeyn, auf den Flor der Manufacturen und Fabricken und derer daraus entſtehenden Commercien möglichſter maſſen bedacht zu ſeyn. Zu welchem Ende auch erfodert würde, daß man wenigſtens einen gelehrten und im Handwercks-Manufactur- und Commercien-Weſen erfahrnen Mann, er möchte adelichen oder unadlichen Standes ſeyn, zum Beyſitzer in dieſem Collegio erwehlte. Ja das gantze Collegium könte nach und nach mit ſolchen adelichen Subjectis beſetzet werden, welche in dem obgedachten Seminario erzogen und daſelbſt in dem Manufactur-Weſen unterrichtet worden, mithin daſſelbe gewiſſer maſſen den Mangel eines öffentlichen Manufactur-Collegii erſetzen.

Endlich wäre noch aus dem adelichen Ærario, zum Behuf des Cameral-Studii ſonderlich derer armen von Adel 1) ein auskömmliches Salarium

für einen Profeſſorem Cameralium auf der Univerſität zu Leipzig auszuſetzen, welcher dafür gehalten ſeyn müſte, denenſelben die Oeconomiſche Policey- und Cameral-Wiſſenſchafften gratis zu dociren. Denn gleichwie überhaupt zu wünſchen wäre, daß die junge Herren von Adel, welche dermahleinſt theils wirckliche Cameral-Bedienungen zu verwalten, theils auch nur als Land-Wirte zu leben gedencken, entweder das gantze Cameral-Studium, oder nach ihrer beſondern Abſicht, einen gewiſſen Theil deſſelben excoliren möchten; ſo iſt unſtreitig ein ſolches Profeſſorat eine von denen allernöthigſten und nützlichſten Anſtalten auf dieſer ſonſt ſo berühmten Univerſität. Und ich kan nicht leugnen, daß ich derſelben, aus Erkenntlichkeit für den daſelbſt vor einigen Jahren genoſſenen Unterricht in den Cameral-Wiſſenſchafften, dieſen unvorgreiflichen Vorſchlag ſchuldig bin.

2) Wäre gleichfalls zu Beförderung des Cameral-Studii derer jungen von Adel, und zwar inſonderheit in Anſehung der Bergwercks-Wiſſenſchafft, zu Errichtung einer Berg-Academie, ſowohl anfänglich eine gewiſſe Summe nach befindender Nothdurfft, als auch jährlich ein gewiſſes Honorarium für die dazu erfoderliche Lehrer, aus dem adelichen Ærario auszuſetzen, wogegen denen armen von Adel abermahls der freye Unterricht zu reſerviren wäre. Es würde unnöthig und überflüßig ſeyn, von der Einrichtung dieſer ſo nöthigen als nützlichen Anſtalt hieſelbſt etwas beyzubringen, nachdem ſolches von dem

ge-

geſchickten Herrn Zimmermann in Dreßden, zum theil in dieſen Sammlungen im 1 Bande p. 434, inſonderheit aber in ſeiner Ober-Sächſiſchen Berg-Academie (vid. Samml. IV B. p. 407 ſqq.) ſehr ausführlich geſchehen. Ich will alſo hiebey nur dieſes noch erinnern. Wenn allenfalls der Vorſchlag von einem anzulegenden Manufactur-Hauſe, wegen der in Anſehung der Manufacturen und ihren Debits zu befürchtenden Schwierigkeiten, keinen Beyfall finden ſolte; ſo könte man dagegen deſtomehr zur Errichtung einer ſolchen Academie anwenden. Und warum ſolte es nicht möglich ſeyn, mit derſelben die vorgeſchlagene Kunſt- und Werck-Schule, nebſt dem adelichen Seminario, zu verbinden, ja auch die übrigen Stifftungen, nemlich das Werck-Haus und das adeliche Ærarium, an demſelben Orte und unter der Aufſicht und Direction des obgedachten Collegii zu veranſtalten? Doch es werden ſich ſchon klügere Rathgeber finden, die dieſes alles noch weit beſſer, beqvemer und nützlicher einzurichten wiſſen.

Dieß wären denn meine wenigen Vorſchläge, wie ein anſehnliches Capital auf die nützlichſte und beſte Weiſe zum gemeinen Beſten anzuwenden; und wenn ich etwa die unbeſtimmten Gränzen deſſelben überſchritten, ſo wird ſich von ſelbſten lehren, daß man nur eine oder etliche, und zwar diejenigen, von denen angegebenen Anſtalten erwählen müſſe, bey welchen die wenigſte Schwierigkeit, und gleichwohl ein unmittelbarer oder

mittelbarer heilſamer Nutzen für das gemeine Beſte anzutreffen. Denn ſie ſind alle ſo beſchaffen, daß ſie auch gar füglich von einander getrennet werden können, ungeachtet ich ſie hier in gewiſſer Verknüpffung mit einander vorgeſtellet, weil theils ihre Natur, theils die reciproque Beförderung ihrer Aufnahme es erfoderte. Der Hochadliche Herr Stiffter dürffen alſo nur nach Dero Neigung, nach befindenden Umſtänden und nach Proportion des hierzu gewidmeten Capitals, ſich hieraus einen Vorwurff ihrer mildthätigen Großmuth wählen; und da mein gegenwärtiger Beruff nicht verſtattet, Denenſelben hierzu weiter als durch ſchrifftliche Vorſchläge beyräthig zu ſeyn, ſo erwarte nur Dero Befehl, worinn ich mich etwas umſtändlicher erklären ſolle, falls anders dieſe geringe Arbeit geneigten Beyfall findet. Ich ſchlieſſe alſo mit dem aufrichtigen Wunſche, daß der Höchſte ſeinen Segen auf Dero etwanige Stifftungen legen, alle Hinderniſſe der neidiſchen Bosheit und andere Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, und alſo dero chriſt-löbliche Abſicht, nemlich die Beförderung der Ehre Gottes und der allgemeinen Wohlfart, auf die vollkommenſte Weiſe erfüllen möge.

K. - - den 14 Dec.
1747.

G. J. v. R.

II.

Vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorſchlags zur Verbeſſerung der Stuben-Oefen.

So nützlich, ja ſo nothwendig und unentbehrlich das Holtz zum Bauen und Brennen; ſo viel Urſache hat man für die Erhaltung der Wälder, und Abſtellung des überflüßigen Aufwands in dieſem Stücke beſorgt zu ſeyn, und der verderblichen Verſchwendung dieſes edlen Materials entgegen zu gehen. Wie viele Holtzungen ſeit etwa 30 Jahren zerſtöret und ausgerottet worden, alſo daß man hin und wieder an dem Ort eines vormahligen dichten und unwegſamen Waldes ietzo kaum einen Baum erblicket, iſt leider ſattſam bekannt. Ich verlange auch nicht hieſelbſt weitläuftig auszuführen, wie weit es mit den Regeln einer ſorgfältigen Wirtſchafft und Haushaltung übereinſtimme, wenn man Waldungen verwüſtet, und den Platz zum Korn-Bau brauchbar zu machen unternimmt, indem auch der etwa zunehmenden Menge der Menſchen durch Anbauung der hin und wieder befindlichen weiten Heiden, wenn ſolches mit Uiberlegung, und auf gehörige Weiſe unternommen würde, könte zulänglicher Unterhalt verſchaffet werden. Denn nicht nur das Holtz innerhalb 30 bis höchſtens 40 Jahren faſt noch einmal ſo hoch im Preis ſteiget, ſondern auch theils die daraus entſtehende

Maſt und Weidung des Viehes nicht geringen Vortheil träget, ſtat deſſen man einen verwüſteten Wald von den zurückgebliebenen Stämmen nicht ohne Mühe und Koſten ſäubern muß, und durch viele Pflege es dahin bringet, daß er als ein fruchtbarer Acker könne gebraucht werden; da man denn endlich etwa ſo viel erhält, daß nach gemachtem Abzug desjenigen, was zur Bearbeitung des Ackers, nemlich zur Unterhaltung des Geſindes und Viehes, wie auch nöthigen Werckzeuges, Düngung ꝛc. erforderlich iſt, der Abgang der Maſtung erſetzet werde: oder man bauet wohl gar auf ungewiſſe Rechnung, indem nicht ein ieder Acker, wo vormals Holtz geſtanden, zum Korn-Bau geſchickt iſt, und alſo die Arbeit und aufgewandte Koſten gröſten Theils verlohren gehen.

Man ziehe nur in Betrachtung, wie geringe die Vorſorge in dieſem Stücke ſey, wie wenig theils die von hohen Herrſchafften vorgekehrte Anſtalten, theils von einigen Wohlgeſinnten gethane Vorſchläge zu Anlegung und Pflantzung neuer Höltzungen den erwünſchten Erfolg gehabt, und wie ſchlecht daher der tägliche und merckliche Abgang des Holtzes, da auſſer demjenigen, ſo zur Heitzung der Zimmer zu Winters-Zeit verbraucht wird, der anderweitige Aufwand deſſelben zum Bauen und Hausgeräth, Kohlen, Seiffen-Sieden, Waſchen, Backen, Färben ꝛc. ein merckliches jährlich wegnimmt, erſetzet werde. Weswegen man denn billig zu beſorgen hat, daß nach Verlauff einer kurtzen Zeit der zumahl in hieſigen Gegenden

genden noch vorhandene geringe Reſt des Holtzes gröſtentheils verbrauchet, und unſre Nachkommen ſich faſt gäntzlich davon entblöſſet ſehen müſſen. Und eben daher hat man hohe Urſache, mit allem Fleiß darauf bedacht zu ſeyn, dem einbrechenden Mangel zu begegnen, und alle dazu dienliche Mittel zur Hand zu nehmen.

Man möchte hier vor andern erwehnen, wie wenig es zu verſtatten, daß von einigen gewinnſüchtigen Leuten zum mercklichen Schaden der Landes-Einwohner, ein austräglicher Vorrath von dem Uiberbleibſel des Holtzes in groſſer Menge nach auswärtigen Gegenden verfahren, ingleichen die jungen, geradeſten und beſten Stämme, beſonders der Eichen jährlich häuffig nach den Handels-Städten geſchleppet, und von den Faß-Bindern oder ſonſt vernützet werden, deren Bedürffniß doch leicht auf andere Weiſe abzuhelffen wäre: theils aber könte auch ein merckliches Theil Holtzes bey dem Bauen erſparet werden, wenn man nach dem Vorſchlag einiger Vernünftigen, die Mauren, theils von gebrannten, theils ſonſt wohl getrockneten Ziegeln, aufführete, da denn etwa nur ein Drittheil deſſen, was ſonſt erforderlich, zum Kalck- und Ziegel-Brennen aufzuwenden wäre. Vornemlich aber würde nöthig ſeyn, die Anlegung neuer Baum-Schulen und Erziehung friſcher Höltzungen, zumahlen an ſolchen Plätzen, die weder zur Weide noch Acker-Bau, ſonderlich brauchbar, doch aber zum Wachsthum des Holtzes entweder für ſich beqvem,

oder

oder doch durch einigen Fleiß kőnten geſchickt gemacht werden, durch eifrigſte Veranſtaltungen zu betreiben a). Bey welcher gewűnſchten Anordnnng dennoch zu befűrchten, daß der noch űbrige wenige Vorrath unſerer Gegend ehe zu Ende gehe, als ſolche Hőltzungen zu ihrem gehőrigen Wachsthum und Stärcke gedeyen mőchten; ſintemal der űbrigen mannigfaltigen Hinderniſſe und Schwierigkeiten zu geſchweigen, ein recht ſtarcker Eichen-Baum oder Tanne kaum in 100 Jahren den vőlligen Wachsthum erreichet, auch das Gebűſche nach verſchiedener Gűte des Bodens, 10, 15 und mehr Jahre zu ſeinem Anwachs erfordert b).

Wie aber auſſer Streit das vornehmſte und ſicherſte Mittel, ſich dieſem beſchwerlichen Mangel nicht bloß geſtellet zu ſehen, darinne beſteht, daß man die noch vorhandene Hőltzungen mőglichſt ſchone und zu erhalten ſuche; ſo haben dieſe wichtige und das gemeine Beſte betreffende Angelegenheit verſchiedene hohe Regenten gar wohl eingeſehen, und nach Dero preiswűrdigen Sorgfalt fűr das Wohl ihres Landes und Unterthanen fűr nőthig erachtet und geſucht, durch gute Ordnungen ſolche lőbliche Abſicht zu erreichen c). Wie

a) Es geben hiezu vor andern nűtzliche Anweiſung, die Gedancken űber die Conſervation der alten und Anlegung neuer Hőltzungen, Plőn 1739, 4.

b) S. Seckendorfs Fűrſten-Staat, p. 431.

c) S. die vornehmſten Holtz-Verordnungen in Hrn. von

Wie denn insbeſondere im Churfürſtenth Sachſen die preiswürdige Anſtalt waltet, daß alle Jahr im Monat Februario eine Haupt-Holtz-Delibera-tion gehalten, und dazu von dem Cammer-Collegio die geſammten Forſt-Bedienten nach Dreßden beruffen werden, um durch gute Vorſchläge dem Mangel vorzukommen und abzuhelffen.

Inſonderheit aber fällt iedermänniglich in die Augen, was für ein anſehnlicher Vorrath Holtzes und andrer Brenn-Materialien durch ungeſchickte Anlage der Oefen zu Erwärmung der Stuben vernützet und verſchwendet wird. Die mehreſten derſelben ſind ſo beſchaffen, daß dadurch der gröſte Theil der verbrennlichen Materien mit dem Rauch fortgetrieben, und an ſtat einer hellen Flamme, als welche vornemlich die Erwärmung verurſachet, nichts als matte Glut, dicker Rauch, Holtz-Waſſer, Spiegel-Rus, ausgebrannte Stücke, und häuffige todte Kohlen hervorgebracht werden. Andere haben bey den angebrachten Leitungen die ſtarcke Anſetzung des Ruſſes, welcher die Wärme nicht wenig zurück hält, nicht heben mögen, und was dergleichen Beſchwerlichkeiten mehr ſind, wodurch das Holtz auf eine unverantwortliche Weiſe vergeudet wird.

von Rohrs Haushaltungs-Bibliothec p. 385. Add. Hochfürſtl. Querfurt. ingl. Gräfl. Hohenloiſche Forſt-Ordnungen. it. von Carlowitz Silvicultura œconomica cap. 7, 8, wohin auch gehöret die Königl. Holſtein. Holtz- und Jagd-Verordnung, Altona 1737, 4.

Es haben daher verſchiedene hohe Häupter nicht nur die Vorſchläge geſchickter Männer zu deren Verbeſſerung und beqvemern Einrichtung gnädigſt aufgenommen, ſondern auch durch ertheilte Privilegia und gereichte anſehnliche Belohnungen ſelbige und auch andere ermuntert, ſolche nützliche Erfindungen weiter auszuführen und vollkommnrr zu machen. Schon Kayſer Ferdinand I hat ſich ſolchem Unternehmen gar gnädig und beförderlich erwieſen, da er die von Friedrich Frömern aus Straßburg zu ſolchem Ende gethane Vorſchläge mit einem ausnehmenden Privilegio unterſtützet. Und es iſt zur Gnüge bekannt, was für eine geneigte Aufnahme noch vor wenig Jahren der ſel. Herr Profeſſor Lehmann aus Leipzig bey den anſehnlichſten Höfen, mit ſeinem verbeſſerten Ofen-Bau gefunden, da auſſer deſſen gnädigſten Landes-Herrn dem groſſen Auguſto, wie auch Ihro Durchl. dem regierenden Hertzog zu Sachſen-Gotha, nicht nur Sr. Groß-Britanniſche Majeſtät in Dero Churfürſtlichen Landen ſondern auch beſonders weil. Sr. zu Dännemarck-Norwegen glorwürdigſt regierende Majeſtät König Chriſtian der VI denſelben darüber mit ſtattlichen Freyheiten verſehen, und ihm eine ausnehmende Belohnung angewieſen.

Und gewiß, der Nutzen einer Erfindung dieſer Art, als welcher ſich über weitläufftige Reiche und gantze Länder erſtrecket, verdienet vor andern in Aufmerckſamkeit gezogen zu werden, und zwar um ſo vielmehr, als der daraus zu erhaltende

Vor-

Vortheil ausnehmend groß iſt. Man würde vermutlich auch nicht zu viel thun, wenn man behauptete, es werde durch ſolche Entdeckungen mehrers zu dem allgemeinen Wohl der Menſchen beygetragen, als durch Erfindung der abſtracteſten und tiefſinnigſten Wahrheiten. Denn obgleich die Kräffte der Seelen in deren Erkenntniß und Entdeckung zu üben, und ſolche zur Uibung zu bringen, billig die köſtlichſte unter allen menſchlichen Bemühungen iſt, auch die erkannten allgemeinen Sätze an ſich ſelbſt vortreflich ſind, und den gröſten Nutzen in ſich faſſen: ſo beſitzt doch entweder ein geringer Theil der Menſchen die Fähigkeit, ſolche recht einzuſehen, oder die wenigſten erlangen doch die Fertigkeit, ſolche in den beſondern und vorkommenden Fällen brauchbar zu machen, und nützlich anzuwenden. Die Sinnliche aber, welches zur Beqvemlichkeit des Leibes und der zeitlichen Wohlfahrt gereichet, oder nur die Erſparung und Vermehrung der äuſſerlichen Güter zum Grunde hat, pflegt nicht nur die Weltweiſen, als welche dieſe weſentliche Vortheile nicht verächtlich halten, ſondern auch den gröſten Theil der Menſchen, welche ſich beſonders und faſt eintzig bemühen, ihre Güter und äuſſerlichen Glücks-Stand zu mehren, um ihre Beqvemlichkeit und Wolluſt zu unterhalten, weit mehr als alles übrige rühren. So ſehr aber auch der mehreſte Theil der Menſchen, durch dasjenige, was in die Sinne fället, gerühret wird, und ſo geneigt ſie ſind, den dahin zielenden Neuerungen

Bey-

Beyfall zu geben; eben ſo ſehr pflegt andern theils dieſe Neigung zu dem ſinnlichen öffters demjenigen, was nützliches erſonnen wird, viele Hinderniſſe in den Weg zu legen. Denn wem iſt unbekannt, wie hartnäckigt die mehreſten beſonders unter dem Pöbel auf ihren Vorurtheilen beſtehen, und nur demjenigen, was ſie von ihren Voreltern ererbet, einen hohen Werth beylegen, und davon im geringſten abzugehen, ſich thörichter Weiſe ein Gewiſſen machen. Ich getraue mich alſo nicht, dieſe Art der Erfindungen von dieſem Schickſal frey zu ſprechen, und ich ſelbſt ſtelle mir keine geneigtere Urtheile vor, als welche andern, die ſich dergleichen Verbeſſerung angelegen ſeyn laſſen, zu Theil worden; bey Vernünfftigen, obgleich einer geringen Anzahl Menſchen, wird dennoch die Bemühung ſolcher Männer eine billige Achtung finden. Um theils derſelben Verdienſte in Andencken zu erhalten, und zugleich anzuzeigen, wie man dieſe Erfindungen von Zeit zu Zeit zu verbeſſern bemühet geweſen, theils aber damit man urtheilen könne, wie weit unſre Angaben, welche künfftighin gel. GOtt, zum gemeinen Nutzen mitgetheilet werden ſollen, von den Erfindungen der übrigen unterſchieden ſeyn, wollen wir hieher die gehörigen Schrifften, welche uns bekannt worden, nach dem Verlauf der Zeit, da ſelbige zum Vorſchein gekommen, und deren Inhalt kürtzlich anzeigen. Zu Ferdinands I Römiſchen Königes Zeiten haben des obengedachten Fromers Vorſchläge, nachgehends Conr. Zwicken zu Khor, und Johann Ulrich

Ulrich Kundigmann, zu Conſtantz mehrers erweitert und bekannt gemacht, und endlich hat Frantz Keßler, ein in der Geometrie und Mechaniſchen Wiſſenſchafften nicht unerfahrner Mahler zu Franckfurt am Mayn, ſelbige in einem beſondern Tractat, genannt die Holtz-Spar-Kunſt a) beſchrieben; wiewohl nach G. A. Böcklers b) Urtheil mit weitläufftigen und umſchweiffenden Erzehlungen, unnöthigen Figuren, vieler Verwirrung und Fehlern. So berichtet auch Spangenberg, c) daß A. 1557 im Mansfeldiſchen ſich einige aus Schwaben eingefunden, die eine ſonderbare Holtz-Spar-Kunſt ſowohl beym Brauen als Kochen und Heitzen angegeben. Er ſetzet hinzu, daß man zwar einige Oefen dazu geſetzet, aber es wären nicht nur ſelbige einige Zeit hernach wieder eingegangen, ſondern man habe auch nicht in Erfahrung gebracht, daß etwas dadurch ausgerichtet worden. D. Joh. Joach. Bechers Verſicherungen, daß er bey dem Abdünſten oder Kochen, als Bier-Brauen, Saltz-Sieden, Färben und dergleichen mit dem fünften Theil Holzes, was andre verbrauchten, eben ſoviel in nicht längerer Zeit ausrichten wollen; imgleichen deſſen Erfin-

a) 1619, 4to in Verlegung Joh. Theod. de Bry Buchhändlers zu Oppenheim. S. Harsdörffers Fortſetzung Mathemat. Erqvick-Stunden, 1651 XIter Theil.

b) S. deſſen Vorrede zur Furnologia.

c) In der Mansfeldiſchen Chronica p. 476.

Erfindung, dem Turf und Stein-Kohlen den Rauch und ſtinckenden Dampf zu benehmen, und ihn in Theer zu verkehren, nach deſſen Abſonderung die Kohlen weit mehr Hitze geben, werden von ihm ſelbſt angezeiget a). Hiernechſt hat Geo. Andr. Böckler nicht weniger in ſeiner Furnologia b), als in ſeiner Haus- und Feld-Schule c) einige Verbeſſerungen der Oefen angegeben und ſolche in verſchiedenen Käſten und Lenckungen abgetheilet. Faſt zu eben der Zeit machte Blücher d) ein Frantzos, eine Anweiſung zu mancherley Anlagen der Oefen bekannt, welche er iedoch nach anderer Urtheil mehrentheils aus letztern genommen; und ſelbige hat nachgehends Mantene e) mit Anmerckungen vermehret, dabey denn jener anzeiget, wie durch weitere Umführung des Rauchs die Wärme nicht wenig könne vermehret werden, dieſer aber ſowohl die flachlauffende oder horizontale, als gerade aufſtehende Abtheilungen angewieſen, dadurch denn Heleng bewogen, ſolche und andere Verſuche gleichfalls anzuſtellen, welche ehemahls ein Kauffmann in Mayland Anno 1683 in MSC. beſeſſen f). Die ſo genannten

a) In der närriſchen Weisheit und weiſen Narrheit p. 126 und 89.

b) ed. Franckfurt am Mayn 1666, 4.

c) Frf. 1699, 4. P. I p. 40.

d) à Lion 1660.

e) 1681 welche uns eben ſo wenig als voriges zu Geſichte gekommen.

f) S. Schüblers Vorſtellung von Stuben-Oefen im Vorbericht.

nannten Kunckelſchen Oefen, (wiewohl ſolche nach einiger Anzeige ſchon vorher in Franckreich bekannt geweſen), worinn das Feuer unterwerts brennet, ja auch in ſelbigen zwey Feuer zugleich, nemlich eines in der langen, das andere in der kurzen Röhre zu unterhalten angewieſen wird, aber wegen ihres ſtarcken Dampfes in den Zimmern nicht zu gebrauchen, ſind bekannt. Eine andere Art deſſelben beſchreibt Sturm a); Dion. Papin b) ein geſchickter Prof. zu Marpurg; hat unter vielen andern Machinen eine Angabe derſelben vorſtellig gemacht, wodurch er die von Georg Agricola erfundene Art, die Lufft vermöge bewegter Windflügel unterwerts durchs Feuer zu treiben, verbeſſert; welche aber eine beſondere Lage erfodert, und daher an den wenigſten Orten applicabel iſt, auch anderes Bedenckliches mit ſich führet. Nicht weniger hat Gerit Roſen, ein Schwede, in ſeinem 80 Jahr einen ſo genannten gründlichen Unterricht von den unrathſamen Kachelöfen nebſt einer neuen Erfindung c) herausgegeben. Es iſt aber ſolche Schrifft von geringem Belang und ſehr unordentlich verfaßt d). Seine Verbeſſe-

a) In ſeinen Zuſätzen zu Goldmanns Bau-Kunſt p. 82 ſq.

b) Faſciculo diſſertat. de novis quibusd. machinis &c. Marp. 1695, 8; ſo auch Frantzöſiſch tit. tr. des inventions & des machines, Par. 1698, 8 herausgekommen p. 17.

c) Hamburg 1695, 4, 10 Bogen, 1 Kupfer.

d) Sturm l. c, ſtellet deſſen Meynung etwas deutlicher vor.

rung beſtehet bloß, auſſer den bereits bekannten Abtheilungen, in einem inwendig nach der Stuben zu, ſtat der Oefnung in der Ofen-Thür angebrachten beſondern Zug-Loch, und einer Rauch-Pfeiffen im oberſten Theil des Ofens, ſo beyde mit einem Schuſſe verſehen. So hat auch ein ungenannter Schwede a) eine kleine Schrifft darüber ans Licht geſtellet, doch aber darinn keine ſonderbare Entdeckungen beygebracht. Und ohne derjenigen ausführlicher zu gedencken, welche zufälliger Weiſe und etwa bey Gelegenheit der Anweiſung zur Bau-Kunſt b) oder ſonſten c) dergleichen Unterricht gegeben, wie auch deren Vorſchläge, ſo nicht durch den Druck bekannt worden, wie denn Herr von Rohr d) einer vortheilhafften Angabe, ſo A. 1717 von einer vornehmen Standes-Perſon in Leipzig verſuchet worden, gedencket; auch Prof. Lehmann e) eines kleinen Wind-

a) tit. U. H. Lyten Oeconomiſke Skrift om Wedhſparande, Stockholm 1696, 8, 4 B. mit einigen Holtz-Schnitten.

b) Inſonderheit gehören hieher oftgerühmten Leonh. Chriſtoph Sturms Zuſätze zu Goldmanns Bau-Kunſt, woſelbſt er in der vierten Anmerckung zur 1ſten Ausübung die mehreſten bekannt gewordene Oefen zulänglich recenſiret, ingleichen deſſelben Anmerckung über Davilers Bau-Kunſt edit. Augſp. 1725, 4 p. 370 ſq. Wie auch J. Schübler in der Architectura theoretico - practica ingleichen Architectoniſche Vorſtellung zur Goldmann. Bau-Kunſt 2te und 14te Ausgabe.

c) Leupold in theatro machinarum generali § 369.

d) In der Haushaltungs-Bibliotheck p. 378.

e) Libro mox citando.

Wind-Ofens, ſo der Modell-Meiſter Andr. Gärtner a) in Dreßden angegeben, erwehnet; ſo haben ſich in neuern Zeiten beſonders deswegen hervorgethan Gauger b), deſſen Mechanique du Feu von Ant. Henr. Horſt ins Deutſche überſetzet, und mit einem neuen Vorſchlag vermehret hat c), ſo aber bloß zur Verbeſſerung der in Franckreich üblichen Camine abzielet; du Bois, welcher jenes Erfindungen verbeſſert und davon eine Nachricht drucken laſſen d), auch nachgehends mit Deſaguliers in Geſellſchafft getreten, da ſelbige

a) Vermuthlich in deſſen Angabe von Oefen, Herd und Caminen, Dreßd. 1724. 4. Auſſer demjenigen, was von der Molwitziſchen mit wenig Holtz zu beſtreitenden Ertz-Schmeltzung, ſo A. 1714 bekannt worden, Schübler l. c. erwehnet, auch was in den Breßlauer Sammlungen der Natur- und Medicin-Kunſt- und Literatur-Geſchichten A. 1717 claſſ. I art. 3 und 1718 p. 1549 von Verbeſſerung der Brau-Oefen durch Heckeln und Kaſchub inſerirt worden, gehöret hieher gewiſſer maſſen, Jo. Dan. Perlicii theoria caloris nova methodo ad medicinam applicabili, Witteb. 1727, 4. Inſonderheit aber iſt anzuführen D. Geo. Aug. Fuchs disquiſ. mathem. de igne ejusque applicatione ad Fornaces cubiculares, Jen. 1737, 4, woſelbſt die vornehmſten und bekannteſten Arten der Oefen vorſtellig gemacht werden. conf. Wolfii element. matheſ. Tom. IV archit. civil. cap. VI.

b) à Par. 1713, 8.

c) ed. Hannover 1717, 8. Wiewohl dieſe Uiberſetzung ſehr ſchlecht gerathen, und durch viele Fehler mercklich verſtellet worden.

d) Anno 1716.

denn Oefen nach ihrer Angabe in groſſer Anzahl verfertigen laſſen a): Hofr. Joh. Adolph Wedel Prof. Med. Primar. zu Jena b), M. Joh. Georg Leutmann, Profeſſor zu Petersburg, in Vulcano famulante, oder ſonderbaren Feuer-Nutzung c), Joach. Diet. Lindſtedt in der wohlerforſchten Natur des Feuers d), Joh. Jac. Schüblers nützliche Vorſtellung und Unterricht von ziemlich beqvemen und Holtz-erſparenden Stuben-Oefen e), welcher letztere iedoch nach Gewohnheit der Bau-Meiſter mehr auf die Zierde, als auf eine beqveme und wohlfeile Einrichtung geſehen, und endlich Prof. Lehmann in ſeiner Univerſal-Holtz-Spar-Kunſt f), welcher ſich denn beſonders bemühet hat, die Errichtung der von ihm angegebenen Oefen in Gebrauch zu bringen und allgemein zu machen, alſo daß ſie auch in hieſigen Gegenden anzutreffen ſind. Es mag auch nicht geleugnet werden, daß dieſe verdiente Männer in ihren Vorſchlägen nicht gäntzlich gefehlet, und zum Theil ihre Abſicht glücklich erreichet, wenigſtens

a) Wie von Rohr l. c. p. 658 berichtet.

b) In 5 Lateiniſchen Programmatibus, Jen. 1718-1720 4to 5 Bogen.

c) So anfangs 1720 zu Wittenb. nachgehends 1735, 8 zum drittenmahl, und um die Helfte vermehret, aufgeleget worden.

d) Magdeb. 1720, 8. rec. Jena 1723, 8, ingleichen in deſſen Tr. von Verpflegung der Armen auf dem Lande, p. 101, 8.

e) Nürnb. 1728 fol. mit vielen Kupf.

f) Leipzig 1735 nebſt der erſten Continuat. 1736, 4.

ſtens eine Menge ungeheurer Holtz-freſſenden Machinen dadurch weg geſchaffet und eine beqvemere Bau-Art dagegen eingeführet. Man wird ihnen ſolchen Ruhm um ſo viel weniger verſagen können, als der dadurch verſchaffte Vortheil in die Augen fället, ſo bald man nur die nach ihrem Anſchlag hin und wieder errichtete beqvemere Oefen mit den vor Alters gebräuchlichen abentheuerlichen Arten zuſammen hält. Dennoch aber, wie nach Art aller menſchlichen Dinge keine Erfindung auf einmal den höchſten Grad der geſuchten Verbeſſerung erreichet, oder zu einer ſolchen Vollkommenheit gelanget, daß nicht die Nachkommen etwas daran auszuſetzen oder zu ergäntzen finden ſolten; ſo erfordert es auch die Billigkeit gegen die Verdienſte unſerer Vorfahren, daß man die etwa mit unterlauffene Mängel entſchuldige, und mehr auf die Ausbeſſerung zu Beförderung und Bewerckſtellung des von ihnen vorgehabten löblichen Zwecks bedacht ſey, als ihre Bemühung zu tadeln und zu verkleinern. Daß dieſes aber ſo gar leicht nicht ſey, oder doch den wenigſten gelinge, iſt denen zur Genüge bekannt, welche aus den Geſchichten und der Beſchaffenheit der mechaniſchen Wiſſenſchafften erlernet, wie viel Einſicht, Stetigkeit und Fleiß, wie viele Koſten und andre Umſtände, um durch Verſuche von den etwa gemachten Entdeckungen die völlige Gewißheit zu erlangen, erfordert werden. Und wie leicht geſchicht es nicht, daß man dasjenige überſehe, was uns ſo zu reden vor den Füſſen lieget,

und welches doch ungemein brauchbar kônte gemacht werden, ohne deswegen weitläufftige Anſtalten und koſtbaren Bau vorzukehren, wenn man es gehôrig anzuwenden ſich befliſſe. Wir gônnen demnach denjenigen, welche ſich die Verbeſſerung der Oefen angelegen ſeyn laſſen, ihren wohlverdienten Ruhm, und werden uns nicht beſchäfftigen, die bey den bisher bekannt gewordenen Arten ſich ereignende Mängel weitläufftig aufzudecken und nach der Länge vorzuſtellen, zumahlen Herr Lehmann die mehreſten derſelben nach den von ihm beliebten 20 Fundamenten zu beurtheilen über ſich genommen. Jedoch iſt dieſer von obgedachtem Schickſal eben ſo wenig frey, als ſeine Vorgänger, indem man deſſen Erfindung eben ſo wenig als vollkommen gelten laſſen wollen, ſowohl er auch ſelbige vermeinet eingerichtet und durch zulängliche Uiberlegung und Verſuche auſſer Tadel geſetzet zu haben. Zwar hat derſelbe ſich grôſten Theils der vorigen Erfindungen zu Nutz gemacht, ohne derſelben zu gedencken, und weniges aus ſeinem eigenen angegeben, ſondern vielmehr bey jener Angaben nur in einigen wenigen Stûcken eine kleine Veränderung gemacht; ſintemahlen aus obigen ſattſam erhellet, daß die verſchiedenen Leitungen und Abſätze ſchon viele andere vor ihm angewieſen, Bôckler eine geſchickte Proportion des Ofen-Kaſtens, (deſſen Breite aber Lehmann nach der Leutmanniſche Art etwas mehrers zuſammen gezogen, und dagegen verlängert,) wie auch den Roſt und deſſen Stellung zuerſt angegeben,

Gauger und Leutmann aber die von demſelben beybehaltene Luft-Röhre angezeiget haben. Es mag ihm aber ſolches eben ſo wenig zu einem nachtheiligen Vorwurf gereichen, als es zu ſeinem Ruhm zulänglich ſeyn würde, wenn nur der von ihm angegebene Nutzen dadurch erreichet worden. Aber auch hiebey hat man vieles auszuſetzen gefunden, indem die von ihm angegebene Oefen theils gar zu koſtbar, theils gegen das Rauchen nicht genugſam geſichert, theils die Wärme gar zu bald fahren laſſen, auch die Röhren nicht ohne groſſe Beſchwerde zu reinigen ſind.

Wir laſſen ſolches an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, da wir nicht Gelegenheit gehabt, ſolche ſelbſt genauer zu verſuchen, achten es auch zu unſer Abſicht nicht nöthig zu ſeyn, ſintemal unſere Erfindung mit demjenigen, ſo von andern bisher erſonnen worden, auſſer einigen Stücken, die wir von ihnen beybehalten zu haben, gar nicht verhehlen, doch aber auch auſſer dem, durch eigene Betrachtung leichtlich darauf würden gebracht ſeyn, wenig gemein hat. Wir hoffen und behaupten es auch, nicht ohne Erfahrung und wircklich gemachte Probe, daß wir von den mehreſten Vorwürffen, welche jene betroffen, frey bleiben werden, und beſonders unſre Angaben, als deren wir verſchiedene bey der Hand haben, weil ſie leicht ins Werck zu richten, und wenig Koſten erfordern, dennoch aber weit mehrers leiſten, als man bisher erhalten mögen, ſich vor allen andern werden beliebt machen. Es flieſſen ſolche theils aus den erſten Begriffen der

bey den Oefen vorkommenden Dingen, inſonderheit deren erforderlichen Vortheilen, und laſſen ſich auch daher ſelbige, wie man in Schulen zu reden pfleget, a priori leicht begreiffen, als auf welche Weiſe wir eben gröſten Theils auf dieſe Vorſchläge gerathen ſind. Verſtändige werden uns daher, wie wir nicht zweiffeln, leicht Beyfall geben, ſo bald wir ſelbige bekannt gemacht haben werden. Man wird den vielfältigen Nutzen derſelben zum Theil ſogleich einſehen, als man die Structur mit Worten anzeigen, und ehe man ſolche noch ſelbſten in Augenſchein genommen haben wird. Wir laſſen uns aber vor dieſes mahl begnügen, die Vorzüge und den Nutzen derſelben mit wenigem anzudeuten, damit unſere Leſer einigen Begriff davon bekommen, und in Stand geſetzet werden, zu urtheilen, was ſie ſich davon zu verſprechen haben. Um aber auch ſelbige vermögend zu machen, einzuſehen, wie weit ſolche von den übrigen unterſchieden ſind, wollen wir zum voraus die bisher beygebrachte Verbeſſerungen, und welche durch unſere Angabe verſchiedentlich können erleichtert und vollkommen gemacht werden, anzeigen. Es beſtehen aber ſolche in folgenden: 1) Der Ofen muß ſowohl von der Wand als dem Boden des Zimmers etwas abſtehen. 2) Die öbern Aufſätze etwas enger, als der untere Kaſten ſeyn, weil das Feuer mit einer ſpitzigen Flamme aufwerts fähret, und alſo nach deren Proportion muß eingeſchloſſen werden. 3) Muß der Kaſten, als worinn das Feuer angeleget wird, nicht zu weit

ſeyn,

ſeyn, damit das Feuer die Seiten deſſelben allenthalben wohl berühren und erwärmen könne. 4) Zur Unterhaltung der Flamme muß auf dem Herd ein Roſt, wodurch die Aſche fällt, damit die glüende Kohlen von ſelbiger nicht erſticket werden, nebſt dem Aſchen-Loch unter der Ofen-Thür, wodurch man die geſammlete Aſche herausnehmen und die äuſſere Lufft einen beſſern Zug gewinnen könne, angeleget werden; oder in letzterer Abſicht vielmehr 5) eine Zug-Röhre auſſerhalb der Stube nach dem Vordertheil des Ofen-Kaſtens angebracht werden, als wodurch nicht allein die Flamme unterhalten und das Verbrennliche mehrers verzehret, ſondern auch verhindert wird, daß nicht, wie bey den gewöhnlichen Zug-Oefen geſchiehet, nachdem die dickere Lufft aus der Stuben in den Ofen gezogen, die äuſſere mit Gewalt durch die Ritzen der Fenſtern und Thüren eindringe, und alſo der Zug der Lufft innerhalb der Stuben beſchwerlich und ſchädlich falle. 6) Damit nicht eine Menge noch verbrennlicher Materie ohne Nutzen in den Schorſtein fortgehe, und alſo ein groſſes Theil der Wärme verlohren werde, müſſen verſchiedene Leitungen und Abſätze gemacht werden, um den Rauch ſo lange herumzuführen, bis er die erwärmende Theile in dem Ofen abgelegt, und zur Röhre kalt hinaus gehe, oder durch das Feuer abermalen zurück zu gehen, und daſelbſt die gröbeſten Theile zur Vermehrung des Feuers und der Wärme abzulegen gezwungen werde; zugleich aber müſſen ſolche Röhren und Gänge alſo

angeleget werden, daß man ſelbigen leicht bey-kommen und von dem Rus reinigen könne. 7) Muß der Ofen mit ſo viel Flächen als möglich nach der Stuben zu äuſſerlich verſehen werden, damit die Hitze in die Stuben dringen könne, ſonſt aber gar nicht zu groß ſeyn, damit er nicht viel Raum dem Zimmer benehme. 8) Kan derſelbe mit einem Lufft-Rohr, dergleichen Herr Leutmann und andere angegeben, doch aber weit beſſer als bisher geſchehen, anzubringen iſt, verſehen werden.

Uiberhaupt aber beſtehen die erfoderlichen Stücke eines guten Ofens, bekannter maſſen in folgenden: Daß ſowohl deſſen Einrichtung und Erwärmung wenig koſte und leicht erhalten werde, oder deutlicher zu reden, 1) derſelbe wohlfeil ſey, und doch dabey dauerhafft, 2) mit wenigen Brenn-Materialien leicht und geſchwind zu heizen, 3) die Wärme lange beybehalte. Nach welchen Eigenſchafften man denn die bisher angegebene Oefen leicht unterſuchen und deren Güte beurtheilen mag.

Die meiſten dieſer Vortheile ſind in dem Wedelſchen Ofen ſehr wohl angebracht, als welchem wir bis daher für andern den Preis einräumen. Im Böckleriſchen iſt der Kaſten, wie auch die obern Aufſätze zu weit, die Winckel der Leitungen etwas zu ſcharf; welchen Fehlern Herr Leutmann zum Theil abgeholffen; dagegen könten die Leitungen weiter herum geführet und die Flächen des Ofens vermehret werden; der Mangel des Roſts

iſt

iſt bey Horſtens und Lindſtedts Vorſchlägen ein mercklicher Fehler, und die Ecken der Leitungen ſind zu ſcharf, und dem Zug hinderlich. Zu geſchweigen, daß viele der ehemaligen Angaben ſehr koſtbar und ſchwer zu bewerckſtelligen ſind, vornemlich da es an vielen Orten theils an Materialien, theils an geſchickten und gefälligen Handwerckern fehlet.

Wir werden bey unſern wenigen Vorſchlägen die von andern angegebene Vortheile nicht aus der Acht laſſen, ſondern uns vielmehr ſelbige nach Gebühr und ihrem wahren Werth zu Nutze machen, aber dabey nicht beſtehen bleiben. Die Vortheile aber, welche wir von unſerer unmaßgeblichen Einrichtung verſprechen, beſtehen vornemlich in folgenden: Daß 1) die Structur iedes nach unſerer Angabe gemachten Ofens wenig koſte, und doch dabey 2) dauerhafft, 3) dieſelbe gar einfach, und daher an iedem Ort anzubringen, und leicht ins Werck zu richten iſt. 4) Der Ofen in dem Zimmer theils wenigen Raum einnehme, auch die Zierde dabey Platz finde, theils nach anderweitiger Einrichtung in dem Zimmer, wo geheitzt werden ſoll, gar nicht zu ſehen ſey. 5) Der Ofen nach Gefallen zur Sommers-Zeit weggenommen werden kan, ohne das Zimmer zu verunzieren. 6) Leicht rein zu erhalten. 7) Der übrigbleibende Rauch leicht abzuleiten, und etwa gar keine, oder doch keine weitläufftige Feuer-Mauer erfordern. 8) Vornemlich aber a) mit wenigen Brenn-Materialien, deren theils eine

iede

iede Art dazu ohne die geringſte Beſchwerde kan gebrauchet, b) leicht und innerhalb wenigen Minuten kan geheitzet werden, c) eine reine Wårme giebet, ohne den geringſten Kohlen-Dampf oder Rauch, und d) ſolche wohl conſervire. 9) Die Hitze nach Gefallen temperiret, und 10) die übrige Wårme nach einem andern Zimmer abgeleitet, folglich dadurch mehrere Zimmer auf einmal geheitzet werden kŏnnen. Wie aber der erwehnten Angaben gar verſchiedene ſind, die nach Unterſcheid der Erforderniß und Umſtånde kŏnnen angebracht werden, deren eine vor den übrigen mehr Vortheile mit ſich führet, ſo wird man 11) einen leichten Weg anzeigen, einen ieden vorhandenen Ofen, wenn man ſelbigen beyzubehalten Belieben finden ſolte, mit weniger Mühe und Koſten in den Stand zu ſetzen, daß er leicht und geſchwinde erwårmet werde, auch mehrere Hitze gebe. Man wird daneben aus dieſen Vorſchlågen einen leichten Weg finden, ſolches zu mehrern Gelegenheiten, als der bloſſen Heitzung der Wohn-Stuben anzuwenden.

Wie nun die Güte eines Dinges theils aus der Grŏſſe der Zuſammenſtimmung des mannigfaltigen, ſo dabey vorkommt, beurtheilet werden muß, oder ſo viel vollkommner iſt, ie nåher ſolche den vorgehabten und abgezielten Endzweck zu erreichen dienet, unſere Vorſchlåge aber den vorher angegebenen erforderlichen und nothwendigen Stücken, nach unſerm Verſprechen, weit mehr als alle bisherige Angaben ein Genüge leiſten, und

alſo

alſo vor ſelbigen einen mercklichen Vorzug haben; ſo hoffen wir von der Billigkeit des Publici, als zu deſſen Nutzen ſolches Vornehmen abzielet, man werde unſern Bemühungen nicht alles Lob entziehen, oder ſolche mit unbeſonnenen und neidiſchen Urtheilen verſchonen, wenigſtens ſo lange damit zurückhalten, bis man ſich in Stand geſetzet ſehen wird, ſolche durch eine geſunde Beurtheilungs-Krafft zu prüfen und nach ihrem Werth zu ſchätzen. Denn da uns theils ſattſam bekannt, daß diejenigen, welche am allerwenigſten vermögend ſind, ein geſchicktes Urtheil zu fällen, und öffters kaum die allererſten Gründe der weſentlichen Wiſſenſchafften gefaſſet, am allerkühneſten ſind, ihre unreiffe Sentiments auszulaſſen, und nur bloß, da ſie ſelbſt etwas nützliches zu leiſten, oder ſonſt durch irgend etwas reelles ſich verdient zu machen, nicht im Stande ſind, oder mit Grunde hoffen mögen, vielmehr nur durch allerhand Neben-Wege und unanſtändige Griffe, als worinne ihre Erfindungs-Krafft reich iſt, ſich vor den Unverſtändigen groß zu machen, und in Anſehen zu bringen ſuchen, anderer Befliſſenheit mit neidiſchen Geiffer zu beſudeln ſich nicht entblöden; ſo werden wir uns, wenn uns ein ſolches Schickſal betreffen ſolte, da wir dergleichen unnützen Schreyer wohl gewohnt ſind, daran wenig kehren, und deren Thorheit großmüthig belachen. Man wird vielleicht dazu um deſto eher Gelegenheit nehmen, wenn man erkennen wird, daß unſere Angabe zum Theil leicht, und andere auf deren

Erfindung hätten gerathen können, wenn ſie Achtſamkeit und Fleiß darauf hätten wenden wollen. Aber auſſer, daß ich ſolchen vorhalte, was dorten Columbus bey Entdeckung eines neuen Welt-Theils (mit welcher wichtigen Sache man dennoch dieſe geringe Beſchäftigung nicht zu vergleichen willens iſt,) ſeinen unbeſonnenen Neidern vorſtellig machte; ſo wiſſen diejenigen, welche Vernunfft üben, und in Mechaniſchen Wiſſenſchafften nicht unerfahren ſind, wie man dasjenige, was einfach und leicht iſt, und doch den gröſten Nutzen leiſtet, weit mehr zu achten, als ſolche Dinge, wozu man nicht ohne viele Kunſt, weitläufftige Veranſtaltungen und groſſe Koſten kommen kan. Die Erinnerungen verſtändiger und erfahrner Männer können uns aber nicht anders als angenehm fallen. Wir erwarten daher die öffentlichen Urtheile getroſt, und werden uns ſelbige um ſo viel williger gefallen laſſen, als ſie zu unſerer Belehrung und dem gemeinen Beſten etwas beytragen können. Solten wir nun uns eine geneigte Aufnahme bey Verſtändigen zu verſprechen haben, und uns die Mühe unſers aufgewandten Fleiſſes und Koſten nach Billigkeit belohnet werden, welches man uns um ſo viel weniger ungleich ausdeuten wird, da wir viele Zeit und Verſuche zu dieſer Sache anwenden müſſen: ſo werden wir nicht ermangeln, die Structur der verbeſſerten Oefen eheſtens mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

III.

Beſchluß der S. 29 abgebrochnen Abhandlung von Handwercks-Geſchencken und geſchenckten Handwerkern.

Bisher haben wir den gantzen Grund und Urſprung des Geſchencks der Handwercker kürtzlich gezeigt. Aus dieſen wird alſo nicht nur die eigentliche Natur und Beſchaffenheit dieſer ſo beſchrieenen Sache und was davon zu halten ſey, ſondern auch zu erkennen ſeyn, daß das Geſchenck zu unterſcheiden A) in das eigentliche alte allgemeine rechtliche und feyerliche Geſchencke der alten und erſten geſchenckten Handwercke, und das uneigentliche neue willkührliche Geſchencke einiger ungeſchenckten, oder doch nur als ſolche in dieſer und jener Provintz Teutſchlandes angeſehenen Handwercks-Zünffte, oder auch dasjenige, ſo unter unzünfftigen und freyen Handwercken bisweilen gebräuchlich iſt. Denn die eigentlichen alten geſchenckten Handwercke ſind es, die ſo viel daraus gemacht, ſich darauf ſo viel eingebildet haben, und deswegen ſonderlich hochlöbliche Handwercke heiſſen wolten: Daß B) das eigentliche und ſolenne wiederum in das Meiſter- und Geſellen-Geſchencke, beydes aber C) in das kleine und groſſe Geſchencke zu unterſcheiden, da denn dieſes die gantze, jenes die halbe, Schencke genennet wird. Ja, es wird auch das groſſe und gantze, D) in

in das groſſe Eingeſchenck und groſſe Ausgeſchencke zu theilen ſeyn. Und endlich haben wir auch den Unterſcheid E) unter dem Schencken an ſich und Umſchencken zu mercken, davon dieſes letzte oben kurtzbeſtimmet worden. Dieſes iſt alſo der erſte Punct, den wir von Handwercks-Geſchencken in dieſen Anmerckungen zu berühren verſprochen.

Der zweyte Punct beſtehet in einigen Anmerkungen von denen Rechten und Gebräuchen, ſo vielleicht ſchon aus den an- und ausgeführten verſtändlich ſeyn möchte, bey dieſer Sache. Man mercke dannenhero 1) daß ſowol das Anſuchen als Leiſten des Geſchenckes an gewiſſe Ordnung gebunden. Dem, wenn der Fremde in die Herberge kommt, ſo hat er vor allen Dingen nach abgelegtem kurtzen Gruß den Geſellen-Vater höflich zu bitten, um den Jung-Meiſter oder Junggeſellen ruffen zu laſſen. Es muß aber ſolches Rufen nach dem Inhalt verſchiedener Zunfft-Ordnungen nicht in denen Früh-Stunden, zur mercklichen Verhinderung der Meiſter, ſonderlich in Anſehung der Geſellen, geſchehen. In der Nagel-Schmieds-Ordnung zu Franckenhauſen ſteht: Es ſoll kein fremder Geſelle vor 2 Uhr nach dem Oerten-Geſellen, in deſſen Ermangelung aber, nach dem Jungmeiſter bey Straffe 1 gl. 6 pf. ſchicken. Und bey denen Weiß-Gärbern in Sachſen darf bey Rheiniſchen und Rößlern ſolches, im Winter erſt um 3 Uhr, im Sommer aber um 4 Uhr, geſchehen. Wenn nun der geruffene erſcheinet,

ſcheinet, ſo bittet der Fremde, ihm Handwercks-Gewohnheit widerfahren zu laſſen, und der Oerten-Geſelle fragt nach dem Namen, Vaterland, Lehrmeiſter und ſeinem Vorhaben, oder Weg. Und das geſchiehet entweder nur ſo ſchlecht weg, wie bey denen Zinngieſſern zu Zeitz, die doch ſonſt Geſchencke haben, und Gewohnheiter ſind, oder mit eigenen und weitläufftigen Formeln, woferne der Fremde ſelbiger kundig iſt. Man findet von dieſen allen vielmehr Nachricht in Adrian Beyers Handlungs-Kunſt-Berg- und Handwercks-Lexico und in Struvens Syſtem. Jurisprud. Opif. in fol.

Woferne nun 2) allerhand kindiſche Poſſen heraus blieben, ſo möchten dieſe Formeln eben nicht zu tadeln ſeyn, weil ſie zur Erforſchung dienen: Ob auch der Fremde ein Geſelle dieſes Handwercks ſey. Es heißt zwar nichts, daß ſie eben die alte Art zu reden, um die Höfligkeit zu erweiſen, beybehalten; denn es könte eben das deutlicher und anſtändiger nach unſerer heutigen Art geſchehen; Doch es liegt nichts dran, ob der Oerten-Geſelle nach unſerer Art ſpräche: **Mit Erlaubniß, mein Geſelle, daß ich dir vermelde, es werden dir die hieſigen Geſellen zum kleinen Geſchencke 6 gr. 6 pf. geben** ꝛc. Als wenn er nach alter Art ſich ſo erkläret: **So mit Urlaub und Gunſt, meine Geſellſchafft, ſo wird dir von mir und meinen Geſellen, desgleichen auch den Jüngern, die allhier in Arbeit ſtehen, verehret, als 6 gl. 6 pf. zum klei-**

nen Geſchencke, damit du kanſt einem ehrlichen Meiſter zuziehen und einen unehrlichen meiden. Nimm mit vorlieb, das Cloſter iſt arm, der Brůder ſind viel, der Abt trinckt ſelber gerne, und wůnſcht dir Glůck zum kleinen Geſchencke. Denn das iſt eine Formel eines alten Geſellen-Compliments, worinne freylich zu unſern Zeiten eine pőbelhafftige Hőflichkeit herrſchet. Doch das thăte nichts zur Sache. Die alte gleichfőrmige Formel wůrde einigermaſſen zu obgedachtem Zweck erfordert.

Hierbey iſt auch 3) zu mercken, daß bey einigen Handwercken auch vor das Wort; Geſellſchafft oder Geſelle, dafůr ſie lieber Geſellſchafft ſagen, wenn gleich nur ein fremder Geſelle allein angeredet wird, das lateiniſche Wort: Conventus, angekommen, iedoch ſehr verderbt durch das Wort Roſent gebrauchet, ja das kleine Geſchencke auch Roſent-Geſchencke, it. Aller ehrlichen Geſellen Roſent-Geſchencke genennet werde. Bey einigen Handwercken thut auch 4) alles der Alt-Geſelle, wie inſonderheit bey denen Wagnern beydes gebrăuchlich; Ja er wird auch gleich anfănglich von dem Alt-Geſellen, wie ſonderlich bey denen Seifen-Siedern geſchiehet, gefraget: ob er auf Arbeit, oder ein lőblich Geſchencke eingewandert ſey? Und es muß bey geſchenckten Handwerkern die Umſchaue oder Nachfrage, ob ihm ein Meiſter Arbeit geben wolle, geſchehen. Eben dieſes geſchieht aber auch bey dem kleinen Geſchencke. Wie denn auch zu wiſſen, daß

bey

bey dieſem kleinen Geſellen-Geſchencke meiſtentheils weiter niemand zugegen iſt, als der Alt- oder Oerten-Geſelle.

Was aber 5) das groſſe und ſolenne Geſellen-Geſchencke anbetrifft, ſo kan ſolches, ſo viel das groſſe Einſchencken anbelanget, nicht eher als nachdem ein Geſelle 14 Tage in Arbeit geweſen, bey den nächſten Geſellen-Auflegen, oder ihrer Zuſammenkunfft, das groſſe Ausſchencken, oder der ſolenne Abſchieds-Trunck aber keinem gegeben werden, als wenn er entweder 3 Monate oder ein halb Jahr bey einem Meiſter gearbeitet hat. Und beydes muſte ſonſt des Sonntags nach dem Gottesdienſt nicht vor 2 Uhr angefangen, und um 4 Uhr geendiget, dabey aber der Willkommen nur eine Stunde gebrauchet werden, welcher auch die hochlöbliche Schenck-Kandel (denn alles, was ſich auf alte Gebräuche, ſonderlich aber auf dieſe Gaſt-Freyheit bey Handwercken beziehet, das heiſt hochlöblich) von Alters her auch genennet, und zugleich erinnert wurde; der Geſelle ſolte mit übermäßigem Trincken verſchonet werden. Jedoch wurde in einigen ſolcher Handwercks-Gebräuche, welches der alten Zünffte ihre ungeſchriebene, obgleich zur Nachricht aufgeſchriebene Geſetze ſind, noch ein Reiſe- und Geſundheits-Trunck verſtattet, unter welchem Vorwand aber die Mäßigkeit ihren Abtritt nahm; von einigen aber iſt auch dieſes verboten.

Endlich pflegt auch 6) bey dieſem ſolennen Geſellen-Geſchencke die Umfrage zu geſchehen. Allein

ein eintziges Exempel wird die gantze Solennität beſſer vorſtellen, als wenn wir ſie nur beſchrieben. Dergleichen findet man nun in M. Frieſens Ceremonial-Politica der Handwercker, welches Buch im Schuſterſchen Buchladen zu Leipzig, wo ſie ſchon 1708 in Octav herausgegeben worden, zu bekommen. Sonſt aber findet man daſelbſt Muſter von Geſchencke und der Umfrage. Es ſolle übrigens auch 7), damit wir noch einige dieſer Geſetze anführen und die wichtige Sorgfalt der alten Meiſter und Urheber dieſer ſchönen Sache zeigen, der Wohlſtand beobachtet werden; daher durffte das Geſchencke nicht eher als nach geſchloſſener Lade angehen, dabey nicht gezanckt, und die Händel nicht in geheim abgethan werden: Wer ſich bis zum Uibergeben des Magens betruncken, wurde ohne Gnade, wie ſie reden, geſtrafft; Es ſolte auch kein Tröpfgen Bier vergoſſen werden; wer einen gröſſern Fleck damit auf den Tiſch macht, als daß er mit der Hand bedeckt werden konte, der muſte zur Strafe die Kanne wieder füllen laſſen; Es ſolte keiner mit der Hand auf den Tiſch ſchlagen, nicht niederſitzen und aufſtehen, ohne um Gunſt und Erlaubniß zu bitten ꝛc.

Das auf das Geſchenck zu verwendende Geld ſtiege alſo ſonſt 8) gar hoch, und wurde ſonderlich von denen Geſellen bey den Meiſtern unmäßig hoch getrieben und gefodert. Und davon redet eigentlich das neuſte Reichs-Geſetz d. a. 1731 Art. VII, daß nemlich der Geſell entweder baar oder an

Eſſen und Trincken mehr nicht als 4 bis 5 gl. auf der Herberge bekommen ſolle. Und dieſes gehet alſo eigentlich das Meiſter-Geſchencke an. Von dem kleinen und ſolennen Geſellen-Geſchencke aber iſt nichts in dieſem Geſetze verordnet. Und daher ſcheinet vielmehr dieſes dadurch in dieſem neueſten Edict ſtilleſchweigende gäntzlich abgeſchaffet zu ſeyn, weil es ſich auf die vorigen Reichs-Geſetze und nahmentlich den Rec. Imp. Auguſt. d. 1530 beziehet und ſolche beſtätiget, darinne aber der ſchon angeführte Tit. 39 eigentlich von dem Geſellen-Schencken zu reden, und ſolches gäntzlich zu verbieten ſcheinet, indem von Schencken zum An- und Abzug nur gedacht wird, und der Tit. XIV der Verordnung Churf. Maur. Aug. zu Sachſen erkläret ſolches auch nur von dem Geſellen-Geſchencke ſub rubr. von Handwercks ꝛc. Wie denn auch die Billigkeit dieſe Erklärung erfodert, indem das Meiſter-Geſchencke nöthig, und an ſich keinen andern Mißbräuchen, wie das groſſe Ein- und Ausgeſchencke der Geſellen unterworffen iſt, als welches das neuſte Reichs-Geſetz abgeſchaffet. Uiberdem ſo übergeben ſich die Geſellen ſelbſt nicht ſo leicht, wenn es nicht aufs gemeinſchafftliche Verzehren ankommt, ſondern es auf die Reiſe mitgegeben werden ſoll. Wie nun ſchon im vorigen angemercket worden, es ſey ſonſt, wie bey denen meiſten, alſo ſonderlich unter denen Seilern gebräuchlich geweſen, daß die Meiſters-Söhne das Geſellen-Geſchencke halten, und wenn ſolche erſt ermangelten, diejenigen

Fremden, die wenigſtens 14 Tage in Arbeit geſtanden hätten, daſſelbe denen Fremden geben müſten, alſo hat 9) dieſe und andere Beläſtigung, welche ſonderlich denen Vätern der Meiſters-Söhne öfters hart gefallen, wie auch überhaupt die groſſe Ausgabe-Unkoſten, ſo die Geſellen ſonderlich in ſolchen Städten, wo viel fremde Geſellen wegen der Straſſe durchwanderten, davon gehabt, einigen Handwercken um dieſelben ſchon lange Anlaß gegeben ſich zu vergleichen, und das Geſellen-Geſchencke gar abzuſchaffen, wie in Arnſtadt, Erfurt und andern Thüringiſchen Städten bey denen Seilern geſchehen.

Es iſt aber auch 10) zu wiſſen, daß, obgleich viele Zünffte eines Handwercks ſchon lange das Geſchencke an ihrem Orte haben, und geſchenckte Handwercke ſind; dennoch andere Zünffte von eben demſelben Handwercke an andern Orten ſolches nicht, und ſich auch vor kein geſchenckte Handwercke gehalten haben. Denn alſo iſt bekannt, daß die Zinngieſſer in denen See-Städten, und im Reich, wie auch zu Dreßden, Freyberg, Halle in Sachſen, Breßlau, Königsberg ꝛc. das Geſchencke ehemals noch hatten, dahingegen die zu Leipzig, Naumburg, Zeitz, Altenburg, Gera, Erfurt, Nürnberg, Wien, ob es gleich Zünffte von eben dieſer Profeßion waren, ungeſchenckte Zünffte geweſen ſind. Und eben dieſes beſtätiget die oben ſchon gemachte Anmerckung, daß es unter denen uneigentlichen geſchenckten neuen Zünfften einige gebe, die in einem Lande geſchenckte, im andern aber

aber nicht ſind, weil dieſe nicht durch die Beſtätigung der einen Landes-Obrigkeit dazu gezwungen waren, die Geſchencke aber kein altes von Kayſern beſtätigtes Geſchencke geweſen.

Endlich und zuletzt will ich numehro 11) hoffen, es werde der verſtändige Leſer aus dieſer gantzen Abhandlung die Frage: **Ob dieſes Geſchenck noch nöthig und nützlich ſey?** leicht ſelbſt beantworten können, oder doch unſere kurze Antwort, die wir zum Beſchluß allhier anhängen wollen, ohne weitere Ausführung vor gegründet erkennen. Nemlich 1) halten wir das **Wandern** bey vielen gemeinen alten Handwerken heut zu Tage an vielen Orten ſonderlich vor unnütze, oder daß es doch gantz in anderer Ordnung geſchehen ſolte. Und alsdenn iſt dieſes Geſchencke nach unſern heutigen Umſtänden weder ſo nöthig, noch auch in der gemeinen Verfaſſung, und bey ſo vielen Mißbräuchen, und dem daraus entſtehenden müßigen Herumlauffen der Geſellen, gantz zu dem alten Zweck unnützlich, als welcher heut zu Tage durch viel andere Anſtalten beſſer erlanget werden könte. Bey welchen Handwerckern aber 2) einiges Wandern annoch nützet, da könte, mit Beyſeitſetzung aller alten Ceremonien, eine gemeine Herberge, oder eine Anſtalt, vor den fremden Krancken und Armen, von Meiſtern und Geſellen gemacht werden. Denn die eingeführten Geſellen-Atteſtata verhindern nunmehro allen Betrug, und ſind zur Handhabung der Zucht ſchon genug, ſo weit die alte Anſtalt etwan dazu

etwas beytragen können. Es müſten aber freylich 3) wenn die Zucht vollkommen ſeyn ſolte, noch viele Verbeſſerungen der Zünffte und Handwercker erſt gemacht werden. Und dazu findet man die Vorſchläge in verſchiedenen Artikeln des Zinckiſchen Manufactur- und Handwercks-Lexici. Ich will aber künfftig noch davon bey verſchiedenen Materien von Handwercksweſen und Rechten, die ich einſenden werde, ebenfalls davon ein mehrerers gedencken.

IV.

Der fünfte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden.

B. C. D.

Ein vornehmer Cavalier in Sachſen, welcher ein ſchönes Vermögen beſitzet, und keine Leibes-Erben bey ſeinem erfolgenden Ableben hinterläſſet, iſt geſonnen, ein ziemlich ſtarckes Capital, zum Nutzen des Publici nach ſeinem Tode, auszuſetzen. Es gefällt Ihm aber die bisher gewöhnliche Art, in die Spitäler und Allmoſen-Häuſer Capitalia zu vermachen, deßwegen nicht, weil ſolche Häuſer meiſtentheils vor ſich ſchon viele Gelder beſäſſen. So hat auch derſelbe keine Luſt Stipendia zu hinterlaſſen, weil Würdige mit Unwürdigen faſt insgemein ſolcher theilhafftig würden,

den. Demnach verlanget derſelbe einen guten Vorſchlag, wie ein dergleichen Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe, auſſer denen gewöhnlichen anzuwenden ſeyn möchte? Nun dürffte zwar wohl bey denen Hoſpitälern und Allmoſen-Häuſern, unter welchen letztern die ſonſt höchſt-nöthigen Wayſen-Häuſer mit zu verſtehen ſeyn werden, in Betrachtung zu ziehen ſeyn, daß allezeit mehr Arme, Bedürfftige, und ihr Brot zu verdienen Unvermögende, als in ſolchen Anſtalten von dem vorhandenen Capitale verſorget werden können, an iedem Orte vorhanden ſind, letztere aber an denen meiſten Orten gar ermangeln. Jedoch genung, es trägt den Hochadelichen Herrn Wohlthäter die Neigung zu ſolchen nicht, und ſcheinet, als ob derſelbe etwan ſeine Abſicht auf einen gewiſſen Ort, allwo, oder in deſſen naher Gegend, wegen der Armen, Wittwen und Wayſen Verſorgung bereits genungſame Anſtalten vorhanden, gerichtet haben möge. Inzwiſchen iſt allerdings an dem, daß ſich in iedem Lande noch mehrere Umſtände befinden, welche viel gröſſere Aufmerckſamkeit, als etwan bisher davor geachtet und geäuſſert worden, erfordern. Ich ſollte dencken, allgemeinen Beyfall zu erhalten, daß auf die Verhütung und Dämpfung derer Sünden und Laſter die meiſte Abſicht zu richten ſey. Um derer Sünden, auch um einzelner und weniger Perſonen willen, müſſen ja gantze Familien, ja Städte und Länder, Gottes Zorn-Ruthe fühlen. Wir wiſſen ſolches aus heiliger Schrift, haben es zu allen Zeiten erfahren, und

ſehen

ſehen es auch noch täglich. Zwar ſind alle Sünden gemein und in groſſem Schwange. Allein ſie ſind nicht alle ſo beſchaffen, daß ihnen durch ein äuſſerliches Mittel Einhalt gethan werden könne. Dahero wir die Sorgfalt der innerlichen Rührung derer Herren Gottesgelehrten, dergleichen ich nicht bin, überlaſſen wollen. Ich aber richte meine Gedancken dahin, wo ein äuſſerliches Mittel eine gute Mitwirckung haben kan. Unter allen Sünden und Schanden hat mir ſonderlich iederzeit eine ungeſcheuet im Schwange gehende deßwegen in die Augen geleuchtet, weil ſolche ſo gar reitzend iſt, und ſo vielfältige groſſe dem Lande höchſt-ſchädliche Folgerungen und fernere Sünden und Miſſethaten nach ſich ziehet, welcher aber durch gute Anſtalten ziemlicher maſſen vorzubeugen ſeyn dürffte. Es iſt ſolches die Unzucht und die Hurerey. Ein armes, auch wohl gar heßliches Mägdgen, welches entweder in dem Chriſtenthume und dem Vertrauen auf Gottes Vorſorge ſchlecht unterrichtet iſt, oder aus menſchlicher Schwachheit wenig auf dieſe bauet, läſſet ſich, weil es ehrlicher Weiſe einen Mann zu erlangen verzweifelt, und doch Fleiſch und Blut hat, leicht zur fleiſchlichen Sünde verleiten, und dieſes um ſo viel mehr, wo es ſich der Dotation, (bey welcher geſetzlichen Verſehung, weilen ſolche eine Anleitung zu dieſer Sünde mit abzugeben ſcheinet, zu anderer Zeit ein und anderes zu erinnern ſeyn dürffte,) und Alimentation des Kindes zu verſehen hat, auch wohl gar dadurch eines Mannes ſich zu be-

bemächtigen vermeynet. Der Beyſchlaf iſt geſchehen, das geile Weibesſtück fruchtbar, der Stuprator hat nicht im Vermögen zu ihrer Dotation und Alimentation der Huren-Frucht, er bezeiget auch kein weiteres Verlangen, ſie zu heyrathen, oder ſeine Eltern wollen es nicht zulaſſen, oder er gehet ſeine Wege, und iſt nicht zu erlangen. Die Hure iſt dahero nebſt ihren Anverwandten und andern gottloſen Helffershelffern geſchäfftig, das Kind abzutreiben, oder bringet es nach der Geburt ums Leben, oder ſetzet es weg, um vor eine Jungfer gehalten zu werden; und wird dieſer That wegen mit dem Tode beſtrafet, oder, wenn ſolche verborgen bleibet, und ihr Glück noch gut iſt, ein anderer ehrlicher Kerl mit ihr betrogen; woraus denn hernach, wo er darhinter kömmt, eine üble Ehe, und aus ſolcher Abfall der Nahrung und Verzweifelung, auch in dieſer wohl noch ein mehreres entſtehet; Die zuſammen etwan erzeugten Kinder aber können, wegen ermangelnder Mittel, nicht zur Schule gehalten und im Chriſtenthum gebührend erzogen werden, ſondern wachſen als wilde Rancken heran, und legen ſich auf Dieberey und andere Bubenſtücke, und darneben fangen es die Töchter an, wo es ihre Mutter, die Hure, gelaſſen hatte, niemand aber will ſolch rohes, liederliches, diebiſches und verhurtes Geſinde in ſeinem Dienſte haben. Deßgleichen, wenn die Hure ſich auch nicht an dem Kinde vergreiffet, ſondern es öffentlich zur Welt bringet, von dem Stuprator aber, wie kürtzlich vorhero erin-

erinnert, weder Ehe, noch ſonſten was vor ſich und ihr Kind zu erlangen iſt; auch ein anderer eines andern Hure mit dem Kinde nicht verlanget, noch iemand ſein Kind guter Art mit geiler Huren-Milch inficiren, und am Leibe, Gemüthe und Sitten durch ſolche liederliche Dirnen verderben laſſen will, folglich weder Mutter noch Kind was zu beiſſen noch zu brocken haben, weniger dieſes zur Schule gehalten werden kan, auch kein Allmoſen-Haus an dem Orte, oder deſſen Vermögen ſchwach iſt; ſo fället die Mutter in ihrer Verzweifelung auf lauter verbotene Anſchläge und Begünſtigungen, gehet wohl gar davon, und geſellet ſich mit dem Kinde zu Dieben, Räubern und Mördern, ſetzet mit ſelbigen die Hurerey fort; oder ſie verläſſet das Kind zurück, und wächſet ſelbiges, wenn nicht die Obrigkeit die Laſt der Erziehung auf ſich nehmen kan, wild auf, iſt wegen ſeiner Ankunfft verachtet, keine Innung will es aufnehmen, und wird alſo bey ſeiner Dürfftigkeit durch Betteln, Huren, Dieberey und andere Miſſethaten ebenfalls eine Laſt und Schande des Landes. Und ſo gehet es denn immer fort, und die unzähligen alten Huren-Geſchlechter werden mit unzählig neuen vermehret. Noch anderer hieraus entſtehenden vieler üblen Folgen Kürtze halber nicht zu gedencken. Ob nun wohl die vortrefflichſten Königlichen und Churfürſtl. Sächſiſchen Mandate, und nur noch vor drey Jahren ein geſchärffteres, wider die Unzucht, Abtreib-Umbring- und Wegſetzung derer Leibes-Früchte ꝛc. ergangen: So

hat

hat doch ſeit dieſer letzten Zeit die Erfahrung häuſig ausgewieſen, wie wenig dadurch ausgerichtet worden, indem die obgemeldte Materia peccans, wie die Herren Medici reden, immer geblieben, und ihrer beſondern Reitzung wegen vorgewaltet hat. Mich deuchtet, es werde aus dieſer kurtzen Bemerckung, ſothaner Unzuchts-Sünde, und deren Folgerungen und Fortpflantzung gar deutlich erhellen, wie beträchtlich ſolche, und wie höchſt nöthig es ſey, dargegen mit allem Fleiß auf möglichſte Mittel bedacht zu ſeyn. Zwar weiß ich, ohne Erinnern, gar wohl, daß dieſe Unzuchts-Sünde dergeſtalt beſchaffen, und allzu reitzend ſey, dahero ſolche in Ewigkeit durch alle Mittel nicht gäntzlich verhütet und ausgerottet werden könne. Allein, es ſolte doch deßwegen das mögliche nicht unterlaſſen werden, und es iſt ja beſſer einige Perſonen zurück zu halten, und dadurch GOtt zur Barmhertzigkeit gegen Stadt und Land zu bewegen, als alles drunter und drüber gehen zu laſſen. GOtt erklärte ſich ja ſelbſten, daß, wenn zehn Gerechte in Sodom wären, er ſothanen Ortes ſchonen wolte. Iſt es nicht wahr, die angezogenen Landes-Geſetze thun etwas, und machen manches geiles Weibesſtück ſtutzig. Eine andere annoch zu treffende Anſtalt (deren doch wohl noch mehrere auszufinden und anzugeben wären) thäte auch etwas. Und alſo hätten wir ja ſodenn ſchon zweyerley Mittel, ſo, beyde zuſammen genommen, ſchon etwas mehr wircken könten. Man möchte wohl gar noch hinzu ſetzen, ie weniger

durch

durch angewendete Mittel derer Huren würden, ie gröſſer dürffte andern die Schande einleuchten, wenn dieſe ſich des bekannten Hurentroſtes: Bin ich doch nicht allein eine Hure, beraubet ſehen. Indem ja bekannt iſt, daß, ie mehr ein Laſter im Schwange gehe, ie weniger ſolches vor eine ſonderliche Schande geachtet werde. Wenn ich aber nun noch ein Mittel angeben ſoll, ſo muß ich vorher als ein was gantz bekanntes erinnern, daß die Hoffnung zeitlicher Belohnung eine ſtarcke Anreizung ſey, ſich tugendhafftig zu verhalten und Laſter zu vermeiden. Iſt nun dieſes, wie es denn die Erfahrung lehret, ſo dürffte verhoffentlich dergleichen Belohnung auch in Anſehung derer geilen Begierden, wo nicht bey allen, dennoch bey gar vielen, nicht ohne gute Wirckung ſeyn. Solchemnach iſt dieſes Mittel eine aus Geld-Capitalien oder Gütern beſtehende Stifftung, die davon jährlich fallenden Zinſen oder Einkünffte und Nutzungen denen ärmſten jungen Weibes-Perſonen, auch dergleichen jungen Wittwen, die ſich ehrbar und wohl verhalten haben, in einer von dem Stiffter beliebig zu beſtimmenden Maſſe, bey ihrer Verheyrathung ein vor allemahl, zu reichen, in der Abſicht, dieſelben dadurch von der Hurerey und ärgerlichem Leben abzuleiten, hingegen zur Ehrbarkeit und Wohlverhalten, ſo wohl insgemein, als auch inſonderheit gegen ihre Eltern und Dienſtherren, anzufriſchen, damit ſie durch ſothane Eheſteuer Männer erlangen, und mit Ehren unter die Haube kommen, mithin dadurch ſchwere Sünden und Bosheiten

ten und andere daraus entſtehende höchſtbeträchtliche Folgerungen abgewendet werden mögen.

Ich gebe mich bey dieſem Vorſchlage nicht vor den erſten Erfinder aus. Mir iſt ein Ort bekannt, (vielleicht ſind auch deren noch mehr), allwo bereits faſt dergleichen Geſtiffte zu finden, vermittelſt deſſen einige wenige Perſonen jährlich begabet werden. Nur daß ſolche, weilen es denen diſſeitigen Stifftern an genungſamer Ein- und Umſicht gemangelt, verſchiedene Verbeſſerungen bedürffen, welches ich aufs genaueſte einzuſehen Gelegenheit gehabt, und alſo aus der Erfahrung reden kan. Jedoch, hiervon iſt allhier nicht nöthig, weitläufftig zu ſeyn. So geſchähe es auch zur Unzeit, wenn ich die gantze Einrichtung eines ſolchen Geſtifftes, mit allen erforderlichen Präcautionen, nach meiner allenthalbigen Abſicht und Begriffe, ſo gleich anitzo entwerffen, und hiermit einrücken wolte. Allermaſſen, da die Gedancken der Menſchen ſo verſchieden ſind, ich mir keinesweges ſchmeichele, daß dieſer mein Vorſchlag vor den beſten möchte gehalten werden, und alſo auf was ungewiſſes, wenigſtens in gegenwärtigem Falle, dergleichen Arbeit gantz vergebens ſeyn würde. Es wäre hierzu noch allemal Zeit, und würde ich, nach dem Anliegen des Herzens, ſo ich hierunter trage, es möge dergleichen zu ſtifften geſonnen ſeyn, wer nur wolle, ohne die mindeſte Abſicht auf einige Belohnung, zu iederzeit mit allen Freuden Hand dran legen, wenn es deſſen bedürffen ſolte. Wie ich denn nicht etwa bloß aus Antrieb eines Gewinnes, ſondern aus wahrer

Neigung, iedem meinem Nächſten und dem gemeinen Weſen, nach beſten Wiſſen und Verſtande, zu dienen, bey meinen vielen Verrichtungen die Feder an dieſe eilfertige Schrifft geſetzet habe.

Ich ſehe zwar wohl voraus, daß der vornehme Cavalier an dieſem Vorſchlage zu erinnern finden dürffte, was derſelbe bey denen Stipendiis bereits geäuſſert hat, daß nehmlich Würdige mit Unwürdigen ſolcher Wohlthat theilhafftig und alſo ſelbige gemißbraucht werden möchten. Allein, wenn man ohne Unterſcheid ſo dencken wolte, welches von dem vornehmen Cavalier nicht zu vermuthen iſt, ſo müſten alle Stifftungen unterbleiben, indem alle dergleichen Bedencken unterworffen ſeyn dürfften. Vors andere fehlet es an Mitteln nicht, allem und iedem Mißbrauche kräfftigſt vorzubeugen. Jedoch dieſe anzugeben, gehöret zur wircklichen vorſichtlichen Einrichtung, welche itzo noch nicht nöthig, ſondern genung iſt, die Gewißheit allhier verſichert zu haben.

Ich habe mich länger nicht aufzuhalten, ſondern überlaſſe der göttlichen Vorſicht, ob dieſe den mit keinen Leibes-Erben geſegneten Cavalier zu einem Werckzeuge der Beförderung des zu vielen Erben des Reiches Gottes geſegneten rechtmäßigen Eheſtandes armer Weibesbilder auserſehen haben möge.

Dat. den 28 Dec.
1747.

E. N. S. E.

V.

Der ſechſte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden.

Nachdem man ſowohl aus den Leipziger Sammlungen, als auch Regenſpurgiſchen Zeitungen wahrgenommen, daß ein vornehmer Herr in Chur-Sachſen hochadelichen Geſchlechts den nicht sattſam zu preiſenden Entſchluß gefaſſet, ein anſehnliches Capital zum Behuf dürftiger und nothleidender Perſonen auszuſetzen, weil dieſelben mit keinen Leibes-Erben, wohl aber mit anſehnlichem Vermögen von GOtt begnadiget worden, inſofern ſich iemand fände, welcher einen anſtändigen und beliebigen Vorſchlag zu denen davon zu erhebenden und aufzuwendenden Zinſen thun würde; Als hat ſich ein gewiſſes verehlichtes Frauenzimmer auf einer hohen Schule aus Liebe gegen ihren armen Nächſten und zu Verherrlichung des groſſen GOttes, als des reichen Vergelters aller denen Bedrängten und Verlaſſenen, erzeigten Wohlthaten gefunden, dem hochadelichen Herrn Stiffter einen aus mitleidigem Hertzen flieſſenden ohnmaßgeblichen Vorſchlag zu thun, hoffend, es werde ſolcher um ſo vielmehr Beyfall gewinnen, iemehr die reinen Abſichten, und der daraus entſtehende überſchwengliche Nutzen gantzen Ländern erſprießlich, und des hochadelichen Herrn Stiffters Nahmen verewigen wird. Die Verfaſſerin dieſes gegenwärtigen Unternehmens iſt fürnemlich zu

dieſem Vortrag bewogen worden, da ſie aus heili- ger Schrifft genugſam erkennet, wie ieder Chriſt nach denen von GOtt ihm verliehenen Gütern verbunden ſey, ſeinem armen Nächſten mit einer ſeinen Umſtänden gemäſſen Hülffe an die Hand zu gehen, und ſo viel möglich deſſen Glückſeligkeit mit befördern zu helffen. Da ſie ſich nun zur Zeit nicht im Stande befindet, denen Armen viel mit ihrem Vermögen zu dienen, ſo vermeynt ſie zu GOttes Ehre und deſſen Verherrlichung, ja zum Troſt und Aufrichtung ihres nothleidenden Ne- ben-Chriſten verbunden zu ſeyn, bey dieſer vor- fallenden guten Gelegenheit einen redlich gemeyn- ten Verſuch zu thun, ob nicht GOtt etwan ihren Anſchlag ſegnen, und des hochadelichen Herrn Stiffters chriſtliches Hertz dahin lencken möge, dieſes ohnmaßgebliche, nützliche und Gott gefälli- ge Gutachten hochgeneigt anzunehmen, und dieſe milde Stifftung zu einem ewigen und Segens- vollen Andencken feſt zu ſetzen: Zumal da der vornehme Herr Wohlthäter ſich gewiß der reichen Vergeltung von GOtt davor zu verſehen. Denn wir leſen ja in der heiligen Schrifft, und zwar in dem 41 Pſ. v. 1 dieſe Worte: Wohl dem, der ſich des Dürfftigen annimmt, den wird der HErr erretten zur böſen Zeit. Und in dem 112 Pſal. v. 9 lauten die Worte von denen wohlthätigen Hertzen alſo: Er ſtreuet aus, und giebt den Ar- men, ſeine Gerechtigkeit bleibet ewiglich, ſein Horn wird erhöhet mit Ehren. Es hielte dem- nach ſelbige zu Ausführung dieſes guten Vorſatzes

dieſen

dieſen Vorſchlag vor gantz beqvem, wenn nemlich der hochadeliche Herr auf einer Ihnen ſelbſt beliebigen Univerſität vor eine gewiſſe Anzahl armer Studioſorum einen Frey-Tiſch ſtiffteten; es machte ſich ſelbige zwar einiges Bedencken dieſen Vorſchlag zu thun, weil der hochadeliche Herr Stiffter, welches auch nicht unbillig, nicht gern die Böſen mit denen Guten zugleich von Dero beſondern Wohlthaten wolten profitiren laſſen: es iſt freylich an dem, daß dergleichen Perſonen leider allzuſehr untermenget, und dergleichen groſſe Wohlthat an vielen nicht angewendet ſeyn würde; iedoch, da man aus der Erfahrung hat, daß doch auch nicht wenige rechtſchaffene Menſchen ſich unter denſelbigen befinden, welche durch äuſſerſten Hunger und Kummer öffters an ihrem Studiren dermaſſen gehindert werden, daß ſie nicht zu der Geſchicklichkeit gelangen, wodurch ſie doch vielleicht mit der Zeit GOtt und Menſchen die rühmlichſten Dienſte leiſten könten, zu welcher ſie gelangen würden, wenn ihnen durch mitleidige Hertzen aus dieſer äuſſerſten Noth geholffen würde. Uber dieſes ſo bedencket ſie, daß ja GOtt auch ſeine Sonne läſſet aufgehen über Böſe und Fromme, und läſſet regnen über Gerechte und Ungerechte, daher waget ſie es um deſto eher, und hat das gute Vertrauen zu dem vornehmen Herrn Stiffter, daß deſſen chriſtliches Hertz dieſer Urſachen wegen an dem einmal gefaſſeten Vorſatz ſich nicht wird hindern laſſen. Damit doch aber ſo viel möglich die Unwürdigen von dieſer Wohl-

that ausgeſchloſſen würden, ſo könten ja der hoch-adeliche Herr das Directorium darüber einer verpflichteten Perſon, welche eine kleine Beſoldung davon zu genieſſen, anvertrauen, ſelbiger auch die völlige Gewalt ertheilen: 1) keinen anzunehmen, welcher nicht hinlängliche Teſtimonia wegen ſeiner Dürfftigkeit, auch ſonſt geführten guten Lebens und Wandels aufzuweiſen hat. Zum 2) ohne Unterſchied diejenigen, welche etwa auf ſchlimme Wege gerathen möchten, gäntzlich davon wieder auszuſchlieſſen. 3) Keinen zu admittiren, welcher nicht von der Landsmannſchafft, welche etwan von dem hochadelichen Herrn Stiffter benennet werden möchte. 4) Denenſelben ordentliche Geſetze vorzuſchreiben, wie ſie ſich dabey zu verhalten, unter Straffe der Excluſion, woferne dawider gehandelt werden ſolte. 5) Selbige anzuhalten von Zeit zu Zeit eine lateiniſche Rede zur Ehre und Andencken des vornehmen Herrn Wohlthäters öffentlich in der Collegen-Kirche, oder wo es ſonſt beliebig ſeyn möchte, zu halten. Solte nun dieſer wohlgemeynte und vielen Ländern erſprießliche Vorſchlag angenehm ſeyn, ſo iſt man auf vorhergehendes Verlangen erbötig, ſich nicht allein kund zu machen, ſondern auch zu dieſer milden Stifftung fernere Vorträge zu thun a).

Der Gerechte iſt barmhertzig
und milde.

VI.

a) Der vornehme Cavallier werden nunmehro mit dieſem 6 Vorſchlage alle diejenigen, welche bey uns mit dem Ende des vorigen Jahres eingeſendet wor-

VI.

Nachrichten von allerhand hieher gehörigen Schrifften.

I.

Wir haben, wenn wir nicht irren, in dieſen Sammlungen verſchiedenemahl des groſſen Nutzens eines wohleingerichteten Intelligenz-Weſens in einem Lande, und zugleich derer dahin gehörigen wöchentlichen Anzeigen, worinne von allerhand zum Handel und Wandel, zur Nahrung zur Wirtſchafft, zur Policey gehörigen und nöthigen Sachen, Veränderungen, Begebenheiten und Wünſchen Nachricht gegeben wird, gedacht. In Berlin, Halle, Magdeburg, Weimar, Coburg, Dreßden, Erlangen und andern Städten ſind dergleichen Anzeigen ſchon ſeit einigen Jahren veranſtaltet worden. Jedoch iſt die Einrichtung nicht in allen von gleicher und zum Zweck dienlichſten Beſchaffenheit. Es iſt aber davon bereits zur andern Zeit in dieſen Sammlungen

worden, auf Dero Verlangen, allhier und zwar p. 30 den Iſten, p. 99 den IIdern, p. 164 den III, p. 190 und in der erſten Num. dieſes Stücks den IVten. Ferner N. IV. in dieſem Stück den fünfften und hier den 6ten finden und zu leſen belieben: Es ſind aber in dieſen 6 Stücken zugleich noch viele andere Vorſchläge geſchehen. Nunmehro bitten wir gantz gehorſamſt, uns das Urtheil und den Ausſchlag gütigſt wiſſen zu laſſen, wie verſprochen worden.

weitläufftig gehandelt worden. Unter denen ietzo gewöhnlichen Anzeigen dieſer Gattung aber erſcheinen nunmehro auch die Braunſchweigiſchen Anzeigen immer ſchöner und ungemein nützlicher, die ſchon etliche Jahre gewähret haben. Oder ſie fahren vielmehr fort, ihrer erſten und gleich anfänglich gehabten Vollkommenheit noch mehrere Vollkommenheiten hinzuzuſetzen. Wir gedencken derſelben dahero billig allhier, als einer Schrifft, welche man in der Wirtſchafft und in Policey-Sachen, nebſt denen verſchiedenen ſchönen Anmerckungen aus den Geſchichten und der Naturkunde, wie auch andern Theilen der Gelehrſamkeit auch auswärts mit nicht geringem Nutzen wird leſen können, zumal ieder Jahrgang einen feinen Band in 4 ausmachet, und mit ſehr vollſtändigen Regiſtern verſehen wird.

II. In Berlin bey Johann Jacob Schützen hat Herr Lucas Friedr. Langemack eine kurtze doch artige Schrifft in deutſcher Sprache vom Policey-Weſen mit dem Ende des vorigen Jahres in 4 heraus gegeben. Sie führet die Uiberſchrifft: **Abbildung einer vollkommenen Policey,** und beſtehet ohne die Zueignungs-Schrifft, welche an den geheimbden Kriegs-Rath, Policey-Directorem und Stadt-Präſidenten zu Berlin, Herrn Kircheiſen, gerichtet iſt, ohne eine kleine Vorrede und ein ſolches Regiſter, aus 64 Seiten. Der Herr Verfaſſer ſchreibet von dieſer Sache zwar etwas tiefſinnig, und ſo, daß ihn vielleicht nicht alle von denenjenigen mit Vergnü-

gen leſen werden, die nicht nach allgemeinen Begriffen und einen ſcharffſinnigem Zuſammenhang zu dencken gewohnet ſind, ſondern einen leichten und mehr erzehlenden als aus einander hergeleiteten Vortrag lieben, und denen ſie vielleicht eben deswegen noch allzulang vorkommen wird. Allein uns und andern, die an einer gründlichen Denkungs-Art auch in ſolchen practiſchen Sachen Geſchmack haben, kommt vielmehr dieſe Schrifft nur allzukurtz vor, und hat die Begierde in uns erwecket, noch mehr ſolche ſchöne Gedancken von dieſer groſſen und wichtigen Sache der Regierungs-Kunſt und der Cameral-Wiſſenſchafften, nemlich der Policey zu leſen. Sie iſt in zwey Stücke, iedes aber in ſeine Abſätze abgetheilet. Das erſte handelt von der Policey überhaupt, das andere aber von eben derſelben inſonderheit. Alles was im erſten Theil aus den erſten natürlichen Gründen einer geſelligen Verbindung vieler Menſchen, die in einem Staate errichtet wird, und den daraus entſtehenden beſondern Verhältniſſen der Verbundenen als Bürgern, von dem Weſen der Policey hergeleitet iſt, wird in 10 §§ eingeſchloſſen. Die Menſchen haben bey dieſen Verbindungen gewiſſe Zwecke, und eben deswegen werden gewiſſe Einrichtungen erfordert, um ſolche zu befördern. Das gemeine Beſte iſt der Zweck, in welchem ſich alle Abſichten vereinigen, und woraus auch alle Einrichtungen, welche durch die Geſetze und alle Anſtalten, ſolche zu handhaben, gemachet werden, herzuleiten, ja dahin alle hin-

hinwiederum zielen. Dieſe Einrichtungen entſpringen entweder unmittelbar und näher oder entferneter und mittelbar aus dieſem Zweck eines Staats. Die erſten Einrichtungen machen die weſentliche Grund-Verfaſſung einer bürgerlichen Geſellſchafft aus, und ihre Ubereinſtimmung mit dem Zweck der Verbindung bringet die innerliche Grundfeſte und Ordnung eines Staats zuwege. Die andere Art der Einrichtungen aber geben der Verfaſſung die äuſſerliche Geſtalt, und wenn ſie doch zuletzt mit dem Zweck des Staats zuſammen ſtimmen, ſie mögen auch noch ſo entfernet ſcheinen, ſo entſtehet daraus eine angenehme Ubereinſtimmung des mannigfaltigen, daraus aber eine äuſſerliche Ordnung daran bald ſichtbar und kenntlich wird, wenn etwas fehlet. Alle Einrichtungen nun, die dem Staate dieſe äuſſere Ordnung zu wege bringen, oder vielmehr, wie ſich der Herr Langemack nach dieſem Zuſammenhang der Gedancken und iezt gegebener Beſtimmung noch näher auszudrücken ſuchet, dieſe äuſſere Ordnung ſelbſt macht die Policey eines Staats aus. Hierauf erklärt er das Weſen der Policey noch weiter aus dieſem Grund-Begriff, und zeiget, wie dieſelbe alle Theile der Einrichtung zum gemeinen Beſten, ja auch die kleinſten, auf das genauſte zur Ubereinſtimmung damit, dieſe aber zur Vollkommenheit zu bringen trachte, wenn ſie nicht allein alles auf die Glückſeligkeit an ſich einrichtet und bildet, ſondern auch ſolches mit Anmuth und Zierde verſiehet. Die Tugend eines einzeln

Men-

Menſchen iſt zwar an ſich ſchön; Allein wenn ſie dabey rauh, ihre Handlungen aber nicht auch mit einer gewiſſen Anmuth und Wohlanſtändigkeit erſcheinen, und dadurch gleichſam denjenigen Schein von ſich geben, der von dem innern Glantz des Tugendhafftigen einer Handlung zurücke geworffen werden ſoll, ſo fehlt ihr die Anmuth und vieler Vortheil, den ſie ſich bey andern dadurch machen kan, und es gehet ihr alsdenn noch etwas an ihrer Vollkommenheit ab. Dieſe recht erhabene Gedancken, aus der ächten Tugend-Lehre, welche ſich zu gleich dem übertriebenen, wilden und rauhen mancher Sitten-Lehrer, die davon nichts hören wollen, widerſetzet, hat der Herr Verfaſſer dieſer Abhandlung viel gründlicher und weitläufftiger ausgeführet; hiernächſt aber wendet er ſie ſehr ſchön auf die Policey und derſelben Bewirkung der Anmuth, des Wohlſtandes und des Angenehmen in ihren Einrichtungen zum gemeinen Beſten an. Ja er zeiget, daß die feinſte Policey in der Bildung und Auszierung aller Theile derer vielen Zwecke, ſo alle in dem gemeinen Beſten zuſammen lauffen, der feinſten Sitten-Lehre folgen, und ihre ſchönſten Sätze zum Grunde legen müſſe. Und ſo iſt es auch. Keine Policey wird zum Stande kommen, und dasjenige ſeyn, was ſie ſeyn ſoll, wenn ihre Geſetze und Anſtalten nicht aus dem Innerſten einer ächten Sitten-Lehre flieſſen, ihre Urheber ſelbſt rechte Kenner davon ſind, und endlich nicht, wenigſtens die ſtärckſten Hände, welche die andern und ſchwächern nur brauchen,

bey der wirklichen Direction und Vollſtreckung ſolche Hånde ſind, die von einem durch die ächte Sitten-Lehre erleuchteten Verſtand und ein dadurch gebeſſertes oder in die rechte Lage gebrachtes Hertz regieret werden. Das iſt unſer Bild, ſo wir von einem recht wichtigen und wahren Policey-Bedienten haben, und dergleichen Geiſt wir wenigſtens zu dieſen erfodern, wenn ja die kleinen Neben-Geiſtergen von der Policey und ihren Verrichtungen viel niederträchtiger dencken. Wir freuen uns demnach durch die Gedancken des Herrn Langemacks in unſern wenigen Einſichten von der Policey beſtätiget und wider das elende Zeug von Begriffen, Rathſchlägen und Angaben, die man in der Welt davon gewahr wird, befeſtiget zu werden. In dem andern Theile betrachtet er nun die Haupt-Stücke dieſer Einrichtung nach denen verſchiedenen Zwecken oder Aeſten, die alle in dem Stamm, den das gemeine Beſte ausmachet, zuſammen lauffen. Und man findet in 20 §§, daraus dieſer beſtehet, faſt eben ſoviel erſte Grund-Regeln der Policey, nicht nur erwieſen, ſondern auch öffters recht artig zu ihrer nähern und beſondern Anwendung erläutert. Sonderlich gefällt uns, daß 1) der Unterſcheid zwiſchen der Policey- und dem Juſtiz-Weſen, dem politiſchen und rechtlichen im Staat gezeiget wird, welches ingemein in dem Unterricht, in den Geſetzen und in der Ausübung verwirret zu werden pfleget; 2) daß er bey iedem Stück, ſo die Policey beſorget, deſſelben Verhältniß zu dem-

jeni-

jenigen Stück der Grund-Verfaſſung eines Staats zeiget, welche erfordert wird, wenn die Policey damit harmoniren und vollkommen ſeyn ſoll. Man könte nun gar leicht auf dieſe General-Policey-Lehren die Special-Policey ſo wohl für Stadt und Land, als auch nach den beſondern Haupt-Nahrungs-Geſchäfften dieſer beyder Haupt-Nahrungs-Geſellſchafften in einem Staat bauen, und indem man mit dieſen Sätzen die Regeln und Sätze der Oeconomie verbindet, daraus die beſonderſten Policey-Regeln herleiten, ſolcher geſtalt aber ein vollſtändiges Lehr-Gebäude einer gründlichen Policey-Wiſſenſchafft zum Stande bringen. Allein es iſt unſere Abſicht nicht, ſolches durch weitere Erzehlung der Langemackiſchen Sätze, zu erläutern, dadurch aber den Leſer vielleicht abzuhalten, in dieſer ohnedem kleinen Schrifft, die Gedancken ſelbſt und zwar von ihrem Urheber viel ſchöner vorgetragen zu leſen. Wir haben ihm nur durch dieſes wenige dieſelbe anpreiſen, und ſie, iedoch mit Bedacht und Nachdencken, durchzuſehen bitten wollen, woferne er nicht das Policey-Weſen noch vor Kinder- oder bloſſes Sportel-Straf-und Zanckwerck anſiehet.

III. Es wäre nicht zu verantworten, wenn wir nicht auch einer nicht allzu lange angefangenen Monats-Schrifft, welche unter der Aufſchrifft des Hamburgiſchen Magazins bekannt worden, in unſern Sammlungen gedächten, und ihren nütz-

nützlichen Gebrauch dadurch, ſo viel an uns iſt, erweiterten und beförderten. Dieſe Uiberſchrifft erklärt ſich ſelbſt, wenn ſie hinzu ſetzet:

Oder geſammlete Schrifften zum Unterricht und Vergnügen aus der Natur-Forſchung und angenehmen Wiſſenſchafften.

Bey Herrn Georg Chriſtian Grund in Hamburg, und Herrn Adam Heinrich Hollen in Leipzig iſt ſie zu finden. Es ſind eigentlich Uiberſetzungen und Auszüge aus denen Schrifften gelehrter Geſellſchafften in Franckreich, Engelland, Rußland, Deutſchland ꝛc. die von der Natur-Forſchung und denen ſchönen Wiſſenſchafften handeln. Wir haben bereits den erſten Band vollſtändig, indem ieder nur aus 6 Stücken beſtehet, und von dem zweyten Band ſind uns auch bereits das erſte und andere Stück geliefert. Ja dieſe Schrifft iſt bereits länger als ein Jahr angefangen, und man hat ſie mit dem gröſten Beyfall nach ihrem Werthe angenommen. Da nun überdieß durch dieſe Monats-Schrifft unſer Wunſch nach mehrern Schrifften eben derſelben Art, wohin auch die unſerige einſchlägt, ſonderlich aber in Anſehung der Erforſchung natürlicher Dinge, als des einen Haupt-Grundes der wirtſchafftlichen Wiſſenſchafften und Künſte, und dann auch in Abſicht auf die Ärtzeney-Wiſſenſchafft erfüllet wird, den wir mehrmahlen in dieſen Sammlungen geäuſſert haben, ſo wiſſen wir ſelbſt nicht, warum wir ſo ſpät

daran

daran gedencken. So viel können wir zwar ſagen: Wir warteten, ob auch andere derſelben den Beyfall geben würden, den wir ihr mit vielem Vergnügen geben, weil wir eben nicht von unſerm Urtheil mit ſo vieler Eigenliebe dencken, daß wir dabey nicht in der Schätzung der Schrifften fehlen ſolten, und keine Beſtäti[illegible]g durch andere gelehrtere und wichtigere Leute nöthig hätten. Hiernechſt ſchien uns anfänglich der Inhalt nicht eigentlich zu unſerm vorgenommenen Bezirck zu gehören. Ja wir zweiffeln nicht, daß vielleicht noch einige unſerer Leſer ſo dencken werden, da ſie hier finden, daß wir davon handeln. Allein nachdem mehrere und nunmehro ſchon 8 Stücke iedes von 6 Bogen erſchienen ſind, ſo iſt uns durch ihren Inhalt aller Anſtand benommen, und unſern geneigten Leſern, die dieſe nützliche Schrifft noch nicht leſen, machen wir uns das Vergnügen durch einige Ausführung ihres Innhaltes, in ſo ferne er nur zur Wirtſchafft gehöret, gantz eines andern zu überführen.

1) In dem erſten Stück wird demnach der geehrteſte Leſer unter andern eine umſtändliche Unterſuchung von den Spinnen antreffen, einem Ungezieffer, welches wir, ob es gleich täglich um uns herum kriechet, nur durch die Blend-Gläſer verſchiedener Einbildung von ihrem Gifft und Schaden anſehen: dieſe Abhandlung aber wird ſonderlich zu weiterer Ausführung und Beſtätigung deſſen dienen, was wir der Wirt-

ſchafft

ſchafft zu gute im XIV Stück p. 154 .. 187, und im XV p. 193 .. 218 davon beygebracht haben.

2) Wie alle Arten der Früchte in einem gläſernen Gefäſſe mit einer weiten Oeffnung, welches wohl getrocknet iſt, und nachdem die Früchte nicht zu reiff und nicht zu grün ohnbeſchädiget hinein geleget, das Glas aber mit einem Stöpſel von Glas bedeckt und zugeſchmoltzen worden, lange Jahre friſch erhalten werden können, wenn man dieſes Gefäß in einem Ort, der weder zu kalt noch zu warm iſt, aufhebet, davon kan man mehr Nachrichten und Beweiſe in eben dieſem erſten Stücke des erſten Bandes p. 70 finden. Und im erſten Stücke des andern Bandes wird gezeiget, wie dergleichen vermittelſt eines waſſerhaltenden Faſſes, ſo in einem tieffen Brunnen an einem Stiel verſencket, und worein noch nicht allzu reiffe Früchte Schichtweiſe mit ihren Baum-Blättern gepacket werden, geſchehen könne.

3) Die Muthmaſſung, ſo im erſten Stück p. 97 befindlich, daß die Vieh-Seuche von Inſecten entſtehe, erläutert dieſe von unſrer Viehzucht ſo intereſſante Materie.

4) Im andern Stück bekommt der Leſer einen umſtändlichen Unterricht von den Seidenwürmern, und wie ſie auf die ſicherſte Art zu erziehen ſind, p. 107 ſſ.

5) Die

5) Die Beobachtung der aufſteigenden Dünſte iſt eine Sache, welche ein Wirt bey ſehr vielen Dingen nöthig hat. Und auch davon findet man ſchöne Anmerckungen im erſten Bande p. 146 ſſ.

6) Was in der Wartung des Viehes die Beſorgung der natürlichen Wärme der Thiere vor groſſen Nutzen habe, iſt verſtändigen Wirten bekannt. Allein die wenigſten haben darauf Achtung und verſtehen davon etwas. Zu einem gründlichen Unterricht kan daher ein Schreiben davon im erſten Bande p. 291 ſſ. dienen.

7) Wie das Korn für den ſchwartzen und weiſſen Wurm zu verwahren, lehret ein feiner Unterricht eben daſelbſt p. 301 ſſ.

8) Die Inſecten bringen in der Wirtſchafft Schaden und Nutzen. Allein wir können jenen nicht verhüten, und dieſen nicht einſehen, wenn wir ihre Natur und ſonderlich ihren natürlichen Trieb nicht verſtehen. Davon findet man aber feine Gedancken p. 309 ſſ. im erſten Bande.

9) Verſchiedene wirtſchafftliche Schlüſſe und Vortheile laſſen ſich auch aus der pag. 327 ſſ. befindlichen Unterſuchung, woher es komme, daß die Thiere von Natur ſchwimmen können, der Menſch aber ſolches erſt mit Mühe lernen müſſe, machen.

10) Die Urſachen der zufälligen Farben an denen Cörpern, ſind eine Materie, wovon die Färberey eine groſſe Bereicherung zu erwarten, wenn ſie geſchickt erwogen und in dieſer Kunſt angewen-

det werden. Auch davon findet man p. 425 eine ſchône Abhandlung.

11) Wie der Reis gebauet werden kônne, das lehret eine Nachricht p. 442 ſſ.

12) Das Schreiben von natürlichen Begebenheiten, welches p. 482 zu leſen, giebt ebenfalls dem bey den Verânderungen der Lufft und des Wetters aufmerckſamen Wirt, viele Erlâuterung.

13) Von der Natur der Tůrckiſſe, einer Sache, welche den wirtſchafftlichen Reichthum aus dem Stein-Reiche erlâutert, iſt p. 3 im fůnften Stůcke gehandelt.

14) Und die Fârberey der Zeuge wird ſehr artig zur Bereicherung dieſer Manufactur in eben dieſem Stůcke p. 42 ſſ. unterſuchet und gezeiget.

15) Die vermiſchten Anmerckungen des Verfaſſers dieſes Magazins, welche p. 102 im 5ten Stůcke befindlich, enthalten von der Koch-Kunſt, und von den Speiſen, vom Ungezieffer, von der Witterung, vom Nutzen des ſůſſen Waſſers, von den Bohnen und Garten-Bau gute Gedancken.

16) Von dem Wachsthum der Thiere, und Pflantzen, und warum ſolches in gewiſſer Zeit aufhôret, iſt im 6ten Stůck pag. 133 ſſ. gehandelt, und damit der Wirtſchafft in dieſer betrâchtlichen Sache ein feines Licht gegeben.

Wir

Wir übergehen die Zuſätze, welche pag. 188 ſſ. und 165 ſſ. (ſoll vermuthlich 195 heiſſen) von den Mitteln, die Baum-Früchte lange gut zu erhalten, und von dem natürlichen Trieb der Inſecten gemacht worden. Denn wir haben oben ſchon dieſe Sache berühret. Allein vom II Band und den vorhandenen zweyen Stücken deſſelben müſſen wir noch etwas gedencken.

1) Im erſten Stück iſt M. Reaumurs Kunſt zu leſen, wie ein gläſern Gefäß, welches aus ſchlechtem und dunckeln Glaſe, wie unſere ſchwarzen Wein-Bouteillen, it. die Garten-Glocken ſind, vermittelſt der Glühung in einer verſchloſſenen Gazette, wie man in Glas-Hütten hat, und nachdem man das gläſerne Gefäß mit gebrannten Gyps wohl angefüllet, umleget und bedecket hat, in Porcellan, der alle weſentlichen Eigenſchafften des ächten hat, verwandelt werden, ja wie ſolches nur in einem Töpffer-Ofen geſchehen könne.

2) Die Beſchreibung einer Maſchine, aus Bergwercken, Gefängniſſen, Zucht-Häuſern, Hoſpitälern und Schiffen die ungeſunde Lufft zu pumpen, mit leichter Mühe aber geſunde wieder hinein zu bringen, welche ſo wohl M. Hales in Engelland, als auch der Herr Triewald in Schweden, und die Ventilator genennet wird, zu gleicher Zeit erfunden, iſt eine ſehr nützliche Sache vor die Wirtſchafft und Policey.

3) Gleichwie man auch die Lebens-Umſtände des ohnlängſt in Schweden enthaupteten Doct. Blackwells in dieſem Stücke leſen kan, als merken wir daraus an, daß dieſer Mann auch einen mit groſſem Beyfall aufgenommenen Tractat: **Von Anbauung unfruchtbarer Felder** in Engelländiſcher Sprache 1741 geſchrieben. Man verſpricht uns einen Auszug aus dieſer Schrifft. Und wir wünſchen ihn. Sie war indeſſen die Veranlaſſung ſeines Berufs nach Schweden, wo er ſein unglückliches Ende gefunden. Der Engelländiſche Tit. heißt:

> A New Methode of Improving cold, wet, and barren Lands, particularly clayey Grounds, practiſed in North-Britain, in which is added the Method, of Cultivating and raiſing fruits Trees in ſuch ſoils in 8. 1741 Londen by J. Waltſoe.

Sie beſtehet aus 121 Seiten, nebſt 8 Kupffer-Platten, und enthält 14 Hauptſtücke.

4) Die Kunſt aus wilden Aepffeln und Birnen, die ſonſt auch noch ſo ſchlecht, herbe, ja ſchädlich ſind, einen vortrefflichen Wein zu machen, und welcher bey uns noch gar nicht bekannt iſt, oder doch nicht, und zwar, ſo gar in ſolchen Gegenden, geachtet wird, wo kein Wein wächſt, und wo der ſchlechteſte und wildeſte Boden durch Anpflantzung der wilden Aepffel- und Birn-Bäume

ſehr austräglich auf dieſe Weiſe gemacht werden könte, findet man im II Stück p. 115 ſſ angemerket, und wird mit vielen reichhaltigen Proben der groſſe wirtſchafftliche Nutzen dieſer Anpflantzung erwieſen. Man nennet ſonſt dieſen Wein Cidre. Wie er gemacht wird, davon haben wir im allgemeinen öconom. Lexic. unter dieſem Artikel, einige Nachricht gegeben. Alles kommt auf die Gährung an. Und gewiß dadurch kan man die vortrefflichſten Weine, nicht nur aus ſchlechtem Land-Wein, ſondern auch aus bloſſem Waſſer und allerhand Früchten machen. Z. E. aus Johannis-Beeren, aus Pferſig-Kern. Ein Freund von uns hat uns erſt vor etlichen Tagen eine Probe von Wein aus Pferſig-Kernen geſchickt, welcher den Geſchmack, die Farbe, den Geruch, den Geiſt und die Krafft eines recht edlen und vortrefflichen Italiäniſchen Weines hat, ſehr geſund iſt, und ſich lange hält. Er hat etliche Oxhöffte davon im Vorrath. Daher man verſichert iſt, daß es auch in groſſen angehet. Uns iſt ſelbſt die Art und Weiſe bekannt, durch die bloſſe Gährung ohne Zuthat aus Freyburgiſchen, Naumburgiſchen, Uichteritzer und Jenaiſchen ſchlechtem Wein und Krätzer den ſchönſten Frantz-Wein zu machen, und haben ſolches offt gethan. Es wäre aber zu wünſchen, daß die Lehre von der Gährung einmahl recht deutlich und zwar auf die Wirtſchafft angewendet, abgehandelt, und in verſtändliche Regeln gebracht würde, weil davon der gröſte Nutzen in der Wirtſchafft zu erwarten. Vielleicht läſt ein

ſo gründlicher als wirtſchafftlicher Naturkündi-
ger ſich bewegen, dieſen Wunſch entweder in die-
ſem Magazin, oder auch in unſern Sammlungen zu
erfüllen. Wir haben zwar etwas davon ſchon im
6ten Stücke der S. gedacht. Allein es iſt nur
beyläuffig geſchehen.

5) Was die gegrabenen Muſchel-Schalen
und ihr Grieß, ſo man hin und wieder im feſten
Lande findet, vor ein herrlicher Dünger eines
magern Landes ſind, das findet man ebenfalls in
dieſem Stücke ausgeführet. Und bey dieſer Ge-
legenheit können wir zugleich auch dieſes geden-
ken, wie vermittelſt des aus den See- und Fluß-
Muſchel-Schalen, dergleichen z. E. die Saale
häufig führet, gebrannten Kalches, der vortreff-
lichſte und in allem Wetter dauernde Stein-Kitt
zum Bau-Weſen zu verfertigen. Sonſt ſind
auch in dieſem Stück verſchiedene feine Anmer-
kungen von den Märgel-Arten und ihrer Krafft
im Düngen beyläuffig angebracht.

IV. Wir müſſen noch eines Buches vor dieje-
nige Jugend gedencken, welche ſich auf Cameralia
und Oeconomica legen will. Denn ohne Erkennt-
niß der natürlichen Dinge kan ſie ohnmöglich in
dieſer Bemühung etwas rechtes thun. Nun ha-
ben wir zwar vor die gelehrte Jugend viele gründ-
liche Schrifften; allein die wenigſten können von
derjenigen gebrauchet werden, welche eben nicht ei-
gentlich ſtudiren, und ſich doch auf die Wirtſchafft
legen

legen will. Denn der Vortrag in denſelben geſchieht entweder in fremden Sprachen, oder er iſt allzu ſpeculativiſch, und vor die Faſſung ſolcher Köpffe viel zu abſtract eingerichtet, als daß ſie davon viel in der Wirtſchafft anbringen könten. Es hat daher der Uiberſetzer des in Frantzöſiſcher Sprache ſonſt ſchon längſt bekannten Buches le Spectacle de Nature, ein recht gutes Werck gethan, wenn er eben zum Nutzen dieſer Art Leute, ja auch vieler vom ſchönen Geſchlechte, dieſes Buch ins Deutſche zu überſetzen angefangen. Es wird auch dieſer Gedancke, den wir hier vortragen, in der Vorrede des Buches ausgeführet. Wir haben davon ſchon zwey Theile unter der Aufſchrifft:

Schau-Platz der Natur.

Es ſind viele ſchöne Kupffer dabey. Und der erſte Theil handelt von Inſecten, Thieren und Pflantzen, der andere aber von dem, was in und auſſer der Erden iſt. Es wird darinne die Natur ſonderlich das Vieh- und Pflantzen-Reich auf eine leichte, angenehme und meiſt erzehlende Art in Geſprächen, die ein Graf, deſſen Gemahlin, ein gelehrter Prior und ein junger Chevallier mit einander halten, vorgeſtellet und betrachtet. Man findet alſo hier eine angenehme Geſchichts-Erzehlung natürlicher Dinge, welche bey der Wirtſchafft zum Grunde zu legen iſt, und die von Kindern, vom Frauenzimmer und Ungelehrten vortrefflich gebrauchet werden kan, um in der Wirtſchafft nicht ſo blind zu verfahren, und immer weiter zu kommen.

VII.

Fortſetzung derer im 47 Stück p. 981 angefangenen und im 49 St. p. 96 abgebrochenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahrſamkeit.

Der dritte Titel.

Vom Pacht und Verpacht der Güter.

§ 130.

Vom Pacht-Contract über-haupt.

Auf gewiſſe Weiſe iſt ein Pacht von der Miethe, der Dienſte und Arbeit einer Perſon unterſchieden. Denn dieſes Wort wird itzo ſonderlich von einem ſolchen Contract gebrauchet, da ein Theil dem andern gegen eine gewiſſe Gegenvergeltung, ſonderlich aber gegen ein Pacht-Geld, die Einkünffte und Nutzungen, aus unbeweglichen Grund-Stücken oder dem Gebrauch derſelben, auf eine Zeit abtritt. Denn der erblich abgetretene Genuß-Gebrauch, den man auch Erb-Pacht nennet, miſchet ſchon, ſonderlich nach Deutſchen Rechten, eine Veräuſſerung mit ein.

§ 131.

§ 131.

Wie es aber in der Wirtſchafft geſchieht, daß man allerhand rechtliche Geſchäffte, durch mancherley Verträge gar ſehr verändern kan, ja verſchiedentlich, und offt ſo einrichtet, daß von dem eigentlichen Geſchäffte faſt nichts übrig bleibet, ſo hat man gar mancherley Arten von Pächten, ſonderlich bey Cammer-Gütern, die theils mit einer andern Art des Inhabens z. E. der Verwaltung oder nicht verknüpffet, theils generaliter auf alle Einkünffte der Güter, theils nur auf den Haushalt mit Aeckern und Viehe, theils für Geld oder Getrayde, theils auf halb, theils auf Gantz-Pacht, theils auf Zeit, theils endlich auch auf Erb-Pacht gerichtet ſind: Ja man giebt ihnen noch mehrere Geſtalten, die von andern Geſchäfften hergenommen, und darinne gleichſam mehr Arten der Contracte wegen des Nutzens, oder wegen der Vermeidung des Schadens mit einander zur Beqvemlichkeit des wirtſchafftlichen Verkehrs verknüpffet werden. Und daher entſtehen, was die Praxin ſelbſt betrifft, vielerley Pachtungs-Arten.

Verſchiedene Arten des Verpachtens.

§ 132 a).

Man muß aber vor allen Dingen, die Regeln und Cautelen bey der Pacht-

Was überhaupt zu beobachten.

und Verpachtung überhaupt wiſſen. Hernach aber die rechtlichen Eigenſchafften des damit vermiſchten andern Geſchäffts und Contracts beſonders, und zwar ſo, wie ſie bey einem Pacht, und dieſer bey jenen beſtehen können, erwegen, hiernechſt die beſondern Verträge, die zu beyden Arten hinzu kommen, gleichfalls verſtehen, wenn man die rechtliche Behutſamkeit, in dieſer heut zu Tage ſehr häufig vorkommenden Sache bey der Wirtſchafft und den Cammern beobachten will. Dieſes wollen wir erſt erläutern, endlich aber wollen wir ins beſondere von denen Cautelen bey den Cammer-Pächtern von § 212 an handeln.

§ 132 b).

Urſachen ſo vieler Verträge und Cautelen bey Pachten.

Denn, was dieſe beſondern Verträge, Clauſeln und Cautelen betrifft, davon iſt der Urſprung ſonderlich der wirtſchafftliche Nutzen und die Sicherheit, deswegen 1) Verpachter den Pachter zu demjenigen anhält, dazu er der Natur des Contracts nach eben nicht verbunden; 2) der Pachter aber dasjenige von ſich abzuwenden ſucht, zu dem er theils der Natur des Contracts nach verbunden wäre, theils aber durch allerhand Umwege gezwungen werden könte. Denn dieſe bieten ſich liſtigen und eigennützigen Gemü-

müthern im wirtſchafflichen Verkehr ſehr häufig an.

§ 133.

Ein Pacht kan entweder durch ausdrückliche, oder ſtillſchweigende und vermuthete Einwilligung derer Partheyen zu Stande kommen, ſonderlich wenn er ſtilleſchweigende continuiret wird, oder bedungen iſt, daß er ein halb Jahr vor dem Ablauff aufgekündiget werden ſoll, und ſolches gleichwohl nicht geſchiehet. Vom ſtillſchweigenden und ausdrücklichen Pacht.

§ 134.

Wenn aber dieſe Bedingung fehlet, und der Termin iſt abgelauffen, ſo iſt der Contract aus, woferne er nicht nachhero von denen Partheyen ſtillſchweigende continuiret wird. Denn das Ende der Pacht-Zeit iſt ſchon ſtat der Aufkündigung. Fortſezung.

§ 135.

Die ſtillſchweigende Einwilligung hat aber keinen Grund in dieſen angegebenen Thaten, woferne der Pachter ſich ſonſt darüber ausdrücklich, oder auch der Verpachter erkläret, wenn der Pachter aus anderer rechtmäßigen Urſache, im Gute bleibet, wenn es nur eine geringe Zeit wäre, wenn ſolche Umſtände dazu kommen, die des Verpachters Einwilligung in die Fortſetzung entgegen ſtehen, oder derſelbe ſeinen Conſens an Tag zu legen Fernere Fortſezung.

legen verhindert wird, oder beyde Theile von einer auch ſtillſchweigend geſchehenen Relocation ausdrücklich abgehen. Alles dieſes kan man nun in der Wirtſchafft, gar verſchiedentlich brauchen. Am beſten aber iſt es, wenn man bey dem gewiſſeſten und natürlichſten bleibet, und alſo allen Zweiffel und Streit vermeidet.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

VIII.

Oeffentliches Anerbieten, gantz beſondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal ſo hoch, als ordentlich und nach bisher eingeführter beſten Weiſe geſchiehet, zu nutzen (*).

Aus der Praxi neuerfundener öconomiſcher Vorſchlag.

Wie ein freyes Ritter-Gut, Amt, Forwerg ꝛc. was das Land und die Wirtſchafft mit dem Viehe betrifft, beſonders aber das Feld und Wieſen, auf eine einfältige, ungekünſtelte, natürliche Art, noch um ein Drittel an Einkünfften erhöhet und verbeſſert werden kan, da ſogleich mit dem erſten Jahre, und dann für und

*) Dieſes Anerbieten eines uns bekannten Freundes iſt uns ſo eingeſendet worden, wie es hier mitgetheilet wird. Es verſpricht ſehr viel. Allein die Art und Weiſe wird nicht entdecket, ob wir gleich dieſelbe vermuthen können. Wer nun etwas mehr davon wiſſen will, oder etwas dagegen einzuwenden, oder ſo viel Einſicht hätte, ſolches ſelbſt zu entdecken, kan ſich dieſer Sammlungen nach ſeiner Abſicht weiter bedienen.

u. für wenigſtens ein Drittel an Getraide mehr geerndtet, ein Drittel mehr Vieh gehalten, folglich auch ſoviel an Dünger mehr gemachet werde: Als wodurch das Winterfeld alle zwey Jahr durchaus gedünget, und ſtat der bisherigen gewöhnlichen, höchſt-ſchädlichen Feld-verderblichen Brache, eine weit beſſere Brache und Ruhe der Felder adhibiret werde, ſo, daß allemal beydes Winter- und Sommer-Feld das Jahr vorher ruhet, und von Unkraut gantz geſaubert und folglich das Korn rein eingeerndtet werde. Jngleichen wird gezeigt, wie auf dieſem meliorirten Acker durch eine vierfache neue Bepflantzung ohne Verluſt des Getraides in Zeit von 8 bis 10 Jahren das gantze Gut noch um eins ſo hoch im Werth zu bringen und zu nutzen ſey. Dieſe Bepflantzung aber erfordert einen Vorſchuß an Geld zur Anlage, welche aber am Ende auch ſich wieder ſelbſt bezahlet. Jngleichen auch, wie dieſes Gut zu einem Grunde und Exempel unausbleiblicher Nachfolge anderer, dem gantzen Lande, eines theils aber auch zu einem Gewerbe, welches Bürgern und Bauern jung und alt, beſonders Armen, hohen und niedern Standes Brodt und Nahrung geben kan, dienen, und wie zugleich dadurch einem allgemeinen bereits daſeyenden Mangel zukünfftig im Lande, abgeholffen und vorgebeuget werden könne. Der Erfinder dieſer neuen Landwirtſchafft, welcher ſeit langen Jahren her durch öfftere Proben und Verſuche, endlich dieſen koſtbaren und edlen Schatz gefunden, kan es nicht allein alle Stunden ad Oculos demonſtriren, ſondern auch ex praxi ſo gleich mit allen dem draus flieſſenden Nutzen im erſten Jahre darſtellen, und offeriret dannenhero das gantze Arcanum dem Publico beſonders ſeinem lieben Vaterland Sachſen gantz umſonſt, und bittet ſich weiter nichts aus als dieſes, „daß er von allen Gütern, „wo er es bewerckſtelliget, und das verſprochene Drittel „bey der Erndte ſowol itzo darſtellet, als auch in Zukunft „vergewiſſert, er von dieſem Drittel den halben Theil „der erſten Erndte den Werth am Gelde nach unpartheyiſcher

„iſcher Taxe, davon erhalte. Es kommt alſo hier nur darauf an, wie und auf was Weiſe ihm die Gewähr darüber zu leiſten ſey, und bittet ſich deßhalb hochgeneigte und gütige Vorſchläge aus, entweder an den Herrn Autorem oder Herrn Verleger dieſer Sammlungen.

P.S. Wegen der Bepflantzung von viererley Arten auf dieſen Aeckern, da ſolche freylich weit mehr Beſorgniß erfordern denn jenes, thut er folgenden Vorſchlag: So einfältig, ungekünſtelt und gantz natürlich auch die erſte Sache immer iſt ſo, daß weder ſonderlicher Witz noch Verſtand der Acker-Knechte dazu erfordert wird, ſo kan man Anderns freylich ſolches nicht anders zeigen, als im Wercke ſelbſt darſtellen, um allem unnützen Streit und Difficultäten, dabey zu entgehen. Man will demnach ein ſolch Gut um den gewöhnlichen Pacht auf 8 bis 10 Jahr in Adminiſtration nehmen, und zwar mit der Bedingung, daß 1) ein ſolch Probe-Gut zur allgemeinen Nachfolge taxiret und ihm Kauffweiſe zugeſchlagen werde, damit 2) wenn die angegebene Melioration ſich effectivement erzeiget und ſoviel in der obangegebenen Zeit wircklich erworben worden, das Gut baar bezahlen zu können, für dieſen Werth ſein eigen ſey. Und wenn auch 3) noch vor Ablauf dieſer geſetzten Zeit erweislich, ſoviel erworben zu haben, der Pacht aufhören, und der Kauff vor ſich gehen ſolle, damit natürlicher Weiſe ein iederman ohnſchädlicher Lohn mit allgemeinen Vortheil dem Erfinder erfolge; Auch müſte 4) dieſer Contract mit allen Puncten und Clauſeln, wann der Sterbfall ſich ereignet, verbleiben; wenn aber am Ende der Kauff von Erben nicht präſtiret werden könte, der Pacht aber bisher richtig abgetragen worden, müſte die Melioration nach unpartheyiſcher Taxe bezahlet werden, ehe das Gut übergeben würde, damit alſo die Arbeit für ſich eigen, oder den Seinigen geſchehen ſey.

Leipziger
Sammlungen
von
Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer- Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch
von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Zwey und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortſetzung der pag. 282 angefangenen und pag. 285 abgebrochnen kurtzen Sätze aus der Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelehrſamkeit, vom Pacht und Verpacht der Güter, der III Titel. pag. 291

II. Von denen Schwierigkeiten bey hauswirtlicher Nutzung der Waldungen. pag. 335

III. Kurtze Anweiſung, wie das Kien-Holtz aus dem Saamen aufzubringen. pag. 358

I.

Fortſetzung der pag. 282 angefangenen und pag. 286 abgebrochnen kurtzen Sätze aus der Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelehrſamkeit, vom Pacht und Verpacht der Güter, als des III Titels.

§ 136.

Die Verpachtung iſt entweder die erſtere und Haupt- oder die anderwärtige und Affterverpachtung; dieſe geſchiehet von dem Pachter an einen dritten, und iſt überhaupt erlaubt, wenn ſie auf die Art der erſten eingerichtet, dem Eigenthümer aber dadurch nichts zum Nachtheil geſchiehet oder nichts anders verglichen worden iſt. Von der Affter-Pachtung.

§ 137.

Weil aber dem erſten Verpachter nicht ieder anderer Pachter ſeines Gutes aus- Cautel dabey.

auſſer dem erſten anſtehen kan, ſo muß er ſolchen Pacht entweder ſchlecht weg im Vertrag, oder ſo, wenn es nicht mit ſeinem Willen und Wiſſen über das gantze Gut, oder ein Pertinenz-Stück geſchehen ſolte, unterſagen.

§ 138.

Erinnerung von denen Sachen, die zu verpachten.

Wer pachten will, muß vor allen Dingen zuſehen, ob auch die Sache verpachtet werden kan. Nach römiſchen Rechten kan keine Servitut, die einer auf eines andern Grund und Boden, nur vor ſeine Perſon hat, iedoch aber der Genuß-Brauch, und zwar nicht anders, als ſo lange der Verpachter lebet, verpachtet werden. Und darum iſt es rathſam, daß man ſich im Fall des Todes vor Ablauff des Jahres, den Erlaß des Pacht-Geldes, dafür ausbedinget.

§ 139.

Von der Verpachtung der Gerichte.

Es wird zwar dafür gehalten, daß die an einem Gute hangende Gerichte auch mit verpachtet werden können. Wenigſtens gehet es in Anſehung ihrer Einkünffte, ob ſchon nach vernünfftiger Rechts-Lehrer Meinung nicht mit der Ubertragung der Juſtiz-Verwaltung ſelbſt an: heut zu Tage iſt es wenigſtens an verſchiedenen Orten odieus, und daher um ſo viel weniger die Verpachtung der Gerichte virtualiter, in der

Ver-

Verpachtung des gantzen Gutes enthalten, und daher kan ſie ſicher geſchehen, wenn ſich der Verpachter ſolche nicht ausdrücklich verpachten laſſen.

§ 140.

Weil aber bey allen Dingen, daran zugleich dem gemeinen Weſen, und der hohen Obrigkeit, wie an der Juſtiz viel gelegen iſt, und wo in weniger Zeit ein lange anhaltender Ruin, wie hier bey den Unterthanen erfolgen kan, die Verpachtung nicht leicht, und ſo ſchlecht weg, noch vielweniger aber an ieden ohne Vorſicht, daß der Schade des gemeinē Weſens abgewendet werde, geſchehen mag, weñ die höchſte Obrigkeit ſolches nicht gar leicht zu vernichten Urſach finden ſoll. In ſolchem Fall aber der Verpacht über die Gerichte, darauf doch mancher Pachter wegen des Zwanges in Dienſten und andern Einkünfften, ja wegen des Reſpects viel rechnet, nicht beſtehen kan; So iſt es rathſam, daß die Gerichte, doch von einem abſonderlichen Gerichts-Halter, und nicht dem Pachter verwaltet, oder dieſer doch im Contract ſehr genau zur unpartheyiſchen und unintereßirten Verwaltung der Juſtiz verbunden, endlich aber an Seiten des Pachters ausbedungen werde: Daß der gantze Pacht ohne Gewähr der Gerichte nicht beſtehen, oder die Cautel dabey.

Landesherrl Einwilligung dazu erlanget werden ſolle. In Franckreich iſt ſo gar der Verpacht der Juſtitz denen Vaſallen ausdrücklich verboten.

§ 141.

Vom General und Special Anſchlag.

Es iſt eine rechtliche Behutſamkeit, daß man bey einem Pachte, einen General- und Special-Anſchlag zum Grunde lege, damit die weſentliche Stücke eines Pachts, nemlich das Verpachtete und das Pacht-Geld deſto beſſer und gewiſſer beſtimmet werden könne. Was aber nach wirtſchafftlicher Klugheit dabey, wenn ſelbiger verfertiget, oder darauf gepachtet wird, zu beobachten, das lernet man in der öconomiſchen Wiſſenſchafft.

§ 142.

Vom Inventario und der Taxation.

Was nach geendigten Pacht-Jahren wieder erſetzet, und zurück gegeben werden muß, es ſey vor eine Taxa oder umſonſt, muß man ja in ein glaubwürdiges Inventarium bringen laſſen, und ſorgen, daß die Würderung oder Taxa entweder von beyden Theilen ſelbſt geſetzet, oder durch ehrliche Leute mit beyder Theile Bewilligung, ausgemacht, alles aber ordentlich zu Papier gebracht und unterſchrieben werde.

§ 143.

Fortſetzung.

Es iſt am beſten, daß alles von Notarien und Zeugen oder gerichtlich durch

ordentliche Inſtrumenta, und vereidete Taxatores geſchehe, wenn die Ubergabe des verpachteten Gutes geſchiehet. Ja wo die Taxatores dem einen oder andern Theil ſonſt mit Eid und Pflicht verwandt ſind, muß ihnen dieſe bey u. zu dieſem Handel erlaſſen, und deſſen bey ihrer Vereidung im Inſtrument gedacht, zu mehrer Sicherheit aber die Taxa von dem Pachter ſelbſt unterſchrieben werden.

§ 144.

Fernere Fortſetzung.

Bisweilen iſt dem Verpachter nicht daran gelegen, daß er alles wieder in Natur annehme, und alsdenn dinget man ſich die Wahl, entweder die Sache oder den Werth zu erwehlen, aus: Der Pachter kan ſich aber auch vorſehen, um ſeine Sachen alsdenn an den Verpachter zu bringen. Doch, das ſind lauter beſondere Verträge, die in Rechten nichts beſonders haben, und ob ſie zu machen, auf die wirtſchafftliche Klugheit, beyder Theile ankommen. Wie denn eben das wegen des ins Inventarium gegebenen Getraydes, ob ein gewiſſes Geld für einen über Winter oder Sommer beſtellten Acker bezahlet werden, oder ob die Geil u. Gahre, die erſte, andere, ja wohl gar die dritte, nach Taxa oder landüblichen Herbringen, zu erſtatten, ingleichen wegen der Früchte zu mercken. In Entſtehung der Verträ-

ge, und wenn nur das Inventarium richtig iſt, muß dasjenige wieder gegeben und angenommen werden, in quali und quanto, was der Pachter empfangen, und der Verpachter gegeben.

§ 145. a)

Von Geil und Gahre.

Die Geile heiſt die Düngung, die Gahre aber die Nutzung von der auf dem Acker gebrachten Düngung, da denn die erſte, wenn man das erſte mahl auf einem gedüngten Acker Früchte bauet, die andere, wenn man das andere mahl, z. E. im Sommer-Felde, von eben dieſem Dünger ſolches thut, die dritte, wenn das drittemal, und alſo auch von der Braache, wiederum etwas aus eben dieſer Düngung geerndtet werden kan.

§ 145. b)

Von Auszügen bey Pachtung.

Wenn gleich alles verpachtet iſt, ſo kan doch nachhero ein Auszug wieder gemacht werden, und auch dieſes kommt auf den Vertrag an.

§ 146.

Vom Pacht-Gelde.

Es iſt höchſt nöthig, daß das Pacht-Geld, oder die Vergeltung, die Müntz-Sorten, die Zahlungs-Termine und die Zeit des Pachts, in Zeit-Pachten, deutlich, wie die verpachteten Sachen beſtimmet werden. Die Müntz-Sorten vergröſſern auch öffters das Pacht-Geld indirecte.

§ 147.

§ 147.

Es verſtehet ſich zwar ohndem, daß ein Pachter das verpachtete Gut haus-wirtlich, und zwar, weil dabey der Scha-den und Nutzen des Verpachters zugleich intereßiret iſt, verwalten müße: Allein es iſt doch eine Cautel, daß man ihn be-ſonders dazu, und zwar vornemlich, in denen Haupt-Stücken der Pertinenzien und wirtſchafftlichen Geſchäffte damit, Z. E. mit dem Ackerbau, deſſen Beartung, Düngung, Ordnung, Sömmerung ꝛc. verbinde, weil ſich manche einbilden, als ob ſie ein erpachtetes Gut vor ihr Pacht-Geld nach aller Willkühr die Pacht-Zeit über tractiren, und alſo nicht zugleich an die Pflichten der Verwaltung in Anſe-hung der Quellen und Gründe derer dar-aus zu ziehenden Nutzungen, weil dieſe ihr Eigenthum vermöge des Pachts wür-den, verbunden wären. Wegen der Art und Weiſe des Gebrauchs eines Pacht-Gutes.

§ 148.

Ein Verpachter iſt daher auch aus glei-chem Grunde gar wohl befugt, des Jah-res etliche mahl eine Viſitation ſeines Gu-tes, ſonderlich in dem letzten Jahre, vor-zunehmen, und ſonſt auf die Wirtſchafft des Pachters Acht zu haben, dieſer aber verbunden, ſolches zuzulaſſen, deſſen Erin-nerungen zu hören; ja man kan ihm auch aus obiger Clauſel allenfalls verklagen. Von der Viſitation der Pacht-Haushaltung.

§ 149.

Von Erſetzung des Schadens.

Allen durch ſeine Gefährde, eigene oder ſeiner Leute Nachläßigkeit, oder ohne Noth vorgenommene Verlaſſung des Gutes verurſachten Schaden, iſt Pachter zu erſetzen ſchuldig, und wohl gar aus dieſem Grunde, wenn er die Fonds ruiniret, aus dem Pachte für der Zeit zu treiben.

§ 150.

Von der Anwendung der in Pacht gewonnenen Sachen.

Aus dem § 147 angegebenen Grunde, darf auch Pachter dasjenige, was zur Erhaltung und Beſſerung des Pacht-Gutes in quasi unumgänglich erfodert wird, nicht anders wohin ſenden, ſondern er muß ſolches in das Gut, z. E. das Stroh oder den Dünger verwenden. Man kan aber ſolche Pflichten allerſeits lieber im Contract ausdrücken. Eben das iſt auch vom pfleglichen Gebrauch des zur Nothdurfft verpachteten Holtzes zu mercken. Wiewohl man dieſes lieber gar nicht verpachtet, ſondern Deputat an gehauenem Holtze giebt, wie ſolches die Wirtſchaffts Wiſſenſchaft aus der Natur des Forſt und Wald-Weſens an Handen giebt.

§ 151.

Von denen Rechten und

Die Rechte und Dienſtbarkeiten des Gutes müſſen dem Pachter alle beſonders angezeiget, und ſolches von ihm in Con-

tract bekennet werden, allermaſſen er verbunden werden muß, daß durch ſeine Nachläßigkeit nichts darvon abkomme, verlöſche und verringert oder etwan mehr Laſt darauf gebracht, oder endlich durch Verweigerung der Dienſtbarkeiten, Schaden, Beſchwerde und Weiterung verurſachet werde. Denn in ſolchen und allen vorigen Fällen iſt er dem Verpachter ad intereſſe verbunden.

Dienſten des Gutes.

§ 152.

Uibrigens kan Pachter dasjenige, was währender ſeiner Pacht-Zeit von neuen bey dem Gute auf, oder dazu kommt, oder wenn auf einen Anſchlag, nicht aber in Pauſch und Bogen gepachtet worden, was nicht in dem erſten generaliter oder ſpecialiter enthalten iſt, nicht umſonſt vor ſein ohne ſolches gelobtes Locarium zu nutzen prätendiren, es wäre denn ausgedungen.

Von denen währendem Pacht hinzu gekomenen Pertinenzien.

§ 153.

Wenn mehrere ein Gut pachten, ſo muß man dieſelben ſich ſammt und ſonders zu allen verbinden laſſen.

Von mehreren Pachtern die ein Gut zuſammen pachten.

§ 154.

Weil ſonderlich das Pacht-Geld richtig, und ohne Weitläufftigkeit zu bezahlen, ſo muß man deshalb alle Vorſicht brauchen. Auſſer der Caution, ſo entweder baar, oder mit unverſchuldeten liegenden Gründen von ihm ſelbſt oder

Von der Sicherheit wegen des Pacht-Geldes.

einem Bürgen nach rechtlicher Behutſamkeit und mit den gewöhnlichen Verzichten, oder endlich durch Pränumeration, iedoch nicht nur vor das Pacht-Geld, ſondern auch nach Gelegenheit vor das Inventarium gemacht wird, kan man ihn auch nach Wechſel-Recht verbinden, oder das Recht ausbedingen, ihn ſofort eigenmächtiger Weiſe aus dem Beſitz zu ſetzen, das Gut auf ſeine Koſten adminiſtriren zu laſſen, oder an einen andern zu verpachten, da er denn für das übrige, ſo nicht heraus kommt, zu ſtehen verſprechen muß. Auch kan man ihn dem ordentlichen Proceß, der Leuterung und Appellation ꝛc. entſagen laſſen. Ja noch andere Behutſamkeit, deshalb aber wiederum die Wirtſchaffts-Lehre die kluge Wahl zeiget, anwenden. Jedoch, man muß geſtehen, wenn der Pachter bey dieſen allen kein ehrlicher Mann und guter Pacht-Wirt iſt, daß alle Behutſamkeit öffters nicht zureiche. Dem allen aber ungeachtet ſind dieſe Vorſichten auch bey einem ehrlichen Mann und guten Pacht-Wirt, wegen der Fälle nöthig. Und eben dahin gehöret auch, daß man des Pachters Ehefrau ihren weiblichen Gerechtigkeiten entſagen, Bürgſchafft vor den Mann leiſten oder ſich gar zur Selbſt-Schuldnerin auf allen Fall ſetzen läſſet.

§ 155.

§ 155.

Wenn ſich iedoch der Pachter auch gegen den Contract thätlich einer ſolchen Entſetzung des Gutes widerſetzet, ſo muß man richterliche Hülffe zur Entſetzung, damit nicht die öffentliche Ruhe geſtöret werde, ſuchen, in welcher aber nach dem Vertrag, auf das ſchleunigſte zu verfahren, und ſind ſeine Ausflüchte zur Wiederklage zu verweiſen. Iſt aber die eigenmächtige Entſetzung aus dem Pacht-Gute nicht ausbedungen, ſo begehet Verpachter damit ein Spolium, und ſtürtzet ſich in viele Umwege, zu dem Seinigen zu gelangen.

Von der eigenmächtigen Auswerfung des Pachters.

§ 156.

In dem Fall, wann etwann ſolche Streitigkeiten, zwiſchen beyden entſtehen ſolten, die nicht ſo gleich aus dem Contract entſchieden ſind, thut man wohl, wenn ſich beyde verbinden, keinen ordentlichen Proceß zu führen, ſondern Commiſſarien zur billigen Abthuung auszubitten, oder ſich Schieds-Richter zu erwehlen, oder die ſtreitigen Fälle gemeinſchafftlich aufzuſetzen, und an 2 bis 3 Rechts- oder wenn es Wirtſchaffts-Sachen ſind, an Cammer-Collegia zu verſchicken, ihren Ausſpruch aber, wie einen richterlichen Ausſpruch, ja wohl auch ohne fernere Läuterung und Appellation anzunehmen. Es iſt aber freylich hart unter Menſchen, die

Cautel wegen derer Streitigkeiten zwiſchen Verpachtern und Pachtern.

die irren und fehlen können, ſich ſo zu verbinden. Indeſſen Pacta dant legem, wenn ſie nicht verboten, und man meidet gerne in der Wirtſchafft proceſſualiſche Weitläufftigkeiten, wenn ſie annoch an einem Orte verſtattet oder gar durch Proceß Ordnungen geheget werden.

§ 157.

Von Erlaſſung an dem Pacht-Gelde.

Die Haupt-Regel iſt, wenn auf Seiten des Verpachters eine Hinderniß entſtehet, daß der Pachter das Gut nicht nutzen kan, ſo muß ihm der Pacht erlaſſen werden. Allein hier iſt der Fall wohl zu unterſcheiden, wenn der Pachter nur nicht ſo viel nutzen können, als ihm das Gut angeſchlagen, oder doch nach behandelten Anſchlag abtragen ſollen, das iſt wenn er aus irgend einer Urſache ohne ſeine oder des Verpachters Schuld nur Schaden hat.

§ 158.

Vom Erlaß wo die Schuld des Schadens an Pachtern oder Verpachtern lieget.

Wenn aber aus ſeiner Schuld allein, oder zugleich oder durch Unglücks-Fälle der erſte Fall entſtehet, da iſt im ſelbigen kein Recht zum Erlaß an Seiten des Pachters vorhanden; im andern Fall trägt iedes billig die Hälffte, oder ſeinen Theil. Bey Unglücks-Fällen aber iſt noch mehr in acht zu nehmen.

§ 159.

Vom Remiß in

Die Unglücks-Fälle ſind entweder groſſe, oder kleine, gewöhnliche, oder ungewöhn-

wöhnliche, und auf dieſen Unterſcheid komt vieles an, wenn der Pachter den Unglücks-Fällen, und dem Erlaß in denenſelben entſaget, oder ſolche nicht mit deutlicher Unterſcheidung über ſich genommen hätte. Allgemeiner Mißwachs einer Haupt-Frucht, durchgängiger Hagel-Schlag in allen Feldern, ein ausnehmender groſſer Mauſe-Fraß ꝛc. ſind Arten der groſſen; Krieges-Zerſtörung, Brand, Wind, Sturm, Peſt ꝛc. ſind Arten der ungewöhnlichen Unglücks-Fälle, wiewohl die Gegenden auch hierinne zu unterſcheiden, darinne offt etwas gewöhnlich geſchiehet, was anderswo ein inſolitum iſt. Es iſt aber viel Streitens, was ſonſten unter groſſe und ungewöhnliche Unglücks-Fälle zu rechnen ſey. Daher iſt es ſehr rathſam alles fein im Contract zu beſtimmen. Unglücks-Fällen.

§ 160.

Denn, wenn eine bloße allgemeine Verzicht des Erſatzes des Schadens von Unglücks-Fällen ohne beſondere Erzehlung einiger Arten von groſſen und ungewöhnlichen Fällen geſchehen wäre, ſo iſt nichts mehr zu vermuthen, als daß der Pachter ſolches nur in den kleinen und gewöhnlichen gethan, beyde Theile aber nicht daran gedacht hätten. Von deſſen Verzicht.

§ 161.

§ 161.

Was eigentlich vor Schaden eine Urſache des Remiſſes ſey.

Man muß auch ſehr wohl unterſcheiden, den Verluſt eines gehofften Gewinnes, und den Schaden an einer Sache, die man ſchon hat, oder doch gewiß haben muß, wenn der Unglücks-Fall nicht wäre. Wegen des erſten hat kein Erlaß ſtat.

§ 162.

Fortſetzung.

Der Schade muß auch an dem erpachteten, und nicht an des Pachters eigenem Gute erlitten ſeyn, ſonſt kan er nicht um Erlaß anhalten. Büßet er daher ſein Vieh ein, ſo gehet ſolches den Verpachter nicht an; Es wäre denn, daß Verpachter vor alle beſorgliche Unglücks Fälle, ſo dem Pachter im Gute begegnen möchten, zu ſtehen verſprochen hätte. Allein wer wird ſolches thun?

§ 163.

Von Erſetzung des abgehenden Vortheils.

Auſſer der Erſetzung des Schadens, ſonderlich im Fall ſolcher mehr austrüge, als das Pacht-Geld ausmacht, iſt Verpachter zum Intereſſe nicht verbunden. Jedoch kan der Pachter ſich vorſehen, daß der Verpachter in ſolchen Fällen etwas von denen aufgewendeten Unköſten zu übertragen verſpreche, z. E. bey dem völlig verhagelten Getraide.

§ 164.

Die Früchte, an welchen der Pachter Schaden erlitten, als welches eigentlich zum andern Fall § 157 gehöret, dürffen noch nicht eingebracht, ja nach einiger Meynung noch nicht vom Felde abgebracht seyn, weil ſie in dieſem Fall ſein völliges Eigenthum ſind. Der Pachter ſoll auch kein Halb-Pachter, oder Halb-Bauer, oder die Sache nicht um einen gewiſſen Preiß geſchätzet in Pacht übergeben ſeyn, ingleichen darf der Pacht keinen Kauff künfftiger Früchte in ſich halten, wenn er wegen Unglücks-Fall Erlaß und Erſetzung des Schadens haben will.

Was iſt noch weiter in acht zu nehmen, weñ Remiß ſtat finden ſoll in Unglücks-Fällen?

§ 165.

Wer Erlaß haben will, muß, woferne nichts anders ausgemacht iſt, einen nicht geringen und mäßigen, ſondern einen nicht zu verwindenden groſſen Schaden durch Unglücks-Fall, ja überdem ohne ſeine Schuld und Nachläßigkeit, iedoch eben nicht an aller, ſondern ſonderlich an der Haupt-Nutzung, erlitten haben, das alles muß er aber auch erweiſen. Und weil doch keine Erſetzung oder Erlaß gefodert werden kan, wo kein Schaden, nemlich Abgang an dem behandelten und zu erlegenden Pacht-Gelde zu erweiſen; ſo muß dieſe Erörterung des Schadens auch von Rechts wegen, wenn der Pacht nicht

Fortſetzung.

etwan nur ein Jahr, ſondern 3, 6 und mehr Jahre währet, in Anſehung der gantzen Pacht Zeit geſchehen und ausgemacht werden, ob nicht der Pachter in andern Jahren ſeinem Schaden in einem oder etlichen wieder beygekommen, folglich alſo eigentlich nicht ſagen könne, daß er von dem Pachte und bey dem Pacht-Gelde Schaden und Abgang habe.

§ 166.

Cautel vor den Pachter und Verpachter wegen des Erlaſſes.

Weil nun dieſes alles ſehr viele Beſchwerlichkeiten machet, wenn man bloß dem Rechten, nach Beſcheid und Austrag ſonderlich als Pachter, und fürnemlich wenn Verpachter potentior iſt, erwarten ſoll; ſo iſt am beſten, daß man, da in Rechten nicht ausgemacht, was als ein groſſer Schade anzuſehen, ob z. E. der Mißwachs ſo groß, daß er nicht den Saamen wieder bekommen, oder doch die Früchte nicht die Hälfte des Pacht-Geldes ausgetragen, oder der 3 it. 4 Theil der Früchte verlohren gegangen, oder wie ſonſt etwas als billig zu erſetzender Schade anzuſehen ſey, im Contract alles fein ſo viel möglich beſtimmet, und z. E. ein gewiſſes Qvantum ſetzet, ſo der Pachter allein tragen ſoll, was aber darüber ſeyn würde, deswegen der Verpachter einen proportionirlichen Erlaß, ingleichen ob er ſolchen auf das Jahr,

da

da der Schade geſchicht, oder erſt in Anſehung aller Pacht-Jahre, dem Befinden nach, geben müſſe, it. daß der Schade durch Hauswirtliche arbitros gewürdert werden ſolle.

§ 167.

Wie die Beſtimmung des Erſatzes geſchehe.

Sonſt iſt nur überhaupt bey der Würderung des Schadens und Beſtimmung der Proportion des Erlaſſes Rechtens, daß einer nicht mehr an den andern entrichte, als dieſer ſelbſt genieſſen ſollen. Denn es überſteiget entweder das Pacht-Geld die Nutzungen des Gutes nach Abzug der Unkoſten oder nicht, oder es iſt nur ein geringer Schaden. Nach dieſer Proportion muß die Beſtimmung geſchehen.

§ 168.

Cautel bey der Unterſuchung des Schadens.

Man muß ſich bey der Beurtheilung und Unterſuchung des Schadens auch vorſehen, und daher nicht nur die beſchädigten Felder, ſondern das gantze Feld beſehen, ingleichen Achtung haben, ob etwan die Ordnung der Arten in Beſtellen gegen das Inventarium verrückt ſey, ſonſt kan der Pachter groſſe und ungerechte Liquidationes machen, und durchtreiben.

§ 169.

Wenn der Erlaß zu ſuchen.

Es muß die Anzeige des Schadens auch innerhalb Jahres-Friſt geſchehen, und der Erlaß geſuchet werden. So viel

beſtimmen die Rechte. Allein wenn die Beſichtigung, und Würderung geſchehen müſſe, davon ſagen die Rechte wieder nichts. Die Regel iſt alſo aus der Wirtſchafft, aus der Billigkeit, und aus dem zu nehmen, daß der Pachter den Schaden und daß er groß, ingleichen, wie groß er geweſen, erweiſen müſſe. Das gehet aber nicht an, wenn der Schade nicht 1) ſo bald er geſchehen, beſehen, 2) kurtz vor der Erndte, wenn er an Feld- und Garten-Früchten geſchehen, gewürdert, 3) derjenige Preis der Früchte genommen wird, welcher zur Zeit der Einfahrt gilt.

§ 170.

Wenn und wie er zu ſuchen und zu ertheilen.

Ordentlicher Weiſe und wenn kein Vertrag vorhanden, muß wie ſchon § 165 gedacht, der Schade eines Jahres nicht mit dem Gewinn von vorigen und folgenden Pacht-Jahren compenſiret werden können, wenn Pachter Erlaß haben, oder nicht den Remiß in folgenden erſtatten will, und woferne anders der Pacht auf mehr als ein Jahr zuſammen geſchloſſen, oder Pachter ſich nicht vorgeſehen, und das Pacht-Geld Jahrweiſe geſetzet, ja auch iedes Jahr einen Remiß in Caſu fortuito ausbedungen hätte. Ja Verpachter kan ſich ebenfalls am beſten, die Nachzahlung des in einem Jahre geſche-

he-

henen Erlaſſes ausbedingen, wenn erſt die übrigen Jahre den Schaden nicht etwan erſetzen ſolten. Und aus gleichem Grunde kan dem Verpachter in ſolchen Umſtänden nicht zugemuthet werden, den Erlaß eben von dem Pacht-Gelde desjenigen Jahres zu thun, darinnen der Schade geſchehen, ſondern er iſt nur ſchuldig, wenn der Pacht zu Ende gehet, ſolches erſt zu thun. Uiber ſolche Dinge entſtehen groſſe Streitigkeiten, daher es am beſten bey wichtigen Pachtungen alles durch Verträge zu beſtimmen.

§ 171.

Wenn ein Unglücks-Fall in einer Gegend ſehr gewöhnlich iſt, ſo muß ſichs Pachter ſelbſt zueignen, wenn er ſich nicht beſſer erkundiget, und deßhalb ſich beſonders vorgeſehen hätte, mithin muß er den Schaden eines ſolchen Falles über ſich gehen laſſen.

Von gewöhnlichen Unglücks-Fällen.

§ 172.

Wenn Pachter die Unglücks-Fälle allerſeits ohne Unterſcheid über ſich genommen, nicht aber etwan dergleichen unwiſſentlich, und ohne, daß er ſolches verſtanden, unterſchrieben hätte, ſo kan er keinen Erlaß oder Erſetzung des Schadens fodern. Daher muß man deshalb alle Vorſicht, ſonderlich bey ungelehrten

Von der Verzicht alles Erlaſſes in allen Fällen.

Pachtern brauchen, damit dieſe Ausflucht abgeſchnitten werde.

§ 173.

Noch ein Fall, da kein Erlaß ſtat findet.

Es hat auch der Erlaß nicht ſtat, wenn der Käuffer das gekauffte Gut ſo lange pachtet, bis die Kauff-Summe bezahlet iſt; Denn es ſcheinet alsdenn die Penſion auch zugleich ſtat des Intereſſes zu ſeyn.

§ 174.

Von dem Zuſtande eines im Pacht gegebenen Gutes.

Ordentlicher Weiſe iſt der Verpachter verbunden, alles dasjenige, im verpachteten Gute zu beſſern und zu rechte machen zu laſſen, was der Pachter brauchen und nutzen ſoll, damit er ſolches auch wircklich thun könne, oder es ſo bekomme, wie es verpachtet worden, was zum Nutzen und Gebrauch des Gutes gehöret. Das iſt wieder eine Grund-Regel, die ſich aus der Natur der Sache verſtehet, wenn auch gleich kein ausdrückliches geſchriebenes Geſetz ſolches ſagte.

§ 175.

Fortſetzung von der Verbeſſerung des Verpachteten und Erſetzung der Koſten.

Geſchicht nun ſolches nicht, ſo kan es Pachter auch ohne dem Willen und Wiſſen des Verpachters machen laſſen, und Verpachter iſt zur Erſetzung des Aufwandes verbunden, es wäre denn ausbedungen, daß der Pachter nichts ohne Conſens machen laßen ſolte, als welches wegen der Eigennützigkeit, und des Eigenſinnes

nes der Menſchen, ſonderlich da in dieſem Fall viele Liquidationes und Abrechnungen unvermuthet erfolgen, geſchehen muß. Jedoch kan in ſolchem Fall der Pachter auch dasjenige ohne dieſen Conſens machen, ohne welches die Sache gantz verdorben ſeyn würde. Denn das ſind höchſtnöthige Unkoſten. Verhindert aber Verpachter alles, und er ſelbſt läßt es auch nicht machen, ſo muß er freylich den Schaden allein tragen.

§ 176.

Von nützlichen und zur Luſt aufgewendeten Koſten.

Auch die in Anſehung des Verpachters, und auch über die Pacht-Zeit, nicht aber nur dem Pachter, nützlichen Unkoſten der Verbeſſerung kan Pachter wieder fodern, und deßhalb das Pacht-Gut vorenthalten. Nur die zum Plaiſir und zur Luſt aufgewendeten Koſten darff Verpachter nicht erſetzen, Pachter aber die Sache, ſo weit es ohne Schaden des Verpachters geſchehen kan, wegnehmen.

§ 177.

Von der Liquidation der Unkoſten.

Weil aber die Liquidation der Unkoſten, dem Pachter nicht gleich eingeräumet wird, wenn es nicht wahrſcheinlich, daß er ſo viel aufgewendet habe, ob er gleich die Liquidation eidlich beſtärken wolte, ſo muß ſich Pachter vorſehen, daß er ſeine Liquidation gleich und richtig beſcheinigen könne.

§ 178.

Von unmäßigen und gantz geringen Aufwand.

Unmäßige oder gar zu geringe Unkoſten und Aufwand zur melioration kan Pachter auch nicht ohne Einwilligung des Verpachters und zwar die erſten nicht machen, beyde aber nicht anſetzen. Nur iſt es ſtreitig, welche Unkoſten vor mäßige Unkoſten zu halten: Daher ſolches auf richterliche Ermäßigung, wobey die Gröſſe der Summe in Vergleichung mit dem Gute betrachtet wird, ankommt. Am beſten aber iſt es, daß man eine gewiſſe Summe jährlich auswirfft, die der Pachter aufwenden, und entweder über ſich nehmen muß, oder den Erſatz fodern könne: Was darüber iſt, aber allererſt des Verpachters Conſens haben ſolle.

§ 179.

Wenn der Erſatz der aufgewendeten Koſten wegfalle.

So weit nach der Natur des Contracts zu vermuthen, daß Pachter den Aufwand über ſich genommen habe, weil er z. E. das Gut in dem Stande wieder zu liefern verſprochen, in welchem er es empfangen hat, ſo weit kan er keine Erſetzung verlangen.

§ 180 a)

Cautel vor Verpachtern wegen meliorat. Koſten.

Zwey Dinge muß man als Verpachter zu hindern ſuchen, 1) daß Pachter gar nichts reparire, wenn auch alles verdürbe, 2) daß er ohne Maaß Ausgaben

und

und Unkoſten mache, welches ſonderlich bey denen Bau-Koſten zu geſchehen pfleget: Wegen des erſten und des letzten, iſt nicht gut, wenn man dem Pachter ſolche übernehmen und ſich dazu verbinden läſſet, oder der Verpachter ſich zu denen letzten nur ſo ſchlechtweg verbindet; ſondern es iſt beſſer, daß der Pachter einen Drittel oder die Hälffte bey groſſen, ſo man durch Summen beſtimmen muß, trage, die kleinen Reparaturen aber, die man auch durch Summen beſtimmen kan, ohne Entgeld über ſich nehme. Denn wegen jener Clauſel läſt er nicht leicht aus kleinen Reparaturen groſſe werden. Ja er wird auch allezeit mit auf möglichſte Menage ſehen, wenn ſie auch geſchehen müſten, ſonderlich da die Pachter ſolche meiſtens ſelbſt beſchicken müſſen, weil es zugleich über ſeinen Beutel und nicht einen fremden alleine gehet. Wegen der kleinen Reparaturen aber fällt alsdenn die Rechnung gar weg. Ja es iſt auch nicht rathſam, daß der Verpachter bey denen kleinen z. E. das Holtz zu geben, oder bey denen groſſen ſolches zu übernehmen verſpreche, es wäre denn, daß man wegen der kleinen nur etwas gewiſſes überhaupt zu geben verſpräche.

§ 180 b)

Andere Cautelen.

Wie nun gantz neue Haupt-Baue

hierher gar nicht gehören; Indem dieſelben gleich bey dem Antritt des Pachtes überſehen und beurtheilet werden können, ob ſie binnen gewiſſer Zeit oder gleich unvermeidlich ſind; Alſo iſt bey der angerathenen Einrichtung in Anſehung groſſer Reparaturen, nur dieſes noch zu bedencken: Daß ein Pachter, um Bau-Koſten zu vermeiden, immer kleine Verkleiſterungen nothwendiger groſſen Reparaturen, bis ſeine Pacht-Zeit aus iſt, vornehmen, dadurch aber den Bau und deſſen Koſten, von ſich ablehnen werde, der alsdenn dem Verpachter allein auf den Hals fallen, und ſehr vergröſſert werden würde, oder er werde, wann ers auch zur groſſen Reparatur kommen läſſet, und alſo ſeinen Theil dazu giebt, dahin trachten, daß es leichte und liederlich gemacht werde, damit nur ſein Theil der Koſten nicht groß werde. Aus beyden würde alſo doch der Verfall der Gebäude auf Pacht-Gütern und mancher Schade dem Verpachter entſtehen, die man doch durch dieſe Anſtalt möglichſt und leidlichſt vermeiden will. Allein auch dieſes kan, da Verpachter und Pachter Socii in dieſer Sache, jener aber der wichtigſte iſt gar leicht durch Verträge dergeſtalt reguliret werden, daß beyde einander alle dieſe Mißbräuche verwehren können.

§ 180

§ 180 c)

Bey denen groſſen Reparaturen muß ſich Verpachter, auch die Anſtallten ſelbſt zu machen, die Contracte mit denen Arbeits-Leuten, und für die Materialien, zu ſchlüſſen allein vorbehalten, Pachter aber mit Zuziehung deſſen, den der Verpachter dazu ordnet, nach der gemachten Veranſtaltung den Bau, und die Rechnung zu führen, auch allenfalls auſſer ſeiner rata, ein gewiſſes vom Pacht-Locario vorzuſchieſſen, ingleichen auch wohl, was im Gute ſelbſt wächſt und dazu gebrauchet wird, ohnentgeldlich, oder doch vorzüglich vor billigen Preis, wie auch die Fuhren oder Fröhner dazu herzugeben, oder thun zu laſſen verſprechen, auf ſolche Weiſe kömmt man am beſten durch. Fernere Cautel.

§ 181 a)

Man ſucht ſich zwar bey dem ſchweren Bau-Capitel an einigen Orten auf Seiten des Verpachters damit zu helfen, daß man die Wohnungs-Gebäude übernimmt, dem Pachter die Haushaltungs-Gebäude aber, excluſive des Holtzes und der Fuhren dabey, taxato pretio übergiebet, und ihn verbindet, daß er ſolche wieder in dem Stande und cum Taxa übergeben, und wenn bey der Taxe alsdenn auch mehr heraus kommt, der Uiberſchuß als eine melioration, wi- Weitere Fortſetzung.

drigenfalls aber von ihm die deterioration bezahlet werden ſolle. Allein zu geſchweigen, daß auf dieſe Weiſe, die Pachter die Gebäude wenig oder nicht beſſern, die meiſten Pacht-Jahre über ſolche deterioriren, und hernach im letzten allerhand Verkleiſterungen vornehmen, oder nur ſcheinbare meliorationes zum Abzug aufzuweiſen ſuchen, um heraus zu kommen,, folglich die Gebäude mit der Zeit doch verfallen, und endlich ſehr koſtbare Baue veranlaſſen, der Herr aber inzwiſchen immer noch Geld dazu geben muß, ſo fährt auch ein Pachter, wann er es recht erwäget, bey dieſer Einrichtung nicht gar zu gut. Daher iſt nichts beſſers als die § 180 a b c) vorgeſchlagene Einrichtung.

§ 181 b)

Cautel wegen der Beſcheinigung des Aufwandes.

Die verlegten Koſten müſſen nicht überhaupt, ſondern ſpecifice liqvidiret und erweislich gemacht werden, wenn die Erſetzung ſtat finden ſoll, iedoch kan man auch nicht exacten Beweis, ſondern aus Beſcheinigung, und ſolche Belege erfodern, die ſo lange gelten, als man nichts erhebliches, gegen ihre Wahrheit und Tüchtigkeit aufbringen kan. Da nun die Verpachter hierinne auch öffters hart ſind, und Auswege ſuchen, ſo kan ſich Pachter im Contract ausbedingen, daß

die-

dieſes und jenes dazu genung ſeyn ſolte.

§ 182.

Wenn die aufgewandten Koſten gleich beſcheiniget ſind, ſo kan doch nach Unterſchied derſelben nicht allemal darauf, der Billigkeit gemäß, der Verpachter zum Erſatz der liqvidirten Summe angehalten werden. Denn es ſind Unkoſten entweder zu einer melioration oder nur zur Erhaltung in ſtatu quo angewendet. Im erſten Fall mercke man folgende Regeln: Verſchiedene Regeln wegen des Erſatzes wircklicher und liquid verwandter Koſten.

1) Was der Pachter von ſeinen eigenen Sachen angewendet, und dafür die Bezahlung angeſetzet hat, das muß, wenn Verpachter nicht mit dem angeſetzten Preis zu frieden iſt, taxiret werden.

2) Und zwar muß alsdenn auf die Zeit und den Ort geſehen, und der damahlige Werth der Sache genommen werden, da die Anwendung geſchehen.

Im andern Fall aber

1) Müſſen die Meliorations-Koſten allemal taxiret werden.

2) Und zwar nach dem Werth der aufgewendeten Sachen, der zur Zeit der Wiedererſetzung gilt, als welches ordentlicher Weiſe die Zeit der Endigung des Pachtes iſt.

3) Es wäre denn ausgedungen, daß

die

die Erſetzung nach wircklich geſchehenen Aufwand, und nicht, wie ſolche zur Zeit des geendigten Pachtes taxiret würde, erfolgen ſolte.

§ 183.

Unterſcheid zwiſchen der Melioration an ſich und derſelben Nutzung.

Von der Melioration, die geſchehen und vorhanden, muß man unterſcheiden, derſelben Nutzung und Frucht: Jene belaufft ſich bisweilen auf mäßige Summen. Z. E. eine neuerbauete Mühle koſtet 1000 Rthlr. Dieſe aber ſind offt ſo groß, daß wenn man ſie nur zu 6 pro Cento anſchläget, etliche 1000 Rthlr. heraus kommen, ſo ſie werth iſt. Es fragt ſich alſo: ob dem Pachter dieſe melioration bloß nach dem Aufwand, oder dem rechten Werth zu bezahlen? Antwort: wenn der Pachter die Erlaubniß gehabt, dergleichen neue Grund-Stücke zum Gute zu acqviriren, ſo gilt L. 38 ff. de rei vindic. Denn, es wäre eigentlich ſein Gut, welches er dem wahren Werth nach verkauffen, oder wieder wegnehmen kan.

§ 184.

Fortſetzung hievon.

Doch es iſt rathſam, daß man dergleichen Meliorations-Recht dem Pachter nicht verwilliget, oder daß ſolches ausdrücklich vermittelſt eines Contracts der Vollmacht geſchehe. In welchem letzten

Fall

Fall der Pachter nichts als dem wircklichen Aufwand wieder bekommt.

§ 185.

Bey der Taxe derer Meliorationen ſiehet man auf den Cours des Geldes, wie er zur Zeit des Erſatzes iſt und nicht wie er zur Zeit der Ausgabe geweſen: Es wäre denn, daß der Abſatz der Müntze als ein Unglücks-Fall vor den Pachter wäre ausgemachet, daß dieſer die Unglücks-Fälle, darunter dieſer gehöret, nicht tragen dürffe.

Von der Taxe der Meliorationen.

§ 186.

Wenn die zu erſetzenden Koſten liquid ſind oder in continenti liquid gemachet werden können, ſo hat der Pachter das Recht, bis ſie ihm erſetzet, im Gute zu bleiben: Allein es iſt ſtreitig, was in continenti liquid machen heiſſe? ob auch die Eides-Delation dazu gebrauchet werde, ingleichen auf die Zeit z. E. in Sachſen eine Sächſiſche Friſt geſchehen, oder dem Richter ſolches überlaſſen werden könne? Und über dem iſt es in dem Fall, wenn ein Dritter, nemlich ein Käuffer, das Gut einnimmt, des Pachters Recht, ſo nur aus dem Contract mit dem Verpachter und ietzigen Verkäuffer flieſſet, zu ſchwach, ſich in dem Beſitz gegen einen Dritten zu erhalten. Dannenhero iſt es eine Vorſicht

Vom Rechte liquider aufgewendeter Koſten und der Hypothec des Pachters.

des

des Pachters, ſich die Inne-Behaltung des Gutes wegen liquider und illiquider Unkoſten, und zwar mit gerichtlicher hypotheque und dem Conſtituto poſſeſſorio ſo lange vorzubehalten, bis der Verpachter ihm andere annehmliche Caution gemachet habe. Ja es iſt dieſes dingliche Recht dem Pachter überhaupt gut, auch wegen der Aushaltung des Pachtes und wegen des daher oder ſonſt entſtehenden und vom Verpachtern zu erſetzenden Schadens, ſonderlich da Kauff vor Miethe gehet, die Klagen ad Intereſſe aber ins weite Feld führen.

§ 187.

Von denē Oneribus des verpachteten Gutes.

Wenn der Pachter alle ordentliche und außerordentliche Laſten des Gutes, oder die des Gutes wegen, und nicht wegen der Perſonen gefodert werden, übernehmen, und deßhalb keine Erſetzung zu fodern befugt ſeyn ſoll, ſo muß er ſich dazu ausdrücklich und beſtimmt verbinden, ſonſt muß der Verpachter dafür ſtehen. Daß er aber die ordentlichen übernommen habe, das erhellet ſchon daraus, wenn er auf einen Anſchlag gepachtet, ſolche darinne aber ſpecificiret oder gar abgeſetzet ſind. Allein mit dem auſſerordentlichen hat es eine andere Bewandniß. Darzu gehöret eine ausdrückliche und generale Verbindung.

Wie

Wie denn auch die Einqvartierung, ſo wohl bey Durchmarſchen als Stand-Qvartieren alsdenn dahin und nicht zu denen etwan übernommenen Unglücks-Fällen zu ziehen, es wäre denn Krieg im Lande.

§ 188.

Ordentlicher Weiſe iſt der Verpachter ſo wohl als Pachter ſchuldig, dem Contract auszuhalten. Allein es verſtehet ſich doch bey allen Verträgen, welche unſere Pflichten und Rechte nur nach beſondern Umſtänden beſtimmen, auch hier, daß die Sache in keinen andern Zuſtand gekommen, darauf der Vertrag die Pflichten und Rechte nimmermehr beſtimmet hat. Und daher haben ſich beyde auf verſchiedene Fälle gegen einander vorzuſehen.

Von der Endigung eines Pachtes.

§ 189.

Wenn Verpachter das verpachtete Gut ſelbſt unumgänglich nach dem geſchloſſenen Pacht braucht, das Haus ohne Aufſchub wegen der Gefahr des Einfalls von neuen zu bauen iſt, der Pachter übel wirtſchafftet, daß ein groſſer und langer Ruin des Gutes zu beſorgen, oder er damit wircklich groſſen Schaden thut, das Pacht-Geld nicht bezahlet, ein Menſch iſt, der Diebe, Mörder ꝛc. heget oder ſich ſonſt groſſer Criminal-Verbrechen,

Fälle, da vor dem Ende der Pachtzeit Verpachter den Pacht aufruffen kan.

die

die infam machen, ſchuldig machet, ſo kan der Verpachter ſeiner Seits den Pacht aufrufen, jedoch den Pachter nicht eigenmächtig austreiben, wenn er ſchon die Gerichte ſelbſt hätte, und ſolche auch nicht mit verpachtet wären, es wäre denn, daß ſich Pachter deſſen Gerichtsbarkeit ausdrücklich unterworffen, und vor dem Gerichts-Director ordentlich gehöret worden wäre. Daher muß Pachter ſorgen, daß Verpachter dieſen Rechten entſaget, darunter doch die Entſagung des Rechtes der Aufruffung, wenn Pachter groſſen Schaden thut, ungültig iſt. Beyläufig iſt auch hier zu erinnern, daß kein Pachter an und vor ſich durch ſeinen Pacht, der Patrimonial-Jurisdiction ſeines Verpachters, als Gerichts-Herrns unterworffen werde. Allein ein anders iſt, wenn er mit einem Theil oder denen Rechten der hohen Landes-Gerichtsbarkeit, welches ich nicht eben imperium merum nennen will, über den Bezirck, wo das Gut lieget, beliehen wäre.

§ 190.

Wenn Pachter ſolches thun könne.

Der Pachter kan verſchiedener Urſachen wegen ſonderlich auch darum, weßwegen ein Contract überhaupt zerriſſen werden kan, einen Pacht-Contract aufruffen. Fürnehmlich findet ſolches ſtat, wenn ein unvermutheter Schaden

über

über das Gut kommt, der es zum Nutzen und Gebrauch gantz untüchtig machet. Es wird daher nöthig seyn, daß Pachter ſolchen Ausflüchten, iedoch verſtändlich, und daß es auch der Pachter verſtanden habe, ſonderlich was lateiniſch iſt, renuncire.

§ 191.

Das Recht ſeines Miethmanns Sachen wegen ſchuldiger Miethe zurücke oder vorzuenthalten, und das Unterpfands-Recht auf des Pachters Sachen, die im Gute ſind, muß nicht mit einander verwirret werden. Durch das erſte bekommt Verpachter nicht das letzte, und dieſes ſtehet ihm ohne ausdrückliches Verſprechen nicht ſtillſchweigende oder heimlich zu, mithin kan er ſich auch derer Wirckung deſſelben nicht bedienen. Und dieſes iſt auch auf dem After-Pachter auszuziehen.

Unterſcheid des Juris retentionis und Unterpfands Rechts.

§ 192.

Die Sicherheit wegen des Inventarii und des Pacht-Geldes wird von Pachtern durch Caution gemacht, davon ſchon oben gehandelt worden. Bey allen aber iſt die nöthige rechtliche Behutſamkeit in acht zu nehmen, damit der Endzweck der Caution zuletzt nicht fehle. Sonderlich aber müſſen die zu verpfändenden liegenden Gründe vom Verpachter

Erinner. der Caution.

erſt ihrem Werth nach unterſuchet, und dazu vom Pachter die Hand geboten, ja dargethan werden, daß keine ſtillſchweigende, oder ausdrückliche Hypotheqve, ſonderlich aber wegen unmündiger Kinder-Gelds, oder ſeiner Frauen Eingebrachten, oder eines andern ältern Creditoris, darauf hafftе.

§ 193.

Fortſetzung. Baar Geld nimmt man als ein Dahr-Lehn mit oder ohne Intereſſe zum Vorſtand an. Das erſte iſt zu beſtimmen, und Pachter muß ſich auch deßhalb Sicherheit machen laſſen; Oeffters wird das Inventarium eiſern oder Kauffs-Weiſe übergeben, und von Pachtern nach der Taxe bezahlet, vom Verpachtern bey dem Ende des Verpachts aber wiederum nach einer neuen Taxe angenommen und bezahlet. Und dieſe eiſerne Uibergabe iſt bey dem Vieh-Inventario gar rathſam. In dieſem Fall nun braucht es wegen des Inventarii, auſſer wegen der Gebäude, und daß daran kein Schade geſchehen ſolle, keine beſondere Caution. Denn er hätte das Vieh-Inventarium ſolchergeſtalt bezahlet. Es iſt aber nichts ſeltenes, daß dem ungeachtet, der Pachter dieſes Kauff-Geld als einen Vorſtand anſiehet und ſich das Intereſſe davon ausdinget, wenn

er

er Weyde, Trifft und Vieh-Nuzugs-Geld vom Gute für ſein Vieh im Pachte geben muß.

§ 194.

Die Caution mit Bürgenſchafft muß nicht nur mit der ſchon angezeigten Behutſamkeit, ſondern auch, wenn ſie mit liegenden Gründen Bürgſchafft machen, ſo geſchehen, daß ihre Weiber, wie bey dem Haupt-Schuldner § 192 angemerket worden, Verzicht leiſten. Fortſetzung.

§ 195.

Bey den Inventarien, ſonderlich Vieh- und Gebäude-Taxe müſſen vornehmlich die Taxatores Leute ſeyn, welche die Sache verſtehen, auch von dem Fuß der Taxe, den etwan der Contract machet, oder gewiſſe durch Geſetze oder Obſervanz dabey angnommene Grund-Regeln, ſo man Principia regulativa nennet, beſtimmen, wohl verſtändiget, vereidet werden; Ja bey dem Vieh werden am beſten 9 Taxatores genommen, und ſelbige in 3 Schurtze getheilet. Jeden Schurtz läſt man ſeine Taxe beſonders anſagen, aus dieſen dreyen Taxen vermittelſt des Durchſchnittes, die Mittel-Taxe heraus nehmen, und ſolche von einem glaubwürdigen Schreiber deutlich annercken, allenfalls aber von beyden Theilen unterſchreiben. Von der Taxat. des Inventarii.

 § 196.

§ 196.

Von der Sicherheit des Pachters.

Damit auch Pachter wegen ſeiner Caution an baarem Gelde und ſonſt verſichert ſey, ſo hat er das Recht, gleiche Behutſamkeit, wie ſchon gemeldet, ſonderlich aber bey Lehn-Gütern durch den Conſens des Lehns-Herrn und der Mitbelehnten, ja, wo möglich, derer die ein älters, ein heimliches, oder ausdrückliches, dingliches Recht an dem verpachteten Gute haben, anzuwenden. Sonſt kan er ſich nur an die Früchte und das Erbe im Gute halten. Wiewohl ihm doch die Ehefrau des Verpachters, wenn ſie nicht mit verpachtet oder renunciret hat, wegen ihres Eingebrachten, woferne ein Concurs oder Todesfall des Verpachters darzu kommt, vorgehet.

§ 197.

Vom unterſchriebenen Anſchlag und andern Cautelen des Pachters.

Den Anſchlag des verpachteten Gutes muß er ſich vom Verpachtern unterſchreiben, und den Contract darauf einrichten laſſen. Er thut auch wohl, wenn er das Pactum Commiſſorium hinzufüget, und daß dasjenige, was nicht von denen Pertinentien ausdrücklich ausgenommen iſt, mit in Pacht gehöre, erklären laſſe.

§ 198.

Fortſetzung.

Die Gemeinſchafft iſt eine Mutter des Zancks; daher Pachter ſo viel möglich

ich ſolche mit dem Verpachter in der Wohnung und allen andern zu vermeiden, und die Separation ſich deutlich auszudingen hat.

§ 199.

Es werden öffters mit einem ſimplen Pacht, auch allerhand beſondere Pachts-Arten verknüpffet; Dahin gehöret der Contractus Socidæ, oder daß man das Vieh eiſern verpachtet, ſolcher Geſtalt aber der Pachter alle Gefahr, weil es ſein Eigenthum wird, übernimmt. Wiewohl einige Rechts Gelehrten meinen, daß die Taxe nicht wegen des zu übertragenden Eigenthums, ſondern, damit man nur bey dem Abtritt vom Pachte und der Rückgabe des Viehes, Schiffs und Geſchirres, den rechten Werth wiſſen und ſagen könne, wie vielweniger oder mehr, das zu übergebende werth ſey, ſolchergeſtalt aber ieder von dem andern andern zu fodern habe? geſchehe. Beydes aber fällt vor, bisweilen iſt ein wahrer Contract. Socidæ, bisweilen iſt es auch nur das letzte Negotium. Man thut daher wohl, wenn hierinne die Obſervanz nichts beſtimmet, daß man ſich deutlich erkläret. Von beſondern Pachtarte als dem Pacht auf eiſernen.

§ 200.

Bisweilen wird auch bey taxato übernommenen Inventario der Pacht unter dem Nahmen des Intereſſes vom Pretio Von Verintereßirung des Taxirten Inventarii

Pretio Taxato des Inventarii, folglich vermittelſt eines Dahrlehn-Contracts beſtimmet, welches abermahl ein beſonderer rechtlicher Verkehr in dieſer Wirtſchafft iſt.

§ 201.

Von Verpachtung gegen Abgabe eines theils der Nutzung oder Geſellſchaffts-Contract bey Verpachtung.

Man ſiehet auch als einen Contractum Socidæ an, wenn das Vieh gegen einen gewiſſen Antheil der Nutzungen verpachtet, mithin der Pachter das Futter giebt, die Nutzung aber unter beyden getheilet wird; Solcherſtalt wäre ein Geſellſchaffts-Contract vorhanden, und beyde müſten die Abgaben gemeinſchafftlich tragen. Viele wollen auch das Baulebungs-Recht zu dieſen Contracten ziehen, ſo daher entſprungen ſeyn ſoll, daß ein Herr ein Meyer-Gut aufgethan und dem Meyer einige Stück Vieh mit gegeben, damit er allezeit was lebendiges darinnen haben möge, und daher bey dem Abſterben des Meyers ein lebendig Stück Vieh zur ſteten recognition, und daß auch das Vieh und nicht das bloſſe Gut allein, ſein eigen ſey, errichtet werden müſſen. Es gehöret aber dieſes vielmehr zu denen alten Zins-Rechten und den mortuariis der Deutſchen.

§ 202.

Vom Halb-Pacht.

Beſſer wird unter die beſondere Arten von Pachten ein Halbbauer-Contract

tract, oder Halb-Pacht gezehlet. Denn derjenigen Meynung, daß es ein Societäts-Contract ſeye, iſt nicht gegründet, ob er wohl etwas von dem Contractu Societatis an ſich nimmt, oder doch mehr von einem Adminiſtrations-Contract in ſich hält, als ein ordentlicher Pacht, weil der Herr von denen Früchten participiret.

§ 203.

Fortſetzung des vorigen.

Sein Weſen beſtehet nicht darinne, daß der Halbpachter etwan nur überhaupt etwas von den jährlichen Früchten gebe, ſondern daß er das Gut vor einen gewiſſen Theil der Früchte z. E. die Helffte, oder die 4te Garbe, nicht aber vor Geld nutze und gebrauche, als welches in denen Rechten allerdings zugelaſſen. Es kommt übrigens hierinne viel auf die Obſervanz einer Gegend an.

§ 204.

Ob Meyer-Gut ein Pacht-Gut ſey.

Ob es wohl das Anſehen hat, wenn die alten Deutſchen Herren und ſonderlich der Major oder Aelteſte in denen Geſchlechts-Gütern gewiſſen Leibeigenen, oder Freygelaſſenen Felder und Güter gegen einen gewiſſen Zins auf Zeit oder immer zu nutzen und zu gebrauchen, ſolches aber als ein dem Herrn gehöriges Gut recht zu verwalten, ausgethan, und daher ſolche Güter von dem Majore

Familiä Meyer-Güter genennet worden, daß dadurch eine beſondere Art des Zeit- oder Erb-Pachtes errichtet ſey, und deswegen einige, einen ſolchen alten Meyer-Contract, zu den Pacht-Contracten rechnen; So iſt es doch vielmehr ein beſonderer deutſcher Zins- und Genußbrauch Contract, der bald vom Dominio utili, bald von dem Zins- und Lehn-Weſen, bald von dem Verwaltungs- und bald von einem Pacht-Contract etwas in ſich hat. Wenigſtens bekommt ein wahrer Meyer heut zu Tage ein umſchrencktes Eigenthum, und kein bloſſes Pacht-Recht über das Gut, daher wir an ſeinem Ort darvon handeln werden.

§ 205.

Von Meyerdings und andern alten Arten der Zins-Güter.

Es iſt ein gleiches von dem Meyerdings, wie auch Laaß-Schillings, und andern alten Arten deutſcher Land-Güter zu mercken, deren Natur nur ein Wirt und Cameraliſt verſtehen muß.

§ 206 a)

Von der Landſiedeley.

Die einem Pacht am allerähnlichſten kommende Art iſt, die Land-Siedeley, oder Land-Siedelehe: Denn dieſes iſt in der That nichts anders als eine Landſittliche Leihe, ein Austhun eines Gutes gegen gewiſſe Vergeltung, iedoch nach denen beſondern Sitten eines Landes, oder Landes Willkühr,

dazu

dazu inſonderheit dieſes erfodert wird, daß darüber eine ſchrifftliche Urkunde aufgerichtet werden muß, wenn er beſtehen ſoll. Es kommt übrigens alles auf die Obſervanz des Landes an, wo ſolche Land-Siedeleyen gebräuchlich ſind.

§ 206 b)

Von Erb-Pacht.

Noch beſſer kan man als eine beſondere Art eines Pachts den neuen, und vor nicht gar langen Zeiten gewöhnlichen Erb-Pachts-Contract anſehen, krafft deſſen ein Gut einem andern für eine immerwährende und nicht zu erhöhende jährliche Penſion auf immer zu nutzen und zu gebrauchen mit dem Beding überlaſſen wird, daß der Erb-Pachter für dieſes Recht anfänglich eine gewiſſe Summe als Erbſtands-Geld erlegen, das Gut wohl verwalten und erhalten, dieſes Recht auch auf ſeine Erben durch Erbgangs-Recht oder Vermächtniß übertragen, oder mit Bewilligung des Herrn an einen andern verkauffen, über das Gut ſelbſt aber der Herr alles Eigenthums-Recht behalten, und der Pachter ſeiner Seits bey Verluſt deſſelben alles erfüllen ſolle, was er verſprochen.

§ 207.

Fortſetzung.

Man wird leicht erkennen, daß dieſer Contract mit dem Erben-Zins-Contract nicht zu verwechſeln ſey, obgleich

bisweilen die Nahmen mit einander verwirret werden: Sonderlich iſt der Erben-Zins eine Veräuſſerung, welches der Erb-Pacht nicht iſt. Daher auch dieſer in Kirchen-Gemeinde- und Domainen-Gütern angehet, ob es gleich eine andere Frage iſt: ob es den Fürſtlichen Revenues aus den Domainen-Gütern zuträglich, ſolcherſtalt aber nicht auf immer alle Wege ihrer Vermehr- und Verbeſſerung abgeſchnitten werden? Ja die Wahrheit zu bekennen, ſo iſt es in der That eine bey dieſen Gütern verhaßte und eben deßwegen nur verkappte Veräuſſerung.

§ 208,

Von deutſchen Genußbrauchs-Contract.

Es wird übrigens auch gar vielfältig der Genußbrauch und der Pacht mit einander darum verwirret, weil man das Römiſche dingliche Recht des Genußbrauchs, das perſönliche Recht des Genußbrauchs, und zwar das alte deutſche und das neuere mit einander verwirret. Dieſes letzte kan durch Contracte, und alſo auch durch den Pacht erlanget werden. Das alte deutſche perſönliche Recht des Genußbrauchs aber iſt darinne von dieſen unterſchieden, daß bey dem Pacht die Summe der Penſion denen Nutzungen der Sache proportionirlich, bey dem deutſchen Nießbrauche aber nicht ſey:

Die-

Dieſer iſt auch auf keine gewiſſe Zeit, wohl aber der Pacht eingeſchloſſen; Jenes überträgt das Eigenthum, und bringt das Beſitzungs-Recht unter ſeinem Nahmen, ja nach Römiſchen Geſetzen eine Servitut mit ſich, der Pacht aber keinesweges etwas von dieſem allen.

§ 209 a)

Sondern ein eigentlicher Pachter hat nur das Recht, an ſtat des Eigenthümers das verpachtete Gut nach der Natur des Pacht-Contracts inne zu haben und zu beſitzen. So lange kan der Eigenthümer auch dieſes Recht nicht einem andern geben, und den Pachter in dieſem Rechte turbiren. Ja eben deswegen kan dieſer Beſitz, den einer an ſtat eines andern und nicht in der Intention, das Gut vor ſich zu haben und zu behaupten, ausübet, alle diejenigen Wirckungen nicht haben, welche ſonſt der eigentliche Beſitz gewiſſer Maſſen in Rechten nach ſich ziehet. Fortſezung.

§ 209 b)

Ob und wie weit nun auch die Nutzungen von dem Genießbrauchs-Rechte verpachtet werden können, da die Doctores nach den römiſchen Rechten dafür halten, daß der Genußbrauch nicht ſelbſt verpachtet werden dürffte, iſt eine Frage, darum ſich ein Hauswirt, wenn dieſer ſeltene Verkehr vorfällt, beſonders be- Von Verpachtung des Genießbrauchs-Rechts.

kům-

kümmern muß, überdem aber auf eine Römiſche Rechts-Subtilität hinaus läufft.

§ 210.

Von der Gewährs-Adminiſtration.

Wir haben noch eine beſondere Art der Verpachtung, welche ein Miſchmaſch von der Adminiſtration und einem eigentlichen Pachte iſt, ſonſt aber die Gewährs-Adminiſtration genennet wird, krafft deſſen ein Gut, nachdem es in einen ordentlichen Pacht-Anſchlag gebracht, vor eine verglichene Summe dem Pachter, um ſolche jährlich in gewiſſen Terminen, wie ein Pacht, zu bezahlen, übergeben, gleichwohl aber auch von demſelben über alle Revenues Verwaltungs-Weiſe richtige Rechnung geführet und abgeleget wird, damit, wenn er das Pacht Geld nicht heraus bringt, der Zuſchuß von ihm geſchehe, er aber, wenn mehr heraus kommt, von dieſem Uiberſchuß einen Theil, nemlich die Helffte oder ein Drittel, vor ſeine Mühe bekommen, das andere dem Herrn überlaſſen ſolle und könne.

§ 211.

Deſſen Natur und Einrichtung.

Es läſt ſich aus dieſem leicht die gantze Natur und rechtliche Einrichtung dieſes Contracts erkennen. Nemlich:

1) Der Contract wird eben ſowohl auf 3 bis 6 Jahre geſchloſſen.

2) Die

2) Die Summe jährlich von dem Gewährs-Adminiſtratore zu gewähren, ſie komme ein oder nicht, verſprochen, dabey aber doch,

3) Alles ſammt dem Uiberſchuß zu berechnen.

4) Und zwar von denen zu ſpecificirenden, und vorher in Anſchlag zu bringenden Pertinentzien zugeſaget.

5) Er muß ſolches auch nach Hauswirtlicher Art nach ſeinem Gutachten, wie ein Pachter aufs beſte nutzen, und

6) deßfalls nach Gefallen die Wirtſchaffts-Bedienten beſtellen können.

7) Es wird ihm aber doch Deputat, Wohnung und ſofort ausgemachet.

8) Die Gebäude werden meiſtentheils cum inventario, um ſolche, in dem Stande wieder zu liefern, übergeben, und ihm

9) dazu Forſt Zins, freyes Holtz accordiret;

10) Auch die Reparatur-Koſten von dem Uiberſchuß abzuziehen, zugeſtanden,

11) und müſſen ſolche, wie andere Onera davon berechnet werden.

12) Vom Gewächs-Qvanto läſt man ihm auch in gewiſſer maſſen den Schaden durch Unglücks-Fälle abziehen oder nicht.

13) Die Termine werden zum jährlichen Abtrag beſtimmet.

14) Die Erſetzung der Schäden, nur von

von den unvermeidlichen Caſibus Fortuitis zugeſtanden.

15) Binnen 3 Monaten nach Ablauf ieden Jahres und Bezahlung der Gewährs-Summen muß er die Rechnung ablegen.

16) Die Reſtanten, die er angegeben, kan er abziehen, von dem Qvanto.

17) Wird ausgemacht, was er von dem Uiberſchuß, wenn er heraus kommt, haben, und wie es

18) in dem Fall gehalten werden ſolle, wenn kein Uiberſchuß in einem Jahre heraus kommt, ob er ſich mit dem Uiberſchuß der folgenden Jahre befriedigen, oder ſonſt was oder nichts haben ſoll?

19) Die Reſervata werden nebſt andern Pflichten, ingleichen die Caution auch hier beſtimmet;

20) Die Viſitation der Wirtſchafft wird vorbehalten;

21) Die Sublocation reſtringirt und ſo weiter.

Es ſcheinet aber doch, dieſe Einrichtung mehr von der Adminiſtration als von einem Pachte zu participiren.

Künfftig folget die Fortſetzung in einer beſondern Betrachtung von Verpachtung der Cammer-Güter.

II.

Von denen Schwierigkeiten bey Hauswirtlicher Nutzung der Waldungen.

Die Geſetze belehren uns, daß wer Waldungen zu nutzen hat, ſich derſelben ſo bedienen müſſe, wie es einem guten Hauswirt zukommt l. 9 § 7 D. de Uſufructu. Daß hierzu vor andern dieſes mit gehöre, daß man die abgegangene Bäume durch andre wieder erſetze, zeiget der § 38 Inſtit. de R. D. woſelbſt ein ſolches Zuziehen, als ein eigenes Geſchäffte eines guten Haus-Vaters angeführet wird. Es wäre überflüßig, die Gründe zu erzehlen, warum dem gemeinen Weſen ſehr viel daran gelegen ſey, daß die Waldungen in ihrem Stande erhalten werden. Es begreiffet ein mittelmäßiger Verſtand ohne alle weitläufftige Beweiſe gar leicht, daß weil die Menſchen ohne Holtz nicht zu rechte kommen können, ein Land nothwendig von Leuten entblößt, und wüſte werden muß, wenn der Holtz-Mangel überall gar zu groß wird. Es iſt alſo ein ieder Hauswirth, der Waldungen zu nutzen hat, dieſe Vorſorge denen Nachkommen ſchuldig, weil damit das Wohlſeyn des gantzen Staats verknüpffet iſt.

Dieſes alſo voraus geſetzt, ſo kommt es nun darauf an, wie es anzuſtellen ſey, daß Waldungen in ihrem Stande erhalten, das iſt: wie auf eine beqveme Weiſe jung Holtz könne zugezogen werden. Denn man mag der Holtzung noch ſo pfleglich

lich ſich bedienen, man mag die Holtzſpär-Kunſt aufs äuſſerſte treiben, ſo reichet dieſes noch nicht hin, einen Wald von ſeinem endlichen Untergange zu befreyen; denn dieſer beſtehet aus einer gewiſſen beſtimmten und keiner unendlichen Anzahl Bäumen. Wenn man jährlich bloß davon nimmt, und nichts dazu thut, ſo muß das Holtz endlich alle werden. Soll alſo ein Wald hauswirtlich, das iſt, ſo genutzet werden, daß es allezeit ein Wald bleibt, ſo muß ſoviel jung Holtz gezogen werden, als jährlich am alten abgehet. Allein bey dieſem Zuziehen eines jungen Waldes ereignen ſich ſolche wichtige Schwierigkeiten, daß man Urſache hat, die Sache in weitere Uiberlegung zu ziehen.

Es betreffen aber die Schwierigkeiten erſtlich den Platz, wo der junge Zuwachs anzulegen; zweytens die Hut und Weide, ſo dadurch dem Vieh entzogen wird. Mein Abſehen gehet hauptſächlich auf das Tangelholtz, ſo einem Lande zum Bauen, zum Pech und Theer und zum Verkohlen am unentbehrlichſten iſt. Es wird an einigen Orten Fichten an andern Föhren, am dritten Kihnföhren, woraus ſonder Zweiffel der Nahme Kiefern entſtanden, auch überhaupt Kihnholtz benennet: dieſe Art Holtz läſt ſich nicht anders vermehren als aus dem Saamen.

Auf dieſelbe Stelle, wo der Wald ietzo ſtehet, den jungen Zuwachs anzulegen, gehet nicht wohl an; denn man müſte ſolchen unter und zwiſchen den alten Bäumen ſäen, es kan aber wegen der vielen Wurtzeln der alten der Erdboden nicht gnugſam

auf-

aufgelockert werden, folglich kan auch der Saame nicht recht Erde faſſen, und muß nothwendig vieler unnützlich ausgeſtreuet werden und verderben, ja der noch aufkommt, wird fleckweiſe und viel zu dünne ſtehen, auch nicht recht zu Kräfften kommen, denn was noch davon wächſt, hat unter den alten Bäumen keine rechte Lufft und Sonne, und muß alſo der Wachsthum gar ſparſam von ſtatten gehen, auch nur ſchwache weichliche Bäume geben. Fallen trockne Sommer ein, ſo haben ſie viel zu wenig Nahrung, weil Regen und Thau mehrentheils in den belaubten Zöpfen der alten hängen bleibt, und was an Safft in der Erde ſteckt, zehren ſie gar bald aus, und entziehen dadurch den ſchon erwachſenen die Nahrung, ſo ſie durch die Wurtzeln aus der Erde bekommen ſolten, daher dieſe auch an fernerem Zunehmen ſehr gehindert werden.

In naſſen Jahren hingegen ſtehen ſie zu feuchte, weil wegen Mangel der freyen Lufft die Feuchtigkeit nicht gnug ausdampfen kan, daher viele anbrüchig, rindſchälig und faul werden, Schwämme anſetzen, und mehrentheils verbutten. Wenn man endlich die alten Bäume nutzen will, kan man vor den Zuwachs nicht dazu; daher wird er wieder ruinirt, und von den alten, wenn ſie gefället werden, viele junge erſchlagen.

Ein neuer Platz auſſer dem alten Walde iſt nicht leicht ausfündig zu machen. Man ſehe den Umfang eines Waldes an, und urtheile hernach, ob in einem Volckreichen Lande, da alle Winckel

zum Fruchtbau umgeriſſen werden, damit die noch immer neuangeſetzte Unterthanen ihr Brot gewinnen, ſolche ledige Plätze noch vorhanden ſind. Einige kleine dazu dienliche Flecke möchten ſich hin und wieder noch wohl antreffen laſſen, aber wenn bloß dieſe mit Holtz angebauet würden, ſo möchte einem Lande damit wenig geholfen ſeyn; denn was kan ein Gehöltze vor Nutzen ſchaffen, mit dem man, wenn es anders eine Holzung bleiben ſoll, wenig mehr anfangen kan, als daß man es bloß anſiehet?

Eine gleiche Bewandniß hat es mit denen völlig abgeholtzten Blöſſen, die man hin und wieder in den Wäldern antrifft, es werden ebenfalls keine anſehnliche Plätze heraus kommen, und da ſolche Säeplätze vor zahme und wilde Thiere mit tüchtigen Zäunen verſehen werden müſſen, dieſe aber viel Holtz freſſen, weil iede Blöſſe beſonders eingezäunet werden müſte, ſo macht dieſes auch nicht geringe Schwierigkeit.

Es ſind einige, die von Forſtſachen geſchrieben haben, auf den Rath gefallen, den Wald in gewiſſe Diſtricte abzutheilen,, einen Theil nach dem andern abzuholtzen, und die ledige Stelle ſo gleich wieder zu beſäen. Durch dieſe Einrichtung würde nun zwar obigen Schwierigkeiten abgeholffen; allein es finden ſich dabey wieder neue. Es würde ſolchergeſtalt viel Holtz, das noch im beſten Wachsthum ſtehet, drauf gehen, wenn ein Stück nach dem andern Fuß vor Fuß weggehauen würde, und in den übrigen Theilen geſchonet werden,

bis

bis auch die Reihe an ſie kommt, würde inzwiſchen vieles, ſo ſchon anfängt abzuſtehen, unnützer Weiſe verfaulen; denn alte Bäume gehen nach und nach ins Verderben. Was ſchon Zopftreuge, rindſchälig oder ſchwammig iſt, nimmt wenig mehr zu, der Kern verfaulet, und wenn ſich ſchon auswendig neue Ringel anſetzen, dadurch der Baum in der Dicke zuzunehmen fortfähret, ſo faulet doch von innen eben ſoviel und noch mehr jährlich weg, endlich bricht ihn der Wind, weil der Kern mörſch iſt, mitten durch: daher der beſte Rath iſt, dergleichen Holtz, ſo bald man es antrifft, zu verbrauchen, und alſo vor anderen am erſten wegzuhauen. Da man aber bey dieſer Eintheilung in Kreiſe ſolch Holtz, ſo nun eben Zeit zu nutzen wäre, ſtehen und verfaulen läſt, folglich nicht zum Nutzen bringet, dagegen aber anderes, ſo geſund iſt, noch wachſen kan, und künfftig weit beſſer zu nutzen wäre, zur Unzeit weghauet; ſo würde man der Abſicht offenbar entgegen handeln, und ſolchergeſtalt viel Holtz verbringen, das man doch ſchonen und erhalten will; denn auf ſolche Art würde dem Wald mehr Holtz entgehen, als die Nothdürfft erforderte, und wircklich verbraucht würde, folglich könte er ſo lange nicht mehr dauren, als er bey ietziger Einrichtung noch zureichen kan.

In Anſehung der Hut und Weide iſt die Schwierigkeit noch weit wichtiger. Der Mangel des Holtzes wird vermuthlich die Nachkommen drücken, der Abgang an der Weide aber fällt

augenſcheinlich den lebenden zur Laſt. Ohne Vieh kan die Wirtſchafft auf dem Lande nicht beſtehen, und ohne Weide kan kein Vieh gehalten werden. Da nun anſehnliche groſſe Plätze zu Anlegung eines jungen Waldes gehören, da der junge Zuwachs wenigſtens 10 Jahr mit dem Viehtrieb verſchonet werden muß, da noch nach dieſen 10 Jahren in langer Zeit kein Gras unter dieſen jungen Bäumen wachſen kan, weil ſie dick in einander ſtehen und ſolches verdrücken; ſo muß nothwendig auf lange Zeit viel Weide abgehen. Es mag nun ein ſolcher Säeplatz angeleget werden wo er will, ſo wird er vielfältig ſolche Oerter treffen, wo die nächſtgelegenen Dorffſchafften ihren Viehtrieb haben, und dieſe ſind ſodann ruinirt. Die Weide auf den Feldern reicht vor ihr Vieh nicht zu, und es giebt Zeiten, da ſie von den Feldern gar nichts zu genieſſen haben; denn ein Theil iſt mit Winter-Saat, der andre mit Sommer-Saat beſäet, und der dritte als die Braache wird umgepflüget. Wo ſollen ſie alsdenn mit dem Vieh hin, wenn ſie in den Wäldern nicht hüten können? Wird nun die Eintheilung in gewiſſe Gehaue beliebet, und ein Theil nach dem andern beſäet, ſo betrifft dieſes Unglück nach und nach alle die Dorffſchafften, die an dem gantzen Walde liegen, und die Hütung darinne haben. Der Schade davon muß nothwendig ſehr mercklich werden, wenn es auf ſolche Art mit allen Waldungen im gantzen Lande gehalten wird. Der Abgang des Viehes ziehet den Abgang des

Brots

Brots nach ſich, denn ohne Düngung giebt der Acker endlich nichts. Die Menſchen können noch weniger ohne Brot als ohne Holtz leben. So viel dem gemeinen Weſen dran gelegen iſt, daß die künfftigen Einwohner Holtz haben, eben ſo viel, ja noch mehr iſt ihm dran gelegen, daß die gegenwärtigen nicht verhungern. Dieſe ſind einmal da, und müſſen ihren Unterhalt finden. mit verarmten Unterthanen, da endlich Bettler draus werden, iſt dem Lande nicht gedienet, denn ſolche fallen dem gemeinen Weſen zur Laſt. Hingegen iſt gantz ungewiß, ob das Land in künfftigen Zeiten ſo bevölckert ſeyn wird als ietzo. Kein Staat in der Welt iſt vor Krieg und Peſt gantz ſicher, dieſe aber können die Einwohner bald dünne machen, alsdenn genieſſt das Land einer Ruhe, dabey ohne alles menſchliche Zuthun das Holtz in Menge aufwächſt: das beweiſen unſre ietzige Waldungen, denn das Alter der älteſten Bäume darinne reicht in die Zeiten des 30 jährigen Krieges. Wäre es wohl verantworlich, vor ungewiſſe Nachkommen ſo zu ſorgen, daß die gegenwärtigen, die ſchon wircklich da ſind, drüber verderben müſten? Wer alſo den Zuwachs des Holzes befördern will, hat vor allen Dingen dahin zu ſehen, daß es ohne mercklichen Abgang der Hut und Weide geſchehe. Sind nun die Schwierigkeiten, die ſich dabey ereignen, ſo groß, daß ſie gar nicht zu heben ſtehen, ſo iſt es eine ohnfehlbare Anzeige, daß ſchon mehr Volck im Lande iſt, als es ertragen kan. Denn weil wegen des Viehes, ſo ſie

brauchen, kein Holtz zugezogen werden kan, ſo kan denn auch ein Land ſeine Einwohner nicht länger verſorgen, als das gegenwärtig vorhandene Holtz währet, folglich kan es ihnen keinen beſtändigen Unterhalt verſchaffen. Man wird leicht mit mir darinn überein kommen, daß wenn es an einem zur Leibes-Nothdurfft unentbehrlichen Stücke fehlet, daß ſodann das Land nicht wohnbar ſey. Die Wohnung iſt das erſte, ſo Menſchen gebrauchen, womit ſollen ſie aber bauen, wenn kein Holtz iſt?

Wir wollen aber die Schwierigkeiten eine Weile bey Seite ſetzen, und kürtzlich unterſuchen, wie es anzuſtellen, daß ein Wald durch den jungen Zuwachs in ſeinem Stande erhalten werde. Weil die Sache in Anſehung des Holtzes an ſich, noch am erſten einen glücklichen Fortgang haben kan, wenn der Wald in gewiſſe Theile abgetheilet, ein Theil nach dem andern abgeholtzet, und ſogleich wieder beſäet und geſchonet wird, ſo würde dieſe Art vor andern zu erwehlen ſeyn. Solchemnach kommt es drauf an, wie groß ein ſolcher Theil ſeyn muß, der jährlich zu beſäen iſt. Um dieſes ausfündig zu machen, muß man erſt wiſſen, wie lange ein Kienbaum zu wachſen hat, bis er zu ſeiner Vollkommenheit gelanget iſt: denn ſo lange muß eine ſolche jährlich zu beſäende Stelle Ruhe haben, bis die Reihe des Abholtzens ſie wieder trifft. Das ſtärckſte Holtz, womit wir endlich zur Noth zu allerhand Gebrauch auskommen können, iſt ſolches, das einen Bauſtamm

abgiebt, der 48 Fuß lang, und im Zopf 12 Zoll im Durchſchnitt dicke iſt. Nun iſt die Frage, wie alt iſt ein Baum von dieſer Beſchaffenheit? Die Antwort wird leicht ſeyn, wenn wir erſt wiſſen, wie viel ein Baum jährlich in die Länge und Dicke zunimmt. Jenes erhellet aus der Länge des jährlichen Schußes, den er im May thut, und dieſes aus der Breite der Ringe, die er um den Kern herum jährlich anſetzet, und die man findet, wenn der Stamm qver durchſchnitten wird. Wenn man dieſes unterſuchet, ſo befindet man, daß der Wachsthum nicht alle Jahr gleich ſtarck iſt. An ſolchen, die in gutem Wachsthum ſtehen, habe gefunden, daß der jährige Schuß 1 bis 2 Fuß manchmal auch drüber lang iſt. Die Breite der Ringe habe ſelten über $\frac{1}{4}$ Zoll, vielfältig nur halb ſo breit, und am meiſten ſo angetroffen, daß 3, 4 und mehr auf $\frac{1}{4}$ Zoll gehen. Wenn man den Durchſchnitt miſſet, ſo nimmt man die Breite eines ſolchen Ringes 2 mal, weil er im Circkel herum gehet; folglich nimmt ein Baum jährlich ſo viel in der Dicke zu, als die doppelte Breite eines Ringes ohngefehr austrägt. Man kan alſo ſetzen, daß ein Kienbaum, der in gutem Wachsthum ſtehet, jährlich $\frac{1}{4}$ Zoll in der Dicke und an 2 Fuß in die Länge wächſt. Mit zunehmenden Jahren nimmt zwar der Wachsthum in die Länge in Anſehung des jährlichen Triebes immer ab, aber dieſes hindert uns nichts; denn wir brauchen ihn nur von denen erſten Zeiten, da er im beſten Schieſſen iſt, zu wiſſen. Anfangs wenn der

Saame aufgehet, verſtreichen wohl 5 bis 6 Jahr, ehe er an zu ſchieſſen anfängt, in ſolcher Zeit wird der Baum nicht viel über ½ oder gantzen Fuß hoch, wenn er nun hernach jährlich 2 Fuß ſchieſſet, ſo braucht er 24 Jahr, ehe der Stamm die Höhe von 48 Fuß erreichet, der Wachsthum der erſten 6 Jahre muß auf den Stubben gerechnet werden, der ſtehen bleibt, wenn der Baum gefället wird. Es hat alſo ein Bauſtamm von 48 Fuß lang wenigſtens 30 Jahr zu wachſen, ehe er dieſe Länge erreichet hat, und alsdenn iſt der Zopf nur noch ein Reiß von einem Jahre. Von dieſer Zeit an nimmt er daſelbſt in der Dicke zu, und wenn wir nun dieſes jährlich auf ¼ Zoll anſetzen, ſo braucht er alsdenn noch 48 Jahr Zeit, ehe er daſelbſt im Durchſchnitt 12 Zoll dicker wird, wie er ſeyn ſoll, folglich würde ein ſolcher Bauſtamm obige 30 Jahr darzu gerechnet 78 Jahr alt werden müſſen, ehe er ſeine Vollkommenheit erreichet. Hiermit ſtimmet Döbels Jäger-Practica P. III p. 37 überein, welche will, daß das ſtärckſte Holtz wenigſtens 80 Jahr alt ſey. Ich habe zum Grunde geſetzt, daß ein Baum im guten Wachsthum ſtehen müſſe, wenn er ſich ſo verhalten ſoll. Da nun einer vor dem andern geſchwinder und ſtärcker wächſt, ſo werden ſich auf einem ſolchen Säeplatz immer einige von dieſer Beſchaffenheit neben vielen andern, die es ſo weit nicht bringen, befinden: um aber in der Rechnung deſtoweniger zu irren, und um ſo vielmehr dergleichen ſtarcke Bäume zu wege zu bringen, wird man am beſten thun, wenn man 100 Jahr voll

dazu anſetzet, und ihm ſo viel Zeit zum völligen Wachsthum läſt. Solchemnach würde denn ein Wald, den man auf dieſe Art in beſtändigem gleichen Stande erhalten will, auszumeſſen, und in 100 gleiche Theile einzutheilen, folglich jährlich ein hunderter Theil davon zu beſäen ſeyn. Man würde ſodann in 100 Jahren einmal durchkommen, und hernach von vorne wieder anfangen können. Weil aber die Stelle, ſo zu beſäen iſt, vorher abgeholtzet werden muß, und dieſes ebenfalls hauswirtlich anzuſtellen iſt, ſo würden zwar vorerſt alle rindſchälige, trockne und ungeſunde Bäume zu Brennholtz abzuſtammen ſeyn, wenn aber dieſe zur jährlichen Conſumtion nicht zureichten, müſten die fehlende aus den andern Theilen des Waldes zu Hülffe genommen, und die, ſo am wenigſten noch dauern können, zuerſt angegriffen werden. Unter denen übrigen geſunden Stämmen auf dieſem Platze wird man allerhand Arten von ſtarcken, mittel, und ſchwachen Bauholtze, Sägeböcke, Lattſtämme, Leiterbäume und dergleichen finden, weil gemeiniglich dieſe Sorten in Wäldern alle unter einander wachſen. Da nun aber auch jährlich dergleichen verſchiedene Sorten Holtz gebrauchet werden, ſo müßte ſolches bloß auf dieſer Stelle, und ſonſt nirgends angewieſen werden. Was denn noch von geſunden aber zum Bau nicht tüchtigen Holtze darauf befindlich, könte man zum Verkohlen hingeben, und die Stubben würden zum Pech und Theer, ſo viel dazu dienlich, anzuwenden ſeyn, die Zweige und Knüppel aber, als das ſo genann-

te Raffholtz denen Unterthanen zu ihrer Feuerung zukommen. Dieſes Abholtzen und Abräumen müſte ohnfehlbar den Winter über geſchehen, und von denen Zweigen die jährigen Kienäpffel, worinne der Saame ſteckt, abgeleſen werden, ſo könte ſodann im Früh-Jahre, der gantze Platz aufgeriſſen, und mit dem Baum-Saamen wieder beſäet werden. Wenn auf ſolche Art jährlich fortgefahren wird, ſo kan es niemals an Holtze fehlen, vielmehr wird der Wald in künfftigen Zeiten ſo viel Holtz, als immer möglich iſt, hervor bringen, und mit der Zeit in weit beſſern Stand kommen, als er ietzo wircklich iſt.

Daß dieſe Einrichtung ſo hauswirtlich, als möglich iſt, gemacht ſey, ergiebt ſich von ſelbſt, nur wäre zu wünſchen, daß es auch allenthalben ſo zu practiciren möglich ſeyn möchte. Wir haben eben die Schwierigkeiten eine weile bey Seite geſetzet; wenn wir nun aber die Folgen von dieſer Einrichtung bedencken, ſo wachen ſie von neuen wieder auf; wir wollen aber doch ſehen, ob wir ſie nicht einigermaſſen aus dem Wege räumen können.

Anfangs fällt einem ieden in die Augen, daß wohl mehrentheils der hunderte oder auch der achtzigſte Theil der Waldung zur jährlichen Conſumtion nicht zureichen möchte: man müſte alſo ſeine Zuflucht zu denen andern Theilen nehmen, und daraus dem Mangel erſetzen, ſolchergeſtalt aber würde die gemachte Ordnung bald wieder in Unordnung gerathen. In ſolchem Falle wäre klar, daß der Wald ſo lange nicht Holtz

dar-

darreichet, bis wieder welches zugewachſen, das ſo ſtarck iſt, wie das ietzige: es kan aber dieſes allein die gemachte Ordnung nicht hintertreiben, ſondern es würde nur ſoviel folgen, daß man jährlich noch gröſſere Plätze, als der 100 oder 80 Theil austrägt, zu beſäen hätte. Denn wenn es ſolche Beſchaffenheit mit dem Walde hat, ſo wird das Holtz vor der Zeit abgehen, man mag junges zuziehen oder nicht, es iſt ja doch aber beſſer in die Stelle des abgegangenen wieder jung Holtz zu haben als gar keins. Man würde auch ſodann nach allem Vermögen drauf zu dencken haben, wie das Holtz auf alle Weiſe zu ſparen ſey, damit die jährliche Conſumtion ſich nicht ſo hoch belauffe.

Ferner ſo könte es geſchehen, daß man bey dieſer Abtheilung auf ſolche Oerter geriethe, wo entweder lauter allzuſtarck oder allzuſchwach Holtz befindlich, da man denn das benöthigte zu allerhand Gebrauch nicht finden würde. Allein dieſe Sorge möchte ebenfalls nicht viel zu bedeuten haben, denn aus ſtarckem Holtze kan man bald ſchwaches machen, dazu ſind die Sägen in der Welt erfunden, und das allzuſchwache kan man ſtehen laſſen, weil dieſes ſchon Zuwachs iſt. Man kan im Nothfall 2 oder mehr Diſtricte zuſammen nehmen, und im andern finden, was der eine nicht hat, man überſchlägt mit dem ſäen ein Jahr und beſäet im folgenden einen doppelten Strich. Andere Bedencklichkeiten, die ſich bey einiger Uiberlegung noch wohl heben laſſen, zu geſchweigen.

Nur wegen der Anfahrt des Holtzes möchte es noch eine Schwierigkeit ſetzen, welcher man dem Augenſchein nach nicht ſo leicht würde abhelffen können. Denn es würde zum öfftern geſchehen, daß der Platz, wo eben geholtzet würde, eine oder mehr Meilen weit von dem Ort, wo es hingeliefert werden muß, entfernt wäre. Nun kan es dem, der das Holtz vor Lohn anfährt, nicht gleich viel ſeyn, ob er es in der Nähe, wo er wohnt, aufladen kan, oder ob er erſt Meilen weit darnach fahren muß; daher würde der Transport viel höher zu ſtehen kommen, als ietzo, da der Liefferante bey einer etwas weiten Anfahrt auch wieder in der Nähe ſo viel angewieſen bekommt, daß er mit ſeinem Geſpann dabey beſtehen, und die Liefferung vor ein mäßiges Lohn beſtreiten kan. Wenn nun die Anfahrt des Holtzes ſo viel köſtbarer wird, ſo muß auch nothwendig der Preis des Holtzes ſteigen, und würden ſich viele finden, die es nicht mehr bezahlen könten, in Anſehung deren es denn eben ſo viel ſeyn würde, als wenn kein Holtz mehr vorhanden wäre, welches doch eben der Fall iſt, den man vors künfftige befürchtet, und welchem man durch dieſe Einrichtung vorbauen will. Man ſtelle ſich vor, wenn ein Wald 2, 3 bis 5 Meilen lang wäre, dergleichen es noch wohl giebt, ſo würden alle Oerter. die drum herum liegen, ſonderlich die auf den Enden zu gewiſſen Zeiten ſo weit nach dem Holtzplatze zu fahren haben, und einige, die vor ſich ſchon Meilen weit vom Walde entfernet ſind, würden es in die Länge gar nicht mehr

ſchaffen

ſchaffen können, woferne ſie ſo unglücklich wären, daß ihnen das Waſſer die Zufuhre nicht erleichterte. Bey ſolcher Bewandniß würde ich den Rath geben, einen ſo groſſen Wald in verſchiedene kleinere nach Beſchaffenheit der Umſtände zu zertheilen, und ein iedes Stück als einen beſondern Wald anzuſehen, ſo könte mit iedem Stück nach der obigen Einrichtung verfahren, und auch dieſer Schwierigkeit in Anſehung der Anfahrt gröſtentheils abgeholffen werden.

Hauptſächlich aber würde bey dieſer an ſich vollkommen guten Einrichtung der Viehtrieb in die Wälder am meiſten leiden. Es muß ein ſolcher Säeplatz wenigſtens 10 Jahr mit der Hütung verſchonet werden; denn wenn auch einige Bäume, die in guten Wachsthum ſtehen, noch eher ſo weit kommen, daß das Vieh die Gipfel nicht abbeiſſen kan, ſo bleiben doch viele, ja die meiſten weit zurück, und würden wenigſtens von dem Vieh zertreten und zerbrochen werden. Wenn nun jährlich $\frac{1}{100}$ des Waldes beſäet wird, ſo würden in 10 Jahren $\frac{10}{100}$ das iſt der zehende Theil deſſelben beſäet ſeyn und geſchonet werden müſſen. Nach dieſen 10 Jahren könte nun zwar die Hütung auf dem zuerſt beſäeten Fleck wieder erlaubet werden, da aber dieſer Baum-Saamen etwas dicke ausgeſäet wird, weil die jungen Bäume dichte wachſen müſſen, damit ſie in die Höhe gehen und ſich nicht in ſtarcke Zweige breiten, ſo iſt es nicht möglich, daß ſogleich wieder Gras drunter wachſen kan, vielmehr erſticket, und vergehet

auch

auch das, was anfangs mit dem Baum-Saamen zugleich hervorgekommen war. Zudem ſo fallen auch jährlich ſo viele Nadeln, (wie man das Laub nennet) von den Bäumen herunter, daß der ganze Boden damit dicke bedecket wird, ſo daß der Saame von dem Graſe, der durch den Wind zugeführet, und dazwiſchen geſtreuet wird, keine Erde faſſen noch aufzehen kan; daher denn ein ſolcher Platz viele Jahre lang ſo kahl wie die Hand bleibt. Man kan nun zwar nicht eigentlich beſtimmen, wie lange Zeit hierzu erfordert wird, bis der Boden wieder an zu grünen fängt; ſo viel aber iſt gewiß, daß man ſicher noch andre 10 Jahre anſetzen kan, ehe das Gras ſonderlich zum Vorſchein kommen wird, folglich gehören wenigſtens 20 Jahr dazu, ehe das Vieh davon wieder etwas zu genieſſen hat. Mitlerweile wird noch $\frac{1}{10}$ Theil des Waldes beſäet, und würde ſolchemnach der 5 Theil nicht behütet werden können. Wenn nun aber der 5 Theil der Hütung abgehet, ſo würde auch der 5 Theil Vieh im Lande weniger ſeyn müſſen, welches ein ſehr mercklicher Abgang wäre. Und wenn man ferner bedenckt, daß dieſer Abgang nicht einen ieden, der Vieh hält, nach Proportion betrifft, ſondern bloß diejenigen Dorffſchafften, die eben an dem Orte, der geſchonet werden muß, die Hütung haben, als welche ihr meiſtes Vieh auf 20 Jahr würden entbehren müſſen, dagegen die andern zwar anfangs keinen Abgang der Weide haben, aber endlich nach der Reihe ſolchen auch empfinden müſſen, wenn

die

die Ordnung den Wald zu beſäen auch ihre Hut-plätze betrifft, ſo ſiehet man endlich, daß dieſe Einrichtung die Wälder mit jungem Holtze anzubauen, unmöglich ſtat finden kan, es wäre denn, daß auch dieſerwegeu ein dienliches Mittel ausgefunden werden könte, welches die Gelegenheit eines ieden Orts an die Hand geben müſte, und durch beſondere Unterſuchungen auszumachen wäre. Ich ſetze aber den Fall, daß kein zureichendes Mittel zu ſolcher Abſicht zu erfinden ſtünde, und daß alſo die allerbeſte und ordentlichſte Art die Wälder wieder anzurichten, dieſerwegen verworffen werden müſte; ſo iſt und bleibt dennoch der Holtzanbau eine unumgänglich nothwendige Sache, und muß man ſolchen vornehmen, auf eine Art, wie es ſich nach allen Umſtänden am beſten und füglichſten will thun laſſen. Wie nun dieſes eigentlich anzuſtellen, muß die Beſchaffenheit eines ieden Waldes an die Hand geben, und man wird aus obigen einiger maſſen abnehmen, was bey dieſem Geſchäffte eigentlich vorher zu überlegen ſey, ehe man einen Schluß faſſet, und zur Sache ſchreitet, damit nicht, wenn man auf einer Seiten Nutzen zu ſtifften gedencket, auf der andern noch gröſſerer Schade angerichtet werde.

Um aber doch einige dazu dienliche Regeln anzuführen, ſo könten 1) alle bereits gäntzlich abgeholtzete Plätze in Wäldern zuerſt beſäet werden, hierdurch entgehet der Hütung nichts, weil wegen der in Wäldern auf ſolchen Blöſſen viel gröſſern Sonnen-Hitze als auf freyem Felde ohne

dem

dem alles Gras darauf verbrennet, weil es keinen Schatten genieſſet, und von keinem friſchen Lüfftchen abgekühlet wird. Es werden zwar die jungen Bäume auf ſolchen Plätzen anfangs auch etwas Noth leiden, zumahl wenn nach der Ausſaat gleich dürre Sommer folgen: da aber dieſes nicht nothwendig geſchiehet, und eben ſo leicht fruchtbare Sommer ſich einſtellen können, ſo darf die Arbeit deswegen nicht unterbleiben, ſondern wir müſten auch hier auf Hoffnung ſäen, und finden ſich hernach ausgebrannte Flecke, ſo können ſie nachgeſäet werden.

2) Alle gute Graſeplätze, wo der Grund etwas friſch iſt, müſſen verſchonet werden, denn auf einem kleinen Fleck von dieſer Beſchaffenheit wächſt vielmehr Gras als auf einem 10 mahl gröſſern, der hoch liegt und aus lauter Sande beſtehet, dagegen das Kienholtz auf ſolchem Sande am leichteſten fortkommt.

3) Können Säeplätze an den entfernteſten Orten der Hütung angelegt werden, denn weil dieſe von dem Vieh ſeltener berühret werden, ſo iſt der Abgang an der Weide bey weiten ſo groß nicht, als wenn die Trifft gleich von vorne an geſperret iſt.

4) Man müſte auf Mittel dencken, wie der Gras-Wuchs in den Wäldern auf alle Weiſe befördert werde, zu dem Ende müſſen alle Stubben fleißig ausgerottet, und die Löcher wieder mit Erde gefüllet und verglichen werden, denn wo die Stubben ſtehen, kan ebenfalls Gras wachſen, und

weil

weil die Erde daſelbſt durch das Ausgraben aufgelockert wird, wächſt auch hernach vielmehr Gras drauf, als auf andern viel gröſſern Plätzen.

5) Das Mooß, ſo ſich an vielen Orten häuffig findet, muß abgehacket, auf Hauffen gebracht, und wenn es verfaulet iſt, zur Düngung gebrauchet werden: denn wenn es überhand nimmt, verdringet es das Gras, durch dieſes Abhacken aber wird der Grund erneuert, daß das Gras wieder deſto beſſer wachſen kan.

6) Vor allen Dingen muß der Streuling, das iſt, die jährlich vom Auguſto an abfallende Tangeln oder Nadeln fleißig abgeharcket werden; denn wo dieſe den Boden bedecken, kan ebenfalls kein Gras aufkommen. Es ſind zwar einige der Meinung, daß dadurch dem Walde ein Schade zuwachſe, indem ſie es vor des Baums Düngung halten, und damit die ohnedem an dieſem Holtze flach lauffende Wurtzeln im Winter vor der Kälte und im Sommer vor der Hitze wollen gedeckt haben; es iſt aber ein Irrthum, denn vor dem Froſt hat man ſich im geringſten nicht zu fürchten. Wenn Bäume erfrieren, ſo geſchiehet es an dem Stamm und Zweigen, die Wurtzeln hingegen bleiben mehrentheils grün. Da nun das Kienholtz an den zärteſten Zweigen auch in weit kältern Landen, als das unſrige iſt, niemals erfrieret, ſo iſt die Sorge von dem Erfrieren der Wurtzeln gantz vergebens, maſſen dieſe in der Erde viel wärmer ſtehen, als die hoch in der Lufft befindliche Zweige. Vor die Sonnenhitze darff man auch

nicht bekümmert ſeyn: die Wurtzeln haben unter den Bäumen Schatten gnug, und ſtecken noch dazu in der Erde; wenn nun die Zweige nicht verdorren, werden es die Wurtzeln noch weniger thun, ſie gehen vielmehr der Feuchtigkeit nach, und wurtzeln deſto tieffer, wenn die Erde in der Oberfläche austrocknet. Denn wo die Wurtzel Nahrung findet, da wächſt ſie hin, zumal wenn die Erde warm iſt; hingegen unter den Tangeln, ſonderlich wenn ſie von unten an zu faulen fangen, hält ſich die Feuchtigkeit in der Oberfläche der Erde zu lange, und die Wärme kan wegen dieſer Bedeckung nicht tieff gnug eindringen; daher iſt es kein Wunder, daß die Wurtzeln in der Oberfläche bleiben, und keinen Trieb bekommen, in den Boden einzugehen. Je flacher nun aber die Wurtzeln liegen, ie leichter reiſt der Wind die Bäume um. Es muß alſo dieſes Abharken gleich von Jugend an geſchehen, ehe die Bäume durch dieſe Bedeckung verwöhnet ſind. Mit der Düngung, die der Streuling den Bäumen verſchaffen ſoll, kommt es eben ſo heraus, als wenn man das eine Düngung nennen wolte, wenn man Stroh übers Land herbreitet, es merckt vielmehr Döbels Jäger-Practica P. III p. 67 aus der Erfahrung an, daß der bloſſe Streuling vor ſich keine Düngung gebe. Daß hingegen die Oerter gedünget werden, wo das Vieh fleißig hinkommt, iſt bekannt. Es iſt alſo mehr ſchädlich als nützlich, wenn die abgefallene Nadeln lange unter den Bäumen liegen bleiben, und es ſolte

viel-

vielmehr den Unterthanen erlaubet werden, ſie fleißig abzuharcken und nach Hauſe zu führen, wo ſie ſolche zum Einſtreuen in die Ställe und auf die Miſtſtäten brauchen können. Der Nutzen iſt doppelt. Denn es wird dadurch nicht nur viel Stroh geſparet, ſondern es wächſet auch unter den jungen Bäumen das Gras leichter auf. Es iſt aber dieſes Abharcken nicht eher nöthig, bis der Zuwachs wenigſtens 10 Jahr alt iſt; denn vor dieſer Zeit würde man den Bäumen durch das viele Herdurchkriechen ſchaden, und man würde auch noch wenig Nadeln zu harcken finden, weil ſolche ſchwache Bäume wenig haben, und alſo auch wenig abwerffen können; ich ſchreibe dieſes aus eigener Erfahrung, denn ich laſſe beſtändig die Nadeln wegharcken, und finde ſeit vielen Jahren nicht, daß das junge Holtz davon einigen Schaden nimmt, oder am Wachsthum gehindert wird.

7) Alles fernere Anſetzen neuer Unterthanen auf dem Lande müſte verboten werden: denn es gehet zu Aufbauung neuer Höfe nicht nur viel Holtz drauf, ſondern es wird auch das Vieh vermehret, und die Schwierigkeiten die Wälder im Stande zu erhalten, nur mehr vergrößſert.

8) Desgleichen müſte das Aufreiſſen in den Wäldern, um neu Land zu machen, gäntzlich abgeſchaffet werden: denn dieſes ſind Oerter, die mit Holtz wieder ſolten angebauet werden; wenn nun Acker draus gemacht wird, ſo entziehet man dem Walde ein Stück, da man ihm doch vielmehr was geben ſolte.

9) Endlich wäre wohl zu rathen, daß ein ieder, der ein Land-Guth, aber keine Waldung dabey hat, einen Fleck auf ſeiner Feldmarck zu Anlegung eines Gehöltzes widmete, worauf wenigſtens ſo viel Bauholtz aufwachſen könte, als zur Erbauung des gantzen Dorffes in künfftigen Zeiten nöthig wäre. Hierzu würde eben kein gar groſſer Platz erfodert: denn wenn man zu einem ieden Baustamm eine □ Ruthe Platz rechnet, ſo können auf einem Fleck von 32 Ruthen lang, und eben ſo breit 1000 Bauſtämme ſtehen, welches vor ſo viel Holtz gewiß ein gar kleiner Fleck iſt. Man findet aber in Wäldern vielfältig, daß die Bäume viel näher als 12 Fuß beyſammen ſtehen, und doch gute Bauſtämme ſind. Wenn man nun zu Aufbauung eines Bauer-Hofes 3 Schock Holtz, und zur Mayerey, Vorwerck oder Ritterſitz nach Proportion eine gröſſere Qvantität rechnet, ſo kan man leicht den Uiberſchlag machen, wie viel tauſend Qvadrat-Ruthen Land zu dieſem Behuff erfordert werden. Man wird finden, daß ein ſolcher Fleck von dem Ackerbau und der Hütung endlich noch wohl zu entübrigen iſt, wenn man bedenckt, daß dazu nur das leichteſte ſchlechteſte Land in den Hinterfeldern erfordert wird, davon der Wirt auch in guten Jahren ſelten über die Ausſaat viel gewinnet, und das manchmal in 6 oder 9 Jahren nur einmal beſtellet wird, ſolch Land, davon das Vieh ſich kaum einmal des Jahres ſatt zu freſſen im Stande iſt. Es müſte ein ſonderlicher guter Boden ſeyn,

wo

wo man nicht in denen entlegenen Feldern, da die Dűngung niemals hinreichet, dergleichen Plätze antreffen ſolte. Man ſetze, daß auf 200 Qvadrat Ruthen 1 ſchl. Roggen alle 3 Jahr einmal geſäet, und daß davon das 3. Korn gewonnen wird, ſo wűrde nach Abzug der Ausſaat und der Beſtellungs-Koſten alle 3 Jahr 1 ſchl. Roggen à 16 gl. klarer Gewinn ſeyn, folglich wűrde der Nutzen von dieſem Lande jährlich noch nicht 6 gl. betragen. So viel kőnte endlich aus dem jungen Zuwachs an Bohnen- oder Hopfenſtangen, und mit der Zeit an Weinpfählen jährlich ebenfalls gelőſet werden, und es wűrden doch noch 200 Bauſtämme drauf bleiben, die in 100 Jahren gerne 200 Rthlr. werth wären, und das Stroh, was man etwa einbűſte, wűrde durch den Streuling reichlich erſetzet werden. Wer aber doch den gegenwärtigen geringen Nutzen vorziehen, und bey ſich gedencken wolte, daß wenn der Landes-Herr Unterthanen haben wolle, er ihnen auch wohl Bau-Holtz aus denen Herrſchafftlichen Waldungen műſſe reichen laſſen, der wűrde vergeſſen, daß er ein Mitglied des gemeinen Weſens ſey, und alles, was zu deſſen Wohlſeyn gereichet, zu befőrdern ſuchen műſſe. Es iſt niemand befugt von dem Landes-Herrn zu begehren, was ihm durch ſeinen eigenen Fleiß zuwachſen kan, und die Herrſchafftlichen Waldungen werden allezeit denen Unterthanen in den Städten zu gute kommen, die kein eigen Holtz zuziehen kőnnen.

10) Es könte ein ſolches Zuziehen des jungen Holtzes ebenfalls mit allem Fug denen Unterthanen, die ſolch ſchlecht Land haben, auferlegt, und ihnen die Nutzung davon überlaſſen werden, wodurch nicht nur das Holtz im Lande vermehret, ſondern auch vornemlich denen vielfältigen Holtz-Dieberenen einigermaſſen abgeholffen werden würde. Denn wenn der Bauer ſelber Holtz hat, wird er ſich nicht ſo offt in die Gefahr begeben, es andern zu ſtehlen, und zumal wenn auch alsdenn eine gröſſere Straffe wie billig drauf geſetzet würde, da anietzo wegen dieſes Unfugs wenig jung Holtz aufkommt; denn ie gröſſer es wächſt, ie weniger wird es auch, bis man endlich an ſtat eines dicken Waldes ein gantz lichtes dünnes Gehöltze antrifft, wo man ſich nichts anders vorſtellen kan, als daß vollends ein Stück nach dem andern ſich verlieren werde, ehe es ein rechter Baum wird, daher man denn die Hoffnung von aller ſeiner Bemühung ſchändlich verlohren ſiehet.

III.

Kurtze Anweiſung, wie das Kien-Holtz aus dem Saamen aufzubringen.

Das erſte iſt, einen Vorrath von Saamen anzuſchaffen, welcher folgendergeſtalt gewonnen wird: Es ſitzt der Saame, wie bekandt, in denen ſo genannten Kien-Aepfeln, die man an den

den Zweigen hin und wieder antrifft, und fällt im April, ſo bald warmer Sonnenſchein ſich einſtellet, von ſelbſt aus. Damit man nun nicht zu ſpät komme, muß man dieſe Kienäpfel ohnfehlbar im Mertz, iedoch nachdem die Witterung beſchaffen iſt, von denen Zweigen abbrechen, und ſich damit reichlich verſehen. Man muß aber die Leute, ſo man darnach ausſchickt, wohl unterrichten, daß ſie keine alten bringen, aus welchen der Saame bereits ausgefallen iſt, welches ſonſt von einem, der dis nicht verſtehet, gar leicht verſehen wird. Denn die alten Kienäpfel fallen nicht gleich den erſten Sommer ab, ſondern bleiben noch bis ins folgende Jahr an den Zweigen hängen, man kan ſie aber leicht aus der Stelle, die ſie am Baum einnehmen, erkennen. Die guten ſitzen da, wo der jährige Schuß anfängt, und haben alſo nur den Trieb vom vorigen Jahre über ſich; die alten aber finden ſich unter dem Triebe von 2 Jahren, und haben bereits im vorigen Sommer ihren Saamen von ſich gegeben. Dieſe Triebe unterſcheidet man an gewiſſen kenntlichen Abſätzen, und auch an den Zweigen, die daſelbſt zur Seite ausſchieſſen. So lange noch warm und trocken Wetter iſt, bleiben die alten Kienäpfel geöffnet, und klaffen weit von einander, aber im Winter ziehen ſie ſich von der Feuchtigkeit wieder zuſammen, und ſind ſo feſt geſchloſſen, daß ſie von denen guten dem äuſſerlichen Anſehen nach mit Mühe zu unterſcheiden ſind. Wer dieſes bey dem Ableſen nicht beobach-

tet, der wird nebſt den guten die Menge taube zuſammen bringen, und alſo mit vielem Zeitverluſt wenig Nutzen ſchaffen.

Wenn man nun ein gut Theil dieſer Kienäpfel beyſammen hat, muß man ſie dahin bringen, daß ſie ſich aufthun, und den Saamen von ſich geben: dieſes nimmt man im April vor, wenn das Wetter anfängt warm zu werden. Um aber ſolchen Zweck am füglichſten zu erhalten, legt man einige Bretter unter freyem Himmel dichte an einander, und verſtopft oder bedeckt die Fugen dazwiſchen, daß der Saame nicht durchfallen kan, alsdenn ſchüttet man die Kienäpfel einer Hand hoch drauf, und macht um ſie herum einen Rand, daß ſie nicht herunter fallen, und daß auch der Wind den Saamen nicht wegführen kan. Man läſt ſie einige Tage in Thau, Regen und Sonnenſchein liegen, denn wenn ſie naß ſind, und die Sonne drauf kommt, platzen die Schupen, daraus ſie beſtehen, ſehr leicht, und man braucht weiter nichts dabey zu thun, als ſie zuweilen umzurühren. Auf ſolche Art öffnen ſie ſich viel gewiſſer, als wenn man ſie in die warme Stube bringt, oder gar in den heiſſen Backofen ſchüttet, da man in Gefahr ſtehen muß, daß viele Körner von der Hitze allzuſtarck angegriffen werden, und verdorren. Wenn man nun ſiehet, daß ſie ſich wohl geöffnet haben, thut man die Aepfel bey Seite, reibet den Saamen zwiſchen den Händen, daß die Flügel davon kommen, und hebet ihn zum Gebrauch auf.

So-

Sodann iſt man alſofort bedacht, ihn in die Erde zu bringen. Zu dem Ende läſt man das Stücke Land, ſo man dazu beſtimmet hat, umpflügen, hernach die Fahren mit der Ege wieder zuſtreichen, damit die Körner ſich darinn nicht verfallen, und auf Klumpen bey einander liegen bleiben, ſäet alsdenn den Saamen drauf aus, und läſt hier noch ein paar mahl mit der Ege drüber fahren, damit er nur einigermaſſen mit der Erde vermiſchet werde.

Das Umpflügen iſt hauptſächlich nöthig, wenn man einen Fleck vor ſich hat, der in langer Zeit nicht unterm Pflug geweſen iſt. Solch Land ſetzt ſich endlich gar dichte auf einander, iſt auch wohl hin und wieder bemooſet; daher ihm das Auflockern ſehr dienlich iſt, weil alsdenn die anfänglich gar zarte Wurtzeln des Saamens deſto leichter eindringen können, auch an dem Mooſe, der mit dem Pflug untergebracht worden, keine Hinderniß finden Erde zu faſſen. Hätte man aber einen Grund erwehlet, der bisher Acker geweſen, und derſelbe beſtünde aus leichtem Lande, ſo weder bewachſen noch bemooſet wäre, ſo würde das Umpflügen überflüßig ſeyn, und man könte den Saamen ohne fernere Zubereitung ſicher drauf ausſäen, und hernach bloß mit Egen überfahren laſſen. Ich zweifle nicht, daß auch die Ausſaat füglich im Herbſt geſchehen könte, wiewohl ich es nicht ſelbſt verſuchet habe. Der Saame hat ein hartzigtes Weſen, und kan nicht erfrieren. Man müſte zu dem Ende ihn bis in Herbſt

Herbſt aufheben; ich ſehe aber nicht, warum man ſich Mühe machen, und der Sorge, ihn vor allen Schaden bis dahin zu bewahren, unterwerffen wolte. Wenn er im Früh-Jahre geſäet worden, ſo findet man, daß er in wenig Wochen aufgegangen iſt.

Insgemein berichtet man, daß der Saame dicke geſäet werden müſſe, es hat auch dieſes ſeinen guten Grund, der oben bereits angeführet iſt, indeſſen muß es doch mit Uiberlegung geſchehen, damit man den Saamen, der Mühe gekoſtet hat, nicht unnöthig verſchwende, und damit beym Wachſen nicht eins dem andern hindere, noch die Nahrung benehme. Man muß nicht aus der Acht laſſen, daß man Bäume zeugen wolle, die doch wohl mehr Platz als etwa Kornhalmen erfordern. Ich habe gefunden, daß wenn man auf einen Fleck Land, darauf 1 ſchl. Roggen fällt, eine Metze Saamen mit 3 Fingern ausſtreuet,, ſolcher damit überflüßig dicke beſäet ſey. Wenn ein Korn einen Fuß weit oder noch etwas weiter von dem andern aufgehet, ſo iſt es am beſten, denn wenn es anfangs Raum hat Nebenzweige zu treiben, ſo erlangen dieſe junge Bäume dadurch gleich anfangs einige Stärcke, werden dicker und treiben Nebenwurzeln, dadurch kommen ſie in den Stand, wenn ſie an zu ſchieſſen fangen, deſto kräfftiger in die Höhe zu gehen. Die kleine Nebenzweige, die ſie anfangs gemacht, vergehen alsdenn von ſelbſt, weil

vor

vor ſie kein Raum mehr übrig iſt, um ſich weiter auszubreiten.

Wenn der Fleck, ſo beſäet wird, eine anſehnliche Gröſſe hat, ſo iſt dienlich, ihn durch Gänge wenigſtens von 12 Fuß breit, in gewiſſe Qvartiere einzutheilen, und dieſe Gänge unbeſäet zu laſſen, auch allezeit rein zu halten. Sie haben mehr als einen Nutzen. Denn wenn unverſehens an einem Orte Feuer entſtehet, kan man es hierdurch einſchräncken, daß es nicht das gantze Gehöltze durchlauffen kan. Wenn man Streuling oder abgeſtanden Holtz draus zu holen hat, kan man beſſer allenthalben dazu kommen, und bey anzuſtellenden Jagden ſind dieſe Durchſchnitte unentbehrlich, wie denen, welche damit umgehen, bekannt genug.

Daß dieſer junge Zuwachs mit dem Viehtrieb verſchonet werden müſſe, und zwar ſo lange, bis er ſo groß geworden, daß er weder zertreten noch oben abgefreſſen werden kan, wird ein ieder von ſelbſt ermeſſen. Weiter kan man ihm ſonſt nicht helffen, ſondern muß den Wachsthum der gütigen Natur überlaſſen. Es wollen zwar einige, daß man dieſe junge Bäume, wenn ſie etwas erwachſen ſind, ausputzen, und die untern Zweige abnehmen ſolle, damit der Safft ſich darinne nicht ohne Nutzen aufhalten, ſondern beſſer in die Höhe gehen möge: andere hingegen widerſprechen hierinne, und meinen, daß alles

Schnei-

Schneiden ihnen ſchädlich ſey, weil der Safft gar zu häuffig aus dem Schnitt weglauffe, und der Hartz hindere, daß die Wunde nicht überwachſen könne. Um meine Meinung hiervon zu ſagen, ſo habe zwar nicht gefunden, daß das Abhauen der unterſten Zweige, wenn die Bäume bereits in vollem Schieſſen waren, ihnen im geringſten geſchadet hätte, indeſſen habe doch auch keine merckliche Vermehrung des Triebes darnach verſpüret, und es würde alſo der davon gehoffte Nutzen, der groſſen Arbeit, die man ſich ſolchergeſtalt mit einem gantzen Gehöltze machte, nicht gleich kommen. Im Gegentheil wolte ich vielmehr rathen, daß man an ſolchen Orten, wo ſich viel roth Wild aufhält, dieſes Ausputzen viel ſicherer unterlieſſe: denn dieſes Wild hat die Gewohnheit, ſein Gehörne an ſolchen jungen Bäumen abzuſchlagen oder zu reiben, und ſie dadurch jämmerlich zu ſchinden, auch wohl die junge ſafftige Rinde gar mit den Zähnen abzuſchälen, wodurch denn mancher Baum im beſten Wachsthum verderben muß, oder doch einen unheilbaren Schaden davon trägt. Wenn ſie nun ein ſolch Gehöltze ausgeputzt finden, können dieſe Thiere deſto leichter allenthalben dazu, dahingegen die in einander gewachſene Zweige ſie davon abhalten. Mit der Zeit verläſt der Safft dieſe Zweige von ſelbſt, daß ſie vertrocknen, da ſie denn auch bald verſtocken, und von dem Baum ſelbſt abgeſtoſſen werden, ſo daß

man

man endlich keine Spur findet, wo ſie geſeſſen haben.

Schließlich kan ich allen und ieden, die durch dieſe leichte Anweiſung ſich bewegen laſſen wollen, die Probe in Anlegung eines jungen Waldes zu machen, die aufrichtige Verſicherung geben, daß ſie damit etwas vornehmen, wodurch ſie ihre unſchuldige Land-Luſt um ein groſſes vermehren werden. Auch der allerernſthaffteſte Landmann empfindet ein Vergnügen, wenn er ſeiner Hände Arbeit wohl gerathen ſiehet. Der Zuwachs eines wichtigen Pertinentz-Stücks ſeines Land-Guts wird ihm eben ſo viel Freude machen, als einige andere Verbeſſerungen deſſelben. Sein junges Holtz, das in wenig Jahren aus einem ſonſt faſt nicht brauchbaren Grunde ſich zu erheben, und zuſehends zu wachſen anfängt, wird ihm ſo angenehm vorkommen, daß er es niemals ohne Zufriedenheit anſehen wird. Wer eine Neigung zu artigen Erfindungen hat, wird ihr bey Einrichtung der oben erwehnten Durchſchnitte, und Abtheilung in gewiſſe Qvartiere was zu ſchaffen geben, und aus ſeinem jungen Walde eine Art von Luſt-Gehöltze machen können. Dieſe nach ſeinem Geſchmack eingerichtete Anordnung, ſo ihm nichts koſtet, wird ihn eben ſo viel ergötzen, als wohl ein Luſt-Garten thun kan, deſſen Annehmlichkeit mit einer empfindlichen Vorſtellung der Unkoſten ſo drauf gehen, begleitet,

und

und dadurch ſehr vermindert wird. Ein Liebhaber der Jagd wird in wenig Jahren einen Parck zu ſehen bekommen, den er ſelten leer von allerhand groſſem und kleinen Wilde antreffen wird: er wird ſich auch damit die beſte Gelegenheit zu dem aumuthigen Vogelfang verſchaffen; und eine ſonſt edles Gemüthe wird von der Vorſtellung, daß ſein Werck auch andern, die lange nach ihm kommen, noch nützlich ſeyn werde, eines Vergnügens genieſſen, ſo er keinem andern nachſetzen wird. Ich wünſche meinen Mitbürgern alle dieſe Luſt, und aus ſolchem Triebe habe ich es unternommen, ſie dazu anzureitzen.

N. den 14 Febr.
1748.

N. N.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Drey und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Beyläufige Gedancken, welche bey Leſung der im 44 Stück dieſer Sammlungen pag. 762 geſchehenen Anfrage: Wie ein Capital zum gemeinen Beſten recht gut anzuwenden ſey, und bey dem darauf im 49 Stück pag. 30 ertheilten Send-Schreiben, abgefaſſet worden ſind. Pag. 369

II. Eingeſendetes Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital am beſten zu der beſten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben. p. 384

III. Nachricht von J. F. V. D. unvorgreiflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, wie auch andern Policey-Schrifften. p. 391

IV. Gedancken über die Verminder- und Vermehrung der pretiorum rerum. p. 422

V. Nachricht und Betrachtungen, betreffend die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgiſchen, nach dem Hollſtein. Fuß. p. 427

VI. Anmerckung wegen dererjenigen wahren Vortheile, welche ein verſtändiger Hauswirt bey Erkauffung unpfleglich gehaltener und allermeiſt ruinirter Güter erlangen kan. p. 436

VII. Fortſetzung der Sätze aus der Wirtſchafftlichen Rechts-Gelehrſamkeit und zwar die Fortſetzung des p. 334 abgebrochenen, Tit. worinne insbeſondere von der Verpachtung der Cammer-Güter gehandelt wird. p. 453

I.

Beyläufige Gedancken, welche bey Leſung der im 44 Stück dieſer Sammlungen pag. 762 geſchehenen Anfrage: Wie ein Capital zum gemeinen Beſten recht gut anzuwenden ſey, und bey dem darauf im 49 Stück pag. 30 ertheilten Send-Schreiben, abgefaſſet worden ſind.

Es hat zwar der im 44 Stück dieſer Sammlungen pag. 762 angegebene vornehme Cavalier in Sachſen, die allerbeſten Betrachtungen, wie nemlich ein Capital zum gemeinen Beſten vollkommen gut angewendet werden könne, auf Weynachten vorigen Jahres bereits anverlanget und erwartet, und es ſind ihm auch wircklich im 49 Stück pag. 30 durch das daſelbſt befindliche Send-Schreiben verſchiedene ſehr artige Vorſchläge, welche alleſammt in Conſideration gezogen zu werden meritiren, gethan worden. Dahero auch vielleicht viele mich einer faſt gantz

unnöthigen Arbeit beſchuldigen werden, wenn ich post Festum meine unmaßgebliche Vorſchläge allhier zum Uiberfluß nachtragen laſſe. Da ich mir aber einbilde, daß vielleicht auch dieſe meine Gedancken, wenn ſie gleich nicht von aller Wichtigkeit ſind, doch auch nicht gäntzlich verwerflich gemachet, und vielleicht, wo nicht zu dem verlangten, doch wenigſtens zu andern Nutzen gereichen dürfften; Als habe hierdurch meine vor das gemeine Beſte abzielenden Gedancken, und wie nemlich nach meiner wenigen Einſicht, ein Capital recht vollkommen gut dahin verwendet werden könne, in möglichſter Kürtze zu entwerffen, kein Bedencken getragen.

Vorerſt halte ich davor, wie vornemlich vor das zu ſolchem guten Zweck deſtinirte Capital und deſſen perpetuirlichen Sicherheit zu ſorgen, nöthig ſey, da ich denn vermeyne, daß ſolches an ein oder mehr ſolche Ritter-Güter zu verwenden wäre, welche weder durch Onera, noch überflüßige Gebäude beſchweret, und durch faſt gäntzlich unwandelbare Einnahmen Jahr vor Jahr ſicher genutzet werden könnten.

Der nächſte Stadt-Magiſtrat und die nächſtanwohnenden vornehmſten 2. 3 bis 4 Adelichen Familien würden durch hohe Landes-Herrſchafftliche Autorität genöthiget werden können, vor ſich und ihre Nachkommen gegen gewiſſe ihnen ausgeſetzte Belohnungen die Garantie bey Verpfändung ihres Vermögens zu ſtellen, daß ſie vor die Verwaltung ſolcher Güter beſtmöglichſte Sorge tragen, deren Gerechtſame be-

ſchützen,

ſchützen, und alle Verwahrloſung, und die ohne ſonderbare Fatalitäten unter 4 pro Cent ausfallenden Nutzungen ſolcher Güter (wenn nemlich vorhero der Einkauff derer Güter gnungſam examiniret, und die Einnahmen daher von hiezu verpflichteten und erfahrenen Hauswirten auf 5 pro Cent unwandelbar befunden, eingeſehen und geſchätzet worden) aus ihren eigenen Mitteln in ſolidum zu suppliren, und zu bezahlen verbunden ſeyn ſolten.

Hiernächſt wären von dem hohen Cammer-Collegio ſowohl als von hoher Landes-Regierung jährlich zwey Commiſſarii zu erbitten, welche ſowohl die Adminiſtration des legirten Fundi, als auch die daher gewonnenen und verrechneten Einnahmen zu examiniren, und alle befundene Mängel durch beſſere Vorſchläge und Erinnerungen abzuſtellen und zu verbeſſern hätten.

Wolte man dieſe zu ſicherer Unterbringung eines ſolchen Capitals gethanen Vorſchläge dennoch vor gefährlich anſehen, und der Weitläufftigkeit halber nicht gut heiſſen; ſo wäre allerdings kein ander Mittel, als ſolches zum allgemeinen Nutzen und Beſten deſtinirte Capital vermöge Landes-Herrſchaftlichen Conſenses auf verſchiedene Güter zu zahlen, und auf ewige Zeiten, als ſo genannte eiſerne Capitalia verzinſen zu laſſen: Aber auch hierbey finde ich zweyerley zu bedencken.

Vorerſt kan ein groſſes Capital nicht nur auf ein oder zwey Güter zu Vermeidung aller Ge-

fährlichkeiten crediticet werden, ſondern man muß nach Gelegenheit wohl 6, 8 und mehr Güter darmit zu oneriren ſuchen; Geſchehen nun öfftere Veränderungen derer Beſitzer ſolcher mit dieſem Capitalien beſchwerten Güter, ſo iſt gleichfalls nicht nur vielerley Sorge deßhalber zu tragen, ſondern auch, wenn die Intereſſen von ein oder dem andern Gute oder vielen zugleich nicht richtig abgetragen werden, hat man viel Schreibens und Klagens nöthig, folglich wollen deshalber ebenfalls Inſpectores beſtätiget ſeyn, welche aber dieſes Heiligthum auch nicht umſonſt hüten dürfften.

Hiernächſt wird ſich in Sachſen zu Ubernehmung eines eiſernen Capitals gegen Abtrag richtiger jährlicher Intereſſen a 5 pro Cent niemand leichtlich verſtehen, ſondern es wird noch ein groſſes Glück ſeyn, wenn man ein Capital von 100000 in nicht allzueintzelne Vertheilung auf 4 pro Cent dergeſtalt vor beſtändig zu nutzen ſich verſichern kan; wannenhero mir nach meinem wenigen Erachten ſolcher Bedencken halber obige Vorſchläge vor das gemeine Beſte vortheilhaffter anſcheinen. Die vorſichtigſte Ankauffung eines oder mehrerer Ritter-Güter geſchiehet doch anders nicht, als wenn man des wahren Betrages, und derer nach Abzug aller Ausgaben vorhin nach Zeit geraumer Jahre übrig gebliebenen Nutzungen vorhero gnungſam verſichert worden iſt: kaufft man Güter, welche eine geraume Zeit verpachtet geweſen ſind, ſo muß uns der

unge-

ungeheuchelte wahre Nutzen bekannt werden; Was zum Bau-Weſen anzuwenden ſey, kan man auch nach Beſchaffenheit derer Gebäude gar leicht erſehen, und in jährliche Abrechnung bringen; Haben die Güter aber unter beſtändiger Adminiſtration geſtanden, ſo kan man dennoch durch vorſichtige Beurtheilung die wahren Nutzungen eines Gutes gar leicht erforſchen. Kurtz ein kluger und verſtändiger Hauswirt kaufft kein Gut, er wiſſe denn, daß er ſolches auf 5 pro Cent vor gewiß und vor beſtändig ſicher zu nutzen ſich getraue. Bey groſſen Gütern, welche derer Liebhaber zwar viel haben dürfften, aber ſelten Geldreiche Käuffer finden, gewinnet man gemeiniglich durch baare Bezahlung derſelben, gröſſere Avantage und ſolche Nutzungen, welche ſich auf 6 und 7 pro Cent jährlich belauffen.

In Sachſen, allwo die pretia rerum zu ſteigen nicht aufhören werden, ſteiget auch von Zeit zu Zeit der Werth derer Güter, welches uns die abgefloſſenen Zeiten gnungſam belehren, folglich wäre zu hoffen, daß die geſuchte gute Intention bey einer ſolchen Stifftung ebenfalls des mehrern durch die Zeiten ſelbſt verbeſſert werden dürffte. Und wenn auch Güter nicht alle Jahre dasjenige tragen, was ſie dem Einkauffe und der Intereſſen-Rechnung nach einbringen ſollen, ſo wird doch der in einem Jahre empfundene Verluſt bald wiederum durch den Segen nächſter Jahre reichlicher erſetzet; Und ich halte ſchlechterdings davor, daß ein kluger Hauswirt, wenn er zugleich ein

 wah-

wahrer Chriſt iſt, niemahlen zu zweifeln Urſach habe, daß ihm ſein Acker weniger tragen, und ihn nicht eben ſowohl nähren werde, als zuvor ſeine Vorfahren daher Nutzung gezogen haben, und davon ernähret worden ſind. Welchen viel herrlichen und reicheſten Segen ſolte ſich nicht ein Stiffter ſolcher guten Dinge, welcher nemlich ſein gantz Vermögen oder doch ein groſſes Capital vor das gemeine Beſte anwenden will, durch Erkaufung eines groſſen Gutes gantz unfehlbar verſichern können? Ein dergleichen Gut muß die reicheſten Früchte bringen; GOtt ſelbſt muß ſolches nach ſeiner Verheiſſung ſegnen, und iedermann, welcher mit ſolcher Verwaltung zu thun hat, muß ſich, wo nicht der Menſchen Straffen, doch der Strafe GOttes befürchten, wenn er denen Dürfftigen ihr Brot dergeſtalt nimmt.

Bey allen auf ſolchen Gütern vorfallenden Streitigkeiten, wird denenſelben propter pias cauſas favoriſiret, und allen Händeln wird ohne proceſſualiſche und Geldſplitternde Weitläufftigkeit abgeholffen werden.

Obige Vorſchläge kümmern mich weiter nicht, nachdem ich ſelbigen zur Gnüge nach meiner guten Intention nachgedacht habe, ich überlaſſe ſelbige zu aller reifferen Beurtheilung lediglich denenjenigen, welche ſolche nöthig haben, und vor gut gemeynet anſehen. Ich will vielmehr nunmehro meine ohnmaßgeblichen Gedancken eröffnen, wie ein anſehnliches Capital, welches, wenn es vorhero in Sicherheit, und zu unwandelbarer

Nu-

Nutzung gebracht worden iſt, zum allgemeinen Beſten vortheilhafftigſt angewendet werden könne.

Ich muß hier zum voraus behaupten, daß von guter Erziehung der Jugend das Wohl eines Landes, einer Republic, und aller menſchlichen Geſellſchafft ohnſtreitig dependire, folglich das allgemeine Beſte allermeiſt und faſt lediglich zur Beförderung ſolcher Nothwendigkeit geſuchet werden könne. Wir finden Orte und gantze Ländereyen, von welchen es heißt: Es iſt derer Gegenden ein tummes und ungeſchlachtes Volck, welches weder GOtt noch Obrigkeit lieb hat. Man bilde ſich aber nicht ein, daß das Land kein beſſeres Volck dulde; keinesweges, ſondern, wie ich ſelbſt zu erfahren Gelegenheit gehabt habe, ſo fehlet es ſolcher Orte an guter Policey, noch mehr aber an guter Kinder-Zucht. Manches Land iſt zwar offtermals wohl in ſoweit an dieſen Mängeln ſchuldig, daß, wenn der arme Bauer kaum gnugſames Brot vor ſich ſelbſt gewinnet, ſelbiger dem Schulmeiſter oder Kinder-Lehrer ebenfalls wenig reichen kan. Dahero denn an ſolchen Orten der Dienſt derer Schul-Lehrer ſo mager werden muß, daß ſelbiger ohne Neben-Arbeit und Verdienſt nicht getrieben werden kan. Wie es nun ſodann hergehet, will ich nicht weitläufftig beſchreiben; So viel iſt gewiß, daß wir keine Lehrer von guten Schulen, noch weniger aber von Academien zu ſolcherley Dienſte auserſehen und wehlen dürffen. Es iſt ſolcher Orten ein Glück, wenn ein Kinder-Lehrer

ſelbſt nur gut leſen und ſchreiben kan, daß man weiß, was er will; bey denen Examinibus wegen ſeines Chriſtenthums dürffen ihm auch keine ſchwere Fragen vorgeleget werden, ſonſt depreciret er von ſelbſten den Dienſt, und es fehlen andere tüchtigere Subjecta, welche mit dem ſchmahlen Brot-Korbe ſolcher Orten vorlieb nehmen.

In dergleichen Gegenden wird alſo GOttes Wort wohlfeil, aber auch ſparſam ausgeſäet, und kan nicht anders, als auch ſehr magere Früchte herfürbringen. Kaum weiß der Kinder-Lehrer ſelbſt, was eigentlich zu Erlangung unſerer Seligkeit gehöret, wie wollen die armen Kinder, die ihm kaum ein oder zwey Jahr, und derer Koſten halber länger nicht anvertrauet, und bey erſtern vernünfftigen Jahren ihres eigenen Verdienſtes halber entzogen werden, ſolche ſeine kaum halberlernte Weisheit in unverſtändigen Jahren erreichen, und ihm ablernen? Es bringen es alſo die Kinder niemahlen weiter, als ihre unbelehrten Väter, und es heißt gnung, wenn ihnen nach der Mode, nicht aber nach Uiberzeugung, ſoviel endlich beygebracht wird, als ſelbige bey denen Examinibus vor Genieſſung des heiligen Abendmahls nöthig haben.

Wenn nun die Anfürung zum Chriſtenthum und übrigen Lebens-Wandel bey ſolcher Jugend ſo mager, als wohlfeil angerichtet iſt; So muß nothwendig erfolgen, daß dem allgemeinen Beſten durch ſolcherley ungezogene und halb unvernünfftige Menſchen, welche derer Pflichten gegen GOtt und Obrig-

Obrigkeit und gegen ihren Neben-Chriſten gnungſam zu erkennen, nicht belehret worden ſind, höchſt geſchadet werde. Alle Liebe und Furcht vor GOtt, aller Gehorſam gegen Eltern, alle Treue gegen Obrigkeit, alle rechtſchaffene Geſellſchafft mit Neben-Menſchen muß nothwendig ceßiren; Alles, was heilig, recht und gut heiſſet, muß ihnen unbekannt ſeyn. In Summa, alle Göttliche und menſchliche Geſetze werden beleidiget, ſobald als die Wiſſenſchafft ſolcher göttlichen Befehle denen Kindern zur Zeit ihrer erſten Jugend verborgen bleibet. Hören ſie auch predigen, ſo können ſelbige das geprediate Wort GOttes nicht faſſen noch begreiffen, wenn es ihnen an dem erſten vollkommenen Unterricht und Lehr-Gründen vom Chriſtenthum ermangelt.

Solchemnach halte ich davor, daß dem gemeinen Beſten auf keinerley Art ſorgfältiger und beſſer proſpiciret werden könne, als wenn vor beſſere Erziehung der Jugend geſorget, und die deßhalber erforderliche Mittel zu Erlangung dieſes Endzweckes gereichet wer den ſolten.

Es könte demnach in einem ſolchen Bezirk und Landes-Kreiſe, woſelbſt das Armuth derer Einwohner ſich am meiſten offenbaret, denenjenigen Schulmeiſtern und Kinder-Lehrern, welche eine ſehr gute Hand ſchreiben, in der Rechen-Kunſt wohl erfahren, übrigens und beſonders aber gute Catecheten ſind, ein Stipendium mit dem Bedinge gegeben werden, daß ſelbige alle ihre Zeit und allen vermögenden Fleiß lediglich zum Unter-

richt der ihnen anvertraueten Jugend verwenden, und aller Neben-Handthierungen gäntzlich müßig gehen, ſich auch in allen zum Unterricht der Jugend dienlichen Wiſſenſchafften, durch Anſchaffung nützlicher Bücher, guter Schreibe-Vorſchrifften u. d. g. ſelbſt geübter und geſchickter machen ſolten.

Vor ſolche Kinder, welche entweder ohne Eltern ſind, oder ſehr armen Eltern angehören, und wegen des denen Eltern nicht vermögenden Schul-Geldes, auch wegen derer denen Kindern zum Schulgehen ermangelnden Kleidungen, von allem Schul-Unterricht abgehalten werden, wäre nicht allein das Schul-Geld aus dem milden Geſtiffte zu bezahlen, ſondern auch zur höchſtnothdürfftigen Kleidung denſelben ein gewiſſes zu deſtiniren, auch wären ieden Ortes vor arme Kinder einige Exemplaria von Bibeln, Geſang- und Schul-Büchern jährlich anzuſchaffen und zu vertheilen: die Herren Geiſtlichen derer Orte, woſelbſt man dergleichen Gutes ſtifften wolte, würden durch ein kleines Legatum dahin zu nöthigen ſeyn, daß ſelbige die Schulen wöchentlich zweymal und zwar zu gantzen Stunden beſuchen, und den Dienſt des Schulmeiſters, ſowohl als die profectus der Jugend einſehen, und allen Hinderungen abhülfliche Hand leiſten. Man bedencke nur, wie viel Gutes geſtifftet werden könne, wenn man ein Capital von 100000 Rthlr. zu Ausführung derſelben zu employren haben ſolte. Ich will die Nutzungen ſolchen Capitals nur auf 4 pro Cent, folglich

lich auf 4000 Rthlr. jährlich anrechnen, dergeſtalt könte man davon

1) 1600 Rthl. vor 40 Schul-Diener jährlich verwenden, und iedem 40 Rthlr. oder einem nach Gelegenheit mehr und den andern weniger pro meritis jährlich reichen laſſen.

2) 1200 Rthlr. an faſt eben ſo viel arme Kinder, wegen derer wöchentlichen 3 Pf. Schulgeld verwenden, wodurch faſt alle in einem kleinen Lande befindliche gantz arme Kinder defrayiret, und zu wahren Chriſten-Pflichten unterrichtet und angeführet werden könten.

3) 400 Rthlr. an Kleidungen vor gäntzlich arme und unbedeckte Kinder anwenden, da man durch dieſe Summa 150 ſolcher Kinder nothdürfftig und jährlich würde kleiden können.

4) 400 Rthlr. zu Anſchaffung derer nöthigſten und nützlichſten Kirchen-und-Schul-Bücher.

5) 400 Rhlr. vor die fleißigere Schul-Inſpection derer Herren Geiſtlichen, da denn, wenn man deren, wie oben derer Schulmeiſter eben ſo viel, nehmlich 40, in Auffrechnung bringet, ein ieder jährlich 10 Rthlr. und diejenigen Pfarr-Herren, welche auf Filialen und eingepfarrten Dörfern mehrere Schulmeiſter unter ſich haben, und folglich auch mehrere Inſpection gebrauchen müſſen, auch ſolches Beneficium verdoppelt zu genieſſen hätten.

Will

Will man mir aber einwenden, daß man gantz tumme Kinder-Lehrer und zu dem auch ſolche Schul-Bedienten, welche bereits bey Jahren und dabey ſchlechter Information fähig ſind, durch die reichlichſten Geſtiffte und Zulagen, dennoch nicht emendiren, noch geſchickter und gelehrter machen könne; So dienet hierauf zur Antwort: Diejenigen Schul-Diener, es seynd Schul-Meiſter oder Kinder-Lehrer, welche von keiner Capacité, noch Vermögen ſind, ſich ſelbſt durch Fleiß und Eifer zu ihrem Dienſt geſchickter zu machen unvermögend, oder auch hieran durch ihr erlangtes Alter bereits verhindert werden, würden dieſes Beneficium auch nicht theilhaftig; ſolcher Orte aber, würde vielmehr von denen hohen Conſiſtoriis und Herren Superintendenten denen Patronis derer Schulen der An- und Auftrag gethan, daß ſelbige ein zum Schul-Dienſt tüchtigeres Subjectum auserſehen, und zur Examination ſtellen möchten. Geſchähe dieſes, und der präſentirte Candidatus würde annehmlich erkannt, ſo würde ſolchem Subſtituto das legirte Beneficium ad interim, und ſo lange der emeritus, oder nach Gelegenheit der junge Hans in eodem, welcher ſich nicht emendiren will, oder auch nicht zu emendiren vermag, gereichet, und der non meritus oder emeritus würde ſo lange, als er lebet, bey ſeinem Dienſt und Einnahme gelaſſen, dem Expectanten aber würde auferleget, daß, da er ſowohl von Zeit der Confirmation die legirten jährlichen 40 Rthlr. ſowohl und alſobald genieſſen, als

auch

auch künfftig nach Ableben des der Zeit alten oder tummen Schul-Dieners die Succeßion und alle andere emolumenta vollkömmlich zu gewarten haben ſolte, er auch von Zeit ſolcher Annahme die halbe Schul-Arbeit in denen Vor-oder Nachmittags-Stunden übernehmen, und in ſolchen Stunden ſeine Information ſo einrichten ſolle, daß die ihm anvertraute Jugend lediglich in ſolchen Wiſſenſchafften, daran es ihnen und zugleich ihrem Schul-Meiſter und Kinder-Lehrer ſelbſt ermangelt, fortgeholffen und unterrichtet werden könne.

Viertzig Thaler baares Geld, welches jährlich nach obiger Ausrechnung einem ſolchen Subſtituto nach dem fingirten Capital derer 100000 Rthlr. zu Theil würden, und durch proportionirliche Repartition, wenn nehmlich ſolchen Schul-Dienern, welche bereits in zureichender Einnahme ſtehen, und welchen nur zu bloſſer Excitation ein weniges gereichet würde, um 10 und 20 Rthlr. vermehret werden könnten, ernähren auch einen Schul-Mann von Meriten unterweilen nothdürfftig, und werden ihn in Hoffnung, der ihm vor gewiß künfftig zufallenden Schul-Dienſts-Einnahme halber, vollkömmlich contentiren.

Zu dem kan man auch derer Kinder-Lehrer, welche nicht durch die Conſiſtoria confirmiret ſind, gar bald und gäntzlich los werden, zumahlen, wenn ſelbige durch erlernte Handwercke ihr Brot zu erwerben, fähig ſind, hiernächſt könnte man

auch

auch ſolchen Schul-Dienern, welche ihr Amt ſaumſelig oder liederlich verrichten, einigen Theil ihrer Beſoldungen, Schul-Geldes und Accidentien, ſo wohl als einen Theil ihrer Arbeit abſchneiden, und mit Einwilligung derer Conſiſtorien benehmen, hiergegen denen nützlichen Arbeitern zuſchlagen, auch andere Mittel und Wege vor die beſſeren Lehrer, gar leicht zu deren Suſtentation ausfündig machen.

Wenn nun aber dennoch ein wahrhafftiger Stiffter ſolcher Wohlthaten an der Bewirkung ſeines höchſt guten und beſten Endzwecks zweiffeln, und andere nach beſter Intention gemachte gute Geſtiffte, deren, leider! viele zum Misbrauch gediehen ſind, ihm gleichfalls einen Eckel erregen ſollten; So käme es darauf an, daß ſelbiger noch bey ſeinen Leb-Zeiten mit einem geringeren Theil ſeines Vermögens nur an wenigen Orten die Einrichtung ſeines künfftig reſolvirten letzten Willens zu treffen anfienge, wodurch er den Verlauff und Endzweck ſeiner guten Intention ſelbſt wahrnehmen, alle nicht voraus geſehene Mängel ſelbſt und noch bey Leb-Zeiten corrigiren, und in kurzer Zeit vollkommen würde einſehen können, durch welcherley Vorſicht auf beſtändige Zeiten eine gröſſere Wohlthat vor das gemeine Beſte unwandelbar geſtifftet werden könne.

Solte ſich ein ſolcher groſſer Wohlthäter annoch finden, welcher vor das gemeine Beſte dergeſtalt Sorge tragen, und obige meine unſchuldigen Ge-

dan-

dancken in etwas nützlich und gut anſehen würde; So will auf Verlangen mit einer überlegteren Ausarbeitung und ausführlicheren Vorſchlägen, wie zu Erlangung ſolcher beſten Intention auf das beſtändigſte, und allermöglichſtens proſpiciret werden könne, nach meiner wenigen Einſicht, und ohnerachtet meiner häuffigen Affairen dennoch hertzlich gerne dienen, zumahlen meine Chriſten-Pflicht mich hierzu mit vielem Plaiſir nöthiget.

Obige meine Gedancken habe nur zu weiterer und reifferer Uiberlegung denenjenigen welche bereits vor das gemeine Beſte ſolche reale Sorge tragen, entworffen, und ſind lediglich als ein brouillon anzuſehen. Wenige tauſend Thaler können ſchon mehr gutes ſtifften, als viele Millionen meiner Vorſchläge, und guter Worte. Wird man mich aber nur vorerſt des wahrhafften Ernſtes, ein Capital nach meinen obigen Vorſchlägen vor das gemeine Beſte anzuwenden, verſichern, ſo ſoll mit Vorſchlägen zu vorſichtigſter Einrichtung ſolchen milden Geſtiffts nach aller Möglichkeit gedienet werden. Ich bin dem Herrn Autori dieſer Sammlung ſo wol als dem Herrn Verleger dererſelben genugſam bekandt, man kan ſolche meine Bemühung durch einen dieſer beyden, oder auch publice in denen Sammlungen ſelbſt erfordern. Ich wünſche übrigens, daß mein Wunſch und Wille erreichet, oder aber meine Vorſchläge nur in etwas annehmlich ſeyn, und wenigſtens zu dergleichen kleineren Stifftungen, welche reiche Herrſchafften auf ihren eige-

nen

nen Gütern durch Anwendung kleiner Capitalien zu machen gar leicht vermögend ſind, nützlichere Veranlaſſung geben möge.

II.

Eingeſendetes Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital am beſten zu der beſten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben.

Hochwohlgebohrner Herr,
Gnädiger Herr. (*)

Der rühmliche Vorſatz, den Ew. Gnaden gefaßt, von Ihrem Vermögen ein ziemliches zum Nutzen des Nächſtens anzuwenden, iſt auch in unſern Gegenden bekannt worden, und veranlaſſet

(*) Dieſe Vorſchläge ſo wol als noch andere beyläufige Gedancken von dieſer Sache, die ſo gleich folgen, ſind uns erſt ietzo eingeſendet worden. Ob ſie nun gleich vielleicht zu ſpät kommen, ſo ſind doch dieſe Vorſchläge überhaupt dem Publico und der Menſchen-Liebe nützlich und nöthig, überdem aber, wenn man die Mannigfaltigkeit der Gedancken in dieſen Vorſchlägen betrachtet, recht ergötzend. Wir haben ſie dannenhero mittheilen wollen. Ja eben da dieſes Stück zum Druck fertig gemachet wird, läufft noch ein Vorſchlag ein, welcher im künfftigen Stücke folgen ſoll.

laſſet mich die ertheilte Erlaubniß zu gebrauchen, und von der Anwendung dieſes Capitals meine geringe Gedancken zu eröffnen.

Es werden von Ihnen anfänglich gewiſſe geiſtliche Stifftungen ausgeſchloſſen, aus der Urſache, weil ſolche nicht wohl verwaltet würden. Allein es erlauben Ew. Gnaden, wird nicht eben dieſes bey allen andern Gelegenheiten zu beſorgen ſeyn, Sie mögen auch ihr Geld beſtimmen, zu was Sie wollen, und die Verwaltung Geiſtlichen oder Weltlichen auftragen? So heilig die Abſichten derer Stiffter ſolten in Acht genommen werden, ſo wenig geſchiehet ſolches; ieder Collator unterſteht ſich zu ändern und zu diſpenſiren, zu geſchweigen der geringen Sorgfalt, die angewandt wird, die Stifftung zu erhalten. Doch Ew. Gnaden haben denen Befehlen GOttes und Ihren guten Abſichten ein vollkommenes Gnüge geleiſtet, wenn Dieſelben die Mittel zum Guten darreichen, auch, ſo viel auf das künfftige möglich iſt, vorbauen, daß ſolche nicht gemisbrauchet werden, das übrige aber der Vorſorge Gottes überlaſſen, ohne ſich weiter zu beunruhigen.

Ich werde mir die Ehre nehmen, Denenſelben allerhand Vorſchläge zu thun.

I. Die Verſorgung derer Armen vom Stande.

Es kommen bisweilen Adeliche und Bürgerliche, die in guten Umſtänden geweſen, ohne ihr Verſchulden in ſolche klägliche Umſtände, daß ſie bittere Noth leiden müſſen. Ihr Elend wird dadurch

gröſſer, weil ſie ſich ſchämen, ſolches zu entdecken, und noch darzu einiger maſſen den Wohlſtand in Acht nehmen müſſen. Da müſſen nun die Prieſter in einer Stadt zu Rathe gezogen werden, welchen von denen Beicht-Kindern offt ihr Anliegen entdecket wird. Es müſte auch mit der gröſten Verſchwiegenheit geſchehen, welche GOtt ohnedem bey guten Wercken erfordert. Man müſte ihnen etwas mehrers geben, als andern Armen. Es könte ſolche Proviſion an Holtze und Getreide geſchehen, welches zu rechter Zeit und in Menge könte eingekaufft werden. Wollte man auf Adliche ſehen, ſo könten die Herren Seniores derer Geſchlechter ihre Nothleidende bekannt machen.

Anmerckung. Bey dieſer Art der Verſorgung müſte der Director des geiſtlichen Geſtiffts die völlige Gewalt haben, wenn er von dem Ubelverhalten eines Mitglieds ſichere Nachricht erhielte, ſolches von der Wohlthat entweder auf eine Zeit, oder gäntzlich, auszuſchlieſſen.

II. Eine Braut Caſſa vor arme Fräulein und Bürger-Mädgen.

Die meiſten Menſchen ſind zum Eheſtande gebohren, und können ſolchen ſchwerlich entrathen. Kömmt nun kein Freyer, ſo gerathen die Frauenzimmer in allerhand Unordnungen, und endlich in dem Alter ins Armuth. Hingegen bringt ein Bürger-Mädgen einem Handwercksmann nur 50 Rthlr. mit, er verſtehet ſeine Kunſt, und iſt fleißig, ſo ſind beyde Zeit Lebens ernähret.

Anmerckung. Hier müſte vor allen Dingen angekün-

gekündiget werden, daß keine zu der Wohlthat gelangen würde, die nicht wohl erzogen wäre, deswegen auch ein Examen anzuſtellen wäre, dabey würde ein anderer guter Endzweck erhalten, nehmlich gute Kinder-Zucht, indem alle arme Eltern und Kinder ſich nur in Betrachtung dieſer Wohlthat alle Mühe geben würden, das ihrige zu thun. Es müſte dasjenige, was ſie wiſſen ſolten, beſtimmet werden, z. E. fertig leſen, zulänglich ſchreiben, richtige Begriffe von dem Chriſtenthum, ſo viel von Nähen, Stricken, und Kochen, als vor ſolche Leute nöthig ꝛc. Der Freyer müßte auch ſeine guten Eigenſchafften haben, welche man von dem Meiſter nicht allein, ſondern auch von glaubwürdigen Leuten, die in der Werckſtat zu thun haben, erfahren kan, ein gutes Zeugniß haben.

Wäre die Zahl zu groß, ſo müßte das Loos zu Hülffe genommen werden, welches ich ohnedem faſt vor das eintzige Mittel halte, die böſen Affecten, die ſich ſonſt gleich einſchleichen, abzuhalten. Wer das Jahr nichts bekäme, könte unterdeſſen heyrathen, und das folgende Jahr, ohne mit zu looſen, ſeine Portion erhalten. Wer dieſe Wohlthat erhält, muß ſich verbindlich machen, keine Hochzeit auszurichten, daher entſtünde wieder zweyerley Gutes, erſtlich erſparten die neuen Eheleute viele Thaler, vor das andre würde die Freſſerey, und, durch eine gute Folge, viele Sünden verhindert. Dergleichen Anſtallten haben die Italiäner häufig, bey uns weiß ich leider nichts davon.

III. Ein Leih-Haus auf Pfänder oder ein Lombard, dergleichen in Holland ſind, und davon man gedruckte Nachrichten hat, die man ſich könte bekannt machen.

Es iſt das Armut in manchen Häuſern ſo groß, daß ich in jeder Gaſſe etliche finden wolte, in denen nicht ein baarer Groſchen iſt. Solche Leute verſetzen ſodenn ihre Kleider, da müſſen ſie groſſen Wucher geben, und der Pfands-Inhaber nimmt die Sachen doch nicht in Acht, da kommen die Motten, und die Leute verlieren ihre Sachen, zumal da ſie gar offt dieſen Weg gehen. Sind es Koſtbarkeiten, ſo geben die armen Leute ſo lange Intereſſe, als ſie können, ſodenn kommen ſie an den unrechten, der behält das Pfand gar.

IV. Eine Verſorgung der Wittwen und Wayſen ohne Häuſer.

Ich meyne die Sache ſo. Es haben die Hoſpitäler und Wayſen-Häuſer viel, das mir misfällt. Nun findet eine Witwe ja wohl eine Anverwandte, die ſie zu ſich nimmt, da iſt ſie beſſer aufgehoben, als in einer Hoſpital-Stube, da 20 und mehr alte, ſchwache Leute ſich faſt den gantzen Tag mit einander zancken. Mit Kindern in Menge wird das Böſe ſo leicht fortgepflantzet. Bekämen alſo ſolche Perſonen die Woche gewiſſe Pfunde Brodt, und einige Groſchen, ſo wäre ihnen beſſer gerathen.

Anmerckung. Hier iſt wieder eine Liſte zu führen, und Aufſicht nöthig, wie oben bey Armen von Condition ſchon angezeiget worden.

V. Eine

V. Eine Jungfer-Schule vor Mädgen, die etwas mehr lernen wollen, als leſen, ſchreiben und die Haupt-Stücke herſagen.

Dieſe könte in eine Stadt geleget werden, wo ſchon eine gemeine Mägdgen-Schule wäre, u. könte die erſte Claſſe vorſtellen. Da könten die Kinder lernen fein ſchreiben, und rechnen, auch ſauber nähen und kochen. Auch ein feiner Bürger klagt, wenn er bey ſeiner Arbeit kein recht Stücke Eſſen bekömmt. Es könnte das Chriſtenthum gründlich, ja wohl etwas von der Moral und hiſtoriſchen Wiſſenſchafften abgehandelt werden, und was einem Frauenzimmer wohl läſt. Es iſt ein gar zu groſſes Uibel, wenn eine ungeſchickte Frau Kinder und Geſinde regieren, auch in Abweſenheit des Mannes bisweilen etwas aufzeichnen, expediren, oder eine Reſolution in kleinen Sachen ertheilen ſoll. Weil hieher ſchon etwas wohlhabende Kinder zu rechnen wären, die keinen Unterhalt, ſondern nur Unterricht bekämen, ſo könten einige Lehrer und Lehr-Meiſterinen gehalten werden.

VI. Eine beſſere Verſorgung vor die Schulmeiſter auf dem Lande an manchen Orten.

Man findet, ſonderlich im Chur-Kreiſe, kleine Dörffer, die dem Schul-Meiſter kaum einige Gülden geben können. Das Dorf iſt wohl ein Filial, da der Pfarrer nicht viel hinkömmt. Der

Schul-Meiſter muß aus Armut dreſchen und Holtz hacken, und, wegen des ſchlechten Lohnes, iſt er ſelber offt der ungeſchickteſte Menſch von der Welt. Wo ſollen nun die armen Kinder Unterricht hernehmen, die doch vor GOtt ſo koſtbar ſind, als die Kinder derer Fürſten? Dieſes Capital müſte in ein Ober-Conſiſtorium gegeben werden, wo keine Unrichtigkeiten zu vermuthen. Dieſes müſte erſuchet werden, denen Superintendenten derer Oerter, wo die meiſte Noth wäre, anzubefehlen, ſolche zu benennen. Würde ihnen nun nothdürfftiger Unterhalt gereichet, ſo kriegte man beſſere Leute zu Schul-Meiſtern, man könte ſie anhalten, ihre andre Handthierung, ſonderlich in Schul-Stunden, bey Seite zu thun, und alſo vieles Gute ausrichten.

Ew. Hochwohlg. Gnaden habe nicht einen, ſondern viele Vorſchläge thun wollen, vielleicht geruhen Dieſelben allerhand Gutes zu ſtifften, wie die Bibel beſielet. Wie ich denn überhaupt nicht rathen wollte, das gantze Capital zu einer Sache zu beſtimmen, denn die könte ins Stecken gerathen, ſo läge ſodann das gantze Werck. Iſt aber das Geſtiffte zertheilt, und hat unterſchiedene Aufſeher, ſo iſt doch der völlige Untergang nicht zu vermuthen.

Der Herr aber, der Ihnen die Gedancken zu dieſen guten Wercken eingegeben, der wolle ſolche auch vollenden, und die Stifftungen bis an den Tag erhalten,

da

da ſie die Stimme hören werden: Komm her, du Geſegneter des Herrn. Ich aber verharre mit der vollkommenſten Ehrerbietung

Ew. Hochw. Gnaden

Sangerhauſen
den 12 Dec. 1747.

unterthäniger Diener
M. Chriſtian Gottlob Kändler,
der Stadt-Schule allhier Rector.

III.

Nachricht von J. F. V. D. unvorgreiflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, wie auch andern Policey-Schrifften.

Mein Herr (a)

Sie bemercken die meiſten Schrifften von wirtſchafftlichen Policey- und Cammer-Sachen in Dero Sammlungen, oder laſſen ſich doch gefallen, die eingeſendeten Nachrichten davon in die-

(a) Dieſes Schreiben iſt uns eingeſendet worden, um es in die Sammlungen einzurücken, weil es beſcheiden und höflich abgefaſſet, ſo tragen wir kein Bedencken ſolches zu thun, ſonſt aber nehmen wir weiter keinen Theil daran.

ſelbigen einzurücken. Nun iſt es nicht gar lange, daß gewiſſe unvorgreifliche Gedancken von der Einrichtung eines Policey-Collegii, unter dem Nahmen eines, der ſich mit den Buchſtaben J. F. V. D. nur anzugeben beliebet hat, zu Franckfurt und Leipzig, wie es auf dem Titel heißt, ans Licht getreten: Ich habe dannenhero geglaubet, es werde die Beſcheidenheit des gelehrten Herrn Verfaſſers nicht beleidiget werden, wenn ich von dieſer Schrifft eine hiſtoriſche Nachricht geben, und ſolche in Dero Sammlungen aufzuheben bitten würde, weil es doch ein Werckgen iſt, welches zu Policey-Sachen, und folglich in dieſes Tage-Buch gehöret. Zuförderſt habe ich mich demnach bemühet, den Namen des Herrn Verfaſſers zu entdecken, und bin, nachdem ich erfahren, daß es eigentlich von dem Buchhändler Herrn Meisnern in Wolfenbüttel verleget worden, ſo glücklich geweſen, zu vernehmen, daß der Herr Doct. J. F. Vetter, welcher ſonſt bey dem jüngſt Hochſeligen verſtorbenen Herrn Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin als Hofrath geſtanden, und in verſchiedenen geheimen Verſchickungen, ſonderlich auch nach Berlin gebrauchet worden, der Verfaſſer derſelben ſey. Es beſtehet aus einer Vorrede, der Abhandlung ſelbſt, und einer kleinen Nachrede. Die Vorrede ſoll zu Leyden den 2 Jan. 1748 geſchrieben ſeyn: Allein ich will nicht erörtern, warum ihm Braunſchweig eben unter dieſem Namen zu verbergen beliebet; Nur ſo viel will ich der gelehrten Geſchichte wegen ſagen, daß er ſich den 2 Jan. 1748 daſelbſt

auf-

aufhielt, und nach der Anzeige der 134 Seite in der Nachrede über verſchiedene unglückliche Umſtände klagete, deswegen er auch ſonſt hin und wieder ſeine Empfindung an den Tag leget. Dieſe Vorrede beſtehet übrigens aus ernſthafftigen und ſchertzhafften Gedancken, dergleichen ſonſt noch viele in dieſen Bogen vorkommen. Zu den ernſthafftigen rechne ich einige Nachrichten, die wir von ſeinen Schrifften in Policey-Sachen daſelbſt leſen. Ein 1736 in 4to ohne Namen zu Schleswig im Holſteiniſchen, wo er das Advocaten-Amt eine Zeitlang verſehen, heraus gekommener wohlmeinender Vorſchlag, wie in einem Lande die Policey heilſamlich einzurichten, und zu verbeſſern ſey, wird uns hier als ſeine Arbeit entdecket. Zum Schertzhafften aber zehle ich, wenn ſich dieſer gelehrte Mann in ſeinem Leiden ein Vergnügen machet, die widrigen Urtheile, die über dieſen Vorſchlag ſollen gefallen ſeyn, mit allerhand ſcherzhafften Denckſprüchelgen, wovon das glückliche Gedächtniß einen reichen Vorrath zu haben ſcheinet, mit Gleichniſſen und entgegen geſetzten Urtheilen zu belachen. Denn ich zweifle daran, daß dieſe Urtheile wircklich über ſeine Schrifft gefallen, und vermuthe alſo, daß er nur ſchertze; iedoch wünſchte ich, daß es ihm gefallen, die heilige Schrifft nicht zugleich auf eine ſchertzhafftige Art in dieſen Schertz ſo wohl als ſonſt hin und wieder anzubringen. Denn ich irre mich, oder es werden viele die Verknüpfung des bekanten Ausdrucks eines Heydniſchen Spötters von der Unſterblichkeit der

Seelen (animula vagula blandula &c.) mit der Erzehlung des heiligen Apoſtels Pauli von ſeiner Entzückung dafür anſehen, oder wenigſtens beklagen, daß er den Bibel-Spöttern, oder den ungläubigen Verleugnern der Unſterblichkeit der Seele Gelegenheit giebt, ihn unſchuldig unter ihre Rotte zu rechnen, da er doch in andern Stellen Ehrerbietung vor die offenbarte Religion zu haben zeiget. Eine ernſthafftige Nachricht aber iſt es wieder, welche uns dieſe Vorrede von dem wahren Urheber des kurtzen Aufſatzes, ſo am Ende des Tractats: der redliche Mann am Hofe, und hernach: Der nützlichen Sammlung zur Erlernung der ächten und reinen juriſtiſchen Schreib-Art unter Aufſchrifft

Freye Gedancken von der Verbeſſerung eines Staats,

u. daß ers ſelbſt ſey, giebt, wenn ſie uns ſagt: daß der Herr D. Vetter auch der Verfaſſer des ohnlängſt heraus gekommenen Entwurfs einer Staats-Kunſt ſey, deſſen bereits im IV Bande ihrer Sammlungen p. 979 rühmlich gedacht worden. Es beklaget aber dabey derſelbe, daß der gute Freund, dem er die Beſorgung übertragen, dieſe Schrifft zum Druck zu befördern, die gantze 6te Betrachtung von der Policey p. 95 - 207 von ſeinem eigenen hinzu geſetzet und vermehret, da er doch an dieſen Gedancken keinen Theil nehmen könne. Endlich aber ſagt er noch mit wenigen, daß er in dieſen unvorgreiflichen Gedancken von Einrichtung eines Policey-Collegii ſeine reifere Gedancken vorzutragen bemühet gewe-

ſen,

ſen, und berufft ſich deswegen auf das Urtheil des Leſers, erklärt ſich aber offenhertzig, kein Placentiner, wie er ſchreibt, der allen Menſchen zu gefallen, ſondern ein eifriger Beſtreber zu ſeyn, der GOtt und ſeinen Mit-Bürgern der Welt zu dienen ſuchet.

Die Abhandlung ſelbſt theilet ſich in 3 Capitel. In dem erſten wird von der Policey und einem Policey-Collegio überhaupt, wie auch denen dazu erforderlichen Perſonen insbeſondere bis p. 29; in dem zweyten von den zur Policey, beſonders zur Unterſuchung und Beobachtung eines Policey-Collegii gehörenden Sachen bis p. 76; im dritten aber von der Art und Weiſe in denen zur Policey gehörenden Sachen zu verfahren, bis p. 128 gehandelt. Mein Vorſatz und mein Bemühen würde zu tadeln ſeyn, wenn ich nun ferner alle §§ dieſer kurtzen Schrifft insbeſondere durchgehen und erzehlen wolte. Denn ich ſuche vielmehr dieſelbe bekannt zu machen, und denjenigen Nutzen zu befördern, den ſie zum Zweck hat. Ich wünſche dannenhero, daß viele dieſelbige ſelbſt leſen möchten. Ein ſolcher Auszug einer ſo kurtzen Schrifft aber würde dieſer Abſicht zuwider ſeyn. Ich verſichere daher nur überhaupt, daß verſchiedenes gutes und feines darinne, ſonderlich aber, daß ſie gewiſſe höchſtſchädliche Fehler und Kranckheiten entweder an ſolchen Dingen, die zur Policey eigentlich gehören, oder aber an ſolchen tadele, die doch der Policey die Hand bieten, und, wenn ſie ſchlecht eingerichtet ſind, ſelbige ungemein verhindern, wenn

ſie

ſie auch gleich nicht zur Policey eigentlich gezogen werden können. Denn, wenn ich nach meinen Begriffen von der Policey rede, ſo unterſcheide ich nicht nur die Policey-Geſetze und Policey-Anſtalten ſelbſt von einander, ſondern auch beyde von andern Geſetzen und Anſtalten in einem Staate: Ich unterſcheide den Endzweck und Abſicht beyder, das iſt, eine gute Policey von ihrem Gegenſtand, welches gewiſſe äuſſerliche und bürgerliche Handlungen ſind, welche zum Flor der wirtſchafftlichen Geſchäffte, und aller derjenigen Nothdurfft, des Nutzens und derjenigen Beqvemlichkeit des Lebens, ſo dadurch in einem gantzen Lande entſtehet, durch Policey-Geſetze und Anſtalten, von der höchſten Gewalt aber dirigiret und eingerichtet werden ſollen, damit dieſer Zweck erreichet werde. Nach dieſem kurtzen Abriß meiner Begriffe von der Policey unterſcheide ich ferner die Policey-Anſtalten in eigentliche und zufällige, die erſten aber wiederum in Policey und geſetzliche Policey-Anſtalten. Dahingegen verſtehe ich unter denen zufälligen alle andere Anſtalten, welche zwar andere Theile des gemeinen Beſtens zur Haupt-Abſicht, z. E. die Sicherheit der Rechte, die äuſſerliche und innerliche Ruhe haben, dahin alle Juſtitz-Kirchen-Kriegs-Anſtalten gehören, die aber zugleich denen eigentlichen Policey-Anſtalten die Hand bieten. In dieſer Schrifft nun ſind viele Mängel und Fehler dieſer letzten berühret, und weitläuftig, ja lebhafftig und gründlich, ſonderlich in einigen Anmerckungen ausgeführet, z. E. vom Juſtiz-Proceß und Advoca-

ten-Weſen. Und eben dieſe ſind es, davon die höchſt ſchädlichen Mängel und Fehler hier unter andern angezeiget werden, welche zwar nicht eigentlich zur Policey gehören, gleichwohl eine gute Policey indirecte befördern oder verhindern. Nach dieſer allgemeinen Anmerckung werde ich dannenhero mit des Herrn Verfaſſers Erlaubniß nur noch einige beſondere Anmerckungen machen. Es wird mir aber derſelbe verzeihen, wenn ich 1) bekenne, es komme mir die p. 2 gegebene Erklärung deſſen, was die Policey heiſſe, nicht ſo vor, daß man dadurch dieſe Sache, nemlich die Policey in engem Verſtande, von andern Wercken der Regierungs-Sorge in einem Staate, ein Policey-Collegium aber von andern allgemeinen Landes-Collegiis, welche die übrigen Stücke der innern Landes-Regierung überhaupt beſorgen, unterſcheiden, und alſo einen ſolchen Begriff erlangen könne, welcher die Sache, wovon im folgenden gehandelt worden, deutlich beſtimmet. Es ſind zwar unter andern vielen Abſichten und Vorwürfen, welche die Policey-Geſetze und Anſtalten mit andern Geſetzen und Regiments-Anſtalten gemein haben, und jene alſo nicht von dieſen unterſcheiden, z. E. der Ordnung, innern Sicherheit, Recht und Billigkeit, durch die Wörter: Zucht, Nahrung und äuſſerliche Wohlanſtändigkeit, einige beſondere und eigene Zwecke der Policey angezeiget: Allein die Zucht kan eine Policey, oder eine andere und ſchärfere Zucht anzeigen, das andere aber erſchöpfet an ſich nicht den gantzen Zweck der Policey-Geſetze und Anſtalten,

ſtalten, ſondern ich ſehe vielmehr eine gute und be- qveme Nahrung beſonders vor die eigentliche Ab- ſicht der Policey an. Mir kommt alſo die Erklärung vor, als ob ſie theils einen weitern Begriff von der Policey mache, als dazu gehöret, theils von dem weſentlichen derſelben zu wenig und zu unbeſtimmt rede, ſolcher geſtalt aber die Regeln der Vernunft- Lehre von einer guten Erklärung nicht beobachte. Und aus dieſen ſcheinen auch hernach, wie es bey unrichtigen Grund-Begriffen im Dencken zu ge- hen pfleget, die übrigen Gedancken gefloſſen zu ſeyn, welche ein Policey-Collegium mit einem Ge- heimbden Raths- oder allgemeinen Juſtiz-Collegio vermiſchen, ja im folgenden allerhand Sachen der Sorge und Aufſicht des erſten unterwerfen, die nicht dahin gehören, und ein ſolches Collegium mit andern Landes-Collegiis in allerhand Colliſiones ſe- tzen würden. Eben daher kommt es auch, meines wenigen Erachtens, wenn der Herr Verfaſſer in dieſer Abhandlung nicht nur ſehr viel von der Be- obachtung des Rechts, von den Fehlern der Ju- ſtiz, von der Weitläufftigkeit der Proceſſe, denen Räncken und Mängeln der Richter und Advocaten redet, deren Verbeſſerung aber zur Beſchäfftigung eines Policey-Collegii ziehet, welches doch eigentlich und directe nicht zur Policey gehöret, ob es gleich indirecte derſelben, wie alle andere Regierungs- Anſtalten, z. E. die Krieges- und Revenue-An- ſtalten, die Hand bietet; ſondern auch, wenn er den Haupt-Grund derjenigen Erkentniß, welche zu ei- nem geſchickten Policey-Bedienten erfordert wird,

nem-

nemlich eine gründliche Einſicht in die Nahrungs-Geſchäffte, und Wirtſchafft, ihre Natur und Beſchaffenheit, und in die eigentlichen Grund-Sätze des Wohlanſtändigen, des Angenehmen und Schönen eines Staats, entweder gar nicht, oder doch ſehr wenig berühret, da doch dieſes wircklich die Grund-Wiſſenſchafften der Policey-Wiſſenſchafft ſind. Ich kan auch eben deswegen 2) nicht abſehen, daß zu einem Directore eines Policey-Collegii beſonders ein gründlicher und erfahrner Rechts-Gelehrter und nicht vielmehr ein in der Wirtſchafft und im Finanz-Weſen gründlich unterrichteter und erfahrner, die Welt und ihren ſittlichen Zuſtand aber recht kennender Mann erfordert werde. Denn ich laſſe zwar zu, daß die Gründlichkeit und Erfahrung in der Rechts-Gelehrſamkeit einem ſolchen Mann ſo wenig in dieſem Amte, als in andern politiſchen Bedienungen ſchade, oder daß ihm dieſe Gründlichkeit auch bey Policey-Sachen zu ſtatten kommen könne: Allein da er eigentlich nicht mit der Entſcheidung derer Streitigkeiten über allerhand vorkommende und offt verwirrte Rechts-Fälle in bürgerlichen, kirchlichen Stats-und Criminal-Sachen zu thun hat, indem ſolche gar nicht vors Policey-Collegium als ein ſolches gehören; ſo kan ich dieſe Beſchaffenheit vor keine beſondere Eigenſchafft eines ſolchen Bedienten halten. Dieſe aber ſolte doch der Herr Verfaſſer, da er ordentlich und deutlich von ſeinem Gegenſtande dencken wollte, angeben. Die Erfahrung lehret auch, daß die erfahrenſten und gründlich-

lichſten Rechts-Gelehrten zwar gute Richter, gute Advocaten u. gute Rechts-Lehrer auf hohen Schulen abgeben, dabey aber in Policey- u. Nahrungs Sachen theils auf unnütze Rechts-Subtilitäten verfallen, theils von dem wahren Grunde der Policey-Wiſſenſchafft, nemlich denen wirtſchafftlichen Geſchäfften ſo wenig Erkentniß als Erfahrung haben. Ich ſolte dannenhero dafür halten, daß zu einem ſolchen Manne nur eine Tinctur von der bürgerlichen, kirchlichen u. Staats-Rechts-Gelehrſamkeit, ſonderlich aber in denen Landes-Rechten, dahingegen aber eine gründliche Einſicht in die Rechte der Natur, als der Richtſchnur aller Billigkeit, die bey Policey-Sachen vorfällt, in die Sitten, Tugenden und Laſter der Menſchen, eine groſſe iedoch practiſche Erkentniß in denen Wiſſenſchafften der natürlichen Dinge, der Mathematice, der Hiſtorie und dergleichen Geſchicklichkeiten nebſt der Staats- und Regierungs-Klugheit überhaupt, inſonderheit aber eine groſſe Erkentniß in öconomiſchen Sachen erfordert werde. Ein ſolcher Mann muß daher überhaupt ein practiſcher Philoſophe und ſonderlich ein ächter Moraliſte und Erkenner der beſondern und der allgemeinen Landes-Wirthſchafft und Nahrung ſeyn. Allein wer ſich auf eine recht gründliche Rechts-Gelehrſamkeit legen will, findet insgemein ſo wenig Zeit und Kräffte, ſich um dieſe Dinge zu bekümmern, daß man ſehr wenig ſolche Rechts-Gelehrten findet, welche zugleich mit dieſen Qvalitäten verſehen ſind. Die übrigen und kleinen Neben-Vortheile, welche 3) der Herr Verfaſſer zur rechten Einrichtung eines Policey-Collegii p. 9-29

theils

theils in dem Text theils in den Anmerckungen erfordert, ſind zwar particularia, doch aber von ſolcher Beſchaffenheit, daß man ſie, fürnemlich einige, bey particulairen Policey-Collegiis dieſer oder jener Stadt, nicht auſſer Augen ſetzen, obwohl eben nicht alle bey einem General-Policey-Collegio beobachten darf; daher mir die deshalb angebrachten Erinnerungen recht wohl gefallen. Nur wünſchte ich, daß das Collegium ſelbſt noch ein wenig mehr detailliret, in ſeinen dazu ſo nöthigen Abtheilungen, nach den wichtigſten Stücken der Policey und nach ſeinen Departements vorgeſtellet wäre. Es kommen übrigens in einem allgemeinen oder General-Policey-Collegio ſo viel wichtige und ſich auf das gantze Land ausbreitende Dinge vor, welche, ehe und bevor darinne ein wohl bedächtiger Entſchluß und ein gründlicher Ausſchlag, in Anſehung der Einrichtung ſo wohl als der Art und Weiſe einer klugen und behutſamen Vollſtreckung, gemachet werden, und ehe darinne dieſe ſelbſt geſchehen kan, eine ſorgfältige Vorbereitung, dazu aber viele beſondere, und in die Singularia der Wirtſchafft einſchlagende Nachrichten gehören, erfodert wird; Hierzu ſind aber bey dem Collegio allerhand Leute, die damit am nächſten umgehen, oder umgegangen ſind, nöthig. Da es nun nicht geſchicklich iſt, daß alle ſolche Leute in dem Collegio, wo der Entſchluß und dieſe Verfügung ſelbſt nach reiffer Uiberlegung gemacht werden, ſitzen; ſo habe ich immer dafür gehalten, es ſey eine ſehr nützliche Einrichtung, wenn man, um ſolche Perſonen an das

Collegium deſto beſſer zu attachiren, aus demſelben gleichſam einen äuſſerlichen Rath, wie hingegen aus den entſchlieſſenden, verfügenden, und zur Direction der Execution beſtellten Perſonen, den innern Rath wieder ſetze, in jenem aber ſolche Sachen erſt gedachter maſſen zubereiten, ja auch die wirckliche Execution nach Vorſchrifft, Direction und Inſtruction des innern Raths verrichten laſſe. Doch, das ſind Gedancken, die ich niemanden aufdringen will, zumal ich alsdenn genöthiget wäre, ſolche noch weiter auszuführen, um einigen Schwierigkeiten, die dabey gemacht werden können, zu begegnen. Indeſſen könnten doch in dieſem äuſſern Rath alsdenn die Land- und Stadt-Commiſſarien dirigiren, Kaufleute, Künſtler, kluge Handwercks-Leute, gute Land- und Stadt-Hauswirte, Bau-Meiſter ꝛc. aber ſitzen, und auf ſolche Art ſehr nützlich bey dem Policey-Weſen gebraucht werden. Einiger Rang und Reſpect und einige Ergötzlichkeit vor ihre Mühe, nebſt der Schadloshaltung bey aufgewendeten Koſten, würde ſie auch an die Sache deſto mehr verbinden und alles erleichtern. Doch gnug hiervon. Die Nothwendigkeit abſonderlicher Policey-Collegiorum, ſie mögen nun ſo, oder anders heiſſen, haben der Herr Verfaſſer 4) auch ſehr wohl bemercket, und ich bin aus dem von ihm angeführten, und vielen andern Urſachen vollkommen überzeugt, daß alle gute Einrichtungen, Geſetze und Anſtalten in Policey-Sachen, ohne dieſe geſetzliche Policey-Anſtalt, nehmlich ohne ein allgemeines Policey-Collegium,

legium, ſo ſeine beſondere Collegia nach Proportion des Landes unter ſich hat, meiſtentheils ohne Frucht und Nutzen ſind, und wenn ſie ja eingeführet werden, entweder gar bald wieder verfallen, oder doch der in dieſen Dingen immer nöthigen Verbeſſerung beraubet werden. Man hat es auch aus der Erfahrung. Denn man betrachte nur eine Stadt, z. E. die in ihrem Policey-Weſen bishero ſehr verfallen iſt, ſo wird man finden, daß davon vornemlich der Mangel dieſer beſondern geſetzlichen Anſtalt Urſache ſey, daß man denen bekanten Stadt-Räthen, die doch zugleich mit Jurisdiction, Revenue, und andern Regiments-Sachen gnug zu thun haben, ſolche nur als ein Neben-Werck zu beſorgen, überlaſſen, ja wohl gar nicht einmahl ein abſonderlich Policey-Amt oder Departement bey ſelbigen errichtet, oder aber das gantze Policey-Weſen vor nichts als ein Straf-Gerichte der kleinen Verbrechen gehalten habe, welches ſein Amt gar herrlich verrichtet zu haben vermeinet, wenn es Geld-Strafen und Sporteln, als die Nutzung der Gerichtsbarkeit, reichlich einbringet. Man wird auch finden, daß wenn man nun eine ſolche verdorbene Policey als ein Augiæ ſtabulum auszumiſten, und bald hier, bald da, ein wichtiges Stück der Policey, z. E. in Victualien-Sachen, den Fleiſch- Brot- und Bier-Verkauf, zu verbeſſern anfänget, dennoch die Wircklichkeit dieſer Verbeſſerung nicht erfolge, woferne nicht Perſonen beſtellet werden, die nicht nur darauf allein, ſondern auch auf alle an-

dere Policey-Sachen, welche insgemein unter einander auf viele Weiſe zuſammen hängen, und ohne Harmonie die verbeſſerten nur verhindern, Acht haben, und ſich allein damit beſchäfftigen, welche ein Collegium ausmachen. Wenigſtens wird das gemachte Stückwerck gar bald wieder aus der Art ſchlagen, mithin der gantze Verfall dennach vor wie nach bleiben. Uiber dem aber bin ich der Meynung, daß, da die Policey-Sachen unter einander zuſammen hängen, eine particulaire Verbeſſerung, wenn nicht auch zugleich die andern, ſonderlich diejenigen, die mit dieſen ſehr verknüpfet ſind, zugleich vorgenommen werden, und alſo eine allgemeine Reformation bey einer ſolchen verfallenen Stadt geſchicht, nicht nur nicht viel bedeute, ja eines durch das andere ſehr verhindert und ſchwer gemachet, ſondern auch zur Verbeſſerung viele und lange Jahre erfordert werden. Weil nun in ſolcher langen Verzögerung öffters ſolche Veränderungen vorfallen, die alles ins Stocken bringen, und machen, daß alles particulaire wieder verfällt, alle erſten und guten Abſichten aber vernichtet werden; ſo ſind endlich die erſten und particulairen Verbeſſerungen vergeblich, und es bleibt die in der Policey verfallene Stadt eben das verdorbene Theil des Staats, das ſie erſt war, wovon denn zugleich auch das Verderben anderer Theile ferner abhänget, iemehr ſie ihrer Gröſſe und Nahrung nach mit ſelbigen zuſammen hänget. Denn wie das Object der Policey-Geſetze, nemlich der Zuſtand der Nahrungs-Geſchäffte gantzer

Län-

der und gantzer Diſtricte eines Landes, ingleichen der Zuſtand der Nahrungs-Geſchäffte einzelner Wirte in Dörfern und Städten, ja der beſondern Nahrungs-Geſchäffte unter einander zuſammen hänget: Alſo hängen auch in dieſer Abſicht, Städte mit andern Städten, Dörfern, und gantzen Diſtricten zuſammen. Es iſt zwar unter dieſen allen eine groſſe Mannigfaltigkeit: Allein wenn eben dieſes Mannigfaltige durch kluge und belebte Policey-Geſetze und Anſtalten in immer mehrere Zuſammenſtimmung gebracht wird, ſo wird alsdenn auch eine immer gröſſere Vollkommenheit der Policey entſtehen. Ich kan mir daher die mögliche Vollkommenheit der Policey ohne dieſe Zuſammenſtimmung nicht vorſtellen. Das Angenehme, Schöne und Wohlanſtändige aber kommt ebenfalls darauf an. Einzelne Verbeſſerungen helfen daher nicht viel, ja ſie verderben öffters mehr, als ſie beſſern. Soll aber eine zuſammenſtimmende Verbeſſerung geſchehen, und ſoll ſie erhalten, ja immer weiter getrieben werden; ſo müſſen Leute damit zu thun haben, welche alle zuſammen zuſtimmende Theile kennen, und beſtändig damit zu thun haben, und nach einerley Regel und Abſicht in allen verfahren. Eben das ſind aber geſchickte und in einem Collegio zuſammen gefügte Perſonen, welche ein allgemeines Policey-Collegium ausmachen; ja das ſind ſolche Perſonen in beſondern Policey-Collegiis, die unter jenen ſtehen.

Ich habe 5) auch in der erſten Anmerckung ſchon berühret, woher es zu kommen ſcheine, wenn der

Herr Verfaſſer den Bezirck der Policey-Sachen §2 c. 2 zu weit ausziehet. Hier aber will ich nur noch etwas zur Beſtätigung anführen. Die wahre Wohlfahrt des Landes, und Aufnahme deſſelben iſt ohne Zweifel der allgemeine und letzte zeitliche Zweck eines Staats. Und eben dieſes ſagt der Herr Verfaſſer. Die Sicherheit und Beqvemlichkeit des Lebens machen auch die beyden Haupt-Stücke dieſes Zweckes bekannter maſſen aus, und man nennet ſolches das allgemeine Beſte. Wie aber nun dahin alles, was zur guten Ordnung, Zucht, innern und äuſſerlichen Sicherheit, Nahrung, Recht, Billigkeit und äuſſerlichen Wohlanſtändigkeit erfordert wird, gehöret; Alſo kan dieſe Beſtimmung der zum Policey-Collegio gehörigen Sachen, welche p. 35 auf dieſe Weiſe und mit dieſen Worten angegeben iſt, nicht ſo wol eine Beſtimmung dieſer Sachen insbeſondere als vielmehr die Beſtimmung aller Sachen u. Geſchäffte ſeyn, die zum gemeinen Beſten erfordert werden, und alſo zu einem allgemeinen hohen Collegio, welches zur Regierung eines Staats überhaupt beſtellet iſt, gehören. Es erhellet alſo meines wenigen Erachtens aus dieſer Stelle gantz deutlich, daß der Herr Verfaſſer ein Policey-Collegium mit einem allgemeinen Regierungs-Collegio, dergleichen die geheimden Raths- und auch andere Namen führende Collegia ſind, vermiſche, mithin den Bezirck der Geſchäffte und Sachen eines Policey-Collegii viel zu weit ausdehne, folglich die Natur deſſelben nicht richtig beſtimme und angebe. Ich bin genöthiget, dieſes noch einmal zu erinnern, da

dieſes die Haupt-Sache, und den weſentlichen Vortrag einer zur Lehre und zum Unterricht geſchriebenen Schrifft betrifft, die von einem Policey-Collegio handeln ſoll, und weil daraus, wenn man ſich einen ſolchen unrichtigen Begriff von Policey-Sachen machet, viel ſchädliche Irrthümer folgen. Es iſt zwar wahr, zur Policey gehören auch gute Ordnung, Zucht, innere, ja äuſſerliche Sicherheit, Recht und Billigkeit, wie zur Juſtiz, zum Gottesdienſt, zu Cammer-Sachen, zu auswärtigen Staats-Sachen, zu Proceß- und zu Krieges-Sachen: Allein man ſiehet leicht, daß, wenn man dieſes alles als vor die Policey-Collegia gehörig insgemein angeben, und nicht insbeſondere dasjenige beſtimmen will, worinne und worauf dieſelben ihre Sorge wegen der Ordnung, Zucht ꝛc. richten müſſen, ein Policey-Collegium nicht deutlich beſchrieben und von andern Landes-Collegiis unterſchieden werde. Und eben dieſes iſt es auch, welches eigentlich den Grund und die Art und Weiſe der zur Policey gehörigen Ordnung, Zucht ꝛc. angeben und das eigentliche Verhältniß dieſer Dinge zur Policey zeigen muß. Allein das haben der Herr Verfaſſer nicht deutlich und mit einer ſolchen nöthigen Beſtimmung angegeben, ſondern alles unter einander geworffen. Und wenn er auch gleich der Nahrung und äuſſerlichen Wohlanſtändigkeit unter den andern Dingen gedencket, als welche bey den Policey-Sachen in der That das Haupt-Object der Policey-Geſetze und Anſtalten ſowohl, als eines Policey-Collegii ausmachen,

machen: ſo beſtimmet er doch auch dieſes nicht deutlich, um den eigentlichen Zweck der Policey-Geſetze, Anſtalten und Collegien zu zeigen, vielweniger aber lehret er, wie ſich Ordnung, Zucht, Sicherheit auch zu dieſem Zweck eigentlich verhalten müſſen, wenn ſie Policey-mäßig eingerichtet werden, und dazu dienlich ſeyn, nemlich denſelben theils befördern, theils die Hinderniſſe hinweg räumen, theils beydes verrichten ſollen. Ich glaube zwar beynahe, wir ſind in der That eins, und ich habe nichts gegen die Sache ſelbſt, ſondern nur gegen die Richtigkeit und Deutlichkeit des Vortrags zu ſagen; denn die in § 3 angegebenen Exempel derer Dinge, worinnen gute Ordnung von Collegio beſorget werden ſollen, gehören allerdings zu Policey-Sachen, weil ſie ſich alle zum guten Zuſtand der Nahrung, oder auf das äuſſerliche ſchöne, beqveme und wohlanſtändige beziehen: Allein es ſcheinet doch, daß der Herr Verfaſſer auch hier mit der Ordnung an ſich die Regeln derſelben, nemlich die Geſetze und Verordnungen (Ordinationes) verwirre. Wenn ich aber doch die folgenden Blätter betrachte, ſo finde ich gleichwohl auch Dinge zur Policey gezogen, welche eigentlich nicht zu Policey-Sachen gehören, nemlich die Beſtraffung vieler wircklichen und vor die Criminal-Collegia gehörigen, ja durch Criminal-Geſetze beſtimmter grober Verbrechen. Denn die Policey ſtrafft nur väterlich und gelinde, und zwar ſolche Ausbrüche der Laſter, welche nicht als Crimina von Criminal-

Geſe-

Geſetzen beſtimmet ſind, welche zwar die Ungezogenheit des Menſchens, doch aber noch keine Unverbeſſerlichkeit entdecken, welche ſonderlich gegen das beſte der Nahrung insgemein, oder des Menſchens ſelbſt ſtreiten, und welche endlich das Angenehme und Wohlanſtändige in einem gemeinen Weſen nur verunzieren. Sie ſucht alſo zuletzt nur noch die Verbeſſerung und Correction des Boshafftigen, oder aus Schwachheit ſich Vergehenden, folglich denſelben nicht aus dem Hauſe zu ſchaffen, ſondern gehet gleichſam auf nichts als gute Haus-Diſciplin; indem man hier den Staat gleichſam für ein Haus, den Regenten für den Haus-Vater, die Unterthanen aber als Kinder, Hausgenoſſen und Hausbediente anſiehet. Die Beſtraffung der Rottierung, des Tumults und des Aufruhrs, der Räuber, Diebe, Mörder ꝛc. gehört alſo nicht vor die Policey-Collegia, ob ſie gleich durch allerhand Anſtalt, von ferne der Entſtehung dieſer Dinge und ſchlimmen Leute zu widerſtehen und vorzubeugen ſuchet. Denn ſie ſiehet iede Stadt, ieden Flecken, und iedes Dorf als eine Geſellſchafft verſchiedener Leute an, deren Beſchwerlichkeiten man vermindern, die Qvellen derſelbigen in ihrem Grunde verſtopffen, ihre Vortheile aber vermehren, ihr beqvemes Leben befördern, und ſie nicht nur ſich ſelbſt, und ihren nächſten Mitbürgern, ſondern auch dem gantzen Lande ſo nützlich machen will, als möglich iſt. Die Entſcheidung der Schuld-Sachen, ſo auf klaren Brief und Siegel beruhen, wie auch aller andern Streitig-

tigkeiten und Rechts-Fälle, ſo ferne ſie das Privat-Intereſſe einzelner Perſonen angehen, iſt auch eine Juſtiz- und keine Policey-Sache, und es kan dieſe nur zum Theil aus jener alsdenn entſtehen, wenn viele zuſammen genommen, oder aber auch eine einzelne Rechts-Sache einen unmittelbaren Einfluß in den Nahrungs-Zuſtand insgemein zum Schaden oder Nutzen hat. Und in dieſem Fall müſſen nur die verſchiedenen Entſcheidungen des Juſtiz-Collegii und des Policey-Collegii nicht zuſammengezogen, und mit einander verwirret, diejenige aber von der andern allemal vorausgeſetzet werden, ohne welche die andere nicht füglich entſchieden werden kan. Das iſt die gegründete Meinung des berühmten JCti Mevii und des ſel. Herrn Hofrath Reinhards zu Göttingen. Im § 7 ſind daher ebenfalls ſehr viele Dinge zu Policey-Sachen gemachet, welche man, wenn man dieſe nicht mit andern Dingen verwirren, und zu vieler Unordnung in unſern Teutſchen Lands-Verfaſſungen Gelegenheit geben will, ohnmöglich zum Policey-Collegio ziehen kan, es wäre denn, daß man dieſes in der That zum allgemeinen Regiments-Collegio machen wolte, welche Abſicht ich doch dem Herrn Verfaſſer nicht ſchuld geben, ſondern vielmehr dafür halten will; Es ſey die Eilfertigkeit des Vortrags ſeiner Meinung mehr als die Unrichtigkeit dieſer letzten ſchuld daran. Ich habe auch oben ſchon erinnert, daß die Verbeſſerung des Juſtiz- und Proceß-Weſens, die Verminderung der

Men-

Menge und Weitläufftigkeit dieſer bürgerlichen Kriege, wie auch die Räncke und Ungeſchicklichkeiten der Richter und Advocaten ebenfalls nicht vor die Policey-Collegia gehören, noch von dieſen unterſuchet, beurtheilet, und beſtrafet werden können. Ich will mich daher nicht von neuen damit aufhalten: Allein ich muß doch auch noch dieſes hinzuſetzen. Nemlich: nach meiner wenigen Einſicht iſt doch ein Policey-Collegium befugt, auf die beſſere Einrichtung dieſer Sachen zu dringen, bey der Einrichtung ſelbſt zur Berathſchlagung beyzutreten, und endlich dazu mit beſtellet zu werden, daß es die beſondern Ausbrüche dieſer verderbten Sachen, ſonderlich bey Nahrungs-Sachen, die den allgemeinen Zuſtand der Nahrung angehen, anmerke, und gehöriges Orts anzeige, auf die Juſtiz-mäßige Beſtraffung und Aenderung aber dringe. Solte aber ein Policey-Collegium weiter ins Juſtiz- und Proceß-Weſen gezogen werden; ſo bin ich verſichert, daß es daraus bald ſein Haupt-Werck, wie die Gerichte ſchon längſt gethan, welche die Policey zugleich mit zu beſorgen gehabt haben, machen, andere wichtigere Policey-Sachen aber vernachläßigen, oder doch nicht im Stande ſeyn werde, ſolche mit gehöriger Sorgfalt zu verſehen. Und nach meiner Vermuthung, die ſich wieder auf die Erfahrung deſſen, was bisher geſchehen, gründet, würde dieſes um ſo viel eher geſchehen, ie mehr man die Policey-Collegia mit bloſſen und ſtarcken practiſchen Juriſten beſetzte, und ie weniger man dabey

auf

auf diejenigen Eigenſchafften ſolcher Bedienten ſehen würde, die ich oben berühret habe. Denn eben dieſe Rechts-Händel ſind das eigentliche Element der ſtarcken und groſſen Juriſten, wenn ſie ſich allein um dieſe Weisheit bekümmert haben. Deſſen ſind ſie gewohnt, das nährt, das vergnügt ſie. Ich ſchmeichle mir daher, wenn die Menſchen die natürliche Billigkeit, Menſchen-Liebe und Mäßigung in dem Gebrauch ihrer Rechte und ihrer Begierden unter ſich mehr gelten lieſſen, und alſo mit einem Wort beſſer gezogen wären, als wornach die Policey eben trachtet, und woferne endlich unter denen Nahrungs-Objecten ſelbſt hier und da eine beſſere Ordnung gemacht wäre, welches wiederum ein Werck der Policey iſt; ſo würden wir wenigſtens, was die Rechts-Sachen der Unterthanen in einem Lande betrifft, gar bald wenig Rechts-Händel und Streitigkeiten, oder doch wenig verwirrte und ſchwere Rechts-Fragen, eben deswegen aber auch wenig groſſe und erfahrne Juriſten in dem Verſtande brauchen, wie dieſes Wort insgemein bey uns Teutſchen verſtanden wird: Denn es iſt bekannt, daß man einen gründlichen Ausleger und klugen, bisweilen aber auch liſtig n Anwender einer abſcheulichen Menge unſerer Geſetze, ſonderlich aber der Römiſchen, darunter verſtehet. Ich habe zwar noch einen billigern und gegründetern Begriff von einem gründlichen Rechts-Gelehrten: Allein ich fürchte, derſelbe läſt ſich eher in Dännemarck, als bey uns, oder doch nur alsdenn erſt anbringen, wenn die

wahren Qvellen unſerer dornigten und weitläuff-tigen Rechts-Händel bey uns beſſer verſtopffet ſind. Dieſe güldene Zeiten aber fehlen noch, und deswegen will ich nichts davon gedencken. Gleich-wie mir aber der Herr Verfaſſer 5) in Sachen, die zur Beſchäfftigung eines guten Policey-Colle-gii gehören, bisher, wenigſtens ſeinem eilfertigen Vortrag nach, allzuausſchweifend vorkommt: alſo ſcheint er mir hinwiederum in Abſicht auf andere Dinge, die mit Grund dahin gehören, allzueinge-zogen zu ſeyn. Denn wer einen rechten Begriff von der Zucht und Verbeſſerung der Menſchen, ſonderlich in Abſicht auf die Nahrungs-Stände hat, wird wohl ſchwerlich dieſelbe allein auf die Straffen ankommen laſſen. Die Beförderungs-Mittel des Unterrichts, der Uibung in nützlichen Gewerben, der guten Erziehung der Kinder, der Jugend, des Geſindes, und der ordentlichen Ein-richtung der Wirtſchafften, folglich verſchiedene Arten von Schulen vor das männliche und weib-liche Geſchlechte, wie auch die Anſtalten, verſchie-dene Gaben der Menſchen zu erforſchen, auszu-wehlen, und zu denen Ständen zu ordnen, wo ſie hin gehören, ferner die mannigfaltige Belohnun-gen und Prämia gehören auch dazu. Allein da-von finde ich in dieſen Gedancken ſo wenig etwas, als von dem Bau-Weſen, und endlich von dem Hauptwerck der Policey, nemlich von guter und beqvemer Nahrung, und ihren Gewerben ſehr wenig. Einer meiner Freunde aber hielt dafür, daß er ſich gar wohl und nützlicher an ſtat der

weitläufftigen Gedancken von der Atalanta, Antia, Semiramis, Medea, Phædra, Fauſtina, Lesbia, Cleopatra, Meſſalina, Phryne, Lais &c. oder des groſſen Regiſters der alten Huren in der Note (l) pag. 48 ꝛc. darüber erklären können. Ich laſſe aber dieſe Meinung an ihrem Ort ſo gut beruhen, als wenn ſich dieſer Freund auch vieler Ausdrücke und Stellen, z. E. von der genothzüchtigten Algebra als pöbelhafftig vorſtellen wolte. Denn das ſind Kleinigkeiten und Neben-Sachen, die ich dem Vergnügen des Herrn Verfaſſers auf die Rechnung ſchreibe, und den Richtern über die Worte eines ſonſt gelehrten und beleſenen Mannes überlaſſe. Dieſes aber muß ich noch 6) berühren: Vielleicht werden viele Staats- und Policey-verſtändige auch manche Vorſchläge nach wahren Grund-Sätzen der Policey nicht vor gar zu nützlich, ſondern noch vor einen Sauer-Teig der überbliebenen alten Policey-Sätze der Teutſchen, die ſich auf beſondere Umſtände ihrer Gewerbe gründeten, anſehen. Denn was der Herr Verfaſſer von dem Nutzen der längſt gewöhnlichen Kleider-Ordnungen p. 69 ſqq. anführet, ſtreitet mit der Vermehrung und dem Flor der Nahrung und Gewerbe eines Landes in vieler Abſicht, und flieſſet aus Sätzen einer gantz unächten Sitten-Lehre, vielweniger aber wird der Zweck dieſer Ordnungen dadurch erreichet. Und wenn gleich von vielen Leuten Luxus in Kleidern getrieben wird, ſo ſiehet man doch, daß die göttliche Weisheit aus dieſen

böſen

böſen ein Surrogatum anderer ſehr ermangelnder Liebes-Wercke, ohne Wiſſen und Willen der Verſchwender, machet, indem dadurch viele andere Neben-Menſchen Nahrung haben, etwas verdienẽ, und wieder reich werden, wenn einige von den Verſchwendern darüber in Armuth verfallen, als wodurch denn endlich in gantzen betrachtet, dem Staat kein Schaden entſtehet. Eſt enim viciſſitudo tantum particularis. Der Baron Schröder findet daher bey denen meiſten noch Beyfall, weñ er vor die beſte Kleider-Ordnung hält, daß man ausländiſche Waaren zu Kleidern theils verbieten, theils denen Reichen durch ſtarcke Impoſten ſehr ſchwer machen, die Verfertigung der inländiſchen aber, und ſonderlich derer, die ihren gantzen Stoff im Lande nehmen, auf alle Weiſe befördern ſolle. Andere ſetzen hinzu, daß eben durch den bey dem Unterſchied der Kleidung zum Grunde gelegten Rang, der Stoltz und Hochmuth ſammt der brennenden Begierde ſich in einen höhern Rang durch dieſe und jene Art der Kleidung wenigſtens zum Schein zu ſetzen, mehr vermehret, als vermindert, mithin dieſe Qvelle der Unmäßigkeit und Verſchwendung dadurch doch nicht verſtopffet werde. Und wenn man noch andere anſiehet, ſo rechnen dieſe vielmehr zum Wohlſtand, zur Schönheit und Zierde eines Landes, wenn allerhand propre Kleidungen, wie z. E. in Franckreich getragen werden. Doch, ein wohl-cultivirtes Land, ſchöne Städte, und die Ordnung aller Perſonen und Sachen ſind wohl in

Anſe-

Anſehung der Schönheit die wichtigſten Stücke. conf. Lau in Tractat von Einrichtung der Intraden der Souverains pag. m. 51 ſq. Sonſt aber ſind viel feine Erinnerungen von Policey-Stücken darinne, und in vielen iſt er auch dem berühmten Herrn Baron von Wolff in ſeinen Gedancken von dem geſelligen Leben der Menſchen gefolget, worinne allerdings viel ſchöne Anmerckungen von der Policey vorkommen. Durch die im 3 Capitel vorkommenden Gedancken, bin ich 7) vollkommen vergnüget worden, wenn ich ſie an ſich betrachte. Es ſind darinne die Fehler des Juſtiz-Weſens kurtz gelehret, und lebhafftig angezeiget. Der Herr Verfaſſer ſchreibt darinne als ein Rechts-Gelehrter, dem es nicht nur nicht an Einſicht in die Rechts-Gelehrſamkeit, ſondern auch nicht an ſelbſt eigener langer Erfahrung in ihrer Ausübung fehlet. Betrachte ich alles dieſes aber in Anſehung der gegenwärtigen Abhandlung, ſo habe ich ſchon oben meine Gründe angeführet, warum ich dieſe Sache, ihre Mängel und ihre Verbeſſerung nicht zum Gegenſtande der Geſchäffte eines Policey-Collegii nehmen, und alſo bey der Beſchreibung eines Policey-Collegii davon handeln würde. Doch der Herr Verfaſſer iſt anderer Meinungen. Es kan ihm alſo nicht verübelt werden, wenn er ſich hiermit beſchäfftiget, und ſeine gelehrten Gedancken ſowohl, als feine Collectanea vorgetragen hat. Und geſetzt, man wolte es auch vor eine kleine Digresſion halten, ſo würde er

den-

dennoch auch dieſerwegen nicht zu tadeln ſeyn. Was aber das Verfahren in denen zum Policey-Collegio wircklich gehörigen Sachen betrifft, ſo iſt von dem Herrn Verfaſſer daſſelbe, in ſoweit dabey zweyer Theile Streitigkeiten vorkommen (welche Arten der Sachen ich doch, die Wahrheit zu bekennen, bey einem wahren und ſonderlichen generalen Policey Collegio vor die wenigſten, leichteſten und ſchlechteſten halte) ingleichen, wenn Anzeigen und Anklagen der Policey-Verbrechen zu unterſuchen ſind, kurtz und gut § 3 p. 94 beſchrieben. Der natürlichſte und einfältigſte Weg, den die Sachen ſelbſt einem ieden an die Hand geben, der ſie nur verſtehet, iſt übrigens überhaupt der beſte, um in allen Policey-Arbeiten und Unterſuchungen auf den Grund und auf diejenigen Wahrheiten zu kommen, welche den Grund aller Uiberlegungen, Entſcheidungen, Entſchlieſſung, der Execution und der Art und Weiſe derſelben gantz natürlich an die Hand geben. Dieſe Art zu verfahren aber braucht keine, oder ſehr wenig Regeln. Eine iede Sache iſt ihrer Natur nach einem Kenner derſelben die beſte Regel. Und wer z. E. nach der Oeconomie ein Nahrungs-Geſchäffte, oder viele zuſammengeſetzten Geſchäffte, zu analyſiren und zu zerlegen weiß, der wird ſich in dieſen allen leichtlich finden. Man beliebe nur: **Laws aufrichtigen Vorſchlag von glücklicher vortheilhafftiger beſtändiger Einrichtung der Intraden der Souverainen, Franckfurt am Mayn** bey der Witbe Förſtern 1710 in 4to edirt,

hier dazu zu nehmen, darinne aber theils den erſten Theil, worinne die Policey entworffen iſt, und welcher zugleich bey des Herrn Verfaſſers Vorſtellung zur Beſtätigung meiner wenigen Erinnerungen gebrauchet werden kan, theils den dritten Theil aufzuſchlagen, welcher von wohl eingerichteten Negotien handelt, und ſonderlich p. 289-296 ein groſſes Theil der Geſchäffte eines Policey-Collegii vorſtellet: So wird man mich bey meiner Kürtze noch beſſer verſtehen. Und ich ergreiffe hier zugleich die Gelegenheit, dieſes Buch dem Leſer, iedoch mit der Ausnahme ſeiner naturaliſtiſchen Sätze, die er mit einflieſſen laſſen, anzupreiſen, ſolches aber des Georgii Obrechti Secretis politicis von Anſtellung guter Policey, ſo zu Straßburg 1744 heraus gekommen, und deſſen der Herr Verfaſſer pag. 128 gedencket, an die Seite zu ſetzen. Denn wenn man Lauens angeführte Geſchäffte erweget, ſo wird man finden, daß alle Ordnung, Art und Weiſe dabey zu verfahren, auf die Kunſt ankomme, die öconomiſchen Geſchäffte theils einzeln, theils wie ſie in einem Lande zuſammen geſetzet, und gantze allgemeine Gewerbe ſind, e. g. den Ackerbau, das Manufactur-Weſen, die wollenen Manufacturen, das Schuſter-Handwerck, das Commercien-Weſen, dieſen oder jenen Handel ausmachen, zu zergliedern. Dieſes aber lehren die öconomiſchen Wiſſenſchafften. Bey ſolcher Bewandniß nun bleibt mir von dem III Cap. der Abhandlung nichts beſonders anzuführen übrig, als was ich 8) in der Anmerckung,

die

die pag. 105-107 befindlich, und endlich in dem Beſchluß einer Anmerckung, ja der gantzen Abhandlung, p. 120-128 leſe. Hiervon wird mir der Herr Verfaſſer vergönnen, daß ich nur noch wenig Worte ſage. An dem erſten Ort ſchüttet derſelbe ſeinen Zorn über den Verfaſſer einiger in die Braunſchweig. Anzeigen d. a. 1747 dem 94 Stück eingerückter Gedancken von der Abkürtzung der Proceſſe, und zwar auf eine ſolche Art aus, daß ich wider alles Vermuthen von einem ſo gelehrten und von der Menſchen-Liebe ſo ſchön ſchreibenden Manne bey nahe fürchten ſolte, es könne und wolle derſelbe nicht leiden, wenn man ihm nicht in ſeinen Gedancken beyfällt, oder etwas an denſelben auf die beſcheidenſte Art ausſetzet, ſondern ſey fähig, ſolches ſehr erbittert zu ahnden. Doch die Sache ſelbſt gehört hieher nicht, und alſo will ich mich auch nicht darüber erklären. Nur ſo viel bekenne ich, daß ich nicht finden können, wie der Herr Verfaſſer der Gedancken von dem Policey-Collegio und der Staats-Kunſt entweder durch den in den Braunſchweigiſchen Anzeigen bezeigten Diſſenſum, oder vielmehr nur durch angezeigte Zweiffel, oder aber durch die Art und Weiſe des Vortrags einiger Zweifel beleidiget worden. Denn die Worte eines Mauer-Meiſters, die ein ſchertzhafftes Sprich-Wort ſind: **Wo kein Grund, da wird keine Mauer**, enthalten meines Erachtens nichts empfindliches vor den Herrn Verfaſſer der Staats-Kunſt, ſondern wollen vielmehr nichts anders, als dieſes ſagen: Ein

Richter, der auf die Klage den Beklagten mit ſeinen Exceptionibus nicht höret, kan keinen Ausſpruch thun, denn dieſer ſetzt die Erkenntniß der Sache, die durch beyder Theile Vorbringen erlanget wird, zum Grunde. Gleichwohl wird der Schreiber dieſer Worte aus dieſem Grunde auf die verächtlichſte Art gehalten, als ein Ignorante, Charletan, und Erbarmungswürdiger Gelehrter verſpottet, ja gar durch eine abermahlige Anwendung des göttlichen Worts zum N... gemachet, die viele zu eben der Sorte nebſt andern gebrauchten Stellen der heiligen Schrifft rechnen werden, davon ſchon aus der Vorrede ein Exempel oben angeführet worden. Bey ſolcher Bewandniß würde ich mich nun freylich auch eines ſehr übeln Bezeigens und noch ſchlimmern Angriffs befürchten, wenn ich nicht dennoch alles gute noch von einem gelehrten Manne hoffete, und wüſte, daß ſich viele Gelehrten, wenn ſie an dieſem Fleckgen des Wiſſens und ihrer Meinung davon angerühret werden, ſehr empfindlich, und alſo leichtlich in Zorn zu bringen wären, den ſie aber gar bald als weiſe Leute bereuen. Ich habe mich dannenhero von dieſer Höflichkeit und guten Hoffnung auch dadurch nicht abbringen laſſen, als mir ein Freund die andere Stelle p. 120-128 vorhielt, und zeigete, daß er hier den Herrn Langemack, der nichts wider ihn geſchrieben, ſondern nur eine gantz gleichgültige und ſehr kurtze Abbildung einer vollkommenen Policey vor einiger Zeit herausgegeben; den Herrn Langemack, der ſeine Gedancken, ohne an ihn zu

geden-

gedencken, nach ſeiner Abſicht vorgetragen: den Hrn. Langemack, ſagte er, den der Verfaſſer ſelbſt kurtz vorher, nemlich p. 73, einen hochgelahrten u. ſcharfſinnigen Mann nennet, ja deſſen Schrifft dem Leſer ſelbſt zum Nachleſen vorſchläget, auf die verächtlichſte Weiſe vorſtelle, vorgedachtes Urtheil zu dem Ende widerruffe, ihn bald mit dem ſpöttiſchen Titel eines Portrait-Mahlers, und eines Schöpffers dieſes Geſchöpffes, ſeine Arbeit aber mit dem Namen eines Gerippes unreifer Gedancken, bald mit ſeinem feinen Geſchmack, bald mit der Unwiſſenheit, bald der Schwäche des Verſtandes, bald mit ſeiner Beſcheidenheit, die er wenn er von ſich ſelbſten redet, blicken läſſet, und ſonſt auf andere Art recht beiſſend verhöhne, ihm auch um ſein ſehr widriges Urtheil von dieſer Schrifft, welches er, nur in allgemeinen Ausdrücken, ohne Erweis, bishero ſehr wortreich vorgetragen hatte, endlich damit darzuthun trachte, indem er ihn eines Widerſpruchs in ſeinen Gedancken beſchuldige, ohnerachtet eines Theils dabey eine ſehr gedrehete Auslegung angebracht, anderntheils aber gar leichte ſey, in dem Beweis dieſer Beſchuldigung zur Vertheidigung des Herrn Langemacks dem Herrn Verfaſſer ſelbſt einen falſchen Schluß zu zeigen. Allein ich will dem Herrn Langemack ſeine Vertheidigung überlaſſen, mich aber enthalten, von dieſem Verfahren anders, als nach der Liebe, zu urtheilen, d. i. ich dencke, der Herr Verfaſſer habe ſich auch hier übereilet, und werde nicht auf gleiche Weiſe mit allen Gelehrten verfahren, die

ihm nicht mit ihren Gedancken gefallen. Manche gutherzige Menſchen bedencken nicht allemal, was ſie reden oder ſchreiben, und das ſind unſere Schwachheiten, denen wir in manchen Umſtänden unterworfen. Von der Nachrede will ich auch nichts weiter gedencken, als daß ſie eine kleine Nachricht von ſeinen Lebens-Umſtänden enthalte. Nur muß ich überhaupt bekennen, wenn der Anfang und das Ende dieſer Gedancken beſſer wäre, als ſie ſind, ſo würde ich des Herrn Verfaſſers Schrifft in Anſehung der Abhandlung ſelbſt vielleicht bey viel mehrern denjenigen Beyfall verſprechen, den er ſich wünſchet. Ich verharre

Illa den 20 Febr.
1748.

Dero

ergebenſter Diener
N. N.

IV.
Gedancken über die Verminder- und Vermehrung der preciorum rerum.

Der Preis oder Werth einer Sache, mit Gelde verglichen, iſt eine im gemeinen Leben durch Handel und Wandel angenommene Meinung, vermöge welcher die mehreſten zum Unterhalt, zur Luſt, Pracht ꝛc. erfoderlichen Dinge gewiſſen Geld-Summen gleich geachtet wer-

werden, und die ſich, bald in langer bald in kurtzer, Zeit verändert.

Dieſe Veränderung beruhet faſt lediglich auf der Menge oder Seltenheit ſowol des Geldes als der Sachen.

Letzteres weiß ein ieder, weil es täglich vorkommt, nicht aber iederman beſinnet ſich auf erſteres, ſo begreiflich es auch an ſich iſt.

Die Urſache iſt nicht weit zu ſuchen. Das Geld kan nicht anders als unmercklich zunehmen oder ſich vermindern, wovon viel Worte zu machen, hier zu weitläufftig wäre.

Indeſſen halten viele zur Sinnlichkeit gewöhnte Menſchen davor, Geld ſey immer eben daſſelbe, und habe allemal ſeinen unveränderten Werth.

Noch mehr befremdet ſie, wenn ſie hören, daß, ie mehr Geld verhanden ſey, ie höher die Sachen im Preiſe ſteigen müſſen, denn ſie wolten es wol lieber umkehren.

Doch eine geringe Uiberlegung macht die Sache gleich klar. Man ſtelle ſich vor, daß in einem Lande nur 10 M. Rthlr. rouliren, und daß nach einiger Zeit eine Million, alſo 100 mal mehr Rthlr. im Gange ſind; Man ſupponire weiter, daß in beyden Fällen die 10 M. und 1000 M. Rthlr. in einerley Proportion in der Einwohner Händen ſind, ſo daß, wer im erſten Fall 10 Rthlr. gehabt, im andern 1000 Rthlr. reich geworden wäre.

Nun überlege einer nur ein wenig, ob der 10 Rthlr. reiche Mann nicht ordentlicher Weiſe vor

1 Rthlr. dasjenige habe kauffen können, wofür er nachher 100 Rthlr. bezahlen muß?

Ich weiß wohl, daß die Proportion der Austheilung ſowol als die Erhöhungen der Preiſe dieſem Vortrag gemäß nicht exſiſtiren, dahin iſt es auch nicht gemeynet, das iſt aber auch gewiß, daß, ſeit dem die neue Welt gantze Schiffs=Ladungen voll Gold und Silber nach Europa hergegeben, auch in Europa dieſe koſtbare Metalle mit grösserm Fleiß und Menge, denn vor Alters, aus der Erde hervor geſucht, mithin das Geld ſehr vermehret worden, die Preiſe überhaupt ungemein geſtiegen ſind.

Wer es nicht glauben will, der ſehe nur alte Schrifften nach, worinnen etwas von Preiſen dieſer und jener Sachen gedacht wird. Eine gewiſſe Landes-Policey-Ordnung von An. 1572 kan zum Exempel dienen, welche unter andern vorſchreibet, daß

Ein paar Knie=Stiefeln um 21 Schillinge Lübiſch (NB. 2 Schillinge machen einen guten Groſchen aus.)

Ein paar groſſer geſohlter Bauer-Schuh von 16 Stichen, um 6 ßl.

Ein paar doppelte von 16 Stichen, um 7 ßl.

Ein paar einfache Laqveyen=Schuhe, um 6 ßl.

Ein paar ausgeſchnittener Schuhe von 14, 15 oder 16 Stichen, gedoppelt, um 6 ßl.

Ein paar einfache, um 5 ßl.

Ein groß paar Mägde=Schuhe gedoppelt, um 6 ßl.

Ein paar einfache, um 5 ßl.

Ein

Ein paar Schuhe, deren ſich die Frauen und Jungfrauen von Adel gebrauchen, um 4 ßl.

Ein paar Pantoffeln, um 6 ßl.

Ein paar Kinder-Schuhe von 12 Jahren gedoppelt, um 4 ßl.

Ein paar Kinder-Schuhe von 6 Jahren um 3 ßl.

Ein paar Kinder-Schuhe von 3 oder 4 Jahren, um zween ßl.

gemacht, und das Leder vom Schuſter dazu gethan werden ſollen.

Allein, das macht die Sache noch nicht völlig aus. Es kommt noch dazu, daß der innere Werth der Münze in Teutſchland vermindert worden iſt. Ein Reichsthaler hieſſe z. E. vor etwa 100 Jahren, was ietzo ein Species-Rthlr. genannt wird, deſſen Werth bekanntlich ietzo 1 Rthlr. 8 ggl. ausmachet, und ſo in andern.

Frage niemand, was hilfft dieſe Erkänntniß? Ich meyne ſehr viel. Wer vor 100 und mehr Jahren 1000 ausgeliehen hat, und ſie ietzo wieder empfangen ſoll, braucht der ſich mit der heutigen Müntze gleiches Nahmens abfinden zu laſſen? Iſt es wohlgethan geweſen, daß man ehedeſſen ſo genannte Canones an Gelde, für allerhand Verleihungen Herrſchafftlicher fundorum, fructuum, &c. eingeführet? und iſt es noch recht dergleichen zu thun? Wie, wenn das häuffige Gold- und Silber-Herzuſchleppen, wie zu wünſchen, kein Ende hat, und die pretia rerum noch höher ſteigen (ich will ja nicht hoffen, daß dieſes als eine offenbare Folge aus der Vermehrung des

Geldes, iemand leugnen wird) und die ietzigen Canones künfftig eben ſo wenig verſchlagen, als die etwa vor 200 Jahren ietzo thun? Muß ietzo eben daſſelbe Salarium und andere Belohnung ſo bleiben, wie es vor einem oder ein paar Seculis geſetzet worden?

Zwar der etwanige Einwand, daß in neuern Zeiten man ſonderlich durch die Gold- und Silber-Arbeit in Zeugen, Bändern, Treſſen, ꝛc. vieles Gold und Silber wieder vernichtet, hat etwas auf ſich, aber gewiß nicht viel, und es bleibet dabey, daß die pretia ſich ie länger ie mehr verhöhen werden, als lange obgedachter Zufluß währet, und wer weiß, was binnen kurtzer Zeit geſchicht, da durch den ietzigen langwierigen Krieg unmäßliche Summen unter die Leute gebracht ſind und noch kommen.

Ich habe meines Erinnerns, in den Leipziger Sammlungen nichts von dieſer öconomiſchen Materie angetroffen, dahero dieſes wenige zum beſten geben wollen. Vielleicht findet ſich davon ſchon etwas in Schrifften ausgeführet, welche aufzuſuchen, und dem Publico kenntbar zu machen, allenfalls auch was davon von neuem ausführlich zu ſchreiben, dem ruhmwürdigen Herrn Verfaſſer der gedachten Sammlungen, oder andern Liebhabern dieſer Schrifft überlaſſen wird. S. den 8 Mart. 1748.

A. C. S.

V.

Nachricht und Betrachtungen, betreffend die Verbeſſerung des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgiſchen, nach dem Hollſteiniſchen Fuß.

Daß die Landwirtſchafft in den Nordiſchen Gegenden vornemlich auf dem Ackerbau und der Vieh-Zucht beruhet, eines dem andern aufhilfft, hingegen auch eines ohne das andere nicht beſtehen kan, ſolches iſt eine längſt ausgemachte Wahrheit, der kein erfahrner Land-Wirt widerſprechen wird.

Allein wie jener zu tractiren, und dieſes in möglichſter Menge aufzuziehen, zu nutzen, und aufs vortheilhaffteſte im Sommer und Winter zu unterhalten ſey, darinnen ſind die Anſtalten ungemein ſehr unterſchieden.

Zwar der mannigfaltige Grund und Boden, das Clima, die Gröſſe und Kleine der Land-Güter, und mehr einſchlagende Umſtände machen von ſelbſt einen Unterſcheid in dieſem groſſen und allgemeinen Nahrungs-Geſchäffte, davon ſoll aber hier nicht, ſondern davon vorläuffig die Rede ſeyn, was unter einerley, oder nicht ſehr unterſchiedenen Umſtänden ſo und anders angeſtellet werden kan.

Land-Wirte ſind meiſtentheils keine Gelehrte noch Phyſici, und die es ſind, haben insgemein die

Zeit zu ihren Landwirtſchaffts-Verrichtungen mehr denn nöthig. Hierinnen, und in der Ungewohnheit, in Hauswirtſchaffts Sachen zu philoſophiren und zu experimentiren, folglich auch in Schriften was rechts bekannt zu machen, iſt wohl die vornehmſte Urſache zu ſuchen, warum man durchgängig ſo viele Secula hindurch an den meiſten Orten bey einerley Leyer zu Landwirtſchafften geblieben iſt.

Die gelehrten Stuben-Hauswirte haben wohl ſonderlich in neuern Zeiten etwas zur Verbeſſerung der Landwirtſchafft auszuſinnen und bekannt zu machen angefangen; Allein es hat entweder in wenig verſchlagenden Kleinigkeiten, oder in ſolchen Angaben beſtanden, die theils die Unkundigkeit in dieſer Wiſſenſchafft verrathen haben, theils wohl im kleinen aber nicht im groſſen anzubringen geweſen, theils haben auch die Angaben ſo groſſe Koſten vorausgeſetzet, daß ſich ein Land Wirt, deſſen Haupt-Zweck der Gewinn iſt, ſich für die wohlgemeinten Vorſchläge gar ſehr bedancken müſſen.

Doch die Zeit, die Landwirſchafft ſo ungelehrt zu führen, ſcheinet nunmehr vergangen zu ſeyn, da ſo gar auf hohen Schulen Wirtſchaffts-Lehrer beſtellet werden, und nicht wenige Gelehrte, die zugleich Land-Wirte ſind, ſich bemühen, in Schrifften Land-Wirtſchaffts-Anweiſungen zu geben.

Die

Die Leipziger Sammlungen enthalten ſchon manches zu dieſem Zweck gehöriges; Ich muß aber geſtehen, daß es mich befremdet, in 4 Bänden keinen Artickel angetroffen zu haben, worinnen was ausführliches von dem Vorzüglichſten der Landwirtſchafft, ich meyne dem Ackerbau und der Vieh-Zucht, geſchrieben wäre. Was ich finde, beſtehet in Beſonderheiten, die das Totale nicht rühren, und andere bekannt gemachte Landwirtſchafftliche Dinge ſind wohl recht gut, allein damit iſt nur etwas gebeſſert; hingegen habe ich ſchon aus dem Munde aller Land-Wirte geſaget, daß gegen den Ackerbau und die Vieh-Zucht unſerer Gegenden faſt alles übrige nur vor Kleinigkeit zu rechnen ſey. Ich will dieſes gar nicht zur Verachtung, ſondern zur Anreitzung geſaget haben, und den Anfang machen, dieſen Mangel, ſo unvollkommen es auch geſchicht, zu erſetzen.

Ich ſolte aus dem, was ich geſehen, erfahren, und geleſen habe, faſt glauben, daß bis auf das einzige Hollſtein und einige angräntzende Länder, die Land-Wirte in dem Vorurtheil geſtanden haben, Acker müſſe beſtändig Acker, Weide auch beſtändig Weide bleiben. Denn ob man gleich anderwerts hie und da eine kleine Veränderung gemacht hat, ſo iſt es doch nichts durchgehendes geweſen. Hingegen im Hollſteiniſchen hat man damit von langen Zeiten her ſo umzuwechſeln gelernet, daß der Acker bald zur Weide, und dieſe wie-

wieder zu Acker gebraucht, auch die Einrichtung ſo gemacht worden, daß letzterer viele Jahre ruhen, und damit zur Graſung und künfftigem Kornbau weit fruchtbarer werden müſſen, welcher Erfahrungs-Satz zwar anderwerts auch erkannt, und gleichwol durchgängig und in groſſen nicht genugſam angewendet worden iſt.

Der ſtarcke Maſch-Boden in dem gröſten Theil des Hollſteiniſchen Landes hat dazu wohl die meiſte Gelegenheit gegeben, welcher die bekannte Art hat, daß bey vieljährigem Gebrauch hinter einander, die Qväcke und anderes Unkraut überhand, ſo wie die Tragbarkeit der Halmen abnimmet.

Das nicht allein, ſondern auch ohne Zweifel dieſes, daß man geſehen, es habe die Graſung in den Weiden (der Wieſen nicht zu gedencken, wovon ich dißmal nicht handeln will) die gute Art lange nicht, wenn ſie beſtändig Weide bleiben, als wenn ſie zu ſeiner Zeit wieder zu Acker gemacht werden.

Vor etwa 30 Jahren ſetzte ein erfahrner und gelehrter Landbegüterter von Adel im Mecklenburgiſchen die, dem gemeinen Land-wirte ſo gewohnte Vorurtheile an die Seite, machte einen Verſuch in ſeinen Gütern auf die Hollſteiniſche Art die Wirtſchafft zu beginnen, ob gleich der Boden nicht von der Güte war, wie der beſte im Hollſteiniſchen; Wie denn überall auch der beſte Mecklenburgiſche Boden damit nicht gantz gleich kommt.

Die

Die Proben geriethen endlich nach vielen mit groſſen Unkoſten gemachten Verſuchen; Andere Landbegüterte ahmeten nach, und rafinirten weiter, bis endlich die meiſten nunmehr ſothanen Wirtſchaffts-Fuß dergeſtalt eingeführet und verbeſſert haben, daß ſelbſt die Hollſteiner dabey etwas zu lernen finden dürfften. Es iſt dieſe Ver-änder- und Verbeſſerung ſo wohl gerathen, daß manches Gut mehr denn nochmal ſo viel als vorhin jährlichen Ertrag giebet.

Vorhin wuſte man in Mecklenburg von keiner andern Landwirtſchafft, denn daß der Acker vom guten und mittelmäßigen Boden (des gar ſchlechten will ich ietzo nicht gedencken) in 3, höchſtens 4 Schläge abgetheilet wurde. Von jenen wurden 2 mit Winter- und Sommer-Getreide beſäet, und im 3ten kamen die Erbſen, oder bey geringerer Güte des Bodens, nur Haber, der übrige 3te Theil blieb zur Brach liegen, und alſo bis auf den Herbſt verſchonet. Von den 4 Schlägen blieb einer gantz zur Brach.

Dieſe Einrichtung hatte den Kornbau zum Hauptwerck, und der Abnutz vom Vieh war faſt nur eine Neben-Sache. Das Vieh konte, wie ſich von ſelbſt verſtehet, auf der wenigen Brach nicht erhalten werden, daher muſten beſondere Weiden ſeyn, die allemal Weiden waren und blieben. Bey Gütern, die groß, und beſonders, wenn dabey abgelegener ſchlechter Acker war, legte man Auſſen-

ſchlä-

ſchläge an, die, weil ſie keinen Miſt, auſſer höch-ſtens von Schafen, kriegen konten, deſto ſeltener beſaamet wurden. Dieſe alte Methode, welche auch, ſo viel ich weiß, in den benachbarten Brandenbur-giſchen und Lüneburgiſchen Landen, wenigſtens in einigen Diſtricten durchgehents ſtat findet, behält auch noch zur Zeit ihren Platz bey den meiſten Meckl. Cammer-Gütern, denn die alle Welt regierende Tyrannin, die Gewohnheit, läſſet ſich ſo leichte nicht von ihrem Throne ſtürtzen. Indeſſen war dieſes recht ordentlich gewirtſchafftet; Bey einigen Gütern und noch mehr Dörfern aber beobachtete man gar keine Schläge, ja es iſt an vielen Orten ietzo noch nicht anders, ſondern man ſäete ins Ge-lage hinein, entweder alles was nur beſch-cket werden konnte, oder man ließ nur nach Gutdün-ken und Gewohnheit hie und da etwas liegen und ruhen.

Die neue Methode hingegen bringt mit ſich, daß das gantze bloſſe Feld, nur die tieffen Wieſen, ſehr ent-legene und ſchlechte zum Ackerwerck untüchtige Oer-ter ausgenommen, wechſels weiſe, bald Acker, bald Weide, abgeben muß. Beſondere beſtändige Weide wird gar nicht gelaſſen, es wäre denn, daß Holtzungen, Brüche und dergleichen zum Acker untüchtige Oerter verhanden, welche neben den Dreſch-Weiden mit gebraucht werden. Hiedurch wird nicht nur die Vieh-Zucht vermehret, und wo irgends guter gräſiger Boden iſt, auch die Win-ter-Fütterung nicht fehlet, viel Milch-Vieh gehal-

ten,

ten, ſondern auch, obgleich, wenn der Schläge viel ſind, mithin die Helffte des Ackers oder wohl mehr ruhet, weniger als nach der alten Methode geſäet wird, wo nicht mehr wenigſtens doch eben ſo viel, als vorhin, an Körnern und Geſtröhe eingeerndtet.

Alles kommt darauf an, daß, wie dieſe Einrichtung mit ſich bringet, dem Acker viele Ruhe gelaſſen wird, wodurch dieſer, indem er den Miſt noch fühlet, während der Dreeſch Zeit weit beſſere Graſung fürs Vieh giebet, als die beſtändigen Vieh-Weiden, er ſich auch von Qväcken und anderm Unkraut, das bey beſtändigem Ackern und Beſäen ſich mehret, von ſelbſt durch die Ruhe reiniget, mithin, wenn er wieder aufgenommen und beſäet wird, vollthätiges reines Korn, und ſtärkeres Geſtröhe giebet; Nicht zu geſchweigen, daß aller Miſt, der ſonſt in die Weiden unnützlich vertragen wird, auf dem Acker bleibet, und wenigſtens in den letzten Jahren etwas zur Düngung mit hilfft; Dann ferner, daß die Acker-Arbeit ſich mindert, folglich nicht ſo viel Zug-Vieh und Geſinde gehalten werden darf, und der jährlich aufzunehmende, nach Proportion der alten Methode wenigere, Acker, durch den, von der zugleich vermehrten Vieh-Zucht erhaltenen mehreren, Dünger, völlig bemiſtet werden kan, indem dieſe Einrichtung darauf vornehmlich mit abzielet, keinen Acker mager und ohne Miſt zu beſäen, da man hingegen nach der alten Weiſe viele Saat, in ungedüngten, und noch dazu wenig geruheten Acker, einzukratzen pfleget,

und es nicht wohl anders machen kan, weil die Schläge doch methodice geackert und beſäet werden müſſen, der Dünger aber nicht zureichet.

Es wird Zeit ſeyn, dem unkundigen Leſer recht deutlich zu machen, worinnen die neue und alte Methode eigentlich beſtehe, weil doch mancher aus obiger Beſchreibung ſich weder in die eine noch andere zu finden wiſſen wird. Ich hoffe durch die beygefügten Schemata zu bewerckſtelligen, daß nur irgends nachſinnende Leſer mehr Deutlichkeit daraus finden werden, als wenn ich noch ſo viel Worte mehr machte. Die 2 Quadrate ſollen 2 Grund-Riſſe einerley Land-Guts vorſtellen, wovon das erſte Vorbild nach der alten Methode in 4 Schlägen, das andere aber nach der neuen, in 7 Schläge getheilet iſt.

Die Betrachtung des erſten Schematis zeiget unter andern deutlich, daß einem Theil des Ackers nach der alten Manier nur ein Jahr; nach der neuen aber 4 Jahre Ruhe gelaſſen wird. Es iſt aber zu mercken, daß nach dem 2 Schemate es eben nicht juſt 7 Schläge ſeyn müſſen, ſondern nach Gelegenheit der Umſtände, beſonders der Güte des Ackers, 9, 11, ja 13 Schläge abgetheilet werden können, da denn der Acker noch mehr Ruhe kriegt, doch mit dem Unterſcheide, daß in den mehrern Schlägen mehr denn 3 nemlich 4 bis 5 Schläge beſäet werden, ſo daß die unbeſaarnten Schläge 5 bis 6 Jahre ruhen. Höher gehet man nicht leichtlich, weil die Erfahrung gegeben, daß, wenn die Ru-

he

Ad pag. 434. A.

Schema der alten Methode von 4 Schlägen.

Gemeine beſtändige Vieh-Weide.

1ter Schlag.

Anno
1740 Erndte des Winter-Korns
1741 Gerſte
1742 Haber und Erbſen
1743 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1744 Wirter-Korn-Erndte
1745 Gerſte
1746 Haber und Erbſen
1747 Brach, im Herbſt Winter-Saat ꝛc.

2ter Schlag.

Anno
1740 Gerſten
1741 Haber und Erbſen
1742 Brach, im Herbſt W. K.
1743 Winter-Korn-Erndte
1744 Gerſte
1745 Haber und Erbſen
1746 Brach, im Herbſt Winter-Saat.
1747 Winter-Korn-Erndte ꝛc.

Land-Gut N.
□

3ter Schlag.

Anno
1740 Erbſen und Haber
1741 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1742 Winter-Korn-Erndte
1743 Gerſte
1744 Haber und Erbſen
1745 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1746 Winter-Korn-Erndte
1747 Gerſte ꝛc.

4ter Schlag.

Anno
1740 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1741 Winter-Korn-Erndte
1742 Gerſte
1743 Haber und Erbſen
1744 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1745 Winter-Korn-Erndte
1746 Gerſte
1747 Haber ꝛc.

Ad pag. 434. B.

Schema der neuen Methode von 7 Schlägen.

1ter Schlag.

Anno
1740 Winter-Korn-Erndte
1741 Gerſte
1742 Haber und Erbſen
1743 Dreeſch zur Weide
1744 Weide
1745 Weide
1746 Brach, im Herbſt Winter-Korn-Saat
1747 Winter-Korn-Erndte 2c.

7ter Schlag.

1740 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1741 Winter-Korn-Erndte
1742 Gerſte
1743 Haber und Erbſen
1744 Dreeſch zur Weide
1745 Weide
1746 Weide
1747 Brach, im Herbſt Winter-Saat 2c.

2ter Schlag.

Anno
1740 Gerſte
1741 Haber und Erbſen
1742 Dreeſch zur Weide
1743 Weide
1744 Weide
1745 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1746 Winter-Korn-Erndte
1747 Gerſte 2c.

Gut N.

□

6ter Schlag.

1740 Weide
1741 Brach, im H. W. S.
1742 Winter-Korn-Erndte
1743 Gerſte
1744 Haber und Erbſen
1745 Dreeſch zur Weide
1746 Weide
1747 Weide 2c.

3ter Schlag.

Anno
1740 Haber und Erbſen
1741 Dreeſch zur Weide
1742 Weide
1743 Weide
1744 Brach, im Herbſt Winter Saat
1745 Winter-Korn-Erndte
1746 Gerſte
1747 Haber und Erbſen 2c.

4ter Schlag.

1740 Dreeſch zur Weide
1741 Weide
1742 Weide
1743 Brach, im Herbſt Winter-Saat
1744 Winter-Korn-Erndte
1745 Gerſten
1746 Haber und Erbſen
1747 Dreeſch zur Weide 2c.

5ter Schlag.

1740 Weide
1741 Weide
1742 Brach, im H. W. S.
1743 Winter-Korn-Erndte
1744 Gerſte
1745 Haber und Erbſen
1746 Dreeſch zur Weide
1747 Weide 2c.

he zu lange dauret, das Land den Miſt nicht mehr fühlet, und das Gras zu vergehen beginnet.

Der Grund und Boden und die angeſtellten Verſuche haben hierinnen den Ausſchlag gegeben, und ob wohl noch unter den Hauswirten darüber geſtritten wird (es wäre ja Schade, wenn die Landswirtſchaffts-Kunſt alleine ohne Controverſien ſeyn ſolte) wie viel Schläge bey dieſer oder jener Beſchaffenheit des Feldes beſſer ſind, ſo möchte doch ſolches durch mehrere Erfahrungen auch ausgemacht werden können.

Dieſe neue Wirtſchaft gründlicher und vollſtändiger abzuhandeln, iſt hier der Ort nicht, und auſſerdem, daß ich mir nicht getraue, es ſo gut als andere, welche mehr Erfahrung und Geſchicklichkeit, als ich, dazu beſitzen, fehlet es mir an der Zeit, etwas ausführlichers zu liefern. Ich begnüge mich vor dieſes mahl, die ſcene eröfnet zu haben. Andere werden auch ſo aufrichtig, als ich, dahin trachten, mit Beyſeitſetzung neidiſcher Geheimniß-Krämerey, dem gemeinen Weſen zu dienen, u. beſonders in dieſem Stücke bedencken, was vor ein gerade zugehender Vortheil demſelben zuwächſet, wenn Mittel ausgefunden werden, der immer mehr zunehmenden Anzahl der Menſchen mehrere Nahrung zu verſchaffen. Es iſt nichts übertriebenes, wenn ich aus der Erfahrung und Zeugniß ſolcher Landwirte, welche ſeit vielen Jahren her die neue Wirtſchafft getrieben, aufführe, daß dabey nicht leicht ein Miswachs vorfalle, ſondern der Land-Wirt faſt alle Jahre, ſie ſeyn trocken oder naß, des göttli-

chen Segens verſichert ſeyn könne, wenn nicht durch Hagel, Heuſchrecken, ungewöhnliche Kälte, und andere dergleichen ſeltene Unglücks-Fälle eintreten; dahingegen diejenigen Landwirte, welche der alten Leyer folgen, ſich über nichts ſo offte, denn über Miswachs, beklagen.

Wenn übrigens andere nichts beſſers liefern und mir GOtt Leben und Zeit geben wolte, ſo bin ich nicht abgeneigt, etwas umſtändlicheres von dieſer Methode beyzubringen, und zwar wolte ich wohl eine wahre oder fingirte Charte eines Guts entwerffen, ſolche methodice abtheilen, und wie das Gut nach der neuen Art genützet werde, daneben was ſie vor der alten voraus habe, zeigen. Mir deuchtet, daß dieſes wohl in dieſem Stücke die beſte Lehr-Art wäre, anderen vollſtändige Begriffe davon zu machen.

S. d. 30 Decem. 1747.

A. C. S.

VI.

Anmerckung wegen derjenigen wahren Vortheile, welche ein verſtändiger Hauswirt bey Erkaufung unpfleglich gehaltener und allermeiſt ruinirter Güter erlangen kan.

Die Gelegenheit, welche mich zu dieſer Abhandlung bewogen hat, iſt daher entſtanden,

daß,

daß, nachdem ich ſelbſt bereits das andere Gütgen in ſehr ſchlechter Wirtſchaffts-Verfaſſung und faſt halb wüſte angenommen, und erkaufet habe, mir von einigen meiner guten Freunde, der Vorwurff gemachet worden, wie ſie ſich einer beſſern Wahl und Vorſicht von mir verſehen gehabt hätten, dahero ich mich ſowol gegen dieſelben öffentlich hierdurch rechtfertigen, als auch überhaupt allen andern Wirtſchaffts-Liebhabern diejenigen Abſichten, welche ich bey Erkauffung ſolcherley allermeiſt ruinirten Güter vor allgemein gut und nützlich anſehe, zu guter Uiberlegung habe communiciren wollen.

Vorerſt aber und ins beſondere ſetze ich zum voraus, daß ein Ankäuffer ſolcher verdorbener Güter das Wirtſchaffts-Handwerck vollkommen verſtehen, und Geld genug in Händen haben müſſe, alle Wirtſchaffs-Mängel durch Klugheit und Verlag zu emendiren; Doch kommt es auch nicht allezeit darauf an, daß ein guter Wirt ſo gleich Anfangs groſſes Reichthum beſitzen müſſe, gnug, wenn er gelernet hat, was ihn bey mäßigem Vermögen reich machen könne, und verſichert iſt, daß ſeine erwieſne Redlichkeit ihn zu ſeinen nützlichen Unternehmungen Credit gnug finden laſſe. Hiernächſt wird ein erfahrner Hauswirt dergleichen Güter keines höhern Preiſes bezahlen, als ſelbige ihrem Befinden nach in letzterer Zeit wircklich ſich vernutzet haben, oder doch gantz füglich nach deren Beſchaffenheit hätten genutzet werden können. Beſonders auch, muß ein Käufer dahin ſehen, daß er nicht nebſt den ruinirten Güthern auch ein-

gefallene Wohnungen und Wirtſchaffts-Gebäude erhandele, maſſen man auſſer dieſen, allen andeꝛen Wirtſchaffts-Mängeln mit Profit abhelffen kan. Alle zu Anbringung einer verdorbenen Land-Wirtſchafft nützlich verwendeten Ausgaben werden durch die verbeſſerten Jahres-Nutzungen reichlich erſetzet, diejenigen Capitalia aber, welche wir zum Bau aufzuwenden unumgänglich nöthig haben, gehen verlohren. Dahero man denn, bey ſolchen denen Gebäuden nach, ebenfalls gantz ruinirten Gütern wegen ſolcher unvermeidlichen Ausgaben einen um ſo mehr wohlfeilen Kauff muß abſchlüſſen können, oder von dem Erkauff ſolcher Güter lieber gäntzlich abſtrahiren.

Ubrigens aber, und wenn nur dergleichen Güter ſonſt alle nützliche Dienſte, Zinnſen, ſo genannte Regalia und andere Freyheiten und Gerechtſamen haben, kan man auch ebenfalls zufrieden ſeyn, wenn die Wirtſchaffts-Gebäude nur noch in ſolchem Stande ſind, daß man ſelbigen durch mäßige Reparaturen ohne erheblichen Aufwand beykommen kan, zumahlen wenn man vollkommener Bau-Dienſte ohne beſorgenden Ruin derer Unterhanen zu genieſſen hat, und ſich übrigens auf denen Gütern ſelbſt gnugſames Bauholtz und andere Bau-Materialien befinden.

Wohlfeile und zugleich vollkommen angerichtete Güter, finden wir in Sachſen nicht, vielmehr muß man bey Erhandelung ſolcher Güter alle Vortheile bezahlen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen. Dergleichen Güter aber gehören nur vor groſſe

Her-

Herren, und reiche Leute. Erſtere finden gleich auf ſolchen Gütern, was ſie ſuchen, letztere aber ſetzen ihre Capitalia dadurch in Sicherheit, und bekümmern ſich ſelten um erhöhete Nutzung ihres Vermögens.

Ein erfahrner Oeconom hingegen muß verſtehen, wie er diejenigen Vortheile, welche er auf Gütern nicht findet, ſelbſt anrichten, uud mit Profit hervor ſuchen ſolle. Dieſen muß nicht ſein Vermögen, ſondern ſeine Kunſt ernähren, doch muß, wie ich oben gedacht habe, ein ſolcher Ankäufer nicht gantz unvermögend ſeyn, und zu dem auch, nöthigen Falls, Credit zu finden wiſſen, auch muß ein erfahrner Oeconom zu Ausführung nützlicher Wirtſchaffts-Projecte ein gnugſam geraumes Gut auserſehen, iſt ſolches gleich nur zur Zeit des Erkauffes ein leeres Blanquet, und eine Wüſteney, ſo iſt dennoch der Profit vor einen Hauswirt, welcher weiß, was er daraus machen ſolle, groß genung, wenn er nicht mehr vor ſelbiges zahlen darf, als es wircklich, ſeiner Beſchaffenheit nach, wehrt iſt; verſtehet nun ein ſolcher Mann ſein Handwerck vollkömmlich, und hat vor dem getroffenen Handel gnugſam erwogen, worzu ihme ein ſolch wüſtes Guth dienen könne, ſo wird er das erkauffte Blanquet gar bald und ſo zu extendiren wiſſen, daß ihme das alterum tantum ſeines verwendeten Kauff-Geldes nach wenigen Jahren zum Gewinſt werden muß.

Alle durch ſeine kluge Invention nützliche und gute Anrichtungen, müſſen ihme neue Vortheile

zuwege bringen. Ich will nur einiger Haupt-Mängel gedencken, welche auf denen meiſten wüſten ruinirten Gütern ſich erzeigen, und iedoch mit gröſtem Nutzen und mit Wiederlangung des verdoppelten Verlages emendiret werden können.

Z. E. Man findet Güter, welche Bäche und anderes überflüßiges Waſſer und das ſchönſte Gefälle nebſt andern Requiſitis zu Mühlen haben, dennoch aber dieſen Vortheil ſich nicht zueignen, und gebrauchen. Auch allenfalls in Ermangelung derer Waſſer, die ſchönſte Lage zu Wind-Mühlen haben, und ſolcher Nutzung entbehren.

Will man mir nun aber auch den koſtbaren Mühlen-Bau und die allenfalls koſtbare Erhaltung derer Mühlen bey dieſem Nutzungs-Projecte objiciren, ſo behaupte ich dennoch, daß man aller Orten, woſelbſt der Mühlen-Zwang die benachbarten Dorfſchafften nicht gäntzlich bindet, Leute gnung antreffen werde, welche bey ſonſt befindender guter Gelegenheit gegen Bewilligung eines jährlichen Erbzinſes dergleichen Mühlen vor ihr Geld zu ihrem Eigenthum aufbauen, ſollte man auch, ſolchen Leuten mit der Helffte derer Bau-Koſten an handen gehen müſſen, ſo iſt man geſichert gnung, wenn man ſich deshalber die erbaueten Mühlen zum ausdrücklichen Unterpfand und hiernächſt den Vorkauf ſolcher Mühlen-Gebäude ſtipuliret. Sollte man auch einen ſehr geringen Mühlen-Zins annehmen müſſen, ſo erreichet man dennoch eine neue Einnahme, und zudem verbleibet, einem Erb- und Gerichts-Herrn hierbey der ſonderbare und

gröſte

gröſte Nutzen, daß er ſein Getreide, welches er vorhin in entlegene Mühlen hat ſchaffen müſſen, ohne Verabſäumung ſeines Zug-Viehes und Geſindes förderſamſt und durch beſſere Aufſicht unbetrüglicher mahlen und ſchroten laſſen, auch ſeinen Unterthanen gleiche Vortheile ohne ſeinen Schaden genieſſen laſſen könne.

Ebener maaſſen kan man auch bey Entfernung derer Städte (welche in Sachſen deshalber über ½ Meile kein jus prohibendi haben) Schmiede-Häuſer anlegen, und wenn beſonders Landes-Straſſen ſolche Orte berühren, oder doch nahe anliegen, einen ſehr profitablen Zins daher erlangen. Wäre aber auch ebenfalls der jährliche Schmiede-Zins nicht wichtiger als die Intereſſen des ausgegebenen Capitals betragen müſſen, ſo wird dennoch ein Hauswirt und Herr in ſeiner eigenen Schmiede weniger als an entferneten Orten bevortheilet, hiernächſt aber eher, und ohne Verabſäumung ſeiner Leute und Geſchirr gefördert werden, welches ihme jährlich einen groſſen Gewinn zuwege bringen kan.

Ferner und beſonders in Gegenden, woſelbſt das Holtz in Uiberfluß und Unwerth, die Ziegel-Erde aber rarer und die Bruch-Steine ſelſam ſind, iſt ein gantz beſonderer Vortheil zu gewinnen, wenn man neuerlich dergleichen Wirtſchafft anrichten, ohne groſſe Koſten gute Erde finden, und taugliche Ziegel fertigen laſſen kan.

Hat man wüſte Bauſtellen, woher vorhin weder Dienſte noch Zinſen vernutzet worden ſind, ſo

werden ſelbige gar bald Wirte und Anbauer erlangen, wenn man nur Verdienſt und Brodt zu geben, Gelegenheit erzeiget, welches, wenn man bereits die Ziegelſcheunen-Wirtſchafft gangbar gemacht hat, zu gleichem Vortheil nachfolget. So kan auch ein guter Wirt Hopffen und Baum-Gärten zu guter Nutzung anlegen.

Teiche, welche bloß wegen des angewachſenen Schlammes und eingegangener Teich-Ständen u. Gerinne halber wüſte worden ſind, und zum Getreide-Wuchs nicht nutzbar ſind, erbauen ſich ſelbſt durch den gewonnenen Teich-Schlamm, wenn ſelbiger von behöriger Güthe, und zu Verbeſſerung ſchlechter Felder tauglich iſt. Die Anrichtung derer Teiche vermehren dergeſtalt die Revenüen eines Guthes, ohne daß man den nöthigen Aufwand der Teich-Nutzung in Gegen-Rechnung bringen darf.

Durch Verbeſſerung ſchlechter Felder und Wieſen kan wegen der daher zugleich mit einſchlagenden Vermehrung aller Vieh-Zucht ſolcher Güter ein ausnehmend groſſer Nutzen neuerlich zuwege gebracht werden.

Durch beſſere Holtz-Pflegung, durch Beſaamung abgetriebener Holtz-Plätze, und durch den vermehrten Anbau des Holtzes, können bey ietzigen Zeiten, da der Holtz-Mangel aller Orten in Sachſen einzureiſſen beginnet, dergleichen ruinirte Güter ſehr erheblich gebeſſert werden.

Wie denn auch durch den Anflug junger Gehölze die Jagd-Reviere nutzbarlicher gemacht, und

ſo

ſo ferner unzehlige theils gröſſere theils kleinere Vortheile auf einem ruinirten Gute hervor geſucht werden können. Welcherley ein erfahrner und kluger Hauswirt nach Beſchaffenheit desjenigen Terrains, ſo er erkauffet hat, von ſelbſten zu erfinden weiß.

Wenn nun aber ein ſolcher guter Wirt ein gäntzlich verachtet geweſenes Gut, an welchem iedermann, daß es durch möglichſte Sorgfalt und Bemühungen vortheilhafftig angebracht werden könne, deſperiret hat, dennoch in beſonders ausnehmende neue Nutzungen verſetzet, und dasjenige hervor bringet, was allen andern benachbarten Hauswirten in ſolcher Gegend unmöglich angeſchienen hat; ſo muß ihme nothwendig nebſt dem Gewinn verdoppelter Einnahme ein allgemeiner Ruff ſeiner Geſchicklichkeit, und ſolchem nach bey ſeinem Metier die allergröſſeſte Gloire zu Theil werden. Er genieſſet dergeſtalt der aller vollkommenſten Vergnügung, wenn ihme ſeine Anſtalten nach Wunſch gelingen, und ihn ſo wohl reicher machen, als in groſſen Eſtime verſetzen.

Wegen aller ſeiner neuerlichten beſorgten Anrichtungen, es koſten auch ſelbige was ſie immer wollen, wenn ſie nur einen wahren Nutzen zum Grunde haben, weiß er der Verſicherung zu leben, daß ſelbige ſeinen Erben unwandelbar zu ſtatten kommen müſſen, maſſen ſelbige als neue und nützliche Veranſtalungen auf die nächſten Zeiten dauern, und in guten Stand ohnfehlbar verbleiben müſſen.

Dieſen

Dieſen meinen Oeconomiſchen Gedancken, muß ich iedoch beyfügen, wie man allerdings dergleichen ruinirte und folglich wohlfeile Güter in der Nähe bey groſſen Städten nicht ſuchen dürffe. In ſolchen Gegenden ſind derer Liebhaber zu viel, welche ſich mit Vortheil ankauffen, folglich wird ein erfahrner Hauswirt dergleichen Güter zur erwünſchten Avantage ſehr ſelten in ſolchen Gegenden antreffen.

Wer nun aber als ein guter Wirt vortheilhafftig ſich ankauffen, und auf einem eigenen Gute leben will, auch kein gröſſeres Glück, als ſein hinlänglich nöthiges Auskommen, Ruhe, Zufriedenheit und vollkömmliche Beqvemlichkeit vor ſich und die Seinigen ſuchet, dem muß es auch einerley ſeyn, wie weit er vor denen Städten entfernet lebe. Muß er auch gleich der Nähe ſeiner nächſten Anverwandten und deren vertraulichſten Geſellſchafft öfterer entrathen; ſo iſt dieſes dasjenige, welches ihm allein bey Erkauffung abgelegener Güter anſtößig werden kan. Ein vernünfftiger Mann aber, welcher in allen ſeinen Handlungen ſeine wahre Glückſeligkeit allein ſuchen will, conſideriret auch, daß dieſer Verluſt ſeine ſonſt vollkommen nützlich unternommene Aenderung nicht hindern dürffe. Er weiß, wie er die Seinigen auch abweſend lieben, und von ſelbigen wieder geliebet werden kan. Diejenigen, welche es vollkommen redlich mit ihm meynen, werden ihm ſein Glück gönnen, und auch durch entfernete Wege ihn zu beſuchen nicht ablaſſen. Geſchiehet auch ſolcher Beſuch ſeltener,

ſo

ſo wird doch die dadurch entſtehende Vergnügung um ſo viel ausnehmender und gröſſer ſeyn.

Hiernechſt aber gewinnet man auf Gütern, welche von groſſen Städten etwas entfernet liegen, den Vortheil, daß uns die ſo genannte gute Freunde, welche, da ſie uns vorhero ohne ihren Aufwand haben in der Nähe beſuchen können, und es nur ihres Plaiſirs und Nutzens halber, dem Scheine nach, mit uns gut gemeynet haben, durch ihren offtermals uns ſehr ungelegenen Zuſpruch nicht weiter beläſtigen, auch unſere Verrichtungen weniger hindern können. Als durch welchen erlangten Vortheil offtermals ein Gut um das alterum tantum höher vernutzet wird. An guten Freunden, welche wir zu unſerer Gemüths-Ergötzlichkeit brauchen, fehlet es in Sachſen keiner Orten, und wenn wir ſolche aus unſerer Nachbarſchafft von gleichen Metier und Wirtſchaffts-Eifer erwehlen, ſo wird uns durch deren Geſellſchafft Beyrath und Hülffe, zugleich auch vieler Nutzen zuwachſen. Dieſe werden uns auch öffterer nicht incommodiren, als wir ſie zu uns nöthigen. Sie verſtehen ſowohl als wir, welcherley Sorgen ein guter Wirt zu aller Zeit zu beobachten habe. Alle Verabſäumung nöthiger Haushaltungs-Verrichtungen iſt ihnen ebenſo bekannt, als uns, ſie werden uns weder zur Saat- noch Erndten-Zeit beläſtigen oder doch, wenn ſie uns in ſolcherley und andern nöthigen Verrichtungen antreffen, ohne anderweitig anverlangendes Plaiſir,

uns zur Geſellſchafft aller Orten, wo etwas nützliches zu veranſtalten iſt, begleiten, und uns reellement durch ihren Zuſpruch mehr dienen, als beläſtigen. Dieſe nehmen mit unſerm, und wir mit ihrem Tiſch vorlieb, nachdem die Jahres-Zeit fette oder magere Gerichte darreichet, man darff deßhalben mit ſolchen Freunden von gleichem Handwerck keine Ceremonie, Complimente und Entſchuldigungen machen, dahingegen wenn die theils verwehnten Stadt-Leute uns beſuchen, ſelbige aus Wirtſchaffts-Unerfahrenheit glauben, der Landwirt habe alles im Uiberfluß, er dürffe nur ſchlachten, würgen, fiſchen und fangen laſſen, es koſte ihm kein Geld, kurtz, es prätendiren ſelbige, daß es beſſer hergehen ſoll, als in Städten, wohin erſt alles von dem Lande angefahren werden müſſe. Bey magern Gerichten werden alle Entſchuldigungen vor Spas angeſehen, ſo lange noch auf denen Höfen und in denen Gärten etliche Trut- und Kapphäne, Faſanen oder anderes Feder-Vieh und Wildpret, Fiſche in denen Hältern oder ſonſt andere Victualien denenſelben vor Geſichte kommen. Dergleichen Leute bilden ſich ein, es wachſe ſo gleich wieder, was geſchlachtet und aufgefreſſen wird. Sie kümmern ſich auch wenig darum, ob der Wirt vor ſich und ſeine künfftige Gäſte etwas übrig behalte oder nicht, wenn es ihrer Einbildung und Wunſche nach recht wohl gehet. Der verſtändige Hauswirt aber muß einen gantz andern Uiberſchlag ſeiner Vorräthe halber machen.

Wel-

Welcher ihm aber, wenn er ſolchen ſtoltzen Gäſten davon vorpredigen wolte, zur Verachtung dienen, und als ein Geitz ausgeeleget werden würde. Dahero die verwehnten Stadt-Leute, welche eine beſtändige Kirmeß auf dem Lande anzutreffen vermeinen, alle auf dem Lande ſattſam befundene gute Köſte vor gering und ſparſam anſehen, und uns vor unſere Wohlthaten keinen ernſthafften Danck wiſſen. Zudem kan ein eifriger Hauswirt ohne gröſſeren Zeit- Verluſt und Aufwand, die Geſellſchafft derer Stadt Leute nicht gegenſeitig freqventiren, folglich wird er bey allem ſeinen durch öfftern Zuſpruch ihme verurſachten Koſten und Verſäumniß vor einen Geitzhals und Singulariſt zur Belohnung gehalten werden. Von welcher Materie ich bereits unter dem Bilde eines rechtſchaffenen Land-Mannes weitläufftiger in dieſer Sammlung gehandelt habe. Er kan demnach nicht beſſer thun, als wenn er ſich bey ernſthaffter Fortſetzung eines ungeſtörten und unſchuldigen oeconomiſchen Wandels von groſſen Städten entfernet, und wenn anders keine Inclination zum Hof-Leben in ihm zur Aenderung herrſchet, an ſolchen abgelegenen Orten die vollkommenſte Vergnügung, den beſten Nutzen ſeines Capitals, nebſt der allervergnüglichſten Ruhe zu erlangen ſuchet.

Heißt man aber auch ſolche von den Städten entfernte Güter deßhalber unnahrhafft, weiln alle Victualien und andere gewonnene Vorräthe wohl-

 feil,

feil, und ſolcher Gegenden im Unwerth ſind. So beſchadet dennoch dergleichen Vorwurff einen Hauswirt, welcher ſein mittelmäßig groſſes Ritter-Gut ſelbſt bewohnet, keinesweges, vielmehr kan er ſich ſolche verlautende Fatalität zum Vortheil anrechnen. Denn vorerſt wie ich oben angeführet habe, ſo hat er das Gut als ein guter Wirth mit keinem höhern Capital bezahlet, als durch den wircklichen Betrag jährlicher Einnahmen und Nutzungen, der Werth deſſelben erwieſen worden iſt.

Hiernebſt halte ich vor ohnfehlbar, daß ein Mann, welcher, wenn er auch das Wirtſchaffts-Handwerck verſtehet, ſich dennoch ſelten ankauffen werde, ſofern er nicht Familie hat, und ſich deßhalber Avantage zuwege bringen will. Folglich gewinnet er den Vortheil, daß ſowohl er ſelbſt als die Seinigen ſatt werden, und daß ihnen allerſeits die Speiſen eben ſowohl ſchmecken als bekommen, wenn auch Fleiſch, Fiſch, Braten und andere Zukoſt ihnen noch ſo wohlfeil auf den Tiſch getragen werden. Wenn nun aber vor eine mäßige Familie, welche nur aus Mann, Frau, und ein bis zwey Kindern nebſt deren Bedienten beſtehen darff, die nöthigen Victualien auf einem bereits mittelmäßigen groſſen Gute, Jahr aus Jahr ein, dennoch nicht genwonnen werden, und zuwachſen, ſo gereichet einem ſolchen Haus-Vater zum gröſſeſten Gewinn, wenn

er vor ſich und die Seinigen die ermangelnden Vorräthe vor einen ſehr wohlfeilen Preis erkaufen, und an einem ſehr wohlfeilen Orte z. E. vor 4 gl. eben ſo ſatt werden, und gut ſpeiſen kan, als es groſſe und reiche Leute auf ihren koſtbaren Gütern, welche bey Reſidenzen und groſſen Städten gelegen ſind, vor den verdoppelten und noch weit höheren Werth kaum ſo gut zu genieſſen haben. Zudem muß er auch dasjenige, was ihm an Victualien zu ſeiner und der Seinigen Suſtentation annoch ermangelt, vor einen gleichfalls ſehr theuern Werth in ſolchen Gegenden bezahlen, ſolche auch wohl aus der andern und dritten betrüglichen Hand annehmen.

Will man aber hierbey einwenden, durch welcherley baare Geld-Einnahme dergeſtalt auf ſolchen von denen Städten abgelegenen Gütern bey ſo groſſen Unwerth aller Victualien ein Beſitzer, die übrig bedürffenden und ſelbſt nicht erbauenden Nothwendigkeiten beſtreiten ſolle; So dienet hierauf zur Antwort, wie man

1) auf ſolchen Gütern, wo Schäffereyen gehalten werden, den Transport der Wolle und des Mertz-Viehes mit leichten Koſten bis zu denen nächſten groſſen Städten, auf 6 und 8 Meilen gar leicht effectuiren könne, auf einem 4ſpännigen Wagen, kan man vor 4 bis 500 Rthllr. Wolle gar füglich fortbringen. Wenn man nun hierzu

der Abmüßigung eines Geſchirres auch auf 3 und 4 Tage erleiden, und überhaupt dieſe Verſäumniß nebſt übrigem Reiſe-Aufwand 6, 8 und 10 Thaler anrechnen müßte, ſo iſt dennoch dieſe Ausgabe, in Betrachtung, daß wir dadurch eben den Preis, vor unſere auf wohlfeilen Ritter-Gütern erbauete Wolle erhalten, welchen die denen Städten nechſtanliegenden pretieuſen Ritter-Güter zu genieſſen haben, in gar keine Conſideration zu ziehen. Vor unſer Mertz-Vieh, wenn wir ſelbiges nur von gleicher Güte auferziehen, können wir ebenfalls den beſten Preis derer Städte erlangen, wenn wir ſolches Vieh, welches gantz beqvemlich fortzubringen iſt, dahin abtreiben laſſen. Und kan eine Heerde von 1 bis 200 Stück durch zwey Leute, und folglich mit wenigen Koſten einen ziemlichen weiten Weg fortgebracht werden.

2) So laſſen ſich auch Teich-Fiſche in Qvantität etliche Meilweges ohne conſiderablen Aufwand in die Städte verfahren.

3) Auf Gütern, woſelbſt auch das Holtz in Unwerth und Uiberfluß iſt, kan man ſelbiges verkohlen laſſen, und durch den leichtern Transport derer Kohlen ſich ebenfalls eine erwünſchte Geld-Einnahme zuwege bringen. Zudem hat man auch auf Gütern, welche groſſen Städten nicht über eine Tage-Reiſe abliegen, und in welchen das Holtz theuer und angenehm iſt, zur Winters-

Zeit

Zeit Gelegenheit, daß man das Holtz ſelbſt mit dem ohnehin müßigſtehenden Zug-Viehe dahin abführe. Muß man auch gleich die Fütterung des Zug-Viehes deßhalber verbeſſern, und wegen des Geſchirres und anderer Reiſe-Koſten mehreren Aufwand haben, ſo kann doch eine ungleich höhere Nutzung durch die an baarem Gelde verdienten Fuhrlöhne und gute Holtz-Bezahlung gewonnen werden.

4) Wo man auch Hopffen und andere dergleichen Früchte, welche nicht ſchwer laden, erbauet, ſo iſt durch derſelben beqvemlichen und nicht koſtbaren Tranſport eine profitable Einnahme ebenfalls ohne groſſe Bemühung zu erlangen.

5) An Orten, wo die Ziegelſcheunen-Nutzung getrieben werden kan, und es an Abzug nicht ermangelt, erwächſet uns daher ebenfalls eine Einnahme von baarem Gelde.

6) Die Geld-Zinſen derer Unterthanen, ſind auf abgelegenen Gütern eben ſo gültig, als auf Gütern, welche denen gröſten Städten anliegen. Gleicher Gattung finden ſich auf denen von Städten abgelegenſten Gütern, ſehr viele andere Effecten, welche durch Bemühung und gute Wirtſchaffts-Anſtalten vortheilhafftig zu verſilbern ſind. Es braucht aber ein Hauswirt, welches Standes er auch ſey, nachdem er einmal das von groſſen Städten entfernete Land-Leben beliebet hat, keiner groſſen Geld-Schätze. Denn wie ich oben Erwehnung gethan habe, ſo weiß er alles, was

ihme zur nothdürfftigen Beköſtigung auf ſeinem Gute annoch ermangelt, in ſolchen von groſſen Städten entferneten Gegenden vor ein geringes Geld zu erkaufen, und hat er bey ſolchem Unwerth derer Victualien noch den beſondern Vortheil, daß er das beſte von allen, was er braucht, ſich unbetrüglich auserleſen und erwehlen kan.

Derer koſtbaren Mode-Kleidungen und Meublen kan man ebenfalls entrathen, und dadurch viele Ausgaben menagiren, zumahlen der vornehme Zuſpruch auf ſolchen abgelegenen Gütern ſehr ſelten ſich ereignen, und die Gelegenheit in groſſe Geſellſchafften zu gerathen, eben ſo rar ſeyn wird.

Folglich wird iederman, welcher mit Uiberlegung und mit noch mehrerem Nachdenken meine unſchuldigen Gedanken ponderiret, vollkommen überzeuget werden, wie wahr es ſey, daß ein verſtändiger Hauswirt durch Erkauffung unpfleglich gehaltener und abgelegener Güter ſich die geſicherſten Vortheile uud ein vollkommen vergnügtes Leben zuwege bringen könne.

VII.

VII.

Fortſetzung der Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, und zwar die Fortſetzung des pag. 334 abgebrochenen Titels, worinne ins beſondere von der Verpachtung der Cammer-Güter gehandelt wird.

§ 212.

Das Allerwichtigſte, was wir noch von dem Pacht-Weſen zu gedenken haben, iſt das beſondere, ſo auſſer demjenigen, was wir bisher erinnert haben, bey der Pachtung derer Cammer-Güter vorfällt, nachdem gemeiniglich alle Umſtände die Verpachtung derſelben, wenigſtens nach den meiſten Pertinenzien, vornehmlich dem Feld-Garten- und Wieſen-Bau, ſamt der ſämtlichen Viehzucht für der Verwaltung als viel nützlicher anrathen.

Von Verpachtung der Cammer-Güter inſonderheit.

§ 213.

Es ſind dabey eben diejenigen Cautelen anzubringen, die wir bisher berühret haben. Auſſer dem aber verurſachen, die beſondern Rechte eines Fürſtens, eines und das andere beſondere, welches ſich

Urſache warum hier beſondere Cautelen zu obſerviren.

ſich auch auf ſeine Hoheits-Rechte, und das Verhältniß einer Privat-Perſon gegen einen Regenten, der ſolche Rechte hat, beziehet, daher auch in der Wirtſchafft damit, beſondere wirtſchafftliche Maximen dabey zu merken ſind, welche eigentlich in der Cammer- und Rent-Wiſſenſchafft gelehret werden.

§ 214.

Cautel wegen der zu verpachteten Dinge bey Cammer-Gütern.

Man hat verſchiedene Pertinentzien bey denen Domainen, die man wegen beſorglichen Ruins der Unterthanen, nicht anders als mit groſſer Reſtriction und ſolchen Clauſulen und Anſtalten verpachtet, damit dieſelben nicht gedrücket werden, z. E. die fructus Civiles fixi & non fixi, oder ſtändige und unſtändige Gefälle bey denen Aemtern, dahin denn auch die Forſt- Gerichts- und Straff-Gefälle gehören. Wenn man aber zur Erſparung derer Beſoldungen, und zur Verhütung des Erlöſchens, ſo bey der Adminiſtration zu befürchten, dem Pachter ſolche ja mit zuſchläget, ſonderlich, da derſelbe ſehr darauf bey denen Pacht-Terminen rechnen kan, ſo muß er ſich dennoch alsdenn, zur richtigen Rechnungs-Führung, und Ablegung verbinden, wenn dieſe Nutzungen gleich ihm als Pachter gehören. Er wird auch wohl beſonders, und eidlich dazu verpflich-

pflichtet, bekommt Beſoldung, und ſtehet unter beſonderer Aufſicht in Anſehung ſolcher Nutzungen, wie ein Adminiſtrator u. ſ. f.

§ 215.

Von denen fructibus naturalibus iſt es auch nicht rathſam, die Forſt- Jagd- und Zoll- Gefälle mit zu verpachten; überdem dinget man ſich auch ſonderlich bey denen Verpachtungen Fürſtlicher Güter, allezeit das Recht und die Macht aus, oder es verſtehet ſich aus den Rechten eines Fürſten von ſelbſt, daß man die Wirtſchafft des Pachters viſitiren könne; er muß auch verſprechen, zuletzt bey ſeinem Abzuge die alle Jahr richtig zu führende Haushaltungs- Rechnungen auszuantworten.

Fortſetz. dieſer Capitel wegen des zu Verpachtenden.

§ 216 a).

Es ſind zwar beſchwerliche Bedingungen, vor einen Pachter. Indeſſen, wenn man ſie haben kan, ſo nimmt man ſie mit. Und woferne ein Herr und deſſen Cammer ſonſt billig iſt, oder dem Pachter allerhand andere Douceurs zugeſtehen, ſo finden ſich doch immer Leute, die dieſes alles eingehen, zumahl auch ein ehrlicher und guter Pacht- Wirt ſolches bey einem Cammer-Weſen, wo keine Gefährde geſpielet wird, ohne Bedenken eingehen kan. Man überläſt auch wohl

in

in dieſem Betracht, die neu aufkommenden Gefälle dem Pachter, die Pacht-Zeit über ohne Zuſatz des Pachts. Allein alle 6 Jahr muß ein neuer Anſchlag gemachet und alle Verbeſſerung unterſuchet, ſelbigen aber hinzugeſetzt werden.

§. 216 b).

Noch fernere Fortſetzung.

Andere Güter, dabey man fragt, ob ſie ein Fürſt verpachten könne? haben andere berichtiget. Es kommt aber viel auf die beſondere Landes-Verfaſſungen, und auſſer dieſen auf den Willen des Printzens, oder die Natur der Sache, und den daher entſtehenden Vortheil oder Schaden der Verpachtung an. Daher man hier keine andere Cautel geben kan, als man muß ſich nach allen erkundigen, wenn man über ſolche Dinge mit Printzen Pacht-Handlungen ſchlieſſen will.

§ 217.

Von beſondern Principiis und Puncten bey Verpachtung der Cammer-Güter.

Bey den Verpachtungen derer Cammer-Güter ſind, wie in eigentlichen wirtſchafftlichen, auch in gewiſſen rechtlichen Dingen gewiſſe Regeln angenommen oder feſte geſetzet, die man Cammer-Principia nennet, und ſich entweder a) auf rechtliche Grund-Sätze, in ſo ferne ſie zu wirtſchafftlichen Vortheilen nach dieſen und jenen Umſtänden klüglich angewendet werden, gründen, oder ſie ſind b) durch ausdrückliche Fürſtliche Befehle

fehle vorgeſchrieben, und gehen von der Obſervantz bey Privat-Gütern ab, oder ſie gründen ſich lediglich auf die Obſervantz bey einer Cammer.

§ 218 a).

Dieſe nun entſtehet durch vielmalige u. lange gewöhnliche Einrichtung in einer Sache, darum bey der Cammer weil der Printz ſolche lange weiß und ſo geſchehen läſſet, andere aber, die mit der Cammer zu thun haben, und ſich hätten dagegen ſetzen können, ſich ſolches ebenfalls immer ſo haben gefallen laſſen. Und das iſt auch der eigentliche Begriff von der Obſervantz bey Cammern. Von Obſervanzen bey Cammern.

§ 218 b).

Dergleichen Grund-Sätze, Cammer-Principia und Regeln, hat man faſt bey allen Cammern und bey allen Stücken des Pacht-Contracts, ſonderlich Fortſetzung.

a) Bey der Gewähr.
b) Bey denen Gebäuden und Inventario.
c) Bey denen Schäden, Unglücks-Fällen und Nachlaß oder Remiß.
d) Bey der Caution und dergleichen.

§ 218 c).

§ 218 c).

Fortſetz. davon.

Auf die Obſervantz gründen ſich auch die Intereſſen der Cautions-Gelder, die Müntz-Sorten des Locarii, der ſogenannte pro Cent-Thaler, die Contracts-Gebühren, die durch die Taxe herausgekommene Summe des Inventarii zu verintereßiren, da doch ſonſt daſſelbe eigentlich quoad uſum & uſumfructum mit verpachtet zu ſeyn, und eben dafür ſchon das Pacht-Geld mitgegeben zu werden ſcheinet, u.d.g. Und über ſolche gleichſam ausgemachte Dinge läſſet man ſich faſt nicht mehr bey Cammern in Handel ein, weil ſie ſchon als ausgemachte Rechte bey ſolchen Handlungen angeſehen werden, und nur dasjenige, was verpachtet und was dafür gegeben werden ſoll, vornehmlich abgehandelt wird.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Vier und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Avertiſſement: Welche Stücke in dieſen Sammlungen dem Verfaſſer derſelben, theils als ſeine gantz eigene Arbeit, theils dergeſtalt zuzueignen, daß er daran Theil nehme pag. 461

II. Fortſetzung derer Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, und inſonderheit von der Pachtung der Cammer-Güter ſo pag. 458 abgebrochen worden pag. 465

III. Sendſchreiben, worinne abermals Vorſchläge geſchehen, wie das offerirte Capital am beſten zum gemeinen Beſten angewendet werden könne pag. 485

IV. Ohnmaßgebliches Bedencken, wegen des im 51 Stück dieſer Sammlungen pag. 286 öffentlichen Anerbietens zur Entdeckung, wie ein Land-Gut durch neuerlich erfundene Wirtſchafft noch einmal ſo hoch, als vorhin, zu nutzen ſeyn ſoll pag. 498

V. Gedancken über die Frage, ob es beſſer ſey beym Bauen im Taglohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen? pag. 506

VI. Allerhand eingeſendete Anmerckungen von Kolckbrüchen, vom Waſſerbau, von der Witterung ꝛc. pag. 512

VII. Gedancken von Büchern, das Handlungs-Weſen betreffende, nebſt einigen Anmerckungen von Fr. Chriſt. Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer, wie auch andere Bücher vom Commercien-Weſen pag. 544

I.

Avertiſſement:

Welche Stücke in dieſen Sammlungen dem Verfaſſer derſelben, theils als ſeine gantz eigene Arbeit, theils dergeſtalt zuzueignen, daß er daran Theil nehme.

Höchſt- hoch- und geehrteſter Leſer!

NIcht nur einige Gönner und Freunde befehlen mirs und erſuchen mich darum, ſondern auch einige andere Betrachtungen bewegen mich, eine kurtze Nachricht meinen Sammlungen einzuverleiben, was ich vor Stücke in dieſelben,

I. Vor meine geringe Arbeit allein erkenne, und

II. Woran ich, was den Jnnhalt betrifft, einigen Theil habe, hiernächſt aber

III. Mich in Anſehung aller übrigen ein vor alle-

allemal zu erklären, daß ich daran nichts gethan, als bisweilen den Stil und die Schreib-Art einigermaſſen zu ändern, und ſo viel mir möglich zu verbeſſern geſucht habe. Unter den Betrachtungen, die mich hierzu bewegen, iſt eine der vornehmſten, daß man mir einige Einfälle, Vorſchläge und Gedancken zueignet, und alſo zu viel Ehre thut, daran ich gantz keinen Theil habe. Ich will aber niemanden auch verborgener Weiſe ſeinen Ruhm entziehen oder verhindern. Bey andern Stücken aber, die bisweilen ſchlecht gerathen, gereicht mir die Zueignung gewiſſer maſſen zum Nachtheil. Und dieſes iſt es, was ich glaube, es werde meine gegenwärtige Erklärung von allem Verdacht einiger Eitelkeit befreyen, woferne es anders dahin zu ziehen iſt, wenn ein Verfaſſer ſich mit Nahmen zu ſeinen Schrifften und Abhandlungen, dergleichen ein groſſer Theil ſo gut als academiſche Abhandlungen in dieſen Sammlungen, als die meinigen angeſehen werden können, bekennet. Endlich ſo muß ich auch noch dieſes anmercken: In der vorläuffigen Nachricht, welche vor dem erſten Band zu finden, äuſſerte ich mich des Vorhabens, daß allemal diejenigen Stücke, ſo nicht aus meinen Händen kämen, mit einem Sterngen bezeichnet werden ſolten. Es iſt aber dieſes in den beyden erſten Bänden nachmahls aus vielen Urſachen, ſonderlich aber aus Verſehen des Setzers unterlaſſen worden. Und dadurch geſchahe es, daß dieſe Anzeige vielmehr dazu geholfen, mich als den Verfaſſer mancher Stücke zu

ver-

verbergen, oder mir etwas zuzueignen, daran ich keinen Theil habe und nehme. Allein eben dadurch iſt einige Verwirrung entſtanden, die ich nunmehro auf einmal zu heben geſonnen bin, nachdem die Bedencklichkeiten wegfallen, die ſolches eine Zeitlang zu dulten, veranlaſſet haben. Es beliebe alſo der Leſer zu wiſſen, daß

1) In denen beyden letztern Bånden, nehmlich dem dritten und vierten, hinten an den Regiſtern unter dem Wort: Abhandlungen, alle diejenigen Stůcke, wobey ein Sterngen ſtehet, mich vor ihren alleinigen Urheber erkennen. Und in den folgenden Bånden werde ich

2) Allezeit im Regiſter unter dieſem Artic. vor den Verfaſſer eines Stůcks an dieſem Zeichen zu erkennen ſeyn. Hiernåchſt ſo habe ich

3) Im erſten Bande folgende Stůcke, die ich nach ihren Seiten, wo ſie anfangen, bezeichnen will, allein verfertiget. Nehmlich pag. 1, 52, 78, 81, 89, 97, 128, 146, 154, 166, 191, 211, 231, 268, 278, 295, 358, 380, 473, 529, 553, 556, 557, 561, 592, 652, 709, 736, 754, 811, 839, 889, 912, 947, 969, 1014. Und eben das iſt auch

4) Im andern Bande von folgenden zu merken von den Stůcken pag. 1, 27, 69, 83, 90, 97, 123, 187, 218, 238, 272, 328, 330, 337, 385,

422, 472, 488, 490, 577, 657, 672, 730, 747, 754, 819, 824, 875, 886, 916, 976, 1032. Endlich aber habe ich

5) Unter allen übrigen Stücken in allen vier Bänden an folgenden in ſo weit einigen Theil, daß ich entweder meine Gedancken andern mitgetheilet, und ſie haben ſolche nur abgefaſſet, ich aber habe bisweilen Verbeſſerungen hinzu gethan, oder aber daß ich ein längſt heraus gekommenes Stück nur in dieſen Sammlungen aufgehoben, dann und wann aber einige Anmerckungen hinzu gethan, ſo meiſtens unter dem Text ſtehen, oder daß ich eben dergleichen Anmerckungen auch zu einigen von andern Verfaſſern, Gönnern und Freunden, eingeſendeten Stücken unter dem Text gemacht habe. Nehmlich in dem

I. Bande pag. 207, 291, 329 -- 331, 338 -- 342, 344 not. 409 not. 453 not. p. 538 -- 543 pag. 619 -- 632 p. 643 not. p. 665 -- 672, p. 718 -- 736, p. 761 -- 766, p. 783 -- 794, p. 945, 946, 953 -- 958, p. 998 - 1000, p. 1048.

II. Bande p. 154 ſſ. p. 252 -- 256, 289, 324, 356, 366, 379, 440, 637, 785 -- 787, 798 -- 803, 939.

Im III Bande p. 18, 106, 110, 119, 121, 145, 157, 187, 200, 201, 264, 270, 274, 299, 519, 691, 786, 794, 849, 903, 1004.

Im

Im IV Bande p. 71, 93, 101, 147, 151, 157, 215, 224, 258, 447, 597, 670, 1013.

Dieſes iſt es, was ich vor nöthig befunden habe, kürtzlich zu melden.

Braunſchweig,
den 22 Maji
1748.

Der Autor der Samml.

II.

Fortſetzung derer Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, und inſonderheit von der Pachtung der Cammer-Güter ſo pag. 458 abgebrochen worden.

§ 219.

Um dieſe Cammer-Principia muß ſich nun ein Pachter vor allen Dingen bekümmern, und ſich darinne wohl vorſehen, damit er in dem Hauptwercke darauf rechne, und den Schaden und Vortheil, der an ſeiner Seite daraus entſtehet, wohl erwäge. Cautelen dabey.

§ 220 a).

An Seiten der Cammer aber ſind ſie nicht nur, wegen der Menge der Sachen, und Kürtze des Ausſchlags, in ähnlichen Dingen, als Principia regulativa derer Cameralium zu ihrer Erleichterung und Vermeidung der Verantwortung nöthig, ja ſehr beqvem, ſondern auch vor das Intereſſe des Fürſten, iedoch aber nur gewiſſer maſſen, nachdem ſie wohl überleget, natürlich billig, und denen Unterthanen nicht ſchädlich ſind, nützlich oder ſchädlich. Daher dergleichen Cammer-Principia in einem guten Cammerweſen auch immer noch überleget, unterſuchet und bald beybehalten, bald verbeſſert, bald abgeſchaffet werden, iedoch darf ſolches nicht ohne des Herrn Wiſſen und Willen, dahingegen aber auch nicht auf den Widerſpruch dieſes oder jenes, der mit der Cammer zu thun hat, geſchehen. Denn es ſind œconomica domeſtica. Und nicht alle ſolche Principia regulativa ſind auch communicabel, ſo wenig ein Privat-Wirt ſeine beſondern häuslichen Einrichtungen, nach welchen er im Handel und Wandel mit andern, denckt, thut, williget oder verfährt, iedem auſſer dem Hauſe ſaget. Und eben darum können dieſe Principia in manifeſta und arcana eingetheilet werden.

§ 220 b).

§ 220 b).

Ein Pachter contrahiret hier übrigens cum potentiori, welcher dasjenige, was nicht recht deutlich bey der Pacht-Handlung und im Contract ausgemacht iſt, ſehr nachdrücklich nach dem einſeitigen Cameral-Intereſſe, davon man aber ſehr offte unbillige Begriffe hat, zu des Pachters Schaden erklären, ja ſich ſelbſt helffen kan, wenn er nicht ſehr gnädig und billig iſt, folglich hat er allen Fleiß anzuwenden, damit alle Fälle in gehörige Richtigkeit geſetzet werden. Noch eine Cautel der Pachter.

§ 221.

Wenn der Pachter alle Acta und Anſchläge, wie auch die Pacht-Conditiones gnugſam eingeſehen, unterſucht, und alles wohl erwogen, ſeine Gegenanſchläge und die auszubedingenden Conditiones bey ſich überleget und gefertiget hat, ſo ſchreitet man zu der auf einen angeſetzten Termin vorzunehmenden Pacht-Handlung, in dem Cammer-Collegio. Dieſe Handlung beſtehet nun entweder in einer bloſſen ſeparaten Handlung mit ein oder mehr Competenten oder in einer theils öffentlichen, theils Privat-Licitation. Durch die erſte trit man mit denenſelben in Tractaten, und werden ſolche in einem Protocolle angemercket, Von der Pacht-Handlung ſelbſt.

wie auch endlich diejenigen Puncte, darauf man mit dem Pachter ſchlüßig wird, genau regiſtriret, als welches die Punctation bey ſolchen Pächten ausmachet. Weil nun dieſes Pacht-Handlungs-Protocoll der Stoff und der Grund des daraus zu entwerffenden Pacht-Contracts nebſt denen ſchon bey allen Pächten feſtgeſetzten Principiis iſt; ſo thut der Pachter wohl, wenn er nicht nur ein aufmerckſames Auge darauf hat, ſondern auch ſich ſolches abſchrifftlich ausbittet, nachmahls aber, wenn der förmliche Contract gemacht iſt, deſſen Communication, vor der Vollziehung an ihm, um ſeine Erinnerungen dabey zu machen, geſchehen muß, dieſen aber damit genau zuſammen hält, ehe er in deſſen Ausfertigung williget, und ihn unterſchreibet.

§ 222.

Von der Pacht-Handl. durch Licitation.

Geſchieht aber die Pacht-Handlung durch Licitation, ſo iſt ſolche nichts anders als eine Feilſchung, eines auf eine gewiſſe Summe, in Anſchlag gebrachten Gutes, krafft welcher mehrere Licitanten einander überbieten, damit ſelbiges hiernächſt dem Meiſtbietenden und die beſten Bedingungen Offerirenden dadurch zugeſchlagen werden könne.

§ 223.

Es kan aber auch dieſe Licitation mehr öffentlich und mit Solennitäten, oder nur privatim geſchehen: Im erſten Fall pflegt das zu verpachtende Gut durch öffentlichen Anſchlag, oder in denen Zeitungen zum Pacht aus, denen Liebhabern, aber die Acta, Anſchläge oder Bedingungen an Ort und Stelle vorgeleget, angeboten, und entweder 1 oder 3 Termine angezeiget zu werden, in welchen ſie erſcheinen, ihr Gebot thun und erwarten ſollen, daß, ohne dem erſten Licitirenden ein Vorrecht zuzugeſtehen (maſſen ſolches ohne Grund, und an denen meiſten Orten abgeſchaffet iſt) dem Meiſtbietenden, und die beſten Bedingungen Offerirendem zugeſchlagen, und mit ihm allererſt contrahiret werden ſolle. Von der öffentlichen und heimlichen;

§ 224.

Die Privat-Licitation geſchieht ohne ſolches öffentliches Ausgebot, oder öffentlichen Anſchlag, und nur in ſolchem Fall, wenn ſich zu einem Pacht-Gut verſchiedene Competenten ſelbſt angegeben, zu dem Ende aber dieſe, nur in einem gewiſſen Termin vorgeladen werden, um auf das Pacht-Gut ihre Gebote, und andere Offerten zu erklären, hiernächſt aber zu erwarten, daß dem Meiſtbieten- Von der Privat-Licitation.

tenden, wie auch die beſten Bedienungen Offerirenden, das Gut zugeſchlagen, und mit ihm der Pacht geſchloſſen werden ſolle.

§ 225.

Von denen Gebräuchen bey der Licitation.

Bey dem Actu der Licitation ſelbſt ſo wohl der ſolennen als der Privat-Licitation werden auch verſchiedene Gebräuche beobachtet, welche aber nicht allenthalben einerley ſind. Das Bieten geſchieht entweder in einem Termino, und gehet von gewiſſen Stunden an bis zum letzten Moment derſelben nach einer Sand- oder andern Uhr, oder auch einem angeſteckten Wachs-Lichte, oder es geſchieht in verſchiedenen Terminen, und der letzte iſt præcluſiviſch. Vor dem Ende derſelben aber kan ieder Licitant pœnitiren, nach dem Ende deſſelben hingegen kan derjenige, dem man das Gut zuſchlägt, nicht wieder zurücke gehen; ja dieſer erhält auch als plus licitans dadurch ein Recht, welches ihm nicht kan genommen, und er alſo zurücke geſetzet werden, wenn ſonſt die Conditiones und deſſen Umſtände nicht widerſprechen, (indem die plus Licitation nicht allein in der Offerte der höchſten Summe, ſondern auch in andern guten Bedingungen, und ſonderlich der Sicherheit des Mannes beſtehet). Jedoch

doch kan man auch ein plus licitum wegen offenbarer Animoſität verwerfen. Hiernächſt bieten auch in einem angeſetzten eintzigen Termine, die Competenten vor dem Anfange der Stunde an einigen Orten erſt eintzeln, und hernach werden ſie alle hinein gelaſſen, bieten und überbieten aber alsdann einander bis zum letzten Moment der Stunde, an welches die Gültigkeit der plus licitation gebunden, und alsdann keiner mehr gehöret zu werden pfleget, an andern Orten aber iſt es wieder anders.

§ 226.

Wenn die Verpachtung durch öffentliche Licitation rathſam.

Bey den Verpachtungen öffentlicher Güter z. E. derer Communen, derer Städte, Kirchen, Klöſter, wie auch derer Unmündigen, wird die ſolenne öffentliche und gerichtliche licitation ſub haſta von vielen Landes-Geſetzen erfordert, damit um ſo viel weniger einige Verletzung der Einkünffte des Eigenthümers geſchehen möge. Da nun aber Cammer- und Domainen-Güter, eine gewiſſe Aehnlichkeit mit ſolchen Gütern haben, ja um ſo viel mehr alsdann bekommen, wenn der Fürſt noch unmündig iſt; ſo iſt es rathſam, ſolche per modum licitationis ſolennis und publicæ zu verpachten, und vor den Pachter, ſo wohl als diejenigen allemal ſicherer, wel-

welche die Adminiſtration ſolcher Gü-
ter haben.

§ 227.

Fortſetz. des vorigen.

Auſſer dem kommt es auf den Willen des Fürſten an, ob, wenn und wie dieſe Art der Pacht-Handlung bey ſolchen Cammer-Gütern ſtat finden ſoll. Wo man nichts darnach fragt, es mag der Pacht ſo hoch hinauf getrieben werden, als er will, wenn man ihn nur ſicher haben kan, und wo es alſo bey ſtiller Pacht-Handlung öffters an Competenten fehlet, die ein ander treiben, da pflegt man ſich die Licitation nach öffentlicher Feilbietung gefallen zu laſſen, und davon zu profitiren; folglich hat ſich ein Pachter dabey ſehr in acht zu nehmen, daß er nicht in Eifer und in der Hitze ſeine und des Gutes Kräffte überſteige. Eine Cammer hat aber auch dahin zu ſehen, daß ſie dieſe Hitze mäßige und ſolche nicht mißbrauche, ſonderlich, wenn ihr Credit dadurch mit der Zeit Schaden leiden ſolte.

§ 228.

Noch eine Anmerkung davon.

Wo es aber ohne dem nicht an Competenten und Leuten fehlet, die mit einer Fürſtl. Cammer gerne, und weil man doch daſelbſt auf Billigkeit und darauf ſiehet, daß der Pachter auch Brot habe, handeln wollen, da pflegt man von der

Pacht-

Pacht-Handlung durch Licitation, wenigſtens von der öffentlichen und ſolennen, ſonderlich bey wichtigen Cammer-Gütern zu abſtrahiren.

§ 229.

Indeſſen mag nun die Pacht-Handlung auf die eine oder andere Art vollzogen werden, ſo iſt es doch allemal vor einen Pachter rathſam, daß ſelbige vor der Schlieſſung und Vollziehung eines Contracts mit dem Fürſten ſelbſt in der Cammer, oder mit denenjenigen, welche von dem Fürſten dazu verordnet ſind, vorhergehe, und man ſich ja hüte, ſo zu reden, ſub- & obreptitie, entweder mit der Perſon des Herrn, oder einem eintzelnen Bedienten, ohne Unterſuchung und Pacht-Handlung einen Pacht-Contract über Cammer-Güter, die etwas wichtig ſind, zu ſchlieſſen. Der Herr ändert ſich entweder am Gemüthe oder der Perſon nach: Pächte die aus beſondern Gnaden, und nicht auf Recht und Billigkeit, auf beyden Seiten, mithin nach vorhergehender Uiberlegung, Unterſuchung und genugſame Unterrichtung des Herrn geſchloſſen worden, verletzen insgemein den Herrn, oder ſind doch ſonſt verdächtig, ja ſolche gegebene Reſolutiones der Fürſten enthalten auch allemal die Clauſel tacite in ſich, wenn ſichs angebrachter

Von heimlichen und erſchlichenen Pacht-Handlungen mit groſſen Herren.

maſſen

maſſen verhält. Da nun dieſes hernach, wenn die Cammer oder ein anderer Herr dahinter kommt, anders befunden, oder in Zweifel gezogen werden kan, und überhaupt zu befürchten iſt, daß ein Pachter, wo nicht gleich, doch bald in die Klemme zwiſchen dem Herrn und der Cammer kommen, und ſich vielen Verdruß und Schaden auf den Hals laden könne, wenn er ſo heimlich und nicht ordentlich in ein Gut gekommen iſt; ſo iſt es am beſten, daß man ſich ſolcher Heimlichkeiten und erſchlichenen Pachtungen bey Cammer-Gütern, zumal ſolche ohnedem wider die ſolchen Collegiis von dem Herrn einmal zu ſeinem eigenen Intereſſe verliehenem Rechte ſtreiten, enthalte.

§ 230.

Wie man ſich in Anſehung der Cammer in acht zu nehmen.

Allein dem allen ohngeachtet muß man dennoch bey wichtigen Domainen mit der Cammer auch allein nicht alles ausmachen, es wäre denn, daß dieſelbe ins beſondere auch dazu ſpecialiter Macht und Gewalt empfangen hätte, die Pacht-Contracte ohne weitere Berichte und Ratification zu vollziehen. Denn die Sicherheit und Natur der Sache erfordert ordentlicher Weiſe, daß die Pacht-Handlung durch folgendes

voll-

vollzogen und zur Firmität gebracht werde. Nehmlich:

1) Die Cammer muß an den Herrn mit Einſendung der Acten erſt berichten.
2) Der Herr ſolche Handlung durch beſondere Reſolution ratificiren, und
3) Zu dem Ende auch den Contract ſelbſt unterſchreiben.
4) Das Cammer-Siegel darauf gedruckt, und
5) Der Contract von einem Gliede des Collegii contraſigniret werden.

§ 231.

Was vor der Uibergabe und hernach der Pachter in acht zu nehmen.

Nach dieſen muß der Pachter nicht ſäumig ſeyn, an ſeiner Seite dasjenige zu erfüllen, was vor oder doch bey der Uibergabe, und dem wircklichen Antritt des Pachtes von ihm zu leiſten iſt. Sonderlich gehöret dahin die Berichtigung der Caution, wie ſie verſprochen worden, dabey er aber auch an ſeiner Seite auf gehörige Sicherheit zu dencken hat, damit er ſolche, wenn es verſprochen, und ſie in baarem Gelde beſtehet, richtig verintereßiret, und nach geendigten Pacht-Jahren richtig wieder bekomme, welches, wenn das Credit-Weſen der Cammer wohl beſtellet iſt, auf ihn vor-

vornehmlich ankommt. Nehmlich er darf nur

1) Halten, was er verſprochen und ſich keine Erſetzung auf den Hals ziehen.

2) Sonderlich wenn er zugleich Rechnungs-Führer iſt, ſorgen, daß dieſe nicht unabgenommen bis zu ſeinem Abzug bleiben, oder doch ſo richtig ſind, daß nichts erhebliches erinnert oder gar defectiret werden könne.

3) Daß er ſich durch die letzten Pacht-Termine gröſten Theils bezahlt mache, wenn ihm ſolches die Cammer verſtatten will.

§ 232.

Von der Uibergabe verpachteter Cammer-Güter.

Ein Pachter Fürſtl. Güter kan ſo wenig eigenmächtig als ein anderer das Pacht-Gut in Beſitz nehmen ohne Uibergabe. Und dieſe muß von der Cammer, durch Abgeordnete und dazu Autoriſirte richtig an den Pachter oder deſſen Bevollmächtigten geſchehen. Iſt nun das Gut vorhero ſchon verpachtet, ſo muß bey ſolcher Uibergabe

1) Eine Abnahme des Gutes und ſonderlich des Feld- Vieh- Schiff- und Geſchirr- wie auch Gebäude-Inventarii von dem bisherigen Pachter, deſſen Aufzeichnung, Beſchreibung, Taxation und Berich-

richtigung deſſen, was er oder ihm nach dem Contract, nach der Obſervantz und Wirtſchafft zu reſtituiren hat, vorhergehen.

2) Und weil die meliorationes die Cammern entweder ſelbſt bezahlen, oder aber Bedencken tragen, das Inventarium zu vergröſſern, ſo pflegt zwar etwas beybehalten, iedoch von dem neuen Pachter angenommen, und ihm deſſen Vergütung von dem künfftigen Pachter zu beſorgen, verſprochen zu werden; oder die Cammer nimmt es ſelbſt an, dem neuen Pachter zu übergebenden Inventario hinzu, deswegen er Vorſtand machen, oder ſolches gar bezahlen muß. In ſolchen Fällen fallen allerhand Tractaten und Vergleiche zwiſchen dem alten Pachter und der Cammer, wie auch dem neuen Pachter vor, welche entweder einen Kauf, oder eine Erſetzung oder wircklichen Vertrag über rem dubiam involviren. Hierbey aber iſt denen Rechten nach dasjenige zu beobachten, was in vorigen Tit. I, II, III. ſchon gelehret worden. Allein über dem kommt hierbey viel auf die wirtſchafftliche Wirtſchafft, Klugheit und preſence d'eſprit an.

3) Gehet eine wirckliche Ubergabe des Pacht-Gutes cum Inventario vor, dabey denn die Cammer und der Pachter ſorgen müſſen, daß beyde Theile künfftig erweiſen und unſtreitig klar machen können, was, wie viel, und in welchen Stande der eine den andern etwas übergeben, der andere aber empfangen zu haben geſtehet. Denn dieſes iſt die baſis künfftiger Abnahme nebſt dem Contract. Von der zuziehenden nöthigen Bilance zwiſchen dem alten und neuen Inventario, will ich hier nichts gedencken. Denn das iſt eigentlich des Commiſſarii bey der Ubergabe ſein Werck.

§ 233.

Fortſetz. davon.

Bey dieſen Ubergaben ſind öffters in denen Landes-Geſetzen beſondere regulativa, vornehmlich bey der Taxation und dem gantzen Verfahren vorgeſchrieben, ja wohl gar gewiſſe Dinge, die anderswo zugelaſſen, ſind bey Strafe, oder daß es nichtig ſeyn ſolle, hier und da verboten, deßwegen muß ein ſolcher Pachter ſich genau erkundigen, ſonderlich aber die gedruckten Amts- und Cammer-Ordnungen einſehen.

§ 234.

Von der Cammer-Taxe.

Es wird auch in vielen Dingen bey ſolchen Ubergaben, die ſo genannte Cam-

Cammer-Taxe zum Grund geſetzet, und öffters nicht verſtattet, daß der Pachter davon abgehe. Woferne nun eine ſolche Cammer-Taxe mit gehörigen requiſitis wircklich bey einer Sache vorhanden iſt, nicht aber nur ein willkührliches und ſehr veränderliches Vorgeben der Cammer, oder eine uralte Cammer-Taxe iſt, die itzo nach der Billigkeit nicht mehr gelten kan, wenn ſie nicht revidiret und auf eine gegenwärtige Zeit wenigſtens von 3, 6, 9 bis 12 Jahren eingerichtet iſt, dafür ausgegeben wird, ſo hat ſich der Pachter, wenn er ſich darnach richtet, nichts zu beſorgen, in ſo ferne er wiederum in andern Fällen nach eben der Cammer-Taxe angeſehen wird, als welches in ſolchem Fall, wenn es beyde Theile nicht ausdrücklich ausbedungen, daß die Cammer-Taxe nicht gelten ſoll, regulariter geſchehen muß; zumal ordentlich gehaltene Cammer-Taxen ſo gar als regulativa bey negotiis anderer Wirte öffters angeſehen werden. Wenn es aber mit der Cammer-Taxe nicht ſo gute Richtigkeit hat, ſo muß Pachter ſich nicht darauf verlaſſen.

§ 235.

Eine ordentliche Cammer-Taxe aber, beſtehet in dem aus den Marckt- und wircklichen Verkaufs-Preiſen derer Din- Worinnen ſolche beſtehe.

Dinge, ſo von einer gewiſſen Zeit geſammlet werden, ausgezogenen Mittel-Preiſe, der alsdann zu dem Ende auf viertel, halbe, gantze 3, 6, 9 und 12 Jahre, iedoch dergeſtalt bey der Cammer im verkaufen, kaufen, geben und nehmen, ſonderlich aber in Anſchlägen anzunehmen vorgeſchrieben und vom Herrn ratificiret iſt, wenn keine merckliche und nach Proportion der Zeit, darinne die Cammer-Taxe gelten ſolle, und ein Jahr ins andere gerechnet, keine groſſe Veränderung der Preiſe vorfällt, als deswegen die Cammer-Taxe alle Jahr zu gewiſſen Zeiten revidiret, über ihre Veränderung nach eingezogenen Nachrichten deliberiret, davon berichtet, vom Herrn, was verändert wird, ratificiret und auf einige Weiſe publiciret werden muß.

§ 236.

Cautel dabey.

Inzwiſchen, wo dieſe Cammer-Taxe nicht ſo ordentlich eingerichtet iſt, ſondern nur etwan, das, was die Cammer gewohnt iſt, zu geben oder zu nehmen, oder meiſtentheils durch Verträge mit andern in particularibus ausmachet, dieſen Namen führet, folglich kein ſicherer Fuß auf eine gewiſſe Zeit daher genommen werden mag; allermaſſen viele Cammern nicht vor rathſam halten, oder

auch

auch nach beſondern Umſtänden es dahin nicht bringen können, in allen oder in einigen Dingen, die bey ihr sehr offt und immer in Verkehr kommen, eine ordentliche Taxe zu halten, ſo muß ſich Pachter auf dieſe ungewiſſe und unbeſtändige Beſtimmung nicht einlaſſen, denn, wenn man vortheilhafftig ſeyn will, kan man damit einen Mann in groſſen Verluſt ſetzen.

§ 237.

Pflicht eines Pachters überhaupt.

Bey Fürſtlichen Pacht-Gütern muß der Pachter ſehr accurat bey ſeinem Contracte bleiben, an ſeiner Seite ſolchen zu erfüllen, und von der Cammer auch die Erfüllung zu fodern, ſich aber ja hüten, daß er nicht ſelbſt durch ſtillſchweigendes und thätiges Abgehen in Sachen, die ihm geleiſtet werden ſollen, davon abgehe, oder Anlaß gebe, daß ihm bey deme, was er leiſten ſollen, der Einwand, er habe nicht præſtanda præſtiret, gemacht werden könne. Sonderlich muß er nicht einmal culpam leviſſimam zu Schulden kommen laſſen, und alſo exactiſſimam diligentiam in ſeiner Wirtſchafft zu erweiſen ſuchen, vornehmlich wenn er Cuſtodiam ausdrücklich verſprochen hat. Allein niemand urgiret ſolches mehr als eine Fürſtl. Cammer, und muß es auch ex lege admini-

ſtratorum & mandatorum thun. L. 25 § 7 loc. cond. L. 23 de re judicata L. 5 § 2 commod.

§ 238.

Cautel eines Fürſtlichen Pachters ſo daraus folget.

Es iſt daher ein Pachter gar nicht zu verdencken, wenn er bey dem geringſten Anſtand in der Cammer anzufragen, kein Bedencken träget. Denn, ohnerachtet des Pachts, ſo ſchlägt doch durch die Puncte und Clauſeln derer Pacht-Contracte ungemein vieles von den Pflichten eines Adminiſtratoris bey Fürſtlichen Cammer-Gütern, und alſo zugleich eine Verwaltung in ſolche Pächte mit ein. Der Pachter hat alſo eigentlich daſelbſt keine recht freye und ungebundene Hand, und ſo weit iſt ihm auch dieſes nicht ausdrückl. im Contract benommen. Nur darinne, was wircklich ſein Eigenthum allein iſt, und dabey niemand ſonſt etwas zu ſagen hat, iſt ihm ſolche gelaſſen. Und das iſt eigentlich das wirckliche aus dem Pacht-Gut hauswirtlich gewonnene, wenn er ſeinen Pacht erſt richtig bezahlet hat. Denn damit darf er ſchalten und walten wie er will. Das darf aber ein Adminiſtrator nicht thun. Allein mit dem Pacht-Gut ſelbſt und in ſo

ferne

ferne auch ſein Eigenthum damit gewiſſer maſſen verwickelt iſt, z. E. mit denen Früchten in den Acker, muß er nach den Regeln der Wirtſchafft in klaren unſtreitigen Fällen, ſonſt aber nach geſchehener Anfrage und erhaltener Vorſchrifft, iedoch ſo verfahren, daß er, wenn er dabey Schaden leiden ſolte, dabey auch ſein Wort zu ſprechen habe und ſolches gelten müſſe. Und hierinne iſt er wiederum vom Adminiſtratore bey der Anfrage und Beobachtung der erhaltenen Vorſchrifft unterſchieden. Endlich aber, wenn aus deme, daß er der Vorſchrifft nicht gefolget, oder aus ſeiner Schuld, ſonſt auch in andern vor ſich gethanenen Dingen, dem Herrn Schaden entſtehet, ſo iſt er erſt reſponſable und zur Erſetzung gehalten. Dahingegen der Adminiſtrator ſchlechter dinges thun muß, was ihm befohlen wird, oder abgeſchaffet, ja wohl gar beſtrafet und noch dazu, wenn Schade entſtehet, daß er nicht angefraget, oder nicht gehorchet hat, zur Erſetzung angehalten wird. Dieſen Unterſchied muß ein Pachter Fürſtl. Cammer-Güter wohl erwegen. Denn in praxi gehet man wircklich nach dieſen Principiis, und mit rechtlichen Proceſſen iſt nicht viel auszurichten, oder doch

überhaupt nicht rathſam, ſich in ſolche mit Cammern auſſer in der höchſten Noth einzulaſſen.

§ 239.

Von dem Vorrecht bey neuer Verpachtung.

Weil auch vielleicht eben wegen der Beſchwerlichkeiten, davon im vorigen § gedacht worden, dafür gehalten wird, daß diejenigen, die etwas von dem Fiſco oder der Cammer Pachtweiſe inne haben, alsdenn, wenn eine neue Verpachtung vorgehet, ein Vorrecht zum neuen Pachte haben, dieſes aber denen Cammern die Hände bindet, ſo läſt man in ſolchen Cammer-Pachten meiſten theils dieſem Recht denen Pächtern entſagen.

Künfftig folgt der vierte Tit. von der Adminiſtration und Rechnungsführung.

* *
*

III.

Sendſchreiben, worinne abermals Vorſchläge geſchehen, wie das offerirte Capital am beſten zum gemeinen Beſten angewendet werden könne.

P. P.

Es iſt zwar die geſetzte Zeit verfloſſen, da die Vorſchläge wegen Anwendung eines anſehnlichen Capitals, welches ein gewiſſer vornehmer Cavalier auf die beſte Art zum gemeinen Beſten wünſchet zu beſtimmen, eingeſchicket werden ſollen; ich glaube auch, es werden deren in ſolcher Anzahl eingegangen ſeyn, daß darunter eine gute Wahl angeſtellet werden mag. Weil iedoch in dergleichen Vorhaben der überflüßige Anrath nicht ſchädlich ſeyn kan: So erkühne mich Ew. ꝛc. hier meine ſchlechte Gedancken ſo kurtz als möglich darzulegen und zu überlaſſen, ob Sie ſolche einiger Achtung würdig halten oder nicht.

Da ich alſo allhier in dieſem Lande, wo ich wohne, 1) Offt arme Eltern, welche GOtt fürchten, fleißig arbeiten und guten Wandel führen, eine Anzahl Kindergen ernähren und erziehen ſollen, wozu alle ihre Arbeit und Fleiß, das höchſtnöthige, ich meyne das liebe Brot nicht allemal gewähren wollen, und die Kindergen mit hungeri-

gen Magen faſt nackend einher gegangen. 2) Böſe, unartige, verſchwenderiſche, faule, verſchuldete Eltern, die ihre viele Kinder zum Bettelſtab bracht, worunter offt ein und anderes viel Gutes von ſich verſpüren laſſen. 3) Bettel-Kinder, die geſunde, gerade Glieder, auch ein gutes Anſehen gehabt. 4) Bey anſteckenden Seuchen, wie offt geſchiehet, Vater, Mutter und die älteſten Geſchwiſter dahin ſterben, und kleine Würmer nehmlich Kinder, deren ſich niemand annehmen wollen, zurück bleiben. Endlich 5tens böſe Weibesperſonen mit gäntzlicher Verleugnung ihres mütterlichen Hertzens, ihre kaum zur Welt gebohrne Kinder weg legen und verlaſſen, und bey alle dieſen vorher erzehlten geſehen und betrachtet, wie wenig Vorſorge dergleichen beklagens-würdige Menſchen-Kinder von den meiſten ihres gleichen ſich zu erfreuen haben, hiernächſt mein eigen Unvermögen, ſolchen auf eine hinlängliche Art beyzuſpringen, erwogen: So habe beklaget, daß die allgemeine Veranſtaltungen an theils Orten noch nicht ſo weit gegangen, auf alle dergleichen Unglückliche ein dergeſtaltiges Hülffs-Mittel zu beſtimmen, daß einem ieden nach dem Maaß ſeiner Dürfftniß, bis zu denen Jahren, die einer ſelbſt Verſorgung fähig ſind, ohne viele Schwierigkeit davon fortgehalten werden könte. Es giebet zwar Wayſenhäuſer und in dieſem Lande iſt auch eins. Wenn man aber gewahr wird, was es vor Mühe koſtet, ein armes Kind dahin zu bringen, wie ſchlecht, wenn es endlich hinein gebracht, ſolches

ver-

verſorget, und wie es ſonſt mit den Anſtalten, Anwand der Einkünfften und überhaupt der Wirtſchafft bey theils dergleichen Häuſer (wohleingerichtete Wayſenhäuſer ſind Kleinodien des Landes, und können nicht hoch genung geſchätzet, und dieſe deren viel namhafft gemacht werden könten, ſind unter dieſer Beſchreibung gantz nicht zu verſtehen), beſchaffen iſt; ſo findet man den Zweck bey weiten nicht erreicht, den ſich gottſelige Stiffter vorgeſetzet haben, und möchte einem das Hertze bluten, wenn man die wenige Wayſen-Kinder ſiehet, und aus deren bleichen Farbe und ſonſtigen Leibes-Beſchaffenheit gewahr wird, daß es lauter ungeſunde Menſchen, die ihre Auferzucht bald mit dem Leben werden zahlen müſſen. Weil nun auf dieſe maſſe denen wenigſten Nothleidenden beygeſprungen kan und wird, ſo haben vielfältig gewünſchet, daß dieſem Mangel abgeholffen werden möchte, zu dem Ende habe nachfolgendes Project Anno 1743 entworffen, ſolches in Gedancken bis daher continuiret, die bey mir ſelbſten angemerckte, wircklich geweſene und namentlich notirte Perſonen, wie ſich ſolche theils durch Abſterben, theils ſonſten abgeändert, weggeſchrieben und deren gehabten Gehalt, auf andere neu aufgenommene getragen, und bin dadurch überzeugt worden: daß nach dieſem Project vielen armen Kindern in die Höhe geholffen, auch ſonſten ein und anderes Chriſtliches gutes Werck ausgeübet werden kan. Hierbey iſt es aber blieben, weil ich das Capital, ſo die zum Grunde eines Entwurffs ge-

geſetzte 400 Rthlr. alljährlich ſicher abwürffe, nicht herſtellen können. Anitzt aber, da durch des großmüthigen Cavaliers Entſchlieſſung vielleicht ein ſolches Capital ſich darbietet, ſo habe geglaubt, wohl zu thun, wenn auch meine Gedancken denen vermuthlich längſt eingeſchickten beyfügte. Hier folgen ſolche, auf die hieſige Landes-Lebens-Art eingerichtet, und wie ſolche ohne Schwierigkeit zu Wercke gerichtet werden könten, als weßwegen mich genugſam informiret und erkundiget:

Anno 1743 habe in Gedancken ein Capital, ſo 400 Rthlr. alljährlich abwirfft, ſicher untergebracht. Da nun itzt das Jahr um und die erſten 400 Rthlr. eingegangen, ſo wende ſolche, nach denen mir vorgeſetzten Beſtimmungen zum Beſten des gemeinen Weſen, auf die erleſenen Perſonen wie hiernach folget an:

Erſtes Jahr von denen 1744 verfälligen Zinſen bis 1745.

1) Ein hingelegtes gäntzlich unbekanntes Kind, ſo vermuthlich wenig Tage alt, ein Knäblein und noch ungetaufft iſt, deſſen ſich niemand annehmen wollen, da es juſt auf der Gräntze zweyer Dörfer gelegen, davon eins in die Herrſchafft H. das andere aber V. M. gehöret, habe aufgenommen, tauffen laſſen, und Hanns Frommen und deſſen Weibe zu Wahrendorff zur Auferzucht gegeben, gegen alljährlich zu bezahlende 10 Rthlr. welche bis zum 10ten Jahr gegeben werden ſollen.

2) Ei-

2) Einen Bettel-Knaben, welcher vorgiebt, Vater- und Mutterlos zu ſeyn, aus Francken gebürtig, und beſage eines Tauf-Scheins Hanns Adam Zäller heiſſet, 11 Jahr alt, Georg Hanſig zu Bettelshauſen zur fernern Auferzucht, und dann das Wagner-Handwerck zu lernen übergeben, ſoll alljährlich bis er 15 Jahr alt und wandern kan, 12 Rthlr. deßhalb accordirter maſſen bekommen.

3) Drey Knaben und ein Mägdgen, nehmlich ein Knabe von 10, einer von 8, und einer von 6 Jahren, das Mägdgen aber von 2 Jahren, deren Eltern am hitzigen Fieber nebſt einem Sohn von 16, und einer Tochter von 14 Jahren verſtorben, und das allergeringſte nicht hinterlaſſen, dergeſtalt untergebracht, als; Hanns Gutjahr zu A. den älteſten Knaben, welcher Luſt zur Bauerey hat, ſoll ſolchen bis ins 14te Jahr haben, und alljährlich bedungener maſſen 9½ Rthl. bekommen.

Georg Alt zu B. den 2ten bis ins 12te Jahr alljährlich vor 11 Rthlr. bedungen.

Margaretha Wildin Wittwe zu F. den jüngſten Knaben und das Mägdgen beyde jährlich um 24 Rthlr. bis ins 10te Jahr des Mägdgens.

4) Einen Knaben, Ludwig Arns, gebürtig von St. deſſen Eltern arme Taglöhner und noch 5 unerzogene Kinder haben, zu Wolff Jung dem Sattler in die Lehre auf 3 Jahre gebracht, und jährlich vor Lernen, nothdürfftige bedeckende Kleidung und der Koſten des Aufding und Losſprechens incl. alljährlich 15 Rthlr. accordiret.

5) Die-

5) Dieſes Knabens Eltern, ſo fromm, fleißig und ehrlich auf ihre 5 übrige Kinder zu Beförderung ihrer Auferzucht zu einer Beyhülffe alljährlich und bis zum 10ten Jahr auf ieden Kopff 2 Rthlr. verſprochen, thut 10 Rthl.

6) Eines verſtorbenen Pfarrs Sohn von G. 7 Jahr alt, deſſen Mutter nicht das liebe Brot hat, in die Stadt N. zu Hr. Aufnahme gebracht, welcher denſelben bis in das 15te Jahr erziehen, in Kleidung verſorgen, ſchreiben und rechnen, als wozu er itzt ſchon Luſt ſpüren läſſet, lernen ſoll, jährlich vor 24 Rthlr.

7) Wilhelm Aber von Z. eines Schuldieners, welcher unglücklicher Weiſe ertruncken, Sohn, 9 Jahr alt, und deſſen Mutter 6 jährigte Gicht-Kranckheit ausgeſtanden, und noch darnieder lieget, dem Schuldiener Veit zu W. zur Auferzucht bis ins 14te Jahr gegeben, ſoll jährlich bekommen 20 Rthlr. ihm aber die Muſic lernen. Nota deſſen arme Freunde wollen noch alljährlich 1 Rthlr. wegen Kleidungs-Beyhülffe zuſteuern.

8) Caſpar Langſam und Hanns Hurtig, zwey Bettel-Kinder von 10 Jahren, den 1ſten Friederich Gering, den 2ten Albert Meiſen in der Stadt W. eingedungen, ſoll ieder jährl. bis ſolche 15 Jahr alt worden, 18 Rthlr. bekommen, thut 36 Rthlr. dagegen aber das Weber-Handwerck von ihnen erlernen, und nothdürfftig bekleidet werden.

9) Anna Wohlig von R. ein armes Menſch ſo 8 Jahr hier und 7 Jahr in der Stadt S. gedienet, heyrathet einen lahmen Schneider, wegen deren

ren guten Wandels und beyderſeitigen Armuth geſchencket 15 Rthlr. damit er Meiſter werden kan. 3 Rthlr. zur Hochzeit-Steuer; und 6 Rthlr. zu einem Anfang ihrer Haushaltung. Not. der reiche und luſtige Herr von N. verſpricht dieſem Paar 5 Rthlr. wenn ſie ihr erſtes Kind taufen laſſen, und 20 Rthlr. wenn ſie in Zeit von 8 Jahren viere zeugen, und hat darüber ſchrifftliche Verſicherung gegeben. Hier bey dieſer zu No. 9 geſchehenen Beſchreibung mercke an, daß ſolches kein Gedancke, ſondern wircklich alſo geſchehen iſt, und hat alſo beſagter Herr von N. die 5 Rthlr. zahlen laſſen, ob Er gleich ehe noch dieſe Leute Hochzeit gehabt, in Kriegsdienſte gegangen, und bey dem erſten Kinde ſo 2 Jahr hernach gebohren worden, über 80 Meile von hier entfernt geweſen und itzt noch abweſend iſt.

10) Ein armer adelicher Knabe von 5 Jahren, deſſen Mutter an der hitzigen Kranckheit 6 Stunden von hier geſtorben, der Vater aber im Kriege als Lieutenant geblieben, dem Herrn Cantor Adler zu T. bis ins 12te Jahr zur Auferzucht gegeben, gegen alljährlich Empfang 30 Rthlr. ſoll reinlich gekleidet werden, ſchreiben, rechnen, zeichnen und dergleichen mit denen Jahren lernen. Not. Herr von R. und Fr. von L. geben über dieß alljährlich noch 6 Rthlr. iedes.

11) Einer adelichen armen Wittib und zweyen Töchtern, davon eine 6, die andere 3 Jahr alt, alljährlich bis ſolche 12 Jahr erreicht, 40 Rthlr. accordiret.

12) Vier Hausarmen Familien zu M. die durch Kranckheit und allerhand von GOtt geſchickte Zufälle verarmt, von E. E. Stadt-Rath und Herren Geiſtlichen beſcheinigt, weil ſich dieſe arme Leute des Betteln ſchämen, auf 4 Jahr 60 Rthlr. zugeſtanden, als 10 Rthlr. der Fam. ſo 6 Kinder, jährlich, 15 Rthlr. der Fam. ſo 5 Kinder, jährlich, 13 Rthlr. der Familie ſo 4 Kinder jährlich, 12 Rthlr. der Fam. ſo zwey Kinder hat, unter welchen aber das jüngſte ein Krüppel, taub, ſtumm und blind iſt.

13) Drey arme Knaben von Zaarndorf, den erſten zum Schuſter nach Norinberg, den andern zum Gürtler dahin, den dritten zum Schmidt allhier in die Lehre gebracht, muß ieder drey Jahr ſtehen, bekommt ieder Meiſter accordirter maſſen jährlich 15 Rthlr. beträgt 45 Rthlr. Not. Der Gotteskaſten zu Zaarndorf und die Gemeinde geben iedem jährlich 1 Rthlr. wegen der Kleidung zur Beyhülffe.

14) Ein armes Mägdgen, ſo lahm, Martha Wollthuern zur Auferzucht gegeben, vom 6ten bis zum 12ten Jahr, jährlich vor 10 Rthlr.

15) Hanns Georg Liederlich, eines verdorbenen Cantzeliſten Sohn, 12 Jahr alt, an Herrn Georg Lob gegeben, ſolchen 2 Jahr noch zu erziehen, Rechnen und Schreiben zu lernen, beſonders aber im Chriſtenthum beſſer zu unterrichten, ſoll das Jahr haben 19½ Rthlr.

Summa 400 Rthlr. alſo iſt der erſte Jahrzins 1744 verfallen, angewandt.

Zweytes

Zweytes Jahr von denen 1745 verfälligen Zinſen bis 1746.

Auf die im vorigen Jahr benennte Perſonen bis auf die 15 Rthlr. ſo der Knabe Ludwig Arns (vid. No. 4.) gehabt, und gleich in denen erſten 4 Monaten geſtorben, iſt verwendet. Dieſe 15 Rthlr. aber ſtehen wieder auf Ernſt Hart von N. ſo 13 Jahr alt, und Vater- und Mutterlos iſt, welchen der Sattler, der den verſtorbenen Arns gehabt, auf 3 Jahr in die Lehre genommen. Die No. 9 vorig Jahr verwendt geweſene 24 Rthlr. habe unter die Bedürfftigſten dieſer Stifftung zu Kleidung und nothwendigen Büchern verwendet, wie die Rechnung des mehreren zeiget.

Drittes Jahr von denen 1746 verfälligen Zinſen bis 1747.

No. 15. Hanns Georg Liederlichen als Laqvay zu N. bracht, und deſſen gehabte 19½ Rthlr. hat Georg Jung von Kühffdorf erhalten, welcher das Weißgerber-Handwerck bey Adam Zieg zu P. lernen ſoll, ſtehet 3 Jahr.

No. 7. Wilhelm Aber verſtorben, und an deſſen Stelle vor die 20 Rthlr. Joachim Biß von Saltz, zu Erlernung der Muſic, als wozu er Luſt hat, auf 3 Jahr gebracht zum Cantor Vielſpiel. Not. iſt ein Wayſe und hinkend.

N. 9. Dieſe 24 Rthlr. welche vorig Jahr zu Kleidung verwendet, nunmehro Anna Wiegauen auf 3 Jahr verſichert, davor ſoll dieſelbe Margaretha Toſin, eines Raths Tochter zu V. die verwayſt iſt, auch von ihren Eltern nichts ererbet

hat, weil die Schuld-Leute alles weggenommen, das Nähen, Sticken, und dergleichen lernen, auch ſonſten zu allen Tugenden anziehen. Uibrigens bleibt es wie vorig Jahr.

Viertes Jahr von denen 1747 verfälligen Zinſen.

Dieſes Jahr iſt keines von denen Perſonen verſtorben, ſo dieſer Stifftung genieſſen, auch ſonſt nichts vacant worden, alſo bleibt es wie vorig Jahr.

Fünfftes Jahr von denen 1748 verfälligen Zinſen bis 1749.

No. 2. Des Bettel-Knaben, ſo als Wagner ausgelernt bekommen, und gewandert iſt, gehabte 12 Rthlr. dem Wagner Zöller gelaſſen, wovor er einen Bettel-Knaben, welchen von der Straſſe weggenommen, und vermuthlich 9 Jahr alt iſt, bis ins 12te Jahr erziehen ſoll. Not. Obgenannter in die Fremde gezogener Wagner-Geſell hat angelobet: daß daferne er in der Welt ſo glücklich werden, und dereinſt etwas Vermögen bekommen ſolte, er zu dieſer Stifftung eine freywillige Gabe einſchicken wolte, damit ſolche den Armen zu ſtatten kommen möchte, oder doch ebenfalls wieder einen Armen umſonſt das Handwerck lernen wolle.

N. 3. Der älteſte Knabe iſt zu einem Bauer verdingt worden, die auf ihn geſtandene 9½ Rthlr. benebſt denen 11 Rthlr. ſo ſein Bruder bey Georg Alten ſchon genoſſen, dem Mahler Hr. Z. auf 4 Jahr verſprochen, um ermeldeten Bruder die

Mahler-

Mahler-Kunſt zu erlernen, weil der Junge aus eigenen Einfällen allerhand ſchöne Zeichnungen macht, und von ſich ſelbſt mit denen Farben und Pinſel umzugehen gelernet hat.

Im übrigen ergeben ſich in dieſem Jahre noch viele Veränderungen, welches aus dem erſten Jahre erſehen werden kan; man gehet aber ſolche vorbey, und glaubet, es werde mit dieſem genug ſeyn, die bey dieſer Sache hegende Intention kenntbar zu machen, zu der wircklichen Feſtſetzung und Ausübung aber gehört eine gantz umſtändliche und deutlichere Beſchreibung, wie und auf was Maſſe nehmlich die Einrichtung in allen geſchehen könne, welche voritzt wegen Mangel der Zeit nicht fertigen mögen, auch vergebliche Arbeit ſeyn würde, wenn die Haupt-Sache vor unzulänglich oder anderer Orten nicht thunlich oder möglich zu machen geachtet werden ſolte. Die völlige Ausarbeitung eines Projects kan auch nicht eher zuverläßig gemacht werden, ehe und bevor die mehreſte Zweifel, die wegen deſſelben Möglichkeit entgegen zu ſetzen ſeyn möchten, dem Verfertiger bekannt gemacht, und von ihm dergeſtalt gehoben ſind, daß bey der Sache ſelbſt weitere Einwürffe nicht ſtat finden können. Im Fall nun da Ew. ꝛc. dieſe Gedancken einiger Achtung werth achten ſolten, würde mir eine Ehre und Vergnügen ſeyn, wenn Dieſelben beliebten, nach Dero Einſicht einige Anmerckung darüber zu machen, oder auch ein und anderer Liebhaber der Sammlungen ſolches zu thun ſich gefallen laſſen möchte. Im übri-

gen wünſche aufrichtigſt, daß GOtt der Höchſte Ew. ꝛc. noch lange Jahre bey vollkommener Geſundheit und Gemüths-Kräfften erhalten wolle, da ich denn mit vielen andern hoffe, die fleißige und mögliche Continuation der beliebten Sammlungen werde unausgeſetzt von Zeit zu Zeit ſich folgern. Ich verharre übrigens, ſo weit auch entfernt von Ihnen lebe, mit wahrer Hochachtung

Ew. ꝛc.

Meilenburg, den 29 Febr.
1748.

ergebenſter Diener

Joſias Alexander Obermann
v. J.

P. S.

Auch hochzuehrender Herr Hof- und Cammer-Rath.

Als letzthin eine Geſellſchafft von Frauenzimmer beyſammen waren, und die chapeaux von dem genereuſen Cavalier und ſeinem Vorhaben ſprachen, behauptete eine Perſon, die aus Sachſen iſt: Dieſer brave Cavalier könte nichts beſſers ſtifften, als die jährlichen Zinſen eines Capitals, welches etwan 1000 Rthlr. abwürffe, allezeit demjenigen

gen zum Heyraths-Gut zu geben, der eine arme ehrliche Fräulein heyrathete. Es gäbe deren in Sachſen genug, die von gutem Geſchlecht, wohl erzogen, ſchön, klug, honet, fleißig und geſchickt in wirtſchafftlichen Geſchäfften wären, die aber alte Tantgen werden müſten, weil ſie das unverſchuldete Unglück erleiden, das wenigſte nicht in Vermögen zu haben. Viele nun würden brave Männer, wo nicht adeliche, doch rechtſchaffene bürgerliche bekommen, wenn dieſer Cavalier an iede eine jährliche Zinſe von 1000 Rthlr. wenden wolte. Auf dieſe Weiſe würde dem gemeinen Weſen auch gedienet, indem ſo vielen liebenswürdigen Perſonen im ehelichen Stand geholfen würde, die durch Kinder-Zucht und rechtſchaffene Beſorgung ihrer Haushaltung mehrere Perſonen glücklich machen könten. Dieſes Project wäre leicht in der Vollſtreckung und der Cavalier würde, ſo lange die Stifftung dauret, auch noch in ſeiner Aſche von dem weiblichen Geſchlecht verehret und geprieſen werden. Dieſen Gedancken fiel alles übrige Frauenzimmer bey, mit ſolchem Eifer, daß ich glaube, wenn der belobte Cavalier anweſend geweſen wäre, es hätte derſelbe ſo gleich mit Ausſtattung einer armen Fräulein den Anfang machen müſſen. Immittelſt da dieſes nicht ſeyn konte, ſo haben ſie mich genöthiget, ihre Gedancken hier zu melden. Wie man nun dem ſchönen Geſchlecht nicht wohl etwas verſagen kan, ſo habe mich deſſen auch nicht geweigert, Ew. 2c. aber habe Urſach um Vergebung zu bitten, daß auch hiemit

vielleicht beſchwerlich ſeyn müſſen. Eine von der Geſellſchafft ſagte, der Herr Autor ſcheint ein belebter höflicher Mann zu ſeyn, wird mithin unſere Gedancken nach ſeiner Höflichkeit annehmen, welches meine excuſe ſeyn kan ꝛc.

IV.

Ohnmaßgebliches Bedencken, wegen des im 51ſten Stück dieſer Samml. pag. 286 öffentlichen Anerbietens zur Entdeckung, wie ein Land-Gut durch neuerlich erfundene Wirtſchafft noch einmal ſo hoch, als vorhin, zu nutzen ſeyn ſoll.

Der Herr Inventor ſolcher gantz beſonders vortheilhafftig angegebenen neuen Land-Wirtſchafft meritiret, daß ihm das gröſte und anſehnlichſte Ritter-Gut in Sachſen zur Verehrung gegeben werde, damit ſelbiger dem gantzen Lande ſein Arcanum ſo öffentlich, als ſein Anerbieten, communiciren möge.

Ich bekenne, wie mich deſſelben ſchöner Vorſchlag faſt unruhig und hiernächſt höchſt begierig gemacht habe, zu erfahren, was vor Realität ſolches Angeben zum Grunde habe.

Denn, nachdem ich bereits geraume Jahre hindurch unzählige Proben zur Verbeſſerung der Land-

Land-Wirtſchafft vorgenommen, und auch mancherley Nutzungen dadurch eruiret habe; So iſt dennoch kein einiger erlangter nützlicher Vortheil von ſolcher beſondern Wichtigkeit geweſen, daß ich ſelbigen zu verſchweigen Urſach gefunden hätte; vielmehr hat es mir iederzeit zu beſonderer Vergnügung gereichet, wenn ich ſo wohl meinen eigenen und denen mir anvertraueten fremden Unterthanen, als auch aller Welt, darmit zu dienen im Stande geweſen bin.

Wolte man auch unchriſtlich handeln und den aller Welt dienenden Nutzen verborgen halten, ſo will mir doch bey allen möglichen Wirtſchaffts-Künſten faſt unmöglich anſcheinen, ſolche ſo geheim vorzunehmen, daß davon unſern Nachbarn und Dienſtboten in kurtzer Zeit keine Wiſſenſchafft zu theil werden könne. In unſern Wirtſchaffts-Stuben und Höfen können wir allenfalls vielerley Geheimniſſe eine geraume Zeit verborgen halten; wenn wir aber unſern Feld- und Wieſenbau emendiren, ingleichen unſere Viehzucht durch beſondere Künſte conſiderabler machen wollen, ſo kan ich nicht glauben, wie ſolcherley Vornehmen unverrathen bleiben könne. Dahero ich denn das unſchuldige Bedencken gefaſſet habe, wie vielleicht der Herr Inventor dieſen ſo höchſt nutzbar angerühmten Vortheil nur aus einer Probe auf einem kleinen Garten- oder Feld-Winckel abgenommen, oder doch nur durch den Verſuch eines Jahres, oder in einem beſonders guten Boden, und vielleicht bey beſonders fruchtbar erfolgter Jahres-

Witterung und bey anderer ohngefehr ausgefallener Avantage ſich deſſen verſichert haben möge. Ich ſchreibe dieſes aus eigener Erfahrung, weil mich eben dergleichen wohlgerathene kleine Proben ehedem öffters zu groſſer und ſchädlicher Verführung verleitet haben. Dahero ich denn einem ieden Hauswirt anrathe, daß er keinen kleinen Verſuch, ſo vollkommen gut er auch ſelbigen befunden habe, eher pro regula annehme, bis er nicht durch öffters wiederholte Proben und derſelben gnugſam reiffliche Prüfung von der vollkommenen und unwandelbaren Güte deſſelben überzeuget worden ſey. In unſerm Sachſen-Lande haben wir hohe und niedrige, gute und fruchtbare, aber hinwiederum ſandigte, thonigte, ſteinigte und andere unartige Felder.

Das Clima iſt bereits nach denen diverſen Gegenden von Sachſen ſehr unterſchiedlich und nicht einerley; dahero denn auch das beſte Wirtſchaffts-Arcanum an verſchiedenen Orten und Gegenden einen nicht geringen Abfall leiden dürffte. Unterdeſſen zweiffle ich gar nicht, daß der Herr Inventor des angerühmten Arcani, als ein ohnfehlbar vollkommen erfahrner Hauswirt, und unter dieſem Character, vor ſeine Perſon, bey Pachtnehmung eines Ritter-Gutes, ſo wol durch Beyhülffe ſeines neuen Wirtſchaffts-Arcani, als beſonders wegen ſeiner übrigen erlangten Wirtſchaffts-Erfahrung, vielleicht vor vielen andern, binnen 10 Jahren das erpachtete Gut als ſein Eigenthum zu erwerben, und allermeiſt ſelbſt zu

bezah-

zahlen im Stande ſeyn dürffte. Nur muß man mir, als einem Handwercks-Genoſſen, pardoniren, wenn ich ohne Heucheley zu erkennen gebe, wie ſolchemnach das Erfordern des Herrn Arcaniſten, da ihm nemlich ein ſolches verpachtetes Probe-Gut zur allgemeinen Nachfolge taxiret, und Kauffweiſe, wenn er binnen 10 Jahren die taxirte Werth-Summa darauf wircklich erworben, als ſein eigen überlaſſen werden ſolle, vor nicht genereus genung anſehe. Denn, wenn ich vor meine Perſon ſolcher geſicherten Künſte fähig wäre, ſo würde ich ſelbige plauſibler gemacht und einem Verpachter auf den Fall, wenn ich ſein verpachtetes Gut in ſo kurtzer Zeit erwerben und zu meinem Eigenthum machen könte, wenigſtens verſichert haben, daß er ſein, z. E. auf 20000 Rthlr. taxirtes Gut, mit eben ſo viel Species-Thalern, und folglich durch den vierten Theil zum Profit, bezahlt erhalten ſolle.

Der Herr Arcaniſt lucrirete dennoch genung, ob er auch gleich dergeſtalt ein paar Jahr ſpäter zu ſolchem Eigenthum umſonſt gelangen könte. Solte nun derſelbe ſolcherley mir billig anſcheinende Vorſchläge zu acceptiren geſonnen ſeyn, und von ihm hinlängliche Caution präſtiret werden, daß, falls er auch, (wie ohnehin und beſonders erforderlich wäre) ſein ſtipulirtes jährliches Pachtgeld richtig zahlen, darneben aber dennoch in 12 bis 15 Jahren nicht im Stande ſeyn würde, das taxirte Werth-Qvantum des ihm verpachteten Gutes in Speciebus zu bezahlen, ſolche Caution,

wegen des nicht erfülleten Verſprechens, dem Verpachter zufallen, und darneben, nach Verlauff derer 15 Jahre der Pacht aufgehoben ſeyn ſolle: Alsdenn bin ich ſelbſt erbötig, ihme eines von meinen eigenen zwey Gütergen gegen ſolche Conditionen erwehlen zu laſſen, oder auch ſelbigem eines derer gröſſeſten Ritter-Güter in Sachſen dergeſtalt Pachtweiſe zu garantiren. Was aber hiernächſt des Herrn Inventoris Verſprechen anbelanget, daß er ſeine Künſte, dem eigenen Angeben nach, zwar gantz umſonſt, iedoch aber auch gegen den Gewinnſt des halben Profites, welcher dadurch auf Gütern in dem erſten Jahre gezogen werden würde, einem ieden mittheilen wolle; ſo würde ich ebenfalls der erſte ſeyn, welcher ihm dieſen Handel accordirete, nur irret mich, daß

1) Ein Vorſchuß an Gelde zur Anlage erfordert, und

2) Die unauſſenbleibende Nachfolge anderer, zum Beſten des gantzen Landes, verſichert wird.

Das erſte betreffend, ſo bilde ich mir ein, daß der Verlag oder Vorſchuß an Gelde ohnfehlbar ſehr conſiderabel und in Erwegung des andern Angebens ſehr gefährlich ausſchlagen könne.

Am Ende ſoll ſich zwar dieſe Anlage ſelbſt wieder bezahlen, dieſes Ende oder der erforderliche Ablauff der Zeit hätte aber billig determiniret werden ſollen; weil ein Spötter unſerer öconomiſchen Künſte das Ende der Welt abuſive hierun-

hierunter verſtehen könte, welches ich aus gleichem Handwercks-Eifer ungeheuchelt und incidenter habe erinnern wollen.

Ferner will der Herr Inventor ſeinem gantzen lieben Vaterlande Sachſen (wie ſolches höchſt rühmens werth iſt) mit ſeinen neuen Künſten dienen. Dieſen ſeinen willigen Dienſt kan er auch nicht thätlicher erzeigen, als wenn er das Brot in gantz Sachſen um den dritten Theil wohlfeiler zu machen weiß. Hundert tauſend arme Menſchen werden ihm bey ſolcher Bewirckung unbeſchreiblichen Segen davor anwünſchen.

Ich erachte aber hier wohl nicht unbillig, daß ſeine neue Erfindung verbeſſerter Landwirtſchafft auf die Vermehrung derer Getreide-Früchte gerichtet ſeyn müſſe, maſſen ſelbiger mich hierzu durch eine aus dieſer neuen Wirtſchafft erfolgende vermehrtere Viehzucht, ſeiner Beſchreibung nach, ſelbſt verleitet hat. Fehle ich aber auch hierinnen, und ſein Inventum hat eine Tabacks- oder andere Plantage grüner Gewächſe, wodurch ebenfalls die Viehzucht im Lande, auſſer der Vermehrung des Getreides, conſiderabler bewircket werden kan, zum Grunde; ſo dürffte mir doch ein ſehr erhebliches Bedencken mit Recht übrig bleiben, weßhalber ich, auch der allerbeſten Invention halber, dennoch keinen ſehr groſſen Vorſchuß an Gelde zur Anlage dahin verwenden würde.

Denn, wenn ich mir vorerſt einbilde, daß dadurch die Vermehrung derer Getreide-Früchte, oder doch gewiſſer Sorten des Getreides, ohnfehlbar

bar gemeynet ſeyn müſſe, weil der Herr Inventor dadurch allen Armen, hohen und niedrigen Standes, geholffen wiſſen will; ſo wäre zwar eben dieſes mein ſchuldigſter und hertzlicher Wunſch: ich kan aber nicht abſehen, wie es zugleich möglich ſeyn könne, daß bey allgemeiner unausſenbleibender Nachfolge ſolcher neuerfundener Landwirtſchafft die Güter in Sachſen, ſeinem Behaupten nach, noch um eines ſo hoch in Werth zu bringen ſeyn ſollen. Dieſes iſt mir das gröſte Arcanum, maſſen ich ſchlechterdings behaupte, daß wenn durch ſolche allgemeine Nachfolge neuerlich verbeſſerter Landwirtſchafft der dritte Theil derer Feld-Früchte, ſo wie auch der dritte Theil aller Viehzucht zu vermehren, möglich werden ſolte, ſo nach ebenfalls das Getreide und alle Einnahme vom Viehe, ſolches Uiberfluſſes halber, um den dritten Theil derer Preiſe fallen müſſe, und dergeſtalt wohl denen Armen aufgeholffen, keines weges aber der Werth derer Güter dadurch geſteigert werden könne.

Folglich, wenn man, bey einem conſiderablen Vorſchuß an Gelde, das Ende zur Wiederbezahlung erwarten ſolte, dürffte damit bey ſolcher allgemeinen Nachfolge ſehr gefehlet ſeyn. Ebenermaſſen kan ich mir auch anders nicht vorſtellen, als daß, wenn auch der Herr Inventor andere beſondere neue Plantagen unter ſeinem Geheimniſſe verſtehe, es darmit ein gleiches Ende haben werde.

Der

Der erſte und auch wohl der andere Jahres-Nutzen, ehe noch aller Orten in Sachſen durch die verlangende allgemeine Nachfolge ein Uiberfluß durch Propagirung ſolcher Künſte ſich erzeiget, würde der beſte ſeyn. Daher auch wohl der Herr Inventor auf die allerbeſte öconomiſche Art ihm die Helffte ſolcher erſten neuerlichen Jahres-Nutzung zu ſtipuliren beliebet hat.

Uibrigens approbire ich vollkommen deſſelben Meynung, daß man nemlich durch die Ruhe derer Felder ſich den erheblichſten Vortheil zuwege bringen könne, hiervon habe ich ſelbſt in dem dritten Theil dieſer Sammlungen p. 327 unter dem Titel:

Anmerckung von beſonderm und groſſen Nutzen derer Brach- oder Ruhe-Felder;

meine Gedancken eröffnet, kan man mich hierinnen gründlicher belehren, ſo nehme ich allen nützlichen Unterricht mit dem verbindlichſten Danck an.

Wie denn auch übrigens nochmalen bekennen muß, daß mir an der Ouverture des ſo nützlich angegebenen Arcani ſehr viel gelegen ſey. Beſonders wenn ich nicht nur meine eigenen Güter durch ſolche erlangte Wiſſenſchafft in vermehrtere Nutzungen zu ſetzen, ſondern auch die in Pacht habenden gröſſern Güter, oder nur allenfalls andere von gleichem Werth, binnen 10 Jahren als mein Eigenthum dergeſtalt zu verdienen, verſichert werden ſolte.

Der Herr Autor dieſer Sammlungen, wie auch dererſelben Herr Verleger, wiſſen mich nahmhafft zu machen, und werden, wenn ein ſolches Glück durch die Eröffnung des Arcani mir privative gegönnet werden wolte, deßhalber bona officia zu erzeigen, dienſtlichſt erſuchet.

V.

Gedancken über die Frage, ob es beſſer ſey beym Bauen im Taglohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen?

Unerfahrne Bauherren pflegen offt zu fragen, was beſſer ſey: Eine Arbeit zu verdingen oder im Taglohn machen zu laſſen?

Die Antwort darauf kan nicht ſchlecht weg, ſondern ſo, gegeben werden, daß bald das Verdingen, bald der Tagelohn, beſſer ſey.

Aber in welchen Umſtänden iſt dieſes jenem und umgekehret vorzuziehen? Der Bauherr, die Arbeiter, und die Sache ſelbſt müſſen den Ausſchlag geben.

Wenn der Bauherr, oder welcher deſſen Stelle vertritt, in Bauſachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Bauarbeiter ſelber zu ſehen, und es glückt ihm mit ehrlichen, fleißigen und tüchtigen Arbeitern, ſo wird er kein Bedencken haben können, alles, was ſich ſchicken kan, in Tage-

Lohn arbeiten zu laſſen. Er wird dabey Vortheil haben, weil doch bey einem ieden Verding etwas vorfällt, das eintrifft und fehlſchläget, um deswillen dem gedungenen das geringſte nicht gegeben werden kan. Er iſt ſicher, daß keine verdrießliche Nachrechnung dahinter her kommt, wenn die Handwercker, wie öffters geſchieht, klagen, daß ſie mit dem Verding nicht hätten auskommen können, daß ſie alſo Schaden litten, daß ſie an dieſes und jenes nicht gedacht oder nicht dencken können, was doch zum Aufenthalt der Arbeit eingetroffen wäre 2c. und dergleichen. Allein, wenn gleich mancher Bauherr und ſeines gleichen noch ſo viel vom Bau verſtehen, und ſie Luſt an dem Anordnen und Achtgeben haben, auch ſie offt genung bey den Arbeitern ſeyn können; ſo wird doch das andere ſehr ſelten oder gar nicht eintreffen, und ſie ſich höchſtens begnügen müſſen, ein und andern Handwercker im Tagelohn arbeiten zu laſſen. Nach meiner Erfahrung halten faſt alle Handwercker, nach Art der meiſten Handels-Leute, für eine beſondere löbliche That, die Bauherren und, die ſich ſonſt ihrer gebrauchen, zu überliſten. Eben dieſe Gewohnheit hat in neuern Zeiten Gelegenheit gegeben, die Arbeiten zu verdingen, da man vor Alters wenig davon gewuſt hat.

Hat aber der Bau-Vorſteher keine Wiſſenſchafft von Bauſachen, oder zur Aufſicht keine Zeit, ſo ſtehet ihm im erſten Fall zu rathen, ſich gar nicht damit zu bemengen, ſondern es einem andern zu überlaſſen. Es gehet ungemein weit,

was

was vor Naſen die Arbeiter den unerfahrnen andrehen, und ich weiß Exempel, daß einige fürs halbe Geld hätten bauen können, wenn ſie es nicht gewaget hätten, den Bau ſelber zu führen. Dieſes trifft vornehmlich bey herrſchafftlichen Bauen und ſolchen Fällen ein, wo die Handwercker einen groſſen Geld-Beutel vermuthen, den ſie gerne mit einmal ausleeren möchten.

Im andern Fall iſt das Verdingen anzurathen, wenn nur irgend die Sache darnach iſt, daß ſie verdungen werden kan.

Finden ſich Umſtände, welche die Taglöhnung beſchwerlich machen, ſo ſind deren nicht weniger beym Verdingen. Viele Handwercker hier zu Lande wollen gar nicht daran. Bald verſtehen ſie es nicht, wie viel Zeit zu ihrer Arbeit aufgehen kan; bald wollen ſie ihrer Faulheit nichts abbrechen; bald halten ſie es gar ihrer Innungs-Freyheit entgegen, ſich in einen Verding einzulaſſen. Sie bereden ſich wol gar unter einander, ſo daß man keinen eintzigen zum Verding bringen kan, und man, wie mir begegnet iſt, ſich genöthiget ſiehet, eine Arbeit im Taglohn machen zu laſſen.

Kommt es endlich zum Verding, ſo wiſſen die meiſten nicht, wie weit ſie den Mund aufthun wollen, und da muß man öffters zuſchlagen, wenn es gleich über die Gebühr iſt, und man doch wohl ſchlechte Arbeit dafür erhält. Der Zimmermann läßt Bänder weg, nagelt an was eingezapfet werden ſolte, die Fugen paſſen auf eine Haar wie ein Arm dicke; die Höltzer ſind noch ſo krummen ſtat

der geraden Linien, behauen, daß die Algebraiſten ganz neue Aufgaben darnach machen könten; hier fehlen Nägel in den Zapfen-Löchern, dort ſtehet ein Stender ſchieff und gedrehet ꝛc. Der Maurer arbeitet den Kalck nicht tüchtig; er gehet damit im Eilen liederlich um; er klebet brav dicke ein und auf; hauet zum Dache die Steine nicht nach den Fugen; was gerade getünchet ſeyn ſoll, iſt höckerig; gute Stücken Steine, die eben ſo gut, als gantze zu brauchen ſind, wirfft er untern Schutt, und machet ſonſt, daß er nur bald davon kommt. Der Tiſchler kan auch ſeine Perſon im Verliederlichen der Arbeit, doch nicht ſo ſehr als jene, ſpielen. Der Glaſer nimmt dünnes Bley und ſchlechtes Glas, und die übrigen Handwercker und Arbeiter wiſſen auch ihre Stückgen, wogegen kein anderes Mittel iſt, denn daß der Bauaufſeher alle Arbeit und Materialien wohl kenne, und den Verding darnach ſorgfältig und umſtändlich einrichte.

Bey dem Glücke gute Handwercker zu finden, und wenn der Bauende nicht offte bey der Arbeit ſeyn kan, bringet das Verdingen beſondere Vortheile zuwege. Man darf den Arbeitern nicht immer auf die Hände ſehen, und nach verfertigter Arbeit braucht man nur ſelbige zu unterſuchen und ſie abzulohnen.

Doch findet ſich öffters Arbeit, die nicht wohl verdungen werden kan, entweder weil ſie ſonſt nicht gemacht worden, oder ſo beſchaffen iſt, daß vorher nicht genau abgeſehen werden kan, was dabey vorfallen wird. Zu jenem rechne ich Exempels

weiſe, wenn etwas beſonders künſtlich ſeyn ſoll, und zu dieſem, wenn Erdreich gegraben werden ſoll, deſſen Beſchaffenheit unbekannt iſt; wenn allerhand Flickwercke an alten Gebäuden ſonderlich bey Zimmer- und Maurer-Arbeit vorgegeben werden, und dergleichen mehr. Da begiebet ſichs insgemein, daß wenn man das alte noch ſo genau examiniret zu haben vermeynet, bey Beginnung des Baues ſich immer mehr zu thun findet, als vorher geſehen worden. In ſolchen Fällen muß man ſich den Verding von ſelbſt vergehen laſſen, und zum Tagelohn ſchreiten. Auſſerdem wüſte ich nicht leicht was auszudencken, worüber nicht ein Verding gemacht werden könte.

Allein nach welchen Regeln verdinget man denn? Ich weiß keine andere, denn daß Acht gegeben werde, wie viel Zeit ein fleißiger und geſchickter Arbeiter bey einer vorgegebenen Arbeit zubringet. Die Taglöhnungen ſind durch die Gewohnheit ziemlich genau beſtimmet, und ſo hat man einen guten Grund demnechſt in gleichen Fällen etwas zu behandeln. Doch der ungeheuchelte Fleiß der Arbeiter iſt ungemein ungleich, und ich habe Leute gefunden, die ohne einen moraliſchen Fehler zu begehen, gewiß an die Helffte in ihrer Arbeit gegen einander unterſchieden geweſen; das habe ich aber auch bemercket, daß jene über die Macht, und wohl zum Schaden ihrer Geſundheit gearbeitet, auſſerdem daß ſie eine angebohrne Fertigkeit und Arbeits-Begierde, ſo wie dieſe eine Trägheit, ein unſchlüßiges Weſen, und unzeitige Genauigkeit

auf

auf alle Kleinigkeiten, an ſich gehabt haben. Hieraus habe ich die Regel genommen, in Einrichtung der Verdings-Löhnungen den Mittelweg zu gehen.

Brauchen die Handwercker und andere Arbeiter beträchtliche Materialien, und nutzen ſie koſtbares Arbeits-Zeug ab, ſo iſt bey dem Verding nach Billigkeit mit darauf zu ſehen, und ihre Belohnung darnach zu vermehren, nicht leicht aber ihnen die Geräthſchafft zu halten, als welche insgemein muthwillig verhunzet und wohl gar unſichtbar gemacht wird.

Es könte hievon noch viel ein mehrers geſaget und gezeiget werden, was vor Regeln ſich zu Ausmachung einer billigen Verdings-Belohnung ins beſondere in Abſicht auf iede Arbeit beſtimmen lieſſen, ich laſſe es aber dießmal bey obigem bewenden, und bemercke nur noch, wie übel diejenigen den Anfängern rathen, welche ſchlechthin in ihren Anweiſungen vorſchreiben, wie hoch dieſe und jene Arbeit anzuſchlagen und zu verdingen ſey, ja nicht einmal die verſchiedenen Arten derſelben aus einander ſetzen.

S. den 20 Jan.
1748.

A. C. S.

VI.

Allerhand eingeſendete Anmerckungen von Kolckbrüchen, vom Waſſerbau, von der Witterung ꝛc.

P. P.

Jch habe mir bishero die Vorſtellung gemacht, daß die Meynung einiger ſo genannten wilden Völcker, wovon uns die Hiſtorien erzehlen, daß ſolche den Teufel anbeten, weil er ihnen Schaden thun kan, einen Grund in der menſchlichen Natur habe, weil ich auch eine dieſem ähnliche Neigung bey den Europäern gefunden, indem dieſelben eine Kunſt zu ſchaden (nemlich die Feuerwerkerey) in der Zeit der 400 Jahre, da das Wutkraut erfunden, aufs beſte cultiviret; dahingegen bey ihnen die Kunſt wohl zu thun oder das Deichen, in vielen Seculis, nemlich faſt von der Kayſer Zeit her, da ſelbige bey ihnen bekannt worden, ob gleich daran vieler tauſend Menſchen Wohlſeyn hanget, ſeinem Grunde nach faſt unerkannt, und nur überhaupt den Ackers- und Zimmer-Leuten anbefohlen geblieben: doch überlaſſe anderen zu beurtheilen, wie weit ſolches Grund habe. Da es aber nunmehro ſcheinet, daß ſich eine Neigung zur Beförderung der Deichwiſſenſchafft hervor thun wolle, und Ew. ꝛc. Sammlungen ſo wol verſchiedene Beweisthümer darvon darlegen, als auch zugleich

zu erkennen geben, daß in denenſelben ein Platz vor dergleichen Sachen offen; ſo überſende hiebey meine Anmerckungen über einige Kolckbruchs-Arbeit: ſie ſind zwar noch ſehr unvollkommen, es iſt aber ja beſſer etwas, als gar nichts, daher auch keine Entſchuldigung deswegen machen will, ſondern nur verſichere, daß ich mit aller Hochachtung verharre

Ew. ꝛc.

ergebenſter Diener

N. N.

Anmerckung über einige in dieſem Seculo entſtandene Kolckbrüche und deren Stopffung.

Wenn wir nichts vom Anfang, ſondern erſt alles aus der Folge, als der Erfahrung, wiſſen, ſo wäre zu wünſchen, weil die Waſſerbau-Kunſt noch wenig excolirt, daß die, ſo die Regeln der Bewegungs-Kräffte inne hätten, und mit dergleichen Arbeiten umgiengen, alle vorkommende Fälle nach den genauſten Umſtänden beobachteten, und ſolche nebſt der Rechnung, was ſolche Fuß vor Fuß gekoſtet, der Welt mittheilten; damit, weil alles, was in unſerm Thun Vollkommenheit genennet wird, nichts anders iſt, als eine Vermeidung bekannter Fehler, endlich wenn alle mögliche Fälle, die ie nach verſchiedenen Umſtänden vorkommen, bekannt, eine gründliche Theorie möchte errichtet werden, und

 man

man ferner nicht gezwungen wäre, bey dieſem oder jenem Zufall zu ſagen, das hätte ich nicht gedacht. Hierinne nun einen wiewol ſehr mangelhafften Anfang zu machen, habe folgende Anmerckungen, ſo wie ſie mir vorgekommen, denn alles aufs genaueſte zu unterſuchen mir nicht erlaubet geweſen, darſtellen wollen; nicht zweiffelnde, es werde eine künfftige vorſichtigere Zeit das, was bey den vorigen vielen Einbrüchen nicht beobachtet, bey den (wo ich nicht irre) noch künfftig folgenden nicht ohnangemerckt vorbey gehen laſſen, damit man endlich aus dergleichen den Schluß machen könne, daß weil die Umſtände bey der vorſeyenden Arbeit dieſer Geſtalt beſchaffen, auch auf eine ſolche und keine andere Weiſe verfahren werden müſſe. Weil aber bey mir kein Vorſatz, dem Andencken derjenigen, ſo das Obergebiete bey ſolchen Wercken gehabt, Tort zu thun, indem bis itzo noch ohnmöglich iſt alle Fehler, weil viele noch unerkannt, gäntzlich zu vermeiden, ſo will alle widrige Gemüthsbewegung verbitten: Und weil die beſte Anmerckung ſeyn würde, daß dergleichen Wercke in keinen Marſchländern zu finden, ſo muß billig gleich Anfangs eine Obſervation, die recht ausdrücklich gezeiget, wie ſolche Unfälle guten theils zu verhüten, anführen, nemlich daß die Entfernung des inwendigen Grabens oder Rhinſchlots vom Deich, und der Abhang der innern Berm oder Fuß des Deichs von mehrerem Nutzen, als man ſich bishero vorgeſtellet, und dahero die Naheziehung der Graben unterm Deich abzuſchaffen: da zudem kein groſ-

ſer

ſer Schaden daraus entſtehet, weil ſolcher Platz da er nicht als Kornland dienen kan, doch als Gräſerey zu gebrauchen.

1) In der bekannten Weihnachts-Flut hat das über den Deichen dringende Waſſer im H. im Dr. L. Deich eine Stelle gantz bis auf den Grund weggeriſſen, und darinne eine Oeffnung von ein paar hundert Schuh gemacht, weil aber der Graben ein Fuß oder 60 entfernet, und der innere etwas abhängige Fuß des Deichs ein Gras-Anger, hat ſolcher dem darüber hin rauſchenden Waſſer dergeſtalt widerſtanden, daß dieſer Raum zwiſchen dem Deich und Graben unbeſchädigt blieben, hingegen hat ſolches ſeine Wut an dem jenſeits des Grabens liegenden Lande ausgeübet, und darinne einen 4 bis 5 Ruthen im Durchmeſſer haltenden Wehl geriſſen. Weil nun dieſes dem Grunde des Deichs nicht den geringſten Schaden thate, iſt der Deich auf ſeiner alten Stelle wieder her geleget, ohne auſſerordentliche Koſten, und mag gleichen Zufall wieder ohne zu beſorgende Gefahr ausſtehen: wie man denn auch hin und wieder mehr dieſem ähnliche Fälle bemercket hat.

2) Die Gröſſe der Kolckbrüche nimmt mit der Zeit zu, und zwar nach Antheil der Gröſſe des Landes, das von der hindurch dringenden Flut überſchwemmet wird; wie denn einer derſelben nach der Zeit über 250000 Thaler gefreſſen, welchen man Anfangs mittelſt einen darüber gelegten 18 füßigen Baum, und im Waſſer geſetzten langen Stecken paßiren können. Derohalben nothwen-

dig, wenn ja etwa die Verwüſtung des Orts zu groß, und die Anwohner nicht ans Werck gebracht werden können, daß durch Benachbarte, oder am beſten durch Soldaten, weil ſolche eines regulairen Befehls gewohnt, das weitere Einreiſſen ohne Zeitverſäumen gewehret werde: und iſt ein wider die Grund-Regel der Societät lauffender Eigennutz, daß dasjenige, was vielen Schaden bringen kan, von einem oder etlichen ſoll abgehalten werden, auch aus ſolchem Principio es lieber zu einem Zeitverderbenden Streit kommen läſſet, als daß man von ſeinem vermeynten Recht etwas nachgeben ſolte. Derhalben Obrigkeiten billig dahin ſehen, daß Stellen, die Gefahr bringen, durch gantze Dorfſchafften, Kirchſpiele oder Aemter ohne Zeit-Verluſt gebeſſert werden.

3) Zu Stopffung der Brüche von einiger Wichtigkeit müſſen Roſtwercke gebrauchet werden, denn bloß ins Waſſer geſchüttete Erde zu ſehr wegſinckt, wie der im L. H. An. 1722 vor einer 20 Fuß weiten Schleuſe in ſtillſtehendem Waſſer aufgeführte Flutdamm ſattſam bewieſen, indem zu dreymalen ein gut Theil davon verſuncken und in allen 1740 Stürtz-Karren daran arbeiten müſſen.

4) Verſchlämmete tieffe Rillen und Schleuſentieffen geben, wenn Deiche darauf geleget werden, unſichere Arbeit, ob gleich es oben dem Anſehen nach feſte, weil ein weicher Kley in dem Grunde zu finden, indem im Anfang, da das Waſſer in ſolchen zum Stillſtand kömmt, alle im Waſſer vorhandene leichte und ſchwere Schlicktheilgens

gens zu Grunde ſincken, hernach aber wenn ſich ſol-
che ſo weit gefüllet, daß die Schwere der leichteren
Theile ohngefehr der Krafft des ein und ausflieſ-
ſenden Waſſers proportionirt, ſich nichts weiter
als die ſchwereren nemlich die ſandigen Theilgens
davon lagern, und alſo einen feſten Auſſenſchein
machen; daher denn die auf ſolchen feſt ſcheinen-
den Grund gelegte Laſt ſeitwärts wegglitſchet, und
dieſes ie ſtärcker und öffterer, ie gröſſer die Tieffe
geweſen. Dergleichen auch der Darg-Grund
thut.

5) Bey Durchſchlagung der Kolckbrüche wird, wenn die Wercke von beyden Seiten näher gegen einander kommen, durch ſolch Einzwengen des Strohms, derſelbe zu mehrerer Hefftigkeit gebracht, daß er den Grund ſehr aufreiſſet: dabey der Kleygrund am beſten widerſtehet. Wie denn bey ſolchem Grunde die Tieffe eines Bruchs von 30 Fuß nur auf 45 Fuß, im Triebſande aber eben deſſelbigen Bruchs die Tieffe von 32 auf 56 Fuß angewachſen. In dem Delfzieler-Bruch iſt ſolcher durch zweymalige Zerreiſſung des Durchſchlages von 14 zu 38 Fuß vergröſſert worden.

6) In Sand- und Darggrund ſind die Bäume nicht ſo wol als in Kleygrund einzurammen, daran Zweiffels ohne beym erſtern ſeine Rauhigkeit, und beym andern deſſen Elaſticität Urſach.

7) In Beſtimmung der Breite des Durchſchlags befindet ſich ein groſſer Unterſcheid, denn eines Orts, da die Höhe des Wercks, vom Grunde

anzurechnen, 64 Fuß aufs höchſte geweſen, hat man die gantze Breite des Durchſchlages auf 200 Fuß obere Breite, und in eben ſelbigem Bruch ein anderes, bey der Höhe von 52 Fuß oberhalb des tiefſeſten Grundes, auf 130 Fuß obere Breite, und die Staudämme von 30 bis 50 Fuß, in einem anderweitigen gleichmäßigen Bruch aber auf 90 Fuß Breite angeleget. An zwey andern Orten, da die Füllung in loſer Erde beſtanden, hat man eines Orts die Breite auf 30 Fuß, da die Höhe von 26 geweſen, anderes Orts bey faſt dieſem gleicher Höhe über dreyfach die Breite angeleget. Weil aber ein ſolch Werck ie ſchmaler es iſt, ie eher ſolches zum Stande gebracht werden kan, den Nutzen aber einer gröſſern Breite, als der darauf zu legende Deich erfordert, nicht abſehen kan, ſo muß ſchlieſſen, daß bey dergleichen Arbeit eine unwidertreibliche Urſache nicht zum Grunde geleget worden, wie doch in den Handlungen von der Art billig ſeyn muß, und alſo bey einem und andern Wercke richtige Grund-Regeln gefehlet haben.

8) Eines Orts habe das Roſtwerck in der Mitte weiter auswerts ſtehend befunden, wobey der Directeur vielleicht das Abſehen gehabt, daß nach Antheil, als das Werck ſich vertieffet, auch den Damm breiter zu machen. Weil aber ſelbiger, wenn er keine überflüßige Breite bekommt, am ſchmalen Ort zu Drauflegung des Schirm-Deichs, und ſonſten zu enge wird, iſt ein ſolcher nicht dienlich.

9) Kley-

9) Kleyerde mag in den Dämmen dem Waſſer das Durchdringen wehren, wenn ſolche ſo breit als ihre Höhe, wie ſolches An. 1721 an einem Damm vor der Schleuſen zu Aßel im Lande Kehding ſich gezeiget hat.

10) Die Zahl der einfachen Durchſchläge oder Roſterwercke iſt hin und wieder verſchieden, denn erſtlich iſt im Brauch ein zweyfaches, und hat ſolches ſeinen Nutzen, wenn Damm und Deich einerley Raum befaſſet.

11) Ferner ein dreyfaches, nemlich wenn erſtlich nur ein Staudamm, hernach aber der Deich geleget wird, oder bey Senckwercken von Buſch und Sanderde.

12) Und endlich ein vierfaches, nemlich zwey Dämme, die den Raum zum Deich zwiſchen ſich faſſen. Wozu aber ein ſolches nütze, kan nicht abſehen. Denn wenn der Staudamm geleget wird, muß er ſo ſtarck ſeyn, daß er die Laſt des Waſſers tragen könne, und mag ihn der zweyte Damm nicht ſtärcken; zu Aufhaltung der Erde aber hat er auch keinen Nutzen. Denn kan das äuſſerſte Roſtwerck die Erde im Damm tragen, ſo mag auch durch ſolches die übrige Laſt des Deiches, ohne einen zweyten Damm zu machen, aufgehalten werden.

13) Auch wird gebrauchet ein doppeltes Roſtwerck nebſt einer Waſſerdichten Holtzung, wenn nemlich das Werck nahe am Strohm muß geleget werden, damit das Anſpülen des Waſſers die Erde nicht aus den Werck waſche.

14) Desgleichen eine dreyfache Waſſerdichte Holtzung. Weil aber, wenn ſolche den Umſtänden nach brauchbar, durch eine Reihe das Waſſer kan geſtauet werden, ſo halte die übrigen beyden ohnnötig, und kann ſtat deren rundes Holtz, als welches ſtärcker und wohlfeiler, gebraucht werden.

15) Solche Durchſchläge werden denn einiger Orten durch Qverwände Kiſtweiſe abgetheilet, nemlich wenn der Lauff ſtarck und das Waſſer tieff.

16) Anderer Orten aber ſo bloß gefüllet, entweder mit Erde oder mit Senckwerck, wenn nemlich bey erſtern kein hefftiger Strohm, oder der Boden Darggründig, bey letzteren aber, wenn die Füllung aus Sand beſtehet.

17) Wenn der Boden in den Brüchen nicht gleich eben, ſondern ſich eine ausnehmende und ſteile Tieffe darinne befindet, als nemlich an der Stelle, da der eigentliche Kolck, fals an ſelbigem, wenn die Durchſchläge zu nahe hergezogen werden, ſo ſincken ſelbige, wenn die Laſt der Erde hinein kömmt, leichtlich mit Grund und allen hinein.

18) Die Höhe der Durchſchläge nimmt man auch unterſchiedlich, denn theils ſolche nur zwey Schuh über gewöhnliche Flut, theils aber höher gemachet werden. Erſteres läuffet groſſe Gefahr bey höher als gewöhnlich aufſteigenden und überſtürtzenden Waſſer, daß man dahero auch bey ſolchem Fall einsmals genötiget wurde, Fahrzeuge oben auf ſolch Werck zu bringen, und ſolche mit Erde zu füllen, damit ſolche Laſt das Ausreiſſen

des Pfahlwercks hindern möchte: Wenn aber die Pfähle auf die Höhe der, der Jahreszeit nach, muthmaßlichen höchſten Flut errichtet werden, ſo kan die Vielheit des zwiſchen die Pfähle durchdringenden Waſſers nicht ſo groß, und folglich nicht ſo gefährlich ſeyn, als des frey darüber hinſtürtzenden.

19) Von der Stärcke des Holtzes, ſo dabey gebrauchet wird, befindet man gleichfalls keine gewiſſe Regel; denn in 2 Brüchen von gleicher Tieffe hat man an einem Ort 72 füßiges am dünnen Ende abgekürtzetes Holtz, an einem andern Ort aber 48 ſchuhiges Holtz geſchlagen; welches auch eben ſo wol als jenes beſtanden, da an beyden Orten die Füllung bloſſe Erde geweſen. Ja man hat in einem 24 bis 30 Fuß, bey niedrigem Waſſer tieffen Bruch weiſſes Holtz brauchen wollen, da doch nachgehends noch rothes Holtz vor der Laſt gebrochen.

20) An einem 12 Fuß breiten Damm zwiſchen den Pfählen, deſſen ſtehend Holtz, nach der Länge mitten durchſchnittene Bäume, in der Dicke 7 Zoll, und Breite 14 Zoll haltend, mit der breiten Seite des Holtzes einwerts ſtehen, deren Mittel-Linie $2\frac{1}{2}$ Fuß von einander, die Höhe über dem Grunde 18 Fuß, und über dem niedrigſten Waſſer etwa 12 Fuß, inwendig mit Brettern gefüttert, iſt ſolch Holtzwerck auf etwa 6 Fuß vom Grunde hoch abgebrochen, nach einiger Verſtärckung aber zum Standhalten gebracht: dabey die andere Seite, deſſen Holtz 13 Fuß hoch über den Grund,

die

die Dicke 6 Zoll, und Breite 12 Zoll, mit genauer Noth vor dem Brechen beſtanden, ſo daß man auf beynahe 4½ Fuß Höhe vom Grund, den Anſatz zum Brechen mercken können.

21) Zuſammen geſchifftete Pfähle ſind nicht wohl zu gebrauchen, weil ſie nicht gut ins Erdreich dringen, indem der Schlag ſich in der Schifftung bricht, ſind auch nicht völlig ſo ſtarck als gantze.

22) Die Pfähle zu dem ſtehenden Roſtwerck werden theils Orten lehnend, theils aber ſenckrecht geſchlagen. Erſteres gründet ſich darauf, daß wenn die Pfähle unten auswerts ſtehen, ſelbige ſo groſſe Laſt von der inwendig daran liegenden Erde nicht empfinden, weil ſolche dann um ein mehrers als bey Senckrechten auf ſich ſelber ruhet: hingegen lieget bey hochaufſteigenden Fluten, wenn man ein ſolch Roſtwerck geſchloſſen, aber noch nicht gefüllet, eine ſo viel gröſſere Laſt vom Waſſer darauf, weil ſolches ſodann inwendig niedriger bleibet, dahero denn die letztere Art die beſte zu ſeyn ſcheinet, weil ſolche gegen dem einen ſo wol als gegen dem andern gleiche Stärcke zeiget, auch feſtern Stand im Grunde hat, weil derſelbe an beyden Seiten gleich wichtig; da zu dem bey einiger Tieffe das Holtzwerck allein die Laſt der Erde doch nicht ertragen mag, ſondern durch eine drauſſen anliegende Gegenlaſt muß geſtärcket werden.

23) Ein derber Schlag macht mehrern Eindruck als drey ſchwache, ſo würde ein geringer Verſuch zeigen können, ob nicht mit mehreren Vortheil die Pfähle zu ſchlagen, wenn der

Schwantz

Schwantz horizontal gerichtet, und die Rammers mittelſt daran befeſtigte Schwengeln den Ramblock hoch in die Höhe ſchöben, daran der ſich ſelbſt aushebende Klinckehacken ſo ſchwer, daß er beym Zurücktreten der Rammer von ſelbſt niederſincke, und ſich wieder einhäckele. Wenn auch ſolche Schwengel ſo geordnet, daß ein paar Menſchen am erſtern kleinern, zwey paar dieſer am zweyten gröſſern, und endlich zwey dieſer alſo geordneten nemlich acht Mann am dritten gröſſeſten am Schwantz befeſtigten Schwengel ſchöben, ſo müſten alle gleiche Kräffte anwenden, und könte keiner faulentzen; deren dann ſo viel hinter einander möchten angeleget werden, als nöthig.

24) Das neben den Pfählen ſtarck durchdringende Waſſer kan ſolche, wenn ſie nur an einer Seiten, nemlich am Rim, befeſtiget ſind, hin und wieder drehen oder wricken, und ſie dadurch im Grunde los machen. Dahero nützlich, daß das ſtehende Holtz auch an der andern Seite gefaſſet werde.

25) In Anlegung der Rimmen befindet ſich mercklicher Unterſcheid, denn in zween Brüchen, da das ſtehende Holtz etwa 24 Fuß über dem Grunde hoch, eines Orts den Rim nur 1 Schuh dick im Durchmeſſer befunden, da der am andern Orte $1\frac{1}{2}$ Fuß ins Gevierte hielte, und dabey iede vier Fuß mit Schoren geſtärcket war, da jener ob wol ſchwächer nur alle 7 Fuß ſeine Schoren hatte, und doch eben ſo wol als der andere beſtanden. Wenn man nun einen ſtarcken Rim bey minderer

Zahl

Zahl der Schoren anleget, muß es weniger Koſten geben, als wenn man die Schoren bey ſchwachen Rim, nahe an einander ſchlagen muß.

26) Die Schoren befindet man auf 20, 30, auch 40 Grad gegen der ſenckrechten Linie überhenckend geſchlagen. Wodurch aber das Werck nicht genugſam geſteifet wird, weil ſolche nicht ſtarck genug gegen den Rim ſtreben; indem ſelbige, ie näher ihr Stand der ſenckrechten Linie kömmt, ie mehr ſie denſelben in die Höhe vom Roſtwerck abſchieben, dahero ſie billig auf 45 Grad ſich ſenken müſſen.

27) Auch habe die Schoren in zweyfacher Reihe über einander befunden. Dazu Zweifels ohne die Bewegurſache geweſen, daß ie niedriger die Schoren angebracht, ie mehr Stärcke ſolche dem Roſtwercke geben.

28) Der ſchräge Fall des Ramblocks giebet nur eine mäßige Wirckung bey Rammung der Schoren, ſiehe die Regeln vom Glitſchen der Cörper auf ſchrägen Flächen: daher möchte nicht undienlich ſeyn zu verſuchen, ob der Ramblock, wenn er mit einem langen Stiel nach Art der Handſchlegel verſehen, deſſen äuſſerſtes Ende in einem ſchräg überſtehenden Stertz befeſtiget, nicht einen gewaltiger Schlag zuwege bringen könte. Dabey auch das N. 23 erwehnete möchte angebracht werden, dabey der Klinckhacken einen aparten Stiel haben müſte, der nahe an dem Centro des andern Stiels auch ſein Gelencke hätte, damit er deſſen Circkelſchlag allezeit folgete.

29) Die Schoren werden gemeiniglich am Rim mit Spitz- oder Schluß-Boltzen, auch eiſernen Banden und Ketten befeſtiget. Weil aber die Erde die Pfähle oben auswerts drenget, und denn der Boltze im Rim leicht nachgiebet, oder auch denſelben zerſchellet, ſo hat die Art, da man die Schoren an die Pfähle ſelber unter dem Rim her befeſtiget, und ſo den Rim zwiſchen dem ſtehenden Holtz, und den Schoren einklemmet, den Vorzug.

30) In Zuſpitzung der Schoren brauchet man zweyerley Art, denn theils dieſelbe von allen vier Seiten her, und alſo Pyramidenförmig, andere aber ſolche nur von einer Seite her gantz ſchräg zuſpitzen. Letzteres hat den Nutzen, daß die Schoren im Einrammen ſich denn ſtarck gegen den Rim andrengen, hingegen mag in ſtarcken Boden eine ſolche Spitze leicht anbrüchig werden, da erſtere Art dauerhaffter.

31) Das Holtzwerck an einander zu verbinden, brauchet man theils Spitz- theils Schluß-Boltzen, da denn erſtere, wenn ihre Spitze Pyramidenförmig, das Holtz ſpalten. Dahero beſſer, wenn ihre Endigung wie ein Keil geſtalt, weil ſolche, wenn ſie mit ihrer Breite qver dem Draht des Holtzes geſetzet werden, denſelben abſchneiden, und keinen Anlaß zum Berſten des Holtzes geben: am beſten aber ſind die Schluß-Boltzen, weil ſelbe nach vorgelegter Scheibe und vorgeſteckten Splint, ſich nicht wieder aus dem Holtz, darein ſie geſchlagen, ziehen können.

32) Die Anckerbalcken ſo an theils Dämmen gebrauchet werden, die eine Reihe Roſtwerck an der zweyten zu verbinden, ſind ſchädlich, weil, wenn der Deich geleget wird, die Laſt der Erde das innere Roſtwerck nach auſſen zu überdrenget, da denn die daran verknüpffte Anckerbalcken auch das äuſſere Roſtwerck, entweder, wenn die Schoren nachgeben, zum Uiberweichen zwingen, oder falls ſolche beſtehen, das Pfahlwerck aus dem Grunde heben.

33) Die fachweiſe Abtheilung in dem doppelten Roſtwerck, welche man Kiſten nennet, verhindern, daß ein Damm nicht leicht Waſſerdicht wird, und erfodern alſo eine Dämmung von bloſſer Erde neben her. Sind alſo ohne hohe Noth in den Staudämmen und in den Hauptdamm gar nicht zu gebrauchen. Bey ſchweren Krippen aber haben ſie ihren Nutzen, indem ſie das Werck ſteifen.

34) Die qver durch die Staudämme gelegte Gurten, Anckerbalcken ꝛc. machen die Dämme auch undicht, weil das Waſſer unter ſelbigen her gar leicht einen freyen Lauff findet.

35) Die qver in den Staudämmen geſchlagene Holtzung, nemlich deren Abtheilung in Kaſten, brechen leichtlich, wenn ſie mit eins bis oben an gefüllet werden; weil ſie, um dem Waſſer nicht zu freyen Lauff zu machen, nicht ſo gut als die äuſſern können verſtecket werden Dahero muß derſelben Füllung von Kiſte zu Kiſte als ſtaffelweiſe ſeyn, damit die vorderſte niedrige Erde die Laſt der hintern höhern aufhalte.

36)

36) Bloſſe Erde giebt die dichteſte Stopffung in den Brüchen ab, weil ſie aber im Waſſer weich wird, drucket die obere Trockne die untere naſſe zu den Seiten ſtarck aus, und ſincket mit dieſer zugleich weg, erfodert alſo eine groſſe Menge; und das überhin rinnende Waſſer, flöſſet auch ein Theil davon weg: Iſt ſie aber zwiſchen dieſes Holtzwerck gefaſſet, übet vorgemeldete Drengung groſſe Gewalt daran, daß es vielfältig bricht. Erſteres mag durch etwas weitläufftiges Roſtwerck, dadurch die modderige Erde auswerts weichen kan, die feſte aber aufgehalten wird, gebeſſert werden; Das zweyte erfodert, daß man dem Waſſer ſo viel möglich durch Noth-Deiche das Ein- und Ausflieſſen wehre, und beym dritten brauchet man eine genaue Wiſſenſchafft von der Stärcke des Holtzes, ſo man dazu brauchen will.

37) Schantz-Körbe mit Grasſooden gefüllt, welche man in wichtigen Kolckbrüchen brauchet, drengen nicht ſo ſtarck als bloſſe Erde, weil die Körbe der Erden-Laſt mit aufhalten, geben aber vor ſich dem Wercke keine völlige Dichtigkeit, ſondern dienen nur die Hefftigkeit des Strohms in tieffen Brüchen aufzuhalten; Falls aber denn auch die Hauptſtauung neben denenſelben her nicht balde verfertiget wird, reiſſet das durchdringende Waſſer viel Erde aus den Körben weg; ja endlich das Werck gar übern Hauffen: zudem werden ſolche beym Hineinwerffen, wenn der Strohm ſo eingezwenget, daß die Gewalt des hindurch ſtürzenden Waſſers die Schwere derſelben übertrifft,

 vom

vom Niederſincken aufgehalten, und mit ſolcher Gewalt an die Pfähle gedruckt, daß ſolche Gefahr lauffen zu brechen.

38) Schütten, welche aber nur eines Orts gebrauchet worden, ſind in Brüchen, da das Waſſer groſſe Gewalt hat, nicht brauchbar, weil die Krafft deſſelben ſolche übern Hauffen wirfft, oder gar nicht zu Grunde bringen läſſet, oder da ſie noch endlich zu Grunde gebracht werden mögen, wird die weiche Erde davon zu ſehr aufgehalten, daß ſolche das Holtzwerck beläſtiget, und ſelbiges, da es nicht groſſe Stärcke hat, zerbricht.

39) Segeltücher ſind der Orten, da die Gewalt des Waſſers nicht allzu groß, zu einer geſchwinden Stopffung deſſelben dienſam.

40) Faſchinen mit angebundenen Erdſäcken geben ein undichtes Werck, habe auch nicht bemerket, daß ſolche beſſer als die mit Soden gefüllte Schantz-Körbe, ſind aber koſtbarer.

41) Senckwercke haben ihren Nutzen bey ſandiger Erde, weil ſolche ſich zwiſchen den Buſch lagern kan; bey Kleyerde aber haben ſie nicht gut thun wollen, indem dieſelbe, da ſie naß wird, ſich in gantz kleine Theilgen auflöſet, und mit dem dadurch dringenden Waſſer wegtreibet; ſcheinet auch in ſtarcken Strömen unbrauchbar zu ſeyn, weil der Buſch von dem Strom, ohne ihn ſincken zu laſſen, könte angedrenget und das Werck gefähret werden.

42) Stroh, nach Art der Senckwercke von Buſch, zwiſchen zween Roſtwercken über einander

ge-

geworffen, und mit aufgeſchütteter Erde zu Grunde gebracht, ſtopffet zwar ziemlich, wenn aber der Strohm in die Enge gebracht worden, reiſſet deſſen Gewalt daſſelbe hin an die Pfähle, und iſt auf keine Weiſe zu Grunde zu bringen; ie mehr nun deſſelben ſich an die Pfähle ſtemmet, ie mehr Waſſer wird dadurch aufgehalten, und lieget alſo ſo viel ſchwerer an das Holtz, wühlet auch zugleich den Grund ſo viel ſtärcker aus, daß das Roſtwerck allda ſeine Feſtigkeit verlieret, und von der Gewalt des Waſſers übern Hauffen gedrenget wird.

43) Säcke voll Erde geben eine geſchwinde und dauerhaffte, aber auch koſtbare Füllung ab. Sind dahero, wenn eine wohlfeilere nicht mehr zulänglich, z. E. wenn in Kiſtwercken die Schantz-Körbe nicht mehr zu Grunde wollen, nur zu gebrauchen; wie auch etwa den Anfang zu einem beſorglichen Kolckbruch zu dämmen.

44) Waſſerdichte Holtzung, womit man einiger Orten Grundbrüche faſſet, habe in keinem recht tieffen Kolckbruch angetroffen, glaube auch nicht, daß man in ſolchen, wenn der Strom eingezwenget, damit fortkommen würde: und wenn auch in nicht gar tieffen und engen Brüchen, darinn Kleygrund, ſolche brauchbar, würde der Sandgrund doch wohl zu ſtarck dabey ausreiſſen, und der Darggrund, wenn Laſt dagegen käme, mit Boden und all ausweichen.

45) Waltzen, welche ehemals zu Stopffung wichtiger Brüche gebraucht worden, wie man denn der alten Sage nach einen Schleuſenbruch, im

Lühnefluß an der Weſer, wie auch im Land Hadeln (ſiehe Chronic p. 72) damit geſtopffet, habe nicht befunden, daß ſie itziger Zeit in wichtigen Brüchen angewendet worden, ſcheinen aber von ziemlichem Nutzen zu ſeyn, weil das Stroh oder Schilff gut decket, dazu die Tieffe des Bruches damit nach gerade gemindert, das Waſſer aber nicht eingezwenget wird: werden aber doch in Brüchen, da ein harter Boden, der Sieperung unterworfen ſeyn: hingegen möchten ſie in verſchlammeten Rillen und Schleuſentieffen § 4 ihren Nutzen haben, indem wenn gleich der Grund weichet, dieſelben doch nicht mit wegglitſchen, ſondern endlich einen feſten Grund zu Legung eines Deichs zu wege bringen müſſen, würden aber Zweifels ohne auch koſtbar ſeyn.

46) Groſſe Faſchinen mit Heide und Steinen gefüllet, damit man vor etwa 100 Jahren bey Fahrtofft den Bottſchlott geſtopffet, müſſen ein ſehr koſtbares Werck geben, und wären daher ſo denn nur anzuwenden, wenn keine andere Materialien mehr zulänglich, und doch dabey eine unvermeidliche Nothwendigkeit den Bruch durch zu dämmen vorhanden.

47) Der Triebſand läſſet ſich von der Gewalt des Stroms leicht wegſchwemmen, und hat daher An. 1720 einem in ſolchen Grund geſchlagenen wichtigen ſchon geſchloſſenen Werck den Untergang gebracht, indem die im Junio an ſolchen Durchſchlag 4 Fuß höher als gewöhnlich auffſteigende Flut beym Hindurchdringen an der Stelle, da es

noch

noch nicht gefüllet war, den Grund ſo ausgewü-
let, daß die Spitzen der an der inwendigen Seiten
ſtehenden Schoren auf dem Waſſer zu ſchwimmen
kamen, folgends drückte ſelbige das ſtehende Roſt-
werck nebſt den qver Durchſchlägen ſchreg nieder,
da denn viel Pfähle durch wricken ſich losmache-
ten, und in die Höhe ſprungen, bis endlich alles
verrückete Pfahlwerck, nach etlichen Schüttelun-
gen, in Bewegung kam, und ein gutes Theil von
dem Werck in einem Augenblick wegriß, welches
bey Kleygrund nicht würde geſchehen ſeyn, weil
ſolcher nicht ſo leicht vom Waſſer kan weggeriſſen
werden, indem deſſen Theilgen ſich feſter als der
Sand zuſammen lagern, und daher eine Flut oh-
ne Gefahr hätte aushalten können.

48) Die beym Werck vorhandene Erde kan,
wenn nicht richtiger Uiberſchlag gemacht, der Zeit,
da ſie am höchſten nöthig, gebrechen, und daraus
groſſe Koſten, wenn ſie weit geholet werden muß,
oder Schaden, da das Werck das Jahr darüber
nicht zum Stande kommen kan, ergeben.

49) Bey wichtigen Staudämmen mit Schantz-
Körben, wirfft man, wenn die Erde übers Waſſer
beginnet zu kommen, und daher ihrer natürlichen
Schwere nach, die ſonſt im Waſſer auf ieden ge-
würffelten Schuh in die 70 Pf. weniger geweſen,
zu drücken anfängt, an der äuſſeren Seite eine bis
übers Waſſer ragende Lage Grasſoden, damit das
Holtzwerck von der inwendigen Laſt nicht brechen
möge, denn man nicht erachtet, daß ſolches die Laſt
ohne ſolch Gegengewicht aushalten möge.

50) Die Koſten eines Durchſchlages werden in den gemachten Vorſchlägen ſelten hoch genug angeführet. Wie denn ein Bruch von 500 Fuß Weite und 40 Fuß Tieffe nur auf 16000 Thlr. angeſchlagen worden, da er doch nachgehends, die von den Landleuten verrichtete Stürtzkarren-Arbeit nicht gerechnet, gekoſtet, wie folget, an Beſoldung derer Bedienten und Aufſeher 3591 Thlr. 12 ß. an gekaufften Baumaterialien, als vor Kühn- und Weißholtzbäume 10620 - 16, Dannen-Dielen und Schellſtück 1032 - 36, Latten 78, Bindelbäume 12 - 24, Ramblöcke 86 - 24, Giehrblöcke 14 - 32, allerhand Kleinholtz 14 - 39, Sandſäcke 22 - 44, Rohr 22 - 24, Pechfackeln 45 - 43, Schantz-Körbe, Fletzken, Faſchinen und Weeden 3622 - 37, Summa 15573 Thlr. 31 ß. An Inſtrumenten, als vor Tauwerck und Linien 197 - 17, Schiebkarren 416 - 32, Rammenzeug 200 - 32, metallene Scheiben 141, ein Prahm 22, Summa 977 Thlr. 33 ß. An Arbeits-Lohn, als Zimmerlohn 3311 Thlr. 2 ß. Sägerlohn 105 Thlr. 40 ß. Schmiedelohn 3185 Thlr. 25 ß. Schifffracht vor Anfahrung der Sooden, 7353 Thlr. 1 ß. Tranſport vor Materialien 750 Thlr. 11 ß. Stürtzkarren-Arbeit der Fremden 701 Thlr. 32 ß. Taglohn vor die geſamte Handarbeiter 35713 Thlr. 23 ß. Reiſe- und Zehrungskoſten 650 Thlr. 18 ß. Botenlohn und Porto 17 Thlr. 10 ß ausserordentliche Ausgaben 444 Thlr. 38 ß. Summa aller Ausgaben 72375 Thlr. 36 ß.

51) Gleich Anfangs vorgenommene Umdeichung der Brüche mit mäßiger Ausdeichung einiges

Lan-

Landes, geben gemeiniglich den wenigſten Verluſt, indem das ausgeworffene Land doch als Graſerey kan genutzet werden.

52) Einbruch der mit Auswerffung von etwa 100 Morgen Landes hätte gefangen werden können, hat bey dreymal verſuchter Durchdeichung bey 300000 Thlr. gefreſſen, und hat man nach verlohrner Arbeit, wegen unterdeſſen weit eingeriſſenen Rillen, bey 500 Morgen ausdeichen müſſen. Wie denn alle groſſe Brüche von Anno 1717 nach vergeblich angewandten Koſten des Durchſchlages umgedeicht.

53) Particulair Nutzen oder Feindſchafft können zu Zeiten groſſen Einfluß bey ſolchen Vorfällen haben; daß nemlich um einige wenige Morgen unbeſchädigt zu erhalten, einige hundert, oder um einem Verhaſſeten nicht zu helffen, wichtige Werke verlohren gehen.

54) Wenn man mit Füllung der Holtzſchläge ſo weit gekommen, daß man vermeynet ſolche von dem Uiberlauff des Waſſers zu erhalten, häuffet man wohl die Erde, an der Holtzung die dem Waſſer entgegen ſtehet, auf, da doch die abwerts ſtehende dazu dienlicher, indem die Erde an ſolchen Pfählen denn einen Wiederhalt findet, der bey erſterem Fall gebricht, dazu kan eine etwa darein kommende Oeffnung viel leichter geſtopffet werden.

55) Wenn bisweilen die Erde bey dergleichen Arbeiten nur durch Menſchen kan herzu getragen werden, ſo ſind die Tragekoſten, welche von eini-

gen gebrauchet werden, nichts nütze; weil ſolche die Träger wund drücken, und ſind die Säcke dazu viel beqvemer, daran denn ein Ende ledig abgebunden, das andere mit Erde zum Theil gefüllet, und ſo auf den Achſeln herzu getragen wird, da denn ein dazu beſtellter das leere Ende ergreiffet, und indem der Träger ſich bücket, ausſchüttet.

56) Waſſerdichtes Bretterwerck kan auch das Waſſer ſtauen, wie man an den 4 bis 5 Schuh hohen Verſchlieſſungen der Durchfahrten in den Deichen ſiehet; alſo möchte es thunlich ſeyn, wenn durch langſamen Fortgang der Arbeit, die Jahres-Zeit nicht mehr zulieſſe, dem Deich ſeine gebührende Höhe durch Erde zu geben, ſolche durch Planckwerck zu verſchaffen, die aber auch, bey einiger Zurückkehrung, mit Stender und Streben behörig verſehen ſeyn müſte.

Hiemit habe nun dem Verlangen des hochgeſchätzten Verfaſſers von No. VIII des 37ſten Stücks, in Ew rc. Sammlungen, mit Erwartung einer angenehmen Cenſur, ein Genüge thun wollen, und wird mich dieſes nie gereuen, wenn nur hiedurch meine Verbindlichkeit vor das Vergnügen, welches in Erblickung darinn bemeldeten angeführten Wahrheiten genoſſen, in etwas erwiedern kan; obwol ſonſt in den mir hierüber zugefallenen Sorrenzettel der Lacheſis nichts anders als die von Kayſer Auguſt empfangene Raben-Antwort erblicket. Weil auch von iedem Riſſe beyzubringen einige Beſchwerde verurſachen möchte, hingegen verhoffe, daß denen, die mit ſolchen

Sa-

Sachen umgegangen, dieſes auch ohne dergleichen verſtåndlich ſeyn werde, ſo habe dieſelben zurück gelaſſen; diejenigen aber, ſo dergleichen Arbeit nicht geſehen, und doch einige Kunde davon zu haben verlangen, werden einen Abriß von dergleichen Werck im Supplement zum Leupoldiſchen Theatro Machinarum finden.

P. S. Primum, weil mir auch nachſtehender, die Waſſerbau-Arbeit angehender Brief zu theil worden, ſo habe denſelben mit anhången wollen.

Da mit Aufmerſamkeit erſehen, daß im 33ſten Theil der öconomiſchen Sammlungen No. II eine neue Meynung, von Legung der Stockwercke, ſich hervor thut, die im Grunde alle ehemals gelegte Krippen, Håupter ꝛc. als unrichtig angiebet, weil dieſelben nicht in allda vorgeſchriebener Krümme geleget, und alſo mit Verlangen erwartet habe, daß ein oder ander Practicus ſich als ein Beſchützer der von unſern Vorfahren auf uns gebrachten Arten von Håuptern ſich würde aufgegeben haben, ſolches aber bishero nicht geſchehen, ſo kan nicht långer mich enthalten . . . . meine Gegeneinwürffe vorzutragen, und dero Beurtheilung auszubitten: da ſich gleich Anfangs zeiget, daß man den richtigen Satz des zureichenden Grundes auch in dieſer Wiſſenſchafft einführen wolle, und man eine Geldkoſtende Ausmeſſung des Stroms verlanget, da es doch heiſſet quod poteſt fieri . . . auch ja ein darein geworffenes Gefåß, bey ſeinem Forttreiben, ſchon den Strich, den das Waſſer bey ſeinem Lauff hålt, zeiget, und ob gleich der Wind

ſolches in etwas verſetzen möchte, ſo hat man ja die Regel, minima non curat. Bey der Angabe der krummen Linie iſt auch ein irriger Satz eingefloſſen, indem der Strom als durchgängig gleicher Tieffe angenommen, da ein ſolcher doch ins gemein von dem Ufer ſchreg abhängig ſich vertieffet, und alſo die Waſſer-Columnen nach dem Fortgang der Zahlen 1, 3, 5, 7, 9 ꝛc. an den Gegenſtand andrücken, und der Druck der abweiſenden vereinbarten wie 1, 4, 9, 16, 25 ſich verhalten. Wie denn gleichfalls allda die Art wie der Strom ſeiner Krümme nach das abgewieſene Waſſer wieder ins Ufer drenge, nicht angegeben, oder wie weit ſolche Häupter von einander entfernet ſeyn müſſen, und ob nicht die Nähe derſelben aus der erforſcheten Geſchwindigkeit des Stroms flieſſe, nemlich daß ſolcher nicht Zeit habe, wieder in den Wall zu fallen. Ingleichen iſt daſelbſt nicht ausfündig gemachet, was vor eine Länge ein Haupt nach Antheil der Breite des Stroms haben müſſe, ob nemlich ein Zehntel derſelben oder weniger dazu genung ſey, oder ob die Länge des ſchregen Grundes vom Ufer ab, an einer Stelle, allwo weder Abbruch noch Zuwachs, ſolche zeige, und da keine Häupter paraboliſch geleget werden, kan ja der daher gemachte Schluß wohl nicht treffen. Die angeführte Zunahme der Breite nach ampart der Tieffe laſſe zwar bey Buſchhäuptern (Schlengen) gelten, weil ſolche ihre Feſtigkeit nur am Grunde haben, und nicht mit an den Schoren, weil dieſe nur bloß bey ſolchen das Treib-

Eiß

Eiß abzuhalten dienen, daher ſolche Wercke wenigſtens die Breite der Tieffe haben müſſen, aber was iſt das nöthig bey Holtzſchlägen, und warum kan eine eintzige Waſſerdichte Holtzung nicht genug ſeyn? Wolte man einwerffen, daß ſolche eine Ritze im Grunde macheten, und alſo, wenn nur eine Pfoſte ausgewichen, alle nach einander die Feſtigkeit verlöhren, ſo iſt ja ſolchen abzuhelffen, wenn man Wechſelweiſe einige Poſten mäßig tieff, und denn Pfähle ſo tieff als möglich eins ums andere ſchläget: müſte man dabey die übern Hauffenwerfung derſelben durch die anſtoſſende Seebaaren beſorgen, ſo könten ja dicht an einander geſchlagene Schoren ſolche brechen, und was nützet denn die Breite des Wercks? Dahero ſehe nicht, was denn ſolche Vorſtellungen, die nichts richtiges anzeigen, heiſſen ſollen. Woferne denenſelben nun noch die Vertheidigung der durch viel Geldanwendung bewehrten alten Feſtungs-mäßigen Art am Hertzen lieget, und man nicht ſelbſt gewillet, ſolche Neuerlichkeit zu widerlegen, ſo erſuche mir einige Gründe an die Hand zu geben, damit ich erwehntes mit Nachdruck refutiren könne. Der ꝛc.

P.S. Secundum. Bey dem im 44ſten Stück No. VIII angeführten verehrungswürdigen Vorſatz, ſind meine Gedancken dahin verfallen, daß wenn Menſchen einer dem andern Gutes erzeigen ſolte, dieſelben auch beqvemlich zu einander müſſen kommen können, daher die erſte Abſicht hierinne, auf Verbeſſerung der Fahrten ergehen möchte, eines theils, daß die vorhandenen ſchlech-

ten

ten Wege auf eine dauerhaffte Art ausgebeſſert, andern theils, das weit ſchweiffige durch feſte Uiberbrückung und Beflaſterung, der ſolche Umwege verurſachenden Sümpffe, oder Sprengung der hinderlichen Felſen verkürtzet würden, und dritten Theils, weil die Menſchen am allerbeqvemſten ihren Uiberfluß andern daran Gebrech habenden, zu Waſſer mittheilen mögen, daß die Flüſſe, durch Dämme und Schleuſen, fahrbahr gemachet, auch da es thunlich, Canäle angeleget würden. Unter den Oertern hätten diejenigen billig dabey den Vorzug, allwo die gröſſeſte Zahl Menſchen eine Wohlthat dadurch empfiengen; die Gelder dazu könten theils baar beſtimmet, theils Ländereyen davor erkauffet, und ſolche gegen eine Pacht auf 100 Jahre ausgethan, und denn ſolche den Gemeinden, da dieſes geſchehen ſolte, zu Erbauung oder Erhaltung des vorgemeldeten angewieſen werden. Wäre in dieſen nichts anſtändiges zu bewerckſtelligen, möchte auf die Verbeſſerung des Ackerbaues als den Hauptgrund des menſchlichen Unterhalts das Abſehen gerichtet werden, und da darinne was erſprießliches kan ausgerichtet werden, wenn man vernünfftige Verſuche dabey anſtellet, und nicht immer ſo hin bey der alten Leyer bleibet, ſo würden verſtändiger Ackersleute Söhnen, welche ſo viel in den Schulen gelernet, daß ſie ihre Gedanckeu ordentlich zu Pappier bringen könten, und in dem Vaterlande ſo viel gefaſſet, daß ſie die Urſachen, warum dieſer und jener Boden nur dieſe und jene Früchte trage ꝛc. angeben kön-

könten, gewiſſe Belohnungen zu beſtimmen ſeyn, wenn ſolche gewiſſe Jahre in fremden Ländern den Ackerweſen beygewohnet, und einen ſchrifftlichen Aufſatz mitbrächten, von dem was dieſelben allda von nutzbaren Saaten und der Verbeſſerung der Aecker beobachtet, auch wie weit ſolches in dem Vaterlande nützlich oder unthunlich, ausgeführet, einliefferten. Solte auf ein und andere Art ein beſonderes Merckmahl der Zuneigung fallen, könte allda was gewiſſes vermachet werden, davon einige Schober Getreide angeleget werden möchten; weil es in ſolchen viel Jahre brauchbar bleibet, um davon bey theurer Zeit die Armut zu erhalten, welche Schober denn, damit keine Mäuſe und Katzen hinein kriechen könten, von der Erde erhoben angeleget, und mit groben Sande Lage bey Lage wohl durchſtreuet werden müſſen, damit ſolche nicht darinne dauren könten. Die zu Beſchirmung der Menſchen vor übele Witterungen nöthige Sachen, als Wohnungen, Zubereitung der Kleidungen von Leinwand, Wolle und Leder, vermeine in dem Stande zu ſeyn, daß darinne wohl eben nicht nöthig an Verbeſſerung zu gedencken. Weil auch ferner alles, was die Menſchen haben und erlangen, aus der Güte des ewigen GOttes ihnen zuflieſſet, und daher denſelben zu verehren ſchuldig ſind, ſo wäre anbey zu trachten, das Schulweſen in einen guten Stand zu ſtellen, und theils zu Anlegung derſelbigen, der Orten da Gebrech daran, das nöthige zu vermachen, theils der Orten, da ſolche ſchon geſtifftet, ſo viel zu-

zu-

zulegen, daß ſolche Perſonen, die der Jugend vernünfftigen Unterricht geben, und zur wahren Gottesfurcht, durch überzeugende Erkenntniß des ewigen allweiſen Weſens, anführen könten, dabey ihren Unterhalt fänden. Erſtreckten ſich auch die Abſichten auf die Beſſerung der Vernunfft kranker, nemlich laſterhaffter Perſonen; um ſolchen die den böſen angebohrnen Begierden nicht widerſtehen mögen, durch Beraubung der Reitzungen zu ſolchen Untugenden, eine Wohlthat zu erzeigen, damit dieſelben der harten Cur in Beraubung des Lebens entnommen blieben, könte zum Exempel den Dieben ein Wohnplatz auf Inſeln, da nicht von zu kommen, und Ertztgruben und Steinbrüchen, da nicht heraus zu kommen, angewieſen werden; allda dieſelben auf Sevarambiſch leben möchten. Mehrere und genauere Betrachtungen, werden die Landes-Umſtände ergeben.

P. S. Tertium. Wegen der Vorherſagung der Gewitter-Folge mache mir die Vorſtellung, daß weil die Sonne die Haupt-Urſache der entſtehenden Dünſte, Verdünn- und Verdickerung der Lufft, und der daraus folgenden Winde und Witterung, ſolche aber die kräfftigſte Wirckung unter der Mittel-Linie hat, daß auch daher die hier entſtehende Abänderung des Wetters ſeinen Urſprung habe, und alſo aus dem Verhalten der hieſigen Lufft allein nicht könne beſtimmet werden: welches denn daraus ſeine Bekräfftigung ſcheinet zu empfangen, daß wenn es in den uns ſüdlich gelegenen Landen als Italien überhäufft regnet, oder ſchneiet als 1709, 1740,

1740, 1745 und 1748, es allhier anhaltende Winters giebet, weil denn die aus dem Süden kommende Lufft, welche ſonſt gelinde Wetter bringet, entweder abgekühlet oder durch deren dortige Verdickerung allhier die nordlichen kalten Winde herrſchen.

P. S. Quartum. Auf die Aufgabe No. VII des 44ſten Stücks dienet, daß in einem Maſchlande, ſo mehr Kornfeld als Viehweiden hat, zweymal das Viehſterben erlebet, aber niemals eine darauf folgende Vermehrung der Feldmäuſe gefunden, wohl aber in verſchiedenen dazwiſchen fallenden Jahren, und ſcheinet mir noch bishero, als wenn eine warme und naſſe Witterung deren Vervielfältigung nach ſich ziehe, eine trockene und kühle Zeit aber ſolche verhindere. Eine Gegend und Landart iſt zu Zeiten mehr ſolchem Unfall unterworffen, als eine andere nicht weit davon entfernete, und ſo Wechſelsweiſe; daß man alſo, ſo lange nicht verſchiedene Perſonen einer Provintz ihre Aufmerckſamkeit darauf richten, und einander das bemerckte mittheilen, ſchwerlich was eigentliches beſtimmen kan. Hiebey muß auch etwas mit dahin gehöriges, nemlich von einer Art Ratzen, welche man ihrem Aufenthalt nach Erdratzen nennet, anführen: ſolche haben ſich vor 20 Jahren auf einer Elb-Inſel erſtlich ſehen laſſen, ſind fahlbraun von Farbe, und unter dem Bauch weißlich, da die ſonſt gewöhnlichen Haus-Ratzen fahlſchwartz, an Gröſſe aber ziemlich gleich, und gröſſer als die auch in der Erde wohnende Waſſer-Ratzen, nachhero

haben ſie ſich verbreitet, und einige Jahre drauf in das ſüdwerts daran gelegene feſte Land auch eingefunden, nunmehro aber ſeit ein Jahr oder acht ſich in ein weſtwerts davon belegenes, und durch einen einen Muſqveten-Schuß breiten Fluß davon abgeſondertes Land begeben, hingegen aber ſich in vorgemeldeten ziemlich verlohren. Alſo wird gefraget, ob ſolche Art Erd-Ratzen etwa ein wandernd Thier, und ob es die anderer Orten ſogenannte Haſelmaus ſey, auch ob ſie was Gutes bey ihrer Schädlichkeit an ſich habe, und wie ſolche beſtens auszurotten.

P. S. Quintum. Da ich bey den Bienen erſehen, daß dieſelben verſchiedenen Gebrechen unterworfen, als unter andern daß Stöcke, ſo da abgeſchwärmet, Weiſelos werden, ja die eintzigen Mutter-Bienen ſolcher Stöcke wohl von den Bienen ſelbſt verfolget und getödtet werden, welchen Vorſatz man dabey ſpüret, daß die Bienenführer als ſonſt oder auch den Tag über häuffiger als gewöhnlich, am Stock herum tummeln, und dem, der ſich ihnen nähert, aufn Leib fallen und ſtechen, welches denn einige ihrer Trunckenheit, darein ſie durch Genieſſung des Buchweitzen-Honigs gerathen, zuſchreiben wollen, ſo doch irrig. Denn ſie theils ſolch Tödten wohl auſſer der Buchweitzen-Blützeit vornehmen, theils derſelbe hieſiger Gegend nicht vorhanden: alſo habe die Liebhaber der Bienen, als inſonderheit den Herrn Probſt Stieglitz zu Paſewalck, und den Herrn Paſtor Overbeck zu Handorff als ſehr genauer Betrachtere des Verhaltens der Bie-

nen

nen (welche auch dadurch ausfündig gemacht, wie die Bienen insgemein das Wachs herzu bringen, ſiehe Hamburgiſche vermiſchte Bibliothec) erſuchen wollen, weil aus bemeldetem Fall gemeiniglich der Untergang des Stocks folget, die Urſachen ſolches Tödtens der ſonſt ſo beliebten Mutter-Biene zu unterſuchen, und wie ſolche, wenn man dieſelbe nicht drauſſen am Stock oder aus den etwa auf den Boden deſſelben liegenden Klumpen erhaſchen, und in eine Weißklobe verſperren kan, zu erretten. Ich ſolte dabey ſchier auf die Meynung gerathen, daß die Urſache von den Weishäusgens abhienge, darinne die Brut kurtz nach dem Verkleiben geſtorben, indem unter 12 Stöcken, die mir Weislos worden, 10 gefunden, darinne ſolche ungeöffnete Weishäuſer geſeſſen, wann nicht ſonſt befunden, daß die Bienen ſolche zu unterſcheiden wüſten, indem ſie dieſelben, wenn man ſie den Bienen abgeſchnitten unterſetzet, verlaſſen, auch einen Stock gehabt hätte, welcher nachdem er einen Jungfer-Schwarm gelaſſen, und eine todte verkleibte Weisbrut unten an dem Webe gehabt, dennoch nicht Weislos worden. Jngleichen ob Merckzeichen vorhanden, wenn eine Mutterbiene im Vorjahr, nachdem ſie ſchon Brut angeſetzet, umgekommen; denn ſolche noch in keinem Bienenbuch gefunden, auch äuſſerlich nicht bemercket, indem die Bienen faſt bis zum letzten Augenblick, da ſie wegziehen, und ſich zu andern geſellen wollen, noch Brot eintragen. Daneben würde auch wohl nicht unnütze ſeyn zu beobachten, was vor Art Bienen etwa die weich-

lichſten, ob es die, welche viel todte Weisbrut haben, welches man aus denen in der Länge herunter aufgebiſſenen, oder noch gantz verkleibten Zellen erſiehet, wenn man die Alten beſchneidet, oder getrieben, oder getödtet hat, weil ſolches eine Anzeige ſchwächlicher Mütter, oder viel todter Drohnen als ungeſunder Väter, oder viel todte Bienen an Brut und ausgeſchlupfften als den Abkömmlingen zeigen: weil darinne ein mercklicher Unterſchied ſich ſpüren läſſet, indem noch bisher bey denjenigen ſo viel todte Drohnen unter derſelben Brut und den flücken gehabt, eine merckliche Schwachheit befunden.

VII.

Gedancken von Büchern, das Handlungs-Weſen betreffende, nebſt einigen Anmerckungen von Friedr Chr. Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer, wie auch andere Bücher vom Commercien-Weſen.

§ 1.

Wir haben vom Commercien-Weſen nicht viel gute Schrifften, ſonderlich in Deutſcher Sprache. Man mag dieſe Geſchäffte in Abſicht auf das gemeine Beſte eines Staats im gantzen und nach der Stadt-Policey, und eigentlichen Finantz-Wiſſenſchafft, oder die beſondern Handels-Geſchäffte eintzelner Kauff-Leute nach der Privat-Klug-

Klugheit, dabey recht zu wirtſchafften, betrachten, ſo ſiehet es in dieſem Fache eines wohlverſehenen Bücher-Vorraths noch ſehr mager aus. Und wenn man vollends das Manufactur-Fabriqven- und Handwercks-Weſen davon unterſcheidet, weil ſolches nur nebſt den rohen Schätzen der Natur zu dem Grund und Qvellen des eigentlichen Handels-Weſens gehöret, in ſo ferne dieſes nur theils in dem klugen Auf- und Zuſammenbringen aller Waaren, welche Fleiß und Natur liefern, theils in gutem Vertrieb, oder kurtze in dem vortheilhafftigen Ein- und dergleichen Verkauff beſtehet, und alſo diejenigen Schrifften beſonders aufſuchet, die von jenen inſonderheit, oder doch vornemlich, dagegen aber vom Handel damit nur bey dieſer Gelegenheit handeln, weil er daraus natürlich entſtehet, oder doch damit auf verſchiedene Weiſe verknüpffet iſt: ſo wird die Anzahl der eigentlichen Schrifften von Handels-Sachen in Deutſcher Sprache noch viel kleiner. Dahingegen iſt von Manufacturen und Fabriqven ſchon mehr zu unſern Zeiten geſchrieben worden. Der in ſeinen Schrifften noch lebende Hof- und Commercien-Rath Marperger ſel. machet mit ſeinen zum Handels-Weſen gantz beſonders gehörigen Schrifften faſt alles aus, welches leicht aus dem in dem erſten Bande dieſer Sammlungen befindlichen Verzeichniß derſelben zu erſehen iſt. Und es iſt unſer Glück, daß wir eine Deutſche Uiberſetzung des Tractats le parfaite negotiateur haben, welchen der berühmte Savary, dem wir auch das Han-

dels-Lexicon in Frantzöſiſcher Sprache, und den meiſten Stoff des groſſen Leipziger Kauffmanns-Lexici zu dancken haben, unter der Aufſchrifft: **Der vollkommene Kauff- und Handels-Mann**, heraus gegeben hat, und davon gleichfalls in dieſen Sammlungen ſchon gehandelt worden. Denn es würde ſonſt, da ſonderlich Bohns und anderer noch unvollſtändigere und ungründlichere Schrifften, nichts ſonderliches ja nicht einmal ſoviel als bisher berührte, enthalten, in der That an einer nur einiger maſſen brauchbaren Anweiſung für einen der Handlungs-Kunſt Befliſſenen fehlen, man müſte denn diejenigen Berichte, ſo in einigen Rechen-Büchern oder Waaren-Verzeichniſſen, oder aber gar nur die Anweiſung zum Buchhalten dafür anſehen.

§ 2.

Allein bey dem allen muß man dennoch dieſe Anmerckung von dem groſſen Mangel der Schrifften, die das Commercien Weſen betreffen, theils nicht gar zu weit und ohne Unterſcheid auf alle Sorten dieſer Schrifften ausziehen, theils aber dieſelbe nicht nur ſo obenhin und ohne einigen Nutzen anſehen. Was das erſte betrifft, ſo iſt eben deshalb mit Bedacht gleich anfangs erinnert worden, daß man das Commercien-Weſen, theils in Anſehung des gemeinen Beſtens im Gantzen, theils als ein Privat-Wirtſchaffts-Geſchäffte anſehen könne. Und deswegen ſind auch die Schrifften davon vor allen Dingen überhaupt in dieſe zwey Haupt-Sorten, in beyden aber die allgemeinen und

die

die beſondern wieder von einander zu unterſcheiden. Ja es iſt zu wiſſen, daß es derer beſondern faſt noch mehr als der allgemeinen gebe. Unter dieſen aber ſind eines theils die meiſten nur hiſtoriſch, andern theils aber ſind wiederum drey verſchiedene Claſſen zu machen, wenn man nicht nur ihren rechten Werth beſtimmen, ſondern auch eigentlich wiſſen will, in welcher Claſſe die wenigſten vorhanden ſind. Wenn man das Commercien-Weſen eines Stats nur in Anſehung des Zuſammenhangs mit andern Staaten, oder doch wenigſtens in dem gantzen Deutſchen Reiche entweder nach denen öffentlichen und beſondern Natur- und Völker-Rechten, betrachtet, wo es theils auf das allgemeine Staats- und Völcker-Recht, theils auf öffentliche Verträge, Commercien-Tractate, Friedens-Schlüſſe u. dergleichen ankommt, ſo hat man die erſte Claſſe in dieſer erſten Sorte von Schrifften, welche dieſe wichtige Sache betreffen.

Und dahin kan man endlich noch eine ziemliche Anzahl von Büchern rechnen, welche entweder bey Gelegenheit, daß ſie ſolche Staats-Sachen der Völcker in Europa oder doch des Deutſchen Reichs abhandeln, indem ſie theils die Hiſtorie der Commercien, theils die geltenden Rechte erzehlen und lehren, theils die Regeln der Staas-Klugheit darauf anwenden und zeigen, was in Anſehung der Commercien in dieſem und jenem Lande vortheilhafftig, oder ſchädlich ſey, ſo weit andere Staaten dazu beförderlich oder darinnen verhinderlich seyn können.

§. 3.

Eine andere Claſſe von ſolchen Schrifften, das Commercien-Weſen betreffende, machen ferner diejenigen aus, worinnen theils die Kauff- und Handels-Rechte, die in dieſem und jenem Staate gelten, theils das Nützliche und Schädliche, welches dabey zum Beſten eines Landes in demſelben insgemein zu beobachten, zu ſuchen und zu vermeiden iſt, an weiſen und allerhand klugen Einrichtungen und innern Landes-Anſtalten deshalb zu machen zeigen: Man würde faſt den Marquardum dahin rechnen können, wenn er nicht mehr die Privat- als Staats-Rechte, nicht mehr das Rechtliche als Rathſame vortrüge. Wie aber dergleichen Bücher, ſo von nichts anders als von einem groſſen Theil einer ſorgfältigen Policey handeln, zur Policey-Wiſſenſchafft gehören, und, wie alle Theile dieſer edlen Wiſſenſchafft, ſonderlich die öconomiſche Erkenntniß der Privat-Handels-Geſchäffte zum Grunde ſetzen müſſen, wenn ſie etwas nützen ſollen; Alſo iſt von guten Deutſchen Schrifften dieſer Claſſe ſehr wenig vorhanden, indem ſich wenig Gelehrte, die auch von den Privat-Handels-Rechten, it. von der Policey zu ſchreiben ſich unterfangen, und ſonderlich auch, was die Rechte an ſich betrifft, in ihren Schrifften eben nicht zu verachten ſind, auf die Oeconomie überhaupt, am allerwenigſten aber auf dieſe ſehr künſtlichen und weitläufftigen Wirtſchaffs-Geſchäffte, die von Kauff- und Handels-Leuten getrieben werden, geleget haben oder legen können. Denen ungelehr-

ten

ten obwohl ſonſt klugen Handlungs-Verſtändigen aber fehlet es in ihren Schrifften wiederum an demjenigen, was die Gelehrſamkeit zu ihrer Gründlichkeit, Ordnung und Deutlichkeit beytragen muß, wenn ſie gut und nützlich ſeyn ſollen. Hiernächſt ſo kan man auch noch einen Fehler bey dieſer Claſſe der Bücher anmercken, welcher aber insgemein übergangen wird. Die meiſten Gelehrten haben, wenn ſie davon ſchreiben, bey ihrer Anweiſung, bey ihren An- und Vorſchlägen, wie das Commercien-Weſen eines Landes durch innerliche Einrichtung in Flor zu bringen ſey, zur Haupt-Abſicht das kleine Cameral-Intereſſe und zwar meiſtentheils nach übertriebenen alten Grund-Sätzen des kleinen Cammer-Weſens, nach welchen die Bereicherung der Cammer nicht ſowol auf die Bereicherung des Landes und der Unterthanen gebauet, als vielmehr nur auf ein Erndten ohne geſäet zu haben, ankommt, nur immer das gegenwärtige Intereſſe geſuchet, und alſo nur auf ſeine Einrichtungen und Methoden gedacht wird, alles in Caſſen der Printzen zu ziehen, es mögen die Unterthanen dabey ſtehen, wie ſie wollen. Das ſchlimmſte aber iſt es, daß eine ſo ausſchweifend intereßirte Policey in Anſehung der Commercien eines Landes, nicht viel Beſtändiges und Gutes ausrichtet, und daß dergleichen Lehren und Regeln eines Buches demſelben bey den Kennern eines ächten Finanz- und Cammer-Weſens, welches ſich ſo ſehr von Cammer-ſtürmeriſchen als Machiavelliſtiſchen principiis enfernet, wenig Achtung erwerben. Inzwiſchen

ſchen iſt doch auch ſo viel gewiß, daß man endlich auch das Commercien-Weſen in Anſehung des Finanz- und Cammer-Weſens ſehr genau und wohl beobachten kan und muß, weil das Beſte eines Printzen von dem Beſten des Staats in allen Stücken, und alſo auch in dieſem Stück, wie dieſes von jenem unzertrennlich iſt, und beydes mit einander harmoniren muß, wenn man nicht auf einen dieſer ietz gedachten beyden Abwege der Cam̃er-Stürmer oder Machiavelliſtiſchen Cameraliſten verfallen will.

§ 4.

Und eben dieſe gantz beſondere Betrachtung des Commercien-Weſens ſollte nun eigentlich die dritte Claſſe der Staats-Schrifften von dieſer wichtigen Sache ausmachen. Allein auſſer dem, was etwan diejenigen Bücher, welche zur andern Claſſe in dieſer erſten Sorte gehören, hier und da nur mit einmiſchen, findet man, ſo viel uns bekannt iſt, in Deutſcher Sprache faſt nicht ein einziges Buch, welches beſonders vom Finanz- und Cameral-Intereſſe und deſſen mit dem Beſten der Unterthanen harmonirenden Beförderung bey dem Commercien-Weſen gründlich und beſonders handeln ſollte. Alles was Becher, was Schröter, Hornick, Lau, und andere in ihren Büchern von Commercien-Weſen in Abſicht theils auf des Landes Flor, theils auf die Bereicherung der Caſſen der Printzen gedencken, iſt entweder nicht nach dieſem Grund-Satz recht auseinander geſetzet, oder ſehr unzulänglich, ja nur mit in viele andere wichtige Materien, ſonderlich aber das Manu-

factur- und Fabriqven- it. das kleine Cameral-Weſen eingemiſchet, und hat eben denenjenigen Leuten, die ihre Cameraliſterey nur in allerhand Projecten neuer Revenuen vor die Printzen zu erfinden, ſetzen, öffters zu ſehr unächter Anwendung mancher ſonſt ſehr guten Grund-Regel dieſer Schrifftſteller verleitet.

§ 5.

Nach dieſen kurtzen Anmerckungen, welche hier nicht weitläufftiger ausgeführet werden können, wird man alſo erkennen, daß man von der erſten Sorte dieſer Schrifften in der erſten Claſſe verſchiedene ſchöne Bücher, in der andern Claſſe wenige, in der dritten aber gar nichts; was aber die andere Sorte betrifft, auch davon noch zur Zeit ſehr weniges in unſerer Deutſchen Sprache habe, wie es denn in dieſer wircklich an einer ordentlichen, deutlichen und zuſammenhängenden Einleitung zur Handels-Wiſſenſchafft und Wirtſchafft eines deutſchen Handlungs-Befliſſenen fehlet, weil obgemeldeter vollkommener Kauff- und Handels-Mann mehr auf das Franzöſiſche, und zwar ehemals, zu Colberts Zeiten nur gewöhnliche Handels-Weſen gerichtet, gleichwohl aber bekandt iſt, daß man in neuern Zeiten in dieſer Kunſt und Wirtſchafft noch viel weiter gekommen ſey.

§ 6.

Doch man muß auch dieſe Anmerckung nicht vergeblich und ohne Nutzen ſeyn laſſen. Das iſt: Man ſucht dadurch gelehrte Kaufleute, daran es doch auch nunmehro nicht fehlet, zu ermuntern, ihre

Kräff-

Kräffte anzuſtrecken, damit dieſer Mangel endlich erſetzet werde. Und endlich ſo wird nöthig ſeyn, ſo viel möglich diejenigen Schrifften vom Commercien-Weſen deſto mehr aufzuſuchen und immer weiter bekandt zu machen, welche in einer oder der andern Sorte vor andern noch gebrauchet werden können, ie weniger derſelben ſind. Eben dazu aber ſind dieſe Sammlungen gewidmet, ja deswegen ſoll auch ietzo von einem artigen obwohl meiſt hiſtoriſchen und beſonderen Büchelein etwas gedacht werden, welches gewiſſer maſſen zur erſten Sorte und theils derſelben erſten, theils der andern Claſſe gehöret.

§ 7.

Es führet ſolches die Uiberſchrifft: **Curieuſe Nachricht von der Handlung der Holländer in allen Ländern und Reichen der Welt, worinne gezeiget wird die Art und Weiſe dieſelbe zu führen. Ihr Urſprung und groſſer Fortgang, ihre Reichthümer und Herrſchafften in denen Indien, wie ſie ſich Meiſter von der Handlung in gantz Europa gemacht, welches die beqvemſten Waaren für die Kauffmannſchafft zur See ſeyn, woher ſie dieſelben holen und was ſie darauf gewinnen, allen Handels-Leuten und** Politicis **ſo nützlich als angenehm aus dem Frantzöſiſchen überſetzet, durch Friederich Chriſtoph Neubauer.**

Es iſt in 8t. zu Hamburg von Nicolaus Förſtern 1717 verleget und beſteht nur aus 252 Seiten.

ten. Der weitläufftige Titel zeiget ſchon überhaupt, was man darinne zu ſuchen habe. Ob es mehrmal aufgeleget, iſt mir unbekannt. So viel aber weiß ich, daß es anfange rar zu werden, daß es eine neue Auflage verdiene und eine Fortſetzung bis auf unſere Zeiten, weil die Nachrichten nur bis zum Anfang dieſes Jahrhunderts gehen, die auch in verſchiedenen Stücken einer weitern Ausführung werth ſind, ſonderl. da der eigentliche Verfaſſer als ein Franzoſe mehr ſeinen Landes-Leuten zu gefallen und um ihnen ihre Fehler zu zeigen, nicht aber eben den Deutſchen zu gute geſchrieben, ja auch bisweilen von unſerm Commercien-Weſen irrig berichtet geweſen zu ſeyn ſcheinet. Man kan ihm aber entweder dieſe wenigen Fehler leicht überſehen, oder gar nicht einmal als Fehler anrechnen. Daß er ſich auch bisweilen allzukurtz und unzulänglich erkläret, iſt die Art der meiſten Franzöſiſchen Schrifftſteller, wann ſie nicht ſehr ſyſtematiſch von einer Sache ſchreiben. Sie bringen zwar die ſchönſten Gedancken und Einfälle vor; allein es fehlet ihnen die Gedult ſelbige auszuführen, deutlich aus einander zu ſetzen und ſie mit andern zuſammen zu hängen. Das muß der Leſer zum öfftern errathen und ſelbſt aufſuchen, dadurch aber in Gefahr ſtehen, den wahren Sinn des Verfaſſes gar zu verfehlen. Der Herr von Montesquions z. E. ein gelehrter Franzoſe ſchrieb vor etwan 20 Jahren von der Handlung überhaupt ein ſehr artiges u. ſcharfſinniges Werckgen, welches die Regenſpurger Hiſtoriſchen Nachrichten de an. 1737 p. 514 und die

Leipzi-

Leipziger Gelehrten Zeitungen de an. 1735 p. 186, wie auch im dritten Bande der Beyträge p. 168, bekannt gemacht haben. Es iſt hierauf an. 1740 zu Jena bey Chriſtoph Friedrich Göllnern, unter dem Titel:

Politiſcher Verſuch von der Handlung in die Deutſche Sprache überſetzt heraus gekommen, und hat vielen Beyfall in Franckreich und Deutſchland gefunden. Denn dieß kleine Buch, welches aus 152 octav Seiten nur beſtehet, enthält die vornehmſten allgemeinen Grundſätze und Regeln, wornach man das Commercien-Weſen in einem Staat und zwar bey der Policey betrachten muß. Es iſt zwar nicht von verſchiedenen Meynungen frey, welche vielleicht manche vor politiſche Ketzereyen anſehen werden; Allein, dem unerachtet enthält es doch ſehr ſchöne Gedancken und kläret viel unbekannte Wahrheiten vom Commercien-Weſen und der dazu dienlichen Policey vertreflich auf. Nur dieſen Fehler hat der Franzöſiſche Verfaſſer mit ſeinen Herrn Landes-Leuten gemein, daß er ſich öffters nicht zulänglich erkläret, dem Leſer aber durch einen zu kurzen und dunckeln Ausdruck entweder unvollkommen zu unterrichten, oder ihm durch zu groſſe Kürtze die Meinung gar zu gefliſſentlich beyzubringen ſuchet, er dencke gründlich und ſubtil und erfodere folglich wiederum ein ſcharfes Nachdencken bey demjenigen, der ihn recht verſtehn und brauchen will. Es wird inzwiſchen dem geneigten Leſer dieſe kleine Ausſchweifung nicht zuwider ſeyn. Denn bey dieſer Gelegenheit gedencke ich zugleich noch eines Buches, welches zum Commercien-Weſen gehöret, indem ich den Verfaſſer der Nachricht von der Handlung der Holländer entſchuldigen wollte.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer- Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Fünff und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortſetzung der Gedancken von Büchern das Handlungs-Weſen betreffende, und der Anmerckungen von F. C. Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer pag. 557

II. Kurtze Unterſuchung der Frage: Ob die Juden nicht zur Hand-Arbeit und Erlernung ehrlicher Profeßionen und Handwercker anzuhalten? pag. 578

III. Exempel abergläubiſch heiſſender und doch aus natürlichen und nützlichen Bewegungs-Urſachen, erfolgten Gebräuche des meiſten Land-Volckes pag. 605

IV. Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzubringen ſey, zu fordern, und nach Dero Erkänntniß, dem, welcher den beſten thut, eine Premie zu verſprechen beliebet haben pag. 619

V. Fortſetzung der Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, ſo pag. 484 mit dem Ende des dritten Tit. abgebrochen, und zwar inſonderheit Titulus IV von allerhand andern Arten der Contracte und Verträge, um ſeine Güter zu nutzen, ſonderlich aber dem Verwaltungs-Contract oder Adminiſtration pag. 622

I.

Fortſetzung der Gedancken von Büchern das Handlungs-Weſen betreffende, und der Anmerckungen von F. C. Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer. ſiehe p. 554.

§ 8.

Ich werde aber von eben gemeldeter Schrifft, welche das holländiſche Handlungs-Weſen vorſtellet, noch mehr zu ſagen haben. Sonderlich muß ich vor allen Dingen den eigentlichen Frantzöſiſchen Verfaſſer angeben. Dieſer nun war der ſonſt ſchon berühmte, gelehrte und beleſene Biſchoff zu Auvranches, Monſ. Huet, oder Petrus Daniel Huetius, von dem wir auch ein ſchönes Werck von der Handlung und Schiffahrt der Alten haben, welches er auf Befehl des groſſen Finantz-Miniſters Monſ. Colberts geſchrieben. Unter den Lehrmeiſtern des verſtorbe-

nen Dauphins und eintzigen Printzen Ludewigs des XIVten bekleidete er den andern Platz, und hat in dieſem Theil der Commercien-Wiſſenſchafft, welcher die Geſchichte betrifft, groſſe Beleſenheit und Einſicht gezeiget, ohnerachtet er ſonſt eigentlich einer der beſten Gottesgelahrten der Römiſchen Kirche geweſen, und ſich auch mit ſeinem ſchönen Wercke, welches Demonſtratio Evangelica heißt, und durch andere als einen ſolchen bekannt gemacht hat. Ich will von ſeinen übrigen Lebens-Umſtänden nichts gedencken, als daß er 1630 zu Caen gebohren, erſt 1721 den 26 Januar. im 91 Jahre geſtorben, in Mathematiſchen Wiſſenſchafften, in der Ebräiſchen und Griechiſchen Sprache, ſonderlich aber in der Geſchichts-Kunde viel gethan, und ſich in die 30 Jahr dergeſtalt darauf geleget hatte, daß er keinen Tag verſtreichen laſſen, da er nicht 2 bis 3 Stunden dran gewandt hätte, dabey er aber doch das alte Teſtament 24 mal in Ebräiſcher Sprache zugleich durchgeleſen. In ſeiner Jugend gieng er mit Bocharto nach Schweden, als die Königin Chriſtina viel gelehrte Leute dahin zog, er kam aber bald wieder, und kunte nachmals, als ſie ihn wieder nach Rom zu ihr zu kommen einladen ließ, nicht wieder dazu gebracht werden, zu ihr zu kommen. Vielmehr legte er in ſeinem Hauſe eine Academie an, worinne die Zergliederungs-Auflöſungs-Meß- und Sehe-Kunſt unterſuchet wurde. Anfänglich bekam er eine Gnaden-Penſion vom König, 1670 aber wurde er Unter-Präceptor bey dem Dauphin, und 1676

ein Geiſtlicher, hierauf Abt zu Haulay, 1689 Biſchoff zu Soiſſons, bald aber zu Auvranches. Zuletzt hatte er dieſe und andere Pfründen fahren laſſen, und ſich, um in der Stille denen Wiſſenſchafften obzuliegen, gelehrten Leuten ihre Fragen zu beantworten und ihren Umgang zu genieſſen, in das Profeß-Haus der Jeſuiten, zu Paris begeben, wie er denn auch dieſen ſeine Bibliothec bey ſeinem Leben noch ſchenckte. Er lebte vom 40ten Jahre ſeines Lebens an ſehr mäßig, ſtille und ordentlich, worinne ohne Zweifel ſeine lange Geſundheit und ſein hohes Alter einen zureichenden Grund hatte.

§ 9.

Unter vielen Schrifften, die dieſer gelehrte Mann verfertiget, iſt nun auch dieſe Nachricht von der holländiſchen Handlung befindlich, ob gleich einige daran eben ſo ſehr zweifeln, als man Schwierigkeiten macht zuzugeben, daß er der Verfaſſer des Tr. de la foibleſſe d'eſprit humain ſey. Allein man kan daran nicht zweifeln, wenn man das Buch ſelbſt, und des Verfaſſers Vorrede lieſet, ob es gleich nicht unter ſeinen Nahmen heraus gekommen, und in dem Verzeichniß derer Schrifften insgemein nicht mit bemercket iſt. Das erſte hat auch ſeine Urſache. Denn es ſchreibet derſelbe von den Fehlern der Frantzöſiſchen Regierung in Anſehung des Commercii, wie auch anderer Römiſchen Catholiſchen Printzen, und was ſie durch ihren groſſen Religions-Eifer die-

ſer zweyten Bruſt der Nahrung derer Staaten, nehmlich dem Manufactur- und Handels-Weſen vor Schaden gethan, öfters ſehr offenhertzig. Das kunte aber freylich einem Römiſch-Catholiſchen Biſchoff ſehr übel ausgeleget werden. Von dieſen letzten findet man ſonderlich im 1 Cap. ſehr treuhertzige Ausdrücke, und zugleich iſt dieſes ein kurtzer Begriff der Geſchichte von der Handlung in Europa ſeit An. 1000 nach der weitläufftigen Ausführung ſeines Buchs von der Handlung und Schiffahrt der Alten, als worauf er ſich beziehet und ſich eben dadurch nicht undeutlich entdecket. Aus dieſer Verſteckung des Urhebers aber iſt auch vielleicht das letzte, nehmlich daß man es nicht in das Verzeichniß ſeiner Schrifften gebracht, erfolget. Er verſpricht übrigens in dieſem Tractat auch die Handlung der Engelländer, der Portugieſen und anderer Nationen zu beſchreiben. Dieſe Schrifften ſind aber nicht erſchienen, ob es wohl ſehr zu wünſchen. Denn ich will nicht behaupten, daß die Hiſtoire des Commerces des Anglois ihn zum Urheber habe. Vielleicht ſind ſie unter ſeinen Pappieren aus allerhand Urſachen unterdrücket worden, welche die Herren Jeſuiten nicht bey andern Hand-Schrifften gefunden, die ſie nach ſeinem Tode den Verlegern überlaſſen haben.

§ 10.

Auſſer des Verfaſſers und des Uiberſetzers Vorreden, beſtehet das Werck aus XV Haupt-

Stü-

Stücken, und überdem ſind vom V Cap. an 5 Abtheilungen gemacht. Am Ende aber findet ſich ein an die Herren General-Staaten von dem General-Buchhalter zu Batavia, und Commandeur Daniel Bräuns Anno 1698 abgeſtatteter Bericht, den wahren Zuſtand der Affairen der Oſt-Indiſchen Compagnie in Oſt-Indien betreffende. Das erſte Haupt-Stück ſtellet, wie gedacht, den Zuſtand der Commercien in Europa ſeit dem 1000 Jahr nach Chriſti Geburt bis zum Anfang dieſes Jahrhunderts, und wie die Holländer ſolche faſt gantz an ſich gezogen haben, vor; Das andere aber erkläret den Urſprung und die Urſachen des Holländiſchen Commercii deutlicher, und im dritten wird von ihren profitabeln Fiſchfang, Manufacturen und der Schiffahrt, im vierten von ihrer Handlung nach Norden, im 5ten aber von der Handlung in der Oſt-See, im 6ten von derſelben auf der Elbe, Weſer, dem Rhein und der Maaß, im 7ten von ihrer Handlung in Spaniſchen Niederlanden, im 8ten von der mit Engelland, im 9ten von der Handlung in Franckreich, im 10ten mit Spanien, im 11ten mit Portugall, im 12ten auf dem mittelländiſchen Meere, und in Italien, im 13ten von der Oſt-Indianiſchen Handlung und in Aſien, im 14ten von der Einrichtung der Oſt-Indianiſchen Compagnie umſtändliche Nachricht gegeben. Es ſind auch dieſe Nachrichten um ſo viel gewiſſer, ie mehr ſie nicht allein mit vielen Reiſe-Beſchreibungen, ſondern auch mit dem ſchönen Buche übereinſtimmen, welches

wir von dem groſſen ob wohl unglücklichen Staats-Mann van der Witt, unter der Aufſchrifft, Anweyſing der heilſame Politiee Gronden en Maximen van de Republike van Holland en Weſt-Vriesland haben, ſo zu Leyden und Rotterdam bey Halkens An. 1669 in Holländiſcher Sprache heraus gekommen, nachmals aber auch ins Deutſche, wiewohl ſchlecht genug, überſetzet worden. Conſtantini Veridici Geſchichte des vorigen Seculi, die Hiſtoire des Commerces des Anglois, Neubergers Handlungs-Werck der Holländer ihrer Oſt-Indianiſchen Handlung, Beringers eines Holländers Inſtitut. Politicæ, Anſaldus de Anſaldis de Commercio & Mercatura dienen theils auch zum Beweis der Wahrheit dieſer Nachrichten, theils aber haben ſie ihre Sachen daraus genommen. Und unter dieſe letzten gehöret auch des ehemaligen Profeſſ. Zſchackwitzens gründliche Nachricht von dem Handlungs-Weſen, Leipzig bey Teubnern 1736 ed. welches doch ſonſt an ſich eine eben ſo ſchlechte Schrifft als dieſes Verfaſſers gründliche Abhandlung der vollſtändigen Oeconomiæ politicæ und Cameralis iſt, ſo in der Rengeriſchen Buchhandlung zu Halle 1739 heraus gekommen. Beyläuffig und zum Beſchluß dieſes § kan man hier auch noch unter denen Schrifften von Commercien-Sachen nebſt angeführten anmercken des von Weſterweenig, erſt vor einigen Jahren wieder aufgelegten Conſulatum Maris, Lubecks Tr. de Jure Avariæ, Straccha de Jure Mer-

Mercaturæ, Langens Introduction in rem & notitiam nauticam. Da dieſe Bücher aber Lateiniſch geſchrieben, und nur Gelehrten dienen, ſo ſetze ich auch vor andern noch folgende hinzu: Nehmlich la Traité du Commerce du Mer & de Terres, Paris 1714 in 12mo 2 vol. Feuſtels ausländiſchen Handlungs-Spiegel, Bohns wohlerfahrnen Kauffmann, Strycks Diſſ. vom Schleuſſen-Recht, wo ſonderlich von dem der Handlung ſo nützlichen Canal- und Schleuſſen-Bau in den Preußiſchen Ländern die Geſchichte zu ſuchen. Das alte Buch, ſo zu Augſpurg 1622 in 8 unter dem Tit. Abbildung des gantzen Gewerbes der Kauffmannſchafft, gedruckt worden, iſt nach der Einſicht der Zeiten in Deutſchland vor mehr als 100 Jahren geſchrieben. Allein Joh. Max. Naumburgers Tr. von Wechſel- und Commercien-Sachen mit politiſch, hiſtoriſchen und mercantiliſchen Anmerckungen ed. 1723 iſt beſſer zu gebrauchen. Doch dieſes mag genug ſeyn. Ich will nur noch einige Grund-Sätze von Commercien-Weſen aus Monſ. Huets Nachricht von der Holländiſchen Handlung angeben, welche darinne durch die Geſchichte bewähret werden.

§. 11.

Wenn man dannenhero dieſes Buch lieſet; ſo wird man ſehr deutlich überzeugt:

1) Daß der Krieg in einem Staate ſo wohl als in ſolchen Staaten, wohin und mit welchen

jener handelt, ja unter kriegenden Staaten die vorhandene Handlung nicht nur ruinire, ſondern auch ihr Etabliſſement verhindere. Das beweiſen die unruhigen Zeiten, die in Europa bis An. 1000 und etwas darüber geweſen, da dieſes Welt-Theils Handlung nichts bedeuteten. conf. pag. 2 und hin und wieder.

2) Der Lauff und Zug der Commercien kommt darauf an, wohin und wie ein Land ſeine Waaren bringet, ingleichen woher und wie es fremde Waaren bekommt, wie auch wo es dieſelben entweder gleich oder nach vielen Vertauſchungen gegen Waaren und Geld beqvem abſetzen kan. Wenn man daher in einen ſchon von andern und ſonderlich den Alten gehaltenen Zug treten kan, in ſo ferne es veränderte Umſtände nicht verhindern, ſo dienet ſolches eines Landes Handlung anzufangen und gut zu etabliren, p. ead.

3) Wie die Vereinigung vieler in Anſehung der Handlung ſolche vortrefflich poußiret, alſo ruiniret die Trennung und die Uneinigkeit dieſelbe. Das beweiſet die Handlung der Hanſee-Städte.

4) Wenn erſt einmal die Handlung ihren Lauff verändert, ſo iſt es ſehr ſchwer, ſie wieder nach den Ort hinzulencken, wo ſie ausgetreten. Das iſt ein Satz, den der Verfaſſer an verſchiedenen Orten ſeiner Schrifft ſelbſt aus den Geſchichten der Handlung ziehet.

5) Die Kürtze des Weges, um an vielen Orten angenehme Waaren zu holen und dahin zu ſchaf-

ſchaffen, wie auch, daß man ſie aus der erſten Hand holet und wohlfeiler geben kan, iſt aber doch ein Mittel dieſen Lauff leicht und mit Vortheil zu verändern. Das beweiſet die Geſchichte der Portugieſiſchen und nachmals der Holländiſchen Handlung, ſonderlich da die erſte den Italiäniſchen Gewürtz-Handel, die andere der Portugieſen Handel damit verderbet.

6) Die Anlegung ſolcher Manufacturen und Fabriqven, welche ſonſt anders woher geholet worden, die Vermehrung derſelben mit neu erfundenen ſchönern und nützlichen Manufacturen, und endlich daß deswegen ſolche Manufacturen näher und wohlfeiler zu haben, ſind wiederum Mittel, dieſen Lauff und Zug mit Vortheil zu verändern. Das beweiſet die Anlage der Niederländiſchen, Holländiſchen, Engelländiſchen und endlich Franzöſiſchen Manufacturen.

7) Wenn einem Staate gleich die rohen Waaren zur Handlung an ſich abgehen, und er legt ſich auf Manufacturen, wenn gleich die Handlung mit rohen Waaren erſt die Materialien dazu verſchaffen muß, ſo leget er doch dadurch einen Grund zu einer vortrefflichen Handlung. Das beweiſet das an ſich der Natur nach arme und nur an Fiſchen und Gelegenheit zur Seefahrt reiche Holland.

8) Hat aber ein Staat ſelbſt viele rohe Materialien zu Manufacturen in ſeinen Schooſſe, und noch mehr, wenn er viele Materialien allein hat, und daher allein eigene Manufacturen anrichten

kan, ſo iſt dieſer herrliche Grund der Handlung deſto vortrefflicher und gewiſſer, wenn ihm auch die Zufuhre fremder Materialien abgehet: kommt aber beydes zuſammen, ſo muß die Handlung aus dieſem Grunde deſto mehr floriren können. Das beweiſet Engelland und die Bemühung der Frantzoſen.

9) Manufacturen in einem Staate ſind nicht allein der vortrefflichſte Grund der Handlung, ſondern auch das ſicherſte Mittel, denſelben Volckreich zu machen, welches ſonſt die Handlung ohne Manufacturen nicht ſo ſehr, auſſer nur bey wichtigen See-Handlungs-Plätzen thut. Das beweiſet wiederum das volckreiche Holland.

10) Wenn aber Manufacturen mit groſſen Auflagen gedrucket werden, ſo ſind ſie dadurch am erſten zu ruiniren. Das beweiſen die Folgen des Verfahrens der alten Niederländiſchen Grafen in Brabond und Flandern.

11) Der Krieg im Lande, die Unſicherheit der Arbeiter, der Aufruhr, der Druck in der Gewiſſens-Freyheit, das Einziehen ihrer Freyheiten und Privilegien, und die Vernachläßigung, alle Manufacturen immer ſchöner zu machen, geben dieſem Grunde der Handlung eines Staats den letzten Stoß, wie hingegen das Gegentheil von dieſen allen ſelbigen immermehr befeſtiget. Das beweiſen die Niederländer, die Holländer, Engelländer und Frantzoſen mit ihren Begebenheiten der Handlung in beyden Fällen.

12 a) Bey ſolchen Widerwärtigkeiten der florirenden Manufacturen in benachbarten Staaten muß ein anderer Staat ſehr aufmerckſam ſeyn, und ſein Manufactur-Weſen alsdenn zu etabliren oder zu vergröſſern ſuchen, wenn er ſeine Commercien vergröſſern will. Holland, Engelland und zum theil Deutſchland, ſonderlich Brandenburg, haben dieſe Wachſamkeit glücklich in Anſehung der Spaniſchen Niederlande und Franckreichs angewendet.

12 b) Manufacturen und Fabriqven können ohne Handlung weder recht in die Höhe kommen noch beſtehen. Und es iſt ein offenbares Zeichen, daß Kaufleute allein ihren einſeitigen kurtzen und nur gegenwärtigen Eigennutz, ja nur was ſchlechtes in Anſehung der Handlung überhaupt ſuchen, oder ſchlechte Handels-Leute, nicht aber diejenigen wichtigen und vortrefflichen Diener des gemeinen Weſens ſind, die nur durch den Vortheil des gemeinen Weſens ihren Vortheil ſuchen, wenn ſie die Errichtung innländiſcher Manufacturen vernachläßigen, und nicht achten, oder wohl gar dieſelben auf alle Weiſe verfolgen und drücken. Man ſaget, daß dieſes eine erſchreckliche alte Kranckheit an vielen Orten unter den Kaufleuten in Deutſchland ſey. Man unterſuche es.

13) Man muß den aus dem Reichthum der Handlung entſtehenden Pracht der geringen Stände im Bauen, in der Kleidung und in Mobilien nicht mit neidiſchen Augen der Groſſen und anderer anſehen, die es nicht nachthun können,

und

und unter der Maſque des Policey-Eifers gegen den luxum, ſelbigen zu verfolgen ſuchen. Die Gemahlin Königs Philippi des Schönen, welche die prächtig bekleideten Kaufmanns-Weiber zu Brügge mit ſolchen Augen anſahe, indem ſie ſagte: Sie habe geglaubet die eintzige Königin zu ſeyn, an dieſem Orte aber fände ſie ihrer 600, hat Gelegenheit zum Ruin der alten Brüggiſchen Handlung gegeben.

14) Indeſſen iſt doch auch das gewiß: Kaufleute können zwar nach Belieben prächtig leben; Der Fall eines und des andern iſt nur eine particulaire Strafe, die nicht den gantzen Staat und das gantze Corpo trifft, ſondern vielmehr andern und im gantzen zum Vortheil gereichet. Ja auf dieſe Weiſe müſſen die Reichen gegen ihren Willen viel Liebes-Wercke den Armen erweiſen, die davon leben, gewinnen und endlich auch reich werden. Allein ſie müſſen nur nicht auch zugleich alle zuſammen trotzig, und ungerecht gegen die Groſſen, gegen die fremden Kaufleute, und gegen Arme, oder gar aufrühriſch gegen die Obrigkeit werden, ſonſt ſtehet ihr ſämmtlicher Ruin deſto gewiſſer vor der Thür. Das war eine darzu kommende Urſache des Ruins der Commercien in Brügge, welche bis 1487 im gröſten Flore geſtanden, und hingegen die Beobachtung des 12 a) Satzes bey dieſen Umſtänden eine der vornehmſten Urſachen des Aufnehmens der Handlung zu Antwerpen.

15) Der groſſe Flor der Commercien unter der Regierung der Burgundiſchen Fürſten in den Niederlanden beweiſet den Satz: daß unter einer gemäßigten Monarchie die Handlung eben ſo wol als in einer freyen Republiqve blühen könne, wenn man nur damit recht umgehet.

16) Allein eine unumſchränckte und deſpotiſche Monarchie iſt ſelten lange eine Mutter und Ernährerin einer floriſanten Handlung ihres Staats. Der unumſchränckte Eigenſinn eines Printzen, ſein Unverſtand, die Laſter ſeiner Favoriten, offt erfolgende erſchreckliche Anblicke der Tyranney, und eine lebhaffte Einbildung, die durch den Eifer bey dieſer und jener Sache entzündet worden, und gewiſſe Abſichten als heilſam, ja als heilig vorſtellet ꝛc. Das ſind lauter Dinge, welche die Seele der Handlung, nehmlich die vernünfftige Freyheit leicht nöthigen, ihren Cörper zu verlaſſen, oder dieſen doch in groſſe Kranckheiten zu ſtürtzen. Und dieſes iſt in ſolchen Staaten faſt alle Augenblick zu befürchten. Die Exempel findet man auch in dieſer Schrifft, welche dieſes beſtätigen.

17) Der eigenſinnige und eigennützige, wie auch herrſchſüchtige und allzu offenbare Zwang, iſt der gröſte Feind der Handlung. Ein verborgener kluger uneigennütziger und mit Freyheiten vermiſchter Zwang aber befördert ihre Ordnung, ihre Beſtändigkeit und diejenigen Vortheile, die ein Staat in Anſehung ſeines Reichthums, und ein Printz in Anſehung ſeiner Claſſen billig dabey ſuchen kan. Und eben dieſes iſt die eigentliche Be-

ſtim-

ſtimmung der der Handlung nöthigen und nützlichen Freyheit, die ſonſt ohne Vorſichtigkeit entweder auf der einen oder andern Seite zum Schaden ausweichen kan.

18) Ein Staat wo die Fremden mercklich keine ſonderliche Freundſchafft finden, wo ſie vor den einheimiſchen mit ſtärckern Impoſten beleget werden, und ohne groſſe Schwierigkeiten, oder gar nicht in die Geſellſchafften, Innungen und Zünffte kommen, oder niemahls naturaliſirt werden können, und wo ſonderlich der Innungs-Zwang unvernünfftig herrſchet, hat wichtige Hinderniſſe, an dieſen allen ſeine Commercien recht groß zu machen. Ja, wenn er ſonſt in andern Dingen nicht ausnehmende Vorzüge beſitzet, ſo kan er ſeine Commercien gar nicht zu einigem Flor bringen. Seine Bemühungen bleiben Stück-Wercke. Die Betrachtung des Staats von Engelland, und vieler Staaten in Deutſchland kan dieſes leicht beſtätigen, wenn man alles ſonderlich gegen Holland hält.

19) Ein an Nahrung und Handlung, an Volck und Natur armer Staat kan ſich am erſten in dieſen allen vergröſſern, wenn er ſich zur ſichern Freyſtadt aller anderswo gedrückten, hart gehaltenen und auch wohl gar nicht eben unrecht verfolgten darbietet. Holland beweiſet auch dieſes mit ſeinem Exempel. Sonderlich iſt es eine gewiſſe Wahrheit: ſo offt das Commercium an einem Orte gezwungen und gebunden iſt, ſo ziehet es ſich allemal anderswohin, da es weiß, daß es in meh-

rer Sicherheit und Freyheit ſtehet. Das ſchlimmſte iſt, daß es denen, die nicht beſtändig auf den Ab- und Zuwachs Acht haben, unvermerckt geſchieht, bis daß hernach die einmal verlaſſene Bahn der Handlung nicht wieder eingeſchlagen werden kan. Conf. p. 19.

20) Eine gute und ſichere Schiffahrt iſt eine wichtige Stütze einer recht groſſen Handlung eines Staats. Nur muß es an denen übrigen Grund-Säulen der Handlung nicht fehlen. Und wenn dieſes ſeine Richtigkeit hat, ſo ſind Leben und Freyheit zwey Dinge, welche alsdenn in einem Staate zu finden, die ſo gar ihren zureichenden Grund in der gröſten Unfruchtbarkeit eines Landes haben. Conf. p. 20.

21) Neue Erfindungen von Künſten und Producten, welche ihren Nutzen ſehr weit ausbreiten, ſind eine groſſe Stütze der Commercien. Was hat nicht die eintzige Erfindung, den Hering einzuſaltzen, den Holländern in ihrer Handlung eingetragen?

22) Ein Staat, der ſein Handlungs-Weſen recht poußiren will, muß keine Müßiggänger dulden. Alle ſeine Einwohner müſſen ein Handwerck oder etwas, ſo dahin einſchlägt, zu thun haben. In Alexandria, ſagt Vopiſcus, waren die lahmen und podagriſchen Leute auch beſchäfftiget, und die das Zipperlein an Händen hatten, ſaſſen nicht müßig. Das iſt ein nützlichers Geſchäffte der Policey, um ſolches zu bewircken, als wenn ſie ſich mit der Vorſchrifft groſſer Kleider-Ordnungen auf-

aufhält. Die kürtzeſte Kleider-Ordnung iſt vielmehr die beſte, d. i. Man verſchaffe nur, daß die Einwohner Landes-Producte dazu brauchen, mit fremden Sachen aber in dieſem Stück, theils im Lande nur unter einigen oder doch gegen profitablen Abſatz deſſen, was im Lande überflüſſig iſt, mit denen ſolche einführenden theils auſſer dem Lande und anders wohin ſehr vielen Verkehr treiben, ſo iſt die Kleider-Ordnung fertig, die der Handlung keinen unvernünfftigen Zwang und Schaden zufüget.

23) Profitable Commercien-Tractate, Verträge und Friedens-Schlüſſe, die theils durch freundſchafftliche Unterhandlung, beſondere Gefälligkeiten und Uibernahme manches Schadens, theils mit geheimen und offenbaren Zwang und Krieg erlanget werden, können dieſe Abſichten n. 22 ſehr befördern und erleichtern. Und daher iſt eine kauffmänniſche Wachſamkeit und Attention bey allen vorfallenden Staats-Geſchäfften mit andern Staaten nöthig, die juſt das profitable und die rechte Zeit bemercket. Kluge und ins gantze, nicht aber nur allein ihren Pfefferſack einſehende Kauffleute, müſſen alſo nicht nur zu ſolchen Geſchäfften gezogen, ſondern auch beſtändig ermuntert werden, bey allen publiqven Vorfallenheiten ihre Erinnerungen, Vorſchläge und Gutachten anzubringen, wenn auch gleich unter 10 Vorſchlägen nur einer oder keiner ietzt und nun practicabel wäre. Kan man gar gantze Geſellſchafften und Collegia von ſolchen Kaufleuten er-

errichten, welche unter der Dependentz der Landes-Regierung befugt ſind, wichtige Einrichtungen, wie die Oſt- und Weſt-Indianiſche Compagnie in Holland, ſelbſt zu machen, ſo wird man ſehen, daß recht kluge Kaufleute hierinne mehr als die gelehrteſten Staats-Leute allein leiſten.

24) Die Erkänntniß der verſchiedenen Verhältniſſe der Commercien unter verſchiedenen Staaten, und dann auch zwiſchen allen andern und ſeinen eigenen iſt eine ſehr wichtige Betrachtung, und hilfft ungemein, daß ein Staat ſeine rechten und beſondern Handlungs-Maximen finde. Wie ſie aber voraus ſetzet die Erkänntniß des Zuſtandes ſeiner Commercien und eines ieden andern Staats; alſo wird hiernächſt das Verhältniß ſelbſt durch angeſtellte Vergleichung aller mit einander entdecket, wenn man weiß

a) Wie viel iede Handlung gegen die andern überhaupt nach Gelde gerechnet thut, ob mehr, weniger oder gleich?

b) Welcher Staat dem andern mehr an Waaren liefert, als nimmt?

c) In welchen Waaren ſolches geſchieht?

d) Welcher gegen einander entweder überhaupt oder bey dieſer oder jener Waare gewinnet oder verlieret?

e) Ob, wenn ein Staat auch gegen einen und andern verlieret, nicht mit eben dieſer Waare gegen einen andern Staat, entweder unmittelbar oder durch 1, 2 und mehrmaligen

Umſatz, ein Gewinn heraus komme, oder ob der Verluſt, den er mit dem erſten dabey hat, gar nicht auf andere Weiſe zu erſetzen ſey?

f) Was von dieſen allen der nächſte Grund und die Urſachen ſind?

§ 12.

Allein, welche beſondere Anſtalten werden nicht erfordert, um dieſes alles zu allen Zeiten einzuſehen und wiſſen zu können? Unter vielen iſt wohl eine der beſten mit, daß richtige und accurate Zoll- und Accis-Anſtalten gemacht werden. Und wenn auch nicht die Abſicht iſt, dadurch etwas oder viel von ein- aus- und durchgehenden Waaren an Abgaben zu ziehen, ſo iſt doch eine pünctliche Angabe und accurate Anzeige, nur um dieſer wichtigen Nachricht willen nöthig, die auch eben dadurch deſto zuverläßiger werden, wenn der Kauffmann ſiehet, daß er, ohnerachtet der Angabe, nichts oder wenig geben darff, oder alles wieder bekommt. Hält man nur über dieß in wichtigen Theilen der Handlung aufrichtige Bücher, daraus bey iedem zu ſehen, was er und worinne es thue, ſo ſind die Kaufleute unter einander ſelbſt allemal im Stande, zu beſtimmen, was ieder Theil thue, und ſie werden auch ſolches, wenn es nicht wegen der Impoſten geſchieht, zu thun willig ſeyn, folglich dieſe Rapports, wozu eben dieſer Perſonen ihre Rapports von der Handlung anderer Staaten auch kommen, dem Staate liefern, um ſie

mit denen Nachrichten aus den Zoll- und Accis-Büchern zuſammen zu halten, dadurch aber die erſt entworffenen Fragen zu berichtigen. Ich wünſchte dieſes alles beſſer erläutern zu können. Allein ich ſehe, daß ich das Ende dieſer Gedancken ſuchen muß. Doch ich will nur etwas noch davon ſagen, und ietztgedachtes erläutern.

§ 13.

Die Frantzoſen, die erſt unter Carl VII durch deſſen Finantz-Miniſter oder Oberaufſeher Jaques Coüer zu handeln anfiengen, und die Holländer waren bis zum Münſteriſchen Frieden in Anſehung der Handlung beyder Staaten ziemlich einig. Allein damals wolten die Frantzoſen die alten Tractaten nicht erneuern, ja den Tarif erhöhen. Ihre Capers ſtörten die Holländiſche Seefahrt auf der Mittelländiſchen See, ſie gaben Anlaß zu fürchten, als ob ſie die Zuführung vieler Waaren, ſo die Holländer thaten, durch ſtarke Impoſten verhindern wolten, und es ſchien, als wenn die Frantzoſen nicht wüſten, wie viel von ihren Waaren verführet werde, und was ihnen dieſes, ja daß es ihnen mehr einbrächte, als ſie für zugeführte Waaren ausgäben, und ſie alſo andere Nationen beynahe nicht brauchten. Der Holländiſche Abgeſandte Her Boreel ſtellete demnach dem Frantzöſiſchen Hofe vor: Andere Staaten würden ebenfalls auf Frantzöſiſche Waaren viele Impoſten legen, dadurch aber ihren Vertrieb und den Gewinn des Staats verhindern, wenn ſie auf ih-

rer Seite ſo verfahren wolten. Allein es ſchien, oder wie M. Huet ſagt, es war in der That ſo, daß die Frantzoſen ihr Handlungs-Weſen wenig überſahen, und alſo nicht wuſten, was vor eine groſſe Menge ihrer Waaren ausgeführet würden. Sie waren alſo, da ihnen vielleicht damals die Anſtalten dazu fehleten, indem das Fr. Commercien-Weſen wircklich erſt zur Zeit Colberts von dem Hof mit Aufmerckſamkeit und beſſerer Einſicht dirigiret zu werden, angefangen hat, zur Erkänntniß zu bringen. Daher legte ihnen der Herr Boreel vermittelſt eines Auszugs aus den Zoll-Regiſtern ſeiner Republic von 1658 klärlich vor die Augen, daß dieſe allein alle Jahr für mehr als 35 Millionen Waaren von Franckreich nähme, ſpecificirte auch die Waaren und Oerter, und zeigte, daß er vieles noch nicht einmal in Anſchlag gebracht hätte, was die Holländer ſonſt noch von Franckreich verführeten. Man kan die Wirckung dieſer Vorſtellung, welche ſie eine Zeitlang in Franckreich gehabt, und wie dieſes doch endlich von dieſem nach Conqveten begierigen kriegeriſchen Hofe aus der Acht gelaſſen, ja was dadurch der Frantzöſiſchen Handlung für groſſer Schaden geſchehen, pag. 80-89 leſen, und man wird Gelegenheit haben zu bemercken, daß der Frantzöſiſche Hof nachher und auch bey itzigem Kriege, der den Ruin ſeiner Commercien gantz offenbar nach ſich ziehet, ja faſt allezeit, der herrſchſüchtigen Begierde, ſeine Grentzen mit etlichen Meilen neuem Lande zu vergröſſern, das wahre Intereſſe und Beſte

ſeines

ſeines Landes, ſonderlich aber ſein Commercien-Weſen, eben ſo leichtſinnig als der Ehre über einige neue Unterthanen zu herrſchen, das Blut vieler Millionen ſeiner eigenen und alten Unterthanen, die es ſchon gehabt hat, und nur glücklich machen könte, aufgeopffert habe, und noch ſo zu verfahren fortfahre. So wenig beherzziget alſo Franckreich die Möglichkeit der Gröſſe ſeiner Commercien. Es ſcheinet aber, als wenn eine beſondere Vorſicht des Höchſten über die Freyheit von Europa hierunter ihr meiſtes Spiel hätte, wenn anders des Mylord Bellaſis Gedancken richtig ſind, da er ſagt: Wenn GOtt dermaleinſt zulieſſe, daß die Türcken erkenneten, was ſie zur See ausrichten und die Frantzoſen, wie weit ſie ihre Handlung bringen könten, ſo dürffte der Reſt von Europa bald unter ihrer beyder Joch gerathen.

§ 14.

Inzwiſchen würden doch die Holländer nicht im Stande geweſen ſeyn, dasjenige, was ſie Franckreich ſagen wolten, dieſer Krone zu zeigen, wenn nicht obenberührte Anſtalt richtiger Zoll-Regiſter bey ihnen vorhanden geweſen wären, daraus ſie ihre und anderer Staaten Handlung, Force und Schwäche, ja das Verhältniß gegen einander allezeit einſehen können, wenn vollends die beyden Compagnien mit ihren Büchern und Rechnungen dazu genommen werden. Es ſind aber viel mehr vortreffliche Grund-Sätze und Staats-Maximen,

men, wie auch Privat-Maximen vom Handlungs-Weſen aus dieſer Schrifft zu lernen, wenn man ſelbige nicht der bloſſen hiſtoriſchem Neugierigkeit wegen, ſondern mit pragmatiſchen Nachdencken zu leſen beliebet. Und hierzu habe ich denen Anfängern in Finantz- und Policey-Wiſſenſchafften hier nur eine kleine und ſchlechte Anleitung geben wollen.

II.

Kurtze Unterſuchung der Frage: Ob die Juden nicht zur Hand-Arbeit und Erlernung ehrlicher Profeßionen und Handwercker anzuhalten?

I.

Man ſolte ſich wohl anfänglich faſt wundern, wie es möglich ſey, daß dieſe Frage moviret werden möge, immaſſen ſelbige in denen kundbaren Reichs-Geſetzen allſchon klärlich beantwortet und decidiret iſt;

Vid. Pol. Ordn. de 1530 Tit. 27 ibi:

„Damit ſie aber dennoch ihre Leibes-Nahrung „haben mögen, wer den Juden bey ihm leiden „will, der ſoll ſie doch dermaſſen bey ihm be„halten, daß ſie ſich des Wuchers und verbo„tener wucherlicher Kauf enthalten, und mit „ziemlicher Handthierung und Hand-Ar-

Arbeit ernähren, wie eine Obrigkeit daſſel-„
be ſeinen Unterthanen, und dem gemeinen „
Nutz am nützlichſten und träglichſten zu ſeyn, „
anſehen und ermeſſen würde, hiermit alle „
Freyheiten, ſo gemeine Judenſchafft dar- „
gegen hätte, oder künfftiglich erlangen „
würde, aufhebend und vernichtend.

It. Pol. Ordn. de an. 1577 Tit. 27 § 6 ibi:

Es ſollen auch diejenigen, welche ſie obberühr- „
ter maſſen aufnehmen, dermaſſen halten, „
daß ſie ſich des unziemlichen Wuchers und „
verbotener Contracte enthalten, aber mit „
ziemlicher Handthierung, Handel und „
Arbeit ernähren mögen, auf Maaß iede „
Obrigkeit daſſelbe ꝛc. ut in præced.

Die Reichs-Geſetze ſind alſo da; ſie ſind klar, und mithin billig zu beobachten, um ſo viel mehr, als

2.

Solches ohnedem dem allgemeinen göttlichen Geſetz und beſonders der heiligen Schrifft Alten Teſtaments durchaus gemäß, und einem ieden Menſchen, die Juden nicht ausgenommen, anbefohlen iſt, ſich mit ehrlicher Handthierung und Arbeit zu ernähren. Der Tempel und Königl. Reſidentz zu Jeruſalem haben ehedem zum Zeugniß gedienet, daß dieſes Volck alle andere an künſtlicher Arbeit damals übertroffen habe.

3.

Es iſt nicht weniger denen Regeln einer guten Policey abſolute gemäß, daß eine iede Chriſtliche

Obrigkeit fleißig darauf Acht habe, wie und womit ſich die Unterthanen und Eingeſeſſene im Lande ihren Unterhalt erwerben, ob ſolches modis licitis oder illicitis geſchehe? In Anſehung derer Chriſtl. Unterthanen wird ſolches ſowohl, bey deren Reception, und auch ſonſt, mehrentheils in Acht genommen; aber die Juden ſind dießfalls bey nahe excipiret, da man doch weiß, daß ſelbige meiſtens ſich von Lug und Trug, von Wucher und Diebſtahl erhalten, ja daß es nicht anders seyn könne, weil ſie nichts ordentliches arbeiten, und doch eſſen wollen.

4.

Gleichwohl iſt es bey allen rechtſchaffenen Gottesgelehrten und JCtis eine ausgemachte Sache, daß die aus dem Heydenthum geſammlete Chriſtliche Kirche und deren Glieder, nach der Lehre, Vorbilde und Exempel des Heilandes JEſu Chriſti und ſeiner Apoſtel, dieſes itzo, aus göttlichem gerechten Gerichte, unter dem Zorn und Moſaiſcher Decke dahin gehende Volck des Eigenthums, als den rechten und eigentlichen Stamm, worein jene gleichſam eingepfropffet iſt, bis zu deſſen Wiederaufrichtung, zum Eingang der Fülle der Heyden, und zum Implement ſo vieler klarer Verheiſſungen, Alten und Neuen Teſtaments, mit hertzlicher Erbarmung und Mitleiden anſehen, und zu deſſen Herwiederbringung, (wie denn an vielen Orten, inſonderheit zu unſern Zeiten, dießfalls ſehr löbliche Sorge angewendet wird), und Bekehrung zu unſerm hochgelobten Erlöſer, allen mög-

möglichſten Fleiß und Bemühung anwenden, ein- folglich daſſelbige bey ſich dulten und toleriren, keines weges aber verfolgen, drücken oder be- ſchimpffen, nur aber in einer ſolchen Ordnung hal- ten ſollen, wodurch deſſen Zurechtbringung, (wel- ches billig der Hauptzweck aller und ieder Chriſtl. Obrigkeiten iſt), befördert und erreichet werden möge.

vid. inſtar omnium B. Spener. in ſeinen Theol. Bedencken P. IV p. 87 ſeq. auch ſonſten hin und wieder, beſonders aber in ſeinem letzten Bedencken, P. I pag. 286 ſeq. addatur

Nerreter im Juden- und Heyden-Tempel quæſt. 40 ſeqq.

5.

Nichts iſt dieſem höchſtlöbl. Zweck gemäſſer, als die oberwehnten heilſamen Reichs-Conſtitu- tiones, nach welchen das arme, obgleich mehren- theils böſe Juden-Volck von unziemender ſünd- licher und verbotener Nahrung abgezogen, und hingegen zu nützlicher Arbeit, in Gottgefälliger Ordnung, angehalten werden ſolle.

6.

Die vortrefflichſten Theologi unſerer Kirchen ſtimmen damit überein, unter welchen deren hochverdienter Vater und Lehrer, der ſelige Lu- ther, billig oben an ſtehet, welcher, ob er wol, nach Gelegenheit der damaligen Zeiten, noch iezuweilen ziemlich hart von denen Jüden urtheilet, den-

noch in dem bekannten Bedencken derer Gieſenſium Theologorum

vid. Dannhauer de Eccleſ. Judaica § X.

den Rath ertheilet und haben will:

„Daß man den jungen und ſtarcken Juden und „Judinnen in die Hand gebe Flegel, Axt, Karſt, „Spaten, Rechen, Spindel, und laſſe ihr Brot „verdienen im Schweiß.

7.

Es wird niemand zweifeln, daß ſehr viele fromme und angeſehene Lehrer dieſem Exempel folgen, und ich will anitzo nur ein Paar davon anführen, als

Calvör in Gloria Chriſti im Anhang p. m. 741 ibi:

„Fünfftens dienet zu ihrer Verhärtung, daß „man denenſelben zuſtehet, durch ungebührli„chen Wucher die Chriſten auszuſaugen, da„durch ſie denn ohne Mühe und Arbeit der ar„men Chriſten Schweiß und Blut an ſich brin„gen, und davon reichlich leben können, welches „ihnen alſo auch nicht wehe ankömmt, da „man ſie doch, nach des ſeligen Lutheri Rath, „hübſch zur Arbeit und zu ehrlichen Handthie„rungen antreiben ſolte, und nicht ſo ledig leben „laſſen; ꝛc.

Inſonderheit iſt hiervon zu leſen, was der fromme Spener davon ſchreibt im 4ten Theil ſeiner Theologiſchen Bedencken p. 89, 90, 97 wie auch in ſeinen letzten Bedencken P. I pag. 287.

In-

Jngleichen der gelehrte Schudt in ſeinen Jüdiſchen Merckwürdigkeiten beſonders Lib. VI Cap. 6 und daſelbſt allegirte Theologi,

welche insgeſamt darinnen übereinſtimmen, daß der Wucher und Müßiggang faſt die eintzigen, oder Haupt-Hinderniſſe ſind, bey Bekehrung der Juden, indem nicht nur

a) ein ieder Müßiggänger, er ſey von was vor Religion er wolle, zur Bekehrung gantz ungeſchickt, ſondern auch

b) ein jüdiſcher Converſus, weil er ſich nicht ernähren kan, und nichts gelernet hat, hernach dem Publico zur Laſt liegen, oder wieder abtrünnig werden muß. Ja auch

c) die Juden nicht nur ſagen, ſondern auch in öffentlichen Büchern ſchreiben: Es ſey ſolches ein klares Merckmal, daß ſie noch beſtändig in Gottes Gnade und beſonderer Liebe ſtünden, indem ſie unter die Völcker, und beſonders auch unter die Chriſten dergeſtalt vertheilet wären, daß ſie nicht denen Chriſten, ſondern dieſe vielmehr ihnen dienen müſten, ſo daß ſie aus ſonderbarer Fügung Gottes ihren Unterhalt, und zum Theil reichlich, auch ohne groſſe Mühe erhielten;

Conf. Limborch. de veritat. relig. Chriſt. p. m. 103.

Dannenhero geht obgedachter Theologorum Anrath dahin, daß man dieſes Volck nicht nur vornehmlich zu allerley nützlicher Arbeit und Handwer-

wercken anhalten ſolle, ſondern es würde auch beſonders ex Conſilio B. Speneri gut ſeyn: „Wenn „ſelbiges hin und wieder annoch ungebaute oder „wenig bewohnte Oerter, z. E. auf dem Hartz, „item Thüringer-Walde und ſonſten eingetheilet, „und zu der Lebens-Art ihrer Vor-Eltern im „Ackerbau und Viehzucht angehalten würde; „Alſo könte die Policey mehr Nutzen von ihnen „haben, und ſie möchten in ſolchem Stande, wo „der Leib mehr Arbeit, das Gemüth aber weniger „Sorgen hätte, zur wahren Bekehrung viel be„qvemer werden ꝛc.

Item „es hätte GOtt der HErr die Juden „keines weges um deßwillen unter die Chriſtlichen „Obrigkeiten zertheilet, daß dieſe Gewinnſt und „Reichthum von ihnen, ſondern vielmehr, daß ſie „vor ihre Bekehrung und Seligkeit ſorgen ſolten. Dahingegen der ſelige

Jo. Gerhard. in Loc. Theol. de Magiſtrat. Polit. n. 223 ſo wol als viele andere Gottesgelehrte ſehr klagen:

„Quod Magiſtratus Chriſtiani Judæos ſpongia„rum loco habeant, quibus ſubditorum pariter „ac extraneorum ſuccum & ſanguinem extra„hant &c. adeoque ipſi licet mediate immode„ratos illos cenſus & fœnora exigant &c.

Und in dieſem Verſtande mag es wahr ſeyn, was der ehrliche

Schuppius im unterrichteten Studenten Part. II. ſeiner Schrifften p. m. 396

ſchreibet, und per calculum demonſtriret, daß

nehm-

nehmlich die Juden dem Römiſchen Reiche weit mehr ſchadeten, als die Türcken, eben darum, weil ſie keine Handwercke erlernten, und alſo ſich gröſtentheils nicht ehrlich nähren könten.

8.

Die vortrefflichſten Politici und Rechtsgelehrten unſerer Zeit ſind gleicher Meynung, und will ich unter vielen nur einige derer Vornehmſten hier anführen, und zwar vor allen Dingen

Bœhmerum in magnifico opere Jur. eccleſ. Tit. de Judæis § 28 ibi:

„Mens huius receſſus, (nehmlich der gleich Anfangs oben n. 1 allegirten Policey-Ordn. de an. „1530) huc redit, Judæis poteſtatem eſſe faciendam, ut ad opificia admitti poſſint. Urgent „hoc ipſum ſaniores & in primis hoc ſedulo paſſim urſit

B. Stryck. in not. MSCtis ad Myler. ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imper. Cap. 6 § 7 notanter ait:

„&c. ut Judæorum liberi ad certum opificium „addiſcendum adigerentur, ſic enim ad nos con„verſi haberent, unde viverent.

Caſp. Ziegler in Tract. de Jur. Maieſt. Cap. 41 § 34 ibi:

„potiusque eis iniungendum, ut opificiis & ma„nuariis operis victum ſibi & amictum quærant; „diſerte hoc &c.

Ludewig in denen gelehrten Anzeigen an. 1732 § 14.

Beck

Beck von Recht der Juden Cap. 2. § 5 pag. 25, 26.

Welchen ich auch noch ein Paar neue Anonymos beyfügen muß, nehmlich in denen

Leipziger Sammlungen von wirtſchafftl. Sachen im 4ten Bande p. 923 § 13,

allwo der Verfaſſer kurtz und ſehr vernünfftig davon urtheilet,

Item die freyen Gedancken zur Verbeſſerung der menſchlichen Geſellſchafft, in der erſten Sammlung pag. 12.

9.

Alles kömmt am Ende darauf an, daß eine Chriſtl. Obrigkeit das Jüdiſche Volck

a) unter ſich zu dulten, und nicht aus ein oder andern kleinen Urſachen ſo fort zu verſtoſſen.

b) Aller gewaltſamen Mittel der Bekehrung, als welche ohnedem denen Grundſätzen und Verfaſſung unſerer Evangeliſchen Kirche ſchlechterdings zuwider, ſich zu enthalten, hingegen

c) durch die Geiſtlichkeit diejenigen Methoden und Wege, die von obbelobten und andern Chriſtl. Theologis dießfalls an die Hand gegeben werden, fleißig beobachten zu laſſen, immittelſt

d) denen Juden ihren Gottesdienſt, iedoch daß man auf ihre Gebeter Acht habe, und ihnen weder durch das Alenu, noch ſonſt eine Gottesläſterung nachlaſſe, ungeſtört zu gönnen, und zu verſtatten, auch

e) ih-

e) ihnen keine Kränckung oder Schmach zuzufügen, noch etwas, das dem jüdiſchen Geſetze in der That zuwider, und alſo einem gewiſſenhafften Juden mit Recht anſtößig ſeyn könte, anzuſinnen, darneben aber

f) intuitu ſtatus politici, darauf zu ſehen und zu veranſtalten habe, damit vor allen Dingen die Juden-Kinder nur nach ihrer Art und absque habito reſpectu ad religionem, zum gemeinen Beſten erzogen, mithin zeitig im Leſen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen ꝛc. unterrichtet, inſonderheit die Knaben zu rechter Zeit zu Handwerckern und Künſten oder zu anderer Hand-Arbeit, auch nach Gelegenheit zu Erlernung der Deutſchen und Lateiniſchen Sprache, Vernunfft- und Sittenlehre und andern Studiis, die Mägdgen aber zum Nähen, Stricken, Leinen- und Wollen-Spinnen, item Waſchen und andern weiblichen Verrichtungen, alles nach Beſchaffenheit und Proportion derer Subiectorum, angeführet und

g) von allem Müßiggange und wollüſtiger Lebens-Art abgehalten, zu ſolchem Ende auch inſonderheit

h) das allzu frühzeitige Heyrathen, wie in denen Königl. Preuß. Landen ſchon vor vielen Jahren rühmlichſt geſchehen, bey ihnen abgeſchaffet, denn ferner

i) die bereits Erwachſene und alte Juden-Perſonen immittelſt, nebſt einer erlaubten Handlung und Gewerbe, zu einer proportionirten Hand-Arbeit, gegen gebührlichen Lohn, auch

Frohn-

Frohndienſten und dergleichen angewieſen, nicht weniger

k) denen Juden ſelbſt die Gerechtigkeit und Billigkeit alles deſſen behörig beygebracht und begreifflich gemacht, endlich aber auch

l) über dieſe und dergleichen Anſtalten ernſtlich gehalten werde.

10.

Was könte wohl einer Chriſtl. Obrigkeit rühmlicher, was könte dem gemeinen Weſen vorträglicher, was dem Jüden-Volcke ſelbſt nützlicher seyn, als die wirckliche Beobachtung Eingangs erwehnter, dem Worte und Willen Gottes ſo wol, als den Regeln einer geſunden Politic gemäſſer Reichs-Geſetze und Ordnungen? Und wie betrübt iſt es nicht hingegen, daß eben die obangeführten und viele andere ſtattliche Theologi und Politici insgeſamt ſehr klagen und bedauren, daß ſolches bisher leider! unterblieben? Die Chriſtl. Unterthanen werden und zwar mit allem Recht directe & per indirectum zur Arbeit angehalten, und da ſie nicht verhungern wollen, ſo müſſen ſie wohl, wenn man ihnen das Stehlen und Betteln verwehret, zur Arbeit greifen, wo hingegen wir Chriſten uns kaum entbrechen können, aufrichtig zugeſtehen, (wie in obgedachten Leipziger Sammlungen loc. alleg. und auch von andern cordaten Scribenten geſchiehet), daß wir auf ſolche Art an dem Wucher der Juden und an unſerm Schaden, den wir davon empfinden, ſelbſt indirecte Schuld ſind, und ſelbige eben dadurch gleichſam zwingen,

ſich

ſich auf Schacherey, Wuchern, Müßiggang, ja Raub und Diebſtahl zu legen. O! wenn man doch dieſen armen und ohne dieß unglücklichen Menſchen nur noch dieſe Barmhertzigkeit erzeigen wolte, ſie mit Güte und Ernſt, ja allenfalls mit Ruten und Schlägen, zu ihrem zeitlichen Wohlergehen, als unvernünfftige und boshaffte Sünder, zu nöthigen! Zumalen da

II.

Die Application zur Arbeit überall, und inſonderheit zu Künſten und Handwercken dem Jüdiſchen Volcke und deſſen politiſchen Verfaſſungen ehedem, oberwehnter maſſen vor allen andern Völkern, ſo zu ſagen, eigen geweſen, wovon in denen allegirten Ludewigiſchen Anzeigen verſchiedene nützliche Umſtände angeführet ſind. Es wird auch wohl niemand zweifeln, daß der gerechte göttliche Ausſpruch Gen. 3, 19 gantz univerſal, und die Juden davon nicht ausgenommen ſind, als welche ſolches ſelbſt billig bekennen, wie z. E. Rabbi Meyer, und Rabbi Simeon, Ben Elieſer in der Gemara Kidduſchim ſagen:

> Der Menſch ſoll beſtändig ſeinem Sohn ein reines Handwerck lehren 2c.
>
> It. dahero unſere Arbeit den Schweiß des Angeſichts austreiben müſſe 2c.
>
> Item Rabbi Jehuda: Ein ieder, der ſeinen Sohn kein Handwerck lehret,

iſt gleich, als wenn er ihn die Rauberey lehret ꝛc.

Der gelehrte Grotius hat ad Evangel. Matthæi Cap. 13, 55, wie auch ad Acta Apoſtol. Cap. 18, 3 dieſe vortreffliche Anmerckung:

„Mos erat ſane laudabilis inter Hebræos, ut „& doctisſimi etiam illi, quibus res lautior eſ„ſet, adverſus omnes fortunæ caſus, opificium „aliquod addiſcerent, unde, ubi res ferret, ſe „ſuſtentarent &c.

Die Söhne der Könige, Fürſten und Hohenprieſter waren davon nicht eximiret; und daher lieſet man in der Gemara immer die Beywörter: Rabbi Schuſter, Rabbi Kirſchner, Rabbi Schneider ꝛc. denn von ihren Handwercken muſten ſie ſich ernähren. Die Studia trugen nichts ein. Der ſehr gelehrte Apoſtel Paulus, welcher nicht nur in ſeinem väterlichen Geſetz, ſondern auch in der heydniſchen oder griechiſchen Weltweisheit vortrefflich wohl unterrichtet war, und ſo gar in den griechiſchen Poeten fleißig ſtudiret hatte, war zugleich ein Teppichmacher, und davon ernährte er ſich ꝛc. Joſeph, der Vater unſers Heilandes JEſu Chriſti, aus Königl. Stamm, war ein Zimmermann; Und die heilige Maria unterhielte ſich von Nähen, oder dergleichen Hand-Arbeit, war eine χερνῆτις, wie Tertullianus es ausdrücket. Es erhellet aus dieſen allen

12.

Hoffentlich klar genug, daß gantz ohne Grund

von

von einigen vorgewendet werde, als ob die Juden ſelbſt um deßwillen ſich auf keine Handwercker, oder andere ſchweißtreibende Arbeit, appliciren wolten, weilen der Feldbau und Handwercke im Talmud nicht nur ſehr verachtet, ſondern gar verboten wären.

Vid. Gerſons Inhalt des Talmuds Cap. 23 p. m. 207 ſeq.

Eiſenmengers Judenthum P. II pag. m. 993.

Denn zu geſchweigen, daß eben daſelbſt auch die Medici und Chirurgi, welche doch bey denen Juden in guten Ehren ſind, verächtlich angezogen werden: So iſt auch der Talmud, und ſonderlich die Gemara, keines weges vor ein Geſetz derer Juden zu achten, wird auch von denen meiſten und vernünfftigſten unter ihnen nicht davor erkannt, und möchte wohl keine Thorheit in der Welt zu erſinnen ſeyn, die nicht aus dieſer abgeſchmackten Sammlung von Rabbiniſchen Abſurditäten zu unterbauen wäre. Uibrigens aber iſt aus

Schudts Jüdiſchen Merckwürdigkeiten Lib. VI Cap. 12 p. m. 169, 172 &c.

und denen daſelbſt allegirten, auch andern Büchern bekannt, daß die Karäer und andere Juden in Holland, Moſcau, Perſien, Abyßinien, Marocco ꝛc. allerdings Handwercker treiben, und ſie können allenfalls, der Gemara ohngeachtet, darzu wohl angehalten werden.

13.

Etwas näher möchten diejenigen kommen, die das Impedimentum a parte Judæorum, und zwar in ihrer groſſen Faulheit, Malitz und Beqvemlichkeit ſuchen.

Vid. Ayrer de Jur. recip. Judæos Cap. 1 § 6 ibi: Paucisſimi ad artes ſellularias apti ſunt, ſed plerumque fugaces rerum, molles & impatientes laborum, fatui, inſulſi, tardique &c.

Und es kan wohl ſeyn, daß ſie die ihnen nicht unbekannte, und noch bevorſtehende groſſe göttliche Verheiſſungen anitzo ſchon auf eine fleiſchliche, wollüſtige, unartige, und in ſündlichem Müßiggange ihre Nahrung findende Art und Weiſe ſuchen und genieſſen wollen. Es iſt aber ſchon von

Bœhmero und Beckio ll. alleg.

gar wohl gewieſen worden, daß dieſes Argumentum nicht hinlänglich ſey. Denn da die Juden wiſſen, daß ſie ex mera gratia recipiret werden, ſo müſſen ſie ſich auch allerdings wohl gefallen laſſen, auf obrigkeitlichen Befehl Handwercker und andere Hand-Arbeit zu lernen und zu treiben. So iſt auch die Cretenſiſche Kranckheit, Tit. I, 12, nehmlich Bosheit und Faulheit keinesweges, wie der Auſſatz, ein Morbus particularis Judæorum, ſondern ein Morbus univerſalis generis humani, adeoque proh dolor! etiam Chriſtianorum. Die Chriſten-Kinder ſind eben

ſo

ſo von Natur geartet. Da nun die Juden vollends im Müßiggang von Jugend an gelaſſen, und nicht von zarten Alter an zur Arbeit gewöhnet werden; ſo iſt ſich über dieſe Unart bey ihnen um ſo viel weniger zu verwundern: aber man kan ſo wohl ἀναγκάζειν τῆς σκληροκαρδίας ἕνεκα, und endlich würden ſie ſich wohl accommodiren, ja mit der Zeit in einer ordentlichen Lebens-Art ſelbſt mehr Vergnügen finden.

Vid. Holbergs Jüdiſche Geſchichte Cap. ult. p. m. 716 ibi: „Wenn man die Juden mit den andern Unterthanen gleich hielte, ſo iſt es glaublich, daß ſie auch im Handel und Wandel billiger und gerechter verfahren würden. Denn die Bosheit rühret offt von der Unterdrückung her.“

add. Moſers Staats-Recht P. IV pag. 91 § 46 ibi: „So zweiſle ich nicht, daß, ohnerachtet derer Juden erhaltenen Kayſerl. Privilegien, die Reichs-Stände befugt ſeyn, gleichwie die Juden anzunehmen, alſo auch, nach Belieben, ſelbige wieder emigriren zu heiſſen ꝛc. Uibrigens habe ich gefunden, daß zwar die Judenſchafft zu Mühlhauſen bey dem Reichs-Hof-Rathe um ein Privilegium de non ejiciendo eingekommen iſt, ich weiß aber nicht, daß ſie ſolches erhalten hätte ꝛc.“

Vid tamen diſſentientes, Vitriarius in Jur. publ. Lib. III Tit. 17 § 82 & 86 ibique Pfeffingerus.

Beck vom Recht der Juden Cap. 3 § 5 ibique allegat.

Gundling ad A. B. Cap. IX p. 641 alii.

14.

Darinnen iſt faſt unanimis conſenſus vorhanden, daß das Impedimentum principale, warum die Juden von denen Handwercken zurück gehalten werden, bey denen Zünfften und Collegiis opificum ſelbſt zu ſuchen ſey. Denn ohnerachtet dieſes Volck niemals vor unehrlich geachtet oder erkläret worden;

Vid. Bœhmerus l. c § 27:

So ſcheinet es doch, als ob die Chriſtl. Zünffte ihrer Ehre nachtheilig zu ſeyn glauben wollen, daß ſie Juden unter ſich dulten ſolten. Wie ſeltſam und unvernünfftig aber dieſer Wahn ſey, wird ein ieder leichtlich einſehen, wenn er nur die wahre Bewandniß, ohne vorgefaßte Meynung, erweget. Es iſt kein Künſtler, noch Handwercksmann, der nicht willig und gern vor die Juden alle Arbeit verrichtet, wenn es nur bezahlet wird; Und alſo ſind ſie alle mit einander denen Juden vors Geld bedient.

Vid. Ludewig de opifice Exule in pagis Differ. I c. 3 § 1 ibi: In vulgi certe ſermonem ivit: qui alteri operas locat, ille eſt Servus alterius.

Aber

Aber daß dieſe vor ſich ſelbſt, oder vor die Chriſten, vor Bezahlung arbeiten ſolten, das wäre der Chriſten ihrer Ehre nachtheilig. Alles Geld, was unſere Künſtler und Handwercksleute von den Juden löſen, das haben ſie uns durch Wucher und Betrug, (weil wir ihnen ja keinen andern Erwerb verſtatten), vorhero entzogen, und abgeſchrapffet, betropffen uns alſo, wie man im Sprichwort ſaget, mit unſerm eignen Fette. Aber dieſes achten wir uns vor keine Schande. Und wenn es wahr iſt, was man zu ſagen pfleget, daß nehmlich der Schuldner des Gläubigers Knecht ſey; O! was vor eine Menge groſſer und kleiner ſchuldiger Diener haben die Juden nicht unter den Chriſten? Aber das iſt unſerer Reputation nicht zuwider. Die Juden werden Doctores Medicinæ. Groſſe Herren und Potentaten machen ſie zu ihren Agenten, und conferiren ihnen anſehnliche Ehren-Stellen, diſtinguiren ſie auch ſonſten nach Gelegenheit gar ſehr. Sie führen zum Theil einen ſolchen Staat und eine Tafel, daß es wenige nachthun können; Aber Schuſter und Schneider zu werden, dazu ſind ſie zu ſchlecht und zu unwürdig. Man ſagt ſonſten im Schertz: Es könten zwey Medici einander ohne Lachen nicht anſehen; und es iſt leichtlich zu ermeſſen, auch oben § 7 lit. c) bereits angezeiget, daß ſich die Juden über unſern point d' honneur was rechtes zu gute thun. Gleichwie man aber aus der Erfahrung weiß, daß es bey den Handwerckern

mehr, als ſonſten in der Welt, eintrifft: Stat pro ratione voluntas, ſo hat mehrbelobter groſſer Mann

Bœhmerus d. l. § 30

die Gloire der Zünffte durch einen guten Vorſchlag bereits völlig ſalviret, nehmlich man ſolle die Hebräer, wie auch an vielen Orten bereits geſchiehet, in einer Vorſtadt, oder ſonſt an einen gewiſſen Ort zuſammen ſtecken, als welches auch ſonſten, wegen anderer Urſachen, gantz vorträglich ſeyn würde.

15.

Im übrigen iſt aus der heiligen Schrifft ſo wol, als aus denen Profan-Scribenten bekannt genug, daß das Juden-Volck von denen Chriſten im Anfange der Chriſtlichen Religion keines weges ſo verachtet und bedrücket worden, und daß dieſe veränderten Principia erſt in dieſelbigen unglücklichen Zeiten einfallen, als die erſte Liebe nach und nach erkaltet, und das Chriſtenthum nicht mehr ſo wol in der Wircklichkeit, als im Exterieur geſuchet worden, da denn die Päbſte und der Clerus contra doctrinam & exemplum Sanctiſſimi Salvatoris, wie gegen die ſogenannten Ketzer, alſo auch gegen die infideles Judæos, in einen unheiligen Eifer nach dem andern verfallen, welchen aber die Juden mehrmalen durch ihr Geld gar fein zu moderiren und ſich zu helffen gewuſt; Geſtalten es denn einige Kayſer eben alſo gemacht. Und dieſes iſt die Urſache, warum in

in der folgenden Zeit dieſelbigen verächtlich tractiret worden. Man hat ſie in ſtatum & conditionem ſervilem ſetzen wollen, wovon Baſnage, Holberg, wie auch Bœhmerus und andere geleſen werden können.

16.

Ich kan nicht umhin, hierbey zu erinnern, daß die Juden ehedem, und auch noch lange nach ihrer Zerſtreuung brave Soldaten abgegeben, und unter vielen heydniſchen Völckern davor gedienet haben. Die Römer hatten gantze Kriegsheere von Hebräiſchen Officiers und Gemeinen. Jezuweilen wurden ſie durch beſondere Privilegia und Begnadigungen von der obligatione ad cingulum militare eximiret. Unter denen erſten Chriſtlichen Kayſern haben ſie ebenfalls nicht nur anſehnliche Ehren-Stellen bekleidet, ſondern auch Kriegs-Dienſte geleiſtet. Warum aber? auch wie? und wenn ſich dieſe Umſtände geändert haben? iſt aus dem vorhergehenden gar bald zu finden. Heut zu Tage haben ſie keine Entſchuldigung oder Privilegium wider die Werbung; Aber man ſiehet doch bey einer Armee keinen Juden, als etwan bey Lieferungen von Pferden, Proviant ꝛc. wovon ſie ihren groſſen Profit und Gewinn haben; Wenns aber zum Treffen kömmt, ſo iſt kein Jude mehr da. Es werden dießfalls und warum ſelbige ſich nicht unter die Soldaten ſchicken, verſchiedene Urſachen angeführet, z. E. Sie hätten einen übeln Geruch, und ſtäncken ſo

ſehr, daß man ſie nicht wohl leiden kōnte; Item ſie ſchickten ſich, wegen ihrer Faſten, Feyertāge und ūbrigen Religions-Umſtände, nicht unter die Soldaten ꝛc. Die Haupt-Motiven ſollen ſeyn, weil ſie keine Courage hätten, und auch die Chriſten ihnen nicht trauen, noch ſich auf ſie verlaſſen kōnten. Gleichwie aber, ſo viel dieſes letztere betrifft, dieſe Leute vielleicht hier und dar dergeſtalt, daß ſie gewiß durch Untreue keinen Schaden thun, ſondern ſich ihrer Haut wehren müſten, zu placiren, wie auch zum Schantzen, Miniren und dergleichen Feld-Arbeit zu gebrauchen wāren; Alſo wāre zwar kein Wunder, wenn ſie bey ihren itzigen Umſtānden etwas furchtſam wūrden, und den Muth verlōhren, woran es ihnen in vorigen Zeiten nicht gefehlet hat. Man ſiehet aber doch, daß es noch bis itzo ihnen nicht gāntzlich daran ermangele, da faſt keine gefāhrliche und verwegene Entrepriſe von Raub, Mord und Diebſtahl zu vernehmen iſt, dabey nicht ein und mehr Juden ihre bravour erzeiget haben, um ihren Unterhalt, und noch etwas ūbriges dadurch zu erlangen. Immittelſt paßiren ſie nicht ungern vor Mazetten, und laſſen uns bey der Meynung, daß ſie zu furchtſam wāren, damit ſie ihr Gewerbe in Friede und Ruh treiben kōnnen. Denn ſie wiſſen, daß ſie doch nicht glücklicher ſeyn würden, wenn ſie gleich Lōwen zerreiſſen, und die Philiſter ſchlagen kōnten, wie Simſon. Immittelſt iſt es gleichwohl gantz richtig, hodie Judæi non militant.

Vid. omnino de hac materia Gruberi Diſp. Hal. 1723 hab. de Judæo milite, per tot.

Ludewigiſche Anzeigen an. 1734 p. 997 it. an. 1732 p. 380 not. 4.

Und ich wolte auch nicht gern einem Officier rathen, daß er einen Juden commandiren ſolte. Die Chriſten haben das Privilegium, einander zu maſſacriren, und ſich unter einander krum, lahm und todt zu ſchieſſen. Die Hebräer ſind hierzu viel zu gering? obwol mannichmal vielleicht eine gantze Armee von eines Juden Commiſſariat dependiren kan. Doch will ich mich in dieſe Sache nicht gäntzlich einlaſſen, weil ſie nicht von meinem metier iſt, und ich vor mein erſtes Geſetz halte, mich nicht in Sachen principaliter zu meliren, die ich nicht verſtehe; Und alſo mag dieſer Articel denen artis peritis anheim geſtellet bleiben.

17.

Vielmehr will ich zum Beſchluß noch ein angebentliches groſſes Impedimentum legale, warum die Juden zu keinen opificiis und Hand-Arbeit zu laſſen, kürtzlich beleuchten. Denn es fehlet leider! nicht an Männern, die im Ernſt davor halten, daß ſolches denen Reichs-Geſetzen ſelbſt entgegen ſey. Sie beruffen ſich zu dem Ende bekannter maſſen auf das vom Kayſer Carolo V denen Juden inſonderheit im April 1544 ertheil-

te, und von einigen Kayſern nachhero confirmirte Privilegium, welches

Wagenſeil in Telis igneis Satanæ pag. m. 536

bey einem Fürthiſchen Juden in authentico geſehen zu haben, ſchreibet, und von Heringio und andern, unter einem unrichtigen dato, Extracts-Weiſe allegiret; Im Moſeriſchen Deutſchen Staats-Rechte aber loc. cit. aus

Lünigs Reichs-Archiv P. gener. P. I p. 574 & ſeq.

allwo alles in ſeinem Zuſammenhang zu befinden, gleichfalls extrahiret iſt, und will ich den paſſum concernentem aus dem Lünig pag. 579 hieher ſetzen:

„Und nachdem auch die Juden und Jüdinnen, des mehrentheils in allen den „Reichs-Anlagen und Hülffen, mit Leib, „Haab und Gut, um ein viel höheres, „denn die Chriſten, beleget und angeſchla„gen werden; und aber darneben weder lie„gende Güter, noch andere Handthierung, „Aemter und Handwercke bey denen Chri„ſten haben und treiben, davon ſie ſolche „Anlage erſtatten, und ihre Nahrung be„kommen, auſſerhalb das, ſo ſie von ihren „Baarſchafften zu wege bringen, ſo laſſen „wir zu, und gönnen denſelben Juden und „Jüdinnen, daß ſie hinwiederum in Gleich-

niß

niß und nach Maaß und Geſtalt ihrer"
Verlagen, damit ſie alſo, wie obſtehet,"
angehalten und beleget werden, ihre"
Baarſchafft und Zinß und ſonſt zu ihren"
Nutz und Nothdurfft, um ſo viel höher,"
und etwas weiters und mehrers, denn"
den Chriſten zugelaſſen iſt, anlegen und"
wenden, und ihnen ſolches gedultet werden"
möge ꝛc.

Aus dieſen will nun inferiret werden, daß

1) denen Juden die Handwercks- und derglei-chen Nahrung völlig verſagt, an deſſen ſtat aber

2) ihnen ein übermäßiger Wucher verſtattet, und hierdurch

3) die gleich Anfangs n. 1 allegirte Reichs-Conſtitution de an. 1530 wiederum abge-ſchafft und aufgehoben worden ſey. Gleich-wie aber

ad 1) dieſes aſſertum gäntzlich falſch iſt, und nur in facto ſupponiret, und vor bekannt gleichſam angenommen wird, daß die Ju-den keine Handthierung und Handwercker trieben, (welches aber freylich auch nicht hätte geſchehen, ſondern vielmehr ſelbige darzu in Conformität des Reichs-Schluſ-ſes de an. 1530 angehalten werden ſollen), und ihnen alſo pro ratione ſtatus corrupti etwas nachgelaſſen werden müſſen, mit-hin

ad 2)

ad 2) dieſes ein ſehr unbindiger und gefährlicher Schluß iſt:

Weil die Juden keine Handwercker noch Handthierung, wozu ſie gleichwol, nach der Policey-Ordn. de an. 1530 anzuhalten wären, wircklich treiben oder treiben wollen; So ſollen ſie an jener ſtat uſurariam pravitatem exerciren ꝛc.

Alſo ſtehet hingegen

ad 3) dieſem Kayſerl. Privilegio oder Privilegiis die ausdrückliche clauſula caſſatoria mehrerwehnter Policey-Ordn. de an. 1530 in verbis:

Alle Freyheiten ꝛc. künfftiglich erlangen würden ꝛc.

ſchlechterdings entgegen, als wodurch ſich die Status Imperii und ihre Unterthanen gar weislich proſpiciret haben. Im übrigen iſt freylich dieſer und andere paſſus privilegii dem Jüdiſchen Genie ſo gemäß, als ob es ein Rabbi ſelbſt aufgeſetzt hätte. Dahero auch in dem vortrefflichen

Moſeriſchen Staats-Recht l. c. § 54

überaus wohl angemercket wird:

„Es enthielten dieſe Privilegia zuweilen „Sachen, welche ſich ſchwerlich mit denen „Reichs-Geſetzen und Reichs-Herkommen „conciliiren laſſen ꝛc. Und wie es in der „Judenſchafft Freyheiten heiſſet, es ſolle „kein Privilegium dargegen gelten, ſo heißt „es gerade umgekehrt öffters auch in denen

Pri-

Privilegien der Stände, daß keine Jü-"
diſche Freyheiten dargegen gültig seyn"
ſolten. „

Und es iſt auch endlich wohl eine ausgemachte Sache, daß die Kayſerlichen Privilegia denen Reichs-Geſetzen keinen Abbruch thun mögen. Ein guter Deutſcher, der in der Chriſtlichen Liebe, auch ſelbſt die Juden in rechter Art liebet, kan unmöglich ohne Gemüths-Bewegung und Aergerniß leſen, was einige von den ältern Juriſten in dieſem Stück raiſonniret haben, als wenn z. E. die Frage:

An Principes permittere poſſint Judæis, "
contra Chriſtianos, exercere lucrum in-"
de capiendo, quod in ſuis ditionibus eos "
ferant ?

affirmative beantwortet, und zu ſolchem Behuff angegeben wird: quod

1) hoc probetur per autoritates plurium "
Doctorum,

2) hanc eſſe communem & æquiorem opi-"
nionem, ad evitandam maius malum, "
(welches ich zwar nicht ſehen kan): &

3) hanc eſſe legem in Privilegiis Cæſareis, "
ſc. Caroli V &c. ſupra allegatis; imo

4) quod permiſſum etiam illud ipſum ſit, "
poſtea per ſanctionem Imperii id ſatis "
liquere ex R. I. 1577 Tit. 20 § von "
Juden, (dieſer paſſus iſt oben n. 1 allegi-"

„ret,

„ret, beweiſet aber vielmehr das Gegen„theil, und daß die Juden arbeiten ſollen),
„modo

„5) uſuræ non ſint exceſſivæ, immenſæ & „immoderatæ;

„6) Mundum non regi hodie absque uſu„ris, cum

„7) Charitas refriguerit, & dilectio mor„tua ſit;

„8) Eraſmum in Adagiis Chil. I Cent. 9 „adag. 12 ſcribere, quod hoc defendi „poſſit, &

„9) multo minus hoc exulceratiſſimo & egen„tiſſimo ſeculo poſſibile eſſe, cunctas a„ctiones humanas ad amuſſim Decalogi & „mandata Chriſti conformare;

„10) mores hodiernos non poſſe in melius „mutari, quia, cum vitia proſunt, peccat, „qui recte facit &c.

Wenn es etwan ſchwer fallen möchte zu glauben, daß ein gelehrter und berühmter JCtus alſo philoſophiren können, der kan alles dieſes faſt verbotenus nachleſen beym

Heringio de Fideiuſſor. Cap. 30 num. 33 ſeqq.

Und wie leicht wolte ich auch wohl ex ordine Theologorum einige finden, die nicht weit davon abgehen.

18.

18.

Dieſes ſind die betrübten und dem gemeinen Weſen höchſtſchädliche Folgen, wenn man die Anfangs proponirte quæſtionem nicht affirmative decidiren will.

Salv. tamen mel. ſent. jud.

M. April.
1748.

III.

Exempel abergläubiſch heiſſender und doch aus natürlichen und nützlichen Bewegungs-Urſachen, erfolgten Gebräuche des meiſten Land-Volckes.

1) Wird abergläubiſcher Weiſe, das Ausmiſten derer Vieh-Ställe während derer zwölff Nächte vor ſchädlich erachtet, und deshalber von vielen Hauswirten nicht verſtattet.

Dieſer benannte Aberglaube hat aber folgender Urſachen wegen ſeinen gantz ohnfehlbar ſehr natürlichen Urſprung. Vorerſt weilen das Geſinde derer meiſten Orte in Sachſen mit dem Ende und Anfang eines ieden Jahres ab- und anziehet, ſo iſt einem ieden Hauswirt

bekannt genung, daß die abziehende in denen letztern Tagen ihres Dienſtes ſich nicht vieler Arbeit mehr unterziehen wollen. Gemeiniglich pardonniret auch ein Hauswirt denen letztern Mängeln ſeines Geſindes. Das anziehende neue Geſinde hingegen, will in denen erſten ſogenannten Flitter-Tagen zu ſchwerer Arbeit gleichfalls ungern angetrieben ſeyn. Dahero denn dieſe zwölff Nächte gemeiniglich ohne Räumung derer Ställe verflieſſen, und es mag dergeſtalt das faule Geſinde ohnfehlbar zu dieſem Aberglauben die meiſte Gelegenheit gegeben haben.

Hiernechſt aber hat das zu der Zeit gewöhnlich unterlaſſene Ausmiſten derer Ställe auch ſeinen guten natürlichen Nutzen zum Grunde, maſſen man bey ſolchen allerkürtzeſten Tagen, da ordinair die gröſte Kälte iſt, die Ställe ungern öffnen und erkalten läſſet. Dahero muß denn nur bey dem allen ein verſtändiger Hauswirt die Uiberlegung gebrauchen, daß er erforderlicher Nothdurfft halber und bey beqvemer Witterung ſich dieſes abergläubiſche Vorgeben nicht irre machen laſſe.

2) Das Miſtfahren in der Char-Wochen, ingleichen das Waſchen des Leinen-Geräths betreffende.

Hiervon ſaget das abergläubiſche Bauer-Volck: So viel Fuder Miſt als in dieſer Wochen aus

aus einem Dorfe oder auch aus einem Hofe gefahren würden, eben ſo viel Leichen würde man auch aus ſolchem Orte zu Grabe tragen. Ferner: So viel als man Bett- und Tiſchtücher in dieſer Wochen auswaſchen laſſen, ſo viel Leichen werde man daſſelbe Jahr abwaſchen laſſen müſſen. Letzteres gehöret zwar zur Rocken-Philoſophie, und ſolte nach ſelbiger beurtheilet werden. Ich erachte aber dennoch, daß ſo wol zu dieſem als zu dem erſten, die Bauersweiber vielen Anlaß gegeben haben. Dieſe ſchlachten und backen lieber, auch verfertigen dieſelben gerne ihren Feyertags-Putz in dieſer Wochen, als daß ſich ſelbige mit ſo ſchmutziger Arbeit ſo kurtz vor dem Feſte zu ſchaffen machen ſolten; dahero dieſelben das Miſtfahren und Breiten deſſelben, ingleichen die beſchwerlichen Waſch-Verrichtungen vor gefährlich beſchrieben haben mögen. Die Hauswirte haben hierein auch leicht conſentiren können. Denn vorerſt iſt das Düngerfahren, was die Bedüngung derer Erbſen, Sommer-Korn und zeitigen Lein-Aecker anbetrifft, bereits vor dieſer Wochen zu verrichten nöthig, und man ſtreuet lieber in dieſer Wochen Lein- und andern frühen Getraide-Saamen aus, als daß man ſich durch die Miſtfuhren zur ſpäten Gerſten, zum Kraut- und dergleichen ſpäten Feld-Früchten hiervon abmüßigen ſolte; zumalen da man wegen derer beyden halben Feyertage an ſolchen Fuhren nur gehindert, und zudem derjenige Dünger, wel-

cher vor den Ferien nicht untergeackert werden kan, durch die zu ſolcher Zeit ſehr trockene Winde ſehr ausgezehret würde.

3) Die Burckhardts-Woche betreffende.

Hier wird Menſ. Octobr. diejenige Woche verſtanden, in welcher der Burckhardts Namens-Tag gefällig iſt. Hiervon ſagen abergläubiſche Land-Leute, daß ſelbige eine unglückliche Saat-Woche ſey. Wenn aber gleichwol durch die in ſolcher Wochen Zeit meiner Wirtſchafft, Jahr vor Jahr, anbefohlene und verrichtete Winter-Saat, mir keine geringeren Früchte erwachſen ſind; Als habe ich, um den Urſprung dieſes Aberglaubens zu erfinden, nachgedacht, und endlich vor den wahrſcheinlichſten Grund und Gelegenheit hierzu angenommen, weilen eben in dieſer Wochen die allermeiſten Kirch-Meß-Solennitäten in Sachſen ihren Anfang nehmen, und die Jahres-Zeit und Witterung zu Wahrnehmung ſolches Bauer-Vergnügens noch am beqvemſten und angenehmſten iſt; ſo mag dieſer Wochen, damit ſelbige, da ſonſt in Regula eben zu der Zeit die Saat-Verrichtungen am nöthigſten zu treiben ſind, ſolcher Abmüßigung leiden möge, dieſes unglückliche Fatum, von dem mehr der Luſt, als der Arbeit ergebenen Geſinde ſeyn zugeeignet worden. Zudem mögen auch

auch vor alten Zeiten die Hauswirte gut befunden haben, daß nachdem die zeitige Ausſaat des Winter-Kornes um Michaelis und bereits vorhero beobachtet worden, eine Woche wenigſtens vor gewiß mit der Auſſaat angeſtanden werden müſſe, damit das Reifen derer Früchte und derſelben Einerndten nicht zu gleicher Zeit erfolgen möge, und man mit dem Einbringen derer Früchte zur Erndten-Zeit keiner Ubereilung nöthig habe.

4) Das häuffige Aufwerffen derer Maulwürffe im Frühjahre betreffende.

Hiervon ſagen abergläubiſche Land-Leute: Dieſes prophezeye einen guten Gras-Wuchs. Ich überlaſſe zwar denen Herren Phyſicis, in wie weit hieraus ein zuverläßiges und gegründetes Abnehmen ſolcher Folgerung deduciret werden könne. Nach meiner Wirtſchaffts-Critique bin ich aber geſtändig, daß die von den Maulwürffen aus gutem Boden aufgeſtoſſene Erde, wenn ſelbige zu rechter Zeit gut zerſtreuet wird, den umherſtehenden vermooſeten Raſen-Boden gantz natürlicher weiſe zu jüngerer und ſüſſerer Gras-Frucht bringe, iedoch muß man währender dieſer Arbeit dieſe ſchlimmen Wieſen-Vögte wegfangen und tilgen laſſen. Wer aber in abergläubiſcher Einbildung, daß das häuffige Auf-

werffen und Wühlen derer Maulwürffe ihme beſſere Wieſen-Früchte zuwege bringen könne, ſeine Maulwurffs-Zucht zu vermehren trachten wolle, dürffte ſich vielmehr unglücklicher Folgerungen vor gewiß verſichern können. Ich halte aber von dieſer Nutzung derer Maulwürffe gar nichts, und will dieſer falſchen Propheten lieber gäntzlich entrathen. Ich erachte vor rathſamer, daß meine Wieſen mit guter Schutt-Erde oder anderer Düngung überfahren werden. Nutzet auch allenfalls derer Maulwürffe Arbeit im Frühjahre, ſo bringen doch ſelbige, wenn deren Tilgung nicht gäntzlich vorgenommen werden kan, durch ihre ſtarcke Vermehrung währenden Wachsthum des Graſes doppelt ſo viel um, als ſelbige hierzu beygetragen haben.

5) Das höchſtſchädlich geachtete Saamen-Ausſtreuen zur Zeit des neuen Monden betreffende.

Dieſes Vorgeben wollen zwar die Hauswirte keinen Aberglauben geheiſſen, ſondern vor eine gantz natürliche Sache, angeſehen wiſſen. Es machen dieſelben den Schluß, daß, nachdem man bey Verpflantzung verſchiedener Garten-Gewächſe, bey dem Pfropffen und Oculiren derer Bäume, und bey andern verſchiedenen Garten-Verrichtungen, die wircklichen verſchiedenen Wirckungen des neuen und alten Mondes wahrnehme,

eine

eine gleiche Folgerung auf die Feld- und Getrey-de-Früchte zu ziehen ſey. Nachdem aber vorerſt die Tage-Wehler ſündlich handeln, und ich durch Erfahrung und gemachte vielfältige Proben des Gegentheils vielmehr überzeuget worden bin; So ſehe ich billich, was nehmlich die Feld-Früchte anbelanget, die dem Vorgeben nach nicht zuläßige und ſchädlich geachtete Saamen-Ausſtreuung zur neuen Mondens-Zeit vor ebenfalls abergläubiſch an. Ich will nur eines Exempels gedencken, welches ich durch viele Zeugen beybringen, und erweiſen kan. Nehmlich in einerley Felde, habe ich in abgewichenem Jahre nach dem zur Zeit des neuen Monden ausgeſtreueten Gerſten-Saamen von 4 Scheffel 10 Schock ſchweren Getreydes, nach eben ſo viel Saamen aber, welcher zur Zeit des alten Monden ausgeſtreuet worden, mehr nicht als 6 Sch. Getreydes bey vollkommen gleicher Düngung und Beſtellung erbauet, ohnerachtet noch bey dieſer angeſtellten Probe einem meiner älteſten Vögte, welcher mich der beſondern Wirckung des alten Mondes vor gewiß überführen wolte, ich die Wahl gegeben habe, daß ſich ſelbiger der erachteten beſten Helffte des Feldes zu ſeiner ſpätern Ausſaat hat bedienen und alle Feld-Anrichtung nach ſeiner beſten Wiſſenſchafft und Belieben hat vornehmen mögen. Dahero ich mich weiter nichts mehr irre machen, ſondern meine Saat, ſo wol zur Herbſt- als Frühjahres-Zeit bey ge-

legentlichſter beſter Witterung und nach guter Zurichtung, ohne des Mondes Alter zu erwarten, iederzeit habe verrichten laſſen. Bey welcher ungebundener Beobachtung ich allſtets auf denen beſten, ſtarck gedüngten und gut beſtellten Feldern der beſten Früchte ohne Unterſchied theilhafftig worden bin.

6) Das nothwendige Ausräumen des Hühner- und Tauben-Miſtes zur Faſtnachts-Zeit betreffende.

Dieſes wird von denen Land-Leuten ebenfalls abergläubiſcher Weiſe behauptet. Bey allem Feder-Vieh ſoll dieſe Beobachtung ein fleiſſigeres Eyerlegen, Brüten und glücklicheres Ausbringen derer Jungen effectuiren; Man kan aber ſonder allen Zweiffel gantz ſicher, und ie öffterer, ie vortheilhaffter, zu aller Zeit vor die Reinlichkeit dieſen Viehes beſorgt leben. Doch wenn dieſes ſeltener geſchiehet, oder aber auch ſolches den gantzen Winter hindurch nicht geſchehen iſt; ſo hat dieſe abergläubiſche Bauer-Regel die allernatürlichſten Urſachen allerdings zum Grunde. Vorerſt iſt bekannt, daß das Feder-Vieh, wenn deren Ställe bey erfolgender warmer Witterung ſich nicht geräumet befinden, von dem vielen Ungeziefer, welches aus deren Miſt, theils generiret, theils auch dadurch nutriret wird, viel erleiden, und folglich abgemattet, und

an

an vollkömmlicher Nutzungs-Bringung gehindert werden müſſe. Hiernechſt ſo hat man dieſer Düngung auf denen Gärten und Wieſen zu der Zeit auch am vortheilhafftesten nöthig. Die Winter-Feuchtigkeit bringet ſelbigen zur beſten Wirckung, und das Geſinde hat zu dieſer Arbeit noch die beſte Zeit. Damit man nun den Landmann zu dem allen hat encouragiren mögen, ſo hat man ihm ohne Zweifel bey unterlaſſener ſolcher Beobachtung, wenn nehmlich ſolcher nicht bereits öffterer und vorhero wahrgenommen worden iſt, die erfolgende Unfruchtbarkeit des Feder-Viehes überreden wollen, nec ſic quidem male. Denn manche nachläßige Bauer-Frau würde vor die nothwendige Reinlichkeit ihres Feder-Viehes weniger beſorgt leben, wenn ſelbige nicht, durch ihrer Nachbarn gleiche Verrichtungen, und durch den zur allgemeinen Regel geordneten Aberglauben zur Faſtnacht-Zeit deſſen erinnert würde (*).

7) Das

(*) Wenn der Aberglaube nicht ein ſo ſchändliches Ding wäre, dafür es doch die Alten nicht eben allemal angeſehen haben, und ſich alſo eines ſchlimmen Mittels zu vielen guten Zwecken wider das Wort Gottes und die Vernunfft bedienet, wenigſtens aber die Leute in allerhand grobe Unwiſſenheit und weitere offt noch ſchädlichere Schlüſſe aus abergläubiſchen Sätzen geſtür-

7) Das Zahmmachen des Rind-Viehes durch einen Bettler-Stab betreffende.

Man ſoll nehmlich nach abergläubiſcher Einbildung diejenigen Kühe, welche bey dem Melken unruhig ſind, ausſchlagen, und ihre Milch nicht geben wollen, mit dem Stecken oder Stabe eines Bettelmanns ſchlagen, und ſelbige dergeſtalt auf einmal vor beſtändig zahm und gehorſam machen können.

Dergleichen öffters gemachte Proben ſind mir ſelbſt bey meinen Haushaltungen zur Uiberführung erzehlet worden. Wenn ich nun nachgefraget habe, ob denn ſolchem unartigen Viehe auch vorhin mit Schlägen begegnet worden ſey; So hat man mir zwar dergleichen öfftere Diſciplin zur Zeit des Melckens zu allegiren gewuſt. Da ich aber weiter erforſchet, ob denn auch der furchtſame Bettel-Stab eben zu der Zeit, als man habe melcken wollen, als ein ſo fruchtbares Mittel

ſtürtzet haben, ſo könte man vielleicht durch allerhand erweckte abergläubiſche Furcht und Hoffnung bey gemeinen Leuten viele gute Wirckungen gegen den gemeinen und ſchädlichen Schlendrian in der Wirtſchafft, zu erlangen, ſuchen, und ſie dadurch leichter als durch den ſchönſten Unterricht, durch Ermahnen und durch Strafen davon abbringen.

tel angewendet worden ſey; So hat man mir dergleichen niemalen bekräfftigen können, ſondern vielmehr vorgegeben, wie ſolches eben zu der Zeit nicht nöthig, ſondern auch auſſerdem zu gleicher Wirckung gebrauchet werden könne. Dieſer Aberglauben leidet alſo wiederum eine ſehr natürliche Beurtheilung. Man ſchlage nehmlich zur Melckens-Zeit eine unruhige Kuh, ehe ſelbige gemolcken wird, eben ſo empfindlich, als ſolches mit dem Bettel-Stecken geſchehen kan, mit dem Stabe des Edelmannes ſelbſt, ſo wird ſelbige ohnfehlbar in Furcht gerathen, dergleichen Careſſen zur Melckens-Zeit ſich erinnern, verabſcheuen, und unter dieſer Furcht allen erforderlichen Gehorſam leiſten. Wenn man aber eine unartige Kuh nur allein zur Zeit des Melckens ſchlagen will, ſo wird ſelbige iedesmalen zu der Zeit unruhiger gemacht werden, und das Melcken allſtets aus Furcht verabſcheuen (*).

8) Das

(*) Man hat auch vielleicht durch dieſe Benennung dem Geſinde die rechte Gröſſe und Beſchaffenheit des Werckzeugs beſtimmen wollen, womit ſolche Kühe zu beſtrafen und zu ſchlagen. Denn es iſt bekannt, daß die ungedultigen Milch-Mägde ſolches öffters mit denen Milch-Gefäſſen, oder gantzen Scheiten, oder nur kleinen Stecken thun. Die beſondere Benennung nach

8) Das Honigeſſen am Grünendonnerſtage betreffende.

Es ſagen nehmlich abergläubiſche Leute, daß diejenigen, welche an dieſem Tage kein Honig ſpeiſeten, daſſelbe Jahr vor Eſel gehalten würden, oder welches noch gefährlicher klinget, deshalber gar Eſel werden ſolten. Ich will mich hierbey mit keiner weitläufftigen Moral aufhalten, ſondern nur den ohnfehlbar wahrhafften Urſprung und natürlichen Verſtand dieſer ziemlich groben und abergläubiſch gewordenen Bauer-Regel nach meinem Erachten decouvriren. Unſere Vorfahren und alten Wirte mögen nehmlich nicht gemeinet haben, daß allen Menſchen zu Vermeidung einer ſolchen gefährlichen Verwandelung das Eſſen des Honigs ſo unumgänglich nöthig ſey, ſondern ſie haben durch dieſes Vorgeben nur allein diejenigen Wirte ohnfehlbar verſtanden wiſſen wollen, welche Bienen halten, und zu der Zeit noch nicht gezeidelt, oder ihre Bienen-Stöcke beſchnitten haben, folglich auch ihr eigenes Honig noch nicht eſſen können. Wie nun aber um Oſtern bey beqvemer Witterung die beſte Zeit iſt, daß man das Beſchneiden vornehme, damit

nach einem Gleichniß aber hat hernach bey dem einfältigen Nachdencken, wie in andern Fällen eine abergläubiſche Meynung damit verknüpffet, oder dazu Anlaß gegeben.

damit anderergeſtalt die Bienen zur neuer Tracht nicht faul gemachet werden mögen; So hat man ſolche nachläßige Wirte faule Wirtſchaffts-Eſel ſchelten, und ſelbige zu beſſer Erinnerung und Beobachtung ihrer Schuldigkeit vor ſolcher fatalen Strafe warnen wollen. Zudem mögen es auch unſere Vorfahren nicht ungern geſehen haben, wenn auch das andere Bauer-Volck ſolcher ſchlimmen Folgerungen gefürchtet, und das Honigeſſen am Grünendonnerſtage nicht verſäumet haben. Ich glaube, daß die Kanne Honig im gantzen Lande um mehr als 1 gr. wohlfeiler ſeyn würde, wenn die Eſels-Furcht dem gemeinen Mann dergeſtalt nicht beygebracht wäre, weßhalber denn dieſer Bauer-Glauben denen Bienen-Wirten ſehr vortheilhafftig zu ſtatten kommt.

So habe ich auch 9) wegen des vorgeſchützten Aberglaubens derer Schäfer, wenn nehmlich ſelbige das Zählen derer täglich neugebohrnen und angekommenen Lämmer vor ſchädlich angeben, bereits in dem 23ſten Stück dieſer Sammlungen unter dem Titel: Verſchiedener grober Betrügereyen des Schäfer-Volckes, die ſehr natürlichen Urſachen angezeiget. Wenn demnach kluge und erfahrne Hauswirte anderen dergleichen Misbräuchen und abergläubiſchen Gewohnheiten des ungewiſſenhafften Land-Volckes mit Uiberlegung nach-

nachdencken wollen; So wird es ihnen nicht ſchwer fallen, die Erörterung des natürlichen und zum Theil ſo wol unſchuldig als nützlichen Urſprunges ſolcher unzehligen zum Misbrauch und Aberglauben gemachten Gewohnheiten an Handen zu geben. Dieſe wenigen Exempel habe ich nach meiner Beurtheilung nur beybringen wollen, damit man erſehen möge, daß nicht alles dasjenige, was von dem Landmanne abergläubiſch beobachtet wird, eben deßhalber ſchädlich und unnutzbar ſey. Ob ich wohl übrigens alle Haushaltungs-Verrichtungen, welche ohne vernünfftige Beurtheilung lediglich aus einem Bauer- oder Aberglauben vorgenommen werden, vor unverantwortlich und ſündlich halte (*).

IV.

(*) Die Urſachen und Qvellen des Aberglaubens haben in allen Dingen und ſonderlich nächſt der Religion in der Landwirtſchafft faſt bey allen ihren Geſchäfften ſo ſündliche als thörichte abergläubiſche Meynungen ausgehecket und ausgebreitet. Der mehrere oder wenigere Grad der Unwiſſenheit in der Religion und in der Naturkunde nebſt verſchiedenen Umſtänden der Zeiten, Oerter, Gegenden und Leute geben ſolchen abergläubiſchen Meynungen und Handlungen nur verſchiedene Geſtalten und Mäntelgen. Inzwiſchen ſind ſie doch überhaupt in vieler Abſicht ſchädlich, vornehmlich aber verſtecken

IV.

Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzubringen ſey, zu fordern, und nach Dero Erkänntniß, dem, welcher den beſten thut, eine Premie zu verſprechen beliebet haben.

Hochwohlgebohrner Herr!
Gnädiger Herr!

Die Leipziger Sammlungen haben von Denſelben Befehl erhalten, Dero Verlangen und

ſtecken dergleichen Dinge zum öfftern den wahren Grund eines wirtſchafftlichen Thun und Laſſens, und eben dadurch machen ſie, daß die Wirtſchafft gemeiner Leute immer blindlings ohne Grund und Urſache, folglich ohne Nachdencken und Verbeſſerung geführet wird. Hiernächſt ſo verhindern ſolche abergläubiſche Thorheiten die Wirckungen alles beſſern Unterrichts und alle Verbeſſerung der wirtſchafftlichen Vortheile ſelbſt. Es würde dannenhero eine ſehr nütz-

und Erbieten, wovon die Uiberſchrifft redet, bekannt zu machen. Sie haben auch hierauf die eingelauffenen Vorſchläge ſelbſt bekannt gemacht, und aufgehoben, ſonderlich da Ihnen nicht zugleich der Name und Aufenthalt deſſen, von dem ſie befehliget waren, entdecket, ſondern nur gemeldet worden, daß ſolches nach verfloſſener Zeit bey Ihrem Verleger geſchehen ſolte. Allein dieſes letzte iſt bisher noch nicht erfolget. Bey Ihrem Verfaſſer ſind aber noch mehrere Vorſchläge eingeſendet, und dabey wird er erſuchet, ſolche nicht in den Druck zu geben, ſondern nur geſchrieben dem vornehmen Cavalier zu überſen-

ſen-

nützliche und zugleich angenehme Arbeit ſeyn, wenn vernünfftige Kenner der Wirtſchafft und Feinde des Aberglaubens in dieſen Sammlungen durch alle Landwirtſchafftliche Geſchäffte, die ihnen bekannten abergläubiſche Dinge anzumercken, und entweder ihren Urſprung und Urſachen, oder doch ihre Nichtigkeit und Thorheit zu entdecken belieben, oder auch nur andere, damit ſie ſelbige entdecketen, angeben wollen. Wir bitten bey Gelegenheit dieſer angenehmen Piece, ſo wir von einem edlen Gönner und Freund unſerer Sammlungen erhalten haben, um ſolche gütige und dem gemeinen Weſen, ſonderlich aber ungelehrten Wirten ſo nützliche Bemühung.

ſenden. Andere aber von denen Verfaſſern der bisher gedruckten Vorſchläge, fragen häufig an: Ob dieſelben nicht durch Ihr Urtheil den Ausſpruch gegeben, welchem die verſprochene Premie zuzuerkennen ſey?

Die Leipziger Sammlungen werden alſo genöthiget, durch dieſe öffentliche Zeilen Ihren groſſen und vornehmen, iedoch noch zur Zeit verborgenen Gönner mit aller Ihm gebührenden Ehrerbietung um dasjenige zu bitten, was dieſe angeführten Umſtände, das Verſprechen und der Wunſch vieler Perſonen, ſo wol als ihres Verfaſſers und Verlegers erfordern.

Leipzig,

den 26ſten Jun.

1748.

V.

Fortſetzung der Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, ſo pag. 484 mit dem Ende des dritten Tit. abgebrochen, und zwar inſonderheit

Titulus IV.

Von allerhand andern Arten der Contracte und Verträge, um ſeine Güter zu nutzen, ſonderlich aber dem Verwaltungs-Contract oder der Adminiſtration.

§ 240.

Nothwendigkeit dieſer Abhandlung.

Ein Wirt kan ſeine und anderer Leute Vermögen und Gut auf vielerley Weiſe, vermittelſt gar verſchiedener Verträge und Contracte nutzen, brauchen und anwenden, austhun, erhalten, vermehren und verkehren. Wenn und wie ſolches aber vor die Wirtſchafft nützlich und gut oder nicht ſey, davon geben nun zwar die Lehren und Regeln der Oèconomie Anweiſung: Allein bey dem allen muß er doch auch ſo wol zum klugen Entſchluß, als zur wirckli-

chen und glücklichen Vollſtreckung etwas von der Natur der gewöhnlichen und dazu brauchbaren Verträge und Contracte und ihren Rechten wiſſen. Bisher iſt verſchiedenes von dem Contract des Pachts und der Miethe, davon der erſte auch der Admodiations-Contract genennet wird, und zwar das nöthigſte erinnert worden. In dieſem Tit. wollen wir noch einige andere Verträge, die man zu obgedachtem Zweck brauchet, berühren.

§ 241.

In der Wirtſchafft beſtehet das Vermögen, wenn man alles zuſammen nimmt, und zulänglich beſtimmen will, aus Geldeswerth, Geld, Credit und Dienſten, welches gegeben und empfangen, erlanget, vermehret, erhalten und angewendet und verkehret wird.

Worinne das Vermögen beſtehe.

§ 242 a).

Geldeswerth begreifft unter ſich, theils unbewegliche Güter, theils bewegliche, theils ſich bewegende Güter. Die erſten ſind entweder leibliche und wircklich unbewegliche, oder in Rechten denen unbeweglichen nur gleich geachtete,

Wie vielerley Geldeswerthe Güter.

tete, obgleich an ſich bewegliche Güter, hiernächſt aber auch uncörperliche, iedoch dingliche Rechte, die an einem unbeweglichen Gute kleben. Die beweglichen Güter beſtehen in rohen und verbeſſerten Gütern, ſo entweder zum eignen Gebrauch gehören, oder Waaren, die man zum Verkauff hat, ſind. Die erſten und andern gehören entweder zum Eſſen und Trincken, oder zur Kleidung und Zierde, oder zum Bauen oder endlich zu allerhand Wiſſenſchafften, Künſten, Handwerckern und Manufacturen, und endlich zur Wirtſchafft, wie das Schiff und Geſchirre auf Land-Gütern. Ja unter die beweglichen Güter gehören auch alle perſönliche Rechte, es mag ihre Wirckung beſtehen in dem Genuß von Ehre, Dienſten und Beqvemlichkeit, oder aber in Foderungen von Geld und andern beweglichen Dingen, z. E. Beſoldung, Penſion, Deputat, Lohn. Die ſich bewegenden Güter endlich beſtehen, theils in zahmen Zucht- und Arbeits- theils in wilden Vieh, welches ſonderlich zum Vermögen der Jagd-Reviere gehöret.

§ 242 b).

Vom Gelde. Geld iſt heut Tage ein beſonders Gut,

Gut, und enthält den Preis und Werth aller Güter, in denjenigen Orten, wo man vor eine gewiſſe Art, oder gültige Müntze deſſelben alles eintauſchen kan. Ja es iſt dasjenige Ding, wodurch die Gröſſe der Preiſe und der Werth der andern Güter beſtimmet werden, folglich muß man ſolches, ob es wol ſonſt unter die beweglichen Güter mit gehöret, gantz beſonders in der Wirtſchafft betrachten. Und da iſt es nun entweder eigentliches Geld, oder doch uneigentliches, z. E. Wechſel-Brieſe, oder Koſtbarkeiten in gewiſſen Fällen. Eigentlich Geld iſt entweder bloſſes Geld, und zwar theils grobe, theils Scheide-Müntze, oder auch Geld als eine Waare, d. i. Müntze die verwechſelt, und dafür l'agio genommen wird. Dieſe verſchiedenen Verhältniſſe gründen ſich insgemein auf allerhand Verträge, und überdem ſind viel andere Geld-Contracte, die von der Natur des Geldes beſondere Eigenſchafften und Einrichtungen an ſich nehmen.

§ 242 c).

Credit iſt in der Wirtſchafft offt ein gröſſeres und nöthigeres Gut als Geld und andere Güter. Davon kan ich aber hier nicht umſtändlich handeln, vielweniger

Vom Credit u. Dienſten.

 niger

niger die Natur dieſes groſſen Mittels in der Wirtſchafft zur Nahrung, Nothdurfft und Beqvemlichkeit zeigen. In der Staats- und Privat-Klugheit, ſonderlich aber in der Oeconomie und im Cammer- und Finantz-Weſen wird davon gehandelt. Und die Dienſte, die man durch allerhand Contracte bekomt, oder auch andern leiſtet, und welche Geſchicklichkeit und Stärcke des Leibes und der Seelen voraus ſetzen, ohne welche keine Arbeit ein ſo nöthiges Mittel zu Wirtſchafften gedacht werden kan, ſind abermal als eine Art des Vermögens, ja das natürlichſte der Menſchen anzuſehen. Hier aber können ſie nicht weiter erkläret werden. Nur dieſes mercke man hier. Dienſte kan entweder einer einem andern leiſten, oder bekommt ſolche von andern. Vor das erſte giebt er entweder eine Vergeltung oder nicht, vor das andere aber bekommt er ſolche. Wenn aber das eine oder das andere umſonſt geſchieht, ſo wird dieſes Gut, nehmlich Dienſte, nicht eigentlich gebraucht, etwas zu erwerben, ſondern nur Gegengefälligkeiten, ſo doch auch ein Gut ſind, zu erlangen.

§ 242 d).

§ 242 d).

Hierbey werden nun allerhand Verträge, ſo wol von Alters her, als auch noch itzo gebrauchet, die man eben nicht mit beſondern Namen nennet, gleichwol aber gar füglich Dienſt-Verträge genennet werden können, ob ſie gleich bald allein die Natur einer Miethe, wie die Mieth-Contracte des Geſindes, der Dinge-Contract mit Hand-Arbeitern, Handwercks-Leuten, oder auch zugleich einer Unterwerffung, wie die Verträge zwiſchen Herren und Leibeigenen, eigenen Dienſt-Leuten, Unterthanen, oder einer Bevollmächtigung, wie die Vollmacht eines General-, oder Special-Bevollmächtigten, eines Abgeordneten, eines Factors, eines Inſtitoris, oder einer Amts-Uibertragung, wie die Beſtallungen zu allerhand Aemtern oder Chargen der Officianten von gar vielerley Sorten, bald einer Art der bey denen Römern ſo genannten Contracten ohne Namen, als do ut facias, facio ut facias, item des Aeſtimations-Contracts annehmen, bald aber noch von andern dieſer Contracte oder von einem Veräuſſerungs-Contracte, oder ſonſt noch etwas dazu an ſich haben. Verträge bey Dienſten.

§ 243.

Fortſetz. Kurtz: wenn man auf den wirtſchafftlichen Verkehr ſiehet, und die Negotia nicht nach dem theoretiſchen Leiſten der rechtlichen Lehr-Bücher zwinget, ſondern vielmehr dieſe nach der Sache accommodiret, wie ſie vorfällt, ſo erfolgen aus dieſen allen ſehr viel vermiſchte Contracte bey Dienſten, die man nicht mit geſetzlichen Namen nennen, ſondern beſonders beſchreiben muß. Ja nicht nur durch ausdrückliche, ſondern auch vermuthete oder ſtillſchweigende Einwilligung entſtehen Verträge über Dienſte, dergleichen iſt die negotiorum geſtio, die Verwaltung gemeinſchafftlicher, item der Unmündigen Güter und dergleichen. Durch alle dieſe Verträge können wir Dienſte gegen etwas anders oder Gegendienſte zu unſerm groſſen Nutzen bekommen, oder aber andern Dienſte thun, und dafür etwas anders erlangen, wenn man die Natur dieſer Verträge wohl verſtehet, und die Rechte dabey in verſchiedenen Fällen beobachtet, ſonſt aber an ſich die natürliche und erlangte Geſchicklichkeit dazu hat. Weil aber dieſe Dinge in den folgenden bey andern Gelegenheiten, da wir von denen Rechten der wirtſchafftlichen Perſonen,

der

der Geſchäffte und Dinge handeln werden, vorkommen, wenn Dienſte ſonderlich dabey anzutreffen, oder damit verknüpffet ſind, ſo bleibt ſolches bis dahin ausgeſetzet.

§ 244.

Von Contracten bey dem Credit.

Unſer oder eines andern Credit, den wir ſonderlich vermittelſt derer Bürgſchaffts-Contracte, derer Darlehn auf bloſſes Verſprechen oder Pfand, item Kauf auf Credit, ingleichen durch Wechſel-Briefe und Scheine, gegebenes Wort, gegebenen Handſchlag 2c. und ſo fort, als ein Gut oder Mittel brauchen, uns in unſerm Erwerb, oder damit andern gegen andere Gefälligkeiten zu helffen, iſt eine wichtige Sache, ſonderlich in der Wirtſchafft, derer Kauff- und Handels-Geſchäffte, und die beſondere Erfindungen den Kauffmanns-Credit durch den beſondern Wechſel-Contract zu befeſtigen, und den Verkehr zu befördern, ingleichen die Materie vom Credit der Kauffmanns-Bücher gehöret auch dahin, mithin werden wir an ihrem Ort davon handeln.

§ 245.

Contracte bey dem Gelde.

Unſer Geld legen wir entweder an, und

 kauffen

kauffen etwas, oder wir lehnen es aus, und dieſes wieder auf mancherley Weiſe, und gegen mannigfaltige Verſicherungs- und Vergeltungs-Contracte und Verträge, dabey wir offt mehr als einen mit einander verbinden, ja nicht nur perſönliche ſondern auch dingliche Rechte deswegen zu erlangen ſuchen. Ja wir vertauſchen und verkauffen auch unſere Münze gegen andere Münze mit l'agio und d. g. Doch auch dieſes kan man ins Commercien- und zum Münzweſen füglich ziehen, weil es daſelbſt ausnehmend vorkommt.

§ 246.

Contracte bey Geldeswerthen Gütern, die wir ſelbſt verwalten.

Unſere Geldeswerthen Sachen ſind entweder bewegliche oder unbewegliche, cörperliche oder uncörperliche Dinge § 242 a), und bey allen haben wir verſchiedene Arten der Contracte, um davon Nutzen zu ziehen, indem wir ſolche ſelbſt als alleinige Eigenthümer, ob wohl mit Hülfe anderer Leute Dienſte in Acht nehmen und verwalten, das iſt aus und von ihnen gewiſſe Dinge, die uns oder andern zur Nothdurfft und Beqvemlichkeit des Lebens roh oder verbeſſert, dienen, oder doch durch dieſe andere nöthige Sachen von andern zu erlangen, ſolche in Acht

zu

zu nehmen, und zu erhalten, anzuwenden, oder die Objecte und die Qvellen ſelbſt zu vermehren, und zu bereichern ſuchen, als welches alles vor ſich ſelbſt Wirtſchafft treiben heiſt.

§ 247.

Contracte bey anderer Leute Gütern und zwar dem Pacht.

Wenn wir aber durch Anwendung eines Theils unſers Vermögens mit eines andern liegenden Gründen, iedoch hauptſächlich auch vor uns, nur aber dem Herrn ohne Schaden, eine Zeitlang wirtſchafften, wie ein Pacht-Wirt thut; ſo iſt dieſes die Sache, wovon im vorigen Tit. gehandelt worden. Und wenn wir endlich unſer Gut theils auf Zeit-, theils auf Erb- theils gantz, theils halb, theils Gewährs-Adminiſtrations-Pacht austhun, ſo gehöret ſolches auch dahin. Jedoch werden bey dem letzten ſchon verſchiedene Contracte mit dem Pacht vermiſchet, ſiehe den vorigen Titel.

§ 248.

Von Beleihungen, Lehns- Erben- Zins- und Zins-Contracten ꝛc.

Wenn wir endlich ein Theil unſers Eigenthums einem andern übertragen, und von ihm eine Vergeltung annehmen, dahin

a) der mannigfaltige Lehns- oder Feu-

Feudal-Contract, wo wir das nutzbare Eigenthum gegen Dienſte und Treue, und auch wohl an ſtat der Dienſte, einen jährlichen Canonem, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums über unſer Gut, einem andern übertragen, davon bey denen Rechten der Lehn- und Ritter-Güter zu handeln iſt.

b) Der Abtritt des Eigenthums über den Genießbrauch ſeines Gutes, und alſo vermittelſt derer Leibgedings- und Ehe-Verträge.

c) Der eigentliche Deutſche Zins-Contract, da man ſein Gut einem andern mit ordentlicher Inveſtitur, Laudemien-Gelder und Zinſen übergiebet, als welche Contracte allerſeits nichts als das niedere und unvollkommene Eigenthum zum Nutzen und zur Beqvemlichkeit des Ober-Eigenthümers auf einen andern übertragen, ſo ſind ſolches lauter wirtſchafftliche Verkehrs-Contracte. Ja nach Deutſchen Sitten pflegt man auch alles Eigenthum an einen zu übertragen, und ſich nur einen jährlichen Zins vorzubehalten, oder wohl gar nur ſelbigen wegen eines an dem Gute des andern gehabten Rechts, z. E. der Gerichtsbarkeit auszudingen. Als welche Zins-Contracte ohne Inveſtitur vollzogen wurden.

§ 249.

§ 249.

Aus denen Römiſchen Rechten ha- Fortſetz.
ben wir auch den Erben-Zins-Contract (emphytevſin) auf die Nutzung unſers Vermögens appliciret. Denn dadurch übergeben wir einem andern unſer Gut dergeſtalt erblich, daß er ſolches nutzen, ja auch mit unſerer Einwilligung veräuſſern könne, dabey aber uns das Recht zugeſtehe, daß wir das Ober-Eigenthum haben, dieſes nach Gefallen an einen andern abtreten können, er aber jährlich einen Erben-Zins errichten, und wenn die Beſitzer des nutzbaren und Obereigenthums ſich ändern, den Contract erneuern, wie auch ein gewiſſes Lehn-Geld oder Laudemium bezahlen müſſe. Doch auch hiervon werden wir bey denen Erben-Zins-Gütern handeln.

§ 250.

Der Vertrag über das Grund-Zins- Fortſetz.
Recht, iſt auch ein Vertrag, da wir unſern Grund und Boden oder deſſen Fläche gegen einen Zins, oder aber nur Miethweiſe vor ein Mieth-Geld überlaſſen, und alſo unſer Gut auf gewiſſe Weiſe nutzen.

§ 251.

§ 251.

Von andern Contracten über unbewegliche Güter.

Nach denen alten Deutſchen Sitten iſt der Zins = Contract und der Abtritt des nutzbaren Eigenthums ſo wol als die Miethe, ſonderlich bey Land - und Bauer = Gütern, nachmals aber auch der Römiſche Erben - Zins - Contract gar auf mancherley Weiſe angewendet worden, um ſein Gut andern gegen gewiſſen Zins, Miethe, Lohn und Dienſte auszuthun, ja wohl gar alles Eigenthum abzutreten, und nur Zins = Lehn-Geld und Dienſte ſich auszubedingen, oder auch nur das Genießbrauchs-Recht als an einem Majorats - oder Precarey-Gut abzutreten, daraus denn eine groſſe Menge ſolcher nützlicher Wirtſchaffts-Contracte und Verträge entſtanden ſind.

§ 252.

Fortſetz.

Dergleichen ſind:

1) Der Mayer - Contract.
2) Der Mayerdingiſche Contract.
3) Landſiedeley - Contract.
4) Waldlehns - Contract.
5) Schillings - Güter - Contract.
6) Laß - Güter - Contract.
7) Probſtdings - Contract.

8) Zei-

8) Zeidel- und Sattel- Güter- Contract.
9) Schupff- Lehns- Contract.
10) Erben- Zins- Contract.
11) Precarey- Contract.
12) Churmeden- Contract.

§ 253.

Alle dieſe Contracte können in der Wirtſchafft nach Gelegenheit wegen der Beqvemlichkeit, oder um andere Vortheile zu erhalten, oder um ſein Gut, ſo man wegen Entlegenheit oder Weitläufftigkeit oder groſſen Koſten, die man nach ſeinen Umſtänden darauf wenden müſte, um es doch nur etwas zu nutzen, an ſtat gar nichts zu genüſſen, gebrauchet werden. Nur muß ein Wirt die Rechte einer ieden Art des Contracts verſtehen, wenn er ſolche nützliche Contracte und rechtliche Geſchäffte zum Nutzen ſeiner Wirtſchafft anwenden, und brauchen will.

Anmerkung von dem Gebrauch dieſer Contracte zur Wirtſchafft.

§ 254.

Der in denen Rechten bekannte Societäts- oder Maſcopey- Contract, darauf die Handlung in Compagnie ſich gründet, der Bodmerey- Contract, ſo

Fortſetz.

zum

zum Seehandel und der Seefahrt gehöret, der Tauſch und Changier-Contract, Fuhr- und Frachtdingungs-Contract, der Looß-Wette- und Lotterie-Contract, Aſſecurantz-Contract oder Polizza; der Leib-Renten-und Tontinen-Contract, die Pfand-Beſchreibung, der äſtimatoriſche Contract, der Contract über das Einlager oder Obſtagium, die Aſſignation, Ceſſion, Scontratio &c. Das ſind lauter Verträge und Contracte, die in der Wirtſchafft, um ſein Gut zu nutzen oder zu bewahren, nach rechtlicher Form gebrauchet werden können. Ja zur Verwahrung dienet der Depoſiten-Contract und um Vermögen, oder doch Gefälligkeit und Dienſte zu erlangen, dazu braucht man die Schenkung und das Commodatum. Welches letzte zugleich zur Verwahrung ſeines einem andern umſonſt geliehenen Gutes dienet.

§ 255.

Fortſetz. Wie die Verträge über das Intereſſe wegen vorgeſtreckten Geldes und anderer Sachen in der Wirtſchafft faſt täglich vorkommen, das iſt bekannt. Es gehöret aber ſolches zum Commercienweſen.

§ 256.

§ 256.

Daß und wie man aus einem andern Gute Nutzen zu ziehen, das Recht oder die Servitut durch die Arten, das Eigenthum zu erlangen, oder durch Contracte zu erhalten, und auch dieſes zum Nutzen ſeiner Wirtſchafft anwenden könne, wenn man die Rechte, ſonderlich derer gewöhnlichen Servituten unter Stadt und Land-Gütern, unter Perſonen und Gütern einiger maſſen inne hat, iſt bekannt, und hieher gehöret ſonderlich das Pferg- Kelter- Zwang- Triffts- Hut- Weyde- Koppelweyde- Wind- und Waſſermühlen- Fiſcherey- Strand- Floß- Fähr- Schiff- Haverey- Hafer- Brauen- Back- Recht ꝛc. Von welchen allen an ſeinem Ort das nöthigſte bey denen wirtſchafftlichen Geſchäfften angegeben werden ſoll. Hier wird dieſes nur berühret, um zu zeigen, auf wie vielerley Art die Verträge und Contracte, bald einer allein, bald verſchiedene zuſammen und vermiſchet gebrauchet werden können, um ſich mit dem Seinigen Nutzen zu ſchaffen, oder ſelbiges vor Schaden zu hüten, oder etwas zu acquiriren. Fortſetz.

§ 257.

Von der Admini- ſtration.

Endlich laſſen wir auch unſere Güter in unſern Namen, durch einen dazu beſonders beſtellten, inſtruirten, mit dem Rechte, einen Theil unſere eigenthümliche und anderer Rechte auszuüben verſehenen Verwaltungs-Bedienten dergeſtalt verwalten, daß er nach unſerer Vollmacht, Vorſchrifft und Befehl, alle dabey nöthigen wirtſchafftlichen, rechtlichen und eigentlichen Geſchäffte nach denen Regeln der Wirtſchafft, auch zu unſerm Nutzen dirigiren, einrichten, veranſtalten, und durch Hülffs-Perſonen verrichten laſſe, Güter erlangen, Güter bewähren und anwenden, ſonderlich aber über Einnahme und Ausgabe deutliche, richtige und ordentliche Rechnung führen, und uns gehörig ablegen dafür aber Lebens-Unterhalt und beſtimmte Beſoldung von uns bekommen ſoll.

§ 258.

Der Adminiſtrations-Contract.

Derjenige Vertrag nun, welcher dieſe Leiſtungen und Gegenleiſtungen zwiſchen einem Herrn ſeines Gutes und dem Adminiſtratore oder Verwalter beſtimmet, heiſt der Adminiſtrations- oder Verwal-

tungs-

tungs-Contract, die daraus entſtehende Art aber ſein Gut zu nutzen, und damit zu wirtſchafften, die Adminiſtration oder Verwaltung, welche entgegen geſetzet wird einer ſelbſt eigenen Verwaltung, oder einer Verpachtung, oder einer andern Art ſein Gut andern auszuthun, wovon bisher gedacht worden.

§ 259.

Es beſtehet alſo die Verwaltung in zwey Stücken: Die Haupt-Stücke der Adminiſtration.

1) In wirtſchafftlicher Beſchaffung aller bey einem Gute vorfallenden eigentlichen oder bloſſen Wirtſchaffts-Geſchäffte.

2) In der Rechnungsführung.

Beydes muß man ſehr wohl nach Unterſcheid der Adminiſtration verſtehen, wenn man ſich entweder als Herr oder Adminiſtrator damit was zu thun machen will.

§ 260.

Sie kan entweder über alle oder nur eine Art von Gütern oder unter dieſen über ein Gut nur getheilet, ja nur einer, oder mehr Perſonen zuſammen und getheilet, in denen Verrichtungen gantzen Unterſchied der Verwaltung.

Collegiis oder einer eintzeln Perſon aufgetragen ſeyn. Selbſt die Fürſtl. Cammern ſind nichts als allgemeine Verwaltungs-Collegia über alle Arten Fürſtl. Güter und Einkünffte ſo wol als derer Verwaltungs-Verrichtungen, oder über gewiſſe Güter und Verrichtungen, welche zu itztgedachten zwey Haupt-Stücken, durch ordentliche Beſtallung, Inſtruction, Befehl und Vorſchrifft beſtellet, zu dem Ende aber mit dem Rechte, gewiſſe Theile der Fürſtl. Rechte über die Güter und Einkünffte im Namen des Fürſtens auszuüben, autoriſirt und mit einer gewiſſen Macht verſehen worden.

§ 261.

Wie weit ſolches von Fürſtlichen Cammer-Collegiis gelte.

Alles, was man demnach von denen Rechten und Pflichten eines allgemeinen obwol eintzelnen Adminiſtratoris ſagen kan, das läſt ſich auch auf ein Cammer-Collegium, iedoch nur in Anſehung derer Glieder, die über alles beſtellet ſind, ſagen, dahingegen derſelben Gehülffen und Subalternen nach der Art ihrer beſondern Verrichtungen und Verwaltung nur zu beurtheilen ſind.

§ 262.

Fernerer Unterſcheid.

Im übrigen giebt es nach dem Unterſcheid der Güter und Einkünffte ſo

wol

wol bey Privatis als dem gemeinen Weſen und denen Fürſten vielerley groſſe und kleine, allgemeine und beſondere, mehr auf die Rechnung oder mehr auf die Wirtſchafft, oder auf beydes, mehr zur Ausgabe als zur Einnahme, oder mehr auf dieſe als auf jene eingerichtete und veranſtaltete Verwaltungen und Adminiſtrationes. Und die Perſonen ſelbſt erhalten mancherley Titel und Amts-Namen, ob ſie gleich alle entweder Adminiſtratores, oder nur Rechnungsführer im engen Verſtande, ſeyn, indem andere die Beſchaffungen der wirtſchafftlichen Geſchäffte zu beſorgen haben, wie ſie denn auch Rechnungs-Beamte oder Amtleute, Rendanten, Schöſſer, auf Rechnung ſitzende, Caßirer, Rentmeiſter, Zahlmeiſter, u.ſ.f. genennet werden.

§ 263.

Gründe und Regeln der Verwaltung überhaupt.

Im übrigen kommt in Anſehung der Rechte alles an

1) Auf den Vertrag, die Vollmacht, Beſtallung und Inſtruction.

2) Auf die Natur der Sache, und ſonderlich die wirtſchafftl. Regeln:

3) Auf die beſondern Landes-Geſetze, Cammer-Ordnungen ꝛc. in ſo ferne ſie von Verwaltungen und Rechnungen handeln.

4) Auf die beſondern vorgeſchriebener oder bekannten principia regulativa bey Adminiſtrationibus und Rechnungen, wie auch auf den Rechnungs-Stil überhaupt und auf die beſondere Formeln und Modelle der Rechnung, endlich aber

5) Auf dasjenige an, was aus denen Rechten, theils überhaupt aus der Lehre von Verträgen und Contracten, theils von der Vormünder und Kirchen-Vorſteher Adminiſtration, wie auch von Rechnungen, theils von denen Inſtitoribus, theils endlich von Mandato, theils von dem Contracte do ut facias und Locati conducti, ja ſo gar depoſiti, theils endlich von dem Contract der Unterwürfigkeit darinne enthalten iſt. Denn von allen dieſen Dingen miſchet ſich bey einem vollſtändigen und wichtigen Verwaltungs- oder Adminiſtrations-Contract etwas mit ein.

§ 264.

Anwendung dieſer Regeln.

Derowegen muß ein Adminiſtrator und Herr aus dieſen Qvellen von der Erkänntniß derer rechtlichen Regeln und Cautelen einige Tinctur haben, wenn er die Pflichten und Rechte der Verwaltung, oder einer Adminiſtration

zu

zu ſeinem Nutzen und zur Abwendung des Schadens brauchen und in Acht nehmen will, allermaſſen hierinne vielmal von der Analogie des einen auf das andern geſchloſſen wird.

§ 265.

Auſſer denen Eigenſchafften und Geſchicklichkeiten des Leibes und der Seelen, des Verſtandes und Willens eines Verwaltungs-Bedienten in Anſehung der Adminiſtration und der Verrichtungen, die ihm aufzutragen, hat ein Herr ſonderlich auf ſichern und genugſamen Vorſtand zu ſehen, wenn er wircklich etwas von ſeinem Gute unter den Händen, und dabey theils Erlangungs-Bewahrungs- und Anwendungs-Geſchäffte zu verſehen, und zu veranſtalten hat, ſonderlich aber wirckliche Einnahme oder Ausgabe beſorgen ſoll, nicht aber ein bloſſer Rechnungsführer, oder Buchhalter iſt, oder nur dem Rechnungsführer controlliret, oder ſonſt nur mit dem Rechnungs-Weſen allein bey einer Verwaltung, mit dieſer aber nichts zu thun hat. Bey ſolchem Verſtande aber iſt dasjenige in Acht zu nehmen, was im vorigen Titel ſchon erinnert worden.

Cautelen des Herrn bey dem Adminiſtrator.

§ 266.

Von der rechtlichen Sicherheit bey einem Administratore.

Es haben die Rechte auch ſonſt eines Adminiſtratoris Güter mit ſtilleſchweigendem Unterpfands-Rechte beleget. Ob aber ſolches gegen einen ieden Privat-Adminiſtratorem gelte, iſt zweiffelhafftig, und daher anzurathen, daß man ſich ſolches Unterpfands-Recht ausdrücklich und gehörig conſtituiren laſſe.

§ 267.

Die Beſtimung der Macht des Adminiſtr.

Worinne die Verwaltung und derſelben Gräntzen beſtehen ſollen, davon muß eine deutliche Beſtimmung vom Herrn und dem Adminiſtratore 1) in dem Verwaltungs-Contract, welcher von beyden unterſchrieben, oder in der Beſtallung des Herrns, und dem dagegen von dem Adminiſtratore ausgeſtelleten Revers, wo ſolches gebräuchlich iſt; 2) In denenjenigen general- und Special-Inſtructionibus, worauf jene Urkunden ſich beziehen, anzutreffen, ſonderlich aber 3) dasjenige angezeiget ſeyn, was er von denen zur Verwaltung gehörigen Stücken nicht ohne beſondern Befehl oder Anfrage bey dem Herrn, und ohne deſſen Einwilligung oder Anordnung thun ſolle.

§ 268.

§ 268).

Es iſt daher, wo ſehr viele beſondere Dinge der herrſchafftlichen Special-Verordnung vorbehalten ſind, eine ſehr nützliche Behutſamkeit, daß der Adminiſtrator beſondere Verwaltungs-Acta ordentlich zu halten ſuche, und ſonderlich beſtändige Anfrage-Protocolla, oder pro Memoria, wobey die eigenhändige Reſolution des Herrns am Rande auf die Puncte befindlich iſt, nebſt ſeinen beſondern Berichten und denen Reſolutionibus darauf, ingleichen denen proprio motu gegebenen ſchrifftlichen und mündlichen Befehlen, ferner ein Verzeichniß, von denen rebus geſtis ſelbſt, ſeine gemachten Anmerckungen über die Erfolge der Geſchäffte oder ihre Schwierigkeiten und Erleichterungen, item von ſeinen monatlichen eingeſendeten Extracten, wie die Caſſe ſo wol als andere Vorraths-Behältniſſe in Anſehung der Einnahme und Ausgabe binnen ſolcher Zeit ſtehen, item die Original-Concepte, darinne aufgeſammlet, oder doch, wenn die Adminiſtration groß, und in viele Theile geſetzet werden muß, in das allgemeine Verwaltungs-Protocoll kurtze Nachrichten davon eingeſchaltet werden, wo davon

Cautel des Adminiſtratoris dabey

von in beſonderen Actis, die über die beſondern Theile der Verwaltung zu halten ſind, alles anzutreffen ſey. Der Nutzen dieſer rechtlichen Vorſicht iſt gar mannigfaltig an Seiten des Herrn und des Adminiſtratoris.

§ 269.

Wenn die Adminiſtration anzurathen?

Ob man ſeine Güter, wenn man ſie nicht ſelbſt verwalten kan, lieber durch andere adminiſtriren, oder verpachten ſolle, iſt eine Frage, die aus der wirtſchafftlichen Klugheit zu erörtern. Bey Cammer-Gütern kommt vieles in Betrachtung. Man kan in Anſehung der Gröſſe des Staats, ſeiner Ausgaben, der Menge und Lage derer Güter, ihrer Natur und Eigenſchafften, derer Umſtände und Zeitenläuffte, und der Einrichtung des Cammer- und Finantz- wie auch Adminiſtrations-Weſens ſelbſt, die Antwort verſchieden hierauf geben.

§ 270.

Was Rechnungsführung ſey.

Der vollſtändige Begriff, was eine Rechnung ſey, iſt inſonderheit zum Grunde zu legen, wenn man was Recht und Vernunfft dabey erfordert, erkennen will. Denn eine Rechnung iſt eigentlich

ein ordentliches deutliches, glaubwürdiges und doch kurtzes Verzeichniß, worinne man alles bald finden kan, oder eine ſolche Erzehlung aller Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten (und zwar bey einem Adminiſtratore) die bey allen denen Gütern, ſo ihm zur Verwaltung anvertrauet worden, entweder nach ſeiner oder des Herrn, oder der Geſetze, oder der ſich auf die Natur guter Wirtſchafft und nach Unterſcheid derer Güter gründenden Einrichtung, mit Naturalien und Geld begeben haben.

§ 271.

Rechts-Regeln von Verwaltungen.

Man kan übrigens auch ſehr viele Rechts-Regeln von Verwaltungen angeben. Es iſt uns aber zu weitläufftig. Sie flieſſen auch alle von ſelbſt aus der Verbindlichkeit derer darinne zuſammen lauffenden verſchiedenen ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Contracte und Verträge, die wir § 263 angegeben, aus der Natur der beyden Haupt-Stücke § 259 und endlich aus denen beſondern Vorrechten, welche die zu verwaltenden Güter haben, und darunter ſind ſonderlich

a) Die Güter der Unmündigen, b) Kirchen-Güter, c) Armen-Güter,

ter, d) gemeine und öffentliche Güter, und e) die bona fiſci und ærarii.

§ 272.

Formularia der Adminiſtrations-Beſtallungen.

Die Formularia von Beſtallungen und Inſtructionibus aber geben viele Special-Cautelen an die Hand, welche ohne dem durch Verträge beſonders zu beſtimmen ſind, die viele geſammlet haben.

§ 273.

Cautel dabey.

Weil bey denen Adminiſtratoribus gar ſehr viel auf ihre Geſchicklichkeit, Treue und ihren honetten Wandel ankommt, und der Herr davon den größten Schaden haben kan, wenn ſich darinne allerhand Mängel finden, gleichwol wenn keine beſondere Verbrechen gegen ſein Amt vorfallen, und wenn er vermittelſt eines Mieths- oder Dingungs-Contract angenommen, nicht ſo gleich abgeſchaffet werden kan; ſo iſt es am rathſamſten, daß die Beſtallung nach Art eines Procuratoris, Factors, Sachwalters und Bevollmächtigten geſchehe, dem man allemal die Vollmacht aufheben oder aufkündigen kan.

§ 274.

Noch eine Cautel.

Es iſt eine Cautel, daß man den Adminiſtrator ſich verbinden laſſe, nicht

nur

nur treu, hold und gehorſam, ſondern auch inſonderheit verſchwiegen, leutſelig und ordentlich zu ſeyn. Denn obwol dieſe und viele andere Pflichten, theils allgemeine, theils aus ſeinem Amte flieſſende Pflichten ſind; ſo iſt es doch nöthig, daß ein ieder deſſen erinnert und mittelſt einer vollkommenen Verbindlichkeit dem Herrn dazu verbunden, dieſem aber dadurch ein vollkommenes Recht gegeben werde, deshalb den Adminiſtrator in Anſpruch zu nehmen.

§ 275.

Noch eine Cautel.

Es iſt eine Regel der Klugheit und des Rechts, daß man ſonderlich Adminiſtratoribus ſo viel verſchreibe und richtig gebe, davon ſie nebſt den Ihrigen leben können. Ob es aber beſſer ſolche in Deputat oder in baarem Gelde zu geben, iſt eine öconomiſche Frage. Ingleichen, ob man Accidentien und Sporteln zulaſſen, und ſolche zum Theil der Beſoldungen rechnen ſolle? Die verneinende Antwort ſcheint heut zu Tage gegründeter als die bejahende.

§ 276.

Von der Verpflichtung und den Reverſalien.

Es wird auch unter die rechtlichen Cautelen gerechnet, daß man die Adminiſtratores in Eid und Pflicht, und zwar

auf

auf die vorzuhaltende Beſtallung oder General-Inſtruction nehmen ſolle, derſelbe aber überdies auch Reverſalien einhändigen müſſe.

§ 277.

Von der Beſtimmung des Objects der Verwaltung.

Kein Adminiſtrator muß in eine Verwaltung geſetzet werden, oder ſelbige antreten, es ſey denn ein richtiges, ordentliches, förmliches, deutliches und glaubwürdiges Inventarium, und wo möglich mit beygefügten Anſchlägen, was da ſey, wo und wie es beſchaffen ſey, als die Beſtimmung des Objects ſeiner Verwaltung und die baſis ſeiner Rechnung, die er, wenn er keine Vermuthung untreuer Haushaltung wider ſich haben will, ſchlechterdings halten und ablegen muß, verfertiget.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

* * *

Leipziger
Sammlungen
von
Allerhand zum Land-und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch
von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Sechs und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Fortſetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit Tit. IV von der Adminiſtration und Verwaltung pag. 653

II. Aufgehobene Nachrichten von der neuen Ducaten-Geſellſchafft pag. 679

III. Unterricht, wie man ſich ohne groſſe Koſten der bekannten Thee-Keſſel mit einer Lampe gebrauchen könne pag. 706

IV. Nähere Erklärung und Vorſchlag an den Herrn Autor N. 8 des 43 Stücks dieſer Sammlungen pag. 708

V. Unmaßgebliche Urſachen, warum denen Soldaten das Heyrathen leicht zu geſtatten ſey pag. 711

VI. Anmerckungen und Nachrichten von allerhand öconomiſchen und Cameral-Büchern, welche ſonderlich die wahre Staats-Kunſt eines Cameraliſten, das Salpeter-Weſen, die Gärtnerey und Plantagen, die Gährungs-Kunſt, den Seidenbau und die Abkürtzung der Proceſſe betreffen pag. 715

I.

Fortſetzung derer pag. 650 abgebrochenen Sätze aus der wirtſchafftlichen Rechtsgelahrſamkeit, in Tit. IV von der Adminiſtration und Verwaltung.

§ 278.

Von den Inventariis ſchreiben die Geſetze und Obſervantz, an vielen Orten beſondere Formen und Eigenſchafften vor, welche ſich aber doch alle auf dieſen Begriff beziehen, daß es ein ordentliches, deutliches und glaubwürdiges Verzeichniß derer zur Adminiſtration übergebenen unbeweglichen und beweglichen Güter, Rechte, Urkunden ꝛc. ſey, ob ſie, wo und wie ſie vorhanden ſind. Alles, was demnach zur Glaubwürdigkeit, Ordnung, Deut- Von Inventarien.

lichkeit und dieſem Zweck einer Urkunde dienlich und in Rechten erforderlich iſt, muß dabey beobachtet werden. Hiervon aber iſt ſchon im vorigen Tit. von Inventarien der Pächter gehandelt worden. Und dieſes kan auch leicht auf die Inventaria officiorum appliciret werden. Je mehr übrigens die äuſſerliche Einrichtung zu dieſem Zweck geſchickt, deſto beſſer iſt die Form.

§ 279.

Gründe und Qvellen der Inventarien.

Zu deren Erleichterung iſt es demnach einem ordentlichen Wirt bey wichtigen Gütern ſehr zu rathen, ſich zu bemühen, damit er habe und fortführen laſſe

I) Richtige Lehn- und Erb-Bücher.

II) Saal-Erben-Zins-Schoß- und Schatz-Regiſter mit denen Schuld-Regiſtern.

III) Haus-Bücher und abgehörte Rechnungen von voriger Verwaltung.

IV) Vorhergehende Güter- oder Amts-Beſchreibungen und Viſitationes.

V) Anſchläge von derſelben Ertrag und Nutzen.

VI) Die gewöhnlichen Land- und Cammer-Taxen, davon Süttinger in obſerv. pract. eine Land-Taxe Kayſers Ferd. II aufgehoben.

VII)

VII) Gräntz-Beſchreibungen, Acta und Protocolla, Ausmeſſungen der Felder.

VIII) Allerhand Vergleiche, Receſſe, Käufe, Be eihungen, Lehn-Briefe, Teſtamente ꝛc.

IX) Amts-Handels-Bücher.

X) Amts-Protocolla und Diaria über Gerichts- und Rechts-Sachen.

XI) Beſondere öconomiſche Verwaltungs-Protocolla und Acta.

XII) Erndte-Dreſch-Ausſaat- und Düngungs-Regiſter. Denn dieſe ſind es, ſo zu denen Inventarien und Rechnungen den Stoff und den Grund nebſt der wircklichen gegenwärtigen ſinnlichen Anmerckung alles deſſen, was da iſt, geben.

§ 280.

Von Manualen u. Diarien.

Ein Adminiſtrator iſt in ſeiner Inſtruction auſſer der Haupt-Rechnung zu verbinden, daß er ein ordentliches Manual oder Tagebuch über Einnahme und Ausgabe nach denen Rubriqven der Haupt-Rechnungen führe, und halte. Jedoch kan ſolches auch in beſondere Bücher eingetheilet werden, die denn Hebe-Ausgabe- und Schuld- oder ausſtehender Schulden-Regiſter, Caſſen- und endlich Sorten-Bücher, heiſſen, ſo alle Tage den Zuſtand der Caſſen zei-

gen, wenn die Verwaltung weitläuff-tig iſt.

§ 281.

Worinne ſie beſte-hen und ihr Nu-tzen.

Es iſt aber ein Manual eigentlich ein Privat-Regiſter, welches der Admi-niſtrator um des Gedächtniſſes willen vor ſich allezeit, ſo gleich, wenn eine Rech-nungs-Begebenheit vorgehet, hält und fortführet, folglich zeuget es von ſeiner Treue und Aufmerckſamkeit. Es iſt auch um ſo viel glaubwürdiger, und die-net allenfalls zur Beſtärckung der Haupt-Rechnungen mit, weil er alles vor ſich und gleich, wenn es geſchieht, ein-getragen hat.

Qvit-tungsbü-cher.

§ 282.

Ferner muß man ausdingen, daß deut-liche und mit der Unterſchrifft des Ad-miniſtratoris vollzogene, die Zahlungs-Zeit, den Tauff- und Zunamen des Be-zahlenden, die Summe und die Urſache in ſich haltende Qvittungs-Bücher über fortwährende Gefälle, gehalten werden, welche die Schuld-Leute in Händen ha-ben, ja welche den Reſt und überhaupt ſei-ne Abgabe, ſo ſie geben ſollen, anmercken.

§ 283.

Schul-digkeit des Rech-nungs-führers

Er iſt aber auch ſchuldig und zu ver-binden, allemal auf Verlangen die Ma-nualia dem Herrn vorzuzeigen und zu ediren. Und kan er ſich mit dem, daß er

kei-

keines gehalten, oder darum gekommen, nicht, auch nicht eidlich entſchuldigen, ſondern er erwecket dadurch eine üble Vermuthung, entweder von ſeiner Nachläſſigkeit oder Malverſation wider ſich. wegen der Manualien.

§ 284.

Ein ſolches Manual iſt ein neuer Grund der Haupt-Rechnung, ja es hat in gewiſſen Fällen noch mehr Glauben, als dieſe, ſo daraus verfertiget werden muß. Deswegen auch ein Rechnungs-Führer das Recht hat, daß ihm ſolches zur Verfertigung ſeiner Rechnung ausgeliefert werden muß, wenn ſich der Herr derſelben etwan bemächtiget hätte. Fortſetz.

§ 285 a).

Man thut wohl, wenn man zu denen Haupt-Rechnungen, was die Theile, Ordnung und Einrichtung derſelben anbelanget, dem Adminiſtratori gewiſſe Formularia vorſchreibet, ja ſolche Schemata erwehlet, worinne alles ſo viel möglich, deutlich und leicht zu finden, nicht aber eine oder andere Einnahme verſtecket, oder eine Ausgabe verdoppelt aufgeführet werden kan. Auſſer dem aber giebt die Natur der Sache, der Einnahme und Ausgabe, die Obſervantz und der allgemeine auf die Zwecke der Rechnungs-Arten nach der Rechen-Kunſt eingerichtete Gebrauch ſolche an Handen. Rechnungs-Formulare und Schemata, bey Haupt-Rechnungen.

§ 285 b).

Was Rechnungs-Stil ſey.

Und eben dieſes heiſt entweder der vorgeſchriebene oder gemeine Rechnungs-Stil, nach welchem der Adminiſtrator Rechnung führen, und ablegen muß, indem dieſes zun weſentlichen Stücken einer Adminiſtration (§ 259, 260) gehöret, der Adminiſtrator aber ſonſt des Betrugs und der Dieberey verdächtig wird, ja daß Juramentum in litem wider ihn ſtat hat. Uiberhaupt aber ſiehet man daraus, daß ein Adminiſtrator zwar die Rechen-Kunſt ohnentbehrlich verſtehen müſſe, dieſe aber noch nicht alles bey dem Rechnungs-Weſen in der Wirtſchafft ausmache. Wer einen, der ſich zur Adminiſtration angiebt, in dieſem Punct prüfen will, der gebe ihm nur eine alte verworrene Rechnung vor, um ſolche in gehörige Ordnung zu bringen, zu moniren und zu defectiren. Er wird bald finden, ob er in dieſer oder jener Art Rechnung zu führen beſchlagen oder nicht ſey, und ſehen, daß das Rechnen en maitre an ſich nicht genug.

§ 286.

Wie er einzurichten?

Obgleich der Rechnungs-Stilus ſehr verſchieden, nach Unterſchied der Oerter und Sachen, ſo erfordert doch der Begriff von der Rechnung (§ 270), daß man daraus deutlich müſſe ſehen können:

1) Was

1) Was es vor eine Rechnung, und wovon ſie es, ja von wem, in welcher Zeit, und wo ſie geführet ſey.

2) Daß man die gebrauchten Maaſſe und Müntz-Sorten, wo es nöthig, vorher erkläre, darnach die Theile der Güter in der Einnahme und Ausgabe beſtimmet ſind.

3) Die beſondern vorgeſchriebenen Sätze im voraus angebe, die dabey angenommen und beobachtet worden, wenn ſie nicht ſchon bekannt ſind.

4) Daß man erſt die Einnahme, was, wie viel, von wem, wenn und aus was Urſachen es gegeben, und zwar ordentlicher Weiſe erſt an Geld-Gefällen an ſich und an Naturalien, hernach aber an Geldeinnahme und Löſung aus denen Naturalien; Hiernächſt aber

5) Die Ausgabe, was, wie viel, wo, von wem, wofür, wenn und warum ſie geſchehen, ausführe.

6) Daß ſolches ordentlich und unterſcheidend unter gewiſſen Capiteln, Artikeln, Titeln und Rubriqven, die ſich nach denen Objectis, Rechnungs- und Verwaltungs-Arten und Sachen ſo richten, damit man alles bald finden könne, geſchehe, dieſe Cap. Artikel, Tit. ꝛc. aber fein rubriciret seyn. Man muß aber alles darinnen leicht finden können.

Erſtlich nach denen Nummern der eintzeln Poſten.

Zweytens, was a) eingenommen werden ſollen, und b) wircklich eingenommen, oder a) ausgegeben werden ſollen oder b) wircklich ausgegeben ſey. Daher ſolches

Drittens durch verſchiedene Zahlen und Linien bezeichnet wird, da denn die Sätze ſub a) a) in denen erſten dreyen Linien der Rthlr. gr. pf. und alſo ante lineam principalem geſetzet wird, als darunter die Haupt-Linien, ſo die Rthlr. gr. pf. deſſen enthalten, was wircklich eingenommen und ausgegeben iſt, verſtanden wird, und in welche die Sätze ſub b) b) kommen. Die Aufführung ante lineam erhält auch das Andencken oder eine Erinnerung deſſen, was wircklich nicht mehr einkommt, welches man aber noch wieder gangbar zu machen gedencket, ingleichen was man in der Ausgabe noch etwan ſchuldig bleibet. Daher dieſe Einrichtung mit gedoppelten Linien groſſen Nutzen hat.

7) Daß alle Rubriqven, Artikel, Titel und Capitel zu ihrem Anfang ein neues Blat und Seite haben.

8) Jede Seite, iede Linie, iede Rubriqve, ieder Artikel, ieder Titel und iedes Capitel beſonders denen Zahlen und

quan-

quantis nach am Ende ſummiret, die Summen der Seiten und Linien aber, oder wenn der Artikel nicht aus iſt, tranſportiret werden. Daß

9) Die Capital-Summen bey dem erſten Theil, nehmlich der Einnahme, und bey dem andern Theile nehmlich der Ausgabe am Ende wiederholet oder recapituliret;

10) Die Stück-Summen immer fort getragen und tranſportiret werden. Und daß

11) Die gantze Summe von iedem Theile gezogen;

12) Mit der vorhergehenden Einnahme und Ausgabe verglichen ſey: wiewohl ſolches auch bey denen beſondern Stücken am Ende gleich geſchieht.

13) Wenn plus oder minus heraus kommt, die rationes aus denen Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten ſelbſt, oder aus der Wirtſchafft, der Natur, dem Object und Zweck des Geſchäfftes, oder aus dem Verwaltungs-Protocoll (§ 268) angeführet werden.

14) Daß Einnahme und Ausgabe ſelbſt verglichen und

15) Rationes von plus und minus angegeben werden.

16) Der Uiberſchuß baar vorhanden ſey oder ſonſt beleget werde. Und hier

kommen öffters Bezahlungen nicht nur auf Qvittungen, ſondern auch Aßignationes und Gegen-Aßignationes oder Abrechnungen und dergleichen vor, wobey man ſonderlich den Geldverkehr und das Rechtliche der dabey einſchlagenden Contracte, ingleichen den rechtlichen Grund etwas durch publiqve oder Privat-Urkunden zu beweiſen, verſtehen und beobachten muß.

17) Daß bey denen Poſten der Grund und Beweis allegiret, und die Belege nach Nummern angegeben, auch am Ende beygefüget, und nummeriret werden, indem ſie

1) Entweder aus den Inventarien und Qvittungs-Büchern,
2) Oder andern Belegen und dem Verwaltungs-Protocoll, Bewilligungen, Ratificationen, Aßignationen ꝛc. beſtehen.

18) Daß die Rechnung reine und doppelt abgeſchrieben,

19) Paginiret,

20) Die Uiberſchrifften der Theile und Capitel in der Stirne ieder Seite über eine Linie fortgetragen werden.

21) Und am Ende muß ſie wieder vom Adminiſtratore unterzeichnet ſeyn.

§ 287.

§ 287.

Zum Belegen wird alles dasjenige gerechnet, welches beſcheiniget, daß der Adminiſtrator die Wahrheit ſagen könne und wolle, ja wircklich ſage, und etwas nicht anders ſeyn könne, was er von Einnahme- und Ausgabe-Begebenheiten vorgiebt, daß es geſchehen ſollen, und wircklich geſchehen ſey. Wiewohl der Punct, daß es geſchehen ſollen, offt in der Rechnung ſelbſt ausgelaſſen und zur Beſcheinigung mit gezogen wird. Es kommt aber doch bey der Einnahme ſonderlich auf dieſen Satz an. Aus dieſem Grunde gehören zum Belegen, alle rechtliche Beſcheinigungs-Arten, durch Zeugen, Briefſchafften, Urkunden, Bekänntniſſe, Beſichtigungen, Qvittungen, Taxen, Anſchläge, Schlüſſe ꝛc. oder artificiale Beweiſe ſamt denen Gründen der mehr oder wenigern hiſtoriſchen Glaubwürdigkeit. Dieſe gantze Lehre aus denen Rechten und der Vernunfft-Lehre iſt dabey brauchbar, ſelbſt præſumptiones helffen wenigſtens dazu, daß der Adminiſtrator allenfalls zum Erfüllungs-Eid gelaſſen wird; Sonderlich aber kan der Beweis ungemein leichte durch den Zuſammenhang, die Ordnung und die Zuſammenſtimmung der Verwaltungs-Stücke und Umſtände derer

Was von Belegen zu merken.

Din-

Dinge, ingleichen aus der Natur der Sache und ihren nothwendigen Erfolgen, die den Stoff zur Rechnung geben, durch die particulair übergebenen, und ratihabirten Extracte von Tagen, Wochen, Monaten und Qvartalen und ſo fort gemachet werden. Es iſt aber doch am beſten, daß ſich der Adminiſtrator hierbey die Rechts-Wohlthaten, den leichteſten Modum der Beſcheinigung zu brauchen, ausbedinge.

§ 288.

Die Ordnung der Rechnungs-Poſten.

In denen Theilen der Einnahme muß auch noch unter denen Poſten eine Ordnung, und zwar ſonderlich der Zeit nach in der Vorſtellung gehalten werden. Daher allemal der Receß oder Vorrath von voriger Rechnung zuerſt, hernach, was nach der Ordnung der Zeit in der Einnahme hinzu gekommen, bey der Ausgabe aber die Schuld von vorigem Jahre erſtlich und hernach die neuen Ausgaben, zuletzt aber allemal die Gewährſchafften oder der Uiberſchuß, ferner auch das beſtändige und ordentliche zuerſt, hernach aber das unbeſtändige und auſſerordentliche aufgeführet werden muß.

§ 289 a).

Wenn die Rechnungen wegen Veränderungen mit dem Gute, oder denen Perſonen, ja auch des Verwalters, nicht in denen ordentlichen Zeiten der Rechnungen angefangen oder geendiget werden können, ſo entſtehen Stück-Rechnungen, welche aber doch nach eben denen Rubriqven und der Ordnung, wie die gantzen Rechnungen eingerichtet.

Von Stück- u. gantzen Rechnungen.

§ 289 b).

Ja ſo gar die ausfallenden Artikel und Rubriqven, wenn gleich nichts darunter zu bringen vorfiele, müſſen dennoch mit einem Vacat ſo gut in gantzen als Stück-Rechnungen fortgeführet werden. Denn man ſetzt viel Rechnungen, welche nur ad rei memoriam aufs künfftige dienen.

Von ausfallenden Rubriqven.

§ 290.

Und dieſe Rubriqven, wenn gleich bey einem Gute gar nichts mehr darunter vorfällt, oder davon aufkommt, ſind zur Urkunde und Nachricht von verlornen Revenues ihrer Urſachen oder auch wohl der noch nicht verlornen Hoffnung ſie wieder zu bekommen, oder gar der fortführenden und vorbehaltenen Prätenſion, ingleichen der Summe ſo aufkommen ſollen, und zur Erklärung dienlich, daß man

Fortſetz. des vorigen.

man ſolche, oder ihren Fond noch nicht fahren zu laſſen, einwillige. Daher man ſolche immer entweder mit einem Vacat oder einer Nota und Nachricht, oder gar, wenn es etwas fixes geweſen, der ehemaligen Summe ante lineam, wie ſchon oben erinnert worden, gar vorſichtig in Rechnungen fortzuführen hat. Ja es werden auch wohl Summen und Poſten aus dieſen und andern Urſachen in Einnahme geführet, welche wiſſentlich nicht einkommen, hernachmals aber wieder eben deswegen in Ausgabe verſchrieben.

§ 291.

Ob der Rechnungsführer die Rechnung ſelbſt zu ſchreiben?

Daß eben der Rechnungsführer, die Rechnung mit ſeiner eigenen Hand zu ſchreiben und zu mundiren verbunden ſey, erfordern die Rechte zwar nicht, allermaſſen er, wenn ſie nur von ihm eigenhändig unterſchrieben iſt, doch vor alles ſtehen muß, was auch ein anderer geſchrieben hat: Allein bey einigen Verwaltungen iſt es doch vorſichtig, daß er durch Angelöbniß dazu verbunden werde, ſonderlich wenn man den Ertrag der Einnahme und Ausgabe geheim halten will, da denn auch alsdenn keine Schreib-Gebühren in Rechnung gebracht werden dürffen.

§ 292.

Wenn ein Verwalter ſtirbt, oder ſonſt von ſeiner Rechnung abgehet, ſo entſtehen Stück-Rechnungen, die auf einander paſſen müſſen, und wenn daher ein Verwalter ſeine Sachen ordentlich führet, ſo kan er ieden Tag in dem Rechnungs-Jahre ſeine Rechnung ſchlüſſen, und im Stande ſeyn, ſolche einzugeben und abzulegen. Weil nun ſolche Veränderungen immer möglich, und wenn man daran nicht gedacht hätte, groſſe Unordnung, Verwirrung und Schaden vor den Herrn ſo wol als den Adminiſtrator, und die ſeinigen entſtehen können; ſo muß ſolche beſtändige Bereitſchafft billig ein Adminiſtrator angeloben und leiſten. Denn eben dieſer exacte Fleiß iſt es, welcher von einem Adminiſtratore ſo wol in Anſehung ſeiner Verwaltung an ſich als ſeiner Rechnung, die ſich auf jene gründet, nach der Verbindlichkeit derer Verwaltungs-Contracte erfordert wird.

Ein Rechnungsführer muß alle Tage ſeine Rechnung bis dahin ablegen können.

§ 293.

Alle unordentliche, verwirrte, dunckele, durchſtrichene, corrigirte, und ſonderlich ſolche einzugeben cunctirte Rechnungen ſind eine Anzeige, darauf man eine entfernete Anzeige der Unrichrigkeit in

Übele Anzeigen wider einen Rechnungsführer.

in der Verwaltung, ſonderlich aber, daß man ſich des Herrn-Guts zu ſeinem eigenen Nutzen angemaßt, ſolches in ſeinen Nutzen verwendet, oder doch nicht gehörigen Fleiß, die Einkünffte einzubringen, oder das Schuldige zu bezahlen, angewendet oder ſonſt Schaden gethan habe, und mit der Rechnung nicht beſtehe, oder daß ein falſches Vorgeben darinne, oder daß man ſonſt aus einem ſchlimmen Grunde das Licht zu ſcheuen bedacht ſey, derowegen muß ein Adminiſtrator ſich vor allen ſolchen Dingen ſehr hüten.

§ 294 a).

Schuldigkeit des Herrn in Anſehung der Rechnungsführung.

Ein Herr muß nicht nur aus Vorſicht für vielen Schaden, ja ſo gar aus Furcht, daß der Adminiſtrator, der anfänglich gantz fleißig und treu iſt, mit der Zeit ſelbſt dadurch verderbet werde, ſondern auch aus Pflicht und Schuldigkeit gegen dieſen, ſo wol auf die Ubergabe der Rechnung nach dem Schluß der Rechnungs-Zeit, als auch auf die Ablegung dringen, und endlich ſolche auch wircklich bey ſolchem Schluß, oder doch nach einer mäſſigen Zeit abnehmen, keines weges aber dieſe Sache, als ein guter und gerechter Wirt ſelbſt aufſchieben.

§ 294 b).

Es iſt derſelbe auch nach den Rechten der Natur und Billigkeit verbunden, an ſeiner Seite alles dasjenige zu vermeiden, was die Verwaltung und Rechnung ſeines Adminiſtratoris, ſchwer, dunckel, unrichtig, falſch und unordentlich machen kan, dahingegen aber auch dasjenige durch richtige und geſchwinde Reſolutiones, durch Aufſicht und Erinnerungen, durch Ratihabitiones, durch Qvittungen und Aßignationes, derſelben Annehmung, ingleichen durch ordentliche Vorſchrifft, Inſtruction, und richtig abgefoderte Tage- Wochen- oder doch Monats- und Qvartal-Extracte der Rechnung, wie Einnahme und Ausgabe überhaupt ſtehe, durch Aufhebung derſelben, durch zeitige Erinnerung bey denſelben ꝛc. beyzutragen, was die richtige Verwaltung und Rechnung des Adminiſtratoris befördern, erleichtern und deſſen Nachläßigkeit oder Malverſation wenigſtens der Gröſſe nach vorſichtig verhüten kan. Auſſer dem aber muß ein Herr auch hier, wenn menſchliche Fehler vorgehen, bedencken: ne nimium ſis juſtus. Fortſetz.

§ 295.

Ein Adminiſtrator iſt ſchuldig ſelbſt darauf zu dringen, die Rechnung zu rech- Was Rechnungs-

Führer bey der Abnahme zu beobachten.

ter Zeit zu übergeben, und um die Abnahme anzuhalten, ja in Termino zu erſcheinen, nicht ſaumſelig, ſondern gefaſt und bereit zur Ablegung zu ſeyn, woferne er nicht durch das Gegentheil ſich die ſchlimſten Vermuthungen wider ſich zuziehen will.

§ 296.

Fortſetz.

Allein dazu gehöret, daß er auch zur Ablehnung derer Monitorum, Zweifel und Defecte, wenn ihm die Monita und Defecte vorher communiciret worden, und wenn hiernächſt der Abſchluß gemacht, zu deſſen Recognition von ihm geſchehen muß, und wodurch folglich des Herrns und Adminiſtratoris Foderungen und Gegenfoderungen liquid oder doch das illiquide von liquiden ſepariret worden, bereit, willig und gefaſt ſey.

§ 297.

Cautel hierbey.

Ob nun gleich dieſes alles aus der Natur der Sache folget, indem der Verwalter, was dem Herrn gehöret, demſelbigen, wie es die richtige und abgenommene Rechnung erweiſet, dieſer aber, was der Verwalter von dem Seinigen aufgewendet hat, demſelben wieder zu geben ſchuldig iſt, ſo pflegen doch zum öfftern beyde Theile, deshalb vielen Verſchleif aus allerhand Gefährde zu ſuchen, folglich iſt es, ſo viel möglich, in denen

Be-

Beſtallungen zu beſtimmen. Denn auch die Erinnerung vollkommener und unvollkommener Pflichten und Rechte, und eine ſpecifique Vorhaltung derſelben, iſt eine neue Motive und vergröſſert, ja vergewiſſert die Verbindlichkeit unter denen zur Ubertretung ſo geneigten Menſchen.

§ 298.

Cautelen des Adminiſtratoris.

Ein Adminiſtrator kan ſich alſo wohl ausdingen

I) Daß, wenn er ſeine Rechnung binnen gewiſſer Zeit nach dem Schluſſe derſelben gehörig übergeben, und um Abnahme angehalten, auch allenfalls um Commiſſarien gebeten, und ſeiner Seits einen Calculatorem ernennet hätte; der Herr aber darauf binnen gewiſſer Zeit nicht zur Abnahme ſchreite, alsdann die Rechnung vor richtig und abgenommen agnoſciret, ja vor qvittiret, oder vor ein richtig Document, das Seinige daraus von Herrn zu fordern, ohne alle Ausflüchte angeſehen werden ſolte.

II) Daß die Monita und Defecte ihm eine gewiſſe Zeit, wenn er die Rechnung ebenfalls einige Zeit vor der Abnahme übergeben hätte, vor dem Termin communiciret, oder ihm zu denen, die im Termino gemacht, und nicht gleich abge-

lehnet werden können, eine gewiſſe Zeit verſtattet werde.

III) Daß ihm erlaubt werden ſolte, allenfalls den dritten Calculatorem, wenn zwey uneinig werden, zum Ausſpruch der Sache zu ernennen. Denn bisweilen entſtehen intricate Rechnungs-Caſus, darinne der beſte Rechenmeiſter fehlen kan.

IV) Daß das Liquidum ab illiquido nicht abgeſondert werden dürffe, ſondern alles zugleich mit einem Abſchluß ausgemachet werden müſſe, wenn der Herr etwas heraus bekommen zu können vermeinet.

V) Daß ihm ſein Vorſchuß gleich baar bezahlet, oder gegen annehmliche Verſicherung verintereßiret, oder wenn er in der Verwaltung bleibet, unter die erſte Ausgabe zu ſchreiben verſtattet werde.

VI) Daß er einen ordentlichen und bündigen Liberations-Schein und Qvittung erhalte.

VII) Daß eine abgenommene Rechnung nicht wieder von neuen vorgenommen oder abermals defectiret, er oder ſeine Erben daraus nicht wieder in Anſpruch genommen, oder nachmals erſt von neuen ein Error in calculo vorgeſchützet, und neue Anforderung an ihn, oder an ſie gemacht werden ſolle u. d. gl.

Denn

Denn dieſe Bedingungen zwingen die Herren an ihrer Seite, nicht gefliſſentlich oder leichtſinnig ſolche Unrichtigkeiten zu verurſachen, daraus hernach ſie oder ihre Nachfolger erſt Gelegenheit nehmen können, einem ehrlichen Manne oder ſeinen Erben nach langer Zeit, welche die vorfallende Umſtände verdunkeln, Tort zu thun, und ungerechter Weiſe, obwol öffters ihnen ſelbſt nicht wiſſentlich, zu profitiren.

§ 299.

Ein Herr aber kan ſich ausbedingen Cautelen des Herrn.

1) Wenn die Rechnung nicht binnen gewiſſer Zeit übergeben, und ohne ſeine Schuld vom Adminiſtrator nicht abgeleget würde, daß dieſer eine gewiſſe Strafe erlegen, ſeinen etwanigen Vorſchuß, oder einen Theil der Beſoldung oder ſein Amt verlieren ſolle.

2) Daß der Verwalter ohne ausdrückliche und ſchrifftliche Einwilligung keinen Vorſchuß thun ſolle, oder daß er keinen Vorſchuß oder doch nichts, ſo über eine gewiſſe verwilligte Summe ſteiget, erſetzen, oder derſelbe nur in künfftige Jahres-Ausgaben gebracht werden dürffe.

3) Daß ihme und ſeinen Erben, wenn er oder ſie die Rechnung binnen 30 Jahren nach Römiſchen, oder binnen 31 Jah-

ren und einer Sächſiſchen Friſt nach Sächſiſchen Rechten nicht urgiren, ſondern ſtillſchweigen ſolten, ſolches doch nicht ſchaden, oder ſein Recht, Rechnung von dem Adminiſtrator oder deſſen Erben zu fordern nicht verjähret werden ſolle.

4) Daß in Faveur des Rechnungsführers Liquidum ab illiquido nicht ſepariret, ſondern alles zuſammen ausgemachet werden müſſe.

5) Daß der Adminiſtrator keine Befreyung von aller Rechnung, oder nur von accurater Berechnung ſuchen, die erhaltene aber vor ſub- & obreptitie erſchlichen angeſehen werden ſolle.

6) Daß er eben nicht an dem Orte der Verwaltung, ſondern auch an demjenigen Orte, wohin er ihn zu ſich fordern würde, oder in der Cammer die Rechnung abzulegen verbunden ſeyn ſolle.

7) Daß er die reſtituenda, welches diejenigen Poſten ſind, die er nicht in Einnahme gebracht, gleichwohl aber bringen ſollen, oder die er ausgegeben und nicht ausgeben ſollen, oder daß er ſie ausgegeben, nicht beleget hätte, gleich reſtiren oder verintreßiren, und zwar ſolches entweder von der Zeit an, da er ſie ausgegeben haben will, oder von der Rechnungs-Abnahme an thun müſſe, und dergleichen.

§ 300.

Es iſt auch ſehr vorſichtig gehandelt, wenn beyde Theile ſich zu einem gewiſſen Termin der Rechnungs-Uibergabe, Defectirung und Abhörung, Abſchluſſes, Liberation und beyderſeitigen daher entſtehenden Erſetzungen durch Verträge verbinden, weil hierinne die gemeinen Rechte nichts gewiſſes beſtimmen, auſſer, was die Landes-Geſetze thun, dabey man alsdann bleiben kan. Noch andere Cautelen.

§ 301.

Wenn bey dem Abſchluß der Adminiſtrator ſchuldig bleibet, ſo heiſt es: aut ſolve aut liquida. Unter dieſem letzten nun wird verſtanden, daß er etwan wahre ausſtehende, und gute Schulden und gute exigible Reſte, angebe. Es wäre denn, daß er verbunden worden, keine Schulden und Reſte ohne Vorwiſſen des Herrn zu machen. Uiberdem aber muß veritas und idoneitas ohnedem dargethan oder erwieſen werden, daß ſie ohne des Adminiſtratoris Nachläßigkeit, Nachſicht und Schuld, oder Colluſion ſo ſchlimm worden. Denn er muß auch vor das ſtehen, was er nicht eingenommen, gleichwohl einnehmen können und ſollen. Was heiſt aut ſolve, aut liquida.

§ 302.

Was muß der Adminiſtrator präſtiren?

Er muß vor alles das, was dolo, culpa, lata, levi und leviſſima etwan dem Herrn vor Schaden geſchieht, an den Grund-Stücken und Fonds, an denen Fructibus perceptis &c. ſtehen.

§ 303.

Noch eine Cautel vor Hrn. und Adminiſtr.

Es ſchlagen übrigens in die Erörterung derer Streitigkeiten bey Verwaltungs- und Rechnungs-Sachen vielerley Gründe des dinglichen und perſönlichen Rechts, wie auch des Proceſſes, der Ausflüchte und Anforderungen, ſonderlich aus der Materie von Beweis und Beſcheinigung, ingleichen von ordentlichen, und auf ihre Zwecke abgerichteten Urkunden, folglich von der eigentlichen Form derer Rechnungen, ein. Man muß alſo allemal den rechten Grund unterſuchen, ehe man eine Frage erörtern, oder einen Satz bejahen, oder verneinen kan. Weil es nun demnach leicht geſchehen kan, daß die Fälle ſehr krauſe und verwickelt in Rechnungs-Sachen ausfallen, ſonderlich wenn die Rechnungen ſelbſt confus und dunckel geführet worden, ſo hat man als ein kluger Wirt, alle bisher erzehlte Behutſamkeit, der Ordnung, Deutlichkeit und Richtigkeit im Rechnungs-Weſen anzuwenden, und alles darauf antecedenter und conſe-

quen-

quenter einzurichten, damit ſolche krauſe und verwirrte Fälle vermieden werden. Denn wenn es erſtlich zu einem Rechnungs-Proceß u. folglich unter die Hände der Rechtsgelehrten kommt, darunter nicht viele die Wirtſchafften, darüber die Rechnung geführet wird, und ſehr wenige den allgemeinen und beſondern Rechnungs-Stil verſtehen, ſo pflegen daher ſehr verdrüßliche und ruinirende Folgen entweder für den Herrn oder den Verwalter zu entſtehen.

§ 304.

Was ſind Monita, Defecte, reſtituenda &c.

Eben deswegen betreffen alle Einwendungen, gegen die Rechnungen

I) Erinnerungen wegen der Form, Ordnung und Deutlichkeit, überhaupt oder bey dieſem und jenem Stücke, inſonderheit, welches Monita in ſtrengem Verſtande heiſſen.

II) Einwendungen gegen die Wahrheit der Einnahme oder Ausgabe an ſich, oder doch ihrem Erweiſe, welche Defecte heiſſen.

III) Einwendungen gegen das Recht nur ſo viel und nicht mehr einzunehmen, oder eine Ausgabe überhaupt oder daß ſie nicht ſo hoch zu thun, welches auch Defecte heiſſen.

IV) Einwendungen gegen den Calculum, ſo wiederum Monita genennet wer-

den, daraus ſich aber auch Defecte oder Vorſchuß endlich an den Tag legen, und nachdem es auf des einen oder andern Seiten ausfällt, die reſtituenda auf beyden Seiten erhellen müſſen.

§ 305.

Schluß-Erinnerung.

Es ſind aber in vielen Landes-Geſetzen, von dieſen allen gantz beſondere Beſtimmungen gemacht, wie davon das beſte der Wirtſchafft im Lande abhanget, und es alſo zur Sorge der Policey-Obrigkeit gehöret, daß das Verwaltungs- und Rechnungs-Weſen im Lande ehrlich und richtig geführet werde, ſonderlich aber die daher entſtehenden weitläufftigen und häufigen Gerichts-Streitigkeiten und Proceſſe verhütet werden. Und um ſolche Geſetze muß man ſich alsdenn ſonderlich bekümmern. Vornehmlich müſſen bey einem groſſen Finantz-Weſen, eigene Rechnungs-Cammern, Receſſions-Departements, Receſſions-Calculatores, Commiſſarien und dergleichen ſeyn, damit dieſe Sache in möglichſter Richtigkeit gehalten werde.

Ende des erſten Buchs.

II.

II.

Aufgehobene Nachrichten von der neuen Ducaten-Geſellſchafft.

Lotterien, Tontinen, Leib-Renthen und verſchiedene Geſellſchafften, welche auf Gewinn und Verluſt mit mancherley Umſtänden unter denen Menſchen errichtet werden, haben theils ihren Nutzen in Anſehung eintzelner Perſonen, theils in Anſehung gantzer Länder. Allein ſie können auch auf vielerley Weiſe eintzeln Perſonen und gantzen Staaten und dieſen ſonderlich vermittelſt der dadurch veranlaßten Collecten höchſt ſchädlich und überhaupt zu allerhand Betrug ſehr gemisbrauchet werden. Wir haben in dieſen Sammlungen Gelegenheit gehabt von Lotterien zu handeln, und eben dieſes, was man gewiſſer maſſen auch von andern oben gemeldeten Anſtalten ſagen kan, ausgeführet. Siehet man aber von dem bloſſen Nutzen und Schaden dieſer Dinge weg, und auf ihre Sittlichkeit in Anſehung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Sicherheit, ſo ereignen ſich inſonderheit bey der Einrichtung, ihren Statuten und deren Abſichten ſolche Anſtalten, es mögen ſelbige von Privat-Perſonen, oder unter dem Namen eines gemeinen Weſen, oder groſſen Herrns gemachet ſeyn, zum öfftern ſo viel Zweifel gegen ihre Gerechtigkeit, Aufrichtigkeit und Sicherheit, wenn man alles genau zu überlegen

und

und zu unterſuchen, ſonderlich aber die ſchönen und öffters recht heilig herauskommenden Larven und Mäntelgen wegzunehmen, und ſich die Sache in ihrer Blöſſe vorzuſtellen im Stande iſt, daß ein vernünfftiger und Chriſtlicher Wirt billig Bedenken trägt, ſich damit zu vermengen. Das ärgſte aber bey dieſen Dingen iſt, daß die wenigſten im Stande ſeyn, das ſchlimme, ſchädliche, ungerechte, unſichere und betrügliche an denſelben ſo gleich einzuſehen und zu entdecken, und daher viele gantz unbedachtſamer Weiſe durch einen ſcheinbaren Köder der Hoffnung auf groſſen Gewinn und Vortheil, oder doch unter dem heiligen Vorwand verſchiedener Liebes-Wercke gefangen, dadurch aber zu ihrem und andern Verderben in dergleichen Sachen gezogen werden. Die wachende Sorgfalt der Väter derer Länder iſt alſo nicht zu verdencken, wenn ſie durch die Policey, als wohin auch dieſes gehöret, auf ſolche aufkommende und bekannt werdende Projecte, Anſtalten und Vorſchläge, eine genaue Aufmerckſamkeit ausüben, ſelbige unterſuchen, das ſchlimme und ſchädliche entdecken, und ihre Kinder oder Unterthanen dafür warnen, ja ſogar durch Straf-Geſetze verbieten läſſet, ſich in ſolche Geſellſchafften ohne Erlaubniß einzulaſſen. Ohne Zweifel hat auch eben dieſes verſchiedene Geſetze in denen Deutſchen Staaten gegen die allzu freye und unbedachtſamen Engagements in Lotterien und wider die eigenmächtigen Errichtungen derſelben veranlaſſet. Nachdem man aber dieſen Namen und die Geſtalt

ſtalt einer Lotterie auf ſolche Weiſe, die Wirckungen ihrer ſehr mannigfaltigen Reitzungen einiger maſſen zu zernichten trachtet; ſo haben diejenigen, die von ſolchen Projecten und Anſtalten Gewinn zu ziehen ſuchen, auf Veränderungen, neue Geſtalten und Namen gedacht, um die unbedachtſamen und eigennützigen Liebhaber des Gewinns und Vortheils ohne Arbeit unter dem Schein, daß davon die verbietenden Geſetze nicht redeten, in ſolche Dinge zu ziehen. Die heutige Welt, die ſich ohne dem mit unzehligen Arten von Geſelligen Verbindungen, welche an ſich dem Rechte der Natur ſo gemäß ſind, vergnüget, und ſolche bald in der Religion, bald in zeitlichen Dingen zu böſen und thörichten Dingen misbrauchet, ja zum öfftern bis zum lächerlichen damit ſpielet, trägt ſich dannenhero auch häufig mit allerhand neu erfundenen, und recht artig ausgedachten Gewinn- und Verluſts-Geſellſchafften, unter welchen doch nichts als böſe und ſchädliche Abſichten bey allem guten Schein der Liebe und Wohlthätigkeit verſtecket liegen, und in welchen man das kluge und feine, ſeinen Vortheil zu machen, recht argliſtig wider die Gerechtigkeit und Billigkeit angebracht hat. Es dienet daher unſers Erachtens zum Unterricht, und zur Warnung, wenn man dergleichen neue Erfindungen und Vorſchläge ins beſondere anmercket, unterſuchet, und der Nachkommenſchafft aufhebet. Und weil doch in ſolchen Vorſchlägen die Wege und Mittel der Klugheit an ſich mit einer ſehr witzig und künſtlich ausge-

dachten

dachten Art, ob gleich zu böſen Abſichten angewendet werden, ſo kan man auch aus ſolchen Exempeln die kluge Anwendung dieſer Mittel und Wege, auf gute Abſichten und Sachen, lebhaffter begreiffen und dergleichen Vorſchläge und Projecte in andern Fällen auf eine gerechte und geziemende Weiſe brauchen, wenn man das Böſe davon absondert, und dergleichen Projecte lieſet. Denn die Klugheit der Gerechten, oder der Kinder des Lichts kan auch in dieſen Sachen von der feinern Klugheit der Kinder der Finſterniß lernen. Viele unſerer geehrteſten Leſer werden vielleicht dieſe wenigen und abgekürtzten Gedancken von ſehr vielen, ſo wir weitläufftig von dieſer Materie zu ſagen hätten, leicht verſtehen und anwenden, wenn wir ſie nur an einer vor kurtzer Zeit bekannt gemachten und vielen Beyfall in manchen Staaten unſers Vaterlandes gefundenen ſogenannten

Ducaten-Geſellſchafft

erinnern. Andere aber die vielleicht davon nichts wiſſen ſolten, werden aus folgenden erkennen, wie weit dieſe Gedancken dabey ſtat finden. So viel können wir wenigſtens ſagen, daß dieſe Ducaten-Geſellſchafft von denen weiſen und klugen Regenten der Brandenburgiſchen und Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Staaten für ſchädlich und unbillig angeſehen worden. Sie haben daher ihren Unterthanen, ſich mit dieſer Geſellſchafft zu vermengen, ernſtlich verboten. Ihre Geſetze, Statuten, Bedingungen und Abſichten ſind auf verſchiedene

Weiſe

Weiſe bekannt worden. Ein ſehr unvollſtändiger Aufſatz, der doch aber das weſentliche von Geldgeben und Sammlen in ſich hält, iſt uns ſelbſt eingeſendet. Und wir wollen denſelben kurtz allhier einrücken, hiernächſt aber eine Betrachtung und Unterſuchung dieſer Anſtalt, welche von einer vernünfftigen Feder in die Braunſchweigiſchen Anzeigen dieſes Jahres gerücket worden, ſehr vielen aber vielleicht nicht in die Hände gekommen iſt, in unſern Sammlungen aufheben, und noch weiter bekannt machen. Es iſt aber dieſe Nachricht nur ein Auszug einer viel weitläufftigern Schrifft, welche zu Berlin in dieſem Jahre herausgekommen, und in welcher, wie es in dieſem Auszuge heiſt, der Verfaſſer, das unbillige, ungerechte, ungereimte und ſündliche in dieſer Societät zwar kurtz, aber gründlich darzulegen bemühet iſt. Von der 10ten bis zur 18ten Seite dieſer Schrifft findet man auch wircklich obgedachten Auszug ſelbſt von Wort zu Wort. Was aber den Stiffter und Erfinder dieſer Geſellſchafft anbetrifft, ſo können und wollen wir nichts davon gedencken. Die obengemeldeten unvollſtändigen Geſetze dieſer Societät führen zwar zur Unterſchrifft:

Frederic Alexander, Comte
de Neuwied.

Allein es halten uns verſchiedene Betrachtungen ab, dieſer Standes-Perſon ſolche zuzueignen. Wir können aber dabey die Anmerckung machen, daß in Neuwied allerhand Leute aufgenommen

und

und geduldet werden. Wie denn der berüchtigte Edelmann und Spinoziſt, an dieſem Ort ebenfalls eine lange Zeit ſichern und freyen Aufenthalt gefunden. Jedoch führen wir dieſe Marcke einer vernünfftigen Toleranz nur zu dem Ende an, damit man daraus ſehen könne, daß an dieſem Orte eben ein Ketzermacher-Geiſt herrſche. Die Geſetze ſelbſt aber, wie ſie uns unvollſtändig eingeſendet worden, kommen auf folgende Puncte in Deutſcher Sprache an:

1) Wer ſich in dieſe Geſellſchafft begeben will, derſelbe ſteüet folgende ſchrifftliche Erklärung von ſich:

> Ich Endes Unterſchriebener erkläre mich hiermit durch N.N. mich in die An. 1746 oder 1747 aufgerichtete Geſellſchafft zu begeben, und krafft dieſes verſpreche ich ieden Monat an die Geſellſchaffts-Caſſe ſo lange einen Ducaten zu bezahlen, bis daß ich eine andere Perſon dieſer Societät dazu verbindlich gemacht, und die ſchrifftliche Erklärung ihrer geſchehenen Verbindung durch mich verſchaffet habe, daß ſie ebenfalls von andern dieſen Ducaten ſammlen, und alle Monate zur Caſſe lieffern wolle. Gegeben ꝛc.
>
> (L. S.)
>
> N. N.

2) Derſe-

2) Derjenige welcher ſich nun ſolchergeſtalt mit der Geſellſchafft verbunden hat, bekommt hingegen folgende Verſicherung.

N. N. Iſt in das Buch der Geſellſchafft (z. E.) unter der Num. 3 oder 2 eingetragen, und genieſſet von nun an die Vorrechte unſerer Geſellſchafft. Gegeben ꝛc.

(L. S.)

N. N.
Der Buchhalter.

3) Wer alſo aus freyem Willen monatlich einen Ducaten (wie oben gemeldet) zur Societäts-Caſſe bezahlet, derſelbe hat nicht nur die gegründete Hoffnung bald von fernerer Zahlung befreyet zu werden, ſondern auch für ſich alle Monate etliche Ducaten, ohne ſonſt zu etwas weiter verbunden zu ſeyn, zu erheben.

4) Denn wenn er nur eine Perſon zur Zahlung verbindlich gemacht hat, ſo ſoll er von fernerer Zahlung entlediget ſeyn, und bekommt deswegen folgende Verſicherung.

N. N. Iſt in die Geſellſchaffts-Bücher eingetragen, z. E. unter der No. 10 und ſoll alle Vorzüge der Geſellſchafft genieſſen. Gegeben ꝛc.

(L. S.) N. N. Buchhalter. N. N. Caßierer.

5) Der andere, den er in die Geſellſchafft ziehet, bezahlet eben ſo viel in die Societäts-Caſſe.

6) Allein für den dritten, den er zur Geſellſchafft bringet, bekommt der Anwerber alle Monate einen Ducaten für ſich.

7) Der vierte, den er verbindlich machet, bezahlet auf gleiche Weiſe das geſetzte an die Societäts-Caſſe.

8) Wenn er den 5ten verbindlich gemachet hat, ſo bekommt er alle Monate noch 1 Ducaten für ſich, und eben ſo für den 7ten, 11ten, 13ten, immerfort für iede ungleiche Zahl alle Monat einen Ducaten mehr, dergeſtalt, daß diejenigen, welche Gelegenheit finden, 50 Glieder zur Geſellſchafft zu bringen, 24 Ducaten alle Monate genieſſen.

9) Wenn ein Mitglied der Geſellſchafft in unglücklichen Zuſtand verfallen ſolte, ſo wird man denſelben aus der Geſellſchaffts-Caſſe, auf ſein Verlangen und Bitten helffen, als deswegen allemal der älteſte von der Geſellſchafft die Koſten für ſeine Erhaltung, Wohnung und Kleidung, Standesgemäß vorzuſchieſſen hat.

10) Ein iedes Glied, welches in die Geſellſchafft aufgenommen, bekommt ſo fort nach ausgeſtellter ſchrifftlichen Erklärung, wie No. 1 beſagt, ein Exemplar von dieſen Statuten, welches von dem Buchhalter und dem Caßierer der Geſellſchafft unterſchrieben und mit dem Siegel der Geſellſchafft beſiegelt iſt.

11) Diejenige, welche ſich in dieſe Geſellſchafft begeben, verſprechen, daß ſie niemanden derſelben Statuten entdecken wollen, es wären denn ſolche Perſonen, die ſich gleichfalls in ſelbige begeben.

Un-

Unter dieſen Artikeln nun ſtehen nachfolgende Worte:

Nachdem denen älteſten Gliedern dieſer Geſellſchafft nicht verſaget werden können, daß wir den Schutz und die generale Guar ntie von dieſer Societät übernähmen, wie auch verſtatteten, daß ihre Caſſe künfftig in unſerer Reſidentz ſich befinde, ſo geben wir hierdurch die gewiſſeſte Verſicherung darüber, und autoriſiren zugleich den erſt genanten Buchhalter, und hiernächſt dem Caßierer, alle Urkunden der Geſellſchafft auszufertigen, wie auch an entlegenen Orten die geſchickteſten Mitglieder der Geſellſchafft dazu zu bevollmächtigen, und zu ſubſtituiren, dergeſtalt, und alſo, wie ſie ſolches nöthig befinden. Zu deſſen Beglaubigung haben wir gegenwärtigen Brief eigenhändig unterſchrieben, und unſer Siegel darunter drucken laſſen. Gegeben in unſerer Reſidentz zu Neuwied den 26ten April 1747.

Friedrich Alexander, Graf
von Neuwied.

Zur Uiberſchrifft dieſer Geſetze ſtund noch folgendes.

Es lebe die Geſellſchafft! 1746.

Statuten der An. 1746 errichteten Geſellſchafft, welche niemanden ſchädlich, keinem Zwang unterworffen, und von Tag zu Tage immer vortheilhafftiger wird.

Allein in der zu Berlin herausgekommenen Nachricht findet man vielmehr von den Geſetzen und Abſichten dieſer Geſellſchafft. Der Zweck ſoll ſonderlich die Errichtung eines Wayſen-Hauſes ſeyn. Man will auch Mitglieder, die ſich mit Verbrechen beſudeln, ausſchlieſſen u. ſ. f. Doch wir wollen weiter nichts davon ſagen, ſondern nur noch erſt gemeldeten Auszug aus der

Umſtändlichen Nachricht von der neuen Ducaten-Societät,

welche zu Berlin herausgekommen, reden laſſen.

In ſelbigem heißt es nun: Vor allen Dingen wollen wir uns um die weſentliche Einrichtung dieſer Societät bekümmern. Es iſt dieſelbe, meiner Einſicht nach, anzuſehen, als eine perpetuirliche Lotterie, ſo Monatlich gezogen werden ſoll. Dabey ſind die letztern Mitglieder ſämtlich zu betrachten, als Niethen, alle vor ihnen aber, als Treffer. Wie nun bey andern Lotterien, die Caſſa allemal ein gewiſſes pro Cent gewinnet, ſo bekömmt ſie hier, wie ſich hernach weiſen wird, die Helffte. Die Anwerbung der Recruten, weil ſolche dem Glücksfalle unterworffen bleibt, verhält ſich eben, wie die Looſe. Diejenigen, ſo da vermeinet, als ob auch auf das Intereſſe mit reflectiret werde, haben vermutlich einen irrigen Concept hievon. Man giebt es ja ſelbſt in der Uiberſchrifft zu erkennen, daß ſie ohne Wucher ſey, und läſt alſo, wie die Caſſe, ſo

auch

auch ieden Privatum, mit den Geldern, nach ei-genem Gefallen, ſchalten und walten.

Ungeachtet ich nun eine ziemliche Collection, von Fiſcis und Societäts-Caſſen beſitze, ſo iſt doch nicht eine eintzige darunter, die mit gegenwärtiger überein käme; vielleicht, weil ſich das Impracticable dabey eher, als bey andern, zu Tage gelegt, ſo hat niemand dergleichen, wenn man auch ſchon darauf gerathen wäre, zu Marckte bringen wollen. Ehemahls lebte ein Magiſter zu Wittenberg, der bisweilen im Kopffe nicht richtig war, welcher zu Ihro Königl. Majeſtät kam, und bat anzubefehlen, daß ihm ſemel pro ſemper, durchs gantze Land, ieder Kopff, nur etwas weniges, etwa 1 Pf. geben ſolte, als welches ihm völlig aufhelffen, dem Könige und Lande gleichwohl nichts ſchaden könte. Er ward aber mit einen gnädigem Lachen und hinlänglichen Stipendio, abgewieſen. Und deſſen Petitum hat doch einige Aehnlichkeit mit der Ducaten-Societät: Denn in dieſer wollen ihrer viele, noch ein-mal ſo viele † 1 bereden, (nur nicht ein für alle-mal, ſondern monatlich) ihre Ducaten herzuge-ben, wovon ſie die kleine Helffte behalten, die groſſe aber in eine Caſſe wieder abgeben ſollen. Der Calculus hierbey iſt ein Problema Arithme-ticæ curioſæ, oder vielmehr ein Sophiſma Arith-meticum, und gründet ſich nach den Datis aus obigen Statutis, auf eine progresſionem conti-nuam triplam, als die man an geſchickteſten da-zu befunden; Denn darinnen iſt der letzte Ter-min allemal das Duplum Summum † 1 termi-

norum antecedentium, bey No. 1 im nachgeſetzter Tab. und gerade das Duplum, in der No. 11. Ich habe beyde, nur bis auf den 13ten Termin oder Gradum incluſive angeſetzet, kan ſich aber potentia in infinitum erſtrecken. Bin demnach excepto primo, nur auf ein Dutzend gegangen.

I. Tabula progreſſionis triplæ auf den erſten Ducaten.

Gradus	Contribution		Perception		Caſſa	
	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.
1	1	12			1	12
2	3	36	1	12	2	24
3	9	108	4	48	5	60
4	27	324	13	156	14	168
5	81	972	40	480	41	492
6	243	2916	121	1452	122	1464
7	729	8748	364	4368	365	4380
8	2187	26244	1098	13176	1099	13188
9	6561	78732	3285	39420	3286	39432
10	19683	236196	9841	118092	9842	118104
11	59049	708588	29524	354288	29525	354500
12	177147	2125764	88523	1062276	88524	1062288
13	531441	6377292	265702	3188640	265721	3188625

II. Tabula progreſſionis triplæ, auf den 2, 3, 4ten Ducaten.

Gradus	Contribution		Perception		Caſſa	
	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.	Mon.	Jährl.
1	1	12			Iſt der Perception Monatl. gleich.	Iſt der Perception Jährlich gleich.
2	2	24	1	12		
3	6	72	3	36		
4	18	216	9	108		
5	54	648	27	324		
6	162	1944	81	972		
7	486	5832	243	2916		
8	1458	17496	729	8748		
9	4374	52488	2187	26244		
10	13122	175464	6561	78732		
11	39366	472392	19683	236196		
12	118098	1417176	59049	708588		
13	354294	4251528	177147	2125764		

III. T. Progr. duplæ auf den erſten Ducat. — IV. Tab. Progreſſionis quadruplæ, auf den erſten Ducat.

Grad.	III.			IV.		
1	1		1	1		1
2	2	1	1	4	1	[illegible]
3	4	3	1	16	5	11
4	8	7	1	64	21	33
5	16	15	1	256	85	171
6	32	31	1	1024	341	683
7	64	63	1	4096	1365	2731
8	128	127	1	16384	5461	10923
9	256	255	1	65536	21845	43691
10	512	511	1	262144	87381	174763
11	1024	1023	1	1048576	349525	699051
12	2048	2047	1	4194304	1398101	2796203
13	4096	4095	1	16777216	5592405	11184811
	49152	49140	12	201326592	67108860	134217732

So viel in einem Jahre, beym 13ten Gradu.

Wenn alſo z. E. die Gradus voll ſind, bis mit dem 9ten, ſo trägt es 6561 Ducaten, davon werden die vorhergehenden 3285 Perſonen befriediget, und 3286 fallen in die Caſſe, das wären in einem Jahre 78732 Ducaten überhaupt: 39420 für ſo viel Percipienten, und 39432 in die Caſſe.

Zu dem Abzuge der Gulden bedarff es keiner beſondern Tabelle, (man wolte denn ihren Betrag auch an Ducaten wiſſen), ſondern die andre Columne ſagt es auch zugleich, wie viel Gulden bey iedem Gradu abgehen. Als, im vorigen Exempel 3285 Gulden, oder 796$\frac{4}{11}$ Ducaten.

Bey der Progreſſione dupla wäre die Caſſe zu kurtz gekommen. Hingegen bey der quadrupla lucrirte ſie zu enorm, und das Anwerben der Recruten fiele deſto ſchwerer, mithin die Reitzung zum Beytragen, hinweg.

No. I geht die Progreſſio tripla gleich mit 1 an.

No. II aber, mit 2.

Schon beym 13 Termin beträgt die Contribution in einem Jahre über 6 Millionen Ducaten, und alſo wohl ſo viel, als die Revenuen von manchem Königreiche. Nun kan man leicht erachten, was geſchehen würde, wenn man nur noch wenig Stellen weiter avancirte. Und weil in der That ſo offt eine neue Societät angeht, als einer einen Ducaten mehr ſucht, (denn an einem werden ſich wohl die wenigſten gnügen laſſen), welches gleichwohl einem ieden frey ſtehet: So läufft, wie bey

bey den Gradibus in longitudinem, ſo hier bey den Claſſen, in latitudinem, das Weſen wieder in eine Infinität, die weder zu überſehen, noch ohne Verwirrung zu tractiren wäre; Denn

Natura abhorret a progreſſu in infinitum.

Es ſtünde leicht zu erweiſen, daß, wenn ieder nach der oben gedachten Hoffnung 24 Ducaten monatlich überkommen wolte, ſolches durch nicht gar viele Gradus, ſo eine horrible Menge ausmachen müſſe, daß weder alles Geld, noch das gantze lebende menſchliche Geſchlecht in der Welt hinlangete, wenn man ſchon wider die Natur der Societät, Eltern und Kinder, Mann und Weib, Herren und Sclaven, individualiter darzu nähme. Schon im 13ten Gradu iſt die Anzahl der Köpffe in der Societät 797161.

Man kan ſich obige Progreſſionen aufs deutlichſte, durch ſolche Schemata, die man bey Stamm- oder Sippſchaffts-Bäumen brauchet, vorſtellen, als:

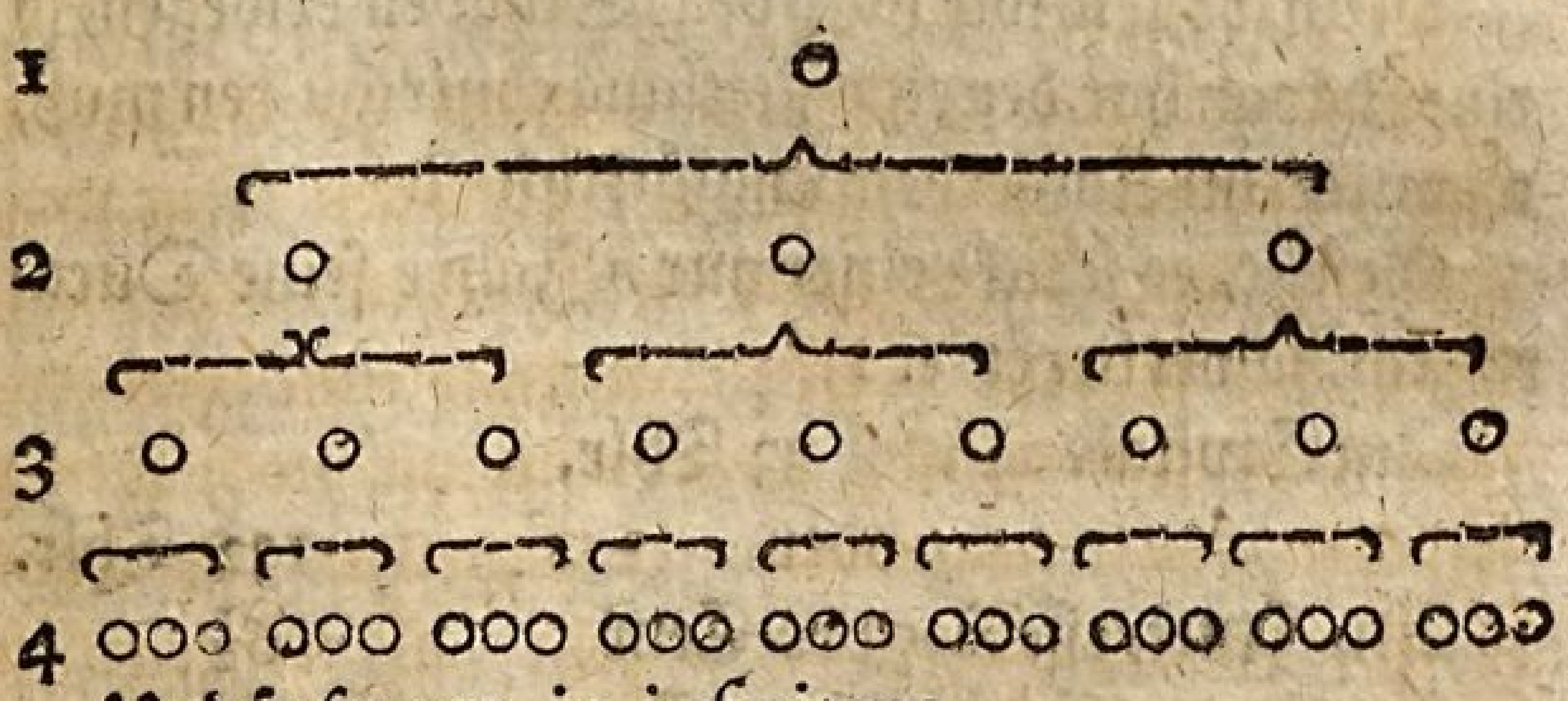

Und ſo ferner, in infinitum.

Jedoch werden freylich wohl nicht immer alle Gradus complet ſeyn, ſondern eben wie bey den

Geſchlechts-Regiſtern, ſich ein Ramus (oder eine Linie) weiter, als der andere erſtrecken, z. E.

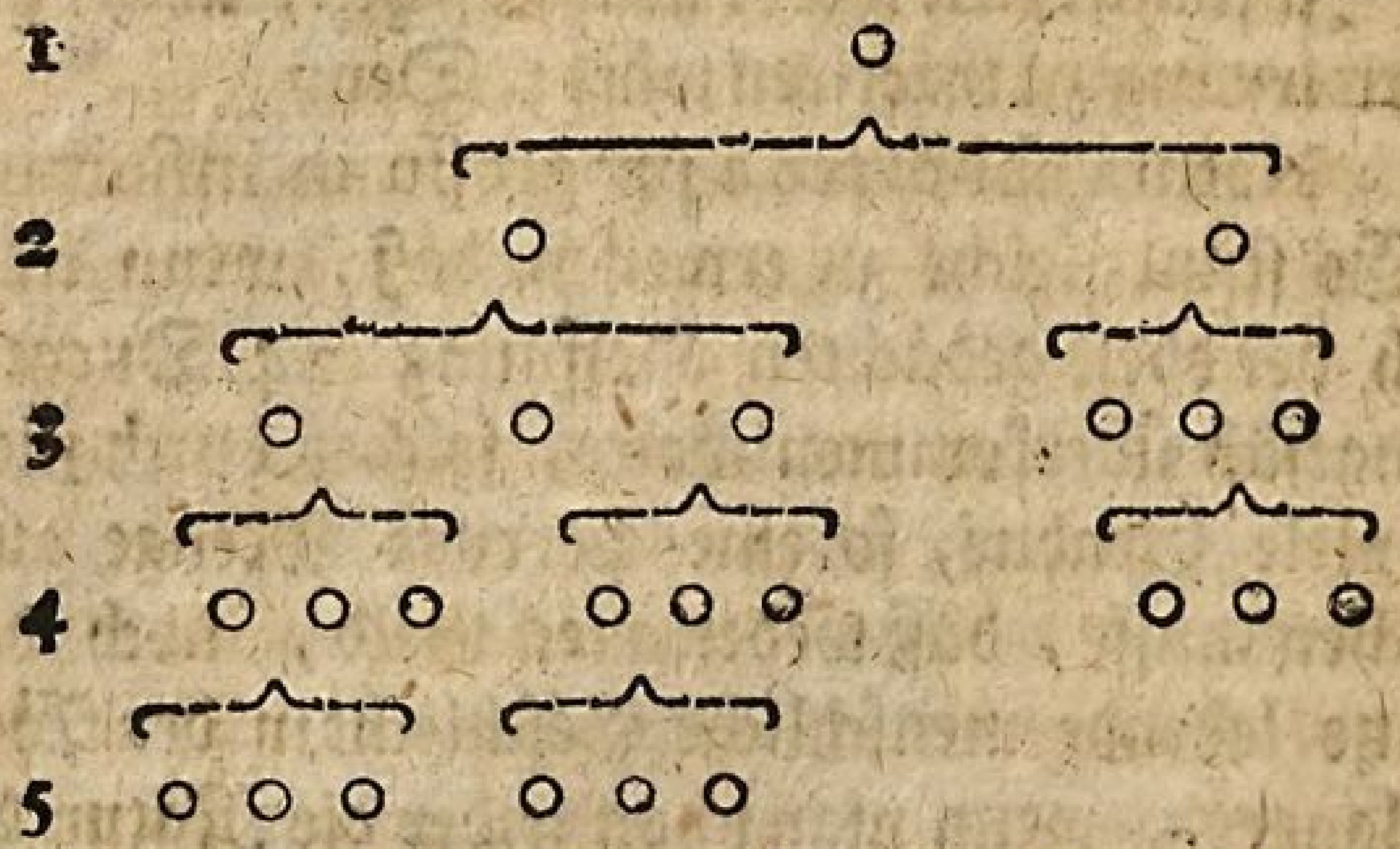

Daß bey dieſer Societät, gleich zu Anfange, mehr als einer angefangen, will faſt aus der Exemplification, in den Certificatis, erſcheinen. Vielleicht giebt es auch das Inſiegel derſelben zu verſtehen, woferne nicht die vier Hände vielmehr darauf zielen, daß einer allemal drey anwerben muß. Beſſer möchte ſich wohl der kreiſſende Berg aus der Fabel zur Deviſe geſchickt haben.

Nun wollen wir auch den Schaden erwegen, ſo einer davon hat, der eine Zeitlang contribuiren muß, wenn er im Anwerben unglücklich iſt.

Geſetzt, es ſchicke einer nur 4 Jahre ſeine Ducaten ein, ſo verlieret er:

Am Capitale 4 mal 33 Thlr.	
oder	132 Thlr.
Am Intereſſe à 5 pro Cent	$16\frac{1}{2}$
Am Intereſſe ab Intereſſe	$1\frac{13}{20}$
S.	$150\frac{3}{20}$ Thlr.

So

So 3 gr. und 3 Mäuſe ausmachen.

Denn von 33 Thlr. thut das Intereſſe

In 4 Jahren		.	$6\frac{12}{20}$ Thlr.
3	.	.	$4\frac{19}{20}$
2	.	.	$3\frac{16}{20}$
1	.	.	$1\frac{13}{20}$
		S.	$16\frac{10}{20}$ $\frac{1}{2}$ Thlr.

Das Intereſſe ab Intereſſe hingegen,

von 3 Jahren	$\frac{108}{200}$ Thlr.
2	$\frac{99}{200}$
1	$\frac{33}{200}$
S.	$1\frac{13}{20}$ Thlr.

Noch mehr würde herauskommen, wenn man die Ducaten, nach dem Laufe itziger Zeiten, mit l'agio rechnete, dadurch das Capital um etliche Thlr. ſich verſtärckte, mithin auch die Intereſſen höher erwüchſen. Zu geſchweigen, daß die meiſten ihr Geld, wenn ſie es in ihrer Nahrung anlegten, ungleich höher nutzen könten. Wenn ein ſolcher ſchon nach 4 Jahren ſeine drey Mann ſtellte, ſo gehörten doch an die 5 Jahre darzu, ehe er ſich ſeines Schadens wieder erholte; folglich wäre er 9 Jahr ein Mitglied ohne den geringſten Nutzen an ſeiner Seite. Was müßte ſich erſt ereignen, wenn einer noch länger contribuirte, welches ſich gleichwohl ie weiter es hinaus kömmt, unumgänglich zutragen wird.

Hierü-

Hierüber werden nun folgende Reflexiones gemacht.:

1. Die Statuten ſind, allem Anſehen nach, ziemlich tumultuariſch, und nicht mit behörigen Præcautionen abgefaßt: Man reſervirt ſich ſonſt bey dergleichen Legibus, immer die Aenderung und Vermehr- oder Verminderung derſelben, nach Befinden. Wenn Percipienten abſterben, könten ja andere, oder deren Erben, immer noch die Gage ziehen, woferne nicht ieder beybringen muß, daß er noch am Leben ſich befinde; welches aber entſetzliche Weitläufftigkeit verurſachen würde, daß ich der Koſten von den Atteſtatis nicht gedencke.

Darff ſich darzu begeben wer da will; So muß es auch Weibern, Wittwen und Wayſen unverwehrt ſeyn, allein darzu gehört das Vollwort der Ehemänner und Vormünder, wegen der rechtlichen Beneficiorum ſolcher Perſonen. Ereignen ſich Streitigkeiten und Klagen, die gewiß nicht nachbleiben werden, vor was für einem Judicio ſoll es geſchehen? da die Mitglieder von ſo mancherley Foris ſind; ja viele drunter, die bey der Militz nicht einmal einen locum fixum haben. Wo ſucht man ſie? Wer ſoll auf Seiten der Caſſe, die Sachen führen? u. ſ. f.

Was ſtellen die Beytragenden für Caution, daß ſie richtig contribuiren, und nicht wieder abſpringen wollen? Geſchieht dieſes nicht, ſo iſt keiner der Percipienten verſichert, daß er ſich nicht wieder in einen Contribuenten verwandeln müſſe.

Man

Man hat nirgends geſagt, wo die Beſtreitung der Unkoſten herkommen ſolle? Porto, Druckerlohn von den Statutis, Schreibegebühren von Qvittungen, Siegeln ꝛc. (denn die Officianten werden doch wohl das heilige Grab nicht umſonſt hüten); machen einen mercklichen Aufwand. Sollen es die Membra tragen, wie verlauten will, und wahrſcheinlich iſt, ſo wird ſich mancher bedencken. Soll es die Caſſe thun, ſo wird ſie es auch empfinden; denn ſo groſſe Rechnungen von Einnahme und Ausgabe erfordern gewiß nicht wenig Leute, die wieder ihre Aufſeher, Gegenſchreiber, Reviſores und Inſpectores, bekommen müſſen.

Geſetzt die Sache wäre unter dem itzigen Protectore geſichert genung, auch das Archiv, von den Documenten in der beſten und feuerfeſteſten Verwahrung; wo will man denn mit hin, wenn der Tod eine Aenderung hierinnen macht? So ſtarcke Capitalia erfordern auch ratione loci, genaue Verwahrung: Denn, wo Schätze ſind, da graben die Diebe nach.

2) Legt ſich darinne groſſe Unbilligkeit zu Tage, mag nicht ſagen, Ungerechtigkeit. Das Jus collectandi heißt ein Regale; ſoll es ſich nun auf andere Landes-Herrſchafft erſtrecken, ſo iſt es ein offenbarer Eingriff. Von werbenden Negotiis und Commerciis bekömmt die Herrſchafft ihr gewiſſes, z. E. von Bergwercken den Zehenden, was denn hier? Man ſchniebet nicht davon, wo die Caſſen-Gelder hinkommen ſollen? Sind ſie der gantzen Societät zuſtändig, wie es von Rechtswegen ſeyn

muß:

muß: So hat auch iedes Mitglied Theil daran; und wenn ſchon, mit dem Tode, die Perception von den Ducaten aufgehoben würde: So ſolte doch den Erben und Nachkommen ihr Recht an der Caſſe nicht abſterben. Fällt aber die Haupt-Caſſe nur einen, oder etlichen wenigen anheim; So müſten die Contribuenten ſehr verblendet ſeyn, ſo andern umſonſt und um nichts Geld gäben. Das kleine Blendwerck von Erbauung eines Wayſenhauſes, und noch darzu vom Abzuge, will es nicht ausmachen, immaſſen, wenn die Sache ſonſt möglich wäre, die Caſſe im Stande ſeyn müſte, gantze, und zwar groſſe Städte aufzubauen. Diejenigen, ſo nach der Caſſe fragen, werden ſich gewiß nicht mit dem misbrauchten Spruche: **Chriſtum lieb haben** 2c. abweiſen laſſen.

Das Anſchlagen an die ſchwartze Tafel, ſo auf eine ſpeciem infamiæ hinauslaufen ſoll, gehöret wieder nicht für Societäten, als denen keine Jurisdiction zuſteht. Wo ſoll denn dieſe Tafel ausgehangen werden? Und wer würde ſich wohl daraus etwas machen? Vor dieſem Popantze wird ſich keiner fürchten. So ſcheinet man ſich auch eine Erkänntniß über die Delicta anzumaſſen, wenn man diejenigen excludiren will, die in dergleichen betreten werden. Und überhaupt reitzet man fremde Unterthanen, den öffentlichen Verboten ihrer Obrigkeit zuwider zu handeln.

3) Finden ſich unterſchiedliche unter den Legibus, ſo nichts ſagen wollen; GOtt zu lieben, ſind

wir, auſſer dieſer Societät insgeſamt, als Chriſten verbunden.

Die Bibeln mit den Randgloſſen ſind nicht für einen ieden; man müſte denn einigen Buchführern und Buchbindern hierunter gerne was zuſchantzen wollen.

Das Gehorchen der Obrigkeit iſt auch Latus per ſe, und wo es unterlaſſen wird, mit einem Oportet verbunden.

Der Kleider wegen geben die Policey-Ordnungen ſchon Maaßregeln.

Den Laſtern vermag die Juſtitz nachdrücklichern Einhalt zu thun, als eine Ducaten-Geſellſchafft.

Und die Verſorgung der Seinigen wird ſich ein ieder angelegen ſeyn laſſen, der nicht ärger iſt, als ein Heide.

Endlich die Mildthätigkeit läßt ſich keine Geſetze vorſchreiben, ſonſt verlieret dasjenige, was man giebt, die Natur eines Allmoſen.

Zu dem gedencken die Statuta nicht, daß alle Membra Chriſten ſeyn ſollen.

4) Kan dieſes Reich an ſich ſelbſt nicht beſtehen. Allemal die letzten bekommen nicht allein in infinitum nichts, ſondern müſſen noch darzu hergeben, alſo wird keiner immer der letzte bleiben wollen, ſondern, wenn endlich die Zahl ſo hoch geſtiegen, daß keine Recruten mehr anzutreffen ſind, ſtehen die Ultimi unfehlbar ab, und bleiben auſſen, wie das Röhrwaſſer, da denn das Onus wieder zurücke auf die vorhergehenden fällt, die es eben ſo machen müſſen, bis es dergeſtalt wieder dahin

hin kömmt, wo es ſich angefangen. Unterdeſſen dürfften ſich wohl die erſten eine Weile mit anderer ihrem Schaden bereichern. Aber genade der Himmel den letzten! So geht es auch mit dem Abſterben der Mitglieder. Alle die unter den Percipienten das Zeitliche geſegnen, ſterben der Caſſe zu, und da heißt es recht: Sterben iſt mein Gewinn ꝛc. hingegen trifft es Contribuenten, ſo geht es, wie vorher, wenn der Anteceſſor die Vacantz nicht wieder beſetzen kan. In ſolcher Betrachtung thäte es Noth, daß die letzten allemal die Jüngſten, oder gar unſterblich wären. Wer itzo eintreten will, thut es ſchon ſub conditione, wenn er wieder 3 andere ausfündig machen kan; die folgenden denken eben ſo, und wollen ſich nicht auf bloſſe Hoffnung, darzu begeben. Weswegen bereits unterſchiedliche Anwerbungen wieder krebsgängig geworden.

Wenn auch dieſes nicht wäre, ſo doch unvermeidlich iſt: So müſte dennoch die gute Societät bald ins Stecken gerathen: 1) Wegen der unbeſchreiblichen Weitläufftigkeit, die nicht zu beſtreiten ſtehet, und niemand einſieht, als der damit zu thun hat. 2) Wegen der dabey vorfallenden Unrichtigkeiten, Irrungen und anderer Fatalitäten. Wie viel würden mit den Contribuenten in Reſten bleiben? Wer ſoll immittelſt verlegen? Wie manches dürffte bey dem Hin- und Wiederverſchicken, unrecht oder gar verloren gehen? Und wer kan alle Fälle voraus überſehen? Hieraus entſpinnen ſich nachhero Zwiſtigkeiten, und wohl gar

gar Proceſſe, wobey langwierige und koſtbare Commißionen ſich ereignen, wie die Erfahrung bey andern Fiſcis lehret. Experto credo Ruperto! Man hat es ſchon ſelbſt gemerckt, daß das Reich unter ſich ſelbſt uneins werden dürffte, und daher durch den 16ten der geſchriebenen Puncte vorbauen wollen.

Wer iſt endlich, zumahl bey itzigen weit ausſehenden Zeiten für calamitatibus publicis geſichert? Und da dünckte mich, iſt, habe ich, beſſer, als hätte ich. Die Societät iſt in dem unbeſtändigen Aprilmonate confirmirt, haut bono omine!

3) Weil auch andere, (wie es ſich ehemahls bey Caſſen zugetragen), eben dergleichen für ſich errichten können, vornehmlich, da ſie kein Jus prohibendi vor ſich hat: Solche würden ihr unfehlbar den Zugang ſchwächen, zumahl wenn ſie die Einlage auf ein wenigers ſetzen, indem diejenigen eben nicht ſo dicke geſäet ſind, die jährlich 12 Ducaten miſſen können.

4) Vornehmlich, weil Landes-Häupter, ſo die üblen Folgerungen erleuchtet einſehen, ſolche unmöglich in Dero Landen verſtatten können, dadurch wird die Zahl der Gegenwärtigen zerrüttet, und der Zukünfftigen ins Enge gebracht.

Es heißt zwar in den Uiberſchrifften der Statuten, dieſe Societät ſey niemand nachtheilig, und keinem Wucher unterworffen: allein, das iſt eine proteſtatio facto contraria; ſie gehöret allerdings zu den Landverderbenden Uibeln. Der anſcheinende Gewinn locket und verführet viele, daß ſie

blindlings zufallen, wie bey allen Dingen, wenn es was neues iſt, da es heißt: Principium fervet! Dadurch wird unvermerckt ein Hauffen Geld aus dem Lande gezogen; ſintemal ſo wol die Haupt-Caſſe, als auch die erſten Mitglieder, die alle Percipienten ſind, ſich auſſerhalb befinden.

5) Wird hierdurch zu mancherley Sünden Anlaß gegeben, wo nicht vorſetzlich, doch zufällig. Man hat dergleichen Contribuirung nicht anders anzuſehen, als eine Verſchwendung des Seinigen, welches man noch wohl darzu andern entziehet; hingegen wendet man es andern zu, die es nicht verdient, hilfft dieſelben ernähren, und zu Müßiggängern machen. Die Percipienten wollen ihr Brot anders, als durch das geſegnete Labora verdienen, erndten, wo ſie nicht geſäet, und mit anderer ihrem Verluſte ſich bereichern. Dabey läſt man es nicht bewenden, ſondern es ſoll, in infinitum, einer den andern verleiten und bereden, ein gleiches zu thun, ſo man Anwerben nennet. Indem man ſich ſeines Nächſten Einfalt oder Schwäche im Uiberlegen, Uibereilung, Leichtſinnigkeit, Unerfahrenheit im Rechnen, und ſonderlich die herrſchende Geldbegierde, dergeſtalt zu Nutze macht, bis man ihn, wie die Fiſche mit einen ſchädlichen Hamen fähet. Und damit es deſto beſſer gehe, hängt man eine Piam cauſam daran, als ob man zu einen Armen- und Wayſenhauſe faſt ein Viertheil deſtinirte. Nur wird es ſehr groß werden müſſen, wenn alle diejenigen darinne aufgenommen werden ſollen, die ſolchergeſtalt ver-

armen könten. Ein Tollhaus darneben ſolte wohl auch nicht ſchaden. Endlich übertritt man zum wenigſten in unſern Landen, den unterm 18ten May 1737 wegen der Lotterien (als worunter dieſe Societät, oben angezeigter maſſen, auch gehört) ergangenen allergnädigſten Befehl. Ich muß auch nicht verſchweigen, wie unverantwortlich man in einigen geſchriebenen Nachrichten die Schrifft mißbrauchet hat, als: Da man dieſes eitle Beginnen, unter die zu bewundernden Wercke Gottes rechnet, es für den Stein hält, den die Bauleute verworffen, den Wunſch, von einer Heerde und einem Hirten, hieher ziehet. Worzu noch 2 gantz heterodoxe Ausdrücke kommen, da es heißt: GOtt, nebſt der Heil. Dreyfaltigkeit; als wenn es 2 Weſen wären. Und die Reſtriction, in dem Spruche; Chriſtum lieb haben, iſt beſſer denn alles NB. was uns nicht nöthig zu wiſſen.

Hieraus wird man ſchon erkennen, weß Geiſtes Kinder die Verfaſſer hiervon ſeyn?

Der Himmel bewahre mich vor ſolcher Geſellſchafft! Veſtigia me terrent!

Gewiß, es iſt hohe Zeit, daß dieſem Unweſen, ehe es weiter um ſich frißt, aus allen Kräfften, und mit geſamter Hand geſteuert werde.

Enſe recidendum eſt, ne pars ſincera trahatur.
Sero medicina paratur.

In Schulen kan man nichts weiter thun, als daß der Jugend, die man zum Rechnen anführet, bey Zeiten das Verſtändniß geöffnet werde, wie verführeriſch eine unrechte Anwendung der Progreſ-

ſions-Rechnung ſey; und daß man auch in vita communi, Urſach habe, ſelbige zu verſtehen, und ihre Eigenſchafften recht einzuſehen. Der Nutzen davon erſtreckt ſich aufs künfftige.

Die Herren Geiſtlichen eifern billich und rühmlich hierüber, und ſuchen zur Verwahrung ihres Gewiſſens ihren Kirch-Kindern eine ſo unſinnige Begierde reich zu werden, auszureden, in Erwegung der Worte: Die da reich werden wollen ꝛc. Zumahl da der leidige Geitz, mit Recht, die Wurzel alles Ubels heiſſet, und ſchon ſpecificirter maſſen, ſo viel Sünden daher ſtammen.

Wer dergleichen Dinge ausſpintiſirt, iſt entweder ſelbſt ein boshafftiger Betrüger, ſo ich, aus Chriſtlicher Liebe, nicht vermuthen will, oder doch ein ſolcher, der ſich in ſeiner vermeynten Weisheit ſelbſt, und andere mit ſich betreugt, zumahl wenn er gar das ewige Wohl dadurch zu befördern gedenckt, wie es eben im Anfange ausdrücklich lautet. An Nachfolgern fehlt es nicht, ſo lange die beyden Principia feſte ſtehen:

Mundus vult decipi, und
Stultorum plena ſunt omnia.

Den rechten Nachdruck wird endlich unfehlbar die hohe Obrigkeit mit ſchwerer Hand geben. Solche modi collectandi, als ein Eingriff in die Regalia, können ohne Special-Conceſſion und Confirmation unmöglich paßiren, zumahl da locupletatio cum alterius damno u. læſio ultra dimidium, ja gar in totum, dabey obwalten, und daß volenti

non

non fit injuria, keinesweges dargegen applicable iſt: Alſo ſind Unterobrigkeiten ſchon verbunden, iedes Orts dem Ubel Einhalt zu thun, wie von dem Naumburgiſchen Magiſtrate bereits löblich geſchehen. Ich zweifle keinesweges, daß nicht andere mehr ein gleiches thun, oder wohl ſchon gethan haben werden. Schließlich iſt dieſes mein inbrünſtiger Wunſch, zu dem Geber alles Guten: Er wolle einen ieden ſein rechtmäßig Erworbenes benedeyen, hingegen alle Irrige und Verführte wieder bringen!

Die Braunſchweigiſchen Anzeigen ſetzen hierauf noch folgendes hinzu:

Man darff zuverläßig hoffen, daß alle und iede, ſo dieſes mit Aufmerckſamkeit leſen, nicht nur obgedachter gnädigſten (nehmlich des Durchlauchtigſten Hertzog Carls zu Braunſchweig) Verordnung zu ihrem eigenen Beſten die gehorſamſte Folge gern leiſten, und vor eine ſo betrügliche Societät, deren eigentlicher Urſprung, und von wem ſie herkomme, noch immer ungewiß bleibet, ſich willigſt hüten, ſondern auch noch dazu die treue Vorſorge ihres gnädigſten Landes-Herrn, und höchſt Deroſelben unermüdetes Augenmerck auf alles, auch das geringſte, was Dero Unterthanen nützlich oder ſchädlich ſeyn kan, mit unterthänigſter Danckverehrung rühmen und preiſen werden.

Und wir unterſchreiben dieſen ſchönen und treugemeynten Wunſch und Gedancken, mit treuverpflichteteſten unterthänigſten Hertzen.

III.

Unterricht, wie man ſich ohne groſſe Koſten der bekannten Thee-Keſſel mit einer Lampe gebrauchen könne.

Die in Engelland erfundenen Lampen, welche mit Spiritu vini brennen, und zu Unterhaltung des Kochens des Thee-Waſſers ſtat der ſonſt gewöhnlichen Kohlen dienen, werden von vielen darum nicht gebraucht, weil ihnen der Spiritus zu hoch zu ſtehen kommt.

Ich habe auf folgende Art dieſer Koſtbarkeit abgeholffen, ſo, daß ich mit eines Dreyers wehrt Spiritus 5 bis 6 Stunden das Thee-Waſſer im gelinden Kochen, und den Thee-Topff mit dem Thee heiß erhalten kan.

Den Spiritum laſſe ich alſo zubereiten: In einer kupffernen Diſtillir-Blaſe laſſe ich 5 Kannen gemeinen Korn-Brandtewein einſetzen, und den 5ten Theil gewöhnlicher maſſen, dergeſtalt abziehen, daß es nur Tropffenweis lauffe, denn wenn es ſtröhmet, gehet bekannter maſſen, viel Phlegma mit über.

Iſt der Brandtewein gut, ſo kan noch etwas mehr zum Spiritu abgezogen werden.

Dieſes iſt mein Spiritus zur Lampe, welcher ſo rein ausbrennet, daß niemahlen das geringſte Phlegma zurück bleibet.

Was

Was in der Blaſe übrig iſt, wird auch abgezogen, bis der ſogenannte Lutter oder das Phlegma ſich ſehen läſſet, welches an der trüben Farbe leichtlich zu erkennen iſt, der Geſchmack giebet es auch.

Dieſer Nachlauff iſt ordinairer Brandtewein, und wenn ich mehr Spiritum haben will, laſſe ich ſo viel andern Brandtewein zuſetzen, daß es wieder 5 Kannen werden, und wie vorhin verfahren, auch ſo lange wiederholen, bis ich eine verlangte Proviſion habe.

Die Lampen haben insgemein zwey Fehler, wodurch vieler Spiritus unzeitig verthan wird. Erſtlich iſt die Röhre zum Dacht zu weit, und man muß einen ſehr dicken Dacht darein bringen. Dann ſtehet die Lampe etliche Zoll vom Keſſel ab, daher muß eine groſſe Flamme gemacht werden, wenn ſie den Keſſel erreichen ſoll, womit alſo in Zeit von etwa einer Stunde der Spiritus verlodert iſt.

Dieſes zu ändern, braucht man nur die Röhre enger zu machen, und zwar ſo, daß nur ein Dacht einer der dünneſten Federſpulen dicke, durchgehe, und dann muß die Lampe ſo nahe unter den Keſſel gebracht werden, daß ſie nur einen guten Zoll davon abſtehe, mithin die Flamme, wenn ſie durch Ausziehen des Dachts ſo groß wird, als ein ſtarckes Talg-Licht brennet, den Keſſel erreichen und ſich darunter ausbreiten kan.

Den Thee-Topff habe ich ſo zurichten laſſen, daß er mit dem Untertheil oder Fuß die Oeffnung des Thee-Keſſels genau ſchlieſſet.

Wenn nun beym Thee-Trincken der Topff darauf geſetzet wird, ſo hat man keiner weitern Anſtalt nöthig, den Thee heiß zu erhalten.

Den Dacht macht man am geſchwindeſten und beſten vom Baumwollenen Zeuge, als Parchent, drehet oder welgert einen proportionirlichen Strehmel zuſammen, ſo iſts gethan.

IV.

Nähere Erklärung und Vorſchlag an den Herrn Autor N. 8 des 43 Stücks dieſer Sammlungen.

Dem Herrn Autor N. 8 in dem 43 Stück dieſer Sammlungen hat es gefallen, meinem in N. 3 des 37 Stücks §§ 14-17 enthaltenem Bedencken über die Anfüllung der Spitdobben innerhalb Teichs mittelſt Einlaſſung des Seewaſſers durch Schlickpompen und Schleuſen, auſſer der angegebenen Erfahrung, annoch weiter entgegen zu ſetzen; daß

1) Das Seewaſſer an den Oſtfrieſiſchen Küſten mehreren Schlick weder anderswo bey ſich führe; überdem

2) Die von mir angegebene Bepflantzung beregter Spitdobben mit Rohr deren Anfüllung langſamer als erſteres bewerckſtelligen würde.

Hierauf

Hierauf habe die Ehre zu erwiedern, und zwar

Ad 1 Daß wiewohl ich die Oſtfrieſiſche Seeküſte ſamt den Auf- und Ablauf der Flut und Ebbe an derſelben zu unterſuchen keine Gelegenheit gehabt, ich dennoch vermuthe, das Waſſer der Nordſee in der gantzen Bucht zwiſchen denen Flämiſchen Bäncken und dem Jütſchen Rif ſey von gleicher Beſchaffenheit; nur muß deſſen Eigenſchafft nicht nach dem Aufſteigen der Flut in ſchlickigten Sielzügen, ſo ohnehin wenig bedeutet, ſondern wie es ſich am See-Strande zeiget, beurtheilet werden.

Ad 2 Wie die Einſicht des § 16 meiner Nachleſe ergebe, das Rohrpflantzen in mehrbeſagten Spitdobben ſey nicht um ſelbige anzufüllen, als welches bedeutetem Pflantzen gerade entgegen ſtehet, ſondern ſolche mit mehrerem Vortheil, als wenn ſie möglich angefüllet worden, zu nutzen von mir angeprieſen worden.

Welchem nach der Status Controverſiæ unter uns dieſer iſt:

Ob es gröſſern Vortheil bringe, die Spitdobben inwendig Teichs mittelſt Einlaſſung des Seewaſſers durch Schlickpompen und Schleuſen anzufüllen, oder ſtat deſſen ſie mit Rohr zu bepflantzen?

Letzteres habe, weilen es ohne Gefahr und mit wenigen Koſten geſchehen kan, auch baldigen Nutzen bringet, aus hieſiger Erfahrung angerathen; und ob ich wohl des erſteren Möglichkeit gerne zugeſtanden; ſo habe dennoch

1) Die Länge der Zeit ſo zur Anfüll- und Begrödung nöthig;

2) Den geringen Wehrt des eingewonnenen Landes, wenn gleich beydes erfolget, und

3) Die anſcheinende Gefahr bey dem Einlaſſen des Seewaſſers durch Schlickpompen und Schleuſen daran ausgeſetzet, welchem

4) Beyzufügen, wie durch das eingelaſſene Seewaſſer in dem Sommer- und Herbſt-Monden, das friſche Waſſer innerhalb Landes dahin würde verdorben werden, daß kein Vieh in ſolchem Bezirck fett gewendet werden könte, welcher Umſtand, wenn die Schleuſen-Thüren zu Zeiten nicht dichte halten, zu öfftern gegründeten Beſchwerden hieſiger Orten Anlaß giebet.

Vorgerühmter Herr Autor wird alſo nunmehr verhoffentlich meine eigentliche Meinung zu erkennen geruhen, und weilen dieſe Sache in ihrem gantzen Umfang genommen, von Erheblichkeit iſt, ſo erſuche denſelben dienſtfreundlichſt, dem Publico zum Beſten dieſen Sammlungen eine beglaubte Nachricht beyzufügen;

1) In welcher Zeit die Anfüllung der Spitdobben innerhalb Teichs mittelſt der Schlick-Pompen in Holland und Oſtfrießland geſchehen;

2) Zu welcher Höhe dieſe Aufſchlickung in Betrachtung der ordinairen Flut gediehen;

3) Nach wie vieler Jahre Ablauf ſelbige zur Bewendung genutzet werden könne.

4) Wel-

4) Welchen Pacht ieder Morgen derſelben jährlich abwerffe, und

5) Ob dieſe Unternehmung ohne Widerſpruch vieler Mitintereſſenten ihren Fortgang gewonnen?

Ab meiner Seiten bin alsdenn erbötig, ein gleiches von denen durch mich angeprieſenen Rietſpätungen beyzubringen, maſſen nach N. 5 des 37 Stücks dieſer Sammlungen erachten muß, der Nutzen des Rohrpflantzens ſey in Oſtfrießland allen nicht bekannt geworden; welchemnach der Grund beyderſeitiger Meinung am beſten erhellen dürffte.

V.

Unmaßgebliche Urſachen, warum denen Soldaten das Heyrathen leicht zu geſtatten ſey.

Es beruhet in ungeſtrittener Wahrheit, der ſicherſte Grund der Aufnahme eines Landes beſtehe in der Menge deſſen Einwohner; daher man in denen abgewichenen Jahren erfahren, mit welcher Sorgfalt kluge Regenten fremde Colonien in ihre Reiche einzuführen, Ihnen haben angelegen ſeyn laſſen, und welcher Vortheil ſolchen Ländern dadurch zugewachſen.

Wenn aber dergleichen Gelegenheiten nur ſelten vorkommen, ſo wäre zu unterſuchen, ob nicht dieſer beträchtliche Endzweck näher zu erhalten ſtehe?

Der

Der Herr Autor N. 9 des 44 und N. 1 des 45 Stücks dieſer Sammlungen hat mittelſt § 25 ſeiner vermiſchten Anmerckungen mich zu gegenwärtigen Gedancken geleitet: denn da ſelbiger vermeynet; es ſey denen Soldaten das Heyrathen ſo leicht nicht zu geſtatten; ſo erachte vielmehr, der Gegenſatz ſey eben dasjenige Mittel, wodurch vorgerühmte Bevölckerung am füglichſten geſchehen könne. Denn wen muß es nicht befremden, ſo viele junge, geſunde und muntere Leute zu ſehen, ohne daß deren groſſe Anzahl zu der bürgerlichen Geſellſchafft-Vermehrung etwas beyträget? Und dieſes um deſto mehr, als es

1) Den Soldaten in der Ausrichtung ihres Geſchäfftes keine Hinderniß verurſachet; vielmehr würde das Heyrathen in Guarniſonen ein vieles zu deren beſſern Verpflegung beytragen; auf Marſchen und im Felde aber müſſen ſie, wie die zur See-Fahrende, Weiber und Kinder zu Hauſe laſſen; allwo

2) Dieſe Unterpfände in Betrachtung der mehreſten die ſicherſte Bürgſchafft für das Deſertiren leiſten würde, nicht minder iſt

3) Das Heyrathen der richtigſte Weg, viele Soldaten von ihrer unordentlichen und liederlichen Lebens-Art zu einer beſſern zu führen, indem die Liebe zu der Seinigen Conſervation vieles Böſe abzuwehren pfleget; und

4) Welche Pflantz-Schule eines ächten militis perpetui würde hierdurch nicht angerichtet werden; ja welche Erleichterung müſſe

5) Bür-

5) Bürgern und Bauern angedeyen, wenn ſie ihre Söhne, ohne im äuſſerſten Nothfall, der Kriegs-Dienſte entfreyet achten könten? und welchen Nutzen würde die Wahl des Geſindes, bey vermehrter Anzahl ſo vieler eingebohrner Landes-Kinder, einem ieden derſelben verſchaffen? Zu geſchweigen, daß Regenten der koſtbaren Anwerbung des fremden mehrmahlen liederlichen Geſindels entohniget bleiben könten: Wenn aber

6) Denen verheyratheten Soldaten zu ihrer Ermunterung und Erleichterung der Haushaltung für Frau und iedes Kind, auſſer ihrem ordentlichen Gehalte, ein mehreres beygeleget werden müſte; ſo würde es darauf ankommen, die hiezu benöthigte Fonds, ohne der Kriegs-Caſſe und derer Unterthanen mercklichen Beſchwerung ausfündig zu machen. Als nun

7) Der N. 5 berührte Vortheil Bürger und Bauren hauptſächlich zu ſtatten kommt, ſo würde es meines Erachtens nicht unbillig ſeyn, wenn deren ieder bey ſeiner Trauung nach Beſchaffenheit ſeines Zuſtandes, einen und mehrere Rthlr. auch bey der Taufe eines ieden Kindes ein proportionirliches zu dieſen Anſtalten beytrüge, und werden vernünfftige Cameraliſten mehrere dergleichen Finances ohne Mühe zu erfinden wiſſen: und zu welchem Nutzen des Publici würden diejenige, welche etwas von ihren Mitteln zu mil-

milden Stifftungen anzuwenden gewillet, ſolches, da die Armen Gott Lob an den mehreſten Oertern verſorget, zu gleichem Endzweck widmen können? Die etwanige Einwendungen gegen das Heyrathen der Soldaten

8) Belangend, ſo ſind ſolche theils bereits abgelehnet, theils auch von geringer Erheblichkeit; denn daß die Soldaten, wenn ſie verheyrathet, ſich beſſer als vorhin zu ernähren trachten, iſt an ihnen zu loben, und bewähret die Wahrheit meiner Gedancken; ob kleinen Handwerckern und Höckern dadurch etwas entzogen werde, verdienet in keine Betrachtung in Gegenhaltung des Nutzens gezogen zu werden; überdem, wenn erſtere eben ſo groſſen Fleiß wie die Soldaten anwenden wollen, werden dieſe ſie ſchwerlich aus ihrer Poſſeßion ſetzen. Uiberhaupt ſtünde zu wünſchen, daß alle Zünffte und Innungen derer Handwercker, als Uiberbleibſel von der Hanſeatiſchen Städte-Künſten, wodurch ſie der Zeit der Nordiſchen und Deutſchen Reiche Einwohner in ihre Dependance gezogen, abgeſchaffet werden könten, maſſen die Holländiſche Verfaſſung ergiebet, es könne das Gewerbe ohne dergleichen Einſchrenckung und um ein groſſes beſſer beſtehen. Die Höcker aber werden durch die vermehrte Zahl der Einwohner mehr gewinnen als verlieren. Und überdem, warum

ſollen

ſollen Soldaten von allem Genuß der bürgerlichen Geſellſchafft ausgeſchloſſen bleiben, da ſie, das Hauptſächlichſte nicht zu berühren, in denen Ländern, wo die Acciſe eingeführet, eben ſo wohl als andere Unterthanen contribuiren?

Immittelſt will dieſe Gedancken reiferer Beurtheilung gerne überlaſſen.

VI.

Anmerckungen und Nachrichten von allerhand öconomiſchen und Cameral-Büchern, welche ſonderlich die wahre Staats-Kunſt eines Cameraliſten, das Salpeter-Weſen, die Gärtnerey und Plantagen, die Gährungs-Kunſt, den Seidenbau und die Abkürtzung der Proceſſe betreffen.

1)

Herr Chriſtian Friederich Rettencamp, Königl. Preuß. Auditeur bey dem Serſiſchen Regiment, hat eine artige politiſche Schrifft unter dem Tit. Kurtzer Abriß und wahres Ebenbild eines groſſen Fürſtens und erhabenen Geiſtes, worinnen die allgemeinen Grund-Lehren der geſunden Staats-Kunſt in natürlicher

cher Ordnung abgehandelt, und mit den neueſten Exempeln der Europäiſchen Geſchichte erläutert ſind, nebſt einigen Anmerckungen über die Lehr-Sätze, Machiavels von der Regierungs-Kunſt eines Fürſten, zu Berlin und Leipzig bey dem Buchhändler Daniel Pietſch 1747 in 8tav herausgegeben. Es ſind zwey Stücke davon erſchienen, davon das erſte 5, das andere 7 Bogen hält. Wir können nicht anders, als ſo wohl die reifen und artigen Gedancken und Sätze, als auch die nette Deutſche Schreib-Art in dieſer kleinen Schrifft rühmen. Der Herr Verfaſſer entfernet ſich bey aller Gelegenheit, theils von denen unächten Lehren der Machiavelliſchen, theils der Monarchomachiſchen Staats-Kunſt, dabey verfällt er nicht, wie gewöhnlich, auf allerhand übertriebene Sitten-Lehren der Schul-Lehrer in dieſer Wiſſenſchafft, und erläutert ſeine Regeln aus der neuen und alten Staats-Geſchichte der Völcker, ſo viel die vorgenommene Kürtze erlauben wollen. Und eben dadurch hat er ſeinen Vortrag ſo angenehm als deutlich gemachet, daß man wünſchen muß, noch eine weitläufftigere Ausführung dieſes Abriſſes von ſeiner geſchickten Feder zu leſen. Wir könten, wie gewöhnlich die Hauptſtücke deſſelben allhier angeben, wenn wir nicht bedächten, daß die Schrifft klein und wohlfeil ſey, und wünſchten, daß dieſelbe ſelbſt wenigſtens von allen jungen Leuten, ſonderlich von erhabenen Stande gekaufet und geleſen würde. Und gleich wie kein künfftiger und gantzer Cameraliſte ächte Lehren und Regeln der

allge-

allgemeinen Staats-Kunſt entbehren kan, da die Cameral-Wiſſenſchafften nichts anders als ein Theil der beſondern Staats- und Regierungs-Kunſt ſind, in welchen die allgemeinen Staats-Lehren bey ieder Gelegenheit auf beſondere Objecte dieſer Wiſſenſchafften angewendet werden; alſo hat uns ſolches beweget, dieſes artige Büchelgen allhier bekannter zu machen, und ſonderlich denen Befliſſenen der Cameral-Wiſſenſchafften vorzuſchlagen. Damit wir auch eine Probe geben, was man von Cameral- und Policey-Sachen darinne insbeſondere mit Vergnügen und Nutzen leſen kan, ſo wird uns an ſtat einer trockenen Erzehlung der Hauptſtücke dieſer Schrifft erlaubet ſeyn, das 10 Capitel des II Stücks welches von den Mitteln, wodurch die innere Kräffte des Staats vermehret werden, handelt, von Wort zu Wort hieher zu ſetzen, zumahl wir dadurch unſere Anzeige dieſer Schrifft in dieſen Sammlungen, und daß ſie in unſern Cirkel gehöre, rechtfertigen.

Hier iſt es:

Unter die Mittel, ſich ſelbſt zu erhalten, iſt das Erſte, daß der Fürſt ſeinen Staat in ſolche Verfaſſung ſetze, damit er die geſamte Kräffte ſeines Reichs brauchen, und der Staat durch keine innerliche Gebrechen an der Wirckſamkeit gehindert werden könne.

Man wird in Europa wenig Reiche finden, welche nicht ehedem von einer innerlichen Kranckheit, ſo zu ſagen, zu gewiſſen Zeiten, überfallen

worden. Franckreich iſt durch Empörung und Factions der Groſſen, etliche Jahrhundert nach einander elendig zerrüttet worden. Engeland ſiehet die blutigen Fußſtapffen, ſo die Raſerey des Aufruhrs hinterläſſet, noch friſch vor Augen; Und Deutſchland iſt in den alten Zeiten faſt beſtändig der Schauplatz der Meuterey, Empörung und innerlicher Kriege geweſen, und hat ſich von ſeiner Ohnmacht itzt noch nicht recht erholet.

Dieſes ſind die Kranckheiten der Staaten, welche ihnen eben ſo eigen ſind, als denen Menſchen ihre zufällige Schwachheit in ihrem Leben natürlich iſt, wovon ſie offt geneſen, offt aber auch ſterben.

Anitzt aber wollen wir die Mittel betrachten, welche die innerliche Kräffte des Staats vermehren, und ihn gleichſam zu einem ſtarcken und mächtigen Cörper machen.

Wenn man alſo dieſe Mittel betrachtet, wodurch einige Staaten zu gewiſſen Zeiten vor andern groß und mächtig geworden, und ſich beſonders hervor gethan, ſo findet man hauptſächlich fünff Mittel, dadurch ſie reich und mächtig geworden. **Erſtlich** haben dieſe Völcker, wenn die Vorſicht ſie erheben wollen, vortreffliche und kluge Regenten gehabt, die ſich zuförderſt bemühet, das Land Volckreich zu machen. **Zum andern** wurde das gantze Land, auch das kleinſte Stückgen Acker, frucht- und tragbar gemachet. **Drittens**, brachten die Regenten die Manufacturen und Künſte, und dadurch die Commercien empor, und wegen dieſer muſten gute Geſetze und Policey eingeführet werden.

den. Viertens hielten die Fürſten mit ihren eigenen Einkünfften, und denen, ſo aus dem Lande fielen, gut haus. Endlich iſt das Volck beſtändig in den Waffen geübet, und zuweilen mit den Nachbaren Krieg geführet worden. Wenn alſo ein Staat groß und mächtig geworden, ſo iſt es durch dieſe fünff Mittel geſchehen; und auf dieſe Weiſe ſind die Staaten ſo ſchwach, arm und unanſehnlich waren, in kurtzen empor geſtiegen. Zum Beyſpiel kan uns ein gegenwärtig ſehr mächtiges Reich in Europa dienen, welches in der ältern Zeit in der äuſſerſten Ohnmacht lag, welches ſeinen Nachbaren beſtändig zum Raube dienen muſte, und welches offtmals nicht mehr die Kräffte gehabt, ſich ſelbſt zu erhalten, welches aber in der neuern Zeit, und in den drey letzten Jahrhunderten ſich ſo aufgeraffet, daß es ſeine Gräntzen gegen alle Nachbaren erweitern, dieſe beſtändig beunruhigen, auch verſchiedene malen ſie verſchlingen, oder doch Geſetze vorſchreiben können. Dieſes iſt das mächtige Franckreich, welches in unſern Tagen mit ſeinen meiſten Nachbaren im Kriege verwickelt iſt, durch den Streit aber nur täglich neue Kräffte zu bekommen ſcheinet.

Wenn man dieſe Schickſale dieſer Nation erwegen, und deſſen Zu- und Abnehmen gründlich einſehen will, ſo iſt zuförderſt nöthig, in die erſte Geſchichte zurück zu gehen. Dieſes an ſich muthige Volck war in den älteſten Zeiten, im ſiebenden Jahrhundert, durch die Schläffrigkeit und Untauglichkeit der Merovingiſchen Könige gantz ent-

kräfftet, und der Staats-Cörper lag gleichſam in der Ohnmacht; wie aber der letzte König aus dieſem Hauſe Childerich in ein Kloſter gieng, und der tapffere Pipin nebſt ſeinem Nachfolger Carl dem Groſſen das Volck anführete, ſo zeigte ſich mit Erſtaunen, wie die Vortrefflichkeit der Regenten in gar kurtzen ein Reich aus der tieffſten Ohnmacht zur gröſten Stärcke, Wachsthum und Hoheit empor bringen könne. Carl der Groſſe brachte das Frantzöſiſche Reich dermaſſen in die Höhe, daß noch keiner von ſeinen Nachfolgern ihme hierinne gleich kommen können.

Allein zwey Zufälle, welche die Macht des Schickſals und den Willen der Vorſicht bey Veränderung aller Reiche offenbar zu erkennen geben, brachten das mächtige Reich bald wieder herunter. Die Begierde des groſſen Carls, beſtändig Krieg zu führen, und ungeheure Conqveten zu erwerben, war nicht gemäßiget, und alſo geſchahe es, daß dies mächtige und vorher zuſammen geſtückte Reich, da deſſen Zügel nicht mehr von der Hand eines ſo groſſen Fürſten gelencket wurden, gleichſam unter ſeiner eigenen Schwere erliegen muſte. Hiernächſt hatte die Vorſicht des Himmels die Nachfolger des Kayſer Carls nicht mit ſolchen Gaben ausgerüſtet, wie den Urheber ihrer Gröſſe. Ludewig der Fromme hatte einen tugendhafften, aber auch eingeſchränckten Geiſt, er war an Frömmigkeit eben ſo groß als ſein Vorfahr an Ruhm und Tapfferkeit; aber wegen ſeiner kleinen Seele waren auch die Kräffte des Verſtandes in

einen

einen engen Cirkel eingeſchloſſen, daß er den gantzen ungeheuren Staats-Cörper nicht ſelbſt beleben, noch deſſen Sphäre überſehen konte. Seine Nachfolger ſchlugen gar aus der Art, dahero hatte dieſes Haus mit dem Stamme ihrer Vorfahren gleiches Schickſal, d. i. ihre Untauglichkeit brachte ſie um die Krone. Hugo Capetus und ſeine Nachfolger wolten nun zwar den alten Glantz der Krone wieder herſtellen, aber die Vorſicht gab ſolches nicht zu. Das vorhero mächtige Reich, welches der gantzen Welt Geſetze vorſchreiben können, blieb in der Ohnmacht liegen, und wurde durch viele innerliche und auswärtige Kriege mehr und mehr entkräfftet, daß bey nahe mit Carl VII die gantze königliche Gewalt zu Grunde gegangen wäre. Deſſen Sohn Ludewig XI, ob er wohl wegen ſeiner Argliſt ſchlechten Ruhm in den Geſchichten erhalten, legte wiederum den Grundſtein zur unumſchränckten königlichen Gewalt, welche vorhero von dem Anſehen der Groſſen ſo ſehr gedrucket war. Seine Nachfolger folgten ihm hierinne meiſterlich, ſie beſchnitten die kühne Gewalt und das Anſehen der Groſſen mehr und mehr, und endlich wurde dieſes durch die kluge Anſtalten der beyden Cardinäle Richelieu und Mazarin bloß in einen Schatten verwandelt.

Bis zu den Zeiten Heinrichs von Navarra, war Franckreich ein Schauplatz innerlicher Kriege und der Factions der Groſſen, welches das Reich ſo abmattete, daß es in der äuſſerſten Ohnmacht lag. So bald dieſer groſſe König den Thron ruhig zu be-

beſitzen anfieng, ſo war er erſtlich auch auf Mittel bedacht das Land zu bereichern, und die Nation in Aufnahme zu bringen. Die beſtändigen innerlichen Kriege hatten viele Provintzen entvölckert, und gantz verheeret; allein die fruchtbare und temperirte Himmels-Gegend erſetzte bald den Abgang des Volcks, welches das Schwerdt gefreſſen. Und man kan ſagen, daß es in Franckreich recht an Volcke wimmelt, deshalb auch die mäſſig geführte Kriege Franckreich mehr Vortheil als Schaden gebracht, weil das überflüßige Blut der Nation nur abgezapfft, und ſie in der Tapfferkeit geſtärckt, und dabey doch die Colonien in America hinlänglich mit Einwohnern verſehen worden.

Zum andern brachte Heinrich IV ſein Reich dadurch empor, daß er alles Land fruchtbar und tragbar machte, daß auch anitzt der kleinſte Flecken Landes Nutzen bringet. Vor dem ſahe es in Franckreich wie im Anfang der Bücher Moſis aus; Heinrich aber ließ Maulbeerbäume pflanzen, um das Seidengewebe dadurch zu befördern. Das Oelgewächſe wurde zu ſeiner Zeit auch erſt angebauet, welches der Nation unſäglichen Reichthum erworben, und viele Millionen nach Franckreich gebracht; und auf ſolche Weiſe wurde das Land in Stand geſetzet, ſeine Einwohner zu ernähren, davon es ſonſt, wie in den ältern Zeiten mit andern Völckern offt geſchehen, einen Theil hätte ausſtoſſen müſſen.

Wenn man aber die eigentliche Force von Franckreich wiſſen will: ſo beſtehet ſolche drittens

darinne,

darinne, daß Heinrich IV die Manufacturen und Commercien wieder empor brachte. Vorhero ſahe es damit ſchlecht aus; Heinrich aber, gleich wie dieſer groſſe Held der eintzige Urheber aller guten Anſtalten in Franckreich geweſen, bemühete ſich die Künſte und dadurch das Commercium zu befördern. Er ließ die junge Mannſchafft nach Italien reiſen; woſelbſt die Städte alle Manufacturen und Handlungen vorher an ſich gezogen: er berieff von allen Orten die geſchickteſten Künſtler, und begabte ſie mit vielen Freyheiten und Privilegien; die angebohrne Munterkeit dieſes Volcks, ihre Geſchicklichkeit in Erfindung neuer Dinge, machte, daß ſie ihre Lehrmeiſter bald übertrafen, und ſeitdem ſind die Städte in Italien, ſo aller Orten den Reichthum vorhin an ſich gezogen hatten, mercklich gefallen. Kein Volck hat ſich die menſchliche Thorheit und Leichtſinnigkeit, in Veränderung der Mode, mehr zu Nutze machen können, als eben dieſes. Sie ziehen dadurch den Reichthum der Welt an ſich, weil andere Völcker eine Begierde zeigen, der Frantzoſen ihre Affen zu ſeyn. Die langwierigen Kriege hatten in dem letzten Jahrhundert das Reich gantz erſchöpffet, und doch floß in kurtzer Zeit ein Uiberfluß des Reichthums aus allen Orten der Erden in dieſen Landen zuſammen.

Zu Aufnahme der Manufacturen und Handlung aber wird dreyerley erfordert: 1) Daß rohe Materialien vorhanden; 2) Daß dieſe von den Einwohnern dergeſtalt zubereitet werden, daß ſie auſſerhalb Landes wohlfeil verkaufet, und mehr

baares Geld, als vertauſchte Waaren, wieder eingeführet werden; 3) Daß gute Beqvemlichkeit vorhanden, ſolche mit leichter Mühe aller Orten hinzubringen. Wenn ein Land von der gütigen Natur mit einem ſolchen Uiberfluſſe verſehen, daß es alles, was zur Nothdurfft und Vergnügen dieſes Lebens erfordert wird, ſelbſt hervor bringt, ſo iſt es glücklich. Wie zum Exempel Engelland darinne einen Vorzug vor Holland hat, daß jenes die vortrefflichſte feinſte Wolle von ſeinen Schafen ſcheeret, die Tücher ſelbſt verfertigt, und in alle Orte der Welt, ſogar in die Türckey, mit Millionen Gewinn verführen kan; dahingegen die Holländer ihre Wolle aus Spanien und Deutſchland kaufen, und ihre Tücher dennoch wohlfeiler geben müſſen; wo aber ein Land auch dieſes nicht hat, da kan doch der Fleiß der Unterthanen alles erſetzen. Franckreich hat wenig einheimiſche Waaren, was die Natur daſelbſt hervor bringt, iſt Korn, einiger Weinwachs, Oel und Saltz, welches an den See-Küſten von dem Seewaſſer durch die Sonne zubereitet wird. Nichts deſtoweniger hat es an allen Dingen einen Uiberfluß, bloß durch den Fleiß der Unterthanen. Die Niederlande waren ehedem blutarm, das Land zeigte nur elende Fiſcher-Hütten, aber der Fleiß der Einwohner hat dies Land zu dem prächtigſten Theil von Europa erhoben. Was die Natur dieſem Lande verſaget, holen ſie mit vieler Mühe aus andern Ländern. Aus Norden holen ſie Korn und Holtz zum Schiffbau, ſogar beladen ſie ihre Schiffe mit Steinen, und

bauen in den Städten damit. Aus Indien holen ſie alle zur Wolluſt dienende Waaren, und ziehen, wegen der Thorheit der Menſchen, alles Geld aus den benachbarten Landen an ſich. In ihren Städten und Dörfern ſiehet man eine wirtſchafftliche Sparſamkeit, und einen Uiberfluß, darüber man erſtaunet.

Alſo kommt es hauptſächlich auf die Errichtung der Manufacturen an, wobey es freylich Schwierigkeiten ſetzt

In Franckreich, woſelbſt die Leute fleißig und geſchickt und zu neuen Erfindungen beſonders aufgeleget ſeyn, hat es doch wegen Errichtung der Manufacturen, groſſe Schwierigkeit gegeben: es gehörete Zeit dazu, alle Vortheile zu mercken, daß die Waaren wohl verfertiget, und doch wohlfeil gegeben werden könten. Heinrich IV fieng an Manufacturen anzulegen; die Kürtze ſeiner Regierung aber konte nicht alles zur Vollkommenheit bringen. Colbert, der groſſe Miniſter, brachte nachhero alles recht in Stand: andere Länder ahmten den Franzoſen nach, es hat es ihnen aber bis itzt niemand gleich thun können.

Den beſten Vortheil ziehet Franckreich aus Spanien, weil dieſe Nation wegen des Reichthums, ſo ihnen aus America zugefloſſen, träge, faul und hochmüthig geworden, und ſo gar verfertigte Kleider aus andern Orten kaufen muß; deswegen hat Boccalini, in ſeinem politiſchen Probierſtein, die Spanier den Eſeln vergleichen wollen, welche das Gold und Silber andern Na-

tionen zuführen, und ſelbſt nichts davon behalten. König Philipp V hat wohl angefangen, die Handwercker und Künſte empor zu bringen, aber die natürliche Trägheit der Nation iſt bisher noch nicht zu ermuntern geweſen.

In Deutſchland hat man den Schaden, welchen uns die Nachbaren durch ihre Manufacturen zugefüget, auch wahrgenommen; man hat ſich auch an vielen Orten bemühet, ſolche in Stand zu bringen, vornehmlich, da ein groſſer Theil von den vertriebenen Hugenotten von einigen Deutſchen Fürſten aufgenommen: Allein, es hat doch, auſſer denen Königl. Preußiſ. Landen, nicht recht von ſtatten gehen wollen. Deutſchland iſt zwar überhaupt ein Land, das zu allen Künſten und zur Handlung ſehr beqvem zu ſeyn ſcheinet. Denn erſtlich hat es eine Menge vortrefflicher ſchöner Städte, wo es an Volcke, das durch Handarbeit ſein Brot verdienen will, wimmelt. Zum andern hat es viele rohe Waaren, welche die natürliche Gröſſe des Landes hervorbringt; welche es mit groſſem Vortheil nutzen könte. Drittens hat es Schiffreiche Flüſſe, welche in alle Gegenden ausflieſſen; auch an der einen Seite das Adriatiſche Meer, an der andern die Nord- und Oſt-See, und die beqvemſte Städte, Hamburg, Lübeck, Bremen, Stettin. Aber alle dieſe natürliche Vortheile tragen, laut der Erfahrung, mehr zum Schaden und zur Armuth unſers Vaterlandes bey, als daß ſie nutzen ſolten. Denn was vors erſte die Handwercker in denen vornehmen Reichs-

und

und andern Städten betrifft: ſo iſt es wahr, daß eine Menge Handwercks-Leute ſich daſelbſt befindet: „Aber dieſen Leuten fehlet es an Munter-“ keit und Vivacität, etwas neues zu erfinden, wol-“ len auch lieber beſtändig beym Bier ſitzen und“ Taback rauchen: und wegen dieſer Liederlichkeit“ läufft eine Menge des gemeinen Volcks und“ Handwercks-Burſchen dem Kalbfell nach, und“ hängt die Patrontaſche an den Hals; zumahl“ die Deutſche Nation vom wilder Begierde zum“ Kriege gleichſam brennet. Ferner iſt die Wirt-“ ſchafft in den Deutſchen Städten ſo beſchaffen,“ daß der Handwercksmann, wegen beſtändigen“ Praſſen und andern gewöhnlichen Schlemme-“ rey, beſtändig in Armut bleibet. Uiberhaupt“ iſt die Deutſche Nation zu keiner Sparſamkeit“ geneigt, welches doch die Seele vom Handel iſt:“ dahero auch die viele Banqverots täglich entſte-“ hen. Wenn auch dieſes nicht wäre, ſo wür-“ den doch endlich die angelegte Manufacturen“ von den Fürſten, oder von der Obrigkeit in den“ Reichs-Städten, durch die ſchwere Abgaben bald“ wieder ruiniret werden; maſſen man bey vielen“ Deutſchen Cammer-Beamten wahrnimmet,“ daß ſie nur den Fürſten für gegenwärtige Zeit“ reich machen wollen, aber nicht bedencken, daß das“ wahre dauerhaffte Intereſſe des Fürſten von dem“ Intereſſe des Landes unzertrennlich ſey.„

Sonſten hat Deutſchland alles was zur Nothdurfft erfodert wird, und kan davon einen Uiberfluß an andere überlaſſen; iedoch, da viertens die

„rohen Waaren nicht von den Deutſchen ſelbſt ver„arbeitet werden, ſo holen die Nachbaren ihnen ſol„che ab, und ſpotten dabey der Deutſchen Einfalt, „daß ſie ihren Vortheil nicht beſſer verſtehen.

Endlich ſo hat unſer Vaterland die vortrefflichſte Ströme und beqveme Seen, deshalb es die Waaren wohlfeil von einem Ort zum andern bringen kônte. Dieſes iſt, wie vorhin gedacht, das dritte Stück, ſo zur Aufnahme des Handels erfordert wird.

In Franckreich hat man groſſe Canäle gemacht, und die Flüſſe mit einander vereiniget, daß die Unterthanen erſt unter ſich ſelbſt handeln, hernach aus der einen See in die andre ſchiffen, und ihre Waare in alle Welt bringen können; hingegen „die Schiffreichen Flüſſe in Deutſchland dienen „meiſt den benachbarten Seemächten dazu, daß ſie „alles Gewerbe und das baare Geld aus dem Rei„che ſelbſt an ſich ziehen können, und die Deutſchen „auſſer ein paar Reichs-Städte, genieſſen wenigen „Vortheil davon. Die Seen, womit das Reich umgeben, ſind ihnen ebenfalls nicht vortheilhafft: denn, wenn Deutſchland gleich mitten im Meer läge, und alle Vortheile, ſo die Seemächten vor ſich haben, auch hätte, ſo würde alle dieſe Beqvemlichkeit nichts nützen, indem wegen der itzigen Deut„ſchen Staats-Verfaſſung das Reich oder kein „Fürſt ſo viel Kriegs-Schiffe erhalten kan, die die „Schiffahrt gegen den Feind oder die Capers ſchü„tzen kônten, als wozu ein groß Land und reiche „Einwohner gehöret. Es hat daher keinem Deut-

ſchen

ſchen Fürſten, auſſer Ihro Königl. Majeſtät in Preuſſen, gelingen wollen, die Manufacturen und das Commercium ſonderlich in die Höhe zu bringen; Aber man hat auch an dieſem Hofe alle die kluge und vorſichtige Maaßregeln ergriffen, welche zu Erreichung eines ſolchen Endzwecks dienen. Man hat geſchickte Künſtler aus fremden Landen geſucht, ſelbige und die angelegte Fabriqven mit vielen Privilegiis begabet, dabey iſt verboten, die rohen Waaren, als Wolle und dergleichen, aus dem Lande zu führen, und dagegen fremde Sachen, die im Lande eben ſo gut verarbeitet werden, einzuführen, worinne man andern Völckern, als den Engelländern und Frantzoſen, gefolget iſt. Hiernächſt werden die im Lande verfertigte Waaren mit keiner ſchweren Acciſe oder Zoll beleget, welches ſonſt allen Handel ruiniret. Die Flüſſe ſind auch durch Canäle zuſammen gezogen, und erleichtern den Tranſport.

Aber gleichwie die Aufnahme der Künſte nur ein Werck vor groſſe Fürſten iſt, und von keiner kleinen Herrſchafft unternommen werden kan; Alſo ſiehet man auch dieſe in den Kön. Preuß. Landen im beſten Flor blühen. Durch die zuſammengezogene Flüſſe in den weitläufftigen Königl. Provintzen iſt das Commercium endlich auch in die Oſt-See eröffnet, und wird, da Schleſien und die Oder völlig unter Preußiſchen Gehorſam ſtehet, das Commercium täglich zunehmen.

Glücklich ſind die Unterthanen, welche unter dem Zepter eines der weiſeſten und gröſten Monarchen, als

als Ihro itztregierende Majeſtät ſeyn, die Früchte und Süßigkeit der Ruhe und des Friedens genieſſen, die einen König verehren, der Tag und Nacht vor ihre Wohlfahrt und Aufnahme als ein treuer Vater ſorget, und dabey als ein tapfferer Fürſt vor ihre Sicherheit wachet und ſtreitet.

Bey dieſer Materie iſt noch die Frage zu erörtern: Ob die Handlung unter der Regierung eines Fürſten, oder in einem freyen Staate beſſern Fortgang habe. Viele ſind der Meinung, daß die freyen Republiqven zu den Künſten und Handlung weit beqvemer, als die Herrſchafften der Fürſten ſeyn. Zum Beweiſe deſſen führen ſie die alten Griechiſchen Staaten an, welchen, ſo bald ſie unter die Bothmäßigkeit der Fürſten verfielen, auch ihre Commercien ruiniret wurden; Ferner könte man noch heut zu Tage ſolches an allen Europäiſchen Staaten, inſonderheit aber an den freyen Reichs-Städten wahrnehmen, welche die Handlung aus denen benachbarten Fürſten-Landen allein an ſich gezogen, ſo daß die Lande der Fürſten gegen dieſe, als ein dürres Gerippe gegen einen aufgelauffenen Schwamm anzuſehen wären. Wenn man aber die Sache genauer betrachtet, ſo mercket man den Ungrund dieſes Vorurtheils gar leicht. Die Griechiſche Staaten verloren ihre Handlung nicht dadurch, daß ihre Freyheit von den Fürſten unterdrücket wurde, ſondern weil dieſe die reichſten Bürger hinrichten lieſſen, und ihre Güter an ſich zogen; Ferner, während dieſer Aenderung die Republiqven in innerliche Kriege und Unruhen ver-

verfielen, und ſich ſelbſten zu Grunde richteten. Daß aber die freyen Staaten in Europa den Handel und groſſe Reichthümer an ſich gebracht, dazu haben zufällige Umſtände mehr als ihre Regierungs-Form beygetragen. Die freyen Staaten in Europa liegen meiſt an der See, z. E. Holland in dem Mittelpunct von Europa, an der einen Seite iſt es mit der See umgeben, da ſie alle Welt-Theile beqvem durchſtreichen können; nach dem feſten Lande zu ſind die Schiffreichſten Flüſſe, vermöge, welcher die Holländer den Handel Landwerts leichte und beqvem führen können. Die Art der Regierung aber iſt dem Handel mehr nachtheilig als vortheilhafft, weilen die Einwohner mit entſetzlichen Abgaben beſchweret werden. Bürger und Bauer ſind mit ſolchen Auflagen beläſtiget, daß ſie bey ihrem Uiberfluſſe ſich ſelbſt wenig zu gute thun, und nichts als die Sparſamkeit befreyet das Volck von der Armuth; Dieſe ſchwere Bürde aber empfinden ſie nicht ſo hart, weil die zügelloſe Freyheit des gemeinen Volcks, und die Verſtattung des vielen Muthwillens, wozu der raſende Pöbel geneigt iſt, ihnen die Einbildung einer Freyheit einprägt, und die ſchwere Laſt erleichtert (*). Und trifft noch heut zu Tage ein, was Carl V von den Niederlanden zu ſagen pflegte: Es wäre kein Volck in der Welt, welches den Namen der Dienſtbarkeit mehr ſcheue, doch aber in der That ſie williger ertrü-

(*) Wiewohl der erſt neulich entſtandene faſt allgemeine Aufruhr wider die Pächter der Auflagen gezeiget hat, wie ſehr ſie dieſe Laſt empfinden.

krüge, als die Niederländer. Mit Venedig und andern freyen Staaten verhält es ſich eben ſo. Die Beqvemlichkeit der Schiffahrt machet, daß ſie die Reichthümer Orients abholen, und davon ihre Seemacht unterhalten können. Wenn aber die Regierungsform zur Aufnahme der Handlung etwas beytragen ſolte: Warum bleiben denn die Schweitzer beſtändig noch die alten Bergbauern? Und warum werden denn dieſe keine reiche Bewindhabers, vornehme Gentlemans, oder Nobili und Baronets? Die Verachtung der Reichthümer wird ſie nichts hindern, nach den Mitteln zu einem vergnügten und ſüſſen Leben zu trachten; weil aber dieſes Land mit rauhen Bergen umgeben, ſo zwinget ſie die Noth, mit dem zufrieden zu ſeyn, was ihnen die Natur darreichet. Der meiſte Handel dieſer Nation beſtehet noch zur Zeit in dem Blute ihrer Kinder, welches ſie der gantzen Welt vor Geld feil bieten. Die Reichs-Städte aber betreffende, ſo iſt es wahr, daß in ſolchen, vornehmlich die, ſo am Rhein, in Francken und Schwaben liegen, die Handwercker und Handlung aus der benachbarten Fürſten Landen meiſt an ſich gezogen; Aber ſolches machet nicht die freye Democratiſche Regierung in dieſen Städten, ſondern rühret daher, daß die Deutſchen Fürſten, wie ſie die Fettigkeit ihres Landes bey ſich behalten können, nicht Sorge getragen, und da in dieſen Landen die Herrſchafften ſo ſehr getheilet, und klein ſeyn, ſo gehet es nicht wohl an, in ſolchen kleinen Herrſchafften die Commercien zu erhalten. Hiernächſt geben auch die groſſe Land-

Städte

Städte und Reſidentzen der Fürſten den Reichs-Städten offt wenig nach.

Den ſtärckſten Beweis aber des Ungrundes dieſer Meinung giebet uns die Verfaſſung von Franckreich ſelbſt an die Hand. Wo iſt ein Land, das von ſeinem Beherrſcher mit mehrer Souverainität regieret wird, als eben Franckreich, an Künſten, Wiſſenſchafften, Manufacturen, der Handlung, das mächtigſte in gantz Europa? Nachdem die Königl. Gewalt befeſtiget worden, hat die Handlung erſt recht zugenommen. Ludewig XIV brachte die Seemacht, welche vordem unanſehnlich war, recht empor, und faſſete beſſern Fuß in America, und dadurch iſt Franckreich groß und den Seemächten überlegen worden. Der Fleiß der Frantzöſiſchen Nation, ihr Witz und Verſtand, hat ihre Reichthümer vermehret. Wenn alſo auch die Deutſchen ſich einmal aus ihrer Schlaffſucht ermuntern, und ein fleißiger muntrer Geiſt ihre Leiber beleben ſolte, ſo würden ſie ſich bald aus der Armuth, worüber itzt alle Länder klagen, heraus reiſſen können.

Wenn nun aber der Reichthum und Uiberfluß einem Lande nicht mehr Schaden als Nutzen bringen ſoll, ſo müſſen die Geſetze und eine gute Policey die Unterthanen bey ihrer Pflicht erhalten, ſonſten die zügelloſe Freyheit des Volcks und die laſterhaffte Begierde der Menſchen, durch den Uiberfluß nur geſtärcket wird. Man ſehe die freyen Republiqven in Italien an, wo gute Geſetze und Ord-

nung die Künſte und das Commercium am meiſten befördert haben. Viele Staaten haben ſich durch ihre gute Geſetze, ſo zu ſagen, unſterblich gemachet. Die Klugheit der Griechen, in Einführung der Geſetze, wird noch heut zu Tage bewundert. Und Venedig hat durch die gute Policey ſich gegen alle innerliche Anfälle dauerhafft gemacht.

Soll aber der Reichthum, der durch alle Adern des Staats gleichſam getrieben wird, durch die Verſchwendung nicht wieder verbluten, ſo iſt die gute Wirtſchafft und Sparſamkeit das eintzige Mittel, welches den Uiberfluß erhält. Die Niederländer würden bald arm ſeyn, wenn ſie nicht die Sparſamkeit liebten. Dieſes iſt auch die wahre Urſache, warum man itzt aller Orten in Deutſchland Klagen über Armuth und Geldmangel höret. „Nebſt der Trägheit unſerer Lands-Leute ſiehet „man in den Städten bey den Handwercksleuten „und anderen von mittlern Ständen, übermäßigen „Pracht, Hoffart und Verſchwendung; und wie „ſich dieſe täglich vermehret, alſo nehmen auch die „Klagen, über ſchlechte Zeiten, täglich zu.

Endlich träget zur Stärcke eines Reichs nicht wenig bey, wenn das Volck beſtändig in den Waffen geübet, eine gute Armee zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auf den Beinen erhalten, und zuweilen Krieg geführet wird.

Der Krieg iſt ein hartes Mittel, und nur zu erwehlen, wenn die Noth und das unvermeidliche Schickſal es haben will. Die wilde Begierde der Men-

Menſchen, ihre Nachbaren zu beunruhigen, iſt von Anfang der Welt in ihnen mächtig geweſen, und ſind ſie den Leidenſchafften der wilden Thiere gefolget, die von keinen Geſetzen der Gefälligkeit etwas wiſſen, ſondern nur Gewalt gegen einander brauchen. Weil aber die Menſchen einmal ſo böſe ſind, ſo muß man auch ſolche Wege erwehlen, die uns Sicherheit verſchaffen. Und alſo muß man den Krieg als ein nothwendiges unvermeidliches Uibel betrachten, daß man alle Tage auf dem Halſe haben kan, weil niemand länger Friede behalten kan, als ſein Nachbar will. Alle Völcker, welche ehedem die Süßigkeit des Friedens zu lange geſchmecket, ſind darüber weibiſch, und endlich ein Raub ihrer Nachbaren geworden. So ergieng es denen Völckern in Orient, welche die Ruhe und Frieden eingeſchläfert hatten, als Alexander ſie unverhofft überfiel, und Griechenland muſte ſich deshalb den Römern unterwerfen, weil es zu ſehr zertheilet, und nicht vermögend war, den kriegeriſchen Muth des Volcks durch die Waffen zu erhalten. Ein Reich, das einen muthigen Beherrſcher hat, der ſich ſelbſt an die Spitze ſeines Heeres ſtellet, wird ſich bey ſeinen Nachbaren allemal fürchterlich machen. Als der friedliebende Jacob erſtlich den Engliſchen Thron beſaß, muſte ſich die Nation von allen ihren Nachbaren hudeln laſſen. Weder der Kayſer verſchonete, in Betracht Engellandes, den unglücklichen Churfürſt Friedrich von der Pfaltz, Jacobi Schwieger-Sohn: und Spanien nebſt

Franckreich thaten den Engelländern auch allen Tort an. Der Engliſche Ruhm wurde vor Cromwels Zeiten ſehr verdunckelt: Aber dieſer ermunterte den kriegeriſchen Geiſt ſeiner Lands-Leute von neuen, und ſetzte die Nation in der gantzen Welt in ſolches Anſehen, daß ſie überall gefürchtet wurde. Denn die Stärcke und Macht eines Volcks iſt wie ein Bogen, den man zuweilen ſpannen und brauchen muß, wenn er brauchbar bleiben ſoll; Spannet man ihn aber zu hart, ſo zerſpringet er. Die Holländer ſind ſelbſten niemalen mächtiger und ſtärcker geweſen, als wenn ſie lange Krieg geführt. Mit Spanien fochten ſie der Freyheit halber gantzer 70 Jahr, und gleichwohl wurden ſie nicht ermüdet. Der langwierige Krieg erwarb ihnen vielmehr die unſäglichen Reichthümer aus Indien, und den Beſitz vieler vortrefflicher Inſeln. Spanien muſte endlich bey dem Schluß des Weſtphäliſchen Friedens frohe ſeyn, und dem Himmel dancken, daß es Ruhe vor Holland bekam. Als aber der Müßiggang nachhero das Volck des Kriegs ungewohnt machte, und die kriegeriſche Begierde erſtickte: ſo war es Franckreich im Jahr 1672 ein leichtes, Holland wie eine Flut zu überſchwemmen.

Wenn aber wiederum auf der andern Seite der Fürſt ſeine gantze Lebens-Zeit mit Kriegführen zubringen, und ſeine martialiſche Begierde nur erſättigen will: ſo ſtürtzet er ſein Volck ins Verderben, er verwüſtet Länder, machet arme unglückſelige Unterthanen, er ladet die Seufftzer unzehlbarer

rer unglücklicher Schlacht-Opffer auf ſich, und die nichtige Ehre, ſo er dabey erwirbet, wird ihm am Ende die Unruhe, Widerwärtigkeit und Mühe, ſo er ausgeſtanden, nicht belohnen; wenn ihm gleich alle Welt zu Fuſſe fället, und ſeinen Zepter anbetet, ſo wird doch ſeine Seele am Ende mit Angſt, Unruhe und Schrecken erfüllet ſeyn. Ein groſſer König in Europa, der im vorigen und zu Anfang dieſes Jahrhunderts dem Deutſchen Reiche viele blutige Wunden zugefüget, der endlich in ſeinen letzten Jahren gantz Europa in Verwirrung geſetzet, und beynahe die Ruhe des gantzen menſchlichen Geſchlechts ſeiner Ehrbegierde aufopfferte, empfand kurtz vor ſeinem Ende den Schrecken und die Gewiſſensbiſſe von dem Jammer, welchen er angerichtet. Die Schmeichler geiſt- und weltlichen Standes, welche vorhin den Leidenſchafften dieſes groſſen Fürſten geſchmeichelt hatten, und nur bloſſe Sclaven ſeines Willens geweſen waren, konten ſein unruhiges Gewiſſen, welches keine Schmeicheley annimmt, nicht lindern; nur die verwelckten Lippen einer vorhin geliebten Schönheit gaben ihm einige Linderung. Der Ruhm dieſes Monarchen iſt nach ſeinem Tode, doch mit ungleichem Urtheile, daſelbſt im beſten Andencken geblieben, wo nehmlich die betrübte Denckmahle der Opffer ſeines Ehrgeitzes annoch zum Theil übrig ſind.

Die beſtändige Kriege und weitläufftige Abſichten, ſo dieſer König führte, beunruhigten

ihn ſelbſt, ſein eignes Volck, und ſetzten die gantze Welt in Brand. Das Volck wurde durch die beſtändige Kriege ermattet und arm, und ladete den Haß aller ſeiner Nachbaren auf ſich; welcher noch nicht erloſchen, ſondern in den Gemüthern tieffe Wurtzel gefaſſet hat ꝛc.

2) Was das Salpeter-Weſen heut zu Tage vor eine beträchtliche Sache, ſo wohl in der Wirtſchafft der Privat-Perſonen als groſſer Herren ſey, haben wir zur andern Zeit in dieſen Sammlungen ausgeführet, und wir werden künfftig auch noch einige Stücke, welche theils die erläuterte Pflantzung der Salpeter-Erde in Gruben, theils die Verfertigung dieſes mächtigen Saltzes durch die Fäulung aus dem Küchen-Saltze betreffen, mittheilen. Die Wichtigkeit dieſer Sache hat alſo ſchon verſchiedene Gelehrte ermuntert, von der Natur und Verfertigung des Salpeters allerhand in den Druck zu geben. Indeſſen hat doch unſerer und vieler anderer ihrer Einſicht nach keiner davon gründlicher als der ehemahlige Königlich-Preußiſ. Hofrath und Leib-Medicus, Herr D. Georg Ernſt Stahl, geſchrieben. Es ſind deſſen in Lateiniſcher Sprache heraus gegebene Schrifften von dieſer Sache denen Gelehrten bekannt. Nur das eintzige hat man, wie überhaupt an den meiſten Schrifften dieſes ungemein tieff-gelehrten Artztes, alſo auch an dieſer ausgeſetzet, daß die Gedancken etwas dunckel und in einem undeutlichen Stil, ſonderlich aber in der

Lateiniſchen Sprache vorgetragen, oder daß er ſich doch über vieles nicht vollſtändig genug erkläre. Wir laſſen dieſes Urtheil an ſeinem Ort geſtellet, bemercken aber doch dieſes dabey, daß die Lateiniſche Sprache wenigſtens bisher überhaupt verhindert habe, die gründlichen Entdeckungen dieſes ſehr gelehrten Mannes vom Salpeter, ſonderlich denenjenigen bekannt zu machen, welche in der Privat-Wirtſchafft und für groſſe Herren damit zu thun haben, und nicht gantz beſonders mit der Lateiniſchen Sprache bekannt ſind. Es iſt aber gewiß: Nicht alle können alles lernen. Und wer ſich auf die Cameral-Wiſſenſchafften, ſonderlich in Anſehung ihrer thätigen Ausübung recht mit Fleiß leget, keine Polyhiſtorie aber affectiret, der findet wenig Zeit die Lateiniſche Sprache gründlich zu erlernen, oder läufft doch endlich Gefahr, ſelbige in Ermangelung der Uibung und des beſtändigen Gebrauchs im Leſen und Schreiben gröſtentheils und was nicht eben zur gemeinen Erkänntniß dieſer Sprache gehöret, zu verlernen. Uibrigens mercket man von denen groſſen Natur-Forſchern, und ſonderlich den Chymicis dieſes an, daß ſie immer noch etwas zurücke, und gewiſſe Arcana entweder gantz vor ſich behalten, oder doch ſolche hie und da zerſtreuet, und Stückweiſe vortragen, damit ſolche vielleicht, wenn ihre Entdeckung den Begierigen ein wenig mühſamer gemacht wird, deſto höher geachtet werden möchten. Wir wollen dieſes hier weder mit unſerm Tadel noch mit

Lob und Beyfall begleiten, nur das iſt ſehr was Gutes, wenn andere ſolche Schwierigkeiten zu heben ſuchen. Es iſt alſo denen mit dieſer Sache Beſchäfftigten ein gantz beſonderer Gefallen, von der Kunkeliſchen Handlung zu Stettin und Leipzig in dieſen Jahren geſchehen, wenn ſie ihnen eine meiſtentheils recht wohl gerathene und verſtändliche Uiberſetzung **der gründlichen und nützlichen Schrifften von der Natur, Erzeugung, Bereitung und Nutzbarkeit des Salpeters des ſeligen Herrn Hofrath Stahls mit dazu gehörigen Kupffern und vielen dienſamen Anmerckungen vermehret,** gütigſt liefern wollen. In des unbekannten Herrn Uiberſetzers Vorrede, wird zugleich einige Nachricht von denen gegeben, welche vom Salpeter geſchrieben, und dadurch beſtärcket, was wir hier zum Eingange erinnert haben. Das gantze Buch beſtehet nur in 14 Bogen in 8tav: und iſt alſo nicht groß und theuer, ohnerachtet der Herr Uiberſetzer viel ſchöne und offt weitläufftige Anmerckungen, theils von ſeinen eigenen Gedancken, theils von andern Schrifften des berühmten Stahls, wodurch dieſe Abhandlung vom Salpeter deutlicher gemacht worden, hinzu gethan. Sonderlich findet man, daß er viele danckele Stellen des Herrn Stahls aus deſſen andern Schrifften erläutert, und was hier verſchwiegen, daraus erſetzet habe. Er hat auch zum erſten und andern Theil dieſer Uiberſetzung, einen beſondern Anhang hinzu gethan, darinne er vie-

vieles noch deutlicher machet. Nur ſcheinet ihm dennoch auch hier und da die obengemeldete Arcaniſterey in einige Verſuchung geführet zu haben. An einigen wenigen Orten iſt auch die Uiberſetzung mehr Lateiniſch-Deutſch als recht gut Deutſch gerathen. Doch iſt ſie faſt durchgängig in dieſem Buche beſſer als in einem andern, deſſen wir unten gedencken werden, gerathen. Wenigſtens gehet dem Deutſchen Leſer deswegen nichts am Verſtande der Sache ab. Und der ſelige Stahl ſchrieb auch offt ſo dunckel Latein, daß es ſchwer iſt, ſolches gut Deutſch zu geben, und ſich doch nicht von ſeinem wahrſcheinlichſten Sinn zu entfernen.

3. **Ludewig Philipp Kraußens, kluger und ſorgfältiger Gärtner**, nebſt einem Anhange von Bienen, aus eigener Erfahrung und bewährten Autoribus zuſammen getragen, verdienet auch, daß wir ſolches unter den öconomiſchen Schrifften allhier anmercken, da es bereits 1741 zu Langenſaltza bey Johann Chriſtian Martini in der zweyten und vermehrten Auflage erſchienen, und ſonderlich das rechte Hauswirtliche der Gärtnerey auf dem Lande in practiſchen Nachrichten vorträget. Daher es von Landwirten, welche eben nicht in der Gärtnerey und dem Erdenbau auf die allgemeinen Gründe zurück gehen wollen, ſondern ſich nur mit Singularibus begnügen, gantz nützlich, und wegen ſeiner Kürtze beqvem gebrauchet werden kan. Denn

es

es beſtehet nur aus 19 Bogen in 8tav: und enthält zugleich ein zulängliches Regiſter. Zu wünſchen wäre es aber auch, daß eine geſchickte Feder das heutige neuere und in Anſehung vieler neuen wirtſchafftlichen Pflantzen, nützliche Plantagen-Weſen, davon Herr Marperger ſeliger in ſeinem Plantagen-Tractat die Begriffe umſtändlicher erkläret, welche unſere Meynung erläutern, vermehren, und dazu eine wirtſchafftliche Anleitung geben möchte. In den gemeinen Gärtner-Büchern wird ſolches gemeiniglich übergangen. Die Gärtner-Kunſt bietet zwar auch, um ſich in das Plantagen-Weſen finden zu können, die Hand: Allein ſie macht ſolches, und zwar ſonderlich bey unſern Gärtnern nicht aus. Wie wir denn ſelbſt die Erfahrung haben, daß die künſtlichſten Gärtner insgemein die ſchlechteſten Planteurs in dieſem Verſtande ſind, ohnerachtet ihnen ihre gewöhnliche Eitelkeit hierinne vieles von ihnen ſelbſt einbildet und ſie reitzet, dergleichen Arbeit als leichte Bagatelle anzuſehen und zu prahlen, daß ſie viel darinne leiſten könten. Sie verfallen aber meiſtentheils auf Gärtner-Künſteleyen, machen die Sache koſtbar, zwar vor die Augen ſchön, aber nicht nutzbar, und bleiben nur bey eigennützigen Kleinigkeiten ſtehen. Sie entfernen ſich von der einfältigen Natur und ihrer geſchickten Nachahmung, und wollen ihre öffters ſehr gezwungenen aufs Herkommen, Gewohnheiten und alte Vorurtheile gegründeten Gärtner-

ner-Regeln allenthalben ohne Grund anbringen. Ihre gantze Kunſt kommt auch allezeit auf ihre unvollſtändigen Einbildungen von guter und ſchlechter Erde, und auf lauter Miſt an. Fehlet etwas daran, ſo können ſie ſich nicht weiter helfen; Die Sache muß alsdenn nicht angehen, die Plantage wird verſchrien, und allenfalls muß nach ihren Grillen, der Grund und Boden verfluchet ſeyn. Ein Planteur muß auch ſelbſt und zwar fleißig, nicht aber nach Gärtners Gewohnheiten und Handwercks-Artikeln arbeiten und ſichs ſauer werden laſſen. Allein auch dieſes gefällt unſern Gärtnern ſelten, ſonderlich wenn ſie groſſe Kunſt-Gärtner ſeyn wollen, welche nur gewohnet ſind, in Garten herum zu ſpatzieren, ein Dutzend Geſellen, und ſo viel Handlanger zu commandiren, und etwan kleine Tändeleyen und Verzierung, Curioſitäten, oder unnütze Exotica in kleinen anzugeben, vorzunehmen, oder damit zu ſpielen. Wir wünſchten alſo, daß ein erfahrner Planteur

Den klugen und ſorgfältigen Planteur

einmahl ſchriebe, und darinne die neuen Plantagen, 1) von allerhand wilden Bäumen und Holtze, 2) von Farben, Kräutern und Wurtzeln, 3) von Maulbeer-Bäumen, 4) von Reiß, Patatas, Tabac, Rohr, Anbauung des Torffs und andern neuen Plantagen, abhandelte, überhaupt aber Erfahrungs-mäßige Grund-Sätze von Plantagen, vortrüge.

4) Wie

4) Wir müſſen noch einmahl an den berühmten und ſeel. Herrn D. Stahl gedencken. In unſern Sammlungen haben wir bereits im erſten Bande bey Gelegenheit von dem Bier-Brauen, die in der Wirtſchafft ſo unentbehrliche Lehre von der Gährung berühret, und wir können die Worte in der Vorrede des Uiberſetzers einer Stahliſchen Schrifft, der wir hier gedencken wollen, mit gutem Fug und Recht nur etwas verändert hieher ziehen und ſagen: Derjenige, welcher in der Wirtſchafft etwas rechtſchaffenes und gründliches ſehen und erfahren will, der muß wiſſen, wie ſich die natürlichen Cörper, im Waſſer, in der Erde, in der Lufft und im Feuer behandeln, und wie ſie ſich in dieſen alſo genannten Elementen, theils aufbringen und vernichten, theils zuſammen ſetzen und ſcheiden laſſen: Und wer hiervon keinen Verſtand hat, der kan ſicher glauben, daß er in der Oeconomie allezeit als ein Blinder im Finſtern herum tappen werde. Iſt aber zu dieſer Abſicht eine Lehre nöthig, ſo iſt es gewiß diejenige, welche von der Gährung handelt, die ſowohl in der Natur, wenn gleich die Arbeit des Hauswirts nicht dazu kommt, als auch, wenn dieſelbe das ihrige dabey thut, die meiſten Veränderungen an natürlichen Dingen, ja unzehlige Natur- und Kunſt-Producte für die Wirtſchafft zuwege bringet. Unſer berühmter Chymicus der Fürſtl. Braunſchweigiſche Cammer-Rath Herr D. Cramer zu Blanckenburg, hat ſolches ebenfalls in ſeiner zur Erforſchung

und

und Nutzung des Mineral-Reichs ſo unentbehr-lichen und unter allen Schrifften dieſer Art ſo deutlichen und ſchönen Probier- und Schei-Kunſt erkennet, und viel gründliches davon geſa-get. Es iſt auch dieſes Buch nicht vor gar langer Zeit von dem gelehrten und vortrefflichen Deut-ſchen Tichter Herr Mag. Gellerten auf der be-rühmten Univerſität Leipzig, ins Deutſche überſetzet worden. Indeſſen kan man doch dem Herrn Ui-berſetzer der Stahliſchen Schrifft von der Gäh-rung darinne Recht geben, daß weder vor Herrn D. Stahlen, noch nach ihm ein eintziger Gelehr-ter gründlicher, zuverläßiger und umſtändlicher dieſe Sache unterſuchet und vorgetragen habe. Man iſt alſo auch deshalb der Kunckeliſchen Handlung zu Stettin und Leipzig vielen Danck ſchuldig, daß ſie uns die Zymotechniam fun-damentalem oder die allgemeine Grund-Er-känntniß der Gährungs-Kunſt des ſchon er-wehnten Herrn D. Stahls mit einem neuen Chy-miſchen Experiment, wie ein wahrer Schwefel durch Kunſt zum Vorſchein zu bringen, wie auch mit andern nützlichen Erfahrungs-Proben und Anmerckungen vermehrt und erläutert, aus dem Lateiniſchen ins Deutſche durch eine geſchickte Fe-der überſetzen, und in dieſem Jahre drucken laſ-ſen. Es iſt dieſe Schrifft in 8vo heraus gege-ben, und beſtehet nur aus 20 Bogen. Nur un-ſer Thun iſt es nicht, mit einer magern Benen-nung der Haupt-Stücken eines ſolchen Buches

in

in dieſen Nachrichten das Pappier unnöthig anzufüllen. Sondern wir ſind nur vergnügt, wenn wir in den Wiſſenſchafften, dahin dieſe Sammlungen gehören, brauchbare und nützliche Schrifften bekannt machen, und anmercken können. Das übrige wollen wir dem Leſer überlaſſen, weil wir wünſchen, daß dergleichen Schrifften alle Wirtſchaffts-Befliſſene ſelbſt leſen und brauchen möchten. Von dieſer können wir überhaupt verſichern, daß ſie gründlich, deutlich und zu 100 wirtſchafftlichen Geſchäfften höchſt nöthig und nützlich ſey. Nur ſcheinet es, als wenn das Stahliſche Latein dem Uiberſetzer öffters ſehr viel Schwierigkeiten gemachet habe, um ſolches in gut und verſtändliches Deutſch zu bringen, dabey aber doch die wahre Meinung des Herrn Stahls auszudrücken. Denn es ſind viele Stellen darinne, die im Deutſchen ſehr denckel heraus kommen.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Sieben und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Extract eines Schreibens den Nutzen und die Unſchädlichkeit der Fröſche im Feld= und Gartenbau betreffende pag. 749

II. Präſervativ= und Curativ=Mittel wider die Finnen bey den Schweinen, ingleichen von den ſo genannten Erbſen bey dem Rindvieh pag. 754

III. Fortſetzung der Anmerckungen von Cameral=Schrifften, ſo pag. 746 im vorigen Stück abgebrochen pag. 756

IV. Erhebliche Urſachen, weshalber die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren ſind pag. 772

V. Weitere Nachrichten von dem im 51ten Stück der Sammlungen pag. 286 geſchehenen Anerbieten, gantz beſondere Wege zu entdecken, ein Land=Gut noch einmal ſo hoch als bisher zu nutzen. Nebſt einer Antwort auf das dagegen pag. 497 im 54ten Stück geäuſſerte Bedencken pag. 778

VI. Sendſchreiben an den Verfaſſer der Sammlungen, von der Verbeſſerung der Landwirtſchafft und einem Vorſchlag ſolche zu befördern pag. 739

VII. Vorſchläge, unfruchtbares Heyde=Land frucht= und artbar zu machen pag. 805

VIII. Des itzt=regierenden Herrn Hertzogs zu Braunſchweig Durchl. Veranſtaltung und Artikel der Mediciniſchen Societäten pag. 818

I.

Extract eines Schreibens den Nutzen und die Unſchädlichkeit der Fröſche im Feld- und Gartenbau betreffende.

P. P.

In dem 39ſten Stück des 4ten Bandes Dero beliebten und höchſtſchätzbaren Leipziger Sammlungen, hat unter dem Titel: Sendſchreiben, die ſchädliche Maulwürffe betreffend: ein ungenannter Freund ſehr feine Gedancken und Vorſchläge, zu Tilgung dieſer ſchädlichen Thiere einflieſſen laſſen. Er hat auch eine ſchöne Anmerckung wegen der ſchädlichen Erdkröten zugleich bekannt gemacht. Wovor er ſich das Publicum zu gantz beſonderm Danck verpflichtet. Da aber ermeldter ungenannter Freund, auch zugleich nebſt Tilgung genannter zwey ſchädlichen Thiere wünſchet; daß man ſich gefallen laſſen möchte, auch zugleich einige Aufmerckſamkeit auf die Fröſche zu wen-

wenden, und zu zeigen, wie man dergleichen Ungeziefer am ſicherſten los werden könte: So habe mich nicht länger entbrechen können, gegenwärtige Schutzſchrifft vor die unſchädliche Frösche zu ſchreiben, und darbey zu zeigen, daß ſolchen den Namen eines Ungeziefers zu geben nicht gebühre. Zugleich auch Ew. ꝛc. zu erſuchen, Dieſelbe deren beliebten Sammlungen einzuverleiben. Ich nenne alſo die Frösche unſchädlich, und das daher, weilen der Froſch in vielen Stücken unzählich mehr Nutzen als Schaden bringet, ob ich ihme doch zugleich nicht alle Schädlichkeit abſprechen will; die mir aber, worinnen ſie beſtehen ſolle, nicht einmal, oder in gar geringem bekannt. Wem iſt nicht bekannt, daß der Froſch gleich von Anfang ſeiner Geburt an zu mancherley medicinaliſchen Gebrauch verwendet wird, ich meine den Froſchlaich. Hernach aber ſo iſt faſt kein Theil in und an dem Froſch, daß nicht ſolte in der Medicin mit groſſem Nutzen gebraucht werden. Denn neben dem Froſchlaich wird auch das Hertz, Leber, Gall, Fett beſonders, und endlich auch der Froſch gantz (cum toto) iedes zu ein und andern beſondern Zufällen mit guter Wirckung verwendet; zu geſchweigen, daß die Frösche, als ein delicates, auch vor Krancke erlaubtes leicht verdauliches Eſſen, das Krafft und Nahrung giebt, meiſtentheils zur Faſtenzeit in groſſer Menge von Geſunden und Krancken geſpeiſet werden. Dieſes iſt nun kürtzlich der bekannte Nutzen der Frösche, von ihrer Schädlichkeit habe nun ſchon gedacht, daß mir

wenig

wenig oder gar nichts bekannt ſeye. Hier nun aber muß von einem gantz beſondern Nutzen etwas melden, welcher vielleicht niemanden, oder doch ſehr wenigen bekannt iſt, und welcher verdienet dem Publico bekannt gemacht zu werden, der auch faſt allein wichtig genug ſcheinet, denen Fröſchen einen beſondern Schutz angedeyen zu laſſen. Ich hatte nehmlich lange Jahre auch die böſe Gewohnheit, die Fröſche, wo ich nur einige erhaſchen konte, todt zu ſchlagen, ohne zu wiſſen warum? und da in meinem Gartrn ſolche vielfältig angetroffen, ſo hatte auch offt Gelegenheit dergleichen unnöthigen und mir ſehr ſchädlichen Mord zu begehen: Als nun einſtens von einem gelehrten Freund belehret worden, ein ſicheres Specificum wider eine gewiſſe Kranckheit zu verfertigen, und zwar aus dem Hertz und Leber der Fröſche, welche aber auf dem Rücken lebendig geöffnet, und genannte Stücke, ſo geſchwind als ſeyn kan, aus dem Froſch heraus geriſſen werden müſten; So hatte hier nun alſo Gelegenheit in meiner grauſamen Verfolgung der Fröſche ferner fortzufahren, bis daß einsmals einen zu gedachtem Gebrauch eröffnete. Da fande ich nun, daß dieſer Froſch etliche Stücke von denen kleinen Garten-Schnecken ſamt deren Häusgen verſchluckt hatte, (ich meyne diejenige Garten-Schnecken, mit welcher leeren Häusgen Herbſt- und Frühlings-Zeiten die Kinder zu ſpielen pflegen, die auch wegen ihrer mancherley Farben öffters ſehr ſchöne ſind). Ich konte mich anfangs nicht bereden, daß der Froſch die

genannte Schnecken mit ſamt den Häusgen ſolte verſchlucket haben. Allein ich machete hiervon mehrere Proben, und ward dardurch vollkommen überzeuget, daß dieſe Schnecken der Frösche liebſte und beſte Speiſe ſeyn; dieſes erweckte nun bey mir eine groſſe Freude, als ich zum öfftern mit groſſem Verdruß wahrnehmen muſte, daß mir die kleinen Garten-Schnecken groſſen Schaden gethan, den ich doch alles meines Fleiſſes ungeachtet, nicht abwenden konte. Denn dieſe Schnecken (welche eben nicht ſo gar klein, ſondern nur zum Unterſchied der groſſen Deckel-Schnecken klein genannt werden, auch dieſen in allem gleichen, auſſer daß ſie um die Helffte oder etwas wenigers kleiner ſind), freſſen nicht nur Sommers-Zeit die junge Kraut-Pflantzen, ſondern auch das Kraut von aller Art ſelbſt dergeſtalt ab, daß ſolches nicht mehr zu gebrauchen, und was etwan noch gut ſeyn möchte, beſchmeiſſen ſie mit ihren eckelhafften Excrementen alſo, daß man ſolches lieber gar nimmer nutzen kan und mag, ja ſie machen ſich an alle Küchen-Gewächs, und endlich gar an die Bäume, und freſſen da die Blätter gleich anderm Kraut ſamt den zarten Knoten ab. Weilen nun obſerviret, daß gedachte Schnecken ſich früh Morgens auch Abends bey ſtarckem Thau, meiſtentheils aber, bey langanhaltendem Regenwetter in groſſer Menge eingefunden, und ihr Retirade und ſtärckſten Aufenthalt an dem Geſtad hatten, neben welchem ein kleiner Canal von dem

Brun-

Brunnen Fluß an meinem gantzen Garten vorbey flieſſet, auch meine Krautbeeten alle hart an dieſem Canal muſten gemacht werden, weilen die Situation des Gartens wegen der Obſt-Bäume und andern wichtigen Hinderniſſen ſolches nicht anders geſtattete; ſo fande auch unmöglich, dieſe ſchädliche und böſe Schnecken vollkommen zu vertilgen. Ich fieng demnach an, den Caſu fortuito entdeckten Feind dieſer Schnecken nehmlich die Fröſche zu ſchonen, und ſolche in meinem Garten und dem davorbey flieſſenden Canal zu hegen, welches mir denn dergeſtalt wohl ausgeſchlagen, daß ohne meine und eines eintzigen andern Menſchen anderweitige Mühe, nunmehro mir die kleinen Garten-Schnecken, wenig, ja faſt gar keinen Schaden mehr thun. Hierdurch bin nun alſo auch um ſo vollkommener überzeugt worden, daß wircklich dieſe offterwehnte Schnecken der Fröſche liebſte und beſte Speiſe ſeyn. Denn ich kan verſichern, daß ſich die Häusgen mit ſamt den Schnecken in dem Magen der Fröſche vollkommen verdauen; welches nebſt dem zugleich obſerviret, daß die Fröſche von dieſer Speiſe recht fett und ſtarck worden, welches auch gar wohl zu glauben, weilen die Schnecken, wegen des in groſſer Menge bey ſich führenden Salis volatilis gute und geſunde Nahrung geben müſſen. Daß dieſes nun dem Publico bekannt und viele Liebhaber der Gärtnerey, mit mir zugleich das Vergnügen haben möchten, ohne ihre beſondere Mühe, bloß mit Hegung und Verſchonung der Fröſche, die ſchädliche

Schnecken zu tilgen: So habe Ew. ꝛc. nochmalen gehorſamſt erſuchen wollen, dieſe von mir gemachte Schutzſchrifft vor die unſchädlichen Fröſche deren beliebten Leipziger Sammlungen einzuverleiben. Worbey ich denn die Ehre habe mit ſchuldigſter Hochachtung zu ſeyn

Ew. ꝛc.

Datum
G . . in Schwaben
den 20 Apr. 1748.

gantz gehorſamſter Diener

E. F. St.

II.

Präſervativ- und Curativ-Mittel wider die Finnen bey den Schweinen, ingleichen von den ſo genannten Erbſen bey dem Rindvieh.

Ich habe zwar ſchon verſchiedenes wider die Finnen bey denen Schweinen in Dero beliebten Sammlungen geleſen, aber iederzeit gefunden, daß das wahrhaffte unbetriegliche Remedium, welches ſo wohl curative als præſervative noch iedes mal am beſten geholffen, noch niemalen genennet oder angezeiget worden. Solches iſt nun nichts

nichts anders als das Antimonium crudum zu Pulver geſtoſſen. Es hilfft iedes mal gewiß, wo ſchon die Finnen ſtarck zugegen, welche auf der Zungen der Schweine zu ſehen, auch an deren heiſſern Stimme zu vermercken ſind. Man giebt das Antimonium crudum pulveriſatum, nur mit wenig Gerſten-Mehl auf die Zungen, wöchentlich etliche mal curative, præſervative aber wird es nur wöchentlich einmal gegeben: Daß nun dieſes Remedium faſt das allerbeſte Purificans Sanguinis ſeye, kan niemand, der von der Medicin Profeſſion machet, in Abrede ſeyn. Gleichwie auch die Finnen nirgends anders, als ex impuritate ſanguinis herkommen; alſo iſt um ſo weniger an dieſem Mittel zu zweiffeln, dazumahl die Erfahrung ſolches am beſten verificiret und probiret. Ob aber die Finnen bey den Schweinen einen gleichen Urſprung mit denen hier zu Land alſo genannten Erbſen beym Rind-Vieh haben, welche eben den Finnen in vielen gleich kommen, ein ſolches will ich andern erfahrnen Männern und gelehrten Wirten zur Unterſuchung und Erörterung überlaſſen. Gedachte Erbſen bey dem Rindvieh nun haben ihren Urſprung daher, wie man durch öfftere und ſichere Erfahrung ſolches obſerviret, daß, wenn Mägde bey Fütterung des Viehes zu der Zeit, wenn ſie ihre Menſtrua haben, unvorſichtig ſeyn, und etwan das Futter oder Trincken des Rindviehes auf nachläßige oder liederliche Weiſe verunreinigen, ſolches Vieh, die das geneuſt, die Erbſen be-

kommt, auch wohl hernach im Stande iſt, wo man nicht wehret, einen gantzen Stall anzuſtecken. Ich bin in Hoffnung, dem Publico auch in dieſem Angezeigten meine ſchuldige und nůtzliche Dienſte geleiſtet zu haben. Wie oben

Ew. ꝛc.

Datum
S. ut ſupra.

gantz gehorſamſter Diener
E. F. St.

III.

Fortſetzung der Anmerckungen von Cameral-Schrifften, ſo pag. 746 im vorigen Stůck abgebrochen.

I.

Es iſt wohl keine Sache, dadurch man den handgreifflichen und ſchådlichen Irrthum des alten Herkommens recht ſinnlich widerlegen kan, als ob dies oder das, was vor Alters bey uns Deutſchen in der Wirtſchafft nicht bekannt, und gebråuchlich geweſen, oder auch wircklich nicht angegangen ſeyn mőchte, nichts heiſſen, und zu unnůtzen Projecten der neuen zu rechnen ſey, als der nunmehro an vielen Orten in Deutſchland, z. E. im Wůrtembergiſchen, Oeſterreichiſchen, in Hanau,

in Berlin und andern Gegenden der Preußiſchen Länder, in Sachſen zu Leipzig, in Hannöveriſchen, zu Coldingen und Hannover, in dem kalten Dännemarck zu Copenhagen, ja ſelbſt in Schweden verſuchte, und glücklich bewerckſtelligte weiſſe Maulbeerbaum- und Seidenbau. Alle ehemaligen Einwürffe und Schein-Zweiffel, die von der Lufft, Weichlichkeit des Baums oder der Seiden-Raupe hergenommen, ja ſo gar derjenige, welchen ein und anderer ſchlechter Ausgang falſcher und unrecht gemachter Proben und Verſuche beſtärcken wollen, fallen nunmehro weg, und ſo wohl die unwiſſenden als paßionirten Gegner dieſer Sache werden beſchämt, wenn ſie die Möglichkeit dieſes bey uns anzuſtellenden, und ſonderlich für den Landmann ſo nützlichen neuen Wirtſchaffts-Geſchäfftes, oder dieſe neue Nahrung an ſo vielen Orten von kleinen zum groſſen wachſen, zunehmen, ja endlich wie in Franckreich und Italien, wo es vor etlichen 100 Jahren auch nicht war, immer mehr in Flor kommen, und die Wircklichkeit deſſen ſehen, was kluge Leute davon ſchon lange geſchrieben, geredet und vorgegeben, und welches ſolche elenden Geiſter vor Projecte und Windmacherey vergällter und boshafftiger oder doch leichtſinniger Weiſe ausgeſchrien haben. Wir ſelbſt ſind ſo glücklich voritzo bey Braunſchweig in Zeit von 2 Jahren 2 ſchöne Plantagen von viel 1000 Stück weiſſen Maulbeer-Bäumen, theils in Saamen, theils in Baum-Schulen, und endlich in Hecken, Stauden und Bäumen verpflanzet, und zur Gröſſe von 2, 3 bis 4 Schuhen er-

wachſen, aufzuweiſen, durch GOttes Segen aber bald im Stande zu ſeyn, dieſe Plantage im gantzen Lande nach der gnädigen und ſorgfältigſten Abſicht unſers theuerſten Landes-Vaters, des Durchlauchtigſten Hertzog Carls von Braunſchweig, auszubreiten. Und ſolchergeſtalt haben wir den Grund zum Seidenbau geleget, welcher im vorigen und dieſem Jahre ebenfalls glücklich verſuchet worden. Ja das Merckwürdigſte iſt, daß die eine Braunſchweigiſche Plantage in einer sehr magern und elenden bloſſen Sand-Gegend ohne ſonderliche Mühe der Verbeſſerung dieſes ſchlechten Bodens angeleget worden, und vollkommen, ja ſo gar was die zu recht ſchöner Seide erforderlichen Eigenſchafften der Blätter betrifft, gantz ausnehmend reußiret iſt. Wir ſind in Deutſchland auch nunmehro nicht mehr ſo thöricht, oder doch nicht genöthigt, die Italiäner oder Franzoſen als unſere Lehrer blindlings in dieſem Anbau anzunehmen, und uns, wie ehemahls, theils durch ihr liſtiges und eigennütziges, theils durch groß-ſprecheriſches, theils durch unwiſſendes Angeben in Anſehung unſerer Witterung und Landes-Art verführen, zu groſſen unnöthigen Koſten, oder doch zu unnöthiger Arbeit und allerhand unnützen Grillen verleiten zu laſſen. Die bisherigen Verſuche und Erfahrungen vieler Deutſchen, welche zum Theil in die 20 Jahr damit umgegangen, verwahren uns nun dafür, und unterrichten uns nicht etwan aus Italiäniſchen und Frantzöſiſchen Schrifften, durch Collectanea oder durch Nach-

rich-

richten, die ſie von Frantzoſen und Italiänern in ihren Ländern, oder auch, wenn dieſe zu uns kommen, gehöret haben, ſondern aus eigner Ausübung und Erfahrungs-mäßigen Befinden in unſerer Lufft, auf Deutſcher Erde, und in unſern beſondern Umſtänden. Man muß ſich daher nunmehro, da wirs beſſer wiſſen, recht ſchämen, daß viele ehemahls ſo thörigt geweſen, und ſich von Frantzoſen und Italiänern verleiten laſſen, vor viel 1000 Rthlr. groſſe und kleine weiſſe Maulbeer-Bäume aus dieſen Ländern zu hohlen, und dadurch dieſe Plantagen mit eben ſo entſetzlichen Koſten als recht nichtigen Erfolg zu verſuchen. Dieſe Leute ſelbſt lachen noch darüber heimlich, daß man nicht gemercket, wie ſie eines Theils aus eigennützigen Anſtifften und Abſichten ihrer Landes-Leute, Freunde und Correſpondenten, die dadurch ihre Bäume ſehr theuer verwuchern können, theils aus Unwiſſenheit in Plantagen-Sachen ſelbſt, ſonderlich was dabey in Anſehung des Clima und des Landes zu beobachten, theils endlich aber auch darum dieſen Rath und Anſchlag gegeben haben, damit dieſe ihnen ihres Orts ſo einträgliche Sache in Deutſchland entweder niemahls oder doch ſehr ſchwerlich, oder endlich doch nur in einer gantz kleinen Geſtalt zum Stande gebracht, verſchrien, verhaßt gemachet, und der ehrliche Deutſche, von ſeinem guten, dieſen Nationen aber mit der Zeit ſchädlichen Vorhaben abgeſchrecket werden möchte. Doch dieſes wenige erinnern wir nur hier abermahls, um noch manche ungläubige und einfältige

Lan-

Landes-Leute zu ermuntern und zu erwecken, ſich doch nunmehro um die Anſtellung dieſer artigen, reinlichen, austräglichen, und ſo wenig zur Anlage koſtenden Landwirtſchafftlichen neuen Nahrung mehr als bisher zu bekümmern. Wir wollen ihnen deswegen abermahls ein gantz kurtzes, deutliches, Deutſches und wohlfeiles von einem ihrer ehrlichen Landes-Leute in Berlin aus eigener und 20 jähriger Erfahrung geſchriebenes Büchlein vorſchlagen, welches ein Menſch von 15, 16 Jahren, ja ein Bauer, der Deutſch verſtehet und leſen kan, zu ſeinem zulänglichen und ſichern Unterricht zu brauchen, und ſich für 2 ggr. anzuſchaffen im Stande iſt. Es iſt ſelbiges erſt itzo 1748 zu Berlin von Herrn Johann Friedrich Pfeiffern unter der Aufſchrifft:

Der Deutſche Seidenbau, aus Liebe zur Wahrheit zum Druck befördert

von Johann Friedrich Pfeiffer, bey Chriſtian Friederich Henning gedruckt, und enthält nur 5 Bogen in 8tav. Der ehrliche und erfahrne Herr Verfaſſer ſagt mit gutem Grunde von ſeiner Schrifft, daß er ſie aus Liebe zur Wahrheit herausgebe, und entdecket zugleich ſeinen edlen Gemüths-Character, wenn er auf dem Titel-Blatte den Troſt aller dererjenigen in einem Reime hinzugeſetzet, welche ſich den Unwiſſenden oder vergällten, oder alten Diſtelköpfen als Neulinge und Projectenmacher, bey neuen Wahrheiten, und wenn ſie den alten Irrthümern und Vorurtheilen wi-

derſprechen müſſen, herum nehmen, und wo nicht öffentlich, doch heimlich verſpotten und gehäßig beurtheilen laſſen. Er ſagt:

Bin ich nur bey mir verſichert, daß ich nach Vernunfft gethan,
Hör ich andrer Leute Bellen mit gelaßner Großmuth an.

Es widerleget derſelbe auch in der That ſehr viele Vorurtheile und Irrthümer, ſo die Fremden, ſonderlich aber die Frantzoſen uns Deutſchen, ſo wohl von dem weiſſen Maulbeer-Baum, als Seidenbau bisher beygebracht, und zeiget, wie alles mit geringen Koſten, in kurtzer Zeit, ohne ungegründete und recht viele Künſteleyen, wozu der Deutſche anfänglich von denen Fremden, damit dieſe dadurch die leichteſte Sache zu einer groſſen und ſchweren Kunſt, ſich aber dadurch groß und unentbehrlich machten, nicht nur gebracht worden, ſondern auch von ſich ſelbſt öffters geneigt iſt, auf die einfältigſte und leichteſte Weiſe, und zwar von ihm ſelbſt in unſern Deutſchen Umſtänden ſehr herrlich zum Stande gebracht, und viele Jahre mit Glück und Segen ausgeübet worden. Wir geben ihm auch das Zeugniß aus eigner Erfahrung, daß es Wahrheit, und ſein Vorgeben vollkommen in der Praxi gegründet ſey. Wir ſelbſt ſind eben dieſen Weg gegangen. Wir ſelbſt haben viele Künſteleyen vor unnöthig befunden. Und wir werden eheſtens noch von einigen andern Stücken in dieſen Sammlungen Nachricht geben, wobey

bey noch verſchiedene Weitläufftigkeiten und Koſten in dieſem Geſchäffte zu vermeiden ſind, davon der Herr Verfaſſer dieſes Werckgens noch nicht gedacht. Niemand hat in Deutſchland noch die wilde Seiden-Zucht verſuchet, wir haben ſolche heuer angefangen, und mit Erſparung vieler Koſten und Mühe practicabel befunden. Der Herr Verfaſſer erinnert mit Recht, daß man den weiſſen Maulbeer-Baum im andern Jahre nicht mehr bedecken und ohne Noth weichlich erziehen dürffe, item daß man ſie ſehr ſchön und nützlich in Hecken, ja die ſchönſten Blätter zur feinſten Seide in magerm Sandlande ziehen, die damit bepflanzeten Felder aber dem ungeachtet noch abſonderlich und recht gut, ja gewiſſer maſſen beſſer als vorhero nutzen könne. Das alles haben wir ſelbſt verſuchet und erfahren. Wir haben von unſern Bäumen auch ſehr wenige hochſtämmig und in Kronen, ſondern nur wie Stauden, bald in Hecken, bald auch vier Schritt von einander erziehen laſſen, dadurch erhalten wir nicht allein mehr Blätter und Zweige, ſondern auch den Vortheil, daß das kleinſte Kind zum Blätterpflicken gebrauchet werden kan. Durch dieſes letzte aber erſparet man bey einer groſſen Seiden-Zucht ein Anſehnliches an dem Lohne vor das Pflicken der Blätter, dazu man bey hohen Bäumen groſſe und erwachſene Leute anlegen, ſelbige aber viel theurer bezahlen muß. Dieſe Schrifft iſt übrigens dem vortrefflichen Königl. Preußiſ. Staats-Miniſter des Freyherrn von Marſchalls Excellentz zugeeignet, als welche die

Di-

Direction über dieſes vortreffliche Nahrungs-Geſchäffte in den Kön. Preußiſ. Ländern von Sr. Königl. Maj. dem groſſen Friederich aufgetragen bekommen haben. Sie theilet ſich nach einer kurtzen Vorrede in drey Theile. Im erſten Theile handelt das erſte Capitel von der Zieh- und Wartung der Bäume in den Saamen- und Baum-Schulen, das andere von der Art die Bäume ins freye Feld zu verpflantzen, deren Nutzen und Wartung. Der andere Theil handelt im erſten Capitel von den Seiden-Würmern und deren Wartung überhaupt, im andern Capitel von der feinen Seide, im dritten von der Flock- oder Floret-Seide, im vierten von der Erzeugung des Seiden-Würmer-Saamens. Der dritte Theil giebt im erſten Capitel Nachricht von den Urſachen des bisherigen ſchlechten Fortganges bey dem Seidenbau, im andern von der Art wie das bisher bey dem Seidenbau verſäumete erſetzet, und derſelbe ohne alle Geheimniſſe und Weitläufftigkeiten zur Vollkommenheit gebracht werden könne. Kurtz, wir können verſichern, daß uns noch keine ſo kurtze wohlfeile und zuverläßige Schrifft von dieſem Geſchäffte in Deutſcher Sprache zu Geſichte gekommen, als dieſe. Daher wir ſolches allen und ieden Landwirten zu leſen, und ſich ſolches anzuſchaffen, mit gutem Grunde und nach eigener Erfahrung anpreiſen können.

2. Daß die Verkürtzung und Verringerung der Menge vieler bürgerlichen Proceſſe und Geld-freſſender Feder- und Zungen-Kriege eine unvergleich-

gleichliche Sorgfalt groſſer und guter Regenten ſey, wodurch der guten Policey oder den Liebes-vollen Anſtalten in einem Lande die Nahrungs-Geſchäffte, und ein friedliches, ruhiges und beqvemes Leben zu befördern, die Hand für andern Hülffs-Mitteln geboten wird, das iſt ein heut zu Tage gantz ausgemachter Satz in der Policey-Wiſſenſchafft. Unſer Deutſchland hat daher nach der lebhafften Ausübung deſſelben an vielen Orten für andern Ländern unter der Menge und Weitläufftigkeit geldfreſſender kummervollen und liebloſer Proceſſe längſt geſeufftzet. Nur wäre zu wünſchen, daß nicht noch itzo viele Gegenden unſers geliebten Vaterlandes darnach ſeufftzeten, oder daß ſie doch einmahl mit rechten thätigem Ernſt nach der Befreyung davon verlangeten. Wie viel 100 Vorſchläge ſind nicht ſchon in Anſehung dieſer Abſicht geſchehen, und immer wieder durch die künſtliche Exceptions-Macherey derer dabey intereßirter Perſonen entweder gantz und gar vereitelt, oder doch gantz unvollkommen zum Stande gebracht worden? Denn es hat niemahls an vielen Einwendungen und Schreckbildern gefehlet, die bald die Furcht für dem Verfall des öffentlichen Credits, bald die Unbilligkeit der dahin zielenden Ordnung, bald eine übertriebene Uibereilung der Parteyen bey der Abkürtzung, bald andere Unmöglichkeiten vorgeſchützet haben. Wie viel verbeſſerte Proceß-Ordnungen, die dieſe Abſicht an der Stirne angegeben, haben wir nicht in dieſem Jahrhundert geſehen, welche doch in der Sache

ſelbſt

ſelbſt nichts ausgerichtet haben, weil ſie entweder noch zu krauſe eingerichtet, oder ſo kaltſinnig und wenig vorſichtig für die eigennützige Liſt der intreſſirten Richter, Parteyen und Sachwalter eingerichtet geweſen, und nur zu neuen Umwegen an ſtatt der alten Anlaß gegeben, oder weil man endlich nicht mit Nachdruck darüber gehalten, und ſie endlich durch die interpretationes prudentum wieder gantz verkehret, und ohnmächtig zu dieſer Sache machen laſſen. Die weiſen und wachſamen Regenten der Königl. Chur- und Fürſtl. Länder des Preußiſchen Hauſes allein ſcheinen für andern von der Vorſehung dazu beſtimmet zu ſeyn, daß Sie, wie in vielen andern Dingen, die eingebildeten Unmöglichkeiten und Schwierigkeiten auch in dieſer groſſen Regierungs-Sorge glücklich, und andern Deutſchen Printzen zum Exempel überſteigen können. Was dahero der letztverſtorbene Monarch dieſer Länder angefangen, das hat Deroſelben preiswürdigſter und groſſer Nachfolger auf dem Thron, unter der gründlich gelehrten, klugen und wachſamen Veranſtaltung Ihres Groß-Cantzlers und groſſen Staats-Miniſters des vortrefflichen Herrn von Cocceji Excellentz, nunmehro nach allen Nachrichten glücklich zur Wircklichkeit in denen Preußiſchen Landen gebracht. Wer die Art und Weiſe dieſer nunmehr wircklich von ſtatten gehenden vortrefflichen Anſtalten, die Proceſſe abzukürtzen, und ihre Menge zu tilgen, leſen will, kan die herausgekommene **Kön. Preußiſ. Conſtitution und Ordnung, wie die Pro-**

ceſſe in einem Jahre zu Ende gebracht werden ſollen, vor 1 ggr. kauffen, und ſelbſt leſen. Allein überdies wollen wir dem geehrten Leſer eine gantz kleine, dabey aber gründliche und artige Schrifft des gelehrten Herrn Formey vorſchlagen, welche die Aufſchrifft führet:

Erklärung des Entwurffs Sr. Kön. Majeſt. von Preuſſen wegen Verbeſſerung der Proceß-Ordnung.

Sie iſt in dieſem Jahre zu Berlin in 8tav herausgekommen, und rechtfertiget die beliebte Art und Weiſe, dieſe groſſe Abſicht wircklich und mit Nutzen zu erlangen. Es iſt dieſe Schrifft aus dem Frantzöſiſchen ins Deutſche überſetzet, und beſtehet nur aus 2½ Bogen. Wir hoffen daß ſie Beyfall finden werde, und bemercken ſie in dieſen Sammlungen zu dem Ende, weil wir wünſchen, daß dieſe Anſtalt, ob wohl nach veränderten Umſtänden in verſchiedenen Staaten unſers Vaterlandes, geſchicklich und verändert, viele Nachahmung erwecken möge. Ja wir glauben bereits eben die Urſache angeführt zu haben, warum wir hier dieſer Sache gedencken, da ſonſt das Proceß-Weſen an ſich nicht eigentlich zum Zweck dieſer Sammlungen gehöret.

3. Das gemeine Waſſer iſt eine der gröſten und unentbehrlichſten Wohlthaten und Gaben Gottes in dem menſchlichen Leben überhaupt und inſonderheit in der Wirtſchafft. Allein es iſt doch auch keine Sache, welche ſonderlich, wenn ſie nicht recht aus-

ausnehmend, wie bey itziger recht groſſen und in langer Zeit nicht erhörten Dürre des Sommers mangelt, weniger geachtet, und wofür dem Schöpfer ſchlechter gedancket wird. Am allerwenigſten aber bekümmert man ſich aller vielfältigen und faſt allgemeinen Nutzen in geſunden und krancken Zuſtande der Menſchen und des Viehes innerlich und äuſſerlich des kühlen und rohen Waſſers beſſer zu erforſchen, oder denſelben nur einzuräumen und zuzugeſtehen, wenn er auch auf die gründlichſte Weiſe entdecket, und durch die Betrachtung der Natur des Waſſers ſo wohl als durch behutſame angeſtellte Verſuche und Erfahrungen beſtätiget wird. Die Vorurtheile des Alterthums, und daß es eine gemeine Sache ſey, ja die thörichten Einbildungen von ſeiner Schädlichkeit, die uns der leckere Geſchmack und das Gefühl bey andern Liqveurs von langen Zeiten her, ja von Jugend auf beygebracht, widerſetzen ſich dem Ruhme, den die darein gelegte unbeſchreibliche Güte, Krafft und Tugend von uns fodern, und verbergen für uns viele höchſt nützliche Wahrheiten und Vortheile vom friſchen Waſſer. Wir lieben warme Waſſer, abgekochtes Waſſer, allerhand Tincturen, 100 zuſammengeſetzte Träncke und Artzneyen, und ſuchen ſolche in 1000 Zufällen recht ängſtlich und mit vielen ſchweren Koſten, unerachtet wir an dem kühlen und rohen Waſſer alles in allen umſonſt haben und beſitzen. Dieſe groben Vorurtheile, und dieſe recht übertriebene Unwiſſenheit hat nun ſchon 1743 ein gelehrter Artzt, Namens D. Jo-

hann Siegmund Hahn in Schweidnitz, durch einen zwar kurtzen, aber recht gründlich geſchriebenen Tractat, unter der Uiberſchrifft:

Unterricht von Krafft und Wirckung des friſchen Waſſers in die Leiber der Menſchen, beſonders der Kranken, bey deſſen innerlichen und äuſſerlichen Gebrauch,

in der Pietſchiſchen Handlung zu Breßlau und Leipzig zu heben geſuchet. Es iſt dieſe Schrifft in 4t. gedruckt, und beſtehet nur aus 21 Bogen. Sie iſt in zwey Abſchnitte getheilet. Die erſte handelt in V Hauptſtücken von deſſelben innerlichen Gebrauch, die andere aber in IX Haupt-Stücken von deſſen äuſſerlichen Gebrauch. Nach einer Vorrede und Vorbereitung, worinne die natürlichen Eigenſchafften des Waſſers nach der Naturlehre kurtz angezeiget werden, weiſet der Herr Verfaſſer im dem erſten Abſchnitt C. 1 die Krafft des friſchen Waſſers, einzudringen, aufzuqvellen, aufzulöſen, zu zertheilen und zu verdünnen, und thut dar, daß es ein beſſerer Tranck als Wein, Bier, warmes Waſſer ſey; erinnert aber auch, was, wie bey allen Gebrauch eines Geſchöpffes, für Behutſamkeit dabey anzuwenden ſey. Im andern Cap. wird die lindernde Krafft des friſchen Waſſers dargethan und behauptet, was es vor Nutzen bey der Schärffe der Säffte habe, wie es des Nachts, ingleichen auf Obſt ohne Schaden getruncken werden könne ꝛc. Das dritte Cap.

be-

beweiſet, wie es die Hitze dämpffe, und die Geſunden daſſelbe brauchen, keinesweges aber Verderbniß des Magens befürchten dürffen, wie das warme vielmehr in dieſer Abſicht ſchädlicher ſey u. ſ. f. Im vierten wird gelehret, wie es denen Krancken überhaupt ungemein nütze. Im fünfften lieſet man durch Gründe und Erfahrungen beſtätiget, warum, und daß es in der Waſſerſucht ſonderlich diene, wie es nach verſchiedenem Gebrauch das Erbrechen errege, laxire, den Schweiß und Urin treibe u. d. Der andere Abſchnitt zeiget im erſten Cap. deſſen Krafft zu reinigen und abzuwaſchen, die Haut als die beſte Schmincke ſchön zu erhalten. Und im II Cap. wird deſſen Tugend, die Haut in vielen Mängeln zu curiren gezeiget, und was es vor ein herrliches Mittel gegen Grind, Krätze, veneriſche Beulen, alte Schäden, Schwären, die Roſe, böſe Brüſte und im Brande ſey. Das III Cap. beweiſet die vortrefflichen Wirckungen in hitzigen Kranckheiten bey den innerlichen und äuſſerlichen Theilen des Leibes, ſonderlich bey Kindern, im Blattern, im Frieſel, im Kopffweh, in Phreneſi, an dem Augen, Ohren, der Naſe, im Hertzgeſpann, Bruſt-Schmertzen ꝛc. Seine zuſammenziehende u. ſtärckende Krafft wird dargethan im VI C. bey mannigfaltigen äuſſerlichen und innerlichen Kranckheiten und Gebrechen. Im V. C. wird ſeine Krafft in der Waſſerſucht, wofür ſich doch die thörichten Leute bey dem Waſſertrincken fürchten, weiter ausgeführet. Das VI Cap. behauptet ſeine Krafft, die erkälteten Glieder zu erwärmen,

und das VIIte, was es für ungemeine Krafft bey gelähmten Gliedern in der Gicht, Fraas und der Engliſchen Kranckheit habe. Im VIII wird unterſuchet, ob das kalte Waſchen die böſen Säffte zurücke treibe, und werden die Vorurtheile widerleget. Auch wird endlich im IXten Cap. gezeiget, daß das kalte Trincken und Waſchen die Schmertzen ſtille. Im Beſchluß und einem Anhange werden dieſem allem noch einige Beweis-Gründe beygefüget, verſchiedene Einwürffe und Vorurtheile widerleget. Allerhand Anmerckungen, Cautelen und Erfahrungen aber ex praxi hinzu gethan.

4. Wir werden künfftig auch noch eine Schrifft, ſo in Schweden heraus gekommen, bekannt machen, welche das Waſſer noch weiter, ſeinem Oeconomiſchen, Mediciniſchen und Chymiſchen Nutzen nach ſehr gründlich erkläret. Itzo aber machen wir nur vorerſt noch eine Schrifft dem Tit. nach bekannt, welche wir künfftig umſtändlicher vorſtellen wollen. Nehmlich

Herrn D. Carl Guſtav Kriegs wohlmeinender Unterricht, wie man mit Nutzen Bergwercke in einem Lande, wo ſelbige noch nicht im Gange ſind, anlegen, und vom Anfange an in gutem Stand ſetzen ſoll. Welche erſt kürtzlich in Hamburg heraus gekommen.

5. Auch

5. Auch werden wir, da nunmehro das 5te Stück des zweyten Bandes von dem Hamburgiſchen Magazin heraus gekommen, das Oeconomiſche und in unſerm Bezirck gehörige, kürtzlich, wie wir mit dieſem ſchönen Tage-Buche angefangen haben, künfftig vorſtellen.

IV.

Erhebliche Urſachen, weshalber die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren ſind.

Welcher Orten das Rind-Viehhalten der Schaf-Zucht, und dieſe hinwiederum jenem mit erheblichem Nutzen vorzuziehen ſey, habe ich bereits im dritten Theil dieſer Sammlungen p. 97 nach meinem wenigen Erachten zu erkennen gegeben. Ich halte aber auch vor nicht undienlich, daß man Anfängern in der Wirtſchafft, und ſolchen, welche das Handwerck noch nicht vollkommen verſtehen, ebenfalls zur Uiberlegung gebe, warum nicht ſo wohl eine groſſe Menge des Schaf-Viehes, ſondern vielmehr eine kleinere Heerde einem Hauswirt des gewiſſern bereichern könne.

Ich behaupte nehmlich mit guten Grunde, daß 600 Stück Schaaf-Vieh, wenn ſolches in vollkommen zureichender und guter Trifft, und mit ebenmäßig hinlänglich guter Win[illegible]-Fütterung

verſorget wird, einen noch erheblichern Nutzen ſchaffe, als 1000 Stůck, welche auf gleichen Trifften und mit eben der Winter-Fůtterung ſparſamlich vorlieb nehmen můſſen. Ich will nur derer allertrifftigſten Urſachen gedencken, welche dieſe Meynung gåntzlich beſtåtigen werden.

1) 1000 Stůck Schaf-Vieh, auch bereits eine Heerde von und ůber 800 Stůck erfordern, zu genugſamer Wahrnehmung und Wartung einen Schaf-Meiſter, 2 Knechte und einen Låmmer-Jungen. Folglich, was das Geſinde anbelanget, eben die Einrichtung und den Aufwand, welcher eine gróſſere Schåferey von 1500 bis 2000 Stůck nóthig hat. 500 bis 600 Stůck Schafe kan man hingegen durch zwey Leute gantz wohl beobachten und verpflegen laſſen.

Man ůberlege alſo nur vorerſt folgenden Unterſchied derer Ausgaben.

Zwey Knechte, welche ich bey einer gróſſern Schåferey mehr zu halten nóthig habe, erfordern, daß vor beyde dieſelben entweder 60 bis 80 Stůck Lohn-Vieh in Trifft und Fůtterung verpfleget, oder denenſelben etliche 30 Thaler Jahr-Lohn gezahlet werden můſſen.

Wenn auf einen Schåfer und einen Knecht eine Kuh zum Deputat in Fůtterung zu halten erforderlich, ſo muß man auf 4 Perſonen wenigſtens 2 Stůck zu halten, erlauben, und das beſte Schaf-Futter ſich vor dieſes Rind-Vieh abſtehlen laſſen, auf ieden Knecht muß man 6 Scheffel Korn und an 1½ Scheff. verſchiedenen Zugemůſen Ge-

treydes

treydes zum Deputat reichen. Und da man die Diebereyen und den Betrug des Schäfer-Volckes durch alle Klugheit nicht gnugſam verhüten kan, ſo hat man mit 4 Schm. oder Schäfern, welche alle gleiches Handwercks ſind, zu thun. Ich will aber auch keinen Betrug in Ausrechnung bringen, ſondern das ſeltene Glück zum Grund ſetzen, daß man nur 4 ehrliche Leute ſtatt zweyen zu ernähren habe; So wird doch nach vorſtehender Deduction derer Ausgaben, welche auf zwey Knechte in einem Jahre 70 Thaler vor gewiß betragen, iedermann zugeſtehen müſſen, wie bereits hierdurch der Nutzen von mehr als 100 Stück Herrſchafftlich Schaf-Viehes gäntzlich und umſonſt verwendet werden müſſe.

2) Hat man zu einer gröſſern Heerde auch gröſſerer und weitläufftigerer Schaf-Ställe nöthig. Dieſe, wenn ſie vorerſt erbauet oder erweitert werden ſollen, erfordern die Verwendung eines Capitals. Die bereits erbaueten gröſſern Ställe aber werden uns zu erhalten ebenfalls koſtbarer.

3) Muß das Rind-Vieh bey einer übermäßig groſſen Schäferey gemeiniglich vielen Abbruch leiden, bey vermengter und gemeinſchafftlichen Hütung des Rind- und Schaf-Viehes verbleibet ſo nach vor daſſelbe nichts als lauter ſaure und ſumpffigte Hütung übrig, maſſen das überhäuffte Schaaf-Vieh auf guten Trifften alles ausklaubet, und demſelben keine Nahrung übrig läſſet. Wenn aber auch auf groſſen Gütern, ſo wohl vor das Schaf- als Rind-Vieh beſondere

Trifften iedem allein deſtiniret und zugetheilet ſind, ſo wird dennoch in dürren Jahren, und wenn ohnehin vor das Rind-Vieh wenig erwächſet, deſſelben Hütung von dem Schaf-Viehe nicht unbenaſchet bleiben. Zu ſolchen Zeiten, wenn nehmlich das Schaf-Vieh im Sommer Hunger leiden muß, iſt denen Schäfern nach ihren Handwercks-Gebrauch das Stehlen durch keine Klugheit zu verwehren. Hat man ſich auch in naſſen und fruchtbaren Jahren derer ſauren und ſumpffigten Trifften vor das Rind-Vieh vor gewiß verſichern können, ſo bleibet zu ſolcher Zeit, wenn dergleichen Fluhren ebenfalls bey ſehr trockner Witterung dem Schaf-Viehe taugliches Gras geben, nichts davon verſchonet. Wenn auch endlich die vielen und überhäufften Schafe darben müſſen, ſo iſt leicht abzunehmen, daß ſelbige aus Mangel der Nahrung alles ungeſunde Gras auszubohren und darbey zu erkrancken oder gäntzlich zu crepiren, die gewiſſeſte Gelegenheit überkommen.

Wenn nun aber im Gegentheil erwogen wird, daß

1) Bey Haltung einer kleinern Heerde Schaf-Viehes vorſtehender Aufwand und Nachtheil erſparet werde.

2) Das wenigere Vieh bey guter Fütterung und zureichenden Trifften die reichlichſte und faſt doppelte Wolle trage.

3) Die Lämmer bey reichlicher Trifft und vollkömmlicher Stall-Fütterung eher zu Kräfften kommen und auswachſen, dergeſtalt auf

ſelbige im andern Jahre, als Zeit-Schafe, ohne Bedencken zum Stähren untergelaſſen werden, und folglich von 600 Stück gut gefütterten Schaf-Vieh eben ſo viel und beſſere Lämmer, als von 1000 Stück halb verhungerigten Viehe, erzogen werden können.

4) Bey vollkommen guter Fütterung, und Wartung der wenigern Anzahl, ſich das Krancken und Sterben derſelben weniger ereigne.

5) Die zeitigen Lämmer, welche man bey vollkommen zureichenden Futter erziehen kan, des theureſten und eines ſo hohen Preiſes als die Mertz-Schafe zu früher Jahres-Zeit vor die Stadt-Fleiſcher verkauffet werden können.

6) Das Mertz-Vieh ſelbſt bey vollen Trifften zum ſchlachten vor die Fleiſcher tauglich und fett gemacht, und folglich in Vergleichung derer magern Mertz-Schafe den doppelten Preis gelten könne.

7) Ein ziemlicher Milch-Nutzen ſo wohl durch das Abkommen derer frühzeitig verkaufften theuern Lämmer, als auch derer ſämtlichen in guter Trifft ſtehenden Schafe nach dem Abſtoſſen derer Zucht-Lämmer zu gewinnen ſey. Dahingegen, wenn das Schaf-Vieh übermengt, und die Trifften dadurch mager gemacht werden, die Schaf-Milch-Nutzung gäntzlich ceßiren muß.

8) Die

8) Die Schaf Stall-Düngung und Horden-Pferche bey reichlicher Fütterung und Trifft eben ſo reichlich von 600 Stück als von 1000 Stück gewonnen werde. Zudem

9) Durch das wenigere Schaf-Vieh-halten und kleinere Heerden die abgetriebenen Holtz-Plätze eher geſchonet, und zu baldigſten Anflug jungen Holtzes befördert werden könne.

Als wird kein verſtändiger Hauswirt dieſe meine Berathung, wegen nützlicher wenigerer Schaf-Vieh-Haltung mißbilligen. Wolte man aber, iedoch hingegen einwenden, wie auf vielen Gütern derer Sommer-Trifften ein Uiberfluß ſey, und fremde Güter und Fluhren gantzer Dorfſchafften, mit denen Schafen zu betreiben, ſolchen Vortheiles aber man nicht anders als durch verſchiedene vertheilte und ſo ſtarcke Heerden, welche einen Hirten oder Schafknecht tragen und lohnen können, ſich zu gebrauchen wiſſe; So gebe ich vorerſt den Rath, daß man dieſe Servitutes in einen Trifft-Zins zu verwandeln ſuche. Wenn aber hiernächſt auch dieſes nicht zu effectuiren, ſo thut man beſſer, daß man im Frühjahre von andern Orten mageres Mertz-Vieh erhandelt, und durch Betreibung derer gefährlichſten und ungeſundeſten Trifften dieſes Vieh vor die Fleiſcher zur Schlacht-Banck tauglich machet. Dieſe Wirtſchafft erfordert einen Hirten auf 3 bis 4 Monat, welchen man auf ein Wochen-Lohn ſetzet, und nicht das gantze Jahr und beſonders im Winter, als

einen

einen Müßiggänger, ernähren darff. Man weiß bey dem Wiederverkauff alsbald ſichere Rechnung zu machen, was man durch dieſe Menage gewonnen habe; dahingegen ſehr unwirtſchafftlich gehandelt iſt, wenn man bey geraumen Trifften und Trifft-Nutzungen vieler Dörfer, ſolcherwegen groſſe Schäfereyen halten will, da iedoch nach Gelegenheit nur ein eintziges Gut die Winter-Fütterung reichen kan. Ich will gantz warme Gegenden, woſelbſt man gäntzlich keiner harten Winter-Witterung zu gewarten, und der unwandelbaren beſtändigen Winter-Trifften (dergleichen aber in Sachſen ſehr wenige Orte anzutreffen ſind), vor gewiß verſichert iſt, hier lediglich ausnehmen. Anderergeſtalt gehet alſobald bey dem erſten harten Winter, weil das Vieh des anhaltenden und magern Winter-Futters ungewohnt, der gröſte Theil des Viehes verlohren. Will man auch keine Menage beobachten, ſondern zu der theuerſten Zeit gnügliches Futter erkaufen, ſo wird dennoch durch die koſtbareſten Ausgaben kein Vortheil erlanget, vielmehr kan man verſichert leben, daß zu allerzeit der Einkauff aller Heu- und Strohfütterung vor das Schaf-Vieh höchſt gefährlich ſey. Man darff unter 100 Centner Heu nur 1 Centner verdorbenen oder zum Betrug untergemengten Futters erkaufen, ſo kan man bereits groſſes Unglück darmit anrichten. Gemeiniglich aber wird das vor theures Geld dennoch ſchlecht erkauffte Futter dem Viehe ſehr ſparſamlich gereichet, und dieſe karge Wirtſchafft ziehet gemei-

niglich

niglich eben den Schaden nach ſich, welchen wir uns nächſt dem angezeigten Beſorgen durch die koſtbareſten Ausgaben zuwege bringen.

Ich kan dahero nach obiger Deduction zum gröſten Vortheil anrathen, daß man eine kleine Heerde Schaf-Viehes mit reichlicher Trifft und Fütterung verſehe, und in fruchtbaren Jahren mit dem reichlich erwachſenen Stroh und Wieſen-Futter dergeſtalt umgehe, daß man bey erfolgenden Mißwachs-Jahren und harten Wintern ſich ſolcher Vorräthe zu Erſparung aller Ausgaben und anderer Beſorglichkeiten nützlich bediene.

V.

Weitere Nachrichten von dem im 51ten Stück der Sammlungen pag. 286 geſchehenen Anerbieten, gantz beſondere Wege zu entdecken, ein Land-Gut noch einmal ſo hoch als bisher zu nutzen. Nebſt einer Antwort auf das dagegen pag. 498 im 54ten St. geäuſſerte Bedencken.

Man muß dem redlichen, geſchickten und um das Beſte der Wirtſchafft recht lebhafftig bemüheten Herrn Kretſchmar, welcher Einem Hochedlen und Hochweiſen Magiſtrat der berühm-

ten

ten Stadt Leipzig als Hausvater im Hoſpital zu St. Georgen dienet, hochachten, und ſeinem treuen Fleiß das gebührende Lob nicht entziehen, wenn man ſich nicht von gehäßigen Vorurtheilen, Paſſionen, oder wohl gar einer Art des niederträchtigen Neides einnehmen läſſet. Denn wir übergehen ſeine Verdienſte, davon wir ſchon in unſern Sammlungen bey Gelegenheit ſeiner vor etlichen Jahren herausgegebenen öconomiſchen Vorſchläge gehandelt haben, und wodurch dieſer ihm allhier beygelegte Character beſtätiget wird: ja wir wollen auch nichts von ſeiner ſchönen vor Leipzig angelegten Maulbeer-Baum-Plantage, und wobey vieles von ſeinem Anerbieten, deſſen wir bald gedencken wollen, werckthätig ausgeübet zu ſehen iſt, gedencken: Nur ſind wir anitzo geſonnen, zu deſſen Beſtärckung von denen Vorſchlägen, wovon die Uiberſchrifft dieſes Artikels redet, und welche im 51ten Stück unſer Samml. befindlich ſind, noch weitere und ſolche Nachrichten zu geben, die hieher gehören, und dieſen Nutzen beſtärcken. Zumahl wir nunmehro die Freyheit haben, den geehrteſten Leſer zu berichten, daß gedachter Herr Kretſchmar der Urheber und Erfinder davon ſey. Er hat auch eben dieſes Anerbieten nur in etwas veränderter Geſtalt nicht lange darnach auf einem beſondern Bogen in Deutſcher Sprache unter folgendem Titel durch den Druck bekannt gemacht:

Neuerfundenes Ackerbau-Rätzel, das iſt, "
einfältiger, deutlicher und recht handgreif- "
licher Grund und Abriß eines bisher der "

„Welt

„Welt noch unbekannt gebliebenen, nun aber
„in Leipzig entdeckten Geheimniſſes und
„groſſen Vortheils, wie der Ackerbau über-
„haupt ſo gleich, ohne Veränderung des
„bisherigen Acker-Geſchirres und Vermeh-
„rung des Zug-Viehes wenigſtens um ein
„Drittel vermehret werden kan, Leipzig in
„der Großiſchen Buchhandlung 1748.

Doch auch damit iſt ſein zum Dienſt der Menſchen ſo lebhafft aufgebrachtes Hertz nicht zufrieden geweſen, ſondern es iſt auch eben dieſer Bogen, damit ſein Anerbieten deſto bekannter werde, in die Frantzöſiſche Sprache, unter der Uiberſchrifft:

Nouvelles decouvertes ſur l' agriculture à Leipſic 1748

überſetzet worden. Weil wir aber den Deutſchen Bogen in unſern Sammlungen zur Nachricht aufheben dürfen, und alſo wircklich am Ende dieſes Art. ſub A einrücken, ſo haben wir nicht nöthig von deſſen Inhalt allhier etwas mehr anzuführen. Nur dieſes erinnern wir noch, daß er am Ende zwar verſprochen, dieſen Abriß durch eine deutliche und klare Abhandlung und Auflöſung des Rätzels, welche aus 10 Capiteln und einer Tabelle 3 Bogen ſtarck beſtehen ſoll, zu erläutern, ſolches aber noch nicht geſchehen ſey, wovon er iedoch ſeine Urſache in der Beylage ſub C. anführet. Ob nun gleich bey ſo geſtalten Sachen nicht wohl möglich iſt, die Sache ſelbſt gründlich zu prüfen und zu beurtheilen, weil dieſer Vorſchlag nicht detaillirt und alſo nicht gewiß zu ſe-

hen

hen iſt, durch was vor Mittel, und auf was für eine Art und Weiſe der Herr Erfinder den vortrefflichen Nutzen, den er davon verſpricht, gewähren wolle; und wir auch eben deswegen angeſtanden haben, unſere wenigen Gedancken davon zu ſagen; überdem aber wegen gewiſſer Stücken dieſer beſſern Einrichtung, die uns davon bereits bekannt ſind, uns niemahls beygehen wird, diejenigen verwegenen Urtheile, welche alles vor Windmacherey ausgeben wollen, zu billigen: So haben wir doch keinen Anſtand genommen, ein ſehr beſcheidenes Bedencken von der Sache überhaupt, welches eingeſendet worden, p. 498 im 54 Stück unſerer Sammlungen einzuverleiben. Wir hatten dabey verſchiedene gute Abſichten, und freuen uns, daß wir einiger maſſen dabey nicht unglücklich in dieſer Hoffnung geweſen. Unter andern geſtehen wir, daß wir dem gemeinen Beſten zu gute, wenigſtens eine etwas deutlichere Erläuterung, und zwar allenfalls nur in einem Exempel und etwan in einem Stück dieſer vielfachen Verbeſſerung des Ackerbaues und der Viehzucht, davon die 10 Capitel handeln ſollen, gewünſchet, hiernächſt aber ſehr gerne geſehen hätten, daß der Erfinder ſich wegen deren, gegen die Entdeckung und Leiſtung des Erbietens ausbedungenen Vortheile und über den Einwurff:

Warum er nicht ſelber ein Land-Gut pachte, und ſeine Erfindungen anbringe? ingleichen; ob es im ſtrengen Verſtande ein univerſale ſey, welches an allen Orten, bey al-

len Landen, und in allen Umſtänden, ja bey unſern durch Policey- und Wirtſchaffts-Geſetze feſtgeſetzten Feld-Arten und gemeinſchafftlichen Huten und Trifften anzubringen wäre?

etwas beſſer erklären möchte: Weil inſonderheit dieſe Veränderung wegen dieſer Geſetzlichen Einrichtung an den meiſten Gegenden ſchwerlich ſtat finden wird, oder doch eine gantz neue Einrichtung des Ackerbaues im gantzen vorher gemacht werden müſte. Denn die Wahrheit zu bekennen, ſo zweifeln wir ſonſt im geringſten nicht, daß in dieſem Erbieten verſchiedene zuverläßige Particularia der Verbeſſerung für ein Gut oder Land, damit einer allein, ohne daß andere Nachbarn oder gantze Gemeinden dabey intereßiret ſind, ſchalten und walten kan, oder bey einem mit Garten-Rechte auf alle Weiſe verſehenen groſſen Bezirck, und in einem geſchickten Grund und Boden, wie auch bey einer einpaſſenden Witterung des Himmels-Strichs enthalten, ja daß der angeprieſene Vortheil wircklich alle Jahr zu erlangen ſey, wenn man ſonderlich dabey nicht an allerhand widrige Zufälle z. E. lange und groſſe Dürre, lange und groſſe Näſſe ꝛc. gedencken will. Wir machen auch ſelbſt die Proben und die Einrichtung davon auf ſolche Vortheile vermittelſt ein und anderer Mittel, die wircklich in dieſem Erbieten allem Vermuthen nach mit begriffen ſind, ob ſie gleich daſſelbe nicht gantz erſchöpfen, dergleichen Vortheile nach Proportion in gewiſſen Umſtänden, und mit gewiſſen

Grund

Grund und Boden zu erlangen, und können nicht ſagen, daß wir noch zur Zeit an ſich unglücklich in dieſem Verſuche geweſen, ob es gleich noch nicht ein volles Jahr iſt, daß die Einrichtung darauf angefangen werden können. Um nun dieſen Wunſch einiger maſſen erfüllet zu bekommen, ſehen wir oben gemeldetes Bedencken, gegen das Erbieten des Herrn Kretſchmars, gleichſam vor einen Spornen an, wodurch er gereitzet werden könte, etwas mehr von ſeinem gar zu generalen Vortrage zu ſagen. Er hat ſich auch wircklich dazu bewegen laſſen, und zu dem Ende ohnlängſt noch eine Schrifft zu Leipzig in der Großiſchen Handlung heraus gegeben. Die Uiberſchrifft lautet folgender geſtalt:

Neuerfundene Holtz-Anlage als eine „
Frucht des neuerfundenen Ackerbau-Rä- „
zels, d. i. Ein nach beygefügtem Kupfer- „
Stich gerichteter proſpectiviſcher Ent- „
wurff und Anzeige: Wie auf einem culti- „
virten Acker ein Wald oder Buſch von „
Ober- und Unter-Holtz, von der beſten Art „
des Italiäniſchen Holtzes in Zeit von 25 „
Jahren aus Saamen eben ſo geſchwind, „
als ſonſt in 100 Jahren durch den gemei- „
nen Anflug, und zwar nicht allein gantz „
ohne Verluſt des Getreydes, ſondern auch „
noch dazu mit Vermehrung deſſelben, und „
durch dieſes hinwiederum zu mehrerm und „
beſſern Wachsthum des jungen Holtzes „

„alſo angeleget und herzugezogen werden
„könne, daß ſich der Acker, nebſt der Anlage
„in 6 Jahren nicht allein reichlich wieder be-
„zahle, ſondern auch von ſolcher Zeit an und
„fort für fort, wohl viermahl ſo hoch als Ge-
„treide verintereßire. Dieſes alles durch
„vernünfftige Begriffe und Berechnung
„ſpecifice klar und deutlich dargethan, und
„nach den bezeichneten Nummern und
„Buchſtaben beſchrieben und erkläret.

Wir ſetzen dieſen weitläufftigen Titel zu dem Ende von Wort zu Wort hieher, weil er an ſtat eines Auszuges einer kleinen Schrifft von drey Bogen, den wir eben deswegen, weil ſie klein iſt, allhier nicht beſonders machen wollen, dienen kan. Indeſſen wird man doch daraus ſeine Meinung und Vorſchläge, ziemlich deutlich erkennen, die er im 8 Cap. der Auflöſung ſeines Acker-Rätzels, wie nehmlich geſchwind und ohne Koſten, Holtz anzulegen ſey, aber erſt zu erklären verſprochen. Man wird auch dadurch von allerhand Ausnahmen, die er nunmehro zugiebt, benachrichtiget, und ſehen, daß er eben kein univerſale im ſtrengen Verſtande aus ſeiner Erfindung mache. Die in dieſer Schrifft näher entdeckten Umſtände ſeines Standes, können auch dem Leſer die Antwort auf obigen Einwurff, warum er nicht ſelbſt ein Land-Gut pachte, und ſich der Vortheile ſeiner Erfindung bediene, einiger maſſen geben. Endlich aber hat er ſich auch am Ende dieſer Schrifft bemühet, auf

das

das offtberührte Bedencken in unſern Sammlungen ſo viel zu antworten, als ohne nähere Entdeckung ſeiner Erfindung geſchehen können, weil er meynet, daß ihm ſolche, ehe er dafür etwas zur Ergötzlichkeit zu erhalten verſichert worden, der Billigkeit nach nicht zugemuthet werden würde. Und eben dieſe Antwort auf das Bedencken in dieſen Sammlungen, ſo im 54 Stück nachzuleſen iſt, gehöret eigentlich noch vor uns. Deswegen wir ſie auch allhier ſub lit. B, vermöge der erhaltenen Erlaubniß, auch einrücken wollen. Weil aber der Erfinder auch auf einem beſondern Blättgen einen Auszug aus den Leipziger Zeitungen p. 104 drucken laſſen, worinne er ſich wegen ſeiner Foderung für die Entdeckung ſeines Geheimniſſes deutlicher erkläret, ſo haben wir ſolches ebenfalls im folgenden ſub C beydrucken laſſen. Hier folgen nun die Beylagen ſub A, B, C.

A.

Neuerfundenes Ackerbau-Rätzel.

Die Welt, oder vielmehr die Menſchen in derſelben, haben ihre Köpffe voll von neuen Erfindungen und neuentdeckten Wahrheiten, welche aber, wenn man ſie nach dem wahren und allgemeinen Nutzen des menſchlichen Lebens genau unterſuchet, insgemein mehr ſüſſe Speculationen ſeyn, daran ſich ihre Erfinder beluſtigen, und dadurch nur für ſich ein und den andern Vortheil zu erjagen trachten, als daß ſie auf das allgemeine Wohl der Men-

ſchen ihren ernſtlichen Augenmerck hätten, und deſſen wahre und volle Glückſeligkeit bezweckten; vielweniger ſind ſolche Abſichten auf das Armut, und das mit der Hand arbeitende Bauren-Volck zugleich mit gerichtet, wie auch dieſe die Frucht ihrer Hände-Arbeit beſſer und gemächlicher, wie auch reichlicher genieſſen möchten, da vielmehr einige deren Bedrückung zu ihrem eigenen Schaden befördern. Wannenhero es auch hier bey dem weiſen Ausſpruche des Weisheits-vollen Königes Salomonis bleibet: Ich habe gefunden, daß GOtt den Menſchen aufrichtig gemacht, aber ſie ſuchen viel Künſte, Pred. Salom. 7 Cap. Wären es nun Künſte und Erfindungen, welche die Mühſeligkeit des elenden irdiſchen Lebens einiger maſſen erleichtern, und uns daſſelbe verſüſſen könten, ſo wären ſie ja freylich höchſt zu loben, und mehr werth, als wenn ich einem, der nach Sirachs Ausſpruch Cap. 39 die Ochſen mit der Geiſſel treibet, dencken muß, wie er ackern ſolle, und ſpät und frühe den Kühen Futter geben müſſe, viel von den neuentdeckten Welten in der Lufft, Sonnen, Monden und Sternen, oder von unſerer itzigen beſten Welt, worinne er doch gerade das Gegentheil empfindet, vorſchwatzen wolte, wovon doch weder der vermeynte Erfinder, noch das gemeine Weſen, einen wahren Nutzen ſich verſprechen kan, wovon der groſſe Erfinder neuer Wahrheiten ſelbſt, Herr Cantzler, Baron von Wolff, gar ſchön ſchreibet: „Dieſes gehöret mit zu dem Amte eines Weltweiſen, der durch Entdeckung, Gründung und Aus-

brei-

breitung der Wahrheit des menſchlichen Ge-„ ſchlechts Nutzen zu befördern, zu ſeinem Ziel„ haben ſoll, damit er allen nützlich werde, ſo viel„ an ihm iſt, und andern diene mit der Gabe, die„ er empfangen hat, zu keinem andern Ende, als„ daß er treu erfunden werde, in dem, was ihm von„ GOtt anvertrauet iſt.„

Unſer künfftig zu entdeckendes Ackerbau-Rätzel iſt von gantz anderer Beſchaffenheit; denn dies mehret und nähret Herrn und Knecht, Hohen und Niedrigen, Reichen und Armen, Alten und Jungen ꝛc. Es koſtet keine Anlage, keine Aenderung am Acker-Geſchirre, keine Vermehrung des Zug-Viehes, keine ſonderliche, oder doch nicht mehr Mutterwitz und Scharffſinnigkeit, als der bisherige Ackerbau: denn dieſer kan nicht allein dadurch wenigſtens um den dritten Theil vermehret, ſondern auch nachfolgender Vortheil daraus erlanget werden, daß 1) man ſo gleich ein Drittel mehr Rind-Vieh; 2) Eben ſo viel mehr Schaf-Vieh; 3) Auch an Gelte- und Maſt-Vieh zu ernähren vermögend iſt. Folglich kan dadurch 4) mehr als noch einmal ſo viel an Dünger gemacht, und dadurch 5) das Winter-Feld alle zwey Jahr durchaus gedünget und beſtellet werden, indem es 6) alle Jahr vorher ruhet, und zugleich doch auch genutzet worden. Desgleichen auch 7) mit der Sommer-Art geſchiehet, als welche eben ſo wohl, wie jene über ein Jahr auf vorgedachte Art der Ruhe genieſſet, ferner 8) werden die Felder, ohne einen Pfennig mehrere Koſten, ehe ſolche beſäet und be-

ſtellet werden, viel ſchlachtiger und geiler als bey alter Art. Ferner 9) werden die Felder von Unkraut gäntzlich gereinigt, einfolglich 10) das Getreyde eingeerndtet. So können 11) alle Winter-Felder gleich nach der Erndte geſtoppelt und durchaus geſömmert werden, ohne dadurch den geringſten Schaden oder Entkräfftung zu beſorgen; ja es will 12) wegen der überflüßigen Geile und vorherigen Ruhe ſo gar nöthig ſeyn, dieſes Sömmern vorzunehmen, wenn anders das Getreyde nicht boll und taub werden, und mehr Stroh als Körner geben ſoll. Und endlich kan 13) nach dieſer neuen Einrichtung der Acker ſo fein und klar, als ein Majoran-Beet ſeyn muß, zubereitet, und doch einmal weniger gepflüget, daß auch in ſchwerſten Feldern kaum ein Erdenkloß, vielweniger Erdſcholle zu ſehen ſey, folglich auch das Ackern ſelbſt um ein ziemliches erleichtert werden wird, daß man der Waltzen überhoben ſeyn kan. Und wenn nach dieſem künfftig aufgelöſeten Acker-Rätzel die Probe angeſtellet werden wird, daß noch lange nicht aller daher folgenden Vortheile gedacht worden ſey.

Voritzo will man nur den Abriß, oder Muſter und Grund zu dieſem Geheimniß mit wenigen vorläuffig beſchreiben: Es iſt daſſelbe ein von Papier künſtlich zuſammengelegtes Schema, in Form eines Ackerrückens oder Beets mit allen Furchen zur Winter- und Sommerſaat, darinne auch die Sömmerungen mit begriffen ſeyn, vorgeſtellet, und ſo viel als möglich nach der Meßkunſt, und ſo

viel

viel man von einem Deutſchen, natürlich practiſchen Mathematicker fordern kan, ab- und eingetheilet, dieſe papierne Furchen werden mit einem verjüngten Pfluge, oder auch nur mit dem Finger auf gedachten Rücken oder Beet, an- und abgepflüget, da ſichs denn auf denen umgelegten Furchen mit Schrifft oben und einem Problemate in Verſen allezeit zeiget, und leſen läſſet, was er vorher geweſen; und nun für ein Acker geworden iſt. Und ſo leichte nun, als ſich ſolches auf dem Papier darſtellen läſſet, eben ſo leichte iſt es auch auf dem Felde mit dem allereinfältigſten Ackerknecht zu practiciren.

Und ſolchemnach nehme mir die Freyheit und Dreiſtigkeit, wie allen höchſten und hohen Häuptern in Europa und allen hochlöblichen Societäten der Wiſſenſchafften, alſo auch allen andern Landwirten ſolches zur gründlichen Unterſuchung und Approbation allerunterthänigſt, ſubmiſſeſt und ſchuldigſt zu überreichen und zuzueignen, mit dem allergehorſamſten Verſprechen, den Grundriß und die weitere Beſchreibung davon, auf Verlangen nicht allein zu communiciren, ſondern auch auf weiteres Befragen, alle diesfällige Einwürffe und Zweiffel zum mehrern Unterricht willig aufzulöſen. Die Briefe können frey an den Verleger des Leipziger Acker-Rätzels, für dieſen Bogen aber 1 gr. in die Großiſche Buchhandlung eingeſchicket werden; der Autor aber verlanget, daß ihm pro ſtudio & labore, von der erſten Erndte auf ein „reſpectiv-wörtlich- oder ſchrifftliches Verſpre-„

 „chen,

„chen, nach Einſendung aber des Grundriſſes und „Unterrichts, auch glücklich gelungener Probe und „fortdaurender Vergewiſſerung in Zukunfft, „wircklich der fünffte Theil an Körnern oder Geld-„werthe abgegeben und überliefert werden möge, „bey hohen Landes-Herrſchafften aber kommt es „auf ein freywilliges und gnädiges Gratial an. „Zugleich aber werden ſie ſich nicht entbrechen, aus „ſchuldiger Danckbarkeit gegen göttliche beſonde-„re Güte von ſolchem neuen Segen vor das liebe „Armut den Zehenden alljährlich abtrieffen zu „laſſen.„ Als von welchem Einkommen gewiß zu glauben iſt, ſondern überdies davon noch viele andere gute Anſtalten angerichtet werden können.

Leipzig, den 6 April
1748.

Der Verfaſſer.

Zu wiſſen, daß die ohne dem deutliche und klare Abhandlung und Auflöſung des Ackerbau-Rätzels ſamt dem Abriß und Tabelle 2 Bogen ſtarck wird, und in 10 Capitel abgetheilet iſt.

Das 1 Capitel iſt der Schlüſſel zur Tabelle.

Das 2 Cap. die Erklärung des Problematis zu num. 1.

Das 3 Cap. die Erklärung zu num. 2.

Das 4 Cap. die Erklärung zu n. 3.

Das 5 handelt von Verbeſſerung der Wieſen.

Das

Das 6 wie aus der Vermehrung des Ackers mehr als ein Drittel an Zucht- Maſt- und Zug-Vieh zugezogen und erhalten werden kan.

Das 7 von Verbeſſerung der Schäfereyen.

Das 8 wie geſchwind und ohne Koſten Holtz anzulegen ſey.

Das 9 wie das Sand-Land weit beſſer als bisher zu nutzen ſey.

Das 10 zeiget allerhand probate Exempel dieſer Landwirtſchafftlichen Vorſchläge.

B.

Beantwortung des Bedenckens in denen L. S. 54 St.

Die ſchönen Gedancken, welche ein vornehmer Gönner als ein Bedencken über meine im 51 Stück derer Leipziger Sammlungen berührten Vorſchläge zu Verbeſſerung der Land-Güter eingeſendet, und dem 54 Stück Num. IV inſeriret ſind, haben mir beſonders Vergnügen gegeben, und mich veranlaſſet, beygehendes als eine Beantwortung mit hieher zu ſetzen. Gewiß ein ieder, der ſich mit der Landwirtſchafft bekannt gemacht hat, muß aus dieſem Bedencken einen groſſen, und zu verehrenden Kenner und Meiſter der Oeconomie ſo fort erkennen, und ein ſolcher erhabener Geiſt kan dem alten Herkommen alleine Gränzen ſetzen, und ihn eines beſſern belehren.

Mein Ackerbau-Rätzel (ſo heiſſet es nun, und ſo bald ich es der Umſtände halber publiciren kan) ſtelle

ſtelle ich alſo mit deſto gröſſerer Freude der ſchärfſten Unterſuchung eines ſo groſſen Mannes dar, weil ich deſſen geneigter Cenſur und Beyfall im voraus verſichert ſeyn kan. Die meiſten Dubia, wegen Verbeſſerung der Land-Güter, ſo dieſer Gönner angezeiget hat, ſind nunmehro in dem Ackerbau-Rätzel ſelbſt gehoben. Gleichwohl ſehe ich es vor eine Schuldigkeit an, im voraus einige Puncte ins Licht zu ſetzen. Eine Ergötzlichkeit vor meine Sorgen, Mühe und Koſten zu erhalten, belieben dieſelben als billig voraus zu ſetzen, vermeinen iedennoch, es ſey nicht genereux genug, wenn man nach einem 10jährig richtig bezahlten Pacht ein Gut nur vor den wahren Werth an ſich nehmen und behalten wolte. Gleichwohl finden ſie, das gröſſeſte Ritter-Gut gantz franco dem Inventori zu verehren vor billig.

Hierauf verſichere, wie ich wol nicht gantz umſonſt meine Erfahrung zu verſchleudern vermeine, gleichwohl bey dem ohnmasgeblichen Vorſchlag des fünfften Theils von dem erſtjährigen Uiberſchuß nicht die geringſte intereßirte Abſicht hege, immaſſen die Nutzung jährlich immer gröſſer werden muß.

Vielmehr hat man ſeine Begnüglichkeit an den Tag legen wollen, verlangt es auch nicht eher, bis der neu angewieſene Segen wircklich gefunden iſt, und alſo giebt er es nicht von dem Seinigen, ſondern von Meinigen. Der erſte ohnmaßgebliche Vorſchlag iſt nur als zufällig anzuſehen. Wer im Ernſte mit mir zu tractiren geſonnen, der wird

mich

mich in eine beſſere Claſſe ſetzen, und bey dem Anfang und Ende nichts als Honettetät und Billigkeit finden.

Gantz aber en detaille zu gehen, und über jeden Artikel ausführlich zu antworten, wird man mir mit Billigkeit nicht anſinnen. Der Herr Verfaſſer weiß wohl, warum er dieſes und jenes geſchrieben, und wie die richtige Antwort zu gebrauchen ſeyn möchte. Doch verſichere, wie bey der Publication gleich in die Sinnen fallen wird, daß der Verſuch in einem kleinen Garten oder Feld-Winckel nicht möglich zu machen, die Lage und das Clima den Vortrag gar nicht alterire, endlich daß, ſo man meinen Punct nicht accurat trifft, alle dergleichen Bedencklichkeiten ſich nicht zu der Sache ſchicken wollen.

Die Reinigkeit meiner Abſichten deſto mehr an den Tag zu legen, habe ich vorſtehendes als eine neue Ackerbau-Rätzels-Frucht nach dem 8 Cap. zu ediren reſolviret, und alſo damit einen Theil des Acker-Rätzels zum voraus, den ich ſonſt bis aufs letzte aufzuheben gedachte, eher zu publiciren.

Wer nicht mit Vorurtheilen beſchweret iſt, dem wird darinne ein ſchwaches Licht aufgehen, die Haupt-Sache aber iſt es nicht, es weiſet dennoch an

1) Worzu ein Vorſchuß an Gelde nöthig ſey, daß ſolcher nicht beſonders groß und conſiderable und bald wieder zur Caſſe kommen könne, folglich kein gefährlicher Ausſchlag zu beſorgen ſey.

2) Die Nachfolge anderer, wenn die Sache public iſt, wird allerdings, und daß man es nicht

im Verborgenen machen könne, zum voraus geſetzet; man weiß auch bereits einige, die nur auf die Publication warten, um ſolches ſodann umſonſt nachmachen zu können. Gleichwie aber keine Regel ohne Ausnahme iſt, ſo giebt es gleichwohl unter vielen 1000 Aeckern, einige etwa an hohen Bergen, wo dieſes Acker-Rätzel wohl gar nicht, oder doch mit einiger Veränderung und Vorſicht anzubringen ſey, iedoch nicht leicht, wenn nur 80 Jahr die Erde Acker geweſen iſt, folglich unter die Exception gehören. Der Autor wird iedem willigſt dienen, diejenigen, wo es nicht anzubringen iſt, vor Schaden warnen, denen Armen ohne Entgeld beförderlich ſeyn, die Geitzigen aber, welche lieber auf die Publication warten, um auch diejenige Abgabe zu erhalten, ihrem Schickſal überlaſſen. Dahero wird derſelbe bey der Ausgabe dasjenige, ſo er verſprochen, zwar ſancte erfüllen, und ſehen, wie man ihm nach der erſten Erndte begegnen wird, und nach dieſem Bezeigen mit mehr oder weniger Handgriffen und Vortheilen, die er nicht verſprochen hat, die Intereſſenten vergnügen. Hieraus flieſſet nun von ſelbſten, a) wie einige wenige Aecker ausgenommen werden, die dieſer Nutzung nicht fähig ſind; b) andere die ſolche nur zum Theil fähig, da ſie vorher auch ſchlecht geweſen; c) verſchiedene die den Hercommanno räuchern, und ſolcher Nutzung nicht fähig ſeyn wollen; einigen Gütern durch Holtz oder andere Nutzung, Aecker entzogen werden, daher die Uibermaß derer Körner, auf weniger Aecker zu rech-

rechnen iſt. Aus dieſem läſſet ſich ſchlieſſen, daß die Uibermaſſe derer Körner und Viehzucht den Hauswirte kein Hertzklopffen verurſachen kan. Denn wenn auch beydes von GOtt geſegnet wird, ſo können die Preiſe derer gantz wohlfeilen Jahre wohl verbleiben, zumahl wenn der Unglaube wegen des Seidenbaues vollends abgethan iſt, dazu uns matten Geiſter die Plantagen derer Nordiſchen Lande vollends führen, und gleichſam zwingen müſſen. Denn die Fabriqven, die daraus flieſſen, verurſachen ein Conſumo, Commercium und Nahrung in ſich ſelbſt, und befördern die Macht und Aufnahme derer Länder. Hätte ich ſonſt keine Urſache zu glauben, daß der Herr Verfaſſer auf meiner Seite wäre; ſo iſt es dieſe, daß meine Aecker alle Jahre weit länger und erqvickender ruhen, und ſich erholen können, als nach der itzigen Weiſe. Noch finde ich einzurücken, daß, wie ich mich faſt ſelbſt überreden wolte, es könte gleichwohl eine gröſſere Qvantität derer Producte aus dieſer Invention die Preiſe alteriren, ſo verfügte ich mich zu einem Kauffmann von Jahren, der mehr als ein Land geſehen, kennet, und vielerley Negotia in Groſſen getrieben hat, und eröffnete ihm dieſe Gedancken, er lächelte nur, und meynte, es könne nicht mein rechter Ernſt ſeyn, was ich ihm proponirte; auf ein ernſtlich Bejahen aber befriedigte er mich alſo: „Es iſt keine rohe noch fabricirte Waare, die“ nicht ihren Urſprung und Nahrung der Erde und“ Waſſer zu dancken habe. Der Landmann legt“ den Grund zu allen Negotiis. Giebt es ſchon“

„Län-

„Länder, die ihre Producta nicht zu gebrauchen wiſ„ſen: ſo kan man Sachſen mit ſelbigen nicht ver„gleichen, denn die Lage des Landes, die Aufmerck„ſamkeit derer Menſchen, das von langen Jahren „etablirte Negotium giebt die ungekünſtelte Ge„legenheit, alles, was nur erbauet wird, mit Nu„zen zu verhandeln. Man verſchaffe nur genug„ſame Körner, Maſt-Vieh, Butter, Käſe, Häute, „Wolle, Flachs, Hanff und dergleichen, benach„barte und entfernte Lande ſollen uns ihr Gold „und Silber willig davor geben. Was vor Sum„men Geldes von Anno 1709 bis 1712 vor Korn „nach Sachſen gefloſſen, muß vielen Kauff- und „Land-Leuten, ſonderlich denen, die in Leipzig, „Magdeburg und Hamburg in kurtzer Zeit dabey „ſind reich worden, noch vor Augen ſchweben. Die „Elbe flieſſet noch eben ſo wohl, wie zu ſelbiger Zeit „durch Sachſen, wir aber haben nicht immer reiche „Jahre, daß wir Korn ausgeben können, vielmehr „müſſen wir uns öffters aus den Anhältiſchen, aus „Böhmen ꝛc. mit Körnern verſorgen, und unſer „Geld davor geben. Man ſchaffe nur erſt Vor„rath, daß der Negotiante beſtändig ſein Conto „finde: Man laſſe ein freyes Negotium, und fa„voriſire dieſer freyen Kunſt, die ſich auſſerdem nicht „einſchräncken läſſet, es werden ſich Capitaliſten „einfinden, und dem ſinckenden Commercio eine „neue Geſtalt geben. Die Erfahrung in andern „Landen kan den Beweis geben.

Doch die mehrere Erklärung, beſonders die Erfahrung von 1, 2 und mehr Jahren, werden die

gantze Sache deutlicher entwickeln. Ein Statiſte ſolte uns noch mehr ſagen, was ein reiches Land voll von Lebens-Mitteln für Vortheile dem Landes-Herrn nach ſich zöge, Bevölckerung, Fabriqven, (wenn nur Seide und ein Drittel Wolle, Flachs, Hanf, Oel ꝛc. mehr erzeuget werden) Conſumtions- und Handlungs-Accis, Zölle, Schiffs- und Achſen-Transporte ꝛc. Der Cameraliſte würde auch nicht ſauer ſehen, wenn er die Cammer voll allerley köſtlichen und lieblichen Reichthums hätte, und einen Vorrath nach dem andern heraus geben könte. Zuletzt komm ich noch mit einer kleinen Supplic, auch bey dem Policeymeiſter und Groß-Allmoſenier ein, und erſuche erſtern bey dieſen Segensvollen Neuerungen, den arbeitſamen ſclaviſchen Bauern wieder der Hercomannum beyzuſtehen, und letztern, daß das Armut den ausbedungenen Zehenden dieſer importanten Melioration erhalte, als worauf man ſtat herumſtreichen und betteln für den Thüren, in Häuſern des Friedens, GOtt zu Lob und Ehren ſingen hören wird, mit Paul Gerhards Worten: Beſchirm die Policeyen, bau unſers Königs Thron ꝛc. Denn dieſe itztbenannte ſind GOtt eben ſo lieb und angenehm, als die hoch erhabenen und reichen, denn mit dieſen regieret er, und mit jenem bauet er, wir ſind ihm alle nütze.

Leipz. d. 21 Jul. 1748.

Peter Kretſchmar,

E. E. Hochw. Raths Haus-Vater im Hoſpital zu St. Georgen, wie auch Wayſen- und Zuchthaus.

C.

Extract aus den Leipziger Zeitungen.

Demnach alle wegen des letzt heraus gekommenen Ackerbau-Rätzels von einigen Oeconomis movirte Dubia gehoben worden, ſo hält der Autor vor nöthig, zu berichten, wie er die in dem Acker-Rätzel verſprochene weitere Erklärung in 4 Bogen, davon der letzte eine Tabelle von 42 Furchen vorſtellt, woraus die auswärtigen Liebhaber ohne mündlichen Unterricht dieſe bishero unglaubliche Vermehrung ſo fort einſehen, und die Einrichtung zum Effect bringen können, völlig abdrucken laſſen. Er leget darinnen klar vor Augen, wie ein ieder angebauter Acker, mit denen ſonſt gewöhnlichen Koſten, Inſtrumenten und Zug-Vieh dergeſtalt verbeſſert werden könne, daß ſolcher alle Jahre eine völlige Winter- und Sommer-Korn-Erndte hervor bringe, und doch auch beydes brach lieget, der Acker aber bey allem dieſem jährlich auch in beſſern Stand komme, wodurch die Land-Güter wohl um die Helffte höher genutzet werden können. Ehe aber der Autor dieſe Bogen öffentlich publiciret, und das Geheimniß eröffnet, ſo verlanget derſelbe zur Belohnung vor ſeine Invention, aufgewendete Koſten, und Eröffnung des Rätzels, den 5ten Theil desjenigen Nutzens, der durch dieſe neue Veranſtaltungen, in einem Jahre zu erlangen, oder von iedem Acker oder Hufe etwas gewiſſes, voraus aber nicht das geringſte, bis der Land-Bau-Verſtändige in Praxi die

Sache

Sache wahrhafftig, und den Nutzen in der Scheune gefunden hat, iedoch verlanget er ſolches ſemel pro ſemper, nur auf ein Jahr. Wem alſo gefällig ſeyn möchte, ſich mit ihm einzulaſſen, der beliebe ſeine Meinung an die Großiſche Buchhandlung in Leipzig, woſelbſt das Ackerbau-Rätzel in Deutſch- und Frantzöſiſcher Sprache zu finden, franco einzuſenden, da man denſelben mit mehrerer Nachricht aufzuwarten ſich im Stande befinden wird.

VI.

Sendſchreiben an den Verfaſſer der Sammlungen, von der Verbeſſerung der Landwirtſchafft und einem Vorſchlag ſolche zu befördern.

Ich habe die Vorſchläge geleſen, wie ein Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden ſey. Sie gehen insgemein dahin, daß einige Privat-Perſonen ſolches hauptſächlich zu genieſſen haben ſollen, auf ſolche Art, daß dadurch auf eine etwas entfernte Weiſe das gemeine Beſte einiger maſſen befördert werden kan, wiewohl es in den meiſten Fällen ungewiß bleibet, ob ihm wircklich daher ein Nutzen entſtehen werde. Ich glaube aber doch, daß ſich wohl noch Vorſchläge erfinden lieſſen, dadurch dem gemeinen Weſen noch ſicherer und näher gerathen wäre. Ich will

alſo einen ſolchen Vorſchlag thun, zwar nicht in der Abſicht, daß ſolcher öffentlich bekannt gemacht werde, noch weniger (wie Sie ſelbſt ſehen) um damit etwas zu verdienen, ſondern bloß weil ich glaube, daß es dem vornehmen Cavalier, der dazu Anlaß gegeben, nicht entgegen ſeyn könne, wie es Ihm denn auch einerley ſeyn wird, ob er dieſen Brieff geſchrieben oder gedruckt lieſet (*).

Es iſt bekannt, daß ein Land ſeine Aufnahme gröſtentheils dem Wachsthum der Künſte und Wiſſenſchafften zu dancken habe. Wenn alſo dieſer befördert wird, ſo iſt eben damit dem gemeinen Beſten auf eine unfehlbare Weiſe gerathen. Nun iſt zwar in Deutſchland an Künſten und Wiſſenſchafften kein Mangel, indeſſen bleibt doch auch wohl ausgemacht, daß man in einem Stück immer weiter gekommen, als im andern. Man darff eben nicht lange herum dencken, um zu finden, wo es noch fehlet. Ew rc. Sammlungen haben ja wohl hauptſächlich die löbliche Abſicht, daß die Oeconomie überhaupt in beſſern Flor komme, und ich glaube daher, Sie werden mir leicht Beyfall geben, daß ins beſondere die Landwirtſchafft noch einer Verbeſſerung bedürffe. Da nun der vornehme Mann, der ſein Capital zum gemeinen Beſten

(*) Der Vorſchlag iſt ſo intreſſant, und uns ſelbſt ſo angenehm, dem Publico aber ſo nützlich, daß uns der gelehrte und hochgeehrteſte Herr Verfaſſer gütigſt erlauben wird, dieſes Schreiben abdrucken zu laſſen, zumahl wir ſeinen Gedanken mit Vergnügen Beyfall geben.

ſten widmen will, die Aufgabe, wie es am beſten dazu anzuwenden, in Ew. ꝛc. Sammlungen einrücken laſſen; ſo hat er dadurch gleichſam ſelbſt an die Hand gegeben, was man ihm rathen ſoll: ich meyne alſo, daß der beſte Rath, der Ihm gegeben werden kan, unter andern dieſer ſey, daß Er es zur Verbeſſerung der Landwirtſchafft anwende.

Je beſſer die Landwirtſchafft eingerichtet iſt, ie beſſer ſtehet es um das gemeine Weſen. Denn ſie gewähret uns das allernothwendigſte, nehmlich Nahrung und Kleidung, und alles was man im weiterem Verſtande dahin ziehen kan, als Wohnung, Feuerung und dergleichen. Das Land bringt hervor, was wir zur Nothdurfft, zum Nutzen, und Beqvemlichkeit des Lebens gebrauchen, und alſo das erſte, warum wir uns im gemeinen Leben bekümmern müſſen. Da ohne dieſes kein Menſch beſtehen kan, ſo kommt die Verbeſſerung allen Menſchen im gantzen Lande zu gute, und folglich wird dadurch das gemeine Beſte auf eine handgreifliche Weiſe befördert.

Nun iſt aber die Frage: Wie denn dieſe am beſten einzurichten ſey? Wir folgen bey der Landwirtſchafft unſern eignen Meinungen, oder dem gewöhnlichen Schlendrian, ſind aber noch gar weit davon entfernet, daß wir alles, was wir vornehmen, mit gutem Grunde thun ſolten. Wir wiſſen noch von vielen Dingen die vorfallen, die eigentlichen Gründe nicht. Zwar iſt wohl nicht zu zweifeln, daß es nicht ſolche kluge Landwirte geben ſolte, welche die Sachen gründlicher als ins

gemein geſchiehet, einſehen, und darnach verfahren, aber ihre Erfindungen kommen gar ſparſam an den Tag. Es kommt auch vielfältig nicht auf bloſſes Grübeln, ſondern auf Verſuche an, dieſe aber erfordern offt viel Zeit und öfftere Wiederholungen, das menſchl. Leben aber iſt kurtz, und in Nahrungs-Geſchäffte verwickelt. Hat ein vernünfftiger Landwirt auch etwas auf der Spur, ſo ſtirbt er, ehe er es genug hat prüfen können, darüber hin, und ſeine Bemühung iſt verloren. Es erfordert auch ſolche Bemühung manchmahl mehr Geſchicklichkeit und Verſtand, als man ſich einbildet, weil es gar zu leicht iſt, Irrthümer vor Wahrheit anzuſehen, ja zum öfftern gehören Unkoſten dazu, welche die meiſten von ſolchem Vornehmen abhalten, da man heut zu Tage bloß ums Brot bekümmert ſeyn muß. Es kan alſo auf dieſe Art nicht anders als ſehr langweilig hergehen, bis endlich einmal die Landwirtſchafft zur Form einer Wiſſenſchaffe kommt, daß alles dabey mit gutem Grunde, das iſt mit Vernunfft angeſtellet werden kan. Dieſem Mangel nun könte durch ein anſehnlich Capital auf folgende Weiſe abgeholffen werden.

Es müſte ein Land-Gut gekauffet werden, das mit den meiſten nutzbaren Pertinentien verſehen iſt. Es darff nicht groß und koſtbar ſeyn, man müſte auch nicht darauf ſehen, ob es ſich richtig verintereßirte, wenn nur von deſſen Einkünfften, die dazu gehörige Wirtſchaffts-Bediente und die Gebäude unterhalten werden können. Hierzu würden etwa 6 oder 8000 Rthlr. gehören. Das übri-

übrige vom Capital müſte auf Zinſen ausgethan werden, es würde aber ſolch Capital noch an 10 bis 12000 Rthlr. betragen müſſen. Auf dieſes Land-Gut müſte man einen gelehrten Mann ſetzen, der inſonderheit auf die Naturkunde ſich geleget, und dazu die meiſte Neigung und Geſchicklichkeit beſitzet. Dieſer müſte von denen Zinſen eine jährliche Penſion genieſſen, davon er honet leben kan, und von allen Sorgen der Nahrung befreyet bleiben. Deſſen Beſchäfftigung müſte denn bloß dieſe ſeyn, daß er alles was zur Landwirtſchafft gehöret, gründlich unterſuche, die Natur der Gewächſe, der Thiere, des Erdreichs, des Waſſers ꝛc. erforſche, die gewöhnlichen Inſtrumente und andere neuere, nebſt ihrem Gebrauch und Nutzen vollſtändig beſchreibe, Verſuche anſtelle, auch ſolche die von andern gemacht ſind, wiederhole, und alles mit eigenen Augen ſehe, mit gelehrten Naturkündigern, klugen Land-Leuten, und andern die ihm dazu behülfflich ſeyn, und allerhand an die Hand geben können, correſpondire, und alles was er vornimmt, und was er dadurch erfindet, in ein Buch, ſo beſtändig bey dem Gute bleibt, verzeichne. Zu denen Unkoſten die er anwendet, (wohin die Bücher die er haben muß, mit gehören, ingleichen die Reiſen die er manchmal zu thun nöthig findet), könte das übrige von denen Zinſen ihm auf Rechnung übergeben werden. Die Direction über dieſes Werck müſte eine Academie oder Societät der Wiſſenſchafften haben. Dieſe müſte einen ſolchen Mann erwehlen, dahin ſetzen, mit

Inſtruction verſehen, auch wenn er abgehet, ein ander tüchtiges Subjectum an ſeine Stelle verordnen. An dieſe müſte er jährlich ſeine gemachte Entdeckung mit allem, wie er es angeſtellet, und was er vorgenommen, einſchicken, und unter deren Approbation müſten ſolche ſodann jährlich zu Ehren des Stiffters, und zum Nutzen des gemeinen Beſten öffentlich bekannt gemacht werden. Ich finde nicht nöthig, dieſes weitläufftig auszuführen. Denn ich meyne, daß ich einen Mann vor mir habe, der, wenn man zwey Worte ſagt, alles klar einſiehet, was man davon weiter vorbringen könte. Ich bitte alſo Ew. ꝛc. dieſen Vorſchlag dem vornehmen Cavalier annoch zu thun. Denn wenn Er auch gleich einem von denen bereits geſchehenen Vorſchlägen den Preis zuerkannt hat, ſo bleibt Ihm ja doch frey, einen andern wircklich zu erwehlen, weil Er an keinen gebunden iſt. Uibrigens verharre mit aller Hochachtung

Ew. Hoch-Edelgeb.

N. N.

den 11ten April
1748.

ergebenſter Diener
N. N.

VII.

VII.

Vorſchläge, unfruchtbares Heyde-Land frucht- und artbar zu machen.

Ein hochgelahrter und geehrter Freund und Gönner unſerer Sammlungen, hat uns ohnlängſt verſchiedene Nachrichten und Gedancken, unfruchtbares Heyde-Land frucht- und artbar zu machen, gütigſt mitzutheilen beliebet. So wohl in den Braunſchweig-Hannoveriſchen als Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Landen ſind viel ſolche Gegenden anzutreffen. Und man meynet ſolches ſonderlich durch die Beſaamung mit Engelländiſchen Turnips-Saamen, welcher unſerm groſſen Rüben-Saamen ähnlich ſiehet, und wircklich eine Art gemeiner weiſſen Rüben trägt, im Hannöveriſchen zu bewerckſtelligen. Durch dieſes Heyde-Land verſtehet man übrigens mehrentheils ſolche Flächen, welche aller Feuchtigkeit entblöſſet ſind, worinne der Regen ſelbſt nicht viel fruchtet, ſondern ſofort ſehr tieff durch Sand und ander ſehr trockenes unvermiſchtes und lockeres Erdreich in die Tieffe verſincket, der gemeine Dünger aber entweder gar nichts oder doch ſehr wenig hilfft, und welches man deswegen meiſtentheils in groſſen Strecken ungebauet liegen läſſet, da denn entweder gar nichts oder doch nur ein ſehr ohnmächtiges trockenes Heyde-Gras darauf wächſt, womit man zur Noth das Vieh ſehr ſchlecht weyden kan.

Wir geben hier einige Merckmahle an, um eine ſo viel möglich deutliche und ſinnliche Beſchreibung für diejenigen zu machen, welche anders Heyde-Land, ſo mit Holtz und Gras, ja ziemlich guter Weyde bewachſen, und an vielen Orten nur um anderer Urſachen willen, nicht aber wegen eines an ſich unfruchtbaren Grundes und Bödens unangebauet gelaſſen wird, damit verwirren könten. Dieſe Beſchreibung zeiget auch zugleich denen Ackerverſtändigen die Schwierigkeiten, ſolches Land artbar zu machen. Denn die Früchte in den Boden müſſen verdorren, weil die Feuchtigkeit fehlet, und die Nahrungs-Theilgen der Gewächſe entweder gar nicht darinne zu finden ſind, weil ſie durch die Sonne und Lufft, wenn auch das Land gedünget wird, ausgedünſtet, oder doch nicht aufgelöſet, und der Pflantze ſo wenig zugeführet, als wenig die Körner derſelben zur Keimung gebracht, und gehörig zum Trieb zubereitet werden können. Der Grund eines ſolchen Bodens aber, darinne tieff wurtzelnde Pflantzen bisweilen noch Feuchtigkeit finden, und an ſich ziehen könten, iſt gleichfalls der Feuchtigkeit beraubet, und es ſcheinet, daß ie mehr ſolches Land gepflüget und aufgelockert wird, deſto mehr und eher ſolches ausgetrocknet werde. Man hat daher an Seiten der Hauswirte ſchon lange auf mancherley auſſerordentliche Mittel gedacht, dergleichen Heyde-Land art- und fruchtbar zu machen. Hochgedachter Freund hält dafür, daß die groſſen Jacobs-Erd-Aepffel, wegen ihres hohen Stengels und Krautes darzu

die-

dienen könten, um damit dergleichen Land frucht-bar zu machen. Es würde, ſagt er, durch den ſtarcken Stengel nicht nur eine Düngung geſchehen, ſondern auch die durch denſelben circulirende Lufft währenden Wachsthums durch Abſetzung edler, fetter und ſalpeterigter Theilgen den Stengel zur Düngung geſchickter machen, und ihm vielleicht mehr fettes geben, als er aus dem Boden an ſich ziehet, ſo daß auf ſolche Weiſe ein ſtärckerer Cirkel zwiſchen der Frucht und der Düngung des Bodens geſchehen könte. In dieſen ſehr kurtz zuſammen gezogenen und unausgeführten Gedancken eines gewiß ſehr gründlichen Naturkündigers liegen nun zwar viele Wahrheiten, ob ſie gleich nicht alle ſo fort werden faſſen können. Allein die Sache iſt werth, daß man ſie ein wenig umſtändlicher unterſuche. Und wir wollen zu dem Ende dieſen Heyde-Anbau, wovon wir reden, zu einem nützlichen Gegenſtand der Betrachtung gründlicher und erfahrner Acker-Leute hiermit nicht allein vorlegen, und uns ihre Gedancken darüber ausbitten, ſondern auch ſelbſt ins künfftige in einigen Anmerckungen unſere wenigen Gedancken mittheilen, wenn wir vor erſt und dieſes mahl wegen der Enge des Raums, die preiswürdigſte Sorgfalt für die Landwirtſchafft und den fruchtbaren Anbau ſolcher Heyden des itzt regierenden groſſen und vortrefflichen Königs in Engelland, und Churfürſtens der Chur-Braunſchw. Hannöveriſchen Lande, durch ebengedachte Nachrichten werden fürgeſtellet, und den Leſer gleichſam

zu künfftigen Anmerckungen vorbereitet haben. Denn dieſe liefern uns

I. Ein auf allerhöchſtgedachten Königs Majeſt. Befehl von Dero weiſen Miniſterio, wegen des Anbaues der unfruchtbaren Heyde-Länder mit Turnips-Saamen ergangenes Circulare.

II. Aber auch die Anweiſung, was bey dieſer Beartung in acht zu nehmen.

Hier ſind beyde Piecen.

I.

Unſere 2c.

Nachdem mahlen Sr. Königl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, Dero allerhöchſten Willen uns dahin eröffnet haben, daß zu Artbarmachung derer in hieſigen Landen befindlichen Heyd-Diſtricte auf die Maſſe, wie in Engelland es mit gutem Nutzen geſchiehet, alle erſinnliche Sorgfalt angewendet werden ſolle.

Und es dann ſonderlich darauf ankommen wird, daß ieder Beamter ſich Mühe gebe, durch die im kleinen zu veranſtaltende Proben nach gerade ausfündig zu machen, ob, und wie weit Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſte Intention Behuff mehrerer Cultivirung der anſehnlichen Heyd-Diſtricte zum Effect zu bringen ſeyn möchte,

So laſſen Wir zur Direction und pflichtmäſſiger

ſiger Veranſtaltung hiemit ohnverhalten ſeyn, was maſſen in Engelland dürre und wüſte Ländereyen, in Ermangelung nöthiger Düngung, durch die Beſaamung mit einer gewiſſen Art gemeiner weiſſen Rüben, Turnips genannt, dergeſtalt artbar gemacht werden, daß mit der Zeit gute Früchte davon zu erndten ſtehen.

Damit nun verſuchet werde, ob auf gleiche Art die Heyd-Diſtricte in hieſigen Landen zu beſſerer Cultur gebracht werden mögen: So werden zu ſolchem Ende angelegte zehn Exemplaria der eingelangten Nachrichten hiebey übermachet, und iſt ſorgfältigſt darauf zu gedencken, wie alles durch machende Proben zu erforſchen und zum Effect zu bringen;

Ob nun zwar

1) Die in erwehnter Nachricht vorgeſchriebene Beſtellung auf einem ſolchen Heyde-Lande, welches noch gar nicht ausgebrochen iſt, in dieſem Jahre daher nicht geſchehen kan, weilen dergleichen Land erſt vor dem Winter und im Herbſt gepflüget werden muß: So wird dennoch gerne geſehen, daß nur von andern vorhin cultivirten, dreiſchliegenden, ſandigten, auch etwas moricht oder leimichten Boden habenden Heyde-Lande, von diverſer Qvalität die præter propter an Einfall $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{4}$ Morgen haltende Plätze ausgeſuchet, ſo fort nach Empfang dieſes gepflüget, und darinne von dem hiebey kommenden Turnips-Saamen ad

1 Pf.

1 Pf. nach der Proportion, daß davon auf einen Morgen 1½ Pf. Saat zu rechnen, auf vorgeſchriebene Art ausgeſäet, auch theils Plätze, wegen des gar zu dürren und magern Erdreichs, mit kurtzem genug gerotteten Miſt oder geiler Graben- und Straſſen-Erde vorhero etwas gedünget werden.

2) Damit man deſto ſicherer ſey, daß die an diverſen Orten mit Turnips beſaamte Plätze vor den Anlauff des Viehes bewahret bleiben: So wird, in ſo fern ſolche Befriedigung nothwendig iſt, auf Herrſchafftliche Koſten, die Verfertigung eines Schrenck-Zaunes von Buſchwerck zu veranſtalten ſeyn.

3) Iſt ſorgfältig darauf zu achten, daß bey denen aufwachſenden Rüben alles dasjenige zu Wercke gerichtet werde, was in obiger Nachricht vorgeſchrieben.

4) Falls gegen künfftigen Herbſt die Turnips oder weiſſen Rüben zum Aufwachs gelangen: Sodann iſt ſonderlich darauf zu achten, daß wenigſtens 50 bis 100 Stück Saat-Rüben obiger Nachricht gemäß, aufbehalten, und zu rechter Zeit im nächſten Frühjahr verpflantzet, auch den Saamen davon zu erlangen, geſuchet werde.

5) Erwarten Wir von denen aufgewachſenen Rüben 2 à 3 Stück von diverſer Sorte im Octobr. anhero, und iſt Sorge zu tragen, daß von ſolchen Rüben ein Theil zur Verfütte-

rung

rung vor das Hornvieh aufgezogen, ein Theil aber nach dem Winter mit Schafen betrieben, und davon auf alle Art der Nutzen erforſchet werde.

6) Wird darauf zu gedencken ſeyn, daß nächſten Herbſt, zu Machung anderweitiger Proben in folgendem Jahre, an diverſen Orten kleine Plätze aus der Heyde zu brechen, gegen das Frühjahr mit einem Feld-Zaun zu befriedigen, und zur Beſaamung mit Turnips zu rechter Zeit zu aptiren, auch, dafern der Erdboden gar zu dürre und mager iſt, ſolcher mit gantz kurtzem verrotteten Miſt, oder etwas ſchwartzer Graben- und Straſſen-Erde zu düngen.

Letztlich wird ſo wohl von der diesjährig geſchehender Beſtellung obigen Turnips-Saamen, und wie alles mit Fleiß veranſtaltet worden, längſtens vor medio des nächſtkommenden Monats Julii umſtändlicher Bericht erwartet; Als auch hernachmahls von dem Aufwachs erwehnter Turnips, und von denen ſonſtigen, vors künfftige Jahr präparirenden Plätzen umſtändliche und zuverläßige Nachricht zu geben ſeyn.

Wir ſind Euch ꝛc.

Hannover
den 30ten May
1748.

KGBZHFBLEWECGGRäthe
H. Jhr. Grote.

II.

Nachricht.

Was Behuff Artbarmachung unfruchtbaren Heyde-Landes durch die Beſaamung mit dem aus Engelland anhero verſchriebenen Turnips-Saamen, einer Sorte von gemeinen weiſſen Rüben, zu veranſtalten, und was ſonſt zu obſerviren ſeyn wird.

1.

Das Erdreich muß vor der Beſaamung zweymal, nehmlich einmal vor dem Winter, und einmal im Frühjahr gepflüget und wohl geegget werden.

Wenn der Saamen ſodann ausgeſtreuet worden, egget man ſelbigen ein, aber nicht mit einer ordinairen Egge, woran höltzerne oder eiſerne Zacken ſind, ſondern mit zuſammen gebundenen Buſchwerck, damit der Saame nicht zu tieff in die Erde zu liegen komme, welches geſchehen würde, wenn man eine ordinaire Egge gebrauchete.

2.

Wenn das Land nicht ſteinigt, ſondern leicht und mager iſt, ſo kommen die Turnips darauf fort, doch kan in dem Fall, da das Land ſehr leicht und mager iſt, ein wenig Miſt, welcher aber nicht friſch, ſondern verrottet ſeyn muß, nicht ſchaden.

3 In

3.

In leichtem Lande iſt die beſte Saat-Zeit von der Mitte des Junii bis zu Ende der erſten Woche im Julio, ie ſchwerer und ſteiffer aber das Erdreich iſt, deſto früher muß die Ausſaamung geſchehen.

4.

In einem hieſigen Morgen Landes von 120 Ruthen, iede Ruthe a 16 Fuß Qvadrat, und ein Fuß 12 Zoll, gehören $1\frac{1}{2}$ Pf. und allenfalls ein wenig mehr Saamen, ſo hinlänglich iſt, einen obbeſchriebenen Morgen zu beſäen. Die Ausſtreuung des Saamens geſchiehet aus der Hand, wie mit andern Saamen von der Art, z. E. mit Rübe-Saamen es gewöhnlich iſt.

5.

Wenn der Turnips-Saamen aufgelauffen, und das grüne Kraut ſich über der Erde zeiget, ſo muß der beſäete Acker gehouget werden, das iſt, man muß mit einem Inſtrument, welches faſt derjenigen Hacke gleichet, deren ſich die Tabacks-Pflantzer bedienen, um den Acker vom Unkraut rein zu halten, und an die Taback-Pflantzen Erde zu bringen, den beſäeten Acker von Anfang bis zu Ende durchgehen, und ſo viel Turnips-Pflanzen damit wegnehmen, daß nur auf 9 bis 10 Zoll Diſtantz Pflantzen ſtehen bleiben, denn, wenn die dazwiſchen ſtehende Pflantzen nicht weg geräumet werden, ſo daß in der Breite und Länge nur auf 9 bis 10 Zoll Diſtantz eine Pflantze gelaſ-

laſſen wird, ſo hindern ſie ſich im Wachsthum, und die Rüben kommen nicht zu gehöriger Gröſſe.

In einem male läſſet dieſe Manoeuvre ſich ſchwerlich ſo, wie es ſeyn muß, verrichten, und alſo wird ſelbige 14 Tage nach dem erſtenmal, in der zuvor bemerckten Abſicht, daß nehmlich die Turnips-Pflantzen auf 9 bis 10 Zoll mögen von einander zu ſtehen kommen, wiederholet werden.

Das Horn-Vieh ſo wohl als die Schafe machen nicht ſo viel aus dem Kraute, als denen Rüben ſelbſt. Erſteres wird nicht auf das Feld gelaſſen, allwo die Turnips ſtehet, ſondern, wenn dieſes damit gefüttert wird, ſo gräbet man die Turnips aus, wirfft ſelbige NB. gantz und nicht zerſchnitten vor, damit ſich das Vieh nicht verſchlucke, und giebt dem Vieh täglich etwas Heu oder Stroh mit mehr, weil ſonſt die Nahrung von den bloſſen Rüben zu naß oder feuchte ſeyn würde. Einige Hauswirte geben auch wohl dem Horn-Vieh, kurtz vorher, wenn ſie es auf die Turnips ſetzen wollen, ſo viel Theer ein, als ein Ey halten kan.

Die Schafe werden hingegen auf das mit Rüben oder Turnips beſäete Feld getrieben, da ſie dann die Rüben ſo aushölen können, daß ſie das mittelſte und beſte heraus freſſen, und die Schaale in der Erde ſtecken laſſen. Genaue Haushalter laſſen die Schafe nicht über das gantze Feld gehen, ſondern theilen einen nach ihrer Anzahl proportionirten Diſtrict nach einander mit Hürden ab, welche ſo, wie die Schafe den

Diſtrict abgefreſſen haben, weiter gerücket werden. Man läſſet auch die Schafe, nachdem ſie den Bauch gefüllet, auf eine andere Weyde führen, und des Nachts nicht ihr Lager auf dem Turnips-Felde nehmen.

6.

Die Turnips werden, wie § 3 angeführet worden, im Junio und Julio geſäet, und ſtehen vom Octobr. an zu gebrauchen, ſo lange man in die Erde kommen kan, geſtalten dieſe Turnips nicht leichte verfrieren.

Wenn dann in dem nächſtigen Frühjahr das Rüben-Feld auf die in dem vorhergehenden § 5to angeführte Art mit den Schafen abgehütet worden: So wird der Acker in ſolchem Frühjahr, ſo zeitig, als es ſich thun läſſet, zum erſtenmal aufund, was von Kraut und Rüben übrig geblieben iſt, untergepflüget, damit ſothanes Uiberbleibſel von Kraut und Rüben verrotten, und den Acker düngen möge. Um die gewöhnliche Saat-Zeit wird denn der Acker zum zweyten male gepflüget, ordentlich zur Saat zubereitet, und mit Gerſte oder Haber beſtellet. Einige gute Hauswirte laſſen auf die mit Turnips beſtellete Felder weder Horn-Vieh noch Schafe kommen, ſondern gebrauchen von denen Turnips nur etwan die Nothdurfft in ihrer Haushaltung auf dem Tiſch, und für das milchende Vieh, die übrigen Turnips laſſen ſie aber, ſo wie ſie gewachſen ſind, im Lande ſtecken, bis ſie ſelbige auf oben erwehnte

Weiſe an ſtat ſonſtiger Düngung zeitig im Frühjahr unterpflügen.

7.

Wenn man von denen Turnips den Saamen ziehen will, ſo muß man von dem mit Turnips beſtelleten Lande einen proportionirlichen Diſtrict dazu ausſetzen, daß er von dem Vieh nicht berühret werde.

In dem erſten Frühling nach der Saat werden ſo dann die Turnips ausgegraben, die rundeſten und beſten ausgeſuchet, und dieſe in einem wohl umgegrabenen mürben und lockern Erdreich auf 12 Zoll Diſtantz ausgepflantzet.

Es iſt iedoch nöthig, ums 2te oder 3te Jahr den Saamen von andern Orten kommen zu laſſen, weilen die Turnips ſonſt ausarten.

8.

Um dürres Land ſolchergeſtalt fruchtbar zu machen, daß es Weitzen tragen kan, bedienet man ſich in Engelland folgender Methode.

Im Frühjahr wird der Acker, den man fruchtbar machen will, gepflüget, und zur Saat bereitet, welchem nächſt man von dem groſſen rothen Klever reichlich und zugleich, iedoch ſehr dünne und ſparſam, Gerſte oder Haber darauf ausſäet.

Wenn die Gerſte oder Haber reiff iſt, ſchneidet man ihn mit einer Hand-Sichel

ab,

ab, und erndtet ihn ein, den Klever aber läſſet man ſtehen, bis nächſt kommenden Johannis, da man das Feld mehen, und gutes dem Horn-Vieh und denen Pferden wohlbekommendes Heu davon einzuerndten haben wird.

Nach ſolcher Erndte kan man Horn-Vieh oder Pferde 1 bis 2 Monate darein graſen laſſen, im Auguſto aber pflüget man das Land auf, und die Schwarte unter, bereitet um die gewöhnliche Saat-Zeit (welche in Engelland gleich nach Michaelis ſt. v. anfängt) den Acker vollends zur Saat, und beſäet ihn mit Weitzen, welcher wohl darauf fortkommen wird, 10 oder 12 Pfund Klever-Saamen iſt hinlänglich, einen hieſigen Morgen Landes zu beſäen.

9.

Die Vermiſchung des ſandigten Heyde-Landes mit Leimen, wird allerdings von guten Nutzen ſeyn, aber ziemliche Koſten und viele Zeit erfordern, es wäre denn, daß man die leimigte Erde nicht weit zu fahren, ſondern bey der Hand hätte.

Hannover
den 26ten May
1748.

VIII.

Des itzt-regierenden Herrn Hertzogs zu Braunſchweig Durchl. Veranſtaltung und Artikel der Mediciniſchen Societäten (*).

Von GOttes Gnaden Carl ꝛc. Demnach Unſere zu öffentlicher Beſtätigung des Landes-Väterlich geſtiffteten Fürſtl. Collegii Medici erlaſſene Verordnung bereits darleget, wie viel der Geſundheit und Wohlfahrt Unſerer getreuen Unterthanen, folglich Uns daran gelegen, daß Zuſammenkünffte und Unterredungen derer iedes Orts ſich aufhaltenden Medicorum, nach der ihnen diesfalls vorzuſchreibenden Ordnung, über den allgemeinen Geſundheits-Zuſtand, und die Verbeſſerung derer dahin gehörigen Anſtalten verordnet, und auch dadurch für die Unterthanen auf alle

(*) Dieſe Piece haben wir ſchon längſt in unſern Sammlungen, als wir höchſtgedachtes weiſen und vortrefflichen Printzens, ſeine ſchöne Medicinal-Ordnung einrücketen, verſprochen, nachhero aber iſt ſie verſchiedentlich erinnert worden. Wir haben dahero keinen längern Anſtand nehmen wollen, unſer Verſprechen zu erfüllen, da ſonderlich dieſe Anſtalt zu einem wohl-eingerichteten und für die Geſundheit derer Unterthanen dienlichen Medicinal-Weſen, mithin zur Policey eines Landes gehöret, und zum Muſter dieſer groſſen Sorge eines Vaters des Vater-Landes dienen kan.

alle möglichſte Weiſe geſorget, inſonderheit bey wichtigen Kranckheiten, durch die von mehreren Orten einkommende Anmerckungen von derſelben Eigenſchafft, Abwechſelung und Umſtänden, die Wahl der ſicherſten und zuverläßigſten Hülffs-Mittel feſtgeſtellet werde, Wir auch hiebey das gnädigſte Zutrauen zum voraus ſetzen, daß die in Unſeren Lande befindliche Medici ſamt und ſonders ſich der dadurch auf ſie kommenden Bemühung mit Freuden und pflichtmäßiger Begierde unterziehen werden, da es nicht nur dem Eide, welchen ieglicher unter ihnen bey Erlangung ſeiner Doctor-Würde geleiſtet, ſondern auch der Natur und allgemeinen Pflicht gemäß iſt, Zuflüſſe und Nahrung mit Bereitwilligkeit und möglichſter Vorſorge gegen das gemeine Weſen zu erwiedern, auch von allen und ieden Medicis in Unſeren Landen ins beſondere zu hoffen ſtehet, daß ſie nicht bloß aus Eigennutz ihre edle und dem menſchlichen Geſchlecht ſo heilſame Wiſſenſchafft treiben, folglich zu fleißigem Beytrag ihrer Arbeit und Geſchicklichkeit in der Societät ihres Orts, und in alle dem, was ihnen etwa das Collegium Medicum von billigen und anſtändigen Verrichtungen auftragen mögte, um ſo viel mehr bereit und willig ſeyn werden, als ſie ſelbſt davon den gröſten Nutzen mit genieſſen, indem ihnen dadurch die angenehmſte Gelegenheit gemacht wird, ihre Wiſſenſchafften und Erfahrungen in der Artzney-Kunſt immer mehr und mehr, und noch dazu mit ſo erſprießlichem Vortheil des gemeinen Weſens zu

 ver-

verbeſſern und gröſſer zu machen; So ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß

§ 1.

Alle und iede in Unſeren Landen ſich aufhaltende und practicirende Medici, ohne Unterſcheid, ſie mögen in Bedienung ſtehen oder nicht, die Societates Medicas in nachbeſchriebener Maſſe mit halten, und wenn ſie ſolches nicht thun wollen, ſich der Praxeos Medicæ begeben ſollen.

§ 2.

Wann an einem Orte auch nur zween Medici wohnen, ſtellen dieſelbe eine Societatem Medicam, ohne weitere Anfrage ſogleich nach Erhaltung dieſes an, und berichten, daß ſolches geſchehen, achten ſich auch nach dieſer Verordnung in allen und ieden Stücken, welche auf die Zuſammenkunfft zweyer applicable ſind.

§ 3.

So viel den Ort der Zuſammenkunfft betrifft, iſt dazu in Unſerer Stadt Braunſchweig, das Zimmer des Collegii Medici auf der Raths-Apothecke gewidmet worden. In andern Städten kan die Verſammlung der Societäts-Glieder auf den Apothecken ebenfalls geſchehen, und haben die Apothecker iedes Orts, auf die wenigen Stunden allemal eine Stube dazu herzugeben, und des Winters zu heitzen, indem es nicht unbillig iſt, daß dieſelbe zu dieſem heilſamen, und auf ihre Aufnahme mit abzielenden Wercke, auch das Ihrige mit beytragen. Solte die Zuſammenkunfft aber wider Vermuthen auf den Apothecken des Orts nicht geſche-

ſchehen, auch der von Uns gnädigſt benennete Præſes Societatis Medicæ an ſolchem Orte ſie ebenfalls nicht in ſeinem Hauſe haben können, ſo ſoll auf den diesfalls an Uns, oder Unſere Fürſtl. Geheimde-Raths-Stube von der Societät zu erſtattenden Bericht, das Nöthige verfüget werden.

§ 4.

Wenn nicht auſſerordentliche Vorfälle eine auſſerordentliche und öfftere Zuſammenkunfft erfodern, ſo kommen dieſelben alle 14 Tage einmal zuſammen, und haben die Medici iedes Orts, einen Tag unter ſich dazu auszumachen.

§ 5.

Fällt auf den zu der Verſammlung ausgemachten Tage ein Feyer- oder Buß-Tag ein, ſo wird der folgende Tag an deſſen Stat dazu genommen.

§ 6.

Ohne unumgängliche Behinderung ſoll keiner, (es mögen zwey oder mehrere vorhanden ſeyn) zurück bleiben, es ſey dann, daß er dazu erhebliche Urſachen, und ſolche dem zeitigen Præſidi Societatis durch ein Billet gemeldet habe, welche Billets der Präſes zu ſeiner Nachricht, auch wohl erforderlicher Rechtfertigung aufzuheben hat. Damit Wir auch iedes mal wiſſen können, wer ſeinen Pflichten gemäß ſich fleißig in der Societät anfindet, und dadurch zu Beförderung des gemeinen Beſtens Luſt bezeiget, ſo ſollen dem Protocollo Societatis iedes mal nicht nur gewöhnlicher maſſen präſentes am Rande vorgeſetzet werden, ſondern es ſollen auch noch die iedesmaligen abſentes dabey bemercket,

und

und deren Namen hinten nachgeſetzet werden. Wer dieſem allen ohngeachtet, ohne Noth und Urſach wegbleibet, oder nichtige Entſchuldigungen machet, ſoll in eine gewiſſe Geld-Strafe an die Armen-Anſtalten, worüber Wir Unſer Collegium gnädigſt inſtruiret haben, verfallen ſeyn.

§ 7.

Die Societas Medica iedes Orts ſoll aus der Zahl der daſelbſt ſich aufhaltenden Medicorum einen Præſidem haben, welchen Wir nach Unſerm gnädigſten Gutfinden ietzo und hinkünfftig allemal ſelbſt benennen wollen.

§ 8.

Die Präſides der Societäten iedes Orts haben Auctoritatem Commiſſariorum Principis, damit ſie der übrigen Membrorum Vorträge dirigiren und in Ordnung erhalten können. Sie ſollen auch befugt ſeyn, wenn wider Verhoffen unnütze Streitigkeiten, und unerhebliche Widerſprüche unter den Membris entſtehen wolten, den ſtreitenden Parteyen auf eine beſcheidentliche Art ein Stillſchweigen aufzulegen, und die Unterredungen auf andere Materien zu lencken. Wenn ſich einer über den andern in Societate Medica aufhalten, ſeine eigene Praxin erheben, und andere, die nicht ſo viel bemerckte Kranckheiten angeben konten als er, verächtlich halten wolte, ſo hat der Präſes es nachdrücklich zu corrigiren, und bedürfenden Falls es dem Collegio Medico zur ernſtlichen Cenſur zu melden.

§ 9.

§ 9.

In dem Conſeſſu Societatis ſoll gar kein Rang beobachtet werden; der Präſes allein behält den Vorſitz, die übrigen Membra ſetzen ſich, wie ſie kommen, und ſo wie ſie ſitzen, tragen ſie in der Ordnung ihre proponenda für.

§ 10.

Der jüngſte Medicus an iedem Orte verrichtet in Societate die Dienſte eines Secretarii, und führet das Protocollum, ſo lange bis ein jüngerer ihn ablöſet. An denjenigen Orten, wo mehrere Medici ſind, und viel zu thun iſt, ſollen die beyden jüngſten einander zu Hülffe kommen, und die Arbeit Wechſelsweiſe verrichten.

§ 11.

Ein freywilliger Weiſe, das iſt ohne Unſern ausdrücklichen gnädigſten Befehl, neu ankommender, und in die Societät tretender Medicus, wird in derſelben allemal der jüngſte, und muß, wie gedacht, die Verrichtung eines Secretarii übernehmen, wenn er gleich ein älterer Medicus promotus iſt, als etwa einer oder der andere in der Societät.

§ 12.

Wenn der Præſes Societatis, oder der jüngſte Medicus als Secretarius durch Kranckheit oder unumgängliche Geſchäffte abgehalten würde, einer Zuſammenkunfft der Societät beyzuwohnen; So übernimmt der älteſte Medicus das Amt des Præſidis mit deſſen völliger Auctoritæt, und der für dem jüngſten hergehende Medicus verſiehet ſo lange die Arbeit des Secretarii. Jedoch muß der

Præ-

Præſes ſo wohl, als der jüngſte Medicus iedes mal zeitig darum reſp. anſuchen, und daß er nicht kommen könne, wiſſen laſſen.

§ 13.

Die Zuſammenkunfft ſoll, wie vorgedacht, ordentlicher Weiſe alle 14 Tage geſchehen: Wenn aber, da GOtt für ſey! eine graßirende Kranckheit entſtünde, ſo müſſen die Zuſammenkünffte wöchentlich, und nach Erfodern auch wohl mehr als einmal in der Woche gehalten werden. Dem Präſidi ſtehet überhaupt iedes mal frey, befindenden Umſtänden nach, wenn beſondere Caſus vorfallen, oder bey voriger Zuſammenkunfft etwas wichtiges nicht genugſam abgehandelt worden, auſſerordentliche Zuſammenkünffte zu veranlaſſen. Ja, wenn einem Mitgliede der Societät ein Caſus vorkäme, der keinen Verzug litte, und worüber er der Societät Meinung zu vernehmen für nöthig hielte, ſo hat er ſolches dem Präſidi zu melden, dieſer aber die übrigen Mitglieder, ſo gleich zu einer auſſerordentlichen Zuſammenkunfft einladen zu laſſen.

§ 14.

Die erſte und fürnehmſte Arbeit, welche die Membra Societatis bey ihren Zuſammenkünfften zu verrichten haben, iſt die Recenſion derer von einer Zuſammenkunfft bis zu der andern bemerckten Kranckheiten, beſonders derer, ſo dermahlen im Schwange gehen oder graßirend ſind, und was dieſelben für Eigenſchafften und beſondere Umſtände haben. Der Präſes machet hiezu iedes mal den

An-

Anfang, und nach allenfalls gemachter kurtzen Reflexion auf die bis dahin geweſene Witterung recenſiret derſelbe kürtzlich, an welchen Kranckheiten ihm inzwiſchen Patienten vorgekommen ſind, ſolcher maſſen, daß er allemal erſt die Kranckheit nennet, an welcher ihm die mehreſten fürgekommen, und dann weiter nach Proportion der Anzahl der Krancken, die folgenden Kranckheiten erzehlet. Hat er was beſonders bey einer oder andern Kranckheit bemercket, ſo führet er ſolches mit kurtzen Worten an, und dieſe Recenſion wird in der Ordnung, wie die gegenwärtigen Medici ſitzen, fortgeſetzet; Wenn ſie nun ſämtlich mit ihrem Vortrage fertig ſind, alsdenn ſo wird aus allen über iegliche Art der Kranckheit, ein nicht zu weitläufftiger, doch hinlänglicher Schluß unter der Direction des Præſidis gemachet, und von dem Medico, der die Feder führet, dem Protocollo Societatis eingeſchrieben.

§ 15.

Wer wegen unumgänglicher Behinderung aus der Societät bleibet, ſetzet die Recenſion derer von ihm bemerckten Kranckheiten auf ein Papier, und ſchicket ſolches an den Præſidem in die Zuſammenkunfft, damit die Anmerckungen über die ſich äuſſernden Kranckheiten allemal vollkommen, und zuſammen bleiben.

§ 16.

Wo nur ein Medicus an einem Orte vorhanden, mithin daſelbſt keine Societas Medica seyn kan, träget derſelbe auf gleiche Weiſe alle 14 Tage die ihm bey Patienten vorgekommene Kranckheiten zu Papier,

pier, fůget hinzu, was ihm von beſondern und ſeltenen Fällen inzwiſchen fůrgekommen, auch wenn er Stadt- oder Land-Phyſicus iſt, die Copeyen derer Renunciationum Medico-legalium, die er etwan zu ertheilen gehabt, und ſchicket ſolche Recenſion monatlich, wann aber epidemiſche Kranckheiten im Schwange gehen, wöchentlich an das Collegium Medicum in Braunſchweig. Die Berichte, wenn darauf ſtehet:

An das Fürſtl. Collegium Medicum
Sanitäts-Sachen
betreffend. Braunſchweig.

ſollen Poſt-frey an- auch von den Amts-Bothen frey mitgenommen werden.

§ 17.

Es ſollen die Patienten nicht mit Namen genennet werden, es wåre dann, daß auſſerordentliche Umſtände, oder ein beſonderer Genius in einer graſſirenden Kranckheit, ſolches erforderten.

§ 18.

Da Uns auch eine Art von Tabellen vorgeleget worden, worinne ein Medicus ſeine Patienten gar beqvem notiren, und auch aus ſolcher nachhero dieſelben recenſiren kan; ſo haben Wir dieſe nicht allein gnädigſt genehmiget, ſondern auch Unſerm Collegio Medico gnädigſt anbefohlen, einem ieden, der davon Nachricht verlangen würde, mit derſelben an Hand zu gehen.

§ 19.

Nachdem nun die Recenſion der Kranckheiten in der Societäts-Zuſammenkunfft geſchehen, und

darüber

darüber ein Schluß gefaſſet worden, alsdenn kan von dieſem oder jenem Membro Societatis der demſelben etwa vorgefallene merckwürdige und beſondere oder ſchwere Caſus vorgetragen, und der übrigen Mitglieder der Societät Meinung darüber vernommen werden.

§ 20.

Ferner, wenn einer ein Conſilium Medicum, ein Reſponſum Medico-Forenſe, oder ſonſten einen mediciniſchen Auffſatz gemacht hätte, oder ein Communicatum in ſeiner Correſpondentz erhalten, und es der Geſellſchafft mittheilen wolte, ſo kan ſolches nach obiger Ordnung verleſen, und darüber eine Unterredung gehalten werden.

§ 21.

Es wird Uns inſonderheit zu gnädigſtem Wohlgefallen, der Societati Medicæ aber zur rühmlichen Ehre gereichen, wenn ſämtliche Membra ſich fleiſſig bezeigen werden, alle ihnen vorkommende nützliche, ſeltene und beſondere Anmerckungen umſtändlich zu verzeichnen, ihre Auffſätze und Beſchreibungen davon in den Societäts-Verſammlungen zu verleſen, darüber der übrigen Mitglieder Meinung anzuhören, und dann endlich ſolche ſchrifftlich abzugeben, damit ſie zu den Protocollis Societatis geleget, mit denſelben Qvartaliter an Uns eingeſchicket, aus dem gantzen Lande von dem Collegio Medico geſammlet, und wenn gnugſamer Vorrath davon vorhanden, ſodann zum immerwährenden Ruhm der Societät in den Druck gegeben werden können. Wir werden auch gerne ſehen, wenn dergleichen be-

ſondere Anmerckungen öffters in die Braunſchweigiſchen Anzeigen mit gebracht werden.

§ 22.

Es verſtehet ſich von ſelbſten, daß ein iegliches Mitglied der Societät ſeine Meinung über die vorgelegten Fälle und Fragen frey ſagen, und die ihm beyfallende Zweifel, und Cauſas diſſentiendi eröffnen dürfe. Es muß aber auch iedes mal mit Glimpff und Beſcheidenheit geſchehen, und der Präſes hat, wie bereits oben geordnet, darauf zu ſehen, daß alles unnütze Diſputiren und Gezäncke dabey vermieden bleibe; Wozu derſelbe hiedurch nochmahls ausdrücklich befehliget wird.

§ 23.

Sachen, die nicht von Wichtigkeit ſind, und keinen wircklichen Nutzen in der Medicin haben, müſſen in der Societät nicht ventiliret, und die Zeit damit nicht verdorben werden. Wenn nach den obgedachten nöthigſten Verrichtungen noch etwas Zeit übrig bleibet, kan ſolche mit Unterredung und Betrachtungen über auswärtige mediciniſche Neuigkeiten, herausgekommene Bücher, und in den gelehrten Zeitungen vorkommende mediciniſche Artikel, zugebracht werden, zu welchem Ende es ſehr gut ſeyn würde, wenn ein oder ander Mitglied der Societät dergleichen mit in die Verſammlung brächte.

§ 24.

In die Protocolla der Societät wird von dieſen letztern beyden Beſchäfftigungen nichts, als nur eine ſummariſche Anzeige von dem, was vorgekom-

kommen, eingetragen. Wenn aber iemand beſondere und wichtige Sachen oder Anmerckungen, bey ſolcher Gelegenheit gemachet hätte; ſo müſſen ſolche allerdings ad Protocollum gebracht, oder wenn dieſelben ſchon ſchrifftlich abgefaſſet wären, als eine Beylage dazu genommen werden.

§ 25.

Damit auch das Andencken dieſer Societäten, und eines ieden Mitgliedes derſelben bey den Nachkommen aufbehalten bleibe, ſo iſt die Ordnung zu machen, daß bey dem erſten Anfange der Societät ein iedes Mitglied derſelben, auch alle nachfolgenden, nebſt einem gebundenen Exemplar von ihren Academiſchen, und inſonderheit der Inaugural-Diſputation, einem kleinen Auffſatz von ihrem Lebens-Laufe in die Societät iedes Orts verehren, welches ſodann von derſelben an das Collegium Medicum nach Braunſchweig zu ſenden, und daſelbſt zum Andencken zu verwahren.

§ 26.

Gleichergeſtalt iſt Unſer gnädigſter Wille, daß ein ieglicher Medicus, wenn er in unſern Landen etwas drucken läſſet, ebenfalls ein Exemplar ſeiner Arbeit an das Collegium Medicum gebunden ſchicken, und ſolches daſelbſt zu ſeinem Andencken verwahret werden ſolle.

§ 27.

Dafern endlich die Societas Medica, oder ein eintzelner Medicus an dieſem oder jenem Orte, über dieſe Unſere gnädigſte Verordnung in einigen Stücken näher belehret zu ſeyn wünſchte, oder einen

Zweifel dabey haben ſolte, ſo hat ſolche, oder derſelbe ſich diesfalls an das Collegium Medicum in Braunſchweig zu wenden, und daſſelbe um nähere Nachricht und Erläuterung gebührend anzugehen, wie Wir denn demſelben gnädigſt aufgegeben haben, für die völlige Einrichtung, Ordnung, Fortſetzung, und iedesmalige Erhaltung der Societäten, alle gebührende pflichtmäßige Sorge zu tragen, und ſich deren Aufnahme äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, die Contraventiones möglichſt abzuſtellen, auch erforderlichen Falles davon an Uns unterthänigſt zu berichten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrifft, und beygedruckten Fürſtl. Geheimden Cantzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Veſtung Wolffenbüttel, den 7ten Januar. 1747.

Carl,
H. z. B. u. L.

Errata im 56 St.

pag. 678 in der 7ten und 8ten Zeile am Ende ließ für Receſsions; Reviſions- p. 665 § 289 b) in der 6 Zeile ſetze; vieles an ſtat die Rechnung, und in der 7ten Zeile welche, welches; und in der 8ten Zeile vor dienen, dienet. p. 674 N. 7 in der 6 Zeile reſtiren, ſetze reſtituiren.

Leipziger
Sammlungen
von
Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Acht und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Avertiſſement von einem in Nordhauſen erfundenen neuen und künſtlichen Uhrwercke pag. 833

II. Gedancken von gehöriger Einrichtung derer Flur-Bücher und Amts-Beſchreibungen, zu anderweitiger Beurtheilung dem Druck übergeben von Juſt Conrad von Hugo pag. 837

III. Zerſtreuete Anmerckungen, welche Auszugsweiſe aus einem Briefe von einem gelehrten und erfahrnen Hauswirt mitgetheilet worden pag. 853

IV. Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſtens pag. 870

V. Nachricht vom guten Fortgang der neuangelegten Real-Schule bey den Schul-Anſtalten der Dreyfaltigkeits-Kirche pag. 889

VI. Aufgehobene Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Weſen pag. 910

I.

Avertiſſement von einem in Nordhauſen erfundenen neuen und künſtlichen Uhrwercke.

Ein unbekannter Gönner hat uns durch einen hieſigen Einwohner folgendes Pro Memoria, nebſt einer Nachricht von einer neuerfundenen Pendul-Uhr überreichen laſſen, und verlanget ſolche in unſern Sammlungen bekannt zu machen. Wie wir nun nach dem Zweck dieſer Monats-Schrifft neue Erfindungen, die ſonderlich unter den Deutſchen entſtehen, und zu Handkünſten, Handwercken, Fabriqven und Manufacturen gehören, mit dem gröſten Vergnügen annehmen, und die Nachrichten davon einrücken, ſolchergeſtalt aber, ſo viel an uns iſt, damit die Kunſt nicht immer, wie bisher bey uns geſchehen, nach Brote gehen und verhungern möge, ihre Bekanntſchafft und Achtung befördern; Alſo hat uns auch gegenwärtige Nachricht ſo

wohl als das Zumuthen höchſt angenehm ſeyn müſſen.

Das Pro Memoria lautet folgendergeſtalt:

Sr. ꝛc. dem Herrn Hof-Rath Zincken daſelbſt, erſuche mein unbekannt gehorſamſt Compliment zu machen, und nechſt Bezeugung der beſondern Erkenntlichkeit und Hochachtung, die ich, für mein zwar geringes Theil, gegen ſeine groſſe und löbliche Bemühungen in den Leipziger Sammlungen hege, zu vernehmen, ob er den Inhalt des beygehenden Blätgens würdig finde, demſelben nach ſeiner Gelegenheit in den gedachten Sammlungen einen Platz zu geben? Die Nachricht ſelbſt aber, iſt in folgenden Zeilen verfaſſet:

Nordhauſen den 23 Sept. 1748.

Allhier iſt eine Pendul-Uhr von gantz neuer Erfindung gefertiget, die nur drey Räder und ein einziges Getrieb hat, und nachfolgende Wirckung thut:

1) Zeiget ſie Minuten und Stunden.

2) Schläget ſie ordentlich die vollen Stunden.

3) Repetiret ſie von ſelbſt alle halbe Stunden den vollen Schlag, benebſt den Minuten, mittelſt 6 Schlägen auf einer kleinern Glocke, da ieder Schlag 5 Minuten gilt, die zuſammen 30 (das iſt eine halbe Stunde) machen.

4) Repetiret ſie durch einen Zug nicht nur die Stunden, ſondern auch auf der kleinern Glocke die Viertel-Stunden von 5 zu 5 Minuten,

nuten, und zwar dieſes letztere alſo, daß abermal ieder Schlag für 5 Minuten zu rechnen iſt. Man darf demnach nur die Schläge zählen, und mit 5 multipliciren, ſo kriegt man die Minuten-Zahl, folglich auch die Viertel heraus. Dieſes iſt willkührlich alſo gemacht, und kan allemal anders, und nach eines ieden Liebhabers Geſchmack eingerichtet werden.

5) Sie hat 2 Gewichte, die aber, wenn man will, in eines können gebracht werden, und gehet, wenn ſie aufgezogen iſt, 30 Stunden, kan aber, wie andere Uhren überſetzet, und auf Wochen, Monate, Jahre, zugerichtet werden.

Wie nun bekannt und ausgemacht iſt, daß ie einfältiger eine Machine, deſto vollkommener ſie ſey, ſo wird dieſes von einer Uhr, und zumal Repetir-Uhr, um deſto weniger können geleugnet werden, ie mehr ſich Räder und Getrieb in denſelben, nach der bisherigen Weiſe, gehäufet finden, wodurch dieſelben nicht allein mühſamer zu machen, mithin koſtbarer, ſondern auch ſo viel leichter wandelbar werden.

Der Nutzen dieſer neuen Art erſtrecket ſich nicht allein auf Pendul-Uhren, ſondern auch auf groſſe Thurn-Uhren, da man das Schlagwerck nur mit einem eintzigen Rade machen kan, wie auch auf Tiſch- und Feder-Uhren, die dadurch überaus viel durabler werden. Auch kommt ſie den klei-

nen Sack-Uhren zu ſtatten, weil man zu dem Repetirwerck in denſelben nur 2 Räder mit einem eintzigen Getrieb nöthig hat, folglich viel Raum zu dem übrigen Werck ausgewinnet, welches daher ebenfalls deſto ſtärcker und beſtändiger kan gemacht werden.

Der Erfinder zweifelt nicht, daß iederman, der im Stande iſt, von ſolcherley Wercken zu urtheilen, dieſe neue Art eines raiſonnablen Recompenſes werth achten werde. Und da niemand die Nutzbarkeit davon dermalen beſſer einſehen kan, als er ſelber, es ihn aber viel Kopfbrechens, Zeit, Arbeit und Verſäumniß gekoſtet, ehe er die Sache, nach mancherley vergeblichen Verſuchen, ſo weit gebracht; ſo glaubet er auch, daß ihm niemand verdenken werde, wenn er dieſe ſeine Erfindung anders nicht als gegen eine billigmäßige Erkenntlichkeit kund zu thun entſchloſſen iſt.

Das Quantum zu beſtimmen, ſetzet er aus, bis ſich Liebhaber dazu angeben möchten, verſichert aber zum voraus ſo viel, daß er überall nichts verlange, wenn nicht der Käufer obgemeldte 5 Puncte alle mit einander nach der Wahrheit alſo befunden zu haben, ſelbſt eingeſtehen muß, und eingeſtehet. Auch dienet zu wiſſen, daß der Erfinder dieſer Uhr ein Kunſtſtück angebracht, dem Pendul zugleich eine egale Bewegung zu verſchaffen, die Lufft mag ſeyn wie ſie will, heiter oder trübe, welche Gleichheit der Bewegung bisher noch keine Pendul-Uhr, ſo viel man weiß, zuverläßig präſtiret hat. Was dieſe Gleichheit aber für Nutzen

tzen thue, wiſſen diejenigen, denen daran gelegen, und die ſich bisher über den Mangel derſelben beklaget haben. Er machet ſich anheiſchig, ſein Vorgeben diesfalls à priori zu demonſtriren, und behält ſich für dieſe Eröffnung eine aparte Diſcretion vor. Und da zwar bekannt iſt, daß mittelſt der Schnur ohne Ende eine Uhr, ohne Abbruch des Fortgehens kan aufgezogen werden; ſo iſt er erbötig, zu zeigen, wie dieſes auch durch einen Schlüſſel geſchehen könne, welches viele noch nicht wiſſen. Wer ſich wegen dieſer neuerfundenen Uhr einlaſſen will, kan ſich melden bey Hrn. Johann Chriſtian Krüger, Uhrmachern in der Kayſerl. freyen Reichs-Stadt Nordhauſen, da ihm weiter Beſcheid wird gegeben werden. Solte auch iemand gern ſchrifftlich eine und andere vorläufige Frage zu thun, oder Zweifel aufzulöſen haben, wird er demſelben, ſo viel ohne voreilige Verrathung der Kunſt geſchehen kan, nicht entſtehen, nur bittet er ſich ſolchenfalls einen Poſtfreyen Briefwechſel aus.

II.

Gedancken von gehöriger Einrichtung derer Flur-Bücher und Amts-Beſchreibungen, zu anderweitiger Beurtheilung dem Druck übergeben von Juſt Conrad von Hugo.

Weil die Macht eines Fürſten auf dem Wohlſtande

ſtande ſeiner Unterthanen beruhet, dieſer aber durch die kluge Einrichtung der Landwirtſchafft gar ſehr befördert wird, indem der geringe Preis derer Dinge, womit der Landmann den Bürger verſiehet, nicht nur zum Aufnehmen derer vielfältigen Gewerbe, ſondern auch zur weitern Bevölckerung eines Landes, ein groſſes beyträget; So iſt alſo höchſt nöthig, daß ein Regente alle Vorſorge trage, damit der Ackerbau und die Viehzucht nicht nur in vorigem Stande erhalten, ſondern auch iederzeit mehr verbeſſert werden mögen.

Die Unterſuchung und Verbeſſerung der Landwirtſchafft iſt keine ſo leichte Sache, wie von einigen will behauptet werden. Denn es wird von einem ſolchen, der dieſes Werck unternimmt, erfordert, daß er eine genaue Kenntniß des gantzen Landes beſitze. Er muß nämlich wiſſen:

1) Wie der Acker iedweden Ortes beſchaffen, was er hervorbringe, ingleichen ob und wie er verbeſſern.
2) Ob ein Land oder Ort natürliche zu einer Handthierung benöthigte Gaben habe, wie dieſelben beſchaffen, ob ſie bereits zur Vollkommenheit gediehen, oder wie ſie zu verbeſſern.
3) Auch hat offtmals die gütige Natur einem Orte etwas mitgetheilet, deſſen Gebrauch denen Inwohnern unbekannt.

Es hat alſo ein ſolcher, dem die Verbeſſerung eines Landes anvertrauet, nicht nur auf die bereits

reits im Schwange gehenden Gewerbe ſein Augenmerck zu richten, ſondern er muß auch dahin trachten, ob nicht noch neue Nahrungs-Mittel ausfündig zu machen. Er muß demnach alles, was die Natur hervor gebracht, ſorgfältig betrachten und unterſuchen, um zu ſehen, ob es nicht auf eine oder andere Art zu nutzen: denn die Natur giebet uns nicht lauter ſchon zubereitete Dinge, ſondern ſie läſſet der menſchlichen Kunſt über etwas daraus zu bereiten.

Viele groſſe Herren haben die Nothwendigkeit einer ſolchen Unterſuchung eingeſehen, und daher gewiſſe Land-Commiſſarios beſtellet, deren Obliegenheit darinne beſtehet, das Land durchzureiſen, um zu erkundigen, auf was Art daſſelbe zu verbeſſern, und hiernechſt davon an den Fürſten oder ſeine Räthe Bericht zu thun. Nun iſt zwar dieſe Anordnung nicht nur höchſt löblich, ſondern auch nothwendig: allein es iſt ein ſo wichtiges Werck denen Land-Commiſſariis, nicht ſo ſchlechterdings anzuvertrauen, ſondern es erfordert die Nothwendigkeit, daß der Regente, oder doch deſſen Räthe eine gründliche Kundſchafft des Landes erlangen, um im Stande zu ſeyn, entweder die von denen Land-Commiſſariis gethane Vorſchläge deſto beſſer zu unterſuchen, oder aber denenſelben zu anderweitigen Nachſuchungen Anlaß zu geben.

Dieſen groſſen Männern geſtattet ihre vielfältige Arbeit nicht, ſelbſt im Lande herum zu reiſen, um alles gehörig zu unterſuchen. Es iſt alſo nöthig, daß ihnen zu dieſer genauen Kenntniß des

Landes auf andere Weiſe der Weg gebahnet werde.

Der groſſe Staats-Mann Herr Veit von Seckendorff, hat die Richtigkeit dieſes Satzes weislich eingeſehen: Und weil nicht zu leugnen ſtehet, daß ein Regente und deſſen Miniſters einmahls zu einer genauen Kenntniß des Landes gelangen werden, es ſey denn, daß man von einem iedweden im Lande belegenen Amte eine vollſtändige Beſchreibung verfertigen laſſe; So hat er ſich alſo bemühet, in ſeinem Deutſchen Fürſten-Staate zu Verfertigung einer ſolchen Amts-Beſchreibung eine kurtze Anleitung zu geben, welche vor kurtzen von dem Meinungiſchen Geheimden-Rath Herrn von Biechlingen weiter ausgeführet worden, und unter ſeinen, zu dem Seckendorffiſchen Fürſten-Staat verfertigten gründlichen Anmerckungen befindlich iſt.

Dieweil aber meines Ermeſſens die nach dieſen Vorſchrifften eingerichteten Amts-Beſchreibungen nicht hinreichend ſeyn würden: ſo werde ich mich zu zeigen bemühen, was denen nach Seckendorffiſcher und Biechlingiſcher Vorſchrifft verfertigten Amts-Büchern annoch fehle, und wie dieſelben einzurichten, damit ein Miniſter vermittelſt derſelben nicht nur eine genaue Kenntniß des Landes erlangen, ſondern auch daraus erſehen könne, auf was Weiſe daſſelbe ferner in Aufnahme zu bringen.

Es beſtehet eine ſolche Amts-Beſchreibung, krafft der von dem Herrn von Seckendorff in ſeinem

nem Deutſchen Fürſten-Staat gegebenen Anleitung aus zweyen Theilen, als

1) Ex politica deſcriptione, worinne man von denen Juribus und Hoheiten, ſo dem Principi innerhalb dieſes Amts zuſtehen, gehandelt wird, und

2) Ex phyſico-geographica deſcriptione, welcher Theil die äuſſerliche Beſchaffenheit in ſich begreiffet.

Der erſtere Theil gehöret nicht zu meinem Zweck, den letzteren aber, nehmlich die deſcriptionem phyſico-geographicam betreffend; So gründet ſich derſelbe auf die Erb- und Flur-Bücher, derer ſämtl. in einem Amte belegenen Oerter. Unſre itzigen Flur-Bücher ſind mehrentheils alt, und nicht gehöriger maſſen eingerichtet. Auch haben die Beamte die neuerlich bey denen Bauer-Gütern vorgefallenen Mutationes gar nicht, oder doch mangelhafft darein getragen, woher denn das Unweſen rühret, daß dieſelben einiger Orten nicht einmal hinreichend ſind, die zwiſchen denen Ackersleuten wegen ihrer Ländereyn obſchwebenden Streitigkeiten darnach zu entſcheiden. Solten dieſelben vollſtändig, und zu unſerm oberwehnten Zwecke brauchbar ſeyn, ſo wären ſie folgender maſſen zu verfertigen.

Es werden die in denen Fluren belegene Aecker, Wieſen und Holtzungen ꝛc. ausgemeſſen, in einen accuraten Grund-Riß gebracht, und iedwedes Stücke numeriret.

Dieſer Grund-Riß dienet zur baſi des zuverfertigenden Flur-Buches. Selbiges muß aus

zweyen Theilen beſtehen: Der erſtere iſt nach Anleitung des Grund-Riſſes zu verfertigen, und zwar auf folgende Weiſe: Num. 1. hält 1 ½ Morgen 5 Ruthen, gehört Hans Meyern, gräntzt gegen Morgen mit dem Wilſchauer Wege, gegen Abend mit Philipp Wildhagens Lande ꝛc. Alſo verfährt man weiter, und verzeichnet die Stücke einer Flur eins nach dem andern. In dem zweyten Theile hergegen gehet man nicht nach der Ordnung der Stücke, ſondern man ſpecificiret die Pertinentien eines Hauswirts nach dem andern, und zwar in alphabetiſcher Ordnung, und beziehet ſich iederzeit wegen der Ausmeſſung und übrigen Bewandniſſen auf die Paginam des erſteren Theils.

Bey dem erſteren Theil iſt folgende Ordnung zu beobachten:

1) Nimmt man die Beſchreibung des Dorffes oder Ortes vor, ſpecificiret die Höfe, deren Beſchaffenheit, Gröſſe und Beſitzere nach einander. Man führet auch zugleich an, was vor Arten von Vieh, und wie viel Stück auf der Stäte gehalten und ausgefüttert werden können. Hiebey iſt auch zu notiren, wer der Guths-Herr iſt, und was für Onera auf dem Hof hafften. Hierauf verzeichnet man,

2) Die in denen Fluren belegene Aecker nach Maßgebung des Grund-Riſſes auf kurtz zuvor beſchriebene Weiſe, auch führet man zugleich die Beſchaffenheit und Arthaftigkeit dererſelben mit an.

3) Iſt

3) Iſt zu bemercken, ob die Aecker zum Hofe gehören, und folglich inalienable, oder ob es eintzelne Stücke, und alſo alienable ſeyn.

4) Notiret man, woran die Aecker mit beyden Enden gräntzen.

Letztlich und 5) iſt anzumercken, von wem ſothane Pertinentien zu Lehn gehen, was ein Stücke Zinſe, ordinarie und extraordinarie ſteuere, ingleichen die desfalls zu leiſtenden Präſtanda.

Auf gleiche Weiſe verfähret man auch mit denen Wieſen und Holtzungen.

Hiernechſt ſind auch diejenigen Pertinentien vorzunehmen, welche eine Gemeinde in Communion beſitzet, nichts ausbenommen. Auch iſt deren Arthafftigkeit, und wie man ſich derſelben zu Nutze mache, genau zu unterſuchen, und aufs ſorgfältigſte alles in das Flur-Buch einzutragen.

Dieſe vorbeſchriebenen Flur-Bücher haben einen vielfältigen Nutzen. Denn

1) Bekommt man eine Specification derer Unterthanen, ihrer Güter, derſelben Ertrag und Beſchwerden. Man gelanget alſo vermittelſt dererſelben dahin, daß eine Gleichheit bey denen Anlagen könne beobachtet werden.

2) Vermittelſt dererſelben bleibet keine Hand breit Landes verborgen, iſt demnach nicht möglich, daß iemand ein Stücke Landes von Anlagen entziehen könne.

3) Weil bey denen Steuer-Anſchlägen die Güte derer Grundſtücke die Proportion des Anſchla-

ges

ges giebet, ſo haben alſo auch hiebey die vorbeſchriebenen Flur-Bücher einen beſonderen Nutzen, und können ſothane Steuer-Regiſter vermittelſt dieſer Flur-Bücher leichte verfertiget werden.

4) Bey Differentien in materia poſſesſionis &c. ſind ſie vortrefflich zu gebrauchen, ja es werden faſt alle die anitzo bey denen Aemtern hierüber ſo häuffig ſchwebende Proceſſe hinkünfftig ceßiren.

5) Bey denen Cammerſtuben ſind vermittelſt ſelbiger viele Berichte zu erſparen, welche anitzo unentbehrlich, indem man allda genaue Kenntniß von des Landes Beſchaffenheit haben muß. Auf dieſe Flur-Bücher nun gründen ſich die Amts-Beſchreibungen. Denn wenn man die Grund-Riſſe von denen Fluren derer ſämtlichen in einem Amte belegenen Dorffſchafften, ingleichen die von denen Herrſchafftlichen und Ritterlichen Pertinentien zuſammen nimmt; ſo kan es nicht fehlen, daß man zu einer completen Amts-Charte gelange. Nimmt man nun auch auf gleiche Weiſe die Flur-Bücher zur Hand benebſt der Beſchreibung derer Herrſchafftlichen Pertinentien, ingleichen was die Ritterſchafft beſitzet, ſo muß die Amts-Beſchreibung vollſtändig, folglich auch höchſt nützlich werden.

In denen Amts-Beſchreibungen ſind auch die Gräntzen eines ieden Amtes gehörig zu notiren, beſonders wenn ſothanes Amt mit fremder Herrſchafften Territoriis gräntzet, und ſind im letzteren Fall die Gräntz-Beziehungs-Protocolla,

colla, und die wegen Regulirung derer Gräntzen mit denen Nachbaren errichteten Vergleiche in Copia beyzulegen. Solten auch annoch der Gränze wegen Streitigkeiten ſeyn, ſo iſt dererſelben eben auch zu erwehnen. Wenn die Prälaturen und Ritterſchafften gantze Diſtricte in ſich begreiffen, ſo pfleget man ſie nicht mit zu denen Aemtern zu rechnen. Beſtehen ſie aber aus hin und wieder liegenden, oder wohl gar vermengten Dörffern, ſo werden ſie der Situation nach zu dieſem oder jenem Amte gezählet.

Wie weit iedwede Gemeinde mit der Hute und Weyde berechtiget, iſt beſonders umſtändlich anzumercken, um denen hierüber ſo fleißig entſtehenden Proceſſen entgegen gehen zu können.

Hiernächſt kommt noch zu notiren, wie viel iedwede in einem Amte belegene Stadt, Flecken und Dorff, Kirchen, Schulen, Brauhäuſer, Mahl- und andere Mühlen habe. Bey denen Kirchen kommt auch zu bemercken vor, wer die Prediger und übrigen Kirchen- und Schuldiener ernenne, wie hoch ſich ihre Salaria belauffen, und letztlich ob die Kirche Immobilia oder Capitalia habe, und wie hoch ſich die Summe davon belauffe.

Dieſes würde genung ſeyn, um iemanden einen Begriff zu machen, wie die Flur-Bücher und Amts-Beſchreibungen nach Seckendorffiſcher und Biechlingiſcher Vorſchrifft zu verfertigen wären. Sollen aber dieſelben alſo eingerichtet ſeyn, daß ſie mit Recht die Grund-Stützen zu nennen, worauf die Verbeſſerung eines Landes

zu

zu bauen; So iſt bey Verfertigung dererſelben annoch folgendes in Obacht zu nehmen.

1) Iſt des Ackerbaues iedweden Orts umſtåndlich zu gedenken, und zu unterſuchen, wie der Acker beſtellet werde, und ob er vermoͤge ſeiner natuͤrlichen Arthafftigkeit, auch genungſames Getreyde hervor bringe. Solte ſich das Gegentheil befinden, ſo iſt zu unterſuchen, woher dieſes Unweſen ruͤhre, damit demſelben koͤnne abgeholfen werden. Auch iſt

2) Der Viehzucht zu erwehnen, und zu zeigen, was iedweder im Amte belegener Ort, fuͤr Vieh-Zucht habe. Es iſt alſo anzufuͤhren, was man daſelbſt fuͤr eine Art Schafe halte, wie die Wolle beſchaffen, und wohin dieſelbe gemeiniglich verkauffet werde, ingleichen ob das Hornvieh groß oder klein ſey, und letztlich iſt der Pferde-Zucht, und derer Schweine zu gedencken. Hiernaͤchſt kommen

3) Die Weyden oder Viehtrifften zu betrachten vor, wobey zu bemercken, ob dieſelben gut oder nicht gar zu tauglich ſeyn.

Im letzteren Falle iſt zu unterſuchen, woher dieſe Fehler ruͤhre, und ob dieſelben nicht zu verbeſſern, hiebey iſt auch zu bemercken, ob die leeren Plaͤtze vor denen Doͤrffern gehoͤrig mit Weiden-Baͤumen beſetzet ſind.

6) Iſt derer Forſten zu gedencken, welche nicht nur auszumeſſen, und in einen Riß zu bringen, ſondern es iſt der Grund und Boden zu unterſuchen: ob derſelbe gehoͤrig, und zwar mit was Arten von Baͤumen bepflantzet: ob lauter Brennholtz, oder

ob

ob auch Bauholtz darinne befindlich, ingleichen ob es Stamm- oder Schlagholtz ſey: im letzteren Fall iſt ſo dann anzuführen, um das wie vielſte Jahr daſſelbe könne gehauen werden. Hiernächſt iſt zu bemercken, ob man die Forſt vermittelſt der Zuſchläge oder durch Baumſchulen im Stande erhalte, und wie viele dererſelben in der Forſt befindlich, desgleichen wie es mit denen Zupflantzungen gehalten werde, ob ſelbige durch Herrendienſte oder für Geld geſchehen: ob die Forſt in gewiſſe Gehaue getheilet ſey, wie offte der Hau herum komme, und wie viel Zeit ein Baum gebrauche, um ſeine gehörige Gröſſe und Dicke zu erlangen: Ferner iſt anzuführen, wer mit dem Holtzſchlage der Maſt, Hute und Weide, und der Jagd darinne berechtiget. Bey der Maſt und Holtzſchlage iſt zu gedencken, was die Intereſſenten deshalb zu entrichten haben. Letztlich ſind nicht nur die Hege- Forſt- und Marckſeulen zu ſpecificiren, ſondern auch die über die Forſt geſetzte Ober- und Unter-Bediente anzuführen, und was dieſelben für Salaria und Accidentien haben. Und endlich nicht auszulaſſen, wie mit dem Holtzverkauff verfahren werde.

Bey Gelegenheit derer Forſten könte auch angeführet werden, ob etwan im Amte Torffgräbereyen anzutreffen wären, oder ob man allda Torff fünde, der noch nicht gegraben würde, wie derſelbe beſchaffen ſey, und im erſteren Fall, wie mit dem Graben und Zubereitung deſſelben verfahren würde. Hiernächſt kommen

7) Die

7) Die wůſten, moraſtigen und ſandigen Plätze zu betrachten vor. Dieſer iſt ſorgfältig zu erwähnen, und die eigentliche Art ihres Grund und Bodens zu unterſuchen, indem mancher ſändiger und moraſtiger Boden mit wenigen Koſten, zu einem fruchtbaren Erdreiche zu machen, wie noch neulichſt hievon im Hannőveriſchen bey einem ingraten Sand-Lande die Probe gemachet.

8) Bey denen Seen und Flůſſen iſt anzuführen, ob dieſelben Fiſchreich ſind, und welche Arten Fiſche in denſelben befindlich, desgleichen was es mit der Fiſcherey fůr eine Bewandniß habe.

Ferner iſt bey denen Flůſſen anzumercken, wie breit und tieff ſie ſind, und ob ſie zur Schiffahrt beqvem; allwo ſie ſich ins Meer ergieſſen: an wie viel Oertern ſie Brůcken haben, oder auf andere Art kőnnen paßiret werden, welches bey der Handlung zu wiſſen nőthig iſt, ingleichen bey was Stådten ſie vorbey flieſſen, um der Zufuhr willen.

Auch iſt derer unzuläßigen Nebenwege und derer Påſſe, die leichtlich kőnnen geſperret werden, nicht zu vergeſſen.

9) Nicht weniger iſt zu gedencken, wie die Inwohner die Aufkůnffte nutzen, und wohin ſie dieſelben abſetzen, und was es mit dieſer Handlung fůr eine Beſchaffenheit habe. Treiben auch die Inwohner auſſer dem Ackerbau und der Viehzucht noch ein anderes Nahrungs-Geſchäffte, ſo iſt deſſen gleichfalls zu gedencken.

Hie-

Hiebey würde auch 10) zu bemercken ſeyn, wenn etwan Mineralien in dem Amte anzutreffen wären, wozu denn auch die Stein-Kohlen zu rechnen.

Zum Beſchluß iſt eine Tabelle beyzufügen, worinne die ſämtlichen Inwohner iedweden Ortes zu ſpecificiren ſind. Der Marſchall de Vauban giebet in ſeinem Projet d'une Dixme Royale eine Anleitung, wie dergleichen Tabellen müſſen verfertiget werden. Es ſind die Rubriqven derer ſelben folgende: 1) Hommes, 2) Femmes, 3) Grands Garçons, 4) Grandes Filles, 5) Petits Garçons, 6) Petites Filles, 7) Valets, 8) Servantes, 9) Familles. Diejenigen, welche in der Staats-Kunſt nur einiger maſſen bewandert ſind, wiſſen, wie nöthig es iſt, daß der Regente von der eigentlichen Anzahl ſeiner Unterthanen, nach ihrem Stande und Alter benachrichtiget ſey. Weil aber die Anzahl derer Unterthanen der Veränderung unterworffen; ſo iſt nöthig, daß dieſelben (wie auch in Engelland und im Brandenburgiſchen gebräuchlich iſt) wenigſtens alle fünff Jahre erneuert werden.

Auf gleiche Weiſe könte auch eine Tabelle (*) bey-

(*) Auf dergleichen Tabellen gründen ſich die ſo genannten volitiſchen Rechnungen derer Engelländer Wer hievon will benachrichtiget ſeyn, muß des Ritters Petti Political arithmetick und des Herrn de Chamber Diſcours on the publick revenues of England leſen. Zu wünſchen wäre es,

beygefüget werden, nicht nur von denen liegenden Gründen derer Unterthanen, ſondern auch von ihrer Viehzucht.

Wie die Unterthanen ihre Gärtens mit Obſt-Bäumen beſetzet, davon iſt wohl nicht füglich in denen Amts-Beſchreibungen zu handeln. Weil doch aber durch fleißige Anpflantzung dererſelben einem Lande ein nicht geringer Nutze zuwächſet; ſo wäre denen Beamten und Vögten zu befehlen, auf gehörige Zupflantzung derer Obſt-Bäume beſſer, wie bishero geſchehen, zu achten. Daß in verſchiedenen Ländern die Fahrwege mit Obſt- und andern nutzbaren Bäumen bepflantzet ſind, iſt eine bekannte Sache. In wieweit dieſes bey uns einzuführen, läſſet ſich hier nicht füglich unterſuchen.

Rich-

es, daß wir Deutſchen denen Engelländern folgen, und die innere Verfaſſung unſers Vaterlandes genauer unterſuchen mögten. Wie mannigfaltiger Nutzen würde nicht hieraus entſpringen! Gegenwärtige Abſicht geſtattet nicht, mich hierüber weitläufftiger heraus zu laſſen. Da ich aber Gelegenheit gehabt, von verſchiedenen kleinen Bezircken in Deutſchland genaue Nachricht einziehen zu können: So habe ich mich bemühet, dergleichen Calculationes von denenſelben nach Art derer Engelländer zu verfertigen. Solte ich Erlaubniß dazu bekommen, ſo bin ich nicht abgeneigt, dieſelben weiter auszuführen, und ſie ſodann denen Liebhabern dieſer Wiſſenſchafften im Druck mitzutheilen.

Richtet man die Flur-Bücher und Amts-Beſchreibungen vor beſchriebener maſſen ein, ſo müſte der Nutze ſehr groß ſeyn, der daraus erwachſen würde: des Nutzens, welchen dieſelben bey Durchmarſchen fremder und einheimiſcher Truppen ſchaffen würden, voritzo zu geſchweigen; ſo dienten ſie hauptſächlich dazu, daß ein Miniſter, dem es mit der Wohlfahrt und Verbeſſerung des Landes ein Ernſt iſt, vermittelſt dieſer Bücher in ſeinem Cabinet das gantze Land überſehen, folglich heilſame zur Verbeſſerung des Landes abzielende Entſchlieſſungen faſſen könte. Es ſind alſo dieſe Beſchreibungen billig die Qvellen zu nennen, woraus die Verbeſſerung eines Landes herzuleiten.

Diejenigen aber, welche nützliche und zur Landes-Aufnahme dienliche Vorſchläge zu hintertreiben ſuchen, pflegen gemeiniglich hierwider einzuwenden: woher die hiezu erforderliche Koſten zu nehmen. Es iſt aber dieſer Einwurff leichte zu heben. Dieſe Amts-Beſchreibungen zu verfertigen, werden zwar einige Feldmeſſer, welche die Grundſtücke ausmeſſen, und in einen Riß bringen, ingleichen auch ein oder zwey erfahrne Leute erfordert, um alles auf vorbeſchriebene Art genau zu unterſuchen, welche letzteren nach geſchehener Ausmeſſung und gehöriger Unterſuchung auch die Flur- und Amts-Bücher ſelbſt verfertigen, oder Leute dazu haben, die ſelbige unter ihrer Aufſicht, und nach gegebener Inſtruction in Ordnung bringen. Hiezu gehören freylich Koſten, denn dieſe

Leute wollen täglich ihre Diäten haben. Allein die Landmeſſung betreffend, ſo wird dazu nicht ſo ſehr viele Zeit erfordert, es ſind auch derer Landmeſſer Diäten ſo groß nicht. Den Commiſſarium, welcher die Unterſuchung hat, anlangend, ſo brauchet ſelbiger nicht die gantze Zeit, daß die Ausmeſſung geſchiehet, dabey zu ſeyn, ſondern nur im Anfange, wenn dieſe Arbeit in einem Amte angefangen wird, um ſodann die Unterſuchungen anzuſtellen, und nachgehends wenn die Landmeſſer die ſämtlichen Fluren und übrigen Grundſtücke, die in dem Amte belegen, aufgenommen, um nehmlich nachzuſehen, ob hiemit auf rechtliche Art verfahren. Es können alſo dieſer ihre Diäten ſich auch nicht ſo gar hoch belauffen. Uiberdem ſo verſiret hierunter nicht allein das Intereſſe Principis, ſondern auch derer Unterthanen, und hätten letztere auch keinen andern Nutzen davon, als daß ſie hinkünfftig der vielen weitläufftigen Proceſſe wegen ihrer Güter würden entübriget ſeyn, als welche laut obigen durch die Flur- und Amts-Bücher gäntzlich gehoben werden, ſo wäre dieſes ſchon hinreichend, die Unterthanen zu bewegen, dieſe Unkoſten nicht zu ſcheuen.

Wie aber die hierzu benöthigten Koſten am beqvemſten zu erlangen, wäre mein ohnmaßgeblicher Vorſchlag dieſer; Man ſetze feſte, was ein ieder Mayer, Halbmayer, Huffner ꝛc. jährlich hiezu beytragen ſolle, und reſcribire an die Beamte ſelbiges jährlich beyzutreiben, und nebſt der Berechnung gehörigen Orts einzuſchicken: dieſes würde

ohne

ohne ſonderliche Beſchwerde derer Unterthanen mit der Zeit ſo viel betragen, daß die Unkoſten ſattſam damit beſtritten werden kŏnten.

Wolte man nun mit der Meſſung und ůbrigen Arbeit gleich den Anfang machen, ſo můſte man ſolche Aemter dazu erwählen, worinnen die Inwohner bemittelt, und alſo mit leichterer Můhe die Unkoſten auf eins aufbringen kŏnten. Es hätte alſo der Commiſſarius nach geſchehener Arbeit die Rechnung zu ůbergeben, und wåre ſodann das benŏthigte von denen Beamten einzutreiben.

Da aber auch zugleich das Intereſſe des Landes-Herrn mit darunter verſiret; So wåre zu wůnſchen, daß ſelbiger den Vorſchuß thäte, welches ſehr zur Erleichterung der Unterthanen gereichen wůrde, und wird dieſes um ſo viel weniger Difficultäten finden kŏnnen, weil nehmlich das Geld gemählich wieder aufgebracht wird, folglich der Landes-Herr ohne allen Schaden bleibet.

III.

Zerſtreuete Anmerckungen, welche Auszugsweiſe aus einem Briefe von einem gelehrten und erfahrnen Hauswirt mitgetheilet werden.

I.

Es iſt in denen Leipziger Sammlungen ohnlängſt des Herrn Burgemeiſter Reichards kurtzgefaſte

faſte hiſtoriſche Nachricht von den Dreyen Brunnen bey der Thüringiſchen Haupt-Stadt Erffurt recenſiret, und dabey zugleich von dem austräglichen Brunnenkreſſe-Bau daſelbſt gehandelt worden. In gedachtem Schreiben gedencket man zugleich, daß dieſe Schrifft bereits 1745 in dem Staats-Theatro und zwar in der IX Eröffnung nebſt verſchiedenen Anmerckungen von der groſſen Fruchtbarkeit der Erffurtiſchen Aecker und Felder an beſonders wohlſchmeckenden oder doch ſonſt sehr guten Küchen- und Garten-Früchten, wie auch andern Plantagen recenſiret worden. Und es iſt wahr, daß daſelbſt eine ungemeine Menge an Saffior, groſſen Rettigen, Baſilien, Frühmöhren oder Carotten, Haber-Wurtzeln, Löffel-Kraut, Redisgen, Paſtinacken, Mohn oder Mohnſaamen, (davon ohnlängſt ein eintziger Mann 8½ Erffurt. Malter in einem Jahre gebauet hat), Kümmel, Anis, Weyd, Kreſſe, an allerhand Rüben, Salaten, Kohl und Kraut, Wurtzeln, Erbſen und vortrefflichen Bohnen gebauet werden. Man kan nur ein Verzeichniß von demjenigen Geſäme ſolcher Früchte nachſehen, welche daſelbſt gebauet werden, ſo wird man davon überzeuget ſeyn. Bey nur gemeldeten Herrn Reicharden ſind allein folgende Arten in dieſem Jahre anzutreffen.

Artiſchocken Pflantzen.
Baſilien Saamen.
Blumen-Kohl, Engliſcher, Erffurter.
Dito Cypriſcher.
Cardubenedicten-Kern.

Carotten oder Früh-Möhren.
Cauli Rabi, oder Colrabi über der Erden.
Dito unter der Erden.
Cicorien-Saamen bunte.
Cucumer oder Gurcken-Kern.
Erffurter ſchwartze Winter-Rettige.
Erffurter weiß Frühkraut oder Cappus.
Erffurter Winter-Kraut.
Blaukohl, recht blau.
Grüner Kohl.
Dito gelber.
Blutroth Cappus oder Kraut.
Römiſch Kohl, oder Mangolt gelber.
Haber-Wurtzel.
Kreß-Saamen.
Körbel, oder Kerffel.
Salat, Printzen-Kopff.
Forellen-Salat mit weiſſem Saamen.
Groß gelber Montree.
Gelber und grüner Prahl-Salat.
Scheden-Kopff-Salat.
Löffelkraut-Saamen.
Majoran-Saamen.
Schlangen-Gurcken-Kern.
Capuciner-Salat.
Spargel-Erbſen.
Stech-Salat.
Brauner Prahl-Salat.
Forellen-Redis.
Melonen-Kern.
Monat-Radisgen-Saamen.

Lange Holländiſche Radisgen.
Paſtinack, oder Paſternack.
Peterſil-Saamen.
Peterſil-Wurtzel-Saamen.
Porrum, oder Spaniſch Lauch-Zwiebel.
Portulac gelber.
Rothe Rüben.
Rapuntzel Salat.
Holländiſch früh May-Rüben.
Weiſſe Herbſt-Rüben.
Scorzonera, Scorzoner.
Spinat, oder Grünkraut.
Früh-Wirſing, Pörſch, oder Mörſing.
Dito, Winter-Wirſing, grüner.
Savoyer Kohl, groß gelb.
Thymian.
Sellery, oder Zellery.
Kohlrabi, oder Knollen-Sellery.
Früh-Erbſen.
Zucker-Erbſen, 3 Sorten.
Zwiebel-Saamen, Erffurter.
Safflor-Kern.
Salbey.
Möhren-Saamen.
Weiſſe Türckiſche Bohnen.
Weiſſe Erbs-Bohnen, ſo nicht geſtengelt werden, und dergleichen.
Winter-Endivien.
Winter-Zwiebel-Saamen.
Mohn blaue.
Dito, weiß.

Spar-

Spargel-Pflantzen.
Anis.
Koch-Salat bunter.
Straßburger Kopff-Salat.
Forellen-Salat mit ſchwartzen Saamen.

2. Von dieſen und vielen andern Erffurtiſchen Plantagen nun hat eben dieſer erfahrne und gelehrte Mann in ſeinem 1734 gedruckten Kräuter-Buche, davon aber nur I Vol. heraus gekommen, gehandelt. Es iſt aber Schade, daß es nicht völlig ans Licht getreten, ſondern durch allerhand Hinderniſſe, ſo der Verleger gemacht, das Werck verhindert worden. Indeſſen machet man dennoch Hoffnung, daß dieſes Werck in anderer Geſtalt und vollſtändig heraus kommen möchte, wenn ſich ein annehmlicher Verleger dazu finden wird; denn es iſt von dem Herrn Verfaſſer gantz ausgearbeitet, und ſollen drey Volumina werden, der Tit. ſelbſt aber folgender ſeyn:

> **Der Thüringiſchen Haupt-Stadt Erffurt Land- und Garten-Schatz**, darinnen die allgemeinen Regeln und Anmerkungen, die ſowohl bey der Land- und Feld-Oeconomie überhaupt vorkommen, als insbeſondere, wie man einen Acker 14, 15 bis 16 Jahr nacheinander, da keine Brache darzwiſchen kommen ſoll, mit Nutzen beſtellen kan, benebſt einigen Gedancken von der Feld-Garten-Oeconomie, wie auch einigen Vorſchlägen, wie man die ſtudirende

Jugend auf Univerſitäten zur Praxi anweiſen könne. Aus langwieriger Erfahrung ꝛc. in XV Abtheil. beſchrieben von C. R.

3. Man hat auch einen Artikel beygeleget, welcher vom Safflor handelt, und zur Probe von dieſer ſchönen Arbeit dienen kan. Hier iſt ſie.

Safflor.

Carthamus officinarum, flore croceo, Tournefort. Carthamus ſive Cnicus, J. B. Cnicus ſativus, ſive Carthamum officinarum, J. B. Cnicus vulgaris, Cluſ. Hiſt.

Er wird hier zu Lande, abſonderlich in dem Erfurtiſchen in Abundantz gezeuget, werden auch viel 100 Centner von hier abgeführet und verhandelt, und ſoll nach Auſſage derer Kaufleute viel beſſer als der Straßburger ſeyn. Er erfordert ein mittelmäßiges Land, welches noch einige Beſſerung in ſich hat, iedoch kan er auch auf das allerfetteſte und gedüngte Land geſäet, und niemahlen zu dieſer Frucht zu fett gedünget werden. Den Acker muß man vorhero mit 3 oder 4 Pferden vor Winters pflügen, oder welches noch beſſer, graben laſſen, alsdenn werden um den halben April auf einen Acker eine Metze Erffurter Safflor-Kern, nachdem ſie gut, auch wohl zwey bis drey, nachdem ſie gering oder gut ſind, geſäet, und muß ſich ein ieder ſelbſt darnach richten. Solte man aber vor dem Winter mit Ackern oder Graben nicht fer-

tig

tig werden können, ſo kan ſolches auch im Früh-Jahr geſchehen, hernacher muß man die Kern oben auf ſäen, und mit denen Kärſten unterhäckeln oder unterziehen laſſen, auch können die Kern auf neugegrabenem Lande untergefüſſelt und Rechen oder mit der Egge gleich gezogen werden. Wenn ſie nun aufgegangen und in etwas erwachſen, ſo müſſen ſie mit Jätehauen von Unkraut gereiniget werden, und dieſes muß wohl den Sommer über drey bis viermahl geſchehen, ſind ſie zu dicke aufgegangen, ſo müſſen ſie mit Jätehacken durchgeſchnitten werden, daß ſie fein ordentlich einer Spannen weit von einander ſtehen bleiben. Wenn er nun groß und erwachſen, auch die Blumen aufgegangen, ſo wird er nicht ehender abgenommen, bis er einige Regen bekommen, und recht braunroth geworden, ſodann iſt es Zeit die Blumen abzunehmen. Hierbey iſt aber wohl zu mercken, daß wenn bey dem Abnehmen derer Blumen allzuwarmes Wetter einfällt, ſo kan der Safflor von frühe Morgens bis Mittags abgenommen werden, Nachmittages aber muß man es unterlaſſen; überdies wird er von der Dürrung gantz und gar gleichſam wie Schnuptaback zerkrümpelt, ſpringet auch hinweg, und bekommet kein Anſehen. Meines Orts halte viel von Erziehung des Safflors: denn ſolte ja ſolcher nicht allemal eine ſchöne Farbe bekommen, wie es denn wegen Ausbleibung derer Regen manche Jahr zu geſchehen pfleget, und man ſolchen mit ſonderlichem Profit nicht verkauffen könne, ſo wird wohl ſchwerlich

eine

eine Einbuſſe davon zu haben ſeyn, und wenn ja allenfalls nichts mehr denn das Stroh zum Profit übrig bleiben ſolte, ſo wåre es dennoch gut, welches zum Einheitzen zu Winter-Zeit eine beſſere Wårme als das Tånnene Holtz von ſich giebet, denn es hålt Feuer und Kohlen, bis frühe Morgens, abſonderlich wenn die Kerne gut ſind. Bey uns in Erffurt thut es bey dem itzigen Holtzmangel treffliche Dienſte. Einige pflegen auch den Safflor, wenn er keine Farbe bekommt, mit Rinder-Blut zu beſprengen und zu fårben, welches nicht allein ein groſſer Betrug und ſündlich, ſondern auch der Safflor zum fårben nicht wohl dienlich. Jngleichen pflegen auch einige ſolchen bey warmen Sommer-Tagen auf Breter hin zu legen, und begieſſen ſolchen mit einem Gieß-Kruge zum öfftern, da er alsdenn wohl ſchöner und brauner wird, man wiege aber ſolchen vorhero, ſo wird er leichter ſeyn, denn wenn er begoſſen wird, ſo lauffet eine gelbe Farbe herunter, welches eine Fettigkeit, ſo aus dem Safflor heraus lauffet, dahero die Mühe und der Profit hinweg fållet, alſo iſt es beſſer, man laſſe ſolchen wie er gewachſen iſt. Jſt nun gegen den Herbſt das Stroh von dem Lande abgerauffet, ſo kan man das Land mit Rocken beſtellen, oder auch wenn man dieſes Land vor dem Winter graben låſſet, kan man Möhren, Paſtinack, rothe Rüben oder noch einmal Safflor darauf beſtellen: zum dritten mal nach einander auf einem Acker oder Land iſt nicht zu rathen, denn er im dritten Jahr gemeiniglich, wenn

er

er aufblühen ſoll, dürre wird, und hernachmahlen umfället, die Kern gehen vier bis fünff Jahr auf. Bringet gemeiniglich ſeine Blumen im Monat Julio und Auguſto.

Dieſer Geſchlechter giebt es zweyerley, als ſtachlichter und glatter. Die ſtachlichten nennen die Leute bey uns Mönche und die andern Nonnen, welche letztere die beſte, weilen dieſe beſſere Blumen als jene geben. Wenn man nun dergleichen ſtachlichte gerne los ſeyn will, ſo muß man das Stroh, wenn es ſoll abgerauffet werden, vorhero fein ordentlich durchgehen, und die ſtachlichten ausrauffen laſſen, durch dieſes Mittel wird man die ſtachlichten los, welche zum Einheitzen zu verbrauchen ſind. Ferner iſt es ein trefflich Futter zur Winter-Zeit vor die Schafe, welche die Köpffe ſo reinlich abfreſſen, daß nichts als die Stengel übrig bleiben, welche hernach zum Einheitzen dennoch dienlich ſind. Die Saamen-Körner, wenn ſie gedroſchen werden, müſſen auf einen lufftigen Boden gebracht, dünne geſchüttelt, und wenn ſie eine Zeitlang gelegen, ſo können ſie hernachmahlen in Fäſſer gethan werden. Hierbey merke man wohl, daß die Kerne ja nicht an ſolche Oerter gethan werden, allwo ſich einiger Rauch aufhält, denn durch dieſen werden die Kerne zum Aufgehen ungeſchickt gemacht. Sonſt geben auch dieſe Safflor-Kern, wenn ſolche in der Oel-Mühle geſchlagen werden, ein gutes Brenn-Oel, und thun eine gute Beyhülffe zu der Zeit, wenn der Sommer- und Winter-Rübe-Saamen umſchlägt.

Wie

Wie denn zu ſolcher Zeit viel Malter Erff. in die Oel-Mühlen gebracht werden.

4. Von denen Erffurtiſchen Plantagen, ſind auch für andern die Winter-Rettige berühmt. Hier folgt von derſelben Erziehung eine kurtze Nachricht aus Erffurt ſelbſt.

Derer Arten giebt es unterſchiedlich, wir wollen aber nur die vornehmſten betrachten, als da ſind die ſchwartzen und weiſſen, welche einerley Erziehung haben. Hierbey mercke man, daß die weiſſen von denen ſchwartzen ſich ausarten; und entſtehen daher, wenn ein Unverſtändiger zum Saamen die Rettige nicht recht ausſuchet. Von dieſer Rettige Erziehung findet man in denen Garten-Büchern hin und wieder gantz wunderliche Beſchreibungen, weswegen ich mich darüber öffters gewundert, daß kein eintziger ſolches deutlich und aufrichtig an den Tag geleget. Viele meſſen es dem Lande oder Erdreich bey: allein es fehlet nichts mehr bey ihnen, denn die Wiſſenſchafft, wie man damit verfahren ſoll, und verſichere ich einen ieden, an vielen Orten ſo groſſe Rettige als hier in Erffurt zu zeugen, iedoch präſupponire ich, daß das Erdreich nicht zu felſigt oder zu ſteinigt ſeye. Wir ſäen, (oder wie wir es nennen), wir legen unſern Rettig-Saamen aufs allerfrüheſte auf Walpurge. Dieſe pflegen zum theil gerne in Saamen zu ſchieſſen, die allerbeſte Zeit iſt gleich nach Pfingſten, und zwar wenn es einen Tag vorhero geregnet hat; Wir machen die Löcher oder Grüblein nach der Schnure mit einer kleinen

Jä-

Jätehacken zweyer qver Finger tieff und drey Viertel Ellen, oder welches noch beſſer, eine Elle weit von einander, in das Qvadrat, darnach wirfet man in dieſelben 4, 5, 6 bis 8 Körnlein, und bedecket ſie mit lockerer Erde. Wenn ſie nun aufgegangen, und Fingers lang erwachſen, daß die Erd-Flöhe ihnen nichts mehr thun können, ſo muß man ſie, ehe ſie überrauffet werden, durcharbeiten, und vom Unkraut reinigen laſſen, wolte man ſie eher überrauffen, und vor der Arbeit durchrauffen, ſo würde das Rettigen zu klein ſeyn, und manches mit weg gehacket werden; wenn ich aber den gantzen Trippel oder Buſch bey einander habe, ſo iſt nicht leicht zu urtheilen, daß es mit hinweg gearbeitet werde. Iſt nun das Unkraut beyſeit geſchaffet, ſo kan man es durchrauffen laſſen, doch ſo, daß das gröſte Rettigen ſtehen bleibet. Den Sommer über muß das Land zwey bis dreymal gearbeitet werden, damit kein Unkraut darinnen aufkommen kan.

Erſte Anmerckung.

Den Rettig-Saamen an andern Orten zu zeugen, gehet wohl an, alleine man wird mercklich wahrnehmen, daß er gewaltig degeneriret und aus der Art ſchläget, drum iſt es am beſten und ſicherſten, daß man ſolchen von Erffurt verſchreibet, auch koſtet offtermahlen dieſer Saame ſelbſt zu zeugen mehr, als wenn ſolcher gekauffet wird. Bey Ausleſung iſt wohl zu obſerviren, daß man die Rettige an denen Schwäntzen genau und ei-

gentlich

gentlich betrachte, denn wenn ſie an ſolchen ein eintziges weißlichtes oder graues Flecklein haben, ſo darff man ſolche durchaus nicht nehmen, ſonſten werden die Rettige von denſelben ausarten, und mehrentheils weiß werden. Es pfleget unterweilen zu geſchehen, daß Jahre entſtehen, da es in der Zeit den Saamen zu legen nicht regnet, was alsdenn anzufangen ſey. Erſtlich machet man, wie oben gemeldet, mit Jätehacken das Grůblein, und gieſſet ſolches mit Waſſer, daß es voll wird, ſo bald als dieſes eingeſuncken, ſo muß man den Saamen darein legen, und ſo gleich mit der ausgeworffenen Erde wiederum zudecken, ſo wird alsdenn der Saame keimen und aufgehen.

Zweyte Anmerckung.

Recht groſſe Rettige zur Raritåt zu zeugen, kan auf dieſe Art practiciret werden: Nehmlich man leget den Saamen etwas frůher, als oben beſchrieben worden, 1 und eine halbe Elle weit von einander, dabey muß aber bey důrren und warmen Sommer-Tagen das Begieſſen nicht vergeſſen werden. Wenn ſie nun erwachſen, und etwas ůber der Erden herauſſer ſtehen, ſo můſſen ſie unterſchiedliche mahl gehåuffet, auch öfters begoſſen werden.

5. Diejenige Brunnenkreſſe wird nicht leicht durch Saamen fortgepflantzet, womit das fruchtbare Erffurt pranget. Man gehet damit einen viel nåhern Weg: denn ſie wird alle Jahre, theils mit, theils ohne Wurtzeln in den Schlamm gepflan-

pflantzet oder gedrucket. Sie kan zu dieſem Zweck viel Meilen verfahren werden, und ob ſie ſchon gelb und unanſehnlich wird, ſo hindert ſolches doch die Verpflantzung der Sprößlein und Stengelein nicht: denn ſie wird zu ſeiner Zeit wieder grün, und kommt es nur auf die Handgriffe im Pflantzen, auf die dazu gehörigen und in Erffurt gebräuchlichen Werckzeuge, derſelben rechten Gebrauch, und endlich auf diejenige Behutſamkeit an, welche bey dem Abſchneiden beobachtet werden muß. Hierzu aber gehören verſchiedene Erfahrungen, wenn die Kreſſe nicht verderben, denen Würmern zu theil werden, oder anſchleimen, einen übeln Geſchmack bekommen, und der beſte Nutzen verlohren gehen ſoll. Es darf die Kreſſe im Abſchneiden nicht getreten oder darinnen gewadet werden. Deswegen leget man Bohlen über die Kreſſen-Klingen, darauf der Abſchneider kniet. Man hat ſonſt zweyerley eigentliche Brunnen-Kreſſe, nehmlich I) die wilde, welche gantz braune groſſe Stengel und Blätter hat, beißigt und bitter ſchmecket, in der Botanic aber Naſturtium aquaticum ſupinum C. B. Naſturtium aquaticum, Matth. primum Tab. genennet wird. II) Die andere und zahme Brunnen-Kreſſe iſt eigentlich die rechte, und heiſſet Naſturtium aquaticum minus C. B. Siſymbrium aquaticum alterum vel minus Cam. epit. dieſe iſt es, welche in Erfurt gepflantzet wird. Ob ſie an andern Orten auch angebauet werden könne, iſt zwar kein Zweifel, nur muß alles zu rechter Zeit, am rechten Orte,

und mit einigen Vortheilen geſchehen, ſonſt ſind die Unkoſten vergeblich.

6. Die Färber-Röthe wird zu Erffurt nicht gebauet. Allein an ſich iſt es ſehr leichte ſolche zu pflantzen. Es iſt dieſes Gewächſe wie die Quecken, und gehet nicht leicht wieder aus einem Lande aus. Denn es flechtet ſich in der Erde weit um ſich. In dem öconomiſchen Lexico, ſo der Hofrath Zincke zu Leipzig wieder heraus gegeben, iſt davon genugſame Nachricht ertheilet.

7. Dieſe Arbeit (wird in dieſem Briefe geſagt), nehmlich des Lexici, iſt nicht genug zu loben, und wer dieſes Werck ſich anſchaffet, kan alle öconomiſche Bücher (wiewohl die mehreſten leidige Tröſter ſind), dabey vergeſſen. Doch wäre gut geweſen, wenn die Autores dabey angemercket worden, woraus dieſes und jenes genommen, und wenn nur die Meinungen, Regeln und Anmerckungen vom Monden-Wechſel und himmliſchen Zeichen als ungewiſſe Dinge herausgeblieben wären. Auch ſind die vorgeſchlagenen Mittel gegen die Erd-Flöhe, Ameiſen und anderes Ungeziefer nicht probat, wie ſolches durch Verſuche befunden worden, und auch dieſes könte geändert werden.

8. Von den Leipziger Sammlungen werden hierauf verſchiedene gute Urtheile gefället, dabey aber ausgeſetzt, daß ſie zu theuer wären. Man führet dabey die Erffurtiſchen Sammlungen zum Beyſpiel an, wovon der Band 12 ggr. gekoſtet habe, ohnerachtet viele Figuren darinne zu finden geweſen. Jedoch es wird hierauf dieſer Einwurff

von

von dieſen Sammlungen, derer wir im erſten Bande unſerer Sammlungen auch gedacht haben, durch die Nachricht und das ſo gleich von ſelbigen gegebene Urtheil ziemlich entkräfftet. Denn man ſagt:

Dieſer Erffurtiſchen Sammlungen ſind nur zwey Bände heraus, und haben voriges Jahr ihre Endſchafft erreichet. Der Verleger hat ſie zum Theil ſelbſt aus andern Büchern zuſammen geſchmieret, wiewohl unterweilen von guten Freunden was eingeſendet worden. Es iſt auch aus Hrn. Reichards Botaniſchen-Wercke in iedes Stück eine öconomiſche Materie gebracht ꝛc. der Name des Verfaſſers dabey genennet, daran gebalhornirt, hinzugethan, hinweg gelaſſen ꝛc. Indeſſen ſo hat der Verleger doch ſelbſt geſtanden, daß dasjenige, was aus dieſem Werke genommen, ſeine Sammlungen nur noch verkauffen müſſen.

9. Herr von Rohr hat ſehr wohl in ſeiner Haushaltungs-Biblioth. pag. 115 erinnert, daß nicht alle in allen Theilen der Oeconomie erfahren ſeyn können; ſondern der eine in einem, der andere in einem andern, nicht aber in jenem etwas rechtes durch Erfahrung gethan habe. Und daher ſolte alsdenn ein ieder bey demjenigen bleiben, darauf er ſich geleget, und ſolches nur recht excoliren, denn er werde doch nimmermehr nicht auslernen. Dieſes wird nun hier auch auf die Landwirtſchafft und ihre Theile, die man ſo annimmet, wie

ſie in dem Zinckiſchen Grund-Riß und eben dieſes Aut. verbeſſertem Stiſſer von der Landwirtſchafft der Teutſchen angegeben und vorgeſtellet werden, appliciret und behauptet.

10. Diejenige Stachel-Waltze, welche Doct. Künhold ſel. in ſeiner Oeconomia experimentali pag. 160 beſchreibet, iſt eigentlich nicht ſeine Erfindung, indem ſie ſchon von dem Hrn. Reichard in deſſen lebendigen Kräuter-Buche de A. 1734 beſchrieben, und im Holtzſchnitt vorgeſtellet iſt, D. Künhold aber ſein Buch erſt 1735 herausgegeben, und davon wie von vielen, vieles aber ohne Erfahrung und Probe hingeſchrieben hat. Denn, er ſelbſt, meldet man, hatte keine Landwirtſchafft, wie er denn den Gebrauch dieſer Waltze, die auch in dem Zinckiſchen öconomiſchen Lexico angemercket iſt, gantz unrecht eingenommen, und ihre Einrichtung auch nicht richtig vorgeſtellet hat. Denn es war dieſelbe eigentlich nur als eine kleine leichte Waltze zu kleinem Saamen-Wercke im Garten-Lande zu dem Ende erfunden, damit man damit, wenn eine Riede nach geſchehenem Platz-Regen im Frühjahre auf beſäeten Garten-Lande entſtehet, ſelbige zerqvetſchen und zerdrücken, dem darunter liegenden und gekeimeten Saamen aber Lufft und den Boden milde und locker machen, dadurch aber ſein Hervorwachſen befördern könte. D. Künhold aber hat dieſe Stachel-Waltze zu groſſem Acker-Werck wie eine groſſe Feld-Waltze, und zwar mit viel zu langen Stacheln dazu brauchen wollen, damit

die

die harten Erd-Schollen und Klöſſer klein und mürbe zu machen. Allein man meynet, daß dieſes auf dieſe Weiſe nimmermehr geſchehen könne, indem dieſe Waltze, wegen der Länge ihrer Stacheln, und wenn man auch 6 Pferde dafür ſpannete, nicht herum gehen werde, die Klöſſer aber gantz gewiß gantz bleiben würden. Jedoch glaubet man, woferne in eine gemeine Acker-Waltze die Stacheln nur von 1 oder 1½ Zoll lang, und 1 Zoll dicke bey der Spitze wären, ſo würde dieſes Werckzeug in groſſen eher bey dem Ackerbau anzubringen und zu dem angegebenen Nutzen zu brauchen ſeyn.

11) Man gedencket endlich einer gelehrten Reiſe, (Itinerarii literarii), welche Anno 1706 ein Erffurter mit dem nachmahligen Profeſſ. Moralium, Herrn Lehmann zu Jena, der ebenfalls von Erffurt gebürtig war, nach denen Univerſitäten Leipzig, Halle, Helmſtädt und andern Städten in Nieder-Sachſen gethan, rückwärts aber auch Braunſchweig beſuchet hätte. Hierbey nun wird angemercket, daß man das Terrain um dieſe letzte Stadt herum betrachtet und befunden, daß ſelbiges dem Erffurtiſchen faſt gleich komme, ja man will das Braunſchweigiſche noch vorziehen.

IV.

Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſtens.

Es iſt nicht gar lange, daß wir mit folgendem Schreiben, und der beygelegten in der Uiberſchrifft angegebenen Abſchilderung von einer Perſon beehret wurden, die wir ehemahls die Ehre gehabt, unter unſern hochgeehrteſten Zuhörern in denen Cameral-Collegiis zu Leipzig zu ſehen. Man kan ſich leicht einbilden, daß uns ſolche Merckmahle der Frucht und Nutzbarkeit unſeres geringen Unterrichts höchſt-erfreulich ſeyn, und Gelegenheit zum Lobe GOttes geben, welche uns die gütigſte Vorſehung von Zeit zu Zeit in verſchiedenen vornehmen und geſchickten Leuten erblicken läſſet, die zum Theil in wichtigen und hohen Finantz-Policey-Cammer-und Wirtſchaffts-Bedienungen bereits ſtehen, und ſich ehemahls unſers Unterrichts gütigſt und mit Nutzen zu bedienen beliebet haben. Wir eigenen zwar uns davon nichts, ſondern dem Höchſten alles, nechſt dieſen aber denen Gaben und dem rühmlichen Fleiß ſolcher Perſonen das meiſte zu. Unſere Freude beſtehet nun darinne, daß wir ein geringes Werckzeug geweſen, Ihren Fleiß zu ermuntern, und etwas beyzutragen, damit ſie den Weg zu dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften gefunden, andere aber, welche öffters nicht wiſſen, was ſie von der-

glei-

gleichen Collegiis auf hohen Schulen nach ihrer übertriebenen Weisheit halten ſollen, durch ſolche glückliche Erfolge in ihren Vorurtheilen beſchämet werden.

P. P.

Ew. ꝛc. habe die Ehre eine kurtze Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſten zur Einverleibung in Dero ſehr angenehmen Leipziger Sammlungen in Form eines Briefes einzuſenden. Die Urſache, die mir hierzu Anlaß gegeben, iſt in Dero Grund-Riß einer Einleitung zu den Cameral-Wiſſenſchafften P. I § 3 gegründet, als woſelbſt dieſelben eben dieſes Thema aufgeworffen. Da nun diejenigen, welche aus Dero andern Schrifften gleichſam einen Commentarium über gedachten Grund-Riß ſammlen wollen, hierinne gleich anfangs eine Hinderniſſe finden, wie ſolches mir ſelber wiederfahren iſt; So habe ich dieſe Materie nach meiner geringen Einſicht auf Anſuchen eines guten Freundes ausgearbeitet, und auf deſſen Anrathen mir die Freyheit genommen, ſolche Ew. ꝛc. zuzuſenden, Dero hohen Einſicht überlaſſen, ob ſie ſolche von der Würdigkeit halten wollen, daß ſelbige einige Stelle in Dero Leipziger Sammlungen einnehme, welchen Falls ergebenſt bitte, daß es baldigſt geſchehen möge. Im übrigen eigene dieſe kleine Piece nicht mir, ſondern Ew. ꝛc. billig zu, ſintemahl der Stoff davon in Dero Schrifften bereits

zerſtreuet zu finden, wie ich denn auſſer dem meine wenige Einſicht im Cameral-Weſen Ew. ꝛc. mündlichen Unterricht, welchen iedoch nur eine kurtze Zeit, nicht lange vor Dero Abſchied aus Leipzig mit ſehr vielem Vergnügen genoſſen, zu dancken habe. Worauf denn, da das Glück gehabt in einem gewiſſen Cammer-Collegio einen Zutritt zu erhalten, es mir nicht ſchwer gefallen, aus eigener Erfahrung hier und da einige Erläuterung beyzufügen. Ich werde, wo dieſe geringe, doch gutgemeynte Arbeit ihre erwünſchte Aufnahme hat, andere recht ſchöne practiſche Piecen einzuſenden, nicht ermangeln ꝛc.

Ew. ꝛc.

den 10ten Septembr.
1748.

Die Abſchilderung iſt folgende:

Mein Herr!

In Dero letztern an mich abgelaſſenen Schreiben verlangen Dieſelben von mir eine Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſten: Sie wollen, daß ſich beyder Character ſo genau beſtimmen möge, damit man bey dieſen betrüglichen Zeiten, in welchen man das Falſche von dem Wahren anders nicht, als mit vieler Vorſichtigkeit mehr unterſcheiden kan, richtige Merckmahle hätte, wornach man ſo wohl einen wahren, als falſchen Cameraliſten genau beurtheilen könne.

Ver-

Vermuthlich haben ſie geglaubet, ich würde eben ſo geſchickt, als bereit ſeyn, ihnen dieſe kleine Gefälligkeit zu erzeigen; weil Sie wiſſen, daß ich die Freyheit habe, denen Berathſchlagungen, ſo in einem gewiſſen Cammer-Collegio gepflogen werden, täglich mit beyzuwohnen, und es mir daher an Gelegenheit nicht fehlen könte, ächte und unächte Cameraliſten kennen zu lernen, auch wegen des öfftern mit ihnen habenden Umgangs mir ſehr leicht fallen müſſe, von beyder Art eine Abſchilderung zu machen. Nun geſtehe ich gar gerne, es gereicht zu meiner nicht geringen Zufriedenheit, daß ſo glücklich geweſen bin, in dem hieſigen Cammer-Collegio einen Zutritt zu erhalten, und mit den meiſten Herren, ſo deſſelben Glieder ausmachen, in Bekanntſchafft zu ſtehen. Allein haben Mhgh. ihrer gegen mich hegenden gütigen Meinung nicht zu viel eingeräumet, wenn ſie vorbemeldeter Umſtände wegen, mir gleich Geſchicke gnug beylegen, eine richtige Abſchilderung, ſo wohl eines ächten, als unächten Cameraliſten machen zu können? Die Kunſt moraliſche Bilder zu entwerffen, erfordert ein fähiges und geſchicktes Ingenium: ein Geſchenck, ſo die Natur nicht allen verwilliget; nächſtdem muß man es in der Kunſt der Menſchen Gemüther und Genie zu erforſchen, ſchon ziemlich weit gebracht haben, wo man den Pinſel bey dergleichen Abſchilderung geſchickt führen will. In Anſehung aller dieſer Erforderniſſe aber erkenne meine Schwäche, und geſtehe zu meiner eigenen Beſchämung, daß ich mich noch

nicht getraue, für den Augen derjenigen Kenner, ſo alles nach den Regeln der Kunſt aufs genaueſte zu prüfen gewohnt ſind, zu erſcheinen. Allenfalls möchte mir noch der Entwurff eines ächten und wahren Cameraliſten am beſten gerathen; maſſen ich davon hieſelbſt täglich viele Exempel vor Augen habe, und ich wohl ohne Schmeicheley vorgemeldeten Collegio, mit welchem in enger Verbindung zu ſtehen, die Ehre habe, zum Ruhm nachſagen kan; daß es aus lautern auserleſenen und gründlichen Cameraliſten beſtehe. Sie werden weniger Mühe haben ſolches zu glauben, wenn ſie vernommen, daß man hieſelbſt jungen Leuten, ſo ſich nur in Cammer-Geſchäffte geſchickt zu machen gedencken, ſelten einen Zutritt in die Cammer verſtattet, woferne man ihre Fähigkeit, Wiſſenſchafft und andern erforderlichen Eigenſchafften nicht auf das genaueſte geprüfet, und davon zum voraus verſichert iſt. Damit man bey dieſer Unterſuchung ſo viel weniger irren möge, werden ihnen beym Examine offt Fragen zur Beantwortung vorgeleget, die gewiß manchen alten und bey Cammer-Geſchäfften grau gewordenen Männern gründlich aufzulöſen ſchwer genug vorkommen ſolten. So weit treibet man hier Vorſichtigkeit; urtheilen ſie alſo ſelbſt, ob unſer Collegium nicht mit würdigen Mitgliedern beſetzet ſeyn müſſe. Nun wohlan! werden ſie ſagen, lernen ſie mir dieſe ſchätzbaren Männer näher kennen, entwerffen ſie mir ein vollſtändiges Bild, woran ich derſelben ruhmwürdige Eigenſchafften, als in einem Mu-

ſter

ſter betrachten und verehren kan; im Gegentheil will es nicht ſo genau nehmen, wenn ſie nicht Erfahrung gnug haben, die unächten Cameraliſten mit ihren rechten Farben abzumahlen. Ich geſtehe, daß ich gegen eine ſo kräfftige Aufmunterung nichts aufzubringen vermag, bitte mir dagegen von Mhgh. aus, daß dieſelben ſich beſtändig erinnern wollen, wie ſie es mit einem Anfänger und Lehrling in denen ſo weitläufftigen Cameral-Wiſſenſchafften zu thun haben. Zwar ſehe zum voraus, daß ſie ſich deſſen öffters werden erinnern müſſen, allein ihre Gütigkeit läſſet mich zugleich hoffen, daß ich wegen der Fehler, ſo meine ungeübte Hand in Abſchilderung der Cameraliſten begehen wird, auch eben ſo offt geneigte Nachſicht und Entſchuldigung erhalten werde. Den Namen eines Cameraliſten leget man, wie bekannt, denenjenigen bey, welche ſich auf die Land- und Stadtwirtſchafftliche Policey- Cammer- und Finantz-Geſchäffte hauptſächlich geleget haben, in eben der Abſicht, als man diejenigen, ſo es in allen Theilen der Rechtsgelahrſamkeit weit gebracht, gute Juriſten zu nennen pfleget. Und gleichwie es bey allen Wiſſenſchafften und Künſten Meiſter und Pfuſcher zu geben pfleget, alſo iſt kein Zweiffel, daß es beym Cameralweſen auch nicht ächte und unächte Cameraliſten geben ſolte. Ich werde mich demnach bemühen, einen ächten und wahren Cameraliſten in ſeiner Geſtalt zu zeigen, und demnechſt ſollen die unächten unter ihrem wahren Character ebenfalls ihren Auftritt machen. Ein ächter, wahrer, auch ſonſt

ein gelehrter Cameraliſte genannt, iſt meines Erachtens derjenige, welcher ſich eine gründliche Erkenntniß vom Land- und Stadtwirtſchafftl. Pol. Cammer- und Finantzweſen zuwege gebracht hat. Ich glaube, ſie überheben mich der Mühe, weitläufftig zu zeigen, was ich unter einer gründlichen Erkenntniß verſtehe, Sie haben es zu weit in der Weltweisheit gebracht, als daß ſie nicht wiſſen ſolten, daß ſelbige in Angebung des wahren Grundes der Sachen beſtehe, warum ſie ſo und nicht anders ſind. Gleichwie nun der wahre und eigentliche Grund vieler in Land- und Stadtwirtſchafftlichen Policey-Cammer- und Finantzweſen vorkommenden Sachen in andern Wiſſenſchafften, ja zum theil in Künſten und Handwercken ſteckt; alſo muß ein rechter Cameraliſte von ſelbigen einen allgemeinen Begriff haben, damit er nicht auf unrechte Policey-Sätze und falſche Cammer-Maximen verfalle, dergleichen man von unächten Cameraliſten, Cammer-Stürmern, Wind- und falſchen Projectenmachern angegeben findet, die denn mit ihrer geſchwätzigen Zunge, welche dergleichen Leuten vornehmſte Realität iſt, den Nutzen ihres Projects dergeſtalt den Fürſten vorzubringen und anzupreiſen wiſſen, daß ſelbige feſt glauben, und ſich von ihnen wohl gar einbilden laſſen, ſie haben mit den redlichſten Männern und gröſten Meiſtern in der Cameral-Kunſt zu thun, wobey denn einer ihrer vornehmſten Kunſtgriffen iſt, daß ſie ſich unternehmen, gleich ein Plus ohne vielen Aufwand herauszubringen, in der That aber, wie

es

es denn auch gemeiniglich der Ausgang zeiget, wenn das Project leider bereits zur Wirckung gekommen, den gröſten Ruin des Landes zuziehen, und den Verfall der Fürſtl. Revenues verurſachen. Jedoch ich ſehe, daß ich wider meinen Zweck handele, da ich mir vorgenommen habe, von den ächten Cameraliſten zu reden. Meines Erachtens muß nun ein ächter Cameraliſte in den Vorbereitungs-Wiſſenſchafften und ſogenannten humanioribus es ſo weit gebracht haben, daß er ſich in ſeiner Mutter-Sprache ordentlich und fertig bey allerley wirklichem Vortrag oder andern Vorfällen zierlich ausdrücken, in Schrifften aber alles, ſo die Cammer-Geſchäffte erfordern, in der bey Cammern üblichen Schreibart verfaſſen könne. Von der Lateiniſchen und itzt herrſchenden Frantzöſiſchen Sprache iſt ihm wenigſtens ſo viel zu wiſſen nöthig, daß er die darinne geſchriebene Bücher leſen und verſtehen möge. In Erlernung der Natur-Lehre, Chymie und der ins Cammerweſen einſchlagenden practiſchen Theile der Mathematic (dahin ich ſonderlich die Rechenkunſt, Geometrie, Mechanic, Hydraulic und Civil-Baukunſt rechne), muß er keinen Fleiß geſparet haben. Billig ſoll er auch kein Fremdling ſeyn in der Rechtsgelahrſamkeit, in ſo ferne es ſich ſolche auf die œconomica Cameralia erſtrecket; ſo wenig als er die allgemeine Staats-Klugheit, wegen der daraus zunehmenden Policey-Geſetze und Anſtalten entbehren kan. Da auch die Weltweisheit einen ungemeinen Einfluß in alle übrige Wiſſenſchafften hat, ſo wird er dieſelbe, ins

beſon-

beſondere die practiſche Theile nicht füglich ent⸗rathen können. Ja ich möchte auch die Artzeney⸗Wiſſenſchafft hinzufügen, wenn es faſt nicht zu viel verlanget wäre, ſo viele Wiſſenſchafften bey einem Menſchen anzutreffen, deren iede ein menſch⸗liches Leben erfordert, wenn man es darinne zu ei⸗niger Gründlichkeit bringen will. Ich preiſe da⸗her dieſe edle Kunſt nur denen Landwirten an, welche wegen Entlegenheit der Städte, nicht alle⸗mahl eines Artztes habhafftig werden können, und alſo bey ereignender Noth bey ſich ſelbſt Rath zu ſuchen im Stande ſeyn müſſen. Ich komme nun auf die Künſte und Handwercker. Wenn ich Künſte nenne; ſo verſtehe ich darunter nicht die brotloſen Künſte, ſondern Bemühungen ſinnrei⸗cher und witziger Leute, wodurch nützliche und zur Beqvemlichkeit der Menſchen eingerichtete Wercke aus cörperlichen Dingen hervorgebracht werden, in welcher Abſicht denn ſolche von künſtlichen Handwercken unterſchieden ſind. Ein rechter Cameraliſte muß ſo wohl von erſtern als letztern, wie auch von den gemeinen Handwercken eine Idee haben, iedoch darf ſich nur die Erkenntniß auf die Natur derſelben erſtrecken, und würde ſehr unbe⸗ſonnen von einem Cameraliſten gefordert werden, daß ſelbiger die Künſte und Handwercke ſelber ler⸗nen ſolte, gnug iſt es, wenn derſelbe einen guten Begriff hat, von deren weſentlichen und zufälligen Zuthaten, Ideen, Bilder und Muſters, wornach und der Werckzeuge, womit die Sachen gemacht werden. Auſſer dem müſſen ihm die Waaren und

Sachen, ſo verfertiget werden, bekannt ſeyn, und woher alle dieſelbe kommen, was ſie koſten, wie ſie zu erhalten und nützlich zum Debit angewendet werden können. Ferner muß er die beſchäfftigten Perſonen kennen, und zwar nach ihren Eigenſchafften, Rechten, Gebräuchen, Gehalt ꝛc. mit einem Wort, er muß alles wohl inne haben, was ſonſt zur Verfertigung eines Anſchlages von einer Kunſt, Manufactur und Handwerck, nicht weniger zu Abſtattung eines gründlichen Gutachtens in Manufactur und Handwercks-Sachen zu wiſſen. Hiernechſt muß ein gründlicher Cameraliſte vornehmlich verſtehen, alle Landwirtſchaffts-Geſchäffte, als: Acker- Garten- Wieſenbau, das Hut und Trifftweſen, die zahme Viehzucht, das Jagd- Wald- und Forſtweſen, das Bergwercks- Schmeltz- und Siedwercksweſen; nicht minder die Stadtwirtſchaffts-Geſchäffte, dahin gehören die Anlegung, Erhaltung, Verbeſſerung und gute Verwaltung der Städte überhaupt, die rechte Einrichtung des Schul- und Univerſitätweſen, das bereits erwehnte Manufactur-Fabriqven- und Handwercks- auch Commercienweſen, die Braunahrung, das Mühlenweſen, nebſt andern gemiſchten Nahrungs-Geſchäfften mehr. Ein rechter Cameraliſte muß ferner beſitzen eine gründliche Erkenntniß von der Pol. Wiſſenſchafft, denn nachdem er ſich vorher die Gründe der allgemeinen Staats-Klugheit bekannt gemacht hat, muß er ſie geſchickt auf die vorkommende Fälle anwenden, zu welchem Ende er von der Lage und Beſchaffenheit des Landes, auch Genie der Unter-

tha-

thanen, welchen die Policey-Geſetze vorgeſchrieben werden ſollen, hinlängliche Erkundigung einnehmen, dabey die benachbarten Staaten in Betrachtung ziehen, und ſolchergeſtalt aus der Natur der Land- und Stadtwirtſchafft allerhand kluge Land- und Stadt-Policey-Geſetze und Anſtalten zu machen verſtehen. Was nun endlich das eigentliche ſogenannte Cammer- und Finantzweſen betrifft; ſo hat ein ächter Cameraliſte ſein beſtändiges Augenmerck zu richten auf die Fürſtl. auch Landes-Einkünffte und deren Fonds, nehmlich die Domainen-Aemter und Regalien, z. E. das Steuer-Regal und darunter ſonderlich begriffene Contributions- und Acciswesen, das Lehn-Regal ꝛc. Solche muß er ſich nun bemühen gerecht und klüglich zu gründen, zu erhalten, vermehren, auch verbeſſern, und durch richtige Ein- und Ausgabe, auch zu erlangenden Uiberſchuß wirtſchafftlich zu verwalten; Ja überhaupt allen im Cammer- und Finantz-Collegio ſo wohl ſchrifftlichen als mündlichen Arbeiten weislich und ſorgfältig vorzuſtehen. Auſſer dieſen allen aber werden bey einem wahren Cameraliſten auch noch gewiſſe natürliche Eigenſchafften erfordert, nach welchen ein ieder, der aus dem Cameralweſen ſein Hauptwerck machen will, ſich erſt zu prüfen hat. Woferne irgend ein Metier in der Welt aufgeweckte und lebhaffte Köpffe erfordert; ſo muß ein rechter Cameraliſte damit vor allen von der Natur begünſtiget ſeyn, iedoch verſtehe ich eine ſolche Lebhafftigkeit, die eine geſunde Beurtheilungs-Krafft

zur Begleiterin habe; damit die feurige Einbildungs-Kräffte, welchen die muntern Köpffe gemeiniglich zu viel einzuräumen pflegen, dadurch gemäßiget, und in ihren gehörigen Schranken gehalten werden mögen. Eine ſo lebhaffte Seele muß auch in einem geſunden Cörper wohnen, welches letztere die vielen Reiſen, Beſichtigungen, Fatigven, ſo beym Cam̃erweſen vorkommen, beſonders erfordern. Seinem Temperament nach muß er nicht zu ſchläffrig und nicht zu hitzig oder übereilend, ſondern præcis, punctuel in ſeinen Handlungen ſeyn; ſintemahl die Ordnung und Accurateſſe die Seele eines gut eingerichteten Cameralweſens iſt. Nicht weniger muß er Hertzhafftigkeit genug beſitzen, die vielfältige Gefahr, Verfolgung, Widerſpruch und liſtige Hinderniſſe großmüthig zu verachten, denen man in Finantz-Sachen bey allen guten Abſichten dennoch unterworffen. Niemahls muß er müßig ſeyn, ſondern beſtändig im Cameralweſen und dahin gehörigen Wiſſenſchafften ſpeculiren und reflectiren; dergleichen Leute denn der höchſtſelige König in Preuſſen Friedrich Wilhelm, als ein groſſer Kenner wahrer Cameraliſten, mit einem Wort offene Köpffe nannte, und keine andere als dieſe beym Cameral-Weſen in Vorſchlag zu bringen, anbefohlen hatte. Letztlich wären annoch die Haupt-Tugenden zu erwehnen, denen ein rechter Cameraliſte ergeben ſeyn muß; weil ich aber ſchon unvermerckt, die Gräntzen eines Briefes überſchritten, ſo will nur mit wenigen Worten, diejenigen anführen, welche faſt von allen in öffentli-

chen Ehren-Aemtern ſtehenden Perſonen, ſonderlich aber von rechten Cameraliſten erfordert werden. Damit ich ſolches kurtz faſſe; ſo muß er ein vollkommener honnet homme ſeyn, keine Geſchencke nehmen, denen Affecten nicht ergeben ſeyn, ſondern Treue, Redlichkeit, Fleiß und Gerechtigkeit in allen ſeinen Handlungen äuſſern laſſen. ' Dieſes wären alſo die Hauptzüge eines Bildes, ſo Mihgh. mir zu entwerffen befohlen, ſolten dieſelben nicht gnug nach dem Leben gerathen ſeyn; ſo verhoffe darüber um ſo mehr eine Entſchuldigung zu erlangen, als es gar ſchwer hält, in einem ſo kurtzen Abriß, wie ein Brief zuläſſet, alles genau zu treffen. In gleichem Vertrauen auf ihre gütige Nachſicht unternehme mir gleichfalls einen unächten Cameraliſten abzuſchildern. Ich bezeuge nochmahlen, daß wegen obangeführter Urſachen ein ſolches Bild nach keinem Original, ſondern aus meiner eigenen Einbildung entworffen iſt. Wer erſt alles dasjenige verſtehet, was zu einer vollkommenen Schönheit erfordert wird, dem fällt es nicht ſchwer, ein heßliches Portrait zu machen. Die gantze Kunſt beſtehet meines Erachtens nur darinne, daß man die Vollkommenheiten wegläſſet, und an deren Stelle eine Misgeburt oder Scheuſal entwirfft, oder dasjenige, was an der rechten Stelle eine Schönheit ausmachen würde, ſo placiret, daß man es ohne Misfallen und Eckel nicht anſchauen kan. Eine ſolche Misgeburt von einem Cameraliſten iſt derjenige, welcher nur eine gemeine Erkenntniß vom Cameralweſen hat, keine rechte

Ein-

Einſicht in denen ſämtlichen Cameral-Wiſſenſchafften beſitzet, und die übrigen Natur-Gaben, ſo zum ächten Cameraliſten erfordert werden, nicht aufzuweiſen vermag. Es giebt aber meines Erachtens zweyerley Arten von unächten Cameraliſten: die erſten ſind einem Lande gar ſehr ſchädlich, und dieſes ſind dergleichen Wind- und falſche Projectenmacher, von welchen ich bereits Erwehnung gethan. Dieſe Leute haben nun gemeiniglich einen ziemlichen Mutterwitz, und mehrentheils ein munteres Weſen, fertige Zunge: ſind auch mit guten Erfindungs-Kräfften begabt, folglich haben ſie zwar viele natürliche Eigenſchafften zu einem wahren Cameraliſten, hingegen fehlt es ihnen an geſunder Beurtheilung, tieffen und weiten Einſichten und gründlichen Wiſſenſchafften, ſo ein rechter Cameraliſte verſtehen muß. Ferner an den Tugenden, denen rechte Cameraliſten ergeben ſeyn ſollen. Sie ſind gemeiniglich mit dem Laſter der Ungerechtigkeit, Falſchheit, Gewinnſucht, und mit einem unmäßigen und aus thörichter Eigenliebe herrührenden Ehrgeitz behafftet. Wollen ſich daher nur Ehre und Ruhm durch ihre windige Projecte erwerben, fragen aber nichts darnach, ob gleich viele Unterthanen durch ſie an Bettel-Stab gerathen. Vor welchen Leuten ſich denn Fürſten ſehr zu hüten haben, woferne ſie nicht den Verfall ſo wohl des Landes, als auch ihrer Revenues, (ſintemahl jenes die Qvelle von dieſen iſt), mit Wiſſen und Willen befördern wollen. Durch die andere Art der unäch-

ten Cameraliſten verſtehe ich diejenigen, denen es ſehr an den natürlichen Eigenſchafften wahrer Cameraliſten fehlet, die mithin auch niemahlen dergleichen zu werden gegründete Hoffnung faſſen können; maſſen ſie mit einem trägen und ſo genannten phlegmatiſchen Weſen behafftet ſind, und ſich nicht weiter in dem τῷ Camerali geſchickt zu machen ſuchen, als in ſo ferne ſie gleichſam mit den Haaren dazu gezogen werden, und es durch die vermöge ihres Amts vielmahlen gehabten Uibungen natürlicher Weiſe lernen müſſen, ohne ſich iedoch dabey die Mühe zu geben, nach den wahren Gründen der Sachen ſich zu erkundigen, vielweniger deren Zuſammenhang mit dem ganzen Cameralweſen einzuſehen; daher auch wenn man dergleichen Leute fragt, warum ſie die Sachen ſo u. ſo eingerichtet? von ihnen zur Antwort bekommt: **Es muß ſo ſeyn, es bringts das Geſchäffte ſo mit ſich, es kan nicht anders ſeyn.** Gewiß eine Antwort, die man nicht lächerlicher von dem einfältigſten Bauer vermuthen und bekommen kan. Dieſe Leute gehen nun zwar nicht mit ſolchen, dem Lande ſchädlichen Fineſſen, als jene um, ihre Einſicht erſtreckt ſich nicht ſo weit, daß ſie Schaden anrichten könten, vielmehr verfallen ſie auf der andern Seite dahin, daß ſie alle diejenigen verfolgen, die neue aber doch gründliche Projecte in Vorſchlag bringen, ſuchen ſie auf a[illegible] mögliche Art in üblen Credit zu ſetzen, und die[illegible] alles entweder aus Unverſtand, welcher alles beym alten Credo laſſen will, oder aus der Abſicht, damit

mit, wenn ihnen dergleichen Vorſchläge zu unterſuchen, übergeben werden, ihre eigene Schwachheit und Unwiſſenheit nicht gar zu ſehr bloß geſtellet werden möge. An und vor ſich ſelbſt ſind dieſe nun zwar dem wahren Cameral-Intereſſe nicht ſo ſehr ſchädlich als die erſtern. Im Gegentheil aber, ſo iſt der Nutzen, welchen ſie verſchaffen, auch gar gering, dieweil ſie auf wahre Verbeſſerung und Vermehrung der Cammer-Revenues gar nicht reflectiren, ſondern es beſtändig bey dem alten Schlendrian bewenden laſſen, bey dem es gleichwohl nicht beſtändig bleiben kan; da ſich die Beſchaffenheit der Länder von Jahre zu Jahre ändert, mithin immer andere Principia regulativa gefaſſet werden müſſen, woferne nicht alles den Krebsgang gehen, und das bey Cammern ſo nöthige Plus ultra gäntzlich aus den Augen geſetzet werden ſoll. Es wiſſen auch dieſe Leute von keinem ſyſtematiſchen Zuſammenhang des Land- und Stadtwirtſchafftlichen Policey-Cammer- und Finantzweſens, und verlachen alle diejenige, die davon Erwehnung thun; ſintemahl ſie der gäntzlichen Meinung ſind, die Cameralwiſſenſchafften könten nicht anders, als Stückweiſe durch Erfahrungen erlernet werden; da doch dieſes alte Vorurtheil bereits von vielen Gelehrten widerleget worden, und einem ieden Vernünfftigen in die Augen fallen muß, daß ohne einen ſyſtematiſchen Zuſammenhang vom gantzen Cameralweſen, niemand es darinne weit bringen, und ein rechter gründlicher Cameraliſte werden wird, ſon-

dern aus der Verbindung jenes, als der Theorie, mit richtigen Erfahrungen, ſo die Praxis an die Hand giebt, eben die rechte Cameraliſten erwachſen und gebildet werden müſſen. Nach dieſen unterſcheidet man auch die Cameraliſten in Univerſal- und Particulariſten; durch jene verſtehet man diejenigen, welche vom gantzen Land- und Stadtwirtſchafftlichen Policey- Cammer- und Finantzweſen einen univerſellen Begriff erlanget, durch dieſe, die in dieſem oder jenem wirtſchafftlichen Policey- oder Cammer-Geſchäffte nur etwas gethan haben: z. E. der Landwirtſchafft, in Bergwerck-Sachen, im Manufactur- oder Commercienweſen ꝛc. Rechte gründliche Cameraliſten müſſen Univerſal-Cameraliſten ſeyn; weil das Land- und Stadtwirtſchafftliche Policey- Cammer- und Finantzweſen wie eine Kette an einander hänget, ſo daß niemand in einem etwas recht gründliches anzugeben vermögend iſt, der nicht deſſen Zuſammenhang mit den andern in Betrachtung gezogen. Jedennoch aber thut einer wohl, daß nachdem er ſich den nöthigen allgemeinen Begriff vom gantzen Cameralweſen zuwege gebracht, auf dieſes oder jenes Land- oder Stadtwirtſchafftliches Policey- oder Cammer-Geſchäffte, wozu er beſondere Luſt und Gelegenheit hat, ſeine Kräffte und Fleiß vorzüglich anwende. Die Particulariſten haben mehrentheils ihre particulaire Wiſſenſchafft in dieſem oder jenem Cameral-Geſchäffte durch Erfahrung erlanget, und ſind daher gemeiniglich alte erfahrne Beamte, Kaufleute, Förſter ꝛc. Dieſe Leute

nun

nun können Fürſten in gewiſſer maſſen in Cammern und Finantz-Collegiis wohl employren, weil ſie wegen der ihnen beywohnenden Experience, darinne öffters ſehr ſchöne practiſche Vorſchläge thun können, wobey gleichwohl denen ſo genannten Univerſaliſten zur Unterſuchung und Uiberlegung frey bleibt: ob das vorſeyende Project ſtat finden könne? oder ob auch andere Fürſtl. Revenues dadurch leiden? Jedoch ſind dergleichen Leute nicht zu Präſidenten, Directores und Chefs von Cammern und Finantz-Collegiis geſchickt; immaſſen bemeldete Perſonen billig rechte gründliche Univerſal-Cameraliſten ſeyn müſſen; damit ſie bey dem Vortrag, der in allerhand Land-und Stadtwirtſchafftlichen Policey-Cammer- und Finantz-Sachen vor ihnen geſchiehet, einen klugen Ausſchlag und Votum deciſivum zu geben im Stande ſind. Schließlich will ich nur mit Mhgh. gütigſten Erlaubniß ein Mittel anführen, wodurch ein Fürſt ſeine ächte Cammer- und Finantz-Bediente leicht erkennen kan: ſolches beſtehet kürtzlich darinne, daß er ſich die Vota, die in wichtigen Geſchäfften colligiret werden, im Originali zuſchicken laſſe, aus welchen er denn leicht deren Verdienſte und Force einzuſehen vermögend ſeyn wird. Geſchehe ſolches, und hätten einige Fürſten ſelbſt Luſt und Einſicht hierzu, ich bin gewiß, es würden nicht ſo viele kurtze und magere Vota zum Vorſchein kommen, als man wohl hin und wieder in Collegiis erblicket, zumahlen, wo die ſchlimme Maxime eingeführet iſt, daß man das Votum, welches ein ſolcher bereits

ſchrifftlich von ſich gegeben, der einigermaſſen der Sache gewachſen iſt, denen andern mit communiciret, welche letztere denn ihren Vorarbeitern zu Ehren nur zuzuſetzen pflegen: Ich bin des Herrn N. N. gänzlicher Meinung, ich habe hierwider nichts zu erinnern, ich confirmire in allen Stücken deſſen Votum. Jedoch, woferne dieſes auch ein Votum bedeuten ſoll, ſo können ſich alle faule und unwiſſende mit der Hoffnung ſchmeicheln, dereinſt zu Cammer-Räthen befördert zu werden. Auf der andern Seite hat ein Fürſt dahingegen zu ſehen, daß er ſich ſelber keine Hinderniſſe in Weg lege, ächte Cameraliſten zu erlangen, anerwogen ihm ſolche von unſchätzbarem Werth ſind. Hierzu aber kan ein vieles beytragen, wenn dieſelben ihre Cammer-Bediente viele Jahre ohne Beſoldung ſitzen laſſen, alsdenn aber, wenn ſie zu des Herrn Dienſt ihr mehreſtes Vermögen aufgeopffert, mit einer Beſoldung von 2 bis 300 Rthlr. erſt etwan belohnen, wodurch ſie denn, um doch ihrem Stande gemäß zu leben, auf allerhand ſchlimme Finantz-Griffe, die ſo wohl zum Schaden des Landes als Fürſtens gereichen, zu fallen gezwungen werden. So viel iſt gewiß, daß es eines ieden Umſtände nicht erlauben, lediglich wegen verhoffter Ehre ſeinem Fürſten ſich zu ſacrificiren, ſondern daß viele zugleich ihr Abſichten auf ein Standesmäßiges Auskommen richten müſſen; alſo iſt der Billigkeit nach kaum zu verlangen, daß ein witziger Kopff um dergleichen ſchlechte Belohnung ſich in einer ſo mühſamen als koſtbaren

baren Wiſſenſchafft einlaſſe, und ſeine Zeit darauf mit vieler Mühe und Sorge anwende, welche nicht einmahl ſo viel abwirfft, als ein Künſtler bey ſeinem Metier auf eine weit gemächlichere Art gewinnen kan: zu geſchweigen, daß ein mit Nahrungs-Sorgen beſchwertes Gemüthe unmöglich die Freyheit und Munterkeit behalten kan, welche einem rechtſchaffenen Cameraliſten gantz unentbehrlich ſind. Jedoch ich laſſe mich in Sachen ein, die ſie gar nicht von mir begehret haben. Daher ich mein Schreiben mit der wiederholten Bitte endige, Dieſelben wollen die Fehler meiner geringen Arbeit gütigſt überſehen, und von mir verſichert ſeyn, daß allſtets beharre

Meines hochgeehrteſten Herrn

B.
den 29 Aug.
1748.

Dienſtwilligſter
N. N.

V.

Nachricht vom guten Fortgang der neuangelegten Real-Schule bey den Schul-Anſtalten der Dreyfaltigkeits-Kirche (*).

§ 1.

(a) In unſern Sammlungen haben wir ſchon Gelegenheit gehabt, von dieſer ſchönen Anſtalt und

§ 1.

Schulen müſſen billig Pflantz-Gärten der Republic ſeyn, daraus junge Leute gleich als aus einer Baum-Schule in die beſondere Stände derſelben nur dürffen verſetzet werden, um die Früchte von demjenigen zu zeigen, was in den Schulen nach und nach iſt erlernet worden. Das iſts, was uns die bekannte Regel ſagt: Non ſcholæ, ſed vitæ diſcendum. Hieraus iſt nun leicht abzunehmen, daß in einem wohlgeordneten Staate die Schulen nicht von einer Art ſeyn müſſen, wenn ſie den verſchiedenen Ständen deſſelben gehörig die Hand bieten ſollen. Eine andere Einrichtung erfordern die Schulen, welche Seminaria der Univerſitäten; eine andere, welche Seminaria recht tüchtiger Bürger, Künſtler, Haus-

und

vielleicht dem erſten Verſuch einer ſonſt noch raren Schule, nehmlich einer neuen mechaniſchen Kunſt- und Werck- oder Real-Schule zu handeln, wozu der Hochehrwürdige Herr J. J. Hecker in Berlin den Plan gemacht, die Weisheit des Königs und die vortrefflichen Eigenſchafften derer dazu verordneten Herren Ober-Curatorum aber nächſt GOtt die glückliche Ausführung eines ſo ſchönen Werckes befördert haben. Da uns nun von dieſer Ausführung abermahl dieſe Nachricht mitgetheilet worden, als wofür wir ſehr verbunden ſind, ſo reitzet uns unſere Liebe zum gemeinen Beſten an, ſolche zur Nachfolge für andere abermahls allhier einzurücken.

und Land-Wirte ſeyn ſollen; eine andere Einrichtung der Schulen muß in Städten, eine andere aufm Lande und in den Dörfern gemachet werden.

§ 2.

Es wird nicht nöthig ſeyn, daß wir uns in eine weitläufftige Unterſuchung einlaſſen, ob die mehreſte Schulen von der erſten Art in einer genauen Verbindung mit den Univerſitäten ſtehen: ich meyne, ob die Jugend in den Lateiniſchen Schulen durch die nöthige Vorbereitungs-Wiſſenſchafften in den Stand geſetzet werde, mit geſegnetem Nutzen ihre Academiſche Jahre zuzubringen. Die vielfältige Klagen der Lehrer auf Univerſitäten bezeugen es, daß ſie von den meiſten Schulen Leute, die zu den höhern Wiſſenſchafften unreiff ſind, häufig bekommen. Denn, wenn manche einen kümmerlichen Vorrath von Lateiniſchen Wörtern geſammlet, einen ſchlechten Grund in der Griechiſchen Sprache geleget, einen magern Unterricht von der Geographie und Hiſtorie gehöret, und ein elendes Scelet von einer Vernunfft-Lehre abgeſchrieben, ſo dencken ſie ein überflüßiges mitzubringen, wodurch ſie den gantzen übrigen Schatz der Gelehrſamkeit erhandeln könten. Was dies in allen Ständen für Schaden verurſache, liegt am Tage: indem auf ſolche Weiſe die Republic mit vielen unnützen Leuten beläſtiget wird, welche zu nichts rechtes können gebrauchet werden. Obrigkeiten, Patroni der Studirenden, Scholarchen und Inſpectores der Schulen, ſolten dieſem eingeriſſenen Uibel billig auf alle Weiſe zu ſteuren trachten.

§ 3.

Doch anitzo wollen wir nur derjenigen Art Schulen gedencken, welche der Handlung und dem Gewerbe, der Land- und Stadt-Haushaltung, dem Bauweſen und den Künſten eine präparirte Jugend darſtellen ſolten. So nöthig dergleichen Anſtalten ſind, ſo wenig hat man ſich bisher Mühe gegeben, junge Leute vortheilhafft dazu zu unterrichten. Die Urſach davon iſt wohl unter andern darinnen zu ſuchen, daß wir das gantze Schulweſen nur durch Leute aus den vier Facultäten beſtellen und nichts für gelehrt paßiren laſſen wollen, was nicht Collegia auf Univerſitäten gehöret hat. Ein gutes Bekenntniß hievon lieſet man in der erſten Nachricht von dem in Braunſchweig geſtiffteten neuen Collegio Carolino, welche im 32ſten Stück der Leipziger Sammlungen ſtehet, wo es pag. 702 unter andern heißt: „Geſetzt auch, „daß ihre, nehmlich der Gymnaſien und „Academien, Einrichtung die allervernünfftigſte „wären, ſo ſcheinet doch für das gemeine Weſen „noch nicht genug damit geſorget zu ſeyn. Das „gemeine Weſen hat einmal gewiſſen Wiſſenſchaff„ten beſondere Vorzüge eingeräumet; und wir Ge„lehrte, die wir dieſen wichtigen Ehren-Titel uns „dadurch erworben, ſind ſeit undencklichen Jah„ren in dem Beſitz, uns einbilden zu dürffen, als „wenn wir allein die Stützen der menſchlichen Ge„ſellſchafft wären, und daß auſſer unſern vier Fa„cultäten weder Heil noch Vernunfft zu ſuchen ſey.

Wir

Wir behalten aber Ehre gnug, wenn wir gleich" unſern Nächſten, die in andern Ständen leben," einen Theil, und wenn es auch die Hälfte wäre," davon überlaſſen. Diejenige, welche in den gröſ-" ſeſten Welt-Händeln der Welt nutzen, die mit" Einrichtung gemeinnütziger Anſtalten, der Hand-" lung, der Verbeſſerung der Naturalien, Ver-" mehrung des Gewerbes und der Land-Haushal-" tung umgehen; die ſich auf mechaniſche Künſte" legen, die zu Waſſer und zu Lande, über und un-" ter der Erde, das gemeine Beſte ſuchen, machen" eben einen ſo wichtigen Theil des gemeinen We-" ſens als die Gelehrten aus. Und dennoch hat" man bey allen Unkoſten, die man auf die Einrich-" tung der Schulen und Academien verwandt hat," für dieſe bisher ſo wenig und offt gar nicht ge-" ſorget. Für einen groſſen Theil dieſer erwehn-" ten Beſchäfftigungen findet man auf den Schu-" len gar keine Anweiſung; und in Betracht der" übrigen ſind die Schreib- und Rechen-Schulen," die noch bey nahe unter keiner Aufſicht ſtehen, die" eintzige Oerter, wo dieſe der Republic ſo nützli-" che und unentbehrliche Mitglieder können un-" terrichtet werden. Das übrige, ja faſt alles, ſind" ſie gezwungen, durch eine mühſame und langwie-" ge Erfahrung lernen, die nothwendig ihre groſ-" ſe Unvollkommenheiten behalten muß. Denn" woher kömmt es ſonſt, daß ſo viele wichtige" Theile des gemeinen Beſtens, alle unſere Kün-" ſte, unſere Landwirtſchafft und ſelbſt die edle Hand-" lung, in Vergleichung was ſie in andern Ländern"

„ſind,

„ſind, noch ſo mangelhafft und unvollkommen aus-
„ſehen, als daher, daß wir in Deutſchland bey
„nahe gar keine Anſtalten haben, die denjenigen,
„welche ſich den wichtigſten Geſchäfften auſſer den
„vier Facultäten widmen, zu einer vernünftigen
„Anweiſung dienen könten? Wir haben erſtlich in
„unſerer Sprache wenige, oder gar keine Bücher,
„die ſie mit Nutzen leſen könten: die Wiſſenſchafften,
„die den Verſtand überhaupt zu ſchärfen vermögend
„ſind, bleiben ihnen mehrentheils verſchloſſen: an die
„allgemeinen Regeln, die ſie zu ihrem beſondern Be-
„ruff zum Grunde legen könten, gedencket gar nie-
„mand: ſie können alſo von dem gemeinen Fußſte-
„ge, den ihre Vorgänger gegangen, ſich kaum ent-
„fernen, ſondern ſie ſind gezwungen, bey dieſer
„ihrer unvollkommenen Erfahrung zu bleiben,
„bis ſie endlich nach vielen Jahren, mit groſſem
„Verluſt ihrer ſelbſt und des Vaterlandes, und
„nach unzähligen vergeblich angeſtellten Verſu-
„chen, ſich eintzelne neue Anmerckungen machen, die
„ſie weit ſicherer, leichter und vollkommener beym
„Antritt ihrer Geſchäffte ſchon hätten zum Grunde
„legen können, wenn ihnen die nöthigen Hülffs-
„Mittel in der Jugend angewieſen, und die allge-
„meinen Lehr-Sätze davon wären bekannt gewe-
„ſen. Weder unſere Schulen noch Academien
„ſind aber hiezu eingerichtet. Dieſe haben dieje-
„nige Wiſſenſchafften nur zum Vorwurff, die ei-
„gentlich zur Gelehrſamkeit gehören: Und wenn
„denenjenigen, die keine eigentlich ſo genannte Ge-
„lehrte werden wollen, gleich ein Theil davon nütz-

lich

lich werden könte, ſo müſten ſie dennoch vieles ver-" geblich lernen, und dabey alle Zeit verlieren, die" ihnen zur Anſchickung zu ihrem beſondern Beruff" unentbehrlich iſt. So lange man alſo dieſen bey-" den Mängeln, die hier angeführet ſind, nicht zu-" gleich abhilfft, ſo lange wird das gemeine Weſen." von dem groſſen Hauffen ſeiner Bürger, die ſich" den Wiſſenſchafften widmen, und von den groſ-" ſen Koſten, die auf Unterhaltung der Schulen" und Academien gewendet werden, nie den Nutzen" ziehen, den es mit Fug davon erwarten könte.„

§ 4.

Nachdem dieſes in der vorläuffigen Nachricht 1745 am 17 April war bekannt gemacht worden, ſo ſchmeichelte man ſich mit der Hoffnung, daß bey gedachten Anſtalten auch hierauf würde beſonders geſehen werden, damit den bisher verſpürten Mängeln abgeholffen würde. Allein die nach der Zeit im Druck erſchienene Programmata haben uns gezeiget, daß man ſich mehr mit der vornehmen Jugend in das Galante der Wiſſenſchafften als in das eigentlich Nutzbare einlaſſe. Daher werden die Klagen vom Mangel ſolcher Schulen in obgedachten Sammlungen hin und wieder fortgeſetzet, und an guten Wünſchen dergleichen anzurichten hat es nie gefehlet. Manche unter den Gelehrten haben dazu allerhand nützliche Vorſchläge gethan, die Möglichkeit ſolche einzurichten gewieſen, und die daraus zu erwartende Vortheile beſchrieben. Aber dabey iſts auch mehrentheils verblieben.

§ 5.

§ 5.

Es iſt noch kein Jahr verfloſſen, da die Nachricht von einer Oeconomiſch-Mathematiſchen Real-Schule, welche bey den Schul-Anſtalten der Dreyfaltigkeits-Kirche eröffnet werden ſolte, dem Publico bekannt machte. Manche ſahen die Sache für ein Spielwerck an: andere haben demſelben einen baldigen Untergang prognoſticiret, und es fehlete überhaupt nicht an ſolchen, welche den Rath gaben: man ſolle es nur ja beym Alten laſſen. Es hat ſich aber gewieſen, daß aller Hinderniſſe ohnerachtet es mit der Real-Schule innerhalb Jahres-Friſt ſo weit gekommen, daß wir uns gegründete Hoffnung machen können, GOtt werde das, was im Vertrauen auf ſeinen Segens-Beyſtand zum Beſten der Jugend und Aufnehmen des Landes im kleinen angefangen, noch ferner unterſtützen, damit dieſe Anſtalt zu noch mehrerm Nutzen weiterhin könne eingerichtet werden.

§ 6.

Die Fata des ſel. Herrn M. Semlers, Archi-Diaconi an der Ulrichs-Kirche in Halle, hätten mich freylich abſchrecken können, etwas zu unternehmen. Dieſer ums gemeine Beſte der Jugend ſehr beſorgte Mann, hat mehr als einmal die nöthige Anſtalten zur Real-Schule gemacht, viele Modelle dazu verfertigen, auch den Unterricht ſelbſten anfangen laſſen: allein er muſte es bald wieder aufgeben. Schon Anno 1705 gab er einige nützliche Vorſchläge von Aufrichtung einer mathematiſchen und mechaniſchen Schule bey der Stadt

Hal-

Halle heraus, wobey er ſich faſt einer allgemeinen Approbation zu erfreuen hatte. Er thät daher bey der Königl. Preuß. Regierung des Hertzogthums Magdeburg unterthänigſte Vorſtellung, auf was Art dis gute Werck angefangen, nach welcher Methode es fortgeführet und was für ein gewiſſer Nutzen für die Stadt daraus erwartet werden könnte. Da nun dis Collegium befunden, daß ſolches eine Sache, daraus für das gemeine Weſen ein groſſer und augenſcheinlicher Nutzen zu gewarten und die Billigkeit ſey, ſolche auf alle Weiſe zu befördern: als wurde an E. E. Rath reſcribiret, dieſelbe nach ihrer Wichtigkeit zu überlegen, auch woher die Koſten zu Faſſung und Erhaltung des Wercks mit Grund und Hoffnung einer Beſtändigkeit zu nehmen ſeyn möchten, mit aller Sorgfalt zu erwegen, und nachgehends bey der Regierung zu berichten, damit deswegen in Zukunft weitere Vorſehung geſchehen könne.

§ 7.

Wer hätte dencken ſollen, daß dieſe Sache nicht ihren guten Fortgang hätte haben ſollen. Ein Hoch-Edler Rath der Stadt Halle ließ die Sache ans Collegium Scholarchale des Gymnaſii gelangen, da denn iegliches Membrum ſeine Meynung darüber ſchriftlich eingeſendet. Als nun einige dem Wercke favoriſirten, einigen aber die Sache allzu ſchwer ſchiene (denn manche Menſchen halten es für ihren Beruf, andern Leuten, die dem Publico gerne dienen wollen, nur Difficultäten zu machen) ſo muſte die Hochlöbliche Regierung unterthänig

erſuchet werden, zu Entſcheidung der entſtandenen Zweifels-Puncte bey der Königl. Preuß. Societät der Wiſſenſchaften ein Reſponſum einholen zu laſſen. Ohneracht et nun das Gutachten des Herrn Præſidis und des gantzen Collegii dahin ging, daß die Sache allerdings thunlich, rathſam und löblich ſey; ſo wurde doch der gute Magiſter Semler endlich mit ſeiner mechaniſchen Schule ans Hochlöbliche Allmoſen-Collegium gewieſen, welches zwar auch eine Geld-Caſſe hat, die aber am meiſten beſchwert u. das wenigſte herzugeben vermögend iſt. Das war nun der richtige Weg dazu, daß die Real-Schule bald aufgegeben werden muſte. Es wurde zwar nachhero die Sache einigemal wieder rege gemacht: wie denn unter andern Anno 1738 im Monat October Herr Semler die Real-Schule aufs neue ſolenniter anfangen ließ (*): allein es hat damit in

(*) Der Anfang und Schluß der Nachricht, welche in den wöchentlichen Hälliſchen Anzeigen Nro. VI des Jahrs 1739 zu leſen, iſt nach Herrn Semlers Art pathetiſch eingerichtet. Der Anfang lautet alſo: „Schulen ſind des Landes „Hertz, daran Geiſt und Leben hänget. Schulen „ſind ein Heiligthum, da man das hohe Lied an„fänget. Schulen ſind der Grund, auf wel„chen aller Länder Heil beſtehet: Schulen ſind ja „GOttes Tempel und des Himmels Pflantz-Gebeet.„ Der Schluß wird mit folgenden Worten gemacht: „Nun ich hoffe zu dem lebendigen „GOtt, daß, wenn alſo hinfüro die Informa„tion nicht mehr aus den Büchern allein, ſon„dern zugleich an denen Sachen ſelbſt geſchehen wird,

in Halle keinen Fortgang gewinnen wollen. Wie denn auch dieſer ehrwürdige Theologus bald darauf in ſeine Ruhe gegangen.

„wird, daß die Schulen, welche bishero faſt meiſtens Marter-Stuben der Jugend geweſen, „durch Einführung der Realitäten zu lauter „Freuden-Stuben werden ſollen, wie ſolches „ſich wircklich und mit der That bey dieſer wieder eröfneten mathematiſchen, mechaniſchen „und oeconomiſchen Schule nun ſchon ein Viertel-„Jahr her, augenſcheinlich erwieſen hat. HErr „ewiger GOtt, wie ſind deine Wercke ſo groß „und viel, du haſt ſie alle weislich geordnet und „die Erde iſt voll deiner Güter und werden doch „von ſo wenigen geachtet. Selig iſt der, ſo ſie „heilſamlich erkennet, und aber ſelig iſt, der „ſich darinnen heiliglich erfreuet, und dir dafür „von Grunde ſeines Hertzens dancket. Sende „du deine Weisheit von deinem heiligen Him-„mel! Sende ſie vom Thron deiner Herrlichkeit, „daß ſie mit uns ſey und mit uns arbeite, damit „wir erkennen, was dir wohlgefalle. Gieb dei-„nen Creaturen Zungen und uns Ohren und Her-„zen, welche die verborgenen Stimmen derſel-„ben und das allgemeine Zuruffen Himmels und „der Erden aufmerckſam hören und verſtehen „mögen. Verleihe uns erleuchtete Augen, wel-„che in die Penetralia deiner Creaturen hinein ſe-„hen, ſo werden wir, auch in denen dunckelſten „Cörpern, den hellen Glantz deiner Weisheit, „Macht und Güte offenbarlich erkennen. Nei-„ge, o allmächtiger GOtt! die Hertzen derer, „denen du Macht und Vermögen gegeben, das „Gute zu fördern zu geneigter Aſſiſtentz, und „gib, daß das itzo geringe Werck ſich auch an-

§. 8.

Hätte ich nun dencken wollen, man würde in Berlin die Sache auf eben ſolchen Fuß tractiren, ſo hätte das Verlangen, eine Real-Schule zu errichten, bald bey mir müſſen erſticket werden. Allein das gute Vertrauen zu derer Herren Ober Curatorum der Dreyfaltigkeits-Kirche Excell. Excell. und Hochwohlgebornen, welches durch ſo viele Proben der Vorſorge fürs Beſte der Schulen war befeſtiget worden, machte, daß Denenſelben unterm 13ten Febr. 1747 den Vorſchlag von Anlegung einer mechaniſchen Real-Claſſe bey einer Schule überreichte. Es ward derſelbe nicht nur völlig approbiret, ſondern auch von Seiten hochgedachter Herren Ober-Curatorum die gnädige Verſicherung gegeben, weil ſolche Anſtalt von groſſem Nutzen ſeyn würde, wolle man dem Vorhaben allen Vorſchub thun, um damit zu Stande zu kommen.

§ 9.

Da obgemeldter Vorſchlag nur einigen Gönnern und Schul-Freunden hieſelbſt abſchriftlich communiciret werden können, auswärtig aber in einer Monats-Schrift abgedruckt worden; ſo achte es nicht undienlich zu ſeyn, daß denſelben bey dieſer Gelegenheit hier einrücke:

„andere Orte weit ausbreite, und ſich zu einem
„ſolchen Tempel erbaue, darinnen du groſſer
„Jehova und Eſſentiator durch die Stimme dei-
„ner eigenen Wercke und durch ein erfreuliches
„Hallelujah derer Lehrenden und Lernenden
„ewiglich geprieſen werdeſt! Amen.

Man findet in den Naturalien-Cabinets unter andern auch zuweilen Modelle von Gebäuden, Waſſer-Künſten, Inſtrumenten ꝛc. welche wenig Nutzen ſchaffen, weil ſie nur den Fremden und Paſſagiers als Curioſa gezeiget werden. Dis hat mir Gelegenheit gegeben, ſeit einigen Jahren darauf zu dencken, wie dergleichen Dinge zum gemeinen Beſten nutzbarer möchten gebraucht werden: welches gewiß zu erwarten, wenn nach Beſchaffenheit eines Orts dergleichen Dinge der Jugend gezeiget und ihr dabey das nöthige von Handwercken, Künſten und Profeßionen auf eine leicht begreifliche und hiſtoriſche Weiſe beygebracht würde.

Bey wohl eingerichteten Schulen kan die Sache am leichteſten angehen, inſonderheit in groſſen Städten, wenn zu beſſerer Aufnahme und Erhaltung der Künſte und Profeßionen eine eigene Claſſe angeleget wird, wozu in dem letzten Schul-Jahr diejenige Knaben vornehmlich zu admittiren, welche auf eine Profeßion ſollen gebracht werden.

Dergleichen mechaniſche Real-Claſſe müſte denn eigentlich darinnen beſtehen, daß der Jugend theils in Riſſen und Zeichnungen, theils in allerhand accuraten Modellen, theils auch durch wircklichen Beſuch der Handwercker und Künſtler ein Unterricht gegeben würde vom Gebrauch des Lineals, Circuls, verjüngten Maaßſtabs ꝛc. von den Materialien, welche bey den Handwercken und Profeßionen verarbeitet werden: imgleichen von den Inſtrumenten der Künſtler und dem Handwercks-Geräthe, wie ſolches beym Gebrauch recht zu appliciren.

Der Nutzen hievon iſt offenbar und lieget klar vor Augen, denn

1) es werden junge Leute, wenn ſie ſolchen Unterricht empfangen, alsdenn deſto eher eine ſolche Profeßion ergreiffen, wozu ſie einen rechten Trieb und natürliche Neigung haben. Da ſonſten, wenn die Knaben, wie gemeiniglich geſchicht, ohne Uiberlegung blindlings zu dieſer oder jener Profeßion gebracht werden, entweder von einem zum andern lauffen oder Pfuſcher und Stümpler werden.

2) Wenn junge Leute etwas von mechaniſchen Handgriffen wiſſen, und mit dem Lineal, Circul und verjüngten Maaßſtab ꝛc. umgehen können, ſo ſind ſie nicht nur im Stande, eine Sache eher und beſſer zu faſſen, ſondern können auch in ihrem Handwerck auf manchen Vortheil dencken. Inventis facile eſt aliquid addere.

3) Wenn auf ſolche Art im Lande ſelbſt in allerhand Profeßionen geſchickte Leute erzogen werden, ſo iſt ſolches weit vortheilhafter, als wenn man ſie anderweitig verſchreiben oder ihre gearbeitete Sachen aus andern Ländern herholen muß.

4) Und wenn auch diejenige, die ſolchen Unterricht in Schulen bekommen, nachher ſtudiren ſolten, ſo wird ihnen derſelbe hernach in allen Ständen mehr Nutzen bringen, als ihr Gerundium und Supinum, das ſie aus der Grammatic, und ihr Barbara Celarent, das ſie aus der Logic (*) erlernet

(*) Die Grammatic ſowol als Logic haben und behalten

net haben. Manche würden hernach nicht mit fremden Augen ſehen dürfen und von einer zur Unterſuchung gebrachten Sache richtiger urtheilen können.

An der Möglichkeit eine ſolche Claſſe anzulegen und zum beſtändigen Nutzen einzurichten, iſt gar nicht zu zweifeln. Man muß die Sache probiren, vorerſt im Kleinen anfangen und mit der Zeit weiter fortgehen. Diejenige, welche mit rechter Attention in fremde Länder gereiſet, werden in Holland, Engelland und Franckreich zu dieſem Zweck allerhand Anordnungen wahrgenommen haben. Auch iſt nicht unbekant, daß in Franckreich ſelbſt die Königliche Kinder nach dieſer Methode zur Erkenntniß realer Dinge informiret werden.

Da nun unſer Berlin der Ort, wo es aus manchen Urſachen leichter als ie in einer andern Stadt anzufangen iſt, ſo ſteht zu bedencken, ob es rathſam und vortheilhaft, wenn Zeit und Unkoſten darauf verwendet werden?

§ 10.

Als darauf vorm Jahre das Frühlings-Examen mit der lateiniſchen u. teutſchen Schule der Dreyfaltigkeits-Kirche gehalten wurde, gab bey ſolcher Gelegenheit die Nachricht von einer öconomiſch-mathematiſchen Real-Schule, welche bey den Schul-Anſtalten der Dreyfaltigkeits-Kirche eröffnet werden ſolte, in zwey Bogen heraus, und zeigte dar-

halten ihren groſſen Nutzen: es ſoll nur dadurch die Regel; Non ſcholæ, ſed vitæ diſcendum, erläutert werden.

innen unter andern, worauf es bey einer Real-Schule ankomme und was für Lectiones darinnen mit Vortheil und nach Faſſung der Jugend tractiret werden müſten. Im May-Monat wurde damit wircklich der Anfang gemachet, und es fanden ſich nach und nach Gönner und Wohlthäter, welche aus eigenem Triebe ſich ſchriftlich erkläreten, zur Aufnahme dieſes Wercks jährlich dazu einen frey-willigen Beytrag zu thun. Wobey nicht umhin kan, des rühmlichen Eifers des Königl. Geheimen Juſtitz- und Ober-Appellations-Raths Herrn von Arnim Hoch-Wohlgebornen zu gedencken, als welche, ihrer kräncklichen Leibes-Umſtände ohnerachtet, vor andern beſonders bemühet geweſen, dieſen Anſtalten auf alle Weiſe mit Rath und That beförderlich zu ſeyn.

§ 11.

Zu Ende des Jahrs bekamen Ihro Majeſtät unſer allergnädigſter König und Landes-Vater von der Real-Schule Nachricht, welche denn nicht nur Dero allerhöchſtes Wohlgefallen über dieſe dem Publico zum Beſten errichtete Anſtalten zu bezeugen, ſondern auch darauf die neuangelegte Schulen bey der Dreyfaltigkeits-Kirche mit den nöthigen Privilegiis allermildeſt zu verſeheu, zu deſto mehrerem Aufnehmen derſelben allerhand hochrühmliche Verordnungen zu ſtiften, und Dero allerhöchſten Protection, Aßiſtentz und Hülfe allergnädigſt zu verſichern, geruhet.

§ 12.

Es beſtehen aber nach gegenwärtiger Einrichtung

tung die Schulen der Dreyfaltigkeits ſ Kirche, um der verſchiedenen Abſicht der Eltern, welche uns ihre Kinder anvertrauen, ein Genüge zu thun, aus dreyerley Anſtalten: Nemlich der teutſchen Schule, der lateiniſchen Schule und der Real ſ Schule; und zwar ſo, daß ſowol einige aus den lateiniſchen als teutſchen Claſſen zu den Lectionen in der Real ſ Schule zugelaſſen werden.

§ 13.

In der teutſchen Schule wird die Jugend im Chriſtenthum, Leſen, Schreiben und Rechnen informiret Es geſchicht aber ſolches zum beſondern Vortheil der Lernenden, welche einerley Bücher haben müſſen, dergeſtalt, daß eine iede Gattung derſelben eine beſondere Claſſe und Ordnung hat, da nach einer vortheilhaften Lehr ſ Methode die Jugend bey beſtändiger Beſchäftigung in den Schul ſ Stunden unterhalten wird, damit nicht ſo viel Zeit durch das ſonſt gewöhnliche einzele Auffagen verlohren gehe. Denn die Erfahrung hat es gelehret, daß Kinder auf ſolche Art, wenn ſie nicht von Natur gar zu ſtupide ſind, es in einem Jahre ſo weit gebracht haben, als andere nach der alten gewöhnlichen Weiſe in drey Jahren es nicht bringen können. Es ſind zwar noch vier teutſche Schulen bey dieſen Anſtalten auſſer dem Schul ſ Hauſe an verſchiedenen Orten der Parochie anzutreffen: es wird aber darinnen auch nach gleicher Methode die kleinere Jugend bis zum Leſen und Schreiben unterrichtet, und alſo zu den teutſchen Claſſen im Schul ſ Hauſe näher zubereitet.

§ 14.

In der lateiniſchen Schule geſchicht vor ietzo der Unterricht zur lateiniſchen Sprache in drey Claſſen; weil die lateiniſche Präparations-Claſſe für die erſte Anfänger nicht mitrechne. In der dritten Claſſe wird die Grammatic ſamt den Colloquiis Langianis getrieben. In der andern wird Muzelii Veſtibulum und der Cornelius Nepos tractiret, auch wird die Jugend darbey im imitiren und vertiren geübet. In der erſten Claſſe iſt im vergangenen halben Jahre der Iulius Cæſar das Haupt-Buch geweſen; auch iſt eine Anleitung zur lateiniſchen Poeſie gegeben worden. Hiezu kommt der Unterricht in der Calligraphie in zwey Claſſen: der Geographie in zwey Claſſen: der Hiſtorie in zwey Claſſen; der griechiſchen Sprache in zwey Claſſen. Auch wird zu der frantzöſiſchen Sprache in vier beſonderen Claſſen Anweiſuug gegeben, ſo daß in der vierten das Leſen, in der dritten die Grammatic ſammt den Geſprächen, in der andern das franzöſiſche Neue Teſtament, und in der erſten das Briefſchreiben und der Telemaque tractiret wird. Der Anfang der Lectionen in allen Claſſen geſchicht täglich in der erſten Stunde mit der Theologie, da die Jugend theils nach der Ordnung der Grund-Lehren, theils nach der Ordnung der Bücher H. Schrift vom Chriſtent. Unterricht bekömmt.

§ 15.

Was die Real-Schule endlich anbetrifft, ſo wird die Jugend darinnen nicht nur in der Arithmetic und Geometrie in verſchiedenen Claſſen angeführet, ſondern es wird ihr auch eine Anleitung

zur

zur Mechanic und Architectur ſofern ſie im gemeinen Leben nützlich ſind, gegeben. Sie bekömmt hiernächſt eine gründliche Anweiſung zum Zeichnen, ſowol was die academiſche Zeichnungen und Decorationen, als auch die zur Architectur gehörige Bau-Abriſſe ꝛc. anbelanget, weil ſolches künftig in allerhand Arten der Lebens-Umſtände Nutzen bringen kan. Hiernächſt wird Unterricht gegeben ſowol von der Natur-Lehre überhaupt, als beſonders von den Theilen und der Beſchaffenheit des menſchlichen Cörpers, von Pflantzen, Blumen, Bäumen, Mineralien und andern Sachen aus dem Reich der Natur, welche im menſchlichen Leben gebrauchet werden. Man macht den jungen Leuten bekant allerhand Gärtner-Vortheile, und unter andern wie mit Wartung der Maulbeer-Bäume ſowol, als Erziehung der Seiden-Würmer umzugehen. Die Handwercker, Manufacturen und künſtliche Profeßionen werden nach gewiſſer Ordnung beſuchet, ſo daß man nicht promiscue bald zu dieſem bald zu jenem hingehet, ſondern darauf Achtung gibt, wie die Materialien von einer Hand zur andern kommen, und wie eine Profeßion der andern die Hand bietet. Auf höchſte Königliche Verordnung werden künftig alle Meiſter-Stücke bey der Real-Schule gezeiget werden, damit dadurch die Jugend eine Erkenntniß und Einſicht von den mancherley Arten der Profeßionen erlange und junge Leute, welche nicht ſtudiren, ſich deſto eher zu einer ſolchen beqvemen, zu welcher ſie Fähigkeit und Neigung haben. Es iſt alſo bey der Real-Schule die Abſicht nicht,

die

die jungen Leute, wie manche befürchtet haben, zu gewiſſen Profeßionen gantz fertig zu machen: ſondern der Zweck gehet dahin, ſie durch die Vorbereitungs-Wiſſenſchaften tüchtiger zu machen, in ihrem künftigen Metier das nöthige beſſer und geſchwinder zu faſſen, auf allerhand Vortheile zu dencken und die in den Schulen aus der Natur-Lehre und Mathematic ꝛc. erlernte Sachen auf ihre Umſtände zu applieiren.

§ 16.

Die Anzahl der geſamten Jugend in allen Schulen der Dreyfaltigkeits-Kirche beläuft ſich anitzo über ſechs hundert, von welchen beynahe zweyhundert den freyen Unterricht genieſſen: wobey denn zu mercken, daß ſich die freye Schule eigentlich auf diejenige, welche in der Dreyfaltigkeits-Parochie wohnen und bedürftig ſind, nur erſtrecke: da bekannt, daß in den übrigen Theilen unſerer Stadt eben ſowol, wie hier geſchicht, für den freyen Unterricht in Schulen bisher von anderen geſorget worden.

§. 17.

Was das Schul-Geld der übrigen anlanget, wovon die Docentes ſalariret werden müſſen, ſo wird es in teutſchen Schulen nach dem allgemeinen Berliniſchen Reglement vom Jahr 1738 gehalten. In der lateiniſchen und Real-Schule werden wöchentlich, wenn die frantzöſiſche Sprache mit erlernet wird, vier Groſchen gegeben. Es iſt auch Gelegenheit vorhanden, einige in die Koſt und beſtändige Aufſicht ins Schul-Haus zu nehmen: doch kan nach der Beſchaffenheit hieſiger Umſtände, wenn

wöchent-

wöchentlich nur ein Rthlr. für die Speiſe: und qvartaliter zehn Rthl. für die Information, Stube, Holtz, Licht und beſondere Aufſicht, anderthalb Rthlr. fürs Bette und eben ſo viel für Aufwartung, Schuhputzen und Reinigung gegeben wird, ein ieder leicht die Rechnung machen, daß das Ordinaire auf hundert Rthlr. in einem Jahr wenigſtens anlauffen müſſe.

§ 18.

Noch eins muß zuletzt erinnern. Vernünftige Eltern werden ſich von ſelbſt beſcheiden, nicht zu verlangen, daß man ihre Söhne in dieſe und jene Claſſen, wie ſie es etwa nach ihrer Meynung für gut finden, hinein ſetzen ſolle. Denn z. E. zum Zeichnen können wir keinen admittiren, der in der Calligraphie und Rechnen verſäumet iſt; und in die mathematiſche Claſſen kan ebenfalls keiner aufgenommen werden, der noch nicht rechnen kan. Weil es auch bekannt, was für Schaden es bringe, wenn die Schul-Jugend gantze Tage oder Wochen Ferien hinter einander hat, ſo werden die Hundstags-Jahrmarckts- und andere dergleichen in den meiſten Schulen gewöhnliche Ferien bey uns gar nicht statuiret. Damit auch des Sonntags der kleinſten Schul-Jugend Gelegenheit gegeben werden möge, etwas nützliches und fürs zarte Alter faßliches zu hören: ſo wird zu ſolchem Zweck Nachmittags um zwey Uhr in den Claſſen des Schul-Hauſes entweder die Wiederholung der in der Dreyfaltigkeits-Kirche gehaltenen Früh-Predigt angeſtellet; oder ein catechetiſcher Vortrag über einen Spruch oder

über eine gewiſſe Materie der Heils-Ordnung gehalten.

§ 19.

Da nunmehro abermals nach Verlauff eines halben Jahres die Jugend unſerer Schule Proben ihres Zunehmens in den Sachen, worinnen ſie Unterricht empfangen hat, ablegen ſoll, und deshalb eine Unterſuchung am künftigen Donnerſtag, Freytag und Sonnabend und zwar an den erſten beyden Tagen ſowol Vormittags als Nachmittags und am letzten Tage nur Vormittags, wegen Mangel eines geräumlichen Auditorii im Schul-Hauſe, auf dem Saal des ſogenannten Magiſtrats-Hauſes in der Leipziger Straſſe an der Wilhelms-Straſſen Ecke, angeſtellet werden wird: ſo habe hiedurch alle Gönner und Freunde der Schulen gehorſamſt einladen, auch bey dieſer Gelegenheit zugleich denenjenigen, welche aus freyem Antrieb und chriſtlicher Liebe den Schulen bisher Wohlthaten zuflieſſen laſſen, gantz ergebenſten Danck hiemit abſtatten wollen: mit dem aufrichtigen Wunſch, daß der groſſe Segens-GOtt es Ihnen nie wolle mangeln laſſen an irgend einem Guten um JEſu willen. Berlin den 22ſten Aprilis, 1748.

VI.

Aufgehobene Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Weſen.

Als wir ohnlängſt von des ſel. Hrn. Hofrath Stahls ſchönen Tractat vom Salpeter und deſſen

deſſen Uiberſetzung ins Teutſche handelten, verſprachen wir von dieſer ſo wichtigen und nützlichen Sache eheſtens noch andere Nachrichten, die wir geſammelt, wie auch einen näheren Bericht aus dem Stahliſchen Wercke mitzutheilen, um dadurch nicht nur dasjenige, was vom Salpeter-Weſen ſchon im erſten und andern Bande beygebracht worden, noch vollſtändiger zu machen, ſondern auch denen Liebhabern und Kennern dieſes wichtigen Nahrungs-Geſchäffts dadurch Gelegenheit zu geben, die hier vorkommenden Gedancken zu prüfen, ihre Entdeckungen und beſſere Einſichten uns mitzutheilen und alſo gemeinſchafftl. arbeiten zu helfen, damit endlich dieſe Sache, worinnen wircklich noch viel zu erforſchen und zu verbeſſern übrig iſt, zu einer möglichen Vollkommenheit kommen möge. Wir fangen dannenhero vor dieſes mahl an, unſer Verſprechen zu erfüllen, und werden alſo hier und im folgenden einrücken:

I. Einige überſetzte Briefe, welche aus dem Briefwechſel eines angegebenen Erfinders, wie das gemeine Saltz zur Fäulung zu bringen und daraus Salpeter zu machen, mit einem ſeiner Freunde.

II. Ein Antworts-Schreiben des Verfaſſers desjenigen Entwurfs von der Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, welcher im erſten Bande unſerer Sammlungen zu finden, und worinne ſonderlich die Pflantzung reicher Salpeter-Erde in Gruben weiter dargethan wird.

III. Gedancken und Anmerckungen über die Verfertigung des Salpeters aus dem gemeinen Saltze nebſt einem kurtzen Begriff von den Stahliſchen Lehrſätzen das Salpeter-Weſen betreffende, nach Anleitung obgemeldeter Stahliſchen Schrifft.

(I)

Aus dem Frantzöſiſchen überſetzte Briefe von der Verfertigung des Salpeters aus gemeinem Saltze.

Erſter Brief.

Ich habe nach vielen und langen Verſuchen ein Geheimniß erlanget, mit Hülfe einiger gantz ſchlechten und gemeinen Ingredienzien, da mir die Natur ſelbſt in meiner Arbeit beyzuſtehen ſchien, das gemeine Saltz, ja eine iede Art von Saltz dergeſtalt zu verändern, daß dieſes alſo veränderte Saltz, wenn noch andere gantz gemeine Ingredienzien dazu kommen, und daſſelbige durch alle Proben durchgegangen, Salpeter wird. Und ich kan aufrichtig verſichern, mit der Hülfe GOttes in einer Zeit von 20 bis 24 Monat, wenn man mir einen guten Platz dazu giebet, mehr als 100000 Centner Saltz in Salpeter zu verändern. Ich ſage ihnen im Vertrauen, es ſind ohngefähr 5 oder 6 Jahr verſtrichen, ſo fanden ſich viele particulier Perſonen ein, welche Luſt hatten mit mir in Geſellſchafft zu treten, um eine allgemeine ſehr austrägliche Fabrique zu entrepreniren, damit ſie in groſſer Qvantität

tität dieſe Veränderung des Saltzes in Salpeter bewircken könte; aber ich habe Urſache gehabt, wohl auf meiner Huth zu ſeyn, weil die andern, ſo den meiſten Theil der Geſellſchafft ausmachten, nicht gnug zuzuſetzen hatten. Ich will ſagen, ſie hatten nicht Geld gnug zu dergleichen Entrepriſen; viele unter ihnen ſelbſt waren auch ſchlimme Leute, die nur damit umgiengen, mein Geheimniß mir herauszulocken, um ſich einen beſondern Nutzen nachmahls vor ſich ſelbſt damit zu ſchaffen. Bey dieſen Umſtänden iſt es nicht gar lange, daß eine vornehme Perſon mich erſuchte, eine Reiſe an einen Hof zu thun, da man mir ſolche Vortheile verſprach, die auch in der That capabel waren, mich zu verſuchen. Allein indem, daß wir nun zuſammen von unſerm Vornehmen mit gröſtem Eifer und Schein einer endlichen Reſolution redeten, ſo konte ich mit ihr nicht eins werden, weil man mir diejenigen Conditiones, ſo ich foderte, nicht accordirte, ſondern mir vieles abſchnitt. Wir giengen alſo ohne Accord aus einander. Sehen ſie nun, dieſes iſt die eintzige Urſache, welche mich verhindert hat, daß noch bis dato dieſe erſten Vorſchläge nicht ſind zu Stande gekommen, und auch alle diejenigen, welche man mir nachhero gethan. Ich bin derowegen völlig reſolvirt, mein ſchon gemeldetes Geheimniß mit mir ins Grab zu nehmen, indem ich ſolches viel lieber thun will, als von Betrügern und liſtigen Volcke, welche mit Liſt mich auszuforſchen ſuchen, Schaden zu leiden. Endlich aber ſo bin ich doch allezeit bereit dieſe Fabrique zu

etabliren, ſo bald als man mit mir redlich umgehet, und mir die nothwendigſten Sachen dazu verſchaffet. Hier ſehen ſie diejenige Dinge, welche ſchlechterdings und unentbehrlich dazu nöthig ſeyn.

1) Eine commode Wohnung mit allem, was dazu gehöret, davon man den Plan und das Desſein, wie ſie ſeyn ſoll, geben wird.

2) Fordert man, daß die Wohnung mit ihren Zimmern und Behältniſſen, und überhaupt der gantze Platz, ſo zur Arbeit nöthig, durch eine Mauer von 12 Fuß hoch umgeben werde, damit man für vorwitzige Leute und Ausſpähers ſicher ſey, und in dieſem Umfang alle nöthige Niederlagen angeleget werden können, die man ſo wohl oben als unten im guten Stande brauchet.

3) Das Gebäude, worinne man den Nitrum erlanget, muß ſeyn in Form eines Creutzes, ſo, daß es nach und nach vergröſſert werden kan, nachdem es die Nothwendigkeit, und der Fortgang der Fabrique erfordert, dieſes wird um deſto mehr leichte ſeyn, nachdem das Gebäude nur vom Holtze, das Dach aber ebenfalls beweglich und leichtlich abgedecket werden könne, und deswegen kan man es entweder von Schindeln, oder andern leichten Holtze machen.

4) Das Gebäude zur Kochung des Nitri muß 2 Flügel haben, wo die Lauge des Nitri, oder der Cryſtalliniſche Salpeter anſchießt, iedoch alles nachdem es die Umſtände und Beqvemlichkeit zulaſſen.

5) Man

5) Man muß gewiſſe Kufen haben, durch deren Mittel die Lauge des Nitri, bey dem Niederſchlag an freyer Lufft, ſo wohl im Winter als Sommer ſich zuſammen ſetzen kan, ſo daß er immer reiner werde, die Lauge auch ausdünſte, und man nicht nöthig habe, weder Feuer noch andere Unkoſten zum Niederſchlag anzuwenden, bis daß er zur Dichtigkeit gelanget, und in Cryſtallen angeſchoſſen iſt.

Der andere Brief.

Ich habe nunmehro die Ehre, mein Herr, Ihnen diejenigen Fragen, ſo Sie mir vorgelegt haben, zu beantworten. Was demnach Ihre erſte und andere Frage betrifft, wie man nehmlich den Nitrum in einer gewiſſen Qvantität zeugen könne? ſo ſind dazu vor allen Dingen nöthig gewiſſe beſondere Zubereitungen und Handgriffe zu deſſen Niederſchlag, oder ein Mittel, wodurch das Saltz bey dem Niederſchlag ſich geſchickt putrificiret, und nachdem die Putrefaction geſchehen, ſo erlanget man vermöge einer Zuthat von neuen Ingredientien bey freyer Lufft den Nitrum, und dieſer fängt denn wircklich an zu tröpflen. So bald nun dieſe Arbeit vorbey, alsdenn kriegt ihn der Salpeter-Sieder, der ihn denn vollends nach allen Kunſt-Regeln zubereitet. Allein vorher, ehe dieſe letzte Arbeit vor ſich gehet, muß man eine Zeit von 20 bis 24 Monaten haben. In derſelbigen iſt nun die Art und Weiſe der Ordnung folgendergeſtalt. So

bald die erſte Siedung angeht, iſt nöthig täglich ſo viel Materie bereit zu halten, als gebrauchet wird, damit man das gantze Jahr durch, alle dazu nöthige Gefäſſe anſchaffe, und wenn ſolche da ſind, kan man wohl 100000 Centner Saltz verarbeiten. Ja ich verſpreche alle Jahre viele Centner Nitrum, vornehmlich, wenn die Fabriqve ſelbſt von ſolchen Perſonen, welche in einem Lande etwas gelten, favoriſiret wird, ſo ſoll man bald ſehen, daß nicht nur ein Dorff, ſondern eine gantze Stadt groſſen Vortheil davon haben wird, dem Lande ſelbſten aber ſoll es zum Ruhme gereichen, ja Bürger und Bauer werden von ſolchem Commercio profitiren. Doch dieſes will ich alles gantz deutlich nach der genaueſten Beſchreibung, und nach dem Plan, wenn ich werde an Ort und Stelle ſeyn, zeigen.

Was Ihre dritte Frage betrifft, iſt zu wiſſen: So viel Centner nun gantz reines getrocknetes Saltz vorhanden iſt, welches ſich nicht an der freyen Lufft evaporiret, eben ſo viel Centner Salpeter, ja noch mehr kan man hoffen, wegen der neuen hinzugekommenen Ingredientien. Es iſt darinne auch eine ſolche Vermehrung zu finden, welche alle angewendete Unkoſten der Arbeiter wieder reſtituiret.

Auf die vierte Frage antworte Ihnen folgendergeſtalt: So viel Zeit als nöthig zur Transformation von 300 Centnern, eben ſo viel gebrauchen ſie auch zu 3000 und 100000 Centnern. Nur beſtehet darinne der Unterſchied; nehmen ſie mehr oder weniger Materie, haben ſie auch

mehr

mehr oder weniger Unkoſten. Wer aber nun eine ſolche Fabrique etabliren will, demſelben kan ich nicht beſſer rathen, als daß er mit der Transformirung von 1000 Centnern anfängt, und es iederzeit nach und nach vermehret.

Auf die fünffte Frage melde ich: um nehmlich erſt eine kleine Probe davon, ſich zur Vergnügung zu machen, ſo kan ſolche in einem nicht allzugroſſen Garten, darinne die Erde fein fett iſt, der auch wohl vor curieuſen Leuten verwahrt, daß ſie nicht die præparation und diſperſion der Materie ſehen, ohngefehr mit 300 Centnern Saltz geſchehen. Zur Trocknung des Saltzes aber muß ein Platz ſeyn, wie eine Ziegel-Hütte; allein auch hierbey iſt alle Vorſicht vor curieuſe Leute zu gebrauchen, weil dieſes Geheimniß ein weſentliches Stücke iſt. Was ſie mir von der Pflantzung des Nitri in Ungarn, Italien und Oeſterreich geſagt, ſolche habe ich ſelber in Schweden, Thüringen und Francken geſehen. Dieſe gebrauchen ſich eines Sprichworts, daß das Hören zu nichts nützet, woferne der Verſtand bey den Menſchen fehlt, es anzuwenden.

Man verwirrt die putrefaction mit der germination, da doch weder das eine noch das andere employret wird, ohne daß die Pflantzung ſelbſt würde von einer andern Einkunfft ſeyn, was ſie bisher doch nicht geweſen. Was diejenigen Fragen, welche ich Ihnen gethan habe, anbetrifft, und die ſie ſchon beantwortet haben, ſo füge nur dieſes eintzige noch hinzu: Zur vortheilhafftigen

Etablirung einer ſolchen Fabrique, die zur Zubereitung des Nitri geſchickt, und zwar wie wir ſie wünſchen, ſo muß man als eſſentiale Stücke haben, leimigte Erde zu Dachſteinen, Kalck, und ferner eine Mühle. Die Aſche, ſo man dazu gebraucht, kan von Eichen- Bircken- und Erlen-Holtze ſeyn, welches ohnedem manchmal in den Wäldern unnütze herum liegt, und verfault. Dieſe iſt weit beſſer als die Potaſche. Das Saltz iſt in ihrem Lande ohnedem zu theuer, darum wäre es gut, man bediente ſich ſolcher ſchönen Saltz-Qvellen, welche ſo offte negligiret werden, und die doch viel koſtbarer als die Goldgruben ſind, wenn auch gleich ein Stübgen Saltz-Waſſer nicht mehr als drey Untzen Saltz gäbe. Wo ſtehende Sümpffe ſind, oder groſſe Moräſte, da hat man gantz gewiß auch foßiliſche Erde: Ferner, wo ſich finden Saliniſche Erde und Berge, ſo Kalck geben, da trifft man auch nothwendig eine Art von Steinkohlen, die einem hartzigten Steine gleichen, an. Woferne man nun dieſe Erde und Kohlen haben kan, das iſt ein ſehr groſſer Vortheil vor den Staat. Wenn nun der Centner des Indianiſchen Nitri, worinne doch noch eine Mixtion von 15 Pfund unreines Zeugs iſt, 22 Deutſche Rthlr. koſtet, ſo wird der unſrige, welcher unendlich viel reiner und vollkommen cryſtalliſirt, nicht über 7 Rheiniſche Gülden koſten, wenn gleich auch das Saltz und die andere Materie, ſo man employren würde, auf das höchſte zu ſtehen käme.

Es iſt auch gar nicht zu zweiffeln, daß die Oſt-Indianiſche Compagnie von Holland nicht nachlaſſen werde, alles in der Welt anzuwenden, um nur zu verhindern, daß in Europa, vornehmlich aber in Deutſchland und Franckreich nicht eine gleiche Fabriqve zu ihrem Ruin entrepreniret werde.

Was im übrigen die Unkoſten der Gebäude betreffen, ſo kan ich kein gewiſſes Urtheil davon fällen, indem die Unkoſten von der Force und Etendüe, welche man einer Fabriqve, ſo man anfängt, geben will, dependiren wird. Uiberdem aber müſſen die Unkoſten einen nicht beunruhigen, wenn die Avantage, ſo man davon hat, nur conſiderabel iſt.

Die Wohnung muß zwey Flügel haben, deren Keller ſehr wohl gewölbt, weil man in dieſen die geheimen Operationes vornehmen will.

Das Gebäude ſelbſt braucht auch nicht höher als ein Stock zu ſeyn, iedoch iſt es ſehr dienlich, woferne in der Mitte ein Platz zu einer Dähle, und einer Auslage gelaſſen wird, um ſich alle Commodität zu verſchaffen. Ich werde auch allezeit darauf beſtehen, daß man mir eine Mauer zur Sicherheit und Geheimniß der Fabriqve aufführet, welche bald alle Unkoſten erſetzen wird. Inwendig nun in dieſem Umfang muß auch ein Magazin vor die Inſtrumente der Bauleute, vor Saltz, Aſche, Kalck, Erde, Holtz, Kohlen, gebauet werden. Und dieſes Gebäude kan nur von Holtz in Form eines Creutzes ſeyn, mit einem beweglichen Dach, wie ich ſchon geſagt habe.

Das Haupt-Gebäude zur Lauge und Coction muß von Steinen und 14 Fuß hoch ſeyn. Wenn aber die beyden Flügel 6 Fuß hoch ſind, iſt es ſchon gnug.

Der Aufbehalt und deſtinirte Platz zur Fermentation des Cryſtalls muß ebenfalls eine Mauer haben, die zweymal dicker ſeyn muß, als die Mauer des Gebäudes, welche zur Coction dienet. Die inventirten Kufen zur Lauge und zur Kochung müſſen theils von Eiſen, theils von Bley ſeyn, ſie brauchen auch gar nicht ſo groß zu ſeyn, wenn ſie nur gnug Waſſer halten, um 2 Centner Saltz aufzulöſen. Der Anfang wird nun wohl zwar freylich ein wenig koſten, aber man muß ſäen, um wieder zu erndten.

Der dritte Brief.

Mich deucht, mein Herr, als wenn ſie die Zeugung des Nitri mit wenig Unterſcheid, und wie eine ſchlechte Sache tractiren, ja dieſes machet mich erſtaunend, zumahl man gnug weiß, wie viel diejenigen, welche vermeynen das Geheimniß zu wiſſen, Sorge getragen es zu cachiren. Und ſie verdienen es auch, daß ich ſie in ihrem Fehler, wegen dieſes Geheimniſſes laſſe, wenn die ſtarcken Bewegungs-Gründe, welche GOtt bekannt ſind, mich nicht daran verhinderten. Nach vielen Uiberlegungen habe ich endlich mich entſchloſſen, noch bey meinen Lebzeiten und wegen der Ungewißheit des Zukünfftigen, welches von dem göttlichen

Wil-

Willen allein dependiret, durch ein Schreiben an ein oder zwey groſſe Herren mein gantzes Geheimniß zu entdecken, ſo, daß es ſich einer oder der andere, ohne ſich ſelbſt einander zum Nachtheil zu ſeyn, bedienen kan. Ja ich füge noch hinzu, woferne ich Leben und Geſundheit erhalte, meine gantze Wiſſenſchafft ſo wohl in der Theorie als Practiqve mit meinem Siegel verſiegelt, in ihr Cabinet zu legen. Ich will es ihnen nur allein ſagen, daß es 4 der vornehmſten Manieren giebt, um den Nitrum zu bekommen.

I.

Die erſte Art geſchieht mit Hülffe der Lufft und Erde, durch das Ausbreiten, um alſo zu reden, da ſie ſich alsdenn verändert, wie ſie ſeyn muß, ja die zubereitete Materie findet ſich allenthalben ein. Dieſe practiſche Zeugung von dieſer erſten Manier hat ihre Wirckung nicht eher als in 2 Jahren. Man kan es aber auch in einem Jahre zu wege bringen, woferne man die nothwendigen Unkoſten zu Beſchleunigung des Wachsthums anwenden will. Dieſe Manier iſt ſehr natürlich und ſimpel, aber ſehr langſam.

II.

Die andrre Art geſchieht gleich anfangs durch das Feuer und ſo fort, oder durch Erde und Lufft, oder durch das Waſſer. Dieſe Manier kan nun entweder lang, oder auch kurtz ſeyn, nachdem die Wahl iſt, welche ſie damit vornehmen, oder beſſer zu reden, nach der Materie, welche ſie davon in Händen haben, und die ſie gleichſam dazu determi-

miniren. Der Abt . . . und andere mit ihm bedienen ſich dieſer Manier in allen, oder zum Theil. Es iſt alles ſehr künſtlich, einiger maſſen die koſtbarſte, und aus vielen Urſachen die ſchätzbarſte. Ihre practiſche Demonſtration fodert 14 Tage, wenn man ſich des Waſſers bedient. Denn ſonſten, und nach der ordinairen Praxi, erfordert dieſe andere Manier eben ſo viel Zeit, als die erſte.

III.

Die dritte Art geſchieht gantz allein durch das Waſſer, die Materie, ſo dazu kommt, iſt ſchon von der Natur dazu bereitet, und man muß nur die Kunſt der Fermentation, ſo in Waſſer, oder durch eine dritte Veränderung geſchieht, wiſſen. Ihre practiſche Demonſtration erfordert 3mal 24 Stunden. Dieſe Manier iſt ſehr leicht, ſehr angenehm und einiger maſſen die geringſte, und folglich die profitabelſte.

IV.

Die vierte Art geſchieht nur durch das Feuer, vermöge deſſen die Materien, ſo dazu dienen, ſich eines Theils verändern, andern Theils vollkommen werden, und ſich zuſammen verbinden. Seine practiſche Demonſtration begehret nicht mehr als 36 Stunden, wenn man augenblicklich anfängt, ſo bald man die rohe Materie in den Händen hat, bis auf die Zeit, da es in den Stand eines Cryſtalliniſchen Nitri geſetzt wird. Und folglich muß man alle Intervalla verſtehen, die von denen andern practiſchen Demonſtrationibus ſchon erkläret ſind.

ſind. Dieſe Manier iſt die kürtzeſte, und eben ſo wohl als die vorhergehende, diejenige ſo am meiſten geſucht wird. Beyde verdienen genannt zu werden der Weg der Philoſophen, weil dieſer Name ſo wohl der einen, als der andern zukommt.

Wenn es ein oder zwey groſſe Herren gäbe, die eine leichte Handlung zu Waſſer und Land anlegen können, in Uiberfluß die Materie haben, oder welche alles durch Kunſt und Fleiß capabel ſind ins Werck zu richten, ja die einmal das Geheimniß von dieſen vier Arten beſitzen, ſich auch deſſen wohl zu bedienen wiſſen, was vor eine Qvelle des Reichthums, und was vor ein groſſer Vortheil wäre es nicht vor ihre Länder, wie ich es ſchon habe ſehen laſſen. Aber die Furcht, ſo die Leute an Ort und Stelle haben, in ihren Credit einzuwilligen, ſich Reprochen und Hinderniſſen auszuſetzen, die Leichtſinnigkeit und Vorurtheile der Hofleute, und die niederträchtige Eiferſucht der curieuſen Lauſcher ſind iederzeit Hinderniſſe bey allen guten Sachen gewesen, und bleiben es ſo lange, als dieſe elende Neigungen das Recht haben werden, die natürlichen Wahrheiten unter die Füſſe zu treten. Denn die wircklichen Sachen ſind ihnen nicht gnugſam bekannt, ſie haben weder eine phyſicaliſche, noch metaphyſicaliſche Einſicht, oder ſie befleißigen ſich nur ihnen ſchlechte und ſchimpfliche Careſſen anzuthun, indem man ſie als Courtiſans vor iederman tractiret. Sie ſind nun gnug informirt, mein Herr, daß ich nur mit Particuliers will zu thun haben, als ein Aſſociante und Intereſ-

tereſſante mit groſſen, aber unter der Bedingung einer proportionirlichen Belohnung. Ich weiß, daß ich kan anderswo weit beſſere Conditiones finden, als alle diejenige, welche mir können in gantz Ober-Deutſchland offerirt werden. Geſetzt, ich gienge einen Handel mit groſſen Herren ein, ſo fordere ich 100000 Rheiniſche Gülden, welche 1) ſollen entweder deponirt ſeyn, bis daß die Probe und Gegenprobe an einem ſichern und beqvemen Ort vor beyde Parteyen fertig iſt, oder man wird eine acceptable Caution ſtellen müſſen. 2) Muß ein oder anderer Ort mit Ubereinſtimmung der beyden contrahirenden Parteyen ausgemacht ſeyn, davon der Entrepreneur nicht ſelbſt der wahre Eigenthums-Herr iſt, ſondern wo ich mit ihm unter eben ſolchen Conditionen handeln kan, und die Probe und Gegenprobe in einer ſolchen Qvantität gemacht werde, damit das daraus entſtandene die Unkoſten wieder erſetzen könne. Denn wenn man nicht einen dritten Ort erwehlet, ſo bin ich niemahls verſichert, daß man mir nicht könne durch allerhand Fickfackereyen, allerhand Aufſchiebungen und andere Verhinderungen ſchädlich ſeyn, und folglich groſſen Verluſt verurſachen. 3) Was die 200 Ducaten anbetrifft, ſo ſie mir zur Reiſe offerirt haben, ſo muß dieſer Artikel unveränderlich, und in ſeiner völligen Force beſtehen. Wenn dieſes genau geſchehen, ſo bin ich bereit ſo wohl die gantze Theorie als die völlige Praxin meines Geheimniſſes 2 oder 3 Perſonen zu entdecken, welche dazu ernennet werden, und mit gnugſamer

Macht

Macht verſehen, mit denen ich von der kürtzeſten bis zur längſten Methode fortgehen, und ihnen von allen vier gemeldten Manieren viele kleine, und einen oder noch mehrern von den vornehmſten und gröſſern Verſuchen zeigen könne ꝛc.

(II)

Antworts-Schreiben des Verfaſſers desjenigen Entwurffs von der Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, welches im erſten Bande der Sammlungen zu finden, von der Zeugung reicher Salpeter-Erde in Gruben.

Mein Herr!

Auf die an mich abgelaſſene Frage:

Ob auch die in denen durch die Leipziger Sammlungen im 1 Band pag. 318 ꝛc. vorgeſchlagene, und im 3 Band pag. 439 von neuen angeprieſene Salpeter-Erde, oder Salpeter-Pflantz-Gruben geſchickt wären, aus der in denſelben geſammleten und daſelbſt angegebenen Materien, Salpeter zu zeugen? Ob ſolches wircklich geſchehen, und was man ſonſten vor Nachricht davon habe?

werde ich zwar wegen meiner Amts-Geſchäffte nicht ſo gründlich, wie dieſelben und ich wünſchen, antworten können. Ich will aber doch mit Dero Erlaubniß meine Gedancken darauf kurtz und eilfertig entwerffen, und alſo

I) Bey der Sache ſelbſt einige Anmerckungen vorher machen.

II) Nachmahls aber dieſe Fragen daraus beantworten.

I.

Was den Vorſchlag in denen Sammlungen betrifft, ſo iſt ſolcher aus einem viel weitläufftigern Entwurff, den ich einem gewiſſen groſſen Herrn vor 8 Jahren überhaupt von Verbeſſerung dero Salpeter-Weſens machen müſſen, gezogen. Es hat aber den Verfaſſer des Auszugs nicht gefallen, die übrigen darinne befindlichen Vorſchläge, die Pflantzung der Salpeter-Erde zum Sieden betreffende, ſonderlich aber diejenigen zu berühren, welche durch Hauffen unter Hütten, und vermittelſt der Vermengung verſchiedener Materien und einer geſchickten Bearbeitung ſo nach des alten Turneiſens Methode geſchieht, und davon man im Hertzogthum Magdeburg hier und da zu der gantz gemeinen Art, nehmlich die gekratzte und geſammlete Erde, nur ſo, wie ſie iſt, auf unverdeckte Salpeter-Wände zu ſchlagen, und ſolche ziemlich lange ohne weitere Vermiſchung und Bearbeitung bis zur Auslaugung und Verſiedung ſtehen zu laſſen, etwas hinzugeſetzet hat. Es hat vielmehr den Verfaſſer des Auszugs bloß die nicht ſo bekannte, ſonderlich aber von Glaubern am erſten in Vorſchlag gebrachte, und von ihm ſelbſt am erſten probirte Art, ſolche Salpeter-Erde in und durch Gruben zu pflantzen, vorzuſtellen beliebet, und daher hat er auch dasjenige ausgelaſſen, was in gedachtem

kem Entwurff von den Wachs-Wercken des Salpeters geſagt wird, welche denen Siedwercken entgegen geſetzt ſind, weil ſie aus der Erde heraus-gewachſenen, ſchon fertigen, nur aber zu lauterenden Salpeter liefern; deswegen aber Salpeter-Gärten heiſſen. Ich habe dergleichen in Francken bey Nürnberg vor einigen Jahren noch an einem Orte, wiewohl ziemlich verfallen, geſehen. Es kommt dabey aber ſonſt alles auf ſolche Gewölber an, welche mit allen zum Salpeter-Wuchs, wie es in gemeinen Kellern alle Tage von ſelbſt geſchieht, geſchickter Diſpoſition der Lage, der Erde, denen Bau-Materialien ꝛc. unter der Erde länglicht angeleget, oben aber darauf mit Salpeter-Erde bedecket wird, ſo man von Zeit zu Zeit mit urineuſen und ſaltzigten Waſſer beſprenget, zum Schein kan man auch Küchen-Sachen darauf ſäen. Uiber dieſen aber macht man eine Hütte, damit man den Platz im Regen-Wetter und im Schnee des Winters bedecken könne. Die feuchte Lufft im Gewölbe trocknet man auch zu Zeiten durch etwas in denen bey den Eingängen gemachtes Feuer, damit der Anſchub bey Nord- und Süd-Wind häufiger darinne erfolge. Inwendig kan man auch die Gewölber mit Turneiſiſchen Salpeter-Wachs-Röhren verſehen, davon in dem angeführten Stück der Sammlungen auch gedacht worden. Denn in dieſen ſo wohl, als aus denen Wänden, und dem Boden des Gewölbes ſchlägt das Salpeter-Saltz alsdenn von Zeit zu Zeit ſehr häufig aus, und ſetzt ſich zum Theil Zapfenweiſe gantz dicke an. Dieſes

ſammlet man alsdenn, und ſucht es hierauf nur wohl zu läutern, als welches um ſo viel nöthiger iſt, weil es viel gemeines Saltz bey ſich führet, als welches eine ordinaire Suite bey allem Salpeter iſt, wenn man durch Kunſt ſeinen Wuchs vermittelſt vieler urineuſer Materien zu befördern trachtet. Und daher iſt eines Freundes Erinnerung, welche im 3 Band pag. 440 der Sammlungen zu leſen, wohl zu beobachten. Indeſſen iſt doch bey dem allen, ſo viel dieſe Wachs-Wercke betrifft, (die ſonſt gar alt ſind: immaſſen ſie ſchon in dem gemeinen Buche S. Tit. die curieuſe Kunſt- und Werck-Schule, ſo zu Nürnberg 1732 in 8tav und ihrem erſten Theile beſchrieben ſind), ſo viel gewiß, daß die Anlage, der Anbau, und die Unterhaltung ſolcher Gewölber koſtbar, und mehr curieus als austräglich, weil ſie nicht viel, oder doch nicht allezeit gleich geben, indem es hierbey ſehr auf das häufige Wehen des Nord- und Südwindes ankommt, folglich ziemlich viel Gewölber gebauet werden müſſen, wiewohl einige neuere Naturkündiger nicht ohne Grund dieſe Urſache der Salpeter-Zeugung, welche im Süd- und Nordwind von denen Alten geſuchet wurde, in Zweiffel ziehen. Indeſſen ſo ſcheinet doch der Vortheil mehr in kleinen Künſteleyen, als in groſſen Landes-Gewerben herauszukommen. Wenn aber nicht ſo viel Koſten dabey wären, ſo könte per Rapport auf dieſe der Vortheil darinne beſtehen, daß man dieſe Art in Gegenden, wo das Holtz rar iſt, nur in kleinen beliebte. Doch dieſes alles iſt die Urſache,

warum

warum die Siedwercke denen Wachswercken im Salpeter-Weſen an den meiſten Orten, und alſo auch in gedachtem Entwurff vorgezogen worden. Man hat alſo nur auf Vorſchläge gedacht, wie zu denen Sied-Wercken

a) Gnugſame und reichhaltige Salpeter-Erde an allen Orten nachhaltig, ohne das beſchwerliche Graben und Kratzen erlanget und gemachet werden könne.

b) Wie man theils die Feuer-Menage dabey anbringen, durch ein und andern Niederſchlag das Sieden befördern, und ſonderlich guten Salpeter machen könne: darauf kommt alles an, wenn man mit Profit, und in ſelbſt beliebiger Menge Salpeter machen will. Denn von denen gantz beſondern Vorſchlägen, die einige von einer Veränderung des gemeinen und ſonderlich See-Satzes, ſo vermittelſt Chymiſcher Arbeiten und allerhand Zuſatzes geſchehen, und daraus Salpeter gemacht werden ſoll, gethan haben, will ich hier als einer noch ungewiſſen oder doch allzu weitläufftigen Sache nichts gedencken. Von obigem letzten Punct nun iſt gedachtem Verfaſſer nichts aus meinem Entwurffe communiciret worden, daher auch davon nichts in die Sammlungen kommen iſt. Denn man hat dieſes als eine Sache angeſehen, davon man an dem Ort, vor den ich meinen Entwurff machte, allein profitiren wolte. Allein die Wahrheit zu bekennen, es ſind keine groſſe Geheimniſſe dabey. Denn wie das Brenn- und Ofen-Werck menageus anzulegen ſey, und wie mit einem Feuer

die bekannten Wärm-Fäſſer anzubringen ſind, das iſt nunmehro auf vielerley Weiſe bekannt. Was den Niederſchlag, oder die Vortheile im Sieden ſelbſt aber betrifft, ſo hat unſer Freund im 3 Band der Sammlungen pag. 441 ſchon darauf getüpffet. Ohnlängſt aber hat ein berühmter Naturkündiger in öffentlichen Anzeigen noch deutlicher davon gehandelt. Ich will doch einiges davon anführen, weil es zugleich zur Beantwortung ihrer Fragen etwas beytragen kan.

I.

Der Salpeter wird an ſolchen Orten, wo viel faulende Materie auf Haufen gelegen, die in ihrer Grundmiſchung häufig mit ſchweflichten Theilen angefüllet ſind, gezeuget, oder vielmehr der erſte Haupt-Stoff dazu durch dieſe natürliche Operation in der Erde verſchaffet worden. Die Materien ſelbſt aber ſind in denen Sammlungen angegeben.

II.

In der Fäulung dieſer Dinge, welche durch die Ubereinanderliegung in einer kühlen doch dunſtigen Lufft befördert wird, werden ſie aufgelöſt. Je eher und ie mehr nun ſolches geſchieht, deſto beſſer iſt es vor die Sache, Zeit und Menage. Allein alsdenn gehet ein guter Theil von der zarten Saltzſchweflichten Materie in ein flüchtig urineuſes alcakiſches Saltz zuſammen.

III.

III.

Dieſe flüchtigen Theilgen zertheilen ſich ordentlicher Weiſe in die Lufft, wo ſie nicht aufgefangen werden. Und das ſind die groſſe Menge nitreuſer Theile, welche ſich endlich gar in die Lufft vertheilen, wenn ſie nicht wieder von anderer Erde, ſo oben auf, oder zwiſchen ſolchen faulenden, und ſich auflöſenden Materien lieget, und dazu geſchickt iſt, aufgefangen und angezogen werden, als wozu ſich nur nitreuſe und trockne Erde, folglich kein Sand ſchicket, wie eben in groſſen Haufen, noch beſſer aber in Gruben geſchehen muß. Denn alle nitreuſe Theile in der Lufft kommen aus der Erde und irdiſchen Cörpern, die von erſt gedachter Miſchung ſind, und aufgelöſet werden. Aus der nächſten Atmoſphäre nun, kan man dieſen Nitrum zwar durch geſchickte Erde und Salpeter-Magnete, ſo zu reden, ebenfalls wieder, iedoch nicht ſo häufig, als bey der Auflöſung in der Erde ſammlen. Denn es iſt gewiß, wenn dieſe Theile ſich erſt mit dem Sauren der Erde verbunden haben, daß dieſelben alsdenn der Zerſtreuung nicht wieder unterworffen ſind.

IV.

Denn eben dieſe flüchtigen Theilgen gehen mit dem in der Erde reichlich ausgebreiteten, und verſchiedenen Erd-Arten, ſonderlich häufig befindlichen Sauerweſen zuſammen. Und dieſes iſt ſonderlich die leimichte Erde, ſo ein mineraliſches

und ſubtiles Sauer hat. Man ſiehet alſo, daß auſſer der No. III angezeigten Mutter-Erde auch noch eine mit Acido verſehene Erde erfordert werde, deswegen der Sand wieder nicht daucht, oder man müſte ein Acidum durch Kunſt in eine kreidigte, kalckigte ꝛc. Erde bringen, das iſt aber zu weitläufftig. Eine iede poreuſe an einander hängende und nicht ſandigte, iedoch trockene und ſaure Erde iſt alſo die zur Mutter-Erde geſchickte Erde des Salpeters, die, wenn ſie, wie erſt gedacht, imprägniret wird, die Salpeter-Erde heiſt.

V.

Dieſes und ſonſt nichts wird von einer Erde erfordert, welche dasjenige in ſich hat, daraus, wenn das ſaure Weſen, ſchweflichte Phlogiſton und urineuſe Saltz, nachdem es ſeiner Matrici der Erde durch Auslaugen entriſſen iſt, mit einem Feuer-beſtändigen Saltze verknüpffet wird, (ſo eben durch die Aſche, ſonderlich aus hartem Holtze, ſo die Sieder gebrauchen, und ungelöſchten Kalck geſchieht) der vollſtändige Salpeter in Cryſtallen anſchießt, und welche eben damit recht gefüllet und geſchwängert ſeyn muß, deswegen aber Salpeter-Erde heiſt, obgleich das darinne befindliche Saltz noch kein vollſtändiger Salpeter iſt, weil ihm noch ein anderes Beſtandweſen, nehmlich das fixe Saltz in rechter Proportion fehlet.

VI.

VI.

Denn diejenige Materie, welche bloß aus der Lauge der Salpeter-Erde ohne Zuthun der Aſche und ungelöſchten Kalckes, durch die Einſiedung erlanget wird, gleicht nur noch einem Salmiac, der aus iedem flüchtigen urineuſen Saltze und aus dem Salpeter-Geiſte, wenn beyde vermenget werden, erhalten wird. Wenn man daher in eine balſamiſche vegetabiliſche Eſſentz einen flüchtigen Spiritum vitrioli mit einem guten urineuſen Spiritu tartari thut, ſo entſtehen Cryſtallen, wie Salpeter. Wer auch das Koch-Saltz und den Weinſtein geſchwinde in die Fäulung ſetzen, und im Salpeter-Sieden anbringen kan, der hat das gröſte Arcanum im Salpeter-Zeugen und Sieden, um eine groſſe Menge geſchwinde zu bekommen. Man dencke auch nur gantz alten und gemeinen Verſuchen nach, die gedachte Kunſt- und Werck-Schule p. 632 &c. anführet, ſo wird man dieſen Niederſchlag und Tincturam augmentativam leicht finden. Doch das gehet vielleicht allzu tieff in das Künſtliche vor die Sieder hinein. Laſt uns demnach nur bey dem Einfältigen bleiben. Denn ich habe aus itztgedachten gantz natürlichen 6 Sätzen und bekannten Principiis damahls geſchloſſen, und ſchlieſſe noch itzo:

a) Wer viel Materien, ſo ſchwefelichte und urineuſe Theile in ſich halten, ſo bald als

es

es möglich in gnugſame Fäulung ſetzen, und dergeſtalt auflöſen kan, daß das davon entſtehende flüchtige Nitrum, entweder 1) in einer mit einem Sauerweſen verſehenen Erde entweder im Aufſteigen in der Erde aufgefangen, oder wenn jenes ſchon in der Atmoſphäre der Lufft vertheilet iſt, 2) daraus geſammlet, und vermittelſt einer ſolchen zum Magnet dieſer nitreuſen Theile zubereiteten Erde angezogen wird, derſelbe kan viele und reiche Salpeter-Erde machen und pflantzen.

b) Und mit ie weniger Mühe und Koſten ſolches geſchieht, deſto gröſſer muß hernach von der wircklichen Auslaug- und Ausſiedung dieſer Erde, und von der Verfertigung des Salpeters ſelbſt additis addendis der Vortheil ſeyn. Wenn man ſonderlich

c) Die Menge des Salpeters im Sieden vermehren, Holtz, Zeit und Arbeit aber dabey ſparen kan.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Neun und Funffzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1748.

Innhalt.

I. Der Schluß des pag. 934 abgebrochenen und pag. 925 ſub N. (II) angefangenen Schreibens von der Zeugung reicher Salpeter-Erde, ſamt dem Reſt der p. 910 aufgehobenen Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Weſen ſub N. (III) pag. 938

II. Anmerckungen von den Mitteln das Obſt 2 bis 3 Jahr gut zu erhalten, von öconomiſchen Verſuchen, von dem Nutzen des Blüthen-Staubes, vom Aepfel- und Birn-Wein oder Cider, von der Färberey ꝛc. wie auch verſchiedene Nachrichten von Cameral-Schrifften, und inſonderheit von dem II Band des Hamburgiſchen Magazins pag. 978

III. Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wiſſenſchafft insgemein, und von den allgemeinen Urſachen des verſchiedenen Maaſſes im Verkehr der Güter pag. 1014

I.

Der Schluß des pag. 934 abgebrochenen und p. 925 ſub N. (II) angefangenen Schreibens von der Zeugung reicher Salpeter-Erde, ſamt dem Reſt der p. 910 aufgehobenen Nachrichten und Berichte vom Salpeter-Weſen ſub N. (III).

Von dieſen letzten ſub c) will ich hier nicht reden; Allein das erſte und andere iſt der Grund, warum man auf Mittel Bedacht geweſen, die Fäulung und Auflöſung der Materien, die ich angegeben und beſchrieben habe, nicht nur zu beſchleunigen, und ſo weit zu bringen, als es möglich, ſondern auch entweder die flüchtigen Theile vor ihrer Zerſtreuung in die Lufft, oder nach ihrer Zerſtreuung aus derſelben in einer geſchickten und ſauren Erde in groſſer Menge häufig zu ſammlen. Denn das übrige, nehmlich das Figiren

und völlige Salpetermachen im Sieden giebt ſich von ſelbſten. Nur allenthalben gnugſame und leicht reiche Salpeter-Erde zu haben, iſt nöthig. Wenn man dannenhero 1) Haufen machet, welche aus ſolcher Erde und Ingredienzien beſtehen, und unter Schuppen ſetzet, ſo iſt zwar wahr, daß ſo wohl Fäulung als Auflöſung gut von ſtatten gehe, als auch aus der Lufft das nitreuſe angezogen und geſammlet, ja eine reichere Salpeter-Erde, als von bloſſen alten gemeinen Salpeter-Wänden erhalten werden könne. Allein a) gehöret dazu eine mühſeligere Bearbeitung, bekannter maſſen b) ſtehen dieſe Haufen doch der freyen Lufft exponiret, das Flüchtige gehet daher häufig fort, und wenn c) die Erde nicht immer trocken gehalten wird, welches doch wegen der Beförderung der Fäulniß nicht wohl geſchehen kan, ſo ziehen die Haufen nicht häufig gnug das Flüchtige aus der Lufft an ſich, folglich iſt wenigſtens die erſte Erde von ſolchen Haufen noch nicht reich gnug imprägniret. Hiernächſt mag mans machen wie man will, ſo ſind ſie d) der vor die Salpeter-Erde-Pflantzung ſchädlichen Witterung dennoch, ehe man ſichs verſiehet, mehr unterworffen, als eine in einer Grube eingeſchloſſene Erde. Mit einem Wort: Erſt nach langer Zeit und vieler Mühe bekommt man eine ziemlich reiche neue Erde, die doch aber der Erfahrung nach, wenn ſie ausgelauget, und wieder in Haufen geſchlagen, ſonſt aber recht tractiret wird, alsdenn erſt wiederum und eher eben ſo reich werden kan. Darum iſt auch

2) die

2) die andere Art mit denen ſchon bekannten Gruben vorgeſchlagen, und auch von mir und andern vor dienlicher befunden worden. Ich werde dannenhero nunmehro

II.

Zur Beantwortung der Frage ſelbſt ſchreiten können. Denn

I) Wird in Gruben und ihren Umſtänden die Fäulniß und Auflöſung ebenfalls und zwar in der Eingeſchloſſenheit ungemein bald, und aus vielen Urſachen noch beſſer befördert, und faulen ſolche Sachen mehr als unter der Erde.

II) Hat man dabey keine Bearbeitung, Umhackung und Wendung nöthig, wenn die Grube gemacht und gefüllet iſt.

III) Durch die vermiſchte ſaure und trockene Erde werden die flüchtigen aufgelöſten nitreuſen und andere Theile aus denen Ingredienzien aufgefangen, und dieſe werden verhindert ſich in die Lufft zu zerſtreuen. Denn warum verſcharren wir todte Cörper? Sie vereinigen ſich daher mit dem ſauren Weſen der Erde ſo gleich, und alſo wird die gantze Erde endlich mit ungemein vielen erſten Stoff des Salpeters angefüllet, ſonderlich weil

IV) Auch die in der Lufft zerſtreuten nitreuſen Theilgen ebenfalls von der Gruben-Erde angezogen werden, wenn Nord- und Süd-Wind unter guter Direction durch die darü-

ber gemachte Schuppe ſtreichen, und dieſe Theilgen herbey führen. Sie hat alſo zwey Qvellen ihrer Bereicherung, a) eine in der Erde und Grube, und b) die andere aus der Lufft, welche doch die magerſte iſt, nur aber zu jener reichern hinzu kommt, und jener viel gröſſern Bereicherung beytritt, die bey offenen Haufen, wie gedacht, doch gröſten theils verhindert wird. Darum müſſen auch die Gruben eine ziemliche Zeit offen gehalten werden. Ja aus dem angeführten erhellet auch, daß es eben nicht nöthig, die Gruben inwendig mit Leime auszuſchlagen, wenn ſie auch in ſandigten Boden gemacht werden müſten, woferne nur die vermiſchte Erde, ſo in die Gruben mit denen Ingredienzien kommt, von rechter Art gezeigter maſſen iſt. Widrige Witterung thut der Erde auch hier

V) In der Grube ſo leichte nichts, und

VI) Hat man nicht ſo viel Arbeit bey dieſer Zubereitung mit Wenden, Kehren, Umhacken, Aufſchlagen ꝛc. zu thun. Und wenn ſie endlich

VII) Fertig iſt, ſo kan ſie 10, 20 ja 100 Jahr liegen, ſonderlich, wenn ſie tieff gnug iſt, ohne daß die Erde verderbe. Au contrair ſie wird immer beſſer, nur hat ſie ihre kleine Schuppe im Anfange einige Zeit noch nöthig. Die Haufen aber erfordern groſſe Schuppen,

irren

irren leicht andern Dingen, und verderben im Regen.

Hierdurch hätte ich alſo kürtzlich à priori affirmativam der aufgeworffenen Frage dargethan, zugleich aber den Haupt-Einwurff abgelehnet, welcher daher gemacht werden könte, daß in denen Gruben der Anflug und die Sammlung der nitreus-flüchtigen Theilgen aus der Lufft nicht ſo gut, als bey offenen Haufen zu begreiffen ſey. Denn das iſt ein Vorurtheil, daß man dieſe flüchtigen Theilgen das Nitri nur aus der Lufft und ihrer Zerſtreuung bekommen und ſammlen müſſe. Ja es iſt auch falſch, daß ſich in der Erde an ſich der vollſtändige Salpeter zeuge. Sein erſtes und vornehmſtes Beſtand-Weſen wird nur gezeuget, dazu aber muß noch fixes Saltz kommen. Zu dieſem Beweis nun kommt aber a poſteriori auch die Erfahrung, und zwar

I) Des ſchon gedachten Glauberi in dem Tractat Deutſchlands Wohlfahrt, und ob ich gleichwohl weiß, daß Glauber bisweilen nur nach der Theorie ſo hingeſchrieben, und daß er ſolche ſonderlich zum öfftern unvollſtändig vorgetragen, das Angeben im Verſuche ſelbſt aber nicht allezeit eintreffe, ſo iſt doch Glaubers Meinung nicht allein von denen berühmteſten Chymicis, ſonderlich aber Stahlen im Tractat vom Salpeter beſtätiget, ſondern es erzehlt auch Glauber hin und wieder die Erfahrung und den Effect dieſes ſeines Proceſſus ſelbſt.

II) Aus dem Zeugniß des Autoris der Kunſt- und Werck-Schule c. l.

III) Habe ich anfänglich ſelbſt nur nach der Anleitung Glauberi blindlings, und ohne den Nexum cauſarum ſo zu erkennen, bey meinen Gütern in Sachſen, ſo ich vor 16 Jahren hatte, die Probe mit einer mäßigen kleinen Grube gemacht, und eine ungemein reichhaltige Salpeter-Erde nach einem Jahre bekommen.

IV) Hierauf habe ich der Sache weiter nachgedacht, auch erſt itzt vorgetragene Theorie erkennet, und durch particulaire Verſuche befeſtiget, und endlich einem gewiſſen Grafen die Anlage auf dieſe Art iedoch

a) Mit gegrabener natürlichen Salpeter-Erde anzufangen.

b) Mit Haufen nachzuſetzen.

c) Beyan aber gleich Gruben anzulegen, angegeben. Und dieſes letzte iſt in 3, 4 Jahren ungemein reußiret.

V) Auf mein Angeben hat auch vor noch nicht 3 Jahren ein Kauffmann in Leipzig eben dieſes auf ſeiner Salpeter-Hütte gethan, und reußiret ſehr wohl, wie ich höre, damit.

VI) Iſt mir geſagt, daß man in Bareytiſchen, in Francken und Heſſen ebenfalls dieſe Gruben brauche. Ich kan aber, da ich aus eigener Erfahrung und erkannten Gründen keinen Zweifel mehr hatte, und mich alſo

darum

darum nicht mehr bekümmert habe, nichts ſpecielles davon ſagen, glaube auch, daß nur deswegen die Gruben noch nicht häufig gebraucht werden, weil die meiſten die Sache wegen itztgedachten Vorurtheils nicht begreiffen wollen, und das Vorgeben, ohne die natürliche Ordnung der Zeugung des Salpeters recht zu verſtehen, wider die alte und gemeine Art zu ſtreiten ſcheinet, da man nur auf die Blüthe des Salpeters an Wänden wartete, und daß man nehmlich den Anflug des Salpeters aus der Lufft cæt. par. haben müſſe. Die gemeinen Salpeter-Sieder ſind auch offt ſelbſt dawider, weil es eben nicht nach ihren ſchlimmen Sitten und Leute-Bedrückungen heraus kommt. Endlich aber wundert mich

VII) Warum doch in verſchloſſenen Kellern, Löchern, Scheun-Bantzen, Ställen, die beſte Salpeter-Erde geſuchet werde, wenn die Verſchloſſenheit der Erde in einer Grube die Zeugung des ſalpeteriſchen Beſtand-Weſens hindern ſolte. Und bey ſolchen Umſtänden halte ich nach meiner geringen Einſicht und Erfahrung dafür: Daß allerdings die Salpeter-Gruben viel geſchickter zu einer reichen Salpeter-Erde-Zeugung, als die Haufen; noch vielmehr aber eben ſo gut geſtalten Sachen nach ſind.

Und man kan auch nur kleine Proben erſt mit ein oder zwey Gruben machen, nur aber Vorſicht

brauchen, daß recht verfahren werde, damit riſquiret man nicht viel, und der Effect wird alle Einwürffe widerlegen ꝛc.

(III)

Die p. 912 verſprochenen Gedancken von Salpeter nach Stahliſchen und anderer Gelehrten ihren Grund-Sätzen.

§ 1.

Der Salpeter iſt ein Saltz. Durch Saltz aber verſtehet man ein grobes Gemenge, ſo aus einem Saltzartigen, flüchtigen, ſubtilen und ſcharffen, mehr oder weniger ätzenden ſauren Beſtand-Weſen, welches mit einem mehrern oder wenigern irdiſchen Weſen vermiſchet iſt, beſtehet, und mit Erde und Waſſer hurtig zuſammen gehet. Wir haben aber vielerley ſpecificirte Saltze, allein ſie ſind doch allerſeits, durch nichts anders, als durch dieſen irdiſchen Theil von einander unterſchieden, welcher von gedachtem Beſtand-Weſen ergriffen worden, und ihre Specification zuwege gebracht hat. Ja eben dadurch entſtehet auch in dem Beſtand-Weſen der Saltze, oder dem allgemeinen Sauren ein mehr oder weniger Phlogiſton, oder ein ſulphuriſches Weſen, welches ſonderlich zum Salpeter erfordert wird. Das gedachte Saure bleibt daher allezeit einerley, folglich auch im Salpeter, es mag mit einem Alcali zu einem Ram-Salpeter oder mit dem irdiſchen Weſen des Küchen- oder gemeinen Saltzes vermiſchet ſeyn, und

zu einem ſechseckigten Salpeter anſchieſſen. Es giebt deswegen der Salpeter-Geiſt, (ſpiritus nitri) wenn man ihm in Waſſer aufgelöſtes Koch-Saltz nach und nach gieſſet, einen Salpeter, und der Geiſt des Küchen-Saltzes, wenn man ihn auf ein Nitrum fixum gieſſet, wiederum ein ſehr zartes Küchen-Saltz. Und dieſes alſo verfertigte Küchen-Saltz, wenn man darauf wieder Spiritum nitri tröpffelt, giebt noch einen ſchönern Salpeter, als wenn man gemeines natürliches Koch-Saltz nimmt. Wie man aber auch weiter daraus Victriol-Saltz und andere Saltze machen könne, das iſt ferner in der Anmerckung p. 7 der Deutſchen Uiberſetzung des Stahliſchen Tractats vom Salpeter gezeiget, daher ich mich mit ſolchen Experimenten nicht aufhalten will. Uibrigens deucht mir, kan man einſtweilen folgende Beſchreibung des Salpeters annehmen: daß er nehmlich nichts anders als ein ſubtiles ſaures Saltz ſey, welches mit einer zarten brennlichen Materie (einem Phlogiſton) verknüpffet, und mit einem Alcali feſte verbunden iſt.

§ 2.

Von der Erzeugung der Saltze, und alſo auch des Salpeters aber kan entweder auf eine gemeine, oder nach gelehrter und gründlicher Art gedacht und gehandelt werden. Die erſte betrifft die gemeine Verfertigung des Salpeters in Salpeter-Hütten, die andere aber zergliedert die Natur des Salpeters, und unterſuchet die Miſchung ſeiner

Theile ſelbſt, nach welcher er in der Natur entſtehet, und heiſt die phyſicaliſche. Dieſe letzte Betrachtung nun iſt im Salpeter-Weſen ungemein nützlich, zu unſern Zeiten ziemlich weit getrieben, und ſolte billig von geſchickten Siedern voraus geſetzet, folglich einiger maſſen verſtanden werden. Denn ſie giebt Gelegenheit, die gemeine Verfertigung des Salpeters in denen Hütten auf viele Weiſe zu verbeſſern und zu zeigen, wie man auf verſchiedene leichtere und reichlichere Art bey dem Salpetermachen verfahren könne, wenn man dem erkannten Verfahren der Natur, in ſo ferne dadurch Salpeter entſtehet, behutſam nachahmet. Die Verfertigung oder Erzeugung des Salpeters ſelbſt, iſt daher auch in die gemeine und künſtliche zu unterſcheiden. Von beyden will ich noch etwas ſagen.

§ 3.

Die gemeinſte Meinung iſt bisher dahin gegangen, daß der Salpeter in den Ställen und Miſthaufen, ſonderlich durch den Harn, oder Urin der Thiere erzeuget werde. Und aus dieſem Grunde ſuchte man ehemahls daher allein Salpeter-Erde zu erhalten. Andere haben dieſes zwar nicht gäntzlich verworffen, doch aber gemeynet, daß der Urin der Thiere hierbey nicht beſonders, oder allein in Betrachtung zu ziehen ſey. Denn die ſalpetrigten Leimwände, die Brandmauren und Stätten abgebrannter Häuſer, die mit Kalck aufgeſetzten Mauren, ja die geſetzten Salpeter-Erdhaufen

und

und Wände bey den Hütten zeigten, daß man auch Salpeter ohne Urin der Thiere erlange. Herr Stahl meynet, beyde Meinungen könne man zuſammen nehmen. Denn der Salpeter ſey entweder ein eingewachſener oder ein angefangener und angewachſener oder angeflogener. Jener entſtehe nicht nur da, wo Harn und Miſt der Thiere befindlich, ſondern auch, wo überhaupt eine Fäulung derer Materien aus dem Reiche der Thiere und Pflantzen vorgehe, und ie häufiger ſolche Materien fauleten, und ie beſſer ſie ſich auflöſeten, deſtomehr Salpeter zeuge ſich in der daher entſtehenden, und anderer dazu geworffenen geſchickten Erde. Und eben dieſes iſt der Grund von den Salpeter-Erdgruben und Haufen, wo vermittelſt geſchickter Zurichtung, die Fäulung und Auflöſung ſolcher Dinge häufig befördert wird, welche Glauber bereits als einen Schatz der Armen zwar angegeben, iedoch aber ohne Ordnung und ſcharffſinnige Beurtheilung, vielweniger aber etwas, wie und warum die angegebenen Materien zur Fäulung zu diſponiren anzuführen, geſchrieben, ja ſo gar die aus den Gruben gegrabene Erde ohne Unterſcheid wegzuwerffen, gegen alle Natur der Fäulung, die an dieſer Erde, wenn ſie nur nicht thonigt oder ſandigt iſt, gleichſam eine Matricem findet, und alſo nicht ohne Widerſpruch ſeiner eigenen Gedancken angerathen hat. Der Verfaſſer der in dem erſten Bande der Sammlungen befindlichen Abhandlung vom Salpeter hat daher dieſe Gedancken in verſchiedenen verbeſſert.

§ 4.

§ 4.

Was den anwachſenden und anfliegenden Salpeter aber betrifft, ſo entſtehet dieſes Geſchäffte der Natur an ſolchen Orten, wo alcaliſche Materien häufig vorhanden, dergleichen ſonderlich die mit Kalck aufgeſetzten und andern alte Mauren, gypſicht kalckartige Berge, Hügel ꝛc. ſind. Und darauf gründet ſich das Salpeter-Erdekratzen, welches den Mauer-Salpeter ſuchet. An den Hügeln und Bergen aber entſtehet der Flocken- oder Blumen-Salpeter. Indeſſen muß doch bey dieſer Anwachſung allezeit noch etwas hinzu kommen, wenn ſie von ſtatten gehen ſoll. Denn man hat viel ſolche Mauren, wo ſich doch keine Spur des Salpeters zeiget. Wenn aber offt ein ſaltzigt ſchwefelichtes Weſen mit etwas Feuchtigkeit vermiſchet, daran geſprenget wird, ſo gehet es wohl von ſtatten. Abſpülendes Waſſer verhindert hingegen ſolche Blumen, obwohl dann und wann anſchlagender, und von Nordweſt- und Südweſt-Winden getriebener Regen, wenn unter dem Kalck, ſolte es auch Muſchel-Kalck ſeyn, erſt Leim an die Mauren geſchlagen wird, dieſen Blumen-Salpeter, oder den angeflogenen nicht verhindert, ſondern vielmehr, oder doch den Einwuchs des Salpeters befördert. Die Beſprengung der Mauren mit Urin der Thiere in und an den Ställen, it. in heimlichen Gemächern, und wenn Ziegelſteine mit Urin, darinne Miſt zerlaſſen, öffters in der freyen Lufft an einen ſchattigten Ort angeſprenget werden,

werden, ſo wächſt der Salpeter wie in Urinhäuſers-Röhren, und in Salpeter-Gewölbern und Gärten an. Wir wollen aber dieſes fahren laſſen, und nur von beyden Arten der Salpeter-Erde noch einige Anmerckungen machen.

§ 5.

Es mag der Salpeter ein-oder angewachſen ſeyn, ſo wird doch die damit geſchwängerte Erde hiernächſt geſammlet, und ſolcher geſtalt ausgelauget, daß das Salpeter-Saltz von den übrigen irdiſchen Theilen dadurch geſchieden wird. Allein wenn dieſe Lauge hierauf eingekochet wird, ſo giebt ſie zwar einen ſaltzigten, aber noch keinen Salpeter-Satz, vielmehr gleichet, daſſelbe einem Salmiac, ja es gelanget auch nicht zum Cryſtalliniſchen Anſchuß, vielweniger fänget ſolches mit andern zugeſetzten brennlichen Materien geſchwinde, häufig und mercklich Feuer wie der Salpeter thut. Und daher hilfft man dieſer Schwierigkeit vor dem Auslaugen durch zugeſetzte Aſche und ungelöſchten Kalck, womit die auszulaugende Erde ſchichtweiſe vermiſchet wird Und wenn dieſe vermiſchte Erde, ſo der Lufft eine Zeitlang, theils zur Trocknung, theils zu noch anderweitiger Bereicherung, welche durch das ſubtile Acidum und Phlogiſtiſche, in der Lufft, indem ſolches dieſe Erde an ſich ziehet, geſchiehet, ausgeſetzet, hierauf aber ausgelauget, und eingeſotten, und nachmahls zum Anſchieſſen hingeſetzt wird, ſo erfolgen erſt rechte Salpeter-Cryſtallen. Auſſer dieſem alcaliſchen

ſchen Zuſatz aber bleibt die Lauge flüßig, oder dunſtet gar unter ſtarcken Sieden aus, und es erhalten die Sieder keinen oder ſehr wenigen Salpeter, ja die Koſten und die Zeit werden meiſtentheils verlohren. Glauber hat daher unrecht, wenn er aus der in Gruben gepflantzeten Salpeter-Erde, allein und ſo gleich Salpeter ſieden will. Es werden billig Aſche und Kalck, theils zu den andern Materien und in Gruben, theils nachmahls wenn die Erde an der Lufft getrocknet hat, für der Auslaugung ſelbſt erfordert. Die Gruben ſind nur geſchickt eines theils die Fäulung und Auflöſung der Materien zu befördern, andern theils aber die Ausdünſtung und Verfliegung des flüchtigen Acidi in die Lufft, wie ſehr häufig bey den offenen Haufen und Mauren geſchieht, zu verhüten, folglich die Verfertigung der reichhaltigen Salpeter-Erde ſehr und viel eher als durch Haufen zu beſchleunigen.

§ 6.

Ein alſo verfertigter Salpeter, wie bisher beſchrieben, hat nun, wie gedacht, dieſes beſondere, daß er mit andern verbrennlichen, iedoch etwas im Feuer daurenden Dingen, ſo bald eine glüend machende Hitze dazu kommt, auch ohne dazu kommende Lufft, welche ſonſt zur Flamme verbrennlicher Dinge erfordert wird, Flamme fänget. Und derjenige iſt am beſten, welcher ſchnelle Flammen fängt, und ohne Zurücklaſſung eines Saltzes rein auf verzehret wird: hierbey iſt nun von Herr Stahlen verſchiedenes angemercket wor-

worden, welches die Natur des Salpeters noch kenntbarer macht, denn 1) muß man mercken, daß der Salpeter an und für ſich ſelbſt, und ohne erſt gedachten Zuſatz verbrennlicher Materien, auch in der ſtärckſten Flammen-Hitze niemahls in Flammen gerathe. 2) Da der Salpeter aus ſauren und alcaliſchen Theilen beſtehet, ſo giebt er, wenn ſeine Theile geſchieden ſind, oder weder das Saure, noch das Alcaliſche für ſich niemahls Flammen, daher denn 3) offenbar, daß die Verbindung der ſauren und alcaliſchen Theile ſchlechterdings erſt das ſubtile Phlogiſton und Schweflichte in dieſen Cörper, den wir Salpeter nennen, bringe.

§ 7.

Was der Grund von Wachswercken in Salpeter-Gewölben, in Kellern, in töpffernen Röhren, ja wenn der Salpeter öffters, wie Eiszacken an Gewölbern zu finden iſt, ſey, davon habe ich ſchon § 4. etwas geſagt. Man kan aber das An- und Einwachſen des Salpeters auch dadurch ſehr befördern, wenn man Schlamm-Erde, ſonderlich aus Teichen mit Stroh vermiſcht, und entweder ohne Kalck auffetzet, oder wie Stahl meynet, mit Kalck überziehet; doch das läſt ſich alles aus bisherigen Anmerckungen ſeinem Grunde nach verſtehen. Nur iſt noch dieſes zu gedencken. Solche Wände werden nach der gemeinen Siedekunſt abgekratzet, und endlich gar eingeſchlagen, in einen Haufen geführet und der Lufft exponiret, wenn es nicht gleich regnet, mit Lauge, wenn es aber darauf

regnet,

regnet, nicht damit beſprenget, nachmahls lauget man ſie aus, die ausgelaugte Erde ſchlägt man wieder auf beſondere Haufen, trocknet ſie an freyer Lufft, und ſucht ſie aus ſelbiger von neuen zu beſchwängern. Wenn ſie trocken, nennen ſie dieſelbe magere Erde, dieſe ſetzen ſie zu fetter Erde, als welchen Namen ſie friſcher aus Ställen geholten Erde geben. Und mit der ausgelaugten Erde verfähret man in infinitum ſo fort. Ja die aus den Gruben genommene und ausgelaugte Erde wird eben ſo wieder beſchwängert. Viele ſetzen auch Aſche von Stroh und weichem Holtz dazu. Und überhaupt meynen die gemeinen Salpeter-Sieder, daß der Regen zur Erzeugung des Salpeters in ihren Haufen viel beytrage. Allein alles dieſes ſind ohne Grund angenommene und zu allgemeinen Sätzen gemachte Sätze, da ſie doch nur in gewiſſer Ordnung und Abſicht gelten können, davon aber die gemeinen Sieder nichts verſtehen.

§ 8.

Man giebt auch bey der Salpeter-Erdpflanzung in Haufen vor, als ob die Nordwinde eine ſonderliche Wirckung zu ihrer Bereicherung haben ſolten, ſonderlich hat nebſt Glaubern eben dieſes auch der ſonſt erfahrne Kunckel geglaubet. Allein Herr Stahl hält ſolches für ungegründet, und die Lufft, ſo dadurch zugeführet wird, keinesweges mehr mit dem Acido univerſali, oder dem flüchtigen Nitro angefüllet, als andere Lufft. Nach dem Grund-Satz, welcher angenommen worden, daß

daß nehmlich die Fäulung derer angegebenen Materien ſolche auflöſe, und die Ausdünſtung ſolcher Theile in die Lufft befördere, ſolte man auch eher dafür halten, daß die Weſtlufft dieſe Wirckung haben müſſe, weil in abwechſelnder warmer Lufft die Fäulung ſonſt ordentlicher Weiſe in ſolchen animaliſchen und vegetabiliſchen Materien, leichter als in allzu kalter Nordlufft von ſtatten gehet. Dieſe Meinung alſo von der Wirckung der Nord-Lufft ſcheinet aus einem Misverſtand entſtanden zu ſeyn, weil man die Salpeter-Wände nicht gerne gerade nach der Mittags-Sonne ihrer Breite nach, noch auch in die freye heiſſe Sonne, ſondern in Schatten bis zu ihrer Trocknung ſetzet, damit die heiſſe Sonne den zarten und flüchtigen Nitrum nicht raube und in die Lufft zerſtreue.

§ 9.

Wenn in denen bisher berührten Behältniſſen und Matricibus des Salpeters, der Salpeter gezeuget iſt, ſo giebt man vor, daß dergleichen Salpeter-Erden gleichſam Salpeter-Magnete ſeyn, welche das Nitrum aus der Lufft an ſich ziehen, und folglich zugleich ein Mittel einer immerwährenden Vermehrung abgeben würden. Nun läſt man zwar ſolches Anziehen in Abſicht des Acidi univerſalis, oder der flüchtigen ſauren Saltz-Theile in der Lufft zu. Nur aber muß man nicht meynen, als ob dadurch ſogleich fixer Salpeter entſtehe, allermaſſen dazu auch fixes alcaliſches Saltz gehöret, welches ſchwerlich in der Lufft zu finden.

§ 10.

Von der gemeinen Zubereitung des Salpeters, ſo nunmehro vermittelſt ſolcher Salpeter Erden geſchieht, habe ich zwar bereits etwas im vorigen gedacht. Allein es ſind noch einige Anmerckungen zurücke von der Ausziehung oder Auslaugung, der Einkochung, dem Anſchuß, und der Cryſtalliſirung, wie auch der Läuterung. Herr Stahl hat zwar auch noch von der verſchiedenen Zubereitung und denen vielerley Scheidungen der weſentlichen Theile des Salpeters gehandelt; dieſe aber gehören eigentlich nicht zum Salpetermachen, wovon hier nur die Rede iſt, ſondern zur Medicin. Was aber jenes betrifft, ſo iſt der gemeine Proceß folgender. Man ſammlet Salpeter-Erde aus den Viehſtällen, Bauerhäuſern und Hütten, deren Wände Schlamm-Erde und Leim mit darunter gemengeten Stroh ſind, aus heimlichen Gemächern und von Kirchhöfen. Ja die Erde von Schindangern, item bey den Schlachthäuſern, und wo Feld-Lager geſtanden, wird ſonderlich, wenn ſie der Sonnenhitze und auch zugleich dem Schatten exponiret gelegen, reichhaltig befunden. Und wenn man die Anſtalt machete, daß der Menſchen-Koth aus den Städten an einen gewiſſen Ort für denſelben geſchaffet, und geſammlet, oder eben dergleichen mit allen Menſchen-Urin auf einen Platz, der geſchickte Erde hat, veranſtaltet würde, ſo ſolte man einen groſſen Reichthum von vortrefflicher Salpeter-Erde erlangen. Zugeworffene Secrete ſind

gleich-

gleichfalls davon angefüllet, und alle Wäller-Wände, wenn ſie recht gemacht werden, und ſonſt recht ſtehen. Endlich dienen auch verfaultes Laub, ſonderlich Flöhe-Kraut (perſicaria) und andere Kräuter zur Bereicherung ſolcher Erde. Dieſe Erde ſtürtzet man hierauf an einem ſchattigten und trocknen Ort auf Haufen, damit ſie bis zur Dürre austrocknen. In Ermangelung der Zeit aber ſchütten ſie ſolche nur auf länglichte Quadratehaufen, davon die eine Seite gegen Mittag, die andere aber ſchattigt lieget, daher die Haufen neben einander ſich ſelbſt auch zum Schatten dienen können. Hiernächſt thut man ſolche Erde in Fäſſer, oder Kufen, welche einer Spannen hoch, noch über den letzten Boden, noch einen beweglichen und durchlöcherten Boden haben. Darauf legt man Stroh oder Heu eine Lage, und ſchüttet die Erde darauf, darüber aber wird ein Theil Aſche aus hartem Holtze und etwas ungelöſchtem Kalck, und darauf wieder eine Schicht Erde, und von neuen Aſche und Kalck ſchichtweiſe geſchüttet, und damit fortgefahren, bis die Kufe meiſtentheils voll iſt. Weiche Holtz-Stroh- oder Torff-Aſche aber ſchicket ſich nicht, indem ſie weniges alcaliſches Saltz haben. Allein die Seifenſieder-Aſche, wenn ſie eine Zeitlang an der Lufft gelegen, und endlich die Pottaſche dienet dazu. Wenn dieſe Vortheile überſehen werden, und das Werck will nicht gerathen, ſo nehmen alsdenn die gemeinen Salpeterſieder ihre Zuflucht zum Aberglauben, in Meinung, es habe ein böſes Auge in Keſſel geſehen,

ſehen, daher ſie Creutze von Hollunder-Holtz in die Lauge werffen, mit Schwartz-Kümmel und trockenen Johannis-Kraut räuchern, u. ſ. f. zuletzt aber doch den gantzen Qvarck an die Hallen ſchütten müſſen. Auf dieſe alſo gefüllete Kufen gieſſet man endlich ſo viel Waſſer, daß es über die Erde ſtehet. Das weiche Waſſer, folglich Fluß- und Regen-Waſſer iſt das beſte dazu. Wenn es eine Nacht darüber geſtanden, ſo ziehet man den Zapffen des Morgens aus dem unterſten Boden, und läſt die Lauge, ſo gelblicht klar ſeyn muß, in den Laugen-Kübel ablauffen. Worauf denn von neuen auf die Erde Waſſer gegoſſen wird, welches aber ſchon eine viel ſchlechtere Lauge giebet. Die erſte wird daher auf eine andere Kufe, die wie die erſte mit Erde, Aſche und Kalck gefüllet iſt, gegoſſen, und von der andern Lauge ſo viel hinzugethan, als bey der erſten Erde Waſſer abgegangen. Nachdem nun die Erde reichhaltig oder nicht iſt, nachdem muß dieſes Ablaugen mit friſcher Erde vielmal, und dabey ſo lange wiederholet werden, bis man ſo viel gute und ſtarcke Lauge bekommt, als der Sied-Keſſel zu einem Wercke faſſen kan. Ercker im V Buch ſeiner unterirdiſchen Schatz-Cammer hat von dem Auslaugen noch mehrere Handgriffe. Es wird mir aber hier zu weitläufftig, von einer bekannten Sache viel zu ſagen, da ich nur, um meinen Aufſatz in der Kürtze etwas vollſtändlicher zu machen, derſelben gedencke.

§ 11.

Das Einkochen geſchieht in einem beſonders dazu gemachten coniſchen, iedoch unten nicht gantz ſpitzig zugehenden, ſondern mit einer mäßigen Fläche oder Höle, etwan 1½ Spannen breit verſehenen Keſſel. Und dieſe Geſtalt iſt in ſo weit gut. Allein an der Einrichtung des dazu gewöhnlichen Ofens iſt ſo wohl wegen der Holtz-Menage, als auch, weil man den rechten allmähligen und ſich einerley haltenden Grad der Hitze dadurch nicht geben, noch auch verhüten kan, daß der Salpeter nicht ſo kurtz und unſcheinbar über einander her wachſe, ein gutes Theil aber in ein unſchmackhafftes Zahnknirſchendes Erdenhafftes Weſen verkehret werde, ſehr mangelhafftig. Denn die allmähglige Ausdünſtung des Waſſers iſt ungemein dienlich. Und daher können auch bey dem Sied-Keſſel zugleich mit einem Feuer Wärme-Keſſel oder Pfannen angebracht, dadurch aber die Salpeter-Solen zum baldigen Einkochen deſto beſſer zubereitet werden. Man kan ſo gar ſchon damit die Probe machen, was gelinde Wärme zum ſchönen Anſchieſſen beytrage, und wie das hefftige und geſchwinde Todkochen der Lauge ſchade, wenn man nur ſo viel ſiedend warmes Waſſer zur Auflöſung des Salpeters nimmt, als eben dazu nöthig iſt. Denn, ſetzet man dieſe Lauge alsdenn hin, daß ſie erkalte, und läſt ſie 1 oder 2 Tage verdeckt und ruhig ſtehen, ſo ſchieſſen auch ohne Einkochen die allerſchönſten und reinſten Salpeter-Cryſtallen an.

Herr Stahl giebt übrigens verſchiedene Vortheile an die Hand, die man von der erſt angegebenen Geſtalt des Siedkeſſels habe. Der vornehmſte betrifft die Reinigung, welche vermittelſt eines dazu kommenden gemeinen, und noch eines andern neuen Handgriffs dadurch ſehr befördert wird. Denn eine Lauge muß gelblich klar ſeyn, wenn ſie aber eine Zeitlang gekochet wird, ſo dunſtet das wäſſerigte viel geſchwinder als bey andern Saltz-Solen aus, weil bey dieſen das Saltz mit dem Waſſer inniger verbunden iſt. Damit nun der Keſſel allezeit voll bleibe, das Kochende aber durch Zugieſſung kalter Lauge nicht ſo ſehr verändert werde, ſo ſetzet man ein höltzern Gefäß mit Lauge, und mit einem Hahne verſehen, ſolchergeſtalt an den Keſſel, daß daraus immer ſo viel Lauge in den Keſſel tropffe, als durch das Kochen Waſſer ausdünſtet, dem allen ungeachtet aber verdickt ſich doch die Lauge endlich immer mehr, und läſt endlich ſo gar einen zarten Leim fallen, welcher allmählich in eine ſtaubiche Conſiſtentz zuſammen gehet, und wie Hefen ausſiehet, folglich den gantzen Reſt ſehr verunreiniget. Es ſolte alſo die Lauge abgenommen, und durchgeſeiget, oder eine Zeitlang mit Sieden aufgehöret werden, damit ſich das Dicke ſetzen, und das übrige wieder aufklären könne. Allein dieſe Einrichtung würde noch anderes Ungemach nach ſich ziehen, und daher dienet erwehnte Geſtalt des Keſſels, wenn der ſo genannte Pfuhl-Eymer dazu kommt, vortrefflich dieſem Umſchweiff zu entgehen, und doch den Zweck der

Reinigung zu erreichen. Dieſer Pfuhl-Eymer hat die Geſtalt wie der Keſſel, iſt aber ſo viel enger, daß auf allen Seiten zwiſchen ihm und dem Keſſel, wenn er in die Lauge und den Keſſel bis 2 Finger hoch von deſſen Boden vermittelſt eingelegter Steine geſencket wird, ein mäßiger Raum übrig bleibe. Er hänget insgemein an einem Querholtze, ſo über den Keſſel gelegt wird, an einem ſo langen Strick, daß er ſo tieff hinein ſincke, wie erſt beſtimmet worden. Wenn nun die trübe Lauge von dem Boden des Keſſels allenthalben, um den Eymer herum theils auffiedet, theils durch deſſen Schwere heraufgedrücket wird, ſo wird ſie oben um den Mittel-Punct des Umkreiſes des Keſſels getrieben, und trifft über dem Eymer eine ruhige Gegend an. Sie ſtehet daher ſtille, und fällt ſo fort in den Eymer, der alsdenn herausgenommen und ausgeſchüttet wird.

§ 12.

Wenn die Lauge ſolchergeſtalt eingeſotten, und die Probe ihrer Salpeter-Conſiſtentz hat, ſo ſchreitet man zum Anſchüſſen. Die Probe iſt folgende: Man nimmt einige Tropffen auf ein kaltes Eiſen, oder einem glatten Stein, welche denn daſelbſt alſobald zu einer trockenen ſaltzartigen und ſtreiſigten Materie werden, und wenn man eine glüende Kohle mit einigen Tropffen davon beſprenget, augenblicklich Flamme oder Blitze verurſachen müſſen. Ein ſolcher probirter Liqveur nun muß in verſchiedenen höltzernen an einem etwas

kalten Orte in der Erde eingegrabenen Gefäſſen, iedoch nicht übereilt, ſondern allmählig kalt werden, da er denn in verwickelten ſchönen ſechseckigten Cryſtallen anſchüſſet, ſo heraus genommen und verwahret werden. Was aber nicht anſchüſſet, wird ferner eingekochet, bis endlich ein geringer ſchwartzgelber Theil, ſo gar nicht anſchüſſen will, übrig bleibet, den man wieder an die Salpeter-Erdhaufen ſchüttet.

§ 13.

Die letzten Anſchüſſe nun beſtehen ordentlicher Weiſe in kleinen Cryſtallen, ſind flüchtiger, und haben nicht ſo viel Krafft, als die groſſen zum brennen, vielweniger aber eine ſo reine und lebhaffte Farbe. Daher ſie von neuen mit einer Lauge, ſo mit Waſſer vermenget iſt, oder der man ein wenig ungelöſchten Kalck zuſetzet, aufgelöſet, und wieder durchs Einkochen zum Anſchuß gebracht werden. Wenn der Kalck zu Boden geſuncken, ſo läſt man die klare Lauge ausdunſten. Und dieſes nennet man das Läutern. Um aber recht ſtarcken, und zun Feuerwercken dienenden Salpeter zu haben, wird zur Auflöſung der Cryſtallen auch Wein-Eßig genommen, worauf er eingekochet, und zum Anſchuß gebracht wird. Sonderlich ſchwächet vieles im Salpeter befindliches Koch-Saltz ſeine brennende Krafft. Und dieſes entſtehet von ſolcher Erde, die mit friſchem Urin von Thieren, ohne daß dieſer lange gnug faulen können, überſchwemmet worden. Man kan auch nach Erckers Angabe

ſol-

ſolches ſofort bey der Probe der Erde erkennen. Die gemeine Art nun dieſen abzuhelffen, beſtehet im wiederholten Auflöſen, und gelindem allmähligen Ausdünſten, es müſte denn der Zuſatz des Küchen-Saltzes allzu groß ſeyn. Denn alsdenn iſt es beſſer, ſolch Zeug wieder auf die Haufen zu gieſſen, und daſelbſt nur gnug faulen zu laſſen. Am beſten iſt gleich anfangs die rechte Fäulung der Materien, die ich angegeben habe, wodurch auch das Koch-Saltz aufgelöſet, und in Stand geſetzet wird, daß das nitreuſe Saure ſich theils mit des Koch-Saltzes Sauren vereinigen, theils dieſes ſeinen alcaliſchen Theil ergreiffen, und mit demſelben zu einem Salpeter-Weſen verbunden werden könne. Allein die wenigſten Salpeter-Sieder verſtehen etwas von der Fäulung, ihrem Unterſchied, ihren Graden, und ihren verſchiedenen Wirckungen und Abſichten. Unerachtet dieſes Geſchäffte alles bey der Erlangung reicher Salpeter-Erde ausmachet, und alſo dasjenige, womit es ein glückliches und reichliches Auslaugen Einſieden, Anſchüſſen und Läutern zu thun haben muß, lediglich und meiſtentheils durch rechte Fäulung erlanget, und zu reichen Wercken zubereitet wird. Allermaſſen die andern Wege, als das Anziehen aus der Lufft, der Zuſatz des Alcali durch Aſche und Kalck, nur Zuthaten ſind, die jenes Hauptwerck nur vollkommener machen. Gleichwohl haben ſie ſich meiſtentheils nur auf dieſes, und alſo das Anwachſen des Salpeters, nicht

aber das reiche Einwachſen, ſo durch die Fäulung geſchiehet, geleget.

§ 14.

Nur in neuern Zeiten hat man dieſem Haupt-Punct zur Verbeſſerung des Salpeter-Weſens, auf Angeben kluger Naturkündiger, etwas nachgedacht, und eben zu dem Ende, die zur Beförderung der Fäulung und zwar geſchickter Materien, geſchickte und recht eingerichtete Gruben und Haufen vorgeſchlagen, davon aber nach allen erſten Grund-Sätzen der Fäulung ſolcher Materien und anderer Abſichten die Gruben viele Vorzüge verdienen, obwohl auch ſo viel gewiß iſt, daß man die erhaltene rauhe Gruben-Erde, hernach in Haufen zum Trocknen ſchlagen, ja bey der Auslaugung Aſche und Kalck hinzu ſetzen müſſe, es wäre denn eine ſolche Grube beſtändig mit vielen Thier-Harn, oder Saltz-Lacken befeuchtet worden, hätte aber in ſolchem Fall ſehr lange gelegen, es wäre alſo dadurch das Küchenſaltz durch Fäulung ebenfalls recht aufgelöſet worden, und dasjenige zwiſchen ihm und dem nitreuſen Acido vorgegangen, was ich erſt berühret habe. Denn in ſolchem Fall wird bey der Auslaugung wenig Zuſatz von Alcali durch Aſche und Kalck nöthig ſeyn. Sonſt kan man auch mit dem bloſſen Geſichte erkennen, wenn viel Küchen-Saltz noch bey dem Salpeter iſt. Denn dieſer, wenn er rein iſt, hat ordinair ſechseckigte Cryſtallen, dahingegen wenn an dieſen Ecken auch kleine viereckigte zu ſehen ſind, zu ſchlieſſen iſt, daß viel Küchen-Saltz darunter iſt.

§ 15.

§ 15.

Ob es nun gleich an keinem Orte in der Welt faſt an ſolchen Materien fehlet, woraus in Gruben oder auch Haufen, und mit Hülffe leimigter und anderer Erde, nur aber keinem Sande und Thone, durch die offt berührte Fäulung eine reichhaltige Salpeter-Erde erlanget, daraus aber, wenn ferner damit recht verfahren wird, eine reiche Lauge gemachet, und endlich auch vieler und ſchöner Salpeter mit Erſparung der Feurung geſotten werden könte; ſo hat man doch nicht eben zu unſern Zeiten allein, ſondern ſchon lange dafür gehalten, man könne auch aus dem gemeinen Koch- und Küchen-Saltze, mit viel gröſſerm Profit eine gröſſere Menge Salpeter machen, als man bey allen bisherigen Wegen den Salpeter zu gewinnen erlangen könte. Ja man glaubet, wo nur gnug Saltz und gnug Holtz ſey, daſelbſt könne man das Salpeter-Weſen ſo hoch treiben, daß nicht nur gantze Schiffladungen gelieffert, ſondern auch der Holländer ihre groſſe Einfuhre des Indianiſchen Salpeters in Europa gäntzlich ruiniret werden könte. Wenigſtens gehen die No. I eingerückten und überſetzten Briefe dahin, und verſprechen einen erſtaunenden Reichthum von einer Entrepriſe aus Koch-Saltz, ja allen andern Saltzen Salpeter zu machen, wenn man das Geheimniß dazu von dem Erfinder für ein ſtarckes Capital erkauffen, oder doch einen Aufwand zur Entrepriſe wenigſtens von 100000 Fl. herzugeben belieben wolte,

te. Dieſe Art nun Salpeter zu machen, rechne ich unter die künſtlichen, und ſie ſetzet noch mehr die gelehrte Betrachtung von der Erzeugung des Salpeters voraus, als die bisher, theils gantz gemeinen und alten, theils bereits verbeſſerten und künſtlichern neuen Arten. Ich will dannenhero hiervon auch noch einige Gedancken und Anmerckungen vortragen.

§ 16a).

Ich habe geſagt, es ſey ſchon für langer Zeit vorgeſchlagen, ja der Proceß beſchrieben worden, aus Koch-Saltz Salpeter zu machen. Und ob man gleich vielleicht an einigen Nebendingen, nach der Abſicht guten und nicht mit Koch-Saltz ſehr vermiſchten Salpeter zu bekommen, dabey noch verſchiedenes ausſetzen könte, wenn man, was bisher von dem Urſprung dieſes Fehlers erinnert worden, betrachtet; ſo ſcheinet doch das andere nicht, oder doch nicht alles zu verwerffen zu ſeyn, ſonderlich, wenn man erweget, daß auch hier das Koch-Saltz erſt zur Fäulung gebracht werden müſſe, ſolches aber entweder nach einer vorgängigen Zerſtörung deſſelben im Feuer, oder aber ſo gleich in der Erde bey andern faulenden Materien, wenigſtens, wenn es vorher zum Liqvore aufgelöſet worden, geſchehen könne. Die erſte und alte Art nun erfordert eine vorgängige Zerſtörung des Koch-Saltzes im Feuer. Denn ich beſitze D. David Kellners kurtz abgefaſtes Berg- und Saltzwerck-Buch, welches ſchon vor 46 Jahren, nehmlich A. 1702 zu Nordhauſen bey dem Buchhändler Neuhahn herausgekom-

kommen, und in ſelbigem iſt eine noch ältere kleine Schrifft, Herrn Johann Ludewig Glaſers p. 467 oder vielmehr ein Auszug aus dieſer mit eingerückt, welcher die Uiberſchrifft führet:

Neue Invention Salpeter aus gemeinem Koch-Saltz und Kalck zu machen, nach gegebener Anleitung itzt gedachten Glaſers.

Die Sache kommt auf folgendes an:

1) Nehmt 4 Theile ungelöſchten Kalck.
2) 1 Theil Koch-Saltz.
3) Menget ſolche wohl unter einander.
4) Feuchtet es mit Urin, oder auch nur Miſt-Lacke, oder gar mit ſchlechtem Waſſer an.
5) Machet einen dicken Teig davon.
6) Daraus aber groſſe Ballen und Kugeln.
7) Laſt ſelbige an der Sonne trocknen.
8) Machet auf einem geraumen und freyen Platz einen der Menge eurer Saltz- und Koch-Ballen proportionirlichen Holtz-Haufen.
9) Leget die Ballen dichte an einander darauf.
10) Zündet den Holtz-Haufen an, und laſſet
11) Die Ballen wohl durchbrennen, ja
12) Eine Stund lang wohl glüen, und
13) Leget ſolche darauf unter eine Schuppe, welche Sonne und Lufft hat, für den Regen aber verwahret iſt, zwey Schuh hoch über einander.
14) Beſprenget ſolche wieder mit Urin, Miſt-Lacken, oder Regen-Waſſer.

15) Laßt ſie etliche Tage liegen, bis die Ballen zerfallen, und der Haufen trocken worden, und wenn man will, ſo kan man auch von volatiliſchen Spiritu nitri, deſſen Wurtzel ein Nitrum fixum iſt, etwas darauf ſprengen. Denn dieſes ſagt Herr Glaſer iſt ein Salpeter-Saamen, wornach ſich ſelbiger deſto häufiger generiret.

16) Wenn dieſes geſchehen, muß man noch länger fortfahren mit Urin, Miſt-Lacke oder Regen-Waſſer den Haufen zu befeuchten, bis daß alles gnug gefaulet iſt.

17) Alsdenn lauget dieſen Haufen aus, und ſiedet ihn, wie gewöhnlich, ſo bekommt ihr vielen Salpeter.

18) Das Ausgelaugte werfft an einen wüſten Ort auf die Seite, laßt es unter freyem Himmel liegen, beregnen und die Lufft durchſtreichen.

19) Beſprenget es mit Urin und Miſt-Lacken, oder thut auch

20) Dazu Menſchen-Koth, Vieh-Miſt, friſche Aſche von dem Scheiterhaufen, Herings-Lacke, Camin-Rus ꝛc.

21) Laßt ſolches in der Lufft aufs neue fermentiren, und siedet es alsdenn aus.

Wenn man viele und groſſe breite Holtz-Haufen, Kalck und Saltz gnug hat, ſo kan man in groſſen auf einmal ſehr viel Salpeter machen, weil es einige Zeit braucht, und Unkoſten erfordert, in kleinen aber nicht viel heraus kommt, dagegen im groſ-

ſen

ſen ein ungemein groſſer Profit und Gewinn dabey iſt. Das Ausgelaugte aber iſt hiernächſt ein unaufhörliches ordentliches Salpeter-Werck für ſich.

§ 16 b).

Man ſiehet alſo hieraus, daß man durch das verbrennen, das Koch-Saltz erſtlich in einen ſolchen Stand zu ſetzen gemeynet, darinne es deſto eher faulen und aufgelöſet werden könte. Und daher läſt man zu, daß inſonderheit der gebrannte und aus einander gefallene Haufe lange angefeuchtet, und wieder trocken werden müſſe, weil ſich erſt mit der Zeit der Salpeter darinne häufig generiren ſoll. Es iſt aber kein Zweifel, daß dieſer Proceß nach der heutigen viel gründlichern und Stahliſchen Natur-Forſchung des Salpeters in vielen verbeſſert werden könne, die Alten aber vielleicht, von dem was ſie geſchrieben, nicht eben allezeit den wahren Grund, und die rechte Abſicht eingeſehen haben. Inzwiſchen ſcheinet doch, daß die in den Briefen angegebene Weiſe aus Saltz Salpeter zu machen, eben dieſe im Hauptwercke ſey, weil zugleich viel Holtz vermuthlich zum brennen des Saltzes gefordert wird.

§ 17.

Sonſt kan man aber als allgemeine Grund-Sätze mit Stahlen annehmen:

1) Der Salpeter wird aus vielen dazu geſchickten über einander liegenden und recht faulenden Materien gezeuget.

2) Die-

2) Dieſe Materien ſind ſonderlich aus dem animaliſchen und vegetabiliſchen Reiche zu nehmen, und der Auswurff der Thiere iſt vornehmlich geſchickt dazu.

3) Die faulende Dinge müſſen in ihrer Grund- und innigen Miſchung nicht nur mit häufigen ſchweflichten Theilen angefüllet ſeyn, ſondern auch

4) In der Fäulung ſelbſt ein guter Theil von ihrer zarten ſaltzicht- ſchweflichten Materie in ein flüchtiges urineuſes alcaliniſches Saltz zuſammen gehen.

5) Die Auseinanderwickelung oder Auflöſung dieſer ſchweflichten Subſtantz und die zartere Wiederzuſammenfügung oder Zuſammentreibung mit dem saliniſchen Theil oder ſauren Weſen bringet eigentlich diejenige Miſchung herfür, die wir Salpeter nennen, und ein ſauer ſchweflichtes Saltz iſt.

6) Der Salpeter kan alſo erwachſen, wenn der ſchweflichte Theil, der in Kräutern und Thieren iſt, nach der in der Fäulung geſchehenen Auflöſung und Verdünnung mit dem allgemeinen, und in der Erde richtig ausgebreiteten ſaltzichten ſauren Weſen ſehr genau zuſammen geher.

7) Und dieſes flüchtige Saltz trägt auch viel zur Einſchlingung und Vereinigung des theils in der Erden hafftenden, theils in der Lufft zerſtreueten Saltzes von dieſer Gattung bey.

Wo-

Woferne nun das Küchen-Salz wenigſtens, wie der Salpeter, nach ſeinem ſauren Theil zerſtöret, und zur Fäulung gebracht werden kan, woferne es nebſt ſeinem häufigen Alcali, auch gnug Saures und ein ſchweflichtes Weſen hat, oder doch ſo viel beſitzet, daß ſich ſelbiges, wenn andere Materien, die es haben und in der Fäulung aufgelöſet werden, dazu kommen, ſolches ergreiffen, in ſich ſchlucken, und mit ſeinem Alcali vereinigen kan, ſo muß allerdinges Salpeter entſtehen, wie No. 4 und 5 angenommen worden. Nun iſt gewiß, daß der Salpeter vermittelſt zugeſetzter kleingeſtoſſener Kohlen in einer Retorte, da er von den Kohlen entzündet wird, zerſtöret werden könne. Herr Stahl hat ſolches gelehret, und der Uiberſetzer in der Anmerckung p. 73, 74 beſchrieben. Eben derſelbe bezeuget auch nach dem Zeugniß ſeines Uiberſetzers im Anhang des erſten Theils die Kunſt, das Küchen-Salz und den Weinſtein in die Fäulung zu bringen, dem gefaulten Saltze aber ferner dem gehörigen Zuſatz zu geben, und alſo Salpeter daraus zu machen. Ein ſolches gefaultes Salz giebt alsdenn ein ölichtes Salz, und eben dadurch das ſulphuriſche ſaltzichte Weſen des Salpeters. Ja daß das Salpeter Saure ſelbſt, ehe es dazu in der Natur ſpecificiret worden, von der Art des Sauren im Koch-Saltze geweſen ſey, giebt gedachter Schrifftſteller als ausgemacht an. Und dieſem allen nach iſt die Art und Weiſe vermittelſt der Fäulung aus Koch- und Weinſtein-Salz Salpeter, wenn allerhand Zuthat dazu

kommt, zu machen, nur denen ein Geheimniß, welche Stahls Schrifften entweder nie geleſen, oder nicht verſtehen.

§ 18.

Ich vor meinen Theil zweifle alſo dieſemnach nicht an der Möglichkeit, das gemeine Saltz zur Fäulung zu bringen, und Salpeter daraus zu machen. Allein die Wircklichkeit herzuſtellen, und ſich alſo in ein ſolch Unternehmen einzulaſſen, iſt meines wenigen Erachtens ſehr vielen Schwierigkeiten und groſſen Bedencklichkeiten unterworffen. Wir haben nicht nur gnug andere Materien an vielen Orten in Groſſen viel Salpeter zu machen, dazu aber entweder das ſonſt ohnedem zu ſo vielen Dingen höchſtnöthige Küchen-Saltz, ja deſſen bey gegenwärtiger Menge der Menſchen in Europa, und bey andern vielen öconomiſchen, mediciniſchen, chymiſchen Gebrauch deſſelben niemahls an einem Orte, wo auch viel Saltz-Brunnen, Saltz-Gruben u. Meer-Saltz-Canäle ſind, zu viel werden kan, nöthig. Kleine Wercke aber zur Curioſität anzuſtellen, verlohnet ſich nicht der Mühe und Koſten, ſo wenig Weinſtein und andere rarere Saltze, die alle, weil ſie mit dem Salpeter in der That eine Wurtzel haben, vermittelſt der Fäulung ohne Zweifel dazu gebrauchet werden können, zureichen, in groſſer Menge Salpeter daraus zu machen, und dieſe Waare ſo ſehr in Europa, oder in Deutſchland zu vermehren, daß man nicht nur bey ihrer häufigen Conſumtion die Hülffe der

Hand-

Handlung und anderer Nationen nicht brauchte, ſondern auch andere Länder mit gantzen Schiffs-Ladungen, wie die Holländer aus denen Indianiſchen Salpeter-Hügeln und Bergen thun, verſehen könne. Endlich aber ſo iſt ſo viel gewiß, wenn auch dieſe Materie ſo überhäufft durch dieſen koſtbaren Weg in einem Lande gemacht werden ſolte, ja das Geheimniß wircklich ein Monopolium vor ſolches bleiben könte, da es doch in der That gezeigter maſſen nur noch einigen Leuten, oder nur nach gewiſſen Neben-Puncten ein Geheimniß, andern aber bekannt gnug iſt; ſo würde doch auch die groſſe Menge endlich ihren Werth verringern, und folglich würden die groſſen Unkoſten nicht wieder heraus kommen: dieſe aber würden noch dazu bey der dabey in Groſſen gantz ausnehmend nöthigen Holtz-Verſchwendung, ſo doch ohne dem auch in Holtzreichen Gegenden bey vieler andern nöthigern und vortheilhafftern Conſumtion immer theurer wird, mit einem ſehr lange anhaltenden Schaden und Verluſt an verbrannten Holtze für ein gantzes Land verknüpffet seyn. Ich würde demnach, wenn mich ein Printz, aus Begierde von dieſen vermeynten reichen Wegen zu lucriren, um Rath fragete, nimmermehr, wenn ich treu und redlich rathen wolte, ſelbigem anrathen oder dazu Gelegenheit geben, ein ſolches ſchädliches Gerichte Fleiſch mit einer viel koſtbarern Brühe zu eſſen. Ich weiß zwar wohl, daß man reichhaltige Salpeter-Erde mit etwas Saltz, ſonderlich aber mit Meer-Saltz, wie mit andern Dingen machen kan, und auch die-

ſes geſchieht durch die Fäulung ; Viele von meinen Bekannten haben es auch auf mein Anrathen probirt und nicht uneben befunden : Allein von dieſem Gebrauch iſt hier die Rede nicht, ſondern man fragt, obs klug, nützlich und rathſam ſey, das gemeine Saltz als die Haupt-Materie zu brauchen, und davon eine groſſe Menge in Salpeter zu verwandeln.

§ 19.

Sonſt aber hat man auch noch viele andere Wege, auf künſtliche Weiſe Salpeter zu machen. Schon gemeldeter Uiberſetzer des Herrn Stahls hat ihrer viele cit. loc. angegeben, und ſie gar wohl beurtheilet:

> Wenn man in die Theriacaliſche Eſſentz Spiritum vitrioli volatilem mit einem guten Spiritu urinoſ. Tartari gieſſet, ſo bekommt man Salpeter-Cryſtallen. Vermittelſt des Urins und der Zuthat eines Saltzes hat Kunckel auch Nitrum machen können, und vielen Chymicis iſt ſolches gantz bekannt. Das Scheide-Waſſer der Goldſchmiede kan mit reiner Pottaſchen-Lauge präcipitiret oder niedergeſchlagen, und, wenn man ſolches durch ungelöſchten Kalck lauffen läſſet, zu Salpeter eingekocht werden, allein das Nitrum iſt ſchon darinne. Aus bloß gefaultem Urin kan man auch eine merckliche Menge Salpeter ziehen. Das hat Stahl gezeiget. Glauber hat einen andern Weg mit gewiſſen Koſten, mit der Lauge

aus

aus ſcharfen Holtz-Aſche, u. einer vorgeſchriebenen Operation aus Roß-Hühner- und Tauben-Miſt, Salpeter zu machen angegeben, ob gleich davon ſeine gewöhnliche Unordnung und Ungründlichkeit billig getadelt wird, wodurch er öffters wieder verdirbet, was er erſt Gutes geſaget hat. Aus der Fiſchlacke in den See-Ländern kan man, ob ſie ſchon weggeworfen wird, wenn man ſie faulen lieſſe, eine groſſe Menge Salpeter machen.

Die armen Saltz-Solen in Deutſchland, wie auch das Meer-Waſſer können gleichfalls dazu gebrauchet werden, und ich bin der Meinung, daß auch der ſo genannte Schöpff, der ſich an die Saltz-Pfannen im Sieden anleget, eben ſo zum Salpeter-Sieden zu brauchen ſey, wenn man ihn zur Fäulung bringet. Ja wie viel reichhaltige Salpeter-Erde ſolte man in Halle vor den Saltzkoten aus denen davor liegenden Haufen, worauf dieſer Schöpff aus denen Pfannen gebrannt und geſchüttet wird, bekommen können? Bey allen dieſen Wegen kommt aber alles durch die bloſſe Fäulung des gemeinen Saltzes, ohne daß man es erſt brennen darff, zu Stande. Durch den Beytritt der Lufft wird die Aſche von Bircken-Büchen- und Eichen-Holtze, mit einem wahren Salpeter imprägniret. Uiberhaupt aber erhärten alle dieſe Experimente dasjenige, was an der Zeugung des Salpeters gleich anfangs erwehnet worden. Daß auch das Feuer viel zur Zeugung geſchickter Salpeter-Erde bey-

trage, erweiſen die Brand-Mauren, und Glauber hat einen gantz künſtlichen Proceß beſchrieben, wie man aus der Miſchung von verfallenen Stein-Kalck, gemeinem Saltze, Urin und Holtz-Aſche, faſt auf eben die Art, wie Glaſer angiebt, reiche Salpeter Erde machen könne. Von dieſem Glaſer berichtet auch gedachter Uiberſetzer der Stahliſchen Schrifft von Salpeter, daß derſelbe dieſe Verfertigung des Salpeters in ſeinem Büchlein, welches das Bergmänniſche Monats-Blümlein betitelt iſt, beſchrieben habe; Herr Schelhammer ſolches aber ſchon in ſeinem Commentario de Nitro p. 88 anführe. Ja es ſteht der Herr Uiberſetzer mit mir in den Gedancken, daß dieſer Glaſer die rechte Manier aus Koch-Saltze, Salpeter zu machen, damit ſchon entdecket habe. Wenn nun dieſes wahr iſt, ſo erhellet zugleich daraus, was von der übertriebenen und ungemein koſtbaren Arcaniſterey desjenigen zu halten, welcher ſich in denen überſetzten Briefen, ein Project dieſe Sache zu bewerckſtelligen, groſſen Herren zu überreichen, zu entdecken und anzurathen erbietet. Ich laſſe nun ſolches zwar an ſeinen Ort geſtellet ſeyn; allein es iſt doch überhaupt dabey die Cautel zu recommendiren, daß groſſe Herren ſich nicht ſo leicht mit ſo mancherley Vorſchlägen und vermeynten Geheimniſſen der heut zu Tage herumgehenden Tauſend-Künſtler einnehmen zu laſſen haben. Man bekommt alle Tage bey Höfen ſolche entweder leere, oder doch gegen den Nutzen gar nicht proportionirliche, ja ſchädliche Projecte zu ſehen.

ſehen. Vor nicht gar langer Zeit fand ſich ein Menſch bey verſchiedenen Höfen ein, und präſentirte in folgendem Pro Memoria eine Menge ſolcher Künſte und Geheimniſſe, verlangte aber dafür eine wichtige Belohnung. Hier iſt das Verzeichniß:

Pro Memoria.

1) Ich will zeigen den Salpeter mit geringer Mühe und Koſten in groſſer Qvantität als a l'ordinair zu erzielen, wobey nicht nöthig iſt, die Salpeter-Erde mit groſſer Beſchwerlichkeit, durch Abkratzung derer Häuſer, Scheunen und Wände ſo wohl in denen Städten als auf dem Lande weitläufftig zu ſammlen.

2) Die Korn-Würmer und alle übrige Inſecten aus denen Schiffen und Magazinen und Gebäuden gäntzlich zu vertilgen, und auf zehn Jahre damit zu präſerviren.

3) Den Engliſchen Piensbeck zu machen, welches ein geſchmeidiges dem Golde ähnliches Metall iſt, woraus allerley Service auch Treſſen fabriciret werden können.

4) Frantz-Branntewein aus reinem Korn-Branntewein zu verfertigen.

5) Den grünen Perſico aus grünem Korn-Branntewein.

6) Den angenehmſten und geſundeſten Haupt- und Magen-Aqvavit mit geringen Koſten

innerhalb wenig Minuten aus reinem Korn-Branntewein ohne alles Diſtilliren und Filtriren, dergeſtalt zu präpariren, wodurch derſelbe im Augenblick den vorigen Geruch und Geſchmack gänzlich verlieret.

7) Den Stein auf eine leichtere und convenablere Manier, als nach der bekannten Engliſchen Methode geſchiehet, ohne Schnitt zu curiren.

8) Die grüne und rothe Farbe dergeſtalt zu präpariren, daß das damit gefärbte Tuch nicht verſchieſſe, noch durch Eßig, Wein oder Urin fleckicht werde.

9) Eine avantageuſe Feuer-löſchende Maſchine, vermittelſt welcher in wenig Minuten mit geringen Koſten daſſelbe gelöſchet wird, anzugeben.

§ 20.

Von der Erzielung des Salpeters in der Erde, hat belobter Uiberſetzer ebenfalls verſchiedene Arten in gedachtem Anhange erzehlet. Alles aber kommt darauf an, daß zur Fäulung geſchickte, und mit ſchweflicht-ſaltzichten Theilen verſehene Materien in geſchickter Erde zeitig zur völligen Auflöſung und Fäulung gebracht, die Verfliegung des flüchtigen Nitri aber ſo viel möglich verhütet, hiernächſt mit ſolcher zubereiteten Salpeter-Erde in der Trocknung und Auslaugung recht verfahren werde. Und dazu ſind meines Erachtens die im Sendſchreiben No. 11 angegebenen Gruben,

welche

welche auch leichte und ohne Koſten in einem Lande nach und nach anzurichten ſind, am geſchickteſten, und noch beſſer als die offenen Haufen, in welchen man ſolche Materien mit geſchickter Erde ebenfalls zur Fäulung miſchet. Dieſe geſchickte Erde nun, darff keinesweges, wie ſchon gedacht, Thon oder Sand, ſondern eine bolariſche und leimichte Erde ſeyn, weil in dieſer zugleich ein ſubtiles mineraliſches Saure ſehr häufig anzutreffen iſt. Den alcaliſchen Theil aber bekommt der Salpeter nicht, oder doch ſehr wenig davon in der Erde, ſondern dieſer muß ſchon meiſtentheils auſſer der Erde durch Aſche und Kalck gegeben werden. Uiberdem aber ſo hilfft auch der Kalck zur Solution, Correction und Abſterſion der Salammonicaliſchen Saltz-Artigkeit, und übrigen Fettigkeit. Zur Cryſtalliniſchen Conſiſtentz des Salpeters aber thut er nichts. Endlich ſo findet man auch Steinbrüche und Mineras, welche voller Salpeter ſtecken. Es laſſen ſich ſolche daran erkennen, daß ſie, wenn man ſie mit der Zunge berühret, nicht nur dieſelbe mit mercklicher Schärffe zuſammen ziehen, ſondern auch eine empfindliche Kälte zu erkennen geben. Solche Minerä können zu Pulver gemacht, und mit einem Theil Aſche vermenget, ausgelauget, hernach aber geſotten werden. Nach dieſen ſeigert man die Lauge durch, und ſetzet ſie zum Anſchieſſen hin. Auf dem Hartz ſoll eine Art von Schiefer anzutreffen ſeyn, welche von dieſer Minera ſind. Die Salpeterſieder werffen auch insgemein den abgeſchie-

denen Schlack, welcher viel Küch-Saltz enthält, hinweg: Allein, wenn dieſer zur Fäulung in die Gruben oder Haufen geworffen wird, ſo zeuget ſich daraus häufiger Salpeter, welches denn ebenfalls die Art und Weiſe, das Küchen-Saltz zur Fäulung, auch ohne vorhergehende Zerſtörung im Feuer, wovon oben geredet worden, entdecket. Doch viele von dieſen Verſuchen gehen nicht an allen Orten in Groſſen und ohne überſteigende Koſten an. Daher es am beſten iſt, bey der offt angeprieſenen Pflantzung der Salpeter-Erde in Gruben oder Haufen zu bleiben, weil uns dazu faſt an allen Orten nichts fehlet, hiernächſt aber die ſchon bekannte Menage in der Feurung zu ſuchen, ſo wird man gnug Salpeter mit groſſem Profite machen können.

II.

Anmerckungen von den Mitteln das Obſt 2 bis 3 Jahr gut zu erhalten, von öconomiſchen Verſuchen, von dem Nutzen des Blüten-Staubes, vom Aepfel- und Birn-Wein oder Cider, von der Färberey ꝛc. wie auch verſchiedene Nachrichten von Cameral-Schrifften, und inſonderheit von dem II Band des Hamburgiſchen Magazins.

Wir

Wir haben ſchon im 51 Stück der Sammlungen von dieſem ſchönen Tage-Buche und deſſen erſten Bande, welches zugleich nebſt der Natur-Lehre, der Mathematic, Hiſtorie und Artzney-Kunſt, auch allerhand ſo wohl nützliche als curieuſe Anmerckungen von Wirtſchafft-Sachen lieffert, einige Nachricht gegeben. Von dem II Band waren damahls 2 Stücke nur heraus. Und auch daraus iſt etwas angeführet worden. Wir haben aber ohnlängſt verſprochen, auch dergleichen von dem dahin gehörigen Innhalt des nunmehro vollſtändig an das Licht getretenen und ebenfalls aus 6 Stücken beſtehenden II Bandes, und zwar den übrigen 4 Stücken etwas zu gedencken, überdem aber noch in denen 2 erſten Stücken eine kleine Nachleſe anzuſtellen. Doch ſchlagen wir, wie das erſte mal, billig diejenigen Abhandlungen, welche nicht eben gleich zur Wirtſchaffts-Lehre gehören, auch itzo vorbey, und melden dem geehrteſten Leſer nur von dieſen das Beſte. Es wird alſo noch in dem erſten Stück dieſes Bandes gemeldet:

Früchte friſch 1, 2, 3 Jahr zu haben.

1) Daß Herr D. und Prof. Krüger zu Halle, einer unſerer beſten heutigen Naturforſcher, auch einen Verſuch S. 50 eingerücket, wie man alle Arten der Früchte lange Jahre, ohne daß ſie ihre Eigenſchafften verlieren, erhalten könne. Schon im erſten Bande iſt ein Vorſchlag zu dieſer Abſicht befindlich, die ein anderer Verfaſſer gethan. Herr

D. Krü-

D. Krüger ſetzet aber daran verſchiedenes aus. Er ſchlägt alſo vor, ein recht trockenes Faß, deſſen Fugen ſonſt an einander ſchlieſſen, daß kein Waſſer hinein dringen kan, zu nehmen, hierauf friſche Blätter von dem Baume, deſſen Früchte man aufbehalten will, z. E. von Pflaumen oder Kirſchen des Morgens, ehe der Thau fält, in einer Schicht auf den Boden zu legen, die ſchönſten, iedoch nicht übermäßig reifen Stücke von dieſen Früchten an dem Stiele abzubrechen, den Staub aber nicht davon abzuwiſchen, hiernächſt ſolche Stück vor Stück auf die Blätter zu legen, mit einer Schicht Blätter abzuwechſeln, und ſo, bis das Faß voll, fortzufahren, iedoch oben noch eine Schicht Blätter darauf zu bringen. Nachdem nun dieſes Faß feſte verſchloſſen, ſoll man ſolches an eine Kette hängen, Steine unten daran binden, und es in einen tieffen Brunn dergeſtalt verſencken, daß das Waſſer völlig darüber gehe. Die Gründe dieſer hauswirtlichen Verwahr- und Erhaltung der Früchte führt hierauf der Herr D. aus der Natur-Lehre weiter aus.

2) Aus der Plutarchiſchen Abhandlung vom Urſprung der Kälte, welche S. 55 eingerücket, und auf der 181 S. fortgeſetzt iſt, wird man auch verſchiedene Gründe der Alten einſehen können, die ſie bey ihren Wirtſchaffts-Regeln von der Kälte und Wärme angenommen.

3) Von Blackwells geſchicktern und viel edlergeſinntern Frau iſt noch zu mercken, daß ſie ein ſchönes Kräuter-Buch gezeichnet, welches wir itzo

ſchon

ſchon bey denenjenigen haben können, die mit Bildern handeln. Denn der vortreffliche Künſtler Herr Eiſenberger in Nürnberg hat ſolches heraus gegeben, und der groſſe Haller fället in der Vorrede über ſeine Beſchreibung der Schweitzeriſchen Gewächſe ein ſehr günſtiges Urtheil davon.

Vom Staube aus den Blüthen.

4) Bey dem Nahrungs-Geſchäffte der Gärtnerey iſt bisher noch nicht ausgemacht geweſen, was der gelbe Staub der Pflantzen währender Blüthe nütze. Diejenigen die ſich im Pflantzen-Reiche mit allerhand angenehmen Einbildungen ergötzen, und ſich alſo auch unter den Pflantzen zweyerley Geſchlechter, ein männliches und weibliches, wie im Thier-Reiche einbilden, haben geglaubet, es wäre dieſes diejenige Materie, wodurch der Saamenkern, welches die weibliche Pflantze enthalte, fruchtbar gemachet würde, oder es ſey in ein und eben derſelben Pflantzen, wo man eben nicht ſo deutlich zweyerley Geſchlechter unter 2 Stauden einer Art angeben könte, wie etwan bey dem Hanff, Spargel, Spinat, einigen Aepfel-Arten ꝛc. etwas Zwitterhafftes, und diene daher dieſer Staub, das Saamenkorn ſeiner Pflantze ſelbſt fruchtbar zu machen, und zu beſchwängern. Ja man hat die Ausartung und Veränderungen der Früchte einer Pflanze von ihrer gewöhnlichen Art daher leiten wollen, daß dieſer Staub durch die Lufft von einer andern dabey, oder auch entfernt ſtehenden Pflanze auf dieſelbe gebracht worden. In dem erſten

Bande

Bande des Magazins wird ein Auszug eines Briefes des Herrn Coocke eines berühmten Engelländers gelieffert, welcher meynet, daß auf zwey einander nahe ſtehenden Aepfel-Bäumen einige Aepfel gefunden worden, die durch das Blüthmehl ihres Nachbaren, ſo verändert worden, daß ſie völlig das Anſehen und Farbe der andern erhalten. Er fällt alſo ſo gar darauf, daß durch dieſen Staub das Saamen-Behältniß, nehmlich die Frucht verändert werde. Und unter dieſem Auszuge iſt eine andere Anmerckung von einer Veränderung befindlich, die mit Erbſen vorgegangen, welche man aus eben dieſem Grunde herzuleiten ſcheinet. Im Schauplatz der Natur, davon ſchon in dieſen Sammlungen auch gehandelt worden, wird P. II pag. 36 eben dieſe Meinung behauptet, und will ſo gar mit gefliſſentlich angeſtellten Verſuchen beſtätiget werden. Ja der Verfaſſer dieſes ſonſt ſchönen Buches ſcheinet auch an andern Stellen der Meinung von dem Daſeyn des zweyfachen Geſchlechts unter den Pflanzen anzuhängen. Ein anderer Schrifftſteller aber, welcher unter dem Namen eines Chriſtlichen Gottesfreundes vernünfftige Gedancken von der Natur was ſie ſey? 1743 heraus gegeben, doch aber ſich eben nicht allemal als ein ſonderlicher Verehrer der göttlichen Offenbarung unter den Chriſten durch verſchiedene ziemlich freydenkeriſche Meinungen aufführet, ob er wohl ſonſt ſehr gründliche Gedancken von natürlichen Dingen hat, widerleget zwar den Traum der Alten von

zwey-

zweyerley Geſchlechtern und Gliedern der Pflanzen § 734 ſehr gründlich. Indeſſen eignet er doch dieſem Staube, welcher ſich auf den Blüthkörnern befindet, die auf den an den Blüthblättern ſitzenden Blüthſpitzen (ſtaminibus) oder Säulgen (columellis) in der Ciſterne einer Blume oder Blüte, zu ſehen ſind, folgendes zu:

Die Blüthkörner, ſagt er, liegen mehrentheils auf den Spitzen mit der Mitte auf, ſind länglicht, bisweilen Eyförmig, bisweilen hohl und krausrändig, bisweilen trägt eine Spitze zwey Körner, öffters nur eins. Darinne iſt etwas Feuchtigkeit und etwas flüchtiges Zeug enthalten. Denn ehe ſich die Blume öffnet, ſind ſie viel dicker als nachmahls, da ſie nach und nach vom Ausdufften zuſammen ſchrumpffen, vertrockenen, und endlich gar abfallen. Der feine Staub und die Tröpflein muß auf den Körnern u. abſonderlich der ſtarcke Geruch zeigen, daß in dieſen Werckzeugen als in Glandeln und Drüslein ein beſonderer Zeug müſſe abgeſondert und zubereitet werden, welches der Frucht zu ihrem Wachsthum hauptſächlich nützet. Denn, wenn dieſe Körner abgehen, ſo vertrocknen die Blüthblätter und auch die Frucht. Weil die Ciſterne den ſüſſen Safft aus den Blüthblättern empfähet, ſo werden vielleicht dieſe die ſchmackhaffte Theile, dagegen die auf der Ciſterne ſtehende und mit Blüthblättern vereinigten Spitzen und Kör-

ner

ner als ſublimatoria und rectificatoria das zum Geruch dienende Zeug, zubereiten und der Frucht zuſchicken, oder dadurch einen beſondern Trieb in derſelben feinen Gefäßlein als ein beſonderer Jaſt verurſachen. Merckwürdig iſt, daß dieſe Körner von vielen Blüthen, z. E. vom Saffran, von Sabina, auch bey Menſchen ſtarck auf die monatliche Reinigung und gar auf die Frucht treiben. Der Staub auf den Körnern läſt ſich denen Schwämmlein vergleichen, welche die flüchtigen Geruch-Theile etwas an und zurück halten, daß ſie nicht ſo bald verfliegen. Dazu können auch die theils fetten, theils klebrichten und glänzenden Schrötlein (oder kleinen Stäubgen Zeugs) dienen, welche bisweilen alleine, bisweilen zwiſchen dem färbenden Staub als viele kleine durchſichtige Körnlein erſcheinen, und vielleicht die Dampfſtröpfflein ſind, ſo die wohlriechenden Theile in die Höhe bringen. Daß an dieſer Einrichtung der Frucht viel müſſe gelegen ſeyn, läßt ſich aus der groſſen Vorſichtigkeit abnehmen, mit welcher die Blüth-Körner vor dem Winde und Wetter gemeiniglich gedecket und verwahret ſind, (ſo weit gedachter Schriftſteller).

Wenn aber der Staub nicht als ſubtile Schwämmigen, wie dieſem Naturforſcher vorkommt, der könte doch bey Erwägung dieſer Gedancken denſelben vielleicht für ſubtile ausgedunſtete durch die

kühle

kühle Lufft aber wieder zum Theil niedergeſchlagene und auf die Blüthkörner wieder aufgelegte Geruchs-Theilgen, davon ein Theil zwar als überflüßig für die Frucht verflöge, ein Theil aber auf dieſe Weiſe gleichſam verdirbet, zurücke behalten, und hernach der Frucht zu erſt angezeigtem Nutzen wieder zugeſchicket würde.

Solchem nach aber würde dieſer Staub theils was Nützliches, theils was Unnützes, und mit ſolcher Meinung der Innhalt der ſchönen Abhandlung des Herrn Amtmann Müllers zu Saune, welcher auch unſere Sammlungen mit verſchiedenen ſchönen Stücken zu bereichern beliebet hat, ſehr wohl zuſammen ſtehen können, welche auf der 454 und folgenden Seite dieſes andern Bandes des Magazins unter der Uiberſchrifft:

Muthmaßliche Gedancken von dem Staube der Pflantzen während der Blüthe

zu leſen iſt. Denn es hat zwar dieſer gelehrte und erfahrne Wirt darinne, nebſt dem, daß er alle die erſt erzehlten Meinungen, was dieſer Staub zur Veränderung, Ausartung, it. Beſchwängerung des Saamens in den Pflantzen thun ſoll, nicht weniger aber von zweyerley Geſchlechtern der Pflantzen, ſehr gründlich geprüfet und widerleget hat, hierauf behauptet, daß dieſer Staub nichts als ein überflüßiges Zeug ſey, welches die Natur damit abführe. Allein nach unſerer wenigen Meinung kan auch etwas Nützliches dabey ſeyn, und daher möchten die Gedancken in gemeldeter

Schrifft gar füglich damit auf itzt gedachte Art verbunden werden können, und mit Herrn Müllern ſeinen ſehr wohl zuſammen ſtehen, weil beydes wahr, daß nehmlich dieſer Staub theils was Nützliches, theils was Unnützes und Uiberflüßiges ſey. Die Worte gedachter Schrifft ſind übrigens hier darum angeführet worden, weil uns nicht anders wiſſend iſt, als daß dieſelbige, wegen eines in Preuſſen ergangenen Verbotes, ſie zu verkaufen, etwas rar zu ſeyn pfleget.

Von Verſuchen in Ackerbau.

8) Daß man auſſer dem gemeinen Garten- und Acker-Dünger, noch viel andere Materien und Wege habe, ſeinen Grund und Boden zu verſchiedenen nutzbaren Abſichten gut zu machen, zu düngen, zu verändern und zu verbeſſern, iſt eine bekannte Sache. Nur wenig Land-Wirte geben ſich die Mühe ſolche ungemeine Arten zu verſuchen, und nach verſchiedenen Abſichten mit verſchiedenem Lande dieſelben zu brauchen, ſondern bleiben öffters ohne alles unterſcheidendes Urtheil immer bey dem alten und gemeinen, und ſind damit zufrieden, wenn ſolches ſo viel oder wenig thut als es kan, wenn ſie nur etwas Nutzen haben, ob ſie gleich dabey viel gröſſern Nutzen vernachläßigen und entbehren müſſen, ja noch überdieß immer nach Gelegenheit ihrer Umſtände über ihr ſchlimmes Land; wie ſie ſolches mit Miſt und andern gemeinen Düngungen, nicht zu rechte bringen könten ꝛc. klagen und ſchreyen. Es ſtehet daher im Magazin S. 125 eine

ne kleine aber ſehr Betrachtungs-würdige Anmerckung, die vor unſere niederträchtigen und trägen Landwirte gehöret:

Es würde, ſaget Herr C. M. dem gemeinen Weſen ſehr vorträglich ſeyn, wenn ieder eigenthümlicher Beſitzer von Ländereyen ein oder einen halben Acker zu Verſuchen beſtimmete, ſeine Bemerckungen ſorgfältig auffſetzte, K. G. zum Anmercken oder Bekanntmachen zuſchickte.

Allein es ſind dergleichen Erinnerungen bishero genug geſchehen, und von denjenigen Land-Wirten, die ein wenig mehr wiſſen und verſtehen als ein elender Bauer, geleſen worden. Dieſe Sammlungen haben eben dieſes gleich im Eingange erinnert und gebeten. Allein man kan eben noch nicht von allzu vieler Frucht und Ermunterung zu den ſo nöthigen beſtändigen Verſuchen in der Land-Wirtſchafft bey uns rühmen. Bey gemeinen Bauern aber ſind dergleichen Ermahnungen ohnedem nicht anzubringen, und wenn dieſes auch geſchehen könte, ſo würden ſie doch alleine etwas vorzunehmen, entweder zu ungeſchickt und unwiſſend, bey ihrer bloſſen ſinnlichen und gar ſelten mit einigem Nachdencken verknüpfften oder begleiteten Empirie, ſo ſich ohnedem auch nur auf ein und anderes Stück erſtrecket, oder doch abermahl zu träge, ſorglos, oder bey allerhand andern drückenden Umſtänden, darinne dieſe Leute meiſtentheils ſtehen, zu verdrüßlich dazu ſeyn. Wenn man daher

ſolche gemeine Leute zu ſolchen Verſuchen bringen will, ſo muß ſolches von der hohen Obrigkeit nicht ſo wohl durch Geſetze und Befehle, als theils durch kluge und muntere Landöconomie-Inſpectores, und zwar unter derſelben Aufſicht, Wahl, Direction, thätigen Anweiſung und Anmercken, theils von klügern Land-Wirten durch allerhand Beyſpiele zur Nachfolge geſchehen; und gleichwohl wird es doch noch viele Schwierigkeiten ſetzen. Allein andere Landwirte von Extraction, z. E. der Land-Adel, deſſen und die Landesherrſchafftlichen Pächter und Wirtſchaffs-Bediente könten noch eher durch Geſetze, Befehle, Anſtalten, Anlockungen, Erkenntlichkeit gegen Verdienſte in ihren Entdeckungen, wie auch durch Prämien zu dieſen ſo nöthigen und nützlichen Beſchäfftigungen gebracht werden, wenn die Väter des Vater-Landes auf dieſe Goldgrube der Länder ein ſorgfältiges Auge zu haben, oder doch ihre ſolches erinnernden hohe Bediente desfalls thätig zu hören beliebten. Man weiß aber auch hier wiederum, wie ſchlecht dieſes Stück eines wohleingerichteten Finantz-Staats an manchen groſſen und kleinen Höfen, wo man nur immer gegenwärtige reiche und promte Einnahme zu allerhand öffters ſehr unnöthigen, ja wohl gar ſchädlichen Ausgaben zu haben, erfinden und anzugeben oder zu machen ſuchet, geachtet, und daß man an die Verbeſſerung ſolcher wichtigen und bleibenden Fonds aller Einnahme der Fürſten, dergleichen die Verbeſſerung der Einnahme der Unterthanen aus ihren verbeſ-

ſer-

ſerten Landwirtſchafften iſt, wenig oder nicht, oder doch ſehr kaltſinnig, noch weniger aber mit einigem Aufwand und Koſten thätig dencket. Die Braunſchweigiſchen und einige andere Staaten in Deutſchland ſind zwar ſo glückſelig, ſolche liebreiche und ſorgfältige Regenten zu haben, die unter andern Mitteln der Verbeſſerung der Wirtſchafften ihrer Unterthanen nicht nur auch darauf dringen, daß die Unterthanen, ihre Beamte und andere Bediente allerhand Verſuche, ſonderlich im Ackerbau machen müſſen, ſondern auch wohl ſelbſt gewiſſe Ländereyen und Plätze recht beſonders dazu anweiſen, um darauf allerhand öconomiſche Verſuche anzuſtellen, ja ſogar dazu allerhand Ausgaben anwenden laſſen. Selbſt der ietzo ſo glorwürdig-regierende Hertzog zu Braunſchweig, unſer gnädigſter Herr, haben dergleichen nützliche Verfügung mit einem kleinen Fürſtl. Hofe für der Stadt Braunſchweig ſeit einiger Zeit gemachet, woſelbſt im Pflantzen-Reiche allerhand Verſuche vorgenommen, die Erfolge bemercket, und von Zeit zu Zeit berichtet werden müſſen. Doch, wohin führet uns eine Ausſchweifung, dazu uns nicht nur die obengemeldete Erinnerung des Herrn E. M. im Magazin nächſt der Liebe zum gemeinen Beſten unſerer Brüder der Deutſchen, ſondern auch das gantze Stück, wobey dieſe Erinnerung angebracht worden, unvermuthet verleitet hat. Denn daſſelbe handelt inſonderheit von der herrlichen Düngekrafft der aus der Erde ausgegrabenen Muſchel-Schalen, und was

man damit nicht nur durch Verſuche, ſondern auch fortgeſetzte Erfahrungen in Engelland herausgebracht. Es iſt ein Schreiben des Roger Pickering, ſo 1744 verfaſſet, und verſchiedene Erzehlungen davon enthält. Doch dieſes Schreiben iſt kurtz. Einige Seiten darnach, nehmlich S. 130 findet man viel umſtändlichere Anmerckungen von dem Nutzen in dergl. Feldbau ſolcher Muſcheln, die man auch in Deutſchland an vielen Orten auf dem Lande, theils gantz, theils in Stücken, ja faſt in Gries verwandelt oder verſteinert, im Graben nur zufällig, weil man eben nicht darnach ſuchet, antrifft. Bisher hat man ſolche Dinge, ſo häufig ſie auch nunmehro gefunden werden, noch immer nur als curieuſe und rare Stücke, ja Merckmahle von Uiberſchwemmungen und als Urkunden der Sündflut für die Stein- und Naturalien-Cabinetter aufgehoben. Der Naturforſcher hat auch ſonſt noch allerhand davon zu ſagen gehabt, und ſie gerne ſuchen und darnach graben laſſen. Herr Reaumur ſelbſt in itztgedachten Anmerckungen hat davon viel nützliches zu ſagen gewuſt. Allein daß man nach ſolchen Muſchel-Neſtern, Lagen, Gängen, Bergen und Gruben um des Ackerbaues willen offt mit Nutzen an Orten graben könne, wo kein oder weniger oder doch nicht vor das Land und erwünſchte Frucht dienlicher Dünger hinzubringen oder zu haben iſt, daran iſt bey uns noch nicht gedacht, ob es gleich alsdenn erſt eine recht nützliche und austrägliche Gräberey wäre. Zu geſchweigen, daß man auch aus ſolchen Muſchel-

Gru-

Gruben und Lagen den vortrefflichſten Kalck brennen, daraus den feſteſten Stein-Kitt machen, ſolchen Kalck für andern zum Salpetermachen brauchen, und alſo auch mit dieſer Sache beweiſen kan, was ein Landwirt gewiß allezeit voraus und feſte ſetzen muß. Nehmlich: Es iſt nichts ſo groß oder ſo klein in und auf der Erde, ein aufmerckſamer Wirt muß Nutzen und Vortheil davon zu machen ſuchen.

9) Aus dem III Stück verdienet in Anſehung unſers Cirkels nur kurtz von der 243 Seite und folgenden angemercket zu werden, daß der berühmte Engelländiſche Artzt D. Arbuthnot nicht nur einen Tractat, den er einen Verſuch von den Eigenſchafften und der Wahl der Speiſen nennet, und welcher auch bereits ins Deutſche überſetzet iſt, von der wirtſchafftlichen und nützlichen Anwendung des durch Wirtſchafft erlangeten in der Küche und auf der Tafel ſehr gute Nachricht giebt, ſondern auch eine Abhandlung von der Wirckung der Lufft auf und in die menſchl. Cörper geſchrieben habe, wovon allhier ein kurtzer Auszug geliefert, und dadurch viel geſaget wird, durch deſſen Beobachtung ein Hauswirt, dem der Artzt offt ſehr theuer kommt, oder auf dem Lande gar fehlet, ſein eigener Haus-Artzt wo nicht eben allemahl curative doch præſervative ſeyn kan. Ja die Erkenntniß der Eigenſchafften der Lufft und ihrer Wirckungen auf die Cörper, ſonderlich aber Thier- und Menſchen-Cörper iſt überhaupt einem Wirt höchſt nöthig, und er kan ſie eben durch ſolche mehr appli-

cativiſche Abhandlungen wie dieſe geſchrieben iſt, und durch ſolche zuſammenhängende Beyſpiele beſſer als durch ſpeculativiſche Sätze erkennen, und in der Wirtſchafft darnach zu ſeinem Nutzen oder zur Verhütung des Schadens bemercken und lernen.

Geſchichte von dem Woll-Handel.

10) Noch ein ſchönes und die Wirtſchafft, ſonderlich aber den Handel mit der Wolle, und die Geſchäffte mit Woll-Manufacturen, item mit den Schafen erläuterndes Stück iſt auch die Vorſtellung des von dem Engelländer Joh. Smith herausgegeben Chronici Ruſtici Commercialis, oder Memoirs of Wool. Denn dieſes iſt eine recht ſchöne Hiſtorie vom Woll-Handel überhaupt, und insbeſondere von dem Engelländiſchen, ob es gleich meiſtentheils nur Collectanea enthält. Es wird davon im Magazin einmal von der 395 Seite an, bis zur 425 S. und ferner von der 524 Seite bis 544 gehandelt, und iſt eine Sammlung von Begebenheiten über die Woll-Manufacturen, den Woll-Handel, deſſen Wachsthum, Fortgang, Verbeſſerung, wie auch Geſetzen. Dieſe Schrifft kan demjenigen ſonderlich, der ſich einmal über eine vollſtändige Geſchichte der Wirtſchafft zu machen beliebet, die uns noch fehlet, in dieſem Theile gute Dienſte thun. Jedoch muß man von Betrachtungen, welche die Natur, den Unterſchied und die Geſchäffte mit der Wolle ſelbſt und derer mannigfaltigen daher entſtehenden Fabriqven betreffen, nichts darinne ſuchen.

11) Allein von einer noch intreſſantern Nachricht in Commercien-Sachen wird auf eine Staats-kundige Weiſe in einer Schrifft gehandelt, welche die Holländiſche Goldgrube betitelt iſt, und von einem Schwediſchen Tydelkur denen Schwediſchen Reichs-Ständen 1746 und 1747 entdecket worden, hier aber von der 499 Seite an ins Deutſche überſetzet eingerückt iſt. Wer die Stärcke und den Reichthum der Holländiſchen Handlung erkennen und ſonderlich von ihren bereichernden Heringsfang ſchöne Nachrichten, dabey aber die herrlichſten Vorſchläge für die Commercien der Schwediſchen Nation leſen will, wird hier ſein Vergnügen in angenehmer Kürtze finden.

12. Und bey dieſer Gelegenheit können wir noch von einer neuen Cameral-Schrifft Nachricht geben, welche das Magazin auf der 590 Seite bekannt machet. Es ſind die Abhandlungen der Königlich-Schwediſchen Academie der Wiſſenſchafften vom Jahre 1739 und 1740, ſo aus dem Schwediſchen überſetzet worden, wovon der erſte Band mit dem Ende des Auguſt-Monats bereits herausgegeben werden ſollen. Denn obwohl ſonſt dergleichen Academien in Italien und an andern Orten ihr Augenmerck mehr auf die ſchönen Hiſtoriſchen und Mathematiſchen, wie auch Phyſicaliſchen Wiſſenſchafften bisher gerichtet haben; So hat doch die Academie dieſer klugen Nation vor rathſamer gehalten, zu ihrem Gegenſtande nebſt der Natur-Lehre und Mechanic die Haushaltungskunſt, ſonderlich aber, welche den vortreff-

lichſten und nächſten Einfluß in die Bedürffniſſe des menſchlichen Lebens hat, zu erwehlen. Mit dem Schluß des 1747 Jahres iſt bereits der V Band von dieſen Abhandlungen davon ieder 5 bis 6 Stücke in Schwediſcher Sprache enthält, geliefert worden.

13) Zum Bezirck der Materien dieſer Sammlungen könten wir zwar noch ziehen a) eine Nachricht von einem Tractat, der von Ranunckeln zu Paris 1746 herausgekommen, und zur Gärtnerey gehöret, auf der 595 Seite aber hier erzehlet wird; b) eine Anatomiſche Betrachtung des Herrn Winslow über die Gebrechen und Kranckheiten, die man ſich durch gewiſſe Kleidungen und Stellungen des Leibes zuziehet, welche ſonderlich bey der Kinder-Zucht zu brauchen, und von der 620 Seite an zu finden iſt; ingleichen c) eine Abhandelung des Herrn Mahudels von dem unverbrennlichen Flachſe, dem Amiant-Stein oder Asbeſt, der daraus zu verfertigenden Leinewand, der Art und Weiſe ſolche, wie auch die unverbrennlichen Tochte daraus zu machen, davon die 651 Seite und folgende handeln. Sonderlich da in dieſer letzten zugleich viele Fabeln, Irrthümer und Vorurtheile von dieſer Sache entdecket werden, und gezeiget wird, daß es mehr eine Curioſität als was Nützliches ſey. Allein es kommt uns

Theorie der Färberey.

14) Eine viel nützlichere und merckwürdigere Schrifft, die hieher gehöret, auf der 545 Seite zu Geſichte, ſo eine Fortſetzung

der

der Chymiſchen Theorie von Färben der Zeuge, des Herrn Hellots, eines gelehrten und künſtlichen Frantzoſens iſt. Und bey dieſer wollen wir uns, da wir ſchon den Anfang von dieſer Schrifft bey dem erſten Bande des Magazins bemercket haben, noch etwas aufhalten. Die Färberey iſt ohnſtreitig eines der gröſten und reichſten Nahrungs-Geſchäffte und bey dem Manufactur- und Fabriqvenweſen ein wichtiges Stück, um ſelbiges in Flor zu bringen. Unſere Färber aber, es mögen Schwartz- Schön- oder Kunſt-Färber ſeyn, wiſſen davon noch ſehr wenig, auſſer einigen particulairen Farbe-Künſten und eintzeln Vortheilen, die ſie ſinnlich und ohne Grund gelernet haben. Und die gemeinen Färbe-Bücher ſind ſo unrichtig und betrüglich, daß man daraus wenig oder nichts lernen kan, zu geſchweigen was dieſe Handarbeiter aus Betrug und unmäßigem Eigennutz für Fehler und Misbräuche in dieſe Sache eingeführet haben. Es wurde daher ſchon im erſten Bande dieſer Sam̃lungen, einige Anmerckungen von der Färberey einzurücken, der Anfang gemachet, wo die Mängel dieſer vortrefflichen Kunſt, die Urſachen, und etwas von ihrer Geſchichte, wie auch öffentlichen Färbe-Ordnungen vorgetragen worden. Sie wurden aber nach einiger Zeit abgebrochen, weil der Verfaſſer verhindert worden, damit fortzufahren. Unter andern Urſachen nun, daß die Färberey in ſo langer Zeit noch nicht zu ihrem rechten Flor gekommen, wurde ſchon damahls angemercket, daß eines Theils die unrichtigen Begriffe der Alten von dem

Urſprung der Farben, die uns Newton erſt verbeſſert hat, Schuld daran, theils daß die Gelehrten die Theorie davon noch nie auf die Färberey gründlich anzuwenden bemühet, ſondern alles auf die Empirie der unwiſſenden Handkünſtler bisher ankommen laſſen, da es denn auf ein Gerathewohl und Ohngefähr mit allen ſchönen Färbereyen, die wir auch in der Wolle, der Seide, den Leinen, der Baumwolle, der Haare, der Camel-Haare ꝛc. zu Geſichte bekommen, hinauslaufft. In meinem, des Verfaſſers der Sammlungen, Deutſchen Real-Manufactur- und Handwercks-Lexico iſt unter dem Art. Farbe, Färberey, Färber, falſche Farben, Farbekünſte auch davon in der Kürtze gehandelt, und der Grund der Färberey überhaupt gezeiget, wie denn auch die Mängel angegeben worden. Da aber der erſte Theil von dieſem Buche nur bisher ans Licht treten können, ſo iſt noch vieles davon unter andern Art. auszuführen übrig geblieben. Indeſſen fänget man doch nun in Deutſchland hin und wieder an, ſich auf eine gründlichere Art, ſonderlich mit Hülffe der Natur-Lehre und Chymie, um die Färberey zu bekümmern, und daher ſind ſeit der Zeit verſchiedene ſchöne Farben erfunden worden. Sonderlich hat ſich bisher die zu Groſſenhahn in Ober-Sachſen erfundene ſchöne grüne Farbe, Verd de Saxe genennet, vor andern einen groſſen Beyfall zuwege gebracht. Die eigennützige Arcaniſterey aber hat die damit gefärbeten Waaren ſehr theuer gemacht, und andern Künſtlern Gelegenheit gegeben, dieſes Geheimniß ſo

wohl im Grünen ebenfalls zu erfinden, als auch mit deſſen Hülffe ein ſchönes und beſtändiges Helle-oder Blümerantblau heraus zu bringen. Wir haben uns daher vor weniger Zeit über die künſtliche Erfindung gedachter grünen Farbe eines Künſtlers in Wolffenbüttel erfreuet. Und das Fürſtl. Lager-Haus in Braunſchweig läſſet mit Hülffe eines andern Künſtlers beyde Farben bereits recht ſchön verfertigen. Ja in eben dieſer Stadt kan man in dem Sandhagiſchen Hauſe allerhand neue und ſchöne, iedoch wieder gantz eigene Erfindungen von dieſen Farben ſehen, und ſchöne damit gefärbete Tücher bekommen. Dieſes alles macht nun die angenehme Hoffnung, daß man in dieſer Sache endlich auch bey uns Deutſchen viel weiter kommen werde als bisher, ſonderlich wenn die Liebhaber der Färberey ſich ein wenig mehr um eine gründliche Theorie von Farben bekümmern, und die Chymie dabey ferner geſchickt anwenden werden. Was die Theorie anbelanget, ſo hat Mr. Hellot unſers Wiſſens wohl am erſten davon etwas gründliches geſchrieben. Man kan aber auch die im erſten Bande des Magazins im vierten Stück S. 425 befindliche Abhandlung des Herrn de Buffons von den zufälligen Farben dazu nehmen, ſo wird der Unterricht noch vollſtändiger werden. Was nun Hellots Schrifft betrifft, ſo findet man bereits, wie ſchon gedacht, im erſten Bande des Magazins und dem 5 St. von der 42 Seite an den Anfang derſelben. Denn daſelbſt zeiget er, wie zwar der berühmte Colbert

in

in Franckreich eben ſo wohl die Färberey, gleichwie das gantze Manufactur-Weſen, zuerſt und zwar durch ſeine Vorſchrifft, welche 1699 heraus ge-kommen, in beſſern Stand geſetzet. Er berichtet aber hiernächſt, daß ſeit der Zeit unter den Händen verſchiedener Arbeits-Leute bey der Färberey ſo viele Misbräuche eingeſchlichen geweſen, daß andere Nationen Gelegenheit bekommen, mit ihren Waaren denen Frantzöſiſchen gefärbten Waaren, für denen ſich jene ſonſt nicht hätten dürffen ſehen laſſen, in der Levante ſonderlich den Rang abgelauffen, und die Frantzöſiſchen Commercien dahin bey nahe zu Grunde gerichtet hätten, wenn die Regierung kein Einſehen gehabt, und dem Verfall noch vorzukommen getrachtet haben würde. Weil aber über einige Art. der Verordnung von 1699 von denen Arbeitern beſtändig wegen ihrer Schwierigkeiten geklaget worden, ſo habe ſie, um deſto gründlicher bey der Sache zu verfahren, den Entſchluß gefaſſet, für allen Dingen einige Verſuche zu wiederholen, welche dieſe Artikel angiengen, und die man das erſte mal zum Grunde geleget, dazu aber die gemeinen Arbeiter, welche nur mit den Händen, wie ſie es gewohnt ſind, ohne Verſtand arbeiten, nicht brauchen können, ſondern einen geſchickten Naturkündiger geſuchet, und dieſem noch dem Herrn du Fay dazu erwehlet, welcher auch in die 5 Jahre zu ſolcher Arbeit angewendet, binnen ſolcher Zeit aber eine Sammlung ſo viel ſichtbarer Erfahrung gemachet, die vollſtändig genug geweſen, daraus die vornehmſten

Art. der neuen Verordnung, ſo 1737 von der Färberey erſchienen, herzuleiten. Nachdem aber alles, was den Arbeiter zwinget, und auf eine Zeitlang ſeinen täglichen Gewinn vermindert, auf den er die Hoffnung bald reich zu werden gründet, ſeine Klagen erreget, es mag dem gemeinen Beſten noch ſo vortheilhafftig ſeyn als es will, ſo will oder kan er nicht verſtehen, daß dasjenige, was ſeinen Reichthum eine Zeitlang zurücke hält, ihm ſolchen nachhero deſto ſicherer verſchaffen werde. Dahero hätte alſo dieſe neue Verordnung noch tauſend Klagen von dieſen Leuten erfahren müſſen. Aus Liebe und gelinder Nachſicht aber habe man auch von Seiten der Regierung auf das Befohlene, ohne auf die Klagen zu achten, ſo fort zu dringen nicht, ſondern ſolche erſt zu unterſuchen für gut befunden. Dazu hätte nun der Herr du Fay wieder gebrauchet werden ſollen, wenn er nicht geſtorben wäre, und daher ſey Mr. Hellot von der Regierung dazu erwehlet worden. Wie er nun mit ſeinen Verſuchen und Unterſuchen dabey verfahren, davon ſtellet er eben in dieſen Abhandlungen, welche im erſten und andern Bande des Magazins zu leſen ſind, einen kurtzen Abriß vor. Man ſiehet alſo, was man in ſolchen Umſtänden von einem Mann, den eine kluge Regierung zu dieſer Unterſuchung geſchickt geachtet, der allenthalben ſeine Stärcke der Naturforſchung zeiget, und ſo vortreffliche Vorarbeitungen des Herrn du Fay zu Hülffe nehmen können, in dieſer ſchweren und für die Franzöſiſche Nation ſo wichtigen Sache, nehmlich der

Fär-

Färberey hoffen und erwarten könne. Er ſtellet alſo die Sache, damit wir einen kleinen Auszug ſeiner Gedancken zur Ermunterung der Begierde, ſolche ſelbſt mit Nachdencken im Magazin zu leſen, liefern, folgendergeſtalt vor.

Die Färbe-Kunſt hat die Abſicht, ſagt er, das Geſichte durch Mannigfaltigkeit ſchöner Farben zu ergötzen, wiewohl unſers Erachtens auch noch andere Vortheile davon abhangen. Der Färber ſucht daher Farben, die faſt nichts koſten. Die Obrigkeit und das gemeine Beſte hingegen verlanget, daß ſie ſo ſchön als dauerhafft ſeyn, und die Materialien der Zeuge nicht mürbe machen ſollen. Die Arbeiter und das gemeine Beſte widerſprechen alſo einander. Man muß daher ſehen, wie der Sache zu helffen. Uiberhaupt ſetzt er alſo zum Grunde, daß das gantze unſichtbare Mechaniſche der Farben auf folgendes ankomme.

1) Die Zwiſchenräumigen des zu färbenden Cörpers, ſind zu erweitern, um daſelbſt Theilgen einer fremden Materie hinein zu bringen, und ſolche darinne zu behalten. Und das wird eine gute Farbe ſeyn.

2) Fremde Materien nur auf die Oberfläche der Cörper zu legen, wird die ſchlechte und falſche Farbe ſeyn.

3) Auſſer der gehörigen Weite der Zwiſchenräumigen müſſen dieſe Cörper auch mit einer Art Leim an den Wänden ihrer Höhlen ſo wohl als auch nachhero die Spitzen der Farbetheil-

gen

gen mit einer Cryſtalliniſchen Decke überzogen werden, die der Regen und die Sonne nicht verändern kan.

4) Man iſt daher genöthiget, ihnen zarte und grobe Theile der Farbe von verſchiedenen Graden zu geben, von denen die erſten gute, die andern aber ſchlechte Farben machen. Daher die erſten auszuſuchen ſind.

5) Daß man auch die zarten Farbe-Theile dadurch in den Zwiſchenräumigen zurück zu halten ſuchen müſſe, wenn die erſt in der Zubereitung erweiterten Räumigen durch die Kälte wieder zuſammen gezogen worden.

6) Dieſe Zubereitung der Zwiſchenräumigen wird vermittelſt verſchiedener Saltze geſuchet, dabey es aber ſonderlich auf die rechte Wahl ankömmt.

7) Bey Zeugen, wo Fettigkeit in den Zwiſchenräumigen ſeyn möchte, wird noch eine Zubereitung, die aller andern vorgehet, nehmlich das Auswaſchen und die Reinigung der Zwiſchenräumigen, wozu auch Kleyen, und allerhand Laugen genommen werden, erfordert.

8) Die gemeine Probe, ob eine Farbe feſt und dauerhafftig ſey, wird am beſten vermittelſt der Sonne und Lufft, darinne ſie ſich 12 Tage nicht verändern muß, gemacht, wenn man Zeit hat. Allein wenn man ſo gleich urtheilen will, ob ſie feſt und gut ſey, ſo hat man auſſer denen von Colbert vorgeſchriebe-

nen Proben in dieſem Fall, nach dem Angeben des Herrn du Fay die Uiberwallung, oder Abziehung der Farbe mit einer Siedung, die bald mit Seife, bald mit Alaun, bald mit rothen Weinſtein, bald aber mit einer Vermiſchung der Alaune und des Weinſteins geſchiehet, vorgeſchlagen, und darauf gehet auch die Frantzoͤſiſ. Verordnung von 1737. Allein Mr. Hellot meynet, man koͤnne dieſe Probe nicht als eine allgemeine in allen Faͤllen ohne unbedachtſame Schaͤrffe brauchen. Denn oͤffters muͤſſen helle Farben ſchwaͤchere Saltze haben, als duncklere, die eine groſſe Menge Farbe-Theilgen, ohne ſich mercklich zu veraͤndern, verlieren koͤnten. Solchemnach ſetzet er fuͤr gewiß, daß iede Farbe, die der Sonne und der Lufft eine Zeitlang widerſtehet, oder doch in ihnen die Beſchaffenheit erlanget, ſo die Faͤrber du Fond nennen, fuͤr gut gehalten werden muͤſſe, ſolte ſie ſich auch gleich bey der Probe durchs Aufwallen gewaltig aͤndern, und das erlaͤutert er in der Fortſetzung, ſo im andern Bande S. 548 zu ſuchen, mit der Scharlach-Farbe.

Nach dieſen allgemeinen Saͤtzen hat er nun ſeine Verſuche mit denen fuͤnff Haupt-Farben der Faͤrber, nehmlich Blau, als der vornehmſten, Roth, Gelb, Falbe und Schwartz, und denen daraus entſtehenden Nebenfarben angeſtellet. Der

An-

Anfang ſeiner Abhandlung im erſten Bande beſchäfftiget ſich nur mit der blauen Farbe, die Fortſetzung aber mit der rothen und gelben. Wir werden alſo noch eine Fortſetzung von den übrigen Farben zu erwarten haben. Bey der blauen meynet nun dieſer Naturforſcher könte man ſchwerlich andere Farbe-Materialien als aus dem Pflantzen-Reiche brauchen, die Mineraliſchen verwirfft er. Allein es ſcheinet dieſes gegen die heutigen Entdeckungen zu ſeyn, welche man bey uns mit dem verd de Saxe und in Braunſchweig gemachet hat, indem man dafür hält, daß mineraliſche Sachen dazu kommen, und der Haupt-Stoff ſind. Er betrachtet indeſſen die beyden Pflantzen zur blauen Farbe, nehmlich den Waid, ſo auch Paſtel heiſt, und den Anil oder Jndigo, der aus Weſt-Jndien gebracht wird, ſehr gründlich, zeigt die Sammlung, Zubereitung und den Unterſchied des daraus zu verfertigenden wahren Farbezeugs, hiernächſt aber auch, wie beydes zur Farbe ſelbſt zu rechte gemacht und gebrauchet werden müſſe aus der Natur der Materie ſelbſt, und alſo mit zureichendem Grunde durch allerhand vorgeſtelleten Verſuche. Er weiſet inſonderheit, warum man den Jndigo theils in Warmen, theils in Kalten auflöſe, um mit dem erſten Wolle, mit dem andern Leinen und Baumwolle zu färben, daß eben daher die kalte und warme Küpe der Färber entſtehe, warum man der kalten etwas Pottaſche, ungelöſchten Kalck, Kupfer-Vitriol, Färber-Röthe und Kleyen, bey der warmen aber bald gebrannte Weinhefen

und Färber-Röthe, wenn ſie mit warmen Waſſer, Alaun und rothem Weinſtein nebſt der Färber-Röthe, wenn ſie mit warmen Urin gemachet wird, hinzuſetze, wie dadurch eine Gährung, eine Gefrierung und Zertheilung erfolge u. ſ. f. wobey er alle angemerckte Erfolge nach Unterſchied der Wärme, Kälte, und der Ordnung, wie die Infuſion gemachet wird, genau unter denen Verſuchen anmerket. Er betrachtet iedoch vornehmlich die kalte Infuſion, und da dieſe, wenn ſie fertig, mit Färber-Röthe und Kleyen in ſiedendem Waſſer damit vermiſchet iſt, und alsdenn die Infuſion grün ausſiehet, in dieſer Wärme Leinen und Baumwolle ſehr feſt blau färbet, indem ſolches im Waſchen mit Seife hält; ſo unterſucht er darauf die Urſachen dieſer Feſtigkeit, indem er anmercket, daß hier die Zubereitung der Zwiſchenräumigen zugleich im Färben geſchehe, da ſie ſonſt bey Gelb und Roth, auſſer dem Scharlach, vorher gehen muß. Die Feſtigkeit wird alſo durch die dem Indigo in der Küpe zugeſetzten Saltze bewircket, die ſo wohl die Zwiſchenräume aufſchlieſſen und erweitern, als auch die Farbetheilgen des Saffts frey und ſubtil machen. Das Sieden der Infuſion treibt die Theilgen mit wiederholten Stöſſen hinein, und die in der Wärme vergröſſerten Zwiſchenräumigen ziehen ſich nachhero durch die äuſſere Kälte zuſammen, wenn man die gefärbte Sache in die Lufft bringet, und in kaltes Waſſer tuncket. Aus der warmen Küpe wird Schafwollen-Zeug gefärbet, nachdem man ſolches vorher in ſaltzichte Säffte

eingeweichet, dadurch aber auch noch dieſes zuwege gebracht hat, daß die innern Wände der Zwiſchenräumigen und Hölungen damit als einem Leim überzogen, welcher denn zugleich nebſt der Electriſchen Krafft der erweiterten, mit Farbetheilgen gefülleten und wieder verſchloſſenen Zwiſchenräumigen die Farbe ſehr feſte anhält. Wenn nun das färbende Theilgen ſo zarte iſt, daß die kleine Spitze deſſelben, die am Eingange des Zwiſchenräumigen ſichtbar bleibet, als welches eben die Farbe dem Zeuge giebt, mit eben dem ſaltzigten Waſſer, wie mit einer ſehr zarten durchſichtigen Cryſtall-Schale kan überzogen werden, ſo muß die Farbe nicht nur noch feſter halten, ſondern auch ein ſchönes Luſtre bekommen, woferne nur der ſaltzichte Uiberzug durch kaltes Waſſer nicht weggeſchwämmet, oder durch die Sonnenſtrahlen nicht calciniret und gepülvert werden kan. Nun findet man unter den Saltzen nur zwey, welche nachdem ſie einmal cryſtalliſirt worden, mit kaltem Waſſer können benetzet werden, ohne zu zergehen, nehmlich Weinſtein-Cryſtallen und Tartarum vitriolatum, welcher durch die Vermiſchung der Alaune mit dem Alcali der Pottaſche entſtehet. Und eben dieſe halten auch die Sonnenſtrahlen etliche Tage aus, ohne in Staub zu verfallen. Derowegen erkennet man aus dieſer Erklärung die Urſachen feſter blauer Farbe aus Indigo, und ein Nachdenkender kan daraus unzehlige Schlüſſe in verſchiedener Anwendung machen. Er hat übrigens den Unterſcheid dieſer Erfolge und ihrer Urſachen auch

bey der Lauge von Saltzen, die von der Fäulung bey Zeugen, ſo roth oder gelb werden ſollen, zur Zubereitung gebraucht wird, ferner bey der Infuſion des Indigo mit Urin, und endlich wenn man ſtat der Pottaſche, des Weinſteins und des Alauns, Weinhefe-Aſche nimmt, ebenfalls erkläret, welches uns aber hier anzuführen, die Kürtze und unſere Abſichten nicht erlaubet. Von dem aus Blau entſtehenden Nebenfarben, da zum Exempel, wenn gelb darzu kommt, grün erfolgt, hat er übrigens hier nur beyläufig gehandelt, und das übrige für eine beſondere Abhandlung von Nebenfarben aufgehoben. Wir wollen aber auch noch etwas aus deſſen Fortſetzung im andern Bande des Magazins und zwar von der Nebenfarbe, welche eine ſolche Hauptfarbe iſt, daraus faſt alle Farben nebſt der gelben, auſſer der ſchwartzen zuwege gebracht werden können, anführen. Hier gefällt uns nun inſonderheit die Betrachtung der Natur und des Unterſcheids derer gewöhnlichen Farbe-Materialien, die in Gummi-Lacca, der gepflantzten und der wilden Cochenille, dem Pohlniſchen Coccus, einer Art kleiner Inſecten, dem Kermes, der Färber-Röthe, der Canariſchen Farbe oder Orſeille, (einem Farbe-Mooſſe) dem Braſilien-S. Marta- und Fernambuck-Holtze, und endlich dem Raucon und falſchen Saffran beſtehen. Die verſchiedenen Verhältniſſe derer Saltze dazu, und wie ſich ſonderlich die Farbe von Färber-Röthe dabey verhalte, bald feſt, bald verändert, oder auch unhaltbar werde, ja die Röthe gar weggehe,

das wird hier durch allerhand Verſuche ausgeführet, zugleich aber werden die ſchon angegebenen Sätze von dem Beytrag der Saltze zur Feſtigkeit, ja wie und welche ſolches thun, auch hier aus der Erfahrung erwieſen. Glaubers Saltz aber wird hierbey gantz verworffen. Sonſt aber ſind hier zugleich viel Nebenfarben, ſo mit Hülffe des Mether entſtehen, angegeben. Die ſo genannte Kermes, (ilex aculeata cocci glandifera) wird ebenfalls ſonderlich durchgegangen. Es iſt ein Gall-Inſect, ſo auf einer Art Stein-Eichen oder Büſche in Franckreich, ſonderlich in Langvedoc, ingleichen in Spanien um Alicante und Valencia wächſt, und von den Bauern häufig geſammlet wird. Man kan auch im Leipziger Handlungs-Lexico den Art. Alkermes nachſchlagen, wo verſchiedene Nachricht davon zu finden. In Languedoc wächſt ſonſt der beſte. Die Körner werden, wenn ſie geſammlet ſind, auf Tücher gebreitet, mit Eßig, um die Würmer zu tödten, beſprenget, der rothe Staub aber durch ein Sieb davon abgeſondert, wenn er trocken iſt. Das Pulver, ſo daraus entſtehet, iſt eben das Farbezeug, welches über Marſeille häufig nach der Levante in die Türckey verſchickt wird, die es, wie wir ſonſt berichtet ſind, nicht nur zur Färberey überhaupt, ſondern auch inſonderheit nebſt Seeländiſcher Färber-Röthe, ſo ſie aus Holland häufig bekommen, zur Farbe des Türckiſchen Garns brauchen, die Baumwolle aber dazu ſehr wohl zubereiten. Wiewohl andere meynen, daß man auch Braſilien an ſtat der Färber-Röthe nehmen

könne. Sonſt wurde der Frantzöſiſche Scharlach daraus gemacht, daher auch der Kermes den Namen der Scharlachkörner führet. Es iſt eine ſehr feſte und dauerhafftere Farbe an ſich, als die von Cochenille, weil das Inſect ſich von einem Baume nährt, deſſen Schale, Holtz, Blätter und Früchte ungemein adſtringiren; weil der Kermes ſelbſt eine adſtringirende Krafft und ein Vitriol-ſaures Weſen hat. Daher er in der Artzney-Kunſt auch ſehr zu ſtärckenden Mitteln gebrauchet wird. Man kan daher leicht begreiffen, warum man mit der Färber-Röthe, ſo alcaliſch iſt, eine ſo feſte Farbe auf Baumwolle, wie das Türckiſche Garn hat, erlangen könne. Auf der 560 Seite erzehlet er auch ein neues Färber-Stück, ſo er entdecket, um eine ſchöne Purpur-Farbe zu bekommen, ohne zur Färber-Röthe halb Cochenille, wie ſonſt zu nehmen. Es iſt dazu nur ungeſchälete Färber-Röthe genommen. Hernach aber etwan 20 Tropffen einer Solution von Wißmuth, welche in Waſſer und Salpeter-Geiſt geſchehen war, hinein gethan worden. Ein weiſſes Stück wollenes Tuch, nachdem es mit Röm. Alaun und Weinſtein vorher wohl gekochet, wurde nur eine halbe Stunde lang hinein geſtecket, gekochet, und davon ſchönes Carmoiſin-roth, wie von Cochenille, gefärbet. Als es aber noch eine viertel Stunde länger kochete, ſo entſtund eine ſehr lebhaffte Purpur-Farbe. Dieſe erhöhete und verſchönerte ſich, als ſie durchs Aufwallen mit Alaun probiret wurde, und wenn ſolches mit Seife geſchahe, ſo erfolgte ein ſchö-

ner

ner Roth als ſonſt von Färber-Röthe, (wie auch bey der Farbe des Türckiſchen Garns geſchehen muß). Auf der 567 Seite iſt auch ſehr artig der Grund-Stoff von dem Goßlariſchen Vitriol und der Urſache ſeiner Wirckungen, ſonderlich bey dem Kermes, den er in Violet verwandelt, entdecket. Er zeiget S. 571, wie es bey dem Holländiſchen oder Gobelins-Scharlach, welche allerſchönſte und allertheuerſte, und allerſchwereſte rothe Farbe nach Kunckels Bericht ein Chymicus, Namens Küſter, erfunden, allein auf die Wahl der Cochenille, des Waſſers, und auf die Art das Zinn zur Compoſition recht aufzulöſen, und dieſes Metall recht zu wählen, ankomme. Denn die Cochenille giebt nur Carmoiſin, vermittelſt dieſer Solution des Zinnes aber bekommt erſt die Tinctur von der Cochenille das lebhaffte, das rechte Feuer. Dieſe Auflöſung findet man nun hier gantz umſtändlich, und mit vielen Anmerckungen beſchrieben. Den Pohlniſchen Coccum, beſchreibt er als ein Inſect, ſo man an den Wurtzeln eines Krautes findet, und welches um Kiovien, in der Ucraine, Podolien, Volhynien, Litthauen, (ja bey uns in Deutſchland) an wüſten, ſandichten Gegenden findet, und Polygonum cocciferum, it. Polygonum Germanicum incanum flore majore perenni heißt. Gleich nach dem längſten Tage iſt es reiff, die Sammler nehmen ein kleines holes Grabſcheit mit einen kurtzen Griffe, halten die Pflantze mit der einen Hand, und heben ſie aus der Erde, nehmen die kleinen runden Knötgen, darinne die Inſecten ſind, ab, die Pflantze

ſetzen ſie wieder in die Erde, um ſie nicht zu verderben, durch ein Sieb aber reinigen ſie die Körner von der Erde, und geben acht, daß ſich kein Knötgen in einen Wurm verwandelt, daher ſie ſolche mit Wein-Eßig oder auch nur kaltem Waſſer beſprengen, und mit Vorſicht an einen warmen Ort oder an die Sonne zur allmähligen und gelinden Austrocknung ſetzen. Einige wiſſen auch die kleinen Inſecten von ihren Häutgen abzuſondern, und machen kleine runde Klumpen daraus, welche viel theurer ſind als die Körner. Die Türcken kauffen dieſen Coccus ſehr häufig, und färben damit Leinewand, Seide, Haare und Schweiffe der Pferde. Ein guter Freund hat uns aber auch davon verſichern wollen, daß dieſes Zeug mit Kermes verſetzet, die Farbe des Türckiſchen Garns ausmache. Nur iſt es itzo hier zu Lande ſehr rar, und faſt gar nicht, oder doch nicht gut zu haben. Wenn es aber wahr iſt, was einige anmercken, daß entweder unſer Johanniskraut (Hypericon), deſſen gelbe Blumen einen rothen Safft wie Blut geben, eben dergleichen Knötgen, darinne Inſecten, an der Wurtzel zu eben ſolcher Zeit habe, und nichts als dieſer Coccus ſey, oder daß unſer Wegtritt, ſo auch Blütkraut heißt, und ebenfalls Polygonon genennet wird, ſolche Knötgen hätte, ſo wundert uns, warum man mit dieſem, welches man friſch, unverdorben, und unverfälſchet haben kan, nicht mehrere Verſuche machet. Doch es mag genug ſeyn, von dem, was wir aus dieſer Theorie der Farben zu dem Ende nur berühren wol-

wollen, um einen nachdenckenden und künſtlichen Leſer anzureitzen, daß er ſolche ſelbſt und völlig leſe.

Pro Memoria.

In dem 57 Stücke derer Leipziger Sammlungen Num. 7 pag. 805 ſeq. finden wir die Vorſchläge, unfruchtbares Land fruchtbar, und artbar zu machen.

Die ſchönen Gedancken des gelehrten Herrn Verfaſſers verdienen alle Aufmerckſamkeit, und wir hoffen künfftighin, wenn der Verſuch wird gemacht ſeyn, deßfalls beſondere Nachrichten in dieſen beliebten Sammlungen davon zu leſen.

Die unvergleichliche Veranſtaltung, ſo Ihro Königl. Majeſt. von Engelland mit den Turnips-Saamen verfügen laſſen, wird nicht ohne Segen ſeyn, weil in Engelland ein guter Erfolg ſchon bekannt iſt. Ob aber mit dieſer Cultur nicht noch näher zum Zweck zu kommen ſeyn wird, ſoll weiter unten ohnmaßgeblich gedacht werden, und ſollen deswegen Vorſchläge geſchehen, allwo ſo gleich der Acker cultiviret wird, ehe man den Turnips- und andere Saamen appliciret.

Die Jacobs-Aepfel ſind in hieſigen Landen auch bekannt, aber der Turnips-Saamen iſt zur Zeit noch was neues. Ich wünſche davon etwas zu beſitzen, um deſſen Natur unterſuchen zu können.

Sol.

Solten aber dieſe zweyerley Erd-Früchte in den berührten Heyde-Lande glücklich fortkommen; ſo getraue ich mir dergleichen Land auf einen gantz kurtzen Weg, welcher nicht koſtbarer iſt, als das gemeine Beſtellen, dergeſtalt tragbar zu machen, daß ſo gleich im erſten Jahre Gerſte und Hafer, und in dem darauf folgenden Korn und Waitzen glücklich darauf fortkommen ſollen, wenn dieſes Land noch vor Winters dazu präpariret wird. Den Gegenſatz weiß ich wohl, daß ſonderlich die zwey letztern Körner ohne Düngung nicht zu erwarten ſind. Wie ſolches aber ohne Koſten zu erlangen, iſt mir bekannt. Einqvellen, oder dergleichen übliche Handgriffe ſind es nicht, ſondern es iſt eine Frucht meines Acker-Rätzels. Dieſes könte vielleicht zum Theil aufgelöſet werden, wenn ich ſo fort mit Cultivirung des Heyde-Landes den Anfang machte. Wenn es aber gleichwohl meiner Abſicht gemäß iſt, iederman beſonders aber meinen Landes-Leuten Deutſcher Nation, mit der Gabe, die mir GOtt aus unverdienter Gnade gönnen wollen, zu dienen, von denen Armen aber nichts zu verlangen; ſo glaube ich doch nicht ſtrafbar zu handeln, wenn ich von gantzen Nationen, groſſen Herren, und ſonſt vermögenden Perſonen, denen durch dergleichen Cultur ein beſtändiger Nutzen zuwachſen kan, vor meine 20 jährige Bemühungen und Koſten eine billige Ergötzlichkeit erbitte. Immaſſen ich ohnedem nicht von andern, und dem Seinigen, ſondern nur von dem Meinigen, oder vielmehr von dem mir von GOtt verliehenen Se-

gen nur einen geringen Theil verlange. In dieſer billigen Abſicht offerire ich hierdurch ſo wohl das eine, als das andere, nehmlich die Cultur des Heyde-Landes zu präſtiren, und da es verlanget wird, auch das Acker-Rätzel zu eröffnen, und erwarte, was etwa vor Diſcretion auf einen Morgen, oder Acker zu meiner Ergötzlichkeit ausgeworfen werden möchte. Ich verlange nichts in voraus, ſondern erſt alsdenn, wenn man die Wahrheit, und die Richtigkeit der Sache eingeſehen, und gefunden hat. Solte es vor gut angeſehen werden, ſo bin ich erbötig, die Gegenden entweder ſelbſt, oder durch einen Freund in Augenſchein zu nehmen, in dem Fall aber würde ich die Reiſe-Koſten voraus ſetzen. Und wenn die Heyde-Länder erſt neuerlich zum Anbau ſolten ausgegeben werden, ſo offerire ich mich, dergleichen, wenn die Conditiones leidlich ſind, ſelbſt mit anzunehmen, und durch die behörige Verrichtung andern ein Exempel zu geben. Dieſer Vorſchlag geſchiehet nur ſonder alle Maßgebung, zumahlen man nicht geſonnen, etwas vorzuſchreiben.

Dieſe Gedancken bitte ich denen Sammlungen nicht einzuverleiben, es iſt alles noch zu roh, und nichts zuverläßiges, obſchon meine Vorſchläge richtig ſind. So GOtt Leben und Geſundheit verleihet, wird man nach gemachten Proben in groſſen, wenn die Beweiſe dabey ſind, aufwarten.

Weil ich auch erwogen, daß ich ein Menſch, und meine Erfahrung, ehe ſolche zu iedermans Nutzen bekannt worden, mit mir verfallen könte; ſo habe ich

ich mich zwey Freunden vertrauet, und nachdem dieſelben meine Sache unterſuchet, und richtig gefunden, ſo habe ich mit ihnen eine Convention getroffen, daß ſie auf alle Fälle auch im Stande ſind, dem Publico auf Verlangen hiermit zu dienen.

III.

Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wiſſenſchafft insgemein, und von den allgemeinen Urſachen des verſchiedenen Maaſſes im Verkehr der Güter.

§ 1.

Es iſt dieſes, wie die Aufſchrifft zeiget, eine Abhandlung von der Policey und Policey-Wiſſenſchaft insgemein, hiernächſt aber den allgemeinen Urſachen des verſchiedenen Maaſſes, welches man in den Verkehr derer in der Nahrung zu verwechſelnden Sachen findet. Ich mache ſolche gemein, weil ich glaube, damit einigen Nutzen zu ſtifften. Das letzte habe ich zur Erläuterung und Beſtätigung, ſonderlich des erſten erwehlet. Denn auch dieſes letztere iſt ein Vorwurff, um welchen ſich die Policey-Wiſſenſchafft bekümmert, und welcher ein wichtiges und beträchtiges Stück der Policey ſelbſt ausmachet. Nun hatte ich dieſe Abhand-

handlung zwar zu einem andern Zweck ehemahls gewidmet; allein es iſt derſelbe ſonſt verhindert worden: derowegen mag ſie itzund in dieſen Sammlungen an das Licht treten, zumahl ſie zugleich meinen Gr. Riß zu erklären und zu verſtehen dienen kan.

§ 2.

Wenn ich aber das Wort: Policey, nenne, ſo wird mir erlaubt ſeyn, mich darüber vor allen Dingen ein wenig zu erklären, und verſchiedene Anmerckungen von der Sache ſelbſt zu machen, damit man ſo wohl, was ich von der Policey-Wiſſenſchafft ſagen will, als auch den eigentlichen Zuſammenhang derer Sätze von den Urſachen des Maaſſes mit der Policey deſto beſſer begreiffen könne. Denn, wenn man in den ehemahligen Zeiten von der Policey hörete, ſo machte man ſich bald zu eingeſchränckte, bald zu weite Begriffe davon. In dieſen letzten wurde dadurch das gantze Regiment einer Stadt, eines Landes, es mochte ſelbiges Juſtitz-Criminal-Kirchen-Vertheidigungs-Zucht-Nahrungs- und Wohlſtand-Sachen betreffen, angezeiget, und alſo damit die gantze innere Landes-Verfaſſung vermiſchet (a): In den erſten aber verſtand man entweder allein die Anſtalten und Geſetze in den Städten von Gewicht, Elle, Maaß, Fleiſch- Brot- und Geträncks-Taxen, Kleider- und Rang-Ordnungen und dergleichen, oder man meynte, daß doch nur dieſe Dinge im gantzen Lande dahin gehöreten, dachte aber an

viele

viele andere wichtige Stücke der Policey nicht. Viele haben auch ehemahls wegen viel zu enger Begriffe davon, die Policey nur in den Städten ſuchen und finden wollen. Wie ich mir aber dasjenige, was eigentlich Policey iſt, nicht ſo vorſtelle, und in der That auch dieſe Begriffe in denen Rechts-Geſetzen nicht gegründet finde: Alſo ſcheinet mir auch nicht allzu geſchicklich zu ſeyn, das Wort für die Policey-Geſetze und Anſtalten ſelbſt zu nehmen. Denn in dieſem Fall pflegen nicht ſelten diejenigen, welche ſich unterfangen von der Policey zu urtheilen, dieſe Geſchäffte der höchſten Gewalt in einem Staat, ſo ungeziemend, als ohne Grund zu tadeln, und zu beurtheilen, dadurch aber die Pflichten gegen die hohe Obrigkeiten ſehr offte zu übertreten. Und ich bin doch verſichert, daß zum öfftern die Geſetze gut, die Policey aber ſchlecht, und hinwiederum die Policey in einer Zeit gut, die Geſetze und Anſtalten aber ſchlecht ſeyn können, wenn man die Sache recht verſtehet, und ihrem Grunde nach betrachtet. Ich habe dannenhero nach meiner geringen Einſicht dieſen Begriffen niemahls beytreten können, ſondern in meinen Schrifften (b) hin und wieder gezeigt, daß darunter nichts als der wirckliche gute oder ſchlechte eigene und zufällige Erfolg ſo wohl anderer Urſachen, als auch zum Theil einer an ſich weiſen oder unweiſen Einrichtung dererjenigen Geſetze und Anſtalten der höchſten Gewalt zu verſtehen, welche die Nahrungs-Geſchäffte eines gantzen

Lan-

Landes dergeſtalt zu ordnen und zu befördern ſuchet, damit Nahrung und Nothdurfft, Beqvemlichkeit, Schönheit, Wohlſtand und Reichthum im Lande immer mehr und insgemein blühen möge (c).

(a) Man leſe davon die ſchöne Diſſ. Herrn Doct. Schreibers, die er zu Göttingen 1739 de cauſarum Politiæ & earum, quæ juſtitiæ dicuntur, conflictu & differentia, unter dem Vorſitz des ſel. Herrn Hof-Rath Reinhardts gehalten.

(b) Sonderlich in meinem Grund-Riß, in meinen Leipziger Sammlungen und allgemeinen Oeconom. Lexic. unter dem Wort: Policey.

(c) Man kan von der Policey, Policey-Geſetzen und verſchiednen Anſtalten, wie auch von der Beſchaffenheit eines General-u. Special-Policey-Collegii auch meine Gedancken leſen im 53 Stück der Sammlungen pag. 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 415, 417, 418, item in der Vorrede des III Bandes dieſer Samml. § 5, 6, 7.

§ 3.

Denn ſo wenig die Policey-Geſetze und Anſtalten die Policey ſelbſt ſind, ſo wenig ſind ſie allezeit Urſachen guter und ſchlimmer Folgen, oder einer wircklich vorhandenen ſchlechten und guten Policey; Sondern die Natur der Dinge, die verſchiedene Fähigkeit und Gemüths-Art der Leute, die Schwachheiten der Menſchen überhaupt, die Ungezogenheit der Ungehorſamen, allerhand Glücks- und Unglücks-Fälle und dergleichen, haben dabey

einen ſehr groſſen Einfluß, und verhindern den guten Erfolg der beſten Geſetze und Anſtalten eine Zeitlang bey einer Nation. Ja es muß offt bey vielen guten Anſtalten, wie man zu reden pfleget, recht ſchlimm werden, ehe es gut werden kan, gleichwie es bey eingeriſſenen Kranckheiten des menſchlichen Leibes zu geſchehen pfleget. Zufälliger Weiſe können daher die Policey-Geſetze und Anſtalten ſchön, und die Policey ſchlecht, oder auch jene ſehr unvollkommen, und dieſe dennoch gut ſeyn. Es läßt ſich alſo nicht allemal von der ſchlechten Policey, ſelbſt auf ſchlechte Geſetze und Anſtalten ſchlüſſen. Wenigſtens können dieſe in ein und andern Stücken ohne Tadel, und doch die erſte ſehr ſchlecht in ihrer Wircklichkeit befunden werden. Ich leugne zwar nicht, daß der Mangel an Policey-Geſetzen, ſonderlich aber an denen ſich darauf beziehenden, ſo wohl eigentlichen als zufälligen geſetzlichen und andern Anſtalten, ferner die Unvollſtändigkeit, das Alterthum und die Ungeſchicklichkeit dieſer Geſetze und Anſtalten, der Abgang ihrer beſtändig nöthigen Verbeſſerung, die Nachläſſigkeit und Unwiſſenheit dererjenigen, welche ſolche angeben, oder ohne Grund nur das Alte beybehalten wollen, ebenfalls Urſachen einer ſchlechten Policey ſeyn können: allein es ſey ferne, daß ich dieſe Anklage allezeit wider jene richten ſolte, wie es von Unverſtändigen geſchieht, wenn ſie die Policey nennen, und ſie tadeln, darunter aber Geſetze und Anſtalten ſelbſt verſtehen. Ein liebreicher und ſorgfältiger Vater macht zum öfftern unter-

den Seinigen ſo wohl die beſten Haus- und Zucht-Geſetze, als Anſtalten in ſeinem Hauſe. Die Kinder und andere Glieder deſſelben aber gerathen doch nicht wohl. Die Wirtſchafft gehet dem ungeachtet nicht nach ſeinem Wunſch, und ſeine Bemühung wird in vielen Stücken, theils durch der Untergebenen widerſpenſtige Liſt, theils durch Unwiſſenheit und Nachläßigkeit derer, die er zur Vollſtreckung braucht, theils durch andere Zufälle unnütze gemachet, und alſo iſt die erwünſche Folge ſeiner Einrichtung ſchlecht. Ein groſſes und von langen Zeiten her eingeſchlichenes Verderben ſuchen ſeine Geſetze und Anſtalten zwar zu heben; ſie ſind auch recht gut und geſchickt dazu; allein es wird Zeit erfordert. Die Folgen, die er wünſcht, äuſſern ſich nicht gleich; die erſten und verhaßten Dinge aber gehen noch eine Zeitlang fort. Und dieſe ſiehet und empfindet man, nicht aber jene. Man kan aber auch in ſolcher Zucht und väterlichen Leibes-Geſchäfften nicht gleich brennen und ſchneiden. Denn in Policey-Uibeln ſonderlich befielet die Klugheit zu herrſchen, das eine Zeitlang zu ertragen, was ſich ſo gerade durch nicht will verbeſſern laſſen. Und in keinem Stück weltlicher Herrſchafft ſoll ſich auch der väterlicher Sinn eines Landes-Vaters eigentlicher und mehr als in der Policey äuſſern. So bald die Ahndung der Verbrechen auf das Verderben des Gliedes ſelbſt gehet, ſo bald höret die Policey-Zucht auf, und die ſtrenge Straffe unverbeſſerlicher Schandthaten tritt an ihre Stelle. Da nun die Gefahr des Gan-

zen öffters durch das übereilte, und allzu ſcharffe Verfahren mit ſeinem Theil zu befürchten, in verjährten und in viele Theile eingedrungenen Kranckheiten aber vielmahls nicht gleichzu, oder ſehr geſchwinde die Cur vorgenommen werden kan, und endlich auch die Mittel wider die wüſten Anſprüche der Eitelkeiten in Policey-Sachen ſelbſt, ſo gar durch andere Eitelkeiten, und zwar mit groſſer Vorſicht anzubringen ſind: Die verhaßte Folgen hingegen, welche man alſo noch eine Zeitlang dulden muß, alle Augenblicke, ohnerachtet der entgegengeſetzten Anordnungen zu erkennen ſind; So würde man unbillig handeln in ſolchen Fällen, dem Hausvater oder vielmehr der hohen Obrigkeit, ihren guten Geſetzen und Anſtalten dieſe Folgen zuzurechnen. Man ſiehet alſo deutlich, wie ungeſchicklich, ungeziemend und ohne Grund die ſchlimme Policey denen Geſetzen, und Anſtalten der hohen Obrigkeit, vielmahls zugeeignet werde, und wie ungerecht zum öfftern die Anklage ſeyn würde, wenn man unter der getadelten ſchlechten Policey die Geſetze und Anſtalten der höchſten Gewalt eines Staats ſelbſt verſtehen wolte, nachdem es ausgemacht, daß es nicht allezeit ihre Folgen ſind. Gleichwohl geſchieht es bey denen, die ſich über die Policey, und zwar zum öfftern mit vielem Unverſtande, ja mehrentheils nach ihrer einſeitigen Empfindung zu klagen, und zu urtheilen, ohne Beruff, Amt und Pflicht unterfangen.

§ 4.

Jedoch iſt hierbey auch dieſes noch uͤberhaupt anzumercken, die Menſchen ſind zwar in denen meiſten Sachen entweder unverſchaͤmte Lobredner, oder verwegene Tadler, und die Gleichguͤltigkeit iſt rarer als man denckt. Allein es iſt doch faſt keine Sache in der Welt denen thoͤrigten Urtheilen, dem Tadel und den Klagen dergeſtalt als die Policey unterworffen, ob ſie gleich auch ſo gluͤcklich iſt, daß ieder vor ihre Fehler alſofort Mittel und Vorſchlaͤge zur Verbeſſerung wiſſen will (a). Jener vergliche ſie daher dem Zahnweh: alle Leute wollen Mittel dafuͤr wiſſen, und glauben alſo ſehr wohl davon urtheilen zu koͤnnen. Das ſchlimmſte aber iſt, daß der Unverſtand, die Einfalt und das eigennuͤtzige Weſen hiebey ſo wohl den Ausſchlag im Tadeln als in Vorſchlaͤgen zum oͤfftern geben. Tadelſuͤchtige und niemahls zufriedene Hertzen im Staate aber ſind auch ſehr geſchwinde fertig, uͤber die Policey zu klagen, ob ſie gleich am wenigſten davon verſtehen. Andere uͤbereilen ſich in ihren Urtheilen nur, indem ſie faſt allezeit die Fehler in einigen Stuͤcken, die ſonderlich ihrem Eigennutz empfindlich fallen, oder auch wircklich dem gemeinen Nutzen, in Anſehung der Nahrung ſchaͤdlich ſind, zum Grunde ihrer Klagen uͤber die gantze Policey ſetzen. Und bey allen dieſen Klaͤgern und Tadlern fehlt es auch nicht an Anſchlaͤgen, Rath und Vorſchlaͤgen, wie die Policey zu verbeſſern ſey. Noch andere machen ſich unter der

Vorſtellung einer guten Policey gar nur eine erdichtete Puppe ihrer Einbildung, und bedencken aus Unwiſſenheit und ermangelnder Einſicht in den wahren Grund und die eigentliche Natur dieſer wichtigen Sache nicht, daß man niemahls an die Wircklichkeit einer vollkommenen, ſondern nur einer guten Policey Vergleichungs-weiſe, und folglich nicht in allen Stücken gedencken könne. Noch weniger erwegen endlich bey ihren Klagen, daß in dieſen Sachen vieles auf mehr als einer Seite anzuſehen, und öffters auf allen Seiten nur wahrſcheinlich, nützlich oder ſchädlich, mehr nützlich als ſchädlich, nützlicher auf dieſe Weiſe, als auf eine andere ſey, ja daß man offt nach gantz beſondern Umſtänden, welche denen meiſten unbekannt ſind, den Ausſchlag darinne zu geben genöthiget werde. Wie ſo leicht können demnach die unwiſſenden Kläger und Tadler bey ſolcher Beſchaffenheit irren? Und iſt es nicht auch eine der gegründteſten Wahrheiten in Policey-Sachen, daß die Geſetze und Anſtalten ſich nicht nur auf die Natur und Beſchaffenheit der Nahrungs-Geſchäffte insgemein, und insbeſondere, ſondern auch darauf gründen müſſen, damit ſowohl die gantze Menge in einem Lande an ſich, als die Wirtſchafft vieler eintzelner Wirte immer mehr in richtige Zuſammenſtimmung auf den gemeinen Zweck, nehmlich den Flor der Nahrung, und die Schönheit des gantzen Landes geſetzet werden. Wem iſt aber unbekannt, daß dabey unzehliche veränderliche Umſtände vorkommen, die deswegen, weil ſie ſich ändern, auch eine

Veränderung in der Einrichtung der Policey machen, und eben darum die hohe Obrigkeit dringen, die Geſetze und Anſtalten zu ändern, und immer wieder zu überſehen? Geſchieht nun ſolches, einige Leute aber ſind des Alten gewohnt, haben ſich auch in Anſehung ihres beſondern Nutzens, vielleicht wahrhafftig, oder doch nur nach ihrer Einſicht und Einbildung, dabey wohl befunden, ob gleich das gemeine Weſen darüber geſeufftzet hat, ſo ſind ſie alſofort bereit über ſchlimme Policey zu klagen. Es läſt ſich ſolches ſonderlich mit neuen Anſtalten wegen der Verleger und Handarbeiter in Handwercken und Fabriqven erläutern. Alles, was ſie zwinget, und ihren Eigennutz eine Zeitlang zu ſtören ſcheinet, kommt ihnen als eine ſchlechte Policey vor, und ſie können und wollen nicht verſtehen, daß ihnen eben dieſes, worüber ſie klagen, den Reichthum in kurtzer Zeit häufiger und gewiſſer geben werde.

(a) Es kamen An 1739 eines C. B. v. L. ohnverfängliche Vorſchläge zu Einrichtung guter Policey, aus denen in gegenwärtigen Zeiten beobachteten Mängeln und Gebrechen hergeleitet, in 8tav heraus. Ich weiß nicht, wer der unter dieſen Anfangs-Buchſtaben angegebene Verfaſſer iſt. Es ſind indeſſen verſchiedene gute Gedancken und Anmerckungen darinne. Allein es ſcheint der Verfaſſer die Policey vor alles dasjenige zu nehmen, was die Verbeſſerung der Menſchen, und nicht nur ihres äuſſerlichen Nahrungs- ſondern auch alles andere, ſonderlich aber des innerlichen und ſittlichen Seelen-Zuſtandes angehet. Dieſes letzte aber iſt das

Werck und der Zweck der Policey nicht eigentlich. Der innere ſittliche Zuſtand der Seelen, und deſſen Verbeſſerung erfordert gantz andere Mittel. Policey-Geſetze und Anſtalten können nur die Hand von weiten dazu bieten, die Menſchen aber nicht tugendhafft machen und bekehren. Hiernächſt ſo kommen Vorſchläge zur Verbeſſerung darinnen vor, die ſo wenig bey denen, welche die Policey verſtehen, Beyfall finden, als wircklich angebracht werden können. Unter andern Qvellen ſchlimmer Policey führt er auch den Geitz der Geiſtlichen, wie er die Prediger nennet, an. Um ſolchen nun zu dämpffen, ſchlägt er vor p. 32 ſſ. Man ſoll ihnen nichts eigenthümliches geben, ſondern ihre Beſoldungen und andere Einkünffte in allgemeine Caſſen ſammlen, daraus aber einem ieden nach der Anzahl ſeiner Familie die Verpflegung reichen: keinen eine andere Frau als eines Predigers Tochter heyrathen, die Söhne aber wieder zu Predigern, und ſo viel möglich zu nichts andern erziehen laſſen. Der Verfaſſer will alſo ein eigenes Levitiſches Prieſter-Geſchlechte wieder eingeführet haben, und aus ihnen Leute machen, die von Allmoſen leben ſollen. Das iſt der herrliche Vorſchlag zur Verbeſſerung der Policey. Ex ungue cognoſcitur Leo.

§ 5.

Allein es iſt ausgemacht: unverſtändigen und niederträchtigen Seelen, oder dem Pöbel werden es die Policey-Geſetze und Anſtalten, und ſonderlich die beſten niemals recht machen. Man hat ſich daher in gewiſſen Umſtänden daran nicht viel zu kehren. Denn die Wirckungen ihrer Klagen

ſind

ſind nicht allemal Betrachtungs-würdig; Nur dieſes ſcheinet wichtiger zu ſeyn, daß zum öfftern ſo gar diejenigen, die von der höchſten Gewalt über Policey-Sachen geſetzet ſind, ihre Geſetze und Anſtalten aber zur Vollſtreckung bringen und unterhalten ſollen, entweder aus Unverſtand und Unwiſſenheit in der Policey-Wiſſenſchafft, oder aus gewiſſenloſer Nachläßigkeit, oder aus eigennützigen Trieben, und endlich aus Anhänglichkeit an dem alten (a) Herkommen und Gewohnheiten, daran ſie auch zugleich lange gearbeitet haben, und die ſie zum Theil als ihre Kinder lieben, allen dieſen ungeſchickten Klagen beytreten, den Pöbel aber darinne verſtärcken, und die beſten Geſetze und Anſtalten, wenn ſie neuerlich gemacht werden, entkräfften, ſolte es auch nur mit einem Achſelzucken, einer bezeigten Unzufriedenheit, und mit ihren verwegenen Tadeln und Urtheilen, oder aber einem eigenmächtigen Nachſehen, und durch ein müßiges Zuſchauen, wo nicht gar durch Hinderniſſe, die man unter der Hand machet, geſchehen. Denn dieſes iſt eine der wichtigſten Urſachen der ſchlechten Policey bey den beſten Policey-Geſetzen und Anſtalten, und ein neuer Beweis, daß dieſe vielmal keine Schuld an ſchlimmer Policey haben können.

(a) Das Alte iſt weder, weil es alt, zu verachten, noch eben darum beyzubehalten. Allein dieſes letzte geſchieht doch von vielen mit ſolchem Eifer, daß ihnen ſo wohl die Perſonen, als diejenigen Geſetze und Anſtalten, die was Neues haben, höchſt

höchſt zuwider, und nur darum der Gegenſtand ihres Haſſes ſind, weil ſie wider ihre alten Gewohnheiten, oder Ideen, davon ſie bezaubert ſind, ſtreiten. Man mag daher dergleichen alte Diſtel-Köpffe angreiffen wie man will, ſo ſtechen ſie. Entweder wollen oder können ſie ſich nicht entſchlieſſen, das Neue als beſſer zu erkennen oder nur zu unterſuchen. Entweder der Stand, oder die Faulheit und Gemächlichkeit, oder die Unwiſſenheit ſind Schuld daran, und wir müſſen uns eben dasjenige vorwerffen, was Tacitus L. II Ann. an ſeinen Landes-Leuten tadelte: Dum vetera extollimus, recentium incurioſi (ne dicam inimici) ſumus. Doch ſo gewiß dieſes iſt, ſo wenig begehre ich auch zu leugnen, daß die Neulinge eben gefährlich und verdrüßlich ſind. Ich verſtehe aber darunter wiederum nicht nach der Sprache der bezauberten Liebhaber ihrer alten Ideen, und der Verächter des Neuen, Leute die was Neues angeben oder erfinden, und das Alte mit Grund tadeln, ſondern nur ſolche, die von ihren oder anderer ihren neuen Ideen bezaubert ſind, und alles Alte ohne Grund tadeln, das Neue aber, weil es neu, ohne Grund hoch achten: am allerſchwerſten iſt, wenn man mit ſolchen bezauberten Leuten, Freunden und Feinden der alten und neuen Ideen bey Policey-Sachen arbeiten ſoll, wobey ſich ohnedem, weil ſehr viele Probabilia und nach den Regeln der Klugheit auf verſchiedenen Seiten gar verſchieden ausſehende Dinge vorkommen, viel widerſprechen, diſputiren und ſagen läſſet, oder wenn entweder ein Kopff mit alten Ideen, oder ein Kopff mit neuen Ideen, von dieſer Art das Orakel ſeyn will, oder gar ſeyn ſoll.

§ 6.

Was nun unter dieſen allen bey denen, die in Policey-Sachen, als Bediente, gebraucht werden, aus laſterhafften und Pflichtvergeſſenem Hertzen geſchiehet, das iſt zwar eine Sache, der man andere Mittel entgegen ſetzen muß, wenn man kan: Allein die Unwiſſenheit und elende Einſicht ſolcher Leute hat doch auch den gröſten Antheil davon. Und es iſt wahrſcheinlich, wenn mancher durch eine gründliche Einſicht in dieſe Dinge beſſer überzeugt, das wahre Beſte zu erkennen, guten und neuen Anſtalten aber geneigt zu ſeyn geſchickter gemacht, ſolchergeſtalt aber zu ſolchen Aemtern beſſer zubereitet wäre, daß alsdenn auch die verkehrten Neigungen eher gebeſſert, oder doch die Wirckungen groſſer Unwiſſenheit bey der Policey gehemmet werden würden. Doch eben dadurch berühre ich wiederum eine obwohl etwas entfernetere, doch aber allgemeine Haupt-Qvelle ſchlechter Policey. Ich will ſagen, es haben ſich von langen Zeiten her, die meiſten von denjenigen, die ſich zu Aemtern im Staat als Rechtsgelehrte zubereiten, und deshalb ſtudiren, um nichts weniger als um die Policey-Wiſſenſchafft bekümmert. Sie kunten ſolches auch nicht thun. Denn das Verzeichniß derer Wiſſenſchafften enthielt ehemahls von dieſer nichts (a). Alles aber, was

man

man ſich auf Policey-Sachen legen nennete, beſtund in wenig allgemeinen Sätzen aus der Staats-Klugheit, die doch dazumahl in den Schulen mit Finſterniß umhüllet wandelte, ferner in einem Stückwercke von allerhand Anmerckungen, was hier oder da hierinne gefunden wurde, oder ehemahls gethan worden, und endlich in der Gedächtniß-Wiſſenſchafft derer vorhandenen Policey-Ordnungen. Die Rechts-Befliſſenen und ihre Lehrer lerneten, und fanden zwar auch in dem Römiſchen Geſetz-Buche viele Policey-Geſetze. Allein ſie wurden keinesweges nach dieſem Verhältniſſe, ſondern als bloſſe Juſtitz-Geſetze (b), wornach die Richter die Streitigkeiten der Leute für Geld und Sporteln entſchieden, die Sachwalter aber eben dieſe für Geld und Gewinn Kunſt- und Geſetzmäßig verzögern oder drehen lerneten, unterſuchet, betrc htet, gelehret und gelernet. Entweder halff man ſich alſo mit einer offt ungeſchickten Nachahmung fremder Policey-Geſetze, und Anſtalten (c) oder, woferne ein an Einfällen reicher Kopff dazu kam, ſo entſtund daraus die ſchwere Menge von allerhand neuen Vorſchlägen: Wurde aber ein ſolcher Kopff vollends aufgebracht, ſo erſchienen zugleich lebhaffte Vorſtellungen der Fehler und Mängel der Policey; galt er endlich was im Staat, ſo erfolgte auch wohl die Einführung ſelbſt. Alles aber wurde ohne richtige Grund-Sätze gedacht,

gedacht, geſchrieben und auf Gerathewohl eingeführet. Ja man findet einige ſolcher Leute, die nicht einmahl gewuſt zu haben ſcheinen, worinne das eigentliche Weſen der Policey in ſo ferne ſie von Juſtitz- und andern Sachen unterſchieden iſt, beſtehe. Ich wolte aus den Schrifften Boccatii, Simplicii, Helmonts, und vieler die in vorigem Jahrhundert erſchienen, und itzo noch bisweilen an das Licht treten, ſolches erweiſen, wenn es die engen Gräntzen dieſer Schrifft erlaubten.

(a) Man kan hiervon mehr in denen Anmerkungen des G.R. Thomaſius ſel. über Melch. Oſſens Teſtament pag. 210 - 213 finden. Ob aber eben die Römiſche Geiſtlichkeit in noch älteren Zeiten Schuld daran geweſen, wie der Herr Dithmar ſel. in ſeiner Einleitung in die Oeconomiſche, Policey- und Cameral-Wiſſenſchafften pag. 135 meynet, iſt noch nicht ſo ausgemacht, dagegen aber gewiſſer, was er eben daſelbſt § VIII von dem Mangel der Wirtſchafft und Cameral-Wiſſenſchafft, als einer Urſache des ſchlechten Fleiſſes in Policey-Sachen anführet.

(b) Dieſes beweißt, und verurſachet auch gewiſſer maſſen die in denen alten Reichs- und Landes-Policey-Ordnungen angenommene Begriffe von Policey-Sachen, darunter man ſehr

ſehr offte das gantze Juſtitz-Weſen gezogen findet.

(c) Die Nachrichten vom fremden Policey-Geſetzen und Anſtalten, ſind zwar an ſich nicht zu verwerffen, nur aber recht zu gebrauchen. Es hat uns daher der berühmte Frantzoſe Monſ. Delamare in ſeinem groſſen Wercke, welches Traité de la Police heißt, T. I Lib. I tit. 2 keinen geringen Gefallen gethan, wenn er daſelbſt von der Juden, Griechen und Römer Policey-Weſen handelt.

Die Fortſetzung folgt künfftig.

Leipziger Sammlungen

von

Allerhand zum Land- und Stadt-Wirthſchafftlichen, Policey- Finanz- und Cammer-Weſen dienlichen Nachrichten, Anmerckungen, Begebenheiten, Verſuchen, Vorſchlägen, neuen und alten Anſtalten, Erfindungen, Vortheilen, Fehlern, Künſten, Wiſſenſchafften und Schrifften,

Wie auch

von denen in dieſen ſo nützlichen Wiſſenſchafften und Uibungen wohlverdienten Leuten.

Sechzigſtes Stück.

Leipzig,
Bey Carl Ludwig Jacobi.
1749.

Innhalt.

I. Die Vorrede, eine Abhandlung von guter Nahrung einer Stadt

II. Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Sulli pag. 1033

III. Das Regiſter.

IV. Einige Verbeſſerungen im 59 Stück.

I.

Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Sulli.

Das Bildniß dieſes groſſen Mannes und vortrefflichen Cameraliſtens, haben wir zwar für dieſen fünfften Band unſerer Sammlungen geſetzet, um das ehrwürdige Gedächtniß deſſelben zu erneuern. Allein wir haben von deſſen Lebens-Umſtänden bisher noch wenig gemeldet. Nur zwey Worte ſtehen davon im erſten Band der Sammlungen, und der Ort iſt unter dem Bildniſſe ſelbſt angemercket. Wir gedachten zwar in dieſem letzten Stücke deſſen Leben umſtändlich zu erzehlen. Es hindert uns aber der enge Raum daran, welchen die Vorrede und das Regiſter eingenommen haben. Und deswegen behalten wir

uns vor, daſſelbe in dem künfftigen Bande einmahl auszuführen. Damit aber der in der Gelehrten-Geſchichte unerfahrne Leſer doch nur etwas wiſſe, und wir zugleich die Urſachen angeben, warum wir deſſen Bildniß mit Recht für dieſen Band geſetzet haben; ſo beliebe der geneigte Leſer nur folgendes kurtz und im voraus zu mercken. Sein eigentlicher Nahme iſt: Maximilianus de Bethune. Er war ſonſt von nicht ſonderlichem Herkommen, und erblickte dieſe Welt Anno 1559 in Franckreich zu Roſni. Der groſſe König dieſes Reichs Heinrich der IV aber erhob ihn nach und nach wegen ſeiner ausnehmenden Geſchicklichkeit, und machte ihn zu einem ſeiner vornehmſten Miniſter. Er bekam das Amt eines Großmeiſters von der Artillerie, wurde Gouverneur über die Baſtille, und oberſter Aufſeher über die Feſtungen. Er wurde Hertzog von Sulli, Pair und Marſchall von Franckreich, wie auch ſouverainer Printz von Enrichemont und Bois-Belles Marqvis von Roſni ꝛc. Nach Engelland gieng er als extraordinairer Ambaſſadeur, und wurde von gedachtem Könige nicht nur in Kriegs- und Staats- ſondern auch vornehmlich in Finantz-Sachen und deſſelben groſſen Verbeſſerungen darinne mit ſonderlichem Vertrauen

trauen und Vorzügen zu nicht geringem Aufneh-
men des Landes gebrauchet. Seine Rathſchläge kan man billig vor dasjenige halten, was unter dieſem groſſen und klugen Könige den Grund zu der Gröſſe des Frantzöſiſchen Staats geleget hat, und worauf die Nachfolger nur fortgebauet haben. Dem allen aber ungeachtet wurde ſolches doch nach dem unglücklichen Tode des gedachten Königes ſehr ſchlecht geachtet. Denn man entſetzte ihn aller ſeiner Ehren-Aemter, und er muſte ſein Leben im Privat-Stande auf einem ſeiner Schlöſſer Namens Villedon in dem Lande Chartrain Anno 1641 den 21 Dec. beſchlieſſen. In dieſer ſeiner ſtillen Lebens-Art aber verfertigte er die unvergleichlichen Memoires, die denen der Cameral-Wiſſenſchafften Befliſſenen höchſt nützlich ſind, und welche wir unter der Uiberſchrifft: Oeconomies royales haben. Sie ſind theils in fol. in 4 Bänden, theils in 8 Bänden in 12 gedruckt, und ſonderlich noch in dieſem letztern Format zu haben. Das iſt es alles, ſo wir vor dieſes mahl von dieſem groſſen Manne allhier einrücken können.

Künfftig ein mehrers und etwas beſſeres.

Regiſter,

Uiber die vornehmſten Sachen und Schrifften in dieſem fünfften Bande.

A

Aberglauben 64 deſſen Schaden 178 in der Wirtſchafft Anmerckung davon in der Nota 613 & ſeq.
Abergläubiſche und doch natürliche Gebräuche 605
Abhandlungen in dieſem Bande, Vorrede von guter Nahrung einer Stadt I) Avertiſſement 3 * II) Abhandlung von Handwercks-Geſchencken und geſchenckten Handwerckern 4 und 243 * III) Sendſchreiben, die im 44 Stück der Sammlungen geſchehene Anfrage: Ein Capital zum gemeinen Beſten, auf die beſte Weiſe unterzubringen 30 IV) die Vorſchläge ſelbſt, davon im vorigen Schreiben gedacht worden 31 V) Nachricht von dem Anbau der Brunnenkreſſe, u. Reichardts Tractat von Dreyenbrunnen zu Erfurth 47 * VI) Nachricht von einer erbaulichen und nützlichen Policey-Schrifft 58 * VII) Nachrichten von andern Wirtſchaffts-Büchern und der Vieh-Seuche 66 * VIII) Fortſetzung der im 47 Stück angefangenen kurtzen Sätze aus der beſondern Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelahr-

lahrſamkeit 71 und 282, 291, 435, 453, 465, 622, 653 * IX) dritter Vorſchlag, wie ein anſehnlich Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe anzuwenden, nebſt einem Entwurff eines Gynæcei für Frauenzimmer 99 * X) Beſchreibungen wirtſchafftlicher Unterredungen vom Teich⸗Schlamme, Forellen, Dünger des Landes, Schäfer⸗Betrug, Pferde⸗und Vieh⸗Kranckheiten, Hausmitteln, und einer Feuerfeſten Holtzſparenden Darre 150 XI) vierter Vorſchlag, wie ein anſehnlich Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe anzuwenden 164 XII) Beantwortung der im 44 Stück aufgeworffenen Frage, wie ein Capital zum gemeinen Beſten auf die beſte Weiſe wohl anzuwenden 190 und 195 XIII) vorläufige Anzeige eines ohnmaßgeblichen Vorſchlags, zur Verbeſſerung der Stuben⸗Oefen 219 XIV) der fünffte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten anzuwenden 252 XV) der ſechſte Vorſchlag, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzuwenden 261 XVI) Nachricht von allerhand hieher gehörigen Schrifften 265 * XVII) öffentliches Anerbieten, gantz beſondere Wege und Mittel zu entdecken, ein Landgut noch einmahl ſo hoch, als ordentlich zu nutzen 286 XVIII) von denen Schwierigkeiten bey hauswirtlicher Nutzung der Waldungen 335 XIX) kurtze Anweiſung wie das Kienholtz aus dem Saamen aufzubringen 358 XX) beyläufige Gedancken, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzuwenden ſey 369 XXI) eingeſendetes Schreiben an denjenigen vornehmen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital am beſten zu der beſten Stifftung angewendet werden könne, verlanget haben 384 XXII) Nachricht von J. F. V. D. unvorgreifflichen Gedancken von der Einrichtung eines Policey⸗Collegii, wie auch andern Policey⸗Schrifften 391 * XXIII) Gedancken über die Verminder⸗ und Vermehrung der pretiorum rerum 422 XXIV) Nachricht die Verbeſſerungen

des Ackerbaues und der Vieh-Zucht im Mecklenburgiſchen nach dem Hollſteiniſchen Fuß betreffende 427 XXV) Anmerckungen wegen dererjenigen wahren Vortheile, welche ein verſtändiger Hauswirt bey Erkauffung unpfleglich gehaltener und allermeiſt ruinirter Güter erlangen kan 436 XXVI) Avertiſſement, welche Stücke in dieſen Sammlungen dem Verfaſſer, theils als ſeine eigene Arbeit, theils dergeſtalt zuzueignen, daß er daran Theil nehme 461 * XXVII) Sendſchreiben, worinne abermahls Vorſchläge, wie ein Capital wohl anzuwenden 485 XXVIII) ohnmaßgebliches Bedencken wegen des Anerbietens ein Landgut durch neuerlich erfundene Wirtſchafft noch einmahl ſo hoch als vorhin zu nutzen ſeyn ſolle 498 XXIX) Gedancken über die Frage, ob es beſſer ſey beym Bauen um Tag-Lohn arbeiten zu laſſen, oder die Arbeit zu verdingen? 506 XXX) allerhand eingeſendete Anmerkungen von Kolck-Brüchen, vom Waſſerbau und der Witterung 512 XXXI) Gedancken von Büchern das Handlungswesen betreffende, nebſt Anmerckungen von Neubauers curieuſer Nachricht von der Handlung der Holländer, wie auch andern Büchern von Commercien-Weſen 544 und 557 * XXXII) Unterſuchung der Frage: Ob die Juden nicht zu Handarbeit und Erlernung ehrlicher Profeßionen und Handwercker anzuhalten? 578 XXXIII) Exempel abergläubiſch heiſſender und doch aus natürlichen Bewegungs-Urſachen erfolgter Gebräuche des Land-Volckes 605 XXXIV) Schreiben an denjenigen Cavalier, welcher Vorſchläge, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzubringen ſey, zu fordern, und nach dero Erkänntniß dem, welcher den Beſten thut, eine Premie zu verſprechen beliebet haben 619 XXXV) aufgehobene Nachricht von der neuen Ducaten-Geſellſchafft 679 * XXXVI) Unterricht, wie man ſich ohne groſſe Koſten der bekannten Thee-Keſſel

mit einer Lampe gebrauchen könne 706 XXXVII) nähere Erklärung und Vorſchlag an den Herrn Autor der N. 8 des 45 Stücks von Spitdobben 708 XXXVIII) unmaßgebliche Urſachen, warum denen Soldaten das Heyrathen zu geſtatten 711 XXXIX) Nachrichten und Anmerckungen von allerhand oeconomiſchen und Cameral-Büchern 715* XL) Extract eines Sendſchreibens den Nutzen der Fröſche im Feld- und Gartenbau betreffende 749 XLI) præſervativ- und curativ-Mittel wider die Finnen der Schweine, und dem Erbſen bey dem Rind-Vieh 754 XLII) Nachricht von Cameral-Schrifften 756* XLIII) Erhebliche Urſachen, warum die Schäfereyen an der Anzahl des Viehes vortheilhaffter zu verringern, als zu vermehren ſind 772 XLIV) Weitere Nachr. ein Land-Gut noch einmahl ſo hoch zu nutzen, als ſonſt, nebſt einer Antwort auf das dagegen p. 497 geäuſſerte Bedencken 778 XLV) Sendſchreiben an den Verfaſſer der Sammlungen, von Verbeſſerung der Landwirtſchafft, und einem Vorſchlag ſolchen zu befördern 739 XLVI) Vorſchläge unfruchtbar Heyde-Land fruchtbar zu machen 805* XLVII) Braunſchweigiſche Anſtalten und Artikel der Mediciniſchen Societäten 818* XLVIII) Avertiſſement von einem neu erfundenen Uhrwercke in Nordhauſen 833* XLIX) Gedancken von Einrichtung der Flur-Bücher von Hugo 837 L) zerſtreuete Anmerckungen, ſo Auszugsweiſe aus einem Briefe eines gelehrten Hauswirts mitgetheilet worden 853* LI) Abſchilderung eines ächten und unächten Cameraliſtens 870 LII) Nachricht vom guten Fortgange der neuen Real-Schulen in Berlin 889 LIII) Aufgehobene Nachrichten von Salpeter-Weſen 910, 938* LIV) Anmerckungen, Mittel das Obſt viele Jahre zu conſerviren, vom Nutzen des Blüthenſtaubes, von Aepfeln, Birn, Wein, oder Cider, der Färberey, und Cameral-Schrifften, ſonderlich

des Hamburgiſchen Magazins 978 * LV) Abhandlung einiger Gedancken von der Policey und Policey-Wiſſenſchafft insgemein, und von den Urſachen des verſchiedenen Maaſſes in Verkehr der Güter 1014 * LVI) Pro Memoria wegen der Vorſchläge 805. von Verbeſſerung des Heyde-Landes 101 (LVII) Kurtze Nachricht von dem Hertzog von Sulli, deſſen Bild im Kupferſtiche befindlich * 1033

Acker, bald zur Weyde und Weyde wieder zu Acker gemacht 429

Ackerbau, der Hollſteiniſche 417. Verſuche davon 986

Ackerbau-Rätzel 986 weitere Nachricht davon 778. Bedencken und Zweifel darüber 498

Acker-Schläge, vid. Arten.

Ackersbaues-Verbeſſerungen 538. Belohnungen deswegen 539

Adeliches Armen-*Ærarium* 212. 213

Adeliche, die armen, wie ſie zu verſorgen 109. 110. 198

Adminiſtration der Güter Rechts-Sätze davon 638 ſq. 653

Affter-Pacht 291

Allgemeine Beſte eines Landes worinne es beſtehe 406 deſſen Stücke ibid.

Allmoſen davon eine beſondere Art 166

Alte Dinge, ob ſie zu verachten oder beyzubehalten 1025. 1026

Amtsbeſchreibungen deren beſſere Einrichtung 837

Anbau neuer Früchte und Gewächſe an dieſem und jenem Ort 50

Anil-Pflantze oder Indigo zur blauen Farbe 1003

Anonymi Vorſchläge zu Einrichtung guter Policey, Anmerckungen davon 1023 u. 1024

Anpflantzung neuer Wälder 336

Anſchlag der Güter 294

Anſtalten die alten wegen des Geſchenckes der Handwercke 20. 21.

Anſtalten die das gemeine Beſte gleich zu befördern oder inſtituta promotiva 103
Anſtalten für die Zucht des männlichen, und weiblichen Geſchlechts 119. 120
Anſtalt neue für die beſſere Erziehung des ſchönen Geſchlechts 130
Anwendung eines Capitals zum gemeinen Beſten, welches die beſte 192. ſiehe Art. Capital
Anzeigen öffentliche die Braunſchweigiſche 265
Arbeits-Verding bey dem Bauen 506
Arbeit vor Blinde, Lahme und andere Arme 209
Arbuthnoth 991
Arcaniſterey in der Oeconomie 501
Arme, Dürfftige, Mittelleute und Reiche, wie zu unterſcheiden und die Güter zu vertheilen Vorr. VIII ſeqq. LIX ſq.
Arme Glieder des Staats, Stifftung für ſie 197 ihr Unterſcheid ibid.
Armen-Anſtalten die Engliſchen 207. insgemein ſ. Vorr. LX ſq.
Armen-Haus ein nützliches wird angegeben 206
Arme von Adel Vorſchlag ſie zu verſorgen 198 ſq.
Arme von Stande ihre Verſorgung 385
Arſaldus de Arſaldis tract. de Commercio 562
Arten oder Schläge der Aecker 431
Auflegen der Handwercker 28
Ausgabe eines Gynæcei vor Frauenzimmer 146
Ausgeſchencke das gröſte der Handwercker 26
Ausſchencken der Handwercke 25
Ausſtattung armer Fräulein 38. 39
Avertiſſement von Druckfehlern p. 3. ferner was dem Autori der Sammlungen als ſeine Arbeit zuzueignen 461

B.

Basnage 597
Bau-Sachen 708. nach der Wirtſchafft 506. 512

Bau-Koſten bey Pachten 312. 313
Bechers närriſche Weisheit 228
Becks Recht der Juden 486
Belohnung der Vermeidung gemeiner Laſter ein Policey-Mittel 258
Bergwercksbau Nachricht davon 770
Beringers Inſtitut. polit. 562
Betteln ſolchem zu ſteuren Vorſchlag 44. 45
Bettler ihre Menge zu vermindern Vorr. LX ſq. LXXII ſq.
Bettler-Stab deſſen abergläubiſcher Nutzen 614
Bibliotheque vor alle p. 46 im Hauſe zum gemeinen Nutzen derſelben Einrichtung 167
Bienen-Wartung Anfrage deswegen 542
Blackwells Nat. Kräuter-Buch 980
Blaue Farbe deſſen Zubereitung 1003
Blaue Spiritus das Recept, und deſſen Tugend 158
Blumen- oder Flocken-Salpeter, wo er wächſt 948
Blüten-Staub wozu er nütze 981 ſeq.
Böcklers *Furnologia* 227
- - Haus- und Feld-Schule 228
Böhmer 585
Braunſchweigiſche Anzeigen 265
- - - - Gegend mit der Erfurtiſchen verglichen 869
- - - - Maulbeerbaum-Plantage 758
- - - - Mediciniſche Societät 818
Braut-Caſſe für arme Fräulein und Bauer-Mädgens 386
Brief-Träger bey den Geſellen 23
Brunnen-Kreſſe ihr Anbau 47. 57
Buffon von zufälligen Farben 997
Burchards-Woche, Aberglaube davon 608

C.

Calvoer 582
Cameral- und Wirtſchaffts-Rechts-Gelehrſamkeit, Sätze daraus 71. 283. 291. 453. 465. 022. 53

Cameraliſten, ihr Fehler 196. deſſen Abſchilderung 879
Cameraliſterey in Projecten 551
Cameral-Studia des armen Adels 205.209. 213.214
Cameral-Policey- und Oeconomiſche Schrifften 66. 265 391. 544. 557. 715. 756. 978
Cammer-*Collegium* ein Adminiſtrations-Collegium 640
Cammer-Güter ihr Kauf und Verkauf 74
ihre Verpachtung rechtliche Sätze davon 465
Cammer-Taxe 479
Canal-Bau nöthig und nützlich 728
Capital zum gemeinen Beſten am beſten anzuwenden 30. 31. 99. 164. 190. 252. 369. 384. 485. 495. 537
Carlowizens ſylvicultura œconomica 223
Cautelen von Pachten und Verpachten 284
- - - beym Kauf und Verkauf der Güter 74-96
Char-Woche Aberglaube davon 606
Chriſtenthums Verhältniß zur Policey 58. 59
Clauderi Eſſent. Alexiph. Nutzen in der Vieh-Seuche 69
Coccus ein Inſect 1009 woran es gefunden wird, deſſen Nahme, und wo es wächſt ibid.
Collegium opificum liberalium 12
Commercien-Weſen Schrifften davon fehlen, ſind unterſchieden 545. Maximen und Grundſätze davon 563
Communicativ-Bibliothec 46
Contracte und Verträge ſeine Güter zu nutzen deren Erzehlung 622
Cosmopolite 101
Cramers Probier- und Scheide-Kunſt 745
Credit 625. 629

D.

Dannhauer 582

Darre zu Mältzen Riß und Vorſchlag dazu 162. 163
Delamare traité de la police 1030
Deutſchen ihre Freygebigkeit und Gaſt-Freyheit 5.6
Diaria beym Rechnungs-Weſen 655
Digniſſimat was es ſey 33
Döblers Tractat von den Urſachen des heut zu Tage einreißenden Geldmangels 209
Domainen-Güter., ſiehe Cammer-Güter.
Dreeſche-Zeit die Ruhe-Zeit des Ackers 433
Ducaten-Geſellſchafft Nachricht davon 679
Dufay deſſen Arbeit in der Färberey 999
Dünger bey Land-Gütern deſſen Recht 78
Düngung von Nadeln und Zweigen der Tannen 152
Dünſte aufſteigende 275

E.

Eigenthums Recht 71
Eingeſchenck das große 26
Einnahme eines Gynæcei für Frauenzimmer 145
Eiſenmenger 591
Ein- und Ausſchrencken der Handwercke 21
*Enthuſiaſt*erey 64
Erbe Pacht 329
Erbſen an Rind-Vieh eine Kranckheit 755
Erd-Apfel die großen Jacobs-Aepfel Nachricht davon 66
Erd-Ratze, deren Beſchreibung 541 ſq.
Erfurtiſche drey Brunnen 52. deſſen Plantage 855 ſq. und Acker 56
Erſtgebohrne ſind offt Peruqven-Stöcke 36
Erziehung der Töchter ihre Fehler 123-127

F.

Farbe, die Grüne, Sächſiſche, ſ. Verd de Saxe.
Farben die zufälligen deren Urſprung 275
Farbe-Kunſt ihre Abſicht 1000

Färberey ihre Chymiſche Theorie 276. 994. Urſachen, warum ſie nicht in Flor gekommen 996
Faſtnachts-Ausmiſten 612
Feld-Mäuſe ihre Menge woher 541 ſqq.
Fermentation Nachricht davon 744
Feuer deſſen Nutzen bey dem Salpeter 973
Feuſtel 563
Findel-Kinder, wie deren Erziehung einzurichten Vorr. LXVI ſq.
Finnen der Schweine Mittel dawider 754
Flurbücher ihre beſſere Einrichtung 837
Forellen-Fiſcherey 154
Formey Erklärung des Entwurfs S. K. M. in Preuſſen von der Proceß-Ordnung 766
Formeln der Handwercks-Grüße 25
Forſt-Sachen 335
Forſt- und Jagd-Verordnungen 223
Franckreichs Handlung und Manufactur-Weſen 720 ꝛc. deſſen Aufnahme, Nachricht davon ibid.
Frantzöſiſche *Commercien*, Geſchichte davon 575 ſq.
Frantzöſinnen zur Erziehung der Töchter 124. 125 ſq.
Frauenzimmer-Klöſter bey den Proteſtanten 124
Fräulein der armen Ausſtattung 38. 39. zu verheyrathen vor ſie eine Stifftung 497
Frey-Geiſterey 64
Friſens Ceremonial-Politic der Handwercker 248
Frommers Vorſchläge Holtz zu ſparen 226
Fröſche ihr Nutzen im Feld- und Garten-Bau 749
Früchte und Gewächſe der ungemeine Anbau 50. ſie lange und friſch zu halten 224 u. 979

G.

Garten-Früchte Erfurtiſche 854. 855
Gaſt-Freyheit der Teutſchen 5. 6 ſq.
Gaſthöfe haben die alten Teutſchen nicht gehabt 6
Gährungs-Kunſt Nachricht davon 745 ſq.
Gährung Schrifft und Nachricht davon 744 ſq.
Gärtnerbücher ihre Fehler 741 ſq.

Gärtners Angabe von Ofen 231
Gebolins-Scharlach eine Farbe 1009
Gebräuche abergläubiſche und doch gegründete 605 ſq.
geſchenckter Handwercke 244
Gedancken von Staube der Pflantzen, während der Blüte 985
Geil und Gahre was es ſey 296
Geld 624. 625. deſſen Wort verändert ſich 424
Geldes-Werth was es ſey 623
Gemeine Beſte worinne es beſtehe p. 102. ferner deſſen Natur, Hinderniſſe, Beförderung, Anſtalten ibid. 105
Gerhard 584
Gerichte, ob ſie zu verpachten 292 ſq.
Gerſon 591
Geſchenckte Handwercke 4. ihr Urſprung 5. ihr Unterſchied und Gebräuche ibid. ihre Misbräuche 15. 248
Geſchenckte Zünfte 12
Geſchencke das ſolenne der Handwercke 15. ſein Unterſchied 243
Geſchichte des heiligen Geiſtes 61
Geſchlecht das ſchöne für ſolches fehlen Anſtalten 120. ihre nöthigen Wiſſenſchafften und Künſte 136. 137. 138
Geſellen-Atteſtate 251. 252. ihre Herbergen 21. 22. Kundſchafft ibid.
Geſellſchafft deſſen Verſtand in der Handwercks-Sprache 246
Geſellſchafften zum Gewinn und Verluſt 681 ſq.
Gewächſe und Pflantzen die alten ſind nicht allein zu bauen, ſondern auch neue anzulegen 50
Gewährs-*Adminiſtration*, was ſie ſey 332
Gies-Klingen was ſie ſind 54. 55
Glaſers Bergmänniſches Monats-Blümlein 974
Glauberi Tractat Teutſchlandes Wohlfahrt 941
Goldmanns Bau-Kunſt 229
Gottes-Freunds Gedancken von der Natur 984

Grotius 590
Grund-Sätze vom Handlungs-Weſen 563
Grüne Farbe die neue Farbe wird in Braunſchweig gemacht 997
Grüße der Handwercker 25. ihre Formuln 245
Gundling 594
Gute Policey wie ſie entſtehe 65. 66
Guts Pertinenzien 77
Güter ruinirte nützlich zu kaufen 436
Gynæcea für junges Frauenzimmer 133. der alten Griechen Einrichtung davon ibid. Project und Vorſchlag davon 134

H.

Hahns D. Tract. von der Krafft und Wirckung des friſchen und gemeinen Waſſers im krancken und geſunden Zuſtande 768
Hamburgiſches Magazin Nachricht davon 271 ſq.
Handlung die Holländiſche Nachricht davon 552. u. 553. ob ſie unter einem monarchiſchen oder republicaniſchen Regiment beſſer florire 730 ſq. Schrifften davon 552-563
Handlungs-Weſen von den Schrifften in demſelben Erinnerung davon 544
Handwercke ungeſchenckte 10. 11 geſchenckte, was davon zu halten 251. ihre Misbräuche 248. ob die Juden dazu anzuhalten 578
Handwercks-Artickel 13. Geſchencke 4. ihr Nutzen 16-19. Grüße 25. Secten 24
Hanf 50
Haupt-Rechnung deren Einrichtung und Rechte 657-666
Haus-Bibliothec zum gemeinen Nutzen 166. 167
Hauslehrer eine beſondere Art davon 167
Haus-*Maitres* für die Töchter 124 ſq.
Hellots chymiſche Theorie von Farben der Zeuge 95
Herberge der Geſellen 21-22
Heydeland unfruchtbares, fruchtbar zu machen 805

Heyrathen ſolche zu befördern 37. nicht zu verbieten 42. iſt den Soldaten zu vergönnen 718
Hinderniſſe des gemeinen Beſtens ihr Unterſcheid 104
Hiſtoire des Commerces d'Anglois 562
Hofmeiſterinnen für das ſchöne Geſchlechte, Schulen für ſolches 138
Holberg 593
Holländiſche Gold-Grube eine Schrifft 993
Holländiſcher Handlungs-Zuſtand 552
Hollſteiniſche Acker-Bau Art 417. deſſen Viehzucht ibid. deſſen Wirtſchaffts-Sachen ibid.
Holtz-Anpflantzung 220. 335. 336. 783. Regeln davon 351
Holtz-Menage 221. 223 ſq.
Honigeſſen am grünen Donnerſtage 616
Hoppens Nachricht von Erd-Aepfeln 66
Hornick Tract. Oeſterreich über alles 550
Hoſpitäler wie ſie ſeyn ſollen 105
Huetii Schrifften und Leben 557-560
Hurerey, Unzucht und Ehebrüche zu verhüten, Vorſchläge dazu 39. Policey-Mittel dagegen 254. ihr Schade vor das gemeine Weſen 255. 256

J.

Indigo worinne er am beſten aufgelöſet wird 1003
Inſecten ihre Erkenntniß 275
Intelligentz-Blätter 265
Inventarien bey Verpachtungen 294. it. bey Gütern worinne ſie beſtehen 654
Johannis-Kraut Anmerckungen davon 1010
Itinerarium literarium 869
Juden ob ſie nicht zu Handwercken anzuhalten? 578
Schrifften und Collectanea davon 578-605
Jugend ihre gute Erziehung 375
Junger Leute Heyrathen 41
Jungfern-Schule vor Mädgen 389

Junii (M.) Abhandlung von Gynæcèis der Griechen 134
Juniorat was es ſey 32

K.

Kauf-Contract deſſen requiſita 72
Kauf ruinirter Güter, wie er nützlich 436
Kauf und Verkauf der Güter rechtliche Sätze davon 71
Kauf über Cammer-Güter 74. gemeiner Güter ibid. Lehn-Güter 75. Fideicommiſſ-Güter ibid.
Kellners Saltz-Buch 964
Kermes ein Gewächs, deſſen Beſchreibung 1007
Keßlers Holtz-Spar-Kunſt 227
Kienholtz aus dem Saamen zu ziehen 358. 359
Kinder ihre Verſorgung 43. Project davon 488
Kleider-Ordnungen, ob ſie anzurathen? und welche 414. 415
Kloſter-Zwang fürs Frauenzimmer 135
Koch-Saltz Salpeter daraus zu machen, deſſen Proceß 964 & ſeq.
Kolck-Brüche Anmerckungen davon 512
Königs in Engelland Anordnung wegen unfruchtbaren Heyde-Landes 808
Korn-Wurm der ſchwartze und weiße 275
Koſtgängerinnen in einem Gynæceo 141
Kottencamps Abriß und wahres Ebenbild eines groſſen Fürſten und erhabenen Geiſtes 715 ſq.
Krancken-Tröſtung werden offt ungeſchicklich angebracht 182
Krauſens kluger und ſorgfältiger Gärtner 741 ſq.
Kreſſe, Kreſſen-Klingen 47-51
Kretzſchmars Ackerbau-Rätzel 779. Ejusd. neuerfundene Holtz-Anlage 783
Kriegs (D.) Unterricht vom Nutzen der Bergwercke 770 ſq.
Krüger 979
Kunckels Ofen 229

Kundigmanns Holtzſpar-Kunſt 127
Kundſchafft der Handwercks-Geſellen 22. 23
Künſte fürs ſchöne Geſchlecht 136-138
Kunſt- und Werck-Schulen die niedern 108 zu Berlin ibid. und 889

L.

Land Güter, Vorſchlag, wie ſie noch einmahl ſo hoch zu nutzen 286
Landwirtſchafft wie ſie zu verbeſſern 299 ſſ.
Langemacks Abbildung der Policey 266 ſſ.
Laus Tractat von Einrichtung der Intraden der Souverainen 416, 417
Läutern, was es ſey 960
Lehmanns Univerſal-Holtzſpar-Kunſt 232
Lehrmeiſterinnen für Frauenzimmer-Schulen 138, 139
Leipziger Sammlungen ihre Mängel 429
Leupolds Theatrum machinarum 535
Leutmanns Vulcanus famulans 232
Licitation bey Verpachtungen der Cammer-Güter 468
Limborch 583
Lindſtedts wohlerfahrne Natur des Feuers 232
ejusd. Tract. von Verpflegung der Armen ibid.
Literæ formatæ 24
Lombards 388
Ludewig 589

M.

Maaß, Urſachen ſeines Unterſcheids im Verkehr der Güter, Abhandlung davon 1014 ſſ.
Mademoiſellen, für die Kinder weiblichen Geſchlechts 124
Mägdgens-Schulen, ihre Fehler 124
Magazin, das Hamburgiſche 771
Mahudel, was es ſey 994

Maltz-Darre zum Holtzſparen, Riß und Erforderniſſe dazu 162, 163
Männliche Geſchlecht, die Anſtalten für ſelbiges 119
Manuale, bey Rechnungs-Führung 655
Manufactur und ihr Verzeichniß zum Manufactur-Weſen einer Stadt nöthig 299
Manufactur und Werckhaus 200
Mantene von Anlegung der Ofen 228
Marpergers Plantagen-Tractat 742
Maſchboden 430
Matrone eines Gynæcei fürs ſchöne Geſchlecht 142
Maulbeer-Bäume Plantagen 203 deren Möglichkeit und Nutzbarkeit 757 ſſ.
Maulwurffs Aufwürffe Prophezeyung 609
Mechaniſche der Farben, worauf es ankomme 1000 & ſeq.
Mecklenburgiſche Ackerbau und Viehzucht verbeſſert 417 ſeq.
Mediciniſche Societät die Braunſchweigiſche 878
Meiſters-Söhne 29
Menoza ein nützlich Buch 62, 63
Menſchenfreund 101
Methode, die neue und alte von der Viehzucht 434
Moraliſten unter den Handwercks-Geſellen, was das ſeyn? 23
Moſer 593
Muſchel-Gruben, wozu ſie dienen 991
Mutter-Zucht der Tochter 125 ſſ.

N.

Näh- und Knöppel-Schulen 124 ſſ.
Nahrung, gute einer Stadt, wie ſie zu verſchaffen. Vorrede X ſeq.
Narretey 586
Naturalismus 64

Naumburgers Schrifft von Commercien-Sachen 563
Neſſel-Flachs 50
Neubauers Tractat von der Handlung der Holländer 552
Neubergers Tract. von der Handlung 562
Neue Dinge, wie ſie anzuſehen 1025. 1026
Nutzen der Handwercks-Geſchencke 16-18

O.

Obrechts Secreta politica, von Anſtellung guter Policey 418
Oeconomiſche Rechts-Sätze vom Pachten und Verpachten 282
Oeconomiſche Societät 119 Verſuche, Cautel dabey 500
Ofen, die Kunckelſchen 229 der Wedelſche 238 neue Erfindung und Fehler daran 233 deren Verbeſſerung, Geſchichte und Bücher davon 226-233
Overbeck, Paſtor zu Homdorff 542

P.

Pacht-Anſchläge 294
Pacht-Contract, deſſen Natur und requiſita 282 ſſ.
Pacht der Cammer-Güter 465
Pachtgelds-Erlaß 205, 206
Pacht-Handlung bey Cammer-Gütern, wie ſie vorgehet 467 ſſ. heimliche und erſchlichene 473
Pachts-Ubergaben 476
Pacht, und Verpacht der Güter 282
Papin traité des inventions & des machines 229
Paſtel oder Weid-Pflantze zur blauen Farbe 1003
Patriot 101
Penſionairs im Staat 212, 213
Pfeifers Deutſcher Seiden-Bau 760

Pfer-

Pferde-Kranckheiten, Curen und Artzeneyen 157, 159, 160
Pfuhl Eymer bey den Salpeter-Sieden, deſſen Beſchaffenheit 959
Plantagen, Schrifften davon fehlen 742
Planteur, wie er beſchaffen ſeyn ſoll 743
Policey Anſtalten, derſelben Unterſchied 390
Policey Bediente, deren Zubereitung 61
Policey-Collegium, deſſen Einrichtung 391 ff. Unterſcheid 401 innerliche Geſtalt und Abtheilung, Nothwendigkeit ibid.
Policey Director, deſſen Beſchaffenheit 399, 400
Policey, des Worts verſchiedener Gebrauch 1015 ihre Abbildung 267, 396, 1015 Definition 1016 ihr Verhältniß zum Chriſtenthum 58, 59 die ſchlimme, ihre falſchen und wahren Urſachen 1017 ff. ihr Tadeln 1021 Vorſchläge zur Verbeſſerung unächter 1023 guter und neuer, ihre Hinderniſſe 1027
Policey-Anſtalten zu guter Nahrung einer Stadt Vorrede VI ſeqq.
Policey-Mittel gegen Hurerey und Unzucht 254
Policey-Sachen, ihr Zuſammenhang, Verbeſſerung 403, 404 wie ſie von Juſtitz-Sachen unterſchieden 410 wie ihre Colliſion zu vermeiden ibid.
Policey Satz, vom ehrlichen Erwerb 580
Policey-Straffen, ihr Unterſchied von andern 408, 409
Policey-Wiſſenſchafft, ihr Grund und Weſen 399, 400, 1014 ff. ihre ehemahlige Vernachläßigung 1028, 1029
Policey-Zucht, worinne ſie beſtehe 413
Porcellan, wie er aus ſchlechtem Glas zu machen 277
Prediger auf dem Lande, ihre ſchlechte Wiſſenſchafft 177 ihre beſſere Verſorgung 169

Preis der Sachen (pretia rerum) 422
Preußiſche Abkürtzung der Proceſſe 764, 765
Probſt, eines Gynæcei fürs ſchöne Geſchlecht 143
Proceſſe, ihre Abkürtzung und Verringerung ihrer Menge 763, 764
Project 36 ‚ 39 einer milden Stifftung 199 arme und verlaſſene Kinder zu verſorgen 488
Projectenmacherey 196
Pro Memoria, worinne Vorſchläge von Verbeſſerung des unfruchtbaren Landes 975
Purpur‚Farbe ohne Cochenille ſchöne zu bekommen 1008

R.

Ranunckeln Tract. davon 994
Ratzen, eine beſondere Species derſelben 541
Real Schule in Berlin 889
Reaumur 990
Rechnungs‚Formular 657 Stil, was er ſey 658 Führung bey Verwaltungen 646 Abſchluß 677 Monita ibid. Defecte ibid. Abnahme, wenn und wie ſie anzuſtellen 669 ‚ 678
Rechts‚Gelahrſamkeit, *die wirtſchafftliche*. Siehe Cameral‚ und Wirtſchaffts‚Rechts‚Gelahrſamkeit.
Reichards Tractat von Dreyenbrunnen zu Erffurt und denen Kreſſen‚Klingen 47 ejusd. Thüringiſcher Haupt‚Stadt Erffurt Land‚ und Garten‚Schatz 857
Reiche Eheweiber 36, 37
Reichs‚Geſetze von Mißbräuchen der Handwerker 15
Reichthum eines Landes, woraus er entſtehet 195
Reiſen der Deutſchen 11 öconomiſche 8, 69
Reiß, wie er zu bauen 276
Religions‚Gleichgültigkeit 64

Remiſs

Remiſs bey Verpachtungen 302
Rettige, die Erffurtiſchen 862
Rohrs Haushaltungs-Bibliothec 223
Roſens gründlicher Unterricht von unrathſamen Kachel-Ofen 229
Rothe Farbe, Anmerckungen davon 1006
Ruhe, oder Brach-Landes Nutzen und Vortheil 505

S.

Sachen, ihr alter Preis 424
Säen im neuen Mond 610
Saflor deſſen Bauung 858
Salpeter künſtlich zu machen 972 aus Saltz zu verfertigen 912 deſſen Probe, welches der beſte 950 deſſen Unterſchied 947
Salpeter-Erde reiche, ihre Erlangung 938, 976
Salpeter-Erd-Gruben 925 ihr Nutzen 950 ihre Anlage 954
Salpeter-Lauge, deſſen Probe 959
Salpeter-Magnete, deſſen Bedeutung 953
Salpeter-Sieder, deren Aberglaube 955
Salpeter-Wachs-Wercke, Anmerckungen davon 951
Salpeter-Wände, ihre beſte Lage 953
Salpeter-Weſen, deſſen Verbeſſerung 738 Nachrichten davon 910, 911
Saltz, deſſen Beſchreibung 344
Savary 450, 551
Schafe ſollen nicht zu viel auf einer Schäferey ſeyn 771
Schäfer-Betrügereyen 154, 155 ihr Aberglauben 617
Schäfereyen nützliche, wie ſie anzuſtellen 771 wie ſie zu beſchlagen 156 die beſte Wirtſchafft damit ibid. Koſten berechnet 772

Schaf-Wirtſchafft 774
Schauplatz der Natur 281, 982
Schellhammer de nitro 974
Schencke der Handwercker 7 die halbe 28
Schenck Geſelle 22
Schm ... h Memoire of Wool 991
Schönen Geſchlecht rechter Unterricht iſt Schwierigkeiten unterworffen 123-130
Schreibers Diſſertatio de Cauſar. politiæ & earum quæ juſtitiæ dicuntur conflictu & differentia 1017
Schröters Fürſtliche Schatz- und Rent-Cammer 415
Schüblers Vorſtellung von Stuben-Oefen 228 und 232
Schudt 583
Schulen auf dem Lande ihre Verbeſſerung 119 vor Jungfer und Mägdgen 389 hohe vor Frauenzimmer 132 & ſeq.
Schulen, die Kunſt-Wercke oder Real-Schulen 108 und 204
Schulen neue, für etwas Erwachſene des ſchönen Geſchlechts 123 Entwurff und Vorſchlag davon, wo die Koſten herzunehmen ibid. & ſeq.
Schul-Lehrer auf dem Lande 377
Schulmeiſter auf dem Lande ihr ſchlechter Gehalt und Reſpect höchſt ſchädlich 119 ihre ſchlechte Beſchaffenheit woher ibid. ihre beſſere Verſorgung 389
Schuppius 584
Schwartze Tafel der Handwercker 26
Schwärmerey 64
Schwediſche Nachrichten 993
Schweine-Finnen, Mittel dagegen 754
Schwimmen der Thiere, woher es kommt 275
Secten der Handwercker 24
Sectirerey 64

Seiden-Würmer-Zucht, Nachricht davon 274
Seminarium von Cameraliſten 119
Semlers (M.) Mathematiſche und Mechaniſche Real-Schule 204 it. Vorſchläge dazu 896
Seyden-Bau 757. deſſen Möglichkeit in Sachſen 202
Sied-Keſſel bey dem Salpeter-Sieden deſſen Beſchaffenheit 957
Soldaten-Heyrathen zu vergönnen 711
Spangenbergs Mannsfeldiſche Chronicke 227
Spener 581
Spinnen, Nachricht davon 273
Spiddobben in Teichen 708
Stadt, derſelben gute Nahrung worinne ſie beſtehe und wie ſie zu bewürcken. ſ. Vorrede VII ſq.
Staats-Kunſt, Abriß davon 715
Stahliſche Gedancken von Salpeter 944
Stahls Tract. von Salpeter 738. it. von der Gährung 744
Staub auf den Blüthen-Körnern 984
Stieglitz Probſt zu Paſewalck 542
Stifftungen 109. ihre unnütze Verwaltung 112
Stifftung immerwährende wie es zu verſtehen 112. 114
Stipendien-Stifftungen 109. ihre Gebrechen ibid. fehlen zu Künſten und Handwercken 110
Struv de jure opificum 13
Stryck von Schleußen-Recht 563
Stuben-Hauswirthe, derſelben Beſchaffenheit 428
Stuben-Ofen ihre Fehler und wie ſie zu verbeſſern 219
Styper 592

T.

Tage-Lohn bey den Bauren 506
Taxa der Cammer, was es ſey? 479

Taxation beym verpachten 294
Teich⸗Bau⸗Sachen 708
Teich⸗Schlam Zubereitung zum Düngen 151
Teutſcher Seyden⸗Bau 760
Thee⸗Keſſel mit Lampen deren Verbeſſerung 706
Theuer⸗Zehren und Theurung wie ſie zu unterſcheiden und zu betrachten Vorr. XLVIII ſq.
Thomaſii annotata über Oſſens Teſtament 1029
Traité du Commerce 563
Trincken der alten Handwercke, deſſen Abſicht 27
Turnips⸗Saamen deſſen Beſchreibung, Anbau und Nutzen 808. 812. bauet Engelland 1010
Türckis 276

U.

Uibergabe verpachteter Cammer⸗Güter was dabey in acht zu nehmen 476
Uibungen des ſchönen Geſchlechts 136⸗141
Uhr neuerfundene Pendil⸗Uhr zu Nordhauſen 834
Umfragen der Handwercker 26
Umſchencken der Handwercker 27
Ungeſchenckte Handwercke 10⸗14
Ungezogenheiten weiblicher Perſonen 121
Unglaube 64
Unglücks⸗Fälle bey Pachtungen 304

V.

Verbeſſerung der Leute 539. 540
Verd de Saxe 996
Vermögen zu erhalten, iſt ſchwerer als ſolches zu erlangen 190. deſſen Haupt⸗Arten 623
Verpachtung der Cammer⸗Güter, rechtliche Sätze davon 453
Verpachtungs⸗Arten beſondere 326

Verſuche, oeconomiſche Cautel dabey 500. ihre Beförderung in der Landwirtſchafft 802. 803

Verſuche im Ackerbau ſiehe Ackerbau.

Vetters (D.) unvorgreifliche Gedancken von der Einrichtung eines Policey Collegii 391. Recenſion und Urtheil davon 392-422

Verwaltung, Cautelen und Rechte des Herrns dabey 643. des Adminiſtratoris 645. 653

Verwaltung der Güter 638

Vieh-Seuchen-Strafe, woher 68. Mittel dagegen ibid. Urſprung von Inſecten 274. Schrifften davon 67-69

Vieh-Trieb in die Wälder 349

Vieh-Zucht wie ſie recht mit dem Ackerbau zu verbinden 431. die Hollſteiniſche 417

Vitriarius 594

Vollkommenheit der Policey, worinne ſie beſtehe 403

Vorſchläge, wie ein Capital zum gemeinen Beſten wohl anzuwenden 30. 31. ſiehe art. Capital zum gemeinen Beſten ꝛc.

Vorſchlag wie in einem Lande die Policey wohl einzurichten 493

W.

Wachsthum der Thiere und Pflantzen woher 276

Waid-Pflantzen zur blauen Farbe 1003

Wald-Anbau auf Feldern 356

Wald-Nutzungen 335. Schwierigkeiten dabey ibid.

Wälder durch Zuwachs im Stand zu erhalten, wie? 342

Wandern der Handwercks-Purſche 8

Wärme bey Thieren zu erhalten 275

Waſſerbau, Anmerckungen davon 512

Waſſerbau-Sachen 708

Waſſer, friſches und gemeines deſſen Krafft und Nutzen 766. 767
Waſſer, welches das beſte zum Salpeter 956
Wayſenhäuſer ihre Fehler 107. 486. it. in der Vorrede LXVII ſq.
Wayſen-Verſorgung ohne Häuſer 381
Wechſel der Weyde und Acker auf einen Platz, deſſen Nutzen 433
Weibliche Geſchlecht die Anſtalten für ihr Beſtes ſind ſehr mangelhafft 120. 121. Urſachen davon ibid.
Werck-Häuſer die Engliſchen, Nachricht davon 207
Werth der Sachen, deſſen Vermehrung oder Verminderung woher 422
Weſterweenig Conſolatus maris 562
Wetter-Begebenheiten 276. Vermuthungen woher 540
Willkommen der Handwercker 27. 28
Winde, ob ſie zur Zubereitung des Salpeters was beytragen 952
Winslow Betrachtungen von Gebrechen und Kranckheiten durch Kleider zugezogen 994
Wirtſchafftliche Anmerckungen 276
Wirtſchafftliche Rechts-Gelahrſamkeit, ſiehe Cameral- und Wirtſchaffts-Rechtsgelahrſamkeit.
Wirtſchaffts-Bücher 66. ſiehe Cameral- polit. und öcon. Schrifften
Wiſſenſchafften, fürs ſchöne Geſchlecht 136
Witterung, derſelben Vorherſagung 540
van der Witt Tract. von der Republic Holland 562
Wittwen-Verſorgung ohne Häuſer 188
Wollhandel, deſſen Geſchichte 991

Z.

Zeitvertreibs-Bücher 60. nützlicher 65
Zeugung der Salpeter-Erde, wie ſie zuwege zu bringen 938. der Saltze 945

Ziegler 585
Zinckens Manufactur- und Handwercks-Lexicon 23
Zinſen ob ſie zur guten Nahrung zu erniedrigen Vorr. XXXVIII
Zſchackwitz Tract. von Handlungs-Weſen 562. œconom. polit. Cameral. ibid.
Zubereitung der Salpeter-Erde deſſen Proceß 954
Zucht-Haus deſſen rechte Veranſtaltung 208
Zufällige Policey-Anſtalten, welche es ſind 390
Zünffte, geſchenckte und ungeſchenckte 12. 13
Zuwachs, wie der junge die Wälder conſervire 343
Zwickens zu Holtz-Sparkunſt 226
Zwölf Nächte, Aberglauben davon 605

In dem 59 Stück der Sammlungen beliebe der geneigte Leſer folgendes gütigſt zu verbeſſern.

Pag. 939 lin. 12 lis vor unter über, pag. 947 lin. 5 lis vor angefangener angefahrener pag. 965 lin. 19 lis vor Koch-Ballen, Kalck-Ballen pag. 968 lin. 24 lis vor richtig, reichlich pag. 970 lin. 15 lis vor ja, da pag. 971 lin. 1 lis vor Handlung, Holländer, pag. 972 lin. 30 lis vor Koſten, Kaſten pag. 973 lin. 1 lis vor ſcharfen, harter und lin. 4 lis vor davon, daran lin. 29 vor an, von pag. 977 lin. 11 lis vor ſchon, ihm pag. 981 lin. 16 lis vor Saamen-Kern, Saamenkorn, und lin. 17 vor welches, welchen pag. 983 lin. 8 ſetze zwiſchen die Wörter: er und liegen noch; § 728 und lin. 19 ſtreiche

das

das Wörtlein muß weg pag. 984 lin. 28 lis vor wenn, wem pag. 985 lin. 4 lis alſo: die Frucht verflöge, und auf dieſe Weiſe gleichſam verdürbe, ein Theil aber zurücke behalten. lin. 11 lis vor Müllers, Möllers und vor Saune, Sauen pag. 986 lin. 2 lis vor Müllern, Möllern pag. 993 lin. 31 lis vor welche, weil ſie pag. 995 lin. 20 lis vor wurde, wurden pag. 1005 lin. 4 lis vor Elecktriſchen, Elaſtiſchen pag. 1006 lin. 15 lis vor Nebenfarbe, Rothen-Farbe pag. 1007 lin. 7 lis vor Mether, Saltzes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich, 1692-1769

Leipziger Sammlungen von wirthschafftlichen Policey-, Cammer- und Finantz-Sachen

Bd.: 5

Leipzig (1749)

Bamberg, Staatsbibliothek -- Bip.Oec.p.o.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11434990-3
VD18 80436641-001